Zeitschrift

für die

Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Professor Dr. Franz Dittrich.

Dreizehnter Band.

Heft 1—2. Der ganzen Folge Heft 40—41.

Braunsberg 1901.
Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (E. Skowronski).

Inhalt des dreizehnten Bandes.

Inhalt.

Inhalt.

Geschichte des Katholicismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.

Von Professor Dr. Dittrich.

Einleitung.

Unter „Altpreußen“ verstehe ich nach einer früher und beim Volke noch heute üblichen Bezeichnung denjenigen Theil des Preußenlandes, welcher 1466 dem Hochmeister noch verblieb, seit 1525 das herzogliche Preußen bildete und für welches Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1701 den Königstitel annahm. Seit 1525 war in diesem Lande der Katholicismus, wenigstens nach der Auffassung des Herzogs Albrecht, ausgeschlossen; zu Anfang des 17. Jahrhunderts erlangte er durch Verträge zwischen Polen und Brandenburg eine beschränkte Religionsfreiheit, welche ihm auch unter mancherlei Schwankungen bis in die neuere Zeit gewahrt wurde. Die nähere Darlegung seiner Geschicke bildet einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik in drei Jahrhunderten.

Als Quellen habe ich neben den bekannten gedruckten Büchern und Aufsätzen zur preußischen Profan- und Kirchengeschichte auch ungedrucktes Material benutzen können, namentlich die einschlägigen Fascikel in dem Berliner Geheimen Staatsarchiv (B. G. A.), welche zwar in dem mehrbändigen Lehmann'schen Quellenwerke: „Preußen und die katholische Kirche seit 1640“ (Leipzig 1878 ff.) ihrem wesentlichen Inhalt nach excerpirt sind, aber in mancher Beziehung doch noch einer Ergänzung bedürfen.

Reiche Ausbeute lieferte auch das Bischöfliche Archiv zu Frauenburg (B. A. F.).

Für die Missionsstation Tilsit standen mir außer den Acten des Archivs der katholischen Pfarrei zu Gebote:

1. Historia domus Drangowskiensis, welche 1707 beginnt und bis 1773 fortgeführt ist;

2. Diarium Missionis Tylzensis S. J. inchoatum die primo Julii a. 1733, Aufzeichnungen des an jedem Tage Geschehenen bis Ende 1767.

3. Donatio gratiarum in Templo expertarum oder Fructus spirituales von 1710—1773.

Für die Geschichte der katholischen Gemeinde in Königsberg

1. Annuae Missionis Regiomontanae 1651—1739.

2. Historia Missionis Regiomontanae Societatis Jesu 1692--1740. Beide im Braunsberger Pfarrarchiv vorhanden, bisher unbekannt.

Das Hausbuch (Historia) der Jesuitenresidenz von Marienburg (1647—1744) lieferte einige Nachrichten über die Verhältnisse der Katholiken in Pr. Holland und Umgegend.

Erstes Kapitel.

Untergang und allmähliche Erhebung im 16. Jahrhundert.

Der 8. April des Jahres 1525, an welchem der katholische Polenkönig Sigismund den bisherigen Hochmeister Albrecht von Brandenburg mit dem östlichen Theil des Ordenslandes Preußen als einem weltlichen Herzogthum belehnte, war der letzte Tag des alten Ordensstaates und der alten Religion.[1])

Man durfte gespannt sein, wie die Welt, insbesondere die noch katholisch denkende Welt, eine solche Handlungsweise eines im Rufe treuester Anhänglichkeit an die katholische Kirche stehenden Königs aufnehmen und beurtheilen werde. Sigismund sollte bald erfahren, daß nicht nur in Rom und am Kaiserhof, sondern in allen katholischen Ländern jenes Abkommen mit Albrecht von Brandenburg als ein Verrath an der katholischen Religion scharf getadelt wurde und ihn selbst in den Verdacht des Abfalles von der Kirche und des Ueberganges zur Häresie brachte.[2])

---

[1]) Ueber die Vorgeschichte vgl. Joachim, die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg. 3 Bde. Leipzig 1892—95. Dr. Kolberg, Einführung der Reformation im Ordenslande Preußen. Mainz, Kirchheim 1897. Ergänzungen dazu von Onno Klopp in den „Histor. polit. Bl." 1898, Heft 5 und 6. — Tschakert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen. I. Bd. (Einleitung).

[2]) Secretius Responsum a Rege eidem Duci in Prussia. XXV Maji MDXXVI: Mtas. sua certissimum habet documentum ex urbe Roma et aula cesaris, omnes indigno animo ferre et pessime interpretari ubique in regnis et dominiis christianis hanc cum Illma. Dtione vra. concordiam, quasi adversus religionem catholicam factam suggillatamque a plerisque Mtem. suam tamquam jam ab unitate ecclesie divulsam et labe heretica contaminatam. Acta Tomiciana VIII, 50.

Der päpstliche Nuntius Campeggio wollte es gar nicht glauben, daß Sigismund unter so unwürdigen Bedingungen den Frieden geschlossen haben sollte. Er versicherte, nicht einmal die Kunde von dem Tode eines Sohnes würde ihn so geschmerzt haben, wie die Nachricht von dem, was in Krakau geschehen. Das könne nur die schlimmsten Folgen haben. Schon höre man, daß die Comthure in Preußen dem Beispiel ihres Hochmeisters zu folgen, die Ordenscommenden als Eigenthum an sich zu reißen und Weiber zu nehmen gedächten. Der Bischof von Samland, wenn er überhaupt noch diesen Namen verdiene, werde wohl das Gleiche thun, da er bereits seine Kanoniker vertrieben, die Kirchen der Bilder beraubt und Altäre zerstört habe. Mit dem nominirten Bischof von Pomesanien stehe es nicht besser. Er könne nicht denken, daß der Kaiser und die deutsche Nation diese That des polnischen Königs und des Hochmeisters ruhig hinnehmen sollten. Der König werde bald genug seinen Schritt bereuen, wenn er bedenke, daß, wer Gott und seiner Religion nicht Eid und Treue halte, sie viel weniger einem Menschen bewahren werde.[1]) Aehnlich der in Ungarn weilende Baron von Borgo: die Friedensbedingungen seien so schimpflich, daß man sich wohl scheue, sie öffentlich bekannt zu geben. Es werde die Lutheraner und die Picarden in Böhmen ermuthigen, wenn sie hörten, wie ein alter und so gut christlicher König seine Zustimmung zur Vernichtung eines Ordens und zu der künftigen Verheirathung des Hochmeisters gegeben habe. Nun würden auch die preußischen Bischöfe sammt den Prälaten und Priestern Weiber nehmen und die Güter der Kirche sich aneignen, wie bereits die Lutheraner jubelnd ausstreuten.[2])

Die außerpreußischen Mitglieder des deutschen Ordens nahmen das Geschehene ebenfalls nicht gleichgiltig auf, wählten vielmehr einen Administrator des durch den Abfall Albrechts vacant gewordenen Hochmeisteramtes, dessen Aufgabe es war, bei Papst und Kaiser für die Rechte des Ordens auf Preußen einzutreten. Albrechts Bruder Johann Albert, welcher an dem Kaiserhof in

[1]) An Sadolet. Balan, Monum. reform. luth. Nr. 204. 214.
[2]) An Sadolet. Buda, 25. April 1525. Balan l. c. Nr. 203.

Spanien sich aufhielt, wußte dem polnischen Gesandten Johannes Dantiscus zu berichten, der neu gewählte Hochmeister werde zum Kaiser kommen und viele Klagen und Beschwerden wider Albrecht vorbringen, und auch Dantiscus hatte Nachrichten, daß ein alter Ordensritter aus Livland unterwegs sei, um ebenfalls bei Carl V. Beschwerden gegen den bisherigen Hochmeister zu erheben, nicht minder aber auch gegen den König von Polen, weil derselbe gegen die Rechte des Reiches Albrecht zum Herzog in Preußen erhoben habe, was doch allein dem Kaiser zustehe, und daß der König, sonst ein gut katholischer Fürst, sich in dieser Sache tadelswerth verhalten habe.[1]) Der polnische Gesandte war schon im Jahre vorher instruirt, wie er solchen Beschwerden zu begegnen habe, hegte übrigens nicht die Besorgniß, daß gegen den neuen Herzog etwas Besonderes geschehen werde, da man den preußischen Angelegenheiten nicht viel Beachtung zu schenken gewohnt sei. Schon wußte man bei Hofe von Albrechts Vermählung mit der Tochter des Königs von Dänemark, und doch rührte sich niemand. Jeder, urtheilte Dantiscus, suche das Seinige und kümmere sich nicht um die allgemeinen Angelegenheiten.[2]) Als nun der Kaiser der Sache näher trat, konnte er in dem Vorgehen des ehemaligen Hochmeisters nur einen Verrath am Reiche sehen. Hatte auch

[1]) Joh. Dantiscus an König Sigismund. Granada, 6. Dec. 1526. (Acta Tomiciana VIII, 374). Dantiscus antwortete Joh. Albert: Quod ego etiam accepissem ex literis Fabiani, familiaris mei, datis in Lusiniano, oppidulo Gallie: in itinere esse quendam senem istius ordinis ex Livonia, qui similiter questum huc venit contra dnum. ducem Prussie et contra Mtem. vram. Sermam., quod contra jura imperii illum ducem in Prussia creaverit, cum id non sit facultatis Mtis. vre. sed Cesaris.

[2]) Quid illis et Cesari sit respondendum, si ad hoc deventum fuerit, in promptu ex priore desuper instructione ad me superiori anno missa habeo. Hactenus de magistro et hoc ordine nihil hic fuit tentatum, neque adhuc quicquam auditur, licet jam pridem hic compertum sit, quod regis Danie filiam in conjugem duxerit. Neque etiam intelligo negotium hoc cure hic haberi, quasi res pruthene nunquam fuissent in rerum natura, cum tamen de illis prius hic resonabant omnia, sic videntur in oblivionem venisse. Quod igitur in notitiam Mtis. vre. Serme. deduco, ne, quid gravius ea in re hic agi, suspicari possit. Hic quisquam se et suas res cordi habet, nemo in commune consulit. L. c. 374.

der Orden in dem unter Mitwirkung eines päpstlichen Legaten geschlossenen Frieden zu Thorn (1466) die Oberlehnshoheit Polens anerkennen und so dem Reich entsagen müssen, so hatten doch Kaiser und Papst, denen der Orden unmittelbar unterstand, niemals ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilt; ja Kaiser Maximilian hatte sogar diesen in der Noth geschlossenen und für die Oberhoheit des Reiches höchst nachtheiligen Frieden als unverbindlich und kraftlos erklärt und dem Hochmeister Friedrich die Ableistung des Lehnseides verboten, ebenso Papst Julius II., nachdem er seinen vorher ergangenen Befehl der Eidleistung zurückgenommen.[1]) Demgemäß verweigerten auch die beiden letzten Ordensmeister, Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg, beharrlich den Eid; ja letzterer hatte sogar dem Reiche den Treueid geschworen und Sitz und Stimme unter den Reichsfürsten gehabt. In Folge dessen erließ Carl V. auf eine Anklage des zum Administrator des Hochmeisteramtes in Preußen gewählten Comthurs von Frankfurt a. M., Walters von Cronberg, gegen Albrecht unter dem 14. November 1530 ein Strafmandat mit der Aufforderung, das Land Preußen an den von ihm bestätigten Administrator abzutreten oder innerhalb neunzig Tagen vor dem Kammergericht zu erscheinen und sich zu verantworten, und belegte ihn, als er, unter Berufung auf sein Lehnsverhältniß zu Polen, nicht erschien, mit der Reichsacht (19. Januar 1532). Albrecht wechselte also seinen Standpunkt. So lange er mit deutscher Hilfe die Unabhängigkeit des Ordensstaates von Polen glaubte wieder erlangen zu können, hielt er für gut, sich als deutschen Reichsfürsten anzusehen, stand zu Kaiser und Reich und verweigerte dem Polenkönig den Lehnseid. Als aber seine Erwartungen sich nicht erfüllten, erinnerte er sich des Thorner Friedens und flüchtete unter die Flügel des polnischen Adlers, um dort zwar nicht die Unabhängigkeit seines geistlichen Staates, wohl aber den weltlichen Herzogshut zu gewinnen.

Anders faßte man die Sache in Polen auf. Mindestens seit 1466 sei das Ordensland aus dem Verbande des deutschen Reiches geschieden und der Krone Polen unterthan geworden —

---

[1]) Vgl. auch Joachim I, 1—3.

unter Mitwirkung eines päpstlichen Nuntius, des Bischofs Rudolf von Lavant, der dabei als Vermittler thätig gewesen und die Friedensurkunde unterschrieben und approbirt habe,[1]) und unter stillschweigender Zustimmung des Kaisers. Man berief sich auch auf ein Schreiben Maximilians an Sigismund von 1515: er wünsche nicht, daß der Orden sich den Pflichten entziehe, welche derselbe gegen den König und die Krone Polen habe und welche die frühern Hochmeister auch erfüllt hätten, werde darum dem Hochmeister gegen Polen nicht mit Rath und Hilfe beistehen,[2]) sowie auch ähnliche Kundgebungen Leos X. an den Hochmeister[3]) und den Ordensconvent; auch soll Carl V. es dem Hochmeister förmlich verwiesen haben, daß er den Polen nicht huldigen wolle.[4]) Aus diesen Gründen betrachtete Polen die Citation des neuen Herzogs vor das Kammergericht sowie die bald darauf verhängte Reichsacht als rechtswidrig, verbot Albrecht, der Citation Folge zu geben, protestirte gegen die Verhängung der Reichsacht und bemühte sich um deren Rückgängigmachung. So auf dem Reichstage zu Regensburg 1532, dann wieder in Augsburg 1548. Die Vertreter Polens machten geltend, daß Preußen nie unter dem Reiche, sondern stets unter den polnischen Königen gestanden habe, weshalb alle etwaigen Processe gegen den nunmehrigen Herzog vor ihnen, nicht aber vor dem Reichsgericht geführt werden müßten. Denn Actor sequitur forum rei. Kein Geringerer war es sodann auch, als der spätere ermländische Bischof Stanislaus Hosius, welcher als polnischer Gesandter am deutschen Königs- und Kaiserhof (1549)

---

[1]) Vgl. Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen (Brunsbergae 1616) f. 27.

[2]) Iacobus Prilusius, de Diplomatibus Reg. Polon. p. 220: Nolumus magistros ordinis subtrahere ab hiis, quae debent regi et regno Poloniae et quae praedecessores ejus magistri faciebant, neque auxilium neque consilium ei praestabimus in damnum regni Poloniae. Vgl. Vertheidigtes Preußen (Mergentheim 1703) S. 49. Ueber die Wiener Verträge von 1515 vgl. Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preußen, S. 8; Joachim I, 87. *Dogiel, Cod. dipl. Pol.* I, 273.

[3]) L. c. p. 221. Die Breven vom 30. April 1513 bei Hergenröther *Leonis X. Regesta* p. 134. Vgl. Joachim I, 47.

[4]) Prilusius p. 222. Dogiel IV, 205. Vgl. übrigens Joachim II, 120, Anmerk. 1.

diesen Standpunkt der polnischen Politik vertrat und rechtfertigte.[1]) Ihm erwiderte der kaiserliche Kanzler Granvella: der Hochmeister des Ordens behaupte im Gegentheil, Preußen gehöre unter das Reich; er wolle darüber nicht streiten, so viel aber wisse er, daß der Hochmeister, welcher sich jetzt Herzog in Preußen nenne, dem Reiche den Eid der Treue geleistet, seine Stelle unter den Reichsfürsten eingenommen und darum als vereidеter Reichsfürst rechtmäßig vom Kammergericht vorgeladen worden.[2])

Nach der Auffassung der Polen war Sigismund vollkommen im Recht, wenn er dem Orden, der den nach dem Thorner Frieden schuldigen Lehnseid beharrlich verweigerte, bei dem Reiche behufs Erlangung der Unabhängigkeit Hilfe suchte, ja sogar die Waffen gegen seinen Lehnsherrn ergriff, das preußische Land einfach nahm, um es als ein heimgefallenes Lehen entweder selbst zu behalten, oder an einen andern zu vergeben. Der Gedanke war nicht neu. Schon die preußischen Stände wollten im 15. Jahrhundert den Orden aus Preußen verdrängen. Polen ging darauf wenigstens zum Theil ein, indem es die Herrschaft des Ordens auf den östlichen Theil Preußens beschränkte. Der Hochmeister Albrecht war der Meinung, daß „Polen seit langen Jahren nichts anderes erstrebt habe, als den Orden in weltliche Hände zu bringen"[3]) In der That hielt Sigismund die

---

[1]) Vgl. Hipler, Stanislai Hosii Epistolae I, Nr. 312. 313, besonders dessen Rede an den Kaiser Nr. 363 (I, 356—358). Dazu meine Ausführungen im Histor. Jahrbuch 1889, S. 820. 821.

[2]) Hosii relatio legationis ad Regem Romanorum et Imperatorem l. c. I, 376 sqq. Pag. 389: Quod enim dicerem terras Prussiae Regibus et Regno Poloniae subiectas esse, contrarium dicit Magister, qui ad Imperii ius eas pertinere contendit. Se de hac re disputare nolle, sed hoc tamen se scire, quod qui nunc se Ducem vocat in Prussia olim Ordinis magister, is Imperio iuraverit, locum sive sessionem inter Imperii Principes habuerit atque ita legitime a iudicibus Camerae citatus fuerit tanquam iuratus Imperii Princeps.

[3]) An den Ordensprocurator Busch in Rom, 8. Juni 1523. Joachim, die Politik Albrechts von Brandenburg III, 243, Nr. 104. Aehnlich an den Meister Walter von Plettenberg in Livland. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 690. Anm. 2.: „nachdem Polen allwegen darauf gehandelt, daß der Orden in weltliche Hände gestellt würde".

Entfernung des Ordens aus Preußen für erwünscht und zulässig, wie er das wiederholt dem Papst und Kaiser gegenüber ausgesprochen hat[1]). Auf dem letzten Reichstag (1524) drängten auch die Polen ihren König, entweder den Hochmeister zum Gehorsam und zur Ableistung des Lehnseides zu zwingen, oder ihn sammt dem Orden aus dem Preußenlande zu vertreiben. Er entschloß sich dazu, dem Orden die preußischen Lande zu nehmen, und machte so wenigstens dem preußischen Zweige des deutschen Ordens ein Ende. Das war auch stets die Auffassung der polnischen Staatsmänner. Im Jahre 1549 wurde Hosius dahin instruirt, in seinen Verhandlungen mit dem Kaiser und dem römischen Könige geltend zu machen: Wir haben schon längst den Orden aus Preußen hinausgeworfen und wollen nicht, daß eine Spur von demselben im Lande bleibe, nicht nur den Hochmeister, sondern den Orden selbst haben wir aus Preußen entfernt.[2]) Das somit freigewordene Lehen wurde vergeben an — den frühern Hochmeister und zwar als weltliches und erbliches Herzogthum, alles dieses nach vorangegangener Vereinbarung mit Albrecht bezw. dessen Beauftragten Markgraf Georg von Brandenburg und Herzog Friedrich von Liegnitz. Voraussetzung oder Folge davon war, daß Albrecht den Ordensstand verließ und sich von seinen Gelübden lossagte. Es mag dahin gestellt sein, von wem dieser Vorschlag ausgegangen ist. Polnische Schriftsteller behaupten, daß König Sigismund der Urheber des Gedankens der Säcularisation gewesen sei und dem Hochmeister diesen Vorschlag gemacht habe,[3]) und nach den obigen Darlegungen ist es sehr wahrscheinlich.[4]) Nahe gelegt wurde die Idee jedenfalls von Luther, der dem Hochmeister bei einem Besuche in Wittenberg (Nov. 1523) den Rath ertheilte, die „alberne

---

[1]) Acta Tomiciana V, 202. 292. 313. 321.

[2]) Joannes Tarnowski an Hosius, 5. März 1549: Ordinem iamdiu inde eiecimus, ita ut nullum unquam illius memoriam et vestigium extare velimus. Non Magistrum solum, sed etiam nomen illius ex Prussia sustulimus. Ordinem ipsum ex Prussia submovimus. Hosii epistolae I, 279 sqq.

[3]) Vgl. Vertheidigtes Preußen S. 50.

[4]) Auch Seckendorf, Commentarius de lutheranismo lib. I, p. 268 läßt den Vorschlag von Polen ausgehen: Lutheri itaque instructioni id debuit Adalbertus, ut oblatas a Polonis conditiones sine peccato accipere se posse crederet.

und verkehrte" Ordensregel abzuwerfen, zu heirathen und Preußen in ein weltliches Herzogthum zu verwandeln. Albrecht hörte diesen Vorschlag lächelnd an. War es ein Lächeln der Freude darüber, daß ihm Luther einen Gedanken nahe legte, den er selbst schon gefaßt und erwogen hatte? Denn an eine Reformation des Ordens dachte er bereits, als er die Ordensregel Luther zur Emendirung einschickte und ihm sagen ließ, er werde die Reformation ganz nach dem Rathe des Wittenberger Reformators vornehmen.[1])

Wie aber konnte ein König, welcher katholisch war und es zu bleiben fest entschlossen war, seine Hand bieten zur Säcularisirung des Hochmeisters und damit thatsächlich überhaupt der preußischen Mitglieder des Ordens? Er glaubte das religiöse Moment gänzlich bei Seite lassen zu dürfen und sah in dem Ordenslande lediglich einen Lehnsstaat, den er ebenso an einen Laien wie an eine geistliche Person oder Genossenschaft vergebeu könne.[2]) Politische Erwägungen gaben den Ausschlag und die Rücksicht auf den Schwestersohn Albrecht.[3]) Sigismund durfte hoffen, daß ein erblicher und noch dazu ihm so nahe verwandter Fürst das Lehnsverhältniß gewissenhafter beobachten werde, als die oft wechselnden und durch keine persönlichen und Familienrücksichten gebundenen Hochmeister, und daß somit auf die jahrhundertelangen Zwistigkeiten zwischen den zwei Nachbarländern endlich eine Zeit dauernder Ruhe folgen werde — zum Nutzen beider und zum Wohle der ganzen Christenheit. „Sie werden," schrieb Campeggio, „diesen ganzen Vertrag vertuschen mit dem Namen des Friedens und der Möglichkeit, um so leichter

---

[1]) Tschackert II, 29, Nr. 114.

[2]) Vgl. Acta sub pontificatu Rmi Dni Mauritii episcopi Warmiensis (Script. rerum Warm. II, 479): Rex pro sua prudentia respondit: Si ordinem Teutonicorum armis ejicere et Prussiam bello subjugare sibi per Papam et Imperatorem liceat, quid vetet, quominus id absque sanguinis effusione et belli calamitatibus fiat? Cur hoc sponte oblatum non acciperet, quod alioqui vi extorquendum erat? Se abjiciende religionis magistro nullam causam dedisse nec autorem esse: nihil referre, an religiosus aut prophanus sese regno subjiciat, qui hactenus ad obedienciam nec armis cogi potuisset.

[3]) Cromer, de rep. Pol. p. 116: ex singulari gratia Regis in sororis filium.

sich den Türken entgegen werfen zu können.[1])" Daß dem König dabei nicht ganz wohl zu Muthe, sein Gewissen nicht ganz beruhigt war, beweist klar und deutlich sein Rechtfertigungsschreiben an Clemens VII. vom 21. Mai 1525. Der für die ganze Christenheit schädliche, ja verderbliche Zwist und Krieg mit dem Orden habe doch endlich ein Ende finden müssen; eine Ausgleichung durch Schiedsrichter habe sich als aussichtslos erwiesen, und so habe er nothgedrungen auf die vereinbarten Bedingungen des Friedens und der Eintracht als das nach Lage der Verhältnisse Erreichbare eingehen müssen. Mit dem Orden in Preußen sei es ohnehin längst zu Ende, da er von seinem Berufe abgefallen. So erschien ihm der Schritt Albrechts als der natürliche Abschluß eines längst begonnenen und stetig fortschreitenden Auflösungsprocesses des Ordens in Preußen.[2]) Sigismund war der Hoffnung, daß auch Kaiser und Papst sich dieser Thatsache nicht verschließen, mit der Zeit das Geschehene anerkennen und gutheißen würden.[3]) Freilich waren diese Ausführungen nicht ganz zutreffend. Mochten auch die Ordensritter vielfach verkommen und ihren Gelübden

---

[1]) An Sadolet, 26. April 1525: Colorando tutto questo trattato col nome della pace et di potere più facilmente opporsi contra Turchi. Balan l. c. Nr. 204.

[2]) Cum indutie expirarent neque ulla esset spes tante controversie per arbitros redimende, venit ad me magister ipse condictis prius medio illustrium Principum Georgii marchionis Brandeburgensis et Friderici ducis Legnicensis . . . conditionibus pacis et concordie, que pro tempore fieri potuerunt et quales mutua necessitudo nostra postulavit, prestititque ille mihi debitum suum, quod et maiores mei et ego iustissime exigebam; prestiti et ego vicissim erga illum que iure meo potui, presertim desciscente a professione sua ordine illo et terris omnibus Prussie iustissima hereditate regni mei in potestatem meam redactis. . . . Considerans alioqui iampridem in Prussia non de ordine solum, sed de tota prorsus religione actum esse. Sigismund an Clemens VII. Balan l. c. Nr. 212.

[3]) Non veretur Mts. sua notam aut difficultates aliquas ratione ordinis, qui iam prius alibi excludi et extingui solebat, summo pontifice et cesare ferente speraretque Mts. sua, si de illo solo ageretur, effici posse, ut et ipse pontifex et cesar ratum haberent succesu temporis. Secretius Responsum a Rege eidem Duci in Prussia. XXV Maji. Acta Tomiciana VIII, 50. Vgl. auch Acta Tom. V, 292. 313. 321.

untreu sein, so waren sie doch noch nicht förmlich von ihrem Ordensstande abgefallen, und es sollte sich bald zeigen, daß nicht wenige nur durch Gewaltmaßregeln dazu vermocht werden konnten.[1]) Und wäre es auch wirklich um den Orden thatsächlich geschehen gewesen, so mußte die Auflösung von der dazu berechtigten Autorität ausgehen.

Aber noch ein anderer und viel schwerer wiegender Vorwurf trifft den König Sigismund, daß er nämlich den Hochmeister und seinen Staat der Häresie preisgegeben und für die Erhaltung der katholischen Religion in dem bisherigen Ordenslande nicht genügende Fürsorge getroffen hat. Das Friedensinstrument legt dem Herzog die Verpflichtung auf, die in dem Ordensantheil der Diöcese Ermland gelegenen bischöflichen und überhaupt kirchlichen Güter, die von dort fließenden Einkünfte zu restituiren,[2]) ergeht sich aber über die religiös-kirchlichen Verhältnisse in sehr dehnbaren, unbestimmten Ausdrücken, läßt zwar die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe nach dem Wortlaut noch bestehen, legt aber die schließliche Entscheidung doch in die Hände des Herzogs. Auf Requisition der kirchlichen Obern soll der Herzog einem jeden, wie es christlich, recht und billig ist, Gerechtigkeit zu Theil werden lassen. Wenn der Herzog oder die Adligen Pfarrer oder Beneficiaten, um für das Seelenheil der Leute „christlich" zu sorgen, auf die kirchlichen Beneficien berufen wollen, dann hat der Bischof sie nach alter Gewohnheit zu investiren. Und wenn die Bischöfe stichhaltig darzuthun vermögen, daß die im Herzogthum wohnenden geistlichen Personen anders denn als Christen und gegen die Bestimmungen der allgemeinen christlichen Kirche sich verhalten, dann muß der Herzog im Verein mit den Bischöfen Fürsorge treffen, daß solche Leute durch Strafe gebessert werden[3]). Die

[1]) Vgl. den Bericht des Ordensritters Philipp von Creutz in Scriptores rerum Prussicarum V, 360—384.

[2]) Caeterum bona, reditus et census sub Duce Prussiae siti Episcopatum Varmiensem vel eosdem Ecclesiasticos attinentes debent vicissim ex omni parte restitui.

[3]) Art. 6: Item quod ecclesiasticorum bona et jurisdictionem attinet, debet dux Prussiae ad requisitionem ecclesiasticorum unicuique ustitiam, ut christianum, aequum et justum est, administrare. Si vero

Geistlichen sollen sich christlich und in Uebereinstimmung mit der allgemeinen christlichen Kirche verhalten; was aber christlich und christliche Kirche ist, darüber entscheidet in letzter Instanz der Hochmeister im Verein mit den Bischöfen, unter denen die von Samland und Pomesanien schon einen andern Begriff von Christlichkeit als ihre Vorgänger hatten. Den Bischöfen wird der stichhaltige Beweis zugeschoben, daß jemand sich nicht christlich verhalte, das Weitere ist wieder dem Hochmeister mit den Bischöfen überlassen. In der Erneuerung der Privilegien vom Sonnabend vor Trinitatis 1526 werden die Befugnisse des Herzogs etwas eingeschränkt, in dem ihm die Jurisdiction und Macht über sein Land nur in dem Umfange zuerkannt wird, wie sie ein Fürst des Polenreiches besitze, also jedenfalls keine unumschränkte Gewalt weder in politicis noch in ecclesiasticis.[1])

Man darf hier wieder die Frage aufwerfen, wie ein katholischer König, der treu zu der alten Kirche stand und in seinem eigenen Lande den Neuerungen energisch widerstrebte, es über sich bringen konnte, über den Nothstand der katholischen Kirche in dem Herzogthum, dessen oberster Lehnsherr er nun wurde, so leicht hinweg zu gehen und keinerlei ausreichende Garantien für den Bestand des Katholicismus zu stipuliren; ferner wie es möglich war, daß bei dem feierlichen Belehnungsact neun Bischöfe ihre Assistenz leisten konnten.[2]) „Es haben sich damals ir viel verwundertt, daß so ein frommer christlicher Konig in denselben pactis so viel nachgegeben, das zu schmellerung gottlicher ehr

---

dux vel nobiles sui curatos vel alios in ecclesiastica beneficia collocare vellet, qui hominibus christiane providerent, eos episcopus iuxtra antiquam consuetudinem investire debet.

Item si possent domini pontifices constanter docere, quod ecclesiastici in terris domini ducis commorantes secus quam christiani ac contra ordinationem et constitutionem universalis sanctae ecclesiae christianae se gererent, debet dominus dux una cum dominis episcopis juvare, ut istiusmodi castigatione emendentur. Privilegia f. 33. 34.

[1]) Privilegia der Stände fol. 38: Denique jurisdictionem potestatemque illam habeat et exerceat in terris suis, quam aliquis princeps regni nostri melius habere dignoscitur in terra, quam habet.

[2]) Joachim III, 394.

und bischoflicher Jurisdiction gereichen thutt." [1]) „Verwundert" haben sich auch an der Curie zu Rom und am Hofe des Kaisers und überall in den katholischen Reichen alle und haben in dem Abkommen mit Albrecht einen Verstoß gegen die katholische Religion, ja fast einen Abfall von der kirchlichen Einheit und eine Befleckung mit der Häresie gesehen.[2])

„Dakegen haben etlich entschuldigett, daß Jr. Mtt. solches ausz den ursachen hatt thun müßen, weil Dantzik, Elbingk, Maryenburgk, Thorn und ander konigliche Preußische stedt von den Lutterschen Prädicantzen algereidt vergifftet vnd zu auffrur in den harniß wieder ihre oberkeytt wahren erweckett worden, vnd sein datzumahl diese red ausgesprenckett, daß die Dantzker mitt etlichen andern stedten fürhabens gewesen, sich dem homeister als dem patron des Lutterthumbs zu vndtergeben, wofern der krigk wieder wird angehen vnd sie der religion halben von Kon. Mtt. vnangefochten nicht bleiben würden." [3])

Daß der König wegen seiner Handlungsweise schwere Gewissenskämpfe zu bestehen hatte, ist leicht begreiflich und — erweislich. Wegen der Säcularisirung des geistlichen Staates hoffte er mit Kaiser und Papst unschwer sich abfinden zu können; aber besorgter machte ihn der Vorwurf, daß er der Häresie Vorschub geleistet habe. Wie er der festen Ueberzeugung war, daß die Lehren Luthers und seiner Anhänger, die sich für berufen hielten,[4]) die Censoren der christlichen Welt zu spielen, der christlichen Wahrheit widersprechen und von den Fürsten ohne Gefährdung des Staatswohles nicht geduldet werden könnten,[5]) so vermochte er dem Herzog, wenn etwa von Seiten der Fürsten wegen der Religion gegen ihn vorgegangen werden sollte, seinen Schutz nicht zuzusagen und machte daraus Albrecht gegenüber

---

[1]) Heilsberger Chronik in Script. rer. Warm. II, 425.

[2]) Vgl. oben S. 3, Anmerk. 2.

[3]) Heilsberger Chronik a. a. O. 426.

[4]) Qui sibi censuram corrigendi orbis sumpserunt. An den Bischof Erhard Queiß 1526. Acta Tomiciana VIII, 133.

[5]) Vgl. Acta Tomiciana VIII, 51: Omnes quicunque ab unitate ecclesie defecerunt, vel ab Infidelibus absorpti sunt vel domesticis saltem turbis et calamitatibus sese confecerunt et ignominiose perierunt.

auch kein Hehl. Am liebsten hätte er die Rückkehr desselben zu der alten Religion gesehen und ließ es in dieser Hinsicht auch an Mahnungen nicht fehlen, wobei er ausdrücklich hervorhob, daß er in diesem Falle von Kaiser und Papst viel leichter die Bestätigung seiner Herzogswürde erlangen würde.[1])

Wie hat nun Sigismund seinen Schritt gegenüber dem Papst und Kaiser zu rechtfertigen gesucht? Sehr eingehend that es zunächst im Namen des Königs Andreas Krycki, Bischof von Przemisl, in einem Schreiben an den päpstlichen Nuntius in Ungarn, Baron de Borgo. Nachdem er den Ursprung und Gegenstand des Streites zwischen Polen und dem Orden ausführlich historisch dargelegt, berichtet er über die Verhandlungen im Senat[2]) über die Proposition der Vertreter des Hochmeisters, den Widerspruch und die Warnungen der einen, die zustimmenden Meinungsäußerungen der andern, und wie schließlich diejenigen durchgedrungen seien, welche geltend gemacht: ob es sich hier um einen geistlichen Orden handele oder nicht, und wem die Ritter ratione ordinis unterworfen seien, gehe Polen nichts an, sondern diejenigen, welche ihn gegründet und zu überwachen hätten, den

---

[1]) Si quid erit difficultatis, erit magis causa et pretextu heresis, que tolerari diutius a christianis principibus, et homines in ea insolentia tanquam equus excusso freno relinqui non poterint sine communi omnium errore et pernicie. Et proinde si quid agent causa religionis adversus Illmam. Dtionem. vram., presertim ex communi decreto Summatum et principum christianorum, quam in hoc casu Mtem. suam adesse illi conveniret adversus religionem, potest ipsa secum satis considerare.

Propterea rogat plurimum ejus Mtas. Dtionem. vram. et illi tanquam pater filio consulit, ut spes suas non edificet super hoc fundamento, quod jam dudum et nunc est ab universis tam ecclesiasticis quam secularibus potestatibus, regnis, dominiis et universitatibus christianis damnatum et explosum, sed contineat se in iis terminis fidei, quos nobis majores nostri reliquerunt, donec universalis ecclesia de his dissensionibus, quas seditiosi homines excitarunt, dispiciat. Sic enim et notam ignomine et multas alias difficultates Illma. Dtio. vra. declinare poterit et facilior erit omnis cum pontifice et cesarea Mte. actio et apud illos impetratio. Secretius Responsum a Rege eidem Duci in Prussia. XXV Maji. Acta Tomiciana VIII, 50.

[2]) Non mediocris admiratio, mox variae sententiae et opiniones. Acta Tomiciana VII, 249.

Papst und den Kaiser.[1]) Diese aber hätten es geschehen lassen, daß der Orden seit längerer Zeit verfallen und verkommen sei und kaum noch seinen Namen verdiene, daß bei ihm nichts verhaßter und schimpflicher als der Name des Papstes[2]) und der römischen Kirche, nichts heiliger als die Religion Luthers, in Folge dessen Altäre und Bilder zerstört, alles Heilige geschändet, die kirchlichen Gebräuche und Ceremonien abgeschafft, Comthure und Priester bereits verheirathet seien, sodaß von einer katholischen Religion im Ordenslande nicht mehr die Rede sein könne. Der König von Polen trage an alledem nicht die Schuld, habe dem Orden keinerlei Veranlassung gegeben, die katholische Religion abzuwerfen, und habe vollauf zu thun gehabt, die in der Nachbarschaft schon überall grassirende Häresie von dem eigenen Lande fern zu halten. Die Sorge für die Erhaltung der Religion sei Sache des Papstes und des Kaisers; diese aber ließen, nur auf Kriegführen bedacht, die Häresie immer mächtiger werden — zum Verderben der katholischen Kirche. Lehnte man so in Polen alle Schuld an dem Abfall der Ritter von ihrem Ordensstande und der katholischen Religion ab, so lebte man doch der Hoffnung, daß das Land, wenn es einmal in innigere Verbindung mit einem so frommen König und einer von dem religiösen Irrthum nicht befleckten Nation gekommen, sich sehr bald wieder besinnen und zu der alten Religion zurückkehren werde. Wenn aber nicht, so würde man doch niemals dem König eine Schuld beimessen können, da Preußen nicht in Folge des Friedens mit Polen, sondern lange vorher in den Irrthum verfallen sei, und nicht nur Preußen, sondern fast ganz Deutschland. Wenn Papst und Kaiser dem nicht hätten Einhalt thun können, um wie viel weniger die Polen? Wenn aber in Deutschland die alte Religion wieder hergestellt sein werde, dann werde es unschwer gelingen,

---

[1]) An ordo esset seu religio, eorum, qui militiam profiterentur, necne, aut cui ratione ordinis subessent, nostra nihil referre. L. c. 250. 251. Vgl. auch oben S. 10, Anmerk. 2.

[2]) Nihil apud illum nomine pontificis inhonestius et contemptibilius. L. c. 251.

auch dieses kleine Gebiet zurückzuführen, zumal wenn dort die königliche Autorität wieder befestigt sein werde.[1])

Dieses Schreiben übersandte der Kanzler Tomicki unterm 11. Juni 1525 auch dem polnischen Gesandten am Kaiserhof, Johannes Dantiscus, damit er, der auf die erste Kunde von dem was in Krakau geschehen, erstaunt, ja wie vom Donner betäubt

[1]) Quod ad religionem attinet Lutheranum apud ipsum ordinem sacrosanctum, romanam vero ecclesiam execrabilem esse, plerosque commendatores, quos vocant, et sacrificos nubere, altaria et imagines demolitas, ceremonias et ritus ecclesiasticos sublatos, sacra omnia profanata, hecque non modo non animadversa et correcta esse per ejus Sanctatis aut cesaream auctoritatem, sed etiam ab utraque hactenus ordinem ipsum adversum nos, sedi apostolice fidos et obsequentes continueque cum Infidelibus decertantes fotum esse et adjutum. Neque Sermum. regem neque ullum Polonum occasionem dedisse neque etiam dare ordini religionis abjiciende, suum dumtaxat jus ab illo exigere, satis esse regnum et dominium regni Poloniae ab hac peste heretica jam ubique in vicinia grassante tueri et conservare. De aliis viderint illi, ad quos magis pertinent. Qui cum pestem ipsam sinant in dies magis invalescere et ad bella intestina solum intenti ad ecclesie catholice perniciem et calamitatem oscitent et conniveant, cum preterea, sublato per eam heresi ordine, ditio ipsius ad Mtem. regiam . . recidere debeat nec ea repeti a possidentibus nisi armis et perniciosissimo tumultu posset, consultius fore illam eis in feudum donare, qui jam eam tenerent et necessarii Mtis. sue essent, quam omnia estu bellico miscere et regno Ungarie deesse. Quos quidem necessarios si quid delirarent, sperari posse sub religiosissimo principe et nationi incontaminate conjunctos ad cor aliquando et celerius quam alia occasione redituros. Quod si maxime non fieret, nullam tamen esse rationem, cur vel regi vel regno Polonie culpa impingi deberet, cum non hac concordia, sed longe ante fatis quibusdam vel furiis potius non in Prussia solum, sed etiam in tota ferme Germania ad hunc modum erretur. Quam rem si summates illi principes et quorum magis interest sistere nequeunt, minus per Polonos prohiberi posse . . . . . . De religione vero reficiendo cum universe Germanie consultum fuerit, quod jam pridem tantum incendium exposcit, etiam huic minori parti facile provideri et omnia ad rectum tramitem reduci posse, presertim firmata in terris illis regia autoritate. Das seien die Ursachen und Gründe totius pacis et concordie. Die Zeitlage sei einmal so, ut pleraque mala minori dispendio tolerari possint, quam ut acrius resecari deberent, et presertim cum nos auctores non simus erroris aut prevaricationis alicujus, sed hac dumtaxat occasione in rem nostram imo rei christiane abusi simus. Acta Tomiciana VII, 251—253.

war und sich den schlimmsten Befürchtungen hingegeben hatte,[1]) denjenigen, welche den König Sigismund der Begünstigung der Häresie ziehen, Antwort und Aufklärung über den wahren Sachverhalt geben könne, mit dem Hinzufügen, er werde daraus erkennen, daß man nur das gethan, was die Noth der Zeit erheischte.[2])

Sehr präcise faßte Sigismund selbst in einem Schreiben vom Juni 1525 an denselben Dantiscus die von seinem Vicekanzler weitläufig dargelegten Gründe zusammen[3]) und versicherte später nochmals seinem Gesandten, er sei dabei von den Pflichten eines guten und christlichen Fürsten in keiner Beziehung abgewichen, habe nur dem Drange der Verhältnisse nachgegeben und von der Religion deshalb ganz abgesehen, weil es in Preußen um den Katholicismus bereits geschehen gewesen.[4])

---

[1]) Obstupuit quasi attonitus. Auf die Bemerkung des kaiserlichen Kanzlers: Si hoc rex vester fecit, certe apud omnes auctoritatem et opinionem suam amisit, antwortete er: non esse possibile, nam futurum esset, quod omnis apud nos status ecclesiasticus foret perditus, und schrieb an Tomicki: Sum hic ob hoc novum quasi monstrum a multis inspectus. Spero tamen in prudentiam Sermi. dni. nostri et Dtionis. vre. Rme. hoc tam inauditum prius et fere prodigiosum nunquam esse factum. An Tomicki. Toledo, 1. Juni 1525. Acta Tom. VII, 271.

[2]) Multi perperam interpretantur, que pro bono pacis communis postulanteque necessitate reipublice regni nostri fecimus, dicentes: nos sectam lutheranam confirmasse eo, quod permiserimus fratres illos de Prussia abjicere ordinem et professionem suam ac bona ac terras ecclesie subjectas in potestatem laicam et secularem dederimus . . . id tandem fecimus, quod necessitas presentis temporis postulare videbatur. Acta Tom. VII, 272.

[3]) De religione nihil inter nos actum, tum quia interesse nostra nihil videbatur, tum quod ordinis institutores non fuerimus, tum vero, quod fere in tota ditione prorsus de tota religione catholica sit actum et deploratum; proinde abusi sumus ea conditione depravati temporis, in rem pacis, cum res transigi nullo pacto potuit. Proinde si qui istic hos actus nostros in re Prutenica sugillare vellent, habes, quo innocentiam nostram tueri possis. Acta Tom. VII, 287. Vgl. Hartknoch, Preußische Kirchenhistoria 275.

[4]) Nos in tota hoc negotio, quod cum magistro Prussiae gessimus, nihil a boni principis et christiani regis officio ulla in parte deflexisse, nec in ea concordia de religione ne tantillum quidem cum illo egisse . .

Auf dem Reichstage zu Regensburg (1532) ließ Sigismund durch seinen Gesandten erklären, er billige den Abfall Albrechts von der katholischen Religion nicht; er wolle auch deswegen für ihn nicht intercediren, überlasse die ganze Sache vielmehr denjenigen, die es angehe.[1])

Auch dem Papste gegenüber suchte Sigismund in ähnlicher Weise sein Thun zu rechtfertigen. Er wies hin auf die politische Nothwendigkeit, endlich den Frieden herbeizuführen, auf das Drängen seiner Unterthanen, auf die thatsächlichen kirchlich-religiösen Zustände in dem Ordenslande. Nicht nur um den Orden, sondern um die ganze katholische Religion sei es in Preußen bereits vollends geschehen, ohne daß ihn daran irgend welche Schuld treffe. Trotzdem habe er bei Abschluß des Friedens nichts unversucht gelassen, um das Interesse der katholischen Religion zu wahren, und die kirchliche Jurisdiction und die Restitution der bereits verlorenen Kirchengüter gesichert. Er hege auch die Hoffnung, daß es ihm mit Gottes Hilfe gelingen werde, ohne viel Aufsehen alles wieder in den alten Stand zu bringen. Er sei mit seinen Unterthanen bereit, für die katholische Religion und den apostolischen Stuhl alles zu opfern, ja sein Blut und Leben hinzugeben, wie er auch unablässig bemüht sei — das bewiesen seine Edicte, seine Legationen, das wüßten auch die päpstlichen Nuntien und Legaten —, die lutherische Pest und jenen verderblichen Brand, der bereits die Nachbarstaaten ergriffen habe, von seinem Lande fernzuhalten[2]).

---

alioquin jam pridem in Prussia non de ordine solum, sed de tota religione actum esse. Acta Tom. VII, 317.

[1]) De religionis desertione Sermus. Dns. meus ipsum Dnm. Prussiae non asserit aut pro eo non intercedit, sed illis, quorum interest, liberum relinquit. Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, 284.

[2]) Sigismund an Clemens VII, 21. Mai 1525 bei Balan, Monumenta reformationis lutheranae Nr. 212: Considerans alioqui iampridem in Prussia non de ordine solum, sed de tota prorsus religione actum esse, cui errori nullam penitus occasionem unquam prebui, ut etiam in hac pace conficienda nichil non tentaverim, quo omnia acta fuissent iuxta observationem sanctae religionis catholicae, prout omnes actus et tractatus nostri testari poterunt, inter quos tamen multa effeci cum consiliariis meis commoda pro iurisdictione ecclesiastica et restitutione

Papst Clemens VII., welcher gleich den Cardinälen und der ganzen Curie über die Handlungsweise des Polenkönigs sich sehr bestürzt geäußert hatte[1]), mußte sich schließlich auch beruhigen und damit trösten, daß es dem gut katholischen Sigismund, wenn er einmal mehr Macht über Preußen gewonnen, gelingen werde, seinen Fehler gut zu machen und dem Katholicismus wieder zum Siege zu verhelfen.[2])

Auch Stanislaus Hosius theilte diese Hoffnung.[3]) Man darf nicht sagen, solche Hoffnungen seien wider eigenes Hoffen gehegt oder eröffnet worden. Auf keiner Seite mochte man damals schon der pessimistischen Auffassung Raum geben, daß die erst wenige Jahre dauernde Spaltung mehr als ein Uebergang sein und eine definitive werden könne. Noch mehr als dreißig Jahre vergingen, bis die deutsche Nation sich endlich mit dem Gedanken vertraut machte, daß alle Bemühungen um Herbeiführung der alten Religionseinheit vergeblich seien und daß man daran denken müsse, schiedlich friedlich nebeneinander zu leben, auch da noch nicht ohne der Hoffnung auf einstige Einigung in der Religion Ausdruck zu

---

bonorum ecclesiaticorum in illis terris, que acta et deplorata videbantur, et spero subinde, Deo propitio et V. Sant. michi assissente, sine magno strepitu ad normam et modum debitum per me reduci posse

1) Collocutio familiaris Summi Pontificis et aliorum cum Doctore Miszkowski de concordia Prussica (Acta Tom. VII, 283): Papa fuit turbatus et curia tota. Giberti fragte, ob es denn wahr sei, daß Sigismund »ex prelato regulari . . . fecerit et creaverit auctoritate propria ducem secularem et ex bonis ecclesie et ordinis fecerit ducatum et ad eundem ducatum magistrum investierit . . . Mirum est, si tantus rex, qui virtutis et sapientie opinionem inclytam de se habuit . . . . ob id heresi lutherane omnium nefandissime subscribere et consentire deberet.« Der Papst bat um Aufschluß, »qualiter Mts. de prelato seculari obstricto tribus votis potuit sua auctoritate creare ducem secularem.«

2) Antonius Pulleo, Baro Burgi, Sigismundo: Sperat Sts. sua fore, ut illa provincia heresi infaria infecta, posteaquam in ditionem et obedientiam Mtis. vre. venerit, sua prudentia et severitate in pristinum Dei cultum redacta erit. Acta Tom. VII, 333.

3) Hosius Dantisco (Hosii Epistolae I, Nr. 196): De vicino quod scribit gratum fuit Rmo. Dno. cognoscere. Spes est fore, Christo inspirante, ut paulatim ad unitatem Ecclesiae redeat: iam enim quas repudiaverat ceremonias, eas revocare videtur.

geben. In Augsburg 1555 sollte nur ein Provisorium geschaffen werden „bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion" und 1648 nicht minder, »donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.«[1])

Es bedarf kaum eines Hinweises, daß König Sigismund, um das Geschehene zu rechtfertigen, den Zustand der katholischen Religion in Preußen nicht zutreffend dargestellt hat. Zwar hatte man im Ordenslande eine Bewegung gegen die alte Religion in Scene gesetzt, man hatte Kirchen gestürmt, Bilder zerschlagen, evangelisch gepredigt; allein ein allgemeiner Abfall des Ordenslandes von der katholischen Kirche war noch lange nicht erfolgt, und das durch die Prediger aufgeregte Volk hätte mit geringer Mühe wieder beruhigt werden können, als der Krakauer Friede geschlossen wurde. Albrecht hatte noch im Januar 1525, also drei Monate vor dem Krakauer Vertrage, dem Bischof Polentz befohlen, die bis dahin eingeführten Neuerungen rückgängig zu machen, und damit, wenn auch heuchlerisch — das beweist sein gleichzeitiges Privatschreiben an den Bischof, worin er die öffentliche Ordre als nur „zum Schein" erlassen erklärt[2]) —, so doch officiell den Katholicismus als zu Recht und allein zu Recht bestehend anerkannt. Und der Friede gewährleistet den Fortbestand der Jurisdiction des Bischofs von Ermland, also die Anstellung katholischer Priester und die Erhaltung der katholischen Religion. Erst das Edict vom 6. Juli 1525 verbot die Predigt einer andern Lehre als der lutherischen und bedrohte die Widerstrebenden mit Todesstrafe. Nachhaltigen Erfolg hatte aber auch dieses nicht. Noch in dem Mandat vom 24. April 1528 stellte der Herzog fest, sein Edict von 1525 sei von vielen nicht nur nicht beachtet und übertreten, sondern sogar verachtet und verspottet worden. Also non erat actum im Jahre 1525, weder rechtlich noch factisch.

Es war dem König Sigismund gewiß großer Ernst, wenn er wiederholt den Abfall seines Neffen von der alten Religion und seinen Uebergang zu einer von den geistlichen und weltlichen Häuptern der Christenheit wie auch von den Universitäten ver-

---

[1]) I. P. O. Art. V § I.

[2]) Kolberg a. a. O. 135.

urtheilten Secte bedauerte; er sah darin eine Schande für das ihm so nahe verwandte Haus Brandenburg und den Anfang von großen Wirren und Verwickelungen; er ließ es auch an Vorstellungen und Mahnungen nicht fehlen.[1]) Diese mußten indeß bei einem Manne, der sich nur durch politische Erwägungen bestimmen ließ, erfolglos bleiben. Ueber Wünsche und Vorstellungen ist Sigismund nicht hinausgegangen, und die wenigen Rechte, welche ihm das Krakauer Friedensinstrument einräumte, hat er nicht ausgenutzt. So durfte er mit Recht einschreiten, als die Jurisdictionsrechte des ermländischen Bischofs über die Unterthanen des Herzogs trotz des Vertrages nicht beachtet wurden, hat es aber nicht gethan. „Ja, da Albertus auch hernach das Land reformiret und fast nichts Päbstliches im Lande ließ, wurde ihm dieses von dem Könige in Polen niemals vorgerücket oder verwiesen, viel weniger ist ihm solches untersaget.“[2]) Ebenso machtlos stand er

---

[1]) Sigismund an Bischof Erhard von Pomesanien 1526: Quod ad Illrem. dominum ducem, nepotem nostrum charissimum, attinet, nos vehementer dolemus, ejus Illtem. hoc genus doctrine sectari, quod et notam perpetue ignominie Serme. familie nostre inurere et illi ac nobis in posterum maximas difficultates et turbas parere poterit, quodque illos potius sequendos constituit, qui a summis non solum religionis, sed etiam orbis christiani verticibus et gymnasiis sunt damnati, quam sanissima consilia nostra, quam instituta universalis ecclesie et regnorum omnium charistianorum consensu approbata. Acta Tom. VIII, 132.

[2]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhistoria 275. Wie man in den polnischen Hofkreisen das Vorgehen Albrechts aufnahm und darüber dachte, ersehen wir aus einem Schreiben des Jaroslaw Laski, Palatins von Siradien, an Herzog Albrecht, Thorn, 2. Dec. 1525 (Königsberger Staatsarchiv B. 2): Ceterum Lutherana dogmata apud Regiam Majestatem ac senatum ejus summo despicatui esse credat (sc. Albertus), et ob id perlubens acciperem, ne vestra Il. Dominatio adeo publica in animum inducat ritus ecclesie Romane apud se esse dejectos, verum eos recognoscere aliquantulum et observare velit, sicut missas more Romano, altaria in ecclesiis, quia ista apud nostrates pessime sonant et multi ex Dominis et populo, qui studiosissime sunt vestre Il. Dominationis nomini, (sicuti nescientes scripturas) abominantur, nam nostri, licet parum etiam Papam curent, tamen orationes, jejunia et ritus missarum amant et observant, itaque enixe rogo, dignetur monstram saltem ejus rei facere hoc presertim tempore, quo pontifex apud regem nostrum et alibi non dormit, nam per id primum sacre Mtis regie tum aliorum, qui in adversum consultant, sibi plurimum est reconciliatura.

auch dem pomesanischen Bischof Erhard gegenüber, welcher rücksichtlos in seinem Sprengel die Reformation durchführte und die Domherren, welche von der alten Religion nicht lassen wollten, gefangen setzte. Er mußte sich damit begnügen, dem Bischof sein Mißfallen auszudrücken und die Freilassung der eingekerkerten Kanoniker und ihre Belassung bei ihren Gütern und ihrem Glauben zu fordern und wenigstens diejenigen seiner Unterthanen, welche der Diöcese Pomesanien angehörten, dadurch zu schützen, daß er dem reformirenden Bischof die Ausübung der Jurisdiction über die königlichen Unterthanen verbot und deren Ueberweisung an die Diöcese Culm, so lange als derselbe in der Häresie verharren würde, beantragte und durchsetzte.[1])

Schon die nächste Folgezeit sollte es beweisen, wie unzureichend der Friedensvertrag die Rechte der im Herzogthum noch vorhandenen Katholiken gesichert hatte. Drei Monate nach dem Frieden von Krakau begann Albrecht sich factisch schon als unumschränkten Herrn der Kirche seines Territoriums zu geriren, obschon doch selbst der Bischof von Samland am 30. Mai 1525 nur seine weltlichen Hoheitsrechte mit Land und Leuten an ihn abgetreten hatte. Am 6. Juli 1525 erließ er „zu Lob und Ehre Gottes des Herrn und aller seiner auserwählten Heiligen um gemeinen christlichen Glaubens willen" ein Mandat und verbot ganz und gar, das christliche Volk eines jeden Kirchspiels anders als im heiligen Evangelium und der Lehre Christi „lauter und reyn, trewlich und christlich," d. h. lutherisch, zu unterrichten; in Sonderheit hieß er acht haben auf die Winkelprediger oder „andere, die falsche Lere wollen yn das Volk eynbilden, darburch der Christen Glawb nicht untergedruckt werd." Wer anders „dann was Christus Wort sind (d. h. lutherisch) leren thet oder czu leren gestattet," den wolle er nicht im Herzogthum leiden, sondern mit Strafe gegen ihn vorgehen, weil ihm das Amt des Schwertes wider die Ungehorsamen, besonders wider die Aufrührerischen, zu gebrauchen

[1]) An Bischof Erhard:; an Cardinal Laurentius Campeggio; Clemens VII, an Tomicki; Campeggio an Sigismund und Tomicki in Acta Tom. VIII, 133—138.

von Gott aufgelegt und befohlen sei.[1]) Religiöse Gespräche ohne Zucht und an unpassenden Orten, z. B. in Bierschenken, werden verboten. Es mag sein, daß dieses Edict in erster Reihe gegen die „Schwarmgeister", welche schon damals in Königsberg ihr Wesen trieben,[2]) gerichtet war; aber es konnte seinem Wortlaute nach ebenso gut auch gegen Priester, die etwa heimlich das Volk im katholischen Glauben zu erhalten suchten, angewendet werden. Diese herzogliche Verordnung sollte alle Monate von der Kanzel verlesen werden und wurde streng durchgeführt. Im December 1525 wurde dem in Königsberg versammelten Landtag eine Kirchenordnung („Artikul der Ceremonien und anderer Kirchen-Ordnung") vorgelegt und angenommen und im März 1526 publicirt, desgleichen eine Landesordnung, nähere Bestimmungen und weitere Ausführungen des Mandats vom 6. Juli 1525. „Der Herzog reformirte das Land und ließ fast nichts Päpstliches darin."[3]) „Er hatte in Religionssachen alles zu befehlen; wie er katholische Geistliche nicht duldete, so setzte er auch lutherische, die seinen Ansichten nicht beistimmen wollten, von ihrem Amte ab"[4]). Wohl war dem Bischof von Ermland auch in dem herzoglichen Theil seiner Diöcese die Prüfung und Investitur der Geistlichen in dem Krakauer Frieden zugesichert worden, was denselben nicht ohne Grund mit Freude und froher Hoffnung für die Zukunft erfüllte;[5]) auch die Landesordnung von 1526 erkennt das Investiturrecht des Bischofs von Heilsberg noch an — nicht das

---

[1]) Baczko, Geschichte Preußens IV, 122. Beilage XVI und XXI. Dagegen schrieb derselbe Hochmeister am 12. Juni 1533 an Luther bezüglich der Sacramentirer: ihrem Eindringen könne man nicht wehren, und mit Gewalt sie zu vertreiben, würde das Land noch wüster machen. Er lasse Freiheit walten, „weil mir nicht geziemen will, mit Gewalt in die Leut den Glauben zu tringen" (Tschackert II, Nr. 891). Bekanntlich neigte sich damals Albrecht selbst den Sacramentirern zu.

[2]) Tschackert I, 184 ff.

[3]) Hartknoch a. a. O. 275.

[4]) Hartknoch, Altes und Neues Preußen 480.

[5]) Daher sein Edict an den Klerus vom 11. Mai 1525, worin er einen Dankgottesdienst für den wieder erlangten Frieden anordnet. Bibl. Warm. 96

Examinationsrecht[1]) —; aber Albrecht kehrte sich nicht daran und verfügte über die kirchlichen Stellen nach eigenem Ermessen. Als der ermländische Bischof Mauritius Ferber, ein eifriger Gegner der Neuerung, im Jahre 1526 dem Herzog darüber Vorstellungen machte, daß bei den Kirchen im Herzogthum Prediger angestellt würden, die ihm weder präsentirt, noch von ihm examinirt und investirt seien, was wider den Krakauer Frieden verstoße, erhielt er eine ausweichende Antwort,[2]) die ihm als einem Gegner lutherischer Geistlichen alle Schuld zuschob.[3])

Früher als die andern deutschen Fürsten, früher als der Kurfürst von Sachsen, trotz wiederholter Aufforderung Luthers an ihn[4]), früher als der Landgraf von Hessen proclamirte der Hochmeister in seinem Edict vom 6. Juli 1525, wie schon in einem Schreiben an den Rath der Altstadt Königsberg vom 4. März 1524[5]), und übte er in der Praxis das Princip des Landeskirchenthums, der Unterordnung des Kirchlichen unter die weltliche Gewalt in Sinne der spätern Formel: »Cuius regio, illius religio.« Wer, schrieb er, seinem christlichen Befehle zuwider anders lehren oder zu lehren gestatten sollte, den werde er in seinem Herzogthum nicht dulden. Er mochte dies um so leichtern Herzens thun, als der Eingriff in die innern Angelegenheiten der Diöcesen eine traditionelle Praxis des Ordens war. Wenn der Herzog in der Vorrede zu den »Constitutiones synodales« und der Ueberarbeitung der Kirchenordnung (1525) von

---

[1]) Artik. 1. „Was aber die pfarren so vnndter dem Sprengell Helsperg gelegen betreffende ist, Sol es gleichformig wie oben angezaigt ist gehalten werden. Allein das die pfarrer nach der examination (welche durch die jhenigo so von vnns darzu sollen geordnet werdenn soll gescheen) dem bischove von Helsberg zu investiren presentirt werdenn.“ Jocobson, Gesch. der Quellen des evang. Kirchenrechts. Anhang III.

[2]) Leo. Hist. Prussiae 424.

[3]) Tschackert (I, 172) sieht in allen Maßnahmen des Herzogs nur die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Schutzherrn der Landeskirche. Lutherische Pfarrer um 1526 siehe Arnoldt, Kirchengeschichte des Königreichs Preußen 271 ff.

[4]) Vgl. Luthers Schreiben an Spalatin vom 31. Juli 1521 und vom 27. November 1524 bei De Wette II, 33. 569.

[5]) Tschackert II, 56, Nr. 192.

1530 die Sorge für die geistlichen Dinge den Bischöfen zuweist und ausdrücklich erklärt, daß nur die Nachlässigkeit derer, denen es obgelegen, ihn gezwungen habe, ein fremdes, das bischöfliche Amt, auf sich zu nehmen,[1]) so ist dabei zu erwägen, daß diese Vorrede von Speratus concipirt und, wie es scheint, immer nur Entwurf geblieben und nie publicirt worden ist.[2])

Bei solcher Auslegung des Krakauer Vertrages und solchem Vorgehen des neuen Herzogs in den Angelegenheiten der Religion mochte auch den Bischöfen, welche ihre Unterschrift zu dem Krakauer Frieden gegeben hatten, allmählich klar werden, zu welch bedenklichem Act sie mitgewirkt hatten.

Als Albrecht gegen die Anklageschrift, welche der Deutschmeister Dietrich von Cleen gegen den ehemaligen Hochmeister dem Reichstage von Speier (1526) überreicht hatte, eine „christliche Verantwortung", datirt vom 29. Oct. 1526, erscheinen ließ und diese in dem versammelten polnischen Senat verlesen wurde, da scheinen wenigstens den Prälaten die Augen offen geworden zu sein. Die Antwort gefiel überaus den polnischen Räthen, besonders denen aus dem Laienstande, wohl wegen der Darstellung der Vorgänge, die zu der Säcularisation von 1525 geführt hatten, nicht den Bischöfen, gewiß wegen der Art und Weise, wie darin von dem Ordensstande und den Keuschheitsgelübden — sie seien ein Abfall vom Evangelium und unchristliche, verwerfliche Menschensatzung — gesprochen war.[3])

Parallel den Maßnahmen des neuen Herzogs ging die Thätigkeit der beiden Bischöfe. Auf dem Landtage zu Königsberg im December 1525 wurde die von ihnen mit Zuziehung der Königsberger Prediger entworfene Kirchenagende gebilligt —

---

[1]) Cum videremus, multas graves causas in ecclesiis nostri Ducatus negligentius curari ab his, quorum intererat illas cognoscere, diiudicare et componere, coacti sumus alienum officium, hoc est episcopale, in nos sumere. Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. Kirchenrechts 53.

[2]) Tschackert a. a. O. I, 167 ff.

[3]) Vgl. Szydlowiecki an Herzog Albrecht. Krakau, 27. Februar 1527 in Acta Tomiciana IX, 55: Lecta est responsio in frequenti senatu, placuit admodum omnibus consiliariis, presertim secularibus. Sed de presulibus taceo.

1526 in 4° gedruckt unter dem Titel „Articul der Ceremonien und anderer Kirchenordnung.“

Zur Durchführung derselben sollten die Bischöfe jährlich ein- oder mehrmal Synoden abhalten, „welches aber eigentlich Visitationes sein sollten, indem dabei nach der Prediger Lehr und Leben, auch dem baulichen Zustande der Kirchen gefraget werden sollte.“[1]) Man wählte also auch in Preußen „zur gründlichen Ausrottung des Papstthums“[2]) als wirksames Mittel die sog. Visitationen. So reiste schon 1526 Dr. Paul Speratus in Begleitung des ehemaligen Hauscomthurs von Königsberg, Adrian von Waiblingen, in alle Aemter, visitirte die Kirchen,[3]) führte die neue Kirchen- und Landesordnung überall durch und traf alle die Anordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, welche die Unterdrückung des katholischen Kirchenwesens zu vollenden geeignet waren. Die Visitatoren vollführten ihr Werk auch in jenen Pfarreien des Herzogthums, welche auch nach dem Krakauer Frieden, ja auch nach der Landesordnung von 1526 (Art. 1) der Jurisdiction des Bischofs von Ermland unterstanden.[4]) Was diese Visitation begonnen, führten die von 1528 und 1529 weiter.[5]) Damit war die innere und äußere Organisation der lutherischen Kirche Preußens im Wesentlichen vollendet. Die einst katholischen Kirchen waren in lutherische verwandelt, viele auch als überflüssig eingezogen.[6]) Die katholischen Priester, welche ihrem alten Glauben treu bleiben wollten,[7]) wurden ihres Amtes entsetzt und des Landes verwiesen. Eine

---

[1]) Arnoldt 264.

[2]) „Zur gründlichen Ausrottung des Bapstthumbs hat die Visitation ein Vieles, ja das Meiste beigetragen.“ So D. Sanden in einem Gutachten vom 2. August 1694. B. G. A. R. 7. 68 z. J. 1694.

[3]) Die Instruction bei Jacobson, Anhang IV.

[4]) Vgl. Albrecht an Mauritius Ferber, 5. April 1526. Tschackert I, 135 und II, Nr. 465.

[5]) Arnoldt 269. Tschackert II, Nr. 601, 605a, 631, 632 u. a.

[6]) Vgl. Art. 5 der Instruction. Albrecht an Mauritius Ferber, s. Anm. 4. Landesordnung von 1526, Art. 2.

[7]) Eine Reihe von Namen abtrünniger Priester bei Arnoldt 272—274. — Harnoch, Chronik und Statistik der evang. Kirchen in Ost- und Westpreußen XVI. — Dr. Warmiensis, Katholicismus und Protestantismus in Ostpreußen einst und jetzt S. 7.

Anzahl begab sich ins eigentliche Ermland und wurde dort vom Bischof unterhalten.[1]) Die Kreuze und Kapellen an den Wegen wurden abgethan. Der Besuch von Wallfahrtsorten wurde unter Strafe des Stranges verboten. Die Heiligelinde bei Rössel, wohl der beliebteste und besuchteste aller Wallfahrtsorte in dem ehemaligen Ordenslande, welche Albrecht selbst einst noch besucht hatte, lag seit dem preußischen Kirchen- und Bildersturm von 1524 in Trümmern; an ihrer Stelle war ein Galgen errichtet worden, und doch, trotz solcher Warnung, kamen die Leute, wenn auch bei Nacht, um an dem hl. Orte ihre Andacht zu verrichten, auch Leute aus dem Herzogthum.[2]) Aller „christlicher Freiheit" zuwider, welche auch die „Artikul der Ceremonien und anderer Kirchenordnung" zu wahren versprachen, war von Religionsfreiheit im ganzen Lande keine Rede mehr; alle Regungen eines andern Geistes als des des Territorialherrn und seiner Regierung wurden mit Gewalt niedergehalten und unterdrückt.

Es war nur die Besiegelung einer lange geübten Praxis, wenn ein herzogliches Mandat vom 10. März 1528 die zum ermländischen Bisthum gehörigen Kirchen im Herzogthum theils der Diöcese Samland theils Pomesanien zuwies — alles wider den Friedensvertrag vom 8. April 1525. Der ermländische Sprengel verlor damals die Archipresbyterate Schippenbeil, Pr. Eylau, Kreuzburg und Friedland ganz, von andern viele Pfarreien, im Ganzen von den 219 Pfarreien mit 638 Priestern, welche 1520 zu der Diöcese gehörten, 127.[3]) Einige Kirchen blieben auch wegen Mangels an Predigern unbesetzt oder gingen ganz ein.[4])

Die Domcapitel wurden aufgelöst. Den samländischen Domherren wurde Aufenthalt und Lebensunterhalt in Salau angewiesen, nachdem sie auf ihren bisherigen Besitz hatten verzichten müssen.

---

[1]) Bischof Mauritius an Bischof Heinrich von Lübeck, 20. Juni 1531 Prelati, canonici ceterique sacerdotes Lutheranismum abhorrentes partim spoliati, partim abacti sunt, de quorum numero nonnullos in Episcopatu nostro sustentamus. Erml. Zeitschr. I, 297.

[2]) Erml. Zeitschr. III, 63. 64. 65.

[3]) Vgl. die Sedes archipresbyterales dioecesis Warmiensis. Monum. hist. Warm. III, 384—444. Erml. Pastoralbl. X, 136.

[4]) Benisch, Gesch. der Stadt Bartenstein 209. Arnoldt 369.

(1526). Die meisten waren der Neuerung zugefallen, Urban Sommer schon 1523, Georg Ranglonck begegnet uns 1529 als Pfarrer von Wehlau. Treu geblieben war der Dombechant Albrecht Teutschmann, welchermit einem Theil des Kapitelsarchivs nach Frauenburg floh (1525).[1]) Auch die pomesanischen Domherren mußten ihr Gut Schönberg räumen, dessen Verwaltnng Michael Drahe übertragen wurde.[2]) Da sie sich der religiösen Neuerung nicht fügen wollten, ließ sie der Herzog gefangen setzen, sodaß der polnische König zu wiederholtem Male Anlaß nahm, auf ihre Freilassung zu dringen.[3])

Die Klöster[4]) wurden zum Theil in Spitäler verwandelt. Die Güter der Augustiner-Eremiten in Patollen, jetzt Groß Waldeck bei Domnau, erhielt 1536 Georg Freiherr von Kittlitz; die Mönche wurden schon 1528 vertrieben.[5]) Die Benedictinerinnen im Löbenicht zu Königsberg blieben ihrem alten Glauben und ihren Gelübden treu und durften bis zu ihrem Aussterben im Kloster verbleiben, mußten sich allerdings eine neue Fundationsurkunde und eine neue Lebensordnung gefallen lassen (1531).[6])

Ein weiterer Schritt in der Entkatholisirung des preußischen Kirchenwesens geschah im Jahre 1530. „Es that sich der Bischoff auf Samland mit dem neuen Pomesanischen Bischoffe zusammen, und beyde waren auf eine Verbesserung der Kirchen-Agende von 1525 bedacht, welche man sich damals nach § 15 vorbehalten hatte. Sie dachten auch auf ein Lehrbuch, nachdem deshalb und anderer Kirchensachen wegen an drey Orten Synoden waren angestellet worden. Die Agende ward hierauf in lateinischer Sprache unter dem Titel: Articuli ceremoniarum e germanico in latinum versi et nonnihil completati gedruckt, und ein Büchlein von dem, was man glauben soll, ward in derselben Sprache beigefüget. . . . Der Herzog begleitete dieses Werk mit einer Vorrede, welches

---

[1]) Erml. Zeitschr. X, 559.

[2]) Tschackert I, 116; II, Nr. 360. 375.

[3]) Acta Tomiciana VII, 32; VIII, 32, 131; IX, 62. 98. 169. 170. 229. Vgl. Baczko IV, 205 ff. und Erml. Pastoralbl. X, 125.

[4]) Vgl. Dr. Warmiensis S. 5. 7.

[5]) Arnoldt 198. 273.

[6]) Dr. Warmiensis 5.

auch von den Bischöffen geschahe. Und an dem Feste der Dreyeinigkeit ward diese Schrift, welche Constitutiones Synodales genannt ward, allen Predigern des Landes in einer allgemeinen Synode anzunehmen befohlen".[1])

In demselben Jahre wurde in Preußen, unter Ausschluß jeder andern Lehre, die Augsburgische Confession angenommen und auf Befehl des Herzogs durch bischöfliche Decrete eingeführt und damit der Charakter der Landeskirche des Herzogthums für die Folgezeit bestimmt; denn „wer etwas wider die Augsburgische Confession lehren würde, sollte excommunicirt sein und, wo er nicht widerrufe, aus der Kirche ganz verworfen werden"[2]). Nach einer damals in Preußen allgemein herrschenden Auffassung war damit auch die katholische Religion in Preußen verboten.

Die weitere Entwickelung der kirchlichen Angelegenheiten im Herzogthum ist bezeichnet durch die Kirchenordnungen von 1544, 1558, 1568, die Artikel von Erwählung u. s. w. der Pfarrer von 1540, Albrechts Umzug von 1542/3, die Verordnung über Kirchgang u. s. w.[3]).

Der Erfolg der geschilderten Maßnahmen: Edicte, Kirchenordnungen, Visitationen, Zwangsmaßregeln, konnte nicht ausbleiben. Das Kirchenwesen des Ordenslandes, ohnehin durch jahrhundertelange Eingriffe des herrschenden Ordens auch in die innern Angelegenheiten geschwächt und der Herrschaft der Ordensgebietiger verfallen, wie der Orden selbst innerlich zerrüttet, war zu schwach, um Widerstand leisten zu können. Nachdem der Hochmeister und zwei Bischöfe vorangegangen waren und gegen die Widerstrebenden alle Mittel der Gewalt in Anwendung brachten, war das alte Religionswesen nicht zu halten. Das Volk, ohne genügende Religionskenntnisse, ohne Hirten, ohne Kirchen und katholischen Gottesdienst, mußte naturgemäß nach und nach seinen alten katholischen Glauben verlieren und den lutherischen annehmen.

Wo die Aenderung augenfällig hervortrat, fehlte es nicht an

[1]) Arnoldt 270. Vgl. übrigens Tschackert I, 66 ff.

[2]) Tschackert I, 172.

[3]) Vgl. Tschackert I, 205 ff. Jacobson, Anhang Nr. IX—XVI.

Widerstand. Der Rath der Altstadt Königsberg zeigte sich von Anfang an wenig geneigt, sich von dem Prediger Dr. Amandus unterweisen zu lassen.[1]) Die Königsberger erlaubten sich schon 1524 „wider die evangelische Lehre oder deren Verkündiger und Zuhörer frevelhafte Schmähreden, Verunglimpfungen und sonstige Ungebührlichkeiten", so daß Georg von Polentz in einem Edict an die Räthe der drei Städte vom 15. August sich genöthigt sah, „nachdrücklichste Strafe an Leib und Gut anzudrohen."[2]) Und 1525 hielt er es für gerathen, der Erbitterung des Volkes durch Fernbleiben von Königsberg sich zu entziehen. „Ich thar ken Konigspergk nicht kommen; sie schreien alle crucifige, crucifige eum über mich, heyssen mich eynen kirchenreuber; man solle mich uf eyn radt lagen, ich hette das silberwerck ane E. F. G. bevelh auß den kirchen geraubt, genommen und gestohlen .... Des fluchens, scheltens, vermalydeins, schenden, lestern und schmeen ist keyn ende," schrieb er an den Herzog[3]). Die Katholiken im herzoglichen Theil der ermländischen Diöcese wollten sich von dem Bischof von Heilsberg nicht trennen, bis ein Concil entschieden haben würde.[4])

In sehr vielen Fällen wurde sich das Volk eines Abfalles von der alten Religion nicht einmal bewußt. „Es ist den armen verfurrten Preußen wohl zu erbarmen. Es ist der groß hauff, der nicht schuld hat an diesen Sachen, da die wegesten hinlieffen und huldigten, da gingen sie auch hin und meinten, es sollt also sein".[5])

Denn auch in Preußen ging man mit der Umgestaltung des alten Kirchenwesens sehr vorsichtig, so recht mit Schlangen-

---

[1]) Vgl. Tschackert II, 51, 55, 56. Nr. 183, 190, 192.

[2]) Voigt IX, 721.

[3]) Tschackert II, Nr. 406. Vgl. auch Gattenhofer an Polentz a. a. O. Nr. 398. und die tumultuarischen Auftritte in der Schloßkirche, als Brießmann wider die Anrufung Marias predigte, erzählt von Simon Grunau, Tractat XXII. Tschackert I, 87, Anm. 1. Ueber den Widerstand im Lande vgl. Arnoldt 254. Tschackert I, 88.

[4]) Simon Grunau, Tractat IX, 5.

[5]) Script. rer. Pruss. V, 376.

klugheit[1]) und langsam vor. Bei der Predigt brauchte man angesichts der Unwissenheit des Volkes in religiösen Dingen nicht so vorsichtig zu sein, wohl aber in den äußern Einrichtungen, im Gottesdienst, in Amtskleidung der Geistlichen, Feier der Feste u. dgl.

Das Mandat von 1525 erging noch zu Ehre Gottes „und seiner auserwählten Heiligen" und beobachtet, so sehr auch sein wahrer Charakter dem tiefer Blickenden sich enthüllt, doch so viel Zurückhaltung, daß die Katholiken daraus noch die Hoffnung herleiteten, Albrecht werde bei der alten Kirche bleiben.[2])

Die neue Kirchenordnung erscheint noch „in vieler Uebereinstimmung mit den katholischen Einrichtungen."[3]) Sie behielt für die liturgische Feier den Namen „Messe" bei — desgleichen die Landesordnung von 1526, die Kirchenordnungen von 1544 und 1568 —; Introitus, Gloria, Sanctus, Agnus Dei und die Responsoria sollte man, „dieweil solches alles viel Noten hat und das Deutsche nicht formlich und vernehmlich ist, lateinisch bleiben lassen." Wo es am Choralgesange mangelte, sollten etliche der alten Priester dazu bestellt werden, „dieweil man sie doch bei ihrem Einkommen läßt und sie ihr Brod auch gar nicht umsonst essen sollen." Zwar wurde der Canon nebst Consecration weggelassen, aber trotzdem blieb die Elevation der Hostie — warum?[4]) —

---

[1]) Tschackert I, 152. Vgl. auch S. 211, wo er die Beibehaltung vieler katholischen Formen und Einrichtungen auf den conservativen Geist zurückführt, in welchem sich die Kirchenreform in Preußen vollzogen habe.

[2]) Simon Grunau, Tractat XXIII.

[3]) Jacobson 25.

[4]) Es ist interessant zu lesen, wie sich Tschackert I, 130 mit dieser offenbaren Täuschung des Volkes abfindet. Er sieht darin eine Vorsicht und begründet dieselbe also: „Das Volk war gewöhnt, in der Darbringung der Hostie das eigentlich Werthvolle an der ganzen Handlung zu sehen; der ganze Act der Messe gipfelte ja bis dahin in der Opferung, und die frommen Katholiken, welche Messen halten ließen, hofften doch gerade durch die Opferung des gottmenschlichen Leibes für sich oder für andere Nutzen zu ziehen. Die Werthschätzung der Messe hing also bei dem Volke wesentlich an ihrem Charakter als Opfer und damit auch an dessen Sinnbild, der Elevation. Fürchtete man, daß das Volk die „Messe" ohne Elevation gering schätzen werde? Oder hat man der Elevation einen evangelischen Sinn untergelegt? Kurz, man behielt sie zunächst bei". Mit andern Worten: Das Volk sollte es nicht merken, daß die Messe ihres Opfercharakters entkleidet war.

bestehen und wurde erst 1544, nachdem man vorher Luther deswegen angefragt, beseitigt.

Sieht man von dem Wegfall der Elevation ab, so war die „Form und Weise, so in der Messe oder im Abendmahl unseres Herrn Christo“ beobachtet werden sollte, in der neuen Kirchenordnung von 1544 derart, daß, mit einigen Aenderungen, z. B. der beiden Gestalten, die liturgische Feier immer noch für die alte Messe gehalten werden konnte. Selbst die Sprache war noch ein Gemisch von Latein und Deutsch. Mit Rücksicht auf die Jugend und die gelehrten Schulen wurden der Introitus, das Gloria, auch Hymnen bei der Vesper in Königsberg lateinisch gesungen. Ueber „Communion und Beichte“ wurde angeordnet, daß zur Communion nur diejenigen zugelassen werden sollten, die „zuvor ihren geistlichen Hunger und Durst, auch ihren Glauben dem Seelsorger anzeigen,“ worauf auch eine Absolution gegeben wurde.

Von Metten, Vesper ist noch in allen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts die Rede, in der von 1568 sogar von „Vesper auf die Wercktag.“

Die Beichte und zwar als Privat- oder geheime Beichte mit Absolution blieb bestehen und wurde noch ums Jahr 1700 fleißig geübt. Der Theologieprofessor Pfeiffer war ein beliebter Beichtvater und erfreute sich um die Osterzeit allgemeinen Vertrauens, so daß viele Bürger Königsbergs sich der Osterbeichte enthielten, als er aus Krankheit und Absicht das Beichthören einstellte. D. Bernhard Sanden hörte am Ostersonnabend 1702 bis zur Ermüdung Beichte (Erl. Pr. IV, 452). Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Privatbeichte durch die allgemeine Beichte vielfach beseitigt, erhielt sich aber neben dieser immer noch fort.[1])

Was die priesterliche Amtskleidung angeht, so wich man auch hierin möglichst wenig von der Vergangenheit ab. Brießmann hatte 1523 noch in der Kutte gepredigt; später geschah es zu Königsberg in dem einfachen schwarzen Talar. Als daher die Kirchenordnung von 1544 den Gebrauch des weißen Chorrockes auf der Kanzel vorschrieb, baten die Königsberger Prediger unter Hinweis darauf, daß in Königsberg seit Ein-

[1]) Jacobson, das evang. Kirchenrecht des preuß. Staates 494.

führung der Reformation der Chorrock außer Gebrauch gewesen, um die Erlaubniß, es wie bisher halten zu dürfen, waren jedoch erbötig, in der Begleitung des Herzogs auf Reisen im Lande oder außerhalb und in Kirchen, wo es noch üblich, den Chorrock ebenfalls zu gebrauchen[1]). Erst 1737 wurde dieses Amtskleid verboten, aber schon 1740 wieder frei gegeben.[2])

Auch die Kasel war noch lange im Gebrauch. Zwar lehnte es Georg von Polentz 1526 ab, die Trauung des Herzogs mit Dorothea von Dänemark mit großem Pomp zu vollziehen, wie man von ihm verlangt zu haben scheint, weil er „das ampt der messe zu halten vngeschickt," „sich auch desselbigen gentzlich abgethann, vorzcigenn und vorgeßenn" und sich vorgenommen hatte, „die papistische Tracht als kasel, korkappen ader dergleichenn nymmer mehr zu tragenn oder zu gebrauchenn," wies aber doch darauf hin, daß man „habenn zu Königspergk Doctores und priester genug, die messe haltenn konnenn vnd wol dorzu geschickt seyn", hatte also nichts gegen eine Feier der Messe in „papistischer Tracht."[3]). Erhard v. Queiß besaß bei seinem Tode noch eine Kasel und den „bischöflichen Hut," welche allerdings als Pfandstücke versetzt waren.[4])

Wir lesen, daß noch 1737 neben dem Chorrock auch die Kasel verboten, aber 1740 wieder gestattet wurde.[5])

Die Landesordnung von 1526 zählt unter den Festen, an denen jeder, wie an den Sonntagen, gehalten sein soll, der Predigt und „Messe" beizuwohnen, außer den drei Hauptfesten des Herrn und dem Neujahrstag auch „unser frawen lichtmesse, verkündigung und andere" auf, ebenso die „Artikel von Erwelung der Pfarrer" von 1540;[6]) die Aposteltage und andere derartige Feste wurden auf die nächsten Sonntage verlegt.

Bei der Taufe, welche deutsch gespendet wurde, blieb auch der Exorcismus bestehen; dieser, sowie das Kreuzzeichen wurden

---

[1]) Tschackert I, 222.
[2]) Arnoldt 755.
[3]) Gebser, Gesch. der Domkirche zu Königsberg. S. 302, Anm.
[4]) Tschackert I, 161.
[5]) Arnoldt 755. 756.
[6]) Jacobson, Anhang III und IX.

erst 1664 weggelassen.[1]) Noch 1568 wurde in den Kirchen der Lobgesang Marias gesungen.[2])

Dazu nannten sich die Anhänger Luthers nach wie vor Katholiken; sie nahmen auf dem Reichstag zu Augsburg 1555 das Prädicat „katholisch" ausdrücklich für sich in Anspruch[3]) und hielten es in ihren Symbolen, Ordinationsformularen u. dgl. fest; in Preußen brauchte man um 1700 gern die Bezeichnung „evangelisch-katholisch" und „römisch-katholisch."

Im Jahre 1527 erschien auch das erste evangelische Gesangbuch Preußens: „Etlich gesang, dadurch Gott ynn der gebenedeiten mutter Christi vnd opferung der weysen Heyden, auch im Symeone, allen Heyligen vnn Engeln gelobt wirt. Alles aufs grundt götlicher schrifft." „Wie schon dieser Titel," schreibt Tschackert,[4]) und die Vorrede der zweiten Abtheilung andeuten, „ging man bei der Herstellung dieser Kirchenlieder ungemein vorsichtig und doch durchaus evangelisch zu Werke; unwillkürlich wird man dabei an das Wort Christi erinnert „seid klug wie die Schlangen, aber ohne Falsch wie die Tauben." Denn durch dieses Gesangbuch sollten die einfachen Leute evangelisch werden, ohne daß sie selbst merkten, wie es geschah: die Titel der Gesänge lehnten sich nämlich alle an den römisch-katholischen Cultus an .... Da sangen nun die Leute von der Jungfrau Maria und allen Heiligen, von St. Peter und St. Paul, von den heiligen Vätern und Propheten und von allen Engeln; aber was sie sangen, waren nicht mehr die römischen Litaneien, sondern evangelische Lieder. Die fünf Gesänge auf Maria z. B. sind thatsächlich auf Jesus gedichtet."

Die Einführung der deutschen Sprache in Gesang, Ritus, Gottesdienst war von Anfang an erstrebt, wollte aber immer nicht gelingen.[5])

---

[1]) Arnoldt 288. 574.

[2]) A. a. O. 296.

[3]) Ranke, deutsche Geschichte 3 Ausg. V, 284, verb. VI, 514 ff. Vgl. Jacobson, evang. Kirchenrecht, S. 1.

[4]) A. a. O. I, 152.

[5]) Vgl. die Abhandlung: Das man in Deudschen Kirchen Deutsch predigen lesen, singen, tauffen, absolviren, das Abendmal Christi sampt andern christlichen Ceremonien, als Trewen, Begrebnus, Deudsch halten soll. Das man die unchristlichen und Abgöttischen Gesange Ora pro nobis und Salve Regina in den Christen Kirchen abbringen soll. Durch Thomam Albertum Oschatziensem. Königsperg 1554.

So mochte es manchem scheinen, als habe sich im Gottesdienste und überhaupt in der Religion und deren Uebung nichts geändert. Aber wer etwas tiefer sah, mußte mit dem ermländischen Bischof Mauritius Ferber urtheilen, daß im Herzogthum die Kirchen ihrer Kleinodien, ihres goldenen und silbernen Geräthes beraubt, die Geistlichen theils ebenfalls ausgeraubt theils ausgewiesen, der Katholicismus zu Grunde gegangen und keine Aussicht auf Wandel vorhanden.[1])

Allmählich beseitigte man mehr und mehr die noch aus der katholischen Zeit stammenden Gebräuche, an welchen das Volk hing. Eine Verordnung von 1541 „gegen verschiedene abergläubische Mißbräuche" verbot unter schweren Strafen das Opfern von Wachsbildern und Wachskreuzen, welche die Bräute und andere Personen als Weihgeschenke zum Schutze gegen Krankheiten und Widerwärtigkeiten zur Kirche brachten und opferten — trotz alles Predigens „wider solche Abgötterei und Mißbräuche." [2]) Wie man die Kapelle zur Heiligenlinde, „daß niemand sich dahin Abgötterei zu treiben begeben solle," [3]) zerstört hatte, so wurde auch Kuppen, eine Filialkirche von Saalfeld, „weil allerlei Abgötterei allda getrieben worden," im Jahre 1539 abgebrochen.[4]) Weitere Reinigung des evangelischen Kirchenwesens nahm die Kirchenordnung von 1544 vor, aber immer noch manches aus der katholischen Zeit beibehaltend, z. B. das Früh- und Abendläuten. Das Volk hing eben immer noch an den alten Religionsübungen.

---

[1]) Am 20. Juni 1531 an Bischof Heinrich von Lübeck (B. A. Fr. A. 1. fol. 15): Quod ad ditionem Illmi Prussie ducis spectat, deterioris conditionis omnis ecclesiasticus status et ordo est, quam istic Lubece. Non enim solum clenodiorum omnium et aurea et argentea suppellex ablata, sed et prelati, canonici ceterique sacerdotes Lutheranismum abhorrentes partim spoliati, partim abacti sunt, de quorum numero nonnullos hic in Episcopatu nostro sustentamus. An das Domcapitel im Januar 1535: Reliqua dioecesis nostra sub Duce existens per scolam erroris et officinam veneni prorsus periit et proh dolor in eis adhuc indurata cervice perseverat, nec videmus in illis corrigendi minus persuadendi quo resipiscerent modum inculcare hoc seculo posse. A. a. O. f. 400.

[2]) Jacobson, Anhang VIII.

[3]) Hartknoch, Altes und Neues Preußen 471.

[4]) Arnoldt 369.

Im Jahre 1538, als schon mehr denn zehn Jahre seit Einführung der Reformation verflossen waren, „fehlte noch fast alles christliche Leben im evangelischen Sinne,“ klagte Paul Speratus;[1]) die Leute kamen gar selten, zum Theil gar nicht mehr zur Kirche,[2]) vernachlässigten den Empfang der Sacramente und verfielen mehr und mehr der Unwissenheit und Verrohung.

Noch am Ende des 16., ja im 17. Jahrhundert lebte in vielen der alte Glaube fort und die Liebe zu gewissen Gebräuchen, z. B. Wallfahrten, Feier katholischer Festtage u. dgl. Die Wallfahrten nach der hl. Linde hörten nie ganz auf;[3]) nach Juditten[4]) und zum Grabe der seligen Dorothea von Montau im Dome zu Marienwerder[5]) wallfahrteten die Leute noch im vorigen Jahrhundert.

War also auch der Katholicismus in dem Herzogthum gesetzlich ausgeschlossen, so hatte er doch unter dem Volke immer noch Anhänger. Wir lesen in den Diöcesanstatuten Kromers, daß noch während der siebziger Jahre des 16. Jahrh. zahlreiches Volk aus dem Herzogthum zu den an der Grenze gelegenen ermländischen Kirchen herüber kam, um hier zu beichten und die hl. Communion zu empfangen.[6])

---

[1]) Vgl. Kolberg 348.

[2]) Vgl. Albrechts Verordnung über den Kirchgang von 1543. Jacobson, Anhang X.

[3]) Vgl. Henneberger, Große Landtafel von Preußen z. J. 1595, S. 261. Und stecket solche abgöttische Gift so hart noch in vielen Leuten, sonderlich in denen, so nah an dem Bischthum wohnen, daß ob . . . man es auch bey hängen verbotten, und auch etzliche darumb gehangen sein worden, dennoch sie es nicht lassen, bey nachtzeiten dahin zu lauffen, ihre Wachslichter da anzünden und Abgötterei treiben.

Mislenta, Manuale Prutenicum von 1626: Indulgentias papales, processiones, peregrinationes ad loca Sanctis et Divis consecrata proscribendo, inhibendo et prorsus exterminando, und speciell über die hl. Linde: Princeps noster (sc. Albertus) sub mulcta patibuli peregrinationem subditis suis illuc interdixit. Für die spätere, ja noch die heutige Zeit vgl. Erml. Zeitschr. III, 61. Ueber katholische Gebräuche bei Goldap siehe N. Pr. Pr. Bl. 1852, S. 252; Dr. Warmiensis 18.

[4]) Vgl. Ludw. Storch, Kirche von Juditten. Königsberg 1861. S. 11. 69.

[5]) Harnoch, Chron. u. Statist. 515.

[6]) Erml. Zeitschr. IX, 114.

Ebenso gab es in demjenigen Theil des Herzogthums, welcher der ehemaligen Diöcese Pomesanien angehörte, zahlreiche Katholiken, aber ohne Freiheit der Religionsübung. Diese reichten im Jahre 1582 an den polnischen König Stephan Bathori ein Bittgesuch ein und verlangten: „Freiheit, in Gotteshäusern oder Kirchen, auf ihren Gütern die römisch-katholische Religion und deren Cultus auszuüben und von jeder Gemeinde die entfremdeten heiligen und gottgeweihten Sachen im Wege Rechtens zurückzufordern und zurückzuerhalten, die Freiheit, rechtmäßig ordinirte und geweihte Priester zu haben und nach Weise der Vorfahren das bis dahin im Herzogthum ohne Grund verbotene heilige Meßopfer darzubringen, die Freiheit, vor verdächtigen und den Katholiken feindlichen, zum Augsburger Bekenntniß oder andern Secten sich haltenden Richtern katholische Anwälte, entweder nach gemeinem Recht die Bischöfe oder andere besondere Deputirte zu gebrauchen, damit derart den Verabredungen, Anschlägen und Versuchen jener, wodurch sie mit vereinten Kräften die Katholiken niederzukämpfen bestrebt sind, entgegengetreten werde und die Katholiken nicht im guten und rechtmäßigen Besitz ihrer und ihrer Vorfahren Religion geschreckt werden, sondern ihnen frei stehe, nach altem lobwürdigem Ritus die schuldige und für einen katholischen Menschen würdige Gottesverehrung und religiöse Pflichten ohne Hinderniß frei und ungestraft an jedem Orte auszuüben und an die Orte, wo jene ausgeübt werden, sich zu begeben. Auch wolle Ew. Königl. Maj. nicht zulassen, daß unsere Lage hier im Herzogthum schlechter werde, als die Lage der Christenmenschen, welche unter den Türken wohnen oder sich aufhalten." [1])

Seitdem die Augsburgische Confession in Preußen eingeführt worden — unter Strafe der Excommunication für diejenigen, welche dawider lehren würden — suchte, man dieselbe als das allein berechtigte Religionsbekenntniß zur Geltung zu bringen und hiezu auch die Zustimmung des polnischen Königs als Lehnsherrn zu erlangen, wodurch dann die Proscription des Katholicismus zur Vollendung gelangt wäre.

---

[1]) Woelky, Cod. dipl. Culm. II, 929. Vgl. Kolberg in Erml. Zeitschrift IX, 131.

Das Jahr 1566, in welchem polnische Commissare, angerufen von preußischen Beamten, die sich durch die Regierungsweise des Herzogs in ihren Rechten gekränkt fühlten, in Preußen erschienen, um die Klagen zu prüfen und Mißstände in der Verwaltung abzustellen, brachte den Ständen des Landes ein erhebliches Maß neuer Rechte gegenüber dem Landesfürsten, sicherte aber auch dem polnischen Könige einen größern Einfluß auf die Verwaltung des Herzogthums, der es ihm auch ermöglichte, in die kirchlichen Verhältnisse des Landes mehr einzugreifen. War dadurch auch die religiöse Selbständigkeit des Herzogthums nicht bedroht,[1]) so doch wenigstens der Weg gebahnt, etwas mehr für den Katholicismus zu thun. Die lutherische Orthodoxie stellte 1566 in dem Corpus doctrinae Prutenicum, darin auch die Augsburger Confession, den Canon ihrer Bekenntnißschriften fest; aber die polnischen Commissare benutzten diesen Anlaß, unter Berufung auf das katholische Bekenntniß ihres Königs zu erklären, daß Sigismund nur der Ungunst der Zeiten, die viel Fremdes in Kirche und Staat gebracht, nachgebend, die Augsburger Confession concediren wolle und daß dieselbe, da sich alle Stände des Landes zu ihr bekännten, auch fernerhin von allen Obrigkeiten des Landes tolerirt werden solle, daß aber der katholischen Religion ihr Recht und ihre Ehre bleibe.[2]) Auf dem Reichstage zu Lublin aber ertheilte Sigismund August ohne diese Einschränkung und der herrschenden Richtung volle Rechnung tragend auf Antrag der preußischen Abgesandten das „Privilegium," daß er den Herzog, seine Unterthanen und sein ganzes Gebiet bei dem Gebrauch und der Ausübung der Augsburger Confession mit der Maßgabe schützen wolle, daß alle nach ihr entstandenen und von ihr ab-

---

[1]) Breysig in Urkunden zur Geschichte d. Kurf. Fried. Wilhelm XV, 3, S. 44.

[2]) Die Erklärung, datirt vom 16. Juli 1567, ist abgedruckt in Erml. Zeitschr. I, S. 88. 89 (Beilage II). Darin heißt es: Catholicae igitur Religioni suo honore relicto, quia S. R. Maiestas iniquis istis temporibus, quorum malignitate multa aliena in Ecclesias et Respublicas irrepserunt, dandum et concedendum aliquid esse putat, facile patitur Maiestas illius, ut publicae tranquillitatis et pacis communis causa Confessio Augustana, in quam unam omnes Status et Ordines harum Terrarum consenserunt, a Magistratibus harum Terrarum toleraretur.

weichenden Lehren und Ketzereien nicht geduldet, sondern gänzlich verboten sein sollten.[1])

Obwohl dieses Privilegium augenscheinlich nur die protestantischen Secten, welche nach dem Jahre 1530 entstanden waren, namentlich die den Ständen so verhaßten Calvinisten, ausschließen will, suchte man das Verbot aller mit der Augsburgischen Confession nicht übereinstimmenden Lehren und Häresien auch auf die katholische Religion auszudehnen und diese also zu beseitigen, was freilich gegenüber einem polnischen Könige nie gelingen konnte.

„Insonderheit hat dieses D. Coelestinus Mislenta in seinen Prolegomenis ad Manuale Prutenicum behaupten wollen, deßwegen die Römisch-Catholische Geistlichen bey dem Könige angehalten, daß D. Mislenta dieser Ursachen wegen von seinem Ampte möchte abgesetzet werden. Denn die Päbstlichen haben aus denen Privilegiis, so unter dem Könige Sigismundo III. bey Veränderung des politischen Regiments auch dieses Privilegium also gedeutet, daß die lutherische Religion nur nebst der Päbstlichen solte statthaben, doch dergestalt, daß die Päbstliche den Vorzug haben mußte.“[2])

Das Eintreten der polnischen Gesandten für das Recht der katholischen Religion i. J. 1566 und 1567, ihre Forderung, „es solte ein Römisch-Catholischer Bischoff und zwar insonderheit Casparus, Abt von der Oliv, dazu im Hertzogthum gesetzet werden,“[3]) die Gründung eines Jesuitencollegiums in Braunsberg 1565, die Opposition des Cardinals Hosius gegen den in Preußen wieder eingeführten Bischofstitel machten die Lutheraner um ihre Religion besorgt, besonders den Eiferer Mörlin, welcher, nachdem er 1553 wegen seines Gegensatzes zu Osiander aus Königsberg

[1]) . . . Ut omnia alia peregrina dogmata et haeresium genera, quae post Augustanum Confessionem exorta sunt, quaeque ab ea sunt aliena, non modo non ferantur, sed penitus prohibeantur et aboleantur. Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen f 90b.

[2]) Hartknoch, Preußische Kirchen-Historia 446.

[3]) Hartknoch 419.

hatte weichen müssen, wieder zurückgekehrt und zum Bischof von Samland ernannt worden war. Bei einer Conferenz der Theologen Mörlin und Chemnitz mit Verordneten der Landschaft und fürstlichen Räthen in Königsberg am Himmelfahrtstage 1567 erklärte D. Jonas: „Zum fünfften stünde die Gefahr und schreckliche Schaden für Augen, daß sich der Pabst durch die seinen sonderlich treflich bearbeite, diese Landschaft wieder von der angenommenen Lehre zu bringen, derhalben man ihnen die Jesuiten Kirche für die Thür gesetzt, in Hoffnung, wo nicht durch sonderlichen Wiederstand gewähret würde, damit durch zu dringen.“ [1])

Da die Heiligenbeiler alsbald ihre Kinder zur Jesuitenschule nach Braunsberg schickten, wurde ihnen dies unter dem 6. September 1565 verboten,[2]) und Mörlin soll „etliche fabulosos articulos wider die Päbstler von Braunschweig mitgebracht und unter die Leute gestreuet haben, damit er also die Gemüther der Preussen wider die Polen und alle Römisch-Gesinnte verhetzen möchte; allein das hat man von der andern Seite nicht gestehen wollen, daß Morlinus solte derselben Author seyn, oder daß er sie solte unter die Leute gebracht haben. Es ist auff des Cardinals Hosii Anhalten eine Inquisition derwegen in Königsberg geschehen; aber man hat auf den rechten Authorem nicht kommen können. Hernach hat D. Morlinus ein Büchlein in Königsberg drucken lassen, darinnen er die Preussen vermahnet, daß sie mit den Papisten keine Gemeinschaft haben solten. Dieses alles hat Hosius dem Könige Sigismundo Augusto Anno 1569 durch einen Brieff geklagt und alsbald ein exemplum Regii Mandati mitgeschicket, welches der König an die Preußische Regiments-Räthe schicken sólte,“ [3]) damit, falls ein anderer Verfasser der Schrift nicht ermittelt werden sollte, Mörlin, der es darauf abgesehen zu haben scheine, eine Bewegung gegen die Katholiken und den König hervorzurufen, sofort aus Preußen ausgewiesen werde. Ob der König darauf etwas verfügt hat, ist nicht bekannt.[4])

---

[1]) Acta Borussica IV, 574.

[2]) Arnold 407.

[3]) Hartknoch 442 nach Hosii Epistola 119 (Opera Coloniae) II, 268.

[4]) Näheres über des Hosius Abwehr der Angriffe Mörlins gegen die Katholiken und seine Person in Predigten und Schriften bei Eichhorn, Cardinal

Zu Mörlins Zeit mußten diejenigen, welche sich um ein Kirchenamt bewarben, in einem besonderen Eide sich dazu verpflichten, neben andern Irrthümern „sonderlich die jetzt schwebende und hochschädliche Bücher der Jesuiten“ zu bekämpfen und davor zu warnen.[1])

Trotz der Feindseligkeit der Regierung wie des protestantischen Kirchenregiments gegen alle Regungen katholischen Geistes tauchten doch zu Ende des 16. Jahrhunderts hie und da wieder Katholiken auf, nicht nur in Königsberg, wohin viele durch Handelsinteressen bei dem regen Handelsverkehr mit Polen und Lithauen geführt wurden, sondern besonders in den Grenzbezirken, und katholische preußische Gutsbesitzer wagten es, an die Kirchen ihres Patronats katholische Priester zu berufen, was ihnen nach Art. 6 des Krakauer Vertrages zuzustehen schien und durch das Lubliner Privilegium für die Augsburger Confession nicht genommen war.

So geschah es in Bialutten im Amte Soldau und in Thurau im Gilgenburgischen. Nach Ausweis eines Visitationsberichts von 1578 war die Kirche von Bialutten damals evangelisch, das Patronatsrecht war zwischen der Grundherrschaft, der katholischen Familie Narzymski, und der Landesherrschaft streitig, wurde von ersterer beansprucht, von letzterer wiederholt ausgeübt. Es fehlte nicht an Reibereien zwischen der katholischen Herrschaft und dem lutherischen Ortspfarrer; schon 1562 wurde der Pfarrer von einem Bedientesten Narzymski's ermordet. Besonders energisch machte die Wittwe des Thomas Narzymski, Besitzers von Bialutten und Castellans von Plock, der Landesherrschaft das Patronat streitig, entfernte 1586 den lutherischen Pfarrer und berief statt seiner einen Jesuiten. Darauf erhielt unterm 10. Mai 1587 der Hauptmann von Soldau den Befehl, die Rechte der Landesherrschaft wider die gedachte Wittwe wahrzunehmen und entweder den vertriebenen, oder einen andern lutherischen Prediger wieder in Bialutten einzuführen. Es geschah,

---

Stanislaus Hosius II, 330—336. Vgl. auch Joh. Voigt, Correspondenz Albrechts mit Hosius in N. Pr. Prov.-Bl. VIII, Heft 4, 307 ff.

[1]) Erleutertes Preußen IV, 224.

aber die Wittwe Narzymski setzte demselben so viel zu, daß er es vorzog, von selbst wegzugehen. Dabei blieb es trotz aller Mahnungen und Bemühungen der herzoglichen Regierung. Was ihre Maßnahmen lähmte, war besonders das Eintreten des Woywoden von Plock für die Ansprüche der Wittwe und die darauf begründete Besorgniß, es könnte die Angelegenheit zu Weiterungen und Conflicten mit Polen führen, die man mit Rücksicht auf die bevorstehenden Curatel- und Successionsverhandlungen vermeiden wollte, und so blieben alle an das Amt Soldau bis 1590 erlassenen Verordnungen, alle Bemühungen der herzoglichen Vertreter wirkungslos. „In den folgenden Jahren ist die Sache auf den polnischen Reichstagen vorgekommen, wie aus denen Instructionen und Relationen derer darauf geschickt gewesenen Gesandten von 1590 biß 1598 zu ersehen. Und erhellet sonderlich aus derer Relationen vom 13. Maji 1596 und 19. Maji 1598, daß damahlen der oberwehnten Wittibben Sohn Jacob Narzymski und noch ein junger Golinski, von deßen Vater fast eben dergleichen mit einer Kirche im Gilgenburgischen Amte vorgenommen und darinn die Römisch-katholische Religion eingeführt werden wollen wieder die Landesherrschaft und das gantze Churf. und Fürstl. Hauß Brandenburg nicht allein wegen der Religion, sondern auch der Succession halber viele beschwerliche Dinge angebracht und allerhandt practiquen getrieben haben.“ Also berichtete die preußische Regierung am 19. Februar 1720 auf Grund der Acten und fügte hinzu: Da zu jener Zeit in der Sache nichts entschieden, auch deswegen keine Verordnungen an das Amt Soldau erlassen, noch das Patronatsrecht von der Landesherrschaft ausgeübt worden, so sei vermuthlich „wegen der damaligen Zeiten und damit durch die beständigen Alarmirungen der unruhigen Narzymsken und Golensken auf den Reichstagen die Angelegenheit der Curatel und Succession nicht erschwert würde, von der Landesherrschaft über diesen punct etwas relachiret und endlich durch eine Tolerantz die Römisch-katholische Kirche zu Bialutten eingeführet, wie auch denen Narzymski in Exercirung des Juris Patronatus nachgesehen worden, Gestalt dann in denen zu solchen Zeithen gehaltenen Landtags-Acten sich findet, daß die Stände darüber ebenfalß gravaminiret, daß die Landesherrschaft sich gegen

die Römisch-katholische Religion am Pohlnischen Hofe zu weith außgelaßen hätte."[1]) Die polnische Regierung war allen Gewaltmaßregeln gegen die beiden Adligen abhold. „Es kam auch die Sache 1590 auf dem Reichstage zum Vortrage, ward aber nur in der Art entschieden, daß man die Pfaffen ermahnen möchte, von selbst zu weichen. Das ward ihnen angedeutet, erfolgte aber nicht,"[2]) und so blieb die Kirche von Bialutten katholisch.

In Thurau beseitigte der katholische Patron Joh. Golinski den lutherischen Geistlichen, zog die Pfarrhufen ein und ließ die Kirchengebäude verfallen. Zwar wurden in den neunziger Jahren wiederholt evangelische Pfarrer dorthin geschickt, konnten sich aber nicht halten, und so erhielt auch diese Kirche ihren ehemals katholischen Charakter zurück.[3]) Sie unterstand dem Bischof von Culm.

Das Gleiche wie die Narzymski und Golinski hatten auch die Wilczewski im Schönebergischen gethan. Andere Katholiken riefen katholische Priester ins Land, um ihre Kinder katholisch taufen und gewiß auch Gottesdienst im Hause halten zu lassen, alles zum großen Leidwesen der exclusiv lutherischen preußischen Stände.[4])

Auch in der Kirche zu Narzym, dem Stammsitze der Familie, setzten die Narzymski einen katholischen Pfarrer ein; aber es gelang ihnen nicht, das beanspruchte Patronatsrecht zu behaupten und durchzusetzen. Der Hauptmann von Soldau erhielt 1591 Befehl, den lutherischen Pfarrer zu schützen und das Patronatsrecht der Landesherrschaft aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1593 wurde die verfallene Kirche neu aufgebaut und verblieb fortan den Lutherischen.[5])

In ihrer Abneigung gegen alles Katholische blieben sich die preußischen Stände stets consequent. Als Herzog Georg Friedrich

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. z. J. 1720.

[2]) Arnoldt 408.

[3]) A. a. O. 409.

[4]) Vgl. die Erklärung der Ritterschaft auf dem Landtage 1604. Töppen, die preuß. Landtage 1603—1619. Elbinger Gymnasialprogramm 1891, S. 4. 11.

[5]) Arnoldt 409.

auf dem Landtage 1584 anfragte, wie man sich dem Wunsche des Königs von Polen, daß der verbesserte Kalender in Preußen eingeführt werde, dieser rein politischen, nicht kirchlichen Angelegenheit gegenüber verhalten und erklären solle, antworteten die Stände: „Den neuen Kalender anrührend, sähe man zwar gerne, daß eine Vereinigung oder Vergleichung in diesem Falle mit dem königlichen Theil sein möchte; dieweil aber derselbe vom Pabst herfleußt und nunmehr nicht alle inein politisch Werk ist, derwegen auch viel vornehmer hoher gelehrter Leute dawider geschrieben, die treulich vor diesem des Pabstes Betrug und Hinterlist warnen; dazu weil unsere Kirche sich der Formula Concordiae unterschrieben, und man noch nicht erfahren kann, daß jemand in Deutschland hoch und niedern Standes unserer wahren christlichen Religion Verwandten und Zugethanen sich des päbstlichen Kalenders theilhaftig gemacht oder desselben gebrauche, als bittet F. D. eine ehrbare Landschaft unterthänigst, es wollen E. F. D. zum besten und glimpflichsten bei der K. M. zu Polen, als möglich sein kann, die Sache ablehnen." Sollte das aber wider Verhoffen bei dem Könige nicht zu erlangen sein, so sehe die Landschaft zwar nicht, wie man sich ihm widersetzen könne, man müsse dann aber protestiren, daß die Annahme des Kalenders nicht im geringsten dem Papste zu Ehren, sondern nur dem Könige zu unterthänigstem Gehorsam erfolge. Der Herzog billigte diesen Rath vollkommen.[1])

Wiederholt urgirten die Stände auf den Landtagen die Wiederbesetzung der beiden preußischen Bisthümer mit Bischöfen und begründeten diese Forderung auch damit, daß „in der Religion allerlei Rotten- und Secten, auch böses Leben und Aergerniß eingerissen seien,"[2]) wobei man wohl auch an die Zunahme der Katholiken dachte. Das Exercitium Romanae religionis, erklärten Ritterschaft und Adel auf dem Heiligenbeiler Landtage von 1602 in einem „Bedenken" vom 20. Mai, und andere irrige Opiniones griffen in der Nachbarschaft und im Lande um sich, und wenn

---

[1]) Dr. M. Töppen, die preußischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach. Nach den Landtagsacten dargestellt. Hohensteiner Gymnasialprogramm 1866, S. 16.

[2]) So die Herren und Landräthe auf dem Landtage von 1594. Töppen a. a. O. Programm von 1867, S. 11. 12.

man das Kirchenregiment nicht besser bestelle, so sei zu befürchten, daß den privatis auch wohl publica exercitia (inmaßen allbereit exempla vorhanden) folgen möchten. Sie baten den Herzog, das Land bei vorigem Stande der Religion, über welches es im Jahre 1569 privilegirt sei, zu erhalten. Dazu sei die Besetzung der bischöflichen Stellen den Recessen gemäß nothwendig. Das samländische Consistorium sei seiner Aufgabe nicht gewachsen. Es würden jetzt in Polen über die Pacten und Privilegien allerlei Disputationen erregt und dabei Bedingungen und Anmuthungen in religiösen, kirchlichen und politischen Angelegenheiten gestellt, die das Land und das Haus Brandenburg schwer bedrohten. Sie riethen daher dem Herzog und dem ganzen brandenburgischen Hause, auf diese Bestrebungen wohl zu achten, und baten, daß die Succession des kurbrandenburgischen Hauses in Preußen bei dem König ehestens betrieben werde. Die Städte schlossen sich diesen Wünschen und Rathschlägen an, ebenfalls unter Hinweis auf die „Anmuthungen" der Polen. Unter den Landesbeschwerden der Stände war auch die, daß viele Polen und Masuren sich im Lande angekauft hätten, was Herzog Albrecht nie gestattet habe und dem Lande nicht vortheilhaft sei.[1])

Rückblickend auf die Lage des Katholicismus im Herzogthum während des 16. Jahrh. müssen wir constatiren, daß, nachdem Albrecht die katholische Religion unterdrückt und dem Lutherthum zur Alleinherrschaft verholfen hatte, das Bestreben der Regierung wie der Stände dahin ging, ein Wiederaufleben des Katholicismus in Stadt und Land unmöglich zu machen.

Aehnlich suchten aber auch die ermländischen Bischöfe jede von der katholischen Religion abweichende Lehre im Bisthum zu unterdrücken und ein Eindringen derselben vom Herzogthum aus zu verhindern. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienten Belehrung, Mahnung und geistliche wie weltliche Strafen. Aehnlich wie Albrechts Edict von 1525 verhängte die Landesordnung des Bischofs Mauritius Ferber vom 22. September 1526 im

[1]) Töppen a. a. O. S. 18. 19. 25.

§ 1 die Landesverweisung gegen die Häretiker, verbot sodann die Einführung häretischer Schriften, lutherischer Gesänge, Versammlungen in den Städten, religiöse Gespräche in Wirthshäusern, Umgang mit den Neuerern.

Sein Nachfolger seit 1537, Johannes Dantiscus, untersagte verdächtigen Geistlichen den Aufenthalt in seiner Diöcese, ordnete durch Mandat vom 21. März 1539 die Vertreibung aller Lutheraner aus dem Ermlande sowie die Vernichtung verbotener Bücher an, schärfte endlich den Artikel der Landesordnung betr. den Aufenthalt von Häretikern im Bisthum wieder ein. Ebenso verfuhr der unbeugsame Stanislaus Hosius (1551—79). Nicht nur bekämpfte er in Wort und Schrift die Häresie, sondern führte auch die Mandate seiner Vorgänger bezüglich des Aufenthalts und der Ansiedelung von Lutheranern im Bisthum strenge durch, wie er auch die Einführung von Büchern sorgfältig überwachen ließ und alle Buchhändlerwaren der Revision des Ortspfarrers unterwarf. Viel hatte er namentlich gegen die in den Städten Elbing und Braunsberg immer von neuem auftauchenden Neuerungen zu kämpfen.[1])

Nach einer Verordnung des Cardinals Hosius durften Häretiker sich nicht länger als ein halbes Jahr im Ermlande aufhalten; sie durften kein Domicil und noch viel weniger Bürgerrecht erwerben. Genauere Bestimmungen über Behandlung von Akatholiken finden sich in den Erlassen des Coadjutors (seit 1569), spätern Bischofs Martin Cromer, besonders in den Synodalstatuten von 1575. Die Geistlichen sollen in ihren Predigten die Häretiker und Schismatiker nicht schmähen und beschimpfen, sondern sie mit Liebe und Freundlichkeit zurückzuführen suchen, die religiösen Irrthümer vorsichtig und bescheiden widerlegen. Sie sollen darauf sehen, daß die Jugend nicht akatholische Schulen besuche, und bekannt machen, daß der Zuwiderhandelnde kein Amt im Bisthum erlange und obenein der gesetzlichen Strafe verfalle. Priester

---

[1]) Vgl. über alles dieses A. Eichhorn, der ermländische Bischof und Cardinal Stanislaus Hosius (2 Bde.) an vielen Stellen. — Dr. Warmiensis, Katholicismus und Protestantismus in Ostpreußen einst und jetzt (Braunsberg 1898), S. 21 ff.

sollen mit protestantischen Predigern weder vertraulich umgehen, noch schmausen, noch religiösen Streit führen, geschweige an ihrem Cultus Theil nehmen, nicht minder auch die Laien. Wer bei Häretikern communicirt hat, ist dem Official oder dem Coadjutor anzuzeigen. Gemischte Ehen sollen nicht aufgeboten oder getraut werden, Protestanten zum Pathenamte nicht zugelassen, noch den Katholiken die Uebernahme eines solchen Amtes bei Akatholiken gestattet werden. Verbotene oder verdächtige Bücher, wozu auch anonyme gehören, sollen weder Priester noch Laien lesen, aufbewahren, andern mittheilen. Wer sie nicht dem Pfarrer ausliefert, darf die Lossprechung in der Beichte nicht erhalten. Fremde Handwerksgesellen, Arbeiter und andere umherziehende Leute sollen zwar nicht zur Communion gezwungen, aber durch väterliche Unterweisung für die katholische Religion gewonnen und zu diesem Behufe die Meister und Herren ermahnt werden, sie fleißig in die Kirche zur Predigt und dem Pfarrer zum Privatunterricht zuzuschicken. Betragen sie sich jedoch in der Kirche ungebührlich, so sollen sie hinausgewiesen, die öffentlichen Lästerer und Bekämpfer des katholischen Glaubens mit Gefängniß oder Entfernung aus der Stadt bestraft werden. Die bald katholisch, bald protestantisch Communicirenden sind zur kirchlichen Einheit zu mahnen und erst nach erfolgter Wiederaufnahme zu den Sacramenten zuzulassen, Rückfällige ohne Lossprechung zu dem Coadjutor zu schicken. Die bereits ansässigen Akatholiken sind zur katholischen Communion anzuhalten, jedoch mit dem Anerbieten einer bestimmten Frist, um sich mit der katholischen Religion bekannt zu machen. Die Pfarrer sollen das Volk ermahnen, das Singen unkatholischer Lieder und das Streiten über Religion in Wirthshäusern, Wohnungen oder wo immer nicht zu gestatten. Der Uebertreter soll der Ortsbehörde angezeigt und, wenn diese nicht gegen ihn einschreitet, dem Coadjutor berichtet werden. Der die Schulen beaufsichtigende Pfarrer wird angewiesen, sich nach den üblichen Gesängen der Knaben zu erkundigen und nur genehmigte Lieder zuzulassen, auch die Stadtbehörden zu ermahnen, nur vorher der Censur unterworfene Bücher feil bieten zu lassen und den Buchhändler, bei Verlust der Bücher, zur Entfernung der verbotenen oder verdächtigen aufzufordern. Letztere soll der

Pfarrer beim Wirth des Buchhändlers bis zur Abreise des Händlers unter Verschluß legen. Hat derselbe den Pfarrer hintergangen, so hat die Ortsbehörde ihm die Bücher gänzlich oder theilweise wegzunehmen und ihn dazu noch zu bestrafen. Uebrigens soll der Pfarrer das Verzeichniß der verbotenen Bücher stets bei sich haben, auch später erschienene Bücher dieser Art gar nicht auslegen lassen.[1])

Man ersieht aus diesen und ähnlichen Verordnungen, in welcher Weise und in welchem Grade der Katholicismus im Ermlande durch die Nachbarschaft mit dem Herzogthum bedroht war. Ein Erfolg konnte nur allmählich und bei energischer Durchführung dieser Präventivmaßregeln erzielt werden. Mehr als einmal sah sich Cromer veranlaßt, die obigen Verbote zu erneuern. So wies er durch Hirtenbrief vom 4. November 1580 die Geistlichen an, den vertrauten Umgang mit den benachbarten Protestanten zu meiden und keinen Außerkirchlichen in ihrem Pfarrbezirk wohnen zu lassen, es sei denn, er lebe ohne Anstoß, besuche die Predigt und gebe Hoffnung katholisch zu werden; ähnlich in einem Erlaß vom 5. October 1583.[2]) Als trotz des Verbotes neuerungssüchtige Bürger von Rössel und Guttstadt ihre Kinder „in die Lutherei" zur Schule schickten, ordnete Cromer an, daß die Kinder sofort zurückgerufen und in Bisthumsschulen gebracht werden sollten,[3]) „bevorab weil für die Jugendt in diesem Bischtumb nicht wenig fürtreffliche, gotselige vnd hochgelerte Präceptores verordnet, bey welchen sie viel besser als dort so wol in gutenn Kunstenn, als auch in Christlicher erbarer Zucht vnd tugenden vnterwiesen vnd geübet werden könnenn."[4])

Dem Magistrat von Braunsberg verbot Cromer, junge Leute auf das Werner'sche Stipendium zum Studium auf die Universität

---

[1]) Vgl. Eichhorn, Martin Cromer in Zeitschr. für Gesch. Ermlands IV, 191. 192.

[2]) In civitatibus et pagis curae vestrae subjectis haereticos ne feratis, sed eos magistratui vel Archipresbytero deferatis. Iis tamen, qui non habent domicilium, indulgere potest ad tempus, dummodo concionibus intersint festis diebus et non sint scandalo aliis.

[3]) Erlasse vom 12. Jan. u. 18. Febr. 1576. Bei Eichhorn 222.

[4]) B. A. Fr. A 3. f. 252. 255.

Leipzig zu schicken, weil er mehr als einmal die Erfahrung hatte machen müssen, daß sie „gemeinlich allda mit abgöttischen verdamptlichen Reczereien derartig befleckt vnd in Gefahr ihrer sehlen seligkeit gefüret wurden, daß sie nicht allein des fundatoris Verordnung noch der Christlichen Kirche im priesterlichen stande gar nichts dienlich, sundern auch dero ganz zuwider sein." [1])

Das Verbot des Lesens, Aufbewahrens von akatholischen Büchern, Bildern, Gesängen erneuerte Cromer am 27. Januar 1584 unter Strafe der Wegnahme, und nochmals am 20. November und 21. December 1584. Zu den hier verbotenen Büchern gehörte auch die 1584 erschienene Erklärung der preußischen Landtafel des Mühlhausener Predigers Henneberger. [2])

Wiederholt mußte der Bischof auch die Schließung von Ehen bei protestantischen Geistlichen im Herzogthum oder durch einen von dort berufenen evangelischen Geistlichen, [3]) wenn eine solche wegen obwaltender Ehehindernisse, z. B. der Verwandtschaft, der Religionsverschiedenheit, im Bisthum nicht erreicht werden konnte, verbieten und die erfolgte Abschließung mit Strafen belegen. [4])

Im allgemeinen gelang es, durch energische Ausführung solcher Maßregeln Calvinismus und Lutherthum fern zu halten und die Einheit der Religion im Ermlande zu bewahren, so daß noch die Statusberichte aus der Mitte des 17. Jahrhunderts den wohlthätigen Einfluß der bestehenden Gesetzgebung rühmen konnten. [5])

Es war nicht die Schuld der ermländischen Bischöfe, wenn auch Elbing zum großen Theil und die Landkirchen des Stadt-

---

[1]) B. A. Fr. A 3. f. 65.

[2]) A. a. O. 379.

[3]) B. A. Fr. A. 3. f. 32—33. Worein wurde excommunicirt und der Umgang mit ihm verboten.

[4]) Eichhorn 226. Dr. Warmiensis 34. 35.

[5]) Im Statusbericht von 1669: Cum episcoporum vigilantia tum sanctitate legum, quibus cautum est, ne cui haereticorum iure domicilii tanto minus civitatis aut Ordinis seu Contubernii cuiuspiam in Episcopatu frui liceat . . . . et sane observatum est hoc iuris remedio, uti multos advenas eiurata haeresi veram religionem accepisse. . . Aehnlich in dem Statusbericht Leßynski's von 1656.

gebietes (Trunz, Lenzen, Pomehrendorf, Pr. Mark, Zeyer, Jungfer, Fürstenau, Gr. Mausdorf, Reichenbach) ganz der katholischen Kirche verloren gingen, da es ihnen zwar gelang, königliche Mandate gegen die Neuerung zu erwirken, aber nicht deren Ausführung durchzusetzen.[1])

Ohne viele Mühen der Landesregierung konnte das Ziel der Bischöfe, die Erhaltung der Religionseinheit in dem Fürstenthum Ermland, nicht erreicht werden. Hatte Bischof Hosius schwere Kämpfe mit neuerungssüchtigen Städtern und Stadtobrigkeiten zu bestehen gehabt, so sein Coadjutor und Nachfolger mehr mit dem ermländischen Adel, welcher durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen und den Verkehr mit dem Adel des Herzogthums der Gefahr der Verführung mehr als die Bürger und Landleute ausgesetzt war. Waren doch viele preußischen Adligen im Bisthum begütert, z. B. die Kunheim, Sack, Oelschnitz, Glaubitz, Kalkstein, Oelsen, Kobersen (Regerteln), Leskewang,[2]) und andererseits auch Ermländer im Herzogthum.[3]) Cromer übte viel Nachsicht, erreichte aber doch schließlich meistens, daß die geheimen oder offenen Anhänger des Lutherthums entweder zur Kirche zurückkehrten, oder das Bisthum verließen. Wenn solche Ermländer gegen die Mahnungen, Strafandrohungen oder Bestrafungen seitens ihres Landesherrn bei Herzog Albrecht Schutz suchten, so pflegte dieser ihnen wohl zu bedeuten: er wüßte sich ihrer in solchen Dingen nicht anzunehmen; die Unterthanen müßten sich da nach ihrem Herrn richten.[4]) Wie er selbst für sich das Recht in Anspruch nahm, seinen Unterthanen den Glauben einfach zu dictiren, so war er geneigt, dieselbe Befugniß auch andern Fürsten zuzuerkennen. Anders seine Nachfolger.

---

[1]) Rhode, der Elbinger Kreis (Danzig 1869), S. 370 ff. — Dr. Warmiensis 36.

[2]) Solche mußten geloben, ihre Unterthanen nebst ihrem Hofmann und Schreiber, die sie im Bisthum hatten, in Glaubenssachen der Religion und den Ceremonien des Stifts Ermland, so viel ihnen nur immer möglich, zu unterwerfen. Vgl. Iuramentum Nobilium in Ducatu domicilium habentium. B. A. Fr. A. 11. f. 244.

[3]) B. A. Fr. A. 3. f. 374—75. 405 (Hans Wildenhan hatte Güter im Ortelsburgischen).

[4]) Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 227. B. A. Fr. A. 3. f. 458—461.

So suchte Markgraf Georg Friedrich sich in die religiösen Beziehungen der im Ermlande angesessenen Edelleute einzumischen und für sie, obschon sie augenscheinlich gegen die Gesetze ihres Landes verstießen, einzutreten, mußte sich allerdings eine Abweisung gefallen lassen.[1])

Als Georg Troschke, Besitzer von Kattreinen und Nassen, zum Lutherthum übergetreten war und im Herzogthum communicirt hatte und trotz aller Mahnungen sein Verhalten nicht ändern wollte[2]), citirte ihn Cromer zum 3. April 1579 vor sein Gericht, um, falls er hartnäckig bliebe, mit ihm der Landesordnung gemäß zu verfahren. Anstatt sich zu fügen, suchte er Zuflucht bei seinen Verwandten im Herzogthum, den Eulenburg, Rauter, Kalkstein, Polenz, Wetzhausen, Leskewang, und diese richteten ein Bittgesuch an Markgraf Georg Friedrich, daß er für ihren Verwandten bei dem Coadjutor intercediren möge, damit er nicht fernerhin „wegen seines Glaubens beschweret und bedrückt werde." Sie machten geltend, daß der vorige Bischof, Cardinal Hosius, ihn nie beunruhigt und der König von Polen allen Ständen auf dem Reichstage einen jeden bei seinem Glauben und seiner Religion ruhig und unbehindert bleiben lassen zu wollen zugesagt, ja verbrieft, besiegelt und beschworen haben solle, und ersuchten den Markgrafen, dem alten Manne, der bereits mit einem Fuße im Grabe stehe, Dispens von der landesgesetzlichen Bestimmung zu erwirken.[3]) Auch an den Markgrafen direct hatte sich Troschke gewandt. Dieser glaubte in der That für den alten Herrn, der in seiner Jugend dem Hause Brandenburg treue Dienste geleistet hatte, die gewünschte „Vorbitte" thun zu sollen. Er wiederholte die Argumente der Adligen und fügte nur noch die Versicherung

---

[1]) B. A. Fr. A. 3. f. 372—74.

[2]) Mandat vom 11. April 1576: Nulla omnino ratione ferre possumus, ut aliquis ex Subditis nostris tam horrendam committat idololatriam, ut portiunculam illam panis, quam ab homine prophano et haeretico in Ecclesia malignantium accipiunt, et haustulum vini, quod sumunt, pro corpore et sanguine Christi, qui idem Deus est, habeant atque colant. B. A. Fr. A. 3. f. 261.

[3]) Schreiben vom 19. Juli 1579. Abschrift im B. A. Fr. A. 3. f. 457—59.

hinzu, daß **Troschke** „sich sonsten wegen der Religion mit niemanden **disputirlicher** Weise einlasse, sondern nur allein sein Gewissen **durch** seinen Glauben zu befreien hoffe."[1]) Die Antwort des **Coadjutors** lautete sehr entschieden ablehnend. Er müsse sich **wundern**, daß Troschke lieber bei Fremden Schutz gesucht habe, anstatt seine Sünde, die er wider seinen Herrn, wider des ermländischen Stifts gemeine Landesordnung, ja wider Gott begehe, zu bekennen, und daß er nicht um Verzeihung, sondern um die Freiheit weiter zu sündigen bitte. Es befremde ihn, daß des Markgrafen Unterthanen, nicht nur Männer von hohem Adel, sondern auch, wie er höre, sonst gescheidte und verständige Leute, sich solcher Händel annehmen und sie wider ihr eigenes Ansehen, wider gute Nachbarschaft und die bestehenden Verträge vertheidigten und schützten. Sie wüßten vielleicht nicht, daß der Bischof von Ermland die gleiche Hoheit und die gleichen Rechte über seine Unterthanen habe, wie andere Fürsten, und daß sie, indem sie seine Anordnungen tadelten, ihrer eigenen Obrigkeit und der ganzen Landschaft, deren sie ein nicht geringer Theil seien, Schluß und Urtheil zu verdammen und als nichtig hinzustellen sich nicht scheuten. Es sei ihm nicht unbekannt, aus welchen Ursachen vor kurzem außer etlichen andern auch die beiden Kamnizer, zwei von den vornehmsten Adelspersonen, das Fürstenthum Preußen haben verlassen müssen. Sie sollten dieselben billig wider ihre Obrigkeit, in ihren vorigen Stand einsetzen und restituiren, und dann erst in fremder Herrschaft „fürwicz" sein. Das sollten doch die guten Leute bei sich erwägen, daß des Kamnizer und der andern Sache viel leidlicher gewesen, als die Troschke's, da sie sich den Lutherischen oder Osiandrischen Opinionen, die zu unsern Zeiten in irgend einem Winkel Deutschlands entstanden und vor etlichen nicht viel Jahren auch in einem Theil von Preußen „unbesonnen und geschwinde angenommen, volgendes oft verendert und unbestendiger weise gehalten worden, sich nicht befugen wollen, sondern sich einer neuern, doch wie sie vermeinten gelehrtern, nemlich deß Calvini Sect anhengig

---

[1]) Schreiben vom 22. Juli 1579. Abschrift im B. A. Fr. A. 3, f. 456–457.

gemacht", während Troschke eine Religion verlassen habe, in welcher er selbst, seine Eltern und Voreltern getauft worden und welche im ganzen Preußenlande schon über 300 Jahre, in allen Ländern und Völkern der Welt schon 1500 Jahre gewährt, mit herrlichen Wunderwerken, mit unzählich vieler heiligen Doctoren Schriften und Lehren, mit der hl. Martyrer Blut und einmüthiger aller Völker, aller Sprachen und Nationen Billigung befestigt worden, daher wahrhaftig und billig mitsamt der Kirche, welche solche Lehre bekennt, katholisch, d. i. allgemein, genannt, nicht eines Menschen, wie heilig er auch sei, sondern Christi, des allmächtigen Gottessohnes, Lehre selbst, von dem sie auch den Namen „christliche Lehre" trägt, nicht wie die Augsburgische oder Wittenbergische oder mit einem neuen und falschen Namen evangelisch genannte. Da also Troschke diese wahre Lehre verlassen und sich einer erst zu seiner Zeit entstandenen schädlichen Secte schon in seiner Jugend „zwischen seines Gleichen Hofleuten" angeschlossen habe, solle ihn da der Bischof, dem von Gott die Sorge für seiner Seelen Seligkeit anvertraut worden, in seinem hohen Alter zur Verdammniß gehen lassen? Mögen ihn auch andere vorher seiner Religion wegen unangefochten gelassen haben oder nicht, er wolle die Verantwertung nicht auf sich nehmen, eingedenk des Drohwortes: „Sein Blut will ich aus deinen Händen fordern." Etliche Jahre habe er ihn selbst und durch andere, besonders durch seinen Bruder, den Seeburger Landvogt und Hauptmann, einen nicht ungelehrten, verständigen und gottesfürchtigen Mann, zum Oeftern gütlich ermahnt, ihm seinen Irrthum nachgewiesen und ihn zur Umkehr aufgefordert. Da er aber bei dem ungelehrten nnd verstockten Menschen nichts ausgerichtet, so habe er ernstere Maßregeln ergreifen müssen, um, wenn auch ihn nicht zu heilen, doch wenigstens andere Bewohner seines Stifts vor Befleckung mit Irrthum zu bewahren, da sein hohes Alter und seine grauen Haare andere zwar nicht von dem wahren katholischen Glauben abführen, aber doch darin wankend machen könnten. Wie wenig gut und rathsam es aber sei, in einer Stadt oder einem Lande vielerlei streitige und einander widersprechende Meinungen in Religionssachen zu haben, das werde der Markgraf wohl selbst in Königsberg erfahren haben.

Die Berufung darauf, daß durch die polnische Conföderation und königlichen Eid allerlei Glauben frei gegeben sei, weist Cromer als unzutreffend zurück. „Wir haben," schreibt er, „die Conföderation auch gesehen und gelesen, doch niemals bewilligt, wie sie denn auch der mehre Theil sowohl der königlichen Reichsräthe als deren von der Ritterschaft und Adel nicht angenommen und beliebet haben." Wollten übrigens die Herren vom Adel die gedachte Conföderation mit mehr Fleiß erwägen, so würden sie finden, daß er nichts gegen dieselbe vorgenommen, da in derselben keinem, dem Land und Leute unterworfen seien, etwas vorgeschrieben oder präjudicirt, vielmehr ausdrücklich zugegeben werde, daß einem jeden sich seines Rechts und seiner Gewalt über seine Unterthanen in Glaubenssachen zu gebrauchen freistehen solle. Wie heilsam und zuträglich es sei, dem gemeinen Pöbel die Zügel der Religion solchergestalt nachzulassen, wollte Gott, die Polen oder wer sonst dürften es nicht einmal zu ihrem großen Schaden erfahren. Er trage nicht Verlangen, Troschke mit Strafen zu belegen; daß er sich aber den gemeinen Beschlüssen und Abschieden der Landtage des Stifts, in dem er angesessen sei, nicht fügen wolle, das könne weder er, noch das Kapitel noch die gemeine Landesordnung des Bisthums leiden. Er warte seines Ackers, seiner Jagd und, so er kann, auch seiner Ritterhändel, die seinem Stande zukommen, sein Gewissen aber zu regieren überlasse er denjenigen, denen es von Gott anvertraut und befohlen ist.

Schließlich erwähnt dann Cromer noch, daß Herzog Albrecht, wenn des ermländischen Stifts Unterthanen in Glaubenssachen sich an ihn um Schutz gewandt, ihnen dies zur Antwort gegeben, daß er sich solcher Sachen nicht anzunehmen wüßte, denn die Unterthanen sollen sich in Religionshändeln und Artikeln ihren Herren gemäß halten.[1])

Wie Cromer die Reinheit und Einheit der katholischen Religion im Ermlande mit allen ihm durch die Pflicht auferlegten und durch das Landesgesetz an die Hand gegebenen Mitteln aufrecht zu erhalten suchte, so sah er es auch nicht gern, wenn Ermländer ins Herzogliche heiratheten und sich dort an-

[1]) Schreiben vom 14. August 1579. B. A. Fr. A 3. f. 458—461.

siedelten, weil dieselben sich einer augenscheinlichen Gefahr der Verführung und des Abfalles aussetzten. Den Bauern, die ihm mit Person und Eigenthum verhaftet waren, gestattete er es aus dem eben genannten Grunde überhaupt nicht, den Adligen und Bürgern der Städte konnte er es nicht verbieten und mußte es geschehen lassen[1]).

Cromer verwehrte seinen Unterthanen die Verehelichung im Herzogthum umsomehr, als er zusehen und leiden mußte, „wenn ire widerwertigen die Christliche Catholische Warhafftige Religion nicht allein ohne allen grundt straffenn und taxirenn, Sündernn auch diejenigen, so ihr anhengig vndt zugethan, vffs außerste verfolgen, ja auch mit eczlichenn zur Königsperg gedrucktenn buchlein außgeruffenn vndt verbotten wirdt, das mann mit innen keine gemeinschaft haben soll.[2]) Dennoch lest sich S. B. G. solchs nichts angefechtenn vndt helt gleichsehr mit J. F. M. in allem möglichenn vndt thunlichenn gutte nachparschafft.“[3])

So war also in den beiden Nachbarländern der Rechtszustand während des 16. Jahrhunderts der gleiche: im Ermlande wurde der Protestantismus, im Herzogthum der Katholicismus nicht geduldet, dort durfte kein protestantischer, hier kein katholischer Cultus stattfinden. Ein Unterschied springt aber doch sofort in die Augen: im Ermlande handelte es sich um Erhaltung der alten Religion und Schutz gegen eindringende Neuerungen; im Herzogthum wurde die alte Religion beseitigt und mit Unterdrückung derselben einer neuen zum Siege verholfen. Im Ermlande hatte Cromer die Geistlichen angewiesen, sich auf den Kanzeln aller Schmähungen und Beschimpfungen zu enthalten und die Irrenden mit väterlicher Milde zur Kirche zurückzuführen; im Herzogthum hatte schon Hosius über maßlose Angriffe, z. B. eines Mörlin, zu klagen gehabt, und Cromer durfte den beschwerdeführenden Abgesandten des Markgrafen Georg Friedrich entgegen halten, daß im Herzogthum die katholische Kirche in Rede und

---

[1]) Eichhorn a. a. O. 304. B. A. Fr. A. 3. f. 404.

[2]) Vgl. oben S. 41.

[3]) Antwort Cromers an die Abgesandten des Markgrafen Georg Friedrich. Heilsberg, 18. Febr. 1579. B. A. Fr. A. 3. f. 404.

Schrift geschmäht und jede Gemeinschaft mit Katholiken aufs Strengste verboten werde.[1])

Zweites Kapitel.

Kampf um die Religionsfreiheit. Die Verträge zwischen Polen und Brandenburg und ihre Ausnutzung durch die Katholiken.

Der einzige Sohn Herzog Albrechts aus seiner zweiten Ehe mit Anna Maria von Braunschweig, Albrecht Friedrich, welcher, erst fünfzehnjährig, i. J. 1568 seinem Vater in der Regierung des Landes folgte, zeigte sehr bald eine bedenkliche Melancholie, die sich rasch zu völliger Geistesumnachtung ausbildete, so daß er unter Curatel gestellt werden mußte. Als dann nach dem Tode (1603) des Marggrafen Georg Friedrich von Anspach und Bayreuth, welcher seit 1577 die Regierung führte, die schon 1569 mitbelehnten Kur-Brandenburger sich um die Curatel und künftige Succession bewarben, spielte in den deswegen gepflogenen Verhandlungen auch die Lage und Stellung der Katholiken im Herzogthum eine wichtige Rolle.

In Polen begann unter Sigismund III. (1587—1632) das katholische Leben wieder kräftiger zu pulsiren. Die Aussaat der Jesuiten fing an Früchte zu tragen; in Jacob Wujek, dem Verfasser einer trefflichen Bibelübersetzung und einer Postille, sowie den Kanzelrednern Skarga und Fabian Birkowski waren dem Katholicismus eifrige und befähigte Vorkämpfer erstanden. Der König suchte die Adligen wieder mehr für die katholische Sache zu gewinnen; mit Vorliebe gaben sie ihre Söhne den Jesuiten in Wilna, Thorn, Braunsberg zur Erziehung. Die Vorgänge in Schweden rüttelten das nationale wie auch das katholische Bewußtsein in Polen mächtig auf. Es bildete sich ein „Bund zur Vertheidigung des Königs und der Kirche." Ueberall im Auslande sprach man von einer eifrig katholischen Reaction in Polen unter Führung der Jesuiten. Durch den Warschauer Religionsfrieden von 1573 (Pax dissidentium) war das Verhältniß zwischen

[1]) B. A. Fr. A. 3. f. 401—406.

Katholiken und Dissidenten leidlich geordnet; beiden waren ewiger Friede und die gleichen bürgerlichen Rechte zugesichert. Drei Könige hatten seitdem den Frieden beschworen und den Eid geleistet: »Pacem et tranquillitatem inter dissidentes in religione tuebor.« Es war Friede und doch nicht Friede. Der Haß der Confessionen steigerte sich immer mehr, und es mehrten sich die Klagen der einen Partei gegen die andere über Verletzung des Religionsfriedens. Namentlich klagten die Katholiken, daß die Dissidenten aus dem Religionsfrieden Rechte ableiteten, welche derselbe gar nicht enthalte. Eine vom 3. April 1615 datirte und dem Reichstage eingereichte „Declaratio des neuen Rechts der Conföderation, da sich die Evangelici uffziehen und damit behelfen wollen," warnt nachdrücklich vor dem Frieden mit den Dissidenten. Nur die Aufrechterhaltung des Friedens hätten die Könige beschworen und nicht mehr. „Und referiret sich der Eidt weder auf benehmunge oder schwechunge der geistlichen Jurisdiction, so woll auch der Kirchen Recht und Freiheiten, welche vorerst vollenkomlich beschworen sindt. Noch vff anrichtunge neuer Rechte, Gewalt oder Jurisdiction der Evangelischen in entwendung Catholischer kirchen und ihrer einkünfte, in freyer erbawung der Versammlungshäuser, sonderlich in königlichen vndt adelichen Städten, sondern nur allein auf erhaltunge des Friedens, welchen wie die Könige in andern ständen zu erhalten schuldig sein, also auch vnter den Leuten, so nicht einerlei glaubens seint." Und dann hatten auch die Katholiken schlimme Erfahrungen gemacht. Die Evangelischen hätten, so schließt die Declaration, den Frieden niemals gehalten, „sondern wenn sie anders nicht gemocht haben. Aber so baldt ihnen die Zeene gewachsen, so haben sie den Catholischen vff dem Nacken geritten, die Kirchen vndt Kirchengüter ihnen genommen, oder sonsten mit Penes (!) oder andern Drangsalen sie also beschweret und opprimiret, daß sie sie zu . . .[1]) gemacht haben."

Aehnlich führt eine Druckschrift: Pax non pax vom 21. März 1615 aus: die Evangelischen hätten die Gewohnheit, wo sie zur Herrschaft gelangen, die öffentliche katholische Religionsübung

[1]) unleserlich.

zu verhindern und die Dawiderhandelnden mit den schwersten Strafen zu verfolgen. So thäten sie es in England, Holland, Sachsen und nicht minder auch in Polen. So habe man in Riga das öffentliche feierliche Begräbniß eines Katholiken verhindert. Die Thorner gestatteten nicht die feierliche Procession am Frohnleichnamstage, auch anderswo verhindere man nach Möglichkeit die Processionen. In Elbing existire überhaupt keine öffentliche katholische Religionsübung; die Danziger seien milder, beschränkten aber ebenfalls die Katholiken in ihrem Religionsexercitium. Wo die Evangelischen in katholischen Städten unter katholischer Obrigkeit lebten, wo sie also nicht herrschend seien, da verlangten sie in allem nach den Vorschriften ihrer Religion zu leben, Kirchen frei zu besitzen, öffentliche Begräbnisse zu veranstalten u. dgl. Forderten aber die Katholiken in evangelischen Städten das Gleiche, dann wiesen sie hin auf die Gefahr einer Störung des Friedens; wenn sie das aber selbst in katholischen Städten in Anspruch nähmen, verlangten sie, daß sie es ohne Tumult, sicher und in Ruhe thun könnten. Das sei ja eine herrliche Parität! Wenn das die Katholiken nicht einsähen, dann sähen sie überhaupt nichts. Wenn einmal in Polen die Evangelischen zur Herrschaft gelangen und dann die Katholiken einen solchen Frieden, wie sie ihn nun selbst forderten, verlangen sollten, so würden sie ganz gewiß nichts erlangen. Denn die Häresie begnüge sich nicht, mit dem katholischen Glauben gleiches Recht zu haben, sondern suche ihn zu beherrschen und mit der Wurzel auszurotten.[1])

[1]) Mos et ius Evangelicorum est huiusmodi, ubi dominantur et rerum potiuntur, omnem Catholicae religionis publicum usum et professionem prohibent et in secus facientes gravissimis poenis et suppliciis animadvertunt. Ita faciunt in Anglia, Hollandia, Saxonia etc. et utcunque apud nos in Polonia . . . . Idem tentant Torunenses, nam processionem catholicam cum venerabili Sacramento in festo corporis Christi non permittunt in foro celebrari: alias etiam processiones quantum possunt impediunt. Elbingae nullus est catholicae religionis publicus usus et exercitium. Gedanenses in hac parte sunt mitiores, tamen et hi certos Catholicis cancellos in usu religionis circumscribunt. Iam vero ubicunque degunt Evangelici sub Magistratu Catholico in civitatibus Catholicis, ubi non dominantur, sed subsunt, volunt sibi omnia

Diese Stimmung in Polen blieb nicht ohne Einfluß auf die Verhandlungen über die Curatel und Succession seit 1603. Die katholische Partei setzte alles daran, um das im Jahre 1525 Versäumte nachzuholen und den Katholiken in Preußen eine würdigere Lage für alle Zukunft zu sichern; der Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg zeigte sich aus politischen Rücksichten entgegenkommend; aber desto hartnäckiger bestanden die preußischen Stände auf Anerkennung der Alleinberechtigung der lutherischen Religion und Ausschluß aller Nichtbekenner der Augsburger Confession. Traten doch der Adel, wenigstens der größte Theil, sowie die Städte für die brandenburgische Candidatur hauptsächlich aus dem Grunde ein, weil sie in dem Hause Brandenburg, das sich nach und nach zu einem Hort des Protestantismus in Deutschland emporgearbeitet hatte, den kräftigsten Schutz gegen die Ansprüche von Kaiser und Reich auf Preußen und eine etwaige katholische Reaction zu finden hofften. Bewahrung der Religionseinheit und der Libertät, das waren die Gesichtspunkte der Politik der preußischen Stände. Polen sollte ihnen die Libertät gegenüber Brandenburg, letzteres die Religionseinheit gegen Polen sichern.

Als die Oberräthe im Jahre 1608, wenige Monate vor Joachim Friedrichs Tode, über ihre Stellung zum Kurfürsten und zu Polen Rath hielten, warnte der Kanzler Rappe eindringlich vor einer Loslösung von Brandenburg und dem Anschluß an Polen mit der Begründung: im letztern Falle würden sie den Verlust nicht nur ihrer Privilegien, sondern auch des deutschen Rechtes, der deutschen Sitten und der deutschen Sprache, ja des

iuxta sui Evangelii praescriptum licere, volunt sibi liberas esse Ecclesias, libera publica funera, et quid non? Et si haec ab eis postulent Catholici in Civitatibus Evangelicis sibi concedi, tumultum excusant. Cum vero eadem in Catholicis ipsi Civitatibus usurpant, omnem abesse tumultum volunt, secure et quiete agere cupiunt. O praeclaram huius pacis aequalitatem! Si hoc Catholici non vident, nescio quid vident. Si Evangelici, quod absit, apud nos rerum potirentur et Catholici huiusmodi ab eis pacem peterent, affirmare audeo, nihil impetrarent. Nam haeresis, ut superba et elata est, non est aequali iure cum Catholicis fide contenta, sed ea superior evadere eamque funditus extirpare molitur.

lutherischen Bekenntnisses zu befürchten haben, während man bei dem Kurfürsten zwar auch vieles leiden und verlieren, aber neben dem Deutschthum vor allem die Religion, „welche mit keinem Schatze zu vergleichen,“ erhalten würde.[1])

Wie sehr die preußischen Stände bemüht waren, das Lutherthum rein und unvermischt mit Calvinismus und Katholicismus im Lande zu erhalten, zeigte sich wieder einmal auf dem zum 3. December 1604 berufenen Landtage. Hier sollte auch von der Religion gehandelt werden, weil auf dem letzten Reichstage zu Krakau den Preußen in Betreff der Religion schwere Zumuthungen gemacht worden wären, nämlich eine Erweiterung der Rechte der Katholiken.[2])

In dem Votum auf die Zuschrift des Kurfürsten vom 18. November 1604 unterließen schon die Landräthe nicht, sich gegen etwaige Beeinträchtigungen der Landesprivilegien durch neue Forderungen der Polen zu verwahren; wegen der Religion sei ihnen „gar ein Neues zugemuthet“ worden; sie wollten mit diesen und andern schweren neuen Auflagen nicht beschwert werden, sondern es damit so gehalten wissen, wie es laut den Pactis und andern ihnen gegebenen Indultis die Zeit her gehalten worden.

Viel entschiedener forderten Ritterschaft und Adel, der König und der Kurfürst möchten ihnen auch die Privilegien in Religions-

---

[1]) Protokoll der Oberrathsstube vom 4. März 1608: „Laßt uns unsere Augen wenden auf Litthauen! Was für ein erbärmlicher Zustand ist in Livland, da fast niemand mehr zu exstirpiren ist? Wie gehet es im Königlichen Preußen zu? Sie schreien, klagen und seufzen allzumal, von dem polnischen Joch frei zu sein. Wir, allein hie in diesem kleinen Oertchen seind noch frei, daher wir Gott zu danken, daß wir noch bei deutscher Regierung geblieben. Sollen wir unsern weltlichen ordinarium magistratum verlieren, so verlieren wir alle Privilegia, und der geistliche Herr, unser lieber Herr Gott, wird mit der Religion auch wegwandern, und so ist es mit uns gar aus.“ — „Wann wir bei dem Kurfürsten viel sollten verlieren, viel leiden, viel ausstehen, so gewinnen und erhalten wir gleichwohl die Religion, welche mit keinem Schatze zu vergleichen, wir erhalten unser deutsches Recht, unsere deutschen Sitten, Sprach, Gebrauch, welches bei polnischem Regiment alles zu . . . gehet.“ Vgl. Breysig in Urkunden XV, 3. S. 96.

[2]) Breysig in Urkunden XV, 3. S. 67.

sachen wahren, „damit wir vermöge des Lublinischen Privilegii (1569) bei der reinen Augsburgischen Confession und Apologie, so Anno 30 Kaiser Carolo Quinto übergeben, in diesem Herzogthum Preußen ungegraviret bleiben, auch keine publica exercitia einer anderen Religion in diesen Landen gestattet werden." Für die lutherische Kirche forderten sie die Wiederbesetzung der beiden bischöflichen Aemter in Samland und Pomesanien, was Polen mit Rücksicht auf die katholische Vergangenheit nicht zugeben wollte.

In der Antwort auf die Replik der Regenten erwiderte die Ritterschaft: „Wegen der Reformation der Kirchen und anderer Aergernisse, weil eine Specification begehrt wird, erklärte sich eine ehrbare Landschaft, daß Golinski und Narsinski beide die evangelischen Priester weggejagt und papistische Pfaffen eingesetzt haben, wodurch die Leute ganz papistisch geworden sind; ingleichen Wilczewski im Schönenbergischen wohnend; item andere lassen die papistischen holen und ihre Kinder taufen, und was sonst mehreres muß eine ehrbare Landschaft bis zu gelegenerer Zeit einstellen." Einhellig baten die Stände, die Regenten möchten diesen Aergernissen wehren und solche Neuerungen nicht einführen lassen.[1])

Die protestantische Minorität, „der Theil in Polen, der es mit dem Hause Brandenburg gut meinte", warnte schon im Voraus den Kurfürsten, der katholischen Partei mit dem König an der Spitze Concessionen zu machen. Man hegte Bedenken, daß Polen sich „die Religion in Preußen vorbehalten" wolle.[2])

So stand denn auf dem Warschauer Reichstage von 1605 die Religionsangelegenheit obenan. Während man bezüglich der andern Bedingungen der Verleihung der Curatel und der Verwaltung des Landes sehr rasch einig wurde, fanden sich hinsichtlich der im Herzogthum den Katholiken zu gewährenden Religionsrechte überall Schwierigkeiten. Die dänischen Gesandten auf dem Reichstage, die sich gleich andern Vertretern der pro-

---

[1]) M. Töppen, die preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund (1603—1619). Elbinger Gymnasialprogramm 1891. S. 4. 11.

[2]) Vgl. den „Discours" eines Parteigängers Brandenburgs in Polen bei Kolberg, die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611. Erml. Zeitschr. IX, 121. 122.

testantischen Fürsten sehr lebhaft für die brandenburgische Candidatur interessirten, riethen den Brandenburgern, von diesen befragt, „in puncto Religionis behutsam umzugehen."[1]) Die preußischen Gesandten, ebenfalls von den Brandenburgern tentirt, verlangten stricte, daß nichts eingegangen würde, was gegen ihre Privilegien verstieße, auch nicht die Einführung des katholischen Cultus in preußischen Kirchen, wobei sie sich jedoch dagegen verwahrten, als ob es die preußischen Stände auf Gewissenszwang abgesehen hätten, oder die carnificinae consientiarum, wie sie in Italien und Spanien üblich seien, billigten.[2]) So weit konnte der Kurfürst, ohne seine Sache in Frage zu stellen, natürlich nicht gehen, und so erklärten denn seine Abgesandten den preußischen: „der Kurfürst habe ihnen befohlen, in terminis der Antwort, welche zu Krakau (1603) erfolgt, zu bleiben und selbige nicht zu retractiren. Auf polnischer Seite sei man damit nicht zufrieden, sondern wolle ein Mehres haben. Das möchten die Abgeordneten erwägen."

Ueber die Tragweite der in Krakau 1603 gemachten Concessionen trat eine Meinungsdifferenz zwischen den brandenburgischen und den preußischen Abgeordneten hervor. Letztere meinten, es sei den Katholiken nicht nur Gewissensfreiheit, sondern auch privates und öffentliches Exercitium religionis gewährt worden, jenes für diejenigen, die kein Patrionatsrecht besitzen, indem man ihnen Oratorien bewilligt und folglich auch das Recht, in denselben die katholische Religion auszuüben, dieses, das öffentliche, den Inhabern von Patronatsrechten. Dabei werde man stehen bleiben müssen, und damit würden auch die Polen zufrieden sein und nicht mehr begehren. Die Kirchen und die Patronatsrechte ständen in Preußen den Ständen und den Adligen zu; man könne sie ihnen ohne Verletzung von Recht und Gerechtigkeit nicht nehmen oder ihnen zum Nachtheil einem Dritten etwas bewilligen. Die Brandenburger hingegen wollten nicht einräumen, daß den Katholiken auf dem Reichstage von Krakau bereits öffentliches Religionsexercitium bewilligt worden, weil ausdrücklich das

[1]) Kolberg a. a. O. 124.
[2]) Töppen a. a. O. 17.

Wort »privatum« gebraucht worden sei; allein der preußische Kanzler Rappe ließ sich nicht überzeugen, producirte eine Abschrift des Abschiedes und suchte aus demselben die Richtigkeit seiner Auffassung zu erweisen. Man muß zugeben, daß der Wortlaut des Krakauer Abschiedes, wie er auch von der polnischen Commission auf dem Landtage zu Königsberg 1609 vorgelegt wurde,[1] zu Gunsten Rappe's spricht. Es ist darin weder von privater, noch von öffentlicher freier Religionsübung die Rede, sondern schlechthin von »religionis catholicae exercitium liberum«; — das »privatum« mag in der Instruction für die Gesandten gestanden haben —; wenn aber die freie Religionsübung in Patronatskirchen gewährt, auch die Anweisung einer oder der andern Kirche zu Königsberg in Aussicht genommen wird, so kann wenigstens in diesen Fällen die freie Religionsübung wohl nur im Sinne einer öffentlichen gemeint sein.

In der zu Krakau geschehenen Sicherstellung des Patronatsrechts für katholische Grundherren sahen die preußischen Abgeordneten ein „schlechtes Präjudiz", da in Preußen keiner, der ein Patronatsrecht besitze, katholisch sei. Die Kurfürstlichen machten aber darauf aufmerksam, daß ein lutherischer Patron die Religion wechseln, oder ein Katholik ein Gut erwerben könne, auf welchem ein solches Recht ruhe; sie dachten an ein Patronatsrecht im weitesten Umfange mit dem Ius reformandi. Auch das glaubte schließlich Rappe noch acceptiren zu können, da es ja in der Macht der Regierung stehe, solchen Kauf zu hindern, nämlich durch Verweigerung der Genehmigung, wie er überhaupt geneigt war, alle Religionen zuzulassen, nur nicht Juden und Arianer. Als aber die brandenburgischen anregten, die Katholiken dadurch zufrieden zu stellen, daß man sich erbiete, sie zu Würden und

---

[1]) Vgl. Kolberg a. a. O. 126: In Comitiis Cracoviensibus pactum conventumque fuit, ut religionis Catholicae exercitium unicuique profiteri eam volenti liberum in Ducatu eo sit, neque sacella et oratoria ubivis prohibeantur, neque professionis Catholicae causa quisquam ulla vi, iniuria aut contumelia afficiatur etc., insuper eiusdem religionis exercitio unum atque alterum templum hic Regiomonti cum proventibus assignentur. Iura item patronatus Catholicis omnibus firma et integra conserventur, ut de his omnibus transactio illa publica fusius exponit.

Ehrenstellen zuzulassen, „haben sie etwas Schwierigkeiten gemacht", und erst dann geschwiegen, als daran erinnert wurde, „es ständen jene im Belieben des Fürsten", d. h. man könne ja die Zusage machen, ohne sie nachher zu erfüllen.[1])

Die Situation war für die Brandenburger eine überaus schwierige. Sie hätten am liebsten den Katholiken möglichst wenige und geringe Concessionen gemacht, in einigen Punkten noch geringere als selbst die so wenig katholikenfreundlichen preußischen Stände: nur private und nicht öffentliche Religionsübung und den Anspruch auf die öffentlichen Aemter als rein discretionäres Recht ohne die Absicht, es je zu gewähren. Die preußischen Abgeordneten wiesen warnend hin auf den Fortschritt des Katholicismus. „Man wisse, was die Päpstlichen und besonders die Jesuiten im Schilde führten; man habe Exempel, wie sie sich in Frankreich wieder eingeflochten, wo nur einige wenige Päpstliche geblieben waren. Was dieselben jetzt versuchten, darin sei behutsam vorzugehen." Aber die politischen Verhältnisse und die Rathschläge gutmeinender Leute drängten sie weiter: „Wir müßten entweder besonders die Geistlichen in dem Punkte befriedigen, oder es würden alle Bemühungen vergeblich sein." In ihrer schwierigen Lage suchten sie überall Rath; etwas zu concediren, schien ihnen gefährlich und bedenklich. Sie dachten daran, das Exercitium religionis nur auf die Inhaber von Patronaten zu beschränken, mußten sich aber sagen und sagen lassen, daß ein solches Recht für die Katholiken völlig werthlos sein würde, da es keine katholischen Patrone in Preußen gebe und der Uebergang von Gütern mit Patronatsrechten an Katholiken jederzeit durch die Landesherrschaft gehindert werden könnte.[2])

Endlich erklärten die kurfürstlichen Gesandten, „nachdem man in sie gedrungen", ihre Zustimmung zu folgenden Lehnsbedingungen: Die Katholiken sollten künftighin nicht nur Gewissensfreiheit, sondern auch das Recht haben, aller Orten, an den Grenzen wie anderswo, Kapellen und Bethäuser zu besitzen und in diesen nach katholischer Art Gottesdienst zu halten, ohne deswegen

---

[1]) Kolberg a. a. O. 126. 127.

[2]) Vgl. das Protokoll vom 17. Februar 1605 bei Kolberg a. a. O. 127.

Gewalt, Unrecht, Schmähungen und Beschimpfungen befürchten zu müssen. Katholiken, welche etwa im Besitze von Patronatskirchen wären, sollten „der öffentlichen Uebung und Brauchs derselben nicht beraubet, sondern ihnen solches ganz frei und unversehrt gelassen werden.“ Die Katholiken sollen auch, wenn sie sonst tüchtig wären, zu Aemtern und Würden Zutritt haben. König und Reichsrath hätten ferner wenigstens eine oder zwei Kirchen in Königsberg mit ihren Rechten und Einkünften zur Uebung der katholischen Religion verlangt, nicht allein wegen der Katholiken im Herzogthum, sondern auch derjenigen wegen, die aus dem Königreich nnd dem Großfürstenthum Lithauen ihrer Geschäfte und Gewerbe halber öfter dorthin zu kommen hätten. Da aber die Gesandten erklärt hätten, daß dies mehr vor die Stände, als als vor den Kurfürsten gehöre, so wollten König und Rath zufrieden sein, daß der Kurfürst, wenn er die Administration des Herzogthums erhalten habe, es geschehen ließe, daß polnische Commissare mit den Ständen darüber verhandelten.[1])

Die also stipulirte Versicherung der brandenburgischen Gesandten wurde am 20. April in Warschau vom Könige, am 19. März und am 2. Juli zu Cölln a. Sp. vom Kurfürsten „auf Fürstliches Wort“ ratificirt.[2])

Trotz des zu erwartenden Widerstandes der streng lutherischen preußischen Stände gegen die Ausführung der Concessionen von 1605 bedeuten diese doch immer einen großen Fortschritt der katholischen Sache. Der Kurfürst hielt sich daran gebunden, wenn er auch die Ausführung hintanzuhalten suchte[3]), und der Bischof von Ermland, der eifrige Simon Rudnicki, suchte sie darin zu fructificiren, daß er von der herzoglichen Regierung die Erlaubniß zu erlangen suchte, den seit Zerstörung der alten Kapelle in Heiligelinde ruhenden Gottesdienst wiederherzustellen. Einstweilen noch ohne Erfolg; erfolglos waren auch seine Be-

[1]) Responsum des Königs an die brandenburgischen Gesandten vom 7. März 1605. Töppen a. a. O. 19.

[2]) Der Wortlaut bei Kolberg a. a. O. 129.

[3]) Breysig in Urkunden XV, 3. S. 159.

mühungen bei dem Kurfürsten selbst 1609.[1]) Gleichwohl datirt Hartknoch vom Jahre 1605 die „Einführung der Päpstlichen und Reformirten ins Herzogthum,"[2]) und nicht mit Unrecht. Die Schwierigkeiten, die Heiligelinde wieder aufzubauen, illustriren sehr klar die damalige Stimmung gegen die Katholiken im Herzogthum. Eigene Abneigung gegen die katholische Religion und die Besorgniß, bei den Ständen des Herzogthums anzustoßen und sich verhaßt zu machen, veranlaßten Otto von Gröben, dem Secretär des polnischen Königs Sadorski den Verkauf eines Platzes für die Kapelle zu versagen, bis stärkerer Druck auf ihn geübt wurde.[3])

Aber auch katholische Adelsfamilien, welche im Besitze des Patronats über Kirchen waren, glaubten sich fortan berechtigt, in Ausübung des Ius reformandi den katholischen Gottesdienst in ihre Kirchen wieder einzuführen. So die Versewicz in Leistenau, die Rywocki in Gr. Lenzk, die Rosczisczewski in Przellenk.

In einer Urkunde vom 12. April 1581, erneuert am 22. Juni 1585, verschrieb Markgraf Georg von Brandenburg dem Martin von Versewitz, Freiherrn auf Dundangen, Rath des Königs Stephan I. von Polen und Kanzler in Siebenbürgen, Dorf (Gut) und Vorwerk Leistenau zu culmischem Recht und verlieh ihm und seinen Nachfolgern auch das Kirchenlehen, „doch das sie dasselbe vermuge der Ausburgischen Confession und derselben Inhalt auch dem corpori doctrinae Pruthenicae und formulae concordiae gemeß mit einem und der lehre halben unverdechtigen Pfarrherrn bestellen und versehen, wie Wir uns dann, do solches nicht gehörtermaßen geschehen sollte, dasselbige selbst zu thun, hiemit gentzlich reserviret und vorbehalten haben wollen."[4]) Diese Klausel erachteten die Versewicz durch den Vertrag von 1605 aufgehoben, beanspruchten das uneingeschränkte Patronats- und Reformationsrecht und suchten katholischen Gottesdienst einzuführen, wurden aber einstweilen durch die Regierung daran gehindert.[5])

[1]) Erml. Zeitschr. III, 67. Arnoldt 487.

[2]) A. a. O. S. 510.

[3]) Zeitschr. III, 69 ff.

[4]) Zeitschrift des histor. Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder, 18. Heft, S. 365 ff.

[5]) Arnoldt 489.

Die Familie Rywocki war seit lange in Gr. Lenzk ansässig und besaß, wie es scheint, einen Theil des Gutes, während der Finke Rogowski einen andern Theil, 35 Hufen, nebst dem Patronatsrecht über die Kirche inne hatte. Die Familie war ursprünglich lutherisch. Der Gutsinhaber um die Mitte des 16. Jahrhunderts war mit einer Schwester des Soldauischen Hauptmanns Birckhan verheirathet. Aus der Ehe entsprangen acht Söhne, welche alle sich zur römisch-katholischen Religion bekannten. Kurz vor seinem Ende trat auch der Vater, etwa 100 Jahre alt, zur katholischen Kirche über, die Mutter starb in Grodtken an der Pest. Ob auch sie katholisch geworden, oder lutherisch geblieben ist, steht nicht fest; wahrscheinlich ist Ersteres der Fall, wie auch ihr Bruder, der Hauptmann von Soldau, später katholisch wurde. Einer der Söhne, der spätere Alleinbesitzer von Gr. Lenzk, Matthias, hat eine vom 17. September 1613 datirte Information für seine Nachfolger hinterlassen, in welcher er selbst den Uebergang der Kirche an die Katholiken darstellt.[1]) In seiner Jugend, so erzählt er, hatte er geraume Zeit in der Fremde zugebracht, sieben Jahre in Deutschland, Spanien und Italien. Dann wurde er Inspector der beiden Söhne des Plocker Woywoden Krzycki auf Dobrczym, mit denen er wieder Italien besuchte. Auch der junge Simon Rudnicki wurde ihnen als Gefährte beigegeben. Sechs Jahre lebte Rywocki mit diesen jungen Herren in der Fremde, „sonderlich in Italien, wo sie ihre Studien machten, auch nach ihres Vaters Willen im Tanzen und Spielen sich übten und in der Laute.“ Zurückgekehrt begab er sich mit Simon Rudnicki an den Hof des Königs Stephan Bathory. „Während dieser Zeit begunnten die jungen Herren sich umb Chargen, ich aber mich umb meine Ruhe und Dimission zu bekümmern.“ Allein der Woywode drang in ihn, auch fernerhin in seinem Hause zu verbleiben, und Rywocki vermochte es nicht abzuschlagen. Schon 45 Jahre alt verheirathete er sich auf den Wunsch seines bereits 97jährigen Vaters mit einer Samplawska, die ihm drei Söhne und drei Töchter schenkte. Seinen Wohnsitz nahm er in Gr. Lenzk. Inzwischen kamen seine ehemaligen Zöglinge zu hohen Ehren, Srcresni Krzycki wurde

---

[1]) Abschrift und deusche Uebersetzung im B. G. A. R 7. 68.

Kron-Großkanzler, Albrecht erhielt die Herrschaft über Plock, Rudnicki wurde Bischof von Ermland. Bei ihnen allen stand Rywocki in hohen Gnaden, so daß er jederzeit und unangemeldet zu ihnen gehen konnte, wie sie auch pietätsvoll ihn nicht anders als ihren Vater nannten. Seine beiden Söhne Johann[1]) und Sigismund nahm der ermländische Bischof für ihre Lebenszeit in seinen Schutz, ließ sie zu Braunsberg studiren und gab ihnen alles, was sie nöthig hatten. Den dritten Sohn, Martin, nahm der Großkanzler zu sich und ließ ihn mit seinen Söhnen ebenfalls in Braunsberg erziehen; von da sollten sie in die Fremde gehen. Der Tochter Catharina hatte der Kanzler eine Aussteuer gegeben. Allein dieser starb bald darauf. „Mit ihm,“ schreibt Rywocki, „erstarb auch all mein Glück.“ Denn er war nahe daran, durch Vermittelung seines hohen Gönners sowie des Bischofs von Ermland vom Kurfürsten Sigismund die Dörfer Heinrichsdorf und Gr. Bauersen zu erhalten. Martins nahm sich nun der Woywode von Plock an; er machte Reisen nach Dänemark, zurückgekehrt begleitete er den Culmischen Woywoden Joh. Maier auf einer Seereise; dann begab er sich mit den Söhnen des Plocker Woywoden, Srcresni und Stanislaus, in die Fremde und studirte mit ihnen vier Jahre (in Italien?). Als Rywocki in Gr. Lenzk Haus hielt, kaufte er den Finken Rogowski aus und kam dadurch in den Besitz der 35 Hufen und des auf diesen ruhenden Patronatsrechtes über die Kirche zu Lenzk, „welche zu Ehren dem Patrono der Preußen Alberto fundiret war.“ Der Gottesdienst wurde damals darin lutherisch gehalten. „Das dauerte eine ziemliche Weile, daß das gantze Dorff, die Parochie, auch meine Eltern der lutherischen Religion zugethan blieben. Endlich revocirte mein Vater, und da er acht zur römisch-katholischen Religion sich bekennende Söhne gehabt, trat er vom lutherischen Glauben vor seinem Ende ab.“ „Nun finge an, in den alten Rechten und Privilegien mich umb die rechte Beschaffenheit der Kirchen zu bekümmern, und weil alle Documenta und das Ius patronatus in Händen hatte, ließ ichs nicht $1/4$ Jahr anstehen, sondern ging

---

[1]) Wohl der Jesuit Joh. Rywocki, welcher eine Vita Rudnicki's herausgab, gedruckt in Braunsberg (ohne Jahr) bei Weingärtner (1645?).

damit an Jhre Durchlaucht den damaligen Sigismundum, bekam aber von seinen Regenten großen Verweiß. Alß mich nun in ziemlicher Gefahr sahe, faste ich den Schluß, mich an den Herrn Groß-Cantzler, Culmischen und Ermländischen Bischöfe zu schlagen und dieselbe zu bitten, Sie möchten bei Jhro Majestät, dem damaligen Könige Sigismundo III., vor mich intercediren. Durch Jhre Intercession erhielte alles." Mit Briefen des Königs und der Bischöfe reiste er nun zu dem Kurfürsten, erreichte aber auch hier nichts; man suchte ihn vielmehr durch Bitten und durch Versprechungen von der Verfolgung seines dem Kurfürsten sehr unbequemen Planes abzubringen. Zuletzt bot man ihm zwei Dörfer oder statt ihrer 12000 fl. an, wenn er nur aller fernern Weitläufigkeit sich enthalten und begeben wolle. „Allein ich bedankte mich dafür und wollte lieber, daß die Kirche hinwiederumb möchte Gott gewidmet, und von der wahren Religion Christi abgeführte Seelen auf den rechten Weg gebracht und bekehret werden. Weil nun in Königsberg auf das Decret Jhro Majestät nichts erhielte, so flehete den Herrn Bischof Gembicki an, derselbe möchte als Hirte einige Commissarios abdeputiren, die Kirche den Lutheranern abnehmen und mir überliefern lassen. Das that er und schickte ab den Officialem aus Dantzig, den . . . aus Golensko und Kolucko, die müßen den Parochum aus Lidrborg introduciren, damit derselbe den Gottesdienst nach Römisch-Catholischer Arth abwarten könne, bis die Herren Riwocier Jhnen nach Belieben einen Prediger erwehlen möchten." Am 26. November 1609 wurde der katholische Gottesdienst eröffnet.

Daß es dem streng antikatholisch gesinnten Kurfürsten Joachim Friedrich nicht leicht geworden ist, den von seinen Gesandten eingegangenen Vertrag mit Polen zu genehmigen, begreift sich. Wäre er seiner Stände sicher gewesen, so hätte er gewiß die Freigebung des katholischen Bekenntnisses abgelehnt; nun aber gab er nach — aus Politik. Die Gewissensbedenken, welche ihm nachträglich kamen, legte er einer theologischen Facultät, wahrscheinlich der von Frankfurt a. O., zur Lösung vor. In dem

Anschreiben erkennt er an, daß „in puncto religionis ganz behutsam vorzugehen ist;“ auch daß er nur ungern eingewilligt in das, „was bedenklich oder verwerflich“ ist, daß er aber, „weil der Friede theuer zu kaufen und eher etwas zu verwilligen ist, als ad extrema und zu offenem Kriege es kommen zu lassen“, nachgegeben habe. Die Antwort der Facultät ist nicht bekannt.[1])

Bedenken hatten auch die preußischen Stände. Auf dem im November 1605 beginnenden Landtage zu Königsberg unterließen sie, entschlossen, dem wenig energischen Kurfürsten gegenüber ihre Privilegien, an denen sie unter der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich manche Einbuße erlitten hatten, zurückzuerobern und wo möglich noch zu erweitern, es nicht, ihre Unzufriedenheit mit den für sie lästigen Bestimmungen des Curatelvertrages von Warschau offen kundzugeben. Sie beschwerten sich darüber, daß die brandenburgischen Gesandten ohne ihre Zustimmung so weitgehende Concessionen gemacht hätten. Die beiden ersten Stände erklärten auf die Proposition des Kurfürsten, sie könnten jene hochbeschwerlichen Bedingungen der Religion halber, namentlich de sacellis, templis, libero eoque publico religionis exercitio, de admissione Catholicorum ad dignitates et publica officia, nicht annehmen und müßten dagegen sollenniter protestiren. Sie beschlossen, zum nächsten Reichstag eine ständische Gesandschaft abzuordnen, welche um Aufhebung der ihnen beschwerlichen Bestimmungen, insbesondere der über die Duldung der Katholiken, bitten sollte.[2])

Persönlich sich auf die Lehnsbedingungen vom 10. März 1605 zu verpflichten, blieb dem Kurfürsten erspart. Wohl war er im Herbst 1605 mit seiner Gemahlin in Königsberg erschienen, um das Curatorium zu übernehmen, und verweilte dort vom 9. bis 30. October. Denn „die Herren Regenten und Landräthe, die vom Adel,“ wußten ihn zu bereden heimzukehren, bevor der zur Immission in die Curatel und Succession berufene Landtag

---

[1]) Vgl. das Schreiben vom 22. September 1605 an Dr. Christoph L. im B. G. A. (R. 6. 12. 1605), mitgetheilt von Kolberg. Erml. Zeitschr. IX, 133.

[2]) Töppen a. a. O. 29. Breysig a. a. O. 76.

begann, da „alle Sachen im Lande viel besser in S. Kf. G. Abwesen von statten gehen“ würden. Nicht einmal einen Bevollmächtigten ließ er zu seiner Vertretung in Preußen zurück. Als daher der polnische Gesandte Samuel Laski in Königsberg eintraf, fand er den Kurfürsten nicht mehr dort; die Admissionsurkunde vom 22. October 1605 mag er bereits empfangen haben. Eine persönliche Uebertragung des Curatoriums an ihn hat nicht stattgefunden; auch die Successionsfrage blieb unerledigt. In einer Caution vom 19. November 1605 geht er über die Religionsangelegenheit hinweg und verweist nur auf die Verhandlungen des Warschauer Reichstages von 1605.[1])

Kurfürst Joachim Friedrich starb am 18. Juli 1608. Neue Verhandlungen über Curatel und Succession mußten beginnen.

Wie wird der neue Kurfürst sich zu der Frage der Religionsfreiheit der preußischen Katholiken stellen, derselbe Kurfürst, welcher nach seinem Uebertritt zum Calvinismus sich rühmen konnte, „im geliebten Vaterlande Kur- und Mark-Brandenburg abgethan zu haben, was noch etwa von papistischer Superstition in Kirchen und Schulen übrig geblieben“, und in einer Verordnung von 1614 die Jesuiten und Papisten „unsere allgemeinen Feinde“ nannte? Auch bei ihm mußte die persönliche Abneigung gegen die Katholiken hinter dem politischen Interesse zurücktreten. Wie hätte auch der Kurfürst ohne Concessionen in ruhigen Besitz von Preußen und der clevischen Erbschaft, zweier so werthvoller Länder, gelangen können?

Auf dem Landtage in Königsberg von 1608 (26. Sept. bis 25. Nov.), wo er mit den preußischen Ständen über Curatel und Succession zu verhandeln hatte, begegnete er einer hochgradigen Abneigung wider die Calvinisten und — die Katholiken. Wochenlang beschäftigte man sich mit dem Religionsbekenntniß des

[1]) Kolberg, a. a. O. 134. Hiernach ist zu berichtigen, was Droysen (Gesch. der preuß. Politik II, 2, S. 399) schreibt: „Samuel Lascy überbrachte ihm das Königliche Immissionspatent, in der feierlichen Ansprache begrüßte er ihn als Dux Prussiae.“

Burggrafen Fabian von Dohna. Die beiden ersten Stände wollten ihn von Staatsämtern ausgeschlossen wissen, weil er „nicht der preußischen Kirche im Herzogtum Glaubensgenoß", sondern der calvinistischen Secte zugethan sei, und waren entschlossen, falls die Städte ihnen ihren Beistand versagen sollten, „deswegen K. M. und die Stände Polens anzufallen und um Schutz ihrer Privilegien zu bitten; sie sahen in ihm eine „Religionsgefahr".[1]) Auch die Städte wollten an dem Religionsprivilegium gegenüber Calvinisten wie Katholiken festhalten, „wie sie denn dasselbe stets in viridi observantia gehalten hätten. Mit nicht geringen Schmerzen hätten sie deshalb aus gemeinem Geschrei erfahren, daß demselben zuwider neuerlicher Zeit eine Kirche im Gilgenburgischen im Dorfe Tirau (Thurau), dem Golinski zuständig, der doch das ius patronatus über die Kirche nicht haben solle, auf papistische Art eingeweiht, darin öffentliche Messen gehalten und die Kirchspielskinder an solche Religion gewiesen sein sollen."[2]) Ihnen erschien das Eindringen des Katholicismus in die Kirche bei Gilgenburg in vieler Hinsicht noch bedenklicher, als die Confession einer einzelnen Person, nämlich des Burggrafen Dohna.[3])

Die Stände sind besorgt, es könnten bei Annahme der kurfürstlichen Proposition den Papisten Kirchen eingeräumt werden, „welches sonst die Herren Regenten zu thun nicht schuldig."[4]) Sie sind so vorsichtig, weil die kurfürstlichen Gesandten ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände in Warschau 1605 so schwere Bedingungen gegen die Pacta eingegangen seien, und darum bestehen sie darauf, daß die Gravamina vor Antritt der Curatel erledigt würden.[5])

Die Curatel- und Successionsverhandlungen wurden nach Schluß des Landtages in Warschau 1609 fortgesetzt.[6]) Hier trat

---

[1]) Töppen. Programm von 1893. S. 76. 78. 79.

[2]) A. a O. 80.

[3]) A. a. O. 81

[4]) Töppen a. a. O. 87.

[5]) A. a. O. 90.

[6]) Vgl. Dr. Paul Stettiner, Verhandlungen über Curatel und Succession des Kurfürsten Johann Sigismund in Warschau im Jahre 1609 in Sitzungsberichte der Prussia. Jahrg. 1889/90.

der Widerstreit der preußischen Stände, namentlich der Ritterschaft und der Städte, unter einander und mit den kurfürstlichen Gesandten ganz offen zu Tage, und der König von Polen versäumte nicht, daraus für seine Politik Vortheile zu ziehen. Dem Kurfürsten gewährte er die Curatel unter denselben Bedingungen wie seinem Vater 1605, die Erbfolgefrage wurde vertagt; Commissarien sollten dem Wunsche der Ritterschaft entsprechend zur Ordnung der Verhältnisse ins Herzogthum gehen.

Auf dem Landtage zu Königsberg (19. Mai bis 16. Juli 1609) wurde zwischen den Ständen und den polnischen Commissarien unter Führung des ermländischen Bischofs Simon Rudnicki hin und her verhandelt. Es sollte in dem Verhältniß Preußens zu Polen und Brandenburg über eine Reihe Punkte, die bisher in etwas unbestimmten und dehnbaren Ausdrücken formulirt oder für spätere Zeiten zurückgestellt waren, endlich eine klare und definitive Entscheidung getroffen werden. Natürlich spielte auch die Religionsfrage wieder eine wichtige Rolle.

Die polnischen Commissare sollten nach ihrer Instruction (Krakau, 2. Mai) sich ganz besonders um die Freiheit der Ausbreitung und die Sicherstellung der katholischen Religion im Herzogthum bemühen und in dieser Beziehung nicht nur verlangen, was außer allem Streit liege, daß es jedermann frei stehe, die katholische Religion zu bekennen, und daß gemäß der Vereinbarung von 1605 den Katholiken eine Kirche in Königsberg für den katholischen Gottesdienst eingeräumt werde, sondern auch, daß dort nicht, wie es schon einige Male verlangt worden, zum Schaden der katholischen Bisthums-Administratoren (von Samland und Pomesanien) lutherische Religionsdiener mit bischöflichem Namen und Ansehen bestellt, daß vielmehr den katholischen Bischöfen für die Administration von Samland und Pomesanien gewisse Einkünfte und Gefälle angewiesen würden, daß endlich die Katholiken, welche Kirchen auf ihren Gütern besitzen, das Recht haben sollten, an diese Priester zu berufen, auch Apostaten ausgeliefert werden müßten. Sie werden, so heißt es in der Instruction weiter, ihr Privilegium der Ausburgischen Confession,

das Herkommen und den Besitz entgegen halten; dann sollten ihnen die Commissarien zeigen, daß die katholische Religion dadurch nicht beseitigt, sondern nur neben ihr als der bevorzugten auch die Augsburger Confession gestattet, aber eben viel mehr gestattet, als gut geheißen oder bestätigt sei; sie sollten dies durch Hinweis auf die Belehnungen, nicht bloß die ursprünglichen, sondern auch die folgenden erweisen, in welchen ausdrücklich gesagt sei, das Lehen werde den Fürsten des brandenburgischen Hauses mit allen denjenigen Rechten übertragen, mit welchen der Hochmeister und die Kreuzritter jene Herrschaft innegehabt hätten: denn jedermann wisse, daß unter ihrer Herrschaft die katholische Religion mit unversehrten Bisthümern und Kirchengütern geblüht habe. Die Commissarien sollten sehen, wie weit sie kämen, und allen Fleiß darauf verwenden; aber wenn sie nichts über die bisherigen Tractate hinaus erlangen könnten, die Angelegenheit doch lieber fallen lassen, als zu Befürchtungen Anlaß geben und den Fortgang der übrigen Verhandlungen behindern — bis auf den einen Punkt, daß es katholischen Patronen frei stehen müsse, in ihren Städten und Gütern katholische Priester einzusetzen, wie es die Bersevicii auf ihren Gütern gethan hätten. Am Schlusse wird den Commissarien eingeschärft, drei Dinge besonders im Auge zu behalten, und darunter auch, daß der katholischen Religion möglichst freier Zugang in das Herzogthum eröffnet werde.[1])

Am 24. Mai legten die königlichen Commissarien die auf die Rechte der katholischen Kirche bezüglichen Artikel den Regenten und den Ständen vor, nachdem sie dem Kurfürsten die an ihn gerichteten Forderungen des Königs in einer besondern Schrift wahrscheinlich schon früher übergeben hatten. Der Bischof von Ermland begründete in einer längern Rede diese Forderungen ganz im Sinne der Instruction: er rügte die gewaltsame Ausschließung der katholischen Religion, die Beschlagnahme der von Altersher gegründeten und privilegirten Kirchen, die Einziehung der Kirchengüter und deren Verwendung zu privaten und welt-

---

[1]) Kolberg a. a. O. 139. Töppen, die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609 bis 1619) in Altpr. Monatsschrift 1896, S. 420. 421. 422.

lichen Zwecken, die Verdrängung der katholischen Religion durch das Augsburger Bekenntniß, und dies sogar gemäß den schmalkaldischen Artikeln, wie die Repetitio Corporis doctrinae von 1570 beweise — entgegen dem Lehnsvertrag von 1525 und dem Lubliner Privilegium von 1569 —, ferner die Schmälerung des Patronatsrechts der katholischen Adligen und Einwohner des Herzogthums, verlangte die Anerkennung und endliche Ausführung der Vereinbarungen von Krakau (1603), die Zulassung der der Katholiken zu Aemtern, endlich die Anweisung bestimmter Einkünfte für die Bedürfnisse der katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien, sowie die Auslieferung flüchtiger polnischer Apostaten und Unterthanen.[1])

Wie sehr berechtigt diese Forderungen und Ausführungen waren, zeigt ein Blick auf die Verhandlungen seit 1605. Joachim Friedrich hatte die Regentschaft nur unter diesen Voraussetzungen antreten dürfen, und sein Sohn hatte ebenfalls darein gewilligt, die Administration des Herzogthums unter genau denselben Bedingungen wie sein Vater zu übernehmen. Mit Recht durfte auch der Bischof darüber klagen, daß die den katholischen Patronen garantirten Rechte — das beweisen die gleich zu erwähnenden Beschwerden der Rywocki — nicht respectirt, auch Katholiken nicht zu Staatsämtern zugelassen worden seien. Ueber die bisherigen Verträge hinaus gingen die Forderungen, daß den katholischen Bischöfen von Samland und Pomesanien — gemeint sind die mit der Administration der unterdrückten Bisthümer betrauten Bischöfe von Ermland und Culm — bestimmte Einkünfte, weil die Kosten der Administration erheblich, zugewiesen, ferner Apostaten, die aus dem Königreich in das Herzogthum fliehen würden, ausgeliefert werden sollten. Es läßt sich denken, wie unangenehm den streng lutherischen Ständen, die sich früher schon über die ohne ihre Zustimmung gemachten Concessionen Joachim Friedrichs bitter geäußert hatten,[2]) solche Forderungen sein mußten.

In ihrer Antwort auf die Propositionen erklärten die Regenten und Stände (mit Ausschluß der Ritterschaft), sie müßten

---

[1]) Näheres bei Kolberg a. a. O. 141. 142.

[2]) Vgl. oben S. 71.

erstaunen über die Menge von Vergehungen gegen die Rechte des Königs, die ihnen zur Last gelegt würden, hoffen aber, sich vollständig rechtfertigen zu können. Daß die katholische Kirche in Preußen während der Zeit der Herzoge unterdrückt und ihrer Güter beraubt worden, beruhe auf Entstellung der Thatsachen. Schon von der Belehnung von 1525 sei es, wie der König Sigismund in einem Schreiben an Johannes Dantiscus bezeugt habe[1]), um die katholische Religion in Preußen geschehen gewesen, und Herzog Albrecht habe das Land unter ganz anderem Recht und ganz verschiedenen Bedingungen, als er selbst in seiner Eigenschaft als Ordensmeister, empfangen, nämlich mit allen seinen Rechten, Lehen, geistlichen wie weltlichen, ohne Ausnahme und Einschränkung für sich und seine Nachfolger. Niemand werde in Preußen wegen seines katholischen Bekenntnisses verfolgt; doch fordere es das Recht, die jetzigen Patrone im Besitze ihrer Kirchen zu schützen. Man zweifle nicht, daß der Kurfürst dem von den Commissarien angeführten Vertrage genugthun werde. Das Corpus doctrinae Pruthenicae von 1567 sei von den königlichen Commissarien in eben jenem Jahre ihrer Vollmacht gemäß als Norm der kirchlichen Lehre in Preußen bestätigt und, wenn auch nicht mit namentlicher Erwähnung, so doch dem Sinne und Zusammenhange nach auch in dem Lubliner Privilegium von 1569 in dieser Eigenschaft anerkannt. Ueber die Abtretnng einer oder einiger Kirchen an die Katholiken in Königsberg habe der Kurfürst ihres Wissens nur versprochen mit den Unterthanen, deren Rechte er doch nicht willkürlich stören könne, zu unterhandeln. Die Königsberger aber müßten, abgesehen von ihren Rechten und allen etwa sich ergebenden Gefahren, bemerken, daß sie in jeder ihrer Städte und Vorstädte nur eine Kirche hätten und daß jede einzelne einer Gemeinde von vielen tausend Seelen diene, es also ganz unmöglich sei, eine derselben abzutreten. Bestimmte Einkünfte für katholische Bischöfe anzuweisen, könne ihnen doch auf keine Weise rechtlich zugemuthet werden. Die Auslieferung entlaufener Apostaten möge nach Inhalt der Pacten erfolgen.[2])

---

[1]) Siehe oben S. 18, Anmerk. 3.

[2]) Töppen a. a. O. 449. 450.

Die Ritterschaft ging in ihrer Antwort auf die Proposition der Commissarien über die Verhandlungen zwischen dem König und dem Kurfürsten bezüglich der Kirchen als ihnen fremde, sie nicht angehende Dinge leichter hinweg und begnügte sich damit, die Beobachtung der alten Privilegien und die Nichtduldung der calvinistischen oder Heidelberger Sectirer gemäß dem Corpus doctrinae von 1567 zu fordern.[1])

Bezüglich der Anweisung von Einkünften an die Bischöfe bemerkten sie, daß die alten Bezüge bereits zu andern Zwecken verwendet würden; über die Behandlung von Flüchtlingen möge man mit den Regenten verhandeln, den neuen Kalender wollten sie annehmen, wenn auch die beiden andern Curien zustimmten.

Eine Mahnung der Commissarien an eine Deputation der Städte, man möge den katholischen Cultus in Königsberg wieder einführen, beantwortete Dr. Wilhelmi, Bürgermeister von Konigsberg, sehr unbestimmt und ausweichend: wegen der kirchlichen Angelegenheit würden die Städte ihre Willensmeinung wieder einbringen; sie bäten nur inständig, daß dem königlichen Responso nach gelebt und weder im geistlichen noch im weltlichen Stande etwas Neues vorgenommen werde.[2])

Der Kurfürst ließ auf die Anträge, welche die polnischen Commissarien direct an ihn gerichtet hatten, durch seine Bevollmächtigten (1. Juni 1609) erklären: er wolle von den Bedingungen des Vertrages von 1605 keinen Finger breit abweichen, obschon dieselben mancherorts als hart und abscheulich und größtentheils den Lehnsgesetzen widersprechend angesehen würden. So stimme er auch dem, was hinsichtlich der Katholiken, deren Sicherheit, Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung, wo solche zufolge des Patronatsrechtes freistehe, gefordert worden, dem erwähnten Vertrage zu. Daher dürfe jeder Katholik, er sei Unterthan oder Einzögling, überzeugt sein, daß er (der Kurfürst) nur über das, was äußerlich hervortritt, seien es gute oder schlechte Thaten, nach den Regeln der beiderseitigen Gerechtigkeit urtheilen und entscheiden und allen

---

[1]) A. a. O. 451. 452.

[2]) A. a. O. 453—454.

guten Katholiken gnädig und günstig sein werde, und wie er selbst in seiner evangelischen Religion, die er für wahr halte, nicht belästigt werden wolle, so solle auch keiner seiner katholischen Unterthanen, solange er gegen die politischen Gesetze nicht verstoße, unbelästigt bleiben. Wo daher ein katholischer Adliger, Eingeborner des Herzogthums und Unterthan, nachweisen könne, daß ihm das im Vertrage von 1605 erwähnte Patronatsrecht zustehe, da solle es ihm unbenommen sein, Kirchen und Kapellen und freie Uebung seiner Religion einzuführen und zu haben und katholische Geistliche zu halten, doch unter der Bedingung, daß er Unterthanen des evangelischen Bekenntnisses weder durch Gewalt noch Drohungen zum Verlassen ihrer Religion zwinge, wie auch ein evangelischer Adliger seinen katholischen Untergebenen, um sie zur Verleugnung ihrer Religion zu bestimmen, keinerlei Gewalt anthun solle. Die Bersevicii hätten ihr Lehnsgut durch Markgraf Georg Friedrich unter ganz bestimmten Bedingungen[1]) erhalten; sollten sie jene nicht erfüllen, so würden sie selbst erkennen, welche Ungelegenheiten ihrer warteten. Wegen der Einräumung von Kirchen in Königsberg müsse er sich der Erklärung der Regimentsräthe und der Stände anschließen, besonders auch deshalb, weil zu fürchten, daß durch eine solche Neuerung die größten Unruhen und Verwirrungen nicht nur in Königsberg, sondern in dem ganzen Herzogthum erregt werden dürften, die sich nicht so leicht wieder beilegen ließen, und zahlreiche Beispiele in Deutschland, Frankreich, Britannien, Ungarn u. s. w. und noch neuerdings in Siebenbürgen seien sehr geeignet zu beweisen, daß dergleichen Versuche oft für die Katholiken selbst äußerst verderblich ausschlügen. Die ehemaligen bischöflichen Einkünfte seien theils zum Unterhalt der öffentlichen Professoren an der Königsberger Academie, theils auch für einige Zöglinge, theils für andere milde Zwecke bestimmt und festgelegt und würden auch, falls nach dem Wunsche der Stände wieder evangelische Bischöfe gewählt würden, für diese unentbehrlich sein; der Kurfürst könne aber die Ausstattung katholischer Bischöfe um so weniger übernehmen, als er ohnehin schon so große Lasten auf sich genommen.

---

[1]) Vgl. oben S. 67.

habe und dieser Punkt in dem Vertrage von 1605 gar nicht berührt sei. Apostaten und Entlaufene sollten, wenn sie Verbrechen begangen hätten, ins Königreich ausgeliefert werden, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit[1].)

Der Kurfürst will also nur allgemeine Gewissensfreiheit, Freiheit des Exercitium religionis, aber nur für die Patronatskirchen gewähren, also viel weniger als der Vertrag von 1605, welcher auch das Recht, Kapellen und Oratorien überall im Herzogthum zu haben und in diesem die Religion auszuüben, einräumt. Alle weitern Forderungen des polnischen Königs werden einfach abgelehnt. Die Commissare beruhigten sich bei diesen so wenig entgegenkommenden Zugeständnissen nicht, verlangten vielmehr in einer Audienz beim Kurfürsten (am 10. Juni) nicht nur für die Kirchenpatrone und speciell für die Familie Bersewicz freies Religionsexercitium, sondern für sämmtliche Katholiken des Herzogthums, wiederholten auch die frühern Forderungen. Wieder ließ ihnen der Kurfürst eine ablehnende Antwort zugehen (14./4. Juni): Was im Jahre 1605 abgemacht worden, solle gehalten werden; seinerseits mit den Ständen wegen Einräumung einer Kirche in Königsberg zu verhandeln, sei vergeblich; übrigens habe der König mit den Ständen diese Verhandlung zu führen. Bisthumseinkünfte in Samland und Pomesanien seien nicht vorhanden.[2])

Am 6. Juni berichteten die Commissarien, unter Einsendung der Acten, dem König über den Stand der Verhandlungen auf dem Landtage: in Betreff der Religion und der Kirchen hätten sie bei dem Kurfürsten nichts ausgerichtet. Mit Worten zwar gewähre er die freie Religonsübung, aber wenn man mit seinen Räthen auf die Einzelheiten zu sprechen komme, dann sage man offen, daß kein Edelmann auf seinen Gütern etwas (hinsichtlich den Kirchen) zu vergeben habe. Den Anträgen auf Anweisung von Einkünften an die beiden Bischöfe hätten sie die Forderung der Einsetzung zweier evangelischen Bischöfe entgegengestellt, und der Kurfürst stehe auf ihrer Seite. In Betreff der Einräumung

---

[1]) Vgl. Kolberg 142—144. Töppen 457. 458.

[2]) Kolberg 147.

von Kirchen habe man sie mit glatten Worten und Winkelzügen abgefertigt, und das Volk habe begonnen, ein großes Geschrei zu erheben. Das Religionsexercitium auf den adligen Gütern räume man ein, aber die Patronatsrechte wolle man allein dem Fürsten zugestehen, meinend, diese Rechte seien zusammen mit den Kirchen wie auch das ganze Fürstenthum ohne Ausnahme zu Lehen gegeben worden.[1])

In seiner Antwort auf den Bericht der Commissarien vom 25. Juni 1609 hielt der König alle seine Forderungen aufrecht: freie Ausübung des Patronatsrechts, wo ein solches aus der Fundation der Kirche nachweislich, das Recht Kirchen zu erbauen, Einräumung wenigstens einer Kirche in Königsberg. Zu letzterer bedürfe der Kurfürst gar nicht der Zustimmung der Stände, da diese im Lande nicht Oberlehnsherren seien. Ohne Verletzung des königlichen Oberlehnsrechtes könnten auch in Preußen nicht evangelische Bischöfe, Präsidenten oder Superintendenten eingesetzt werden. Dem Kurfürsten ließ er den Wunsch aussprechen, daß er in diesen Dingen eher dem Rechte der Krone und dem Willen des Oberlehnsherrn, als dem Verlangen fremder Leute nachkommen solle.[2])

Auf Grund der ihnen vom König zugegangenen Weisung erneuerten die Commissarien am 22. Juni die hauptsächlichsten frühern Forderungen, wobei sie namentlich auch nicht unterließen hervorzuheben, daß die Kirchen nicht von den Ständen, sondern von dem Landesherrn abhingen.[3]) Trotzdem verharrte man auf brandenburgischer Seite immer noch auf dem einmal genommenen Standpunkt. Da drohte Bischof Rudnicki mit Abreise und Abbruch der Verhandlungen und setzte zugleich einen Protest auf, in welchem er klar und scharf die Situation beleuchtete. „Die Haupt- und wichtigste Bedingung für Ertheilung der Curatel war diese, daß nicht nur das freie Religionsexercitium überall im Lande, besonders den Adligen auf ihren Erbgütern und allen andern Unterthanen durchweg erlaubt, sondern daß auch in Königsberg eine oder die

[1]) Kolberg 148. 149.
[2]) A. a. O. 150.
[3]) Töppen a. a. O. 465.

andere Kirche für den Gebrauch der katholischen Religion zugestanden würde, wie solches schon im Jahre 1605 bei Erlangung der Curatel Joachim sel. Andenkens Kurfürst von Brandenburg versprochen hatte. Nun aber bringen wir nach verschiedenen hin und her gezogenen Verhandlungen in Erfahrung, daß man den Katholiken nichts anderes als die Gewissensfreiheit, die sie immer genießen, nicht aber den wirklichen Gebrauch der katholischen Religionsübung, auch nicht einmal eine zu profanen Zwecken verwendete Kirche überlassen wolle, indem man für sich in allen Stücken das Patronatsrecht, die kirchliche Jurisdiction, sämmtliche Kirchen reservirt und den Dienern der katholischen Kirche den anständigen Unterhalt und den Bezug aus kirchlichen Einkünften gänzlich verweigert." Aus diesen Gründen legt die Commission Protest ein gegen alle Vorgänge und lehnt alle Verantwortung dafür ab, daß der Zweck der Sendung nicht erreicht, sondern „durch Ausflüchte, Auslegungen und frivole Ausnahmestatuirungen" fruchtlos geworden.[1])

Es wurde nicht nöthig, diesen Protest zu überreichen und die Auslieferung der Diploms für die Curatel zu verweigern, wie in der Commission beschlossen war, da der Kurfürst endlich einlenkte und in den wichtigsten Punkten nachgab, weil er erkannt haben mochte, daß ohne Erfüllung jener Bedingungen die Curatel und Belehnung nicht zu erlangen war. Er verstand sich zu einer Caution, worin er erklärte, er werde während der Zeit der Führung der Curatel und so lange er den Lehnseid feierlich nicht geleistet, nicht minder aber auch nach Leistung des Lehnseides in allen Punkten die Pacten von 1605 und alle übrigen dabei verhandelten Bedingungen halten und zur Ausführung bringen.[2]) Er gewährte also nicht mehr, als schon 1605 gewährt worden war, aber das damals Gewährte sollte „von jetzt ab", d. h. von 1609 ab, auch wirklich ausgeführt werden. Leider blieben die alten Streitfragen über das Maß der Religionsübung, in wie weit öffentlich, in wie weit privat, ungelöst.

Am 14. Juli überreichte der ermländische Bischof in Gegen-

[1]) Kolberg 151. 152.
[2]) A. a. O. 153. 154

wart aller Stände des Herzogthums mit einer Anrede feierlich das königliche Diplom über die Curatel.

Diejenigen Punkte, über welche eine Einigung mit dem Kurfürsten nicht erzielt worden war, hatten die Commissarien ad referendum an den König genommen. „Was aber", heißt es in den Beschlüssen der Commission, „die katholischen Kirchen angeht und deren Güter und Fundationen, die von Anfang her und vor Verleihung des Lehens errichtet und mit Privilegien versehen worden, dann aber zur Zeit des Lehens eingezogen und zu andern Zwecken verwandt sind, ferner den Punkt, daß die Uebungen der katholischen Religion gänzlich aufgehoben und den Adligen die Patronatsrechte in den auf ihren Erbgütern bestehenden Kirchen verboten und unter das Lehnsrecht gestellt werden, und daß auf diese Weise der katholische Glaube vollständig fremd und die kirchlichen Privilegien sammt den Gütern weggenommen worden, daß hingegen das Augsburgische Religionsbekenntniß, welches allmählich neben dem katholischen zugelassen, vielmehr unter unversehrter Aufrechterhaltung des katholischen nur verstattet worden, nicht ohne Rechtsverletzung der katholischen Kirche und der Katholiken ins Land gebracht und durchgeführt ist, . . . so bestimmen wir, daß diese Angelegenheit Sr. Majestät und den Ständen des Reichs berichtet werden soll. Die Angelegenheit wegen der beiden Bisthümer Samland und Pomesanien, desgleichen den Artikel, daß von den Ständen nicht Superintendenten ihrer Religion oder Präsidenten unter welchem Namen immer angestellt werden sollen, werden wir Sr. Majestät auseinander setzen.[1])

Er erübrigte nurmehr die wirkliche Belehnung des Kurfürsten mit dem Herzogthum Preußen, die von dem König von Polen unter Zustimmung des Reichstages erfolgen mußte. Die Angelegenheit ruhte während des Jahres 1610, weil der König in einen Krieg mit Rußland verwickelt war. Endlich wurde für die Belehnung ein Reichstag nach Warschau auf den 26. September 1611 ausgeschrieben. In der Zwischenzeit spielte die Angelegenheit der Rywocki weiter, welche recht deutlich zeigt, wie

[1]) Kolberg 154. 155.

die Regierung von Preußen die Zusicherungen der Kurfürsten von 1605 und 1609 auffaßte und handhabte. Es bedurfte noch langer Kämpfe, um die den Katholiken überwiesenen Kirche von Gr. Lenzk dem katholischen Cultus dauernd zu erhalten. Der Hauptmann von Soldau, Sigismund Birckhan, sowie die von ihm angerufene Königsberger Regierung sahen darin eine unrechtmäßige Occupation und führten mit Gewalt, durch Erbrechung der Kirche, wieder den protestantischen Pfarrer zurück. Mit 100 Reitern führte Birckhan den Befehl aus und ließ dieselben bis auf Weiteres in dem Kirchorte zurück. „Ich bearbeitete mich", schreibt Rywocki „mit vielen meiner Glaubensbrüder, die Reuterey wegzuschaffen, allein da sie hinweg war, blieben die Schlößer abgeschlagen und der Gottesdienst wurde wie vorhin gehalten." Als die Rywocki trotzdem bald wieder in Gr. Lenzk katholischen Gottesdienst abhalten ließen, erhielt der Hauptmann von Soldau von neuem Befehl, daselbst den lutherischen Gottesdienst wieder einzuführen, aber nicht durch den frühern Pfarrer, weil derselbe zu übel zugerichtet worden, sondern durch einen andern, zugleich aber auch den Rywocki den Proceß zu machen.[1]) In der That wurden sie zum 22. Januar 1610 vor das Hofgericht in Königsberg citirt und von diesem, trotz Protest und Bestreitung der Competenz des Gerichts, weil sie sich an der „Herrschaft und deren Regalien" vergriffen, zu 500 fl. ungarisch verurtheilt. Es sei, so führt das vom 24. Januar 1610 datirte und von dem Hofrichter von Ostau unterzeichnete Urtheil aus, außer allem Streit und unbezweifelbar, daß sowohl in geistlichen wie auch in profanen Sachen des Herzogthums dem Kurfürsten als Curator und Administrator des Landes immediate und allein die oberste Jurisdiction zustehe, wie es auch notorisch sei, daß derselbe das Patronatsrecht über die fraglichen Kirchen seit unvordenklicher Zeit besitze und darin niemals von jemand gestört worden sei. Deshalb hätten die Rywocki zu Unrecht sich das Patronat angemaßt. Die Execution des Urtheils wird dem Hauptmann von Soldau übertragen, den Verurtheilten aber anheimgegeben, ihre

---

[1]) Schreiben der preuß. Reg. vom 9. Januar 1610. B. G. A. R.7. 68.

Sache bei dem kurfürstlichen Hofgericht als dem hierfür competenten Forum zu verfolgen.[1])

Auch auf der Regierung wurden sie dahin beschieden, daß das Patronatsrecht dem Kurfürsten zustehe und nur durch ein Specialindult des Landesfürsten auf einen andern übergehen könne, was in diesem Falle nicht erwiesen sei. Die Verurtheilten appellirten an den Bischof von Culm und den König; aber die Appellation wurde als „ganz frivol" und ungesetzlich abgewiesen, der protestantische Gottesdienst in Gr. Lenzk wieder eingeführt. Der Kurfürst, an den die Oberräthe unter dem 30. Januar 1610 berichteten, stellte sich auf die Seite der Regierung und des Gerichts, bezeichnete das Vorgehen der Rywocki als „gefährliche Attentate" und mahnte sie, beständig zu verharren, aber in principio noch keine Strafe zu verhängen. Dem Unterkanzler Kryski bewilligte er ein Jahrgehalt von 1000 fl., „solange er in officio verbleiben werde." Von den Verurtheilten angerufen, verwandte sich der Bischof von Ermland für sie bei dem Kurfürsten. Derselbe machte treffend geltend (17. Febr. 1610), der Kurfürst habe doch nicht eine rein imaginäre Freiheit des Gewissens und der katholischen Religion in Preußen gestattet und versprochen, sondern eine solche, von welcher die Menschen sicher, ohne Gefahr und Furcht, besonders Adlige, die es wollten, auf ihren Gütern Gebrauch machen könnten.

Auch an den Großkanzler, den Bischof von Culm, wandten sich die in ihren Rechten Geschädigten: die drei Brüder Matthias, Jacob uud Martin Rywocki und Joh. Roscyßewski (wegen Przellenk), stellten den ganzen Hergang bis zu ihrer Verurtheilung dar und baten um Schutz gegen die preußische Regierung. Seit 300 Jahren habe Gr. Lenzk adlige Rechte; die Kirche sei von ihrem Großvater gebaut und von ihnen unterhalten worden. Wenn es andern im Herzogthum frei stehe, Kirchen zu profaniren, ja sogar gänzlich zu zerstören, so könne es doch auch ihnen nicht verwehrt werden, auf ihren Erbgütern die katholische Religion, die dort seit einigen Jahrhunderten in Uebung und Geltung gewesen, zu erhalten und zu fördern.[2])

---

[1]) B. G. A. a. a. O.

[2]) B. G. A. a. a. O.

„Diese Dinge", schrieb der Culmer Bischof Gembicki an den Kurfürsten, „sind derart, daß sie alle Hoffnung auf die uns Katholiken im Herzogthum versprochene Freiheit abschneiden." Er sieht in den Maßregeln der Regierung eine Verkleinerung seiner Ehre, eine Erschütterung der Verträge und eine Gefährdung der Religionsfreiheit, welche nicht nur durch die neuliche Promissio, sondern schon in dem Privilegium für die Augsburger Confession gewährleistet sei, und reclamirt mit Entschiedenheit sein bischöfliches Jurisdictionsrecht gegenüber den Katholiken der ihm zugewiesenen Diöcese.[1])

Auf Veranlassung der preußischen Regierung verhandelte der kurfürstliche Rath Andreas Cohn, genannt Jaski, mit den beiden Bischöfen in Heilsberg (22. Febr.). Wenn auch, so argumentirte er vor ihnen, jemand im Herzogthum das Patronats- und Präsentationsrecht besitze, so dürfe er doch nicht Geistliche ab- und einsetzen, da dieses Recht seit der Reformation nur dem Fürsten zustehe[2]) und speciell im Herzogthum auf den Landesherrn übergegangenen sei, während es allerdings der Orden nicht besessen hätte. Die Landeshoheit könne ohne das Regal in Religionssachen ebenso wenig wie der Leib ohne Seele bestehen. Außerdem gewähre der Vertrag von 1605 nur private, nicht öffentliche Religionsübung. Es war dem Culmer Bischof leicht, diese Beweisführung zu entkräften: den Rywocki stehe das Patronatsrecht nach der Handfeste zweifellos zu; der deutsche Orden habe es nie besessen und so habe es auf den Kurfürsten nicht übergehen können. Er maße sich keine Gewalt über die Kirchen im Herzogthum an, müsse aber für die Ueberbleibsel der Katholiken dortselbst,[3]) welche seine Hilfe anrufen, sorgen. Es handle sich hier darum, ob gemäß dem Vertrage von 1605 und der Zusicherung des Kurfürsten von 1609 die preußischen Katholiken Freiheit der Religionsübung genießen sollen, oder nicht. Zu seiner Verachtung hätten ihm die Räthe den Titel „Administrator

---

[1]) Februar 1610. B. G. A. a. a. O.

[2]) In dem Vertrag von 1525 wurde die Jurisdiction der Bischöfe anerkannt.

[3]) In Gr. Lenzk waren die Einwohner nach der Versicherung des Bischofs fast alle katholisch oder neigten zur katholischen Religion hin.

von Pomesanien" versagt, den ihm doch der verstorbene Kurfürst nie verweigert habe. Cohn gab übrigens, was auch der bei den Conferenzen mit den Bischöfen öfter anwesende Samuel Laski gethan, dem Kurfürsten den Rath (Schreiben vom 4. und 16. März), ex singulari gratia et indulto den Rywocki das Patronatsrecht über die eine „auf der masurischen Grenze abgelegene Kirche, an welcher wenig gelegen", zu belassen, weil er besorgte, daß die Verweigerung des Kurfürsten „Sachen auf dem künftigen Reichstage großen Stoß geben und nicht allein die Klerisei oder die Geistlichen, sondern auch alle Stände und wohl Ihre Majestät selbst sich dessen annehmen und den ganzen Reichstag nur de Cels. Vestrae collationibus et juribus patronatus zubringen" würden. Der Teufel solle ihn holen, wenn er den Bischöfen zu Gefallen also schreibe, nicht im Interesse des Kurfürsten. Auch räth er letzterem, die Rywocki'schen Güter wegkaufen zu lassen.

Der polnische König Sigismund III., den die Bischöfe über die fragliche Angelegenheit informirt hatten, tadelte in einem Schreibeu an die Regimentsräthe vom 3. März 1610, daß man unter Hintansetzung der Decrete des Reichstages und der Commission und des Vertrages von 1605 die Rywocki vor Gericht gefordert, ihnen gewaltsam die Kirche genommen, dazu die Appellation an den König in einer so wichtigen Sache verweigert hätte. Er verlangte Nachlaß der Strafe und Zurückstellung der Kirche. Der Bischof von Culm als Administrator von Pomesanien habe mit Recht in die Patronatskirche der Rywocki Priester geschickt. Allein die Regimentsräthe kümmerten sich nicht um die königliche Weisung, und als die Rywocki um Ostern 1610 durch einen Priester Bolinski und einen Bernhardinermönch wieder in Lenzk und Przellenk Gottesdienst halten ließen — am dritten Feiertag waren an die 20 Personen erschienen —[1]), faßten sie Beschluß, die Strafe einzuziehen, die Rywocki trotz eines Protestes des Bischofs von Culm (9. April) wieder vor das Hofgericht zu citiren und die Lutheraner im Besitze der Kirche zu erhalten, gingen aber doch vor Ausführung des Beschlusses den Kurfürsten um eine Erklärung an (27. April 1610), wie er in dieser Angelegenheit vorgegangen wissen wolle.

[1]) Birckhan an die preuß. Reg. 6. April 1610. B. G. A. a. a. O.

Sie verfehlten nicht, darauf aufmerksam zu machen, wie in ganz Polen über die Verletzung der Pacta gegenüber den Rywocki geklagt werde, und trafen auch ihrerseits Maßregeln, diesen Klagen die Spitze abzubrechen. Sie entsandten den Rath Andreas Jaski und den Secretär Michael Adersbachen auf den Landtag nach Marienburg (28. April 1610), um die drei Woywode und andere Primarii Nobilitatis zu informiren und zu bitten, sie möchten auf die beiden Bischöfe dahin einwirken, daß sie nicht den Rywocki und deren Complicen, denen man in keinerlei Wege das Patronatsrecht über die beiden Kirchen (Gr. Lenzk und Przellenk) zugestehen könne, in einer so bösen und frivolen Sache den Rücken halten, sie vielmehr anweisen möchten, ihre Ansprüche auf dem ordentlichen Wege Rechtens und vor dem competenten Forum, nämlich dem kurfürstlichen Hofgericht, zu verfolgen. Schon von der königlichen Commission seien die Rywocki dilatorisch dahin verabschiedet worden, sie möchten sich um den Kurfürsten verdient machen und künftiger Begnadigung gewärtig sein.[1]) Sie hätten aber die Zeit nicht abgewartet, sondern wären de facto verfahren, weshalb sie wegen der neuen Gewaltthat auch noch in die poena fractae pacis publicae verfallen seien. In diesem Sinne sollten die beiden Abgesandten die Ritterschaft und die Bischöfe auf dem Tage von Marienburg informiren.[2])

„Hierauf", so erzählt Rywocki, „wollten Jhro Churf. Durchl. Jhro Majestät nicht ferner beleidigen, sondern dachten die Sache zu heben, wan Sie nur darthäten, daß ich keiner von Adel wäre. Ich bekahm davon Nachricht und brachte meine Documenta, sc auf Pergament geschrieben waren, nach Königsberg mit. Das wurde Jhro Churf. Durchl. auch zeitig eröffnet, darum stunden Sie davon ab, ich aber mußte mich in weitere Weitläufigkeit einlaßen. Es wurde in Königsberg eine Commission geordnet von Seiten Jhro Königl. Maj. in Pohlen, der Republic und dem Herzogthumb Preußen zur Verbesserung der Rechte und Pacten. Von Jhro Königl. Maj. wurden zu Commissarien gesetzt der Ermländische Bischof, der Herr von Plock Krysski und andere. Ich

[1]) Vgl. Kolberg a. a. O. S. 163.

[2]) B. G. A. a. a. O.

fuhr mit dem Herrn von Plock und Herrn Rudnicki, an deren Tafel speisete ein gantzes halbes Jahr, mußte aber auch von dem Meinigen viel zusetzen und wäre umb alles gekommen, wann meine Bekandten und Verwandten mir mein Gesinde und Pferde nicht hätten unterhalten helffen. Denn es dauerte sehr lange, ehe von Seiten Ihro Churf. Durchl. die Pacten und Recessen zum Vorschein kahmen. Endlich wurde der Schluß gefaßt, daß, weil dargethan worden, die Herren Rywockier stammten aus adligem Geblüth her und hätten das Jus Patronatus, die Kirche Römisch-Catholisch gelassen werden solte. Wir reisten darauf glücklich von einander, wofür Gott gelobet sey, und ließen introduciren als Pfarrern einen frommen Pater, den Priester Jacob Szawlowsky. Dieses ist durch die Hülffe Gottes und meine Vorsorge zu meiner Zeith mit der Kirchen zu Gr. Lenzk geschehen, zu welcher eingeordnet seyn Kl. Lenzk, Przellenk, Grodtken, Bauersen, Szubary, Korzelewsky, wovon in Königsberg und Warschau Recesse vorhanden. Gott sey für alles gelobet."

Diese Darstellung stimmt nun zwar nicht mit dem Wortlaute des die Verhandlungen abschließenden Recesses der königlichen Commissarien vom 29. Mai 1612 überein, indem danach der Kurfürst die Entscheidung der Rechtsfrage für sein Hofgericht beanspruchte, die Commissarien aber die Sache königlicher Entscheidung vorbehielten. Indeß mag Rywocki aus privaten Erklärungen der brandenburgischen Gesandten, die sein Patronatsrecht anerkannten, sowie aus der Fassung des betreffenden Passus in der Caution vom 5. November 1611, wonach alle Barone, Adlige oder Städte, welche das Patronatsrecht von den Hochmeistern oder von den polnischen Königen oder von den frühern Herzogen von Preußen oder durch Verjährung erlangt hätten, das Exercitium der römisch-katholischen Religion in ihren Kirchen einzuführen das Recht haben sollten, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Sache zu seinen Gunsten erledigt sei. Möglicher Weise kannte auch Rywocki, als er seine Relation am 17. September 1613 schrieb, den Receß von 1612 noch nicht. Auch der Bischof von Culm hatte die Auffassung, daß die von Sigismund III. und dem Kurfürsten eingesetzte Commission das Patronatsrecht der

Rywocki anerkannt und die Kirche ihnen zugesprochen habe,[1]) weshalb er denn auch verlangte, es sollten fortan die Evangelischen auch den Decem an den katholischen Pfarrer in Gr. Lenzk zu entrichten angehalten werden. Aber die Königsberger Regierung war noch nicht gewillt, jene Kirche preiszugeben und die Consequenzen daraus zu ziehen. Auf den Bericht des Hauptmanns von Soldau rescribirte deshalb der Oberburggraf unter dem 19. December 1619: die Römisch-Katholischen hätten sich wider das der Regierung zustehende Patronatsrecht unterstanden, die Kirche zu reformiren und die katholische Religion einzuführen; es sei indeß bedenklich, dieses Kirchenlehens sich zu begeben, sei auch gegen die Pacta. Man werde zu gelegener Zeit das Patronatsrecht vindiciren, womit schon der Anfang gemacht sei. Inzwischen möchten aber die Evangelischen den Decem nach Gr. Lenzk entrichten und sich darin nicht beirren lassen. Wenn der Bericht der in den Oberländischen Kreis abgesandten Visitations-Commission eingegangen, werde man zusehen, wie man der Sachen remediren möge."[2]) Die Kirchen- und Schulvisitation vom 31. Mai 1618 bezweckte neben der Erhaltung der Kirchendisciplin vor allem die Abwehr der Secten („wiederteuffer, Arianer, Sacramentirer"), auch der Reformirten, wie denn auch in die Instruction für die Visitatoren nicht nur das Corpus doctrinae Prutenicum, sondern auch die Concordienformel, das Glaubensbekenntniß der strengen Lutheraner, aufgenommen war. Aber auch die Rechtsverhältnisse der Katholiken sollte sie, wie das eben citirte Schreiben der Königsberger Regierung beweist, prüfen.[3])

---

[1]) Ebenso ein Bericht Schönaichs, damaligen Besitzers von Gr. Lenzk, vom 10. März 1724. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Vgl. Baczko V, 250 ff. Grube, Corpus constitutionum Prutenicarum I, 22. 25 ff. Der kurfürstliche Prediger D. Crocius vergleicht diese Visitation mit der spanischen Inquisition: Nova Inquisitio Prussiae imminet, quae est Poloniae membrum, regni, inquam, quod omnibus sacrosanctam Trinitatem credentibus et colentibus non solum locum sine inquisitione concedit, sed et ad quosvis honores secundum statuta aditum patefacit. Vgl. Hartknoch, Kirchenhistorie 539.

Zur Vorbereitung des nach Warschau auf den 26. September 1611 ausgeschriebenen Reichstages wurden in den einzelnen Gebieten des polnischen Reiches Landtage (Vorlandtage) gehalten, auf welchen sich brandenburgische Gesandte nach Kräften bemühten, die Lehnsangelegenheit ihres Herrn zu fördern. So auf dem Vorlandtage des königlichen Preußen zu Marienburg (23. August 1611). Bei dieser Gelegenheit beklagte der neue Bischof von Culm, Matthias von Konopath, den Verfall der katholischen Religion in Preußen: man übe dort gegen die Katholiken eine größere Tyrannei als selbst in England. Wenn man das ganze Land durchreise, finde man keine katholische Kirche, was auch bei den bisherigen Verhandlungen mit den kurfürstlichen Abgesandten die meiste Schwierigkeit gemacht habe, und sollte man in diesem Falle sich billig danach richten, wie es ehemals gewesen, da es noch gut um die katholische Kirche gestanden. Die andern adligen Räthe waren der gleichen Meinung wie der Bischof, und der Woywode von Pommerellen ging so weit, daß man dem Kurfürsten das Lehen versagen sollte, sofern er Schwierigkeiten machen würde, den Katholiken ihre ehemaligen Kirchen wieder einzuräumen. Allein die großen Städte riethen, die Sache so weit nicht zu treiben, damit nicht etwa der Kurfürst dazu überginge, das Herzogthum mit Gewalt zu behaupten. Schließlich wurde in die Instruction für die Reichstagsabgeordneten ein Passus im Sinne der Anträge des Kurfürsten angenommen.[1])

Am 10. October 1611 stellten die kurfürstlichen Gesandten auf dem Reichstage ihre Anträge in Betreff der Belehnung mit Preußen. Nach den Zusicherungen, welche der Kurfürst 1609 in Königsberg der Commission gegeben hatte, konnte die Einigung nicht schwer halten; in der That brachte die zu diesem Behufe niedergesetzte Commission, zu welcher auch der ermländische Bischof gehörte, schon am 26. Oct./5. Nov. einen Vertrag folgenden Inhalts zu Stande: Der Kurfürst erhält das Herzogthum als polnisches Lehen unter den im Warschauer Vertrage von 1605 festgestellten Bedingungen. Den Bekennern der katholischen Religion wird im Herzogthum freie Religionsübung, Amtsfähigkeit

[1]) Töppen a. a. O. 490 nach Lengnich V, 43—45.

und freie Ausübung des Patronatsrechtes zugesprochen, letzteres in folgender Fassung: „Allen und jeden Bekennern der römisch-katholischen Religion im Herzogthum, welche als Barone, Adlige und Städte das Patronatsrecht von den Hochmeistern des Ordens der Kreuzherren oder von den Königen Polens oder von den frühern Herzogen von Preußen oder durch Verjährung erlangt haben, soll es frei nnd ungehindert sein, das Exercitium der römisch-katholischen Religion in denselben (Kirchen) einzuführen, einzusetzen und zu behalten." Bei Compatronat katholischer und evangelischer Patrone entscheidet in Streitfällen das kurfürstliche Gericht nach Vorschrift des canonischen Rechts, doch ist Appellation an den König von Polen zulässig. Der Kurfürst versprach, in einer Vorstadt von Königsberg eine katholische Kirche nebst Pfarrgebäuden binnen drei Jahren auf eigene Kosten zu erbauen und mit 1000 Gulden jährlicher Einkünfte zu dotiren. Er erhielt das Recht, den Pfarrer zu präsentiren mit der Bedingung, daß derselbe katholischen Glaubens und der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein sollte. Der Bischof von Ermland hat denselben zu investiren und in Lehre und Wandel zu beaufsichtigen. Wegen Ueberlassung einer zweiten Kirche sollen königliche Commissarien, welche den Kurfürsten in das Lehen einführen würden, mit den Ständen verhandeln, und der Kurfürst wird sie darin unterstützen.[1]) Auch hier vermißt man wieder die Bezeichnung der Religionsübung als einer öffentlichen, und so blieb die Möglichkeit, aus dem Vertrage nur die Freiheit privater Religionsübung herzuleiten, wie es bei den Besprechungen zwischen den preußischen und brandenburgischen Gesandten über den Vertrag von 1605 geschah[2]), obschon ein Gottesdienst in Kirchen und Kapellen füglich nur als öffentlicher gedacht werden konnte.

Wie seine Vorgänger in den Jahren 1569, 1578 und 1589, so erhob auch der päpstliche Nuntius Simonetta feierlich Protest gegen den Lehnsvertrag von 1611, weil zuvor die Rechte des apostolischen Stuhles auf Preußen, der katholischen Religion und die kirchlichen Freiheiten hätten sicher gestellt werden sollen; der

---

[1]) Vgl. Kolberg a. a. O. 166—168.

[2]) Vgl. oben S. 63. 64.

Protest richtet sich also in erster Linie gegen die Krone Polen, welche ohne Rücksicht auf die alten Rechte des apostolischen Stuhles an das Ordensland das Lehen vergab[1]). Der Protest blieb, wie die frühern, unbeachtet. „Da fragen wir nichts nach", soll der brandenburgische Gesandte Abraham v. Dohna gesagt haben[2]).

Zur Immission des am 16. November 1611 mit dem Herzogthum feierlich belehnten Kurfürsten wurden die preußischen Stände zum 20. Februar 1612 nach Königsberg berufen. Wieder erschien an der Spitze einer polnischen Commission der ermländische Bischof Simon Rudnicki, um den Act der Einführung in den realen Besitz zu vollziehen. Am 3. März traf die Commission in Königsberg ein, am 5. legte sie dem Kurfürsten ihre Popositionen mit den bekannten kirchlichen Forderungen vor, ebenso den Ständen. Johann Sigismund versammelte die Stände am 6. im Moskowiter-Saal und ließ ihnen die Artikel vortragen, für welche ihre Zustimmung erwartet wurde, darunter die Abtretung von Kirchen, Annahme des Kalenders u. a. Im allgemeinen waren sie mit den Propositionen einverstanden, doch zeigten sich Ritterschaft und Adel in den kirchlichen Angelegenheiten bedenklicher, als Herrenstand und Landräthe, am bedenklichsten die Städte, welche allerdings, zunächst Königsberg, in der Kirchenfrage am meisten interessirt waren.[3]) In einem gemeinschaftlichen Bedenken (11. März) baten

---

[1]) Vgl. den Friedensvertrag mit den Preußen vom 7. Februar 1249 (Cod. dipl. Warm. I, 31): Cum enim Magister et fratres . . . totam terram quam habent in Prussia a Romana ecclesia teneant, credunt, ut dicitur, quod licitum non sit eis, ut terram eandem in dominium alterius ecclesiae vel personae ecclesiasticae transferant absque summi Pontificis consensu et licentia speciali.

[2]) Kolberg, a. a. O. 169. Der Wortlaut des Protestes bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, f. 452.

[3]) In den Landtagsacten von 1612 (Archiv zu Königsberg) finden sich folgende die Kirchenfrage, insbesondere die Forderung einer zweiten Kirche betreffenden Schriftstücke:

F. 38: Der Königl. Commissarien postulatum wegen der andern Catholischen Kirchen. Deutsch.

F. 43: Idem postulatum de altero templo. Lateinisch.

F. 107: Der Ritterschaft und Adel Bedenken wegen der andern Catholischen Kirchen.

F. 110: Civitatenses approbant Nobilitatis sententiam.

dann die Stände den Kurfürsten auf Anregung der Städte, die zugesagte Kirche, wenn irgend möglich, noch mit Geld abzuhandeln; wenn nicht, so müßte man es bei dem einmal gegebenen Versprechen beruhen lassen, jedoch cum protestatione, daß die Religion darüber hinaus nicht weiter gefährdet, sondern die reine Augs-

F. 112: Idem faciunt Consiliarii Terrestres: Sie haben keine Kirchen zu vergebenn.
F. 113: Nobilitas priorem suam sententiam repetit.
F. 113—114: Civitatensium Resolutio.
F. 116: Resolviren sich die beeden Oberstände, daß Sie in Königsbergk keine Kirche haben vndt derowegen auch keine geben könnenn.
F. 118: Begehren der H. Commissarii Regii in Ihrer proposition ab ipsis Dnis. Civitatensibus.
F. 122: Ist der Ordinum Ducatus Resolution, daß Sie keine Kirche zu vergeben vbrig haben.
F. 124: Idem repetunt.
F. 126 seqq.: Resolviren sich die Herren Com. vff E. E. L. einhelliges bedencken ratione secundi templi gar prolixe vnd urgiren dieselbe oretenus gar starck.
F. 134: E. E. L. lateinische schriftliche resolution ad Dnos. Commissarios wegen des secundi Templi.
F. 135 seqq.: E. E. L. abermahliges Bedencken, so ein jeder Ordo seorsim wegen der andern Kirchen von sich gegebenn.
F. 137.: E. E. L. abermahlige geeinigte schriftliche lateinische Resolution de secundo Templo.
F. 142: E. E. L. abermahliches lateinisches Bedencken den Herren Commisarien wegen der andern Kirche vbergeben.
F. 182: Urgiren die Herren Comissarii abermahl secundi Templi Catholici concessionem: So aber E. E. L. Ihnen abgeschlagen f. 185.
F. 187: Ist E. E. L. abermahlige schriftliche denegation wegen der andern Kirche.
F. 219: Die Herren Commissarii vff E. E. L. einkommene final resolution sich auch erklehret, daß weil Sie de secundo Templo nichts erhalten können, Sie es an seinen Ortt gestellet haben vndt zue andern Sachen juxta instructionem suam schreitten wollen.
F. 538: Ist zu finden, daß Ihr Ch. Gn. in der caution super secundo aedificando Templo Catholico Ihren müglichen fleiß bey den Ordinibus gethan, daß Sie vndt successores ad aliquid praestandum vel faciendum künfftig nicht wollen verobligiret sein, welches auch die Herren Commissarii acceptiret vndt nicht contradiciret.

(Aus den Landtagsacten von 1621 f. 206—207.)

burgische Confession im Lande bewahrt werde. Man verlangte hierüber von den Commissarien eine eigene Caution und sprach auf Anregung der Stadt Königsberg die fernere Bitte aus: „Dabei aber geruhen Ew. Ch. Gn. auch, solche Kirche auf ihrer Freiheit und nicht der Städte Botmäßigkeit erbauen zu lassen, und aus christlichem Eifer gnädigst zu präcaviren, damit kein Jesuit, sondern sonsten ein plebanus oder parochus derselben Kirchen möge präficiret, demselben keine Schulen einzurichten, noch zu den Leuten in die Häuser zu schleichen, sie zur Religion zu bereden, noch weniger den Unsrigen mit seinen processionibus ärgerlich zu sein, dadurch an andern Orten viel tumultus entstanden, verstattet, sondern mit Ernst eingebunden werde, daß er sich mit Lehren und Ceremonien in seinen vorgeschriebenen und abgemessenen Schranken und Kreise stricte halte und dieselben nicht überschreite. Sollte solches über Verhoffen geschehen und irgend Unheil daraus entstehen, will eine ehrb. Landschaft daran entschuldigt und keiner An- und Zusprüche desfalls gewärtig sein. Item weil Ew. Ch. Gn. die Kirche vor sich dotirt, daß derjenige, der zu solcher Kirche bestellt, sich bloß an solcher Besoldung begnügen lasse und ferner keine Gründe, Häuser, Aecker oder wie es Namen hat, per contractum, testamentum oder sonst in andern Wegen an sich bringen noch zueignen solle, damit, so viel immer möglich, aller Unrath desfalls verhütet bleibe." Eine zweite Kirche zu bewilligen, sei ihnen Gewissens halber unmöglich, auch sei ihnen keine Kirche entbehrlich; sie wünschten vielmehr, daß für ihren eigenen Gottesdienst noch mehr Kirchen erbaut würden; sie bäten daher den Kurfürsten, sie vor diesem Zuspruch zu schützen. Die Einführung des neuen Kalenders baten sie, da der Julianische wie auch der Gregorianische unrichtig und einer Correctur bedürftig seien, solange in suspenso zu lassen, bis hierin Gewißheit gefunden worden.[1])

Der Kurfürst konnte auf eine so ungebührliche Beschränkung der zugesagten Freiheit der Religionsübung unmöglich eingehen, so sehr er auch im Herzen mit den Erklärungen der Stände einverstanden sein mochte. So ließ er ihnen denn durch den Kanzler

---

[1]) Töppen a. a. O. 502. 503.

eröffnen: er lobe ihren Eifer und ihre Fürsorge für Erhaltung ihrer Religion; auch er habe die Uebergabe der Kirche an die Katholiken auf jede Weise zu vermeiden gesucht und anstatt derselben nicht eine geringe, sondern große Summe Geldes geboten, es sei aber umsonst gewesen, wenn das Hauptwerk nicht in Frage gestellt werden sollte, und so hoffe er, die Stände würden diesen Punkt auf sich beruhen lassen. Bedingungen an die Uebergabe der Kirche zu knüpfen, sei nicht rathsam; jeder solchen Bedingung könnten die Commissarien zehn andere entgegensetzen; das Beste sei, in den terminis compactis dürr und steif zu bleiben, überdies wäre das Land wegen der Religion durch ältere Privilegien und durch die letzte kurfürstliche Confirmation derselben so gut gesichert, daß die beregte Caution im Grunde nichts als eine confirmatio super confirmatione sein würde. Der Kurfürst ermahnte sie deshalb, diese Sache nicht weiter zu difficultiren. Auf die Einräumung einer zweiten Kirche lege der König ein sehr großes Gewicht, und er habe dieselbe zu fördern versprochen; wenn er daher auch die stattlichen Motive, weshalb die Stände sie verweigerten, annehmen und gelten lassen müsse, so wolle er doch noch einmal sollicitiren, ob sich nicht ein Weg finden ließe, wie dem König gewillfahrt werden könne. Von der Einführung des neuen Kalenders, die doch kein Gewissen beschweren könne, sei ja auch kein Nachtheil zu befürchten; der Ackersmann werde ebenso seine Säe- und Pflügezeit wissen, der Storch nicht zeitiger kommen, noch die Frösche mit ihrem Gesange sich früher hören lassen, sondern jedes seine gewisse und gehörige Zeit innehalten. Der Kurfürst bitte daher, dagegen nicht weiter zu disputiren. Bis der rechte Kalender gefunden sei, könne man doch nicht abwarten; gegen Scaliger sei Antiscaliger aufgetreten, Calvisius werde seinen Anticalvisius finden, und es werde noch viel Wasser ablaufen, ja wohl eher der jüngste Tag herankommen, ehe dieses Werk unter einen Hut gebracht werden könnte.[1])

Sehr schnell verständigten sich nun die Stände dahin, ihre Einwendungen gegen die Erbauung einer Kirche für die Katholiken fallen zu lassen, hielten aber die Forderung einer Caution zu

[1]) Töppen a. a. O. 504. 505.

Gunsten der Augsburgischen Confession aufrecht. Auch gegen den neuen Kalender wollten sie sich nicht länger sträuben und nahmen ihn an, aber nicht als ein päpstliches Sancitum, sondern Königl. Maj. zu Ehren: „es gehe in Gottes Namen von Ostern oder Pfingsten an."

Die königlichen Commissarien waren aber mit dieser Antwort der Stände durchaus nicht zufrieden. Nimmer, erwiderten sie, hätten sie ahnen können, daß die zweite Kirche, für deren Einräumung der Kurfürst doch alles Mögliche zu thun versprochen habe, abgeschlagen werden würde. Der von den Ständen für ihre Weigerung angeführte Grund müsse im höchsten Grade befremden, da sie doch in einer so weitläufigen Stadt wie Königsberg Bauplätze genug hätten. Dem Könige liege an der zweiten Kirche sehr viel, und er habe ihnen befohlen, „wofern beide Kirchen nicht zu erhalten wären, alle Sachen in dem Zustande, wie sie nun ständen, stehen zu lassen und ihren Weg wiederum nach Hause zu nehmen." Nach Zusicherung der beiden Kirchen wollten sie auch gern die erbetene Caution ausstellen, daß neben der katholischen keine andere als die Augsburgische Confession im Lande gelitten werden solle.

Die Stände blieben bei ihrer Verweigerung einer zweiten Kirche. Sie hätten in der That, wiederholten sie, keine Kirchen, über welche sie disponiren könnten, und wenn sie leere Kirchen hätten, so dürften sie solche nach ihren Privilegien keiner andern als der Augsburgischen Confession einräumen. Der Kurfürst habe seine Versprechungen gewiß in der besten Absicht gemacht; aber in dem Responsum des Königs von 1605 sei ausdrücklich cavirt, daß die Stände des Herzogthums durch die Transaction zwischen dem König und dem Kurfürsten in keiner Weise beschwert werden sollten. Auf die Caution, wie die Commissarien sie verstanden — d. h. wohl im Sinne einer Duldung nur der Augsburgischen Confession neben der katholischen —, hatten schon die Städte gerathen lieber zu verzichten; man einigte sich aber dahin, zu bitten, daß dieselbe dem Religionsprivilegium, den Recessen, dem Testament und den Responsis Königl. Maj. conform abgefaßt und durch dieselbe den letztern kein Abbruch gethan werde, so wie daß ihnen der Entwurf zuvor mitgetheilt werden möge.

Auch die Verhandlungen der Commissarien mit den einzelnen Ständen führten keinen Schritt weiter. Zwar die Landräthe und der Adel waren nahe daran nachzugeben, versprachen dann aber wieder den Städten, bei dem vereinbarten Gutachten fest zu verharren und den Commissarien keine Erklärung abzugeben, ehe sie es den Städten mitgetheilt hätten. In der That blieben auch die Landräthe und der Adel schließlich fest. Das alles verstimmte die Commissarien nicht nur gegen die Städte als die Hauptschuldigen, sondern auch gegen den Kurfürsten, als ob dieser die Sache nicht energisch genug betrieben und gefördert habe; ja sie wiesen letztern darauf hin, daß er kraft des ihm zustehenden Patronatsrechtes den possessores die betreffenden Kirchen einfach wegnehmen könne, und daß die Unterthanen damit zufrieden sein müßten. Für ein so gewaltsames Vorgehen war Johann Sigismund um so weniger zu gewinnen, als sein Herz auf Seiten der Stände war, weshalb er den Commissarien erwiderte, „daß ihm dasselbe wider der Unterthanen habende Privilegien zu thun nicht geziemen wolle, und sie selbst nicht gern sehen sollten, daß ihre Religion also mit Gewalt und großer invidia eingeführt werde.“ Aber auch die Commissarien mochten nicht nachgeben, erklärten vielmehr dem Kurfürsten, „daß sie die andere Kirche auch schlechterdings haben oder solches an Ihre Königl. Maj. gelangen lassen, indessen die Immission suspendiren und fernere Erklärung abwarten müßten.“

Eine so entschiedene Haltung der Commissarien konnte ihres Eindruckes nicht verfehlen. Die Regimentsräthe traten mit den Ständen in eine Erörterung über diese Lage der Dinge und bestimmten sie, eine Eingabe an die Commissarien zu richten, in welcher sie unter wiederholter Versicherung, daß sie wegen der zweiten Kirche sich nicht anders, als geschehen, erklären könnten, die Bitte aussprachen, die Commissarien möchten, da die Belehnung nun doch einmal mit aller Feierlichkeit erfolgt sei und der Kurfürst sich aufs eifrigste bemüht habe, dem in der Transaction gegebenen Versprechen zu genügen, die Immission vollziehen oder doch bei dem König dahin wirken, daß ein günstiger Bescheid erfolge, wodurch sie sich zu Dank gegen die Commissarien und den König verpflichtet fühlen würden. Die Commissarien

reisten darauf ab, um erst nach vier Wochen (23. April) nach Königsberg zurückzukehren.[1])

In der Zwischenzeit wurde eifrig über die Gravamina verhandelt. Einmüthig forderten und beantragten die Stände die Wiederherstellung der Bischofsämter für Samland und Pomesanien mit der Begründung, daß diese um so nöthiger sei, „da nicht allein die katholische Religion frei gegeben, sondern auch Calvinisten und andere Rotten und Secten eingeschlichen und dieses der einzige clypeus sei, dadurch denselben gewehrt und (sie) aus diesem Lande abgehalten werden könnten." Sie beriefen sich auf die alten Privilegien, Recesse, auf die Confirmationen der Kurfürsten von 1565 und von 1609 und seinen letzten Landtagsabschied und erklärten, den Rest des zugesagten Donativs nicht zahlen zu wollen, bis ihnen hierin Genüge geschehen.[2])

Der Kurfürst, der den entschiedenen Standpunkt des Königs in dieser Sache kannte, machte Schwierigkeiten, erbot sich, um seinen guten Willen zu bekunden, eine Erklärung des Königs zu erbitten, wies hin auf sein wiederholtes, stets vergebliches Bemühen bei den anwesenden Commissarien, machte aber auch die Stände darauf aufmerksam, daß sie für den Fall der Erfüllung ihrer Forderung auf die Beschaffung der Mittel für den Unterhalt der Bischöfe bedacht sein müßten, da die frühern bischöflichen Einkünfte bis auf einen kleinen Rest für unentbehrliche Institute völlig verwendet seien.[3])

Nach ihrer Rückkehr verhandelten die Commissiarien nochmals mit den Ständen wegen der zweiten Kirche in Königsberg, erhielten aber die einstimmige Antwort, daß dieselben bei ihrer frühern Ablehnung verbleiben müßten und diese Erklärung als ihre letzte in dieser Sache betrachtet wissen wollten. Sie traten dann mit dem Kurfürsten in directe Verhandlung, was die Ritterschaft besorgt machte und zu einer Anfrage bei den Commissarien veranlaßte, auf welche ihnen geantwortet wurde, es handele sich immer noch um die zweite Kirche. Auch bat die

---

[1]) Töppen a. a. O. 505—508.
[2]) A. a. O. 513.
[3]) Töppen a. a. O. 514. 515.

Ritterschaft, „weil die Riwocken und Berzewicen unter dem Prätext des juris patronatus, so sie sich anmaßen, große Gewalt an unschuldigen Priestern verübt, daß dasselbe hinfüro verhütet und nachbleiben möge", worauf die Commissarien erwiderten, sie würden diesen Punkt referendo an den König bringen. Die Commissarien bedauerten auch den Ständen gegenüber das Eindringen von „Rotten und Secten, als Calvinisten, Arianer, Zwinglianer und Wiedertäufer," nochmals betonend, daß nach dem Lublinischen Privilegium allein die katholische und Augsburgische Religion gelitten werden sollten.[1])

In den Eidesformeln sollten die Stände die neuen Pacten, also auch den Vertrag zwischen Brandenburg und Polen und das Belehnungsdiplom ihrem ganzen Inhalte nach anerkennen. Hier bemerkten sie nun in den Verhandlungen zu dem Satze, „daß dem Pfarrer der katholischen Kirche in Königsberg sowohl die Schloß- als die Stadtbeamten (magistratus tam castrenses quam urbani) Sicherheit vor aller Gewalt, Unrecht und Beschimpfung gewährleisten sollten,"[2]) sie könnten denselben nur so weit billigen, daß im Falle einer solchen Verletzung der betreffende Magistrat dafür nicht verantwortlich gemacht, sondern nur gegen die Schuldigen rechtlich verfahren werde.[3])

Heiße Kämpfe entspannen sich, namentlich wegen der darin enthaltenen Behandlung der Religionsfrage, über den Receß der königlichen Commissarien. Als ihm ein Entwurf desselben vorgelegt wurde, gerieth der Kurfürst in die äußerste Indignation, entbot sofort die Stände zu den Regimentsräthen, ließ ihnen durch seinen Kanzler das Schriftstück kundgeben und alles thun, um auch sie mit der gleichen Entrüstung, wie er sie empfand, zu erfüllen. Was ihn ganz besonders aufbrachte, waren die Artikel über die Ausschließung aller Secten, die Eidesformel für die Beamten und die Appellation an den König von Polen; er sah darin einen unberechtigten Eingriff in seine „Regalien und Hoheit" und eine Stabilirung des Regale der Könige: „Und

---

1) Töppen a. a. O. 522. 523.

2) Privilegia f. 114 a.

3) Töppen a. a. O. 525.

in specie, so wäre es Ihrer Kurf. Gn. fast beschwerlich und fremde vorgekommen, daß eine solche neue unerhörte Formel des Eides vorgeschrieben würde, welche alle hohe und niedere Beamte im Lande beschwören sollten, in welcher unter anderm dieses zu bedenken, ob ein Lutheraner mit gutem Gewissen sagen und schwören könne, daß die römisch-katholische Religion die älteste und beste oder fürnehmste sei, und ob derselbe Eid nicht vielen vornehmen tapfern Leuten, die sonst ihre Aemter gar wohl und rechtschaffen versehen könnten, ein Drangsal im Gewissen erregen und manchen abschrecken möchte, daß er hin und wieder in deutschen und andern Landen seine guten Freunde, die etwa einer andern Religion sein möchten, verfluchen und verschwören sollte"[1]). Daß sich in Preußen Rotten oder Secten eingeschlichen, hätten die Commissarien wohl von einer ehrbaren Landschaft erfahren, welche in der Ausschließung aller Secten ein remedium und einen Ersatz für die Bischöfe sehen möge. Sein dreijähriges Regiment werde beweisen, daß er mit Wissen nie einen Calvinisten ins Land gebracht oder gar eine Secte eingeführt habe. Gern wollte er Bischöfe einsetzen, wenn er dazu nur die Genehmigung des Königs erhalten könnte. „Zum andern deutet der Receß an, daß die Appellation an Ihre Königl. Maj. verweigert worden sein soll, dadurch denn Ihre Churfürstl. Gn. ebenmäßig insimulirt wird, daß sie solches gethan und geschehen lassen, welches denn Ihre Churf. Gn. mit sonderlicher Beschwer vernommen." Ihm sei es nie in den Sinn gekommen, die Appellation zu vertuschen oder abschneiden zu lassen und ihre geleistete „hohe Pflicht damit zu schwächen." Wenn die Berzewizen, Rywoczer und andere namhaft gemacht würden, so handele es sich da doch theils um Sachen, die in rem judicatam ergangen, theils noch in litis pendentia ständen, obwohl ihm, dem Kurfürsten, daran nicht so viel als der Landschaft gelegen sei. Der Kanzler berichtete bei dieser Gelegenheit, „wie es mit der Rywocken und Barzewiczen Sache eigentlich beschaffen, daß nämlich Rywocki selbstthätig die Kirche eingenommen, den Landfrieden gebrochen und Priester jämmerlich tractiret, Ihre Churf. Gn. ihm die Strafe er-

[1]) Töppen a. a. O. 531.

lassen und in die Restitution bringen thäte, und hielte Ihre Churf. Gn. den Proceß, der in den Pacten und Decreten enthalten, daß salva appellatione der Herr mit seinen Unterthanen vor dem Hofgericht agiren solle. Die Barzewiczen hätten zwar das jus patronatus, aber der klare Buchstabe (ihrer Verschreibung) gebe, daß er einen Lutherischen, mit Nichten aber einen päpstlichen Priester präsentiren solle; daran wolle er nicht gebunden sein, sondern einen päpstlichen Pfaffen haben, ungeachtet meines Herrn Unterthanen mehr zur Kirche gehörig, die lutherisch sind. Solche und dergleichen Sachen werden den pactis zuwider an den königl. Hof gezogen." „Weil nun dieses solche Sachen sind, die nicht allein Ihrer Churf. Gn. Regale und Hoheit schmälern, sondern auch die alten und neuen Pacten vernichten und die erste Instanz und Gerichtsproceß im ganzen Lande aufheben, daß kein Land in der Welt zu finden, das so rechtlos und elend gelassen, und mit Hintansetzung seines rechten natürlichen Herrn anderswo das Recht suchen müßte", so sehe der Kurfürst, um dem vorzubeugen, füglich kein anderes Mittel, als daß die Stände mit ihm zusammen stehen und den Receß, der so viel dem ganzen Lande verfängliche Sachen in sich enthalte, ablehnen möchten, in Folge dessen er von selbst fallen, die Landschaft aber bei den Pacten und alten und neuen Verfassungen bleiben würde.[1])

Wider alles Erwarten erklärten die Herren, die Landräthe und die Ritterschaft mit Ausnahme von Friedrich von Dohna, Friedrich Erbtruchseß von Waldburg und Albrecht Fink: der Receß sei als ein stabilimentum privilegiorum anzunehmen und dafür zu danken; sollte in demselben etwas der Reputation des Fürsten und ihren Privilegien Zuwiderlaufendes enthalten sein, so wüßten sie das nicht anzunehmen.[2])

Auch eine nochmalige Mahnung an die Stände fruchtete nichts; die Landräthe sahen wirklich in der Caution der Commissarien, d. h. in dem Artikel wider die Secten, einen Ersatz für die ihnen verweigerten Bischöfe, die mit den Sectirern bald „hindurch kommen" und so jene Einhelligkeit in der Religion,

[1]) Töppen a. a. O. 530—534.

[2]) A. a. O. 535.

ohne welche man zu Ruhe und Frieden im Lande nicht kommen könne, herbeiführen würden. Entschieden sprach sich auch der zweite Stand für das Gutachten der Landräthe aus, weil es in medullis privilegiorum durchaus fundirt sei und ihre Treue gegen den Kurfürsten wohl salvire und ihrem Eide entspreche. Nur die Städte stellten sich auf die Seite des Kurfürsten. „Da solche der königl. Herrn Commissarien gefaßte Recesse Ihrer Churf. Gn. Hoheit und Reputation in viele Wege derogiren, überdies auch, sonderlich was den neuen Eid die Religion angehend betrifft, dieses Landes Privilegien und altem Herkommen, wie auch den neuen beschworenen Pactis durchaus nicht gemäß, sondern beschwerliche Neuerungen sind, dadurch jetzo und in künftigen Zeiten allerhand Unheil diesem guten Lande geschehen kann, so können sie sich durchaus in solche Recesse mit den königlichen Commissarien nicht einlassen." Auch sie wünschten ein gutes Kirchenregiment, Bischöfe und Visitationen. Sei den beiden andern Ständen jemand in der Religion suspect, so stehe es ihnen frei, denselben namkundig zu machen und Beschwerde zu führen, aber solches dürfe das ganze Land nicht entgelten und sich mit solchen Neuerungen, durch welche das Band der Religion vielmehr aufgelöst werde, beschweren lassen. Sollten die beiden andern Stände bei ihrem Vornehmen verharren, so müßten die von den Städten hiedurch sich protestando verwahrt wissen, wofern dadurch dem Vaterlande etwas Beschwerliches widerfahren sollte.[1])

Trotz des Protestes der Städte publicirten die Commissarien den Receß am 29. Mai.[2]) Sie erwähnen darin zunächst, daß der Bauplatz für die katholische Kirche in Königsberg ausgewählt (auf dem Sackheim), eine Obligation[3]) über 1000 Gulden jährlicher Einkünfte für dieselbe ausgestellt, die zweite Kirche von den Ständen verweigert, die Einführung des neuen Kalenders in Preußen von Pfingsten ab angeordnet sei. Der Receß trifft dann Bestimmungen, um zu verhüten, daß andere als Katholiken oder Lutheraner in den Genuß von Aemtern kämen[4]), sichert die

---

[1]) Töppen a. a. O. 539.

[2]) Privilegia, f. 128a.

[3]) Vom 12. Mai 1602. Dogiel IV, 458.

[4]) Es ward bestimmt, daß die Landräthe, die Stände insgesammt, ja jeder

Appellation an den König von Polen durch Festsetzung von Strafen gegen die Richter, welche sie nicht zulassen würden, und durch Vereinfachung der Rechtsformalitäten für den Appellanten, bestätigt die alten Rechte und Privilegien der Stände. Die Angelegenheit der Versewicz, Rywocki und Rosciszewski, deren Entscheidung der Kurfürst für seine Gerichte in Anspruch nahm, revocirten die Commissarien an den König.[1])

Schon am 22. Mai 1612 hatte der Bischof die Immission des Kurfürsten in den realen Besitz des Herzogthums Preußen vollzogen. Der Receß der Commission wurde am 16. Juni 1612 vom König bestätigt. Die Commissarien erstatteten über ihre Verhandlungen Bericht auf dem Reichstage von 1613 unter dem Beifall der katholischen Partei, unter Protest der anwesenden Evangelischen, welcher sich namentlich gegen die Ausschließung der Calvinisten und Zwinglianer von allen Aemtern und Ehrenstellen in Preußen richtete.[2])

Es ist nicht zu verkennen, das Verhalten der beiden obern preußischen Stände in den Verhandlungen über den Receß zeigt uns eine große Differenz der politischen Anschauungen zwischen dem Kurfürsten und dem preußischen Adel. Jener will das Herzogthum möglichst selbständig gegenüber Polen stellen und seine Hoheitsrechte als Landesherr ungehindert ausüben; dieser wacht mit Argusaugen über seinen althergebrachten ständischen Rechten und sucht sie durch Stärkung des polnischen Einflusses auf die Angelegenheiten des Landes zu erhalten und zu sichern. Ohne Zweifel kam der Widerstreit dieser drei Mächte gegen einander der katholischen Religion nicht unerheblich zu gute. Der Kurfürst mußte mit Rücksicht auf seinen Oberlehnsherrn Concessionen machen, und die Stände mußten sich, wenn auch widerwillig, den Maßnahmen ihres Landesherrn, die ihm die Macht der politischen

---

Einzelne befugt sein sollte, einen Beamten, der im Verdacht wäre, einer Secte anzugehören, vor das Hofgericht zu ziehen. Dort sollte der Beschuldigte sich eidlich ausweisen, daß er katholisch oder lutherisch sei; konnte er beides nicht, so war er in eine vom König arbiträr zu bestimmende Strafe zu nehmen und von seinem Amte zu entfernen.

[1]) Der Receß in den Privilegia, f. 130b und Dogiel IV, 464.

[2]) Lengnich V, 74. Baczko IV, 372 ff.

Situation abgerungen hatte, fügen. Dabei durften sie um so sicherer auf die Unterstützung Polens in ihrem Kampfe gegen das Eindringen der Calvinisten und Dissidenten rechnen.

Die Katholiken hatten Dank den Bemühungen des Königs von Polen und der Einsicht und Energie des ermländischen Bischofs und der von ihm geleiteten polnischen Commission die Religionsfreiheit, die Ausübung des Gottesdienstes in Kirchen und Kapellen, eine eigene Kirche für Königsberg, das Patronatsrecht für die adligen Grundherren, das Recht der Zulassung zu allen Staatsämtern errungen. Alle diese Rechte waren durch den Lehnsvertrag von 1611 gewährleistet. Aber alles kam auf die praktische Ausführung an; diese aber rechtfertigte leider nicht in vollem Umfange die Hoffnungen, welche die katholische Partei in Polen auf die, wie es scheinen mochte, großen Erfolge von 1605 und 1611 gesetzt hatte.[1]) Joachim Friedrich hatte die Erfüllung seiner Versprechungenu von 1605 hintanzuhalten gewußt. Johann Sigismund, eine sehr nachgiebige Natur, vermochte den energischen Forderungen Polens nicht zu widerstehen; aber er tröstete sich wohl mit der Hoffnung, an einer strengen Durchführung des Versprochenen durch Ausweichen und Umgehen vorbeikommen zu können. Von den exclusiv und streng lutherischen Ständen aber war eine loyale Ausführung der Bestimmungen zu Gunsten der Katholiken, denen sie sich nur mit Widerstreben gebeugt hatten, nicht zu erwarten.

Wie wenig die Katholiken im Herzogthum mit der Ausführung der Verträge von 1605 und 1611 zufrieden waren, beweisen ihre Gravamina, welche sie auf dem Königsberger Landtag 1621 übergaben.[2])

Der Uebertritt Johann Sigismunds zum Calvinismus (1613), welcher die preußischen Stände so überaus aufregte, konnte den Katholiken in Preußen zu gute kommen. Wegen seiner Zugehörigkeit zu der „verdammlichen zwinglischen oder calvinischen Secte" oder „Rotte" als Ketzer betrachtet und als solcher auf den Kanzeln

---

[1]) Kolberg a. a. O. 171—173.

[2]) Vgl. unten.

behandelt, in der öffentlichen Uebung seines Bekenntnisses auf dem eigenen Schloß zu Königsberg angefochten,[1]) mochte er die Gefühle und Wünsche seiner katholischen Unterthanen verstehen, wenn man ihnen trotz der Verträge die volle Religionsfreiheit immer noch streitig machte.

Die von dem Kurfürsten geübte Religionspolitik zu Gunsten der Reformirten machte die preußischen Stände nur noch wachsamer in ihrer Fürsorge für die Bewahrung der Privilegien ihres lutherischen Bekenntnisses. In den nächsten Jahren machten sie ihre Gravamina über die Zunahme der Calvinisten immerfort und sehr nachdrücklich geltend und suchten Schutz bei dem polnischen König. Nicht ohne Erfolg; schon bei den Verhandlungen in Warschau mit den preußischen und kurfürstlichen Abgesandten wurde wieder, wie i. J. 1612, ebenso in dem königlichen Responsum an das Lubliner Privileg erinnert und nochmals bestimmt, daß kein Calvinist ein Amt in Preußen inne haben dürfe, ja auch die Universität den Reformirten verschlossen sein und nur Studirenden des lutherischen und katholischen Bekenntnisses offen stehen sollte. Selbst das kurfürstliche Decret von 1612 gegen die confessionelle Kanzelpolemik wurde annullirt.[2]) Ein Pole, der in Preußen unlutherische Sätze vertreten hatte, sollte nicht nur von den Visitatoren inquirirt, sondern sogar als ehemaliger Mönch an die Republik ausgeliefert werden.[3])

Der Haß der preußischen Stände gegen den Calvinismus und die vom Kurfürsten ins Land geschickten Beamten seiner Confession kam dem Katholicismus in etwa zu statten. Um des polnischen Königs Unterstützung gegen die unaufhörlichen Angriffe der Lutheraner auf die Reformirten zu erlangen, mußten die Brandenburger ihm in katholischen Fragen entgegenkommen, und in der That gaben sie ihre Zustimmung dazu oder ließen es doch ruhig geschehen, daß der König in seiner Antwort an sie und die preußischen Abgesandten vom 10. Juli 1616 die Bestimmung traf, es sollten aus dem Corpus doctrinae alle die katholische

---

[1]) Vgl. Lehmann I, 37.

[2]) Breysig in Urkunden XV, 3, S. 142. Baczko IV, 414. Hartknoch 528.

[3]) Breysig a. a. O. S. 148.

Religion und deren Vorsteher schmähenden Stellen, insbesondere die schmalkaldischen Artikel, ausgemerzt und außer Geltung gesetzt, und das also gereinigte Corpus bei den Visitationen verwendet werden, wobei dann noch zum Schutze der Katholiken die Klausel beigefügt wird, daß durch die Visitationen der katholischen Religion und den ihr geweihten oder später zu weihenden Kirchen und heiligen Orten keinerlei Präjudiz entstehen solle.[1])

Seitdem die schmalkaldischen Artikel in das Corpus doctrinae aufgenommen waren, wurden sie auch von polnischer Seite wegen der darin enthaltenen Schmähungen auf den Papst angegriffen, so schon 1568 durch den Gesandten Demetrius Solikowski.

Im Jahre 1609 wurden dieselben decreto commissariali eliminirt. Dann hatten in Warschau 1616 die kurfürstlichen Abgesandten auf die Frage, warum in Preußen nicht mehr Visitationen gehalten würden, geantwortet, es geschehe deshalb, weil dann auch das Corpus doctrinae Prutenicum nebst den darin enthaltenen schmalkaldischen Artikel publicirt werden müßte, was ohne Beleidigung der Katholiken nicht hätte geschehen können, da in den Artikeln der Papst Antichrist und Sohn des Verderbens genannt werde. Daher in der königlichen Antwort die Bestimmung wegen Austilgung der für die Katholiken beleidigenden Sätze. Da in Preußen sich das Gerücht verbreitet hatte, daß die nach Warschau zur Geltendmachung der preußischen Gravamina entsandten Bevollmächtigten der Landräthe diese Ausmerzung veranlaßt hätten, um der katholischen Religion in Preußen die Wege zu bahnen (introducendae Romanae Religionis suspicio), ließen sie sich den wahren Hergang von dem Kanzler Kryski (10. Sept. 1616) und dem Bischof Szyskowski von Plock (9. Sept. 1616) bescheinigen.[2])

---

[1]) Privilegia der Stände S. 144.

[2]) Vgl. die in Braunsberg 1517 bei Schönfels gedruckte Schrift: Testimoniorum aliquot transsumpta, quibus expresse evincitur, quinam expunctionis scommatum in Articulis Schmalcaldicis comprehensorum Anno 1616 Varsaviae authores fuerint. Latein und Deutsch. — Aehnlich wird der Hergang in einer Instruction vom 17. Oct. 1616 für Kosobucki, welcher mit dem königlichen Secretär Sadorski als polnischer Commissar zum Landtage (1616) nach Preußen ging, dargestellt mit der weitern Begründung,

Auf dem Landtage 1616 erinnerten die polnischen Gesandten ihrer Instruction gemäß die Regenten daran, daß zu den Aemtern keine Calvinisten zuzulassen seien, sondern nur Katholiken und Anhänger der Augsburgischen Confession, der Apologie und des Corpus doctrinae ausschließlich der schmalkaldischen Artikel, und mahnten sie, die Libelli famosi gegen den König und die katholische Religion ernstlich zu verfolgen und zu strafen und den Bau der katholischen Kirche, welcher nach der getroffenen Uebereinkunft in vier Jahren fertig sein sollte, zu beschleunigen.[1]) Die letztgenannte Mahnung konnte der in Königsberg anwesende Kurfürst in seiner Antwort vom 21. December durch den Hinweis darauf als gegenstandslos bezeichnen, daß ja in Gegenwart der polnischen Gesandten schon der erste Gottesdienst in der Kirche gehalten worden sei. Die Erledigung der Forderung bezüglich der schmalkaldischen Artikel wies er dem im nächsten Jahre (1617) fortzusetzenden Landtage zu; die Untersuchung wegen eines Libellus famosus war inzwischen eingeleitet worden.[2])

---

solche Schmähungen hätten mit dem im Corpus doctrinae enthaltenen Glaubensbekenntniß nichts zu thun. Decere quoque, ut Illustr. Princeps publicae pacis et concordiae conservandae causa, cum Religionis Catholicae profitendae libertas in Prussia semper viguerit, haec eadem convicia expungi libellumque iis repurgatum recudi iubeat. Viel schlimmer, aber offenbar unzutreffend stellt Mislenta in seinem Manuale Prutenicum die Sachlage dar: „Wie die Reformirten gesehen, daß man sie im Hertzogthum Preussen Vermöge so vieler Privilegien nicht hat wollen leiden, haben sie ihnen vest vorgesetzet, wider die Articulos Schmalcaldicos und das Corpus doctrinae zu streiten. Wie nun etliche Gesandten von dem Churfürsten nach Warschau geschickt wurden, haben sie das Corpus Doctrinae und die Schmalkaldischen Articul so angegeben, daß darinnen viel Scommata wider den Römischen Pabst enthalten, als welcher darin der Anti-Christ genannt wird, und haben also begehret, damit diese Schrifften aus der Zahl der Symbolischen Bücher möchten außgestrichen werden. Wie aber der König gefraget, warumb sie sich des Römischen Pabstes so annehmen, ob sie etwa Catholisch sind und den Pabst für ihr Haupt erkennen, da haben sie geantwortet, sie wären zwar nicht Pabstisch, aber könten doch als friedliebende Leute nicht leiden, daß in denen Schmalkaldischen Articuln solche Schimpf-Worte, wie auch im Corpore Doctrinae gefunden werden, und deßwegen möchten sie gern sehen, daß diese Bücher nicht im Lande gedultet würden.“ Deutsch nach Hartknoch 531.

[1]) Töppen in Altpr. Monatsschrift 1897, S. 63. 66.

[2]) A. a. O. 78. Gemeint ist eine Schrift des Dr. Krebs gegen mehrere Artikel des königlichen Responsums von 1616. A. a. O. 105.

Unter den Anträgen, welche dieselben polnischen Abgesandten bei der Continuation des Landtages am 12. Mai 1617 vorlegten, betraf schon der erste die Religionsangelegenheit. Da die Quelle alles Streites die Verschiedenheit der Religionsmeinungen sei, so solle vor allem hierin keine Neuerung vorgenommen werden. Exclusae legibus haereses ne in Prussia locum teneant. Ob darin Gewissenszwang liege oder nicht, darüber möchten andere streiten; der König sei durch die Pacten gebunden und müsse sie ausführen. Ihm sei es darum sehr mißfällig, daß der Kurfürst auf dem Schloß zu Königsberg einen Lehrstuhl der calvinistischen Secte aufgerichtet habe und somit thue, was er verhindern müßte. Wer anders lehre, als die Privilegien und Pacten vorschreiben, sei als Störer des öffentlichen Friedens zu bestrafen. Ebenso sollten auch zu öffentlichen Aemtern nur Katholiken und Anhänger des Corpus doctrinae zugelassen werden. Die Freiheit der Religionsübung der Katholiken solle nochmals öffentlich proclamirt werden. Was hiegegen geschehe, solle den Legaten angezeigt werden, damit sie es abschaffen könnten. Die Schmähungen der schmalkaldischen Artikel sollten in ihrer Anwesenheit ausgemerzt werden. Auch forderten sie Beschaffung von Glocken für die katholische Kirche und Umzäunung des Pfarrhauses.[1]) In ihrer Antwort auf diese Propositionen (26. Mai) erkannten die Oberräthe die Klagen über Einführung des Calvinismus als vollberechtigt an und demgemäß auch die Forderungen der polnischen Commissarien; allein eine „weitere Publication der katholischen Religion" erachteten sie nicht für nöthig.

Ebenso erklärten sie sich gegen die Beschaffung von Glocken für die katholische Kirche und die Ummauerung des Pfarrhauses, weil das über die Abmachung hinausgehe; dagegen sei kein Bedenken, „die scommata et convicia Schmalcaldica zu expungiren," weil dadurch die Lehre nicht angegriffen werden solle; die Artikel seien auch weder im Corpus doctrinae noch im Lublinischen Privileg autorisirt, aber schon 1568 durch den polnischen Gesandten Demetrius Solikowski hart angefochten worden. Es müßten jedoch über diesen Punkt die Stände befragt werden.

[1]) Exercitium liberum Catholicae Romanae religionis publicetur. A. a. O. 105. 106.

Auch der Kurfürst hielt eine Publication des Exercitii der katholischen Religion nicht für nöthig; ebenso stimmte er in Betreff der Forderungen für die katholische Kirche und der Scommata Schmalcaldica den Oberräthen völlig bei.[1])

Den unaufhörlichen Vorwürfen der preußischen Stände gegenüber, daß er durch Annahme des calvinischen Bekenntnisses als Herzog von Preußen die Religionsprivilegien und die Fundamentalgesetze des Herzogthums, insbesondere die Regimentsnotel von 1542, die Recesse von 1566 und 1567, das Testament Albrechts von 1568, das Krakauer Responsum von 1603, den Warschauer Vertrag von 1605, die Decrete von 1609, die Pacten von 1611 und den Receß von 1612 verletzt und dadurch das „unter der vorigen Herrschaft gewesene gedeyhen, ruhe, wollfahrtt vnd gutes Vernehmen so woll zwischen Churf. Durchl. vnd dero Unterthanen, alß auch der Landt-Stände unter einand selbst" zerstört, „dagegen alle schwierigkeidt, Zwietrachten vndt Vneinigkeitt, welche allesambt neben andern Vnwesen mehr auß diesem Brunnquell vornehmlich entspringen," ins Land gebracht,[2]) stellte er es in Abrede, eine neue Religionsübung eingeführt und dadurch Zwietracht in Religionssachen hervorgerufen zu haben. „Solte aber, wie es die Herren Oberräthe davor haltten, auff Ihr Churf. Gn. eigenes exercitium hiemit gezielet werden, So wehre kein recessus, kein privilegium, auch kein einiges pactum welches Ihr Churf. Gn. eigene person vndt gewißen verbünde: Sondern Ihr Churf. Gn. wehren allein schuldig, dero Stände vndt Unbderthanen bei der Augsburgischen Confession, Apologia vndt Corpore doctrinae, vndt nunmehr auch bey der Römischen Catholischen Religion besage der newen pacten zu schüezen vndt handtzuhaben, Keines weges aber weren Ihr Churf. Gn. dadurch verbunden, daß auch Sie der Landtfurst eben darumb beyden diesen religionen (welches sich auch schwerlich würde thuen lassen) oder einer derselbigen mit Ihrem gewißen beypflichtten müste, sondern es

[1]) A. a. O. 107. 108. 110. 111.

[2]) Bedenken der Regimentsräthe in causa Religionis vom 26. Mai 1617. Staatsarchiv in Königsberg, Landtagsacten von 1621 f. 211. Vgl. Töppen a. a. O. 107 ff.

können Ihr Churf. Gn. dero Stände vndt Underthanen bey einer religion dennoch woll schuezen.

Eß genößen Ihr Churf. Gn. hierunter als ein Vornehmer Stand der Löblichen Cron Pohlen eben derjenigen löblichen Freyheitt billig, deren sich andere Stände zue erfrewen, So bekennetten auch Ihr Churf. Gn. sich noch auff gegenwärtige stunde zue der Augspurgischen Confession vndt derselbigen Apologia, ob Sie sonsten in etlichen puncten, welche in der Augspurgischen Confession vndt derselbigen Apologia nicht decidiret, Ihr Gewißen Ihr frey behielten.

Ihr Exercitium religionis würde nicht in loco publico, wie Ihr Königl. Maj. vorgebrachtt, sondern in Ihr Churf. Gn. gemach vndt Saall gehalten, dadurch in dem Lande auch die allergeringste Newerung nicht eingeführet würde, Sie nötigten auch Niemandt in Ihren Saall zu kommen, Sonsten könnten Ihr Churf. Gn. als ein Christlicher Herr, deme sein Gottesdienst ein rechter ernst, ohne exercitio nicht sein, Vndt gestatten dieselbige Ihrem Hoffprediger gar nichtt, solche Predigten zu thuen, welche ad turbationem pacis publicae Vrsach geben könten, sondern es würden viellmehr in denen Predigten, so vor Ihr Churf. Gn. gehalten werden, diese beyde gebott, in welchen die Summa des ganzen Gesetzes, getrieben, dazue ein Jedweder mit allem ernst ermahnet vndt erinnertt würde, So were auch keine Cathedra, wie Ihr Königl. Maj. vorgebrachtt, vorhanden, noch irgendt einige einführung oder anderer dergleichen Vmstände, daraus ein publicum exercitium zu erzwingen." [1])

Johann Sigismund glaubte also über den Landesreligionen stehen zu können mit der Verpflichtung, eine jede in ihren erworbenen Rechten zu schützen, ohne selbst einer derselben anzugehören. Für sich nahm er nur in Anspruch, was im Westfälischen Frieden (Art. V) jedem Unterthan zugebilligt wurde, das Recht auf Hausandacht, die er allerdings in einer Weise abhalten

[1]) Churf. Resolution auf der Herren Oberräthe Bedenken, 29. Mai 1617. Landtagsacten 1621 f. 212. Vgl. Töppen a. a. O. 109. Ganz ebenso in dem kurf. Responsum an die königl. Gesandten vom 3. Juni 1617. Landtagsacten von 1621 f. 213.

ließ, daß die Regimentsräthe wie auch die polnischen Commissarien darin ein Exercitium religionis publicum sahen.

Die Oberräthe glaubten auf ihrer Anschauung, die sie aus den Privilegien und Recessen gewonnen hatten, beharren zu sollen[1]) und waren der Meinung, der Fürst dürfe auch in der Religion, ohne das Band zwischen Landesherr und Volk zu zerreißen, von seinen Unterthanen nicht abweichen[2]); die Landesgesetze verpflichteten ihn ebenso sehr wie die Untergebenen.

Aehnlich der König: der Kurfürst habe die Pflicht, alle für das Herzogthum geltenden Religionsgesetze aufrecht zu erhalten und das Einschleichen neuer Secten zu hindern, und dürfe am allerwenigsten durch sein eigenes Beispiel seine Unterthanen zur Uebertretung jener Gesetze verlocken. Eine Berufung auf Polen sei unzulässig, da für Preußen eigene und andere Gesetze in Geltung seien.[3]) Die königlichen Commissarien aber machten ihn darauf aufmerksam, daß die polnischen Könige sich in dem Lubliner Privileg dazu verpflichtet hätten, den Herzog von Preußen und alle seine Unterthanen in der Lehre der Augsburger Confession zu erhalten und zwar der unverfälschten Confession, zu welcher Herzog Albrecht sich bekannt, ebenso der gegenwärtige kranke Herzog, nicht einer spätern, welche in gewissen darin nicht entschiedenen Punkten Gewissensfreiheit gewähre. Er könne also eine Religionsfreiheit für sich nicht beanspruchen, zumal er, als er die Belehnung erhalten, noch nicht Calvinist gewesen sei. Gestatte er sich selbst eine Abweichung von der beschworenen

---

[1]) Antwort auf die kurf. Resolution, 1. Juni 1617. A. a. O. f. 212 b.

[2]) „Da doch Herr vndt Knechtt durch dasselbe vinculum so hartt verknüpffet sein, daß kein einzige trennung zu vermutten, man wolte dan die gemachtten Band gänzlich von einander reißen." Aus der Regimentsräthe Bedenken vom 25. Oct. 1620 (Angerburg). A. a. O. f. 218.

[3]) Cujusmodi sancitum cum Illmus Elector tueri et ne ibidem aliae quaevis sectae inferantur aut disseminentur, ex officii sui debito providere teneatur, multo magis ne ipse exemplo sit caeteris ad contraveniendum tali sancito curare debet. Ea vero in ditionibus Regni nostri de libertate Religionis consuetudo suffragari nequit Illmo Electori, quoniam particularibus legibus et consuetudinibus Ducatus Prussiae uti feudalis gubernatur, non ut ipsum Regnum nostrum. Aus dem Schreiben an die polnischen Gesandten vom 16. Juni 1617. A. a. O. f. 214.

unverfälschten Confession, wie könne er dann das Gleiche andern verwehren? Wenn der Kurfürst als hervorragender Stand des polnischen Reiches für sich die Religionsfreiheit fordere, so sei zwar das Herzogthum ein Glied des polnischen Reiches, werde aber nach eigenen Staats- und Religionsgesetzen regiert; auch kenne die Verfassung Polens nur zwei Stände, den König als ersten und den Senatoren- und Ritterstand als zweiten, aber keinen dritten. Den Gottesdienst, welchen er im Schloß abhalten lasse, könne man kaum einen privaten nennen, da das Gemach ein sehr großer Raum und ehemals, als die Schloßkapelle restaurirt wurde, für den lutherischen Cultus benutzt worden sei. Auch würden darin öffentliche Predigten gehalten, wenn auch die Kanzel inzwischen beseitigt sei, Leute zum Abendmahl zugelassen udgl., und das könne man doch nicht anders nennen, als Einführung und öffentliche Ausübung einer neuen Religion.[1])

Allein der Kurfürst war nichts weniger als geneigt, sich die private freie Religionsübung nehmen zu lassen. In den Pacten, erwiderte er (4. Juli) den polnischen Commissarien, sei darüber nichts gesagt; der König halte es gewiß für einen Vorzug, einen Kurfürsten zu seinem Vasallen zu haben; aber nirgends sei einem Kurfürsten oder seinem Gesandten das Exercitium religionis gewährt — weil es sich für ihn von selbst verstehe —; im Lande solle deswegen nichts geändert werden. Die Stände ermahnte er (6. Juli), die Expunctio scommatum Schmalcaldicorum vorzunehmen.[2]) Aber diese zeigten sich schwierig. Die Landschaft, äußerten sich die Städte am 15. Juli, hätte 1573 erklärt, daß sie keinen § aus dem Corpus doctrinae missen wollte. Dasselbe sei von Herrschaft und Ständen als ein gemeines Symbol ihrer Lehre angenommen und vom König bestätigt worden; der König möge also das Land bei dieser Confirmation lassen. Landräthe und Ritterschaft aber wollten vorerst wissen, was denn die polnischen Legaten in den Artikeln für Scommata hielten.[3]) Der

[1]) Aus der Replica der Commissarien vom 4. Juni 1617. A. a. O. S. 214—216.

[2]) Töppen a. a. O. 114. 116.

[3]) Töppen a. a. O. 119.

Kurfürst stellte schließlich der Landschaft anheim, sich hierüber mit den Commissarien, und diesen, sich mit der Landschaft zu verständigen. Die Landräthe aber blieben dabei stehen: jene Ausmerzung in den schmalkaldischen Artikeln könne man nicht vornehmen, da diese zum Corpus doctrinae und der 1569 bestätigten Augsburger Confession gehörten; sie wollten auch nicht zugeben, daß darin Scommata enthalten seien.[1]) Eine Einigung wurde nicht erzielt.

Der Landtagsreceß, mit welchem sich die polnischen Gesandten am (4.) 5. August 1617 von dem preußischen Landtag verabschiedeten, traf wieder sehr scharfe Bestimmungen zur Fernhaltung der Reformirten, durch welche ihnen die Existenz, wenigstens die freie Lehre ihrer Religion und die Ausübung ihres Gottesdienstes zur völligen Unmöglichkeit gemacht werden sollte. Jeder, der sich zur reformirten Religion bekennen würde, sollte als Störer der öffentlichen Ruhe durch einen summarischen Proceß abgeurtheilt werden. Zu Gunsten der Katholiken wurde von neuem verordnet, daß in den lutherischen Bekenntnißschriften die gegen den Katholicismus scharf polemisirenden Abschnitte, insbesondere die schmalkaldischen Artikel, beseitigt werden sollten.[2])

Auf dem wieder eröffneten Landtage zu Königsberg 1618 wurden „einer ehrb. Landschaft publica, particularia et privata gravamina“ (30. Mai) überreicht, worin der Kurfürst gebeten wurde, niemandem zu gestatten, sich das Patronatsrecht über eine Kirche anzumaßen, dem es nicht verschrieben sei. Sie dachten dabei an Bersewicz, der auf Grund des Vertrages von 1605 das Patronatsrecht über die Kirche von Leistenau beanspruchte und, da er an der Ueberweisung der Kirche an einen katholischen Priester durch Rescript der Regierung vom 3. Mai 1605 gehindert wurde, auch durch die Bemühungen der polnischen Commissare i. J. 1612 und eine von hier erwirkte Intercession des Königs bei dem Kurfürsten (1612) nicht zum Ziele gelangte, nun der Kirche überhaupt „keinen Pfarrer verstattete“, wodurch

[1]) A. a. O. 121. 122.

[2]) Vgl. Breysig in Urkunden XV, 3, S. 156. Privilegia der Stände f. 152.

Kirche und Widdem dem Untergang geweiht wurden.[1]) Eine Beilage zu den genannten Beschwerden erwähnt (außer Bersewicz) auch noch andere Adlige, welche, ohne daß es ihnen verschrieben worden, sich das Patronatsrecht anmaßten, und ersucht dem Kurfürsten, die Amtshauptleute anzuweisen, darauf acht zu geben, damit Wandel geschehe.[2]) In seiner Resolution auf diese Gravamina (25. Juni 1618) lobt Johann Sigismund den Eifer der Ritterschaft und ihre Bemühungen um Abstellung des gerügten Mißbrauches, welcher den allgemeinen Privilegien und dem Kirchenwesen des Landes nicht geringen Abbruch thue, und verspricht, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, dergleichen Exorbitantien zu begegnen. Nur hätte er gewünscht, daß die Ritterschaft auch noch die andern, welche sich das Patronatsrecht anmaßten, genannt hätte. Er sei nicht gesonnen, jemandem ein Kirchenlehen zuzugestehen, das er nicht durch Siegel und Brief oder sonst durch gute und zu Recht bestehende Gründe und Mittel zu erweisen vermöge.[3]) Welche Schritte die preußische Regierung daraufhin that und beabsichtigte, haben wir oben (S. 90) gesehen.

Die preußischen Katholiken zögerten nicht, die ihnen in den Verträgen mit Polen gewährten Rechte auszunutzen, und König Sigismund stand ihnen eifrig zur Seite. Namentlich lag ihm der Bau einer katholischen Kirche in Königsberg sehr am Herzen, weil bei dem regen Handelsverkehr zwischen Polen, Lithauen und Königsberg, welcher sich seit dem Krakauer Frieden, der völlige Verkehrsfreiheit stipulirte und die Einführung neuer Zölle verboten hatte, entwickelte, stets viele Katholiken in Handelsgeschäften dort verkehrten oder sich auch dauernd niederließen. Als ihm berichtet wurde, daß man mit der Ausführung des Baues lange zögere, mahnte er am 15. April 1614 den Kur-

[1]) Landtagsacten von 1618 im Königsberger Staatsarchiv f. 452.

[2]) Landtagsacten von 1618 f. 460.

[3]) Töppen a. a. O. 209. Landtagsacten von 1618, f. 447. — Arnoldt, Kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation an den Lutherischen Kirchen in Ostpreußen gestandenen Predigern. S. 412.

fürsten, das zwar begonnene, aber zu langsam betriebene Werk mehr zu beschleunigen.[1]) So wurde denn endlich am 22. Mai 1614 der Grundstein gelegt, nicht auf dem linken Ufer des Pregels, wie Bischof Rudnicki gewünscht hatte, damit die Kirche auf dem Gebiete der alten ermländischen Diöcese liege, sondern auf dem Sackheim. „Sie hätten auf der Vorstadt gern S. Georgen Spital gehabt, aber sie haben ihn nicht erhalten können, biß ihnen endlich ein Platz auffm Sackheim ist angewiesen, da sie zufrieden gewesen.“ „Anno 1614 im Vorjahr hat man den Anfang mit dem Bau der Papistischen Kirchenn auffm Sackheim gemacht, welches nicht ohne groß Wehklagen mit weinenden Augen ist zugangen, daß so viele Leute ihre Häuser und Gärten haben müssen wegbrechen und an andere Oerter ihre Wohnung suchen, ob ihnen von J. C. G. wol Zahlung davor geschehen[2]), so ist es dennoch nicht ohne ihren Schaden und betrübten Wehklagen geschehen. Obwol das Ministerium nebst allen dreyen Gemeinen bey J. C. G. auch den Königlichen Commissarien intercediret, hat es doch nicht helffen wollen, denn die Commissarien mit ihren Pfaffen keinen andern Ort nehmen wollen.“[3])

Im Namen des Bischofs vollzogen die Ceremonien der Grundsteinlegung der Kanzler Jacob Schröter und Jacob Bartsch aus Braunsberg unter ungeheurem Zulauf auch des protestantischen Volkes. Die Kirche war 66 Fuß breit und bis zum Dach 60 Fuß hoch gedacht. Der Thurm sollte sich in vier Stockwerken 70 Fuß hoch erheben, darauf eine Spitze von 20 Fuß. Der Stil zeigte eine Mischung von gothischen (spitzbogige Fenster, Blenden, Schallöcher) und Renaissance-Motiven. Die drei Schiffe sollten mit Sterngewölben eingedeckt werden.[4])

---

[1]) Coeptum quidem, cum lentius tamen quam pactis consentaneum sit urgeri et peragi intelligamus, ut . . . . templum una cum supellectili debita et dotatione primo quoque tempore perficiatur. B. G. A. R. 7. 68 z. J. 1614.

[2]) Die kurf. Kammer hatte für die abgebrochenen Gebäude 5973 fl. 10 Gr. gezahlt. Notiz in B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Michels Annalen in Erleut. Preußen III, 533. 536.

[4]) Grundriß und Vorderansicht im B. G. A. R. 7. 68, wo auch eine Beschreibung der Grundsteinlegung.

Am 8. Juli 1614 erinnerte der Kurfürst die Oberräthe in Preußen an seine wiederholten Anordnungen betreffs des Baues der Kirche. „Weil Wir aber“, schrieb er, „in Erfahrung bringen, das der hierzu verwendete Bawmeister der Catholischen Religion zugethan, Wir uns dahero besorgen, das er mit Vollführung solches gebewdes noch woll etwas weiter, als es an Jhm selbst nötig und vorerst bewilligett, sich herfürthun und herausbrechen möchte„ . . . so befiehlt er der Regierung, darauf genau acht zu geben, daß bei dem ohnehin so beschwerlichen Zustande der Kammer mit dem Bau aufs genaueste und sparsamste verfahren und alle unnöthigen Kosten verhütet werden möchten, weshalb sie auch den Abriß des Baues nebst dem Kostenanschlage einsenden sollten.

„Wir haben,“ antworteten die Oberräthe am 13. October (st. n.) 1614, „den kurfürstlichen Baumeister zu Rede gestellt und über seine Religion befragt, der sich dann rotunde zu vnser Kirchen Ordnung bekändt, vnd das Er keine andere Religion foviren thete, als die täglichen hyer Ortt in den Kirchen gelehret vnd geprediget würde, inmassen Er sich dann gleich anderen vnsers glaubens genossen allhie zum gehör Göttlichen Worts vnd zum gebrauch des Heyligen Abentmahls hielte.“ Es werde auch der Kirchenbau nicht über die mit den damaligen königlichen Commissarien getroffene Vereinbarung hinaus aufgeführt, vielmehr halte sich der Baumeister genau an die Pacta, zumal die Lage der Kammer gebiete, allen Ueberfluß, wo es nur möglich, abzuschaffen. Sie sandten den Abriß ein und eine Zusammenstellung der bis dahin aufgewendeten Kosten. Ein eigentlicher Anschlag war noch nicht gemacht. [1])

Als ersten Pfarrer hatte der lithauische Fürst Janos Radziwill dem Kurfürsten einen Johannes Bylina empfohlen (30. November 1615), der dann auch unter dem 13. Januar 1616 st.

[1]) An die Oberräthe. Cölln an der Spree, 8. Juli. B. G. A. a. a. O. Schon 1613 hatte der Kurfürst 1333 fl. 10 Gr. (etwa 2000 Mk.) „zu allerlei Kirchenschmuck verehret“ und dem Bischof von Ermland einhändigen lassen, und Simon Rudnicki quittirte darüber unter dem 13. Nov. 1613. (B. A. Fr. A. 10, f. 296 b). Die Wohnung für den Pfarrer war (einschließlich des Betrages für die anzukaufenden Gebäude) auf 17630 Mk. oder 11753 fl. 10 Gr. veranschlagt.

n. von der Regierung dem Kurfürsten zur Präsentation vorgeschlagen wurde,[1]) welche am 26. September 1616 erfolgte.[2]) Am 11. Dec. 1616 konnte die neue Kirche benedicirt werden —[3]) in Gegenwart des Woywoden Krakowski und der beiden polnischen Commissarien.

Durch Erlaß vom 7. Dec. 1617 wies Papst Paul V. die Königsberger Kirche auf so lange dem ermländischen Sprengel zu, als die alte Diöcese Samland keinen eigenen katholischen Bischof haben würde.[4])

Bei der Stimmung der Königsberger Bevölkerung gegen die Katholiken ist es begreiflich, daß die Eröffnung und Fortführung des katholischen Gottesdienstes in der neuen Kirche nicht ohne mancherlei Störungen blieb. Schon am 26. September 1616 empfahl Bischof Simon Rudnicki dem Kurfürsten, als er ihn zu seiner Rückkehr ins Herzogthum beglückwünschte, die Kirche von Königsberg,[5]) und Johann Sigismund sagte auch sofort dem Pfarrer sowie „dem deutschen Prediger" (Kaplan) und überhaupt allen Klerikern an der Kirche seinen Schutz zu; ja er versprach sogar, diesen seinen Willen in einem besondern Erlaß öffentlich kundzugeben.[6]) Wirklich wurde am 5. Januar 1617 in Königsberg

---

[1]) B. G. A. a. a. O.

[2]) B. A. Fr. A. 11, f. 27.

[3]) Arnoldt 483. Lehmann I, 37. Anm. 1. Daß die Kirche durch den Bischof von Cujavien consecrirt sein soll (Arnoldt 487), ist nicht richtig. Die im B. A. Fr. vorhandenen Visitationsacten weisen nach, daß sie bis zum J. 1764, wo sie abbrannte, die bischöfliche Consecration nicht erhalten hatte. Erml. Zeitschr. I, 75.

[4]) Erml. Zeitschr. I, 75.

[5]) Rationes ecclesiae catholicae Regiomontanae. B. A. Fr. A. 11, f. 27 b.

[6]) An Bischof Rudnicki, 30. Dec 1616 (B. A. Fr. A. 11, f. 41): Non dubitamus Rmae Vrae Dignitati perspectum esse, exercitium religionis Catholicae Romanae in templo eiusdem inceptum esse, libenterque submissum illum sacerdotem ut et plebanum aliosque clericos in patrocinium nostrum suscepimus, quibus ut et populo omni religionem eam profitenti ex dispositione pactorum publicorum securitatem et defensionem contra iniuriam et cuiusvis impetitionem promittimus recipimusque, quam et publico programmate ad loca solita debitaque affixo ab omnibus praestari debere serio seduloque cavebimus.

ein Edict publicirt, welches „in Gemäßheit der Verträge mit Polen der newen auffm Sackheim erbauten Catholischen Kirchen, dem Praedicanten vnd allen deßen Zugehörigen vor Gewaldt, Hohn, Spot vnd allerhandt vnfuge" Schutz zusichert, „daß Sie ihr Exercitium religionis frey, sicher vnd vngehindert männigliches exerciren mögen vnd darin nicht turbiret werden sollen." Denn es waren dem Kurfürsten „klagende bekommen, daß etliche leute allerhandt vnzimliches vppiges wesen darin gebrauchen vnd daselbst die Catholische Predgers in ihrem Gottesdienst zu verhindern vnd Sie zu schimpfen vnterstehen sollen. Wan wir daran ein vngnädiges gefallen tragen, auch wieder die Verbrecher mit ernster strafe verfahren zu laßen vermeinet." Die Schulzen und Gemeinden auf der Freiheit erhalten Befehl, auf dergleichen muthwillige Frevler acht zu geben und sie vor Gericht zu stellen, damit wider einen und den andern ihrem Vergehen gemäß mit ernster Leibesstrafe vorgegangen werden könne.[1])

Wie der Vertrag von 1611 den Pfarrer von Königsberg in Bezug auf Lehre und Sitten der Jurisdiction des ermländischen Bischofs unterstellte, so hinderte er denselben Bischof auch nicht an der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Priester, die sich seiner Gewalt zu entziehen suchten. So ließ die preußische Regierung 1614 einen abgefallenen Priester und Mönch, der bereits als lutherischer Pfarrer im Neidenburgischen fungirte, seinem frühern zuständigen Bischof ausliefern. Begreiflicher Weise nahmen das die Lutheraner sehr übel auf. So heißt es in einer Klage über die erfolgte Auslieferung: der betreffende Pfarrer sei doch schon mehrere Jahre unangefochten in einem geistlichen Amte gewesen; man sei auch der Meinung, „das man die sache wol vf andere Wege hette können richten, protrahendo, vnd das man es an Ihre Churf. Gn. wollte laßen gelangen. Ihre Churf. Gn. hette an den Bischof geschrieben vnd eingewendet, das derselbe Mönch allbereit ante promulgationem Decretorum

---

[1]) A. a. O. f. 41 b. Das Patent ist den Landtagsacten von 1616/17 beigefügt.

im Herzogthumb gewesen, neben andern motiven mehr. Aber der guotte Mensch ist dahin gegeben, da dann seiner wol vbel würd gewarttet werden. Sein Weib und Kinderlein sind in großem elendt. Man hatt albereit wollen sagen, dieweil er bestendig in der Religion geblieben, so were er ad perpetuos carceres condemniret, was dießer örtter hin vnd wieder, sonderlich in Stätten vnd sonsten hiervon geredet vnd discurriret wurde,[1]) davon kann nicht genugsam geschrieben werden, was man auch in Deutschlandt davon würde iudiciren, das giebt die Zeit." Der Burggraf von Königsberg solle zwar gesagt haben, der Pfarrer sei nicht wegen der Religion, sondern wegen seines ärgerlichen Lebens extradirt worden; aber dann sei es noch viel ärgerlicher. „Was hatt der Bischof von Ermelandt mit den Kirchen in Preußen zu thun, außerhalb der Kirchen, die jezo vor die Babstlichen gebawet werden? Ist es so weit gekommen, so gnade dießem armen landt Gott, was haben denn Ihre Churf. Gn. allhie zu thun?" [2])

Ein anderer, ähnlicher Fall wird aus Königsberg berichtet (4. Oct. 1614). Ein abgefallener polnischer Priester aus dem Soldauischen war vor die Regierung citirt und bedeutet worden, man werde seinetwegen an den polnischen König schreiben. Wieder bemerkt die Klage: „Was wird doch Ihre Churf. Gnaden auf die letzte allhie zu thun haben?" [3])

Auch in seiner Antwort an die brandenburgischen und preußischen Abgesandten vom 10. Juli 1616 forderte der König

---

[1]) Was darüber „discurriret" wurde, berichtete eine „Zeitung" aus Elbing vom 11. October 1614. Dort hatte der Hauptmann von Neidenburg bei Tisch erzählt, der betr. Pfarrer sei von 17 bischöflichen Personen abgeholt worden. „Es were ein erbarmlich spectacul gewesen, vnnd hatte der arme Mensch so kläglich gethan, daß menniglich ein mitleyden mit Ihme gehabt, vnnd als er gesehen, das es nicht anderst sein kontte, hat er mit gar kläglichen geberden vnd grausamen geschrey gerufen: Du Churfürst, du hast mir geleit, schutz vnd schirm zugesagt, ich habe dir getrawet, itz lest du mich unschuldige weyse in die Hände meiner feinde übergeben, die mich, so mich Gott nicht erhelt, wie ich hoffe, vmb mein zeitliche vndt ewige wohlfart werden bringen" u. s. w.

[2]) B. G. A. a. a. O.

[3]) A. a. O.

eine Auslieferung an den Bischof von Ermland, nämlich die eines abgefallenen und entlaufenen Mönches Pomiantowski.[1])

Simon Rudnicki nahm seine Bemühungen um Wiederaufbau der Kapelle zur Linde, welche 1605 trotz aller Berufung auf die Artikel von Warschau und ebenso 1609 bei dem Widerstreben der preußischen Stände keinen Erfolg gehabt hatten,[2]) jetzt, nachdem 1611 die Freiheit der katholischen Religionsübung von neuem gewährleistet worden, muthig wieder auf. Als der Grundstein zu der katholischen Kirche in Königsberg 1614 gelegt war, wurde er bei der preußischen Regierung nochmals wegen der Heiligenlinde vorstellig, aber auch dieses Mal vergeblich. So blieb nur noch der Weg übrig, das ganze Gütchen der Heiligenlinde von etwa 5 Hufen anzukaufen und darauf nach dem Patronatsrechte eine Kirche oder Kapelle zu bauen, und dieser Weg wurde beschritten, führte aber erst nach langen Verhandlungen und nachdem der ganze polnische Hof sich darum bemühte,[3]) im Jahre 1617 zum Ziele. Der königliche Secretär Sadorski vermochte den damaligen Besitzer Otto von Gröben dazu, ihm wenigstens den Platz der zerstörten Kapelle nebst 2—3 Morgen zu verkaufen (28. Febr. 1617), zugleich unter Verzicht auf sein Recht, den Bau einer Kapelle und die Abhaltung des Gottesdienstes darin irgendwie zu hindern.[4]) König Sigismund interessirte sich sehr für Sadorski's Plan, nahm den Ort in seinen besondern Schutz und ersuchte auch den Kurfürsten, die Absichten seines Secretärs zu fördern.[5])

---

[1]) Privilegia der Stände f. 144. Vgl. oben S. 106.

[2]) Arnoldt, Kirchengeschichte 487.

[3]) Sigismund III. an Otto von Gröben, 11. Februar 1617. Unter demselben Datum Wladislaus an denselben. Jacob Zadzick, Bischof von Krakau und Kanzler, an denselben, 20. Febr. 1617. Königin Constantia an denselben, 17. März 1617.

[4]) Kolberg in Erml. Zeitschr. III, 71 ff.

[5]) An den Kurf. 27. März 1618: Institutum restituendi et reaedificandi Oratorii in fundo Linde, quod prisca religione semper fuit, ita comprobamus, ut locum hunc sub Patrocinio nostro maiora incrementa sumere desideremus. A. a. O. 72.

Damit ihm wegen des Patronatsrechtes künftig nicht Schwierigkeiten gemacht werden konnten, erstrebte und erreichte Sadorski den Erwerb des ganzen Grundstückes (12. April 1619). Noch in demselben Jahre wurde die Kapelle im Bau vollendet und am 21. November eingeweiht. Um die Abhaltung des Gottesdienstes darin für alle Zeit sicher zu stellen, übergab Sadorski das ihm zustehende Patronats- und Schutzrecht über die Kapelle und das dazu gehörige Gebiet dem König von Polen, und Sigismund III. übernahm es für sich und seine Nachfolger (1624). Ferner machte Sadorski mit Zustimmung der preußischen Regierung das Domcapital von Frauenburg zum eigentlichen Besitzer der Heiligenlinde (7. Oct. 1636), den Jesuiten nur die Nutznießung der Grundstücke überlassend (1639).[1] Am 18. Mai 1637 wurde das Kapitel durch Erasmus Kraus, Scriba Officii von Rastenburg, im Auftrage des herzoglichen Raths Meinhard von Legendorf in den Besitz der Kapelle und der Grundstücke eingewiesen.

Sobald die Kapelle von neuem aufgebaut war, stellten sich auch die Wallfahrer, obschon sie auch früher, trotz aller Strafandrohungen und Strafen, nie ganz ausgeblieben waren, von nah und fern wieder in größerer Zahl ein, ohne, wie ehedem, die Strafe des Galgens befürchten zu müssen; die Heiligelinde wurde zum großen Leidwesen der protestantischen Eiferer, was sie nach deren Auffassung ehemals gewesen, eine „Stätte des Götzendienstes."[2]

Da Otto von Gröben in dem alten Gnadenorte die Andacht wieder aufblühen sah, trat er schließlich selbst zur katholischen Kirche über und hat es oft bedauert, daß er bei dem Verkauf des Territoriums so viele Schwierigkeiten gemacht hatte.

---

[1]) Vgl. Erml. Zeitschr. III, 79. 84.

[2]) Vgl. Mislenta in seinem Manuale Prutenicum von 1626: Loca idololatrica antehac abrogata et obsoleta, nunc prohdolor! restaurantur et redintegrantur passim: sic Tiliae illius ante centum fere annos sacellum ab Illustrissimo Duce Alberto dirutum ac solo aequatum a Pontificiis Patronis iam instauratum officina Idololatriae abominandae evasit, peregrinis e longinquo ac e propinquo eo superstitionis causa confluentibus, impune quidem, quibus olim praemii loco patibulum erat designatum.

Kurfürst Georg Wilhelm (1619—1640) war streng calvinistisch gesinnt, trotzdem aber nicht gewillt, seine Unterthanen in der vertragsmäßigen Religionsfreiheit zu beschränken. Wie er bei seinem Regierungsantritt den märkischen Ständen erklärte, „daß er über der Unterthanen Gewissen keineswegs zu herrschen gemeint sei, wie er auch befinde, daß die Religion, sonderlich die wahre Religion, nicht mit Gewalt sich fortpflanzen lasse, sondern es gehöre guter Unterricht dazu“: so schrieb er mit Bezug auf die Katholiken 1632 an Ludwig XIII. von Frankreich: „Es war niemals unsere Absicht, irgend eine Religion, welche Christum bekennt, von unseren Landen auszuschließen, viel weniger sie unbillig zu behandeln oder mit Verfolgungen zu bedrängen“.[1]) War er doch sogar weitherzig genug, in einem weit überwiegend von Protestanten bewohnten Lande einen Katholiken, Schwarzenberg, zu seinem ersten Minister zu machen, was in einem ganz von confessionellen Vorstellungen beherrschten Zeitalter allerdings auffällig erscheinen muß.[2]) Während man sich in Wien mit dem Gedanken trug, das Ordensland Preußen der Kirche zurückzugeben[3]), suchte der Kurfürst das katholische Polen, ja den päpstlichen Nuntius in Warschau für sich zu gewinnen, um in ihnen eine Stütze gegen die ihn bedrängenden preußischen Lutheraner zu gewinnen.[4]) Allen Ernstes hat man die Frage aufgeworfen, ob wohl Herzog Georg Wilhelm selbst unter Umständen katholisch geworden wäre.[5])

Auf der Angerburger Versammlung von 1620 wie auf dem Königsberger Landtage von 1621 hatte der neue Kurfürst wieder schwere Angriffe wegen Einführung einer neuen Religion ins Herzogthum zu bestehen. In ihrem Angerburger Bedenken vom

---

[1]) Lehmann I. 39, Anm. 2. Urkunden Nr. 9.

[2]) Der französische Diplomat am Berliner Hofe schrieb über den Kurfürsten: »L'électeur ne temoigne point d'aigreur contre ceux de la religion catholique, s'en servant mesme, come du Cte. de Schwarzenberg«. Bei Lehmann I, 39, Anm. 4.

[3]) Ranke, zwölf Bücher preuß. Geschichte I, 202.

[4]) Hering, Beiträge zur Geschichte der evangelisch-ref. Kirche in den preußisch-brandenburgischen Ländern I. 104. Siehe unten S. 125.

[5]) Pauli, Allg. preuß. Staatsgeschichte IV, 620.

25. Oct. 1620 sprachen sich die Regiments- und Hofgerichtsräthe dahin aus, „daß durch Doctoris Crocii, Crellii vndt Bergii Predigten ein sonderliches Dogma vndt Exercitium Religionis dieser Lande Privilegien vndt Verfassung zue wiedern eingeführt werden wollen", und verlangten, daß den zwischen dem König von Polen und dem Herzogthum Preußen „vffgerichteten Pactis, Recessibus vndt Decretis ein volliges genügen geschehe vnd EE. Landschaft von allen Theilen wegen schwechung vndt violirung derselben Privilegien vndt Pacten sich zue beschweren nicht Vrsach hetten". Wenn der Kurfürst das von seinem Vater eingeführte Exercitium Religionis bei seiner Anwesenheit im Herzogthum zu continuiren und sein Gewissen frei zu halten gemeint sei, so „müchtte daßelbte Exercitium anderer gestalt nichtt, dann in Churf. Durchl. Gemach privatim in der enge vndt ohne einczigen Zuelauf anderer frembder Leute angestellt werden", doch nicht ohne Zustimmung des polnischen Königs und der Landschaft. Sie verwahrten sich ausdrücklich gegen die Auffassung seines Vorgängers, daß er „in den Reversalibus alleine zugesaget, die Stände bey Ihrer Religion zue schüczen vnd vnangefochten bleiben zue laßen", und daß die Pacta und der Eid darauf ihn „zu keiner gewissen Religion verbinden, weniger Ihr Churf. Gn. daß Exercitium derselben Religion in dero Gemach vorbitten thetten". Sie sehen darin einen Angriff auf die Fundamentalgesetze des Landes und erbitten sich darüber von dem neuen Herzog die bestimmte Erklärung, daß in dem Eid auf die Pacten, die Privilegien und die ganze Verfassung des Landes die Religionsgesetze mit einbegriffen seien.[1])

Die lutherischen Geistlichen von Königsberg beschwerten sich in einer Eingabe an die Regimentsräthe nicht nur über die Einführung des Calvinismus, sondern auch darüber, daß der Kurfürst „den Päbstlern Thür und Thor weit auffgethan" habe. „Die Päbstische Religion nehme immer mehr zu, denn da zuvor beschlossen, es solte nur ein Päbstischer Pleban zu Königsberg seyn, welcher beyder Sprachen, als der Teutschen und der Polnischen kündig ist: so werden ihrer jetzt schon mehr ange-

[1]) Landtagsacten von 1621 (Königsberger Archiv) f. 217. 218.

nommen. Der Päbstische Priester taufft Kinder in andern Kirchspielen, besucht die Krancken im grossen Hospital, welches ihm nicht zukommt. Die Kinder auß dem Lande werden in die Jesuitischen Schulen und Academien verschickt".[1])

Auf dem Landtage zu Königsberg erneuerten die Oberräthe am 23. April unter Hinweis auf ihre Bedenken von 1617 und 1620 ihre alten Forderungen und ersuchten den Kurfürsten, „diesen Sachen weiter nachzudencken vnd es also anzustellen, damit fernere Beschwer verhütet bleiben möchte".[2])

Den polnischen Commissarien, welche auf dieselben Punkte hingewiesen hatten, erklärte der Kurfürst: er erkenne zwar kein Gesetz für sein Gewissen und seine Religionsübung an, nehme auch kein anderes Bekenntniß als das Augsburgische nebst der Apologie an und beobachte keine darin verbotenen Ceremonien, wolle aber doch aus Ehrfurcht vor dem König mit ihm über diesen Punkt verhandeln.[3])

Der Kampf der strengen Lutheraner in Preußen gegen den Calvinismus und den calvinistischen Kurfürsten konnte von der polnischen Politik wohl zu Gunsten der Katholiken ausgebeutet werden, wie auch die Brandenburger es an Versuchen nicht fehlen ließen, die Abneigung der polnischen Katholiken gegen die Lutheraner zu Gunsten der Reformirten in Preußen auszunutzen. In dieser Richtung suchte während der Belehnungsverhandlungen der brandenburgische Resident Bergmann auf den Unterkanzler Lipsky einzuwirken, wie auch auf den päpstlichen Nuntius, dem er vorstellte, daß die querulirenden Lutheraner mit den von der Geist-

[1]) Hartknoch 539. 540.

[2]) Landtagsacten von 1621 f. 202.

[3]) Kurfürstl. Resolution vom 24. April 1621. A. a. O. f. 221. 222. Vgl. Responsum Electorale ex conventione cum Legatis Regiis facta formatum ac ante ab illis acceptum et probatum, nunc autem ab illis violatum (B. A. Fr. A. 11, f. 232—234): De religionis meae (quam ab Augustana confessione eiusque Apologia nihil differre dicimus) exercitio eodem modo cum Reg. Mte agere desideramus, ut facile eo nomine convenire inter nos posse speremus. Ordines et incolas huius Ducatus in Catholica et Augustana religione atque ipsas Religiones Catholicam et Augustanam iuxta privilegium Lublinense et posteriora pacta, iura inviolabiliter in omnibus servabimus et manutenebimus.

lichkeit 1621 aufgestellten Glaubensartikeln, welche alle Beamten beschwören sollten, auch auf Unterdrückung der katholischen Religion in Preußen abzielten, so daß dieser wirklich der Bestätigung jener Artikel entgegenarbeitete. Und einer von der Gesandtschaft, welche den König um die Belehnung mit dem Herzogthum bitten und die Bemühungen der Querulirenden vereiteln sollte, der Geheime Rath Köhne (Cohn), genannt Jaski, stellte ebenfalls dem Nuntius vor, wie den Katholiken alles daran gelegen sein müßte, zwischen den Lutheranern und Reformirten das Gleichgewicht zu erhalten und deswegen die erstern nicht zu groß werden zu lassen. Es gelang einstweilen wirklich, die königliche Bestätigung des Religionseides zu hintertreiben.[1])

Indeß war die Abneigung des Königs gegen die Calvinisten zu groß, als daß er geneigt gewesen wäre, ihnen und dem Kurfürsten große Concessionen zu machen. Schließlich erklärte er sich bereit, dem Kurfürsten freie Religionsübung nicht nur in der Königsberger Schloßkirche, sondern wo immer im Lande er sich aufhalten würde, zuzugestehen, wenn er den Katholiken in Preußen noch zwei Kirchen an geeigneten Orten zu bauen gestatten wollte. Allein darauf ging Georg Wilhelm nicht ein, weil er wohl einsah, daß die preußischen Stände ihm tausendfache Verdrießlichkeiten bereiten würden, wenn er, um für sich ein größeres Maß von Religionsfreiheit zu erlangen, solche Concessionen machte, zumal damit für die Reformirten im Lande nichts gewonnen war. Zuletzt bestätigte der König auch den Religionseid für die Beamten, wodurch die Reformirten factisch von allen Aemtern in Preußen ausgeschlossen wurden, und traf nur Vorsorge, daß derselbe nicht auch auf die Katholiken angewandt werden konnte; denn es sollte „den Rechten der Römisch-katholischen Kirche hiemit ganz nichts benommen sein, daß denjenigen, so dieselbe bekennen oder erkennen würden, diesen Articuln auf keinerley Weise oder Prätext unterworfen sein sollen; sondern allein der Katholischen Ordinari-Pfarrern, unter welchen sie sind, Zeugniß von ihrer rechtschaffenen Heiligkeit bey der katholischen römischen Kirche ihnen entweder schriftlich oder mündlich geben sollen, wo ihr Recht, dessen sie

---

[1]) Hering, Beiträge I, 102. 103.

niemals beraubet, zu allem Ehren-Stande und Aemtern inskünftige steif und fest, wie sie allwege behalten haben, und unter dem Schein der Religion von irgend einem Amt nicht ausgeschlossen würden."[1])

Es ließ sich erwarten, daß Polen den Tod Albrecht Friedrichs und den im nächsten Jahre eintretenden Thronwechsel in Brandenburg dazu benutzen werde, von dem Kurfürsten als Preis und Vorbedingung der Belehnung für die Katholiken im Herzogthum neue Concessionen zu erlangen bezw. die früher nicht erreichten durchzusetzen.

In der That wurden die im J. 1621 nach Preußen entsandten polnischen Commissare[2]) dahin instruirt, eine zweite katholische Kirche in Königsberg oder anderswo und eine Erhöhung der Dotation für die schon bestehende Kirche zu fordern, welches letztere ja nicht unbillig erscheinen könne in Anbetracht, daß die Einkünfte von zwei großen Bisthümern den Herzogen von Preußen für profane Zwecke zugefallen seien.[3])

---

[1]) Warschau, 21. Mai 1621. Hering, Beiträge I, 106. 109.

[2]) Als ihre Aufgabe bezeichnen die Literae Commissionis (Varsaviae, 2. Febr. 1621): Querelas ordinum cognoscendi, controversias audiendi, pactorum feudalium integritati consulendi, decisiones faciendi, recessus praeteritos et decreta (sc. regia) exequendi, officia vacantia et quibus ex praescripto iuris provisum non sit ad nostramque ea devoluta sint collationem conferendi. Abschrift in B. A. Fr. C. 59, fol. 19.

[3]) Cum Mtas tanquam pius et catholicus Princeps animadvertat, in quantum religionis catholicae propagandae studium ad ipsius Mtis officium pertineat, non praetermittendum sibi ducit, quin in hac renovatione investiturae . . . initium et exordium faciendum statuat ita a Deo . . ., ut ipsius promovendae in dies gloriae maiora iaciantur fundamenta. Ideo quoniam laudatae mem. Illmus Parens Cels. Vrae in pactis receperat de altero templo pro usu religionis catholicae, praeter hoc, quod iam Regiomonti . . . extructum est, et dote augenda ita bona fide et sincere agere cum Ordinibus, ut in eo desiderio Regiae Mtis satisfieret, postulat iam S. R. Mtas a Cels. Vra, ut imprimis et ante omnia Cels. Vra Illmi parentis sui promissis stet et ea adimpleat. Et siquidem dotis augendae ecclesiae Regiomontanae, qua maxime indigere videtur ob crescentem annonae et omnium rerum necessariarum caritatem, in manibus Cels. Vrae. erit facultas et potestas, eam ut augendam suscipiat Reg. Mtis est desiderium.

Ueber diese wie über andere Zumuthungen, welche die königlichen Commissare an ihn stellten, beklagte sich der Kurfürst bei dem Primas von Polen, dem Erzbischof von Gnesen,[1]) mehr aber noch über die Besetzung der vacanten Aemter, insbesondere die Vergebung der Hauptmannschaft von Insterburg, fast der einträglichsten von allen, an Herrn von Ölschnitz, einen zudringlichen Mann, der ihm in allem entgegen sei und schon wegen eines körperlichen Defects sich für eine solche Stelle nicht eigene. Er bat den Primas, der doch den Verhandlungen mit seinem Vater beigewohnt, ja präsidirt, den Vertrag von 1611 selbst abgefaßt habe und darum über die Absichten der Paciscenten am besten informirt sein müsse, den König zu unterrichten und die Commissare in ihre Schranken verweisen zu lassen.

Der Kurfürst zeigte sich also nicht geneigt, auf die Wünsche des Königs von Polen einzugehen. Sein Vater, erklärte er auf das Anbringen der Commissarien, habe in Ausführung der Pacten auf seine Kosten eine angemessene Kirche erbaut und gemäß der Vereinbarung dotirt; über den Bau einer zweiten Kirche habe er mit den Ständen verhandelt, aber nichts erreicht; zu Weiterem sei er nicht verpflichtet.[2])

De altero vero templo quocunque opportuno loco in Ducatu vel hic Regiomonti Catholicorum usui concedendo eas rationes ineat, ut effectum pollicitum pactis comprehensum sortiatur. Ex dignitate enim Principum est non carere eventu ipsorum, quod sincerum allaturos se spoponderunt studium. Et sane non multum gravatum se cernet Cels. Vra hac in parte, si consideraverit duorum maximorum episcopatuum, quos supprimi non debitum erat maiorum S. R. Mtis Regum Poloniae, fructus ad utilitatem prophanam Illmorum Ducum Prussiae conniventer cedere permisisse Sermos Reges Poloniae. Puncta ex Instructione S. R. Mtis Illmo Electori proposita die quinta Martii Ao. 1621. B. A. Fr. l. c. fol. 8. 9. Landtagsacten von 1621 f. 47.

[1]) Regiomonti, 2. Aprilis 1621: Aedificatum hic est a Serenissimo foel. rec. Dno Parente nro, prout ab ipso promissum fuerat, templum pro exercitio Romanae religionis. Iam nullo iure structura alterius templi quasi debita a Nobis Ordinibus ducatus exclusis flagitatur. Abschrift im B. A. Fr. l. c. fol. 34 b.)

[2]) Resolution vom 24. April 1621. Landtagsacten von 1621 f. 220.

Das wollten aber die Commissarien nicht gelten lassen. Mit vollem Rechte fordere der König eine zweite Kirche, sei doch ursprünglich das ganze Herzogthum nur für die Verbreitung der katholischen Religion bestimmt gewesen und erst später neben der katholischen auch die Augsburger Religion gestattet worden, aber doch nicht so, daß die Tochter die Mutter verschlingen könnte, wozu es schon fast gekommen sei. Nur aus besonderer Güte habe König Sigismund für den Anfang sich mit der Einräumung einer und der andern Kirche für den Cultus der Katholiken begnügt. Wenn Kurfürst Johann Sigismund nicht alles erreicht, was er versprochen und erstrebt habe, so müßte, da fürstliche Versprechen nicht unausgeführt bleiben dürften, der Sohn allen Eifer anwenden, um zum Ziele zu gelangen, was ihm bei den Ständen zweifelsohne gelingen würde, wie es in seiner Macht allein stehe, die völlig unzureichende Dotation zu erhöhen, weil ohne dies das löbliche Werk des Vaters kaum erhalten werden könne. Dem König liege nichts so sehr am Herzen, als die Verbreitung der wahren Gottesverehrung, und was der Kurfürst ihm hierin zu Liebe thue, werde ihm ganz besonders angenehm sein.[1])

An das Bild von Mutter und Tochter anknüpfend, entgegnete Georg Wilhelm: wenn die lutherische Religion eine Tochter der katholischen sei, so könne sie nach dem Erbrecht alle Kirchen für sich in Anspruch nehmen, da die Mutter im Herzogthum schon fast todt sei. Von der Forderung einer zweiten Kirche habe der König in der Bestätigung der Caution von 1611 abgesehen und den Kurfürsten nur verpflichtet, die Stände dazu anzuhalten; das sei geschehen, ein Mehres zu thun, bestehe keine Verpflichtung.[2])

In seinen weitern Verhandlungen mit den polnischen Commissarien machte der Kurfürst sich anheischig, über den Bau oder die Einräumung einer zweiten Kirche für die Katholiken, sowie über die bessere Dotirung der schon vorhandenen mit dem König zu verhandeln, die katholische und lutherische Religion aber gemäß

---

[1]) Replica der königl. Commissarien vom 26. April 1621. Landtagsacten 1621 f. 228.

[2]) A. a. O. f. 232.

den Verträgen und dem Privilegium von Lublin in allem unverletzt zu erhalten.[1])

Hatten auf der Versammlung in Angerburg 1620 die lutherischen Pfarrer von Königsberg wegen fortschreitenden Umsichgreifens des Katholicismus über den Kurfürsten wie über den katholischen Pfarrer Beschwerden geführt, so reichten im nächsten Jahre, als der Landtag in Königsberg versammelt war, die Katholiken folgende Gravamina ebenfalls über den Kurfürsten und dann auch über die Evangelischen den königlichen Commissarien ein:

1. Die Königsberger Kirche entbehrt noch alles Schmuckes, hat weder einen Thurm noch Bänke.
2. Das Gewölbe zeigt viele und breite Risse und droht den Einsturz.
3. Das Haus für die Priester ist seit einigen Jahren im Bau begriffen und wird noch immer nicht fertig.
4. Die Pfarrgärten sind noch ohne Zaun, gestatten Dieben und Thieren freien Zutritt, so daß der Pfarrer daraus keine Erträge ziehen kann.
5. Die evangelischen Geistlichen beten, um die Katholiken bei dem ungebildeten Volke verhaßt zu machen, bei jeder Predigt: Gott wolle sie bewahren vor dem Gift und dem Sauerteig der Papisten und Jesuiten.
6. Manche Handwerker erklären, sie könnten ohne Verletzung ihrer Rechte und Privilegien keinen Katholiken in ihre Zunft aufnehmen. Da es nicht unwahrscheinlich sei, daß der erste Herzog Preußens solche Bestimmungen gegeben, so möchten die Commissare die Rollen der Bruderschaften und Zünfte sich vorlegen lassen.

---

[1]) Responsum Electorale ex conventione cum Legatis Regiis facta formatum ac ante ab illis acceptum et probatum, nunc autem ab illis violatum: Templnm alterum catholicum Romanum vel paratum concedendum ac illius, quod iam aedificatum est, dotem augendam quod attinet, cum S. R. Mte in posterum ageremus. Abschrift im B. A. Fr. C. A. 11, f. 332.

7. Der Pfarrer bezieht im Verhältniß zu seinen Ausgaben ein zu geringes Salar; auch das ihm gelieferte Holz reicht nicht für den Bedarf aus.
8. Es möge das für die Kirche, die Pfarrgebäude und Gärten bestimmte Terrain von neuem ausgemessen werden.
9. Die Prediger eifern gegen die Ueberweisung von Kindern an die katholische Schule und werfen den Eltern vor, daß sie dadurch die Jugend geradezu dem Teufel und der Hölle überliefern.[1])

Auch „die gesambten Catholischen von der Ritterschaft der Embter Osterrode, Hohenstein, Gilgenburg, Soldau und Neydenburgk und sonst im Lande" „ohne die im Johannisburgischen, Lyckischen und Insterburgischen", im Ganzen ihrer vierzig, übergaben ihre Beschwerden.[2]) Sie wiederholen zum Theil die Klagen der Vertreter der Königsberger Gemeinde (Nr. 1—8), begründen sie zum Theil näher und fügen noch neue hinzu. Die Forderung einer Erhöhung der Dotation für den Pfarrer begründen sie mit dem inzwischen eingetretenen Sinken des Geldwerthes und der

---

[1]) In Landtagsacten von 1621 f. 431.

[2]) Catholicorum Romanae Ecclesiae qui sunt in Ducatu Prussiae Gravamina (praes. 24. Mai 1621). Landtagsacten von 1621 f. 464—468 Die Eingabe haben folgende Adligen katholischen Bekenntnisses unterschrieben: Thomas Narzimsky auf Bialutten. — Von der Damerau. — Friedrich Bylinsky zu Paulen. — Adam Golinsky. — Albrecht Golinsky. — Gebrüder Hans und Christof Branwitschen zu Galden. — Rywocki zu Lenzke, drei Brüder. — Christof Ilowsky. — Jacob von Wittmannsdorff. — Rabe zur Slawke. — Adam Sudek Wilczewsky auf Golmen. — Zwei Brüder Bersowicz. — Wolff von der Olschniz. — N. Sarcezeski auf Crollendorff und Klein Koschlau. — Hans Preuße zu Steffenswalde. — N. Rudkowski im Soldauischen. — N. Ostenschau im Neidenburgischen. — Hans Kostka. — Stawinsky im Lyckischen. — Kilian Bombeck. — N. Dier. — Stanislaus, Adam, Caspar, Friedrich Radziminsky. — Die drei Söhne des Stanislaus Radziminsky, „erwachsene Kerlen". — Sigismund Wildenau. — Christof von Ostenschau zu Goleinen. — Georg von Ostenschau zu Frankenau. — Lucas Nowowiecky zu Jermaus. — N. Lipsky zu Paulen. — Janie Rudkowsky. — N. Lirakowsky zu Schnedau. — Andreas Rudkowsky und Andreas von Ostenschau zu Wüelen. — Hans Ilowsky. — Peter Ustowsky auf Penckau im Neidenburgischen. — Balthasar von Dileann auf Warlein. — Der junge Kalkstein im Osterodischen.

Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse — Folge eines wenig vortheilhaften Münzverbandes mit Polen — und wünschen eine Zuweisung des Dorfes Laut mit allen Nutzungen und Freiheiten an die Kirche; sie klagen über die fast tägliche Störung des Gottesdienstes[1]) durch „viel irrisores, Spöttsche Vögel, Außlacher", über unziemliche Verhöhnung des hl. Sacraments bei der Elevation, fordern eine zweite Kirche „laut den Pacten", die Anstellung von zwei Kirchenvorstehern, „das einer mit dem Säcklein herumbgehe, das Allmosen einzufordern, vnd das sie auf die gebewde, auch was der Kirchen sonst nüzlich vnd zutreglich gutte achtung geben." Vom Rath der Städte verlangen sie, daß er die Innungen, welche Katholiken aufzunehmen oder Meister werden zu lassen sich weigern und ihnen verwehren, bei der Stadt ihr Handwerk zu betreiben, in solchen Fällen mit ernster Strafe belege. Dahin gehört auch die Beschwerde: „Die Handtwerker geben Ihrem Gesinde vor, das Sie nicht dörffenn Catholisch gesinde halten, das ihnen solches untersaget werde, das die Catholische gleich alß andere Religion gefordert werden"; auch die katholischen Todten, was nicht geschah. „Wenn ein Catholischer stirbet, sollen die Schuldiener der Stadt, da er stirbet, schuldig sein, durch die Schüller wie in andern Städten, Danzigk und Thorn, die Leiche zu begleitten vmb die gebüer biß an die Catholische Kirche, vnd solches sub poena, da es nicht geschehen würde."

„Weilen es auch", führen die Klagenden aus, „vergeblich ist und sein wirdt, das mann den Catholischen hatt eine Kirche gebawet, wann nicht zu derselben jedesmahl, Winter vnd Sommer, sollte ein freyer Zutritt sein; Nun geschieht es, das alle Sondtage die Thore versperret werden, das vornehme Herren vnd Frawen Ihrer dignitet nach, indem Sie so weit zu Fuße nicht gehen können, ganz auß der Kirchen bleiben müßen. Wirdt demnach gebeten, das an Sonn- und Freytagen das Mühlen Thor, Im Kneiphofe das Lange gaßen Thor vmb derer willenn, so in der Vorstadt in der Herberge liegen, das Schmiede Thor in der

---

[1]) Obwohl der Kurfürst das Verbot solchen Unfuges von 1617 im J. 1619 erneuert hatte. Lehmann I, 107. Anm. 2.

Altenstadt, das Thor zwischen der Altenstadt vnd Löbenicht, das Löbenichtsche Feldtthor, des Morgens von 7 biß zu 8 Uhr vnnd dann von 10 biß 11 mögen offen gehalten werden, damit vornehme Herren vnnd Frawen, auch vnvermögene, Manhafftige Personen mögen die Catholische Kirche besuchen, Solches muß den dreyen Städten bey einer Namhafften straffe befohlen werden."

„Wann die Catholische Priester die Krancken mit dem heyl. Sacrament besuchen, so werden Sie von den Wordtdienern außgelacht, ja sogar zurücke getrieben, wie dann in verfloßennem Jahr ein Minister außem Spittal einen Catholischen Priester im gebrauch des heyl. Sacraments gehindert vnnd einen Todtkranckenn Catholischenn Menschenn außem Spittal stoßenn laßenn."

Andere Beschwerden beziehen sich auf die Verletzung des Patronatsrechtes und die Ausschließung der Katholiken von öffentlichen Aemtern. Obwohl in den neuen Pacten, sowie schon in dem Lublinischen Privileg den Katholiken ebenso wie den Evangelischen das Patronatsrecht auf ihren Stammgütern zugesichert worden, so sei es doch vorgekommen, daß man von den katholischen Gütern ganze Dörfer losgerissen und den lutherischen Pfarrern zugetheilt, auch durch allerlei Machinationen den Katholischen den Decem entzogen, ihnen überhaupt das Patronatsrecht bestritten habe.[1])

„Die Catholischen werden zu keinen Embtern gebrauchet, wenn sie darzu gefordert, werden sie doch gehindert, vnnd allerley ungereimbte Ursachen praetendiret, die Königlichen pacta zu eludiren, wie solches das Exempel Herrn Wolff von der Olschniz, der durch promotorialen der Königl. Maytt. zu dem Ambt Insterburgk hette Jure kommen sollen, die HH. Regenten aber haben solches zu verhindern allerley vndienliche Exceptiones et subterfugia vorgewendet, klerlich zeuget, da doch der von der Olschniz solchem Ambt mit der Herrschafft Nuz vnd frommen vorstehen können. Es geschieht aber dieses wieder die pacta, das mann die Catholischenn nicht promovire, damit durch die Catholischenn Gottes ehre vnnd sein heiliger Name nicht möge gefordert werdenn; Wirdt demnach gebeten, damit wie wir gleiche Bürde tragen, alß

[1]) Sie denken wohl an die Bersewicz in Leistenau. Vgl. oben S. 114.

auch Laut den Pactis conventis gleiche praemia habenn mögen, dergestalt, das in allen Embtern die alternativa hinfüro observiret werde, also wann ein Evangelischer stirbet, ein Catholischer vnnd einem Catholischen ein Evangelischer succedire."

Ganz den Intentionen des polnischen Königs zuwider, der es doch auf eine Förderung der katholischen Religion im Herzogthum abgesehen, habe sich bisher niemand ihrer angenommen und noch viel weniger auf den Landtagen „nach ihren Gravamina gefragt, oder dieselben abzutragen gebeten." Zur Wahrung und Förderung der katholischen Religion sei es „vonnöthen, sollen auch anders die Pacta gehalten werden, das vnter den Landt Rähten so woll Catholische alß Luterische sein, vnd bittet man, das anizo zum wenigsten zweene Catholische Land Rähte an der Vacirenden stellenn genennet werden, so in Corpore Collegii mit sein, auch in Republica Jhre Vota communia habenn."

Aber noch weiter gingen sie in ihren Forderungen: es sollte auch ein katholischer Advocatus Regius angestellt werden; denn der sich also nenne, Bernhard Derschkaw, habe bisher der armen katholischen Kirche nicht einen Pfennig eingebracht, „da doch vielhundert Ducaten strafe der Catholischen Kirchen zum besten eingeklaget sein."

Die Beschwerden des katholischen Adels, zusammengehalten mit denen der lutherischen Pfarrer von 1620, zeigen uns ein keineswegs erfreuliches Bild von den Verhältnissen der Katholiken im Herzogthum. Die Kirche in Königsberg ist gebaut, entbehrt aber noch eines Thurmes, der doch in dem Entwurf vorgesehen war, der innern Ausstattung, alles Schmuckes; das Gewölbe droht den Einsturz. Nur zu genau hatte der Baumeister die Weisung des Kurfürsten befolgt, daß bei dem Bau über das durchaus Nothwendige nicht hinausgegangen werden sollte. Die Freiheit der Religionsübung war thatsächlich sehr beschränkt: der Gottesdienst in der Kirche wurde fast täglich gestört, das, was den Katholiken das Heiligste ist, in unziemlicher, rohester Weise verhöhnt, die Seelsorge draußen in jeder Weise behindert. Das Patronatsrecht mit seinen Consequenzen wurde den katholischen adligen Grundherren bestritten und häufig verletzt; von Zulassung der Katholiken zu Staatsämtern war keine Rede; man erkannte

ihr Recht an, ohne es in der Praxis zu achten, wie ja auch von vornherein in Aussicht genommen war.[1]) Die damalige Lage der Katholiken in Altpreußen gestattet einen Schluß auf die Zukunft. Wird das Bild in der Folgezeit sich wesentlich ändern? Oder werden die Katholiken trotz der Pacten immer noch um das ihnen gewährte Maß der Freiheit der Religionsübung kämpfen müssen?

Die Antwort welche den Beschwerdeführern zu Theil wurde, war keineswegs vielversprechend.

Was der Kurfürst dem König auf die Forderung einer zweiten Kirche und der Erhöhung der Dotation erwiderte, haben wir oben schon gesehen. Sehr lebhaft interessirte sich Sigismund III. für Beförderung des Wolff von Oelschnitz auf die Hauptmannschaft von Insterburg; er glaubte dieselbe verlangen zu können auf Grund des von der andern Seite ihm allerdings bestrittenen Rechtes, bis zu erfolgter Belehnung die inzwischen vacant gewordenen Aemter besetzen zu dürfen; er glaubte auch, daß Oelschnitz, weil er als Katholik und aus andern Gründen zu dem Adel des benachbarten Lithauens in guten Beziehungen stehe, für die Hauptmannschaft von Insterburg eine besonders geeignete Persönlichkeit sei.[2]) Da aber der Kurfürst gegen den hierauf bezüglichen Punkt der Propositionen der polnischen Commissarien (5. März) als gegen einen Eingriff in seine Rechte Protest einlegte,[3]) und die Regimentsräthe deshalb zögerten, seinem Wunsche zu entsprechen, erließ er an die Genannten gegen Ende April 1621 nochmals eine dringende Aufforderung, sofort die Immission des Oelschnitz in sein Amt zu vollziehen, ungeachtet aller Drohungen, Proteste und Anfeindungen.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 65.

[2]) Cum certa nulla causa et ratio dari possit, cur non ille, cui nostra suffragatur benevolentia, potius quam alter quispiam ei Capitaneatui praeficiatur, cui vel ideo maxime in vicinia Lithuaniae idoneus apparet, quod ob multorum procerum Lithuaniae benevolentiam et eiusdem Catholicae religionis causa et aliis officiis sibi conciliatam habet, qua commodius eas partes a quacunque iniuria, quae metuitur, tueri posse videatur, quam alia quapiam authoritate. An die Oberräthe. Warschau, 16. Januar 1621. Landtagsacten von 1621 f. 480.

[3]) Königsberg, 6. April 1621. A. a. O. f. 150.

[4]) Warschau, 20. April 1621. A. a. O. f. 229.

Sein Widerstreben gegen die Anstellung des Oelschnitz rechtfertigte der Kurfürst, abgesehen von dem Rechtspunkte, auch damit, daß die Regenten bereits einen andern befähigten Mann, nämlich Wolfgang von Kreitzen, für Insterburg berufen hätten, und der vom Könige Gewünschte schon wegen seiner körperlichen Defecte für eine Stelle, die ihm die Pflicht auflege, gegen das Räuberwesen in jener Gegend bisweilen Expeditionen zu machen, auch Legationen zu übernehmen, völlig ungeeignet sei, daß derselbe ihm endlich stets entgegen gewesen, ja ihm mehr als einmal persönliche Beschimpfungen zugefügt habe.[1])

Die Regimentsräthe schoben die ganz ordnungs- und gesetzwidrige Art, wie Oelschnitz bei seiner Bewerbung vorgegangen, in den Vordergrund. Ohne irgend welche Empfehlung des Königs aufzuweisen, habe er sich um die Hauptmannschaft von Insterburg beworben, also ganz gegen die Rechte und Privilegien des Landes, und zwar nachdem bereits gemäß der Regimentsnotel und dem Testament Herzog Albrechts der Capitän von Tilsit, Wolfgang von Kreitzen, mit Einstimmigkeit für die fragliche Stelle gewählt worden. Er habe dann gegen diese Wahl protestirt und erst nachträglich ein Schreiben des Königs vorgelegt. Obwohl dieses offenbar auf falschen Informationen beruhte, hätten sie doch aus Achtung die Einführung des Kreitzen in sein Amt bis dahin hinausgeschoben.[2])

[1]) Quis vero sit ille Oelsnicius, ut S. R. M. V. reputet rogamus, an eiusmodi officio, cui et expeditiones interdum bellicae contra praedones iis locis frequentes et legationes iniungi solent, ob corporis defectum aptus, an illi nihil ante merito Praefectura ob amplam ditionis administrationem fere prima conveniat, an non ab inferiori gradu cuique ad dignitates ascendendum. An nobis is, quos tam enormi contumelia haud una vice, imprimis vero cum Legatum nostrum in aula R. M. V. iniquissima de causa arresti nota afficere conaretur, offendit, obtrudendus sit, iterum secum reputet R. M. V. etiam atque etiam rogamus. An König Sigismund. Königsberg, 30. April 1621. A. a. O. f. 237. — Aehnlich unter dem 9. April an den Erzbischof von Gnesen: Hominem quendam nobis et rebus nostris semper adversantem et ultro sese obtrudentem propter corporis defectum eiusmodi officiis ineptum vacanti capitaneatui Insterburgensi reditibus fere primo et amplissimo imponunt nobis. B. A. Fr. C. 59, f. 36.

[2]) An König Sigismund. Königsberg, 7. Mai 1621 (a. a. O. f. 480 b): In negotio Olschenitii praesenti, quoniam voluntati Sac. V. R. M. hu-

In ihrer Antwort an die königlichen Commissarien auf die von diesen überreichten Beschwerden der Katholiken gaben die Regenten manches zu und versprachen Abhilfe, in anderm verhielten sie sich ablehnend. Vor Erbauung des Thurmes glaubten sie vorerst die Fundamente mehr sichern zu müssen; die Risse in dem Gewölbe führten sie auf zu frühe Einwölbung zurück und stellten Ausbesserung derselben in Aussicht. Für die Ausschmückung und Ausstattung der Kirche habe der Kurfürst schon im J. 1613 eine Summe von 2 000 Mk. hergegeben. Die Vollendung des Priesterhauses sei nur durch den Ausbruch der Pest so lange verzögert worden; die Umzäunung der Pfarrgärten zum Schutze gegen Verwüstungen werde alsbald geschehen. Die Besoldung des Pfarrers habe der Kurfürst schon über seine Verpflichtung hinaus durch Anweisung eines Quantums Holz erhöht und habe zudem versprochen, über diesen Punkt mit dem König von Polen zu verhandeln. Eine neue Ausmessung des Kirchengrundstückes sei unnöthig. Gegen die Warnungen der Prediger vor den päpstlichen Dogmen und Ueberweisung der Kinder an katholische Lehrer, vorausgesetzt daß sie sich dabei aller persönlichen Angriffe, Sarcasmen und Schmähungen enthielten und sich nur durch den Eifer für die Religion leiten ließen, glaubten die Regenten nichts thun zu können, zumal ihnen berichtet worden, daß auch die katholischen Geistlichen in ihren Predigten die Evangelischen nicht schonten. In den Rollen der Handwerker stehe gewiß nichts von einer Ausschließung der Katholiken; sollten aber in dieser Richtung Beschwerden an sie gelangen, so würden sie nach Recht und Billigkeit entscheiden.[1])

Was sie auf die Gravamina der katholischen Adligen geantwortet, ist nicht ersichtlich; aber die königlichen Commissarien nahmen davon Anlaß, ihnen einzuschärfen, daß sie bei Verleihung der Aemter auch Katholiken berücksichtigen sollten, widrigenfalls

---

millime satisfacere non potuerimus, in causa fuit, quod is Dominus Olschnitius ordine plane et modo Iuribusque et legibus nostris patriis adverso rem aggressus fuerit . . . .

[1]) Declaratio Dominorum Regentium Dominis Legatis et Commissariis Regiis data de Templo Catholico Romano die XXVIII. Maji Anno 1621. A. a O. f. 484.

der König ihr Verfahren als Verletzung der Pacten ahnden würde.[1])

Auch in seinem Gesuch an den König um Belehnung mit dem Herzogthum verpflichtet sich Georg Wilhelm zu allem, was sein Vater beschworen hatte, insbesondere auch die Caution von 1611 in allen Punkten und Klauseln gewissenhaft zu beobachten, das, was derselbe bereits gethan, aufrecht zu erhalten, was er nicht habe erfüllen können, so bald als möglich in Ausführung zu bringen, namentlich das Pfarrhaus an der Kirche schnellstens zu Ende zu führen.[2]) König Sigismund aber ertheilte ihm die Belehnung genau unter denselben Bedingungen wie seinem Vater.[3])

Nach dem Jahre 1621 tritt in der Behandlung der religiösen Fragen eine gewisse Ruhepause ein. Der große europäische Conflict, welcher in Deutschland ausgekämpft wurde, die Ueberrumpelung Pillau's durch Gustav Adolf und sein Vordringen von da in das Ermland und das polnische Preußen schoben eben die politischen Fragen in den Vordergrund. Die preußischen Landtage hatten vollauf damit zu thun, die Mittel aufzubringen, um das polnische und schwedische Kriegsvolk, welches im Herzogthum lag und besonders das Oberland schrecklich aussog, zu unterhalten. Nur 1628 wurde auf dem Landtag auch die calvinistische Kirchenfrage angeregt; aber man beruhigte sich sogleich, als Georg Wilhelm zusagte, daß eine Commission von Professoren und Edelleuten diese Angelegenheit von neuem berathen sollte. Auf dem Landtage 1632 wurde um Erneuerung der Kirchen- und Schulvisitation gebeten, und der Kurfürst stellte eine solche in Aussicht.[4]) Auf dem nächsten Landtage (1633) beschwerte sich der polnische Bevollmächtigte Baginski über die Zulassung von Secten im Lande

---

[1]) In distribuendis Vacantiis ut Catholici Evangelicis misceantur. DD. Regentes providebunt, alioqui Reg. Mtas. uti contra pacta factum vindicabit. 12. Juni 1621. A. a. O. f. 520.

[2]) Warschau, 21. Septbr. 1621. Dogiel IV, 471: Ac circa templum Regiomontanum necessariam fabricam, prout ex pactis tenemur, primo quoque tempore expediri faciemus.

[3]) Dogiel IV, 473—476.

[4]) Breysig in Urkunden XV, 3, S. 184. 188.

und forderte, daß man für Instandhaltung der katholischen Kirche in Königsberg Sorge trage.[1]) Immer mehr zeigte sich, daß man, entsprechend der Mahnung Johann Sigismunds, „mit dem Bau aufs genaueste und sparsamste," ja zu genau und sparsam verfahren war.

Schon bei der Visitation von 1623 zeigten sich neben den frühern noch neue Schäden. Die Wände, in Ziegelsteinen, untermischt mit Feldsteinen, ausgeführt, waren sehr uneben; die Gewölbe, von denen das des Mittelschiffes höher war, hatten noch dieselben Risse und Spalte wie 1621; die acht Pfeiler[2]) im Innern, besonders derjenige, in welchem sich der Aufgang zu der Kanzel befand, waren mit eisernen Bändern umklammert, damit sie nicht auseinander fielen. Den Fenstern konnte man es ansehen, daß sie oft eingeworfen worden.[3]) Auf die Vorstellungen der Visitatoren erboten sich die Regenten, aus andern Städten erfahrene und bewährte Handwerker zu Rathe zu ziehen, und stellten dem Administrator des Bisthums anheim, ihnen seinerseits einige zuzugesellen, damit sie gemeinsam den Zustand des Gebäudes untersuchten; auch erklärten sie sich bereit, falls die Gefahr des Einsturzes näher rücken sollte, rechtzeitig Vorkehr zu treffen. Auf die Frage, warum denn der Thurm zwar begonnen, aber noch immer nicht vollendet sei, konnten sie nur erwidern: man müsse mit großer Vorsicht und Sorgfalt bauen, damit es nicht gehe, wie bei der Kirche. Wie die Regimentsräthe ihrem Versprechen nachgekommen sind, zeigte das Monitum des Baginski's von 1633.

Größere Beschwerden wurden auf dem Landtage von 1638 laut, welche nur zu deutlich bewiesen, daß trotz der sehr ernsten Gravamina des katholischen Adels auf dem Landtage von 1621

---

[1]) A. a. O. 192. 193.

[2]) Wenn Caspar Stein (1652) berichtet, die Kirche sei durch 24 gemauerte Säulen gestützt, so rechnet er die 12 Strebepfeiler mit, welche noch in das Innere der Kirche hineingezogen sind, so daß die Kirche in der That noch nach dem mittelalterlichen Pfeilersystem aufgebaut war.

[3]) Fenestrae sufficientes et mundae, sed plerumque haereticorum malitia excutiuntur, ut etiam hucusque signa fuerint evidentia. B. A. Fr. B. 8, p. 289.

die Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung der Katholiken auf staatlichem wie auf bürgerlichem Gebiet immer nur noch auf dem Papier stand und in die Praxis noch nicht übergegangen war, so daß der Kurfürst sich veranlaßt sah, in Uebereinstimmung mit allen Ständen des Landes jeden, er sei Privatmann oder Beamter, mit einer Strafe von 500 Goldgulden zu bedrohen, welcher die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion, im Ankauf von werthvollen Grundstücken, in ihrem Rechte auf Aemter und Aufnahme in die Zünfte beschränken und behindern sollte.[1])

Es war das letzte Decret, welches Georg Wilhelm zu Gunsten seiner katholischen Unterthanen erließ. Die Aufrichtigkeit seines Wollens dürfen wir nicht bezweifeln; wenn der Erfolg seinen Intentionen nicht entsprach, so trifft ihn die Schuld nicht. Nicht unzutreffend hat der kurfürstliche Hofprediger Johann Bergius die Kirchenpolitik seines Herrn in der am 2. März 1642 gehaltenen Leichenpredigt mit den Worten charakterisirt: „Daß in etlichen strittigen Religions-Punkten die noch übrige Mißhelligkeit (in diesen Landen) bißher nicht allerdings hat beygeleget werden können, da weiß Jedermänniglich, daß es an dem guten Willen dieses Christlichen Kurfürsten gar nicht gemangelt, welcher seines theils nichts liebers gesehen vnd gewünschet hätte. . . . Unter dessen hat Er den Eyfer der Warheit mit Christlicher Liebe vnd Sanfftmuth also gemässiget, daß den dissidirenden allerseits mit vnpartheyischem vnd recht Vätterlichem Gemüthe gleiche Gnade, Recht vnd Schutz gehalten, vnd bey solcher Mißhelligkeit der Religion, daraus sonst in anderen Landen so viel grosses Vnheil erfolget ist, dennoch seine

---

[1]) Das Edict hat die Aufschrift: Poena in eos, qui in civitatibus Prussiae Religionis Catholicae Romanae iura violent und lautet: Relatum nobis est, quod in quibusdam Civitatibus et Oppidis Prussiae Exercitio Religionis Catholicae Romanae obstaculum non minimum ponatur. Quocirca consensu omnium Ordinum statuimus, ut deinceps, quicunque id attentarit et hominibus Religionis Catholicae addictis in ritibus, caerimoniis, pietate, emptione domorum aediumque splendidiorum, admissione ad Magistratus et Collegia Opificum impedimento fuerit, sive is e Magistratu sive e plebe sit, quingentorum aureorum poena multetur. Cuius iudicii forum ad aulam pertinet. So in Did. Hermannovillani Anticyrae B. 3, 21.

Unterthanen nicht allein bey ihrer Gewissens-Freyheit, sondern auch bei guter eusserlicher Einträchtigkeit gehandhabet."[1])

Ein lutherischer Leichenprediger würde freilich anders gesprochen haben.

Der erste Pfarrer an der neuen katholischen Kirche zu Königsberg, Johann Bylina, waltete nicht lange seines Amtes; er starb schon im Frühjahr 1617. Darauf präsentirte der Kurfürst auf den Wunsch des Bischofs Rudnicki Valentin Dombkowski, Domprediger in Frauenburg, einen fein gebildeten, eifrigen Priester und guten Kanzelredner. Er bekleidete die Stelle von 1617—1623, worauf er Domherr in Guttstadt wurde. Seine Hilfspriester waren Andreas Burau, im Braunsberger Alumnat gebildet, ein Deutscher, und Kuczewski, ein Pole aus der Diöcese Posen. Der Lehrer Neidenberger, ein geborener Musiker, unterrichtete acht Kinder.[2]) Auf Dombkowski folgte Georg Merten, in Mehlsack geboren, in Braunsberg gebildet,[3]) Doctor der Theologie, 1623—1631, wo er, erst 40 Jahre alt, starb. Als nach seinem Tode die Königsberger Pfarrei wieder besetzt werden sollte, mahnte der Kurfürst die preußische Regierung zu reiflicher Erwägung und Vorsicht. Der Verstorbene sei ein Doctor der Theologie und dazu ein ziemlich (geziemend) bescheidener und verträglicher Mann gewesen. Es liege in der That viel daran, daß der päpstliche Priester ein solcher Mann sei, der sich still und friedfertig erweise und nicht geneigt sei, sich in politische Dinge zu mischen oder andere Neuerungen und Widerwärtigkeiten aufzurichten. Er besorge aber, es möchten sich Leute finden, „die ihm andere, ja wohl gar Jesuiten aufgedacht, welches er aber nicht eingehen werde".

---

[1]) Druck von Joh. Reusner S. 44.

[2]) B. A. Fr. B. 8, p. 289.

[3]) Auf seinem Grabstein, welcher bei dem Brande der Kirche 1764 unterging, las man unter andern die Verse: Meelsack me genuit, docuit Brunsberga, recessi | Post lustra huius vitae circiter octo meae. Vgl. Zur Geschichte der kath. Kirche in Königsberg in Kath. Kirchenbl. für Culm und Ermland 1866, S. 93.

Man möge ihm berichten, wie es um die Vocation beschaffen sei, und ihm eine geeignete Person namhaft machen.[1]) Die Regierung schlug nun unterm 19. März 1632 dem Kurfürsten den Dr. theol. Michael Schambogen vor, geboren in Braunsberg, seit 1616 Erzpriester in Allenstein, „der zuvor in Elbing (seit 1618), als das Exercitium der Päpstlichen Religion daselbst getrieben worden, Pfarrer gewesen, und jetzo zu Heilsberg Pfarrer". Da auch der Magistrat von Elbing ihm das Zeugniß gab, „daß er gegen die Obrigkeit ehrerbietig und sonst gegen jedermänniglich fried- und freundlich sich verhalten," so präsentirte ihn Georg Wilhelm am 3. April 1832 dem Bischof für die Pfarrei Königsberg.[2])

Die wenigen Katholiken, welche im Herzogthum nahe an der ermländischen Grenze wohnten, hielten sich an die benachbarten Kirchen des Bisthums; die in der Nähe von Braunsberg besuchten mit Vorliebe die Kirche der Jesuiten.[3]) Aber die letztern zogen auch die Lutheraner an; nicht nur schickten sie gern ihre Kinder in ihre Schule, deren Erziehungs- und Unterrichtsweise überall gerühmt wurde,[4]) und hätten sie ihr in noch größerer Zahl zugeführt, wenn nicht die lutherischen Prediger so sehr dagegen geeifert und herzogliche Edicte es verboten hätten[5]); nicht wenige fanden auch in Braunsberg den Weg zu der alten Kirche wieder. Denn wenn die Annuae um die Wende des 16. Jahrh. so viele

---

[1]) An die preuß. Oberräthe. Cölln, 8. Febr. 1632. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) B. G. A. R. 7. 68.

[3]) Vgl. die Auszüge aus den Annuae literae S. J. z. J. 1598 bei Lohmeyer in Zeitschr. für Kirchengesch. XIII, 371.

[4]) E vicinis quoque civitatibus, etiam haereticis, nostrae fama disciplinae huc mittuntur. l. c. 369.

[5]) In ipsa Prussia Ducali, quamvis universi religione dissideant a nobis, fatentur tamen non inviti (quod gravis quidam vir et in Principis ministeriis non postremus confirmavit), probari sibi instituendae iuventutis rationes a Nostris initas ac susceptas seque ac caeteros nobiles, quominus in suis erudiendis Nostrorum utantur opera, solis Ministrorum suorum deterreri clamoribus ac Ducis ipsius severioribus edictis retardari. l. c. 373.

Conversionen in Braunsberg verzeichnen,[1]) so kann es sich hier unmöglich nur um übergetretene Studirende[2]) oder Bürger der Stadt handeln, obschon die Jesuiten selbst es bezeugten, daß damals das Lutherthum hier einen größern Raum gewonnen hatte, als in andern Städten des Ermlands.[3]) Bis nach Königsberg erstreckte sich ihr Einfluß,[4]) von wo ihnen einmal eine vornehme lutherische Matrone ein reiches Geschenk zugehen ließ;[5]) ja bis in das Werder, welches ganz vom Lutherthum inficirt war, dehnten sie ihre Wirksamkeit aus.[6])

---

[1]) So i. J. 1590 : 20; 1593 mehr als 30, in his consul civitatis, vir ut authoritate princeps, ita catholicae religioni maxime infensus infestusque. Is cum amplius quinquaginta annos senatum sollicitare, corrumpere quos posset, civitatem perturbare nunquam destitisset, tandem ipse pertinacia destitit maximo civium bono; 1594: 32; 1595 c. 30 praeter alios, qui ex Germania huc studiorum causa profecti ad Ecclesiam ultro rediere; 1596 gegen 70; 1597: 77; 1598: 47, darunter ein Calvinist; 1599: 30; 1602: 76. Vgl. l. c. 366. 367. 368. 370. 371. 373. 378.

[2]) Multi ex iis (in domo pauperum studiosorum) ante haeretici ad Catholicam religionem transiere. l. c. 369; 368. — Nonnulli ex eadem gente (Danorum) ad diversa nostra Collegia optimis studiis animos imbuendi gratia se contuleruut, de quibus sperari potest, quod una cum bonis literis fidem nostram Catholicam imbibituri sint. l. c. 375.

[3]) Vgl. das Schreiben Widmanstadt's an Cromer von 1578 bei Eichhorn, Martin Cromer in Erml. Zeitschr. IV, 230. Vgl. auch Lohmeyer l. c. 368. 370. 379.

[4]) Alius, utriusque iuris doctor, haeresi relicta, ut Catholico ritu inter Catholicos viveret, patriam Regiomontem (Prussiae metropolis est, haeresibus tota depravata), in qua ille florebat, relinquere constituit. l. c. 368. Zu den Convertiten gehörte auch ein junger Prediger, Sohn eines Danziger luth. Geistlichen. l. c. 370. Bei einer Jesuitenmission in Wormditt (1602) söhnten sich 21 Häretiker wieder mit der Kirche aus. l. c. 379.

[5]) Haec nullam cum quopiam nostrorum consuetudinem, nullum unquam habuit sermonem ac ne fortasse quidem vidit ullum; tantum nomine permota et nostrorum fama, in gravi posita calamitate ad levamen a Deo impetrandum argenteum scyphum magni ponderis inauratum nostro templo, ut in calicem ad sacrificia vertatur, dono misit. l. c. 369.

[6]) Missi sacerdotes . . . in Insulam (Solavam vulgo nominant) in Culmensi dioecesi, quae tota est haeresibus corrupta, in extirpandis erroribus, restituendis Templis populisque ad antiquam religionem revocandis strenue laborant. l. c. 369. Solawa latinisirt aus żuława = Niederung.

Ums Jahr 1628 ging auch die Kirche von Hansdorf wieder in den Besitz der Katholiken über. Dieselbe war nebst Schonforst eine Filiale von Grampten und wie diese nachweislich im Jahre 1576 evangelisch.[1]) Grampten brannte dann ab und wurde nicht wieder aufgebaut, worauf die beiden Filialkirchen zu Dt. Eylau geschlagen wurden. Als dann der Erbhauptmann Wolf Ernst von Kreytzen nach Hansdorf kam, ein Katholik, ließ er, bald nach dem schwedischen Krieg, etwa seit 1628,[2]) dann und wann in der Kirche wieder katholischen Gottesdienst halten, zunächst nur an den drei hohen Festtagen und wann er einen Mönch aus Löbau oder sonst einen Priester dazu besonders aufforderte. Im allgemeinen hielt er die Kirche verschlossen und wies manchmal Geistliche geradezu ab, die sich zur Abhaltung des Gottesdienstes erboten. Nachdem dann ein polnischer Adliger Namens Samuel Bogdanski „wegen einer gewissen Forderung", wie es scheint pfandweise (iure creditoris), die Hansdorf'schen Güter übernommen hatte, führte er den vollen Gottesdienst, wie er in andern katholischen Kirchen gehalten wurde, wieder ein und zwar wurde derselbe durch den katholischen Pfarrer von Samplau besorgt, der auch die Schlüssel der Kirche verwahrte. So blieb es bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts.[3])

Ebenso war auch die Kirche von Herzogswalde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch katholisch, ging dann aber durch Besitzveränderung auf Grund der Pacta von 1611 an die Lutheraner über.[4])

---

[1]) Abschied der Kirchen Grampten aus der Visitation von 1576: Der Pfarrer in Grampten, Hansdorf und Schonforst ist verpflichtet, einen Sonntag um den andern Gottesdienst zu halten, „für der Predigt dem Volcke den heiligen Catechismum oder die fünff stücke christlicher Lehre fein drücklich in deutscher und polnischer Sprache fürzusprechen und alle Sonntage nach Mittage Vesper zu halten, darin er den Catechismum fein einfeltig erklären und unterrichten soll. Er soll auch jahrjährlich in jedes Dorf gehen und die Leute jung und alt fein einfeltig vnd mit sanfftmuth verhören und die den Catechismum nicht können verzeichnen und die muhtwilligen dem Herrn Bischof durch Schriften vermelden." Bis 1587 gab es im Herzogthum zwei evang. Bischöfe.

[2]) Nach einem Schreiben des Christoph von Bombels an den Culmer Dompropst, aus Benenhewern vom 11. Sept. 1687 B. G. A. R. 68.

[3]) Vgl. weiter unten.

[4]) Vgl. weiter unten.

Mit bitterem Schmerz und bangen Besorgnissen für die Zukunft sahen die orthodoxen Lutheraner auf die Entwickelung des preußischen Kirchenwesens in der letzten Zeit, insbesondere auf den rechtlichen und factischen Fortschritt des Katholicismus, zurück. So vor allen Dr. Cölestinus Mislenta, Professor der Theologie und der hebräischen Sprache an der Academie, ein Eiferer für das Alleinrecht des unverfälschten orthodoxen Lutherthums im Herzogthum. Zurückschauend auf das erste Centenarium der Herrschaft des Protestantismus in Preußen, preist er in seinem Manuale Prutenicum[1]) die mit der Ausrottung des „Papismus" im J. 1525 beginnende kirchliche Umgestaltung als „die Zeit der Erleuchtung und gnädigen Heimsuchung", der nach einer Periode der „Anfechtung" durch Secten und Häresien (1532—1566) die „Zeit der Erquickung" (1566 und 1567) und dann „die güldene Zeit oder die Zeit der Blühung" (1567—1609) folgte, wo die orthodoxe Religion, nachdem sie wieder in ihr Recht eingesetzt worden, unbefeindet von Häresien zur Höhe emporstieg; wo in allen Kirchen nur der wahre Cultus geübt, von allen Kanzeln nur das reine Wort Gottes verkündigt wurde; wo es keine Calvinisten gab und — keine Katholiken. Dann begann „die Zeit der Neigung zum Untergang", der sich ihm durch acht Anzeichen ankündigt: das calvinistische Bekenntniß des Landesfürsten, dessen Aufgabe es wäre, die wahre Religion zu erhalten und zu fördern, falsche Religionen abzuwehren (1); die Abschaffung der geistlichen Visitation und Jurisdiction (2); die Geringachtung, ja Bedrückung der orthodoxen Religion (4) und ihrer Diener und der Theologen (5 und 6); die Mißachtung und Herabdrückung der Academie (7); dann die Einführung von Häresien, besonders der calvinischen und katholischen (3), der letztern in der Zeit von 1605 bis 1612, abschließend mit dem Bau einer geräumigen Kirche in der Löbenichter Vorstadt. Factisch werde die katholische Religion der lutherischen vorgezogen, da diese als die nur neben jener tolerirte dargestellt werde. Ueberall sei den Katholiken Religionsfreiheit eingeräumt; der Götzendienst, den Herzog Albrecht

---

[1]) Delineatio status religionis et Ecclesiae in Ducatu Prutenico y, 3 seq.

vor 100 Jahren abgeschafft, wache in der wieder aufgebauten Kapelle der Heiligenlinde von neuem auf, und ungestraft könnten nach wie vor Wallfahrer von nah und fern zusammenströmen.[1]) Die Katholiken hätten gleich den Lutheranern Zutritt zu allen Aemtern, und die Folge hievon sei der Uebergang vieler Lutheraner zum Katholicismus — zum großen Aergerniß für die Schwachgläubigen.[2]) Das Corpus doctrinae werde durch Anfeindung der schmalkaldischen Artikel direct angegriffen; den evangelischen Theologen sei es verwehrt, gegen die Katholiken zu polemisiren und den Papst als Antichrist zu „taxiren," während die päpstlichen Priester in ausgestreuten Flugblättern wie in Predigten das Andenken Luthers entehrten, ihn schimpflich bei dem Volke verleumdeten, schlimmer als den Antichrist ausmalten und als Häretiker verdammten und die lutherischen Theologen hart angriffen. Wenn so die Theologen sich lediglich auf die Aussprache von Lehrsätzen beschränken uud alle Polemik vermeiden müßten, wo bleibe da die freie Ausübung der lutherischen Religion? Sei da nicht die papistische Religion allein frei? Nicht die Theologen nur seien durch solche Verbote getroffen, sondern die ganze Kirche, welche in ihren Bekenntnißschriften ganz einmüthig den römischen Papst den Antichrist nenne. In Thorn sei neuerdings ein Tractat des Hunnius, welcher das Gleiche vom Papste sage, neu aufgelegt worden; im Herzogthum würde er kaum feil geboten werden dürfen. O dieses Elend der Preußen! O servitutem Sclavonica abjectiorem! Wer in alle dem nicht eine Neigung zum Untergang erkennen könne, der müsse blinder als Teresias sein. Auch unter den Ständen des Landes herrsche wegen der Religion Streit und Parteiwesen (8). Einige begünstigten den Katholiken zu Liebe die papistische Religion, oder fielen ganz vom Lutherthum zum Papstthum ab; andere thäten wieder zu Gunsten der Calvinianer vieles gegen die orthodoxe Religion; kaum zehn unter hundert in Stadt und Land seien noch von Herzen der Augsburger Confession und dem preußischen Corpus doctrinae

[1]) z, 5. Dies bestätigt Clagius, Linda Mariana II, 13.

[2]) Hinc plures ab orthodoxa religione ac fide deficiunt ac ad Papisticam transeunt eamque libere profitentur non sine grandi infirmiorum scandalo.

zugethan. Unter Hoch und Niedrig streite man, welcher Religion der Vorzug zu geben: „Obs besser were Bäbstisch, oder Calvinisch zu sein?“ und niemand denke daran, den königlichen Weg der Mitte, die rechte und zum Heile führende Straße zu gehen. Daher endlose, verbitterte Kämpfe, so oft man über Förderung des Gemeinwohles berathe, daher Streitigkeiten und Feindschaften.

Mislenta sieht in allem, was zu Gunsten der Katholiken geschehen, eine Rechts- und Gesetzwidrigkeit. Durch die Zulassung der Augsburger Confessiou, durch das Lubliner Privilegium und zahlreiche andere Decrete, Recesse, Privilegien sei die katholische Religion in Preußen ausgeschlossen worden. Die Verträge mit Polen seit 1605 entbehrten der Rechtskraft, da die preußischen Stände sie nur unbeschadet ihrer Privilegien — welche den Katholicismus ausschließen — angenommen, und der König von Polen wie die brandenburgischen Kurfürsten ihnen den Fortbestand ihrer Privilegien garantirt hätten. Nicht de jure also, sondern de facto habe sich der Katholicismus ins Herzogthum eingeschlichen.[1]) „Indessen“, so schließt er seine Klagen, „sind wir bereit, es in Geduld zu ertragen, wie nach dem gerechten Rathschlusse Gottes Unkraut unter den Weizen gesäet, schlechte Fische mit guten, Böcke mit Schafen, Wölfe mit guten Hirten untermischt werden, dazu aller Art Drangsal, Bedrückungen und Verfolgungen seitens unserer Gegner uns bevorstehen. Was wir leider mit menschlicher Kraft und Hilfe augenscheinlich nicht mehr ändern können, das wird, erwarten wir, die bewunderungswürdige Weisheit und Vorsehung Gottes wandeln“.[2])

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß Mislenta in seinem besorgten Herzen den damaligen Zustand und das künftige Geschick der lutherischen Orthodoxie in Preußen mit zu trüben Augen angesehen und ausgemalt, dagegen das Aufkommen des Katholicismus in zu hellen Farben geschildert hat. Die immerhin sehr beschränkte Religionsfreiheit der Katholiken, verbunden mit dem Verbote von Schmähungen kirchlicher Personen und Lehren, erschien ihm als eine Bevorzugung, um nicht zu sagen Allein-

[1]) Aehnlich die Stände. Vgl. Urkunden XVI, 3, 2, S. 336.

[2]) L. c. v, 5—x, 3; x, 2.

herrschaft, einer bisher verbotenen Religion. Seine Befürchtungen für die Zukunft haben sich nicht bewahrheitet: der Katholicismus war und blieb eine nur tolerirte Religion mit sehr beschränkter Freiheit der Bewegung, und man gab genau acht und sorgte dafür, daß er sich in Altpreußen nicht allzusehr „extendire".

Wenn die katholischen Zeitgenossen Mislenta's einen gleichen Rückblick auf die letzten hundert Jahre warfen, so zeigte sich ihnen ein ganz anderes und viel richtigeres Bild von der Lage ihrer Religion und Kirche. Der Ermländer Thomas Clagius war der Ueberzeugung, daß der Krakauer Vertrag von 1525 den Fortbestand der Religion in Preußen, sowie sie unter den Hochmeistern im Ordenslande gewesen, garantirt,[1]) und Albrecht erst später mit dem Ordenskleide auch die alte Religion abgelegt und die neue eingeführt, König Sigismund August aber, angerufen von den preußischen Ständen, um dem einreißenden Sectenwesen, dessen weder sie noch der Herzog Herr werden konnten, zu steuern, in dem Lubliner Privilegium von 1569, unter Ausschließung aller später entstandenen Secten, für Preußen die Augsburger Confession zugelassen habe (conservare clementer statuimus), ohne jedoch damit das primäre Recht der katholischen Religion in Frage zu stellen, wie es auch die polnischen Commissarien 1609 ausdrücklich betont hätten.[2]) Nach Aufzählung der seit 1605 zu Gunsten der katholischen Religion geschlossenen Verträge, ergangenen königlichen Responsa und kurfürstlichen Edicte erinnert er dann, absehend von der Verletzung der Rechte und Freiheiten der Katholiken durch die Stände, an die Gesetzwidrigkeiten, deren sich die lutherischen Theologen nach dieser Richtung in letzter Zeit schuldig gemacht hätten. Wie nämlich

[1]) Didymi Hermannovillani (so nannte er sich nach seinem Geburtsort Hermsdorf bei Allenstein) Anticyrae Pruteno-Praedicanticae (Nicopoli 1640). A. 4, 7: Quo tunc loco Res Catholica habita? Eo plane quo sub ordine quondam Teutonico loco, inquam, supremo atque optimo. Vgl. auch seine Linda Mariana II, 13. Nicopolis ist die unbesiegbare katholische Kirche nach Matth. 5, 14. Vgl. des Verf. Aristarchus, Praef.

[2]) Rex primis partibus Religioni Catholicae relictis secundas Augustanae Confessioni, et quidem soli atque adeo primae et invariatae permisit, caeteris omnibus sectis penitus exclusis. l. c. A. 5, 10. Vgl auch des Clagius Disquisitiones ubiquisticae (1644) disq. XXII, prop. III. IV.

Mislenta und seine Gesinnungsgenossen das Recht der Katholiken auf Religionsfreiheit nicht anerkannten, so kümmerten sie sich auch nicht um die zum Schutze derselben erlassenen königlichen und kurfürstlichen Decrete. Verboten waren alle Schmähungen der Katholiken und ihrer Religion — aber, so schreibt Clagius, es wurde kaum eine Predigt vor dem evangelischen Volke gehalten, welche nicht voll war der Schmähungen und Verunglimpfungen.[1]) Sie nannten das Widerlegung der katholischen Irrthümer. Unter den Predigern dieser Art erwähnt er Johann Behm und Friedrich Stimer.[2]) Niemand sollte wegen seiner Religion Belästigungen, Bedrängnisse und Gewalt zu leiden haben — aber die Prediger benutzten jede Gelegenheit, um durch zudringliche Proselytenmacherei die Katholiken ihrem Glauben abwendig zu machen, und das samländische Consistorium ließ es geschehen.[3]) Die schmalkaldischen Artikel sollten wegen der darin enthaltenen Schmähungen der katholischen Religion aus dem Corpus doctrinae eliminirt werden[4]), aber die Prediger machten sie mit Vorliebe zum Tummelplatz ihrer Angriffe gegen die Katholiken. Als im März 1640 Levin Pouchenius unter dem Vorsitz von Joh. Behm zum Doctor creirt wurde, mußte er ebenso diese Artikel wie die Augsburger Confession beschwören. So respectirte man die königlichen und kurfürstlichen Verordnungen.[5]) Verboten waren auch alle Schmähschriften (libelli famosi) — und die Bücher der lutherischen Theologen strotzten von Beschimpfungen der katholischen Religion. Joh. Behm nannte die hl. Messe ein abominandum sacrificium, den Papst Antichrist, die Priester Myssifices

---

[1]) L. c. A. 3, 5. Linda Mariana II, 13. Disq. ubiq. XXVIII, prop. VIII.

[2]) Ille quoties hoc dicendi genere abstinet, auditores in annum dimittit nauseabundos. . . . Hic vero alter quanto est Behmio eloquentia, dignitate doctrinaque inferior, tanto est ad conviciandum proiectior. l. c. A. 23. 24. Stimer war Pfarrer im Löbenicht, Verfasser des Wahrhaftigen Berichts über die Verzückung einer frommen Magd Barbara (Königsberg 1633).

[3]) Beispiele siehe l. c. B. 5, 25. 26. Hac nassa, bemerkt er, magnam prehendunt piscium multitudinem e plebe et levi vulgo.

[4]) Vgl. hierüber auch des Clagius Disquisitiones ubiquisticae, disq. XXVI.

[5]) L. c. B. 5, 29. 30.

und Antichristi filii;[1]) Mislenta nahm für sich das Recht in Anspruch, den Papst Antichrist zu nennen, weil das schriftgemäß sei (Apoc. 17, 14; 19, 2)[2]), und charakterisirte die katholische Kirche als spuria, pseudocatholica ac ipsius Antichristi synagoga[3]). Gegen Calovius[4]) und die andern preußischen Theologen, welche in solcher Weise die Rechte und Privilegien der Katholiken des Herzogthums verletzten, richtete Clagius seine Anticyrae und bekämpfte sie auch in seinen Disquisitiones Ubiquisticae.[5])

In der Zeit, da König Wladislaus IV. in durchaus friedlicher Absicht das Thorner Religionsgespräch zu Stande brachte, wollte auch Clagius mit seinen Schriften dem confessionellen Frieden dienen[6]) und lediglich für die Rechte der Katholiken eintreten.[7]) Erreicht hat er weder den Frieden, noch die Anerkennung der vollen Gleichberechtigung seiner Glaubensgenossen in Altpreußen.

---

[1]) In seinen Theologicae Positiones von 1632 und zwar »in ipsa libelli fronte«.

[2]) Manuale Prutenicum x, 8. Aehnlich Joh. Behm in seiner Instructio de Corpore Doctrinae: Fides et conscientia nostra attestatur, in Corpore Doctrinae nulla convitia aut scommata reperiri. Si quidem pro convitio habendum non est, quod cum veritate de aliquo dici potest, aut quod e Verbo Dei ego assero. In Disq. XXVIII, prop. XII: Conscientiae vi Praedicantes ad scommata, convitia et maledicta in Rom. Pont. omnesque Catholicos iactanda incitantur.

[3]) Didymi Anticyrae B. 5, 31. 32.

[4]) Insbesondere dessen Schrift de X erroribus Pontificiorum de ecclesia.

[5]) Augustae Gediminiae (Wilna) 1644, besonders disq. XXVIII.

[6]) Vgl. die Vorrede zu den Disquisitiones ubiquisticae: Pacis ad vos. Nuncius inter alios ego quoque, omnium minimus, hoc tempore adsum. . . . Ego nihil malim, quam vobiscum pacem.

[7]) Vobis classicum canentibus et nostra infestis signis invadentibus, pro aris et focis pugnaturus occurri; et non iam ad vestri ruinam, sed ad meam meorumque salutem arma ex adverso etiamnum ostento: defensivo, ut aiunt, magis quam offensivo bello ubique congressurus. l.c.

Drittes Kapitel.

Die Zeit des Großen Kurfürsten. Weitere Fortschritte des Katholicismus, besonders in Königsberg.

Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, (1640—1688), war überzeugter und eifriger Calvinist. In der reformirten Religion, welche „auf das wahre Wort Gottes und die Symbole der Apostel allein gegründet und ohne Menschenzusatz" sei, wollte er seine Kinder erzogen wissen; sie sollte in allen Kur-Brandenburg unterstehenden Landen verbreitet; aus ihren Bekennern sollten vor allen, auch vor den Lutheranern, nöthigenfalls unter Heranziehung von Fremden, die Beamten des Hofes und Landes genommen werden. Der Calvinismus aber forderte „Kampf gegen den Papismus". Nicht nur war Friedrich Wilhelm voll von Vorurtheilen gegen den Katholicismus; er hat auch seiner Abneigung gegen denselben wiederholt offen Ausdruck gegeben. Sehr schmerzlich berührte ihn darum der Uebertritt des Präsidenten Ewald von Kleist. Er wolle zwar, schrieb er ihm, so wenig ihm wie irgend einem andern seiner Unterthanen im Glauben und Gewissen ein Ziel setzen, weil er wohl wisse, „daß solche beiden Dinge allein von dem allwissenden, höchsten Gott nach seinem Gefallen regiert und gelenkt werden und keinem menschlichen Zwang unterworfen sind"; allein er sei doch versichert, daß, wenn er, „was für Irrthümer und Mißbräuche im Papstthum in vollem Schwange gehen, in der Furcht Gottes reiflich und mit gesunder Vernunft erwogen", er zu dergleichen gefährlichen Veränderungen nicht geschritten sein würde. Er zweifle nicht, daß der Vater aller Barmherzigkeit und der Gott alles Trostes sich über ihn erbarmen, seinen Verstand erleuchten und ihm die Gnade verleihen werde, „den gefährlichen Irrweg, durch welchen ihrer viele entweder zum Atheismus oder erbärmlicher Verzweiflung gebracht worden, in Zeiten wieder verlassen und zu der von ihm einmal erkannten Wahrheit zurücktreten und darin bis an sein Ende beständig verharren werde."[1])

[1]) Orlich, Gesch. Preußens im 17. Jahrh. I, 523.

Starke Aeußerungen über den Katholicismus finden sich in seinem politischen Testament von 1667. Er wünscht, daß in seinen rein evangelischen Provinzen Brandenburg und Pommern der Höchste es „bis an den jüngsten Tag beständig dabei verbleiben lassen möge", daß die Römisch-Katholischen das Recht der Religionsübung nicht erhalten, „auf das solche Abgötterei und Greuel von den Nachkommen niemals möge gesehen werden."[1])

Und doch brachte es der Gang der Geschichte mit sich, daß gerade er über zahlreiche Katholiken zu herrschen hatte, am Rhein, im Gebiet von Magdeburg, Halberstadt, Minden. Sollte er in der Consequenz seines streng calvinistischen Standpunktes seine katholischen Unterthanen reformiren? Principiell nahm er wie die andern protestantischen Fürsten alle Episcopalrechte für sich in Anspruch und auch das Reformationsrecht in vollem Umfange. In seinen Verhandlungen mit Schweden 1655 verlangte er von vornherein das Bisthum Ermland mit allen kirchlichen und bürgerlichen Rechten[2]) und in dem Königsberger Vertrage vom 17. Januar 1656 erhielt er es als weltliches Lehen (seculare feudum) mit allen Einkünften und Rechten. Wenn über die Tragweite dieses Abkommens in kirchlicher Hinsicht noch eine Unklarheit herrschen könnte, so wird diese völlig beseitigt durch die dem Bischof und den Domherren gegebene kurfürstliche Declaration vom 11. April 1656, in welcher ausdrücklich behauptet wird, durch den Vertrag mit dem König von Schweden sei das ehemalige Bisthum an den Kurfürsten übergegangen „mit allen denjenigen Rechten, welche jemals ein evangelischer Fürst in seinem Lande in politischen wie kirchlichen Dingen geübt hat oder kraft des Territorialrechtes in vollem Umfange hätte üben können, mit der Maßgabe, daß jedes Recht, welches vorher einer der Bischöfe oder auch der gegenwärtige gehabt und geübt hat, gänzlich erloschen sein und das ganze Bisthum säcularisirt werden sollte."[3]) Aus rein persönlichen

---

[1]) Vgl. Lehmann I, 46.

[2]) Vgl. die Instruction für Waldeck und Schwerin vom 22. Juli 1655. Erdmannsdörfer, Urkunden VIII, 388. 507.

[3]) Quamvis vi pactorum inter Reg. Maj. Sueciae et Serenitatem Electoralem initorum Principatus Varmiae quondam Episcopatus cum omnibus iis Iuribus, quibus unquam Princeps Evangelicus in suo Prin-

Gründen machte er nur die Concession, daß der Bischof und die Domherren ihre bisherigen Bezüge ad dies vitae behalten sollten, wie auch dem Bischof seine bisherige Jurisdiction über die Priester und das Anstellungsrecht belassen wurde, vorbehaltlich des Rechtes, Appellation gegen eine bischöfliche Sentenz anzunehmen, und der Bestätigung der ernannten Pfarrer. Das Domcapitel wurde auf den Aussterbeetat gesetzt und sollte eingehen. Wie es später mit der bischöflichen Würde gehalten werden sollte, darüber wird nichts gesagt. Was aber Friedrich Wilhelm im Sinne hatte, mag man daraus erschließen, daß er sofort vier calvinistische Geistliche ausersehen hatte, um in den Hauptorten des Bisthums den Calvinismus zu predigen, und einem protestantischen Laien, Herrn v. Dobrzenski, ein Canonicat verlieh.[1]) Dachte er etwa an eine Calvinisirung seines neuen Besitzthums? Der König von Schweden hatte kein Interesse, für die Erhaltung des Katholicismus im Ermlande Vorsorge zu treffen, und nahm deshalb darauf bezügliche Bestimmungen in den Vertrag nicht auf, überließ vielmehr alles dem discretionären Ermessen des neuen Herrn, oder, wie Bischof Lesczynski vermuthen zu dürfen glaubte, er übergab ihm das Bisthum ea lege, ut ... religio Catholica aboleretur.[2]) Die Stände des polnischen Preußens freilich hatten in dem Vertrage von Rinsk vom 12/22. November 1655 die Klausel durchgesetzt, daß das Bündniß der katholischen Religion und ihren Kirchengütern nicht zum Präjudiz gereichen sollte, und der Kurfürst war darauf eingegangen.[3]) Wenn nun seine Commissare auf dem Landtag zu Heilsberg (14. Febr. 1656) den Königsberger Vertrag im Sinne des Rinsker interpretirten und den Ermländern die Erhaltung ihrer Religion versprachen und

---

cipatu tam quoad Politica quam Ecclesiastica vel usus est vel vi Iuris territorialis uti potuerit plenissime, hac tamen expressa cum conditione in Altissimam memoratam Serenitatem Electoralem translatus sit, ut omne illud Ius, quod vel antehac ullus Episcoporum vel qui praesens praeerat habuit et exercuit, penitus deficeret et totus Episcopatus saecularisaretur. Bei Kolberg, Ermland als kurbrandenburg. Fürstenthum in den Jahren 1656 und 1657 in Erml. Zeitschr. XII, 479.

[1]) Kolberg 463, Anm. 3. 490.

[2]) Statusbericht von 1656—58. Kolberg 463.

[3]) A. a. O. 446.

dies auch in der Unterwerfungsurkunde ausdrücken ließen, so thaten sie es entweder im Auftrage ihres Herrn, oder meinten doch in seinem Sinne zu verfahren, wie denn auch Friedrich Wilhelm bald darauf, als man in Königsberg die Katholiken glaubte vergewaltigen zu dürfen, in einem Edict vom 8. Juni 1656 schwere Strafen gegen die Frevler verhängte und erklärte, daß er den Katholiken wie seinen eigenen Glaubensgenossen ohne Unterschied in allen seinen Landen Schutz und Sicherheit verheißen habe und gewähre.[1] Befremdlich bleibt es immer, daß der Vertraute und Glaubensgenosse des Kurfürsten, der dessen Intentionen wohl kennen konnte, Fabian von Dohna, Statthalter in Ermland, ganz offen den Wunsch aussprach, Gott wolle „dieses Land aus des Antichrist Rachen reißen", um es des Kurfürsten christlichem Regiment zu unterwerfen. Deutlicher noch heißt es in einem wahrscheinlich von demselben Dohna herrührenden Gutachten: „Man würde durch solche Wiedereinsetzung des Bischofs die Gelegenheit vernachlässigen, Gottes heiliges Wort in dem finstern Papstthum fortzupflanzen, und hat sich der Bischof bereits nicht geschämt zu widersprechen, da er nur gehört, daß S. Ch. Durchlaucht wollten evangelische Prediger in das Ermländische verordnen."[2])

Was alles, wenn Ermland ein brandenburgisches Fürstenthum geblieben wäre, zur Calvinisirung des katholischen Volkes geschehen wäre, das läßt sich aus den angeführten Aeußerungen und Maßnahmen mehr vermuthen, als mit Bestimmtheit sagen. Daß Friedrich Wilhelm zu Gewaltmaßregeln gegriffen haben würde, glauben wir nicht; so war er, der keinem seiner Unterthanen im Glauben und Gewissen ein Ziel setzen und in diesen Dingen allen menschlichen Zwang ausgeschlossen wissen wollte,[3]) nicht geartet; er würde, abgesehen von Aenderungen in der Diöcesanverfassung, über „christliche Consilia und andere friedliche Mittel,"[4]) in unserem Falle Aussendung calvinistischer Prediger, schwerlich hinaus-

[1]) Siehe unten S. 175.
[2]) A. a. O. 506. 474.
[3]) Vgl. oben 151.
[4]) Lehmann I, 51, Anm. 1.

gegangen sein. War er ja doch auch geneigt, an der von ihm geplanten Universal-Universität „allen im christlichen Glauben von einander Abweichenden freie Religionsübung zu gestatten: Reformirten, Arminianern, Lutheranern, Katholiken, Griechen, überhaupt allen, die an den dreieinigen Gott glauben und auf Christi Blut und Verdienst die Hoffnung ihrer Seele setzen".[1]) Er selbst, der calvinistische Beherrscher der lutherischen Mark und des nicht minder exclusiv lutherischen Herzogthums Preußen, der während seiner langen Regierung unaufhörlich mit dem Glaubenseifer seiner lutherischen Unterthanen zu kämpfen hatte, war auf Duldung angewiesen. Auch war er gewiß Erwägungen nicht unzugänglich, wie sie ihm einmal der französische Gesandte de Lumbres insinuirte, daß er nämlich mit den Katholiken besser auskommen werde, als mit den Lutheranern. Der Gesandte stellte ihm vor, in Preußen habe er nur die Katholiken, auf die er vertrauen könne, und die Reformirten, die indessen nur in geringer Zahl vorhanden seien; die dort am stärksten vertretenen Lutheraner blickten nur auf Schweden.[2]) Auch zeigten sich die Katholiken gegen die Reformirten, wo diese einmal Rechte besaßen, toleranter als die Lutheraner, namentlich als die lutherischen Schweden. Er selber mußte sehen, wie zu Thorn und Elbing die Schweden den Reformirten die Gewissensfreiheit genommen, welche sie bei den Katholiken ohne Bedrängniß gehabt, wie sie auch, da er den Reformirten in Hinterpommern, seinem eigenen Lande, ohne Beschwerung der Lutherischen freie Religionsübung gestatten wollte, sich dagegen setzten und die Landschaft zum Widerstand aufforderten. Aehnlich ließ er nach London schreiben: „Daselbst (in Elbing) hatten unter einem katholischen Könige die Reformirten mit den Lutherischen zusammen ein freies und friedliches exercitium religionis. Jetzt aber ist ein lutherischer Inspector oder Gewissenspeiniger daselbst bestellt, bei dem diejenigen, welche Kirchendiener sein wollen, ihr Bekenntniß ablegen und ihm in geistlichen Sachen auf eine ganz neue Manier gehorsamen müssen. So ist auch die hl. Communion nach der reformirten Kirche Ceremonien niemandem

---

[1]) Vgl. Lehmann I, 48.

[2]) Königsberg, 22. März 1656. Urkunden II, 89.

als den Engländern und zwar nur in einem Privathause zu verrichten vergönnt".[1])

Als kluger Politiker, der, so oft es das Interesse seines Landes zu erfordern schien, auch mit katholischen Mächten, mit Polen, Frankreich, Spanien und dem Kaiser, Allianeen einging, mußte er auf die große Zahl der Katholiken seiner Länder Rücksicht nehmen. Endlich als Mann der Gerechtigkeit und Treue war er nicht gewillt, die Verträge, welche seine Vorfahren zu Gunsten katholischer Unterthanen eingegangen waren, zu brechen. Ausdrücklich ermahnt er in dem Testament von 1667 seinen Sohn, die Verträge, welche den Katholiken freie Religionsübung sichern, gewissenhaft zu halten. Ja die sämmtlichen Testamente von 1664 ab enthalten die Bestimmnng, „daß an denen Orten und Enden in Unseren Landen, wo die römisch-katholische Religion vermöge Instrumentum Pacis und anderer aufgerichteter Accordaten, Erbverträgen und Pacten üblich und im Schwange, dawider nichts Neuerliches oder Gewaltsames vorgenommen, sondern derselben zugethane Geistliche und andere Personen bei ihren Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen geschützet werden sollen."[2])

Nach dem Regierungswechsel in Brandenburg von 1640 war man auf polnischer Seite wieder eifrig bemüht, die Lage der Katholiken im Herzogthum zu verbessern und ihnen neue Vergünstigungen zu erwirken. Der Bischof von Ermland beschwerte sich nicht nur über groben Unfug, den ein Soldat — er scheint seine Musquete nach einem Fenster der Kirche abgefeuert zu haben — und Studenten in und an dem katholischen Gotteshaus verübt hatten,[3]) sondern verlangte auch, daß der eben erst begonnene Bau der lutherischen Kirche auf dem Sackheim, weil sie der katholischen zu nahe liege, sistirt und was von dem Gebäude schon stehe, wieder abgetragen werde. Der Kurfürst ver-

[1]) An seinen Residenten in London, 11. August und 28. Dec. 1658. Urkunden VIII, 796. 810. Kolberg 489.

[2]) Vgl. Lehmann I, 50.

[3]) Orlich III, 26.

weigerte die Demolirung dieser Kirche unter Berufung auf seine »Iura vndt Investitura in erigendis templis in usum Augustanae confessionis«[1]), dagegen verfügte er, da an ihn die Klage gekommen, „daß etzliche vorwitzige und freche Leute sich herfürthun und zur Ungebühr unterstehen, den vorigen publicirten Mandaten gantz zuwieder mehr ermeldtem Priester und dessen Zugehörigen in Verrichtung ihres Gottesdienstes und Ceremonien hinderlich zu seyn und mit mancherley Unfug und Schimpff an sie zu setzen", unter schwerer, nach dem Vergehen zu bemessender Strafe, daß sich „männiglich alles Unfugs, Schimpffs, Hohns und Spotts, vielmehr aller Thätligkeit wieder den Catholischen Priester und dessen Angehörige gäntzlichen zu enthalten" habe, und schärfte den Richtern und Gemeinden die Pflicht ein, auf dergleichen muthwillige Frevler fleißig Achtung zu geben.[2])

Die polnischen Gesandten, welche im Frühjahr 1641 zu Königsberg mit dem Kurfürsten über die Bedingungen der Belehnung verhandelten, forderten ihrer Instruction gemäß, daß für die Katholiken in jedem Amtsbezirk eine Kirche gebaut werden sollte.[3]) Der Kurfürst lehnte unter Hinweis auf die alten Pacten, welche nur die Errichtung einer Kirche in Königsberg verlangten, und mit dem Bemerken, daß doch der König, der sonst an den Verträgen so sehr festhalte, nicht die Absicht haben könne, dieselben in diesem Punkte zu alteriren, diese Forderung höflich ab;[4]) ein

---

[1]) An Hoverbeck. Königsberg, 21. August 1641. A. a. O.

[2]) Edict vom 30. Mai 1641. Grube, Constit. Pruten. I, 148.

[3]) Puncta cum Sermo Electore per Legatos S. R. Mtis tractanda die 15. Martii A. 1641, 1: Ut in singulis districtibus Ducatus Ecclesiae pro usu et solatio Catholicorum, quibus primarium ius exercendorum Sacrorum ac rituum suorum servit, extruantur. Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 111 l.

[4]) In der Antwort vom 6. Mai 1641 (Königsberger Staatsarchiv Ostpr. Foliant 646 II, f. 241): Circa sollicitationem, ut in singulis Districtibus Ducatus Ecclesiae in usum Catholicorum extruantur, Sermus Elector ad Pacta provocat, quibus cautum est de templo Regiomonti erigendo: quod et factum iuxta conditiones, de quibus inter Sac. Reg. Mtem Regnique Ordines et in Prussia Ducem convenit. Et ita de Sac. Reg. Mtis aequanimitate menteque pactorum tenacissima nullatenus dubitat, quod pactis conventis firmiter inhaerere nunquam sit intermissum. Nach dieser Antwort ist klar, daß der König

anderes Mal aber bezeichnete er sie mit den sonstigen Anträgen der Polen als eine arge Zumuthung und als „ganz impracticabel".[1])

Gegen Errichtung katholischer Kirchen »in quolibet districtu« erklärten sich auch die Städte, weil es für die Stände nicht gerathen sei, von wohlerworbenen Rechten abzuweichen,[2]) und die andern Stände „deprecirten in Sachen der katholischen Kirchen jede Neuerung".[3]) Sehr begreiflich; denn damals und noch nach dem Wehlauer Vertrag und dem Olivaer Frieden waren sie der Meinung, „daß in diesem Lande keine andere Religion als die lutherische, auch die katholische selbst nicht, ohne ihren Consens gelitten werden dürfe", da „solches kein Werk sei, so zur Hoheit gehöre, sondern von Anfang in der Stände Hände gewesen;"[4]) daß die Stände aber zur Religionsfreiheit der Katholiken, welche Kurfürst Joachim Friedrich 1605 ex jure directi dominii und insciis ordinibus gewährt habe, niemals ihre Zustimmung gegeben, dann aber allerdings ihren Dissens nicht verfolgt und es so durch ihre Connivenz zugelassen hätten, daß „die Päpstlichen dadurch ex manifesto facto ein jus sich erwerben" konnten.[5]) Ihren Dissens haben sie freilich auch später nicht geltend gemacht; zu einem Mehr von Concessionen aber waren sie nicht bereit. Wie sie 1641 jede Neuerung „deprecirten", so erklärten sie 1661, die katholische Religion dürfe nicht weiter, als die Verträge mit Polen gestatten, zugelassen werden.[6]) Es war darum nur

---

nicht für die Katholiken (so Breysig, Urkunden XV, 3, S. 228) das Recht, außerhalb Königsbergs Kirchen zu errichten, sondern von dem Kurfürsten selbst deren Erbauung gefordert hat.

[1]) Orlich I, 66.

[2]) Erklärung auf die Propositionen des Königs (Königsberg, 7. Juni 1641): De templis Catholicorum in quolibet districtu erigendis talis res est, in qua Ordinibus a Juribus quaesitis recedere minime est integrum. Urkunden XV, 3, 1, S. 285.

[3]) Erklärung auf die Propositionen des Königs (Königsberg, 16. Juni). A. a. O. 289.

[4]) Schwerin an den Kurfürsten. Königsberg, 4. April 1662. Urkunden XVI, 3, 2, S. 71

[5]) Erklärung der gesammten Stände an die Oberräthe (31. Jan. 1663). A. a. O. 334—336.

[6]) Bedenken der Stände vom 12. Juli 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 522.

consequent, wenn sie im Jahre 1649 gegen den Plan, an der katholischen Kirche auf dem Sackheim einen zweiten von dem Bischof von Ermland einzusetzenden Geistlichen anzustellen, protestirten.[1])

In Warschau, wohin er sich zur Entgegennahme der Belehnung begeben hatte, versprach Friedrich Wilhelm, die katholische Kirche in Königsberg, welche nach bei Hofe eingegangenen Berichten dem Verfalle nahe sei, mit Hinzuziehung eines königlichen Baumeisters ohne Verzug zu restauriren und im Bau zu vollenden[2]), die daneben begonnene lutherische Kirche bis zu weiterer Vereinbarung in ihrem unfertigen Zustande zu belassen und darin keinen Gottesdienst zu gestatten, die Verhandlungen des Königs mit den preußischen Ständen wegen Erbauung einer zweiten Kirche in Königsberg, worauf die Pacten hinwiesen, zu fördern. Von neuem verbürgte er den Adligen das Recht, Oratorien und Kapellen zu errichten und zu erhalten; allen seinen katholischen Unterthanen im Herzogthum gewährte er die Freiheit, die katholischen Kirchen zu besuchen, darin, auch mit Evangelischen, nach römischem Ritus Ehen zu schließen, öffentliche Begräbnisse ungestraft zu veranstalten. Den evangelischen Predigern versprach er alle Schmähungen der katholischen Kirche in Wort und Schrift zu verbieten — erwartete aber auch von dem Bischof von Ermland und dessen Nachfolgern ein gleiches Verbot an die katholischen Geistlichen — und Störungen des Gottesdienstes und der Predigt in katholischen Kirchen nach Vorschrift des Provinzialrechtes, unter Freilassung der Appellation an den König, zu bestrafen. Endlich willigte er in die Forderung, daß neben der katholischen Religion im Herzogthum nur die Augsburger Confession zugelassen, Ausländer vom Ankaufe von Land-

[1]) Erklärung aller Stände vom 19. Febr. 1649. A. a. O. 340. Durch Testament von 1646 hatte Joh. Albert von Rauschke, Erbherr auf Nadrau im Samlande, für einen neuen Altar 3500 fl., für den Unterhalt eines Geistlichen 40000 Mark pr. ausgeworfen. Königsb. Archiv 659.

[2]) Forma Responsi Electoralis correcta manu Dni Hueverbeckii a Dno Cancellario Regni accepti. Varsaviae d. XI. mens. Oct. 1641: Pro exigentia structurae ad perfectionem usque totius operis restaurabit et securam a ruinae periculo praestabit. Königsberger Staatsarchiv, Statsministerium 87 e 1641.

gütern und von Aemtern ausgeschlossen, letztere nur an Katholiken und Lutheraner verliehen werden sollten.[1])

Nach solchen Versicherungen erhielt der Kurfürst die Belehnung mit dem Herzogthum unter wesentlich nicht verschiedenen Bedingungen wie seine Vorgänger. Hat er die übernommenen Verpflichtungen auch in ihrem ganzen Umfange erfüllt? Für die Instandsetzung der Königsberger Kirche that er nichts; auf dem freien Platz aber zwischen den beiden Kirchen ließ er Gebäude aufführen, worauf er seinen Residenten am Warschauer Hofe beauftragte, beim Könige dahin zu wirken, daß nunmehr, da „ein exercitium das andere nicht irren könne, der öffentliche Gottesdienst in der new erbaweten Kirchen fortgesetzet werden möge."[2])

---

[1]) Oratoria seu Capellae pro usu et exercitio Catholicorum secundum Pacta a Nobilibus erigi et conservari non prohibebuntur nec impedientur. Omnibus vero et quibus libet subditis Ducatus religionem Catholicam Romanam profitentibus liberum erit Ecclesiam Catholicorum frequentare, matrimonia etiam cum Evangelicis personis in Ecclesia Catholicorum more Romano contrahere, sepulturas publice more recepto peragere, neque eo nomine sub quovis praetextu impediri, multo minus vero, ratione praemissorum, poenis aliquibus mulctari debent.

Concionatoribus Evangelicis sub poenis arbitrariis, ut omnibus calumniis, convitiis, scommatibus, libris famosis et scriptis contumeliosis ad personas potius quam doctrinam pertinentibus, Ecclesiam Romanam proscindentibus abstineant, Sermus Elector severissime interdicet Interim etiam Rdmus Dnus Episcopus Warmiensis, uti vicinior Episcopus successoresque eius, ne quid tale a Catholicis Romanae Ecclesiae contra Evangelicos committatur, pari modo provideat. In caeteros vero Turbatores divinorum Officiorum sacrarumque Concionum Romanae Ecclesiae, ut summario processu in iure Provinciali descripto in Iudicio Aulico procedatur, Appellatione ad Sac. Reg. Mtem salva liberaque Sermus Elector edicet.

Sectae item omnes a Romana Catholica Ecclesia et eius doctrina alienae, excepta Augustana Confessione eiusque Apologia, iuxta praescriptum pactorum ne inducantur, Serenitas Sua penitus prohibebit.

Extranei ad coemptionem bonorum Terrestrium nullatenus admittantur, nec illis dignitates, praefecturae ac officia, sed tantum Patritiis sive indigenis Nobilitatis Ducatus Prussiae, tam Catholicam Religionem quam Augustanam profitentibus, iuxta pactorum tenorem conferentur. A. a. O. Vgl. auch Orlich I, 77, Anm. 3. Baczko V, 286.

[2]) An Hoverbeck. Wulffenbüttel, 12/22. Oct. 1646. Orlich III, 33.

Allein die Königsberger Katholiken waren mit dieser Abhilfe nicht zufrieden und führten Beschwerde beim König. Es erschien (1646) eine polnische Commission, um die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, eine zweite im nächsten Jahre; es wurde hin und her verhandelt, aber nichts entschieden, bis endlich der Kurfürst die Fortsetzung des Baues anordnete und die Eröffnung des Gottesdienstes gestattete (1648). Die katholische Gemeinde mußte sich zufrieden geben und durfte es um so mehr, da die befürchtete Störung ihres Gottesdienstes nicht eintrat.

Die Katholiken des Herzogthums hatten außer der Kapelle an der Heiligenlinde und einigen Kapellen und Kirchen auf den Gütern adliger Gutsherren nur die Kirche in Königsberg zur Verfügung. In der Hauptstadt gelegen, war sie naturgemäß dazu bestimmt und geeignet, der Mittel- und Stützpunkt für den Katholicismus in Altpreußen zu werden. Der Bischof von Ermland, dessen Jurisdiction die Kirche unterstand, fühlte sich berufen und verpflichtet, allen Katholiken des Herzogthums, mochten sie nun im Bereiche der alten ermländischen oder der ehemaligen samländischen Diöcese wohnen, seine oberhirtliche Sorge angedeihen zu lassen; thatsächlich haben die ermländischen Bischöfe seit 1617 in der ganzen vormals samländischen Diöcese die Jurisdiction ausgeübt und ließen die Seelsorge für die Katholiken, da sie, gering an Zahl und überall zerstreut wohnend, geschlossene Gemeinden mit eigenen Geistlichen nicht bilden konnten, so gut es ging, durch die Geistlichen der Klöster Myszyniec in Polen und Crottingen in Samogitien, sowie durch die benachbarten ermländischen Priester versehen. Bald kam noch eine Kapelle in Senteinen bei Tilsit hinzu. Bischof Wenceslaus von Leßno Lesczynski (1644—1658) nahm auch förmlich den Titel eines Bischofs von Samland an. Es ist begreiflich, daß die preußische Regierung dagegen Protest erhob, da der Kurfürst in allen seinen Ländern die Rechte des Summepiscopats auch den Katholiken gegenüber beanspruchte und nur bei der Kirche von Königsberg mit Rücksicht auf die Pacta darauf zum Theil verzichtete. Die Verhandlungen über den

Anspruch des ermländischen Bischofs ziehen sich bis weit in 18. Jahrhundert hinein.[1])

Die Seelsorge an der katholischen Kirche zu Königsberg übte der von der Regierung besoldete Pfarrer mit einem oder zwei Kaplänen. Nachdem Pfarrer Joachim Malovius (1631—44) als Domherr nach Guttstadt abgegangen war, hatte der Bisthumsverweser Dzialinski einen Andreas Behm als Administrator nach Königsberg gesandt. Die Oberräthe sahen darin einen Eingriff in das Patronatsrecht des Kurfürsten, Dzialinski aber erklärte ihnen, daß er daran auch nicht einmal im Traum gedacht habe. Die Gemeindemitglieder erbaten einen Nachfolger in der Person des bisherigen Kaplans Andreas Warwacha, den auch der Kurfürst unter dem 24. Juli 1644 präsentirte; aber der Bisthumsverweser lehnte ihn ab, weil er nur Polnisch verstände, die Gemeinde aber mehr deutsch als polnisch wäre,[2]) und schlug statt seiner den Heilsberger Kaplan Christoph Kirsten vor, dem dann der Kurfürst auch die Präsente gab.[3]) Ueber den frühern Pfarrer Mallow beschwerte sich die preußische Regierung unter dem 17. September 1644 bei dem Kurfürsten, daß er „zwar an der wiedeme, doch auff die mawer des Kirchhofes" mit Eingang von der offenen Straße her drei Häuser gebaut und an Privatpersonen vermiethet habe, wider die Pacta, welche nur Wohnungen für den Pfarrer und die Kirchendiener gestatteten, und gegen ein ausdrückliches Verbot und Inhibitorium der Regierung. Zur Veranschaulichung hatten die Regenten einen Situationsplan beigelegt, der uns ein anschauliches Bild von den Grundstücken der katholischen Gemeinde gibt. Das ganze Terrain ist an der Straße und ihr gegenüber nach der Stadt hin mit Mauern abgeschlossen. Von der Straße her führen drei Thore nach dem Kirchenplatz, von dem Innern der Stadt eines. Im Osten und Westen sind Grenzzäune. In der Mitte liegt die Kirche, links auf der Mauer, mit Eingang von Norden, die Pfarrei mit Hof- und Stallgebäude. An den

[1]) Erml. Zeitschr. I, 77.

[2]) Warwacha ist minus in literis, doctrina et lingua instructus, omnino autem germanici sermonis ignarus, cuius usus et necessitas multo maior istic est quam linguae Polonicae.

[3]) Schreiben vom 6. Dec. 1644 im B. G. A. R. 7. 68.

Hof schließt sich ein Baumgarten bis zur nördlichen Mauer mit Brunnen; an den Garten des Pfarrers ein kleines Gärtlein, dann die Kaplanei, ein kleiner Hof, die Schule; in der nordöstlichen Ecke das Haus des Kirchendieners, daran bis zum östlichen Grenzzaun wieder ein zur Pfarrei gehöriger Garten mit einem unlängst gebauten Hause an der Straße. Die beanstandeten drei kleinen Häuser lagen in der südwestlichen Ecke zwischen Pfarrei und Grenzzaun. Der Kurfürst verfügte am 12. October 1644, die Gebäude seien einzuziehen und der Zins von den Einwohnern für die Staatskasse einzufordern.[1])

Kirsten kam, unbekannt aus welchem Grunde, nicht in den Besitz der Pfarrei; es folgte auf Mallow vielmehr Simon Johann Wolfsbegk, Doctor der Theologie, (1645—1660). Der Kurfürst hatte seinem Vorgänger zu den bereits zugestandenen zehn Achtel Brennholz noch weitere sechs Achtel bewilligt, wie es scheint, als persönliche Zulage. Wolfsbegk bat nun um Weiterbewilligung mit der Begründung: »Qui succedit in munus, succedit in onus; qui succedit in munus, succedit et in gratias ei muneri annexas« (26. October 1646), und die preußische Regierung befürwortete das Gesuch (14. November 1646), weil Wolfsbegk sich bis dahin „fromm, still und friedlich" gehalten, und der Kurürst gewährte aus eben diesem Grunde die Bitte.[2]) Dieser Erfolg mag den Pfarrer zu weitern Bitten ermuntert haben. Am 6. Mai 1650 bittet er um „Zuschub" zu seinem Gehalt »in sublevamen miseriae,« weil er wegen seiner magern Provision von 1000 fl., großer Theuerung und Krankheit in Schulden gerathen. Die preußische Regierung befürwortete, ihm etwas zuzuwenden, wie auch Mallow 500 fl. erhalten habe, aber semel pro semper und nicht etwa in Form einer bleibenden Erhöhung der Besoldung, „damit es künfftiger Zeit nicht in einige sequel möchte gezogen werden" (13. Mai 1650), und der Kurfürst bewilligte ihm, weil er sich „still, ruhig und friedlich" verhalten, 400 fl. polnisch semel pro semper in sublevamen.[3])

---

[1]) B. G. A. a. a. O.
[2]) A. a. O.
[3]) 18/28. Mai 1650. A. a. O.

Zeigten die preußische Regierung und der Kurfürst in dieser Beziehung Entgegenkommen, so fehlte es andrerseits nicht an Klagen über rigorose, ja vertragswidrige Handhabung der in den Pacta den Katholiken zugestandenen Religionsfreiheit. König Casimir gab denselben Ausdruck in einer Vorstellung an den Kurfürsten, darin um Abstellung folgender Bedrückungen ersucht wird:

Puniuntur Catholici, si domi alicuius sacerdos catholicus divina operatur. Nupturientes, si alter illorum sit catholicus, nullo modo contrahere permittuntur, nisi eiurat catholicus fidem.[1]) Nobiles etiam molestia afficiuntur, si domi suae catholicae religionis exercitium permittant. Cives et villani catholici lutherana templa inviti adire coguntur; sacerdotibus catholicis a Magistratibus inhibetur, ne quidquam de religione loqui audeant. Das alles verstoße wider die Pacta deshalb möge der Kurfürst Sorge tragen, daß die private oder öffentliche Ausübung der katholischen Religion im Herzogthum nicht gehindert oder beschränkt werde.

Forderte der König die Abstellung dieser Gravamina auf Grund der Verträge als ein Recht, so erbat er etwas anderes als Erweis brüderlicher Liebe, nämlich die Erlaubniß, daß die Katholiken in Königsberg, weil die neue Kirche dem Bedürfniß nicht entspreche, auf ihre Kosten noch eine Kapelle bauen dürften.[2]) Der Kurfürst sagte die Beseitigung wirklich berechtigter Beschwerden zu,[3]) damit die Katholiken nicht fernerhin Grund hätten, sich zu beschweren, und forderte Bericht von der preußischen Regierung. In ihrer Antwort vom 10. März 1651 stellten die Oberräthe von Königsberg die Begründetheit der Beschwerden in Frage und vermißten Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo jene Verletzung der Religionsfreiheit vorgekommen u. dgl. „Nun wißen wir vnß im geringsten nicht zu entsinnen, daß den Catholischen einzige Vrsach von Jemandt sollte gegeben worden sein, wegen turbirung ihres Religionis exercitii sich zu beklagen, wie

[1]) Clagius in Anticyrae B. 5.: Quoties alicui Catholico ad coniugii foedera transeundum est, non ante id Praedicantes fieri patiuntur, quam is abiecta fide orthodoxa haeresim cum nova nupta una amplectatur.

[2]) Warschau, 28. November 1650. B. G. A. R. 7. 68.

[3]) An den König, 14. Februar 1651. A. a. O.

denn auch von den specificirten gravaminibus nicht daß allergeringste an vnß gebracht worden", daher wohl anzunehmen, daß irgend ein unruhiger Kopf sie erdacht habe. Es müßte specificirt werden, an welchem Ort, zu welcher Zeit und von wem den Katholiken solche Beschwerden zugefügt worden, damit man durch fleißige Untersuchung auf den Grund der Wahrheit kommen könne. „Was anlanget[1]) die gesuchte Erbauung eines Sacelli allhie zu Königsberg, ist außer allem Zweifel, daß die auf E. K. D Freiheit Sackheimb gelegene katholische Kirche allhie groß genug sei, wenngleich fünf Mal so viel katholischer Leute, als jetzo, allhie sollten gefunden werden". Es scheine, man wolle die alten Streitigkeiten wegen Erbauung einer zweiten Kirche wieder auf die Bahn bringen. Das Beschwerdeschreiben sei wohl dem König durch übereifrige Katholiken abgenöthigt worden, wie es denn auch nur mit dem Kammersiegel geschlossen sei. Die Räthe sind der Ansicht, daß „diese Sache so viel möglich wieder möge in Schlaf gebracht werden". Dem Könige zu antworten, sei unnöthig und undienlich. Sollte aber durch vernünftige Leute die Angelegenheit wieder rege gemacht werden, so erachteten sie es für rathsamer, daß der Kurfürst durch seinen Bevollmächtigten Hoverbeck mündlich antworten lasse.[2]) Warum die Sache „in Schlaf bringen?" Warum dem Könige gar nicht antworten? Warum nöthigenfalls nur mündlich durch den brandenburgischen Geschäftsträger? Es scheint, die Herren Oberräthe waren doch von der Unbegründetheit der Beschwerden der Katholiken nicht so ganz und gar überzeugt.

Man rühmt dem Großen Kurfürsten nach, daß er die Abneigung gegen die Katholiken, welche er durch Erziehung und Ueberlieferung überkommen hatte, mit seiner seltenen Willenskraft überwunden und in Folge dessen Katholiken in hohe militärische Stellen befördert, einen katholischen Pagen gehalten, in freundschaftlichen Beziehungen zu katholischen Geistlichen gestanden, mit Jesuiten correspondirt, sich auch an dem von einem

[1]) Von hier ab bei Lehmann I, 316.
[2]) Der Bericht im B. G. A.

katholischen Herrscher ausgeschriebenen Religionsgespräch zu Thorn betheiligt habe.[1]) Mit Recht. Sein freundliches Verhalten gegen die Katholiken erregte manchmal sogar die Besorgniß seiner Umgebung. „Die Katholiken", schrieb Friedrich von Jena aus Kleve (18/28. Sept. 1661) an Schwerin, „nehmen S. K. D. sehr ein, davon ich nicht alles schreiben mag, und wünsche auch deswegen, daß wir bald von hier möchten. In der Religion bin ich im Rath allein, . . . hingegen erhalten die Katholiken und Lutheraner, was sie wollen. Ich betrübe mich wohl, muß es aber dem lieben Gott befehlen, und bitte nur, er wolle uns solches in publicis nicht genießen lassen".[2]) Was das Thorner Colloquium angeht, so bewegte sich die Absicht, in der dasselbe berufen war, durchaus in den Bahnen der Politik des Kurfürsten, nach welcher, so lange eine vollkommene Einigung in allen Stücken der göttlichen Wahrheit nicht erreicht sei, die Dissentirenden in christlicher Toleranz und Bescheidenheit einander tragen, alle Zwangsmittel ausgeschlossen und nur „christliche Consilia oder andere friedliche Mittel" zulässig sein sollten."[3]) Wie er selbst seine Theologen nach Thorn entsandte, so stellte er auch den drei Städten Königsberg die Betheiligung anheim. Als die letztern durch den Erzbischof von Gnesen zu diesen Colloquium charitativum eingeladen wurden, geriethen sie in einige Verlegenheit und wußten nicht recht, wie sie sich gegenüber einer so freundlichen Aufforderung verhalten sollten. Der Oberburggraf hatte ihnen zu bedenken gegeben, daß diese Angelegenheit zunächst den Kurfürsten, das Herzogthum und die gesammten Stände und Einwohner desselben angehe, auch der Kurfürst sich noch nicht darüber erklärt habe, was bei dieser Conferenz vorzunehmen; sie möchten also ihm und den Ständen nicht vorgreifen. Aber die Deputirten der drei Städte kamen in ihren Berathungen zu dem Resultat, daß sie aus Höflichkeit alsbald eine Antwort geben müßten, da anders „es sich übel schicke und sie für inhuman gehalten werden möchten, da sie in specie freundlich eingeladen seien"; sie wollten aber in ihrer ablehnenden Antwort „zu ihrer

[1]) Lehmann I, 50.
[2]) Orlich II, 464.
[3]) Lehmann I, 51. Anm. 1.

Entschuldigung weiter nichts beibringen und anziehen, als daß sie für sich allein in diesem wichtigen Werk die religion betr. ohne der andern Stände des Herzogthums vorgepflogener communication nichts thun könnten".[1])

Die Antwort des Kurfürsten lautete: Sofern die Städte geantwortet, wolle er hoffen, daß sie es generaliter gethan in Anbetracht, daß dieses negotium ihm und den preußischen Ständen zukomme, die drei Städte aber für sich keinen Stand bildeten, sondern nur eine Stadt des dritten Standes seien.[2])

Der neue Aufschwung, welchen das kirchliche Leben im Ermlande nach Beendigung des ersten Schwedenkrieges nahm, kam auch dem Katholicismus im Herzogthum zu gut. In Rössel hatten die Jesuiten seit 1630 eine neue Niederlassung und besorgten von hier aus die Seelsorge in der Heiligenlinde, auch für die in dem mittleren und südlichen Teil Altpreußens zerstreut wohnenden Katholiken. Nach Braunsberg waren dieselben im Jahre 1636 zurückgekehrt und hatten ihre Schulen wieder eröffnet, ja erweitert.[3]) Von dort aus geschah auch ein bedeutsamer Schritt zur Erhaltung und Hebung des Katholicismus in Königsberg und im Herzogthum.

Schon längst hatten die Braunsberger Jesuiten, wie wir oben gesehen haben,[4]) Beziehungen zu Königsberg, und diese mehrten sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Seit der Restauration der Studienanstalten schickten nicht nur, häufiger als früher, manche lutherische Adlige aus dem Herzogthum, wie Heinrich von Halle, Lehndorf, Eulenburg, Gröben, Kospoth[5]) ihre Söhne nach Braunsberg, sondern auch der Oberhofmarschall

---

[1]) Schreiben der preußischen Regierung an den Kurfürsten vom 14. Oct. 1644. B. G. A.

[2]) Cüstrin, 19. Oct. 1644. B. G. A.

[3]) Vgl. Dittrich in „Geschichte der philosophischen und theologischen Studien in Ermland" (Braunsberg 1868). S. 63 ff.

[4]) Vgl. S. 143.

[5]) Historia Collegii Brunsbergensis p. 16. 46. 64.

Ahasverus von Brandt,[1]) Besitzer von Regitten, ja sogar Professoren der Universität Königsberg.[2])

Auf Reisen wurden die Väter überall sehr freundlich aufgenommen und bewirthet, so in Pillau von dem Oberst Podewils und andern Officieren, in Fischhausen, auf einer Wallfahrt zur Marterstätte des hl. Adalbert, von dem Hauptmann Kospoth, in Königsberg von Marschall von Brandt und Assessor des Hofgerichts von Tettau.[3]) Auch mit der Familie von Kreytzen standen sie in Verbindungen und Verhandlungen wegen Hansdorf. Der Hauptmann von Angerburg (Kreytzen) besuchte im September 1650 das Collegium; im September 1653 wurde die Schwiegermutter des Wolfgang von Kreytzen, geb. Dorothea Anna von Hanen, in der Jesuitenkirche begraben.

So ist es nur begreiflich, daß die Jesuiten sehr bald ihr Augenmerk nach Königsberg richteten und den Wunsch hatten, dort eine Residenz oder wenigstens eine ständige Mission[4]) zu gründen.[5]) Man wird nicht irren mit der Annahme, daß sie diese Angelegenheit auch an dem königlichen Hofe betrieben, naturgemäß durch ihren Ordensgenossen P. Rosa, Beichtvater der Königin Ludovica Maria de Gonzaga, Wittwe Wladislaus' IV., Gemahlin Johann Casimirs. Schon im Jahre 1647, als P. Gregor Schönhoff das Collegium visitirte, überbrachte er Namens der Königin eine Summe von 500 fl. mit der Bestimmung und Anweisung, daraus die Kosten für Missionen zur Unterweisung

---

[1]) L. c. 62.

[2]) L. c. ad a. 1648 p. 9: Habuit haec renovatio studiorum istud peculiare, quod e Prussia haeretia passim adducerent instituendos nostrae (scholae) filios suos, etiam Primarii Professores Regiomontani scholas suas prae nostris damnantes.

[3]) L. c. p. 28. 47. 65.

[4]) Wenn es richtig ist, daß Clagius sein Drama »Jason« »Regiomonti sub missionis tempore« geschrieben hat, so hätten die Jesuiten, gewiß von Rössel aus, schon im J. 1633 oder 1634 in Königsberg eine Mission gehalten. Vgl. G. Lühr im Programm des Gymnasiums zu Rössel (1899) S. 3. 22.

[5]) Das bestätigt eine Notiz in der Historia ad a 1675 p. 79: Instituerat hanc Missionem ad desiderium nostrum et preces pressorum ab Haereticis Catholicorum incolarum Serenissima Regina Poloniae Ludovica Maria pensione annua 500 florenorum Polonicalium.

der Unwissenden, womöglich auch in den Städten des Herzogthums, zu bestreiten und ihr über den Erfolg Bericht zu erstatten, damit sie sich daraus ein Bild machen könne, was von solchen Maßnahmen in der Folgezeit zu erwarten sei. P. Schönhoff entsprach ihrem Wunsch und bestimmte zwei Patres zu diesem Zwecke, und die Königin war mit dem Erfolg so sehr zufrieden, daß sie sich zu neuen Opfern entschloß. So stellte sie 1650 durch P. Rosa S. J., ihren Beichtvater und französischen Prediger, die Mittel zu Missionen auch für die nächstfolgenden Jahre zur Verfügung und ersuchte das Braunsberger Colleg, zwei Patres nach Königsberg zu dirigiren, damit sie hier durch die ganze Fastenzeit 1650 in der Seelsorge thätig wären. Leider traf das Schreiben erst um Ostern in Braunsberg ein; es gingen aber noch im April dorthin die PP. Michael Radau und P. Andreas Zieniewicz und wurden von dem Pfarrer Dr. Simon Wolfsbegk sehr freundlich empfangen und aufgenommen, weniger gut, als im Juni die PP. Radau und Milewski, um die begonnene Arbeit wieder aufzunehmen, in Königsberg erschienen. Nicht aus eigenem Trieb verhielt sich der Pfarrer so kühl, wie er später eingestand, sondern von andern aufgestachelt, vielleicht auch weil die Patres schon im April mit ihm »de futuris temporibus quoad locum et victum« gesprochen, also die Absicht, in Königsberg dauernden Aufenthalt zu nehmen, kund gegeben hatten.[1]) Sie fanden viel Zuspruch, selbst hochstehende Lutheraner konnten ihrer Gelehrsamkeit und ihrem ernsten priesterlichen Verhalten die Anerkennung nicht versagen. Dadurch ermuthigt und weil sein Kaplan als Pfarrer nach Frauenburg gegangen war, lud sie der Pfarrer im October abermals ein; sie wirkten mit viel Erfolg, gewannen die Liebe der Katholiken, die Achtung der Protestanten. Für die Weihnachtszeit leisteten die PP. Ageison und Juchnowicz Aushilfe. Schon sah man sich nach einem Hause um für eine dauernde Niederlassung; denn sie wußten, daß die Königin und der König bereits längere Zeit deswegen mit dem Kurfürsten und dem Bischof verhandelten. In mindestens zwei Briefen hatte sich die Königin an den Bischof gewandt. Dieser legte die Sache wiederholt dem Domcapitel zur

[1]) Hist. Coll. Brunsb. ad a. 1650 p. 17.

Berathung vor; aber Uebelwollen gegen die Jesuiten und eine verkehrte Politik ließen den angeregten Plan nicht zur Ausführung kommen. Nach solchen Mißerfolgen an der ermländischen Curie wandten sich die Königin und der König Johann Casimir an den Kurfürsten, ihren Lehnsträger, und empfahlen ihm wie überhaupt die Katholiken, so besonders die Gesellschaft Jesu und ihre Missionäre in Königsberg. Der König schrieb auch an den Pfarrer Wolfsbegk mit dem Ersuchen, die von ihm und der Königin nach Königsberg entsandten Jesuiten in allem zu fördern; ja er stellte denselben einen Schutzbrief (literae patentes) nicht nur für die Hauptstadt, sondern für das ganze herzogliche Preußen aus, ja für Curland, Semgallen, Livland, so daß sie ungehindert überallhin reisen und für die Seelsorge der Katholiken thätig sein konnten.[1]) Der Bischof aber verlieh ihnen für den ganzen Bereich seiner Jurisdiction die nöthigen Facultäten.[2]) Im Vertrauen auf die Gunst des königlichen Hofes und des Bischofs nahmen nun im Jahre 1651 zwei Jesuiten festen Wohnsitz in Königsberg, P. Joh. Kihn und P. Joh. Juchnowicz.[3]) Das ist der Anfang der Jesuiten-Missionsstation in der Hauptstadt des herzoglichen Preußens, die fortan in der Geschichte des preußischen Katholicismus eine so hervorragende Rolle spielen sollte.

Die Pläne der Jesuiten gingen aber noch weiter; sie waren von vornherein auf den Besitz einer eigenen Kirche in Königsberg gerichtet. Als Fürst Radziwill, der Kanzler von Lithauen, im Mai 1650 durch Braunsberg reiste, trug ihm der Rector des Collegs dieses Anliegen vor, zugleich auch als Wunsch der lithauischen und polnischen Magnaten, welche diese Kirche gerade den Jesuiten überwiesen wissen wollten, damit sie den in Königsberg sich aufhaltenden Polen und Lithauern diene; in Königsberg, wohin er ihn begleitete, setzte er seine Bemühungen fort. Auch den Castellan Chodkiewicz von Wilna suchte er gelegentlich eines

[1]) Danzig, 30. April 1650. Abschrift im kath. Pfarrarchiv zu Königsberg.

[2]) Heilsberg, 1. August 1650. A. a. O.

[3]) Vgl. die im Manuscript noch vorhandenen Annuae Missionis Regiomontanae f. 1 und 2 und die Historia Collegii Brunsb. ad a. 1647—1651.

Besuches desselben im Braunsberger Collegium, desgleichen einige einflußreiche Männer am Hofe für diese Idee zu gewinnen. Der Erfolg war, daß König Casimir im November 1650 seinen Gravamina auch die Bitte beifügte, es möge den Katholiken gestattet werden, auf eigene Kosten in Königsberg wenigstens eine Kapelle zu erbauen.[1]) In sicherer Erwartung eines günstigen Ausganges dieser Bemühungen suchte der P. Rector im Mai 1652 bereits einen geeigneten Platz für die künftige Niederlassung aus und entschied sich auf den Rath Cästners, eines Königsberger Katholiken, für die ehemalige Kirche zum hl. Geist[2]) und den anliegenden Platz. Utinam suo tempore Societati cedat![3]) Dieser Wunsch des Verfassers der Historia sollte nie in Erfüllung gehen; ebenso wenig realisirte sich ein anderer Gedanke, welchen der Prior der Danziger Dominicaner bei einem Besuche in Braunsberg aussprach: derselbe gedachte die ehemaligen Dominicanerklöster von Elbing und Königsberg wieder zu reclamiren und zeigte sich geneigt, im Falle des Gelingens das Kloster von Königsberg[4]) den Jesuiten zu überweisen.[5]) Die Patres mußten sich mit einem auf Kirchengrund gelegenen Hause begnügen, welches sie mit Erlaubniß des Bischofs im December 1651 von Thomas Kising um 1600 fl. erworben hatten,[6]) und als dieses ihren Bedürfnissen nicht genügte, bezogen sie die Kaplanei, welche sie auf eigene Kosten für ihre Zwecke einrichteten.

P. Kihn machte bald Aufsehen durch seine Gelehrsamkeit. Als er eines Tages — es war am 22 September 1651 — zufällig an der Academie vorbeiging, wurde er von Studenten ein-

[1]) Historia Coll. Brunsb. ad a. 1650 p. 19. Vgl. oben S. 164.

[2]) Vgl. Clagius in seinen Disquisitiones ubiquisticae p. 266: Templum Spiritus Sancti et quidquid . . eidem Templo sacrum dicatumque ambibat . . . partim in prophanas opificum aedes, partim in publicum macellum et faedam pecorum pecudumque lanienam versum est. — P. Radau in einer Predigt von 1685: „Wo ist die Kirche zum Heil. Geist? Ach Desolatio! Ist eine Fleischbancke worden.“ Erleut. Preußen IV, 543.

[3]) Historia p. 45.

[4]) Clagius l. c.: Coenobium Ordinis Praedicatorum ad principem oppidi Löbenicht aedem in monte situm.

[5]) Historia p. 50.

[6]) L. c. p. 40.

geladen, an einer eben stattfindenden philosophischen Disputation sich zu betheiligen. Er glaubte nicht ablehnen zu dürfen und wurde bei seinem Eintritt sehr freundlich empfangen. Als er in die Disputation eingreifen wollte, erhob der alte Professor der Philosophie Eifler das Bedenken, ob überhaupt ohne Genehmigung des Decans so ungewöhnliche Disputatoren zugelassen werden dürften. P. Kihn berief sich aber auf sein königliches Diplom, nach welchem er nicht nur in der katholischen Kirche, sondern an jedem beliebigen Orte im Herzogthum durch Predigen, Disputiren udgl. die katholische Sache zu vertheidigen und zu fördern befugt sei. Da ihm der Leiter der Disputation, Professor Grafftius, zustimmte, ließ auch Eifler den Widerspruch fallen, und so begann denn der Jesuit seinen Angriff, wobei er Grafftius in offenbare Widersprüche verwickelte und auch Eifler, der diesem beispringen wollte, so bedrängte, daß die Disputation sich 1½ Stunden hinzog, zum Staunen des Publicums, welches in lautloser Stille den Kämpfern zuhorchte. Seitdem stieg die Achtung der Königsberger vor der Gelehrsamkeit der Jesuiten und besonders des P. Kihn, auch bei den Professoren der Universität, so daß manche, unter ihnen auch der Magister Grafft, ihn häufig aufsuchten, um in gelehrten Fragen sich von ihm berathen zu lassen.[1]) Auf Anregung von Katholiken und einigen Akatholiken nahm er bald darauf auch an einer im theologischen Auditorium veranstalteten öffentlichen Disputation über die Bilderverehrung theil und errang auch hier gegenüber einem in academischen Kreisen sehr geachteten Professor[2]) ähnliche Siege. Solche Erfolge gereichten den Jesuiten zu großer Empfehlung, und die früher verhaßt waren, fingen an ein Gegenstand der Verehrung zu werden. Man besuchte ihre Predigten,[3]) auch Leute von der Stadtobrigkeit und der Academie;

---

[1]) Historia ad a. 1651 p. 35. 36

[2]) Gewiß Chr. Dreier, unter dessen Präsidium am 24. Mai 1652 und 17. Januar 1653 »de cultu imaginum« Wilhelm Knickenberg disputirte. Gedruckt 1642 und 1653.

[3]) Kihn war vivax ingenio und fervens concionator, in conversatione cum hominibus suavis et acceptus aeque apud Haereticos ac Catholicos. In Braunsberg hatte er die Philosophie für die Externen vorgetragen. Historia p. 60.

es erschienen Lobgedichte auf die Predigten. Aus Anlaß einer Aeußerung des Predigers am dritten Ostertage kam es zu Streit unter den protestantischen Studenten, ja sogar zu einem Duell, in welchem der Vertheidiger der Jesuiten, obschon fieberkrank, den Sieg davon trug. Auch Conversionen fanden statt; so trat Christoph Paulina über, promovirter Doctor und gelehrt, und ging dann nach Wilna, um im dortigen Collegium Theologie zu studiren, ferner, nebst Frau und Stiefsohn, der Rittmeister Andreas Reimann, welcher nach Vollendung seiner Studien den größten Theil von Europa bereist hatte. Reiche Früchte ernteten die Jesuiten auch unter den Katholiken, von denen viele durch den Umgang mit Häretikern im Glauben wankend, im Besuch der Sacramente lau und nachlässig geworden waren.

Das Jahr 1653 war für sie reich an Mühe und Arbeit, aber auch reich an geistlichen Früchten. Eine pestartige Krankheit wüthete in Königsberg; auch jetzt that sich wieder P. Kihn hervor, indem er fast allein alle Pestkranken mit den Sterbesacramenten versah, bis er selbst von der Seuche hingerafft wurde, zu großem Leidwesen aller Katholiken, unter denen er wegen seiner eifrigen Arbeit im Weinberge des Herrn noch lange in dankbarer Erinnerung blieb. Kein Katholik, welcher als solcher bekannt war, starb in der Pest ohne Empfang der Sacramente. Erschwert wurde die Provision der Kranken dadurch, daß keiner der Jesuiten des Deutschen kundig war. Auch das Begräbniß der Gestorbenen besorgten allein die Jesuiten, wie sie sich auch der Armen, die vielfach auf die Straße geworfen wurden, liebreich annahmen. Der zweite Missionar hielt, um die Katholiken zu sammeln, am Nachmittag der Sonntage polnische Katechesen, und da viele zwischen Katholicismus und Lutherthum hin- und herschwankten und bald katholischen, bald lutherischen Gottesdienst besuchten, führte man auch Controverspredigten ein. Der Erfolg blieb nicht aus: wieder traten drei Personen höherer Stände über, auch ein Jude, der dann deshalb viele Anfeindungen zu erfahren hatte, weil er gerade bei den Katholiken die Taufe empfing.

P. Kihn wurde durch P. Michael Radau ersetzt (1654), der seinem Vorgänger in Wissenschaft und Leben nicht nachstand, so daß auch er die Achtung der Jesuiten in allen Kreisen nur noch

steigerte. Nur die protestantischen Prediger eiferten von den Kanzeln gegen sie und den immer mehr zunehmenden Besuch ihrer Predigten. Die Fortdauer der Pest auch im Jahre 1654 gab neue Gelegenheit zu aufopfernder Thätigkeit im Dienste der Kranken und Sterbenden, die in den Hospitälern, oft um die Kirchen und Kirchhöfe herum, lagen. Die Jesuiten besuchten die katholischen Kranken selbst in den benachbarten Dörfern, gepriesen und gefeiert auch von den Protestanten, daß sie ohne Entgelt, nur aus Eifer für die Ehre Gottes, so vielen Arbeiten und Mühen sich unterzogen, für welche ihre Prediger nicht einmal um Geld zu gewinnen waren. Fast täglich erschienen bei ihnen Studenten und Professoren der Universität, um über religiöse Fragen zu disputiren, und viele von ihnen gewannen günstigere Auffassungen über katholische Dogmen (z. B. Anrufung der Heiligen, Fegfeuer) als diejenigen, welche sie bisher hatten. So schwanden bei den Protestanten manche Vorurtheile, während die Katholiken sich gehoben fühlten und in Bethätigung ihres Glaubens sich eifriger zeigten. Auch viele katholische Ausländer, die sich als Kaufleute oder aus andern Gründen in Königsberg aufhielten, Irländer, Holländer und Schweden, besuchten den Gottesdienst, empfingen die Sacramente und wurden im Glauben ihrer Väter bestärkt.

Die Kriegsbedrängnisse, welche in demselben Jahre über Polen hereinbrachen, blieben nicht ohne Einfluß auf die Königsberger Mission. Da die Königin und der König das von Kosaken, Russen, Schweden bedrängte, innerlich durch Parteihader zerrissene und ausgeplünderte Polen verlassen und in Schlesien Schutz suchen mußten, hörten die bisherigen Spenden auf, und zwar für immer, und die Jesuiten konnten sich fortan nur durch die Almosen der Katholiken, sowie aus den Einnahmen des Adligen-Convicts, in welchem auch protestantische Kinder Aufnahme gesucht und gefunden hatten, unterhalten. Für den Unterricht und die Erziehung der Zöglinge dieses Convicts wurde ein dritter Pater nach Königsberg berufen.

Während des Jahres 1655 und der folgenden wüthete der polnisch-schwedische Krieg. Viele Flüchtlinge aus Lithauen, Polen und Ermland, Reiche, die dort ihre Person und ihre Schätze in

Sicherheit bringen wollten, für einige Monate auch Bischof Leszczynski mit zwei Domherren, aber auch viel armes Volk, auch Priester und Mönche sammelten sich in Königsberg, zumal man sie als Katholiken in den kleinern Städten und Dörfern des Herzogthums in Folge der Intriguen und Hetzereien lutherischer Prediger, welche die Flüchtlinge als Götzendiener brandmarkten und den nahe bevorstehenden Untergang der katholischen Religion verkündeten, nicht aufgenommen hatte. Daraus erwuchs den Königsberger Katholiken, der Geistlichkeit und besonders den Jesuiten eine schwere Last. Oft waren 50, ja 80 Kranke von Almosen zu unterhalten, sollten sie nicht des Hungertodes sterben. Auch in Königsberg sah man die flüchtigen Katholiken nicht gern. Auf öffentlicher Straße beraubte man die Polen ihrer Kleidung, die sie als solche verrieth; die Kirche sowie die Häuser, in welchen die Polen wohnten, wurden am 5. Juni 1656 geplündert,[1]) so daß der Kurfürst sich veranlaßt sah, in einem scharfen Edict vom 29. Mai/8. Juni solche „erschreckliche hochstrafbare Unordnung" zu ahnden und Remedur eintreten zu lassen. Es hätten, so heißt es darin, unterschiedliche frevelhafte Leute allerlei unbegründete Dinge unter dem Volke und wider die Katholiken ausgebreitet und gesagt, die Anhänger der katholischen Kirche, die wegen der Kriegsgefahr nach Königsberg geflohenen polnischen Leute nebst dem Ihrigen seien ihnen preisgegeben. Darum sei man in die Kirche eingebrochen, habe die Mobilien, darunter köstlich Geschirr und große silberne Leuchter, geraubt, desgleichen in die Häuser, in denen die Polen wohnten, und habe ihnen, Evangelischen wie Katholiken, die mit großer Mühe von anderswo gleichsam aus dem Feuer geretteten Güter weggerissen und entwendet. Das sei Kirchenraub und verübte öffentliche Gewalt und involvire eine Beleidigung des Kurfürsten, der den Katholiken wie seinen eigenen Glaubensgenossen ohne Unterschied in allen seinen Landen Schutz und Sicherheit verheißen und gewähre. Nun habe man ausgestreut, er wolle ihnen fortan den Schutz entziehen und verweigern.[2]) Der Kurfürst hat die ergriffenen Räuber justificiren

[1]) Annuae f. 5.

[2]) Weil in dem Königsberger Vertrag vom Januar 1656 den Katholiken die Religionsfreiheit nicht ausdrücklich garantirt war? Vgl. oben S. 153.

oder abstrafen, allen Aufruhr durch Trommelschlag verbieten lassen und aufgefordert, ihm Thäter, Rädelsführer und Mitwisser anzuzeigen, die geraubten Güter bei Gericht anzugeben, damit die Beraubten zu dem Ihrigen kämen und der Gerechtigkeit Genüge geschehe, die ohnehin empfindliche Rache des Allerhöchsten nicht noch weiter gereizt und die Strafe für einen ungerochenen so schrecklichen Frevel vom Vaterlande abgewendet werde. Einige Frevler sind entwischt, die geraubten Güter nicht alle eingegangen, die Polen in Furcht vor weiterer Vergewaltigung. Darum verordnet das Edict an die Behörden: sie sollten nachforschen nach den Missethätern, Anstiftern, Rathgebern, Mitschuldigen. Da die nach Preußen geflohenen Polen sich durch Reverse zu gebührlichem Verhalten verpflichtet hätten, so dürfe sich niemand an ihrer Person und an ihren Gütern vergreifen. Jeder könne von den bereits zu einem guten Theil abgelieferten geraubten Gütern das ihm Gehörige von dem Amtsschreiber requiriren.[1])

In dieser Plünderung der Kirche und des Eigenthums der Katholiken dürfen wir mit Grund eine Frucht der unaufhörlichen Hetzereien der Königsberger Kanzelredner gegen die Katholiken, besonders gegen die Jesuiten, worüber die Annuae so häufig klagen, erkennen.

Auch die preußische Regierung war schon gegen die Jesuiten vorgegangen. Unter dem 22. Jan./1. Febr. 1655 hatte der Kurfürst auf Vorschlag der Oberräthe verordnet, es sollte der katholische Pfarrer anstatt des ihm versprochenen Gratiale 600 Thlr. Zulage in drei Jahren erhalten, jedoch unter der Bedingung, daß er sich ferner wie bisher der Gebühr und Schuldigkeit nach bezeige und die Jesuiten in der Kirche ab-

---

[1]) B. G. A. R. 68. Gedrucktes Blatt mit der Unterschrift des Kurfürsten und dem Datum Königsberg, 8. Juni 1656. Auszug bei Lehmann I, 317. Vgl. Statusbericht des Bischofs an Papst Alexander VII: Anno 1656 die Pentecostes sacro a meridie, cum Vesperae decantarentur, templo Regiomontano maxima vis illata, excitato ab insolentioribus Haereticis contra Catholicos tumultu, quem tamen Elector submissis aliquot cohortibus militum statim repressit, ac tanti criminis authores ac reos suspendio punivit, et res tam e templo quam ex aedibus Catholicorum ablatas restitui curavit.

schaffe.[1]) Daraufhin vollzog man die Zahlung jener 600 Thlr. an Pfarrer Wolfsbegk nicht, weil er die Bedingung, daß er die Jesuiten fortschaffe, nicht erfüllte. „Inmittelst urgiret der Priester gar inständig vnd vermeinet, daß die Jesuiter anders nicht, denn durch die hohe Hand Ew. Churf. Durchl. ausgetrieben werden mögen: vf sein erfordern vnd mit seinem Willen waren sie nicht hergekommen. Er müßte sie auf Befehl Ihr. Königl. Maj. hier leiden, dero zu widerstreben ihm nicht anstände." Die Räthe berichteten dem Kurfürsten, es sei notorisch bekannt, daß der Pfarrer mit den Jesuiten nicht einig lebe und sie gern los wäre. „Sie machen sich laut vnd frech genug alhier, vnd mögen wol dahin bedacht sein, wie sie sich hier baß einnisteln können, welches gleichwol zu verhüten hochnötig." Sie befürworten darum die Zahlung an den Pfarrer, da demselben die Erfüllung der Bedingung unmöglich sei. Im Uebrigen bleiben sie dabei, „wie das Unkraut der Jesuiter in prima herba und ehe es sich mehr besaame, vff andere Weise auszujäten".[2]) Unter solchen Umständen genehmigte der Kurfürst die Auszahlung der Geldzuwendung, ohne daß sie an die Zusage der Jesuiten-Ausweisung geknüpft werde, „die weil jener an derer Jesuiter Aufenthalt nicht Ursach, auch, daß sie alldort angefunden, ihnen keinen Anlaß gegeben," verfügte aber ausdrücklich: „Wegen derer Jesuiter aber ist vor allem nöthig, in Zeiten und allerförderlichst auf Mittel zu gedenken, wie dieselben, ehe sie weiter Wurzel fassen und sich tiefer einnisteln, ausgeschaffet und, weil sie vermöge der Landesverfassung und Pacten daselbst gar nicht zu dulden, durch einen bequemen Weg exterminirt werden mögen."[3])

Unter den Bedrängnissen, welche die polnischen Katholiken in Königsberg zu dulden hatten, wozu noch fortwährende Anfechtungen und Angriffe auf ihre Religion kamen, traten viele zum Lutherthum über; andere wurden an ihrem Glauben irre, schwach und wankend, lasen häretische Bücher, spendeten ihnen

[1]) B. G. A. Auszüglich bei Lehmann I, 316.

[2]) B. G. A.

[3]) Lehmann I, 316.

Beifall und waren nicht abgeneigt, um der Vexation zu entgehen, ihren alten Glauben zu verlassen. Nun rächte sich, bemerken die Annuae, die Vernachlässigung des Katechismus und des Unterrichts in den Controverslehren in Gegenden, wo die Katholiken friedlich und ruhig unvermischt mit einander lebten: sie standen jetzt waffenlos da, wenn sie von den Protestanten zur Disputation herausgefordert und als Idioten, die von ihren Priestern getäuscht seien, verhöhnt wurden. Die Jesuiten thaten alles, was sie konnten, um dem Abfall zu steuern; bald gelang es ihnen, siebzehn der Abgefallenen zurückzuführen. Sie legten sich noch eifriger auf katechetische und Controvers-Predigten und erreichten es, daß auch solche gern und mit Genuß diese Predigten hörten, die bisher nur an sublimen Vorträgen über Gegenstände der Moral Geschmack gefunden hatten. Hierbei stießen sie auf erstaunliche Unwissenheit. Sie fanden unter den einfachen Leuten aus Rußland und Lithauen, Schiffern, Stadt- wie Landleuten, solche, die das Mysterium der Trinität nicht kannten, nicht wußten, was Christus, was Maria, wie man beichten, christlich leben solle, und doch seit vielen Jahren die Sacramente empfingen, mehr aus Gewohnheit, denn aus Glauben und Frömmigkeit. Von solchen wurden 28 eingehend unterrichtet; von den Holzflößern, welche, aufgewachsen in den Wäldern, wo sie wie Satyrn lebten, mit Holzfällen und Holzsägen beschäftigt, ganz roh geblieben waren, nicht mehr als der Gestalt nach Menschen, und von Gott kaum etwas wußten, wurden 83 mit den allernothwendigsten Glaubenslehren bekannt gemacht. Unter allen arbeiteten die Jesuiten mit Eifer und Erfolg. Die Annuae verzeichnen die Zahl der Beichten, Conversionen, Krankenprovisionen (516). In den zwei Pestjahren thaten die Väter sich durch aufopfernde Thätigkeit hervor. Für solche Armen, die von ihren unmenschlichen Herren auf die Straße geworfen wurden, errichteten sie Zelte auf dem katholischen Kirchhof, verpflegten sie (30), begruben verlassene Todte (48), standen zum Tode verurtheilten katholischen Soldaten (8) bei, besuchten eingekerkerte Polen und Lithauer in den Gefängnissen und unterstützten sie aus gesammelten Almosen, spendeten ihnen die hl. Sacramente, erbaten einigen die Freiheit, kauften andere los, brachten Prostituirte (9) von ihrem unsitt-

lichen Gewerbe ab, verhalfen vielen aus Polen und Masuren herbeigeholten Mädchen, die den Soldaten als Werkzeuge der Lust dienen mußten, zur Rückkehr in die Heimath.

Trauriges erlebten die Königsberger Katholiken an manchen flüchtigen Priestern und Mönchen, von denen einige ihr Standeskleid abwarfen und Soldaten wurden, andere, was noch schlimmer, das aus ihren Kirchen mit auf die Flucht genommene hl. Geräth, goldene und silberne Gefäße, Seidenstoffe u. dgl. veräußerten, Weiber nahmen und sich obendrein noch durch Schmähungen auf die katholische Kirche, den Papst, die Bischöfe hervorthaten — ein großes Aergerniß für schlichte und schwachgläubige Katholiken.

Da die Gemeinde in diesen Jahren keinen Lehrer hatte, traten die Jesuiten ein, damit die katholische Jugend nicht die Schulen der Protestanten besuchte und am Glauben Schaden nähme, und unterrichteten die Kinder in der Grammatik, mehr noch in der Religion.

Zweimal betheiligte sich P. Radau an öffentlichen theologischen Disputationen in der Academie und mit Glück und Erfolg, was das Ansehen der Väter nicht wenig hob, zumal auch der kaiserliche Gesandte Baron Lisola und der Kanzler der Herzogin von Curland und viele kurfürstliche Hofbeamten zugegen waren. „Durch diese Disputationen erlitt der Prediger und Professor Dr. Dreier an seinem Rufe viel Einbuße.“[1])

[1]) Annuae zu den Jahren 1655—59 fol. 6. Vgl. Annuae Collegii Brunsbergensis nach einer Aufzeichnung in einem Bande (Documenta) des Königsberger Pfarrarchivs:

P. Michael Radau, Prutenus, Nesvisii in Lituania die 17. Apr. 1687 obiit, vir egregiis naturae et gratiae dotibus ornatus. Quidquid ageret, cum plausu et fructu agebat; in humaniore literatura elegans, in severioribus disciplinis acutus, in concionibus fervidus et eruditus, in disceptando cum acatholicis acer et solidus. Rem catholicam difficillimis temporibus Regiomonti non solum sustinuit, sed promovit et auxit, quamvis de illo per Prussiam conclamatum esset. Doctoris Catholici cognomento passim honorabatur ab haereticis, quod ille docendo, disputando et praedicando cumulate implebat, Theologus et Missionarius consummatus: cui pretiosam coronam imposuit humilitas, quando post traditae Philosophiae ac Theologiae curricula gloriose confecta docendos trivialis scholae pueros Regiomonti suscepit, ne ab haereticis magistris venenum cum literis biberent.

Dieses stets von Erfolg begleitete Auftreten des P. Radau verdroß die lutherischen Prediger über alle Maßen — und sie führten darüber auch in einer Denkschrift an den Landtag von 1657 bittere Klagen:

„Ferner so hat mans vor etzlichen Jahren hero erfahren, wie die Jesuiten so sehr bemühet sein, dieses Ortes und bei dieser Academien sich einzunisten, inmaßen sie sich allbereit unterstanden haben, Disputando in derselben, auch neulichst Theologica scripta censendo sich gebrauchen lassen. Und da die Caution J. Ch. D. Johann Sigismundi und das Diploma Feudale Regium das Land auf einen Parochum, der ein Sacerdos catholicus sei, dazu gnarus utriusque linguae Polon. et German. weiset, so achten sie's doch nicht, partiren sie hie und da, streiten und disputiren etc. Es nennet sich nun der hiesige Jesuit R. Michael Radau Missionarium S. R. Mtis. Pol. et Suec. per Ducalem Prussiam. Wohin nun solcher Missionarius sein Amt zu richten habe, lassen wir ungesaget. Und ob dies Fürstenthumb auch einen solchen Missionarium bedürfe, stellen wir Ew. Hochwoll- und Edelgeb. Gn. und Herrl. zu Bedenken, umb so viel mehr, weil ihr . . . Kühnheit dahin kommen, daß sie rechtgläubige Kirchenlehrer . . . namentlich an Ehren angreifen, sie pochen und trotzen. Wir bitten umb Gottes Willen, dieselben wollen auch diesfalls ein sehendes und wachendes Auge haben. Sie kennen ja wohl den jesuitischen Geist. Sie wissen, wie Alexander Hains . . . . seine Societät lobete, indem er sagte: Jesuita est omnis homo. Sie wissen, was die Jesuiten, da sie zu Paris sich einnisten wollten und gefraget worden, Seculares ne, an Regulares essent, geantwortet: Sie seien tales, quales. So hat sich ja dies liebe Land treulich vor gedachten Leuten vorzunehmen und zu hüten.

Wir setzen Ew. Hochwoll. und Edelgeb. Gn. und Herren dieses Ortes billig auf die Worte Stephani Paschasii, welche er vor die Parisische Universität wider die Societät in Frankreich also geführet: Vos, qui nunc Jesuitas toleratis, aliquando ipsi, sed sero credulitatem vestram accusabitis, cum conniventiae vestrae effectum videbitis, ut horum astu, dolis, superstitione

dissimulatione, praestigiis ac malis artibus publica tranquillitas non solum hic, sed ac alibi sit periclitatura."[1])

In dem zu Schippenbeil geschlossenen, in Königsberg ratificirten Vertrage mit Schweden vom 7/17. Januar 1656 wurde Ermland mit Ausschluß des Frauenburger Districts, welcher den Schweden verbleiben sollte, dem Kurfürsten überwiesen. Während dieser in das Bündniß mit den Ständen des königlichen Preußens die Bestimmung hatte aufnehmen lassen, daß diese Verbindung der katholischen Religion nicht zum Präjudiz gereichen sollte, findet sich eine ähnliche Klausel in dem Königsberger Vertrage nicht. Da der Kurfürst nach der Declaration vom 11. April 1656 über Ermland die vollen Souveränitätsrechte in politischen und kirchlichen Dingen, wie sie evangelische Fürsten in ihren Territorien besaßen und übten, in Anspruch nahm, und da er das Herzogthum genau nach demselben Rechte wie das Bisthum erhalten hatte,[2]) so folgt, daß er fortan im Herzogthum alle kirchlichen Rechte ohne jegliche Einschränkung gleich allen andern evangelischen Fürsten zu beanspruchen hatte, also die zu Gunsten der Katholiken des Herzogthums 1605 und 1611 mit Polen geschlossenen Verträge außer Kraft gesetzt waren. Ob der Kurfürst damals die Absicht hatte, sein volles Episcopal- und Reformationsrecht jetzt oder später gegen die Katholiken zur Geltung zu bringen, kann man mit Grund bezweifeln; jedenfalls stand es rechtlich in seinem Ermessen. Das Edict, welches er im Juni desselben Jahres gegen die Königsberger Tumultuanten erließ, läßt erkennen, daß er an den alten Verträgen factisch festhielt.

Durch den Wehlauer Vertrag von 1657 (19. Sept.) fiel Ermland wieder an Polen zurück, während der Kurfürst über das herzogliche Preußen die Souveränität erhielt. Den Katho-

---

[1]) Urkunden XV, 3 1, S. 427. Die Fehler in dem lateinischen Citat verbessert nach dem Königsberger Staatsarchiv 698. Vgl. Urkunden XVI, 3, 2, S. 611.

[2]) Iisdem feudi conditionibus iisdemque praerogativis Warmiensem ditionem ac Ducatum suum Borussiae possidebit, reget gubernabit. Vgl. Kolberg in Erml. Zeitschr. XII, 459. 460.

liken wurden die frühern Religionsprivilegien von neuem zugesichert oder, wenn man will, wieder in Kraft gesetzt, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie, bis dahin nur auf der kurfürstlichen Caution von 1611 beruhend, also lehnsrechtlicher Natur, nunmehr völkerrechtlichen Charakter erhielten. Die Urkunden von 1611 und 1657 stimmen zum Theil wörtlich überein; in manchen Punkten geht der neue Vertrag über die alten Pacta hinaus. Der Besitz der Kirchengüter wird den Katholiken für das ganze Herzogthum, an den Grenzen wie auch sonst überall, garantirt, Rechtskränkungen werden mit schweren Strafen bedroht. Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten sollen bei Compatronat nach den canonischen Vorschriften durch eine vom Kurfürsten aus beiden Confessionen in gleicher Zahl zu ernennende Commission geschlichtet werden.[1]) Eine Berufung auf die „alten" Pacten wünschte der Kurfürst fortan nicht.[2])

Nach der allgemeinen Erhebung Polens gegen die Schweden und dessen siegreichem Vordringen seit Herbst 1656 erwachten die Befürchtungen der polnischen Protestanten um ihre Religionsfreiheit; ihr Grimm richtete sich gegen die „Pfaffen," besonders gegen die Jesuiten, die man für alles, was ihnen Widerwärtiges begegnete, verantwortlich machte. Darunter litten auch die Jesuiten in Königsberg. „Die Pfaffen und die polnischen Stände", schrieb Martin Newmann aus Königsberg an den Kurfürsten (6. Aug. 1658), „trachten jetzt danach, die armen, unschuldigen Evangelischen in der Chron auszurotten und neben der ihrigen nur noch die russische Religion darein zu dulden. Aus Kawn (Kowno) wird geschrieben, daß man daselbst bereits beginne zu exequiren vnd der vertriebenen Evangelischen Häuser von den Jesuiten wegzunehmen. Gott wolle sich dieses Häufleins in Gnaden erbarmen vnd ihre Sache führen."[3])

---

[1]) Wenn Lehmann (I, 106) sagt: „Die Gerichtsbarkeit des ermländischen Bischofs, bisher auf die Königsberger Kirche und Geistlichkeit beschränkt, wird auf alle katholischen Geistlichen ausgedehnt," so ist das unzutreffend; es ist nur von der Jurisdiction des Bischofs über die geistlichen Personen Königsbergs die Rede.

[2]) An den Statthalter, 28. Febr. 1661. B. G. A. R. 7. 62.

[3]) B. G. A. R. 7. 68.

Aehnliche Besorgnisse regten sich auch in Polen selbst. „Von denen evangelischen Ständen,“ schrieb Hoverbeck aus Warschau am 14/24. April 1659 an den Kurfürsten, „welche nunmehr nächst Gott ihr einiges Absehen auf E. Ch. D. gerichtet, werd ich immerfort, so privatim als durch Deputirte ex corpore, besucht und mich ihrer Sachen anzunehmen sehr wehmüthig gebeten. Ihre neue Gravamina bestehen vornehmlich darin, daß man in denen mit den Kosaken aufgerichteten Pactis sich gegen einander verbunden, es sollten hinfüro keine andere als entweder der katholischen oder alten griechischen Religion Zugethane so in Kirchen als Schulen zugelassen oder auch im Lande geduldet werden. Und dann, daß man, praetextu derer bei dem schwedischen Unwesen mit dem Feinde von andern gepflogenen Verständnisse, die Schotten, so mehrentheils eifrig evangelisch, aus denen Städten Lublin und Krakau, wie auch von hinnen weggeschafft haben will. Ueber das alles so würden fast aller Oerter die Evangelischen vom Adel mit Criminalactionen als Perduelles zum höchsten gefährt und belästigt.“ [1])

Während der Differenzen zwischen Brandenburg und Polen nach dem Königsberger Vertrag und der spätern Friedensverhandlungen kamen die Jesuiten in Verdacht, auf Seiten der Polen zu stehen, und die Angriffe gegen die Evangelischen galten vielfach als auch gegen den Kurfürsten gerichtet. Aus solcher Auffassung und Stimmung heraus schrieb die preußische Regierung später an den Kurfürsten: „Nun ist es nicht ohne, daß kurz vor dem Schluß der Friedenstractate zwischen Polen und Schweden bekannt geworden, daß ein unbesonnener Jesuit in der katholischen Kirche die evangelische Religion und Lehrer mit gar vergifteten Zungen per summam calumniam zu traduciren sich nicht geschewet.“ Sie vermuthet, „der Calumniant sei ausgeschickt (wie sie sich denn Missionarios nennen), Ursach über Ursach zu geben, an ihm Justiz zu üben, dadurch man Anlaß geben möchte, dem Kurfürsten bei den Friedensverhandlungen mehr Schwierigkeiten zu machen.“

---

[1]) Urkunden VIII, 699.

Deshalb hätte sie es damals dissimulirt.[1]) Aus diesem „Dissimuliren" mag es sich erklären, daß die Annuae missionis zu den Jahren 1656—59 über diese Verdächtigungen des Predigers nichts erwähnen, sondern nur von ungehinderter Ausübung jeder seelsorglichen Thätigkeit zu berichteu wissen. Zum Jahre 1660 sprechen sie die Hoffnung aus, daß es den Vätern nach Abschluß des Olivaer Friedens (3. Mai 1660) vergönnt sein werde, in Ruhe ihren Arbeiten obzuliegen. Bestanden ja doch die frühern Pacta zu Gunsten der Katholiken immer noch in Kraft, wie auch der Kurfürst die Anerkennung des durch den Wehlauer Vertrag geschaffenen Zustandes in Preußen durch die Schweden als ganz specielle Forderung in die Instruction seiner Bevollmächtigten für die Friedensverhandlungen hingestellt hatte.[2]) Die Jesuiten wußten auch aus Erfahrung, daß Friedrich Wilhelm nicht gewillt war, den Pacta zuwider zu handeln; aber sie wußten nicht, daß er die Verträge in einem ihnen ungünstigen Sinne auslegte und sie nur auf Weltpriester bezog, und sie ahnten nicht und scheinen es auch nie erfahren zu haben, wie ihr Schweigen in den Annuae beweist, daß er schon im Juli 1660, und zwar gerade auf Grund der, wie oben erwähnt, gegen sie ausgestreuten Verdächtigungen, ihre Ausweisung beschlossen hatte und die Ausführung des Beschlusses nur noch bis zu der Uebergabe Elbings an ihn aufzuschieben für politisch klug erachtete. Denn es war ihm berichtet worden, „was maassen die Jesuiter in der katholischen Kirche zu Königsberg sich unterfangen, so wohl der Evangelischen Religion und Lehrer, als seine Hoheit in ihren Predigten mit giftigen und sehr nachtheiligen Worten dürftiglich anzusehen und verschiedene höchst verfängliche und schädliche Dinge freventlich auszuschütten." Er wies deshalb die preußischen Räthe an, sofort nach Evacuation und Uebergabe Elbings die Jesuiten aus Königsberg und dem Herzogthum „ohne einzigen Verzug auszuschaffen, auch ihnen nachmals wieder darein zu kommen gänzlich zu verbieten."[3]) Eine

---

[1]) Brief vom 3. August 1660 im B. G. A.

[2]) Vgl. die Instruction für Joh. v Hoverbeck vom 13/23. Januar 1659. Urkunden VIII, 687. 688.

[3]) Bei Lehmann I, 317.

von der Regierung daraufhin angestellte Untersuchung ergab allerdings, daß ein Jesuiten-Prediger die „evangelische Religion und Lehrer“ scharf angegriffen hatte; aber von einer „Verschmälerung“ des Kurfürsten war nichts hinterbracht worden. Pfarrer Wolfsbegk, deswegen zur Rede gestellt, konnte die Calumniae nicht verneinen, mißbilligte sie aber seinerseits. Da inzwischen der betreffende Jesuit schon fortgegangen war, ließ man einstweilen die Sache auf sich beruhen. Die preußische Regierung aber erinnerte wiederholt den Pfarrer daran, wie er nur unter der Bedingung der Wegschaffung der Jesuiten vom Kurfürsten Gnadenerweise, das Gratiale von 600 Thlr., empfangen habe, erhielt aber immer die Antwort: die Jesuiten seien Missionäre der Königin von Polen, er könne sie deshalb nicht ausweisen. Auch sei er selbst ein kranker, schwacher Mann, könne sich keinen Kaplan halten und darum ihre Hilfe bei dem Gottesdienst und in der Seelsorge nicht entbehren. Die Jesuiten hätten es, so berichteten die Oberräthe, zu practiciren gesucht, daß stets ein paar von ihrer Societät unter dem Schein des Durchreisens oder vorgeblicher Geschäfte, in Sonderheit bei Anwesenheit vornehmer Senatoren der Krone Polen oder des Großfürstenthums Lithauen, sich in Königsberg aufhielten. Ihnen das zu verbieten, besonders per publicum edictum, erscheine hart und würde viel Queruliren, wohl auch schwere Verfolgungen der Evangelischen in Polen und anderswo verursachen. Da nun Wolfsbegk ein kranker Mann sei und die meiste Zeit gelebt habe, auch dem Vernehmen nach nach Elbing versetzt werden solle, so möge der Kurfürst überlegen, ob es nicht rathsamer sein möchte, bei künftiger Präsentation des Pfarrers die Bedingung zu stellen, daß derselbe keiner Ordensperson, insbesondere keinem Jesuiten, Schule zu halten oder einige actus sacerdotales zu exerciren verstatten solle. Indessen müsse man Vorsorge treffen, daß die Jesuiten sich nicht in Königsberg einnisteln oder einige possession oder Recht, wonach sie äußerst zu streben nicht unterlassen, erlangen möchten.[1]) Darauf decretirte der Kurfürst an den Statthalter Fürsten Radziwill: es erscheine gerathen, mit der Fortschaffung der Jesuiten bis zur

[1]) Schreiben der preußischen Regierung vom 3. Aug. 1660. B. G. A.

Uebergabe von Elbing zu warten. Er wolle lieber dem Pfarrer eine neue Zulage geben, daß er sich einen Kaplan halten und sich nicht ferner wegen Admission der Jesuiten entschuldigen könne.[1]) Als in der That Wolfsbegk nach Elbing versetzt wurde — er resignirte auf seine Stelle erst am 4. Dec. 1660[2]) —, empfahlen die Räthe dem Kurfürsten, damit nicht einer käme, der von den Jesuiten dependire, Joh. Georg Cästner, einen Indigena und in Königsberg possessionatus. Der Kurfürst, der sich in der Regel dem Wunsche der katholischen Gemeinde anschloß, lehnte Cästner ab, weil dieser von der Gemeinde selbst und ihren Vorstehern verworfen wurde, und befahl, ihm einen andern zu nennen. „In Ermangelung aber alldort einer hiezu fähigen Person Wollen wir entweder aus Unserm Fürstenthum Minden oder Halberstadt jemand unter denen Römisch-Katholischen, so genugsam capabel, in die erledigte Stelle hinwiederum verordnen."[3]) Er dachte im Augenblicke wohl nicht daran, daß nach den Pacta der Königsberger Pfarrer der polnischen Sprache mächtig sein sollte. Die Gemeinde petitionirte nun um Jacob Stempelius, Dr. s. scripturae, Pfarrer von Queetz, „wegen seiner Erudition, Geschicklichkeit und Gaben, wie auch wegen seines frommen, ehrbaren und friedlichen Lebens," und der Kurfürst gewährte die Bitte unter dem 26. October 1660.[4]) Inzwischen erhob die preußische Regierung allerlei Bedenken: Wolfsbegk, obschon bereits in Elbing und dort durch Joh. Georg Cästner introducirt habe auf die Pfarrei Königsberg noch nicht resignirt, und es sehe fast so aus, als habe er überhaupt keine Lust, von hier fortzugehen, weil die römisch-katholische Gemeinde in Königsberg groß sei, „gestalt nach seiner Aussage umb vergangene Osterzeit bei 6000 Menschen communiciret",[5]) weshalb leicht einzusehen,

---

[1]) A. a. O.

[2]) B. A. Fr. A. 13.

[3]) Erlaß an Radziwill u. die Oberräthe. Cölln, 5 Oct. 1660. Lehmann I, 317.

[4]) B. G. A

[5]) Da für die Osterbeichte Zettel nicht ausgegeben wurden, kannte man nie ganz genau die Zahl der Communicanten. Zu Ostern empfingen auch die Fremden aus Lithauen, Samogitien, Rußland sowie die Waldarbeiter in Königsberg die Sacramente. Visitation von 1663. B. A. Fr. B. 9.

daß nicht geringe Accidenzien fallen müßten, wogegen in Elbing nur zwei Bürger und wenig Gesinde der katholischen Religion zugethan seien, so daß es scheine, als wolle er beide Pfarreien versehen und die Gemeinde von Elbing, weil sie sehr gering, durch einen Kaplan verwalten lassen. Ob die Königsberger Gemeinde damit einverstanden sein werde, sei zu bezweifeln, da Wolfsbegk durch ein sittliches Vergehen Aergerniß gegeben habe. Bezüglich der eventuellen Berufung eines Priesters aus den Fürstenthümern Halberstadt und Minden bemerkten die Räthe, daß der Pfarrer der polnischen Sprache kundig sein müsse und daß ein Mangel in dieser Beziehung leicht Ursache sein könnte, daß sich noch ein zweiter Pfarrer einschleiche.[1]) Nun erging an die Regierung der Befehl, die Anstellung Stempels ohne Rücksicht auf die nicht erfolgte Resignation Wolfsbegks zu bewerkstelligen.[2]) Als nun aber die preußische Regierung dem ermländischen Bischof Stephan Wydzga den genannten Stempel präsentirte, erhob dieser den Einwand, daß derselbe die polnische Sprache nicht verstehe, und monirte zugleich, daß man wider die Caution von 1611 die Vacanz länger als ein halbes Jahr habe andauern lassen.[3]) Vom Kurfürsten aufgefordert, berichteten der Statthalter und die Oberräthe: der Mangel der Sprache hätte wohl billig von der supplicirenden Gemeinde in Acht genommen werden sollen. Es scheine aber, daß sie es aus Vorsatz gethan, damit unter dem Vorwande der polnischen Sprache zum wenigsten noch ein Kaplan, wie es schon vorher geschehen, gehalten werden könne. Wenn nun die andern Bedientesten bei der Kirche, als Schulmeister, Cantor, in Sonderheit die Missionäre dazu kommen, dürfte es für die Zukunft wohl gar auf ein Collegium abgesehen sein, was bei Zeiten zu verhüten sein würde. Sie geben zu bedenken, daß ein Abstehen von dieser Präsentation, der ersten nach erlangter Souveränität, präjudicirlich sein könnte.[4]) Viel ruhiger und wohlwollender, als dieser Bericht, urtheilte der Kurfürst: „Wir

---

[1]) An den Kurfürsten, 6. Oct. 1660. B. G. A.

[2]) Schreiben des Kurfürsten (gez. Schwerin) vom 5. Nov. 1660. A. a. O.

[3]) An den Kurfürsten. Heilsberg, 19. Januar 1661. Lehmann I, 318.

[4]) Bericht vom 1. Februar 1661. Lehmann I, 319.

halten selbst billig zu sein, daß ein solch Subjectum zu so einem Pfarramt vorgeschlagen würde, welches der polnischen und teutschen Sprache zugleich mächtig. Damit sie also nicht Ursach haben, sich zu beschweren, daß man wieder die Pacta gehandelt, in Sonderheit in einer solchen Sache, daran Uns nichts gelegen, und weil sich der Bischof in seinem Schreiben sehr höflich zu aller Nachbar- und Freundschaft erboten, so wollen Ew. Lbd. und Ihr auch hinwieder in allen Dingen sich gegen ihn wohl erweisen." [1])

Es scheint, daß der Bischof seinen Widerspruch zurückgezogen hat. Denn Stempel wurde Pfarrer in Königsberg und erhielt auch die seinen Vorgängern als Gratiale zugewiesenen 500 fl. poln., angewiesen auf das Amt Waldau, desgleichen einen Reitelzettel auf freie Fischerei. Er starb noch in demselben Jahre 1661 an der Pest. Als seinen Nachfolger schlug die Regierung Michael Förster (Fursterus) vor, Pfarrer von Wolfsdorf, der ihr empfohlen und auch von der Gemeinde in einer Petition gewünscht worden war. Er hatte sich persönlich vorgestellt und um die Pfarrei ambirt, wobei man ihn daran erinnerte, daß der Verstorbene „einige praejudicia einzuführen, sonderbare freyheiten, exemptiones und Gerichtsbarkeiten ihme anzumaßen sich unterstanden", „wogegen er dann zu allem unterthänigst gehorsamb sich anerboten." [2]) Der Kurfürst acceptirte den Vorgeschlagenen. [3])

Während aller dieser geschilderten Vorgänge arbeiteten die drei Jesuiten in Königsberg ruhig und unverdrossen fort. Im Jahre 1660 nahmen sie 51 Personen in die Kirche auf, darunter auch einen Sachsen, der als heftiger Gegner der katholischen Religion nach Königsberg gekommen war, gern über Controverslehren disputirte und zuletzt, obschon er stets des Sieges sicher zu sein glaubte, überwunden wurde und sich der katholischen

[1]) An den Statthalter Fürsten Radziwill und die Oberräthe. Kleve, 28. Februar 1661. Lehmann I, 319.

[2]) An den Kurfürsten, 6. Nov. 1661. B. G. A.

[3]) Schreiben vom 22. Nov. A. a. O.

Wahrheit gefangen gab.[1]) Im nächsten Jahre (1661) traten 89 Calvinisten und Lutheraner über, 9 Schismatiker, 30 abgefallene Katholiken wurden wieder gewonnen, 39 schon Schwankende im Glauben befestigt, 370 Kinder getauft, einige von pestkranken Müttern geboren. Wieder wüthete die Pest,[2]) welche nicht nur den Pfarrer dahinraffte, sondern auch den P. Andreas Protmann, der durch seine aufopfernde Thätigkeit im Dienste der Kranken, welche, wie bei frühern Epidemien, von allen verstoßen und verlassen wurden, die Bewunderung der Katholiken wie der Protestanten erregte, bis er zuletzt selbst, in der Blüthe seines Lebens, von der Seuche hingerafft wurde. Wie sonst, betheiligten sich auch jetzt die Jesuiten an den öffentlichen Disputationen und errangen, dieses Mal durch ihre Vertrautheit mit den Kirchenvätern, nach dem Urtheil des Verfassers der Annuae glänzende Siege.

Aber auch schwere Verluste hatten die Katholiken zu beklagen: den zahlreichen Conversionen standen auch zahlreiche Apostasien gegenüber, wurden doch in jedem Jahre, 1661 sogar 31, Abgefallene wieder in den Schooß der Kirche zurückgeführt. Es gingen, berichtet die Regierung unter dem 19. October 1661 an den Kurfürsten, unterschiedliche Geistliche aus dem Papstthum zum Protestantismus über und hielten sich trotz kümmerlichen Einkommens beständig. So vor einem Jahr Stanislaus Radlin Bystram, einem vornehmen adligen Geschlecht aus dem Kölnischen angehörig, seit 18 Jahren im Orden. „Er hatte sich das ganze Jahr gut gehalten, wiewohl ihm die Seinigen, als in der Nähe, viele Anerbietungen gemacht, auch der Bischof von Culm ihm ein Canonicat angetragen, selbst der päpstliche Nuntius sich um ihn bemüht hatte.“ Er lebte kümmerlich und wandte sich fort und fort mit Bittgesuchen an die Regierung. Ihn zum Prediger zu machen, hielt man für gefährlich, weil die Seinigen es bald erfahren und weiter auf ihn einzuwirken suchen würden. Da auch er selbst den Wunsch hegte, irgendwo still und zurückgezogen zu leben, so

---

1) Annuae f. 7.

2) Es starben in fünf Monaten 3580 Menschen. Bock, Naturgesch. Preußens S. 734.

beantragte die Regierung bei dem Kurfürsten, er möge ihm im Bezirk von Oletzko, wo es noch so viel wüstes Land gebe, einige Hufen Acker anweisen und zugleich die Mittel für die Einrichtung gewähren.[1]) Dafür gelang es den Jesuiten ihm im nächsten Jahre, drei abgefallene Katholiken wieder zu gewinnen, auch zwei Schismatiker und 46 Protestanten, darunter einen angesehenen Prediger, welcher seit Jahren die Lehren Luthers auf der Kanzel mit Eifer vertheidigt hatte.[2]) Neun Männer von mehr als sechzig Jahren, die nichts mehr von Gott wußten, wurden in den Elementen der christlichen Religion unterwiesen. Solche für die Zustände unter den Katholiken in Polen und Lithauen und im Herzogthum sehr bezeichnende Notizen bringen die Annuae in Menge. Im Jahre 1663 gelang es den Bemühungen der Missionäre, 27 von den in den Wäldern Lithauens wild aufgewachsenen und wie Wilde lebenden (Silvicolae . . . more gentilium et pecudum viventes) Holzflösser zu einem gesitteten Leben zurückzuführen. Unermüdlich waren sie in Verkündigung des Wortes Gottes. Nach der Frühmesse um 7 Uhr predigte einer erst polnisch, dann lithauisch; vorher und nachher wurde in der betreffenden Sprache gesungen. Um 10 Uhr war deutsche Predigt, desgleichen um 2 Uhr, eingeleitet und geschlossen durch deutsche Kirchenlieder, die man von den Protestanten übernommen hatte (haereticae compositionis), weil sie in ihrem Inhalt nicht gegen das katholische Dogma verstießen.[3]) Fleißig wurden auch von den Protestanten die Predigten der Väter besucht, namentlich die des P. Stibigk, des deutschen Predigers. An den Vorabenden jedes Festes pflegten evangelische „Magnaten" ihre Diener zu schicken und anfragen zu lassen, ob der jesuitische Elias — so nannten sie ihn — am nächsten Tage predigen werde; besonders gern hörten sie seine Controverspredigten und gaben nicht selten den dringenden Wunsch nach Wahl solcher Themata zu erkennen. Ein auch bei den Protestanten so beliebter Prediger durfte es wagen, die Predigten der evangelischen Geistlichen scharf zu kritisiren: sie

---

[1]) An den Kurfürsten, 19. Oct. 1661. B. G. A.

[2]) Leider nennen die Annuae fast nie die Namen der Uebertretenden.

[3]) Visitation von 1663. B. A. Fr. B. 9.

sollten in der hl. Adventszeit, statt dem Kleiderluxus der Frauen das Wort zu reden,[1]) lieber Buße predigen und den Schmähungen der katholischen Religion und der Orden entgegentreten. Das hatte den Erfolg, daß seine protestantischen Zuhörer die von ihm gerügten Beschwerden der Katholiken zur Kenntniß des Kurfürsten brachten, worauf dieser in einem überall publicirten Edict jede Verhöhnung der Sacra catholica strengstens verbot, den Predigern Stillschweigen auferlegte und befahl, die Censur der Kleidertrachten den weltlichen Behörden zu überlassen und statt dessen Buße zu predigen.[2]) Charakteristisch für die Stellung der evangelischen Prediger und der Jesuiten zu einander ist folgender Vorfall, den die Annuae erwähnen. Erstere hatten einen, den sie für besessen hielten, zu den Vätern gesandt, damit sie ihn von dem Dämon befreiten. Allein diese schickten ihnen den Menschen zurück mit der Weisung, sie möchten doch zunächst feststellen und bezeugen, ob hier Besessenheit vorliege, und bejahenden Falles selbst den Versuch machen, durch ihr Wort Gottes den Dämon auszutreiben. Es kehrte weder der vermeintlich Besessene zurück, noch kam von den Predigern eine Antwort.

Bald gab der Kurfürst den preußischen Katholiken einen neuen Beweis seiner Absicht, auch als Souverän des Landes die ihnen in den Pacta gemachten Zugeständnisse unverbrüchlich zu halten. Auf dem Bartensteiner Landtage hatten die preußischen Stände in ihrem „vereinigten Bedenken" vom 16. November 1661 als Bedingung der Anerkennung der Souveränität des Kurfürsten gefordert, daß derselbe zuvor alle ihre Gravamina abstelle und eine Assecuration ihrer Rechte und Freiheiten „in Religions- und Profansachen", die sie ausgefertigt vorlegten, „in allen ihren

---

[1]) Improbaverat, quod Praedicantes toto Adventus tempore pro vanissimo vestium genere a foeminis retinendo (nam aliquae abiecerant illud) in suis concionibus egissent. Annuae f. 9.

[2]) Dies der Inhalt des Edicts (6. Juni 1662) nach dem Annuae f. 9. Der Wortlaut lag mir nicht vor. Grube (Constit. Prut. I, 149) theilt ihn nicht mit, weil er sich »in iisdem terminis« wie die Edicte von 1641 und 1690 halte.

Clauseln und Punkten vollziehe und in vim capitulationis mit seinem kurfürstlichen Eide bekräftige." [1]) Diese Assecuranz vollzog nun freilich der Kurfürst nicht, wohl aber eine von dem nach Preußen auf den Landtag gesandten Grafen Schwerin entworfene Confirmation der Privilegien. [2]) Um das tief aufgeregte Land zu beruhigen, befürwortete Schwerin die Ertheilung einer Generalassecuranz; allein der Kurfürst lehnte anfangs eine solche ab, da sie schon im Wehlauer Vertrag enthalten sei, [3]) gab sie aber später doch. Um die Mitte März 1663, bei der Anwesenheit des Kurfürsten in Königsberg, war endlich eine Formel der Assecuration gefunden worden; sie ist datirt Königsberg, 12. März 1663. [4])

Bei den Verhandlungen über die Assecuratiou waren die lutherischen Stände und nicht minder auch die Geistlichkeit [5]) sehr eifrig auf Sicherung der Privilegien ihrer Religion bedacht gewesen, [6]) aber nicht in gleichem Maße auch der der katholischen, trotz aller Bemühungen Jacob von Birckhan's, [7]) des Führers der Katholiken. In der That sind in der Assecuration die Privilegien der Lutheraner sehr bestimmt gewahrt; denn Friedrich Wilhelm gelobt und verspricht, sie „bey der einhellig angenommenen lutherischen Religion nach Inhalt der Augsburgischen Confession, wie dieselbe Kayser Carolo dem Fünfften zu Augspurg übergeben, derselben Apologie vnd wiederholten Preußischen Corpore doctrinae vnd Kirchenordnung, derselben Kirchen vnd Schulen geruhig vnd vnangefochten bleiben zu lassen, in dem Exercitio der lutherischen

---

[1]) Droysen III, 2, S. 411|12. Urkunden XV, 3, 1, S. 631.

[2]) Droysen 421. Cölln, 5. Sept. 1662, praes. 11. Oct. 1662.

[3]) A. a. O. 433.

[4]) A. a. O. 447. 451. 452. Abschrift im Königsberger kath. Pfarrarchiv.

[5]) So redete 1661 ein Prediger auf der Kanzel die Landräthe an und animirte sie, „daß sie jetzt die Augen aufthun uud keine andere Religion als die reine Luttersche leiden sollten," was zwar zunächst gegen die Calvinisten gerichtet war, aber auch die Katholiken mit traf. Schwerin an den Kurfürsten. Bartenstein, 20. Oct. 1661. Urkundeu XV, 3, 1, S. 593.

[6]) Droysen III, 2, S. 450. 551.

[7]) Sohn des oben oft genannten Sigismund Birckhan, Erbherrn auf Geierswalde, Gländen und Leisdehnen, und der Catharina von Kalkstein. Er selbst war Erbherr von Kirstensdorf. Preuß. Archiv 1792. S. 268.

Religion, derselben Ceremonien, Hospitalien, Renten vnd was sonsten mehr dazu gehöret nun vnd nimmermehr E. E. L. zu hindern oder . . . iemand davon bringen vnd zwingen, oder sie sonsten zu verfolgen oder verfolgen zu lassen", während er den Katholiken nur ganz nebenbei die Zusicherung gibt, sie gleichfalls bei ihrem Rechte zu lassen.

Trotzdem Schwerin davor gewarnt hatte, in der Assecuration für die lutherischen Stände neben der Augsburger Confession auch das Corpus doctrinae ohne alle Restriction zu erwähnen, weil „die Kron Polen dasselbe nicht ander Gestalt confirmiren wollen, als mit Verwerfung deren darin enthaltenen Articuli Smalcaldici," da in letztern eine scharfe Verwerfung des Katholicismus ausgesprochen sei,[1]) ist das Corpus doctrinae oder vielmehr die Repetitio desselben ausdrücklich genannt, was einem Abgehen von den Concessionen der frühern Kurfürsten gegen Polen gleichkommt.

Ihre Abneigung gegen die katholische Religion gaben die preußischen Stände auf dem Landtage oft genug zu erkennen; setzten sie doch in die Formel des Landtagsabschiedes ausdrücklich die Worte, daß die calvinistische Religion schlimmer sei als die römisch-katholische, und das sagt viel, wenn man bedenkt, was für ein Schreckbild ihnen der Calvinismus war.[2]) Den Anspruch, daß ohne ihren Consens nicht neue Religionen eingeführt und Kirchen gebaut werden dürften, begründeten sie dem Kurfürsten gegenüber auch mit dem Hinweis, daß sonst „auf den Fall der Devolution (des Herzogthums an Polen), welchen der Höchste in Gnaden abwenden wolle, die Krone das Pabstthumb hie wieder einführen würde."[3])

Da der Kurfürst wahrgenommen hatte, daß in den drei Städten Königsberg die Reformirten bloß ihrer Religion wegen vom Bürgerrecht ausgeschlossen wurden,[4]) so traf er in dem Land-

[1]) Bemerkungen zu der von ihm entworfenen Verfassung in Urkunden XV, 3, 1, S. 649.

[2]) Droysen XV, 3, 2, S. 452.

[3]) Schwerin an den Kurfürsten. Königsberg, 9. Februar 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 741; XVI, 3, 2, S. 100, auch 29.

[4]) Vgl. Protokoll der Oberrathsstube vom 19. März 1663. Urkunden XVI, 3, 2, S. 365.

tagsabschied vom 1. Mai 1663 die Bestimmung, daß in Königsberg künftighin keinem Angehörigen der drei Religionen, „weder Reformirten, Lutherischen, oder Catholischen, wann dieselbe sonsten untadelhafften Lebens und Wandels, gegen Leistung der gewöhnlichen Bürgerlichen Gebühr und Pflicht das Bürger-Recht keineswegs versaget, sondern sie dazu unweigerlich angenommen werden" sollten.[1])

Betreffs seiner Glaubensgenossen, deren Religionsexercitium in der Assecuration ebenfalls nur ganz kurz berührt war, stellte der Kurfürst auf Bitten seiner Stände, „er möchte die in der Assecuration wegen der Reformirten Religion enthaltene general-Clausul zu noch mehrer begnügung des gantzen Landes etwas deutlicher erklären vnd die generalitet erleutern", eine besondere Assecuration aus, in welcher er das Versprechen gab, daß er im Herzogthum nicht mehr als drei Kirchen für die Reformirten und deren Gottesdienst erbauen lassen wolle, und zugleich bestimmte, daß die vier Oberrathstellen, die vier Hauptämter und die Consistorien den Lutheranern allein verbleiben, in das Oberappellationsgericht sowie in das peinliche Halsgericht je zwei tüchtige reformirte Subjecte berufen, von den Aemtern oder Hauptmannschaften vier den Reformirten vorbehalten, alle übrigen aber den der lutherischen Religion Zugethanen conferirt werden sollten.[2])

Obgleich die beiden Oberstände und die kleinen Städte diese Assecuration acceptirten, und die Städte Königsberg gleichfalls erklärten, sie wollten sich dabei beruhigen, der Majorität nachgeben und keinen Widerstand leisten, bekamen die letztern doch später Scrupel und reichten ihre Bedenken dagegen ein. Allein der Kurfürst wies dieselben, weil sie per maiora gehoben seien, als unbegründet ab und verlangte, wie schon in dem Landtagsabschied, noch einmal mit großem Nachdruck, daß die Reformirten wegen ihrer Religion nicht, wie ohne allen Grund geschehen, von dem Bürgerrecht ausgeschlossen werden dürften, und daß es in

---

[1]) Baczko V, 501.

[2]) Königsberg, 9. Juli 1663. Abschrift im Königsberger katholischen Pfarrarchiv.

dieser Beziehung „aller Eigensinnigkeit ungeachtet bei dem Landtagsabschiede sein Bewenden vnd Königsberg in sich zu gehen, auch sich dergestalt zu betragen habe, damit sie nicht durch einigen affectirten, ihnen aber keines weges gebührenden Gewißenszwang zu anderer consequentz selbst ursach geben." [1])

Durch die Assecuration für die Reformirten waren die Katholiken von allen einflußreichen und leitenden Aemtern ausgeschlossen — gegen den Wehlauer Vertrag. Unter solchen Umständen wandte sich Birckhan direct an den Kurfürsten, um die verbrieften Rechte seiner Glaubensgenossen zu reclamiren. Weil, schrieb er ihm, in den Desiderata der Landschaft zu der projectirten Assecuration von der katholischen Religion nichts gesagt worden, habe er das Collegium von der Ritterschaft und dem Adel und den Adjunctus von Eulenburg monirt, auch die katholische Religion unter die Desiderata mit hineinzunehmen. Da aber die vom Herrenstande es nicht hätten geschehen lassen wollen, so sehe er sich veranlaßt, im Namen der Katholiken den Kurfürsten zu bitten, daß er, wie er in der General-Assecuration gemäß den Wehlau'schen Pacta und den Decreta von 1609 die katholische Religion mit einverleibt habe, ebenso auch bei der bevorstehenden Assecuration thun und also die katholische Gemeinde seine Huld, Gnade und Clemenz wolle mitgenießen lassen. [2]) Daraufhin erließ der Kurfürst folgende Declaration:

Obwohl in dem geeinigten Bedenken der Stände und also auch in der Special-Assecuration, welche in puncto Religionis Reformatae denen Ständen jüngsthin ausgegeben, derer Catholischen keine erwehnung geschehe, so sei es doch dahin nicht gemeinet, sambt Sie die Catholische dadurch außgeschloßen sein, oder auch deme, was ihnen zu gutt in der General-Assecuration caviret, ichtwas derogiret werden solle. Dannenhero denn höchst ermelte Se. Churf. Durchl. die Catholische hiemit an selbe General-Assecuration, alß worinnen der Catholischen Jura zur Genüge

---

[1]) Königsberg, den 9. (ausgegeben den 13.) Juli 1663. Abschrift im Königsberger kath. Pfarrarchiv.

[2]) An den Kurfürsten, 13. Juli 1663. B. G. A. Vgl. Urkunden XVI 6, 2, S. 448.

beobachtet, gewiesen und dieses zur gnädigsten erklärung ertheilet haben wollen. Urkundlich usw.[1])

Wie der Kurfürst diese Assecuration, in welcher den Katholiken doch die ihnen im Wehlauer Vertrag verbrieften Rechte, also auch der Anspruch auf die öffentlichen Aemter von neuem bestätigt werden sollten, mit den in der Assecuration vom 9. Juli 1663 den Lutheranern und Calvinisten gemachten Zugeständnissen zu vereinbaren gedachte oder vereinbaren konnte, ist schwer zu sagen. Oder verlieh er Ansprüche mit der Absicht, sie nie zu erfüllen? Oder war er von vornherein der Meinung, daß für jene Aemter, welche er unter die Lutheraner und Calvinisten vertheilte, die Katholiken überhaupt nicht geeignet[2]) seien und es nie sein würden?

Die in den Pacta übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Pfarrer zu Königsberg erfüllte der Kurfürst genau, ja er ging darüber noch hinaus. Die frühern Pfarrern gewährte Zulage von 500 fl. poln. wurde auch an Michael Förster gezahlt;[3]) ebenso wurden unter dem 3. Juni 1667 zur Reparatur der Kirche 2000 fl. aus Strafgeldern angewiesen.[4]) Als Peter Drangowski im Jahre 1663 starb und Pfarrer Förster eine Schuldforderung von 2000 fl. poln. der katholischen Kirche an ihn geltend machte, wurde der Hauptmann von Tilsit angewiesen, die Königsberger Kirche aus den nachgelassenen Mobilien oder den kölmischen Gütern des Verstorbenen zu befriedigen.[5])

Die Restauration der Kirche, deren Nothwendigkeit der Kurfürst schon 1641 anerkannt hatte, wurde von Jahr zu Jahr hinausgeschoben, sosehr auch die Pfarrer drängten, weil die Mittel dazu nicht verfügbar gemacht werden konnten. Bei der

---

[1]) B. G. A. Auch bei Baczko V, 504 u. Urkunden XVI, 3, 2, S. 449.

[2]) Pacta Welaviensia: Ad munera et honores iis, qui ex Catholicis idonei fuerint, libere aditus erit.

[3]) Anweisungen der Regierung von 1664, 1665, 1668 liegen vor im B. G. A.

[4]) A. a. O.

[5]) A. a. O.

Kirchenvisitation, welche Domherr Runesius von Frauenburg und Erzpriester Conradi von Braunsberg am 4. Juni 1663 vornahmen, stellte sich heraus, daß mit der Restauration noch nicht einmal ein Anfang gemacht (nihil cogitatum) und zur Erhaltung des Baues nach der Meinung der Kirchenvorsteher und anderer sachkundiger Männer eine Summe von mindestens 5000 Thlr. nothwendig war. Da alle Bemühungen beim Kurfürsten bis dahin erfolglos gewesen waren, empfahlen die Visitatoren, die Intercession des Bischofs anzurufen. Nur die Bänke waren in gutem Zustande, tüchtig, ja elegant gearbeitet.[1]) Inzwischen wurde der bauliche Zustand bedenklicher und war ums Jahr 1670 geradezu gefahrdrohend. Es zeigten sich Brüche an den Giebeln, Gewölben und am Dache. Um größerem Schaden zuvorzukommen, ordnete die Regierung eine schleunige Reparatur an; aber die Baubediensteten mußten die Arbeiten aus Mangel an Mitteln bald wieder aufgeben. Da stellten der Statthalter Radziwill und die Oberräthe dem Kurfürsten, unter Hervorhebung der Unterhaltungspflicht der kurfürstlichen Kammer, die Nothwendigkeit einer Reparatur eindringlich vor und baten um die Ermächtigung, daß von den 2200 Thlr. Schlieben'scher Strafgelder[2]) wenigstens die eine Hälfte zu der hochnöthigen Weiterführung der Reparaturen an der Kirche verwendet werden dürfe. „Sonsten wollen sich darzu keine andern Mittel finden."[3]) Friedrich Wilhelm genehmigte den Antrag.[4])

Aber die Strafgelder wollten nicht eingehen; Schlieben machte Weitläufigkeiten, sodaß gegen ihn ein Proceß angestrengt werden mußte. Darüber verging wieder geraume Zeit, und es entstand noch die Besorgniß, daß, wenn es schließlich zu einer Execution kommen sollte, baares Geld kaum vorhanden sein dürfte. „Entzwischen ist die höchste noth des Bauens, welche keinen Verzug leidet, obhanden und die gefahr, daß aus unterlassung angestellter reparation ein schwerer kostbarer baw ent-

---

[1]) B. A. Fr. B. 9.

[2]) Vgl. weiter unten S.

[3]) An den Kurf., 5/15. Nov. 1669. B. G. A.

[4]) Erlaß vom 12/22. Nov. 1669. A. a. O.

stehen werde". „Daneben der katholischen Gemeine vnd Vorsteherer unaufhörliches Klagen." Täglich drängten die Kirchenvorsteher, auch hieß es, der Bischof von Heilsberg werde nach Königsberg kommen, gewiß um die Sache zu urgiren. Nun schlug die Regierung vor, aus den bereit liegenden Consumptionsgeldern einen Vorschuß von 5—600 Thlr. zu entnehmen.[1])

Dem Kurfürsten war die Aussicht einer Reise des Bischofs nach Königsberg unangenehm; denn er könnte dort „einige präjudicirliche actus verrichten"; ja seine Ankunft dieser Ursache halber erschien ihm schon präjudicirlich, und so rieth er der Regierung, ohne Säumniß die Mittel zur Kirchenreparatur zu beschaffen, und stellte anheim, sie aus Gefällen der Kalkstein'schen Güter zu entnehmen,[2]) oder wenigstens den Schlieben'schen Proceß nach Möglichkeit zu beschleunigen.[3])

Wieder vergingen Jahre, und die Reparatur der Kirche harrte immer noch der Ausführung, weil an der Residenz, dem Consistorium, der Academie und andern kurfürstlichen Gebäuden viel zu bessern war. Nun präsentirte der Pfarrer Dr. Lettau ein Schreiben, worin ein Frauenburger Domherr im Auftrage des Bischofs sich darüber beschwerte, daß in diesem Stücke den Pacta nicht entsprochen würde. Daraufhin beauftragte die Regierung den Vicekämmerer Meister Daniel Kalauen, die kirchlichen Gebäude nebst Schule genau zu untersuchen und einen Kostenanschlag aufzustellen. Kalauen constatirte, daß nur das Innere der Kirche ziemlich gut erhalten, dagegen die Pforte lebensgefährlich, das Gewölbe der Sacristei verwässert, das Dach undicht, die zwölf Strebepfeiler um die Kirche zerfallen und nicht mehr geeignet seien, das Gebäude zu stützen, sodaß ein Weichen der Mauern und Irreparabilität des ganzen Baues zu besorgen. „Der Thurm", schrieb er, „stehet auch auf schwachen Füßen, weil das Holz mehrentheils verfaulet. Die Schule ist auch in solcher Beschaffenheit, daß ihr durch einen Flickbav nicht mehr geholfen werden kann." Der Kostenüberschlag lautete auf

---

[1]) An den Kurf., 2. Mai/22. April 1670. B. G. A.

[2]) An die Reg., 27. April 1670.

[3]) An die Reg., 5. Mai 1670.

600 Thlr., davon 250 Thlr. für Kalk.[1]) In Folge dessen ordnete der Kurfürst an, die Reparatur der Kirche solle ehestens bewerkstelligt, die Kosten aus den ersten einkommenden Strafgeldern genommen werden.[2]) Allein es liefen nicht genug Strafgelder ein, und die Kammer hatte nicht so viel, um auch nur das halbe Gehalt an die wirklich Bediensteten auszuzahlen. Deshalb beantragte die Regierung, daß die Kalkscheune wenigstens den Kalk ohne Entgelt liefern sollte.[3]) Ob nun etwas Erhebliches geschehen, ist nicht ersichtlich; im Jahre 1679 ordnete der Kurfürst auch eine Reparatur des Pfarr- und Schulhauses an;[4]) 1683 wurde das Pfarrhaus reparirt.

Bei der Visitation von 1683 fand Bischof Radziejowski die Kirche in dem alten traurigen Zustande: die Strebepfeiler nebst den Umfassungsmauern, zumal die südliche, sehr schadhaft, die Gewölbe durch hölzerne und eiserne Anker gesichert, den Thurm noch unvollendet, Dach und Dachreiter ganz ruinös.[5]) Das Pfarrhaus und die sonstigen Kirchenhäuser wurden jährlich einer Besichtigung unterworfen. Sed facta revisione aut parum aut nihil fit.[6])

Wie Friedrich Wilhelm die aus der Territorialhoheit von den evangelischen Fürsten abgeleiteten Episcopalrechte auch seinen katholischen Unterthanen gegenüber in vollem Maße beanspruchte, so wollte er auch dem ermländischen Bischof in Königsberg nichts mehr als jenes Aufsichtsrecht über Lehre und Wandel der Geistlichen — nicht der Laien — einräumen, welches die Verträge ihm als dem Nachbarbischof ausdrücklich zuerkennen. Gelegentlich einer Differenz über die Besetzung der Pfarrei, welche der Bischof, weil die Präsentirten sich in der gesetzlichen

[1]) An den Kurf., 18/28. Mai 1675.

[2]) An die preuß. Reg. Ilmenau, 30. Mai 1675.

[3]) An den Kurf., 7/17. April 1676.

[4]) Erlaß vom 11/21. März 1679. B. G. A.

[5]) B. A. Fr. B. 10. f. 52. Informatio circa ecclesiam parochialem Catholicam Regiomontanam. A. 16. f. 273.

[6]) B. A. Fr. B. 10. f. 68.

Frist nicht gestellt hatten, iure devolutionis vornehmen wollte, richtete er an die preußische Regierung die Mahnung:

„Unsere hierbei habende hohe Jura ferner gebührend zu beobachten und Sorge zu tragen, daß Uns weder hierin noch auch sonst in keinem Dinge einig Präjudiz zugefügt werde. Auf den Fall auch der Bischof, wie Ihr vermuthet, nacher Königsberg kommen sollte, habt Ihr Euch wohl und sorgfältig in Acht zu nehmen, daß Ihr im geringsten keine bezeigunge thuet, wie vor diesem bei dem Vasallagio gebräuchlich gewesen und sich bei der Souveränetät nicht schicket. Am wenigsten aber habt Ihr ihme einige solche Actus zu verstatten, die wider Unsere hohe Jura territorialia und episcopalia laufen möchten, und sonst alles nach den jüngsten brombergischen Pactis zu reguliren. Im übrigen könnt Ihr ihme alle Civilität erweisen, ihn complimentiren auch wohl etwas zu Wildbret ihme offeriren, jedoch ohne zu erwähnen oder merken zu lassen, daß Ihr davon einige Ordre von Uns hättet".[1])

Zehn Jahre später ließ er dem Pfarrer zu Königsberg durch die Regierung bedeuten: „daß wir dem Administratori oder auch dem Episcopo des Stifts Ermland keine Jura episcopalia in Unseren Städten Königsberg oder auch in Unserm Herzogthum Preußen gestatten könnten, und hätte er sich dieselben keineswegs anzumaßen".[2])

Daß er dem Bischof von Ermland den Titel eines Bischofs von Samland verweigerte und bestritt, ergab sich aus solcher Auffassung von selbst. Andrerseits kämpfte aber auch der Bischof für seine Rechte, welche ihm im Jahre 1617 durch Papst Paul V. für den Bereich des ehemaligen samländischen Bischofs zugewiesen waren, und suchte die Katholiken des Herzogthums von der Jurisdictionsgewalt der evangelischen Prediger wie von den Abgaben an dieselben zu befreien. So beschwerte sich Bischof Radziejowski am 30. Juli 9. August 1683, unter voller Anerkennung des kurfürstlichen Wohlwollens gegen die katholischen Unterthanen, darüber, daß die letztern von den akatholischen

[1]) Schreiben vom 15/25. Mai 1670. Lehmann I, 320.

[2]) Schreiben vom 10/20. Mai 1680. Lehmann I, 322.

Predigern genöthigt würden, ihnen den Decem oder Jahrpfenning zu leisten, während doch der Zehnt der Katholiken ein Entgelt sei »pro semine verbi Dei« und darum nur denen gebühre, die ihnen das Wort Gottes verkünden. Was der Kurfürst durch Rescript vom 9. Januar 1682 den Reformirten in Memel zugestanden habe, möge er auch auf die Katholiken ausdehnen. Katholische Handwerker sollten nicht mehr angehalten werden, in evangelischen Kirchen mit dem Klingbeutel Almosen einzusammeln, Katholiken in rein kirchlichen Angelegenheiten (in causis mere iurisdictionis ecclesiasticae) nicht vor das weltliche Forum citirt, sondern an den ordentlichen Bischof oder dessen Official gewiesen werden. Wie er selbst die katholischen Geistlichen eingeschärft habe, auf der Kanzel sich aller rohen Spottreden oder Satiren gegen Andersgläubige zu enthalten, so möge der Kurfürst eine gleiche Verpflichtung auch den akatholischen Predigern auflegen; namentlich möge er einen gewissen Gerit[1]) in seine Schranken verweisen, welcher die Stadtobrigkeit aufreize, den Verkauf von Häusern an Katholiken nicht zu gestatten, nicht minder auch lutherischen Herren verbieten, ihr katholisches Gesinde zum Besuche der evangelischen Kirchen und Predigten zu zwingen.[2])

Der Kurfürst antwortete: er werde von seiner Regierungsmaxime, seine katholischen wie evangelischen Unterthanen unterschiedslos in der freien und ruhigen Uebung ihrer Religion zu schützen, am allerwenigsten in Preußen abgehen und dafür Sorge tragen, daß alle gebührende Rücksicht auf die Katholiken genommen werde; er wünsche nur, daß auch die evangelischen Unterthanen katholischer Fürsten sich eines gleichen Wohlwollens zu erfreuen hätten.[3])

Schwierigkeiten machte die Handhabung der Jurisdiction in Ehesachen der Katholiken des Herzogthums, welche ebenso von dem evangelischen Consistorium in Königsberg wie von dem ermländischen Bischof beansprucht wurde. Der Kurfürst suchte

[1]) Conrad Göritz war Diaconus an der Kneiphöfischen Kirche.

[2]) Lehmann I, 323.

[3]) Schreiben vom 19. August 1683. Lehmann I, 323.

in dieser Beziehung zu vermitteln. Als ein Jonas von Kaminick sich bei ihm darüber beschwerte, daß das samländische Consistorium ihn von der Communion ausgeschlossen, der Fiscal aber eine Klage auf 1000 Ducaten wider ihn angestrengt habe, weil er sich mit seiner Ehegattin im Bisthum Ermland habe trauen lassen, sandte er die Beschwerdeschrift an die preußische Regierung und erbat sich Bericht darüber, ob Kaminick noch aus anderer Ursache als wegen der Ehesache verklagt sei, mit dem Bemerken: „Dann wir halten dafür, daß er wegen dieser seiner Copulation allein nicht ebenso zu bestrafen. In Betrachtung, da man noch von keinem exempell weiß, daß die Träwungen, so von den Evangelischen geschehen, von den Catholischen verworfen werden, so können auch die Ihrigen nicht für straffbar erkant werden." [1]) Er mochte sich erinnern, daß er die Trauungen von katholischen, ja sogar gemischten Brautpaaren bereits frei gegeben hatte. [2]) In der That wurden in Königsberg damals gemischte Ehen, je nach dem Uebereinkommen der Nupturienten, bald in der katholischen, bald in den lutherischen Kirchen geschlossen; in allen Fällen ging ein Aufgebot in der katholischen Kirche voran. [3]) In der Regel sollten bei Mischehen, wenn die Braut katholisch war, die Ehe vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden. So wurde der Pfarrer von Langheim, weil er einen Mann aus Zandersdorf, trotzdem die Braut aus dem Ermland und katholisch war, getraut hatte, auf eine Beschwerde des Bischofs zurechtgewiesen, auch dafür, daß er bei der Trauung sich allerlei Schmähungen auf den benachbarten katholischen Pfarrer erlaubt, nicht aber dafür, daß er die Dispens wegen naher Verwandtschaft bei dem Consistorium beantragt und bewirkt hatte; denn das Dispensationsrecht nahm der Kurfürst als Souverän des Landes für alle seine Unterthanen ohne Unterschied der Confession in causis matrimonialibus iuri divino non adversantibus in Anspruch. [4]) Ebenso die Entscheidung in Ehestreitigkeiten.

---

[1]) An die preuß. Reg., 14. Dec. 1669. B. G. A.

[2]) Vgl. oben S. 129.

[3]) Visitation von 1663. B. A. Fr. B. 9.

[4]) Bischof Radziejowski an Kanzler von Tettau, 12. Januar 1685 und die Antwort vom 19. Januar im B. A. Fr. A. 16, f. 382.

Wiederholt (1665, 1668) beschwerte sich das samländische Consistorium, unter Anführung mehrerer Beispiele, bei der Regierung, „daß die Leuthe aus dem Herzogthumb, auch woll in Königsberg, sich zum Bapsttumb wenden und daselbsten theils contra res judicatas, theils zuwider ernstlichem Verbot und Inhibition trauen lassen,"[1]) und der katholische Pfarrer wiederum bei dem Bischof, daß das Consistorium auch Ehesachen der Katholiken vor sein Forum ziehe, und reclamirte die Cognition darüber nach Recht und alter Gewohnheit allein für sich und seinen Bischof; in rebus spiritualibus, wozu bei den Katholiken die Ehe gehöre, die doch nicht lediglich ein contractus civilis, sondern ein Sacrament sei, wollte er keine andere Instanz anerkennen und berief sich insbesondere auch auf die Pacta, nach welchen der Pfarrer von Königsberg und die Katholiken quoad Spiritualia nach demselben Rechte leben dürften, wie die Priester und Katholiken in Polen.[2]) Die preußische Regierung und der Kurfürst vertraten die Auffassung des Consistoriums, der Bischof die des Pfarrers. Eine sehr eingehende Erörterung dieser Jurisdictionsfrage fand zwischen 1668 und 1671 aus Anlaß eines Ehezwistes zwischen dem französischen Krämer Nicolaus Morisceau und seinem Eheweib Barbara Stepperin statt, welchen letztere an das Consistorium gebracht hatte, der Bischof aber vor sein Forum zu ziehen suchte. Niemand, schrieb dieser an die Regierung, könne einen Bischof wider seinen Willen und ohne Verletzung fundamentaler Rechte seiner Jurisdiction berauben, und nie könnte ein Bischof zu einer solchen Rechtszerstörung seine Zustimmung geben. Zur Jurisdiction eines Bischofs gehörten aber auch die Ehesachen, weil sie sacramentaler und nicht weltlicher Natur seien. Sein Anspruch stütze sich auf alte und neue kirchliche und weltliche Rechte und alte, allbekannte und anerkannte Gewohnheiten. Im Falle Morisceau handele es sich um ein wichtiges Princip. Heute würden die Katholiken genöthigt, ihre Ehestreitigkeiten vor einem andern als dem katholischen Forum zur

---

[1]) An den Kurf., 18. Juni 1668. B. G. A. R. 7. 72 a.

[2]) An den Bischof, 17. April 1668; an die Regierung, 28. April 1668 A. a. O.

Entscheidung zu bringen; morgen werde man auch die Einsegnung ihrer Ehen und die Spendung der andern Sacramente an sich fordern; einen wesentlichen Unterschied gebe es da nicht. Der Bischof appellirt an den Gerechtigkeitssinn des Kurfürsten, quo iustior alter non fuit.[1])

In ihrem Bericht an den Kurfürsten führte die preußische Regierung aus, „daß dem Herrn Bischofe keine andere Jurisdiction, alß, wie es eigentlichen so in den ersten als jüngsten Pactis restringiret ist, in Parochum competire. Gemeß dem Landrecht gehören alle Ehesachen ohne einige Exception vor die Consistoria. Das Landrecht ist von der Crohn Pohlen approbiret, alle Rechtssachen sind hievor bey dem nexu feudali nach demselben auch in Pohlen gerichtet worden, vnd zufolge dem Landrecht seind Ehesachen, sowol Catholischer als anderer Religion zugethaner Leuthe, ohne Unterschied bei den Consistoriis bißhero entschieden, und hatt sich keine Contradiction gefunden." Trotzdem beanspruche der Bischof in seiner Deduction eine uneingeschränkte Jurisdiction — gegen die Pacta, das Landrecht und die bisherige Observanz.[2])

Der Kurfürst wies noch besonders auf Art. 16 des Wehlauer Vertrages hin, worin dem Bischof nur die Jurisdiction über den Pfarrer und die geistlichen Personen zugesichert werde, von Ehestreitigkeiten, die ja überhaupt bei geistlichen Personen nicht vorkommen könnten, keine Rede sei. Es liege auch gar kein Grund vor, den Ehestreit Morisceau's dem Consistorium zu entziehen, da dieses seine Entscheidung nach dem canonischen Eherecht zu treffen gehalten sei.[3])

Der Bischof beruhigte sich bei diesem Entscheide nicht; betroffen[4]) durch die unerwartete Antwort, wandte er sich nochmals (6. Juli) und zum dritten Mal (27. Juli 1671) an den Kurfürsten, um sehr energisch sein Recht zu reclamiren: Wenn auch Art. 16 nur von der Jurisdiction über den Pfarrer und über geistliche Personen rede, so schließe er doch andere Katholiken

[1]) Heilsberg, 22. Mai 1671. A. a. O.

[2]) An den Kurf., 26. Mai/5. Juni 1671. A. a. O.

[3]) An den Bischof, 15/25. Juni 1671. A. a. O.

[4]) Quid respondebo? Non aliud nisi illius moesti, sed modesti effatum: Do poenas nimiae spei reus.

nicht aus, bestätige vielmehr nur die alten Pacten. Etwas anderes sei die Jurisdiction über die Geistlichen, die überhaupt keiner andern als der bischöflichen Gewalt unterworfen seien, etwas anderes die über katholische Laien. In keiner Richtung maße er sich etwas an, was über seine Sphäre hinausgehe. Bürgerliche Vergehen möge man an Morisceau strafen, aber ihn nicht wegen kirchlicher Angelegenheiten zur Rechenschaft fordern. Von einer gegentheiligen Gewohnheit sei ihm nichts bekannt; er verstehe überhaupt nicht, wie ein Ehestreit zwischen zwei Katholiken an ein anderes Gericht als das bischöfliche hätte gebracht werden können. Freilich sei manches unter der Ungunst der Zeiten und der Unachtsamkeit der Menschen geschehen; ein Bischof hätte aber nie dazu seine Zustimmung geben können. Der Kurfürst werde nach reiflicher Erwägung gewiß seine Ansicht ändern und ihn doch nicht in Preußen zu einem Episcopus in partibus infidelium, zu einem Scheinbischof ohne Recht und Bedeutung degradiren wollen.[1])

Aber Friedrich Wilhelm ließ sich nicht wankend machen. Der Bischof, erwiderte er, dürfe sich nicht als Bischof des Herzogthums geriren; denn weder vor noch nach Einführung der Reformation habe dem ermländischen Bischof irgend welche Jurisdiction über die samländische Diöcese zugestanden; die Pacten von 1611 gewährten ihm einige Befugnisse nicht als dem ordentlichen, sondern nur als dem benachbarten Bischof, keineswegs aber die gesammten Episcopalrechte. Die Jurisdictionsrechte, welche er als Bischof im Ermland ausübe, kämen ihm, ebensowenig wie einem seiner Vorgänger, nicht auch im Herzogthum zu.[2]) Als später das Gericht einen andern Eheproceß wieder an das Consistorium verwies und der damalige Administrator von Ermland die Entscheidung für sein Forum beanspruchte, ließ ihn Friedrich Wilhelm ebenso wie früher bescheiden mit der Begründung, daß er dem Bischof im Herzogthum keinerlei Episcopalrechte einräumen könne.[3])

---

1) An den Kurf., 27. Juli 1671. A. a. O.

2) An den Bischof, 3. August 1671. A. a. O.

3) Die preuß. Reg. an den Kurf., 30. April/10. Mai 1680 und die Antwort vom 10. Mai. B. G. A. R. 7. 68.

Wie es mit der Erziehung der Kinder aus Mischehen damals im Herzogthum stand, illustrirt am besten der Fall „Schlieben". Theodor Graf Schlieben war Katholik, Freund und Gönner der Jesuiten, und verheiratet mit Gräfin Helene von Eulenburg, einer Protestantin. In einem Ehecontract vom 2. Mai 1659 verpflichtete sich Schlieben unter einer Strafe von 30000 Thlr., die Gräfin in der freien Ausübung ihrer Religion nicht zu behindern, nicht auf sie einzuwirken, ihr Pferde und Wagen für den Besuch der Kirche zu stellen und diese zu andern Reisen nicht zu benutzen, ihr auch einen lutherischen Theologen zu halten und zu salariren, sie mit keinem katholischen Priester zu beschweren und, wenn ein solcher ins Haus käme, ihr zu gestatten, sich der Conversation mit demselben gänzlich zu enthalten und vom Tische wegzubleiben, auch sie in Preußen (auf Gut Glaubitten) wohnen zu lassen und wider ihren und ihrer Eltern Willen nicht außer Landes zu führen, endlich ihr nicht zu verbieten, zu ihren Eltern zu reisen, „in gewisser Hoffnung, es werden selbige sie ihm niemals vorenthalten". Was die Erziehung der Nachkommenschaft angeht, so hatte der Graf sich verbindlich gemacht, die Kinder beiderlei Geschlechts von einem lutherischen Geistlichen taufen und die Töchter in der lutherischen Religion erziehen zu lassen. Bald kam es zwischen dem Ehepaar zu Uneinigkeit und zu Zerwürfniß mit den beiderseitigen Eltern. Den Anlaß mochten die Vereinbarungen über die Kindererziehung und den Aufenthalt der Frau im Lande geben, da die letztere Bedingung für ihn, der in polnischen Diensten stand, polnischer Oberst und Kammerherr war und 1695 als Woywode von Livland starb, besonders beschwerlich sein mochte. Im Jahre 1662 (7. Dec.) kam es zu einer Einigung und Erneuerung des Vertrages von 1659, den auch der Kurfürst unter dem 20. Dec. 1662 bestätigte. Trotz dieser Abmachungen und trotz eines kurfürstlichen Inhibitoriums (8. Sept. 1664) ließ Schlieben seine erste Tochter katholisch taufen, wofür er durch das Hofgericht zu dem stipulirten Vadium von 30000 Thlr. verurtheilt wurde, welche Strafe indeß der Kurfürst ihm auf Bitten der Gräfin erließ.

Später (c. 1669) wurde Schlieben, wahrscheinlich weil er

auch die zweite Tochter katholisch taufen ließ, wieder in Strafe genommen, zu 2200 Thlr., weigerte sich aber der Zahlung, indem er geltend machte, daß sein Schwiegervater die Heirathsnotel nicht gehalten habe; auch wandte er sich um Schutz an den König, der ihn auch als polnischen Senator in seine Protection nahm. Es mußte gegen ihn auf dem Wege des Processes vorgegangen werden, der erst im Jahre 1674 zum Abschluß kam und mit seiner Verurtheilung endigte.[1] Trotzdem wurden die Töchter katholisch erzogen und blieben es auch bis zu dem 1695 erfolgten Tode des Vaters, worauf sie zur lutherischen Religion übertraten, was wieder zu großen Mißhelligkeiten führte, indem sowohl der Bischof von Ermland, als auch der König von Polen dagegen Beschwerde erhoben.[2])

Nach dem gemeinen Rechte hätte Graf Schlieben alle seine Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre in seiner Religion erziehen können; aber die Theilung nach den Geschlechtern war auch in Preußen damals schon Observanz,[3] und diese wurde in unserm Falle noch durch einen Ehepact bekräftigt. Da solche Verträge rechtskräftig waren, so durfte eine Bestrafung wegen Bruches des Pacts eintreten.

Wie wird Friedrich Wilhelm weiter mit den Jesuiten in Königsberg verfahren? Von ihnen war in den Pacten nirgends die Rede. Wenn Geistliche für die Königsberger Kirche zugelassen wurden, so hatte man nicht an die Jesuiten gedacht, welche überall als die Urheber und Leiter der sog. katholischen Propaganda galten; ja man hatte ihre Ausschließung von der Kirche von Anfang an zur Bedingung zu machen gesucht.[4] Nach den Zusicherungen des Kurfürsten beim Antritt seiner Regierung, denen seine nächsten Handlungen nicht widersprachen, durften auch die

[1]) Nach Actenstücken des B. G. A.

[2]) Vgl. weiter unten.

[3]) Visitation von 1683 (B. A. Fr. A. 10, f. 66): Proles pro qualitate sexus, non omnis ritu catholico educatur.

[4]) Vgl. oben S. 95.

Jesuiten sich von ihm nur Gutes versprechen. Der literarische Wortführer der preußischen Katholiken, Thomas Clagius, schrieb deshalb im J. 1644: „Wir Katholiken wünschen alle immer und und immer wieder von Herzen, daß Friedrich Wilhelm gesund und glücklich an dem Steuerruder dieser ihm überkommenen Provinz sitzen möge.“[1]) Allein es kam anders. Ihre stets sich steigernden Erfolge machten zunächst die streng lutherischen Geistlichen, dann die ihnen gleichgesinnten Stände, zuletzt auch die preußische Regierung und den Kurfürsten bedenklich. Erstere beobachteten mit Besorgniß den Fortschritt der katholischen Religion: wie die Zahl der Convertiten sich von Jahr zu Jahr mehrte, wie auch Lutheraner fleißig die Predigten der Missionäre besuchten und ihre Kinder in deren Schulen schickten. Schon 1657 hatten sie in einer Denkschrift auf das Thun der Jesuiten und besonders des P. Radau die Oberräthe warnend hingewiesen.[2]) Wenn sie und ihre Anhänger sosehr gegen Dreier eiferten, so lag ein Grund mit auch in seiner Hinneigung zum „Papismus“, in seiner Lehre, „daß die Papisten ebensowohl können selig werden, weil sie den rechten apostolischen Glauben haben“. Selbst die sonst zu ihm hielten und nicht begehrten, daß er von hinnen ziehen möchte, empfanden dies besonders „hoch“, weil sie fürchteten: „wann solche Predigten (in Königsberg) getrieben würden, dürften ihre Kinder sich leicht zum Papstthum wieder wenden, gestalt sie schon sehr dolirten, daß die Jesuiten so viele evangelische Kinder in ihre Institution bekamen, auch dazu ein Haus bauten“.[3]) Im J. 1666 verlangten die „Pastöre und Diakone zu Königsberg“ in einer Eingabe an die Landstände, „daß die Provinzial-Schule zu Lyck wieder angerichtet, nicht weniger dieselbe so wohl als andere mit tüchtigen Praeceptoribus und dero genüglich Unterhalt jeder Zeit versorgt werde,“ damit die Evangelischen keine Ursache hätten, „ihre Kinder der Jesuiten und anderer irriger Präceptoren Institution zu untergeben.“[4])

---

[1]) Did. Hermannovillani Disquisitiones Ubiquisticae p. 371.

[2]) Vgl. oben S. 180.

[3]) Schwerin an den Kurf. Königsberg, 23. Mai 1662. Urkunden XVI, 3, 2, S. 134. Vgl. auch 491.

[4]) A. a. O. 491.

Die Stände stellten sich ganz auf die Seite der Geistlichen.[1]) Die Städte wünschten 1666 in ihrer „Erinnerung auf der Ritterschaft Memorial wegen der gravamina", „es möchte auch der Jesuiten und der den legibus fundamentalibus dieses Landes zuwider neu angelegten Schulen gedacht werden, damit dieselbe abgeschafft werden."[2])

Die preußische Regierung hatte die Jesuiten seit dem Wehlauer Frieden im Verdacht der Machination gegen die brandenburgische Souveränität in Preußen und der Conspiration mit dem Schöppenmeister Roth (Rohde)[3]) zu Gunsten einer Wiedervereinigung mit Polen. Denn Roth hatte einen Bruder in ihrer Gesellschaft und stand mit diesem, wie natürlich, in fortwährender Verbindung; die Braunsberger Jesuiten verehrten in ihm einen besondern Wohlthäter.[4]) Bei dem Verhör mit ihm am 4. und 6. Nov. 1662 wurde sehr genau inquirirt: „was er in der katholischen Kirchen-Sacristei gemachet"; „ob sein Sohn nicht in derselben von publicis geredet"; „ob er nicht in dieser seiner Sache sich eines oder mehrerer Jesuiten Correspondenz gebrauchet".[5]) Die Regierung besorgte, daß Roth „durch Schreiben an seinen Bruder, einen Jesuiten, allerlei Unheil zu machiniren nicht unterlassen werde".[6]) So konnte sich bei ihr und dem Kurfürsten die Meinung bilden, daß die Jesuiten „so sehr gefährliche Leute wären, weil sie böse Correspondenz unterhielten".[7])

Gegen die Jesuiten war also die Sache aller, der Geistlichkeit, der Stände, der Regierung und des Kurfürsten eine gemeinsame. Schon 1655 wurde ihre Ausweisung in Aussicht genommen, 1660 war sie beschlossen; man glaubte dieselbe aber bis zur Uebergabe Elbings verschieben zu sollen.[8]) Daß diese

[1]) A. a. O. 134.

[2]) A. a. O 494.

[3]) Durch den König von Polen geadelt als von Rothenhoff Roth.

[4]) Noch lebend schenkte er ihnen seine Bibliothek, die ihm in seiner Gefangenschaft ein großer Trost gewesen war. Hist. Colleg. Brunsb. ad a 1688, p. 113. Vgl. auch p. 109. 111.

[5]) Urkunden XVI, 3, 2. S. 258. 278.

[6]) An den Kurf. Königsberg, 1. Aug. 1662. A. a. O. 203.

[7]) A. a. O. 867.

[8]) Vgl. oben S. 184.

so bald nicht und schließlich gar nicht erfolgte, kam ihnen zu gute. Aber wenigstens eine möglichste Einschränkung ihrer Thätigkeit konnte bewirkt werden. So erging auch im Jahre 1667 wieder an die preußische Regierung der Erlaß:

„Wir vernehmen ganz ungerne, daß die Jesuiter zu Königsberg (da doch billig bei der katholischen Kirche vermöge der Fundation nur ein Pfarrer und kein Jesuiter gelitten werden darf) sich des Orts nicht nur merklicher verstärkt und eine große Frequenz von Schülern an sich gezogen, sondern auch bereits einen heimlichen Kauf wegen eines Hauses in der Stadt mit dem Advocatus Kastener getroffen haben sollen. Wann dann solchem sehr gefährlichen und Unserm Herzogthum höchst schädlichen Dinge (welches Wir keineswegs dulden können noch wollen) bei Zeiten, damit diese Leute nicht einnisteln und weiter um sich greifen mögen, vorgebeugt werden muß, so befehlen Wir Untersuchung“.[1])

Bei Beginn des Landtages von 1669 reichte die Geistlichkeit Königsbergs den Ständen wieder eine umfangreiche Klageschrift ein gegen Dreier und Zeidler, gegen Duldung der Arianer und Socinianer, der Reformirten und — der Jesuiten. Dieselben hätten laut Landesverfassungen keinen locum standi. Wider geistlichen Rath sei den Katholiken „so zugelassen, einen Pleban zu halten. Nun haben sie sich eingenistet, locken der Bürger Kinder an sich durch Komödien, die sie etzlich Mal präsentiret. Eine Hochlöbliche Landschaft wolle doch gedenken an ihre Rencke und an ihr Votum professionis, laut welchen Sie alles vorlauffende ihren Superioribus nicht ohne übelste Deutungen zu schreiben, welches zu eußerster Gefahr und zum Verderb der Kirche Gottes in unserem lieben Vaterlande gereichen kann. Welchen Lärm macht der Jesuit Kühn damaligem parocho, der gezwungen ward, umb Schutz die Regimentsräthe anzuflehen. Sie sind flagella, welche die Sonn- und Festtage alsdann erst recht zu feiern vermeinen, wenn sie die allerschändlichsten Lästerungen und Schmähungen, Feuer wider unsern allgemeinen Christlichen Glauben und unß dessen Priester ausblasen,

---

[1]) Cölln, 16. Dec. 1667. Lehmann I, 319.

schieben überdas ungescheut allerhand Gottes und des Glaubens ehrenrührige Schmähkarten hie und da frommen Christen ein, welche billich schleunigst und gründlich zu widerlegen eine wachsame Aufsicht gehalten werden soll". [1])

Auf dem nächsten Landtage (1670) wiederholte das Königsberger Ministerium in einer Eingabe an die Stände dieselben Klagen: „Nicht weniger Unruhe, Ungemach und Zerrüttung machen auch unserer Kirchen die Jesuiten auf dem Sackheim." Ungeachtet die Caution Johann Sigismunds und das Diploma feudale Regium das Land auf einen parochus, der ein sacerdos catholicus sei, gnarus utriusque polonicae et germanicae linguae, „unterstehen sich die Jesuiten, so allhie keinen locum standi haben, zu sonderbarem Hohn und Spott unseres Christl. Glaubens am erwähnten Ort unserer Religion verwandte Kinder nicht nur mit Ausstreuung jesuitischer und zur Verführung der Leute dienlicher Bücher, sondern auch mit großer Hinterlist an sich zu ziehen, ja woll gar, wie es unlängst vorgangen, manches junges Blutt nicht ohne empfindliche Betrübniß derer, denen es angeht, anderwärts heimlicher Weise zu schicken. Als sie dann dergestalt eines Pfarrern Sohn albereit gen Braunsberg gelocket und wiedergeben müssen". Bald darauf hätten sie einen andern Schulknaben, nämlich des verstorbenen Pfarrers Springer auf dem Tragheim Sohn, aus dem Kneiphöfischen Pauperhaus an sich gelockt und beherbergt, denselben zwar wieder herausgeben müssen, aber, nachdem er gemäß Verabredung nochmals entlaufen, nach Braunsberg geschafft, wo sie ihn bis zur Stunde festhielten, ja schon zu ihrer Communion geführt haben sollen. Eine gar geraume Zeit hätten sie auch wider alles Recht den Gottesdienst allein bestellt, des Pfarrers Stelle allein vertreten, einen Jesuiten nach dem andern von Braunsberg verschrieben, nur damit ihre Schule und Kirche in Aufwachs gerathen möge. „Sie unterwinden sich auch, in littauischer Sprache zu predigen, in Wahrheit zu keinem andern Ende, als daß sie außer dem deutschen und polnischen auch das arme littauische Gesinde, dessen in den Städten und Vorstädten und Freiheiten nicht eine geringe

---

[1]) Urkunden XVI, 3, 2, S. 558.

Zahl, erbärmlich verführen,[1]) in der That damit erfüllende, was dort jener Schotte Alexander saget, Jesuita est omnis homo.[2]) Ihren missionarium, den Pater Radauen, haben sie, der seinem voto professionis nachzuleben verschmitzet genug ist und als ein vor vielen Jahren dazu erkorenes flabellum das Feuer vieler unverantwortlicher Schmähungen wider unsern Christl. Glauben und dessen Verthädiger meisterlich kann ausblasen. Der Jesuit Schrobowsky gehet woll gar auf das alte collegium unserer hohen Schulen, damit er den von ihrer Religion abgetretenen Loranowitz auf die päpstische Seite wiederum bringen möchte. Er visitiret oftermals die polnische Schule auf dem Tragheimb, darein auch päpstische Einwohner geduldet werden, erkühnt sich auch über das, lutherische Kranke zu besuchen mit dem Vorwand, wenn sie päpstisch wären und communiciren würden, sollten sie allsofort gesund werden. Woraus leicht zu erschließen, daß, wofern solche Ränke nicht möchten zurückgetrieben werden, sie noch weiter umb sich zu greifen und je mehr sich zu stabiliren Anlaß suchen würden. Das alles gereichet zu großer Gefahr und gäntzlichem Verderben der Kirche Gottes. Der barmherzige Gott verhütte es nur, daß die Worte Stephani Pascharis ?), die er gegen die Parisische Universität geführt, Unß oder die Unsrige dermaleins nicht mögen treffen: Vos qui nunc Jesuitas toleratis, aliquando ipsi, sed sero credulitatem vestram accusabitis. Videbitis, quando horum astu, dolis, superstitione, dissimulatione, praestigiis ac malis artibus publica tranquillitas sit periclitatura."[3])

Der Syncretismus, klagten die Pfarrer Königsbergs 1675, leiste dem Katholicismus Vorschub. „Was der päpstliche Sauerteig dem süßen und lauteren Teig der Lehre Christi thue, ist kundbar, da dieselben (die katholischen Geistlichen) Eheleute, dero ein Theil unsers Christlichen Glaubens ist, ohn unserer Kirchen Aufbietung trauen, die Kindelein unserer Tauf entziehen, unsern Glauben verlästern. Sie haben nochmals einen einfältigen Jüngling aus

[1]) Aehnlich das samländische Consistorium an den Kurfürsten, 18. Juni 1668. B. G. A. R. 7. 72a.

[2]) Vgl. oben S. 180.

[3]) Urkunden a. a. O. 611, 612.

der Schule an sich gezogen", schaben auch „durch Ausstreuung und hinterlistige Belobung eines Traktätleins unter dem Titel Johannis Angli Prädicanten Beruff, da sie den einfältigen Zuhörern ihrer Prediger rechtmäßigen Beruff und derselben bishero geführte reine Lehre in Verdacht zu bringen sich gelüsten lassen. Da ein ungegründeter außm Papstthum Gekommener wieder besseren Bericht gemeinet einen großen Trotz unserem Glauben zu beweisen, wenn er wieder dahin gegangen, woher er kommen war. Welcherlei Boßheit bei Einführung des bäpstlichen parochi hiesige Ohrts Ch. D. woll verbieten kann. Nicht ohne ist es, daß an dergleichen Anfällen, die das Land treffen, die größeste Schuld habe der Syncretismus, da man gutte Brüderschafft nicht allein mit den Papisten, Calvinisten, alßob sie im Grunde der Seligkeit mit uns eins und nur die Lehrer in etlichen Nebenfragen, die weder Glauben noch Seligkeit angehen, strittig hätten". [1])

Im Jahre 1675 begann denn nun ein sehr heftiger Ansturm gegen die Jesuiten in Königsberg, gegen ihre Thätigkeit als Seelsorger, ihre Schule nebst Adligen-Convict, ihre vermeintlichen politischen Umtriebe. Es traten einige Academiker über, [2]) gewiß aus den Anhängern Dreiers. Mehr Aufsehen erregte die Conversion des Johann Gerhard Damler, Pfarrers in Schmoditten; er legte am 16. September 1675 seine Stelle nieder und erklärte seinen Uebertritt zur katholischen Kirche. An sich war diese Conversion nichts Auffallendes. Damler war ein Kind katholischer Eltern, hatte sich aber schon in jugendlichem Alter dem Lutherthum mit solchem Eifer zugewandt, daß er auch andere, und nicht ohne Erfolg, für seine neue Ueberzeugung zu gewinnen suchte. Trotzdem vermochte er die Erinnerung an den Glauben, den er mit der Muttermilch eingesogen hatte, nicht völlig zu überwinden. Es stellten sich Scrupel ein, besonders über die Echtheit des Priesterthums im Lutherthum nach Vocation

[1]) Urkunden a. a. O. 816, 817.

[2]) Annuae 9.

und Ordination. Unterredungen mit einem Jesuiten und die Lectüre eines Buches, welches ihm dieser gegeben hatte, mehrten die Zweifel. Nun kam er auf den sonderbaren Gedanken, sich an den Statthalter, Herzog von Croy, mit der Bitte zu wenden, er möge die Doctoren der Academie anweisen, ihm seine Bedenken, sei es schriftlich sei es in mündlicher Besprechung, zu lösen und zu benehmen. In der That machte auf Ansuchen des Statthalters ein »primarius Academiae doctor« einen Versuch, aber vergeblich; die Gegenargumente des den Zweifelnden berathenden Jesuiten trugen den Sieg davon, sodaß Damler seinen Austritt erklärte, Amt und Stelle niederlegte, ein weltliches Kleid nahm und sich dann zum polnischen König Johann III. Sobieski begab, der ihn zum Burggrafen von Marienburg machte, wo er nun mit seiner ebenfalls übergetretenen Gattin als ein ebenso eifriger Förderer der katholischen Religion sich hervorthat.[1])

Begreiflicher Weise verfolgte man protestantischerseits auch die weiteren Schritte Damlers mit Aufmerksamkeit. Unter dem 31. Dec. 1675 berichtete über ihn die preußische Regierung an den Kurfürsten: derselbe habe mit P. Sigismund Marquardt, Beichtvater des verstorbenen Königs von Polen, verkehrt, sich einige Zeit bei Graf Schlieben in Preußen, dann zu Rössel und in der Heiligenlinde aufgehalten, sei endlich mit einem Studenten Werner aus Bartenstein nach Warschau gekommen, um von da an den Hof zu gehen. Das alles habe der kurfürstliche Resident von Wichert berichtet und zugleich bemerkt, daß in kurzer Zeit ihrer Eilf aus Preußen und von der Academie Königsberg, alle Anhänger Dr. Dreiers, nach Polen gekommen und katholisch geworden; der preußischen Regierung seien aber nur Damler, Werner und Dr. med. Johann Behmen bekannt, der vor etwa drei Jahren zu der verwittweten Königin von Polen gegangen sei.[2]) Dr. Behmen hatte (1670), so erzählt ein Bericht im Berliner Geheimen Staatsarchiv, seine Base geschwängert und ihr die Ehe versprochen. Als er dann zur Eingehung dieser Ehe 1673 verurtheilt wurde, entwischte er rechtzeitig, hielt sich

---

[1]) Annuae 9b.

[2]) B. G. A.

bei Graf Schlieben verborgen, ging dann aber, weil wegen Thätlichkeit gegen seinen Vetter verfolgt, nach Warschau, verkehrte dort viel mit Jesuiten, wurde von diesen dem König Michael empfohlen, und kam nach dessen Tod an den Hof der Königin Wittwe als Medicus, begab sich mit dieser nach Thorn und trat hier in der Jesuitenkirche öffentlich zur päpstlichen Religion über. Endlich folgte er der Königin nach Neisse in Schlesien. Er schrieb noch öfter an die Seinigen in Königsberg, besonders an seinen Bruder Michael Behmen.

Damler erschien nochmals, im Sommer 1676, in Königsberg und scheint sich hier durch allerlei großsprecherische und wichtigthuende Reden auffällig gemacht zu haben. So soll er vor zwei Zeugen auf dem katholischen Kirchhof „mit sonderlichen Minen, da er den Zeigefinger auf die Stirn gesetzet, bald zwei Finger über den Mund geleget und mit rechter vehementz gesprochen haben: „Ich weiß, was der König in Pohlen im Sinn hat, das Herzogthumb Preußen soll in zwey oder drey Jahren unter die Pohlen kommen und katholisch werden.“ Der apostasirte Mönch Schauenburg, welcher mit Damler einmal im Wirthshause einen Wortstreit hatte, hinterbrachte dem Statthalter jene Aeußerung; dieser, der solchen Reden einiges Gewicht beilegte, interpellirte deshalb den polnischen Gesandten Morstein, erhielt aber die gewiß zutreffende Antwort: »Si haec dixit Damler, dixit ut stupidissimus asinus.« Auch soll Damler bei den Jesuiten in Gegenwart des Pfarrers Lettau gesagt haben: „er wehre vom König von Pohlen geschickt zu Dantzig der Bürger vffstand zu mehren, daß dadurch vffruhr entstehen und Dantzig an Pohlen gebracht werden könne.“ Auf Anordnung des Kurfürsten, der gleichfalls von jenen Aeußerungen Kenntniß erlangt hatte, ließ die preußische Regierung Schauenburg, „von dem die erste Nachricht von den Reden Damlers außkommen“, Pfarrer Lettau und mehrere Zeugen vernehmen. Ersterer bestand auf seinen frühern Aussagen, Lettau erklärte von solchen Reden nichts zu wissen, zumal es auch lange her sei, seit Damler in Königsberg gewesen. Zwei Zeugen, Johann Preuß aus Seeburg und Matthes Schmutzinski, bestätigten die Aeußerungen auf dem Kirchhof; andere wußten nur Unwichtiges auszusagen, namentlich

über den Wortstreit zwischen Schauenburg und Damler im Wirthshaus, aber nichts, was zu einer Ueberführung des Angeschuldigten hätte genügen können. Sie sprachen von der Temerität Damlers, „der sonst wegen seines Maules allzeit war beruffen", und damit haben sie wohl das Richtige getroffen. Es ist, so schließt die Regierung einen Bericht an den Kurfürsten, Nachricht, „daß er in königl. poln. Bestallung zu Marienburg Burggraff daselbst in der Oeconomie und dann Capitain sey, vom Könige einige Huben im Werder erhalten und seinen guten reichlichen Unterhalt habe, auch dahin seine Ehegattin und Kinder von hier abholen lassen." [1])

Der Kurfürst nahm die offenbaren Renommistereien Damlers viel ernster und glaubte ihnen eine weitere Tragweite beimessen zu sollen. Es nehme ihn Wunder, rescribirte er auf den erwähnten Bericht, daß die Regierung jene Reden weiterer Inquisition als nicht werth erachte. Denn Damler sei doch von dem polnischen König „nicht wenig benefiziret" und wohl gelitten, und so müsse man auf solche Reden, aus welchen des Königs Intention gegen Preußen zu ermessen, gebührend achten. Er ordnete ein nochmaliges und genaueres Verhör an. [2]) Weiteres ist über diese Sache nicht bekannt; aber sie erregte einen Sturm gegen die Jesuiten in Königsberg. [3])

Den Uebertritt Damlers, dessen Beziehungen zu den Jesuiten nicht unbekannt waren, scheint bei der Regierung den Entschluß zur Reife gebracht haben, etwas Ernstliches zur Brechung ihres immer steigenden Einflusses zu unternehmen. Der erste Schlag war gegen die Schule und das Knabenconvict geplant, da man die Wahrnehmung machen mußte, daß nicht nur Katholiken, sondern auch Protestanten ihre Kinder den Jesuiten in Unterricht und Pension gaben. Man dachte zunächst an den Erlaß eines Edicts, durch welches die Jugend aus der Schule der Jesuiten revocirt werden sollte, entschloß sich aber vorerst zu mildern Maßregeln, und der Kurfürst stimmte zu. „Wir pflichten bei,

[1]) An den Kurfürsten, 9/19. Febr. 1677. Dazu das Protokoll über das Zeugenverhör vom 13. Febr. 1677 und vom 27. Juni 1676. B. G. A.

[2]) Cölln, 22. Febr. 1677. B. G. A.

[3]) Annuae f. 10 zum J. 1677.

und möchte es vorjetzo besser sein, damit einzuhalten; indessen wollten wir gerne sehen und halten es auch für dienlich und gut, wenn E. L. nebst Unsern Oberräthen diejenige Eltern, die etwa Kinder bei den Jesuiten haben, erinnern wollten, daß sie ihre Kinder wegnehmen möchten, auch andere, so die ihrige annoch dahin zu bringen etwa geneigt und Willens, davon ernstlich abmahnen wollten." [1]) Wenige Tage später verfügte der Kurfürst die Entfernung der Jesuiten aus Königsberg:

„Dem Parocho bei der katholischen Kirchen daselbst habt Ihr anzudeuten, daß sie (die Katholiken) nicht befugt, Jesuiten an sich zu ziehen und daselbst weder zum Predigen noch zu Information der Jugend zu gebrauchen: wannenhero sie sich dann derselben gänzlich zu entschlagen. Wann sie fürgeben sollten, daß sie keinen Capellan unterhalten, ohne selbigen aber nicht sein könnten, habt Ihr ihnen anzudeuten, daß Wir, wenn sie ja eines Capellans benöthigt, zu dessen Unterhalt ihnen lieber etwas wollten reichen lassen als verstatten, daß wider die Pacta etwas sollte fürgenommen werden. Und werden E. L. und Ihr durchaus nicht gestatten, daß die Jesuiten sich daselbst länger aufhalten, viel weniger, daß sie sich allda possessioniret machen." [2]) Man sage zwar, sie erhielten von der verstorbenen Königin Maria Ludovica einen fundirten Unterhalt, aber die Regierung wisse das nicht. Den Ankauf eines Hauses nahe am Kirchhof habe man verhindert. [3])

Es war eine Folge und Frucht der Denunciationen Schauenburgs, wenn die preußische Regierung den Verdacht schöpfte und sich darin immer mehr befestigte, daß die Jesuiten im Interesse Polens und gegen das souveräne Preußen Intriguen spielten.

„Es ist wohl unstreitig, daß die Jesuiter hier anders nichts thuen, als alles expisciren und an den polnischen Hof zu berichten, auch denselben gegen E. D. hiesigen Staat aufhetzen und sonder Zweifel zu Ueberwältigunge desselben große Hoffnunge machen. Sie wissen wohl, daß sie hier nicht mit Recht, sondern nur precario wohnen und, wenn E. D. stricto Jure mit ihnen

[1]) An den Statthalter. Cölln, 27. Dec. 1675. Lehmann I, 320.
[2]) Erlaß an die Regierung vom 30. Dec. 1675. Lehmann I, 320/21.
[3]) Schreiben an den Kurfürsten vom 31. Dec. 1675. B. G. A.

handeln wollten (welches Dieselbige aus andern Respecten bishero ausgesetzet), sie nicht eine Stunde hier bleiben dürften. Und wäre wohl zu wünschen, daß die Zeiten und Umstände E. D. freie Hände gönnen wollten, darin nach Dero Staats Erfordern mit Sicherheit zu gebahren. Denn einmal gewisse, daß sie ihre Tücke nicht lassen und immer nach anderer Herrschaften sich sehnen; präpariren auch darzu viele Gemüther mittels Anziehunge der Jugend, zumalen adlicher Kinder, deren sie jetzo bei 14 in ihrer Disciplin und Convictu haben. So seind auch die meisten Zoll- und Licent-Bedienten ihres Glaubens, dadurch sie alles, was in ihren Diensten und sonsten passiret, erfahren können". Also der Statthalter, Herzog von Croy, an den Kurfürsten.[1]) Es waren hiernach nur die „Zeiten und die Umstände", welche die Ausführung des Erlasses vom 30. Dec. 1675 verhindert hatten, vornehmlich die Rücksicht auf Polen und die Lage der dortigen Protestanten. Die „Zeiten und die Umstände" gönnten auch fernerhin dem Kurfürsten nicht freie Hand. Dieses Mal verwendeten sich die verwittwete Königin Eleonore von Polen, Gemahlin von Michael Wisniowezki, und Kaiser Leopold I. bei ihm für das fernere Verbleiben der Jesuiten in Königsberg,[2]) gewiß von diesen angerufen — ein Beweis, wie ernst man damals die Situation ansah.

Der schon öfter erwähnte Johann v. Schauenburg, auf Haus Crudenburg im Herzogthum Kleve geboren, seit 1641 Ordensmann, sollte den Katholiken Königsbergs und besonders den Jesuiten noch schwere Widerwärtigkeiten bereiten.[3]) Wegen gegebener Aergernisse und Erregung von Aufruhr mit Excommunication bestraft und aus Danzig ausgewiesen, war er 1676 oder schon 1675 nach Königsberg gekommen und lebte

[1]) Königsberg, 20/20. Nov. 1676. Lehmann I, 321.

[2]) Lehmann I, 321.

[3]) Laboriosum hunc annum (1677) nobis fecit tempestas, quam Frater quidam Joannes a Schauenburg Missioni nostrae superinduxit Regiomontanae. Historia Collegii Brunsbergensis p. 86.

dort einige Zeit verborgen und ungekannt. In einer schweren Krankheit, sich dem Tode nahe fühlend, ließ er einen Jesuiten rufen, um seine Beichte abzulegen, bald auch den P. Superior, den er so zum Mitleid für sich zu stimmen wußte, daß er ihn nicht nur geistig und körperlich aufrichtete und erquickte, sondern ihn auch, nachdem er sich besser zu befinden anfing, in das Haus der Jesuiten aufnahm und etwa zwei Monate an der Tafel behielt, bis er seine Gesundheit völlig wieder erlangt hatte. Anstatt nun, wie er auf dem Krankenbette gelobt hatte, sein Leben zu ändern und in sein Kloster nach Danzig zurückzukehren, wußte er die Bekanntschaft mit den kurfürstlichen Ministern zu gewinnen und sich in deren Gunst einzuschmeicheln. Ihnen stellte er sich zur Verfügung und erlangte durch ihre Vermittelung auch einen Sicherheitsbrief (literae salvi conductus). Dann wandte er sich an den apostolischen Nuntius von Polen und erbat von ihm die Befreiung von der auf ihm lastenden Excommunication, was ihm auch gelang. Als seine Ordensgenossen davon Kunde erhielten, veranlaßten sie den Nuntius, Schauenburg zur Fortführung des Processes gegen ihn vor sein Gericht zu citiren, und forderten letztern auf, dieserhalb sich nach Warschau zu begeben. Er erschien aber auf die an ihn ergangene Vorladung nicht, unter dem Vorgeben, daß die Danziger Minoriten ihm Nachstellungen bereiteten. Da inzwischen den Königsberger Jesuiten das Zusammenwohnen mit einem solchen Manne lästig geworden war, ersuchten sie ihn, um ihn abzuschieben, unter Hinweis auf die Beschränktheit ihres Hauses, sich anderswo eine Wohnung zu suchen. Dadurch tief verletzt, fing er an, gegen die Väter zu intriguiren, um ihre Ausweisung zu bewirken und wo möglich selbst in ihre Stelle einzurücken, wobei ihm die Abneigung des Pfarrers gegen die Jesuiten, die ihm nicht entgangen war, sehr zu statten kam. Ihm schloß er sich nun enger an, wurde bald in das Pfarrhaus aufgenommen und an den Tisch gezogen. Nun begannen seine Umtriebe gegen die Jesuiten. Zunächst verfolgte er den Plan, seine Ordensgenossen an die Kirche zu ziehen und dadurch die Jesuiten zu verdrängen oder zu freiwilligem Verlassen des Postens zu nöthigen. Da die Minoriten hierauf nicht eingingen, bot er sich selbst dem Pfarrer als Prediger an. Allein auch das

scheiterte, da dem P. Superior durch den Bischof von Ermland die Königsberger Kanzel anvertraut war und ihm darum ohne Weiteres nicht genommen werden konnte. Nun mußte sich Pfarrer Lettau an den Provinzial der Gesellschaft mit der Bitte wenden, den Superior der Mission aus Königsberg abzurufen, weil er ihn in seiner Autorität herabdrücke[1]) und Unfrieden stifte. Der Braunsberger Rector aber, dem die Untersuchung der Sache übertragen wurde, fand die Klagen unbegründet und brachte den Pfarrer dahin, daß er sich mit dem Superior wieder völlig aussöhnte und alles, was er gegen denselben geschrieben hatte, zurücknahm, ja den Provinzial sogar bat, ihn auch weiterhin in seiner Stellung zu belassen.

Nun griff Schauenburg die Jesuiten von einer andern Seite an. Da er wußte, daß sie zum größten Theil von den Convictoren, die sie zugleich unterrichteten, lebten, setzte er alles daran, diese ihnen zu entziehen, und da er ferner wußte, daß es vergebliches Bemühen sein würde, den akatholischen Eltern die Belassung ihrer Kinder in der Anstalt zu widerrathen, so steckte er sich hinter die Oberräthe, denen er vorstellte, daß die Jesuiten durch unerlaubte Kunstgriffe die Söhne protestantischer Adligen zum katholischen Glauben hinüber zu ziehen oder ihnen wenigstens das brandenburgische Regiment verhaßt zu machen, das polnische zu empfehlen suchten.

Nicht nur bei der preußischen Regierung, sondern auch bei dem kurfürstlichen Residenten von Hoverbeck in Warschau, wo er sich auf einer Reise im Herbste 1676 aufhielt, spielte Schauenburg ähnliche Intriguen. Weil ihm bekannt war, daß der Kurfürst die Jesuiten am liebsten aus Königsberg entfernt hätte, reichte er dem Residenten ein Schriftstück mit der Aufschrift „Modus expellendi Jesuitas aus Königsberg" ein, worin er die schwerwiegendsten Vorwürfe gegen sie erhob und die Mittel und Wege, wie ihnen beizukommen, zeigte. Vor allem, so führte er aus, müßten ihnen die Schulen genommen werden, da sie aus diesen hauptsächlich ihren Lebensunterhalt zögen; hätten sie doch

---

[1]) Tanquam seditiosus et gravis nimium in opprimenda auctoritate parochi. Historia p. 88.

bereits zehn Commensales gehabt, von denen jeder 200 fl. an Kostgeld gezahlt hätte. Nach Schließung der Schulen müßten sie aus den von ihnen durch Schlauheit erworbenen Häusern verdrängt werden, dem Pedrezon'schen und Niedermeyer'schen, was in der Weise geschehen könnte, daß ältere Creditoren aus dem Orden, „welche viel 1000 prätendiren", die aus dem Bankerott Pederzons nichts zu erwarten hätten, Ansprüche an das Haus erheben und ihre ohnehin verlorene Forderung dem Pfarrer verschreiben müßten, der dann das Haus wieder an die Pfarrkirche, der es ursprünglich gehört, bringen würde. Gelänge es dann noch, die Jesuiten aus dem Kaplanshause hinauszusetzen, dann würden sie kaum irgendwo eine Herberge finden und so gezwungen sein, Königsberg zu verlassen. Dazu müßte verboten werden, ohne Zustimmung der Regenten Gäste ins Haus aufzunehmen. An ihre Stelle könnten Franciscaner-Observanten berufen werden. Da aber zwei Patres für die Seelsorge der Polen, Lithauer und Deutschen nicht ausreichten, müßte der Kurfürst den Observanten ein Haus nebst Garten auf dem Sackheim zur Gründung einer sog. Residenz anweisen. So wären die Jesuiten zu entfernen und zugleich dem Pfarrer in der Seelsorge Hilfe zu schaffen. Die Gemeinde würde dann mit dem Pfarrer in Frieden leben und in Treue zu dem Kurfürsten verharren. Schauenburg versichert, daß der Pfarrer Dr. Lettau mit diesen Rathschlägen einverstanden sei und gern zu ihrer Durchführung mitwirken werde. Er empfiehlt ferner größte Beschleunigung solcher Maßnahmen, da die gegenwärtigen Jesuiten, gegen welche sich die Beschwerden des Pfarrers, der Gemeinde u. a. hauptsächlich richteten, gar leicht fortgenommen und durch andere ersetzt werden könnten.

Es folgen dann nicht weniger als 46 Beschwerdepunkte gegen die Jesuiten, welche sich in folgende Kategorien zusammenfassen lassen:

1. Intriguen gegen die kurfürstliche Souveränität und für Wiedereinführung des frühern Lehnsverhältnisses oder gar Annexion des Herzogthums durch Polen — im Interesse der Erhaltung der katholischen Religion: Die Transaction wegen der Souveränität in Preußen sei nicht

„bündig", den Gesetzen des polnischen Reiches nicht conform, da an 14 Personen reclamando contradicirt hätten; daher würde, habe P. Wobbe gesagt, der König nach dem Tode des Kurfürsten Preußen wieder an sich nehmen; das wisse der Kurfürst auch und ruinire das Land, weil er einsehe, daß er es doch nicht werde halten können. Die preußischen Stände wünschten nichts anderes, als sich der Krone Polen zu „submittiren". Eine Souveränität sei nicht zu gewähren, sondern Appellation an den König einzuführen, wie in Kurland. Damler habe ex ore Jesuitarum ihm (Schauenburg) bekannt: wenn der Friede zwischen Polen und den Türken geschlossen, sollte es auf Preußen losgehen; doch werde der König erst Danzig nehmen und dort eine Cittadelle bauen lassen, Elbing, Thorn und Marienburg könne er alle Tage haben; bei den zur Zeit in Danzig herrschenden Unruhen sei es an der Zeit, dies alles ins Werk zu setzen. Derselbe Damler habe sich gerühmt, vom Könige durch Vermittelung der Jesuiten die Commission empfangen zu haben, „die Diversion inter Plebem et Senatum Gedanensem usque ad Regis adventum zu favoriren, so solle die Reformation vorgenommen werden. Haec Damler retulit publice in mensa Jesuitarum". Die Jesuiten hätten nach Krakau berichtet, wie viel Hunderttausende die Licentsteuer einbringe. P. Wobbe habe das von seinem Verwandten Niedermeyer, einem Zollbeamten, herausgebracht. Der König werde also einen feisten Braten haben, wenn er Preußen wegnehme. P. Radau habe in einer Predigt gesagt: Tripel[1]) sei eine Musik, die lieblich anfange, mit Springen fortgehe, augenblicklich ende, so werde es dem Kurfürsten mit seinen Alliirten ergehen. Derselbe habe auch in einer Predigt den Kurfürsten und die Stände angegriffen.

2. Klagen und Denunciationen gegen den Kurfürsten wegen Verletzung der Pacta: Gegen die Pacten habe man Kalkstein gewaltsam aus der königlichen Residenz entführt — das hätten P. Wobbe und P. Marquardt publice in mensa gesagt —, die Stadt Königsberg per arma überfallen und wider die Privilegien hoch geschatzt, die Nobilität in Contribution ge-

[1]) Tripelallianz von 1668.

jetzt. Dafür werde Revanche eintreten, da die Stände dem Kurfürsten und dem Könige zugleich geschworen hätten. Darum animirten die Jesuiten die Edelleute, ihre Kinder zur Revanche zu disponiren. Nach den Pacta müßten in Königsberg zwei Kirchen sein, der König werde es schon dahin bringen. Einen Tuchmacher Neumann auf dem Neuen Großgarten hätten die Jesuiten aufgereizt, dagegen zu protestiren, daß er gezwungen werde, an Sonn- und Feiertagen in der evangelischen Kirche mit dem Klingbeutel umzugehen, und so an dem Besuche des katholischen Gottesdienstes gehindert werde. Jede vermeintliche Verletzung der Pacta zeichneten sie sofort auf und berichteten sie an den König von Polen, so die Entführung Kalksteins (Dec. 1670), den neulichen Uebertritt zweier Mönche zum Lutherthum, um ihre Auslieferung herbeizuführen, auch die Bestrafung[1]) des Grafen Schlieben wegen der katholischen Taufe seiner Kinder. Sie hätten das Beschwerdeschreiben des Königs aufgesetzt. P. Wobbe und P. Marquardt hätten Schauenburg das Concept des Briefes gezeigt und dabei auch bemerkt: Schlieben verstehe nichts, alles geschehe durch sie, auch daß der König den Grafen in seinen Schutz genommen.

3. Proselytenmacherei: Sie gingen heimlich in habitu mentito zu Dr. Dreier und Seidler, um sie für den katholischen Glauben zu gewinnen und durch sie andere Prediger und Studenten, die ihnen anhingen, sowie deren Familien. Damler habe ihm (Schauenburg) gestanden, er sei einmal mit Dreier in seines Tochtermanns Haus gewesen und habe gefunden, daß Dreier entschlossen gewesen, katholisch zu werden, und nur eine Alimentation begehre. Das hätten dann Damler und die Jesuiten sofort dem König berichtet, worauf in dem Geheimen Rath auf Anregung der Jesuiten beschlossen worden, den fünf Predigern Dreier, Seidler, Sanden, Werner und Grabe Subsistenzmittel freigebig zur Verfügung zu stellen; denn von diesen Fünf hänge das ganze Herzogthum ab, und sie seien entschlossen katholisch zu werden. Das alles hätten Damler und P. Marquardt Schauenburg in Krakau mitgetheilt. Dort hätten die Jesuiten

[1]) Durch Urtheil vom 16. März 1674.

auch Schörers Sohn katholisch gemacht und gesagt, der Fauljoch werde auch folgen, da er nach einer Aussage Sandens bereits katholisch sei. Auch böten sie alles auf, die Prinzessin Radziwill[1]) zum Uebertritt zu bewegen, und hätten ihr für den Fall der Weigerung den Verlust ihrer Güter angedroht. Auf ihr und des Fürsten Michael Radziwill Betreiben sei das auch wirklich im Geheimen Rath des Königs beschlossen worden. Das will Schauenburg auf dem Wasser bei der Ueberfahrt nach Warschau von den lithauischen Abgesandten erfahren und es sofort dem kurfürstlichen Rath Fehr mitgetheilt haben. In Königsberg hätten die Jesuiten, um sich immer fester einzuwurzeln und Geld an sich zu bringen, den Bruder der Frau des Barthel Krüger vermocht, in die Societät einzutreten, wodurch sie in den Besitz von 10000 fl. gekommen wären. P. Arend habe noch 1000 fl. dazu gegeben, und diese Summe von 11000 fl. wollten sie nun bei der katholischen Kirche zinsbar anlegen, „um sich immer fester zu machen und mit der Zeit absolut zu werden.“ Zur Zeit bemühten sie sich auch um des Mathies Raden, des Schöpers und des von Selsen Söhne, wovon sie sich Tausende versprächen.

4. Protection von Verbrechern: Sie hätten Damler, als er wegen einer Schuld arrestirt werden sollte, in ihr Haus aufgenommen, wo derselbe dann in der Nacht auf dem Kirchhof „wie ein tobender Hund“ gegen den Kurfürsten gewüthet habe, wie Ohrenzeugen vor dem Secretär Zimmermann und dem Fiscal Raben ausgesagt hätten. Ueberhaupt bewegten sie sich auf ihrem Grund und Boden wie unabhängige Herren; kein Richter wage ihnen etwas zu sagen, und wenn etwas vorfalle, überweise der Richter die Sache an P. Wobbe.

5. Umtriebe gegen den Pfarrer: Die Jesuiten legten es darauf ab, den Pfarrer zu verdrängen und die Verwaltung der Pfarrei allein in ihre Hände zu bekommen. Zwei Jahre hätten sie in der Zeit der Vacanz die Parochie bedient und es dahin gebracht, daß niemand mehr die Stelle annehmen wolle, da sie

---

[1]) Gemeint ist wohl Louise Charlotte, Tochter des ehemaligen Statthalters Boguslaw Radziwill, seit 1681 mit Markgraf Ludwig von Brandenburg vermählt. Michael Radziwill war einer ihrer Vormünder.

nichts einbringe. In der Kirche wie auf dem Kirchengrunde commandirten sie mehr als der Pfarrer. Ja sie hätten sogar mehrere Gemeindemitglieder aufgewiegelt, sie möchten eine Petition an den Kurfürsten richten, daß er statt eines neuen Pfarrers die Jesuiten präsentiren möchte. Sie würden dann auf die für den Pfarrer ausgeworfene Dotation (von 1000 fl.) verzichten und auch die Baulast auf sich nehmen. Als Freunde und Werkzeuge der Jesuiten gegen den Pfarrer denuncirt Schauenburg besonders den Kirchenvorsteher Laurentius Heusdens und den Zollbeamten Niedermeyer. Mit beiden verkehrten die Patres und kämen manchmal (z. B. am 4. August) erst abends nach Hause. Erstern habe einmal P. Radau, da er einen gewissen Jasper mit dem Degen gestoßen, vor einer gerichtlichen Verfolgung bewahrt, indem er den Angegriffenen bestimmt habe, von einer Klage abzustehen, habe dann aber den Schuldigen selbst in eine Strafe von 50 Thlr. für die Kirche genommen. Als ein Gemeindemitglied dem Heusdens wegen der Ungelegenheiten, die er mit seinem Anhange dem Pfarrer bereite, Vorhaltungen gemacht, habe dieser erwidert: was sie thäten, thäten sie im Namen der Gemeinde, achteten nicht Kurfürst und Bischof, hielten sich nur an Papst und König; letzterer, an den sie sich bereits — indubio per Jesuitas — gewendet, würde an den Kurfürsten schreiben, und dann werde alles anders werden. Wie verkleinerlich Heysdens gegen den Landhofmeister und den Pfarrer geredet, dürfe die Feder nicht schreiben, solle aber mündlich berichtet werden.

Den Niedermeyer verdächtigt Schauenburg nicht nur wegen eines unerlaubten Verhältnisses zu einer Magd in seinem Hause, die er mit Perlen und Schnüren schmücke, als wäre sie eine Rathstochter, sondern bezichtigt ihn auch der Untreue und Bestechlichkeit in seinem Dienste. Von jedem Schiffe fordere er einen Ducaten für sich (propter suum salarium), sonst ließe er die Schiffe 8, 10, ja 12 Tage unabgefertigt liegen (Zeuge P. Wobbe); auch sehe er manchmal durch die Finger und lasse die Schiffe nicht genau visitiren. Wenn er Ordre erhalte, so und so viel Tausend Ducaten an die Soldatesca zu zahlen, thue er es mit Guldenstücken oder Örther, gebe also sechs aus, stelle

dagegen sieben in Rechnung, wodurch er auf 5000 Duc. 5000 fl. gewinne. „So könnte einer bald reich werden". In der That sei Niedermeyer, trotzdem er vor neun Jahren Bankerott gemacht habe, sehr reich; er solle in Danzig bei dem Rath 25000 fl. stehen haben, bei seinem Schwager 3000 fl., den Jesuiten strecke er so viel Geld vor, als sie nur haben wollten, habe ihnen auch zum Hause verholfen; auch einen gewissen Puls am Honigthor habe er Geld geliehen und handele mit ihm um die Hälfte. Dazu lebe er laute, kein kurfürstlicher Rath habe solches Silbergeschirr, Hausgeräth u. dgl., man rede von 24 silbervergoldeten Kannen.

Um allen diesen Intriguen ein Ende zu machen, habe der Pfarrer den Provinzial in Wilna gebeten, den P. Radau abzuberufen, „dennoch zum Trutz bleibe selbiger, da er doch von Braunsberg per Episcopum bannisiret, et quare non hic Jesuitae"?

Um Schauenburg, der ihnen so viel zu schaffen machte, bei der Gemeinde in Mißkredit zu bringen, hätten die Jesuiten ausgestreut, er beabsichtige, um sie zu verdrängen, in Königsberg ein Kloster seines Ordens zu gründen, was ihm groß Händel bereitet habe.[1])

6. Errichtung einer Schule mit eigenem Magister (P. Arend) und mit Convict für adlige Zöglinge.

Im November 1676 sandte Hoverbeck dieses Consilium, „welchergestalt die Jesuiter aus Königsberg zu schaffen", an den Kurfürsten und regte zugleich an, die Universität Königsberg solle eine Beschwerde einreichen des Inhalts: sie sei eine Tochter von Krakau, und wie die dortige Academie keine Jesuitenschulen neben sich dulde, so solle auch sie gegen die Jesuiten, welche ihr durch allerlei Praktiken Abbruch thäten, geschützt werden. In der That hat die Universität eine dahin gehende Eingabe gemacht. Friedrich Wilhelm, welcher der Sache viel mehr Bedeutung beilegte, als sie verdiente, schickte das Memorial Schauenburgs am 30. November 1676 an den Kanzler und die Oberräthe, um

---

[1]) Einen dahin gehenden Rath hat er thatsächlich (vgl. oben) der Regierung gegeben.

Rath bittend, wie man die dem Herzogthum so gefährlichen Jesuiten aus Königsberg ausschaffen könnte, ersuchte aber um Geheimhaltung der Angelegenheit — mit Rücksicht auf „die Zeiten und Umstände". Der Kanzler Johann Dietrich von Tettau sah die Sache etwas weniger gefährlich an, als der Kurfürst und der Statthalter von Croy,[1]) hielt aber auch seinerseits für geboten, Gegenmaßregeln zu treffen. Er habe, so schrieb er unter dem 20. December 1676 eigenhändig an Friedrich Wilhelm,[2]) das eingegangene Memorial wohl erwogen und müsse gestehen, daß die Jesuiten ohne Befugniß, insbesondere wegen der Information, sich mehr anmaßen, als ihnen zukomme. Zwar habe die Regierung bisher noch keine besondere Beschwerde über sie zu führen gehabt, da sie sich dem Anscheine nach ganz still und eingezogen verhielten; aber bei ihrer bekannten Gesinnung sei nicht zu zweifeln, daß sie sich heimlich auch in allerlei weltliche Händel einmischen und, wie das Memorial melde, allerlei Gefährlichkeiten unternehmen mögen. Deshalb müsse der Kurfürst daran denken, sie aus Königsberg zu entfernen, zumal auch die Landschaft und die Academie darum gebeten, daß ihnen weiter zu greifen nicht gestattet werden möchte. Seiner Meinung nach solle man zur Zeit, da die Pacta mit Polen noch zu confirmiren seien, nicht offen gegen die Jesuiten vorgehen, weil sie, wenn sie es inne würden, durch ihre gewöhnlichen Praktiken leicht noch größeres Unheil anrichten könnten. Der Denkschrift Schauenburgs dürfe man auch nicht schlechterdings trauen, weil darin Unterschiedliches angeführt sei, was sich in Wahrheit nicht also verhalte. Es wäre des Kurfürsten unwürdig, Dinge vorbringen zu lassen, die nicht einmal einen Schein von Wahrheit für sich hätten. Tettau schlägt folgende Maßnahmen vor:

1. Der Pfarrer soll gewonnen und bewogen werden, die Jesuiten, welche seine Vorgänger ohne kurfürstliche Genehmigung in die Kaplanei aufgenommen hätten, mit guter Manier wieder abzuschaffen, weil sie ihm in seinem Amt und seinen Accidentien viel benähmen und immer weiter um sich griffen. Mit dem

---

[1]) Vgl. oben S. 217.

[2]) B. G. A. a. a. O.

zeitigen Pfarrer würde ohne Zweifel etwas Fruchtbarliches auszurichten sein, weil er mit den Jesuiten in üblem Einvernehmen stehe, besonders wenn der Kurfürst, ohne sich für die Zukunft zu binden, ihm ex speciali gratia ad dies vitae eine Erhöhung der Besoldung um 4—500 fl. gewähren wollte, damit er sich einen Kaplan oder Adjuncten, der zugleich polnisch und lithauisch zu predigen im Stande wäre, halten könnte, weil er allein die große Gemeinde nicht zu versehen vermöge. Man könnte aus des Kurfürsten Landen einige Franciscaner nach Königsberg dirigiren, ohne ihnen aber, wie das Memorial vorschlage, eine eigene Kirche zu versprechen.

Man soll nicht den Jesuiten zureden, ihre Schulen einzustellen, sondern die Leute im Geheimen warnen und ermahnen, daß sie um der lateinischen oder polnischen Sprache willen ihre Kinder doch nicht in solche Religionsgefahr treiben sollten. Uebrigens seien bei den Jesuiten nicht mehr als drei adlige Knaben, deren Eltern leicht bewogen werden könnten, sie wieder wegzunehmen. Tettau fährt dann fort: „Die Ursache aber, daß die Eltern ihre Kinder dahin geben, rühret fürnehmlich daher, daß die Knaben, wenn sie aus der Stadtschule dimittiret, nicht alsofort auf die Academie gebracht werden dürfen, weil sie allda ohne Zwang leben und durch die academische Freiheit, die sie noch nicht verstehen, leicht zur Ueppigkeit und Lastern verführet werden können. Wenn aber E. Ch. D. aus weltberümter Gnade vor die Wohlfahrt ihrer getreuen Unterthanen geruhen möchten, an einem gewißen Ort gleichsam wie ein Gymnasium allhie zu stiften, da die adelichen Kinder, wenn sie aus den Schulen kommen, hingebracht werden könnten, ist kein Zweifel, daß die Leute die ihrigen viel lieber dahin, als hier oder anderswo zu den Jesuiten geben würden, und dürften dazu nicht eben sonderliche Unkosten gewendet werden, weil E. Ch. Gn. doch allhie unterschiedene gelehrte Professores extraordinarios, auch Fechtmeister halten, durch welche das Gymnasium gar wohl versehen, auch die Jugend in französischer und polnischer Sprache zugleich unterrichtet und die großen Unkosten, so auf die unnötigen Reisen in Frankreich gewendet, füglich erspart werden könnten.“ Durch solche Einrichtung würde sich der Kurfürst ein unsterbliches

Gedächtniß stiften, und kein Mensch würde begehren, seine Kinder zu den Jesuiten zu schicken.

3. Es müßte mit aller Behutsamkeit nachgeforscht werden, ob denn wirklich die Jesuiten so gefährliche Dinge wider den Kurfürsten machiniren: ob sie die Häuser und Gründe mit Unrecht an sich gebracht haben, und wie denjenigen, welche auf jene Grundstücke Ansprüche machen, zu ihrem Rechte zu verhelfen sei; ob endlich die von Schauenburg gegen die Licentbeamten, die meistens römisch-katholisch seien, erhobenen Anschuldigungen auf Wahrheit beruhten.

So geheim die Angelegenheit auch behandelt werden mochte, die Jesuiten hatten bald Wind von den Denunciationen Schauenburgs, viel eher noch, als v. Tettau seinen Bericht nach Berlin abgehen ließ. Denn schon zwei Tage vorher, am 18. Dec. 1676, protestirte der mit angegriffene P. Marquard (Markvart) von Losainen aus in einem Schreiben an den Kurfürsten gegen die bei diesem und den Regenten gegen ihn erhobene Anklage, daß er den preußischen Adel gegen seinen Landesherrn aufgereizt habe. Er weist hin auf sein hohes Alter, das er doch wahrlich nicht mehr mit einem solchen Laster zu beflecken Neigung haben könne, beruft sich auf seine ganze Vergangenheit, auf Zeugnisse der Könige von Dänemark, von Polen, der Königin Christina von Schweden, der Heerführer, in deren Lager er als Seelsorger gewirkt habe. Sein einziges Verbrechen bestehe darin, daß er Damler, der eben im Begriff war, zur Kirche zurückzukehren, dem König vorgestellt habe.[1]) Der Kurfürst möge doch die gute Meinung, welche er von der Societät habe, auch gegen ihn hegen. Was den preußischen Adel betreffe, so vermeide dieser es, mit den Jesuiten auch nur zu reden, als befürchte er sich durch ihre Lehre zu beflecken, die doch keinem etwas schade. Nicht einen von allen, mit denen er in Preußen oder draußen verkehrt habe, halte er für fähig, an Aufruhr oder Parteiung zu denken und gegen den Kurfürsten oder einen andern Fürsten Verrath zu sinnen.[2])

---

[1]) Vgl. oben S. 214.

[2]) Vom dem preußischen Adel sagt er: Nobilitati huic eum, sive ut mitius dicam, morem sive superbiam esse, ut cum Iesuitis agere

Die Folge all dieser Anklagen war, daß in der That an die akatholischen Eltern unter Androhung der Ungnade des Kurfürsten die Mahnung erging, ihre Kinder aus der Schule der Jesuiten zurückzuziehen. Die meisten leisteten Folge, einige wenige aber auch nicht, die nun alles, was ihnen von den Oberräthen eröffnet worden war, den Jesuiten mittheilten.

Dazu kam noch ein Zerwürfniß zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer wegen einer in ihrem Vorleben nicht unbescholtenen und deshalb verdächtigen Frauensperson, deren Entfernung aus dem Pfarrhause die Katholiken, weil sie von den Protestanten fortwährend unter Hohnlachen auf dieses Aegerniß hingewiesen wurden, verlangten und durchsetzten. In der Meinung, daß die Jesuiten dahinter steckten, faßte der Pfarrer einen bittern Groll gegen sie wie gegen die Gemeinde und schmähte und verfolgte, immer im Bunde mit Schauenburg, die Gemeindemitglieder, welche als lästige Mahner im Pfarrhause erschienen waren, in jeder Weise. Beide Theile brachten ihre Klagen an die preußische Regierung, und diese berichtete darüber an den Kurfürsten:[1]) „Parochus klaget, daß die Vorsteher Conventicula anstellen, factiones machen und die Gemeine wieder Ihn erregen. Beklagte wollen nichts unzulässiges gestendig seyn, fürwendende, Sie müßen, umb sich von den Bedrückungen des Parochi zu entledigen und darob zu berathen, ja zusammen kommen, jedoch nicht heimblichen, noch verbothener Weise. Wir haben ihnen demonstriret, daß dergleichen Zusammenkommen ohne Zulaß nicht wol ohne Verdacht sein könne, daher es untersaget. Haben dann, um des Kurfürsten jus an dieser Kirchen bestermaßen zu beobachten, eine Commission verordnet mit der Weisung, alles, was contra vitam, mores et doctrinam Parochi beigebracht worden, an den Bischof von Ermbland zu weisen, was aber auf den

loquique non sustineant quasi labem timentes aliquam sive a pietate sive a doctrina nostra nulli hominum noxia. Verum sicut omnes, quibuscum hactenus intra sive extra Prussiam egi, sentiunt ac iudicant, ita et ego aestimo, ne unum quidem in Ducatu reperiri aptumque esse, qui seditioni factionibusque se dedere et contra Serenissimum Electorem aliumve aliquem Principem aliquid machinari queat aut velit. A. a. O.

[1]) 24. Juli/3. Aug. 1677. B. G. A. Vgl. Lehmann I, 321.

nöthigen Schutz E. K. D. wider Gewalt, Injurien, Contumelien, worüber Parochus zu klagen hätte, ankäme, an sich zu nehmen und zu weiterer Verordnung zu berichten". So ängstlich unterschied die Regierung zwischen den Rechten des Kurfürsten und des Bischofs über den Pfarrer von Königsberg. Die Eingabe des Pfarrers an die Regierung vom 27. Juli 1677, welche »Species facti« betitelt und wahrscheinlich von Schauenburg verfaßt war, erhob schwere Anklagen gegen die Gemeinde, schwerere noch gegen die Jesuiten: sie seien die Anstifter aller Uebel (omnium malorum architecti), die bisher in Europa angerichtet worden; keiner seiner Vorgänger habe ihretwegen in Frieden leben können; sie hätten immer dahin gestrebt, ihre Autorität zu untergraben, hätten bei der letzten Vacanz die Pfarrei an sich zu reißen gesucht, reizten immer noch die Gemeinde gegen ihn auf, zögen die Söhne reicher Bürger und deren Erbe an sich, nicht ohne große Schädigung des Wohlstandes der Gemeinde u. dgl. Alles zielte in der Schrift darauf ab, der Regierung die Ueberzeugung beizubringen, daß die Jesuiten in Königsberg unter keinen Umständen geduldet werden dürften. Diese Beschuldigungen waren um so schlimmer, als sie von einem katholischen Priester, einem Doctor der Theologie, ausgingen und bei einer Regierung angebracht wurden, welche immerfort die Ausweisung der Angeklagten aus Königsberg auf allen Landtagen betrieb.[1])

Die Regierung überwies die Klageschrift dem Hofgericht zur weitern Verfolgung. Dieses nahm die Sache sehr ernst und setzte eine eigene Untersuchungscommission ein, vor welche einige hervorragende Katholiken als Vertreter der Gemeinde, natürlich auch der Pfarrer, citirt wurden. Erstere stellten sich, nicht aber der letztere, und als er nochmals vorgeladen wurde, sandte er als seinen Bevollmächtigten den Joh. v. Schauenburg, der aber nicht acceptirt wurde. Bei einem zweiten Termin erschien der Hauptkläger, der Pfarrer, wieder nicht, ließ vielmehr ein Schrift-

---

[1]) Iudicio Principis acatholici, quod in singulis Provinciae suae comitiis publicis de nobis Regiomonto eliminandis consultare consuevit. Historia p. 92.

stück überreichen, in welchem er das herzogliche Gericht mit der Einrede ablehnte, daß er seine Gemeinde nicht der Rebellion gegen den Kurfürsten, sondern gegen seine Person angeklagt habe und daß er in dieser Sache nur den Bischof von Ermland, nicht aber den Kurfürsten als seinen Richter anerkennen könne. Bestürzt über diesen Einwand, hoben die Commissarien die Sitzung auf.[1])

Um nichts unversucht zu lassen, verklagte Schauenburg die Jesuiten auch bei dem Bischof und dem Domcapitel in Frauenburg: sie verachteten die bischöfliche Jurisdiction, verlästerten die Lebensweise der Domherren und beteten täglich zu Gott, er möge sie bald abrufen u. dgl. So thöricht die Anklagen auch klingen und waren, der Bischof forderte gleichwohl von dem Rector des Braunsberger Collegs als dem Vorgesetzten der Königsberger Patres einen Bericht ein. Eine Vertheidigung wurde hier jedoch für unnöthig gehalten.[2])

Der Mönch trieb es je länger desto ärger. Er redete dem wie es scheint, sehr einfältigen Pfarrer ein, er habe über ein an der Kathedrale zu Frauenburg vacantes Canonicat zu verfügen und wollte es ihm gern zuwenden, falls er zu seinen Gunsten auf die Königsberger Pfarrei resigniren würde. Der leichtgläubige Mann ging darauf ein und zahlte die an die Curie zu entrichtenden Gebühren. Bald trafen auch die nöthigen Schreiben aus Rom ein, die dem Pfarrer aber erst eingehändigt wurden, nachdem er mit Brief und Siegel seine Pfarrei an Schauenburg resignirt hatte, der inzwischen an der römischen Curie die Absolution von seinen Mönchsgelübden und die Versetzung in den Stand der Weltpriester betrieb. Schließlich stellte sich heraus, daß alles Schwindel, alle Papiere gefälscht waren.

Um so unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen, rief zuletzt die katholische Gemeinde unter Vermittelung des Braunsberger Rectors die Hilfe des Königs von Polen an: er möge nach dem Beispiel seiner Vorgänger der Mission und der katholischen Gemeinde in Königsberg seinen Schutz gewähren und die

---

[1]) Historia Colleg. Brunsb. p. 87. 90.

[2]) Historia p. 91.

Auslieferung des intriguanten Mönches, welcher die Gemeinde zu verderben drohe, verlangen. In der That stellte der König, nachdem er durch den päpstlichen Nuntius in Warschau die eingehendsten Informationen über die Vergangenheit Schauenburgs (seine Excommunication, Suspension) empfangen hatte, diese Forderung, einstweilen ohne Erfolg, weil die preußische Regierung durch den Sicherheitsbrief sich gebunden erachtete und erst die Entscheidung des Kurfürsten glaubte einholen zu müssen. Da schickte der König den Lieutenant Felgenhauer zu Ende August 1677 nach Königsberg, um dort die Auslieferung Schauenburgs zu betreiben. Dieser reichte eine „Antwort auf die Patris Joannis Schauenburg an Ihro Churf. Gn. zu Brandenburg eingegebene Supplication" ein, worin er zum Schluß seine Verwunderung darüber zu erkennen gab, daß man „mehr Achtung habe auf das bloße Beibringen eines wegen erweckter Unruhe bekannten Mönches, als auf das freundliche Anhalten des polnischen Königs." Habe der Mönch etwas zu seiner Entschuldigung anzuführen, so werde man es ihm auch in Warschau vergönnen, weil der König nichts anderes erstrebe, als ihn zum schuldigen Gehorsam gegen seine geistliche Obrigkeit zu bringen und weitere Unruhe zu verhüten. Als Schauenburg von der Anwesenheit des polnischen Commissars Kunde erhielt, richtete er eine Eingabe an die preußische Regierung, worin er geltend machte, daß er ein Missionär sei und einen kurfürstlichen Schutzbrief besitze, und sich als ein Opfer der Jesuiten, denen er „überaus schwer und verdrießlich falle," und deren Adhärenten hinzustellen suchte. Allein die Regierung konnte sich nicht verhehlen, daß sie ebenso Schauenburg an Polen werde ausliefern müssen, wie sie die Auslieferung Kalksteins von dort nach Preußen gefordert hatte, zumal sie sich sagen mußte, daß derselbe in Königsberg „unnütz sei, sondern vielmehr des Haders zwischen dem Parocho und der Römisch-Catholischen Gemeine-Eltesten ein Anstifter zu sein angegeben worden." Auch in Berlin waren die Minister der Meinung, man werde wohl dem Könige willfahren müssen; es dürfte aber rathsamer sein, dem Mönch unter der Hand anzudeuten, daß er des Kurfürsten Lande sofort räumen möge, zumal bei den jetzigen Conjuncturen alle Collisionen mit Polen nach Möglichkeit verhütet werden müßten,

und Schauenburg dem Kurfürsten keine Dienste geleistet, vielmehr allerhand Unruhe gestiftet und öftermals viel unwahre Dinge geschrieben habe.[1]) So verfügte denn der Kurfürst an den Statthalter, Herzog von Croy, Schauenburg solle sich aus dem Staube machen und sich nach Kolberg oder wo sonst er sicher zu sein vermeine retiriren.[2]) In der That suchte er das Weite und entkam über Pillau nach Pommern. Die so schwer von ihm angeschuldigten Katholiken Königsbergs aber forderten nun von dem herzoglichen Hofgericht einen öffentlichen Freispruch, den sie auf vieles Bitten endlich auch erlangten.

Natürlich thaten auch die Jesuiten alles, um die gegen sie vorgebrachten Anklagen zu entkräften. In ihrer Bedrängniß wandten sie sich Hilfe suchend an hohe Persönlichkeiten, sogar an den Kaiser, auch an den Kurfürsten. Der Rector des Braunsberger Collegs bemühte sich, eine authentische Abschrift der Species facti zu erlangen, um sie zu widerlegen und wo möglich eine Cassation zu bewirken. Die Regierung lehnte es ab, weil sie die Klageschrift bereits dem Gericht überwiesen habe und deshalb sine praeiudicio authoris eine Abschrift nicht gegeben werden könne. Endlich ließ sich der Pfarrer, welcher, nachdem sein böser Geist ihn verlassen hatte, bei ruhiger Ueberlegung die Verkehrtheit seines Schrittes eingesehen haben mochte, dazu bestimmen seine Anklageschrift zurückzufordern und den Inhalt derselben in einer Eingabe an die Regierung zu widerrufen, worauf ihm das Schriftstück zurückgegeben, den Jesuiten aber der Widerruf im Original eingehändigt wurde.

So war der traurige Zwischenfall erledigt und zugleich das frühere bessere Verhältniß zwischen dem Pfarrer und den Missionären wieder hergestellt.[3]) Aber die Folgen waren noch lange nicht beseitigt. Die Königsberger Regierung hatte sich die ihr von dem Pfarrer und dem intriguanten Mönch entgegengebrachten Auffassungen über die Wirksamkeit der

---

[1]) Gutachten von Schwerin, v. Brandt, Köppen, 24. Sept. 1677. B. G. A.

[2]) Schreiben vom 29. September 1677.

[3]) Historia p. 92. 93.

Jesuiten zu eigen gemacht; man hielt sie fest, auch nachdem die Denuncianten ein so klägliches Fiasko gemacht; sie klingen durch aus der gleich zu betrachtenden Correspondenz mit dem Kurfürsten, der sie ebenfalls sich angeeignet hatte und oft wiederholte.

Inmitten all dieser Anfeindungen und Bedrängnisse setzten die Jesuiten ihre gewohnteu Arbeiten in Kirche nnd Schule eifrig fort. Das Jahr 1676, ein Jahr der Mißernte, war für sie fruchtbar an geistlichen Erfolgen. Dreißig Conversionen fanden statt, darunter die eines Studenten. Leider gelang es ihnen trotz aller Mühen nicht, einen vor zehn Jahren von seinem Orden und Glauben zugleich abgefallenen Mönch zurückzuführen; der Arme wurde erstochen und in den Fluß geworfen. Ein so trauriges Schicksal machte auf zwei andere, die sich in gleicher Lage befanden, solchen Eindruck, daß sie ihre Nacken wieder unter das süße Joch Christi beugten und in ihre Klöster zurückkehrten.[1])

Auch im Jahre 1678 wurden wieder zwei ihrem Ordensstande untreu gewordene Mönche, welche, um freier leben zu können, nach Königsberg gekommen und protestantisch geworden waren, gewonnen, der eine allerdings erst auf dem Sterbebette. Die Zahl der Conversionen hielt sich in diesem und den folgenden Jahren auf 30. Ein Flugblatt gegen die Anrufung der Heiligen, welches einige Prediger 1679 hatten verbreiten lassen, widerlegte der Jesuiten-Prediger von der Kanzel in Gegenwart vieler Protestanten so schlagend, daß man, sagen die Annuae, nichts mehr gegen den katholischen Glauben drucken zu lassen wagte. Durch ihre Controverspredigten und privaten Unterredungen über religiöse Fragen machten die Jesuiten, namentlich in den Kreisen der Studenten, Eindruck, sogar unter den Professoren, von denen einige keinen Anstand nahmen, sich öffentlich für gewisse Dogmen der Katholiken auszusprechen.[2]) Zwei Academiker wurden 1679

---

[1]) Annuae f. 10.

[2]) So, leider ganz unbestimmt, die Annuae f. 11. Vgl. Visitationsbericht von 1683 (B. A. Fr. B. 10, f. 69. 70): Patres hi, praesertim Regens domus habet suas conferentias cum Praedicantibus Acatholicis, cum Doctoribus Universitatis aliisque Viris Academicis, errantes ad fidem

fortgeschickt, um, unbehindert durch ihre Angehörigen, sich freier für den Uebertritt vorbereiten zu können. In demselben Jahre mußten die Arbeitskräfte um eine vermehrt werden; P. Warschkeit kam hinzu, ein geborener Königsberger, welcher der Mission eine jährliche Einnahme von 480 fl. zubrachte, die Zinsen (6%) eines Kapitals von 8000 fl. Die vier Missionäre hatten reichliche Arbeit. P. Buchhorn, der Superior, hatte die Leitung der Mission und predigte sonntäglich entweder vormittags oder nachmittags; der zweite hatte die polnische und lithauische Predigt zu halten und die Kranken in und außerhalb der Stadt zu besuchen; der dritte war der ordentliche deutsche Prediger und zugleich der Assistent des Pfarrers in der Seelsorge, in Spendung der Sacramente und in den sonstigen Obliegenheiten; auch machte er die Excursionen nach Pillau, um den Soldaten die Sacramente zu spenden und Katechese zu halten; der vierte endlich ertheilte in der Schule Unterricht bis zur Poesie-Klasse und half in der Katechese und im Beichtstuhl aus.[1])

Im Jahre 1679 erschien der Große Kurfürst wieder in Königsberg, und zwar um die Schweden zu vertreiben, welche von Livland her in das ziemlich schutzlose Preußen eingebrochen waren, um es auszuplündern und wo möglich mit ihrer Provinz Livland zu vereinigen.[2]) Als er Braunsberg im Januar

---

reducit, vacillantes corroborat, ita ut hoc anno dicantur ad octuaginta personae conversae. Insuper multi Apostatae in bona spe constituti, complures, qui parati sunt ad fidem redire, sed nullatenus ad vota religiosa, quibus ligantur, quorum novissime duodecim Ecclesiae reconciliati. Quod Praedicantes doctiores nihil contra Religionem dicant, sed moraliter aliquando ipsissimam Catholicam Doctrinam ex suggestibus seminent, quodque multi Academici viri unionem Ecclesiae et ovilis Christi optent, prout de facto optant, Patrum labori et studio debetur.

[1]) Visitation von 1683. B. A. Fr. B. 10, f. 69.

[2]) Die Historia des Collegs schreibt darüber p. 96: Suecus superiori anno ex Pomerania atque adeo tota eiectus Germania, ut damna quae tulit qualitercunque sarciret, Victorem Brandenburgicum Prussia pro tunc inermi spoliare eamque Livoniae suae associare contendit. Quia vero rem frigide egit, intentiones eius in glaciem obriguerunt. Moram enim nactus Victor victore cum exercitu Ianuario mense laboranti suae Prussiae opportunus adfuit liberator.

passirte, schickte er einen Officier zum P. Rector des Collegiums mit dem Ersuchen, wenn er ihm zu seiner Information etwas über die kriegerischen Bewegungen mitzutheilen wüßte, dies brieflich zu thun; es würde ihm ein solcher Dienst besonders angenehm sein. Der Rector war zwar nicht in der Lage, wichtige Mittheilungen zu machen, ließ aber dem Kurfürsten melden, er werde mit seinem Collegium für den glücklichen Erfolg seiner Waffen zu Gott flehen, und fühle sich dazu verpflichtet wegen der vielen Gunstbezeugungen, die er dem Collegium erwiesen, insbesondere aber deswegen, weil er den Königsberger Missionären stets seinen väterlichen Schutz habe angedeihen lassen. Friedrich Wilhelm nahm diese Antwort wohlgefällig auf, und als er wenige Tage später in Königsberg hörte, daß auch in der katholischen Kirche für ihn Gebete um glücklichen Waffenerfolg verrichtet wurden, äußerte er bei Tisch: „Ich muß ja nothwendig über meine Feinde triumphiren, weil auch die Jesuiten für mich beten". [1])

Nicht lange darauf, in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Geheimen und des Oberraths am 25. Februar 1679, äußerte sich der Kurfürst, „man sollte doch bedacht sein, wie man die Jesuiter, so sehr gefährliche Leute wären, abschaffete, weil sie böse Correspondenz unterhielten. Und würde zu solchem Ende am dienlichsten sein, daß man anstatt der Jesuiter ein paar Bettelmünche bei der Kirche annehme, welche dem Pfarrer die sacra versehen helfen möchten." [2])

Bald darauf durften die Jesuiten in ihre Annuae auch einen Erweis von Freundlichkeit seitens der preußischen Regierung eintragen. Als nämlich der Statthalter, Herzog von Croy, von einer Reise aus der Provinz zurückkehrend, von dem P. Superior mit einer lateinischen Ansprache begrüßt wurde, lud er nicht nur diesen nebst P. Sturm zusammen mit den Regimentsräthen zu Tisch, sondern versprach auch, der Mission sich künftighin fürsorglich annehmen zu wollen. [3]) Aber schon im nächsten Jahre wehte ein anderer Wind. Es wurde der Superior mit dem

[1]) L. c. p. 97.
[2]) Urkunden XVI, 3, 2, S. 867.
[3]) Annuae ad a. 1681, f. 12.

Pfarrer von den Oberräthen aufs Schloß entboten, wo ihnen der Kanzler (Joh. Dietrich von Tettau) ausführliche Mittheilungen von der in einem Volksauflauf erfolgten Zerstörung einer calvinistischen Kirche in Wilna machte. Unter Hinweis auf die üblen Folgen, die daraus auch für sie entstehen könnten, ersuchte er die Vorgeladenen, sie möchten an die polnischen und lithauischen Magnaten wie auch an die dortigen Jesuiten schreiben und sie darauf aufmerksam machen, daß, wenn es in Wilna auch noch zur Zerstörung der lutherischen Kirche kommen sollte, ein Gleiches der katholischen Kirche in Königsberg begegnen könnte, wo die Katholiken, Dank der Gunst des Kurfürsten, bisher in Frieden und Ruhe gelebt hätten. Der Superior und Pfarrer sagten die Erfüllung des Wunsches der Regierung zu. Es war nicht das letzte Mal, daß die Jesuiten und Katholiken Königsbergs als Object für Repressalien gegen schlechte Behandlung von Protestanten in Polen, Lithauen und anderswo ausgespielt wurden.

Aergerniß und Verwirrung erregte in der Königsberger Gemeinde der Abfall des P. Ehlert S. J. Als dieser in Berlin, unter sichtlicher Anspielung auf seine frühere Zugehörigkeit zur Gesellschaft Jesu, eine zweifellos jesuitenfeindliche Predigt hielt über I Cor. 1, 9: Getreu ist Gott, durch welchen ihr berufen worden zur Gemeinschaft seines Sohnes Jesu Christi (in societatem filii eius Iesu), und sich darob ein großes Triumphgeschrei unter den Protestanten erhob, sah sich der P. Superior veranlaßt, in einer Predigt über dasselbe Thema seinen frühern Ordensgenossen zu widerlegen und so das dem katholischen Volke gegebene Aergerniß zu heben. Es war kaum nothwendig, denn kurz darauf „verließ der unglückliche Apostat Leben und Häresie" in Folge eines Blutsturzes und machte damit dem Jubel ein Ende.[1])

In demselben Jahre 1682 ließ Ising, Diaconus an der Domkirche, ein sehr eifriger Lutheraner, einige Predigten gegen katholische Lehrsätze drucken und auch unter den Katholiken ver-

---

[1]) »Finiens vitam et haeresim silentium imposuit adversariis«, so etwas dunkel die Annuae f. 13.

breiten; als dann aber der Superior P. Buchhorn vor einem Auditorium von Katholiken und Akatholiken eine demnächstige Widerlegung jener Predigten ankündigte, gerieth er in Besorgniß und ersuchte die Regierung, den Jesuiten an seinem Vorhaben zu hindern. Wirklich ließen die Oberräthe den Pfarrer bitten, in diesem Sinne auf den P. Superior einzuwirken, erhielten aber die Antwort: nach dem Rechte der Natur und der Pacta dürfe und müsse die den Katholiken durch Ising angethane Beleidigung und Verleumdung öffentlich widerlegt und abgewehrt werden, worauf der Abgesandte der Regierung nur noch zu erwidern hatte, der Prediger möge immerhin von seinem Rechte, die katholischen Dogmen zu vertheidigen, Gebrauch machen, sich aber dabei der Mäßigung befleißigen,[1]) was der Pfarrer ohne Bedenken versprechen konnte und der P. Superior zu allseitiger Befriedigung auch hielt.

Die Zahl der Conversionen nahm immer zu; früher etwa 30 im Jahre, stieg sie auf 40 bis 50.

In den Aufzeichnungen zum Jahre 1683 ist zum ersten Male von Excursionen über die nächste Nähe der Stadt hinaus in das Samland die Rede, nach Pillau und Schaken, um den dort wohnenden Katholiken, in Pillau meistens Soldaten, zu predigen und die Sacramente zu spenden. Der Commendant der Festung nahm die Paters freundlich auf, lud sie zur Tafel, und sie durften, sosehr auch die evangelischen Prediger grollten, innerhalb der Festung das hl. Meßopfer feiern.

Im Juli 1683 erschien auch zum ersten Mal der neue ermländische Bischof Michael Stephan Radziejowski in Königsberg, um die Kirche zu visitiren. Auf seine Anzeige (12. Juni) antwortete ihm der Statthalter, Herzog von Croy, daß er durch Krankheit leider verhindert sei, ihn persönlich zu empfangen, und gab zugleich der Erwartung Ausdruck, daß der Bischof in Königsberg nichts vornehmen, als was ihm nach den Verträgen zustehe, und in keiner Weise den Rechten des Kurfürsten präjudiciren werde. Radziejowski lehnte einen feierlichen Empfang höflich ab und versicherte zugleich dem besorgten Statthalter, daß er nur

---

[1]) Ab omni energia et emphasi abstineat. Annuae f. 13.

nach Königsberg kommen wolle, um seiner Hirtenpflicht zu genügen, und durchaus nicht die Absicht habe, in fremde Recht einzugreifen, aber allerdings auch die Ueberzeugung hege, daß man ihn nicht in der Erfüllung der Obliegenheiten seines geistlichen Amtes irgendwie behindern werde.[1])

Bei seiner Ankunft in Königsberg wurde der Bischof feierlich eingeholt, mit einer dreifachen Salve von Kanonenschüssen begrüßt und von herzoglichen Reitern bis zur Kirche geleitet.[2]) In seinem Gefolge befanden sich die Domherren Scholz, Buzenski und Wolowski. Als er in den nächsten Tagen das Sacrament der Firmung an etwa 2000 Christen spendete, hielt kurfürstliches Militär am Eingange Wache, um Nichtkatholiken den Zutritt zur Kirche zu verwehren und etwaigen Unordnungen zu begegnen. Und doch war der Zudrang von Protestanten sehr groß. Am 7. Juli machte er auch den Jesuiten in ihrer Wohnung seinen Besuch, erkundigte sich genau nach ihren Verhältnissen: wann und wie sie nach Königsberg gekommen, ob sie ein Privileg sich dort aufzuhalten hätten, wovon sie lebten u. dgl., und gab bei dieser Gelegenheit, aufgestachelt durch einen und den andern der Domherren, auch seine Absicht kund, ihnen zu ihrer Unterstützung einen Kaplan aus dem Säcularklerus beizugeben, ließ jedoch diesen Gedanken alsbald fallen, als die Väter ihm erklärten, daß ein Zusammenwirken mit einem Kaplan für sie unannehmbar sei und die An-

---

[1]) Die Correspondenz im B. A. Fr. A. 16, f. 255 ff. In der Antwort des Bischofs von Heilsberg, 25. Juni 1683, (f. 261a) heißt es: Non alius Regiomontani itineris stimulus quam pastoralis sollicitudo officii, non alius finis, quam gregis mihi commissi gressus dinumerare, devia corrigere, uno verbo reddere Domino plebem perfectam. In alienam messem, in iura Serenitatis Suae Electoralis involare, nec intentionis nec vocationis Nostrae, indubii Serenitatem suam Elect. cunctorum datori Deo, quod Dei est, non denegaturam, sacris semper ac inviolatis Pactis manentibus.

[2]) Am 26. Juni/6. Juli erstattete die preuß. Regierung dem Kurfürsten Bericht über den Einzug des Bischofs. Derselbe war von 50—60 Dragonern begleitet. Die Regierung ließ ihm verabreichen: ½ Ohm Sect (spanischer Wein), ½ Ohm Frontiniac, 7 große Lachse, 1 Schock Hechte, 1 Schock Karpfen, 3 Tonnen Bier, eine Tonne „Lübsch Weißbier," 2 Last Hafer, Rauhfutter für die Pferde, 1 Elend (Elch), 2 Rehe; vor der Abreise noch 1 Last Hafer. B. G. A. R. 7. 62.

stellung eines solchen die Auflösung der Mission zur Folge haben würde. Der Superior, welcher von diesem durch die Gegner der Jesuiten betriebenen Plane Kunde erhalten hatte, überreichte dem Bischof zugleich einen für die Visitation aufgestellten Statusbericht, aus welchem zu ersehen war, welchen Aufschwung die katholische Gemeinde seit der Missionsthätigkeit der Jesuiten genommen hatte.

Zu Gunsten der Missionäre bemühten sich auch einige hervorragende Gemeindemitglieder, indem sie in einer Privataudienz die Thätigkeit der Patres fast über Gebühr rühmten und darauf hinwiesen, daß aller Schmuck der Kirche, aller Aufschwung der Gemeinde nur ihnen zu danken sei. Wenn der Bischof erfuhr, daß am Anfange des Jahrhunderts kaum sieben katholische Familien in Königsberg, jetzt etwa 4—5000 Katholiken[1]) waren, und an die große Zahl der von ihm Gefirmten, endlich an das Anwachsen der Elementarschule, die manchmal mehr als 80 Kinder zählte, dachte: so mußten derartige Hinweise auf ihn um so mehr Eindruck machen, als sein Begleiter, der Domcustos Buzenski, die kirchlichen Zustände von Königsberg mit denen von Elbing und andern vorwiegend lutherischen Städten, in welchen Weltgeistliche die Seelsorge ausübten, in Vergleich stellte. Es bedurfte da kaum noch der Fürsprache der ihm nahe verwandten Gattin des königlichen Truchseß, einer besondern Gönnerin der Mission, um ihn von seinen frühern Vorhaben abzubringen. So gab er denn dem Herzog von Croy, welcher ebenfalls die Abberufung der Jesuiten und ihre Ersetzung durch Weltgeistliche oder wenigstens andere Ordensleute bei ihm eifrig betrieb, die ziemlich schroff ablehnende Antwort: er wolle das gern thun, wenn der Kurfürst die ihm

[1]) Visitation von 1683 (B. A. Fr. A. 10, f. 66): Die Zahl der Parochianen ist unbestimmt, weil viele Fremde, Durchreisende u. a. hier zu beichten und zu communiciren pflegten. Jedoch schätzte man die Zahl der Ostercommunicanten auf 5000. In der Gemeinde zählte man 24 Großbürger, die allen Handel treiben durften und Zutritt zu den städtischen Aemtern hatten; 26 Kleinbürger in der Stadt, etwa 30 außerhalb der Mauern; dazu über 1000 Familien ohne eigenes Haus und zu Miethe wohnend. Unter diesen hatten viele akatholische Frauen; die Knaben folgten in der Religion dem Vater, die Mädchen der Mutter (proles pro qualitate sexus, non omnis ritu catholico educatur).

nach den Pacten obliegende Verpflichtung, eine zweite Kirche zu bauen, erfüllen würde.[1])

Bischof Radziejowski bemühte sich auch mit Erfolg, die seit lange zwischen dem Pfarrer und den Missionären bestehende Spannung zu beseitigen, lud sie alle zu Tisch und empfahl ihnen vertrauensvolles und harmonisches Zusammenwirken im Weinberge des Herrn.[2])

Von der Visitation der Königsberger Kirche und Gemeinde nahm der Bischof die günstigsten Eindrücke mit.[3])

Um den fortwährenden ehrenrührigen und ungerechten Anschuldigungen, welche in Flugblättern gegen die Jesuiten verbreitet wurden, ein Ende zu machen, begab sich der Superior der Mission im August 1683 zu dem Kanzler und bat um dessen Intervention und Hilfe. Nachdem dieser die Begründung des Petitum ruhig angehört und sich von der Unbegründetheit jener Ausstreuungen überzeugt hatte, versprach er Abhilfe zu schaffen, was er auch that.

---

[1]) Historia ad a. 1683 p. 107. Vgl. auch das Schreiben des Statthalters an den Kurfürsten vom 3/13. Juli im B G. A. R. 7. 62: Nach dem Abschiedsessen trug der Bischof dem Herzog von Croy seine Wünsche vor. „Und alß er dabey unter anderm im Discursu der Jesuiten gedachte, antwortete ich Statthalter, daß selbige mit keinem Fuge Rechtens sich alhier aufzuhalten hätten, sondern sie wären bißher nur per conniventiam geduldet. und würde ihnen kein beständiges Verbleiben gestanden, sondern es wäre besser, daß an deren Stelle ein paar Barfüßer-Mönche als Capellaine alhier dem Parocho zu Hülffe gehalten würden. Welches er auch seines Orts nicht undienlich zu seyn hielte. Worauß ich denn so viel vermerkte, alß wann er nicht der beste Freund der Jesuiten seyn müßte."

[2]) In dem Visitationsbericht von 1683 ermahnte er auch die Jesuiten, sich in ihren Grenzen zu halten und einträchtig mit dem Pfarrer in der Seelsorge zu arbeiten. In einem Separatschreiben erkannte er ihre Verdienste um die Seelsorge und Verbreitung des katholischen Glaubens dankbar an, bestätigte sie in ihrer Stellung wie im Besitze der Kaplanei und erneuerte ihnen die frühern Facultäten für Predigt und Spendung der Sacramente. B. A. Fr. A. 16, f. 302b.

[3]) Ecclesiae meae statum bene formatum et catholice compositum vineamque hanc florentem cum magno laetitiae internae sensu vidi. So an den Kurf., Braunsberg, 9. Aug. 1683. Lehmann I, 322.

Mit dem Jahre 1684 beginnen neue, vielfach sehr bittere und lange dauernde Angriffe gegen die Jesuiten und Versuche, sie aus Königsberg zu entfernen. Die eigentliche Ursache war die bei den Protestanten Besorgniß erregende erfolgreiche Wirksamkeit der Missionäre, das fortschreitende Aufblühen der katholischen Gemeinde, die mit jedem Jahre zunehmende Zahl der Conversionen in allen Ständen der Bevölkerung. Den nächsten Anstoß und Anlaß gab ein zwar sehr unerquicklicher, aber an sich unbedeutender Vorfall in der Seelsorge. Es war nämlich die Frau des Hofbarbiers Latter, welcher nebst dem ältesten Sohne katholisch war, zur katholischen Kirche übergetreten, und dies brachte den Schloßkaplan Dr. Werner in solche Aufregung, daß er den Jesuiten, welcher die Conversion bewirkt hatte, öffentlich und in Gegenwart vieler einen Dieb und Räuber schimpfte. Als die Aufsehen erregende Angelegenheit auch zur Kenntniß der Regierung kam, nahm der Burggraf für Dr. Werner sehr eifrig Partei und ließ dem Superior der Mission den Zutritt zum Hause der Latterin verbieten (6. Fbr.). Da diese aber sterbenskrank darniederlag, versuchte einer der Väter gleichwohl, ihr die Sterbesacramente zu bringen, fand aber das Haus durch viel protestantisches Volk unter Führung des Schloßkaplans vollständig occupirt und mußte, nachdem er vergeblich um Einlaß gebeten, unverrichteter Sache weggehen. Etwas abweichend stellt ein anderer Bericht, den Werner selbst aufgesetzt zu haben scheint, den Vorfall dar. Als die Frau zum Sterben krank war, riefen ihre Kinder und ihr Schwiegersohn den Hofprediger und Professor Werner zu ihr, damit er sie versehe. Die Kranke vertröstete ihn, ohne abzulehnen, auf den folgenden Tag, und als er am nächsten Morgen sich wieder einstellte, erfuhr er, daß sie bereits von einem Jesuiten, den ihr ältester Sohn, der eifrig katholisch und gegen die Lutheraner sehr feindlich gesinnt war, durch die Hinterthüre eingelassen hatte, sub una communicirt sei. Er belehrte sie nun über die Nothwendigkeit der Communio sub utraque. Beim Hinausgehen begegnete er dem P. Buchhorn und machte ihm in lateinischer Sprache Vorwürfe über die Entführung eines seiner Schäflein. Am 6. Februar ließ die Kranke durch ihren Schwiegersohn wieder Werner rufen, betheuerte ihre Reue,

beichtete und empfing das Abendmahl sub utraque. Postquam serio poenitens confessionem suam edidisset, eam absolvit sacroque epulo sub utraque in praesentia multorum hominum ipsi congratulantium cibavit. Während dessen klopfte ein Jesuit an und begehrte Einlaß, was ihm aber verweigert wurde. Nachdem Werner sich entfernt hatte, kam der Pfarrer Lettau und fragte die Sterbenskranke, ob sie denn wirklich wieder zu den Lutheranern übergegangen sei. Sie bejahte es: se paratam esse in coetu Lutheranorum, in quo hactenus educata constans per totam vitam mansisset, mori respondebat; quod etiam factum est. In fide enim non Pontificia, sed Catholica pie et quiete discedebat.[1])

Als der Bischof von Ermland, von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt, dem Burggrafen (Ahasverus von Lehndorf), der die Jurisdiction über die Schloß- und Burgfreiheit ausübte, wegen einer so offenbaren Verletzung der Pacta Vorhaltungen machte, fühlte sich dieser schwer verletzt, einmal durch die ernsten Vorstellungen des Bischofs und dann dadurch, daß man es gewagt hatte, diesem von dem Geschehenen Anzeige zu machen, und in seinem Zorn faßte er den Plan, nun endlich die Schuldigen aus Königsberg wegzuschaffen. Ein dahin gehender Antrag an den Kurfürsten hatte in Berlin nun zwar nicht den gewünschten Erfolg sofortiger Austreibung der Patres, fand aber doch insoweit Anklang, als der Kurfürst in einem Erlaß an die preußische Regierung vom 27. März 1685 seinen Entschluß kundgab, die Jesuiten in Königsberg nicht länger zu dulden, und zugleich das Verbot an alle Nichtkatholiken ergehen ließ, ihre Kinder in deren Schule zu schicken:

„Wir vernehmen, daß die Jesuiten alldorten sich mehr und mehr etabliren und unter andern auch verschiedene Güter und Häuser an sich bringen sollen.

Wenn Euch nun bekannt, das gedachte Jesuiter bis anher daselbst ex mera Gratia, keineswegs aber aus einiger Schuldigkeit toleriret worden, und Wir dannenhero entschlossen sein, dieselbe aus allerhand triftigen Ursachen alldorten weiter nicht zu dulden:

---

[1]) Bericht Werners. B. G. A.

als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, nicht allein Euch um obgedachter Güter, so die Jesuiter neulich acquiriret haben sollen und worinnen dieselbige eigentlich bestehen, mit Fleiß zu erkundigen, sondern auch den dortigen katholischen Prediger vor Euch zu bescheiden, ihm solche Unsere gefassete Resolution wegen der Jesuiter kund zu thun und dabei anzuzeigen, daß, wenn er die **Parochialia** alldorten allein nicht versehen könnte, Wir ihm endlich erlauben wollten, daß er anstatt der Jesuiter etwa ein paar Capuziner oder andere dergleichen Bettelordens-Münche halten möchte." [1])

War es bisher nicht gelungen, die Jesuiten durch einen Kaplan aus dem Weltklerus zu verdrängen und zu ersetzen, so griff nun der Kurfürst einen Gedanken auf, den vor kurzem P. Schauenburg angeregt hatte:[2]) statt der allgemein gefürchteten Väter der Gesellschaft Jesu die als minder gefährlich geltenden Bettelmönche in Königsberg zuzulassen.

Dem Theile des citirten kurfürstlichen Edicts, welcher die Ausweisung der Jesuiten in sichere Aussicht stellte, wurde die preußische Regierung zunächst insoweit gerecht, als sie unter dem 5. Mai durch den Fiscal bei dem Pfarrer Erkundigungen einziehen ließ, welche Immobilien und mit welchem Rechte die Jesuiten in Besitz hätten, und als der Pfarrer den Bescheid ertheilte, die Väter besäßen ein und das andere Haus auf dem Grunde der Kirche und, wie anzunehmen, optimo iure, nämlich mit Wissen und Approbation des Bischofs, entfernte sich der Fiscal und kehrte nicht wieder,[3]) suchte sich aber anderwo zu informiren. In seinem Bericht an die Regierung stellte er fest, daß die Jesuiten besäßen:

1. ein Haus außerhalb des katholischen Kirchengrundes, vordem einem Schneider, der katholische Barthel genannt, gehörig. Die Thüre nach der Gasse war vermauert, dafür aber ein Eingang durch die Mauer nach dem Kirchhof nebst Thorweg gemacht. Es war zum Logirhaus für die durchreisenden Jesuiten

[1]) Lehmann I, 324.

[2]) Vgl. oben S. 221. Vgl. auch S. 237.

[3]) Annuae f. 16.

u. a. eingerichtet; auch wurde „sonst viel Volk darin gehalten". Man sagte, der Niedermeyer im Licenthaus, Barthels Schwiegersohn, soll es verkauft haben, zwar dem Namen nach an die Kirche, aber zur Nutzung der Jesuiten.

2. ein Haus, welches früher dem Matthias Patersen gehörte[1];

3. ein Haus hinter der Schule, auf dem Neusorgeschen Gebiete, früher im Besitz eines Lutheraners.

Weil aus diesem Bericht nicht zu ersehen war, ob die aufgeführten Grundstücke „denen Jesuiten gerichtlich erlanget und auf ihren Namen gebracht, wie auch wo der eine Orth (Nr. 2) gelegen, so erhielt der Mandatarius Fisci den Auftrag, weitere Nachforschungen anzustellen. Inzwischen berichtete die Regierung am 24. April/4. Mai 1684 dem Kurfürsten: man habe den Befehl vom 27. März noch nicht ausführen können, weil der katholische Pfarrer einige Zeit verreist gewesen; nach seiner Rückkehr werde man ihm sofort den Willen des Kurfürsten eröffnen. „Zu wegschaffung derer Jesuiter würde es unseres unvorfänglichen Ermessens nicht wenig contribuiren, wenn es Ew. Churf. Durchl. gnädigst gefallen möchte, deßhalb irgend an den Bischof von Ermland, alß welcher denen mehrgedachten Jesuiten gar nicht affectioniret zu sein scheint, es gelangen zu laßen, und das Werk mit demselben festzusetzen, weil zu befürchten, daß der oben erwehnte Parochus vor deßen versicherter Einwilligung in der Sache ichtwas fürzunehmen sich nicht getrauen dürffte. Was nun aber die Verstattung der beyden Capuciner oder anderer Bettel-Ordens-Mönche betrifft, würde es darauf ankommen, ob Ew. Ch. D. etwas gewißes zu derer Unterhalt gnädigst verordnen wolten. Denen Jesuiten, als welche von ihren eigenen Mitteln subsistiren möchten, hat nichts gereicht werden dörffen. Mit denen München aber, alß welche arm, hat es eine andere Bewandtnuß, und wird denselben nothwendig ein jährlicher Unterhalt gereicht werden müßen."

Der zweite Theil des genannten Edicts bezog sich auf die Schule[2]) und enthielt ein Verbot an die akatholischen Eltern,

---

[1]) Vgl. oben das Memorial Schauenburgs S. 221.

[2]) Lehmann I, 324 bringt diesen Theil nicht, aber sein Inhalt ergibt sich aus Nr. 248, sowie aus einer Aufzeichnung in den Annuae f. 16.

ihre Kinder den Jesuiten zur Unterweisung anzuvertrauen: „Es ist durch die tägliche Erfahrung und durch vielfältige Exempel bekannt, daß die von Evangelischen Eltern erzeugte Jugend, wenn dieselbe bey den Jesuitern zur Schule geht, wo nicht sofort zu der Papistischen Religion verführet, jedoch mit solchen principiis gemeiniglich imbuiret wird, daß dieselbe hiernägst schlechten Eifer in der waaren religion zu haben, sondern mehrentheils dieselbe wol gar zu verlassen und dem Pabstthumb anzuhengen pflegt.

Wan nun solche schwere Seelen- und Gewissensgefahr umb so viel mehr zu verhüten und abzuwenden, weilen die Jugend in dieselbe bey dem Alter und in diesen Jahren zu gerahten pfleget, worin Sie die mit allerlei Listigkeit Ihr beygebrachten errores annoch nicht erkennen, auch sich hernach von diesen Ihren ersten principiis nicht woll wieder befreien und losmachen kan, als haben Wir in Gnaden resolviret in allen Unsern Landen allen Unsern der Evangelischen religion zugethanen Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselben sein, ernstlich zu verbieten und nicht zu gestatten, Ihre Kinder bey den Jesuitern ferner zur Schule gehen zu lassen, und befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, solches aldort im Lande kunt zu thun und bey einer willkührlichen Strafe alle Erziehung und Information der Evangelischen Kinder bey den Jesuitern, es sey in oder außer Landes, ohne Unsern ausdrücklichen gnädigsten Consens gänzlich zu inhibiren, auch bey begebenden Fällen solche verwürckte Strafe von den Contraventen würklich beyzutreiben".[1])

Unter dem 20. April 1684 erließ nun die preußische Regierung an alle Aemter und an die drei Städte Königsberg ein „Scriptum daß die Kinder nicht in die Jesuitsche Schule (n) gehen sollen"[2]), und machte darüber (24. April/4. Mai) dem Kurfürsten Mittheilung, aber mit der für die Jesuiten sehr ehrenvollen Bemerkung: „Hiebei aber können Deroselben Wir nicht bergen, daß bishero die Jugend in Stilo und Oratoriis bei den Jesuiten besser als in den Schulen unterrichtet worden, welches einen und den andern veranlasset, seine Kinder dahin zu geben.

[1]) Cölln, 27. Martii 1684. B. G. A. R. 7. 68.

[2]) Grube, Constit. Pruten. I, 294.

Denn in den andern Schulen findet sich daran ein großer Mangel: weswegen die Akademie und besonders der Professor Eloquentiae die Unterlassung der Actuum Oratoriorum damit entschuldigt, daß keine solche Subjecta aus den Schulen zu ihnen kommen, die der lateinischen Sprache mächtig oder etwas elaboriren können. Nun werden Wir zwar bei den Städten und Provinzialschulen uff die Verbesserung so viel müglich Acht haben: sehr nützlich aber wäre es wohl, wenn irgend an einem bequemen Orte ein Gymnasium wie vormals zu Joachimsthal angeleget würde, damit die Jugend, wenn sie aus den Trivialschulen noch nicht recht in Humanioribus perfectioniret herausgehet, nicht alsbald zur Freiheit gelassen, sondern daselbst erst noch besser ad Lectiones academicas präpariret werden möchte".[1])

Auch die Ritterschaft war mit diesem Erlaß nicht einverstanden. In ihrem Bedenken vom 5. August 1684 lesen wir auch das Gravamen: „Der meiste Theil des Landes beschwert sich über das neulich publicirte Edict, dadurch denen Einsassen die Freiheit benommen wird, nicht, wohin sie wollen und mancher nach seinem wenigen Vermögen kann, zur Schule zu schicken. Dannenhero in Unterthänigkeit bei Sr. Ch. Durchl. angehalten wird, Sie möchten gnädigst gewähren, dieses zu cassiren und einem jeden hierin die vorige Freiheit zu gönnen".[2])

In seiner Antwort vom 26. Dec. 1684 beharrt der Kurfürst auf seinem Entschluß, die Jesuiten abzuschaffen und Kapuziner oder andere Bettelmönche zuzulassen, erklärt sich auch bereit „denselben wohl ein christliches gewißes aus gnade reichen zu lassen," gestattete auch, mit dem Bischof in Verhandlung zu treten, jedoch müsse es auf solche Weise geschehen, „daß es nicht das Ansehen habe, als ob man seinen Consens und Einwilligung darüber requirire, wozu wir Uns in keine Wege verbunden erachten können, nachdemalen die angeregten Jesuiter nicht aus einigem Recht, sondern nur ex mera Gratia . . . alldort bis anher toleriret worden,[3]) und Uns allso krafft Unserer daselbst

---

[1]) Lehmann I, 324.

[2]) Königsberger Staatsarchiv 722.

[3]) Lehmann I, 325.

habenden höchsten und unbeschränkten Macht zustehet, nach eigenem Gefallen und wie Wir es gut finden Aenderung darüber mit Ihnen zu machen, allemaßen denn auch deshalb der dortige catholische Prediger sich bey dieser sache auf ermelten Bischof gar nicht zu beziehen, sondern vielmehr Unserer gnädigsten intention sich darüber gehorsamblich zu unterwerfen hat." [1])

Hilfe brachte wieder die politische Situation: es erschien der preußischen Regierung nicht rathsam, das Werk der Jesuiten-Abschaffung, weil der Reichstag in Polen herannahte, fortzusetzen; auch hatte sie von dem Pfarrer erfahren, daß die Jesuiten zwar nichts Schriftliches von dem Kurfürsten vorzuzeigen hätten, daß derselbe aber der Königin von Polen, Cäcilia Renata,[2]) mündlich versprochen habe, daß sich die Väter in Königsberg aufhalten dürften.[3])

Auch der Kurfürst, wenn er auch an seiner Ansicht festhielt, daß die Jesuiten, weil nur geduldet, wegen Inconvenientien, die je länger je mehr entstehen könnten, wegzuschaffen seien, fand doch auch die Erinnerungen der preußischen Regierung, „daß bei dem bevorstehenden polnischen Reichstage besorglich einige Verdrießlichkeit daraus entstehen möchte, erheblich" und genehmigte deshalb, „dem Werk vorerst in etwas Anstand zu geben", war aber auch der Meinung, „daß es doch nicht undienlich sein würde, die Sache unter der Hand mit dem Bischof von Ermland zu incaminiren und einen Versuch zu thun, ob es nicht ohne Weitläufigkeit dahin zu richten, daß er selbsten die Jesuiter avocire und den (Unsern) Vorschlag wegen der Capuziner annehmen möchte". „Im übrigen aber und solange etwa ermelte Jesuiter sich noch aufhalten werden, habt Ihr ferner fleißige Acht geben zu lassen, daß sie sich nicht vermehren, auch keine mehrere Immobilia an sich bringen, sondern (sich) überall in bisherigen Schranken halten, in specie auch keine evangelische Kinder unter ihre Information nehmen, noch sonsten sich etwas gelüsten

---

[1]) B. G. A.

[2]) Gemeint ist Ludovica Maria. Vgl. oben S. 168. Diese nennen auch die Annuae in ihrem Berichte, mit dem Hinzufügen, der Kurfürst habe auch der Königin Eleonora auf ihre Bitte dieselbe Zusage erneuert. f. 18.

[3]) Bericht an den Kurfürsten, 15/25. Januar 1685. Lehmann I, 325.

lassen mögen, wodurch Uns zu einigem Mißfallen Anlaß gegeben werden könnte".[1])

Die Furcht vor den Jesuiten steigerte sich, als dieselben anfingen, auch in die benachbarten Dörfer und Städte zur Ausübung der Seelsorge unter den dort zerstreut lebenden Katholiken Excursionen zu machen, so nach Pillau und Schaken.[2]) In ihrer Besorgniß schickten die Oberräthe im J. 1684 einen Boten an den katholischen Pfarrer, um anzufragen, warum denn die Väter, nicht zufrieden mit der Wirksamkeit in einer so großen Stadt, auch noch in die Dörfer gingen, dort Messe und Predigt hielten und die Sacramente spendeten. Der Pfarrer ließ ihnen sagen, sie möchten ihm in scripto geben, was sie von ihm und seinen Mitarbeitern in dieser Beziehung wünschten, erhielt aber keinen schriftlichen Bescheid, sondern nur die Antwort, die Regierung müsse jede Verantwortung und Schuld ablehnen, sollte den Jesuiten auf den Dörfern etwas Schlimmes widerfahren. Was mögen die Oberräthe empfunden haben, als von Pfarrer Oehlert aus Legitten bei dem Consistorium ein vom 19. Oct. 1684 datirtes Schreiben einlief, in welchem derselbe berichtete, was „nicht ohne geringem Aergerniß der Schwachen" am 4. Oct. in seinem Kirchspiel vorgegangen, in einem Dörfchen Drosten Naugeninken, mitten im dicken Wald, bewohnt von der Oberförsterin von Creutzen als Lehnsfrau. In diesem Dorfe, so erzählt der Pfarrer, wohnten unter andern auch unterschiedliche päpstliche Lithauer, welche dann mit andern ihrer Glaubensgenossen, deren in jenem Kirchspiel sich sehr viele befänden, heimlich Conferenz gehalten und sich in Abwesenheit der Oberförsterin aus Königsberg zwei Patres nebst dem Küster haben kommen lassen. Einer von ihnen hat in der Scheune Beicht gesessen, der andere in der Stube getauft und communicirt, „zu welchem Werk denn alß zum öffentlichen Ablaßkram nicht nur aus meinem Kirchspiel,

[1]) Erlaß an die preußische Regierung vom 25. Jan./4. Febr. 1685. Lehmann I, 325.

[2]) Vgl. oben S. 236.

sondern auch außm Schaken'schen, Labiau'schen und andern Orten eine ziemliche Frequenz, ungefähr 100 und etzliche 40, hinzugelaufen, da sie auch nicht alle, in Ermangelung der Hostien, communiciren können, sich von Herzen Glück wünschend, daß sie ihren Gottesdienst auch inmitten der lutherischen Gemeinde ohne Hinderniß verrichten mögen. Die Jesuiten haben sie darauf geheiliget und geweihet mit ernstlicher Bedrohung, bei solchem glückseligen Anfang zu beharren, und zugesagt, noch vor Weihnachten sie wieder zu besuchen". Darüber großes Aufsehen im Ort und Aergerniß bei den Evangelischen. Der Pfarrer will nicht sagen, daß dies alles den Pacta e diametro zuwider sei. Er habe bisher sein Amt sorgfältig verwaltet, seinem Kirchspiel, zumal den päpstlichen Lithauern, mit öfteren lithauischen Predigten gedient — wozu sie sich auch rühmlich eingefunden —, habe ihre Kinder getauft, copulirt, sie in Krankheit besucht und communicirt, ihnen auch auf dem lutherischen Kirchhof ein ehrliches Begräbniß mit Klang und Sang gewährt, um sie so bei der lutherischen Kirche zu halten. Jetzt stehe zu fürchten, es könnten auch viele von den gemeinen Lithauern zum katholischen Glauben übergehen, wie schon ein lithauischer Knecht um seiner katholischen Braut willen durch Persuasion zu ihrem Glauben getreten sei, dem wohl noch andere folgen sollen.[1]) Das Consistorium, einverstanden mit der Fortdauer der von Pfarrer Oehlert selbst mit aller Offenheit geschilderten unhaltbaren Zustände, berichtete den Vorfall sofort an den Kurfürsten mit der Bitte, „diesen unbeurlaubten Gästen hierunter zu begegnen und dem unserer Kirchen daraus zuwachsenden Unheil zu steuern",[2]) und der Kurfürst verfügte mit gleich großer Eile unter Darlegung des Thatbestandes an den Hauptmann von Labiau:

„Weil nun dergleichen Aufläufe und verdächtige Versammlungen in Unsere landesherrliche Hoheit dringen und Wir selbige keineswegs einreißen zu lassen gewillt sind, befehlen Wir, auf das Werk fleißig Absicht zu haben, die Jesuiten, wenn sie wieder kommen sollten, zu warnen, daß sie sich solcher Versamm-

---

[1]) B. G. A.

[2]) Vom 28. Oct. 1684, praes. 30. Oct.

lungen und Handlungen zu enthalten hätten und weder dort noch an andern Orten des Herzogthums zu solchem Ende sich einfinden sollen." Im andern Falle habe er das „mit erforderlicher Macht und Nachdruck zu verhindern und allem Unheil zu steuern", auch von dem, was weiter geschehen, Bericht zu erstatten.[1])

Man sieht, der Kurfürst war weniger milde in der Auslegung der Pacta, als der Pfarrer von Legitten, welcher in der Feier des katholischen Gottesdienstes in einem Privathause (Scheune und Stube) noch keinen diametralen Verstoß gegen den Wehlauer Vertrag glaubte sehen zu sollen.

Trotzdem setzten die Jesuiten, sooft sie dazu eingeladen wurden, ihre Excursionen fort, aber nicht immer ohne Gefahren. Im folgenden Jahre (1685) hielten sie wieder eine Mission in Pillau ab, und alles ging gut von statten; nicht so in Labiau (oder Laptau?), wo es zu einem Tumult kam, der jedoch durch die Bemühungen eines Rathmannes, welcher den Jesuiten in sein Haus aufgenommen und darin das hl. Meßopfer hatte darbringen lassen, leicht gestillt wurde.[2])

Das Uebelwollen der preußischen Regierung gegen die Jesuiten zeigte sich im Jahre 1684 auch darin, daß sie dem P. Kreutzen, welcher ein ihm zugefallenes Erbe reclamirte, das Erbrecht absprach, weil die Jesuiten im Sinne des Rechtes Mönche und darum rechtsunfähig seien, was diese natürlich unter Hinweis auf die Verschiedenheit ihres Instituts von den eigentlichen Orden bestritten. Sie fanden einen Vertheidiger ihres Rechts in dem Grafen Schlieben, Palatin von Livland.[3])

Neue und gewaltige Stürme erhoben sich im Jahre 1685 gegen die Mission aus Anlaß von zahlreichen und einigen auffälligen Conversionen, besonders aber, weil man gegen die Patres, allerdings zu Unrecht, den Verdacht hatte, daß sie den Sohn des Landvogts Finck (von Finckenstein) von Schaken katholisch gemacht oder wenigstens zu machen gesucht und nach Polen geschickt hätten.[4])

---

[1]) Schreiben vom 6. Nov. 1684. A. a. O.

[2]) Annuae f. 17. Der zweite Ort ist unleserlich.

[3]) Annuae f. 16.

[4]) Die Hist. Colleg. Brunsb. p. 112 schreibt: quasi alliceremus, die Annuae (f. 19) dagegen sagen: a Missionariis ad fidem catholicam

Am 18. Januar sandten die Oberräthe an den Pfarrer, weil er bettlägerig war und in der Oberrathsstube nicht erscheinen konnte, den Secretär Schmidt, um ihm zu eröffnen, daß wieder ein neues kurfürstliches Decret — wohl das vom December 1684 — eingetroffen sei, welches befehle, einen Modus zu finden, um die Jesuiten zu entfernen und mit Zustimmung des Pfarrers (Bettel-) Mönche oder Säcularpriester einzuführen. Der Pfarrer, der von der Sache schon gerüchtweise etwas vernommen hatte, erwiderte dem Secretär: das sei eine überaus wichtige und schwierige Angelegenheit. Er sei in Spiritualibus ganz von dem ermländischen Bischof abhängig und könne selbständig nichts thun, habe auch keine Autorität, die Jesuiten wegzuschaffen, da er sie nicht gerufen, sondern schon vorgefunden habe. Er wisse auch nicht, wodurch die Patres sich die Ungnade des Kurfürsten zugezogen haben sollten, da sie doch von ihm selbst, wie er glaube, ein Indult hätten, in Königsberg zu bleiben. Allein könne er den Gottesdienst an der Kirche nicht versehen, weshalb ihm der Bischof Leute, die er für solche Beihilfe tüchtig erachte, schicke, und die müsse er annehmen. Er zweifele auch sehr, daß die Jesuiten, welche der Gemeinde Affection besäßen und beim Königshofe großen Anhang hätten, sich so ohne Weiteres würden wegschaffen lassen, und es könnte daraus gar leichte

---

conversus et invito eius parente in Poloniam missus credebatur (cum utrumque falsum esset), hinc apud Serenissimum Electorum actum est acerrime de eiiciendis Regiomonto Missionariis. Die Hist. erzählt über diese Angelegenheit: Missio Regiomontana perpessa est annis praeterlapsis non leves persecutiones ab aula Brandeburgica, quando omnem lapidem movit haeresis ad movendam exturbandamque Regiomonto missionem nostram. Fuit inter caeteros factionis huius caput Magnificus Dominus Finck; hic praeconceptam de nobis suspicionem, quasi filium illius ad fidem Romanam alliceremus, vertit in furorem et odium nostri, filiumque hinc abstractum mox in Imperium ad Martis castra ablegavit, ut ibi sub signis Augustissimi Imperatoris militaret. Verum infelix natus mirabili iudicio et vindicis Dei dispositiône iniquitatem patris turpi exitu anno praesenti expiavit. Nam cum viam, stratagemata et diem recuperandae in Hungaria Budae Turcis clam constituisset, deprehensa fraude reus proditionis palam proclamatus infami supplicio vitam finivit, relicta genitori luctus extremi materia.

„Tumult und Sedition" entstehen. Bettelmönche wären ihm zu nichts nütze, weil sie keine Subsidien hätten, dem Werke in Königsberg nicht gewachsen wären, auch nicht ein gar gutes und exemplarisches Leben führten. Als der Secretär dagegen bemerkte, der Pfarrer dürfe sich gar nicht auf den Bischof beziehen, da ihn doch der Kurfürst präsentirt und bestellt habe, von ihm also auch Gehorsam verlangen dürfe, mußte er sich sagen lassen, tenore pactorum sei der Pfarrer, wenige Fälle ausgenommen, der säcularen Jurisdiction gar nicht unterworfen, sondern in Bezug auf Lehre, sittliches Verhalten und andere Spiritualia einzig und allein vom Bischof abhängig. „Worauf ich dann", bemerkt Schmidt in dem Protokoll, „weil ich gesehen, daß bey ihm nichts zu schaffen sein würde, meinen Abschied von ihm, der bettlägerig war, genommen". Die Regierung entnahm daraus, daß der Pfarrer „sein Gemüth wegen der Jesuiten ganz geändert und ihnen das Wort geredet". Deshalb und wegen des nahen polnischen Reichstages widerrieth sie dem Kurfürsten ein weiteres Vorgehen.[1])

Am 20. Januar erschien bei dem Pfarrer wieder ein Inquirent, ein Kanzleibeamter, um sich Namens der Regierung zu erkundigen, auf welchen Rechtstitel hin die Jesuiten sich in Königsberg aufhielten, ob etwa ein kurfürstliches Indult vorliege und, wenn das der Fall, ob er davon nicht eine Abschrift erhalten könne. Der Pfarrer erwiderte: er wisse von einem solchen Indult nichts, aber das sei sicher, daß der Kurfürst auf Bitten der Königin Ludovica Maria den Jesuiten die Erlaubniß ertheilt habe, sich in Königsberg aufzuhalten, und diese Erlaubniß auf die Instanz der Königin Eleonora ihnen erneuert habe.[2])

Die preußische Regierung ließ nun den Bischof von Ermland tentiren, ob er geneigt wäre, den Wünschen des Kurfürsten bezüglich der Jesuiten zu entsprechen. Sie wandte sich deshalb zunächst an den Gesandtschaftsrath Fehr in Warschau, erhielt aber

---

[1]) Bericht der preuß. Reg. an den Kurf. vom 15/25. Jan. 1685. B. G. A. a. a. O.

[2]) Annuae f. 17.

von ihm die Antwort, „daß er sich nicht unterstehen könne, von dieser wichtigen Sache ichtwas an den Bischof gelangen zu lassen"; er wies auf Wichert hin.[1]) Letztern instruirte dann der Kurfürst selbst, mit dem Bischof, wenn er zum Reichstage komme, darüber zu sprechen — „jedoch nur als vor sich selbst" — und ihm zu verstehen zu geben, daß der Kurfürst mit den Jesuiten in Königsberg aus verschiedenen Gründen gar nicht zufrieden und deswegen entschlossen sei, sie, die sich ohne Permission eingeschlichen hätten, zu entfernen und statt ihrer einige Bettelmönche zu berufen. Durch eine solche Resolution geschehe den Pactis und dem Exercitio religionis, welches den Pontificiis im Herzogthum Preußen reservirt worden, nicht der geringste Eintrag oder Abgang, und deshalb werde dem Bischof, zumal nach seiner in dergleichen Fällen temoignirten Aequanimität, gewiß eine solche Aenderung nicht mißfallen.[2])

Wichert demonstrirte nun gelegentlich dem ermländischen Bischof, daß in den Pacta der Jesuiten gar nicht gedacht sei, daß dieselben auch in Königsberg weder ein Colleg, noch ein Profeßhaus, noch ein Noviciat besäßen und somit auch kein Recht hätten, sich dort aufzuhalten. Darauf der Bischof: alles verhalte sich also; die Jesuiten seien in der That erst zu Zeiten der Königin Ludovica Maria dorthin gekommen, welche den Kurfürsten gebeten habe, daß ihrer drei sich da aufhalten dürften, und der Kurfürst habe das durch Handschrift und Siegel nachgegeben, das Schreiben werde noch in Warschau aufbewahrt. Nun wären ihrer schon vier in Königsberg, und er müsse gestehen, daß sie sich oft nicht der Gebühr nach verhielten, weshalb er ihnen öfter einen Verweis gegeben habe. Seine letzte Reise nach Königsberg sei hauptsächlich zu dem Ende geschehen, die Jesuiten zu admoniren, wie sie sich vorsehen und sich nicht in Sachen, die sie nichts angingen, mengen möchten. Er sei auch willig, wenn der Kurfürst ihm seine Gravamina schriftlich zuschicken wollte, ihnen dieselben nicht allein gebührend vorzuhalten, sondern sie auch dergestalt zu verweisen, daß sie hoffentlich künftig solches unter-

---

[1]) Die preuß. Regierung an den Kurf., 12/22. Febr. 1685. B. G. A.

[2]) An den Residenten Wichert in Warschau, 23. Febr. 1685. B. G. A.

lassen würden. Wichert hob noch besonders hervor, daß die Jesuiten sich unterständen, proprio ausu und wider die Pacten eine Schule zu halten und die evangelische Jugend darin zu verführen,[1]) auch in die Privathäuser gingen und die Leute auf ihrem Todbette beunruhigten und von ihrer Religion abzubringen suchten, daß auch ihre Zahl, anfangs zwei oder drei, immer zunehme, daher zu befürchten, daß sie mit der Zeit in praeiudicium Academiae gar ein Collegium zu formiren trachten möchten, wie ihr Beginnen in Krakau, Warschau und an andern Orten zur Genüge bekunde.[2])

Pfarrer Dr. Lettau hatte dem Obersecretär Schmidt gesagt: das sei eine res ardua, er zweifele sehr, daß die Jesuiten sich so leicht würden wegbringen lassen, da sie großen Anhang beim Königshofe hätten. In der That intercedirte, angegangen vom Bischof von Ermland und von dem französischen Gesandten, die Königin Maria Casimira, die Gemahlin Johann Sobieski's, für die Bedrohten beim Kurfürsten unter dem 11. März 1685. Sie berief sich darauf, daß er auf die Fürsprache ihrer Vorgängerinnen Maria Ludovica, Caecilia Renata und Eleonora den Vätern gestattet habe, ruhig in Königsberg zu bleiben, und erbat die gleiche Gunst auch für sich. Die Anklagen der Jesuiten waren ihr als Verleumdungen dargestellt worden.[3]) Friedrich Wilhelm wies daraufhin Wichert an, dem König und der Königin, sollten sie noch einmal etwas an ihn bringen, den wahren Sachverhalt darzulegen, wie nämlich die Pacta nur ganz allgemein die Religionsfreiheit garantirten, von den Jesuiten nichts wüßten und diese in Königsberg nur ex mera gratia et per conniventiam tolerirt seien, darum auch, nachdem sich herausgestellt, daß sie sich nicht, wie billig, betragen, entfernt werden könnten, wie er endlich, damit der Bischof sich nicht über Beeinträchtigung des Gottesdienstes beschweren könne, sich bereit erklärt habe, Kapuziner zu berufen. Auch sollte er bemerken: „Wir wünschen nur, daß

[1]) Damals besuchten keine evangelischen Knaben die Schule. Die preuß. Reg. an den Kurf., 12/22. Febr. 1685. B. G. A.

[2]) An den Kurf. Warschau, 20. März 1685. B. G. A.

[3]) Praefatam domum, cui ut asseritur ex sinistra dictae Religionis traductione periculum instat.

man sich gegen die in unserer Tochter, der Markgräfin, Landen wie auch die in Polen sich befindenden Evangelischen Unterthanen gleichmäßiger douceur und aequanimitaet, wie Wir in Unserem Herzogthumb Preußen und in andern Unsern Landen gegen die Römisch-Catholischen, in dergleichen und andern Fällen gebrauchen möchte, worüber Wir sonsten woll nicht wenig Ursach zu klagen und remedirung darunter zu begehren Ursach hätten." Die Krone möge darum dergleichen Gravamina nicht annehmen und sich versichert halten, daß, wie er bisher die Pacta in allem nicht nur erfüllt, sondern darüber hinaus ein Mehres und Uebriges gethan habe, er auch in diesem passu keineswegs dawider handeln werde.[1])

Als nun Wichert einmal von der Königin gefragt wurde, ob er nicht etwas von seinem Herrn in Sachen der Königsberger Jesuiten empfangen habe, antwortete er frischweg, der Kurfürst wünsche, daß die Jesuiten Königsberg verlassen, und nach den Gründen gefragt: sie störten die Ruhe der Stadt und seien auch in den Verträgen nicht mit einbegriffen.[2])

Nicht zufrieden mit dem Intercessionale, beauftragte die Königin auch noch den Subcamerarius von Plock, der in einer besondern Mission vom Könige nach Berlin gesandt wurde, sich mit allem Ernst und Eifer der Königsberger Mission anzunehmen, was er, unterstützt von seinem Beichtvater P. Warschkeit, auch that, freilich nicht mit einem Erfolge, wie er ihn gewünscht hatte. Denn der Kurfürst erklärte einmal, er beweise den Katholiken nicht geringere Gunst als den Lutheranern, und es sei ihm gleich, ob in Königsberg Katholiken oder Lutheraner wohnten; da er jedoch von den Oberräthen und andern Männern von höchstem Ansehen gedrängt werde, so müsse er diesen zu Gefallen etwas thun, was den Katholiken nicht angenehm sein würde.[3])

Noch von anderer Seite kam den Jesuiten Succurs. Obwohl die Königsberger Regierung über die Absichten des Kurfürsten strengste Discretion beobachtet und nur dem jüngst ver-

[1]) An Scultetus und Wichert in Warschau, 23. März 1685. B. G. A.

[2]) A Iesuitis turbari civitatem ac insuper in pactis Iesuitas non contineri. Annuae f. 17.

[3]) Annuae l. c.

storbenen katholischen Pfarrer Mittheilung gemacht hatte, war doch das Gerücht davon bis nach Wilna gedrungen, wahrscheinlich weil der Pfarrer den Jesuiten alles offenbart hatte. Der Wilnaer P. Rector meldete dies auch dem dortigen lutherischen Prediger Dr. Sanden und machte ihn auf die möglichen Folgen für seine Gemeinde aufmerksam. Er selbst und die andern Leiter des Collegs würden dazu gewiß keinen Anlaß geben; aber es seien darin ihrer auch „unterschiedenen Sinnes", und die Studenten leicht zu animiren. Er habe nicht unterlassen wollen, auf die große Gefahr für sie hinzuweisen. Um Unheil abzuwenden, könnten sie wohl bei der preußischen Regierung für die dortigen Jesuiten Fürsprache einlegen. „Ja", sagte er, „machet und thut dabey, denn es mir leid wehre. Ihr habt Euch bei Eurem Exercitio Religionis noch still und ehrbar gehalten, nehmet Euer Wol wahr!" Am 16. März ließ er wieder bei Dr. Sanden anfragen, ob sie nach Königsberg geschrieben hätten. Dem Winke Folge gebend, petitionirten „der Prediger, die Seniores und die ganze Gemeinde" für die Jesuiten bei den Oberräthen und gingen auch Dr. Bernhard Sanden, Dr. Pfeiffer, Rath Fehr um ihre Intercession an. „Denn haben Sie in Marienburg die Kirche spoliirt wegen der Dantziger, was kann nicht allhier geschehen?"[1]) Die Wilnaer Lutheraner hegten noch größere Befürchtungen: „Wofern dies geschehen solte, So möchte die gantze Evangelische Kirche in dem Großfürstenthumb Lithauen ohnfehlbar in große Gefahr gesetzet, und viel Tausend Seelen deß reinen und unbefleckten Gottesdienstes nicht ohne Seufftzen und Wehmuth beraubet werden".[2])

Solchen Erwägungen und Befürchtungen verschloß sich die preußische Regierung keineswegs. In der That, berichtete sie dem Kurfürsten, sei nicht zu bezweifeln, daß die Jesuiten den evangelischen Gemeinden und Kirchen in Lithauen alle Widerwärtigkeit und Bedrängniß, so sie nur immer vermöchten, zufügen würden, es sei denn daß der Kurfürst dem Bischof von Wilna klar machen wollte, daß der Gottesdienst in Königsberg

---

[1]) Extract aus einem Schreiben von Wilna, 17. März 1685. B. G. A.
[2]) An die Oberräthe a. a. O.

nicht gestört und nur die Jesuiten beseitigt seien, die nach den Verträgen kein Recht hätten, dort zu sein, vielmehr die Bestellung und Besoldung derer, die den Gottesdienst zu besorgen hätten, von dem Kurfürsten dependire, weshalb den Evangelischen in Lithauen deshalb keine Drangsal zugefügt werden möchte. Bis jetzt sei in Königsberg gegen die Jesuiten etwas „Wirkliches" noch nicht vorgenommen worden und sei überhaupt zu erwägen, „ob es noch weiter zu Verhütung allen besorglichen Nachtheils biß zu besserer Gelegenheit außgesetzet werden solle".[1])

Das alles vermochte den Kurfürsten, der damals fester als je entschlossen war, den lange gehegten Plan endlich zur Durchführung zu bringen, nicht umzustimmen. Aus der Petition der lithauischen Lutheraner schien ihm nur das hervorzugehen, daß ihre Besorgnisse lediglich aus der Unterredung mit dem P. Rector herzuleiten seien, und nicht erheblich genug, um ihn von von dem, was ihm vi pactorum zustand, abzubringen. Wie er selbst in keiner Weise die Verträge verletzt hätte, so hegte er zu dem König von Polen das Vertrauen, daß derselbe von der Ausweisung der Jesuiten nicht Anlaß nehmen werde, die lutherische Gemeinde zu Wilna in ihrem Religionsexercitium zu beschränken und den Jesuiten, wenn sie etwas für ihren Kopf unternehmen sollten, darin etwas nachzusehen. Für alle Fälle instruirte er auch seinen Vertreter auf dem Reichstage genau über den Sachverhalt.[2])

In Warschau war Wichert unablässig bemüht, die maßgebenden Persönlichkeiten mit den geplanten Maßnahmen seines Herrn auszusöhnen. So vor allem den Bischof von Ermland. Als er mit letzterm über die Neubesetzung der Königsberger Pfarrei verhandelte, kam die Rede auch wieder auf die Jesuiten. Der Bischof bemerkte dabei: er sei mit allem Fleiß darauf bedacht, ein tüchtiges und in seinem Leben untadelhaftes Subject vorzuschlagen, weil er mit dem Kurfürsten in guter Nachbarschaft leben wolle. Der verstorbene Pfarrer Dr. Lettau habe ihm nicht allzu wohl angestanden, weil er nicht allein in seinem Pfarramt etwas nachlässig gewesen, sondern auch den Jesuiten allzu viel

[1]) An den Kurf., 16/26. März 1685. B. G. A.

[2]) An die preuß. Reg., 29. März 1685. B. G. A.

eingeräumt habe. Wie ihm, dem Bischof, solches zuwider gewesen, könnte das Decretum visitationis von 1683, welches er dem Kurfürsten zur Verfügung zu stellen bereit sei, beweisen, „In welchem Er per expressum den Jesuiten ihre weit um sich greifende arglistigkeit und licentz mit guten regeln eingeschenket und ihnen feste eingebunden, daß sie ihre Gräntze halten, undt nicht weiter, als Ihnen gehöret, schreiten sollten. Es wäre etzunder wol die gewünschte gelegenheit, die Patres Jesuitas in Königsberg so zu circumscribiren, daß sie weder in größerer Anzahl sich daselbst aufhalten noch öffentliche Schule halten, undt auch mehr gebäude außführen möchten, weil sowohl Ihre Kön. Mt., alß auch deß Herrn Bischofs von Ermland fürstl. Gnaden nicht sonderlich ihre partes halten. Damit es aber nicht das ansehen habe, alß wen E. Ch. D. solches allein auß einigem wieder gemelte Jesuiten gefaßtem Haß treibe, so wäre mein unmaßgebliche unterthänigste meinung, daß auff dem ersten landtage in Preußen die Stände über die in Königsberg sich aufhaltende Jesuiten sich beschweren, undt umb dero removirung, oder circumscribirung bei E. Ch. D. unterthänigst anhalten möchten. Da dan der itzige Herr Oberburggraff von Lehndorff, der Herr Finck Landvogt zu Schaken,[1]) undt andere mehr, die mit oftgedachten Patribus allerhand demeslé gehabt, in specie ihre gravamina vorstellen, undt allso die Klagen wieder die Jesuiten vom gantze lande herkommen könnten."[2])

Bald darauf hatte die preußische Regierung dem Residenten „abermals von einem casu, so neulich mit einer Witwe, welche die Patres Jesuiten in ihrer großen Krankheit von der wahren religion abzuführen getrachtet, nachricht ertheilt", und Wichert folgerte daraus: „Also haben gemelte Herzogthumbs Stände desto mehr ursach bei E. Churf. Durchl. Klageweise und supplicando einzukommen undt umb Abschaffung dergleichen inconvenientien und einschrenkuug bemelter Patrum angemaßte Freiheit unterthänigst anzuhalten".[3])

---

[1]) Siehe oben S. 252. 253.

[2]) An den Kurf., Warschau, 16. April 1685. B. G. A.

[3]) An denselben, 18. April 1685. B. G. A.

Ueber diese Angelegenheit und die Intercession der Königin hatte er bald darauf auch eine Unterredung mit dem Kanzler, dem Bischof von Kiiow. Auf dessen Frage, was denn die eigentliche Absicht des Kurfürsten in dieser Sache sei, führte Wichert aus: derselbe sei mit den Königsberger Jesuiten gar nicht zufrieden, weil sie sich nicht in ihren Grenzen hielten; er sei deshalb gesonnen, sie von dort zu removiren, wobei aber die den Katholiken in den Pacten gewährleistete freie Religionsübung gar nicht beeinträchtigt werden solle, da er an die Stelle der Jesuiten andere Mönche berufen wolle, „die ihren Gottesdienst abwarten und sich im übrigen in keine andere sache mischen sollten“. Der Kanzler gab zu, daß er in der Ausweisung der Patres eine Verletzung der Verträge nicht erkennen könne; das sei auch die Auffassung der Königin, die ebendeshalb „nur eine Vorbitte bei dem Kurfürsten gethan, daß er ihr ebenso willfahren möge, wie den Königinnen Maria und Eleonora“. Er für seine Person, fügte der Bischof hinzu, sei den Jesuiten nicht besonders zugethan, „weil sie sich zum öffteren in eins und anderes, so Ihnen nicht zukommt, ingeriren“; er erachte aber doch, daß der Kurfürst „in diesem Stück der Königin zu gratificiren geruhen“ und die Jesuiten zwar ferner dulden, aber so einschränken möge, „daß sie außerhalb ihres Gottesdienstes sich in nichts mengen, vndt keine Schulen in Königsberg halten, auch in größerer Anzahl als ihrer zwey sich daselbst nicht aufhalten dürften“. Es könnten auch, wenn die jetzigen Patres dem Kurfürsten nicht „anstendig“ sein sollten, zwei andere an ihre Stelle berufen werden.[1])

Auf die Anregung Wicherts, einen Antrag des preußischen Landtages gegen die Jesuiten zu provociren, ging der Kurfürst ebenfalls nicht ein. Das sei gar nicht nöthig, schrieb er an Freiherrn von Schulenburg in Polen, die Sache habe an sich keine Schwierigkeit, da die Jesuiten allein ex mera gratia geduldet seien und aus den Pacta keinerlei Recht ableiten könnten. Er war und blieb nach wie vor entschlossen, sie nicht länger in Königsberg zu belassen, „zumahlen von denselben nicht allein dem publico, sondern auch verschiedenen particulier Leuten auf

[1]) An den Kurf., 23. April 1685. B. G. A.

allerhand Weise schaden und ungelegenheit zugefügt werde." Nach dem, was ihm Wichert über die Gesinnung des Königs und des Bischofs gegen die Jesuiten geschrieben hatte, konnte er nicht mehr zweifeln, daß nun der rechte Moment gekommen sei, „diese an sich erlaubte und zulässige Sache jetzt füglich zu Stande zu bringen". Fast zum Ueberfluß wies er seine Vertreter in Polen (Schulenburg, Scultetus und Wichert) an, beständig zu versichern, daß dadurch dem „Exercitio religionis catholicae nicht das Allergeringste abgehe", und sich in Warschau mit allem Fleiß zu erkundigen, „wie man aldort das Werk an ein oder anderm Ort aufnehme, damit er bei Fassung einer endlichen Resolution sich danach richten könne."[1]) Die preußische Regierung beauftragte er, ihm das Decretum visitationis von 1683, worin der Bischof von Ermland die Conduite der Jesuiten reprehendire und ihnen vorschreibe, daß sie sich ins Künftige anders zu betragen hätten, zu verschaffen.[2])

Was war denn nun die eigentliche Ursache dieses so heftigen Sturmes in Königsberg und Berlin? Es waren, wie das bisher Erzählte schon andeutete, einige Aufsehen erregende Conversionen und die daran sich knüpfende Aufregung.[3]) Als eine vornehme (primariae notae) Wittwe, Mutter von drei noch lebenden katholischen Söhnen und ebenso vielen katholischen Töchtern, schließlich auch katholisch wurde, gerieth ihr früherer Beichtvater, der Doctor der Theologie und Pfarrer der altstädtischen Kirche Sanden, und mit ihm der ganze Magistrat so in Zorn gegen die Missionäre, daß sie ein eigenes Schreiben wider sie an den Kurfürsten richteten, während der Bürgermeister einen Sohn der convertirten Frau zu sich beschied und ihm unter Androhung des Verlustes seines Bürgerrechtes befahl, denselben den Zutritt in seiner Mutter Haus zu verwehren, Magistrat und Prediger sogar die Waffengewalt anriefen und an den Oberburggrafen das Ansinnen stellten, durch bewaffnetes Militär das Haus bewachen

---

[1]) Schreiben vom 28. April 1885. B G. A.

[2]) Schreiben vom 24. April 1685. B. G. A.

[3]) Annuae zum J. 1685: Tempestuosus hic annus ob magnas persecutiones. f. 16b.

zu lassen. Letzterer aber bemerkte ihnen, er habe schon einmal in einer Conversionssache durch Einschreiten gegen Katholiken Anstoß gegeben und gedenke sich nicht ein zweites Mal eine Niederlage zuzuziehen; übrigens müßten die Pacta gehalten und jedem die Freiheit gelassen werden, sich denjenigen Glauben zu wählen, der ihm zusage. Bei dem Kurfürsten wurde dahin gearbeitet, daß er endlich die Jesuiten als Anstifter von Tumult in Stadt und Provinz aus Königsberg vertreibe.[1])

Der Aufforderung des Kurfürsten entsprechend, ersuchte die preußische Regierung den Pfarrer Drescher um Mittheilung des Visitationsdecrets. Dieser erklärte zwar, daß er dasselbe ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs nicht herausgeben dürfe, verstand sich aber doch dazu, den Inhalt anzugeben: der Pfarrer sei Pater familias und Director unter den Geistlichen an der Kirche und habe als solcher alles in gute Obacht zu nehmen. Weil er (Pfarrer Lettau) auch einigen Streit mit der Gemeinde und Schriftwechsel mit der Regierung veranlaßt, solle er die eingegebenen Schriftstücke zurückfordern. Die Patres Jesu hätten ihm gebührenden Respect zu erweisen und ohne sein Wissen und Willen weder in dem Kirchenornat, noch in der Devotion die geringste Veränderung vorzunehmen. Auch solle der Pfarrer sich mit ihnen friedlich begehen und alle mit einander das Beste der Kirche zu fördern suchen. Die Jesuiten sollten zwar die Kaplanei innehaben, jedoch sich daraus kein Recht auf dieselbe einbilden.[2])

Die in den Aufzeichnungen der Jesuiten erwähnte vornehme Frau ist die Wittwe eines Wilhelm von Selgen. Sie war früher eine eifrige Lutheranerin, communicirte oft; in Krankheit ließ sie ihren Beichtvater Dr. Sanden rufen und sich von ihm das Abendmahl reichen. Dann tauchten allerlei Gerüchte auf, daß auch sie nahe daran sei, ihren bereits vorangegangenen sechs Kindern in die katholische Kirche zu folgen. Da besuchte sie Dr. Sanden und fragte sie unter anderm, warum sie denn nicht mehr so häufig wie früher die Communion empfange. Sie antwortete, sie würde ihn schon zu gelegener Zeit rufen lassen. Da

---

[1]) So die Annuae f. 16 u. 17.

[2]) Die preuß. Reg. an den Kurf., 18/8. Juni 1685. B. G. A. Vgl. ob. S. 242.

er ihr allerlei Vorhaltungen machte, suchte sie ihr Sohn zu rechtfertigen. Nach langem Hin- und Herstreiten ging der Prediger fort. Bald darauf wiederholte er seinen Besuch. Wieder kam es zu langen und heftigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Sohn und dem Schwiegersohn (Regstdon). Sanden hörte in schottischer Sprache sagen, Luther habe aus fleischlichem Sinn das Kloster verlassen, worauf er erwiderte: „Lasset Ihr mir nur unsern Lutherum zufrieden, oder Ich werde Euch von ewren Päpsten solche schande vorsingen, daß Ihr Euch schämen sollet". Wieder stellte er der Frau die Gefahr für ihre Seele vor Augen; sie aber sagte nur, daß sie künftig bei den Päpstlern communiciren wolle. Die Söhne suchten die Jesuiten außer Schuld zu setzen: sie seien nicht ungerufen gekommen, ihre Mutter habe „aus innerlichem Trieb des Geistes erleuchtet" sich der katholischen Kirche zugewandt; trotzdem drohte Sanden, die Väter würden das schwer empfinden müssen, da der Kurfürst es nicht ungeahndet lassen würde, daß sie sich in die Häuser einschlichen und einfältige Leute von ihrer Kirche abzuziehen suchten. Könnten sie etwas sprechen, so sollten sie am nächsten Tage ins Auditorium kommen und opponiren. „Denn es war eben vor der Hand die Disputatio inauguralis des Dr. Behmen,[1]) die wider die Pontificios gerichtet war". Am nächsten Palmsonntag empfing die Frau zum ersten Mal die katholische Communion. Ein Schwiegersohn derselben sprach die Vermuthung aus, daß der eine Sohn, Mönch im Kloster bei Danzig, der neulich bei der Mutter an die drei Wochen im Hause gewesen, sie auf solche Gedanken gebracht habe.[2])

Ein anderer Fall, der sich schon im Februar 1684 ereignet, die Conversion der Frau Latter, war noch in frischer Erinnerung, nicht minder auch, was Pfarrer Oehlert über den Gottesdienst für die katholischen Lithauer im Labiau'schen berichtet hatte.

---

[1]) Michael Behm, Sohn des Professors gleichen Namens († 1650), doctorirte am 24. Mai 1685 und hat mehrere Disputationen unter dem ältern Sanden gehalten. Arnoldt, Historie der Universität Königsberg II, 483.

[2]) Nach einem Bericht von Dr. Bernhard von Sanden. Altstadt (Königsberg), 14. Nov. 1685. B. G. A.

Mitten in all dieser Aufregung, da das Damoklesschwert immer über den Häuptern der Jesuiten schwebte, am 3. März 1685, starb der Königsberger Pfarrer Dr. Eustachius Lettau, Canonicus von Guttstadt, anfangs ein heftiger Gegner, später ein Freund und Vertheidiger der Missionäre. Zu seiner Erbin machte er die Kirche, an der er so lange gearbeitet, wandte aber auch einen Theil seines Nachlasses, Bücher, Holz, auch baares Geld, der Mission zu. Wenige Wochen vor ihm war auch ein Hauptgegner der Jesuiten, der Schloßprediger Werner, aus dem Leben geschieden, nachdem ihn am 2. Februar auf der Kanzel ein Schlag getroffen hatte, am 5. Februar, demselben Tage, an welchem er ein Jahr vorher auf offener Straße vor dem Schloß einen Jesuiten (P. Buchhorn?) mit Schmähworten angegriffen und einen Tumult gegen die Missionäre erregt hatte.[1])

Bei der Anzeige des Todes Lettau's konnte die preußische Regierung einen „friedfertigen Mann und guten Wandels" dem Kurfürsten noch nicht benennen, wies aber auf den Sohn des Johann Stöffel in Braunsberg hin, der sich in Warschau befinde. Die Gemeinde wünschte gehört zu werden und hatte um Aufschub gebeten. Andrerseits hatte der Bischof Radziejowski den Wunsch ausgesprochen, daß ihm die Nomination überlassen würde.[2]) Es bewarb sich dann bei der Regierung um die vacante Stelle Johann Weiß, Pfarrer von Bischofstein, der ihr auch als friedlicher Mann empfohlen war. Sie wies auch auf den Frauenburger Prediger Johann Drescher hin, welcher die Stelle ad interim verwaltete, und bemerkte, daß die Gemeinde sehr zu ihm inclinire und daß er auch friedlich gesinnt sein solle.[3]) Um nicht ein Präjudiz zu schaffen, verzichtete der Kurfürst nicht auf sein Präsentationsrecht, ließ aber dem Bischof durch die preußische Regierung mittheilen, er werde sich seines Rechtes so gebrauchen, daß die Gemeinde mit einem geschickten und dem Bischof wohl anständigen Subject versehen werden würde.[4]) Der Kurfürst

---

[1]) Annuae f. 18.

[2]) An den Kurf., 23. Febr. 1685. B. G. A.

[3]) An den Kurf., 6/16. März 1685. B. G. A.

[4]) An die preuß. Reg., 10. März 1685. B. G. A.

entschied sich schließlich für Drescher (1885—1712). Er habe, so schrieb er an Schulenburg, für Königsberg ein Subject präsentirt, von welchem er versichert worden, daß es dem Bischof gar wohl anstehe, und das sei auch die vornehmste Ursache gewesen, gerade diesem vor andern Candidaten den Vorzug zu geben. Er ließ dem Bischof versichern, daß er auch fernerhin in andern Angelegenheiten nach Möglichkeit ihm gern willfahren und angenehme Freundschaft erweisen werde.[1])

Von weitern Maßnahmen gegen die Jesuiten erfahren wir einstweilen nichts; politische Rücksichten ließen die Angelegenheit in den Hintergrund treten. Auch eine sehr scharfe Predigt[2]) über Matth. 24, 15, in welcher P. Radau am 25. Sonntag nach Trinitatis wenig geschmackvoll und sehr herausfordernd die „Desolation" schilderte, welche das neue Evangelium in Deutschland und Preußen angerichtet, würde wohl besonders schlimme Folgen nicht gehabt haben; denn in maßloser Polemik wurde auch auf der andern Seite eher mehr als weniger gefehlt.[3]) Es war ein anderes Ereigniß, welches um diese Zeit den Zorn aller Calvinisten und des Kurfürsten von neuem wach rief — gegen die Katholiken und die Jesuiten.

Die Aufhebung des Edicts von Nantes am 18. Oct. 1685, welche die calvinistischen Hugenotten so schwer betraf, veranlaßte auch den Großen Kurfürsten, der, selbst Calvinist und nach dem Uebertritt Jacobs II. von England sich als das älteste und oberste Haupt der reformirten Kirche ansehend, wie

[1]) An Schulenburg, 28. April 1685. B. G. A.

[2]) Ein Fragment daraus in Erleut. Preußen IV, 535—545.

[3]) Das Auftreten Radau's scheint auch seinen Ordensgenossen mißfallen zu haben, und noch mehr dem neuen Bischof Sbąski. Als man diesem mittheilte, daß der neue Königsberger Superior in seinen Controverspredigten niemals den Namen Luthers oder Calvins oder auch der Theologen in Königsberg zu nennen, sondern, allerdings in sehr verständlicher Weise, durch Widerlegung älterer Häretiker die neueren zu bekämpfen pflegte, spendete er dieser Methode (ingeniosa prudentia, pius hic dolus) großes Lob. Historia Coll. Brunsb. p. 116.

kaum ein anderer Fürst von jener Maßregel berührt wurde, mit Repressivmaßregeln gegen die unter seinem Scepter lebenden Katholiken vorzugehen.[1]) In Preußen traf der erste Schlag naturgemäß die Jesuiten in Königsberg, die Hauptstützen des Katholicismus im Herzogthum. Der preußischen Regierung wurde der feste Entschluß, dieselben nunmehr endlich zu verjagen, angekündigt und dem Statthalter Schomberg zur Pflicht gemacht, die Katholiken in den durch die Tractate festgesetzten Schranken zu halten.[2])

Seine Motive spricht der Kurfürst in einem Erlaß an die preußische Regierung vom 26. October sehr deutlich also aus:

„Es ist Euch erinnerlich, was Wir Euch seit einiger Zeit zu verschiedenen Malen wegen der dortigen Jesuiter in Gnaden rescribiret.

Nun haben Wir zwar bei dieser Sache bis anhero, wie Euch bekannt, allen sonderbaren Glimpf gebrauchet. Nachdem aber weltkundig ist, welchergestalt Unsere unter Römisch-katholischen Königen und Potentaten sich befindende evangelische Glaubensgenossen hin und wieder aufs härteste und grausamste verfolget und bedränget werden, auch, ohnerachtet dieselbe klare und theils mit theuren Eidschwüren bekräftigte Concessiones und Edicta ihres Exercitii Religionis halber für sich haben, gleichwohl darauf nicht die allergeringste Reflexion genommen, sondern vielmehr im Gegentheil dieselbe directo und ungescheut gebrochen, violiret und aufgehoben werden: so wird Uns verhoffentlich auch niemand zumuthen können, daß Wir gedachte Jesuiter, welche ihr dortiges Etablissement nullo Titulo justificiren können, sondern (wie sie selbst gestehen müssen) ex mera Gratia daselbst bis anhero toleriret worden, noch ferner allda dulden sollten, bevorab da diese sache nunmehr bereits zur contradiction gekommen und wan Wir darunter nachgeben solten, woll gar an gedachter Jesuiter seit pro tacita concessione angeführt werden möchte, gestalt Wir denn auch dannenhero festiglich entschlossen sein, Unsere diesfalls vorlängst gefassete Resolution nunmehro fördersamst zu vollstrecken und gedachte Jesuiter von dorten wirklich wegzuschaffen.

---

[1]) Lehmann I, 115.

[2]) Ranke, zwölf Bücher preuß. Geschichte I, 372.

Und ob Wir zwar zu solcher Removirung genugsam bemächtiget sein, indem nicht allein der König und die Königin von Polen in ihren diesfalls vor einiger Zeit an uns abgelassenen Schreiben[1]) die Beibehaltung gedachter Jesuiter nicht aus Schuldigkeit, sondern bloserdings aus Freundschaft per modum Recommendationis von uns begehret, sondern auch der Bischof von Kiof gegen Unsern (Residenten in Warschau) den v. Wichert besags deßelben den 23. April an uns abgelaßener Relation selbsten zugestanden, daß die Ausschaffung oft erwähnter Jesuiter wider die Pacta nicht laufen würde: so ist doch leicht zu erachten, daß man an Seiten der Krone Polen einiges Gravamen hieraus zu machen um so viel weniger Anlaß nehmen wird, wann Wir die von gedachten Jesuitern bis anhero begangene verschiedene Exorbitantien mit behörigen Umständen zugleich vorstellen lassen werden. Gestalt Wir denn berichtet worden, daß sie nicht allein verschiedene ansehnliche Immobilia unter der Hand an sich gebracht, sondern auch proprio Ausu directo wieder die Pacta eine Schule angestellet, die evangelische Jugend listiglich an sich gezogen und zum Theil verführet, auch sogar zum öftern in Privathäuser gegangen und die Evangelische auf ihrem Todbette beunruhigen und von ihrer Religion abbringen wollen." Das alles sollte die preußische Regierung noch einmal untersuchen und genau zusammenstellen, damit die Ausweisung der Jesuiten Polen gegenüber genügend gerechtfertigt werden könnte.[2])

In ihrer Antwort auf den Erlaß vom 26. Oct. beklagte auch die preußische Regierung, daß des Kurfürsten „unter Römisch-Catholischen Königen und Potentaten sich befindende Evangelische Glaubensgenossen hin und wieder auffs härteste und grausambste verfolget und von denenselben die wegen freyen exercitii Religionis habenden Concessiones und Edicta so unverantwortlich violiret und aufgehoben werden", wogegen er „ein Werk eines recht christlichen und gottesfürchtigen Potentaten thue, dadurch er die in der Welt erworbene Glorie und erschollenen

---

[1]) Vgl. oben S. 261.

[2]) Lehmann I, 326. 327.

Ruhm noch mehr erweitere und unsterblich mache, daß er über die mit der Krone Polen geschlossenen Pacta unverbrüchlich halte und die in seinem Lande befindlichen Römisch-Catholische Religionsverwandten in ihrem Gottesdienst ohne einigen Gewissenszwang geruhig bleiben lasse und nur die von den Jesuiten verübten Excesse untersuchen und vorstellen zu lassen gemeint sei". Sie erwarten, Gott werde den Thron des Kurfürsten befestigen, sein Haus segnen und in beständigen Floribus erhalten, auch den bedrängten Evangelischen in andern Ländern Rettung schaffen. Es sei zu besorgen, „daß der gerechte Gott, der sich allein über die Gewissen zu herrschen vorbehalten, diejenigen, so demselben darin einen Eingriff zu thun sich unterstehen, Ihm entgegen leben und die Evangelische hier Orts so erschröcklich beänstigen und verfolgen, mit Schrecken ein Ende nehmen lassen werde".

„Weil nun E. Ch. Durchl. wegen derer von den hiesigen Jesuiten verübten excesse gewißen Grund und Nachricht zu haben verlangen, umb sich deßelben nötigen Falles bedienen zu können, damit es bei der Krohn Polen nicht das Ansehen gewinne, als ob denen Pactis zuwieder die Römisch-Catholische Religion verfolget und also dem Rachgierigen Gegentheil nicht Anlaß, die Evangelischen in der Wilde und anderer Orten im Pabstthum zu verfolgen und ihnen entgelten zu laßen, gegeben werde, sondern vielmehr erhelle, daß E. Ch. Durchl. nur der Jesuiten unbefugtes Unternehmen beahnten wollen", werde man noch genauere Nachfrage halten. Schon jetzt sandten sie die Berichte über die Conversion der Wittwe von Selgen und der Frau des Hofbarbiers Latter, sowie einen Bericht des Samländischen Consistoriums über den Gottesdienst in Legitten ein,[1]) damit der Kurfürst daraus ersehen könne, was alles die Jesuiten verübt haben. Uebrigens seien die jetzigen Jesuiten friedlicher und erträglicher als die vorigen Patres Radau und Wobbe.[2])

In der That entnahm der Kurfürst aus diesem Bericht und den Beilagen, „wie ungebührlich gedachte Jesuiter sich bis anher alldort betragen und daß sie sich unterstanden, nicht allein

---

[1]) Vgl. oben S. 250.

[2]) An den Kurf., 9/19. Nov. 1685. B. G. A.

auf dem Lande und an Orten, woselbst die römisch-katholische Religion vorhin nie exerciret worden, allerhand Actus ecclesiasticos zu verüben, sondern auch in denen dortigen Städten die Leute von der evangelischen Religion ab zu dem päpstlichen Glauben zu verleiten und dabei ganz insolent und verwegen sich zu erweisen".

Dadurch fühlte er sich in seiner Resolution, sie in Königsberg nicht weiter zu dulden, nur bestärkt, und dies um so mehr, da „die evangelischen Glaubensgenossen fast von allen römisch-katholischen Potentaten, unter welchen dieselben sich befinden (und absonderlich in Frankreich) aufs äußerste verfolget, bedränget und im Exercitio ihrer Religion durch allerhand nie erhörte Verfolgungen gehindert würden", in specie auch auf den Gütern der Markgräfin Ludwig,[1]) wo in diesem Stück allerhand Neuerungen vorgenommen worden und den daselbst sich befindenden evangelischen Unterthanen der seit vielen Jahren hergebrachte Gebrauch ihrer Kirchen nicht gestattet würde. Deshalb habe er auch keine Ursache, den Katholiken im Herzogthum Preußen mehr, als die Pacta ihnen gestatten, zu indulgiren. So befahl er denn der preußischen Regierung, „auf alle dergleichen Dinge und Extensiones des Exercitii Religionis Pontificiae, so von denen Papisten alldort vorgenommen werden möchten, fleißige und sorgfältige Acht zu geben und Alles, was über und wider das Herkommen und die Disposition obangeregter Pacta etwa attentiret werden möchte, nicht allein alsofort abzustellen," sondern ihm auch darüber jedesmal Bericht abzustatten.[2])

Um diese Zeit erging eine Anfrage an die Regierung, was für Güter der polnische Kron-Referendarius Kraszinski im Herzogthum habe, und was dieselben bisher zu den gemeinen Landeslasten beigetragen hätten.[3]) Der Bericht stellte fest, daß der Besitz

---

[1]) Einzige Tochter des Fürsten Bogislaus Radziwill, verheirathet mit Markgraf Ludwig, der indessen schon am 28. März 1687 starb. Als Erben bedeutender Güter schenkte sie ihrem Gemahl die Herrschaft Serrey in Lithauen, dem Kurfürsten 1688 die Herrschaft Tauroggen. Sie war wie ihr Vater reformirt.

[2]) Erlaß an die preußische Regierung vom 4. Dec. 1685. Lehmann I, 327.

[3]) Erlaß vom 26. Oct. 1685. B. G. A. a. a. O.

des Genannten umfasse: 60 Hufen zu Orlau, welche Krasʒinski von Otto von Eulenburg gekauft hatte. „Thun Dienst mit Pferd Mann und Harnisch"; dann 18 Hufen zu Lahna, worauf ein Bauer; 14 Hufen zu Bellainen im Amte Osterode, darauf zwei Bauern.[1]) Der Kurfürst ließ Kraszinski durch seinen Residenten Wichert melden, daß er ihm gern die nachgesuchte Contributionsfreiheit für diese Grundstücke gewähren möchte, wenn er nur dafür sorgen wollte, daß die Kirche von Wengrow[2]) den Evangelischen zurückgegeben und in den frühern Stand gesetzt würde.[3]) So benutzte Friedrich Wilhelm jede Gelegenheit, um die Lage seiner Glaubensgenossen in Polen und Lithauen zu verbessern.

Als in Königsberg bekannt wurde, daß die Regierung ihre Antwort auf den kurfürstlichen Erlaß vom 26. Oct. eingereicht hätte, regte sich in protestantischen Kreisen sofort die Besorgniß, daß schließlich nur die Evangelischen in Polen und Lithauen, besonders die in Wilna, die Kosten der geplanten Ausweisung der Jesuiten zu tragen haben würden. Wahrscheinlich war es der reformirte Prediger, der in einer französisch geschriebenen Eingabe die Regierung auf diese Gefahr glaubte aufmerksam machen zu sollen. Wollte man, so führte er aus, die Jesuiten austreiben, so würde das bei dem hohen Ansehen, dessen sich dieselben, besonders auch als Gewissensräthe der Großen beiderlei Geschlechts, in der Welt erfreuten, eine große Aufregung hervorrufen, und es würde keinem etwas nützen, vielen aber schweren Schaden bringen und vor allem der Duldung der Protestanten in Polen und Lithauen ein Ende machen. Die Jesuiten von Wilna, welche mit denen von Königsberg in Verbindung ständen, brauchten nur ihren Studenten die Zügel zu lassen, und es wäre in einem Augenblick um die Kirchen, die freie Religionsübung und vielleicht um Leben und Eigenthum der Evangelischen beider Confessionen geschehen; ebenso würden die zahlreichen Kirchen auf den Gütern der Markgräfin Ludwig und Tausende von Seelen in dem weiten Polenreiche in Gefahr kommen, wo man gar leicht

---

[1]) A. a. O.

[2]) Siehe weiter unten.

[3]) An Wichert, 17. Dec. 1685. A. a. O.

geneigt sein könnte, das traurige Beispiel Frankreichs nachzuahmen. Die letzten Vorgänge von Wilow und Wigrow bewiesen nur zu deutlich, was man zu fürchten habe, selbst wenn man sich ruhig verhalte und keinem etwas zu Leide thue. Zudem hätten die Jesuiten in Königsberg keinen Anstoß und Grund zu Mißfallen gegeben. Und was wäre mit ihrer Entfernung gewonnen? Man müßte sich doch andere Ordensleute, die um nichts besser sein würden, gefallen lassen, da der Gottesdienst und die Seelsorge für die mehr als 4000 Katholiken der Stadt nicht aufhören könnte.[1])

Trotz aller energischen Resolutionen wurde zu Lebzeiten des Kurfürsten kein ernstlicher Versuch, die Ausweisung der Jesuiten wirklich zur Ausführung zu bringen, gemacht. Die Annuae wenigstens thun eines solchen nicht Erwähnung. Wohl aber geschahen noch mancherlei Schritte, die Katholiken in ihren religiösen Rechten, soweit es die Pacta eben nur gestatten wollten, nach Möglichkeit zu beschränken.

Sobald Fr. Wilhelm in Erfahrung gebracht, „daß der Bischof von Culm sich unterstehen soll, die papistische Kirche zu Gilgenburg merklich zu elargiren und zu solchem Ende allerhand Güter an sich zu bringen: inmaßen er denn nicht allein 40 Huben im Dorfe Thurau schon seiter gewisser Zeit[2]) in seine vollkommene Possession und Disposition genommen, sondern noch 40 andere Huben gleichergestalt zu acquiriren Willens sein soll, wann aber dieses eine Sache von böser Consequenz und welche gewiß auf nichs anders als auf Ausbreitung der römisch-katholischen Religion in gedachtem Amt Gilgenburg angesehen": so befahl er der Regierung, „hierauf behörige Acht zu haben und solche Vorsehung darunter zu machen, damit diesem schädlichen Vorhaben in Zeiten vorgebauet werde".[3]) In der That kaufte der Bischof

---

[1]) A Königsberg le 16/26. Nov. 1685. B. G. A.

[2]) Die Geschwister Golinski, welche unverheiratet waren, schenkten 1639 der Kirche, welche bis dahin nur vier wenig einträgliche Hufen besaß, 40 Hufen.

[3]) Erlaß vom 16/26. August 1686. Lehmann I, 328.

Opalinski (1681—1693) noch die vierzig Hufen des adligen Gutes Thurau an; da das aber den Kurfürsten sehr ägrirte,[1]) ließ er sich durch den Residenten Wichert „persuadiren", das Gut seinem ältesten Diener Niedzwiecki, einem Großpolen, zu überlassen.[2])

In Folge Wechsels der Besitzer von Gütern mit Patronatsrechten gingen auch wieder einige katholische Kirchen an Protestanten über. So die Kirche von Herzogswalde. „Der Herr Götz auf Herzogswald Erbsaß hat das letzte Jahr vorm Schwedischen Kriege die Catholische Kirche abgebrochen und einen Lutherischen Prediger eingeführet, noch bei Lebzeiten des Catholischen, hat daneben von der abgebrochenen Kirche allerhand Gebäude in seinem Hof, Schoppen und Scheune bauen laßen". So berichtete Hoverbeck 1665 an die preußische Regierung.[3]) Den Culmer Bischof, welcher sich über den Vorgang in Herzogswalde bei ihr beschwerte und Remedur forderte, beschied die preußische Regierung dahin, „daß wie denen Römisch-Catholischen, welche mit dem Jure Patronatus versehen, das exercitium ihrer Religion in ihren Kirchen, wenn nicht schon ein bestellter ordentlicher Prediger darin vorhanden (!), einzuführen zuständе, also nicht weniger denen Evangelischen, wenn sie dergleichen Güter und Rechte überkämen, solches zugelaßen were, womit zu der Zeit die Sache gestillet worden".[4])

Hansdorf gehörte um die Mitte des 17. Jahrhunderts Wolfgang von Creutz (Kreytzen).[5]) Im Jahre 1651 ging es wegen einer Schuldforderung, trotzdem die preußische Regierung Schwierigkeiten machte, in den gemeinsamen Besitz der Collegien von Braunsberg und Rössel über. Am Sonntag nach der Besitzergreifung, dem dritten nach Ostern, hielten die Jesuiten in der Kirche Gottesdienst ab. Aber gleich darauf bemühte sich die Familie wieder in den Besitz des Gutes zu kommen, und zwar iure

---

1) An die preuß. Reg., 28. Oct./7. Nov. 1687. Lehmann I, 329.
2) Wichert an den Kurf., Nov. 1687. B. G. A.
3) Die preuß. Reg. an den Kurf., 17/27. Nov. 1687. B. G. A.
4) Die preuß. Reg. an den Kurf., 13/23. Januar 1687. B. G. A.
5) Vgl. oben S. 144.

reemptionis, was sie auch zu Ende des Jahres 1654 erreichte.[1]) Allein aus Mangel an ausreichenden Mitteln mußte sie es bald einem Bogdanski iure credito verschreiben lassen, der den vollen katholischen Gottesdienst wieder in die Kirche einführte.

Als dann im Jahre 1683 Hansdorf wieder in den Besitz der Herren von Kreytzen, aber der evangelischen Linie, kam, wurde von ihnen auch die Kirche auf Grund des Reformationsrechtes den Evangelischen überwiesen, obwohl die Zahl der Katholiken überwiegend war. Der Bischof von Culm sah darin eine Verletzung der Pacta, insbesondere des Wehlauer Vertrages, da die Kirche ohne allen Zweifel 1657 im Besitze der Katholiken war, und verlangte Remedur von der preußischen Regierung. In einem von ihnen eingeforderten Bericht legten die drei Brüder von Kreytzen den Sachverhalt dar,[2]) erbaten den Schutz des Kurfürsten und eine Erklärung, wie es forthin mit dem Gottesdienst in Hansdorf gehalten werden solle, und Anordnung zu treffen, „damit sie an dem Ohrte, woselbst sie von den Päpstlern gantz umgeben und begräntzt seyn, für aller Unfug und Gewalt sicher leben könnten". Die Regierung war der Ansicht, daß dieser Fall ebenso wie bei Herzogswalde entschieden werden müsse, worauf sie sich ausdrücklich berief.

„Weil denn jetzo die Deutsch-Eylausche Güter mit dem jure Patronatus an Evangelische Successores gediehen, so würde unsers unvorfänglichen Erachtens auch die Evangelische Religion in der mehrerwehnten Lavicensischen Kirche vi istius cautionis einzuführen ihnen nicht verwehret werden können, und zwar umb so viel weniger, weil nicht dargethan werden kann, daß selbte Kirche von der fundation Römisch-Catholisch gewesen, sondern vielmehr die erlangete Nachricht[3]) und Zeugnussen der gantzen Gegend der Evangelischen Religion zu statten kommen".[4])

Der Kurfürst, dem die Sache zur Entscheidung vorgetragen wurde, war anderer Ansicht als der Bischof. Während dieser

---

[1]) Vgl. Historia Colleg. Brunsb. p. 22. 23. 27. 30. 31. 51.

[2]) Vgl. oben S. 144.

[3]) Der Visitationsbericht von 1576.

[4]) An den Kurf., 13/23. Jan. 1687. B. G. A.

den ursprünglichen oder wenigstens durch Usus longi temporis veränderten Charakter der Kirchen gewahrt wissen wollte, erkannte jener den Patronen das Recht zu, je nach ihrer Confession auch den Gottesdienst in ihren Kirchen zu bestimmen, und deshalb verordnete er: „Ihr habt auch ferner in andern dergleichen Fällen Euch sorgfältig angelegen sein zu lassen, damit die evangelische Religion wider dergleichen Zunöthigungen gehöriger Maaßen mainteniret werde und nichts zu derselben Präjudiz und Nachtheil ferner verhänget und eingeräumt werde".

Dem Bischof aber sollte die Regierung gebührend antworten, was ja nach Lage der Verhältnisse mit genugsamer Solidität geschehen könnte, „und die Patrone der Hansdorfschen Kirche bei dem evangelischen Gottesdienst und dessen Uebung in derselben gehöriger Maaßen mainteniren".[1]) Er gab also dem Patronatsrechte die weite Ausdehnung eines Ius reformandi, und danach war der damalige evangelische Besitzer berechtigt, die Kirche wieder evangelisch zu machen.

Der culmische Bischof beruhigte sich bei diesem Bescheide nicht, rief vielmehr die Hilfe des Cardinal-Erzbischofs von Gnesen, Radziejowski, an, und dieser schrieb der preußischen Regierung: wenn den Katholiken die fragliche Kirche nicht geöffnet würde, so werde er als der erste berufene Beschützer der Kirchen im Reiche auf dem Reichstage darüber als über eine Contraventio Pactorum und ein Novum emergens Beschwerde führen. Der Primas von Polen hatte geltend gemacht: „weilen in denen zwischen der Krone Polen und dem Kurfürsten aufgerichteten Pactis Bydgostiensibus versehen wäre, daß es mit dem Exercitio Religionis Romano-Catholicae künftig in eben dem Stande zu lassen, wie es zur Zeit, da solche Pacta aufgerichtet worden, gewesen",[2]) so stehe es den jetzigen evangelischen Patronen nicht frei, den vor dem Wehlauer Vertrag auf Grund der Pacta von 1611 eingeführten römisch-katholischen Gottesdienst abzuschaffen

[1]) Erlaß vom 20/30. Jan. 1687.

[2]) Pacta Welaviensia seu Bydgostiana: »Exercitium religionis Catholicae Romanae, prout ante hoc bellum Sueticum iuxta antiqua et recentia pacta in Prussia Ducali viguit aut vigere debuit, conservabitur aut restituetur«.

und, wie geschehen, den evangelischen demselben zu substituiren. Läge der umgekehrte Fall vor, d. h. wäre ein Gut von einem Evangelischen an einen Katholiken übergegangen, so würde die Regierung schwerlich geneigt sein, diesem das Reformationsrecht zuzuerkennen.[1])

Auch der Bischof von Culm erneuerte seinen Protest an die Regierung, nachdem er erfahren, daß die Kirche wirklich durch die Kreyţzen geschlossen worden war. Nochmals hob er hervor, die Kirche sei 1657 ohne allen Zweifel im Besitze der Katholiken gewesen, und drohte mit Beschwerde bei dem Reichstage. Nur auf Wunsch Wicherts habe er es unterlassen, schon vor dem Reichstage den Landboten Kenntniß zu geben, sei aber entschlossen, es vor versammeltem Reichstage zu thun, und dann werde man die Consequenzen für die Dissidenten in Polen ziehen.[2])

Eine solche Deutung des Wehlauer Vertrages, wonach der Status quo, wie er sich gemäß den alten Pacta bis zum Jahre 1657 gebildet hatte, erhalten oder, wo er sich wider die Verträge anders gestaltet, wieder hergestellt werden sollte, glaubten weder die preußische Regierung, noch der Kurfürst acceptiren zu können. Die erstere beschied daher die beiden Bischöfe abschlägig und bemerkte zugleich, daß auf Befehl des Kurfürsten die Schließung der Kirche schon erfolgt sei,[3]) und letzterer richtete,

---

[1]) Schreiben an die Oberräthe aus Warschau, 25. Sept. 1687: Bona, in quibus Parochialis Ecclesia Lavicensis, a viro Catholico Religionis Augustanae sequaci in possessionem cesserunt, qua obtenta etiam Jus Patronatus ad praedictam Ecclesiam Catholicam praetendit, eandem occlusit, parochum fruges colligentem non solum de campis depelli, sed etiam semente privari curavit. Tenor Olivensium Pactorum de re Ecclesiae ita decreverat, ut pro tunc deprehendebatur, proinde restrictione Tractatus Bidgostiensis idipsum violari prorsus illicitum, sequeretur enim in Bonis per Catholicum ab Augustano acquisitis item Fana ad posessorem regulari debere, quod difficilius facturas Illmas et Excell. Dtiones Vras arbitror. B. G. A.

[2]) Schreiben vom 5. Sept. 1687: Ad Regni deferam Comitia. Orbis videbit zelum exinde subsecuturum Catholicorum, quamnam pacem et quietem inter dissidentes Regni Nostri decebit observandam. B. G. A.

[3]) Schreiben vom 8. Oct. 1687. B. G. A.

auch nachdem er von der Auslegung Radziejowski's Kenntniß erhalten hatte, an die Königsberger Regierung die wiederholte Mahnung, keineswegs zu gestatten, daß von dem Bischof von Culm, unter was Prätext es auch sei, etwas eingeführt werde, wodurch die ohnedem leider mehr als zu viel um sich greifende römisch-katholische Religion an Orten, wo er dieselbe zu dulden de iure nicht gehalten sei, sich stabilire.[1] Er wurde also in seiner Auffassung einseitig durch das hier augenblicklich gefährdete Interesse der evangelischen Religion bestärkt, wie auch andrerseits die Bischöfe durch die gleiche Rücksicht sich mögen haben bestimmen lassen, dem Wehlauer Vertrage jene Auslegung zu geben, welche die Erhaltung einer Kirche für die katholische Religion zu sichern schien.

Inzwischen besann sich aber die preußische Regierung eines andern. Zwar hielt sie principiell an der Auffassung fest, daß auch der Wehlauer Vertrag alle, „welche etwa Güter mit Kirchenlehen rechtmäßiger Weise an sich bringen, auch ihre Religion allda introduciren mögen", und zwar Katholiken wie Evangelische, „wiewol der Herr Cardinal in seinem Schreiben ihme eine solche interpretation nicht einbilden kan, indem er zweifelt, daß, wenn ein Römisch-Catholischer von einem Evangelischen Güter erkauffete, man alßdann den Gottesdienst nach dem Possessori reguliren lassen würde", hielt aber doch den Gedanken des Cardinals für erwägenswerth und annehmbar.

„Wenn aber von jener Seite es also gedeutet und verstanden werden wollte, daß es mit dem religions-Wesen in dem Stande bleiben müßte, wie es tempore initorum Pactorum gewesen, nehmlich daß in specie dieselbe Kirchen, welche dazumahl Römisch-Catholische inne gehabt, unverändert Römisch-Catholisch verbleiben solten, würde diese Deutung mehr anzunehmen als außzuschlagen seyn, denn solcher Kirchen zur Zeit wenige gewesen, welche zwar ex illo principio den Römisch-Catholischen bleiben, dagegen aber die Beysorge, daß die Römisch-Catholische Geistlichkeit einige Leute subourniren und durch dieselbe allerhand Güter, so mit dem iure patronatus versehen, zur Einführung und Erweiterung ihres

[1]) Erlaß an die Regierung vom 26. Oct./5. Nov. 1687. Lehmann I, 329.

Gottesdienstes erkaufen laßen möchten, hinfallen würde." Nach diesem Princip könne aber die Kirche in Thurau nicht abgeschafft werden, da sie längst vor den Pacta, soviel man wisse an 80 Jahre, katholisch gewesen, würden aber die Katholiken auch die Hansdorf'sche Kirche behalten, weil darin vor länger als dreißig Jahren das Exercitium Religionis Catholicae gewesen. Freilich fand sie auch die von Melchior von Kreytzen (in dem von ihm eingeforderten Bericht) gegen die Ansprüche der Katholiken geltend gemachten Gründe beachtenswerth, ja stichhaltig. Hansdorf sei eine Filiale von Grambten, die filia dürfe aber nicht katholisch sein, während die mater evangelisch sei. Zwar sei die Kirche von Grambten nach dem Brande wegen des armseligen Zustandes des Ortes nicht wieder aufgebaut worden, aber an ihre Stelle sei Dt. Eylau getreten, und die sei ebenfalls evangelisch. Auch ein zweites Argument Kreytzens erschien ihr als ein „starkes": es habe den Vasallen nicht freigestanden, ohne Zustimmung des Lehnsherrn in Religionssachen etwas zu ändern. Solche Argumente würden natürlich ihre Kraft verlieren, wenn der Kurfürst das Princip des Cardinals acceptiren, also das Reformationsrecht der Patrone nur bis zu dem Terminus von 1657 anerkennen wollte. Er würde dann wenigstens das beschränkte Religionsexercitium, wie es Ernst Wolf von Kreytzen eingeführt hatte, nach wie vor gestatten müssen.[1])

Solchen Erwägungen zeigte sich auch der Kurfürst nicht unzugänglich, und als er über die Radziejowski'sche Interpretation weiter nachdachte, kam ihm sein und der Regierung Suppositum doch sehr gefährlich und bedenklich und „reiferes Nachdenken erfordernd" vor, und so gerieth er auf den Gedanken, ob es nicht rathsam sein möchte, das von der Regierung aus den alten Pacta angezogene Principium fahren zu lassen und dagegen das von dem Cardinal aufgestellte neue Principium, wonach der Status Religionis auf das Tempus initorum Pactorum Velaviensium determinirt werden sollte, als Fundament zu acceptiren und sich dessen künftighin bei dem Religionswesen nützlich zu gebrauchen, zumal nach diesem Princip nicht allein die (1687) neu ange=

---

1) An den Kurf., 17/27. Nov. 1687. B. G. A.

gerichtete Kirche zu Turow wieder abgeschafft, sondern auch manche andere mit den Jesuiten und sonst hin und wieder im Lande von den Römisch-Katholischen vorgenommene Neuerung zu einem Male mit gutem Fuge sistirt werden könnte. Ohnehin schien es ihm von gefährlicher Consequenz zu sein, das Ius reformandi et introducendi Religionem Catholicam nach dem Inhalte der Pacta von 1611 gleichsam einer jeden Gerichtsobrigkeit in die Hände zu geben, zumal es kein Zweifel, daß, wenn ein solches den Katholiken zugestanden werden sollte, die römisch-katholische Geistlichkeit bald hier bald dort einige katholische Leute suborniren, durch dieselben allerlei Güter an sich zu bringen und in denselben den katholischen Gottesdienst einführen zu lassen sich bemühen würde, wie ja der Bischof von Culm bei der Kirche von Turow bereits angefangen habe. Und sollte auch das Princip des Cardinals angenommen werden, so würden sich noch immer Fundamenta genug finden lassen, in der Kirche zu Hansdorf das evangelische Religions-Exercitium zu behaupten, da dieselbe von der Fundation her evangelisch, auch im vorigen Saeculo und bereits über hundert Jahre mit einem evangelischen Prediger versehen und zu der Grambtischen evangelischen Kirche tanquam Filia gehörig gewesen.[1])

Der Kurfürst that klug daran, die vom Cardinal Radziejowski vertretene Auffassung über den Wehlauer Vertrag zu acceptiren; denn damit war der große Besitzstand der evangelischen Kirche für alle Zeit festgelegt und gesichert, während den Katholiken die Möglichkeit benommen war, ihren kleinen Besitzstand, den sie meist erst nach dem Jahre 1611 und mit Hilfe des dort gewährleisteten Reformationsrechtes erobert hatten, zu mehren. „Der Kurfürst griff das in der Beschwerdeschrift des Cardinals hingeworfene Wort vom Status quo des Wehlauer Vertrages auf und wies die preußische Regierung an, fortan das Jahr 1657 als das für Preußen normale anzusehen; auf diese Weise wurde die gefährliche Deutung, welche auf Grund der ältern Verträge dem Patronatsrechte gegeben werden konnte, eliminirt".[2]) Er

---

[1]) Erlaß an die preußische Regierung vom 28. Oct./7. Nov. 1687. Lehmann I, 329.

[2]) Lehmann I, 128.

freute sich ferner, auf diese Weise das Reformationsrecht den einzelnen Patronen entzogen zu haben; er konnte dadurch der Propaganda der Katholiken mit Erfolg entgegentreten, aber ebensosehr auch der evangelischen, wenn und so oft es ihm durch die Rücksichten der Politik geboten erschien:[1])

„Wir lassen dahin gestellt sein, ob und in wie weit die quoad Mutationem Status Religionis gemachete Disposition de Anno 1611 auf die gegenwärtige Zeiten quadrire oder nicht. Einmal aber ist dieses gewiß, daß, gleichwie Wir durch die bekannte Pacta Velaviensia die vollkommene Souverainetät et plenissima Jura Majestatis tam in Ecclesiasticis quam in Politicis über Unser dortiges Herzogthum Preußen erlanget, also Wir auch Unsern Vasallen und Untersassen alldort garnicht gestatten können, vor ihr Haupt und ohne Unsere (als des summi Episcopi) Einwilligung in Religions-Sachen die allergerinste Aenderung vorzunehmen, weniger evangelische Kirchen papistisch und papistische evangelisch zu machen: bevorab da dieses letztere (ob es wohl sonst zu wünschen) Uns allemal viel Verdrießlichkeiten mit der Kron Polen und andern römisch-katholischen Nachbarn verursachen, jenes aber denen Katholischen Gelegenheit geben würde, von Tage zu Tage mehr Güter derselben an sich zu bringen und bei denselben die römisch-katholische Religion einzuführen. Dahergegen, wann das Tempus initorum Pactorum Velaviensium gleichsam pro Epocha et Termino regulativo hierunter gesetzet wird, man ein beständiges Fundament hätte, wodurch alle zu fernerer Ausbreitung gedachter katholischen Religion streckende Neuerungen zu einem Mal annullirt und unzulässig gemacht würden."

Um das Fundament noch fester zu machen, instruirte der

---

[1]) Das blieb fortan Recht in Preußen. Vgl. Arnoldt, Kirchenrecht des Königreichs Preußen 1771. S. 17: „So steht es keinem Patrone frey, ohne Einwilligung des Landesherrn eine Religion in seinen Gütern einzuführen oder in seiner Kirche den öffentlichen Gottesdienst einer Religionspartei zu verstatten, welche nicht die herrschende ist. Das haben die päpstlichen Patrone der Kirchen von Narzim und Leistenau erfahren, welche dieselben mit römischen Geistlichen besetzt hatten, aber doch endlich den Lutheranern sie wieder einräumen mußten".

Kurfürst seine Vertreter auf dem bevorstehenden Reichstage, die Anerkennung dieses Princips auch durch Polen zu erwirken. „Vielleicht fügt sich's bei bevorstehendem Reichstage es dahin zu bringen, damit dasjenige principium, so von gedachten beiden Bischöfen bei dieser Sache bisher gesetzet worden, von der Republique selbst avouirt werde."[1]) Also der Kurfürst an die preußische Regierung mit dem Auftrage, in diesem Sinne den Cardinal von Gnesen und den Bischof von Culm zu bescheiden.[2])

Es war ein großer Erfolg der kurfürstlichen Politik gegenüber dem Katholicismus im Herzogthum Preußen. Aber auch der Cardinal mochte sich damit trösten, daß er durch sein Princip wenigstens den Bestand an katholischen Kirchen von 1657 gerettet hatte. Eine Zunahme der Zahl katholischer Kirchen durch Uebergang von Gütern in katholische Hände war ja um so weniger zu erwarten, als es in der Macht der Regierung lag, den Katholiken solche Ankäufe möglichst zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Dieser Gedanke hatte schon 1605 dem Kurfürsten die Zustimmung zu dem Vertrage mit Polen erleichtert;[3]) daß er noch fortlebte und fortwirkte, sollte sich nur zu bald zeigen.

Uebrigens gab der Kurfürst, wenn er auch das Princip des Cardinals sich zu eigen machte, den Anspruch auf Hansdorf noch nicht auf, hoffte vielmehr auf anderem Wege zum Ziele zu kommen, nämlich durch einen gütlichen Vergleich mit dem Bischof von Culm. Der Resident Wichert in Warschau hatte ihn auf diesen Weg hingewiesen. Ihm hatte nämlich der Bischof „vertraulich und documentaliter" mitgetheilt, daß der päpstliche Nuntius ihn heftig dränge, „wegen Schließung der Lavicensischen Kirche auf allen Conventus ante Comitiales querulando wider den Kurfürsten einzukommen". Davon mahnte ihn nun Wichert ab, hielt es aber doch für höchst nöthig, „durch Darlegung, daß der evangelische Ritus mit Recht eingeführt worden", diese Angelegenheit noch vor Beginn des Reichstages zu ordnen. Denn sollte der Bischof, so urtheilte er, nicht Satisfaction erhalten, so

---

[1]) B. G. A.

[2]) Erlaß vom 1/11. December 1687. Lehmann I, 331.

[3]) Vgl. oben S. 64.

würde die Sache unfehlbar auf dem bevorstehenden Reichstage rege gemacht „und dadurch der Piltnischen sache, wie auch allen anderen Evangelischen Kirchen in Pohlen und Littauen ein großer stoß gegeben werden". Auf das Entgegenkommen des Bischofs glaubte er rechnen zu dürfen, da derselbe ihm in einer andern Sache willfährig gewesen war.[1])

Unter solchen Umständen hielt es der Kurfürst nicht für „undiensam", noch vor dem angehenden Reichstage die für die Ansprüche der Regierung sprechenden Rechte dem Bischof von Culm vorzustellen und den Versuch zu machen, die Sache wo möglich in Güte zu componiren.[2])

Als die preußische Regierung dem Culmer die Anzeige machte, daß der Kurfürst das Jahr 1657 als Normaljahr anerkennen wolle, und dabei ihm dennoch zu beweisen suchte — jedenfalls mit den Argumenten der von Kreytzen —, daß die Hansdorf'sche Kirche trotzdem den Katholiken mit Recht abgenommen sei, zeigte sich dieser, anstatt befriedigt, „merklich entrüstet". Er wäre, sagte er dem Residenten Wichert, mit der geringsten Satisfaction zufrieden gewesen, wenn z. B. eine dazu gebildete Commission ihm alle Rechte des Kurfürsten auf die fragliche Kirche dargelegt, alle seine Gründe schlagend widerlegt hätte; er würde sich dann vor dem Nuntius, dem Cardinal und den andern Bischöfen justificiren können. Es sei aber von alledem nichts geschehen, und er müsse befürchten, in Warschau einer mangelnden Vigilanz über die ihm anvertrauten Kirchen bezichtigt zu werden. Nun sei, schrieb Wichert an den Kurfürsten, die Zeit vor dem Reichstage zu kurz, um eine Commission zu bilden und durch sie ihn besänftigen zu lassen, und er werde sicher vor dem Reichstage oder, wie er schreibe, in facie totius Reipublicae, die Sache überaus exaggeriren und dadurch nicht allein der bekannten Pielen'schen (!) Angelegenheit und der Wiedereröffnung der Wengrow'schen Kirche, welche er bereits mit Hilfe des Kronreferendars „auf guten Fuß gestellt", hinderlich werden, sondern „gar zu anderer in der Krohn und Littauen gelegenen und darunter viel der verwittibten

---

[1]) Vgl. oben S. 273.

[2]) An die preuß. Reg., 16/26. Nov. 1687. Lehmann I, 330.

Frau Markgräfin Evangelischen Kirchen Schließung und Hemmung des freien Gottesdienstes den sämtlichen Ständen Anreizung geben". Es würde vielleicht etwas fruchten, wenn der Kurfürst gelegentlich der Erwiderung des Neujahrswunsches dem Bischof noch einmal die von der preußischen Regierung vorgestellten rationes repetiren möchte, damit er, wie es sein Wunsch sei, wenigstens in etwa den von ihm übel Redenden begegnen könnte.[1])

Auf Veranlassung des Kurfürsten mußte die preußische Regierung nochmals an den Bischof schreiben, um ihn von der Berechtigung ihrer Maßnahmen zu überzeugen und ihm, falls das nicht genügen sollte, eine Commission nach Schluß des Reichstages zur Erzielung eines friedlichen Ausgleiches zu offeriren.[2]) Nachdem auch Wichert in einem besondern Memorial nochmals die Einsetzung einer Commission empfohlen, wiederholte der Kurfürst seinen Auftrag an die preußische Regierung, dem Bischof eine Conferenz anzubieten.[3]) Die Angelegenheit zog sich noch länger hin, bis der Hauptmann von Gilgenburg, nachdem er in den Besitz des Gutes Hansdorf gekommen war, die Kirche schließen ließ.[4])

Zum Jahre 1688 berichten die Jesuiten in ihren Aufzeichnungen von einem Angriffe der Königsberger Studenten auf ihre Residenz, wodurch sie Rache nehmen wollten für einen Unfug, den die Studirenden von Wilna gegen die evangelischen Prediger verübt hatten. Einer schoß aus einer Büchse eine Bleikugel durchs Fenster, ohne freilich einen zu treffen. Es gelang aber dem entschlossenen Eingreifen eines der Regenten, der früher den Jesuiten sehr feindlich gesinnt war, aber in letzter Zeit sich ihnen günstiger erwies, den Tumult rasch zu unterdrücken.[5])

[1]) Wichert an den Kurf., 8. Januar 1688. B. G. A.

[2]) Schreiben vom 30. Jan. 1688. B. G. A.

[3]) Schreiben vom 7. Mai 1688. B. G. A.

[4]) Beschwerden des Culmer Bischofs Potocki an König Friedrich I. von 1702. B. G. A.

[5]) Vgl. Hist. Coll. Br. ad a 1688. p. 114. Es scheint der Oberburggraf Joh. Friedrich von Tettau gemeint zu sein. Denn der Bericht (p. 114) sagt: Post odia posita animam quoque posuit. Tettau starb aber am 30. Mai 1687. Erleut. Preußen IV, 106.

Die bisherige Darstellung hat sich fast ausschließlich mit der Lage des Katholicismus in Königsberg, wie sie in Folge des Baues einer Kirche zu Anfang und der Einrichtung der Jesuitenmission um die Mitte des Jahrhunderts sich gestaltete, befaßt. Wie unzureichend, von einigen Grenzbezirken im Süden oder Südwesten abgesehen, für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken im Herzogthum gesorgt war, haben wir bereits aus den Klagen des Culmer Bischofs von 1611 vernommen: man konnte das ganze Land durchreisen, ohne eine katholische Kirche anzutreffen, und gegen die dort zerstreut lebenden Katholiken wurde eine größere Tyrannei als selbst in England geübt.[1]) Im Laufe des 17. Jahrh. sollte auch ihnen wenigstens einige Hilfe kommen, hauptsächlich von — den Jesuiten. An den Grenzen des Herzogthums hatten sie an vielen Orten Collegien oder Residenzen gegründet, in Braunsberg, Rössel, Marienburg, Graudenz, Thorn, und von dort pastorirten sie auch die Leute aus dem Herzogthum, so viele bei ihnen sich einfanden, oder machten auch Excursionen in das herzogliche Preußen, um den Kranken und Hinfälligen die Heilsmittel der Religion zu bringen.

Wie stark der Zudrang zur Heiligenlinde war, und nicht bloß seitens der Katholiken, bezeugt der Geschichtschreiber des Gnadenortes an vielen Stellen;[2]) seitdem dort (1660) eine eigentliche Missionsstation errichtet war, in welcher beständig einige Jesuiten wohnten, wird nur noch eine Steigerung eingetreten sein. Anfangs war die Zahl der Katholiken in der Umgegend nur klein; aber allmählich wuchs dieselbe durch Ansiedler aus dem katholischen Ermland und einzelne Conversionen immer mehr. Ob die Jesuiten schon in der Zeit des Großen Kurfürsten, wie nachweislich seit 1727 fast monatlich, Missionsreisen oder Excursionen zu den in Altpreußen zerstreut wohnenden Katholiken unternommen haben, ist wahrscheinlich, aber aus den

---

[1]) Vgl. oben S. 91.

[2]) Clagius, Linda Mariana (Coloniae 1659) p. 401, 425, 623, 638, 644, 655, 695, 749. — Der Statusbericht des Bischofs Wydzga von 1669 bezeugt: non in Catholicos dumtaxat ceu domesticos, sed et in Lutheranos beneficia sua Domina dispensante.

über ihre Thätigkeit in Rössel und Heiligelinde vorhandenen Nachrichten nicht ersichtlich.

Bezeugt ist ein Fall katholischer Seelsorge unter den im Herzogthum stationirten kurfürstlichen Truppen durch den Guardian des Klosters Springborn, welcher im J. 1684 von dem ermländischen Bischof die Facultät erhielt, für die katholischen Soldaten des Hauptmanns von Medem in einem Zelt oder an einem andern decenten Orte Gottesdienst zu halten.[1])

In die Regierungszeit Friedrich Wilhelms fällt auch die Begründung eines katholischen Gottesdienstes auf dem nahe an Tilsit gelegenen Gute Sentainen. Die Geschwister von Gleißen-Derengowski (Petrus, Joh. Friedrich, Michael, Alexander und Barbara) hatten dort eine Kapelle erbaut und erhielten unter dem 27. September 1663 von dem ermländischen Bischof die Erlaubniß, darin für sich und die umwohnenden Katholiken die hl. Messe celebriren, Predigten halten und die Sacramente spenden zu lassen. Die Einweihung sollte ein Geistlicher aus Samogitien vollziehen.[2]) Schon in nächster Zeit starb der eigentliche Besitzer, und da er keine Lehnserben hinterließ, versuchte zwar einer seiner Brüder in dessen Besitzthum einzutreten; allein der Advocatus fisci erstritt das Gut als ein heimgefallenes Lehen für die Landesherrschaft. Vom König Casimir wurden zwar auf eine Appellation hin die Güter dem nächstältesten Bruder des Verstorbenen zugesprochen; aber die preußische Regierung verweigerte die Execution des Decrets und blieb so in dem Besitze von Sentainen. Weil aber die Derengowski noch einige kölmische Hufen im Amte Tilsit besaßen, die ihr von der Landesherrschaft nicht bestritten werden konnten, so suchten sie die Kapelle, obwohl sie auf den heimgefallenen Hufen stand, immer noch als ihr Eigenthum zu „mainteniren“ und begruben die Leichen der Familienangehörigen, wie die des letzten Besitzers, darin. Ungefähr 1680 fiel die Kapelle völlig in Trümmer. Die Katholiken hielten seitdem ihre gottesdienstlichen Versammlungen bei einem oder dem andern katholischen Bürger von Tilsit,

[1]) B. A. Fr. A. 16, f. 359.
[2]) B. A. Fr. A. 13, f. 129.

feierten die hl. Messe, administrirten die hl. Sacramente, und die Regierung machte ihnen keine Schwierigkeiten.[1])

Nach Marienburg wurden die Jesuiten durch den seeleneifrigen Culmer Bischof Joh. Kuczborski (1614—1631) 1618 eingeführt, der ihnen ein Haus zwischen Pfarrkirche und Burggraben, ehemals eine Schule, anwies. Als Kirche benutzten sie anfänglich eine Thorkapelle; als diese ihnen aber streitig gemacht und entzogen wurde, petitionirten sie bei dem König von Polen um die herrliche Schloßkapelle und erhielten sie auf Vermittelung des Bischofs wider Erwarten schnell. Wenn auch die zum großen Theil protestantische und durchaus antipolnische[2]) Stadt ihnen vielerlei Hindernisse in den Weg legte, so eröffnete sich doch für sie ein weites Feld der Wirksamkeit nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch in der Diöcese (Niederung und Palatinat), wo die Zahl der Geistlichen eine sehr geringe und viele Kirchen ohne Priester waren, und in dem benachbarten Herzogthum, dem Oberland. Im Kriegsjahre 1656[3]) mußten sie Marienburg verlassen und fanden Zuflucht in Danzig. »Inter arma siluit evangelica lex, siluere et legis praecones«.[4]) Nach vier Jahren und einigen Monaten kehrten sie zurück (1661); 1664 nahmen sie die durch die Kriegsjahre unterbrochenen Missionen mit gutem Erfolg wieder auf.[5]) Im folgendem Jahre (1665) wurden in den priesterlosen Kirchen der Diöcese (in desertis ecclesiis) 400 Ostercommunionen ausgetheilt. Auch auf das herzogliche Preußen dehnten die Jesuiten wieder ihre Missionsthätigkeit aus; von den dort zerstreut wohnenden Adligen wurden einige, die wegen der weiten Entfernung von der Kirche ihre religiösen Pflichten versäumt hatten,

[1]) Aus einem Bericht der preuß. Reg. an den König vom 27. März 1719. B. G. A.

[2]) Historia der Residenz Marienburg f. 5: quae (urbs) proinde propter periculum rebellionis vocatur caducus paries regni. Zum Jahre 1664 wird Marienburg charakterisirt als »colluvies variarum haeresum«.

[3]) Historia ad a. 1656: Prima in Prussiam Suecorum irruptio.

[4]) L. c.

[5]) Missio ad desertas ecclesias in partibus montanis Prussiae (Regiae?) a promulgatione jubilaei universalis mense Octobri non infeliciter renovata est. Quamvis in paucitate Catholicorum sacra tamen exhomologesi expiati sunt numero 1500. Ad a. 1664.

mit den hl. Sacramenten versehen, andere, die durch langen Umgang mit den Häretikern in ihrer katholischen Ueberzeugung schwankend geworden waren, im Glauben befestigt. Missionsreisen oder Excursionen fanden alljährlich regelmäßig statt (excursiones solitae); nur wird in der Historia nicht immer gesagt, wohin sie gemacht wurden, ob zu den hirtenlosen Kirchen (ad desertas ecclesias) in den katholischen Districten, oder in das Oberland. Zahlreich waren in Stadt und Umgegend die Uebertritte von Protestanten und Schismatikern (in manchem Jahre 125, 136, 150), die Rücktritte abgefallener, die Bekehrung matt und lau gewordener Katholiken. Auch Verdächtigungen der Missionsthätigkeit der Jesuiten blieben nicht aus, alsob dieselben mehr zeitlichen Gewinn als das Heil der Seelen suchten, nicht ohne Schuld mancher auf Almosenempfang allzusehr bedachten Väter,[1]) weshalb der Bischof von Culm in einem Reformationsdecret anordnete, daß ohne seine specielle Erlaubniß Ordensleute zu Missionen nicht zugelassen werden sollten. Obschon das Decret nicht zurückgenommen war, machten die Marienburger Jesuiten im Jahre darauf mehr als 19 Excursionen.[2]) In nicht viel späterer Zeit kamen zu den Gottesdiensten an den großen Festtagen, verbunden mit Predigten, Katechesen, Beichten, in den Landkirchen auf der Höhe wie in der Niederung die Katholiken aus dem ehemaligen Herzogthum oft 6—7 Meilen weit herbei.[3])

Zwei Tage nach seiner letzten Verfügung bezüglich der Kirche von Hansdorf, am 9. Mai 1688, starb der Große Kurfürst. Die Katholiken hatten über seinen Hingang weder zu trauern noch zu jubeln. Was er von ihrer Religion dachte und urtheilte, hatte er mehr als einmal deutlich ausgesprochen. „Sie (die preußischen Stände)", schrieb er 1663 entrüstet, „haben darin

[1]) Forte ob quorundam nostrorum importunas quaesturas. Ad a. 1682.

[2]) Ad a. 1683.

[3]) Siehe weiter unten.

(in dem Landtagsabschied) ausdrücklich setzen dürfen, daß meine Religion schlimmer als die römisch-katholische sei".[1]) Seine Abneigung wurde in Schranken gehalten durch die Rücksicht auf die Verträge, welche er genau zu beobachten entschlossen war, sowie durch die höhere Macht der politischen Verhältnisse. „Die Aenderung papistischer Kirchen in evangelische (ob es sonst wohl zu wünschen) würde Uns allemal viel Verdrießlichkeiten mit der Krone Polen und andern römisch-katholischen Nachbarn verursachen".[2]) Die Jesuiten aus Königsberg zu verdrängen, war stets seine Absicht und sein Bestreben, weil er der Meinung war, daß ihre Duldung durch die Verträge nicht gefordert werde, und weil er, wenige Fälle ausgenommen (S. 54), nicht gewillt war, über die Pacta hinaus den Katholiken Concessionen zu machen. Erreicht hat er sein Ziel nicht: die Jesuiten blieben in Königsberg und durften seinen erfolgten Tod in ihre Annuae eintragen, und sie thaten es ohne ein Wort des Tadels über einen Fürsten, während dessen Regierung das Damoklesschwert unaufhörlich über ihnen geschwebt hatte. Die Hoffnungen, welche einer ihrer Ordensgenossen (Clagius) im Beginne seiner Regierung auf ihn gesetzt hatte, hatten sich für sie nicht erfüllt.[3]) Manchmal schien es, als habe er sich von einer kalten Duldung zu einer weitherzigeren Toleranz erhoben. Mußte ja doch auch gerade in dem kleinen Altpreußen, wo die confessionellen Gegensätze so hart auf einander stießen und doch geduldet werden mußten: der Calvinismus des Landesherrn und seiner Anhänger, das Lutherthum des Volkes und der Majorität der Stände, der von Polen geschützte Katholicismus, der Staat früher als anderswo zu dem Princip religiöser Duldung übergehen.

In den letzten Jahren schlug Friedrich Wilhelm, gereizt durch das Vorgehen Frankreichs gegen die Reformirten, seine Glaubensgenossen, eine schärfere Politik ein, und seine kirchlichen Erlasse bis an seinen Tod reden über die Katholiken — „unsere gemeinen Feinde" — in einem gereizten Tone;[4]) er be-

1) Droysen III, 2, S. 452.
2) Vgl. oben S. 280.
3) Vgl. oben S. 268.
4) Vgl. Lehmann I, 116.

fahl ihre Ausbreitung möglichst zu beschränken und ihnen da, wo sie wären, über die Verträge hinaus nichts zu gestatten. So heißt es auch in seinem politischen Testament von 1667: „In Preussen haben die Romischen Cattollischen das offentliche exercitium, wie auch Kirchen undt Capellen, dabey muß man Sie lassen, vndt ist Ihnen ein mehrers nicht einzureumen oder zu verstatten, Als was Ihnen die pacta gunnen".[1])

Man ersieht aus allem, die Duldsamkeit des Kurfürsten gegen die Katholiken war nicht groß: sie war durch die Verträge von Polen gefordert und sie ging über die vertragsmäßigen Concessionen selten hinaus. Von einer Toleranz im modernen Sinne, von einer ehrlichen Achtung der subjectiven Ueberzeugung anderer kann den Katholiken gegenüber bei ihm füglich nicht die Rede sein.

[1]) Ranke, zwölf Bücher preuß. Geschichte S. 501.

Zum Besitzstande des Rösseler Jesuitenkollegs während seiner ersten 25 Jahre.

Von
Oberlehrer Dr. Georg Lühr in Rössel.

Zu den handschriftlichen Schätzen, welche das Königliche Gymnasium zu Rössel aus seiner Vorzeit noch aufbewahrt, gehört ein etwa 2 cm starker Quartband in rotem Leder, der von Direktor Dr. Ditki in seinen „Notizen über das ehemalige Augustinerkloster in Rössel" (Berichte des Progymnasiums von 1841, 1842 und 1845) als „Tagebuch Nr. 1" angeführt wird (z. B. Ber. 1845 S. 8 und 15), treffender aber als „Zinsregister" zu bezeichnen ist. Dieses Schriftstück ist nämlich von den vitrici[1]), d. h. den Männern angelegt worden, welche im Auftrage des Bischofs die von den Augustinermönchen in Rössel zur Zeit der Reformation verlassenen Klosterräume und -gebäude verwalteten, und enthält in seinem ersten Teile (S. 1—80) ein genaues Verzeichnis der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Klosters, jedoch erst mit dem Rechnungsjahre[2]) 1618/1619 beginnend. Es war also gewissermaßen das amtliche Kassenbuch der Klosterverwaltung. Am 19. September 1622 wurde es mitsamt der Kasse bei der Generalvisitation der Diöcese auf Anordnung des Diöcesanadministrators Michael Dzialinski durch die Domherrn Johannes Rucki und Laurentius Koch revidiert; sie fanden an barem Gelde 187 Mk. 9 Gr. 12 Pf. und ein ausgeliehenes Kapital von 600

[1]) Sie heißen auch curatores oder provisores.

[2]) Jedes Rechnungsjahr fängt mit dem 18. August an.

Mk. vor. Der darüber aufgenommene Vermerk auf S. 52 des Zinsregisters ist von beiden Visitatoren eigenhändig unterschrieben.

Mit der Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1625/26, der letzten, welche sich dort vorfindet, scheint die Thätigkeit der vitrici in der Verwaltung des Klosters ihr Ende erreicht zu haben; am 18. Februar 1627 wird ihnen nämlich im Auftrage des inzwischen zur Würde eines Weihbischofs der Diöcese erhobenen Administrators Michael Dzialinski die Kasse durch Matthias Zech, den Erzpriester und Pfarrer von Rössel, und Michael Schambogen, den Erzpriester und Pfarrer von Heilsberg und Elbing, abgenommen, wie der eigenhändig unterzeichnete Vermerk der beiden Erzpriester auf S. 79 unmittelbar hinter der letzten Jahresrechnung beweist. Zech scheint nun die Kasse weitergeführt zu haben[1]) und übergiebt sie mit einem Inhalt von 70 flor. und einigen wertlosen Münzen am 17. März 1631 dem Jesuitenpater Simon Hein, dem ersten und lange Zeit einzigen Vertreter seines Ordens in Rössel, nachdem er am 30. Januar die Jesuiten im Auftrage des Bischofs in das verödete Kloster eingeführt und ihnen am 7. Februar die Besitzungen des Klosters in und bei der Stadt übergeben hatte. Somit ging die Klosterkasse und das Zinsregister in den Besitz des Jesuitenordens über, was P. Simon Hein auf S. 79 eigenhändig bescheinigt, und vor dem ersten Superior der neuen Residenz, P. Andreas Klinger, erscheinen dann am 9. Juli 1631 die beiden letzten Verwalter der Klostergebäude und erhalten von ihm nach Prüfung ihrer Kassenführung in Gegenwart des Erzpriesters Matthias Zech Decharge. Das Protokoll darüber im Zinsregister S. 80 ist vom P. Andreas Klinger aufgenommen und eigenhändig unterzeichnet.[2])

[1]) Es folgt dieses auch aus der Behauptung eines Schuldners (vgl. unt. A. IX), der erklärt, den Zins „interim se solvisse Domino Zechio a tribus annis [vom Jahre 1628 ab]".

[2]) Näheres über diesen ersten Teil des Zinsregisters mit dem Wortlaut der Vermerke über die gen. Revisionen und Übernahmen s. in meiner Abhandlung Cursus gloriae mortalis dramatica poesi expressus, sive Jason fabula. Ein Schuldrama des Jesuiten Thomas Clagius. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Rösseler Gymnasiums. S. 10 ff. (Im Bericht des Gymnasiums von 1899.)

Der zweite Teil des Zinsregisters umfaßt unter der Überschrift »Contractus censuales tum ad Residentiam Societatis Jesu tum ad templum S. Joannis Baptistae pertinentes« das eigentliche Schuldner- oder Zinsenconto mit dem Mietsconto. Diesen Teil des Buches haben bereits die Jesuiten angelegt und zwar nach einem einheitlichen Schema; an der Spitze eines jeden Conto wird seine Entstehung (z. B. durch Schenkung, Kauf) kurz erwähnt, dann die Verpflichtung des Schuldners, das Schicksal des Kapitals und die Zahlung der Zinsen in der Reihenfolge der Jahre registriert. Die Eintragungen geschehen, wie es sich aus einzelnen Stellen mit Sicherheit ergiebt, durch den Leiter (anfangs Superior, dann Rektor) der Anstalt, so daß man auf Grund der verschiedenen Handschriften die Zeitdauer ihrer Amtsführung feststellen könnte; leider aber kommt es nur an einer Stelle (s. unten A. IV) vor, daß sich der Eintragende selbst mit Namen nennt. Jedes Conto beginnt mit einem besonderen Blatte und umfaßt eine bis höchstens drei Seiten; es sind jedoch nur die wenigsten von den 312 Seiten, die das Buch enthält, beschrieben, da keine Zinseintragung über das Jahr 1654 hinausreicht, das Buch also damals schon außer Gebrauch gesetzt worden ist. Am Schluß des Buches steht das Gläubigerconto; es umfaßt nur 4 Nummern. In dem genannten Jahre erhielt das Buch auf S. 5f. einen »Index contentorius,« eine vergleichende Übersicht über den Inhalt, welche seinen Gebrauch erleichtern sollte; S. 1 zeigt den Terminkalender[1]) der fälligen Zinsen, und S. 3 giebt einen Nachweis über die von Steph. Sadorski, dem Sekretär des polnischen Königs Sigismund III., der Residenz im Jahre 1637 verschriebenen 7000 Mk.[2]) Auf den leergebliebenen Seiten 207—213 haben später die »Privilegia inquilinorum Lindensium, qui cum consensu Superiorum domunculas aedificarunt« Platz gefunden, im ganzen fünf Stück aus den Jahren 1667 bis 1703.

Nicht ohne Interesse dürfte der Vertrag mit den Fleischern (auf S. 152) sein; er gestattet, wie die contractlichen Bestimmungen über Tagelohn, Lieferung von Naturalien, die sich

[1]) Der Kürze wegen unten mit »Ind. cont.« bez. ‚TK.' bezeichnet.

[2]) Vgl. Kolberg, Geschichte der Heiligenlinde. Erml. Zeitschr. III, S. 85.

in einzelnen Conti finden, einen tiefern Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kollegs. Wir geben zunächst den Nachweis über die 7000 Mk. der Sadorskischen Verschreibung und dann die einzelnen Conti in der Reihenfolge und mit der Seitenzahl des Zinsregisters [Z. pag. —]; das Mietsconto soll am Ende des Schuldenconto zusammengefaßt werden. Den Schluß des Ganzen mag der Vertrag mit den Fleischern bilden.[1])

Nachweis über die Sadorskische Verschreibung von 7000 Mk. [Z. pag. 3.]

Rationes de 7000 marc., quas Magnificus Dominus Stephanus Sadorski, unus e primis praecipuisque Residentiae huius benefactoribus, inscripsit anno 1637. De qua inscriptione latius in historia.

P. Provinciali data	marc.	2700
Apud tutores Joannis Quossii, filii Leonardi . .	„	1050
Pro aheno emendo data anno 1632	„	300
Apud D. Samsonem a Bombeck[2]) in censum annuum	„	600
Apud D. Martinum Woraynski[3]) mutuum . . .	„	450
Apud Joannem Mumme[4]) Resseliensem in censum annuum	„	700
Apud Bartholomaeum Naidakowski[5]) e Ottern in censum	„	640
Apud Adamum Chmielewski in Sorenbaum mutuum	„	60
Apud aurificem Bisteini mutuum	„	300
Apud D. Praeclaum Szemborowski Can. Varm. mutuum	„	200
	Summa marc.	7000

[1]) Es ist zu bemerken, daß im folgenden der Kopf eines jeden Conto, der die nötigen Angaben über die Herkunft der Forderung, den Zinsfuß, den Termin der Zahlungen u. a. enthält, genau nach dem Wortlaute des Originals und in durchschossenem Druck wiedergegeben ist; die Zusätze sodann über die gezahlten Zinsen meist nur inhaltlich und gekürzt, dagegen die über eine weitere Verwendung des Kapitals wieder wörtlich nach dem Original.

[2]) Vgl. unten A. XIV.

[3]) Ein Martin Woranski ist i. J. 1637 Erbsaß auf Labuch. Ditki, Ber. 1845 S. 18.

[4]) Vgl. unten A. XIII. (Trotz der Verschiedenheit der Vornamen offenbar dieselbe Person.)

[5]) Vgl. unten A. XV.

A. Das Schuldnerconto.

I. [Z. pag. 81 s.] Generosus ac Nobilis Dominus Erhardus Truchsen [sic] vendidit admodum Reverendo Domino Paulo Gornitzki[1]), Praeposito et Canonico Varmiensi, censum mr. 150 fundatum in pago Weissensee tribus millibus marcarum Pruthenicalium, solvendum annis singulis pro festo S. Martini sive 11. Novembris. Quem censum legavit supra nominatus admodum Reverendus Dominus Residentiae Rösseliensi Societatis Jesu, ut monumenta testantur. Actum anno 1632 mense Martio.

Solvit autem vidua Domini Erhardi Truchsen ex Petzkendorf in annos singulos fl. 120.

Der Zins wird unregelmäßig gezahlt.

Anno 1637. . . . Ad hac rationes accepimus avenae 30 modius, modium à 36 gr. facit fl. 36. Anno 1643 census solutus et eodem anno supradictus census translatus est super Molditten Generosi Domini Stanislawski, uti patet ex instrumento desuper dato anno 1643.[2])

II. [Z. pag. 83.] Anno 1643. Capitale trium millium marcarum[3]) translatum a Truchsesiis super bona Molditten Magnifici Domini Alberti Stanislawski secundum instrumentum in archivio etc.

Es kommen von 1644 bis 1649 einschl. jährlich fl. 120 an Zinsen ein.

Hic census datus est Illustri Domino Praeclao Szemborowski in exsolutionem Maioris Ottern, ut patet fol. 80 [= pag. 160].[4])

---

[1]) † 8. März 1632 zu Wartenburg.

[2]) Im TK.: »ab heredibus Erhardi Truchses in Weissensee flor. 120« und dazu am Rande: »translatus in Molditten 1643 et redditus 1649«.

[3]) Es ist offenbar das Kapital aus I.

[4]) Vgl. unten XV. — Die Seitenzählung im zweiten Teil des Zinsregisters begann ursprünglich mit 1, sie ist aber von späterer Hand geändert und an die des ersten Teiles angeschlossen, so daß sie von 81 ab fortläuft.

III. [Z. pag. 87.] Generosus Dominus Nicolaus Layszewski, notarius terrestris Rauensis, vendidit admodum Reverendo Domino Erhardo von Zornhausen censum fl. 70 pro summa mille flor. a centum 7 solvendos in singulos annos die 29. Septembris. Quem censum dictus Dominus von Zornhausen Canonicus Varmiensis Residentiae Rösseliensi anno 1631 donavit.

Eodem anno ex ordine R. P. Provincialis Joannis Rywocki cessit haec summa Collegio Brunsbergensi in vim exsolvendi debiti ex occasione Hansdorff contracti.[1])

IV. [Z. pag. 97s.] Alexius Brolicz sive Otterski vendidit templo S. Joannis censum mr. novem pro mr. 150, solvendum annis singulis dominica proxima ante festum S. Georgi mr. 9. Actum anno 1613 20. Aprilis.

Der Zins ist an die Provisores zum letzten Male im Jahre 1625 gezahlt.[2]) Dann treten Unregelmäßigkeiten in der Zahlung ein. Die Witwe des A. Brolicz heiratet Nic. Olszewski, die Zahlungsschwierigkeiten dauern fort.

Anno 1649 die 6. Julii in castro sive arce Reseliensi comparens coram officio vidua Alexii Brolicz cum filio Sigismundo et filia ex Minore Kellen iam nupta maritusque ipsius filiae curavit inscribi nobis duos mansos in Maiore Ottern, quos pignoris loco nobis concedit, ne quotannis cogatur dare censum, quem propter inopiam dare non potest. Numeravi itaque illi ego Georgius Leyer[3]) cum P. Blasz-

---

[1]) Am Rande des TK. steht: »adiudicatus Coll. Brunsb.« — Zur Sache vgl. unten XVI und Braun, Fest-Progr. des Gymn. zu Braunsberg, 1865 S. 29.

[2]) In ihrer Rechnung [pag. 70] heißt der Schuldner Alex Broblinski, Erbsaß auf Klein Ottern.

[3]) Aus dieser Stelle geht hervor, daß P. Georg Leyer i. J. 1649 das Rößeler Kolleg vertrat, also damals Superior oder Rektor gewesen sein muß, wie ihn auch Thom. Clagius, Linda Mariana pag. 554 »Collegi Resseliensis eo tempore [d. i. Jan. 1650] moderator« nennt. Auf Grund dieser Stelle aus Clag. zählt auch Kolberg, a. a. O. S. 100 P. Georg Leyer richtig den Superioren bezw. Rektoren des Rößeler Kollegs bei. Wenn nun

kinski[1]) coram eodem officio adhuc 300 mr. Pruthenicas et petivi has annumerari capitali priori et censui retento, ita ut qui eliberare voluerit et redimere hos duos mansos[2]), restituat Collegio 735 mr.

Capitale enim primum, ut supra patet, fuit . . .	186 mr.
Census retentus facit	249 —
Coram officio iterum ut supra numerati	300 —
Summa itaque	735 mr.

Tenebitur insuper restituere omnes impensas, quas in meliorationem aedium et agrorum fecimus.

V. [Z. pag. 103.] Christophorus Schmidt,[3]) notarius Rösseliensis, vendidit censum mr. sex pro mr. 100, solvendum annis singulis die Purificationis Beatae Virginis sive 2. Februarii. Actum anno 1635 1. Februarii.

Der Zins wird für die Jahre 1636, 37 und 38 gezahlt.

Prodictus census translatus est super unum mansum sculteti in Maiore Kellen Christophori Elert cum consensu Superiorum, uti patet ex instrumento desuper dato anno 1639.

VI. [Z. pag 109.] Jacob Grunwalt vendidit censum mr. sex pro mr. 100, solvendum in singulos annos 4. Februarii, sed decepit templi provisores, fundando censum in horto non suo. Actum anno 1625.

Hipler, Abriß der ermländ. Literaturgeschichte 1872 S. 180, und Rostowski—Martinov, Lituanicarum Soc. Jesu Historiarum lib. X, 1877 pag. 415. als Rektor für diese Zeit P. Georg Seger nennen, so ist zu bemerken, daß es einen solchen überhaupt nicht gegeben zu haben scheint, daß vielmehr fälschlich Seger statt Leyer gelesen worden ist. Übrigens kennen Sommervogel, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus, und Rostowski—Martinov a. a. O. pag. 461 ss. (im Catalogus professorum IV votorum) weder Leyer noch Seger.

[1]) Auch dieser Name kommt weder bei Som. noch bei Rost.—Mart. vor, wohl aber bei letzteren pag. 463 ein P. Johannes Blaszkowski; er legte die vier Gelübde ab i. Jan. 1649 zu Braunsberg und ist wohl mit dem hier Genannten identisch.

[2]) Am Rande des TK. steht: »conversus in emptionem Ottern 1649«.

[3]) Der Notar Chr. Schmidt wird öfters bei Clag. l. c. (z. B pag. 388, 389) und in Urkunden jener Zeit z. B. Ditki, Ber. 1845 S. 7, 17.) genannt.

NB. Quod praedictus Grunwalt iam mortuus est, uxor ipsius in ducatum fugit, et quandoquidem hortus ab antiquitus ad monasterium pertinuit, pro quo a multis annis census non solutus, iterum ad monasterium receptus et domuncula cum duabus mansionibus[1]) in illo aedificata a nostris est. Anno 1636.

Ex quibus domunculis hortulani ibidem habitantes in singulos annos dant mr. 4. Diebus autem, quibus laborant, in singulos dies pro mercede viri habent gr. 4, uxores illorum gr. 4. Ita ut semper parati sint, sine ulla excusatione, quando ad labores vocantur. Tempore autem messis dum falce laborant, solvitur illis, sicuti cives suis messoribus 8 gr. solvunt[2]), illorum tamen uxoribus in singulos dies gr. 4.

Partem horti pro leguminibus liberum habent; reliqua pars una cum prato conceditur ex gratia R. P. Superioris huius loci.

Der Zins wird bis zum Jahre 1654 teils in Arbeiten, teils in Naturalien oder bar gezahlt.

VII. [Z. pag. 115.] Simon Ertmann, civis Rösseliensis, vendidit ecclesiae S. Joannis censum mr. 12 pro mr. 200, solvendum singulis annis pro festo S. Martini. Actum anno 1631 20. Octobris.

Der Zins ist regelmäßig gezahlt, vom Jahre 1645 ab von Caspar Thiel.

Anno 1654 6. Januarii dedit summam 200 mr. Caspar Thiel.

VIII. [Z. pag. 121.] Andreas Wloczki sive Georgius Karsten vendidit templo S. Joannis mr. 3 pro mr. 50, solvendum singulis annis die 2. Decembris. Actum anno 1634 2. Decembris.

---

[1]) Nach dem Ind. cont. pag. 25 [= 109] »In Anger una domus cum duobus cubiculis« stand dieses Haus auf dem Anger.

[2]) Man zahlte damals also den Schnittern nach unserm Gelde etwa 1 Mk. Tagelohn. Vgl. die Berechnung von Kolberg in Erml. Zeitschr. VII, S. 276.

Der Zins wird unregelmäßig gezahlt.

Anno 1645. Capitale restitutum per partes et cum multis difficultatibus, idcirco insumptum in alios usus, maxime in aedificium novum,[1]) ex quo census singulis annis provenit.

IX. [Z. pag. 127s.] Georgius Paudel, civis Rösseliensis, vendidit ecclesiae S. Joannis censum mr. 3 pro mr. 50, solvendum singulis annis pro festo S. Joannis. Actum 1621.

Ultimum cenusm solvit provisoribus templi S. Joannis, ut apparet in rationibus illorum anni 1625 18. Augusti, debet pro sequentibus annis. Iterum solvit anno 1626 et 1627, a quo tempore manet solvendo. Interim dixit se solvisse Domino Zechio[2]) a tribus annis; reliquum censum debitum solvit 18. Decembris anno 1636 flor. 12, ita ut de novo solvat pro festo S. Joannis 1637.

Anno 1638 17. Junii solvit censum debitum pro anno 1637 et 1638.

Debetur adhuc census pro annis 1639, 1640, 1641.

5. Januarii 1642. Restituit Henricus Wolf, Nagelschmidt, tutor liberorum Georgii Paudels., summam capitalem mr. quinquaginta. Translatus est census iste supra hortum Jacobi Cerdonis, qui accepit istas quinquaginta marcas cum obligatione solvendi annis singulis marcas tres in festo Purificationis B. V. Actum 3. Februarii 1643.

Mortuus hic Cerdo Seburgi anno 1645, non solvit censum a tribus annis. etc.

Anno 1645 die 18. Novembris. Convocatis creditoribus octo taxata domus ipsius et nobis restitutum capitale 59 mr. cum censu trium annorum.

Applicata haec summa ad aedificium domus Piscariae,[3])
ex qua provenit singulis annis census.

X. [Z. pag. 133s.] Albertus Plaski, scultetus in Klasdorff, cuius fundum nunc tenet Georgius Gollau [am Rande

---

[1]) Es handelt sich offenbar um dasselbe Haus, von dem auch in IX (Ende) und XVII die Rede ist.

[2]) Vgl. oben S. 291.

[3]) Vgl. die Note zu VIII und XVII.

dazu: ab hoc emit Michael Gedig] vendidit templo S. Joannis censum mr. 15 pro summa mr. 250, solvendum pro festo Paschatis. Idem accepit ad capitalem summam dictam mr. 50 anno 1623 Februarii. Solvit singulis annis a mr. 300 mr. 18.

Ultimum censum solvit anno 1633, debet igitur solvere mr. 54.

Anno 1637 27. Januarii. Solvit mr. 36, restat solvendo mr. 18.

Ab anno 163 7pro Paschate tenetur solvere Michael Gedig, qui successit scultetus in locum Georgii Gollau.

Der Zins wird für 1637 und die nächsten Jahre gezahlt.

Anno 1642 die 9. Aprilis. Translatus est census in Thomam Such, Robawensem scultetum, qui solvit censum debitum 9. Aprilis 1643 anni.

Der Zins wird weiter regelmäßig gezahlt, i. J. 1646 in »cerevisia«.

Hic census translatus est in Joannem Such, rotificem Resseliensem, qui dabit pro currenti anno 1648.

Der Zins wird weiter entrichtet.

Anno 1651. Solvit censum et simul reddidit capitale, quod consumptum est.

XI. [Z. pag. 139.] Asmann Wulffsbeck ephippiarius solvit pro domuncula ad plateam ratione fundi in singulos annos gr. 20.

Der Zins wird im Jahre 1636 und den folgenden gezahlt.

20. Septembris 1645. Exivit ex domo hac et migravit in novam, quam sibi in civitate erexit. Solvi illi hanc domum relictam et possedi illam. In pecunia 30 fl., in perticis 18 fl., in vitro 8 fl., in calce 20 fl., in lateribus 18 fl.: Summa 94 fl.

Ex hac domo facta est schola syntas eos 1649. Haec schola rursus ad convictum translata die S. Michaelis 1654. Et domus locata sartori Polono pro fl. 10[1])

[1]) Vgl. die Note zu XII.

XII. [Z. pag. 145.] Ambrosius Hecht cultifaber solvit pro domuncula ad plateam ratione fundi in singulos annos gr. 20. Solvit pro anno 1636 10. Decembris gr. 20.

Domus praedicta in usum futurae **bursae** empta fuit anno 1637 mense Sept. — proinde et census ratione fundi debitus solvi desiit.[1])

XIII.[2]) [Z. pag. 145.] Andreas Mumme, civis Rösseliensis, vendidit censum marcarum Pruthenicalium 42 in agro suo fundatum, quoad summam capitalem mr. 700 reddiderit. Hunc censum una cum summa capitali inscripsit Residentiae ad rationem 7000 mr. Magnificus ac Generosus Dominus Stephanus Sadorski S. R. M. Secretarius anno 1637. Terminus festum Purificationis B. V. M.

Der Zins wird mit 42 mr. oder 28 fl. jährlich gezahlt, zuletzt im Jahre 1649.

Mortuo Domino Mumme duxit viduam relictam Dominus Joannes Seiffert chyrurgus, qui in posterum tenebitur ad censum solvendum. etc.

Anno 1649. Die 3. Februarii venit Joannes Seiffert et deposuit 200 mr. summae capitalis, quas applicui iterum pro duobus mansis in Ottern oppignoratis a vidua Brolicowa[3]) Debebit igitur in posterum solvere censum tantum a 500 mr.

Anno 1650 die 19. Julii venit Dominus Seiffert et tulit totum capitale, quod converti ad emendum Ottern.

XIV. [Z. pag. 153.] Generosus Dominus Samson a Bombeck, heres in Kunigendorf etc., vendidit censum in Vierzighuben

---

[1]) Beide Häuser standen auf einem Grund und Boden, der zum alten Augustinerkloster gehörte; ihre Besitzer, die schon in der Urkunde vom 6. Febr. 1631 genannt werden, waren daher dem Kloster zinspflichtig. Die Häuser lagen »intra civitatis moenia«. Vgl. die Urkunden bei Dittrich, Ber. 1845 S. 4 ff. und näheres über die Lage der Häuser, über Konvikt und Burse in meiner Abhandl. S. 20 und 10f.

[2]) Vgl. zu dieser Nummer und den beiden nächsten den Nachweis über die Sadorskische Schenkung oben S. 293.

[3]) Vgl. oben IV.

fundatum marc. Pruthenical. 600. A quibus pro 24. Maii solvi debent marcae 36, sumpto initio a 24. Maii anni 1636. Censum hunc Magnificus Dominus Stephanus Sadorski ad rationem 7000 marcarum Residentiae inscripsit.

Der Zins wird im ganzen regelmäßig gezahlt bis nachnachweislich 1654.[1])

XV. [Z. pag. 159 ss.][2]) Generosus Dominus Bartholomaeus Naidakowski ex Maiore Ottern vendidit censum in suis mansis marc. 6 a 100 super summa capitali 640, quam Magnificus Dominus Stephanus Sadorski S. R. M. Secretarius ad rationem 7000 marcarum Residentiae inscripsit Terminus incidit pro festo Purificationis B. V. M.

Restat solvendo, uti ipse post colloquium cum Domino Sadorskio retulit, a biennio.

NB. Contractus hic censualis fundatus est supra capitalem summam ecclesiae Lindensi, uti patet ex instrumento Domini Suffraganei et Administratoris desuper lato et inter alia Lindensia instrumenta asservato. Porro cum Dominus Barthol. Naidakowski bona sua vendiderit Domino Burgrabio Resseliensi Alberto Kozuchowski, recipit hic cum bonis et censum, a quo repeti deberet primum census duorum annorum, de quo supra. (Quae facta anno 1637 die 28. Aprilis, uti patet ex historia et diario.)

NB. Dominus Kozuchowski debet ex Ottern solvere annuatim a summa capitali mr. 655— 15 gr. Terminus solutionis incidit 5. Sept. quolibet anno.

Der Zins wird in den Jahren 1641—1643 gezahlt.

Anno 1644. Non solvit, debet igitur 39 mr.

Auch in den folgenden Jahren wird nichts gezahlt, so daß im Jahre 1649 an Zinsen $6 \times 39 = 234$ mr. geschuldet werden.

---

[1]) Nach der Randbemerkung im LK. ist das Kapital im Jahre 1672 zurückgezahlt und nach einer Anmerkung zum Nachweis über die Sadorskische Schenkung auch verbraucht.

[2]) Den Inhalt dieser Nummer bezeichnet der Ind. cont. treffend mit »Quomodo Maius Ottern emptum sit.«

Anno 1649 die 26. Novembris Seburgi factus contractus emptionis Maioris Ottern cum Generoso Domino Kozuchowski, arbitro et mediatore spontaneo Illustrissimo ac Reverendissimo Principe ac Episcopo Domino Venceslao Comite a Lesno Leszinski, qui missis tribus iuratis Landschep bona haec revideri et taxari fecit tam immobilia quam mobilia, a quibus taxata sunt 4400 fl. summo pretio.

Arbiter Illustrissimus Episcopus, cum nollem dare tantum, sed solum 3000 fl., divisit summam 1400 fl., et sic remisit Dominus Kozuchowski 700 et ego addidi ad tria millia septingentos.

Quo contractu emptionis peracto Illustrissimus Princeps solemni prandio nos exepit et Leinkauff ipse bibere coepit bono vino Ungarico. Post prandium ivit venditor et emptor ad notarium civitatis et curavit codicillos ac instrumenta emptionis fieri.

Venditor imprimis petivit, ut emptor solvat omnia ipsius debita, quae habet in Prussia secundum syngraphas a creditoribus porrigendas.

Itaque Perillustri Domino Szemborowski, Custodi et Canonico Varmiensi, ante omnia numerati sunt[1]) 360 fl. census retenti a capitali, quod super Ottern inscriptum 2000.

Debemus itaque solvere censum 120 fl. ex Ottern singulis annis pro Purificatione B. V., donec reddamus summam 2000. Alii creditores sunt sequentes, qui non sunt importuni. Es werden 9 Namen genannt; die Forderungen schwanken zwischen 8 und 266 fl., sie betragen insgesamt 427 fl. Es haben 2 Posten von 22 und 26 fl. den Vermerk »solutum«, einer von 20 fl. »donavit«.

XVI. [Z. pag. 167s.] Census Cardinalitius fundatus super Hansdorff in territorio Eilaviae Teuthonicae super summam capitalem decem millium flor. a. p. d. Joanne Alberto Card., Poloniae et Sueciae Principe, testamento legatum. Terminus primus incurrit in festum Purificationis anni 1641, uti latius patet ex contractu desuper confecto.

[1]) Vgl. oben II.

Non solvit censum usque ad annum 1645 inclusive, debet igitur pro solo censu ab anno 1641 usque ad annum 1645 inclusive 3000 fl.

Auch im Jahre 1649 kommt kein Zins ein.

Quia Dominus Martinus Sigismundus Truchses Comes haec bona Hansdorff occupavit Kreitiosque arendatores nostros eiecit anno 1645.[1]) Itaque Truchsesius ubi in processu iuris victus fuerit, tenebitur nobis refundere censum retentum ab anno 1645 inclusive usque ad annum, in quo causam nostram lucrati fuerimus.

Domini Kreitii vero tenebuntur nobis reddere censum retentum ab anno 1641 inclusive usque ad annum 1645 exclusive, id est 2400 fl. Quos si restituere noluerint, debent applicari et coniungi summae capitali 10000, ita ut faciat 12400, quos refundere tenebuntur, cum redimere volent bona sua Hansdorff.

Zusatz von anderer Hand: Solvit capitalem et censum omnem 17. Aprilis 1655.[2])

XVII. [Z. pag. 173.] Spectabilis Dominus Joannes Mollerus anno 1644 ex donatione P. Klinger Andreae, quam fecit Residentiae Reseliensi, tenet medium mansum Wormditi, ex quo dat censum singulis annis pro festo S. Martini decem fl.

Der Zins ist im Jahre 1643 und dem folgendem gezahlt.

Anno 1645. Venditus hic ager admodum Reverendo Domino Thomae Selbei, Canonico Gutstadiensi, pro fundatione altaris in ecclesia Wormdittensi[3]) pretio 333 fl. Julii 28.

---

[1]) Zur Sache vgl. oben III und die Anm. bei Kolberg a. a. O. S. 82.

[2]) Damit stimmt auch die Randbemerkung des TK.: »reddit cap. 1655«. — Da also die Jesuiten das für sie auf Hansdorf eingetragene Kapital mit allen rückständigen Zinsen im Jahre 1655 ausgezahlt erhielten, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie in einen dauernden Besitz von Hansdorf nicht gelangt sind. Vgl. Kolberg a. a. O.

[3]) Dittrich, Beiträge zur Baugeschichte der erml. Kirchen, Erml. Zeitschr. IX erwähnt diese Stiftung Selbeis nicht. In der Angabe seines Todesjahres ebenda S. 227, »obiit 1639«, wie es unter dem Fuße eines von ihm ge-

Hi 333 fl. conversi supra domum nostram[1]) in platea Piscaria, ex qua domo provenit nobis census 30 fl.

Anno 1648. Census ex hac domo crevit et facit 40 fl.

XVIII. [Z. pag. 295.] Joannes Slegel, civis Resseliensis, vendidit censum mr. 6 pro mr. 100, solvendum in singulos annos die S. Michaelis 29. Septembris.

1654. Solvit 6 mr.

XIX. [Z. pag. 311.] Anno 1648. Mater magistri nostri Risel transtulit censum in nos ex domuncula quadam, quam participat cum Domino Luca chyrurgo, qui singulis annis circa festum Nativitatis censum 20 gr. nobis dare debet.

Der Zins wird bezahlt.

Das Mietsconto.

Das Kollegium besaß nach dem Zinsregister bis zum Jahre 1654 folgende Häuser in Rössel, deren Einwohner Miete zahlten oder zu gewissen Leistungen verpflichtet waren:

1. Das „lange Haus in der Fischergasse, »domus longa in Piscaria, donata Collegio a Domina Denmarcova, habet 6 cubicula in fundo civitatis«.

Einzelne Wohnungen darin bringen nachweislich eine jährliche Miete von 10 fl. [Z. pag. 84, 174s, Ind. cont.]

2. Ein zweites Haus auf der Fischergasse, mit einem Garten von 3 sulci.[2]) Es bringt jährlich an Miete 20 fl. —

---

schenkten Kelches stehen soll, muß aber ein Irrtum vorliegen; denn die Zahl 1639 steht sowohl mit obigem Vermerk des Zinsregisters als auch mit Clagius in Widerspruch, der bei der Erwähnung eines Vorfalls (Linda Mar. pag. 591) Selbey »tum quidem [also bei dem Vorfall] Canonicum, nunc vero [d. h. bei der Abfassung der Schrift i. J. 1655 ff, sie erschien 1659] etiam Decanum Gustadiensem« nennt. — Das Verzeichnis der Pfarrer an den ermländ. Stadtkirchen (Pastoralblatt für die Diöcese Ermland, Jahrg. 1875, S. 115) führt Thomas Selbei als Dechant des Kollegiatstiftes Gutstadt für die Jahre 1659—1668 auf.

[1]) Vgl. VIII und die Note dazu.

[2]) sulcus ist wohl nichts anderes als „Beet", das ja durch Furchen — sulci — begrenzt wird.

Die andern 3 sulci, die zu dem Garten gehören, werden für das Kolleg bewirtschaftet oder bringen verpachtet jährlich 3 fl. ein. »Secunda domus in Piscaria, in fundo nostro« [Z. pag. 85, 188, Ind cont.]

3. Ein drittes Haus auf der Fischergasse, gekauft von Ertmann Gros, mit einem Garten von 3 sulci »in fundo nostro«. Es bringt jährlich 15 fl. Miete. [Z. pag. 86, 188, Ind. cont.]

Die beiden zuletzt genannten Häuser standen »in altera parte Piscariae« als das „lange" Haus. [Z. pag. 188.] Auf welcher, ergiebt die folgende Erwägung. Sie standen im Gegensatz zu dem „langen" Hause — »in fundo nostro«, d. h. auf dem Klosterlande an der Fischergasse, und dieses umfaßte nach der Beschreibung bei Ditki, Ber. 1842, S. 36 f. die Südseite der Straße; das „lange Haus" muß also auf der Nordseite der Fischergasse gelegen haben.

4. Ein Haus mit 2 Wohnungen auf der Insel Venedig (»Venetiis« oder »in Fenedia cum duobus cubiculis«.) Eine Wohnung bringt jährlich 6 fl. 20 gr. Miete. [Z. pag. 6, Ind. cont.]

5. Ein anderes Haus ebenda mit Garten, das sich an das vorher genannte anschloß, im Jahre 1646 vom Fleischer Stanislaus erbaut und durch das Kolleg am 1. Juli 1654 angekauft. »Anno Domini 1654, 1. Julii. Empta domus a Stanislao lanione fl. 300 una cum horto adiacente domui et horto nostro Fenedia dicto. Et eidem locata fl. 15 ea condicione, ut omnia subeat civitatis et a fundo solvat eidem sicut antea solvebat, hoc est grossos —«. [Z. pag. 182, 181.]

6. Ein Haus auf dem Anger mit 2 Wohnungen, erbaut im Jahre 1636. Vgl. oben VI.

Dazu kommen nach dem Ind. cont. folgende Gärten:

1. Ein Garten »cum convictu emptus ante horreum Domini Jonston 16 sulcorum«.

2. Ein Garten auf dem Anger.

3. Ein Garten »ultra S. Georgium«.

Die Größe dieser beiden Gärten ist nicht angegeben.

B. Das Gläubigerconto.

I. [**Z. pag. 273.**] Census quem debet Residentia Conventui Virginum Reselii.

Anno 1646 accepti ab illis in usum nostrum 300 fl. In Junio anni huius dabitur dimidium et in Januario 1647 aliud dimidium et sic semper deinceps

Anno 1648 die ultima Augusti. Solutum totum nihil ultra debemus.

II. [**Z. pag. 273.**] Census quem debet Collegium nobilissimae et honestae Virgini Ursulae Kellerin commoranti apud Illustrissimum Dominum Opacki oeconomum Cracoviensem etc.

Anno 1649 die 20. Augusti accepti ab illa floreni ducenti sexaginta duo, ex quibus quotannis census solvendus 15. fl. pro Asumptione B. M. V., donec restituatur mutuum.

Restitutum mutuum etc.

III. [**Z. pag. 283.**] Census dandus a Residentia Dominis provisoribus beneficii Fridleriani [sic][1]) Reselii.

Anno 1644 die 30. Decembris accepi pro domus necessitate ex praedicto beneficio 266 fl. 20 gr., ex quibus quovis quartuali solvendo 4 fl.

Der Zins ist bis ins Jahr 1650 gezahlt.

IV. [**Z. pag. 295.**] Census quem debet Residentia Hospitali Bestenensi.

Anno 1645 die 28. Maii accepi a Dominis provisoribus Hospitalis Bestenensis 350 fl., ex quibus singulis annis tenebimur dare censum die 28. Maii sive hebdomada proxima ante festum Pentecostes.

---

[1]) Das Beneficium Fredlerianum der Rößeler Pfarrkirche ist nach der im Pfarrarchiv aufbewahrten und von Bischof Simon Rudnicki unter dem — [Datum ausgeschnitten] März 1610 zu Heilsberg ausgestellten Pergamenturkunde von zwei geistlichen Brüdern, Georg Fredler S. J. und dem Gutstädter Domherrn Laurentius Fredler, errichtet. Nach dem oben S. 304 Anmerk. gen. Verzeichnis war der letztere i. J. 1607 Pfarrer von Rößel.

Natürlich konnten die Einnahmen aus den eben genannten Kapitalien und Besitzungen nicht hinreichen, um die gewaltige Wirtschaft des Kollegs zu bestreiten, das, wie wir zufällig vom Jahre 1656 wissen, damals allein 25 Mitglieder des Ordens beherbergte, auch schon seit Jahren eine Burse für arme Schüler unterhielt. Es kommen außer dem Privileg der freien Fischerei im Zain-See noch dazu die größern Besitzungen,[1]) vor allem das Gut Krausen mit 60 Hufen, eine Hufe zu Bansen, das Vorwerk Bartelsdorf, ferner die Verschreibung des Polenkönigs Johann Casimir von 89500 poln. Gulden aus dem Jahre 1652, über deren Verwaltung wir aus dem Zinsregister nichts erfahren.

Der Vertrag mit den Fleischern. [Z. pag. 152.]

Cum lanionibus videtlicet Jacobo Rosza et Martino Ewert et Joanne Lorentz anno 1640 die 26. Aprilis conventum:

1. Ut singulis hebdomadis saltem unus illorum ordine bubulam venalem habeat nosque ante alios omnes admoneat ac primo loco precio moderato vendat.

2. Quum nos bovem mactabimus, si nobis libuerit, aut potius si ob aestatis calores necesse fuerit, partiemur inter illos carnes superfluas ad libram expensas, ut tantundem nobis de suis reddant pro domus usibus.

3. Quum pecoris emendi causa omnes aut eorum aliquis aliquo periget, indicabunt nobis; idem facient, quum cum pecore redibunt, ut si quid emendum placuerit, emamus eo precio, quod ipsi solverunt, itineris tamen compensando incommoda et sumptus. Si vero illi nos fraudent maius precium designando, multabunt fl. 20.

[1]) Vgl. Ditki, Ber. 1845 S. 18 ff.

Der Erwerb von Regerteln und Beiswalde durch das Collegiatstift zu Guttstadt.

Von
Subregens Dr. Joseph Kolberg.

Mit König Sigismund III. war auch der königliche Kammerherr Erich Guldenstern, Herr der Güter Lundholm und Vogelwick in Schweden, aus seiner nordischen Heimat nach Polen gezogen, hatte den katholischen Glauben angenommen und sich damit des Rechtes der Rückkehr und des ferneren Besitzes seiner väterlichen Güter beraubt. Wir treffen ihn 1630 zunächst als Bürgermeister von Rössel.[1]) Zum Ersatz für seine in Schweden erlittenen Verluste erwarb er dann durch die Huld Sigismunds und seines Nachfolgers Wladislaus IV. die im Guttstädtischen gelegenen Güter Regerteln und Beiswalde. Bischof Heinrich I. hatte ursprünglich hundert Hufen im Felde Rogedel dem Alexander von Lichtenau und seinen Erben verschrieben mit der Berechtigung, dort Dörfer zu gründen (1297, 14. Mai. cf. Monumenta Historiae Warm. I. Bd. Nr. 102). Unter Bischof Rudnicki kamen dann die so entstandenen Güter 1613 an die Erben des verstorbenen Christoph Oellschnitz, Peter und Wolfgang Oellschnitz, und zwar erhielt Peter Regerteln mit einigen Hufen in Lauterwald, Beiswald und Deisterwald, Wolfgang Scharnick. Der Sohn des genannten Erich Guldenstern, Maximilian, Kastellan von Elbing, gleich seinem Vater katholisch, heiratete die Kalvinistin Euphrosyna, Gräfin von Dohna, Tochter des Burggrafen Abraham und seiner zweiten Gemahlin Anna Euphrosyna von Pröck, geboren 4. 3. 1629, † 9. 2. 1702.[2]) Bezüglich der gegenseitig zu leistenden Mitgift wurde vor Eingehung der Ehe ein Vertrag zu Quitteinen (15. Dezbr. 1647)

[1]) Kolberg. Geschichte der Heiligenlinde. E. Z. III. S. 81.

[2]) Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Amtsrichters Conrad-Mühlhausen; vgl. Siegmar Graf zu Dohna. Die Dohnas I. S. 165 und Beiheft Nr. 9 zu IV.

aufgesetzt. Gräfin Euphrosyna erhielt mit ihrer Schwester, vermutlich Theodora Maria, geb. Mitte Mai 1626, in erster Ehe vermählt mit Wilhelm v. Eppichau, in zweiter mit Friedrich Truchseß v. Waldburg auf Landsberg, Oberstlieutenant und Amtshauptmann von Johannisburg, Herr auf Cremitten und Launinken,[1]) den dritten Pfennig aus den Schlobittenschen Gütern nebst der Hochzeitssteuer; nach dem Tode der noch lebenden Mutter sollte sie zusammen mit ihrer Schwester auch in den Besitz der Güter treten, welche der Vater im Amte Mohrungen, in Barten und Niblaufen erworben hatte, desgleichen das Geld erben, welches in Amsterdam in der westindischen Companie stand. Als Entgelt dafür sicherte Maximilian Guldenstern seiner Frau alle seine Erbgüter mit allen Rechten und Zugehörigkeiten zu, welche sie auch im Falle seines Todes als Eigentum ohne Jemandes Einrede und Behinderung genießen und als Leibgedinge besitzen sollte, solange sie Wittwe bliebe und nicht zu einer zweiten Ehe schritte. Sollte sie aber nach kinderloser erster Ehe eine zweite Ehe einzugehen gesonnen sein, so sollte sie auch dann nicht eher auf diese Güter zu verzichten genötigt sein, als bis ihr die in die Ehe mitgebrachte Mitgift ausgezahlt sei nebst all ihren Kleinodien und allem beweglichen Eigentum, zumal die jährlichen Zinsen aus den Mohrungischen und ererbten Geldern Guldenstern zukommen sollten. Auch sollte ihr freistehen, zum Schutz gegen etwaige Kriegsgefahr mit ihren Mobilien sich in eine sichere ihr bequeme Stadt zu begeben. Selbst für den Fall, daß sie ihr Erbgut nicht ganz erhalten sollte, solle doch ihr Leibgeding in allen Punkten wie beschrieben bestehen bleiben, zumal da ihre väterlichen und mütterlichen Güter sich ohnehin ansehnlich hoch belaufen würden. Das Begräbnis beider Ehegatten sollte nach Standes Gebühr aus vollem Gute entrichtet werden.

Am 18. Dezember 1676 machte nun Guldenstern ein Testament, welches den obigen Festsetzungen sehr bedeutend widersprach. Es war vorauszusehen, daß die Ehe kinderlos bleiben würde. Wir besitzen dies Testament nur in einem Auszuge, welcher für das Collegiatkapitel von Guttstadt zu Wormditt, wo dasselbe

[1]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Amtsrichters Conrad.

hinterlegt wurde, am 8. Januar 1678 gefertigt wurde. Hier setzte er fest: Sollte er ohne Leibeserben sterben, so solle der Sohn seiner Schwester Lukretia, welche mit dem Kapitän von Warschau und Kastellan von Lublin, Johann Stephan Grzybowski, verheiratet war, Stephan Grzybowski, und wenn auch dieser zuvor stürbe, jure repraesentationis seine Kinder und Leibeserben Erben aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter sein, jedoch nicht vor dem Tode seiner Gemahlin Euphrosyna Gräfin Dohna, welche vielmehr alles zu ihren Lebzeiten genießen und Niemand etwas abtreten solle. An Legaten vermachte er per fideicommissum der Wormditter Kirche 3000 fl. polnisch, wofür alle Woche zwei Messen für seine dort ruhenden Eltern, seine Schwester und ihn in perpetuum gehalten werden sollten, der Kirche zu Regerteln 200 fl. polnisch zu einem Anniversarium nebst Vigilien für dieselben Personen. Das Geld sollte auf liegende Gründe ausgegeben werden und 6% Zinsen bringen. Es sollte jedoch Stephan Grzybowski und seinen Leibeserben nicht frei stehen, Regerteln und Beiswalde zu veräußern, da er nicht wolle, daß die Güter in fremde Hände kämen. Und würde Stephan und seine Leibeserben noch vor ihm sterben, so sollte sich niemand sonst von seinen Verwandten die Erbschaft anmaßen, nicht sein Vetter, der Starost von Stuhm,[1]) auch nicht seine Schwestern und deren Leibeserben aus Kurland, denn diese Güter hätten seine Eltern nicht ererbt, sondern erworben, nach-

[1]) Mit Erich Guldenstern war auch dessen Vetter Sigismund nach Preußen gekommen. Dieser heiratete 1637 Anna Barbara von Zehmen und erhielt durch sie den größten Theil der Zehmenschen Güter im Stuhmer und Christburger Gebiet. Als entschiedener Protestant wohnte er dem Religionsgespräch zu Thorn 1645 bei. Sein Sohn Wladislaw Casimir folgte ihm als Starost von Stuhm. (Vgl. Geschichte des Stuhmer Kreises von Dr. F. W. F. Schmitt. Thorn 1868. Wunderlich. Adreßbuch des Landkreises Marienburg in Westpreußen. Marienburg 1890. S 147 und R. v. Flanß. Die von Zehmen (Czema) in Westpreußen. Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder. Zehntes Heft. 1884. Anhang. S. 62—64 über die Güldensterns.) Die Wittwe des Sigismund Guldenstern verkaufte am 2. März 1667 Blumlaken (in der Urkunde Blonaki) im Christburgischen mit allen Gerechtigkeiten an ihren Schwager Maximilian und dessen rechtmäßige Erben für 18716 Gulden.

dem sein Vater von seinem rechtmäßigen väterlichen Erbteil in Schweden ausgeschlossen sei. Er habe daher freies Verfügungsrecht, damit zu thun und zu lassen, wie es ihm gefalle, es solle daher nach seinem Willen Regerteln und Beiswalde an das ehrwürdige Kapitel von Guttstadt mit allen Gerechtigkeiten und Herrlichkeiteu fallen, nur sollten dann dem Kapitel per fideicommissum die genannten Legate an die Kirchen von Wormditt und Regerteln auferlegt sein. Jedoch sollte auch diese seine Bestimmung erst gelten nach seiner Gemahlin Tod wie nach dem Tode des Stephan Grzybowski und dessen Leibeserben. Zu Exekutoren des Testaments ernannte er den ermländischen Fürstbischof, das Domkapitel zu Frauenburg, das Kapitel zu Guttstadt, den Kanzler des Herzogtums Preußen, Herrn Hans Dittrich von Tettau, seiner Schwester Sohn, Stephan Grzybowski, den ermländischen Landvogt Ludwig Stanislawski und den Guttstädter Domherrn Ludwig Gerick.

Maximilian Guldenstern starb am 1. Dezember 1677 und wurde zu Wormditt im Gewölbe der Pfarrkirche beigesetzt. Gegen das Testament ihres Mannes protestierte die Wittwe sofort vor dem Landgerichte zu Guttstadt (13. Januar 1678) zu Gunsten ihrer eingebrachten Mitgift, die sie auf 108 908 fl. berechnete und der durch das Leichenbegängniß verursachten Kosten. Gegen diesen Protest der Gräfin protestierte dann seinerseits das Kapitel zu Guttstadt (9. Mai 1678), da es auf Regerteln und Beiswalde nach dem Tode der Gräfin wie des Stephan Grzybowski und dessen Leibeserben rechtlichen Anspruch habe. Auch Euphrosyna von Guldenstern machte ein Testament, worin sie mit vollständiger Uebergehung der im Testamente ihres verstorbenen Gemahls niedergelegten Bestimmungen die beiden Brüder Albrecht von Tettau, obersten Erbherren auf Kurau, und Friedrich von Tettau, Oberstlieutenant und Erbherrn von Graventhin, zu Erben einsetzte (9. Januar 1700). Von Gütern, die sie an beide vermachte, nennt sie im Testamente namentlich das halbe Dorf Rautenberg im Bistum Ermland, Krebswalde, das mit Kurau grenzt, Münsterberg und Greilsberg als Erbe des Albrecht von Tettau; das Dorf Thomsdorf im Kurfürstlichen und dreißig Morgen Wiesenwachs im Bistum nahe an Braunsberg gelegen sollte

Friedrich v. Tettau erhalten. Die Gräfin starb am 2. Januar 1702 und wurde am 17. Mai zu Königsberg in der Tragheimer Kirche beigesetzt.

Infolge dieses Testamentes traten die Tettaus die Erbschaft an, traten auch in den Besitz der Güter Regerteln und Beiswalde, einem Proteste des Bischofs Potocki zufolge erst im Jahre 1710 zur Zeit des Schwedenkrieges. In diesem Proteste klagte der Bischof auch, daß das Land durch Administratoren sehr heruntergewirtschaftet sei, alles Mobiliar und das Vieh sei weggeschafft worden, desgleichen seien die Instleute in Besitzungen außerhalb der Diöcese transferiert worden zu großem Schaden für ihren katholischen Glauben. Außerdem hatten auch die Schweden sehr gewüthet. Mit Freuden war es daher zu begrüßen, daß die Güter für den Kaufpreis von 3000 fl. polnisch am 7. November 1711 an das Kapitel von Guttstadt von den Tettaus übergingen. Etwaigen Ansprüchen der Grzybowskischen Erben gegenüber verpflichtete sich das Kapitel die Cedenten schadlos zu halten. Der Kaufvertrag wurde von dem Administrator der Diöcese, Johann Georg Kunigk, bestätigt, und da der Kaufpreis noch am Tage des Verkaufes ausbezahlt wurde, stand dem Kapitel zunächst nichts im Wege, in den thatsächlichen Besitz der Güter zu treten.

Das Kapitel bemühte sich nach Kräften, die Güter, welche insbesondere auch durch die Schweden hart mitgenommen waren, wieder in guten Stand zu setzen. Es wurde neues Inventar angeschafft, Getreidespeicher und Heuschuppen wurden aufgebaut, auch die Filialkirche wurde verschönt. Aber schon im Jahre 1715 erhielt das Kapitel von befreundeter Seite, dem bischöflichen Notar Rogalli aus Warschau davon Mitteilung, daß die Guldensternschen Erben ihre Erbansprüche beim Bischofe geltend zu machen suchten. Einstweilen blieb die Sache noch ohne Folgen und das Kapitel in ungestörtem Besitz der Güter.

Erst im Jahre 1726 kam die Frage bezüglich der Erbansprüche auf die Güter in Fluß. Am 8. Februar traten die Nachkommen der Guldensternschen Familie in einem Memoriale an den Bischof heran und forderten die zum Nachlaß des Maximilian Guldenstern gehörigen Güter als ihr rechtmäßiges Eigentum. Vom Kapitel um seinen juristischen Beistand angegangen, beschäftigte sich Reinhold Friedrich Sahme, Doktor beider

Rechte, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg und königlich preußischer Rat im samländischen Consistorium, mit der Sache. Er habe, so schreibt er, das juristische Gutachten, welches er vor zwölf Jahren (vermutlich infolge der Anfrage aus Warschau v. J. 1715) bezüglich der Güter Regerteln und Beiswalde gegeben habe, vergeblich in seinen Schränken gesucht. Das Memoriale der Grzybowskis habe er sich mit einigen Unkosten ins Deutsche übersetzen lassen. Zugleich erbat er einige Informationen: wann und wo der Streit begonnen sei, wer Richter darin sei, ob die Antwort auf das Memoriale dem Bischof vorgelegt werden müsse und ob in lateinischer oder deutscher Sprache, ob der Proceß im Ermlande geführt werden solle und wer der Rechtsbeistand der Gegner sei.[1]) Da der Besitz der Güter so bedroht war, mochte es dem Kapitel auch Bedenken erregen, daß in der Aufzeichnung, welche der Domherr Laurentius Nycz 1702 über die Revision der Privilegien und Güter des Bistums gemacht hatte, Regerteln und Beiswalde als den Grzybowskis gehörig genannt waren. Man suchte den Grund hierfür von Domherr Matthias Krakau, welcher damals bei der Kommission gewesen war, zu erfahren, der aber nicht im Stande war, genaue Auskunft zu geben. Auch Kazubecki, ein anderes Mitglied der Kommission, welches angefragt wurde, scheint nichts Genaues gewußt zu haben. Sehr beunruhigend lautete auch die Nachricht, welche der Domherr Laurentius Braun dem Dompropst Gaspar Simonis Ende des Jahres zugehen ließ, ein Pole, vermutlich der Bevollmächtigte der Grzybowskis, sei auf der Reise nach Frauenburg in Regerteln

[1]) In einem Briefe vom 12. Februar 1729 sprach Sahme seine Verwunderung darüber aus, daß der Prozeß schon im vorigen Jahre angefangen habe und schon so weit gediehen sei, daß fast nur noch das Schlußurteil nötig sei. Er würde ganz anders die Einwürfe der Gegner widerlegt haben. Die Sache stehe faul und verspreche keinen guten Ausgang. Für seine Bemühungen verlangte und erhielt er 100 Thaler. Später, nach dem ungünstigen Ausgang des Prozeßes, schrieb er (25. April 1730), so oft er über die Sache nachdenke, falle ihm das Epigramm von Martial ein:

Egi, Sexte, tuam pactus duo millia causam,
Misisti nummos quot mihi? mille: quid est?
At nihil egisti, inquis, et a te perdita causa est:
Tanto plus debes, Sexte, quod erubui!

angekommen, habe sich sehr dreist benommen und sich als den Herrn des Gutes aufgespielt. Seine beiden Pferde habe er dort zurückgelassen und von den Leuten verlangt, sie sollten sie füttern. Er, Braun, habe den Befehl gegeben, die Leute sollten ihnen nichts geben. Indessen verging noch das Jahr 1727, ohne daß wir etwas Näheres über die schwebende Streitigkeit hören. Da am 19. April 1728 nahm plötzlich der Bevollmächtigte der Grzybowskis gewaltsam die Güter Regerteln in Besitz, worüber das Kapitel mündlich beim Bischofe Beschwerde führte. Der Bevollmächtigte mußte zwar wieder weichen, aber es kam nunmehr die Sache zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung.

Als Kläger gegen das Kapitel traten auf die beiden Vettern Joseph und Martinian Grzybowski. Die Schwester des Erblassers Maximilian Guldenstern, Lucretia, mit Johann Stephan Grzybowski, dem Kapitän von Warschau und Kastellan von Lublin, vermählt, hatte zum Sohn Stephan Grzybowski, dapifer Nurensis. Von seinen drei Söhnen Johannes, Stephan und Constantin starb Stephan kinderlos; der Sohn des Johannes, Joseph, Starost von Sulejow und der des Constantin, Martinian, dapifer Nurensis, waren die Kläger. Am 9. August 1728 erhielt das Kapitel durch Bischof Szembek die Vorladung zur Gerichtsverhandlung auf den 6. September. Termine fanden statt am 13. und 15. September, 22. November, 10. Januar 1729, 23. Februar, 7. 21. 22. 23. März und 4. Juli. Der erste Termin vom 6. September war auf den 13. verschoben worden. Als Bevollmächtigter der Kläger erschien hier Alexius Chylinski, Untertruchseß von Brzest, welcher, nachdem er sich beglaubigt hatte, die Klage vortrug. Das Kapitel habe gegen alles Recht, obwohl gesetzmäßige Erben vorhanden gewesen, seit etwa 26 Jahren sich in den Besitz der Guldensternischen Güter Regerteln und Beiswalde, Blumlack und Parlack gesetzt, hätte das Mobiliar und Inventar im Werte von 50000 fl. sich unrechtmäßig angeeignet und die Einkünfte unter sich getheilt, hätte Blumlack und Parlack von Regerteln und Beiswald losgerissen und veräußert, die Güter selbst verschlechtert und ruiniert und die darauf bezüglichen Dokumente und Gerechtigkeiten bei sich zurückbehalten. Außerdem legte er ein genealogisches Schema

der Guldensternischen Familie vor. Die Verklagten, vertreten durch den Dekan Franz Herr, den Propst Gaspar Simonis und den Domherrn Nikolaus Szulc unter Assistenz ihres Rechtsbeistandes, des Elbinger Advokaten Isaak Gaspari führten zunächst darüber Klage, daß der Bevollmächtigte sich gewaltsam in den Besitz der Güter zu setzen versucht und dadurch den öffentlichen Frieden gestört habe. Weil der Bevollmächtigte garnicht im Ermlande possessioniert sei, solle er zuvor Caution stellen, damit die durch den Prozeß erwachsenden Kosten sicher gestellt seien; ferner warfen sie ihm Beteiligung am Duell und das Zuschauen bei einem solchen vor, wonach er der Excommunikation verfallen und zur Führung des Prozesses nicht befähigt sei. Chylinski erklärte demgegenüber, wegen der gewaltsamen Besitzergreifung der Güter habe er gleich nachher den Bischof um Verzeihung gebeten und dieselbe auch erhalten. Auf Veranlassung des Bischofs bat er außerdem jetzt noch das Kapitel deswegen um Verzeihung. Die Caution zu stellen erklärte er bereit. Auch von dem Vorwurf der Beteiligung am Duell wußte er sich zu reinigen, sodaß er vom Bischofe als Bevollmächtigter der Kläger zugelassen wurde. Als Rechtsbeistand erhielt er den Seeburger Ratsherrn und bischöflichen Fiskal Karl Willich. Die Verklagten erbaten außerdem eine Kopie des Klagelibells, welches Chylinski vorgelegt hatte, um auf die einzelnen Klagepunkte antworten zu können.

In diesem Libell, betitelt Desideria Magnificorum D. Grzybowscianorum contra Venerabile Capitulum Gutstadiense, verlangte Chylinski neun Punkte:

1. Bezüglich der natürlichen Nachfolge sollten alle Punkte in dem Maximilian Guldensternischen Testament anerkannt werden mit Ausnahme der Substitution des Kapitels.

2. Das Kapitel solle das Original des Testaments und alle auf die Guldensternische Vermögensmasse bezüglichen Dokumente herausgeben.

3. Es solle auf die Güter verzichten.

4. Alle Kleinodien und das Inventar ersetzen.

5. Ueber die während 26 Jahren gemachte Nutznießung Rechenschaft geben.

6. Das verloren gegangene Dorf Blumlak auf seine Kosten den Erben wieder erwerben.

7. Ueber die Verwüstung der Güter soll eine Kommission eine Aufstellung machen.

8. Das Kapitel solle in gebührender Weise bestraft werden.

9. Es solle das Dorf Parlak zurückbesorgen.

Das Kapitel durch seine Bevollmächtigten antwortete hierauf, es sei keineswegs ausgemacht, daß die Güter Regerteln und Beiswalde den natürlichen Nachkommen Guldensterns hätten zufallen müssen, Guldenstern habe vielmehr völlig freies Verfügungsrecht über dieselben gehabt und über sie in seinem Testament mit Uebergehung seiner Verwandten zu guten Zwecken disponiert. Das Original des Guldensternischen Testamentes habe das Kapitel nie besessen, auch nicht irgend welche anderen Dokumente über das Guldensternische Vermögen; Silber und Inventar habe es nicht erhalten, das Dorf Blumlak nie besessen; aus dem Testamente der Witwe Guldenstern ergebe sich vielmehr, daß diese das Dorf ganz allein besessen und es allein verkauft habe. Auf die Erträge der 26 Jahre habe der Kläger keinen Anspruch. Die Verwüstung der Güter Regerteln und Beiswalde rühre her aus dem Jahre 1703 von den schwedischen Soldaten, welche dort gehaust hätten. Auch Parlak habe das Kapitel nie besessen.

In seiner Verteidigung war das Kapitel zunächst beraten durch den Königsberger Professor Sahme. Zu wiederholten Malen ist diesem die Aufforderung zugegangen, er möchte persönlich zu den Verhandlungen kommen und dem Kapitel seinen Rath zu theil werden lassen. An Versprechungen seinerseits hat es auch nicht gefehlt, mehrere Male stellte er sein Erscheinen in Aussicht, aber gekommen ist er nicht. Bald hielten ihn die Sitzungen des Obertribunals fest, bald hat er Vorbereitungen zu treffen für das Universitätsjubiläum zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens der augsburgischen Confession, dann ist sein jüngstes Söhnchen von sieben Monaten gestorben und soll begraben werden. In dem juristischen Gutachten, welches er dem Kapitel übersandte, führt er aus: Die Gräfin Guldenstern hatte vermöge des Mitgiftvertrages den vollen Besitz aller Güter ihres Mannes, sie durfte dieselben solange zurückbehalten, als sie nicht mit ihrer eingebrachten Mitgift abgefunden war, und konnte daher auch ihre Güter an ihre Erben vermachen. Im Jahre 1678

hat sie nachgewiesen, daß sie über 108000 fl. polnisch teils an baarem Gelde, teils an Gold, Silber und Kleinodien als Ehegeld mitgebracht hat. Weil Niemand sie abgefunden hat, so hat sie rechtmäßig die Güter Regerteln und Beiswald an ihre Erben übertragen, von welchen sie das Kapitel aufgekauft hat. Der von Guldenstern eingesetzte Erbe hätte die Güter in Besitz nehmen können, wenn er die Witwe befriedigt hätte. Er hat das aber nicht gethan. Außerdem war Stephan Grzybowski nur für seine Person und für seine Kinder und Leibeserben jure repraesentationis erbberechtigt. Das jus repraesentationis gilt aber nur für die Söhne der Brüder und Schwestern, und dehnt sich keineswegs auf spätere Nachkommen aus. In keinem Falle dürften also die jetzigen Kläger, welche Enkel des Stephan seien, die Güter für sich beanspruchen. An diesen Ausführungen hat das Kapitel in seiner Verteidigung im Großen und Ganzen festgehalten und sie nur im einzelnen näher zu begründen gesucht.

Dem Verlangen des Klägers, der sich ziemlich anmaßend benahm, es solle Sequester auf die strittigen Güter gelegt werden, gab der Bischof nicht nach, da das Kapitel genügend possessioniert war, verlangte vielmehr, es sollte das Guldensternische Testament und alle andern dahin gehörigen Dokumente aus Wormditt beschafft werden. Das Testament wurde darauf von dem Kläger beschafft und zu den Gerichtsakten hinterlegt. Der Bischof verlangte außerdem, es solle zunächst die causa juris ins Auge gefaßt und von der causa facti getrennt werden, woran sich aber beide Parteien wenig gehalten zu haben scheinen.

Im ferneren Verlaufe der Verhandlungen verlangte das Kapitel die Bevollmächtigung des Chylinski im Original vorgelegt zu erhalten, um sich zu überzeugen, daß die Bevollmächtigung wirklich auch von allen Erben des Stephan Grzybowski unterschrieben sei. Chylinski handle nur im Namen zweier Erben, in Wirklichkeit seien aber noch verschiedene Töchter und Schwestern am Leben, welche, da die Güter kulmischen Rechtes seien, ebenfalls erbberechtigt wären. Diese Forderung lehnte dann seinerseits der Bevollmächtigte als verspätet ab, weil sie vor völliger Einleitung des Prozesses hätte vorgebracht werden müssen.

Auch die Präscription von 20 Jahren suchte das Kapitel

zu seinem Schutze geltend zu machen. Thatsächlich hätten die Erben erst in den Jahren 1724 und 1725 angefangen, gegen den Besitz des Kapitels zu protestieren, es seien daher über 20 Jahre seit dem Tode der Wittwe Guldenstern verflossen, was nach kulmischem Rechte zur Präscription genüge. Wenn dagegen vonseiten der Kläger geltend gemacht werde, durch die Pest und die Kriege, sowie durch die Minorennität des einen der Erben werde die Präscription erst nach 30 Jahren gültig, so sei dagegen zu bemerken, daß, wenn auch im Jahre 1719 die Pest in Ermland und Polen geherrscht habe, so doch immer noch Recht gesprochen worden sei, ebenso wenig hätte der Krieg die Verwaltung der Gerichtsbarkeit gehindert. Auch die Minorennität eines der Erben sei belanglos, da seine Vormünder seine Rechte hätten vertreten können. Die Gegenpartei berufe sich auf die Proteste, welche sie in Polen gegen die Occupation der Güter erhoben hätten, aber solche seien, wie es doch erforderlich gewesen wäre, dem Kapitel nie intimiert worden.

Den Protest der Gräfin Guldenstern gegen die einseitige testamentarische Bestimmung ihres Mannes suchte Chylinski als untergeschoben zu verdächtigen, wogegen das Kapitel feierlichen Protest einlegte und Satisfaktion für solche Beleidigung zu verlangen sich vorbehielt. Die Gräfin Guldenstern habe thatsächlich die bei ihrer Verheiratung zugesicherte Mitgift erhalten, denn es lägen dem Kapitel neun Quittungen vor, deren Summen sich auf 21000 fl. beliefen. Beleidigend sei es auch zu behaupten, die Cession, welche zwischen den Tettaus und dem Kapitel vor sich gegangen wäre, habe nicht viel zu bedeuten, weil sie nur von dem Administrator des Bistums genehmigt worden sei, nicht aber von dem Bischofe selbst. Ebenso sei es beleidigend zu behaupten, diese Approbation sei zu Gunsten des Kapitels vollzogen worden.

In dem Schlußurteil, welches der Bischof am 4. Juli sprach, erklärte er die Kläger als die rechtmäßigen Erben der Güter Regerteln und Beiswalde. In der näheren Begründung des Urteils heißt es: Die Erwähnung des jus repraesentationis in dem Testament des Maximilian Guldenstern sei unnötig gewesen, denn dies finde nur dann Anwendung, wenn Erben in verschiedenen Verwandtschaftsgraden vorhanden wären und diese

unter einander als gleich erbberechtigt bezeichnet werden sollten. Die Kinder des Stephan Grzybowski bedürften desselben nicht, da sie ohnehin auf Grund ihrer Abstammung von ihrem Vater das Erbrecht besäßen. Das jus repraesentationis sollte auch dann erst bezüglich der Erben des Stephan Anwendung finden, wenn dieser vor Maximilian sterbe. Dies war aber nicht der Fall, somit war zunächst Stephan Grzybowski erbberechtigt und nach seinem Tode seine Nachkommen. Unter den im Testamente genannten Kindern und Leibeserben seien keineswegs allein die unmittelbaren Nachkommen des Stephan Grzybowski zu verstehen, wie dies das Kapitel mit Berufung auf einige Aussprüche von Juristen, welche Sahme an die Hand gegeben hatte, behauptete. Eine solche Deutung wäre allenfalls zulässig, wenn eine limitierende Partikel beigesetzt wäre, etwa „nur Kinder und Leibeserben". Daß dies auch die Meinung des Erblassers gewesen sei, gehe aus der anderen Stelle des Testamentes hervor, wo er seinen Oheim und dessen Kinder und Leibeserben von der Erbfolge ausschließe; hier habe er offenbar doch alle, auch die mittelbaren Leibeserben ausschließen wollen. Dabei sei auch zu beachten, daß, wie der Erblasser den Oheim und dessen Leibeserben ausschloß, um dem Kapitel die Güter zuzusichern, er in gleicher Weise auch die späteren Nachkommen des Stephan ausgeschlossen hätte, wenn solches wirklich seine Absicht gewesen wäre. Desgleichen ergaben sich aus einer dritten Stelle des Testamentes, wo Guldenstern den Besitzer der Güter verpflichtet, jährlich 6% Zinsen von 200 fl. für das Anniversarium in Regerteln zu zahlen, seine Absicht, die Grzybowskis zu beständigen Besitzern der Güter zu machen. Wenn die Worte des Testaments irgend welchen Zweifel erregten, was aber hier keineswegs der Fall sei, so müsse man es doch dem Provinzialrecht entsprechend interpretieren, und nach dem im Ermlande geltenden kulmischen Rechte ständen die Güter den Klägern zu. Auch als Beierbe dürfe sich das Kapitel nicht gerieren, denn eine Substitution sei nur möglich, wenn kein Erbe vorhanden sei. Solches sei auch die Absicht des Erblassers gewesen, erst dann die Erbschaft an das Kapitel devolvieren zu lassen, wenn Stephan und seine Leibeserben gestorben wären. Auch die vom Kapitel geltend gemachte Präscription

sei nicht ausschlaggebend. Zunächst werde nach kulmischem Rechte für Präscription ein Zeitraum von 30 Jahren gefordert, selbst die vom Kapitel für genügend angesehene Zeit von 20 Jahren sei außerdem nicht vorhanden, denn die Tettaus hätten den Besitz der Güter nur als Hypothek und Unterpfand für die von ihrer Tante, der Gräfin Guldenstern, ihnen zustehende Mitgift angetreten. Das wußte das Kapitel, als es sich die Güter cediren ließ und durfte sich daher auch nur als Hypothekarius der Güter betrachten. Von einer Präscription könne schon zumal darum nicht die Rede sein, weil der zu derselben geforderte ruhige Besitz durch die Kriege, die Pest, die Minorennität der Kläger und die vielfachen in Polen und bei den ermländischen Bischöfen hinterlegten Proteste gestört worden sei. Demzufolge erkläre der Bischof die Kläger als die rechtmäßigen Erben der Güter vorbehaltlich der frommen Legate für die Kirchen Wormditt und Regerteln. Da aber die Kläger alle im Guldensternischen Testamente genannten beweglichen Güter verlangten, die Verklagten jedoch auf die Mitgift der Witwe sich beriefen, welche noch auszuzahlen sei, so sollten letztere noch genaueren Nachweis führen, daß die Wittwe zum mindesten 30000 fl. in die Ehe gebracht habe, weil dieser Beweis dem Bischofe noch nicht genügend erbracht scheine. Da außerdem die Gräfin in ihrem Testamente ihrer Mitgift keine Erwähnung thue, liege die Vermutung nahe, sie habe die Mitgift garnicht erhalten. Zur Prüfung der Ansprüche, welche die Parteien noch auf einander machten, setzte der Bischof sodann eine Kommission ein, bestehend aus den Domherrn Johannes Lingk, Claudius Joseph Hugwenin, Sebastian Młodzianowski, Truchseß von Kijow und Johannes Grzymała, Erbherr auf Trautzig. Das Resultat ihrer Prüfung sollten sie zur endgültigen Bestätigung dem Bischof vorlegen, aber auch einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien versuchen. Bis zur Endentscheidung und zur Sicherung der Ansprüche des Kapitels legte er auf die Güter Sequester. Der Burggraf von Schmolainen, Anton Rieswand, sollte einstweilen dieselben in seine Verwaltung nehmen, eine Inventur alles Hausgeräts und sämtlicher Mobilien und des Viehbestandes unter Zuziehung des Notars aufnehmen, über Einnahmen und Ausgaben genau Buch führen, damit er

bei Beendigung des Sequesters Rechnung legen könne. Die Kosten für die Thätigkeit der Kommission sollten aus den Erträgen der Güter gedeckt werden.

Sahme, welchem das Kapitel unverzüglich den ungünstigen Ausgang des Prozesses mitteilte, äußerte sich in seiner Antwort vom 12. Juli, manches in dem Dekrete des Bischofs Enthaltene habe er im voraus vermutet, anderes scheine ihm gegen das Recht und den Thatsachen nicht entsprechend zu sein. Hart scheine ihm vor allem die Belegung der Güter mit Sequester, was sonst nur aus wichtigen Gründen geschehe, die hier nicht vorlägen. Auch sei solches nutzlos, da die Güter sich in ganz desolatem Zustand befunden hätten und durch das Kapitel erst wieder in die Höhe gebracht seien. Auch sei es ein wahres Wort: Sequester macht leere Nester. Das sei Grund genug, an den heiligen Stuhl zu appellieren. Dadurch werde wenigstens die Sequestration der Güter in suspenso gehalten, und bei der Verzögerung des Streites und dem ungewissen Ausgang desselben lasse sich vielleicht ein freundschaftlicher Ausgleich mit den Erben leichter ermöglichen. Die Appellation nach Rom möge Szulc besorgen, welcher den Geschäftsgang mit der Kurie besser kenne. Der Nachweis über die Höhe der Mitgift von Euphrosyna Guldenstern werde schwer zu führen sein. Das Kapitel verschmähte solche Winkelzüge und bemühte sich um eine Bescheinigung der Dohnaschen Mitgift, welche Christoph Graf zu Dohna als Familienältester dem Kapitel zustellte des Inhalts, daß die Gräfin Euphrosyna dreißig Tausend Gulden von der Familie ausgezahlt erhalten habe und damit abgefunden sei. Auf eine nähere Specificierung der Termine, an denen das Geld gezahlt worden sei, wie solches das Kapitel wünschte, ließ sich der Graf jedoch nicht ein.

Durch Verordnung vom 11. Februar 1732 hob dann der Bischof das Sequester über die Güter Regerteln und Beiswalde auf und ließ zum Besitze derselben den Martinian Grzybowski zu. Joseph Grzybowski war in der Zwischenzeit gestorben, doch wurden seine Nachkommen desgleichen als erbberechtigt anerkannt. Der Bischof trug Sorge, daß das ganze Inventar der Güter dem Erben übergeben werde, das Kapitel wurde veranlaßt,

sämmtliche auf die Güter bezüglichen Gerechtigkeiten und Dokumente herauszugeben, was am 21. Februar geschah. Von der Rückgabe der Erträgnisse aus den Gütern während der verflossenen Jahre des Besitzes sprach der Bischof das Kapitel frei, weil es, wie die Verhandlungen ergeben hätten, die Güter justo titulo et bona fide occupiert hätte, desgleichen von der Wiedererwerbung der Dörfer Blumlack nnd Parlack, welche das Kapitel nie besessen habe. Das Kapitel versicherte außerdem, daß es an Kleinodien, Gold und Silber nichts erhalten habe, sondern nur in den Besitz der Aecker getreten sei. Demgemäß wurde es auch von dieser Verpflichtung wie von der Zahlung der Gerichtskosten freigesprochen. Da inzwischen noch von anderer Seite Erbansprüche an die Güter geltend gemacht worden waren, sollte Martinian die Güter inzwischen so verwalten, daß er darüber Rechenschaft ablegen und etwaige Erbberechtigte befriedigen könnte.

In der That hatten sich inzwischen noch mehr Erbberechtigte aus der Familie Grzybowski vorgefunden. Stephan Grzybowski, der Großvater der beiden Kläger, hatte noch zwei Töchter Theresia und Maximiliana gehabt, welche mit den polnischen Edelleuten Jagoborski und Pisarski vermählt waren, die Schwester des kürzlich verstorbenen Joseph hatte den Dapifer Remigian Kielczewski von Urządow geheiratet, Martinian selbst hatte noch zwei Schwestern Julianna und Katharina, Gemahlinnen der beiden polnischen Edelleute Rikalski und Okęcki. Diese alle wollten ebenfalls ihren Anteil an der Erbschaft. Der Bischof, an welchen sich die Betreffenden gegen Martinian gewendet hatten, erkannte auch ihre Erbansprüche an, da nach kulmischem im Ermland geltenden Rechte die Frauen ebenso erbberechtigt wie die Männer seien. Demgemäß gestand der Bischof (9. Juni 1738) dem Martinian nebst seinen Schwestern nur ein Viertel des ganzen Vermögens zu, dem Kielczewski und den Erben der beiden Töchter Stephans die drei übrigen Viertel. Der Guttstädter Kanonikus Anton Hoffmann protestierte auch bei dieser Gelegenheit, daß die Güter jemals in andere Hände als in die der Grzybowskischen Familie übergingen, weil nach dem Aussterben derselben das Kapitel Ansprüche auf die Güter auf Grund des Guldensternischen Testamentes habe. Bei dieser Gelegenheit nahm der Bischof

Anlaß, zwischen den Verwandten die Erbansprüche auszugleichen, was den Erfolg hatte, daß am nächsten Tage die Rikalskis, Okęckis, Pisarskis und Dąmbskis, welche letztere den Jagoborskischen Anteil überkommen hatten, ihre Anteile an Martinian Grzybowski nnd Johannes Kiełczewski, den Sohn des inzwischen verstorbenen Remigian, cedierten, wofür die ersteren beiden Familien je 2000 fl., die letzteren beiden je 3000 fl., zahlbar zwei Wochen nach Ostern des Jahres 1739, erhalten sollten.

Um die Miterben auszahlen zu können, verkaufte dann Martinian Grzybowski und Johannes Kiełczewski unter Zustimmung der Miterben und Genehmigung des Bischofs vom 28. April 1739, dessen Originalurkunde noch vorliegt, die Güter Regerteln und Beiswalde an das Kapitel zu Guttstadt. Der Kaufcontrakt wurde am 20. Mai 1739 in Schmolainen vollzogen. Die Güter mit all ihren Gerechtigkeiten und Erträgen, auch schon mit denen des laufenden Jahres von Martini 1738 an, wurden dem Kapital für 29 500 fl. preußischer Münze à 30 gr. in zwei Raten zahlbar, nämlich Montag nach Trinitatis und Montag nach Jacobus, verkauft. 12000 fl. das erste Mal und 13300 fl. das zweite Mal sollten baar bei dem Burggrafen in Schmolainen hinterlegt und keinem Andern ohne besonderen Auftrag der Verkäufer eingehändigt werden. 3000 fl. solle das Kapitel auf den Gütern zum Zwecke der für die Erzpriesterkirche Wormditt gemachten frommen Stiftung gemäß der Bestimmung des Maximilian Guldensternischen Testaments verzinslich anlegen, desgleichen 200 fl. für das Anniversarium in Regerteln, 1000 fl. jedoch zu einem Anniversarium verwenden, welches für die Seelenruhe des Maximilian Guldenstern und seiner Familie nebst Vigilien in der Guttstädter Kollegiatkirche gehalten werden solle.[1]) Da das Kapitel die stipulierte erste Rate von 12000 fl. am 25. Mai prompt auszahlte, wurde es am folgenden Tage durch den Burggrafen von Schmolainen in den Besitz der Güter eingeführt und leistete die zweite Zahlung von 13300 fl. ebenso prompt am 27. Juli. Länger hielt sich die Auseinander-

[1]) Das Kapitel erhielt die Erlaubniß, zur Bezahlung der Güter 12000 fl. von Kirchen oder aus frommen Stiftungen der Diöcese aufzunehmen. Cod. A. 31 fol. 561 des Bischöflichen Archivs.

setzung zwischen den einzelnen Zweigen der Grzybowskischen Familie hin. Indem die Anteile der Erbschaft sich noch weiter zersplitterten, das Geld nicht gleich ausgezahlt wurde, zog sich die Regulierung der Erbschaft noch bis ins Jahr 1752 hin. Jetzt hatte Kielczewski alle Ansprüche befriedigt, auch seinen Mitverkäufer Martinian Grzybowski abgefunden, sodaß er als alleiniger berechtigter Erbe mit dem Kapitel die Erbschaft endgültig regeln konnte. Nachdem Kielczewski durch gerichtliche Dokumente nachgewiesen hatte, daß alle seine Miterben befriedigt seien, konnte er endlich am 9. Dezember 1752 zu Guttstadt über den Empfang der noch restierenden 3000 fl. quittieren, welche zur etwaigen Schadloshaltung noch zurückbehalten waren. Kleine Forderungen, welche Kapitel und Kielczewski noch gegen einander hatten, waren auf einer vorhergegangenen Gerichtsverhandlung zu Schmolainen v. 28. Juni desselben Jahres zum Zwecke einer schnelleren Auseinandersetzung niedergeschlagen worden. Das Kapitel wurde jetzt von allen weiteren Verpflichtungen frei erklärt und konnte sich des ungestörten Besitzes der Güter erfreuen.

Vorstehende Darstellung ist entnommen einem im Pfarrarchiv zu Guttstadt befindlichen Aktenfascikel.

Beilage.

Als das Kapitel 1711 von den Tettaus Regerteln übernahm, bestand das Inventar laut einer Aufzeichnung des Verwalters Emmanuel Kotzer aus 8 Kühen, 9 Ochsen, 1 zweijährigen und 2 dreijährigen Ochsen, 1 Stier, 1 zweijährigem Stier, 7 Wallachen, 8 Stuten, 2 Hengsten, 3 einjährigen Stuten, 89 Mutterschafen, 52 Schöpfen, 34 jungen Schöpsen, 35 Lämmern, 8 Schweinen, 5 alten Schweinen, 12 einjährigen Ferkeln, 1 Eber, 24 Gänsen und 7 indischen Hühnern. Das Gut Regerteln hatte 1656 24 Hufen, Beiswalde 40 Hufen. Das Inventarium ist also in der That sehr mangelhaft.

In die Jahre, da Grzybowski und Kielczewski die Güter besaßen, gehört eine Quittung, in der der Scheffel Weizen, der Scheffel Gerste und desgleichen weiße und graue Erbsen sowie der Scheffel Malz mit 1 fl. 3 gr. berechnet werden.

Die Kolonisation des Ermlandes.

Von

Professor Dr. Röhrich.

Drittes Kapitel.

Heinrichs I. weitere Landverleihungen.

Nicht lange nach der Wiederherstellung Braunsbergs, jedenfalls noch vor der Zeit, da das ermländische Kapitel seinen Sitz in der Burg unserer lieben Frauen nahm, war auf Heinrichs I. Veranlassung der Grund zur Stadt Frauenburg gelegt worden. An den Fuß der Anhöhe gelehnt, auf dem die Burg und bald darauf die Kathedrale sich erhob, von den Wassern des Haffes bespült, die eine bequeme Verbindung mit der Weichsel- und Pregelmündung sowie mit der offenen See boten, schien der Ort alle Vorbedingungen einer guten Entwickelung zu erfüllen. Die Lokation leitete des Bischofs Bruder, Gerhard Fleming, den eine Urkunde bezeichnend den ersten Gründer[1]) und Schutzherrn der ganzen ermländischen Kirche nennt. Niederdeutsche, vor allem Lübecker, waren die ersten Ansiedler;[2]) aber auch aus dem nahen

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 54: qui primus exstitit fundator et tutor totius Ecclesie nostre, was mich mit veranlaßt hat, die Gründung Frauenburgs in die Zeit des Wiederaufbaues von Braunsberg zu setzen. Lokator der Stadt muß Gerhard Fleming gewesen sein, weil er als der erste daselbst das Schulzenamt bekleidete: Gerhardus, quondam scultetus in vrowenburg, heißt er Cod. dipl. Warm. I, Nr. 205.

[2]) Das ergiebt sich, abgesehen davon, daß der Lokator aus Lübeck stammte, schon aus der Verleihung des lübischen Rechtes an die Stadtgemeinde. Auch wurde ein Lübecker Kirchenpatron, der heilige Nikolaus, Patron der Frauenburger Pfarrkirche.

Elbing wie aus dem fernen Krakau[1]) zogen die Kolonisten nach der neuen Pflanzung. Zu Anfang des Jahres 1287 tritt uns das städtische Gemeinwesen schon vollständig organisiert entgegen. Fünf Ratmannen werden um diese Zeit erwähnt, Gerko Fleming, der als Lokator zugleich das Amt des Schultheißen inne hatte, Petrus von Krakau, Ludiko, Werner und Eberhard, der letztere vielleicht Gerkos, des Schultheißen, Sohn und Nachfolger.[2]) Gleichzeitig spricht der Bischof von seinen sehr lieben Bürgern von Frauenburg, und als solche lernen wir in den nächsten Jahren noch kennen Henningus von Soden, Johannes von Soden, Hermann von Lippe, Hermann von Lübeck, Hanko, Wichmann, Nikolaus Smeckebrade und Johannes von Syrien.[3]) Aller Wahrscheinlichkeit nach gehören auch die fünf Brüder Christian, Gerhard, Alexander, Johannes und Hermann von Lichtenau[4]) sowie der gleich zu erwähnende Elbinger Bürger Peregrinus mit zu den Gründern und ersten Bewohnern der Stadt, deren Weichbild ursprünglich vermutlich das ganze Gebiet zwischen dem frischen Haff und dem Unterlaufe der Baude und Narz einnahm. Im Süden verlief die Grenze geradlinig von der Narz über den Beberbach mitten durch die heutige Königliche Forst Roßwald zur Baude und wies auch die nördliche Hälfte des jetzigen Dorfes Schafsberg der Gemarkung von Frauenburg zu.[5])

Einen großen Teil derselben zerschlugen die ersten Ansiedler mit des Bischofs und Kapitels Genehmigung in selbständige Land-

[1]) Wenigstens scheint es mir das natürlichste, den weiter unten genannten Frauenburger Ratsherrn Petrus de Cracouia aus der Hauptstadt Polens stammen zu lassen.

[2]) Seit 1304 ist ein Eberhard Schultheiß von Frauenburg. Cod. dipl. I, Nr. 125. 127.

[3]) Cod. dipl. I, Nr. 75. 125. 126. 127. 129. 130. 135. 150. 159. Der Nr. 129 genannte Heynmannus de Lubeke, Bürger in Frauenburg, wird wohl mit Hermann von Lübeck identisch sein; der Nr. 159 erwähnte Johannes de Syrien war wahrscheinlich aus Schillgehnen zugezogen. Auch der Nr. 125 auftretende Johannes, der Schwestersohn des Schulzen Eberhard, ist wohl Frauenburger Bürger gewesen.

[4]) Vgl. Erml. Zeitschr. XII, 695.

[5]) S. darüber weiter unten.

güter oder Höfe, von denen, wie es scheint, die Angesehensten und Verdientesten unter ihnen je einen erhielten. Die Verschreibung einer solchen städtischen Besitzung ist in einer Originalurkunde vom 13. März 1287 noch vorhanden. An diesem Tage überträgt Bischof Heinrich unter Zustimmung des Kapitels und auf Antrag der Bürger von Frauenburg dem Elbinger Bürger Peregrinus (Pilgrim) und seinen rechtmäßigen Erben beiderlei Geschlechts zwölf zusammenhängende Hufen des Stadtackers (duodecim mansos continue mensurandos in mensura Ciuitatis iacentes). Die Breite derselben begann auf einem Berge, der im Grenzzuge der Besitzung Peters von Krakau lag, und erstreckte sich nach Norden gegen das Stadtland; die Länge ging von der Narz über den Beberbach nach der Baude. Als langgestrecktes Rechteck zog sie sich also zwischen den beiden Flüssen hin, und noch heute erhebt sich, deutlich erkennbar, der in der Verleihung erwähnte Berg 137 Fuß hoch etwa in der Mitte zwischen Narz und Baude im Nordwesten der Feldmark von Schafsberg.

Mit allen Pertinenzien, wie sie auch heißen mochten, mit jeglichem Nießbrauch und Nutzen, mit den großen und kleinen Gerichten auf Wegen und Unwegen[1]) empfing Pilgrim seine Hufen zu ewigem Besitz samt der Erlaubnis, eine Mühle am Beberbache innerhalb seines Gebietes zu bauen, wo immer er wollte, und dies alles nach dem Rechte der Stadt Frauenburg, das ist nach lübischem Rechte. Dreizehn Freijahre wurden ihm von nächsten Martini ab bewilligt; dann hatte er von acht Hufen alljährlich am Tage des genannten Heiligen statt jeder sonstigen Leistung 2 Mark Pfennige gangbarer Münze, also für die Hufe $^1/_4$ Mark oder einen Vierdung, an den Bischof zu zahlen, einen Zins, wie er in derselben Höhe auf den Frauenburger Stadthufen lastete. Die Mühle und die übrigen vier Hufen er-

[1]) Das sogenannte Straßengericht, das auch Braunsberg ausüben darf, ist vielleicht mit dem lübischen Rechte stets verbunden gewesen. Jedenfalls möchte ich aus dem Umstande, daß Peregrinus es für seinen Hof erhält, die Folgerung ziehen, daß auch Frauenburg es besessen hat, wiewohl sein Privileg nichts Spezielles darüber besagt.

hielt er zinsfrei, nur mußte er davon zur Anerkennung der Herrschaft jährlich zwei kölnische oder zwölf kulmische Pfennige und zwei „Marktpfund" Wachs[1]) zu Lichtern an die Domkirche entrichten, wie denn auch die Stadt Frauenburg zu einer Wachsabgabe an den Dom verpflichtet war.[2]) Von den Gerichtsbußen, die nur er bezw. der von ihm Bevollmächtigte über die Hintersassen des Hofes verhängen durfte,[3]) fiel ihm selbst ein Drittel zu, ein Drittel erhielt die Stadt und ein Drittel der Bischof als Landesherr; doch trat Heinrich I. das seinige für die Dauer seiner Regierung dem jeweiligen Hofbesitzer ab. Den nachfolgenden Bischöfen sollte es überlassen bleiben, ob sie ihm dieselbe Gunst erweisen wollten oder nicht.

Als besondere Vergünstigung ward dem Peregrinus und seinen rechtmäßigen Erben die freie Ausfuhr des auf ihrer Besitzung gebauten Getreides zu Wasser und zu Lande gestattet. Nur allgemeine Ausfuhrverbote sollten auch für sie Geltung haben. Mit der Mühle durften sie die Hufen nach Belieben vertauschen oder verkaufen, doch unbeschadet der Rechte und Pflichten gegen Bischof und Kirche.[4])

---

[1]) Ungewöhnlich ist die doppelte Rekognitionsgebühr, die sonst nur bei doppeltem Reiterdienste verlangt wird. Die eine wird für die Mühle, die andere für die vier Freihufen zu zahlen gewesen sein.

[2]) Vgl. die Handfeste der Stadt vom 8. Juli 1310. Cod. dipl. I, Nr. 154.

[3]) Dieses Zugeständnis, das dem Peregrinus aus besonderer Liebe, Gunst und Gnade (in signum dilectionis, fauoris et gracie specialis) gemacht wird, ist im Grunde überflüssig, da ihm bereits die großen und kleinen Gerichte bewilligt sind. Es geschah wohl, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, zumal der Hof eigentlich im Jurisdiktionsbezirke des Frauenburger Stadtgerichtes lag und Peregrinus nur Anspruch auf ein Drittel der Bußen sowohl von den großen wie von den kleinen Gerichten hatte, was nach lübischem Rechte die Regel gewesen zu sein scheint.

[4]) Hoffmann, der (Altpr. Monatsschr. 14, S. 92) den Hof Pilgrims unter die Zinsgüter rechnet, hält die Erwähnung des Erbrechtes für beide Geschlechter sowie des freien Verkaufsrechtes für vollständig unnütze Zusätze, die ihre Erklärung in der oft sehr willkürlichen und wenig genauen Abfassung der Urkunden fänden. Von Willkür und Ungenauigkeit kann für Jemand, der die Urkunden genau studiert hat, keine Rede sein; jedes Wort darin ist wohl erwogen, wie das bei solch wichtigen und folgeschweren Dokumenten nicht anders

Zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen werden auch die andern Stadthöfe von Frauenburg ausgethan worden sein. Das bei ländlichen Verschreibungen ganz ungewöhnliche lübische Recht, der gleiche Hufenzins und die Wachsabgabe an die Kathedrale, die Erlaubnis der unbeschränkten Getreideausfuhr, die sonst nur ein Vorrecht der Städte bildete, die Ablieferung eines Drittels der Gerichtsbußen an die Stadt zeigen ihre Zugehörigkeit zu dieser. Im übrigen waren es selbständige ländliche Begüterungen, deren Auflassung beim Uebergange in andere Hände nicht gleich dem sonstigen städtischen Grundbesitz vor dem Rate der Stadt, sondern nach vorhergegangener Resignation auf das Besitzrecht an den Landesherrn vor diesem, also dem Bischof zu erfolgen hatte.[1])

Außer dem Hofe Pilgrims von Elbing erwähnt die Urkunde vom 13. März 1287 noch denjenigen Peters von Krakau, der, wie wir sahen, an ersteren grenzte und zugleich, wie wir weiter unten darthun werden, den südlichsten Teil der Gemarkung von Frauenburg einnahm. Nördlich von den Hufen Pilgrims lag Rahnenfeld, das ursprünglich gleichfalls ein städtisches Gut gewesen ist;[2]) ein solches besaß ferner der Bürger Johannes von Soden.[3]) Ebenso dürften die zwölf Hufen, die Johannes Fleming in Kilien inne hatte, ein städtischer Hof gewesen sein, den Johannes, da er sich als Frauenburger Bürger nicht nachweisen läßt, vielleicht durch Kauf erworben hat.[4]) So werden

zu erwarten steht. Nicht zu viel, sondern eher zu wenig enthalten sie, wenigstens für uns, die wir die allgemeinen Rechtsverhältnisse jener Periode so gar wenig kennen. Im vorliegenden Falle handelt es sich auch nicht um kulmisches, sondern um lübisches Recht, das sonst in Preußen auf ländliche Verhältnisse gar keine Anwendung fand, weshalb zur Vermeidung von Mißverständnissen jene Zusätze eher alles als überflüssig zu nennen sind.

[1]) Vgl. darüber weiter unten den darauf bezüglichen Passus der Stadthandfeste.

[2]) Eine Urkunde von 1410 (Cod. dipl. III, Nr. 454) nennt als Nordgrenze des Beberhofes, des westlichen Teiles der Besitzung Pilgrims, die bona illorum de Ronefeld.

[3]) Cod. dipl. I, S. 268.

[4]) Auf eine besondere Verleihung seitens seines bischöflichen Bruders, wie ich früher (Erml. Zeitschr XII, 679) annahm, dürfte der Besitz Johanns in Kilien kaum zurückzuführen sein.

wir kaum irren, wenn wir annehmen, daß auch noch andere Bürger, daß die Ratsmannen Ludico und Werner, daß die Gebrüder von Lichtenau, daß vor allem der Lokator und Schultheiß Gerhard Fleming, dem ja ohnehin der zehnte Teil der besiedelten Feldmark als Schulzengut gebührte, solch städtische Besitzungen ihr Eigentum genannt haben. Dieselben zogen sich wahrscheinlich nördlich von Rahnenfeld parallel den übrigen langgestreckt gegen die Baude nach dem Haffe hin.[1])

Die Verlegung des Domkapitels und der Kathedrale nach Frauenburg machte es notwendig, den Kanonikern zu ihrem Unterhalte in unmittelbarer Nähe ihres neuen Wohnsitzes ein Tafelgut zu überlassen, und wohl oder übel mußte, da hier kein anderes Land mehr zur Verfügung stand, ein Teil des städtischen Territoriums dazu genommen werden. Der Schiedsspruch vom 2. September 1288 wies ihnen infolgedessen den dritten Teil des Landes zwischen Narz und Baude zu. Von der Frauenburg sollte derselbe in der Breite bis zur Baude und in der Länge vom frischen Haff die Baude aufwärts gehen. Er umfaßte also die Ländereien, die noch heute den Gutsbezirk Dom Frauenburg ausmachen, und die, wie wir vermuten, vordem zum Teil als städtische Höfe im Besitze des Schulzen und anderer angesehener Bürger von Frauenburg gewesen waren.

Daß diese Gebietsschmälerung der Stadt nicht ohne Widerspruch vonseiten ihrer Bewohner erfolgte, zeigt die Ermahnung der Schiedsrichter, daß das Kapitel seinen Anteil fortan in Ruhe besitzen möge: »Adjicimus quoque, quod iidem Canonici tertiam partem illius terrae sitae inter Narussam et Baudam

[1]) In der That besitzt Christian von Lichtenau noch im Jahre 1288 sieben Hufen, die vermutlich von dem an die heutigen Domländereien grenzenden Gute Sankau, d. h. von der Baude, gegen die Stadt Frauenburg gingen, also einen Teil des östlich von Frauenburg gelegenen und durch Schiedsspruch vom 2. September 1288 dem Kapitel zugesprochenen Gebietes gebildet haben müssen. Zugleich erhält Gerhard Fleming im Jahre 1288 (wahrscheinlich also noch vor dem Schiedsspruche) vier Hufen in der Nähe der sieben Hufen Christians beim Frauenburger Schlosse: quattuor mansos circa Castrum Domine nostre, in quibus in uno loco est defectus, qui adimpleri debet circa septem mansos Cristani, qui versus Ciuitatem Frowemburg se extendunt. Cod. dipl. I, Nr. 54.

habeant cum quiete«.[1]) Gleichwohl scheinen die Bürger sich nicht völlig zufrieden gegeben zu haben; wenigstens finden wir später die Wiesen und Sümpfe längst des Haffes von der Baude bis nach Frauenburg, die doch den Kapitularen zugesprochen waren, im Besitze der Stadt, und auch die Hofbesitzer, die ihre Hufen zu Gunsten des Kapitels hatten abtreten müssen, setzten, wie sich noch in einzelnen Fällen wahrscheinlich machen läßt, eine entsprechende Entschädigung durch.

Diese Streitigkeiten haben sich vermutlich eine Reihe von Jahren hingezogen, ehe sie zur allgemeinen Zufriedenheit beigelegt wurden, und so wird es verständlich, warum Frauenburg erst nach dem Tode Heinrichs I. durch seinen Nachfolger Eberhard am 8. Juli 1310 seine Handfeste erhielt. In derselben werden die territorialen Grenzen der Stadt folgendermaßen festgesetzt: Zu ihrem zinsfreien Gebiete gehört außer vier nicht näher bezeichneten Hufen der Sumpf, der sich vom Südufer (dem linken Ufer) der Baude am Gestade des frischen Haffes hinzieht. Landeinwärts geht seine Grenze, von der Baude aufsteigend, längs dem Wege, der nach Frauenburg führt,[2]) zu dem alten Grenzmal, einer Pappel, von hier durch den Sumpf zu einem anderen Grenzzeichen neben dem Wege nach Braunsberg, das der Bischof im Beisein der Domherren und vieler anderer gestrenger und ehrenwerter Männer aufwerfen ließ.[3]) Sie läuft dann den genannten Weg entlang hinan zu dem Grenzhügel auf dem Berge, der neben der Burg unserer lieben Frau liegt.[4]) Den

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 78.

[2]) Gemeint ist wahrscheinlich der Weg, der nach der Generalstabskarte als gerade Fortsetzung der Elbinger Chaussee am Gestade des Haffes nach Norden läuft und auch heute noch, wenn ihn auch die Generalstabskarte vorher plötzlich aufhören läßt, die Baude erreicht, von wo er weiter nach Rosenort zieht.

[3]) Später ist, wie wir aus der Urkunde vom 24. November 1320 (Cod. dipl. Nr. I, 207) ersehen, hier auf der Grenze zwischen städtischem und Kapitelsgebiet ein Graben gezogen worden. Er begann bei der im Texte erwähnten Pappel und ging von Westen nach Osten quer durch den Sumpf, bis er den Braunsberger Weg erreichte.

[4]) Wir haben darunter zweifellos den Berg zu verstehen, der heute das bischöfliche Palais trägt, während der von beiden Seiten durch tiefe Schluchten eingeschlossene Berg, auf dem die Domkirche steht, die alte Burg vorstellt. Beide

Raum zwischen diesem Grenzmale und dem Burggraben nehmen die Sand- und Thongruben ein, die die Bürger nach dem Rate und der Anweisung des Kapitels frei zum Besten der Stadt benutzen dürfen.[1]) Am Fuße der Burg zieht die Grenze weiter durch die Burgbrücke[2]) zu den in nächster Nähe gelegenen Aeckern der Kapitularen[3]) und erreicht so, aufwärts gehend, geraden Weges das Thal, wo die Kurie, der Hof des Domherrn Bartholomäus stand. Es ist wohl die Stelle rechts am Wege, der heute aus der Stadt Frauenburg durch die Schlucht links von der evangelischen Kirche über den Dom nach Sonnenberg führt, da wo jetzt der letzte der Domgärten sich befindet und der Weg in einer scharfen Biegung links in das Feld abschwenkt.[4]) Das genannte Thal abwärts erreicht die Grenze den Weg nach Elbing und verläuft schließlich, nochmals ansteigend, am Fuße eines Berges zur Narz und mit dieser zum Haff.[5])

---

trennte das fossatum castri, der Burggraben, d. i. die östliche der eben erwähnten Schluchten.

[1]) Heute sehen wir rechts und links von der Braunsberger Chausseestraße in der Nähe des Kirchhofes noch diesseits der Brücke über den Baudekanal, die uns in die Stadt führt, Sandgruben, zum Teil durch die davor und daneben stehenden Scheunen verdeckt. Es sind nicht mehr die alten; diese haben wir vielmehr auf dem Terrain des jetzigen bischöflichen Gartens zu suchen.

[2]) Die Burgbrücke führte jedenfalls von dem westlichen kleinen Thor der Burg über die Schlucht zu dem Berge, der jetzt gewöhnlich der Domberg heißt.

[3]) Procedendum est sub castro per pontem castri ad propriores agros dominorum. Der Fuß des Burgberges und der alte Burggraben schied also hier städtisches und kapitulärisches Terrain. Wo aber bekam letzterer sein Wasser her? Da in der Nähe von Frauenburg keine Quellen oder Bäche sich befinden, die ihn hätten damit versehen können, so liegt die Vermutung nahe, daß schon damals der erst dem Kopernikus zugeschriebene Baudekanal oder Kopernikus-Graben vorhanden ist, zumal auch die Stadt ohne Wasser nicht bestehen konnte. Daß die Wasserleitung aus der Baude nach Frauenburg bedeutend älter als Kopernikus ist, hat schon Wölky (Cod. dipl. I, S. 94 Anm.) nachgewiesen.

[4]) Vgl. Cod. dipl. I, S. 267 Anm.

[5]) Die alte Elbinger Landstraße zieht im Westen der heutigen Chaussee in der Nähe des Haffes zur Narz vorüber an zwei Hügeln von 62 bezw. 71 Fuß Höhe. Einer von ihnen dürfte der in Frage stehende sein.

Auf dem Berge vor der Burg, auf dem die Kurien des Kapitels stehen,[1]) haben die Bürger mit den Domherren gemeinsame Weide für ihr Vieh; ausgenommen sind nur die Haus- und Hofstätten der Kapitularen, die überdies beliebig erweitert werden dürfen. Auch soll es den Domherren, die noch nicht dort wohnen, unbenommen bleiben, daselbst in der gleichen Fluchtlinie um die Burg ihre Kurien zu erbauen. In Anbetracht des Untermaßes, das die Gemarkung von Frauenburg aufzuweisen hat,[2]) schenkt der Bischof der Stadt das ihm speziell gehörige Terrain jenseits der Baude gegen den Wald Rosenwalde hin als Wiesen- und Weideland ohne jene Abgabe frei zu ewigem Besitz innerhalb der Grenzen, wie er sie in seiner, der Domherren und anderer löblicher Leute Gegenwart hat abstecken lassen.[3])

Die Zinshufen beginnen im Osten an der Grenzscheide der Domländereien mit der Besitzung des Johannes von Soden,[4]) gehen an den ersteren geradezu gegen Kilien in die Höhe,[5]) verfolgen, immer noch ansteigend, weiter den Grenzwall des Domlandes, dann den des städtischen Ackers bis zur Scheidewand derer von Rahnenfeld, um längs dieser zur Baude sich zu senken[6]) und

---

[1]) Es ist der durch seine Anlagen und seinen Ausblick auf das Haff bekannte Hügel, der heute, wie eben erwähnt, vorzugsweise der Domberg genannt wird.

[2]) Considerantes eciam defectum, quem habent ciues et incole ciuitatis multotociens memorate . . . Aus diesen Worten geht klar hervor, daß der Stadt ursprünglich ein größeres Landgebiet zugedacht gewesen ist.

[3]) Noch heute besitzt hier Frauenburg westlich von Sankau bis ans Haff ein Stück Land. Einen Teil davon trat es, wie wir gleich sehen werden, 1320 ans Kapitel ab.

[4]) Dieselbe muß südlich von Stadt Frauenburg gegen Rahnenfeld hin gelegen haben.

[5]) Heute zieht hier die Grenze zwischen Dom und Stadt Frauenburg geradlinig von Westen nach Osten über die Rautenberger Chaussee in der Nähe des Sonnenberger Weges hin, um dann nach Südwest umzubiegen. Hier also, zu beiden Seiten des Sonnenberger Weges, muß das alte Kilien gesucht werden, nicht bei Kilienhof. Vgl. Cod. dipl. I, S. 135 Anm. 12; II, S. 223 Anm. 1; Erml. Zeitschr. XII, 679.

[6]) Die betreffende Stelle der Stadthandfeste lautet: Deinde procedendum est ascendendo ad graniciam que est inter agros dominorum et ciuitatis et illorum de Ronenvelde, inde descendendo super Bavyam.

dieselbe aufwärts zur Begüterung Jordans von Kalwe zu verlaufen. Auf der andern, der westlichen Seite, werden sie vom Haffe bis zu den Grenzen derer von Bylau (Bylavwe), dort wo die Besitzung Alexanders liegt, durch die Narz abgeschlossen. Die Grenze im Süden bildete demnach das Gut Bylau, dessen westliche Hälfte, den südlichen Teil des heutigen Koßwaldes, damals Alexander besaß, während das Stück an der Baude, den Süden des jetzigen Dorfes Schafsberg, Jordan von Kalwe inne hatte.[1])

Der Zins für jede der in diese Grenzen eingeschlossenen Hufen beträgt einen Vierdung ($^1/_4$ Mark Pfennige) und ist alljährlich zu Martini an den Bischof abzuführen. Von sonstigen Abgaben und Leistungen ist die Stadt frei, nur hat sie als Erkenntlichkeit für die ihr erwiesene Gunst und Gnade zum Jahresgedächtnisse ihres Gründers, des Bischofs Heinrich, einen halben Stein Wachs und nach dem Tode Eberhards, ebenfalls zu dessen Anniversarium, den andern halben Stein zu Lichtern an die Domkirche zu liefern. Sie erhält ihr Gebiet mit allem Nutzen und Nießbrauch außer der Biberjagd und dem Bergbau auf Salz, Gold, Silber und jedes andere Metall, die sich der Landesherr reserviert. Der dritte Teil des Gerichtes steht ihr zu, wie ihr auch ein Drittel aller vom Gerichte fallenden Bußen sowohl in der Stadtfreiheit[2]) als auf dem frischen Haffe gebührt.[3]) So-

Die Grenze des Domlandes gegen den städtischen Acker geht heute auf dieser Strecke, wie schon erwähnt, nach Südwesten über den Sonnenberger Weg und die Rautenberger Chaussee, erreicht aber nicht die Rahnenfelder Gemarkung, sondern biegt kurz nach Ueberschreitung der Rautenberger Chaussee gegen Osten zur Baude ab. Zwischen Domland und Rahnenfeld liegen nach der Baude hin, wie aus einer alten Gemarkungskarte im Frauenburger Domarchiv ersichtlich ist, die vier Freihufen, von denen das Privileg spricht. Demnach ist zu übersetzen: Sodann soll man weiter aufwärts steigen zur Grenze, welche ist zwischen den Aeckern der Domherren und der Stadt (gemeint können nur die vier städtischen Freihufen sein) und (weiter zur Grenze) derer von Rahnenfeld, darauf (zwischen den städtischen Freihufen und Rahnenfeld) hinab zur Baude.

[1]) Wir kommen weiter unten darauf zurück.

[2]) in libertatibus ciuitatis. Es sind darunter die städtischen Höfe zu verstehen, die in der That, wie wir aus der Verleihungsurkunde für Pilgrim von Elbing wissen, ein Drittel der Gerichtsbußen an die Stadt abführen mußten.

[3]) Wem die beiden anderen Drittel zufielen, wird nicht gesagt; doch erhielt, wie in allen Städten mit lübischem Rechte, das eine der Landesherr, das zweite der Schultheiß. Vgl. Cod. dipl. I, Nr. 207.

weit letzteres zum Bistum gehört, dürfen die Bürger und Einwohner von Frauenburg in ihm mit allen Gezeugen frei und unbehindert fischen, doch wird die Benutzung der Aalnetze, die man Alwaten und Keutel nennt, von der besonderen Erlaubnis des Bischofs abhängig gemacht. Diesem wie dem Kapitel bleibt die Fischerei, falls sie dieselbe selbständig oder in Gemeinschaft mit den Frauenburgern ausüben wollen, unbenommen. Nicht ansässigen Fischern, denen das Bürgerrecht fehlt, ist der Gebrauch großer wie kleiner Fischsäcke oder großer Netze beim Fischen untersagt, wenn sie sich nicht persönlich vom Bischof die Genehmigung dazu erwirken.

Das lübische Recht, womit die Stadt begabt ist, wird ihr mit allen seinen weitgehenden vorteilhaften und ehrenvollen Bestimmungen zu Wasser und zu Lande für alle Fälle gewährleistet, mag sie an einen anderen Ort verlegt werden, mag sie an derselben Stelle bleiben: es müßten denn die Bürger insgesamt und aus freien Stücken sich ein anderes erbitten oder erwählen. Nach lübischem Rechte dürfen diese auch ihr Erbe, ihre Höfe, ihre Gärten und Aecker, überhaupt alles, was von der Stadt aus bewirtschaftet wird, vor den Ratmannen verkaufen, vertauschen, verschenken, darauf verzichten. Ausgenommen sind aber die früher geschilderten Haupthöfe der Bürger draußen vor der Stadt in der Stadtfreiheit, die selbständige Gutsbezirke auch in wirtschaftlicher Beziehung bilden und nur vom Bischof bezw. seinem Stellvertreter weiter verreicht werden können.[1]) Wie alle

[1]) Illis tamen alodiis et agris exceptis qui extra ciuitatem in libertatibus ciuitatis coluntur ut illos non debeant resignare sine nostra requisicione uel alius quem ad huiusmodi negocia ex parte nostra volumus destinare. Daß das Wort allodium hier nicht „die juristische Qualität des Rechts am verliehenen Grund und Boden" bezeichnet, daß es nicht ein Landgut mit allen Eigentumsrechten bedeutet, geht schon daraus hervor, daß es ohne Erlaubnis des Bischofs nicht in andere Hände übergehen darf. Man hat darunter vielmehr gerade wie in der kulmischen Handfeste ein **Vorwerk** zu verstehen, nicht in dem Sinne eines Nebengutes, den wir heute damit zu verbinden pflegen, sondern in der Bedeutung des **Haupthofes**, der mit seinen Gebäuden und dem darauf befindlichen lebenden und toten Inventar den Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes eines Landgutes bildet: qui extra ciuitatem in libertatibus ciuitatis coluntur. Vgl. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I, S. 6. 7.

anderen Städte erhält Frauenburg einen freien Markt an einem Tage der Woche, der den Interessen des Bischofs, der Stadt und der Umgegend am meisten entsprechen wird. Zu Vorteil und Nutzen der Gemeinde dürfen die Bürger Brod- und Fleischbänke, Kürschner- und Krämerbuden errichten [1]) und jedweden Zins kaufen. Bei der jährlichen Wahl der Ratmannen, der Aelterleute oder Bürgermeister [2]) sowie bei der Erteilung von Willküren behält sich der Bischof Vorschlag und Bestätigung vor.

Nach reiflicher gemeinsamer Ueberlegung und im vollen Einverständnis mit dem Kapitel hatte Eberhard das Werk, dessen Zustandekommen sein Vorgänger Heinrich vergeblich angestrebt hatte, zum glücklichen Ende geführt, [3]) und es wird für die Gemeinde von Frauenburg ein Tag der Freude gewesen sein, der 8. Juli 1310, an welchem die Urkunde ausgestellt wurde, die sie in aller Form Rechtens zur Stadtgemeinde erhob. Im Beisein aller in Frauenburg anwesenden Domherren, im Beisein der ringsumgesessenen Lehnsleute, unter Teilnahme des Rates der Nachbarstadt Braunsberg ward der feierliche Akt in der Burg unserer Frauen vollzogen, ward das Dokument von Bischof und Kapitel besiegelt. Der damalige Stadtpfarrer Petrus, der, wie es scheint, bei Bischof Eberhard zugleich die Dienste eines Notars versah, hat das Privileg geschrieben. [4])

Eine Pfarrkirche besaß Frauenburg, wenn auch die Handfeste ihrer nicht gedenkt, wahrscheinlich seit seiner Gründung.

---

[1]) Von der Ablieferung eines Teiles des daraus fließenden Zinses an den Landesherrn bezw. den Lokator, zu der die Städte mit kulmischem Rechte verpflichtet wurden, ist nicht die Rede. Das lübische Recht scheint ihn ungeschmälert der Gemeinde gelassen zu haben.

[2]) Aufgezählt werden consules, seniores magistrive consulum. Demnach haben die Bürgermeister ursprünglich den Namen seniores geführt, und wenn die Braunsberger das Recht erhalten, seniores frei zu wählen, so werden darunter nicht, wie ich früher (Erml. Zeitschr. XII, 626) angenommen habe, die Aelterleute, d. h. ein von den Bürgern gewählter Ausschuß, sondern die Bürgermeister zu verstehen sein.

[3]) Er nennt die Verleihung der Handfeste nostra donacio et felicis recordacionis domini Henrici predecessoris nostri donacionis confirmacio.

[4]) Cod. dipl. I, Nr. 154.

Die ersten Bewohner, meist Lübecker, hatten sie einem der Kirchenpatrone ihrer Vaterstadt, dem heiligen Nikolaus, dem Schutzheiligen der Seefahrer geweiht, wie es denn fast regelmäßig geschah, daß die neuen Ansiedler die Kirchenpatrone ihrer Heimat in die Kolonieen übertrugen. Als Pfarrer der Frauenburger Kirche läßt sich seit dem Anfange des Jahres 1301 ein Hermann nachweisen.[1] Dann erscheint in der ersten Hälfte des Jahres 1304 als solcher der eben genannte Petrus.[2] Ueber die Dotation der Pfarrkirche sagt die Stadthandfeste gleichfalls nichts, doch sind wohl jene vier zinsfreien Hufen, die die Urkunde erwähnt, ohne ihre Lage näher zu bezeichnen, zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt gewesen.

Nur kurze Zeit blieb Frauenburg bischöflich. Spätestens im Jahre 1320, wahrscheinlich aber schon früher, ist das Kapitel wie im Besitze der Stadt so des ganzen zum Bistum gehörigen Landstriches auf dem linken Baudeufer, im Besitze also des späteren Kammeramtes Frauenburg bis hin zur Ordensgrenze, die damals noch die Ortschaften Narz, Kreutzdorf, Johannishof und Karschau vom Ermlande ausschloß.[3] Es war eine seiner ersten Sorgen, das Erbschulzenamt in der Stadt zu beseitigen, wie dies in Braunsberg gleich anfangs geschehen war, um derselben so eine breitere Grundlage freier und gedeihlicher Entwickelung zu geben. Zu diesem Zwecke erwarb es dasselbe von Eberhard von Sankau, dem Sohne und Nachfolger des Lokators Gerhard Fleming, samt dem dazu gehörigen Drittel der Gerichtsbußen, überließ aber die Hälfte davon nach sorgfältiger Erwägung und eingehend geführten Verhandlungen

---

[1]) In der Urkunde vom 9. Januar 1301 (Cod. dipl. I, Nr. 111) werden als Zeugen genannt: dominus Ebirhardus plebanus in brunsberg, dominus Hermannus de Vrowenburg. Die Bezeichnung dominus kennzeichnet letzteren als Geistlichen, der Zusatz de Vrowenburg als Pfarrer daselbst.

[2]) Cod. dipl. I, Nr. 126 ff. Vgl. über die Geschichte der Frauenburger Stadtkirche Scr. rer. Warm. I, S. 413.

[3]) Gegen Ende des Jahres 1320 stellt das Kapitel die Urkunde aus, die die Ueberschrift als Privilegium secundum Ciuitatis Vrowenburg bezeichnet, und ein Jahr darauf giebt es dem Dorfe Alt-Münsterberg die Handfeste.

käuflich dem Bürgermeister und Rate im Namen und als Vertretern der Bürgerschaft zu Erbrecht, sodaß das städtische Gericht fortan zu gleichen Teilen dem Kapitel und der Gemeinde zustand. Demgemäß sollten auch die Strafgelder gemeinsam bestimmt und gleichmäßig aufgeteilt werden. Der Schultheiß selbst sollte alljährlich zu der Zeit, da die Ratmannen zu wechseln pflegten, neu- bezw. wiedergewählt werden, wobei das Kapitel sich die Bestätigung vorbehielt.

Diese Vereinbarung zwischen Kapitel und Stadtvertretung geschah am 24. November 1320. Damals wurde mit Wissen und Willen des Bischofs Eberhard noch eine andere Sache geregelt. Die Gemeinde hatte dem Kapitel auf dessen Ersuchen freiwillig die Hälfte des ihr gehörigen Sumpfes gegen die Domländereien hin zur Anlegung von Wiesen abgetreten.[1]) Als Belohnung für ihren guten Willen erhielt sie den Teil des domkapitulärischen Sumpfes nach Erbrecht zu ewigem Besitz und zur beliebigen Verwendung, der zwischen dem Wege von Frauenburg nach Rosenwald und dem Graben lag, der von dem bei der Baude errichteten Grenzmal der Länge nach den Sumpf gegen die Stadt hin durchschnitt, bis er auf den Quergraben stieß, der von alters her als Grenze den Sumpf in der Breite von der (früher erwähnten) Pappel nach dem Braunsberger Wege durchsetzte.[2])

Damit war der Besitzstand zwischen Stadt und Kapitel endgiltig geregelt. Aber der Frauenburger Gemeinde ist der größte Teil ihres ehemaligen Territoriums im Laufe der Zeit wieder verloren gegangen. Am ehesten geschah dies wohl mit dem

---

[1]) medietatem paludis partis eorum que est versus agros nostros quod informacione pratorum nobis voluntarie resignauerunt. Statt quod informacione wird wohl pro informacione zu lesen sein. Das abgetretene Stück kann nur jenseits der Baude gelegen haben und ist wahrscheinlich der schmale Streifen unmittelbar am rechten Baudeufer gegenüber dem „Eichwalde" der Domherren, welcher Streifen noch heute dem Kapitel gehört, während nördlich und westlich davon wieder Frauenburger Gebiet liegt.

[2]) Das in den genannten Grenzen eingeschlossene Stück Land entspricht ungefähr dem heutigen „städtischen Eichwalde". Vom domkapitulärischen Eichwalde trennt ihn ein Weg, der von der alten Braunsberger Landstraße zur Baude führt und wohl die Richtung des frühern Längsgrabens andeutet.

einstigen Besitztume Peters von Krakau. Peter selbst wird zum letzten Male am 4. April 1311 als Bürger von Frauenburg in unseren Urkunden genannt.[1]) Sein Gut findet nur zweimal Erwähnung, in der Verschreibung für Peregrinus von Elbing 1287 und im Privileg von Bylau für die Brüder Jordan und Nikolaus am 17. April 1298.[2]) Es scheint frühzeitig in den Besitz des ersten ermländischen Dompropstes Heinrich von Sonnenberg gekommen zu sein und ist vermutlich in den fünfzig Hufen einbegriffen, die diesem in „Schapfberch" gehören und die er durch Testament vom 7. Mai 1314 dem Domkapitel vermacht.[3]) Später finden wir es in den Händen eines gewissen Elrikus oder Elerus, vielleicht desselben Magister Elerus, der mit anderen Großgrundbesitzern am 10. Juli 1347 in einer Verhandlung des gehegten Dinges (des Landgerichtes) zu Braunsberg als Zeuge fungiert.[4]) Aber schon gegen Ende der fünfziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts verkaufte er seine zwanzig Hufen nebst der Mühle in Schafsberg und der Wiese daselbst, die Ouwe (Aue) genannt, wieder dem Kapitel, das sie nun seinerseits dem Reynerus Stryphterok, dem Bruder des damaligen Bischofs Johannes Stryprok, gegen eine angemessene Geldsumme übertrug.

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 159.

[2]) Cod. dipl. I, Nr. 75. 105.

[3]) Cod. dipl. I, Nr. 195. Diese 50 Hufen haben wir im heutigen Dorfe Schafsberg und im Koßwalde zu suchen. Schafsberg hat nach dem amtlichen Kataster etwas über 30, der Koßwald nach der Vermessung von 1772 (Erml. Zeitschr. IX, 388) etwas über 31 Hufen. Davon sind abzurechnen die 12 nördlichsten Hufen, die ehemaligen Hufen Pilgrims von Elbing. Es bleiben dann 50 Hufen, unter denen sich auch diejenigen Peters befunden haben müssen.

[4]) Cod. dipl. II, Nr. 105. 405. Der in den Jahren 1379—1382 als bischöflicher Kaplan vorkommende Elerus oder Elricus de Schafsberg ist vielleicht sein Sohn. Verwandt dürfte er auch mit jenem Henricus Schofisberg sein, der 1352 am Tage Nikolai Braunsberger Bürger wird und noch um 1400 läßt sich ein Heyne Schapisberg in Braunsberg nachweisen. Ein anderer Heinrikus Schofsberg oder von Schofsberg ist in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Domherr bezw. Dechant des Guttstädter Kollegiatstiftes. Cod. dipl. III, Nr. 88. 106. 139; II, S. 307; III, Nr. 679; II, Nr. 314. 328; III, Nr. 42. 59. 89.

Bereits am 14. Mai 1358 ist Reynko Hofbesitzer in Schafsberg;[1]) die feierliche Beleihung durch das Kapitel erfolgte freilich erst am 3. November 1366. Damals erhielt Reyner das unbeschränkte Eigentum und die ganze Fülle des Rechts über seinen Besitz mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den bebauten und unbebauten Aeckern, den Wiesen, Weiden, Wäldern, dem Oedland, mit den Wegen und Unwegen, den Gärten, Gewässern und Wasserläufen, mit der Jurisdiktion und den großen wie kleinen Gerichten nach kulmischem Rechte zu ewigem freien Besitz. Auch die Jagd auf Kleinwild ward ihm gestattet, und unbehindert durfte er fischen im Baudefluß wie im kapitulärischen Teile des frischen Haffes nach demselben Rechte, nach welchem die Frauenburger Bürger daselbst die Fischerei betrieben. Von sämtlichen Hufen hatte er jährlich zu Martini 4 Mark und von der Mühle 4 Pfund Wachs statt jedes Dienstes, jedes Zinses und jeder Rekognitionsgebühr an das Kapitel und die ermländische Kirche zu zahlen.[2])

So war für den südlichsten Teil der Frauenburger Gemarkung das ursprüngliche lübische in kulmisches Recht verwandelt worden. Von einer Ablieferung des dritten Teiles der Gerichtsbußen an die Stadt und eines weiteren Drittels an die

---

[1]) An diesem Tage stellt sein Bruder, Bischof Johannes II., die Handfeste für das Dorf Fleming bei Seeburg aus in Schoffisberg in curia Reynkonis fratris nostri. Cod. dipl. II, Nr. 266.

[2]) Cod. dipl. II, Nr. 405. Daß wir in den 20 Hufen Elers und Reiners wirklich die alte Besitzung Peters von Krakau zu suchen haben, macht der darauf ruhende Zins wahrscheinlich. Es wird eben gewesen sein, wie bei Pilgrim von Elbing; 4 Freihufen und von jeder der übrig bleibenden 16 Hufen 1/4 Mark Zins, von der Mühle ursprünglich 2 Pfund Wachs und die Rekognitionsgebühr, statt der letzteren dann noch 2 Pfund Wachs. Dazu kommt, daß die 4 Mark Zins von Schafsberg ums Jahr 1393 unter den Zinsgefällen der Stadt Frauenburg aufgezählt werden. Scr. rer. Warm. I, S. 220. — Hoffmann, a. a. O. S. 94 findet den Ausdruck, der Zins solle gezahlt werden pro omni seruicio, censu et dominii recognicione so unbestimmt, daß man aus ihm auf die sonstigen Leistungen, die etwa auf dem Gute ruhten, keinen Schluß ziehen könne. Sonstige Leistungen lagen eben, wie es klarer kaum ausgedrückt werden kann, auf dem Gute keine außer denjenigen, die die allgemeinen Landesgesetze im Laufe der Zeit von allen Gütern zu kulmischem Rechte durch das ganze Bistum verlangten.

Landesherrschaft, also das Kapitel, wie sie das lübische Recht forderte und wozu gewiß auch Peter von Krakau einst verpflichtet gewesen war, ist keine Rede mehr: das lockere Band, das dieses Stück des städtischen Territoriums bislang mit dem Ganzen verbunden hatte, ward vollständig zerrissen, und nur die Fischereigerechtigkeit im frischen Haff unter denselben Bedingungen, wie sie den Frauenburgern auferlegt waren, erinnert noch an die einstige Zugehörigkeit des Gutes zum Stadtbezirk.

Die Verpflichtung zum Zinse von jährlich 4 Mark charakterisiert das Besitztum Reyners ausdrücklich als sogenanntes Zinsgut. Aber es ist ein Zinsgut mit so weitgehenden Vorrechten und so geringen Lasten, wie sie die Güter mit Reiterdienst, die kölmischen bezw. adeligen Güter, nur in vereinzelten Fällen aufzuweisen haben. Es besitzt alle feodalen oder adeligen Gerechtsame, freie Jagd und Fischerei, die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit. Selbst die grundherrlichen Rechte standen ihm, wie wir gleich zeigen werden, zu, und ob der doch verhältnismäßig geringe Zins schwerer drückte als der Reiterdienst, das Pflugkorn und die Rekognitionsgebühr, die auf den sogenannten Rittergütern zu lasten pflegten, darf man billig bezweifeln. Ja wir werden nicht irre gehen, wenn wir behaupten, Reyner Stryprock habe seine Besitzung in Schafsberg vom Kapitel zu vollem, unbeschränktem Eigentum, als frei verfügbares Allod erhalten; wenigstens läßt der Wortlaut der Verleihung: cum omni proprietate et juris plenitudine kaum eine andere Deutung zu. Die Ansicht, daß die Zinsgüter immer zu Erbzinsrecht besessen worden seien, daß der von ihnen dem Landes- oder Grundherrn zu leistende Zins stets auch den Zweck gehabt habe, dem Herrenrechte des Obereigentums an den verliehenen Gütern Anerkennung zu verschaffen, dürfte demnach in solcher Ausschließlichkeit nicht aufrecht zu halten sein.[1])

[1]) Brünneck, a. a. O. S. 69 führt zur Stütze seiner Behauptung an, daß das Herrenrecht an den verliehenen Zinsgütern in einer der einschlägigen Urkunden (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 159) ausdrücklich als dominium directum bezeichnet werde. Er irrt; denn dominium directum bedeutet hier, wo es sich um einen Teil des kapitularischen Tafelgutes Zagern handelt, nicht Obereigentum, sondern wirkliches Eigentum, Allodialeigentum. Die

Im Jahre 1371 verkaufte Reynike Stryprok, der solch ungewöhnliche Vergünstigungen wohl dem Einflusse seines bischöflichen Bruders zu verdanken haben mochte, von seinen zwanzig Hufen im Dorfe Schafsberg 17½ Hufen „recht und redlich“ den Bauern zu dem „Schofsberge“, jegliche Hufe für 23 Mark, „vnd von iclicher huben von denselbien 17½ huben sullen die selbigen gebuer mir und meyn erben und meynen nochkomelyngen czynse 20 sczot[1]) pfennynge gewönlicher muntcze ewiges czynses vnd czwei hunner alle jar vff vnser frouwen tag der lichteweiunge (Mariä Lichtmeß). Vort mer sullen die selbigen gebuer mir und meynen nochkomelyngen von iclicher hube eynen tag dynen czwusschen dem Schofsberge vnd der frouwenburg, ab is mir vnd meynen nochkomelyngen not tut. Ist is aber keyne not, so sullen sye dynen von iclicher huben eyne tag beynen (innerhalb) den grenetczen des Dorfes Schofsberg alle jar vor allen dinst.“ Wenn Reyner dann fortfährt: „Vort mer, was der obirsten hersschaff an rurende ist, des czie ich mir nicht czu,“ so will er damit wohl sagen, daß auch der Zins an diese fortan den Bauern zur Last fällt.[2])

Selbständig, ohne Erlaubnis oder Mitwirkung des Kapitels

Verschreibung von Schafsberg hat Brünneck übersehen, wenn er S. 71 Anm. 2 bekennt, aus der Ordenszeit sei ihm kein Beispiel bekannt, daß der Besitzer eines Zinsgutes feodale oder adelige Rechte und mit diesen die hohe oder Blutgerichtsbarkeit von der Landesherrschaft bekommen hätte. — Uebrigens lassen sich für meine Ansicht, Reyner Stryprock habe Schafsberg zu unbeschränktem Eigentum erhalten, noch zwei Gründe anführen, 1) das freie Veräußerungsrecht, das derselbe, wie wir sehen werden, für Schafsberg besitzt, wobei von einer Einholung der sonst unumgänglich notwendigen landesherrlichen Genehmigung keine Rede ist, 2) die Stelle der Verleihungsurkunde, die ihm seine 20 Hufen zu ewig freiem Besitz überträgt: conferimus (dictos viginti mansos cum dicto prato ouwe et molendinum in schaphysberg) jure Culmensi perpetuo libere possidendos et possidendum. Ich habe die gleiche Redewendung: libere ac absolute contulimus possidendum und libere et perpetuo contulimus possidendos in den ermländischen Verschreibungen bisher nur zweimal gefunden, in der für Körpen und in der für Gr. Klenau (Cod. dipl. I, Nr. 57. 73), die beide, wie ich dargethan habe, als Allodialverschreibungen gelten müssen.

[1]) Die Mark Silbers hatte 24 Skot.

[2]) Cod. dipl. II, Nr. 454.

geschieht der Verkauf durch eine eigenhändige Urkunde des Besitzers, an die er auch zur Bekräftigung sein Siegel hängt. Selbständig bestimmt er den Bauern, die wohl schon von Alters her auf dem Gute saßen, die Höhe des ihm zu leistenden Zinses und Scharwerkes, und zeigt damit, daß er ihnen gegenüber die rechtliche Stellung eines Gutsherren und Obereigentümers einnimmt. Die Forderung des Scharwerkes „zwischen dem Schafsberge und der Frauenburg“ läßt darauf schließen, daß Reyner auch dort Grundbesitz hatte. In Schafsberg selbst blieben ihm noch $2^1/_2$ Hufen und die Mühle zur eigenen Bewirtschaftung. Zugleich war er seit dem 23. Juni 1365 Besitzer des Gutes Paarlack zwischen Gr. Rautenberg und Tiedmannsdorf.[1]) Seine Hauptthätigkeit aber gehörte der Stadt Braunsberg, wo er, der Schwiegersohn des Ratsherrn Johannes Longus Arnoldi, am 29. November 1349 das Bürgerrecht erworben hatte.[2]) Hier brachte er es mit der Zeit zu hohen Ehren und Würden. In den Jahren 1384 und 1385 bekleidete er das wichtige Amt des regierenden Bürgermeisters, und unter seiner thätigen Mitwirkung erhielten damals die Gewerke der Fleischer, Schuhmacher und vermutlich auch der Schneider ihre Rollen. Noch um 1400 ist er am Leben und ein rühriger Kaufherr, der weitverzweigte Handelsbeziehungen bis hin nach Reval in Livland unterhält.[3])

---

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 201; II, 385.

[2]) Cod. dipl. II, S. 206, wo er Reynico, frater domini custodis (des damaligen Domkustos, des späteren Bischofs Johannes Stryprok), gener Johannis longi arnoldi heißt. Johannes Longus (Lange) war 1346 zum Braunsberger Ratsherrn gewählt worden und war ein Sohn jenes Arnoldus Longus, der am 14. Oktober 1328 unter den Ratmannen und Bürgern von Braunsberg genannt wird. Cod. dipl. I, Nr. 240; II, S 84.

[3]) Cod. dipl. III, Nr. 176. 178. 181. 679. Reiner hatte zwei Söhne, Johannes und Heinrich. Der ältere, Johannes, ist vielleicht Prämonstratenser im Lüneburger Kloster Hilgendal (Heiligenthal) geworden; denn unter dem 25. April 1391 erklärt sich das genannte Kloster in Bezug auf die ihrem Klosterbruder Johannes Stripederok durch den Tod seiner Mutter angefallenen Güter für völlig befriedigt. Wahrscheinlicher aber dürfte dieser Johannes Stripederok, da die betreffende Urkunde im Lübecker Archiv ruht, nur ein Namensvetter des Braunsberger Johannes Stryprok sein; er gehört wohl dem Lübecker Zweige der Familie an, die sich seit dem 27. September 1327 nachweisen läßt, wo ein Luderus Stripederok unter den Konsuln von

Ihre Begüterung in Schafsberg hat die Familie Strypröck nicht lange besessen. Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts finden wir sie in den Händen des bisherigen Grenznachbarn, des Gutsherrn von Bylau. Wenigstens reicht um 1410 dessen Gebiet im Norden bis an den Beberhof, der die westliche Hälfte der einstigen Hufen Pilgrims von Elbing ausmachte. Zum Jahre 1419 erfahren wir auch seinen Namen: Andreas Scholim, Ritter zum Schoffsberge.[1]) Weiterhin fehlen uns alle Nachrichten. Wie es scheint, haben die Kriege des 15. und 16. Jahrhunderts, die ja in diesen Gegenden mit besonderer Heftigkeit wüteten, das Gut arg verwüstet, und auch die schweren Zeiten der Schwedenkriege werden an ihm nicht spurlos vorübergegangen sein. Nur die östliche Hälfte, die jetzt ungefähr die Mitte der Schafsberger Gemarkung einnimmt, ist später wieder unter Kultur genommen worden, der westliche Teil, zu beiden Seiten des Beberbaches bis hin zur Narz, ist seit Jahrhunderten mit Wald bestanden und bildet heute einen Teil der Königlichen Forst Roßwald.[2])

Dasselbe Schicksal hat die zwölf Hufen Pilgrims von Elbing betroffen.[3]) Frühzeitig zerfielen sie in die beiden Höfe Kalenberg und Beberhof. Kalenberg war der östliche, nach der Baude gelegene, und enthielt sechs von den acht Zinshufen; der Beberhof, im Westen an der Narz, hatte seinen Namen von der Beber, die ihn durchfloß. Zu ihm gehörten die zwei noch übrigen Zinshufen und die Mühle mit den vier Freihufen. Daher lasteten auf ihm nur $1/2$ Mark Zins, die beiden Pfunde Wachs für die Kathedrale und die sechs kulmischen Pfennige Rekognitionsgebühr, während Kalenberg dem Kapitel, dessen Herrschaftsgebiete die Höfe noch im ersten Viertel des 14. Jahr-

---

Lübeck erscheint. Dieser Luderus ist wohl der Stammvater der ermländischen Stryproks. Auch in Elbing sind um 1337 und 1378 Stryproks ansässig. Cod. dipl. III, Nr. 154. 658. 624. 46; I, S. 474 Anm. 2.

[1]) Cod. dipl. III, Nr. 454. 538.

[2]) S. darüber weiter unten.

[3]) Peregrinus kommt als Zeuge im Jahre 1289 vor; 1301 erhält er, wie wir gleich sehen werden, das nach ihm benannte Pilgramsdorf im Mehlsacker Territorium.

hunderts zugewiesen wurden, $1^1/_2$ Mark zinsen mußte.[1]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Pilgrim seine Besitzung, bald nachdem er von Bischof Heinrich damit beliehen worden war, dem Kapitel zuliebe wieder aufgegeben hat, das ihn dafür mit dem Gute Monetiten im Lande Wewa, dem heutigen nach ihm benannten Pilgramsdorf im Kirchspiele Plaßwich, entschädigte. Die darüber ausgestellte Urkunde[2]) nennt ihn den Freund und treuen Diener der Kirche und des Kapitels, dem man zu vielem Danke verpflichtet sei und der nicht um den wohlverdienten Lohn betrogen werden dürfe. Worin seine Verdienste bestanden haben, verrät die Urkunde nicht; wenn aber die Vergabung von Monetiten auf den Rat und mit Zustimmung des Bischofs geschieht, was sonst bei Landverleihungen des Kapitels geradezu unerhört ist, so muß es sich um eine Sache handeln, zu der des Bischofs Mitwirkung unumgänglich notwendig war. Das war sie bei einer Resignation Pilgrims auf seine zwölf Hufen im Frauenburger Territorium und deren Umtausch gegen ein entsprechendes Landgebiet im Herrschaftsbereiche des Kapitels. Die Höfe Beberhof und Kalenberg sind darauf vermutlich an die Familie Gerhard Flemings, des Schultheißen von Frauenburg, gefallen, wohl deshalb, weil ihr städtischer Hof mit zum Allodialgut des Kapitels geschlagen worden war und ihr dafür Ersatz geleistet werden mußte.

Noch um die Wende des 14. Jahrhunderts besitzt Gerko von Sankau, Vasall der ermländischen Kirche, ein direkter Nachkomme des Lokators von Frauenburg, den Beberhof. Von ihm kaufte ihn am 16. Februar des Jahres 1407 vor dem weltlichen Gerichte, dem gehegeten Dinge in Frauenburg[3]) das

---

[1]) So nach Scr. rer. Warm. I, 219. Auffallend ist, daß der Rekognitionszins, der ursprünglich 12 kulmische Pfennige betrug, gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf die Hälfte ermäßigt erscheint. Daß Kalenberg an Beberhof grenzte und zwar im Osten, geht aus Cod. dipl. III, Nr. 454 hervor; daß beide Höfe einst zusammengehörten und die 12 Hufen Pilgrims ausmachten, bezeugt der Marginalvermerk der Abschrift des Privilegs vom 13. März 1287 im Privilegienbuche F des Frauenburger Domarchivs: Curia beuer cum curia Kalenberg habent unum privilegium. Cod. dipl. I, Nr. 75 Anm.

[2]) Cod. dipl. I, Nr. 121.

[3]) coram judicio seculari in Vrowemburg, vulgariter gehegt dink.

Kapitel, von dem Gerko seinerseits für die Kaufsumme eine ihm für die Zeit seines Lebens jährlich auf Petri Stuhlfeier (22. Februar) zu zahlende Leibrente von 15 Mark erwirbt. Auch soll ihm das Kapitel nach seinem Ableben auf eigene Kosten die Exequien halten in der Weise, wie es bei einem Domherrn zu geschehen pflegt, ihn in der Domkirche begraben und alljährlich sein Jahresgedächtnis mit Vigilien und Totenmesse für sein und seiner Vorfahren Seelenheil feierlich begehen. In der That steht sein Anniversarium in dem Anniversarienbuch der Frauenburger Domvikarien vom Jahre 1441 zum Tage der Enthauptung Johannis des Täufers (29. August) verzeichnet, und noch die Anniversarienbücher der Vikarien von 1521 und der Domherren von 1592 geben dasselbe, das eine zum 25. August, das andere zum 27. desselben Monats.[1])

Der Beberhof selbst kam schon zu Anfang des Jahres 1410 wieder in andere Hände. Am 21. Januar verkaufte ihn das Kapitel für 100 Mark preußischer Münze an Nikolaus Drewis, seine Frau und seine Erben beiderlei Geschlechts. Doch wurde dabei der alljährlich zu Martini zu entrichtende Geldzins auf 6 Mark, die Wachsabgabe auf 4 Pfund erhöht. Der erstere war an den jeweiligen Mortuarius der Kathedrale,[2]) die letztere an den Domkustos abzuführen. Das Recht des Gutes blieb das lübische, wie es das Kapitel, Gerko von Sankau und die früheren Inhaber besessen hatten. Nach Belieben durften Drewis und seine Erben und Nachfolger den Hof an jedweden verkaufen oder vertauschen, wenn anders die Zinszahlung gesichert war. Frei sollten sie sein von jedem Dienst und jeder bäuerlichen Arbeit, die man Scharwerk nennt, frei auch vom Pflugkorn, Wartlohn und Schalauerkorn, frei schließlich von allen Kriegs-

---

Cod. dipl. III, S. 338. Es ist damit nicht das städtische Gericht, sondern das judicium provinciale, das Landgericht für das Kammeramt Frauenburg gemeint.

[1]) Cod. dipl. III, S. 338. Nr. 454; Scr. rer. Warm. I, S. 232. 241. 249. Ueber den Grund der Verlegung des Anniversarientages siehe Scr. I, 244.

[2]) Das ist der Verwalter der von Verstorbenen an die Kirche vermachten Legate und Stiftungen.

fahrten sowohl gegen die Litauer als jedweden andern Bedränger des Landes; nur falls die Notwendigkeit eintreten sollte, daß ihre Nachbarn ringsumher ausziehen müßten gegen den Feind, dann sollten auch sie verpflichtet sein, entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter mit leichtem Streitroße und leichten Waffen dem Befehle des Kapitels getreu gegen jeden Angreifer zu marschieren.[1]) Es war eben die Zeit, da das von Polen heraufziehende Unwetter drohend am politischen Horizont des Ordenslandes stand, jenes Unwetter, das sich ein halbes Jahr später in der Schlacht von Tannenberg so furchtbar entlud, und gegen das man damals mit verzweifelter Anstrengung von allen Seiten rüstete.

Wenigstens bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hat der Beberhof bestanden, da aus seinen Zinsgefällen die Kosten des Anniversariums für Gerhard von Sankau bestritten wurden. Wann er eingegangen ist, läßt sich nicht mehr ermitteln, aber noch heute wird Beberhof vom Volke jener Teil des Koßwaldes genannt, wo der Beberbach in den Narzfluß mündet. Weiter oberhalb an dem Beber zeigt man noch die Stelle, wo die Mühle gelegen haben soll.[2]) Der Hof Kalenberg, der in unseren Urkunden im Jahre 1410 zum letzten Male vorkommt, und zwar als Ostgrenze des Beberhofes, bildet heute den nördlichen Teil der Schafsberger Gemarkung.[3])

Die eben angezogene Urkunde vom 10. Januar 1410 nennt als die Nordgrenze des Beberhofes die bona illorum de

---

[1]) Cod. dipl. III, Nr. 454.

[2]) Uebrigens gehört der östliche Teil des Beberhofes, wo jetzt das Gütchen Neufeld liegt, nach der Katasterkarte heute zu Schafsberg.

[3]) Wenn Wölky (Cod. dipl. I, Nr. 75 Anm.) erklärt, daß das Dorf Schafsberg von Kalenberg sein kölmisches Recht herleite, so kann das nicht gut stimmen, da Kalenberg ja lübisches Recht hatte. Wohl aber besaßen die Güter Peters von Krakau und Jordans von Kalwe, die zum Teil im heutigen Schafsberg aufgegangen sind, kulmisches Recht. Mit Kalenberg dürfte auch der (plattdeutsche) Personennamen Kolberg zusammenhängen. Ein Nikolaus Calberg ist um 1393 Frauenburger Domvikar, ein Johannes Calberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts Vikar der Frauenburger Pfarrkirche und Pfarrer von Schalmey und Pettelkau. Scr. rer. Warm. I, 219 Anm. 20; 94 Anm. 91; 411 Anm. 121.

Ronefeld, das Gut jener von Rahnenfeld. Schon im Privileg von Frauenburg, also ein volles Jahrhundert früher, werden die Aecker derer von Rahnenfeld, wie wir gesehen haben, als im Bereiche der städtischen Zinshufen liegend erwähnt. An ihrer Nordwand entlang lief die Grenze zwischen den Frei- und Zinshufen der Stadt hinab zur Baude. Zum 10. November 1320 erscheint in einer für den angesehenen Frauenburger Bürger Johannes von Pettelkau, einen nahen Verwandten Gerhard Flemings, ausgestellten Urkunde ein Heinrich von Ronenfeld,[1]) wahrscheinlich der damalige Besitzer des Gutes, das wohl wie die Besitzungen Peters von Krakau und Pilgrims von Elbing unter die früher geschilderten städtischen Haupthöfe zu rechnen ist.

Auch ein Teil seiner Gemarkung bestand aus zinsfreien Hufen. Acht dieser Freihufen von Rahnenfeld[2]) hatte um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Bischof Johannes I. von Meißen aus seinem Privatvermögen[3]) angekauft und vermachte sie samt einer von ihm bei der Kathedrale neu errichteten Vikarie kurz vor seinem Tode durch testamentarische Verfügung vom 11. Juli 1355 seinem Neffen Wilhelm, dem Sohne des verstorbenen Wilhelm von Stel. Würde Wilhelm vor seinem leiblichen Bruder Johannes sterben, für den der Bischof gleichfalls eine Vikarie bei der Domkirche gestiftet und dotiert hatte, dann sollten die acht Hufen an diesen fallen, nach beider Ableben aber zur Gründung einer dritten Vikarie verwendet werden, die er zur Verfügung des hochwürdigen Domkapitels von Ermland stellte. Bischof Johannes hatte mit den acht Hufen in Rahnenfeld zugleich die weltlichen Hoheitsrechte, das dominium temporale darüber erworben.[4]) Auch diese sollten zunächst den genannten

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 205.

[2]) predium uel allodium (hier wieder in der Bedeutung Vorwerk-Haupthof) in Roneueld, quod est de octo mansis omnino a censu liberis.

[3]) de redditibus de peculeo nostro quasi Castrensi (das ist eben das zum Lebensunterhalte des Bischofs bestimmte Einkommen, sein persönliches Eigentum, im Gegensatz zu den Gefällen für das Bistum, der mensa episcopalis), et eciam de officio decanatus prioris status nostri (Bischof Johannes war früher Dombechant gewesen) pro maiori parte, comparatis.

[4]) Redditus una cum dominio per nos nostra sunt pecunia comparata.

Brüdern und nach ihrem Tode dem Kapitel zustehen.[1]) Die acht Hufen scheinen später den Namen Merkilshof geführt zu haben, wenigstens gehört dieser in der Rahnenfelder Gemarkung liegende Hof um 1393 zu der Domvikarie, die damals Johannes Dorhng inne hatte; aber es ruhen auf ihm um diese Zeit 2 Mark Zins, auf der Hufe also $^{1}/_{4}$ Mark, wie auf allen Zinshufen des städtischen Territoriums.[2]) Warum und wann diese Verschlechterung eingetreten ist, läßt sich nicht ermitteln; vielleicht hat das Domkapitel durch die Auferlegung des Zinses seinem Herrenrechte Ausdruck verleihen wollen.

Noch im Anfange des 16. Jahrhunderts waren die Domvikarien im Besitze der acht Hufen in Rahnenfeld. Zum Betriebe der domkapitulärischen Ziegelscheune hatte man damals hier Lehmgruben angelegt[3]) und dadurch die Aecker so verdorben, daß sich keine Pächter mehr dazu fanden. Auf die Beschwerde der Vikarien ward die Sache so geordnet, daß das Kapitel etwa die Hälfte des Hofes in Rahnenfeld an sich nahm und der Vikarien-Kommunität dafür das vom Domherrn Alexander Skulteti benutzte ungefähr gleich große Vorwerk in Kilien in der Nähe von Frauenburg überwies.[4]) So ist es gekommen, daß

[1]) Cod. dipl. II, Nr. 224.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 219 Anm 20; 220. Daß das allodium, quod dicitur Merkilshove in Ronenveld, 8 Hufen groß ist, wird zwar nicht gesagt, ergiebt sich aber aus der Höhe des Zinses.

[3]) Die Anlage von Lehmgruben gehörte wahrscheinlich zum Bergwerksregal und stand deswegen dem Kapitel in seinem Herrschaftsgebiete überall frei.

[4]) Wölky stellt die Sache in Cod. dipl. II, S 223 Anm. gerade umgekehrt dar. Nach ihm sollen die 8 Hufen, die Johannes I. in Rahnenfeld erwarb und zur Gründung einer Vikarie vermachte, die beiden in der Nähe von Frauenburg liegenden Vorwerke Kilien gebildet haben, und für eines derselben hätte dann das Kapitel die Domvikarien mit Kilienhof entschädigt. Weil er sich über die Lage des alten Kilien nicht klar ist, oder vielmehr weil er zwei verschiedene Kilien annimmt, eines in der Nähe von Frauenburg, wo der Cod. dipl. I, S. 214. 277 erwähnte Schultheiß Kirstanus von Kilien gewohnt haben soll, und ein zweites, „wahrscheinlich die dem Domkapitel gehörigen Vorwerke Rothof, Grundhof und Kilienhof", in welchem die 12 Hufen des Johannes Fleming lagen (Cod. dipl. I, S. 135 Anm. 12), darum hat er die Urkunde vom 12. Mai 1536 im Privilegienbuche C fol. 4 des Domkapitels vollständig mißverstanden.

seit dem 12. Mai 1536 den Vikarien im ehemaligen Gebiete von Rahnenfeld nur noch das etwa 5 Hufen große Gut verblieb, das heute das Dorf Kilienhof bildet[1]) und das sich als langgestrecktes schmales Viereck nördlich vom jetzigen Schafsberg von der Narz zur Baude zieht. Auch der Name Kilienhof kam wohl erst damals für dasselbe in Gebrauch; er sollte wahrscheinlich seine Zusammengehörigkeit mit dem neu erworbenen Vorwerke Kilien bezeichnen. Die nördliche Hälfte des alten Merkilshofes bildete fortan ein domkapitulärisches Vorwerk von 4 Hufen, den sogenannten Grundhof, der zur Zeit, da Ermland unter preußische Herrschaft kam, dem Domherrn v. Matthy zustand und 350 Floren Arrende brachte. Auf ihm wohnten damals 24 Menschen.[2])

Den größten Teil des alten Rahnenfeld, nicht ganz 20 Hufen, besaß gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Frauenburger Ratsherr Sander (d. i. Alexander) von Buxen oder Baisen, der zum Jahre 1379 in unseren Urkunden genannt wird, und der noch 1393 gelebt haben muß.[3]) Diese 20 Hufen Sanders machen das nördlich vom Merkilshofe liegende Stück von Rahnenfeld aus. Die vier südlichsten an den Grundhof grenzenden Hufen sind später in den Besitz des Domkapitels gekommen, das aus ihnen das Vorwerk Rothhof schuf. 1772 gehörte dasselbe zur Präbende des Domherrn v. Strachowski, der 350 Floren Einkommen daraus hatte. Auch auf Rothhof saßen damals 24 Bewohner.[4])

---

[1]) Erst vor etwa 25 Jahren haben die Bauern von Kilienhof das Eigentumsrecht an ihren Ländereien, das so lange der Domvikarien-Kommunität zustand, erstritten, zahlen aber noch heute an dieselbe Kanon.

[2]) Erml. Zeitschr. IX, 378; X, 102.

[3]) Cod. dipl. III, Nr. 73; Scr. rer. Warm. I, 219. Sanderus Bux zahlt von seinen Gütern in Ronenveld 5 Mark weniger 2 Skot Zins. Da der Zins für die Hufe im Frauenburger Stadtgebiet 1 Vierdung = $^1/_4$ Mark = 6 Skot betrug, so muß er $19^2/_3$ Hufen in Rahnenfeld sein eigen genannt haben.

[4]) Erml. Zeitschr. IX, 378; X, 102. Der östliche Teil von Grundhof und Rothhof bildet heute ein eigenes Kapitelsvorwerk, das man wegen seiner Lage an der Baude den Baudehof genannt hat. — Die Klassifikationsakten von 1772 führen unter den domkapitulärischen Forsten im Amte Frauenburg auch einen Wald von Grundhof und Rothhof auf, 17 Hufen, 20 Morgen,

Die übrigen 16 Hufen des ehemaligen Sanderschen Gutes in Rahnenfeld sind im Laufe der Zeit wieder an die Stadt Frauenburg gefallen, die sie mit Bauern besetzte. Im Jahre 1772 sind es deren 4, „welche dem Publico (dem städtischen Gemeinwesen) und der Kämmerei dafür alles Scharwerk in Machung der Rücken, Steinbrücken und anderen nothwendigen Fuhren zu publicen Gebäuden verrichten müssen", und von denen außerdem ein jeder „jährlich Contribution im September 12 Floren, im März 6 Floren" zu zahlen hatte. Eine Hufe von den 16 Hufen des Stadtdorfes Rahnenfeld war der Stadtkämmerei Frauenburg zugehörig: „selbigen Acker die Bauern beackern und einausten, von der Crescens erstens deputatum den Interessenten entrichtet, das Uebrige verkaufet, das davor einkommende Geld inferiret wird". „In selbigem Dorfe ist ein Stück Acker, sogenannter Vogtsgarten, worauf gesäet werden 9 Scheffel, selbigen Acker die Bauern beackern und einausten, hingegen die Saat der Magistrat liefert."[1]) — Die Kämmereihufe sowohl wie der sogenannte Vogtsgarten ist dann später wohl von Rahnenfeld abgezweigt und zum eigentlichen Stadtlande geschlagen

93 □ Ruthen groß (E. Z. IX, 388), und die „Designation der Vorwerker usw. in Ermland" erwähnt zum Kapitelsvorwerk Grundhof 4 Wälder (E. Z. X, 102). Unter letzteren wird man kleine Waldflächen zu verstehen haben, wie denn das genannte Verzeichnis fast bei jeder Ortschaft solche Wälder angiebt. Wo aber ist der fast 18 Hufen große Wald von Grundhof und Rothhof geblieben? In der Gemarkung der beiden Vorwerke kann er nicht enthalten sein, da dieselbe zusammen mit der des Baudehofes auch heute kaum 9 Hufen beträgt. Dem Koßwalde ist er auch nicht zugeschlagen worden, weil dessen Größe, wie sie 1772 angegeben wird, 31 Hufen, 2 Morgen, 39 □ Ruthen, der jetzigen ziemlich genau entspricht. In der Nähe von Grundhof und Rothhof muß er gelegen haben; also bleibt nichts übrig, als ihn in der Gemarkung des heutigen Dorfes Schafsberg zu suchen. Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir erwägen, daß Schafsberg 1772 nur $16\frac{1}{2}$ Hufen (E. Z. X, 128), heute aber $30\frac{1}{2}$ Hufen zählt. Dazu kommt, daß noch jetzt ein großer Teil der Dorfmark namentlich im Süden mit Wald bestanden ist. Der Wald von Grundhof und Rothhof wurde er wohl auch deshalb genannt, weil unter anderen auch die beiden Vorwerke daraus Deputatholz gratis erhielten, das erstere 15 Achtel, das letztere 18 Achtel. Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 379.

[1]) Erml. Zeitschr. X, 103. 658. 661. 662.

worden;[1]) denn heute mißt Dorf Rahnenfeld genau $14^{3}/_{4}$ Hufen.[2]) Es ist aber auch möglich, daß der schmale Streifen Land, der sich zwischen Rahnenfeld und das Kapitelsvorwerk Rothhof schiebt, ehedem zum Stadtdorfe Rahnenfeld gehört hat. Jetzt Eigentum der Domvikarien-Kommunität, zieht er unter dem Namen „Dollhufen" von der Narz zur Baude. Die etwas seltsam klingende Bezeichnung erklärt sich aus dem Namen des früheren Besitzers, eines gewissen Doll.[3])

Im Bereiche des früheren Stadtgutes Rahnenfeld liegt schließlich noch das Frauenburger Pfarrgut Neuhof: „4 Pfarrhufen, welche beschließen die Grenze des Stadtfeldes", heißt es von ihm in den historischen Nachrichten von den zwölf Städten Ermlands im Jahre 1772.[4]) Zwischen Kilienhof im Norden, Schafsberg und einem Teile des Roßwaldes (den ehemaligen Höfen Kalenberg und Beberhof) im Süden reicht Neuhof von der Baude zur Narz. Wann dieser südlichste Teil von Rahnenfeld zur Dotierung des Frauenburger Stadtpfarrers bestimmt worden ist, läßt sich nicht mehr ermitteln. Vermutlich ist es schon sehr frühe geschehen, jedenfalls unmittelbar nach Begründung der Stadtpfarrei, da deren Inhaber ja bestimmte Einkünfte haben mußte, die seinen Lebensunterhalt sicher stellten; und wenn die Stadthandfeste nichts davon erwähnt, so ist der Grund wahrscheinlich der, daß sie bekannte und anerkannte Verhältnisse nicht noch besonders hervorheben wollte.[5])

---

[1]) Sie haben vielleicht im Westen der heutigen Rahnenfelder Gemarkung gegen die Narz hin gelegen, da anzunehmen ist, daß das alte Rahnenfeld bis an den genannten Bach gegangen ist.

[2]) Es sind nach dem Kataster 250, 93, 60 ha.

[3]) Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Domvikars Dr. Fleischer dem ich ebenso wie Herrn Domprobst Dr. Krüger auch sonst manche Auskunft über Frauenburger Gemarkungsverhältnisse verdanke.

[4]) Erml. Zeitschr. X, 662.

[5]) Die bona illorum de Ronefeld umfaßten nach dem Dargelegten ca. 32 Hufen: 4 Hufen Neuhof, 8 Hufen Merkilshof, 20 Hufen Sanders von Buxen. Der heutige Kataster giebt der Gemarkung von Kilienhof — er rechnet dazu die Feldmarken von Neuhof, Kilienhof, Grundhof, Rothhof und Baudehof sowie die Dollhufen — 327,36,60 ha. = $19^{1}/_{4}$ Hufen. Zum Dorfe Rahnenfeld gehören, wie wir sahen, $14^{3}/_{4}$ Hufen. Das macht zusammen 34 Hufen und entspricht somit nahezu der alten Größe.

Rund 60 Hufen sind also, wie wir nachgewiesen haben, im Laufe der Jahrhunderte der Stadt Frauenburg entfremdet worden. 32 davon, die alten Höfe Peters von Krakau und Pilgrims von Elbing, haben wir in den Gemarkungen des Dorfes Schafsberg und des Königlichen Forstbelaufes Koßwald zu suchen. Aus den anderen 28 Hufen, die zusammen mit dem Pfarrgute Neuhof das alte Rahnenfeld bildeten, sind nach und nach die den Domvikarien bezw. den Domherren gehörigen Vorwerke Kilienhof, Grundhof Rothhof (und Baudehof) sowie das Dorf Rahnenfeld erwachsen. Alles, was sonst die Urkunden vom 8. Juli 1310 und vom 24. November 1320 der Stadt an Grundbesitz verliehen haben, ist ihr geblieben; aber es ist wenig genug. Etwas über 9 Zinshufen werden gegen Ende des 14. Jahrhunderts gezählt,[1]) und auch „die Spezifikation der Aecker, wie sie 1772 die Bürger besitzen," giebt 9 Hufen 24½ Morgen Land an, von denen jede Hufe jährlich 12 Floren Kontribution zu entrichten hat. Aecker, so keine Kontribution bezahlen, sind nach der Spezifikation c. 4 Hufen. Sie rechnet dazu den Kirchenacker und zwar St. Georgii Acker 1 Hufe 1 Morgen, St. Nikolai Acker ½ Hufe 4 Morgen, Lemckiani 8 Morgen, ferner 1 Hufe Bürgermeister Acker, 1 Hufe sogenannte Freiländer, „unter den Bürgern per 1 Morgen vertheilet", und „Schaadruthen unter den (9) Rathspersonen vertheilet zu 1 Morgen = 9 Morgen."[2]) Es sind dies jene 4 Hufen, die das Privileg von 1310 der Stadt als Freiland zuspricht und die nach einer alten Gemarkungskarte der Domländereien zwischen dem Domlande und Rahnenfeld gelegen haben müssen.

Zu diesen 14 Ackerhufen[3]) kommt das Stadtweideland, das nach Laut der Handfeste „nicht unter die Zinshufen berechnet,

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 219: Civitas Frowenburg tenetur de mansis censualibus IX fertones et VI denarii. Da die Hufe 1 ferto, 1 Vierdung zinste und der Vierdung 180 Denare hatte, so muß Frauenburg im Jahre 1393 9 Hufen 1 Morgen (kulmisch) Zinsland besessen haben.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 661.

[3]) „Laut Contributions-Register und Einschluß der ad pia Corpora gehörigen und anderer Gratial Aecker, so die Bürger nutzen, sollen summarie 14 Hufen sein", sagen die „historischen Nachrichten von 1772." E. Z. X, 657.

auch jemalen nicht unterworfen gewesen der Zahlung der Kontribution." Zur Weide der Kühe und Schweine diente bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts und wohl auch noch im 19. bis zur Separation das sogenannte Narzer Bruch, „mehrentheils sandiger Grund," 2 Hufen 10 Morgen groß. Zur Weide der Pferde und Ochsen ward der sogenannte Eichwald benutzt, „von einer Seite grandig, 3 Hufen 248 Ruthen". In die am Haffe befindliche „Brücherwiese" teilten sich die Magistratspersonen und die die Gemeinde präsentierenden Männer. Jeder von ihnen bezog daraus 2—3 Fuder Heu, zuweilen auch etwas Grummet. Zugleich war hier ein Stück Wiesenland, die sogenannte Kälberweide, Eigentum der Kämmerei.[1]) Die über der Baudebrücke, also am rechten Ufer dieses Flusses gelegene „Stobbenwiese" gehörte einigen Bürgern. Dort lagen auch die sogenannte Scholzenwiese und der Bürgermeisterwinkel. Durch den starken Anschlag des Wassers, bemerkt der Bericht von 1772, sind schon unterschiedliche Stücke hin und her von dem Land weggerissen worden.[2]) Nach dem heutigen Kataster hat Stadt Frauenburg 28¾ Hufen.[3])

Der verhältnismäßig geringe Grundbesitz wies die Bewohner von Frauenburg frühzeitig auf die Ausnutzung des ihnen verliehenen Fischereirechtes auf dem frischen Haffe sowie auf Schifffahrt und Handel hin. Und in der That hat noch im 18. Jahrhundert „ihre Hauptnahrung größtentheils bestanden in den Commissionibus aus den Hinterstädten, in specie des Salz- und Garnhandels, welcher mehrentheils vor Verfallung der Brücke in Zagern durch diesen Port ein- und ausging und damit die vorhandenen Yachten und Fahrzeugen nicht nur nach Danzig durften kommen, sondern auch die Eigenthümer derselben sich um Faden- oder so genanntes Kuntzken Holz befleißiget, an welchem zwar kein großer

[1]) Doch hatte diese nicht die volle Nutzung; denn „davon erstens dem Magistrat deputatum 9 Fuder, den Interessenten 9 Fuder, vor die Stadtrinder 12 Fuder abgenommen werden, und dann vom übrigen verkauften Heu Zins vor Nutzung der Herrschaftswiesen jährlich bezahlet sind, und was übrig bleibt, zum Regestro Camerae abfließet." Erml. Zeitschr. X, 662.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 659. 661. 662.

[3]) Genau sind es 489,72,66 ha.

Verdienst, jedoch zur Erleichterung der Frachten von Kaufmannswaaren etwas beigetragen.“ Besonders blühend ist aber der Frauenburger Handel wohl zu keiner Zeit gewesen. Dazu fehlte das Hinterland, dazu ließ es auch die Konkurrenz der benachbarten Handelsstädte Braunsberg und Elbing nicht kommen. So mußte der Ackerbau aushelfen: „Die übrige Nahrung ist“, wie der Bericht des Frauenburger Magistrats vom 15. November 1772 ausführt, „gesuchet aus denen auf Zins und Scharwerk locirten Aeckern, welche doch sehr kümmerlich nach Erhöhung der Zinsen und Verfallung der Brücken den hiesigen Bürgern von statten gegangen, nunmehr gänzlich verfallen und in Abzug kommen dürfte.“ Um jene Zeit baute die Stadt, die rund 1400 Einwohner zählte,[1]) nur 1200 Scheffel von verschiedenem Getreide bei einem Gesamtbedarf von 6800 Scheffeln. Die fehlenden 5600 Scheffel mußten durch den Ertrag der Pachtung der Domländereien gedeckt und zum Teil sogar aus dem Oberlande und dem Werder gekauft werden.[2]) Das 19. Jahrhundert hat an diesen Verhältnissen wenig geändert: Frauenburg ist trotz seiner vielversprechenden Lage am Haff ein kleines Acker- und Landstädtchen geblieben bis auf den heutigen Tag.[3])

[1]) Nach der eigenen Angabe Rodens, des Chefs der Klassifikations-Kommission von 1772, zählte Frauenburg ausschließlich der Vorstadt 189 Feuerstellen und 2042 Einwohner (E. Z. X, 116). Der Frauenburger Magistrat giebt in seinem Bericht vom 15. November 1772 die Zahl der Feuerstellen gleichfalls auf 189, die der Bürger usw. aber nur auf 1362 an. (E. Z. X, 657). Die Zählung vom 12. Oktober 1772 ergab in der Stadt 1367 Personen, auf dem Dome 167, in der Vorstadt und sonst 487, zusammen also 2021 Personen (E. Z. X, 660. 661). Demnach werden auch in Rodens Angabe die Bewohner der Vorstadt und des Domes mit einbegriffen sein. Nach dem Anschlage, den der Kammerpräsident von Domhardt bei der neuen Steuereinrichtung im Ermlande nach preußischem Muster für die ermländischen Städte machte, zählte Frauenburg nur 990 Einwohner und 124 Feuerstellen (Erml. Zeitschr. X, 731). Freilich geschah die Steuerveranlagung nach anderen Grundsätzen, als sie bei der Zählung galten.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 658. 659.

[3]) Ergötzlich ist, was uns Dr. Hugo Bonk in seiner Abhandlung: Die Städte und Burgen in Altpreußen (Ordensgründungen) in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung (Altpreußische Monatsschrift Band 32, Jahrgang 1895 S. 253. 254), über Frauenburg zu erzählen weiß. Er rechnet die Stadt den Orten zu,

Das Gebiet zwischen den Frauenburger Stadthufen und der Baude sowie jenseits der Baude die sogenannte Herrenwiese zwischen dem Haff und den Gemarkungen von

---

die „ihre Entstehung der Geistlichkeit verdanken", und für die er deshalb „die Bezeichnung Priesterorte — nicht ohne Reminiscenz an die Levitenstädte bei den Hebräern — wählen zu müssen geglaubt hat." „Frauenburg", so führt er aus, „verdankt seine Gründung der Sage nach einem ermländischen Bischof, seine weitere Existenz aber dem 1342 erbauten Dom mit seinem Domkapitel, das 1675 hier einen kleinen Hafen anlegen ließ." Vielleicht hat der Herr Doktor die Güte, uns die Quelle anzugeben, aus der er diese uns sehr interessierenden, aber bis dahin leider größtenteils unbekannten Thatsachen geschöpft hat. Sie ist wahrscheinlich von derselben Beschaffenheit, wie diejenige, die er unmittelbar nachher citiert. Denn er fährt fort: „Frauenburg ist auch heute noch (Bonk hat seinen Aufsatz im Jahre 1895 geschrieben), Priesterort im wahren Sinne des Wortes"; und zum Beweise seiner Behauptung führt er die Beobachtungen des Oberhofpredigers Wedecke aus Königsberg an, die dieser vor nahezu einem Jahrhundert gemacht und in seinen „Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil Preußens von einem Oberländer", Königsberg 1803. S. 36 niedergelegt hat, Bemerkungen, die, wie es so zu geschehen pflegt, ein ganz klein wenig subjektiv gefärbt und übertrieben sind. Wenn z. B. Wedecke berichtet: „Die Kapitelherren allein haben das Land unter sich vertheilt, die Bürger haben keine Handbreit Acker, daher sogar die Gärten, die man sonst in kleinen Städten zu sehen gewohnt ist, hier selten sind", so hat er seine Erkundigungen wohl kaum beim zuständigen Katasteramt oder auf der Frauenburger Bürgermeisterei eingezogen, sonst hätte er mit leichter Mühe erfahren können, daß die Stadt damals über 40 kulmische Hufen ihr Eigen nannte und daß es ihr auch nicht an Raum zur Anlage von Gärten, die übrigens heute in ansehnlicher Zahl dort zu finden sind, gemangelt hat. Wenn Wedecke dann ferner „bemerkt hat, daß der Zoll, der hier (in Frauenburg) auf die Neugierde gelegt ist, auch unter die Erwerbszweige gerechnet werden mag, denn in allen Straßen fanden wir Knaben, die uns den Dom, die Pfarrkirche zu zeigen sich erboten", so müssen wir ihm schon glauben, weil wir seine Angaben nicht mehr kontrollieren können; aber es soll auch an andern Orten vorgekommen sein und noch vorkommen, daß Knaben dem Fremden ihre Führerdienste zu den Sehenswürdigkeiten derselben anbieten, ohne daß man mit Bonk deswegen diesen Orten die „etwas sonderbar klingende" Bezeichnung Priesterorte beilegt. Oder sollen wir einen Grund zu solcher Benennung vielleicht darin finden, daß in Frauenburg „in der That alles gegen die Kirchengebäude (gemeint ist doch sicher der herrliche Dom, diese Zierde der Stadt und des Bistums) verschwindet" und „die Kurien der Domherren allein ansehnliche Wohnungen" d. h. ansehnlicher sind als die Häuser der Stadt? Dann wäre eben jeder Bischofs- bezw. Kapitelssitz im Mittelalter ein Priesterort gewesen.

Sankau und Rosenort sind seit dem Ausgange des 13. bezw. dem Beginne des 14. Jahrhunderts im unmittelbaren Besitze des Domkapitels von Ermland gewesen. Der südlichste Teil des Domlandes, das Stück zu beiden Seiten des Sonnenberger Weges bis hin zur Baude bildet das alte Kilien, jene 12 Hufen, die einst Johannes Fleming besessen hatte und die seine Tochter Geza von Pokarwen im Jahre 1314 gegen 28 andere im Felde Rawos (Rawusen) eintauschte. Bis ins 16. Jahrhundert hinein besaßen hier die Domherren zwei Vorwerke Kilien zu je 4 Hufen, von denen sie eines, wie wir sahen, an die Vikarien abtraten; und noch heute hat sich der alte Namen unverändert erhalten.[1]) Fünf weitere domkapitulärische Vorwerke, jedes von 4 Hufen, zogen sich nördlich von Kilien zur Baude. Zwei derselben hießen ums Jahr 1772 der Sandhof und der Auhof.[2]) Die Namen sind jetzt verschwunden, der letztere erst in allerjüngster Zeit,[3]) und die fünf sogenannten

Man weiß nicht recht, ob man bei Ausführungen, wie sie Bonk in ähnlicher Weise und mit gleicher Sachkenntnis auch sonst noch beliebt (vgl. a. a O. S. 83 Anm. 2), ärgerlich oder vergnüglich lächeln soll. Man möchte gern das letztere thun, aber Bonks Arbeit erhebt Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und steht in einer angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift.

[1]) Im Jahre 1772 lautet derselbe für das domkapitulärische Vorwerk Killing oder Killingen. E. Z. IX, 350. 378.

[2]) Erml. Zeitschr. IX, 347 350. 378. Mit dem Sandhof hat es nach der gütigen Mitteilung des Herrn Dompropstes Dr. Krüger folgende Bewandtnis: Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Domherr v. Marquardt die Bewirtschaftung des ihm zustehenden Vorwerkes, das bisher zum größten Teil verpachtet gewesen war, ganz auf eigene Kosten übernahm, fehlte es ihm an den notwendigen Wirtschaftsgebäuden. Er erbaute dieselben in der Nähe des sogenannten „Baußenkruges, rechter Hand am Wege über dem Mühlenfließ nach Braunsberg" (E. Z. X, 658), und weil der Grund und Boden hier sehr sandig ist, ward das ganze Vorwerk der Sandhof genannt. Seine Nachfolger gaben der Bewirtschaftung durch Pächter wieder den Vorzug, und so verschwand allmählich auch der Name des Hofes. Uebrigens scheint die Wirtschaftsweise des Domherrn v. Marquardt die ergiebigere gewesen zu sein; denn während die Erträge aller übrigen Kapitelsvorwerke bei Frauenburg im Jahre 1772 auf je 350 Floren angegeben werden, liefert der Sandhof 500 Floren. — Die Größe des Auhofes wird damals auf $4^1/_2$ Hufen angegeben. 20 Menschen wohnen darauf. E. Z. X, 102.

[3]) Noch die Generalstabskarte, deren Nachträge bis 1892 reichen, ver-

„unbebauten Vorwerke" des Kapitels führen heute die gemeinsame Bezeichnung Seeblatt.[1])

Nördlich vom alten Braunsberger Wege, demselben, der noch heute von Frauenburg nach Sankau führt, liegt zwischen dem städtischen Eichwalde und der Baude der Eichwald des Kapitels, der von alters her als Weideland diente und nach der Aufnahme von 1772 acht Hufen maß. Nahezu die Hälfte desselben gehört seit 1808 dem Braunsberger Gymnasium, zu dessen Gunsten damals die Einkünfte von sechs eingezogenen ermländischen Kanonikaten verwandt wurden. Aus demselben Grunde hat die erwähnte Anstalt an der großen Domherrenwiese nördlich der Baude, der sogenannten Herrenwiese, teil, von der ums Jahr 1772 jeder der 15 Domherren — das 16. Kanonikat war damals wahrscheinlich unbesetzt — 36 bis 40 Fuder Heu erntete.[2]) Das Allodialgut bei Frauenburg ist das einzige, das dem Kapitel jetzt noch zu eigen gehört. Die übrigen domkapitulärischen Vorwerke sind nach der Einverleibung Ermlands in Preußen vom Staate in Bewirtschaftung bezw. Verwaltung genommen worden. Einschließlich der Gymnasialländereien und etwa 14 Hufen der Domvikarien zählt heute die Gemarkung des Gutsbezirkes Dom Frauenburg rund 61 Hufen.[3])

Unter den Frauenburger Ratsherren, die die Verleihungsurkunde für Beberhof und Kalenberg vom 13. März 1287 nennt, kommt, wie wir uns erinnern, auch einer mit Namen Werner vor. Zehn Jahre später ist ein Werner von Kalbe Besitzer eines Landgebietes, das an die Begüterung Martins von Rautenberg (die heutigen Dörfer Klein- und Groß-Rautenberg) grenzt.[4])

---

zeichnet die Gebäude des Auhofes südlich von der Braunsberger Chaussee am Kopernikus-Graben. Jetzt sind dieselben abgebrochen.

[1]) Ob Seeblatt nicht aus Seeblick verderbt ist? Die plattdeutsche Aussprache beider Worte spricht dafür, und hoch genug liegt hier das Land, um von ihm aus die See, d. h. das Haff zu erblicken.

[2]) Erml. Zeitschr. IX, 347. 380. 404.

[3]) Der Kataster giebt an 1034,91,10 ha. Die Ländereien der Domvikarien-Kommunität betragen im ganzen etwas über 19 Hufen. Davon liegen über 5 Hufen im Gemeindebezirk Kilienhof und etwa 14 Hufen im Gutsbezirke Dom Frauenburg.

[4]) Urkunde vom 14. März 1297. Cod. dipl. I, Nr. 98.

Nach dem Privileg von Frauenburg (8. Juli 1310) stößt das städtische Territorium im Süden an das Gut Jordans von Kalwe. Das Besitztum derer von Kalwe muß also zwischen Rautenberg und dem Frauenburger Stadtacker, speziell den Hufen Peters von Krakau gelegen haben; denn Jordan von Kalwe ist offenbar ein Verwandter, jedenfalls der Sohn Werners von Kalwe. Sehr nahe liegt nun die Vermutung, daß der letztere identisch mit dem Frauenburger Ratsherrn Werner ist, da sein Besitztum sich unmittelbar an städtisches Terrain anschließt. Vielleicht hat er es erhalten als Entschädigung dafür, daß auch er seinen städtischen Hof wie so mancher andere Frauenburger Bürger zu Gunsten des Kapitels aufgeben mußte.

Noch im Jahre 1297 oder zu Anfang des folgenden Jahres ist Werner von Kalwe gestorben,[1]) ohne daß ihm sein Landgut urkundlich verschrieben worden wäre. Erst am 17. April 1298 überträgt Bischof Heinrich nach reiflicher Ueberlegung mit rechtschaffenen Männern und unter Zustimmung seines Kapitels, wohl weil ihm der Fortbestand der Ansiedelung gesichert schien, den beiden leiblichen Brüdern Jordan[2]) und Nikolaus (es sind ohne Zweifel die Söhne Werners) und ihren wahren Erben und Nachfolgern zwanzig Hufen, gelegen von dem Grenzmale Peters von Krakau ab (also südlich von demselben) und zwischen den beiden Flüssen Narz und Baude, mit allem Nießbrauch und Nutzen in Wiesen und Weiden, in Wäldern und Gestrüpp, in bebautem und unbebautem Lande, in Gewässern und Wasserläufen samt der für ihren Gebrauch zu erbauenden Mühle, mit den großen und den kleinen Gerichten nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz. Ueberdies verleiht er den genannten Brüdern und ihren Erben die 6 Hufen in Wosgein, auf denen der Preuße Sadeluke sitzt, mit allem Nutzen gleichfalls zu kulmischem Rechte.

---

[1]) Er war vielleicht ein Sohn jenes Arnold von Kalue, dem der Orden im Jahre 1246 zusammen mit Johannes Fleming und anderen Lübeckern 2500 Hufen in Warmien zuerkennt, und den dann die Flemings nach dem Ermland gezogen haben mögen, wo er an der Gründung Frauenburgs beteiligt gewesen sein wird. Vgl. E. Z. XII, 700.

[2]) Es ist wohl derselbe, der in der Urkunde vom 8. Mai 1297 als Zeuge genannt wird. Cod. dipl. I, Nr. 101.

Sadeluke und seine Erben und Nachfolger sollen ihnen zu demselben Dienste, d. h. denselben Leistungen verpflichtet sein, zu dem sie bisher dem Bischof verpflichtet gewesen waren.[1]) Von ihren 26 Hufen haben Jordan und Nikolaus wie ihre Rechtsnachfolger den Bischöfen einen Reiter mit leichten Waffen nach des Landes Gewohnheit in den Grenzen der Diözese zur allgemeinen Landwehr zu stellen, von jedem Pfluge bezw. jedem Haken das feststehende Pflugkorn und schließlich die übliche Rekognitionsgebühr von 6 kulmischen Pfennigen und einem Pfunde Wachs unweigerlich jährlich am Feste des heiligen Martinus zu entrichten.[2])

Wie damals gewöhnlich, war die Anzahl der Hufen nur ungefähr durch Umritt der Grenze ermittelt und bestimmt worden. Bei einer späteren auf Bitten der Brüder Jordan und Nikolaus von dem Nachfolger Heinrichs, dem Bischof Eberhard, vorgenommenen genaueren Vermessung[3]) stellten sich einige Hufen Uebermaß heraus, die der Bischof anfänglich zum Besten der

---

[1]) Es ist dies der einzige Fall in den ermländischen Verschreibungen, wo der Name des hörigen Preußen genannt wird, der samt seinem Besitz Gegenstand der Verleihung ist, und wo zugleich dessen Pflichten der Gutsherrschaft gegenüber, wenn auch nur im allgemeinen, erwähnt werden: qui videlicet Pruthenus (Sadeluke) aut sui heredes vel successores sepedictis Jordano et Nycolao et eorum veris heredibus aut successoribus seruire tenebuntur eodum seruicio totaliter quo nobis seruire consueuit, d. h. sie waren ihnen zum Zehnten und zu den bäuerlichen Arbeiten, zum Scharwerk verbunden. Dasselbe Verhältnis zwischen Gutsherren und Hintersassen, wo solche auf den verliehenen Gütern sitzen, hat aber sicher immer statt gehabt, selbst wenn die Verschreibungen darüber nichts enthalten. Daß Jordan und Nikolaus auch über Sadeluke die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die ihnen auf ihrem übrigen Gute zustand, besessen haben, geht aus der Bestimmung, sie sollen seine 6 Hufen halten cum omni vtilitate et jure suprascripto, unzweifelhaft hervor. Ueberhaupt kann ich Hoffmann, a. a. O. S. 70 nur beipflichten, wenn er gegen Voigt die Ansicht vertritt, daß die Jurisdiktion, wo sie ohne diesbezügliche Einschränkungen verliehen wird, sich stets auch auf die preußischen Hintersassen erstreckt hat, weil — wenigstens in der ersten Zeit — nur solche auf den Gütern saßen, und nur an ihnen der Gutsherr sein Jurisdiktionsrecht üben konnte.

[2]) Cod. dipl. I, Nr. 105.

[3]) Uniuersa bona discretis viris Jordano et Nycolao collata distribucionis seu mensurali funiculo mecientes.

Kirche einziehen wollte. Doch der Umstand, daß Nikolaus ihm im Augenblicke dringender Not uneigennützig und bereitwillig seine Dienste zur Verfügung gestellt hatte und in allem treu befunden worden war,[1]) bewog ihn schließlich, ihm und seinen Erben und Nachfolgern am 29. August 1303 mit des Kapitels Willen und Zustimmung das Uebermaß, wieviele Hufen es immer sein mochten, mit allem Nießbrauch und Nutzen, mit denselben Freiheiten, zu demselben Rechte, unter denselben Bedingungen, wie sie das Hauptprivileg enthielt, nach Erbrecht zu verleihen, so zwar, daß der eine Reiterdienst, der auf dem Gute lastete, auch für die hinzugekommenen Hufen galt.[2])

Die Abschriften der beiden Verleihungen für Jordan und Nikolaus im Privilegienbuche F des Domkapitels in Frauenburg, die aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammen, tragen am Rande die Bemerkung: Bylow et parengel priuilegium primum bezw. Secundum priuilegium de Bylow et Parengel. Der Name Bylau für das in Frage stehende Gut findet sich in unseren Urkunden des öfteren. 1310 wird die Besitzung derer von Bylavwe oder Bylow als die Südgrenze des Frauenburger Stadtgebietes und die Nordgrenze von Heinrichsdorf bezeichnet;[3]) aber schon frühzeitig, schon vor 1303, muß eine Teilung stattgefunden haben. Denn einen anderen Grund, die genaue Auf-

[1]) quia Nycolaus nostre necessitatis articulo in nostro diligens seruicio sollicitus et fidelis in omnibus est inuentus, Nos suas preces et merita ac fidelitatis attendentes obsequia eidem superfluos mansos contulimus possidendos. Worin das besondere Verdienst des Nikolaus bestanden hat, wird nicht gesagt, aber vielleicht ist er jener Nikolaus, der als Kämmerer des Bischofs Heinrich I. (Cod. I, Nr. 67. 76) genannt wird, und der dann auch dem Bischof Eberhard mit seinen Erfahrungen zur Seite gestanden haben mag.

[2]) Cod. dipl. I, Nr. 124. Die Herausgeber haben (Regesten Nr. 213) das Regest der Urkunde sehr ungenau gegeben, indem sie auch Jordan an dem Uebermaß teilnehmen lassen. Auch irren sie, wenn sie annehmen, dasselbe sei ohne weitere Verpflichtungen verliehen worden. Es wurde vielmehr verliehen cum condicionibus in alia ipsorum libertatis litera contentis, d. h. auch von ihm mußte Nikolaus das Pflugkorn entrichten. Beide Urkunden, sowohl die vom 17. April 1298 als die vom 29. August 1303, tragen zugleich das Siegel des Kapitels.

[3]) Cod. dipl. I, Nr. 154. 157.

messung des Gutes beim Bischof zu beantragen, können Jordan und Nikolaus kaum gehabt haben, und nur so ist es auch verständlich, daß das Uebermaß dem letzteren allein übertragen werden konnte.[1]) Derselbe erhielt die westliche Hälfte an der Narz, die durch die hinzugekommenen Hufen etwas größer ausfiel und bald ausschließlich den Namen Bylau führte. Das Stück im Osten links von der Baude, die hier wie überhaupt in ihrem ganzen Mittellaufe mit ihren steilrandigen bewaldeten Ufern Landschaftsbilder von entzückendem Reize dem trunkenen Auge bietet, hieß wohl Parengel[2]) und fiel an Jordan, der

---

[1]) Hoffmann, a. a. O. S. 67 ist der Ansicht, daß, wenn mehrere Personen zusammen ein Gut erhielten, sie dann auch zusammen wirtschafteten, obwohl er ihr Recht, die Besitzung unter sich zu teilen, nicht in Zweifel zieht. Hier und da und für eine Generation mag das vorgekommen sein; die Regel war es gewiß nicht schon wegen der vielen Unzuträglichkeiten, die daraus entstehen müssen, daß in einer Familie, in einem Hausstande, den die Zusammenbelehnten dann gebildet hätten, alle gleichberechtigt sind. Hoffmann weiß denn auch auf die Frage, wie sich die Rechte und die Pflichten auf die einzelnen verteilt hätten, keine bestimmte Antwort. Vielleicht meint er, wurde einer von ihnen gewissermaßen als Familienvater zum Vertreter aller gegenüber dem Landesherrn erwählt, dem die anderen sich dann unterordneten und an den im Falle der Pflichtversäumnis sich der Landesherr hielt; vielleicht auch waren sie nach außen hin ohne jede gemeinsame Vertretung, indem jeder für sich selbst eintrat. In den meisten Fällen, und so auch in dem vorliegenden, geschah die gemeinsame Verleihung eines Gutes an mehrere nahe Verwandte, hier die beiden Brüder Jordan und Nikolaus, deswegen, weil bereits ihr Vorfahr, hier Werner von Kalwe, wenn auch ohne formelle Verschreibung, dasselbe inne gehabt hatte und es Sache seiner Erben und nicht des Landesherrn war, die Teilung der Hinterlassenschaft vorzunehmen. Auch der Grundbesitz wurde für gewöhnlich geteilt und dem auf dem Gute lastenden Reiterdienste in der Weise genügt, daß er, wie wir aus anderen Verschreibungen wissen, abwechselnd von den Anteilsbesitzern geleistet wurde, die dann zugleich den Rekognitionszins zu zahlen hatten. Das Pflugkorn entrichtete ein jeder nach der Anzahl seiner Pflüge.

[2]) In Anm. 4 zu Cod. dipl. I, Nr. 105 erklärt Wölky, die 6 Hufen in Wosgein, auf denen der Preuße Sadeluke saß und die den Brüdern Jordan und Nikolaus zugesprochen wurden, lägen zwischen Vierzighuben und Bludau, gehörten dem Dorfe Bludau und führten noch jetzt den Namen Parengel oder Prengel. Daß der nördliche Teil der Bludauer Gemarkung den Namen Parengel führt, mag richtig sein, mit den 6 Hufen des Preußen Sadeluke in Wosgein hat er aber nichts zu thun. Diese liegen vielmehr nördlich von Adl. Dittersdorf und Heinrichsdorf und bilden das südlichste Stück des Koßwaldes. Das geht aus

sich nach seinem Vater Jordan von Kalwe, aber auch, und dieses später ausschließlich, Jordan von Schafsberg nannte.[1]) Schafsberg scheint der ursprüngliche Gesamtname der ganzen Gegend nördlich von Dittersdorf bis hinein in das Frauenburger Territorium gewesen zu sein; wenigstens spricht der Domprobst Heinrich von Sonnenberg in seinem Testamente am 7. Mai 1314 von fünfzig ihm in Schaphberch gehörigen Hufen, die nach seinem Tode an das Kapitel fallen sollen. Diese 50 Hufen können

---

der Verleihungsurkunde für Theoderich von Ulsen vom Jahre 1310 (Cod. dipl. I, Nr. 157) unzweifelhaft hervor. In derselben wird nämlich die Nordgrenze seiner 100 Hufen (das sind die heutigen Dörfer Heinrichsdorf und Vierzighuben, der Forstbelauf Niederwald und der nördliche Teil von Bludau) folgendermaßen angegeben: Primo quidem incipiendum est a granicia inferiore que est super aquam baudam ascendendo in longum per directum circa bona eorum de Bylow (d. i. die Grenzwand zwischen Heinrichsdorf und Koßwald) usque ad granicias Sadeluci prutheni deinde ab eadem granicia usque ad bona illorum de Wusyan (d. i. Dittersdorf). Das beweist auch die Lage der 6 Hufen in Wosgein, einem altpreußischen Felde, das, wie wir zeigen werden, nicht nur die Gemarkung des heutigen Dittersdorf einnahm, sondern noch weiter nach Norden in den Koßwald hineinreichte. Wölky ist zu seiner Behauptung offenbar durch den Umstand verleitet worden, daß das adelige Gut Sadlucken mit Bludau grenzt und nur durch die Baude von ihm getrennt wird. Er hat übersehen, daß Adl. Sadlucken 1298 noch gar nicht existiert, sondern erst 1311 an den Stammpreußen Sadluco ausgethan wird, nach dem es dann benannt wurde, während der Name des altpreußischen Feldes, an dessen Stelle es trat, Pataurís lautete. Vgl. Cod. dipl. I, Nr. 161. Noch heute giebt uns der Grenzzug einen Fingerzeig, wo wir die 6 Hufen Sadlukes zu suchen haben. Ihre Südgrenze war vermutlich die Nordgrenze von Dittersdorf, ihre Nordgrenze die Verlängerung der Heinrichsdorfer Nordgrenze zur Narz. Sie haben von Anfang an zum Anteile des Nikolaus, also zu Bylau gehört, und so kann Parengel nur der Name der Besitzung Jordans gewesen sein. Daraus daß am 23. März 1589 Christoph Kersten, Bürger in Kneiphoff-Königsberg, 7 Hufen in Gr. Rautenberg und 8—9 Morgen Wiesen vom wüsten Gute Prengel an Jakob Bartsch zu Braunsberg für 900 Mark preuß. verkauft, (Cod. dipl. I, S. 517 Zusatz 39) darf man wohl den Schluß ziehen, daß Gr. Rautenberg und Prengel an einander gegrenzt haben. Nun liegt in der That nur die Baude zwischen der ehemaligen Besitzung Jordans und dem Dorfe Gr. Rautenberg, während dieses an die Gemarkung von Bludau nicht mehr heranreicht.

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 151. 154. 158. 159. 166. 170. 173. 205. In den Urkunden I, Nr. 127. 129. 153. 168. 171 heißt er einfach Jordan.

der Lage und der Zahl nach keine anderen als die Hufen Peters von Krakau und der beiden Brüder Jordan und Nikolaus gewesen sein.[1]) Auch letztere bezw. ihre Nachkommen müssen demnach ihre Besitzungen vor dem genannten Jahre an den Domprobst überlassen haben. Sie haben sie ihm wahrscheinlich verkauft, und unsere Quellen widersprechen dem nicht.

Nikolaus, der Besitzer von Bylau, ist frühe, vermutlich noch im Jahre 1303, gestorben. Sein Anteil ging auf seinen Sohn Alexander über, der seit 1304 neben seinem Oheim Jordan in den Urkunden als Vasall des Bischofs und der ermländischen Kirche vorkommt, und dessen Gut die Handfeste von Frauenburg als Grenze des städtischen Terrains bezeichnet. Zum letzten Mal wird er am 19. Dezember 1312 erwähnt,[2]) bald nachher mag Heinrich von Sonnenberg sein Besitztum erworben haben. — Jordan von Schafsberg ist zwar noch bis zum 10. November 1320 nachweisbar, aber daß er bis dahin auch im Besitze seines Gutes gewesen ist, geht daraus nicht hervor. Dagegen ist er, wenn nicht alle Anzeichen trügen, gleich seinem Vater von jeher Bürger von Frauenburg gewesen. Hier wird er auch den größten Teil seiner Zeit zugebracht, hier nach dem Verkaufe seines Gutes seinen dauernden Aufenthalt genommen haben.[3]) Sein

---

[1]) Peter von Krakau besaß, wie wir wahrscheinlich gemacht haben, 20 Hufen. Die Güter Bylau und Parengel müssen demnach 30 Hufen groß gewesen sein. Das stimmt; denn nach der Verschreibung von 1298 erhielten Jordan und Nikolaus 26 Hufen, und dazu kamen 1303 einige (etwa 4) Hufen Uebermaß. Da dies letztere Nikolaus allein zufiel, so mochte seine Begüterung Bylau 13 + 4 = 17 Hufen, die seines Bruders 13 Hufen zählen.

[2]) Cod. dipl. I, Nr. 127. 151. 154. 166. Daß Nikolaus sein Vater und Jordan von Schafsberg sein Oheim gewesen ist, wird freilich nirgends gesagt, folgt aber zweifellos daraus, daß Alexander Besitzer von Bylau ist.

[3]) Die meisten der Urkunden, in denen er als Zeuge vorkommt, sind in Frauenburg ausgestellt. Vor allem aber spricht die Zeugenreihe in Verbindung mit dem Inhalte der Urkunde vom 10. November 1320 (Cod. I, Nr. 205) dafür. Es handelt sich hier um die Verleihung des Wehres in der Baude an den Frauenburger Bürger Johannes von Pettelkau durch das Kapitel. Zeugen sind Jordan von Schafsberg, Heinrich von Rahnenfeld, Heinrich von Schilyen und Tylo von Pettelkau. Von Johannes von Schilien wissen wir, daß er Frauenburger Bürger gewesen ist (Cod. I, Nr. 159), Heinrich von Rahnenfeld wird es gewesen sein als Besitzer eines städtischen Hofes und Tylo von Pettelkau als Verwandter Johanns

direkter Nachkomme, vielleicht sein Sohn oder besser sein Enkel dürfte jener Nikolaus von Schafsberg sein, der am 29. April 1370 in Sachen des Grenzstreites zwischen dem Orden und dem ermländischen Bischofe in Marienburg weilt.[1])

Das ganze 14. Jahrhundert hindurch erfahren wir fast nichts über das Schicksal der Güter Bylau und Parengel. Erst gegen Ende desselben tritt uns Parengel als Dorf entgegen, das seinen eigenen Schulzen hat;[2]) zu Anfang des 15. Jahrhunderts wird Bylau als die Südgrenze des Beberhofes genannt, und zum Jahre 1419 wird Andreas Scholim, „Ritter zum Schoffsberge" erwähnt. Derselbe verkauft an Niclos Mollner den Krug zum Schoffsberge nebst dem zugehörigen Acker zu kulmischem Rechte mit der Nutzung der Eichen-Ecker und des Teiches, so lange er nicht angestauet ist. Die Eichen selbst sind zum Nutzen der Mühle vorbehalten; der Zins beträgt 4 Mark zu Martini. Wenn die Bauern zur Mühle mit Wagen und Pferden scharwerken, soll er einen Mann mit Spaten zu Fuße stellen.[3]) Da Andreas Scholim Ritter zum Schafsberge heißt, muß er den Teil von Schafsberg besessen haben, auf dem der Ritterdienst ruhte, also Bylau und Parengel, und da Bylau damals mit Beberhof grenzte, muß auch die ehemalige Besitzung Peters von Krakau, die 20 Hufen, die dann später Reyner Stryprock inne hatte, in dasselbe aufgegangen sein. So waren die 50 Hufen in Schafsberg, die Domprobst Heinrich dem Kapitel vermacht hatte, in der Hand Scholims vereinigt.[4])

---

von Pettelkau. Wir werden also kaum irre gehen, wenn wir auch Jordan von Schafsberg für einen Bewohner und Bürger Frauenburgs halten.

[1]) Cod. dipl. I, S. 66.

[2]) Nikolaus, der Bruder des Schulzen von Porengil, zahlt um 1393 eine Mark Zins, die er um 10 Mark vom Kapitel gekauft hat, für das Anniversarium des Domherrn Otto v. Rossen. Scr. rer. Warm. I, 214. Parengel muß also im Laufe des 14. Jahrhunderts von seinen Besitzern als Dorf ausgethan worden sein.

[3]) Cod. dipl. III, Nr. 454. 538.

[4]) Schon der Umstand, daß Schafsberg einen Krug hat, weist darauf hin, daß es damals einen größeren Landkomplex umschlossen haben muß und sich nicht auf die 20 Hufen Peters von Krakau oder die 13 Hufen des Gutes Parengel beschränkt haben kann.

Furchtbar haben die Kriege des 15. 16. und 17. Jahrhunderts hier gehaust. Sie haben die Kultur, der sich diese Gegenden so frühzeitig erschlossen, zum größten Teil wieder vernichtet. Schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts lag das Gut Prengel wüst,[1]) und Wald steht noch heute an den Stätten, wo ehemals der Pflug ging und goldene Kornfelder wogten; die alten Grenzen aber sind fast bis zur Unkenntlichkeit verändert, nur ein aufmerksamer Blick vermag sie im großen und ganzen wieder herzustellen. Anhaltspunkte dafür giebt die wunderlich gestaltete Westgrenze des Dorfes Schafsberg. Im Süden bei der Nordostecke der Heinrichsdorfer Gemarkung an der Baude beginnend, zieht sie zunächst geradlinig nach Norden, die Grenzlinie markierend, die einst die Anteile der beiden Brüder Jordan und Nikolaus, die Güter Parengel und Bylau, von einander trennte. Dann biegt sie nach Westen um. Die Verlängerung dieser Westrichtung nach Baude und Narz bildet die Nordgrenze von Parengel und Bylau. Weiter geht die Schafsberger Westgrenze nach Norden, um wieder im rechten Winkel nach Westen abzuspringen. Sie deutet damit die Nordwand der einstigen Begüterung Peters von Krakau an, die in der Verlängerung dieser Linie von der Narz zur Baude lief. Abermals wendet sie sich nicht weit von der Mündung der Beber in die Narz auf eine kurze Strecke nach Nordnordost, wo sie dann auf die eigene Nordgrenze trifft, die geradlinig nach Osten zur Baude verläuft und nach der Narz verlängert zugleich die Nordgrenze der 12 Hufen Pilgrims von Elbing bilden dürfte.[2]) So setzt sich die Feldmark des heutigen Schafsberg aus dem Gute Jordans, der Hälfte der Besitzung Peters von Krakau, aus dem Hofe Kalenberg und einem Teile des Beberhofes zusammen,[3]) das übrige

---

[1]) Cod. dipl. I, S. 518.

[2]) Die Größe der auf diese Weise abgeteilten Landgebiete spricht gleichfalls dafür, daß wir in den angegebenen Linien die alten Grenzen vor uns haben; denn wir erhalten Stücke von ca. 13 Hufen (Parengel), 17 Hufen (Bylau), 20 Hufen (das Gut Peters v. Krakau), 12 Hufen (die beiden Höfe Beberhof und Kalenberg).

[3]) Auch hier stimmt die Hufenzahl: 13 + 10 + etwa 8 = rund 31 Hufen. Der Kataster giebt dem Dorfe Schafsberg 520,22,00 ha. = $30^1/_2$ Hufen. Der

nimmt der Koßwald ein, der in seinem südlichen zwischen Narz, Beber, Schafsberg, Heinrichsdorf und Dittersdorf gelegenen Teile noch den alten Namen Bylau bewahrt hat.[1])

Beim Uebergange des Ermlands unter preußische Herrschaft wurde der domkapitulärische Forst Koßwald wie die anderen dem Bischof und Kapitel gehörigen Wälder vom Staate eingezogen; Schafsberg, damals unter den Zins- und Scharwerksdörfern des Kapitels aufgezählt, hatte 16½ Zinshufen,[2]) die übrigen Hufen seiner heutigen Gemarkung, rund 14 an Zahl, waren wohl, wie größtenteils auch jetzt noch, besonders im Süden mit Wald bestanden und bildeten wahrscheinlich den zum Jahre 1772 erwähnten Wald von Grundhof und Rothhof.

Vom Koßwald nach Südwesten zieht sich heute dem rechten Ufer der Narz entlang bis zur Braunsberger Kreisgrenze, die hier mit der ehemaligen Bistumsgrenze zusammenfällt, das Gut Adl. Dittersdorf hin. Das altpreußische Feld, das zur Zeit der beginnenden Kolonisation durch die Deutschen seine Stelle einnahm, heißt in den Urkunden Wosyen, Woysien, Wusyan, Wosgein[3]) und bedeutet das „Ziegendorf". Der erste Bestandteil des Wortes enthält denselben Stamm, der sich auch in Koßwald (Ziegenwald) findet; und in der That läßt sich nachweisen, daß das alte Wosgein über Dittersdorf hinaus nach Norden in den jetzigen Forstbelauf Koßwald hineingegangen ist,

---

Teil des alten Beberhofes, der jetzt zu Schafsberg gehört, bildet das kleine Gütchen Neufeld. Dasselbe verdankt seine Entstehung, wie mir Herr Dompropst Dr. Krüger mitzuteilen die Güte hatte, dem Domherren v. Matthy, der aus seinem Privatvermögen nach 1772 vom preußischen Staate hier ein Stück Wald erwarb, um daraus das genannte Gut zu schaffen, das dann später in andere Hände übergegangen ist. Wenn heute die Schafsberger Gemarkung im Osten gegen Drewsdorf und Bettendorf hin teilweise über die Baude hinübergreift, so kommt das wohl daher, daß hier der Fluß im Laufe der Zeit sein Bett geändert hat. Die Grenze dürfte den alten Lauf der Baude bezeichnen.

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 105 Anm. 3; Erml. Zeitschr. X, 103. Die Größe des Koßwaldes geben die Klassifikations-Akten von 1772 auf 31 Hufen, 2 Morgen, 39 □ Ruthen an (E. Z. IX, 388). Es gehören eben dazu das alte Bylau = 17 Hufen, die Hälfte der Besitzung Peters von Krakau = 10 Hufen und etwa 4 Hufen des ehemaligen Beberhofes, zusammen also 31 Hufen.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 103. 128.

[3]) Cod. dipl. I, Nr. 99. 105. 157.

um schließlich seinen Namen gerade hier zu erhalten und ihn auf den ganzen Waldbezirk auszudehnen.[1]) Etwa in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts verlieh Bischof Heinrich I. die Hälfte des Erbes Woysien seinem um die Gründung Frauenburgs und die Besiedelung des Bistums so hochverdienten Bruder Gerhard Fleming, dem die Besitzung in der Nähe der Stadt, in der er das Schulzenamt ausübte und wohl seinen ständigen Wohnsitz hatte, von besonderem Vorteile und Werte sein mußte. Als Gerhard eine seiner Töchter mit Christian von Lichtenau vermählte, bestimmte er ihm das Gut als Mitgift, resignierte dasselbe zu diesem Zwecke, wie es der damalige Rechtsbrauch forderte, für den Fall seines Todes in die Hände des Landesherrn, des Bischofs, und bat ihn, es gnädigst nach seinem Ableben seinem Schwiegersohn übertragen zu wollen.[2])

---

[1]) Nördlich von Dittersdorf saß auf 6 Hufen in Wosgein, wie wir uns erinnern, der Preuße Sadeluke. Da nun Dittersdorf, wie wir gleich sehen werden, nur die Hälfte von Wosgein ausmachte, so muß dieses noch weiter nach Norden in den Koßwald und die Schafsberger Gemarkung hineingegangen sein. Ja ich vermute, daß Schafsberg weiter nichts als eine Uebersetzung des altpreußischen Wosgein ist. gein = kaym scheint nicht nur Dorf, sondern auch Berg bedeutet zu haben, vielleicht weil die Ansiedelungen der alten Preußen für gewöhnlich auf Anhöhen lagen. Wenigstens finden wir für den Ort Gradtken = Grawdekayme (zwischen Guttstadt und Wartenburg) in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch den Namen Grunenberg. »Grawdekayme uel Grunenberg« heißt es in der Urkunde vom 24. Oktober 1376 (Cod. dipl. III, Nr. 23; vgl. II, Nr. 430). wosee, slav. kosa bedeutet aber die Ziege und wohl auch das Schaf, sodaß Wosgein sehr wohl mit dem deutschen Schafsberg wiedergegeben werden konnte. Das altpreußische Feld Wosgein hätte somit das ganze Gebiet von Dittersdorf an der Narz bis hinüber nach Schafsberg an der Baude eingenommen. Wosgein wird es genannt worden sein, weil die Gegend wegen seiner Haiden sich zur Ziegen- und Schafszucht besonders geeignet haben mag. Sonst könnte man bei Schafsberg, das jedenfalls keine ursprünglich deutsche Bezeichnung ist, auch an ein altpreußisches skabsbirge oder wosebirge denken, welch letzteres auch sonst vorkommt.

[2]) Hoffmann, a. a. O. S. 68 erklärt diese Ceremonie, die bei Kauf- und Tauschgeschäften veranstaltet wurde, für völlig bedeutungslos, wie er auch die Bestimmung der kulmischen Handfeste § 28, wonach der Verkauf der kulmischen Güter nur an solche geschehen durfte, die dem Wohle des Landes und des Ordens gehörig entsprachen, für eine leere Formel hält, die aller praktischen

So kam Woysien oder Dittersdorf, wie es später genannt wurde, in den Besitz der Familie Lichtenau. Am 30. April 1297 erfolgte Christians Beleihung. Im Beisein der Domherren ließ Heinrich die Grenzhügel aufwerfen und den Grenzwall ziehen,[1]) ohne daß das Ganze genau ausgemessen und die Anzahl der Hufen ermittelt wurde. Die Breite ging von dem an der Narz errichteten Hügel gegen die Baude hin, die Länge zog an der Narz aufwärts. Mit allem Nutzen und Nießbrauch in Wiesen und Wäldern, in Weiden und Oedland, in bebauten und unbebauten Aeckern, in Gewässern und Wasserläufen samt den Mühlen, die sie in beliebiger Anzahl daselbst für ihren Gebrauch

Bedeutung entbehrte. Er scheint anzunehmen, daß die Freiheit der Besitzer von kulmischen Gütern, diese an andere weiter zu verkaufen oder sonstwie dauernd abzutreten, eine uneingeschränkte gewesen sei. Dem war doch nicht so. Jedenfalls hatte der Landesherr das Recht, solche Kaufliebhaber auszuschließen, gegen die nachweisbar politische oder militärische oder wirtschaftliche Bedenken obwalteten, weil sie entweder erklärte Landesfeinde waren oder nicht die nötige Sicherheit boten, sei es für die Erfüllung der mit den Gütern verknüpften Reiterdienstpflicht, sei es für die Zahlung der darauf lastenden Abgaben. Wie praktisch diese scheinbar leere Form werden konnte, hat sich in den Zeiten der niedergehenden Ordensherrschaft gezeigt, wo der Landesherr sein Konsensrecht zum öfteren im rein fiskalischen Interesse benutzte, da ja die Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob jemand beim beabsichtigten Verkaufe eines kulmischen Gutes die dem Landeswohl entsprechenden Eigenschaften besaß oder nicht, allein von ihm abhing. Oft genug kam es damals vor, daß er Besitzern, die keine leiblichen Erben hatten, die Veräußerungsgenehmigung versagte, wodurch bei ihrem Tode ihre kulmischen Güter ihm als erblos heimfielen und er sie zu Bedingungen anstthun konnte, die für seinen Fiskus weit günstiger und materiell vorteilhafter waren, als die der früheren Verleihung. Gerade die Willkür, mit der die Landesherrschaft hier verfuhr, war einer der Anlässe, die 1440 zur Bildung des preußischen Bundes führten. Vgl. Brünneck, a. a. O. I, 17. 82.

[1]) Hoffmann, a. a. O. S. 66 will die Anwesenheit der Domherren, die er noch bei der Verleihung von Fehlau (Cod. I, 95) nachweist, so erklären, daß die zu verleihenden Güter an das Allod des Domkapitels stießen. Das ist aber bei Dittersdorf nicht der Fall. Die Anwesenheit der Kapitularen war eben nötig, weil ihre Zustimmung bei Verleihung von kulmischen Gütern durch den Bischof notwendig war. Wir finden deshalb mehrere derselben fast in allen bischöflichen Verleihungsurkunden unter den Zeugen, was eben ihre Anwesenheit bei der Verleihung, wenn sie auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, voraussetzt

erbauen durften, erhielten Christian und seine rechtmäßigen Erben beiderlei Geschlechts die Begüterung mit den großen und kleinen Gerichten nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz. Kein Reiterdienst ward ihnen auferlegt, nur das Pflugkorn sowie ein Talent Wachs und einen kölnischen oder sechs kulmische Pfennige hatten sie alljährlich zu Martini an den Bischof abzuführen. Daß die letztere Abgabe Rekognitionszins sein, also der Anerkennung der Herrschaft und des Obereigentums dienen soll, ist nicht gesagt, und man könnte auf den Gedanken kommen, Gerhard Fleming und nach ihm Christian von Lichtenau hätten Wosyen mit allen Eigentumsrechten als Allod erhalten, welche Begünstigung bei den nahen Beziehungen der Beliehenen zum Landesherren und bei ihren Verdiensten nicht weiter auffallen würde. Dem widerspricht aber, abgesehen vom Mangel des Jagd- und Fischereirechtes, die Resignation Gerhards auf das Gut vor dem Bischof und die Verleihung durch diesen an den neuen Eigentümer, an Christian, ein untrügliches Zeichen, daß die Besitzung nur zu abgeleitetem Rechte mit Wahrung des landesherrlichen Obereigentums verliehen war. Das Fehlen jenes Zusatzes dürfte demnach wohl ein unabsichtliches und auf ein bloßes Versehen des Abschreibers der Urkunde zurückzuführendes sein.[1])

Bis 1301 läßt sich Christian von Lichtenau nachweisen. In den Jahren 1300 und 1301 verwaltete er das Amt des Kapitelsvogtes.[2]) Vielleicht, aber auch nur vielleicht ist er identisch mit dem „Herrn Christian, Schultheiß in Kilien" (d. Kirstanus, scultetus in Kilien), der in zwei Urkunden vom 30. April 1304 und vom 4. April 1311 genannt wird; denn noch ehe ihm seine Gemahlin Wosyen zubrachte, besaß er, wie wir wissen, „7 Hufen, die sich gegen die Stadt Frauenburg ausdehnen," und es wäre immerhin möglich, daß diese Hufen im alten Kilien neben den 12 Hufen des Johannes Fleming gelegen hätten dort, wo noch heute die Ackerstücke rechts vom Wege nach

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 99. Die Urkunde trägt des Bischofs wie des Kapitels Siegel.

[2]) Cod. dipl. I, Nr. 100. 101. 105. 109. 111.

Sonnenberg auf dem Berge an der „tiefen Wiese" die Bezeichnung „Hofstädtstücke" führen.[1])

Der direkte Mannesstamm Christians ist vermutlich bald ausgestorben. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts befindet sich Gut Woßyen in den Händen derer von **Bludau**, die, wie wir sehen werden, von einem Bruder Christians abstammten. Neben der alten Bezeichnung kommt damals der Name **Ditherichsdorf** für dasselbe in Gebrauch.[2]) Als infolge des großen Grenzstreites zwischen dem ermländischen Bischofe Johannes Stryprok und dem deutschen Orden die beiderseitige Grenze durch den Schiedsspruch vom 28. Juli 1374 neu geregelt und festgelegt wurde,[3]) fielen bei der genauen Vermessung, die hier an der Nordwestecke des Bistums die beiden Interessenten, das Kapitel[4]) und der Orden, vornehmen ließen, dem letzteren drei Hufen von Dietrichsdorf zu. Der zeitige Besitzer **Eberhard, Ritter von Bludau**, beanspruchte am 20. Dezember 1387 Schadloshaltung durch das Kapitel. Ihm ward im Auftrage desselben durch den Dompropst der Bescheid, das in Frage stehende Dorf sei dereinst ohne bestimmte Hufenangabe nur in der Form, die man gemeinhin „ommeryt" heiße, verliehen und ausgethan worden: das Kapitel fühle sich mithin weder ihm noch seinen Nachkommen zur Ergänzung der Hufen irgendwie verpflichtet.[5])

Dazu kamen andere Anlässe zu Streit und Zwistigkeit. Das Kapitel seinerseits behauptete, die Herren von Dietrichsdorf seien ihm von ihrem Gute zur jährlichen Lieferung eines Steines Wachs verbunden, und seit Menschengedenken sei diese Abgabe auch pünktlich entrichtet worden. Demgegenüber berief sich Eberhard von Bludau auf die Verleihungsurkunde, die er beibrachte, indem er erklärte,

---

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 126. 159; vgl. II, S. 233 Anm. Vielleicht auch hielt Christian das Schulzenamt in Kilien im Auftrage und als Vertreter seiner Verwandten, der Geza von Pokarwen, die ja als Frau das Richteramt nicht ausüben durfte.

[2]) Das Dorf Dietrichs wurde es wahrscheinlich nach einem seiner Inhaber genannt.

[3]) Cod. dipl. II, Nr. 497.

[4]) Dasselbe läßt sich damals zum ersten Mal als Oberherr von Dittersdorf nachweisen.

[5]) Cod. dipl. III, S. 327.

wenn das Gut in letzter Zeit einen Stein Wachs gegeben habe, so sei das zu Unrecht geschehen, weil man den Inhalt des in Vergessenheit geratenen Privilegs nicht gekannt habe; nach Laut desselben habe Dietrichsdorf ein Pfund, nicht einen Stein Wachs zu steuern. Er stellte in der That die Wachslieferung seit dem Jahre 1398, wo er Kenntnis von dem Inhalt der Urkunde erlangt zu haben scheint, ein, indem er zugleich Klage führte wegen Bezahlung von 77 Last Kalk, die er dem Kapitel verkauft habe und wofür ihm dieses den Betrag noch schulde.

Lange Jahre dauerten die Differenzen; keine der beiden Parteien gab nach. Endlich einigte man sich dahin, die Entscheidung Schiedsrichtern anheimzustellen. Die Wahl fiel auf Johannes Ryman, Probst von Pomesanien, und Nikolaus Wigandi, Dekan von Przemysl. Am 17. April 1402 fällten sie in der bischöflichen Kurie bei der Kathedrale in Frauenburg den Spruch, der Eberhard von Bludau und seine Söhne Johannes, Maternus und Konrad sowie seinen Schwiegersohn Burkhard, die als seine Erben zugleich seine Mitkläger waren, in allen Punkten ins Unrecht setzte. Sie und ihre Erben sollten fortan gehalten sein, dem Kapitel zum Zeichen der Anerkennung der Herrschaft und ihrer Unterthänigkeit jährlich zu Martini einen Stein Wachs zu liefern und zwar lübischen, nicht kulmischen Gewichtes[1]) und von der Beschaffenheit, wie sie selbst und ihre Vorfahren ihn seit undenklichen Zeiten gegeben hätten. Die Schiedsrichter nahmen hier offenbar Verjährung an, sonst hätte ihr Urteil nach dem klaren Wortlaute des Privilegs vom 30. April 1297 zu Gunsten der Besitzer von Dittersdorf fallen müssen. Ebenso sprachen sie das Kapitel und wohl mit Recht von der Verpflichtung frei, die alten Grenzen des Gutes wiederherzustellen oder für die verloren gegangenen drei Hufen in irgend welcher Weise Ersatz zu schaffen. In Betreff der 77 Last Kalk entschieden sie des lieben Friedens wegen, obwohl nach des

---

[1]) Das Gewicht des kulmischen Steines scheint schwerer gewesen zu sein als das des lübischen, weil die Schiedsrichter dem Kapitel wegen seiner Mehrforderung ewiges Stillschweigen auferlegen: dicto capitulo contemplacione premisse recognicionis de plus petendo in cera perpetuum silencium imponentes.

Kapitels Versicherung die Bezahlung längst erfolgt war, dahin, es sollten den Klägern dafür die 4 Stein Wachs, die sie für die letzten vier Jahre von Rechtswegen nachzuliefern hätten, vom Kapitel erlassen werden, und damit sollte die Sache abgethan sein. Den Verletzer des Schiedsspruches bedrohten sie und zwar für jeden Fall des Zuwiderhandelns mit einer Strafe von 100 Mk. preußischer Münze, von denen sie 30 Mark der Kathedrale, 30 der Pfarrkirche in Bludau und die übrigen 40 der Partei zusprachen, die durch die Verletzung vergewaltigt werde.[1])

Dietrichsdorf wird in den Nachrichten, die uns über diesen Streit erhalten sind, stets villa, Dorf genannt. Es war eben ein von unfreien preußischen Bauern, die jedenfalls von alters her hier gesessen haben, in der üblichen Weise bewirtschaftetes Gutsdorf. Die Vermehrung der Familie Bludau hat dann bald eine Aufteilung nothwendig gemacht. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts zerfällt das Gut in mehrere Anteile, die von ihren Inhabern jetzt selbständig ohne Hintersassen bewirtschaftet wurden. Weil einige derselben ihre Abstammung von den ersten Besitzern nicht nachweisen konnten, erhielten sie vom Domkapitel unter dem 6. September 1591 eiue besondere Verschreibung, worin sie für freie „cölmische Leute" erklärt und ihnen alle Rechte und Freiheiten zuerkannt wurden, wie wenn sie ihre Erbfolge von den Erstbelehnten nachgewiesen hätten.[2]) Das Verzeichnis der im Bistum Ermland befindlichen Städte, Aemter und Güter, das vom Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder unter dem 22. Dezember 1772 dem Könige Friedrich dem Großen zugeschickt wurde, führt denn auch die Besitzer von Dittersdorf im Amte Frauenburg als „Cöllmer" auf. Doch wurde im Jahre 1783 den Einsassen des Dorfes Dittersdorf die adelige Qualität ihrer Güter zuerkannt deshalb, weil sie nachweisen konnten, „daß das Grundstück vom Landesherrn ursprünglich (primordialiter) einem vom Adel zu kulmischem Rechte jedoch dergestalt verschrieben sei, daß dem Besitzer nicht sogleich Handdienste, Frohnen, Scharwerk auferlegt worden, die nur den gemeinen Bauerngütern

---

[1]) Cod. dipl. III, Nr. 371. 372.

[2]) Cod. dipl. I, S. 518 Zusatz 40.

auferlegt zu werden pflegen, und daß die in den öffentlichen Registern vermerkte unadelige Qualität ohne ihrer Vorfahren Kosten und Genehmigung niedergeschrieben worden." [1])

22 Hufen rechnete man damals zum „Kapitelsdorfe Dittersdorf." [2]) Heute gehören zu Adl. Dittersdorf nach dem Kataster rund 23 Hufen. [3]) Auch der Grenzzug ist seit jener Grenzregulierung zwischen Orden und Kapitel am Ende des 14. Jahrhunderts wohl im großen und ganzen derselbe geblieben, nur an der Ost- und Nordwand haben geringfügige Verschiebungen stattgefunden. [4])

Außer Woyhen oder Dittersdorf erhielt Gerhard Fleming von seinem bischöflichen Bruder noch ein anderes Landgut in unmittelbarer Nähe von Frauenburg. Um ihn, den ersten Gründer und Schutzherren der ganzen ermländischen Kirche, der in ihrem Interesse ungezählte Mühen auf sich genommen und für sie die größten Opfer gebracht hatte, einigermaßen zu belohnen, verlieh er ihm und seinen wahren Erben im vollsten Einverständnisse mit dem Kapitel ums Jahr 1288 [5]) das Feld zwischen den Grenzen der Stadt Braunsberg, dem Baudefluß und dem großen Sumpfe, der sich vom genannten Fluß zum Walde Rosen-

[1]) Erml. Zeitschr. X, 102. 96.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 103.

[3]) Genau sind es 396,42,40 ha. = 23¼ Hufen Wenn ich (Erml. Zeitschr. XII, 675 Anm. 3) behauptet habe, Gerhard Fleming habe 46 Hufen in Woyhen erhalten, so ist das unrichtig, da ihm nicht, wie ich dort annahm, das ganze Erbe Woyhen, sondern nur die Hälfte, eben Dittersdorf mit 23 Hufen verliehen wurde.

[4]) Beide liefen ursprünglich zweifellos geradlinig; heute zeigt die Ostseite in der Mitte einen Knick, die Nordseite springt im äußersten Westen an der Narz mit einem kleinen quadratischen Stück gegen den Koßwald vor.

[5]) Die Urkunde selbst (Cod. dipl. I, Nr. 54) hat das Datum Anno Domini MCC°. LXXVIII°. Das kann nicht stimmen, weil im Jahre 1278 der Aussteller Heinrich Fleming noch gar nicht Bischof war. Es ist wahrscheinlich vom Abschreiber eine X ausgelassen worden, so daß MCC°. LXXXVIII° zu lesen wäre. Dafür spricht vor allem, daß in der Zeugenreihe die beiden Domherren Alexander und Hermann stehen, die erst wieder 1289 (Cod. I, Nr. 79 ff.) erscheinen, wo sie unter den (15) Domherren an letzter Stelle genannt werden, so daß sie wohl die jüngsten sind und damals (1289) noch nicht lange dem Kapitel angehören.

walde hinzog. Dort wo der Sonnenberger Bach in die Baude mündet und das zum Schlosse von Sonnenberg gehörige Gebiet endigte, begann die neue Besitzung, die bald darauf den Namen Sandekow (Sankau) führt. Sie dehnte sich nach Norden die Baude abwärts gegen das frische Haff hin bis zu der Grenze, die der Bischof hier bestimmt hatte und die noch heute geradlinig von der Baude dem Haffufer fast parallel auf Rosenort zu verläuft. Zudem empfingen Gerhard und seine Nachfolger den dritten Teil der Fischerei im Wehre der Domherren in der Baude[1]) und vier Hufen beim Schlosse Frauenburg, die, weil ein Stück an ihnen fehlte, bei den 7 Hufen Christians von Lichtenau, die gegen die Stadt Frauenburg hin lagen, ergänzt werden sollten: und dieses alles mit den großen und kleinen Gerichten, mit allem Nießbrauch und Nutzen nach Erbrecht[2]) zu ewigem Besitz. Auch dürfen sie ihr Besitztum verkaufen, vertauschen, überhaupt beliebig darüber zu ihrem Vorteil verfügen, doch unbeschadet der Rechte der ermländischen Kirche. Nur die kulmischen Maße, das Pflugkorn und die Rekognitionsgebühr, hatten sie zu leisten; von einem Reiterdienste ist bei Sankau ebensowenig wie bei Dittersdorf die Rede, und gerade in dem Erlassen dieser für jene unruhigen Zeiten äußerst drückenden Verpflichtung liegt die außerordentliche Vergünstigung, die Bischof Heinrich seinem Bruder Gerhard zuteil werden ließ.[3])

Nach dem Familiengute an der Baude heißen Gerhards Nachkommen „von Sankau“. Zum ersten Male taucht der Name im Jahre 1320 auf. Damals wird Gerhards Sohn Eberhard so genannt. Er verkaufte um diese Zeit sein vom Vater ererbtes Schultheißenamt in Frauenburg und zog sich wahrscheinlich nach Sankau zurück, das noch gegen das Ende des

[1]) Daß das Wehr in der Baude lag, darüber s. Cod. dipl. I, Nr. 54 Anmerkung 9.

[2]) Jure hereditario ohne nähere Bestimmung. Für die Hufen im eigentlichen Sankau ist damit wohl das kulmische Recht gemeint, dagegen für die 4 Hufen beim Schlosse Frauenburg das lübische Recht, das ja, wie wir wissen, im ganzen Weichbilde der Stadt galt. Man hat aus diesem Grunde vielleicht absichtlich den unbestimmten Ausdruck gewählt.

[3]) Cod. dipl. I, Nr. 54. Auch das Kapitel hing sein Siegel an die Urkunde.

Jahres 1328 nachweislich in seinem Besitz ist.[1]) Nur die Fischereigerechtigkeit im Wehre der Domherren in der Baude war auf eine Schwester Eberhards und durch sie auf ihren Gemahl, den Frauenburger Bürger Johannes von Pettelkau, übergegangen.[2]) Diesem verschreibt das Kapitel unter dem 10. November 1320 die Hälfte des Wehres mit allem Rechte, wie es der verstorbene Schultheiß von Frauenburg Gerhard (sein Schwiegervater) besessen hatte.[3]) Er wie seine Rechtsnachfolger haben das Wehr zu bauen, zu überwachen, in Stand zu halten, die zum Fischfange nötigen Gerätschaften in der dem Wehre angepaßten Form zur geeigneten Zeit zu beschaffen und den dritten Teil des jedesmaligen Fanges auf eigene Kosten an das Kapitel abzuliefern. Dafür stehen die anderen zwei Drittel zu ihrer Verfügung. Auch dürfen sie zu demselben Rechte und zu denselben Bedingungeu zwischen dem genannten Wehre und dem frischen Haffe noch andere Wehre zum Fischfange anlegen, wo immer sie wollen, während dies dem Kapitel und seinen Leuten verwehrt ist. Keinem von der Domherren Hintersassen wird gestattet, an der Mündung der Baude in der Länge eines Morgens in das Haff hinein, sowie auf beiden Ufern des Flusses vom erwähnten Wehre bis zum Haffe in der Breite eines Morgens Fischereigerätschaften aufzustellen oder Netze auszuspannen, wodurch jedoch den Rechten des Kapitels an Fluß und Fischfang im Wehr in nichts vorgegriffen werden soll.[4])

Ein Menschenalter später ist das Wehr wieder im Besitze der Gutsherren von Sankau. Wie es scheint, war Johannes

---

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 207. 240.

[2]) Wenigstens sagt die Urkunde vom 10. November 1320, das Wehr sei an Johann von Pettelkau gefallen nach Erbrecht: jure hereditario nomine uxoris sue. Diese muß also eine Tochter oder Enkelin Gerhards gewesen sein.

[3]) Es scheint, daß damals eine Erbteilung unter den Kindern Gerhards stattgefunden und Eberhard aus diesem Grunde auch sein Erbschulzenamt in Frauenburg verkauft hat. Wenn aber Wölky (Cod. I, S. 141 Anmerk.) aus der Urkunde vom 10. Nov. 1320 folgert, daß Johann von Pettelkau mit dem Wehre auch Sankau von seiten seiner Frau geerbt habe, so dürfte er doch irren. Das Wehr kann sehr wohl ohne das Gut ihm zugefallen sein, das wir denn auch 1328 im Besitze Eberhards finden.

[4]) Cod. dipl. I, Nr. 205.

von Pettelkau kinderlos gestorben und hatte es der Familie seiner Frau vermacht, von der es ja herstammte. Jedenfalls verschrieb das Kapitel am 1. November 1357[1]) die Hälfte des Wehres dem Ebirko von Sandekow[2]) und seinen Erben und Nachfolgern. Wir haben in diesem Ebirko vermutlich schon den Enkel, nicht mehr den Sohn Gerhards vor uns, und sein Sohn wiederum, also Gerhards Urenkel, wird jener Gerko von Sandekow gewesen sein, der, wie wir sahen, zu Anfang des 15. Jahrhunderts den Beberhof bei Frauenburg an das Kapitel verkaufte.[3])

Ein Zweig der Fleminge von Sankau ließ sich frühzeitig in Braunsberg nieder. In einer Urkunde, ausgestellt im bischöflichen Schlosse zu Braunsberg am 26. Juni 1311, steht unter den Zeugen gleich hinter Heynemannus Flemingus ein Heinrich, der Sohn Eberhards, und am 12. März 1313 ist ein Heinrikus Ebirkonis Braunsberger Bürger. Da die Urkunden jener Zeit außer Eberhard, dem Schulzen von Frauenburg, keinen anderen Eberhard kennen, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß der in Frage stehende Heinrich sein Sohn gewesen ist. Doch mag dem sein, wie ihm wolle, bestimmt tritt die Familie von Sankau um die Mitte des Jahrhunderts in Braunsberg auf. Am Tage Petri Stuhlfeier (22. Februar) des Jahres 1357 erwirbt Gerike (Gerhard) Sandekau, wohl der Bruder Eberhards, der in demselben Jahre das Wehr in der Baude erhält, daselbst das Bürgerrecht, und der zum 23. August 1399

---

[1]) Nicht am 1. Oktober 1357, wie Cod. dipl. II, Nr. 260 hat; denn die Urkunde trägt das Tagesdatum: in festo omnium sanctorum.

[2]) Wäre Ebirko von Sandekow der Sohn Johanns von Pettelkau gewesen, dann hätte eine neue Verschreibung keinen Sinn.

[3]) Erml. Zeitschr. IX, 35 identifiziert Bender unsern Ebirko de Sandekow mit dem in einer Urkunde von 1348 (Cod. II, S. 112) genannten Euerko de Wusen. Mir ist eine Identität dieser beiden durch ihre verschiedenen Zunamen klar und deutlich auseinander gehaltenen Persönlichkeiten ganz ausgeschlossen. Ebensowenig kann ich in dem im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts auftretenden Gerko von Sandekow den Enkel Gerhards I., den Sohn Eberhards I. sehen, wie Bender thut. Dazu ist der Zeitunterschied zu groß; liegen doch zwischen dem Tode Gerhards I. (um 1297) und demjenigen Gerkos (nach 1410) mehr als 113 Jahre d. h. mehr als drei Menschenalter.

in den Ratsakten des Braunsberger Ratsarchives erwähnte Euerd von Sandekow und sein Bruder, deren Schwester wahrscheinlich die Frau Pauls us dem owehofe (Auhof) war, sind, wenn nicht alles täuscht, seine direkten Nachkommen.[1])

Mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts hört unsere Kunde über die Familie von Sankau auf. Sie ist vermutlich mit dem oben erwähnten Gerko, der neben dem Stammgute noch den Beberhof besessen hatte, im Jahre 1410 ausgestorben. Denn in diesem Jahre thut Heinrich IV. Sankau, das damals an den bischöflichen Stuhl zurückgefallen sein muß, abermals und zu viel schlechtern Bedingungen aus. Das Gut, das kulmisches Recht erhält, wird ein ausgesprochenes Zinsgut. Von seinen 8 Hufen haben die Besitzer fortan jährlich zu Martini statt jeden Zinses und jeden Dienstes 8 Mark zu zahlen, dazu Wartgeld und Schalauerkorn nach des Landes Gewohnheit zu geben und von jedem Pfluge das Meßgetreide, einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen zu entrichten.[2]) Sie erhalten nur die kleinen Gerichte und von den großen, die des Bischofs Vogt richtet, den dritten Teil. Die Anwendung der verdammenswerten Bestimmungen des Sachsenspiegels bei der Rechtsprechung wird ihnen strengstens untersagt. Ueber die Schlägereien und Gewaltthätigkeiten, die zur Zeit der Heumahd von ihrem Gesinde oder anderen Arbeitern verübt werden, dürfen sie allein befinden; nur in den Fällen, die an Hals und Hand gehen, müssen sie auch hier an den Vogt rekurrieren.[3]) Man erkennt sofort, daß Heinrich Heilsberg von

---

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 161. 167; II, S. 310; III, Nr. 343. Bender freilich möchte den Euerd von 1399 wieder mit dem Ebirko von 1357 identifizieren und ihn also dem Hauptzweige der Familie zuweisen.

[2]) Diese letztere Bestimmung scheint mir ein Irrtum des Abschreibers der Urkunde zu sein, da sonst das Meßgetreide für die Güter zu kulmischem Recht 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer vom Pfluge betrug. Vgl. Cod. dipl. I, Nr. 198; III, Nr. 456.

[3]) Die Urkunde steht als Auszug in der Abbreviatura privilegiorum C. Nr. 2 des Bischöflichen Archivs zu Frauenburg, einem Quartanten auf Papier, der in Kürze den Hauptinhalt der Güterverschreibungen enthält. Eine Abschrift der Urkunde selbst im liber privilegiorum antiquus C. Nr. 1 des Bischöfl. Archivs ist nicht vorhanden. Weil Wölky sie im Cod. dipl. Warm. nicht ab-

Vogelsang, der gewiegte, überall die Interessen des bischöflichen Stuhles mit Energie wahrnehmende Jurist es ist, der die Verschreibung ausgestellt hat.

Am 1. Juli 1587 verlieh Martin Kromer die 8 Hufen von Sankau, indem er sie zugleich von allen und jeden Lasten und Leistungen befreite, dem Jesuiten-Kollegium zu Braunsberg.[1]) Im summarischen Verzeichnis des Fürstentums Ermland von 1656 wird „Vorwerk Sankau, den Jesuiten zugehörig," unter den adeligen Gütern aufgezählt. Vier Bauern beackern dasselbe. Interessant ist der Bericht über den damaligen wirtschaftlichen Zustand des Vorwerkes: „Etwan $^3/_4$ meilwegs von der Stad (Braunsberg) gelegen, helt es in sich 8 huben, ist aber viel unland und strauch, so nicht kann genützet werden,[2]) ohne zutrifften der Schaafe, deßwegen auch ehemals vor dem eine Schäferey von 250 Schaafen daselbst gehalten worden; weil aber diselbe offtmals ungesund worden und abgegangen, alß sind dieselbe endlichen abgeschaffet." Der Viehstand zählte nach dem Berichte des

---

gedruckt hat, auch ihrer gar nicht gedenkt, teile ich sie hier vollständig mit. Sie befindet sich auf fol. 7b 8a und lautet:

Sandekow

Octo habet mansos Jure Culmensi de quibus solvent possessores octo marchas in festo sancti Martini pro omni censu et seruicio. Tenentur etiam ad custodiales et schalwiskorn secundum consuetudinem terre et de quolibet aratro annonam missalem videlicet unam mensuram tritici et aliam siliginis habent etiam minora Judicia et majorum tertiam partem que Aduocatus judicabit. Jn judiciis dampnatis articulis in Speculo saxonum uti non debent. Si vero tempore fenicidii per familiam uel alios operarios rixe uel violencie exorte seu commisse fuerint, de talibus disponere poterunt. Si autem ad collum vel ad manum se extenderint Ad advocatum ecclesie recursum habere debent. Anno domini M°CCCC°X°.

[1]) Die Revisio Cameratuum episcopalium de anno 1702 Bisch. Arch. Frauenb. C. 10 ohne Seitenangabe sagt darüber: Sankau. Mansos 8 possessionis Collegii Brunsbergensis Societatis Jesu Cromerus anno 1587 Kalendis Julii ab omnibus generaliter oneribus et praestationibus libertavit.

[2]) Im Gegensatze dazu setzt die Bonitierungstabelle des bischöflichen Ermlandes, die Kolberg (E. Z. X, 727) mitteilt, Sankau mit 8 Hufen in die erste Bodenklasse, die Klasse mit sehr gutem Boden (optimae glebae).

Paters Saremba: „an Viehe 30 stück, darunter 20 Kühe. 8 pferde. 20 Schweine. Gänß und hüner haben die Schweden zu Frauenburg abgeholet. Bringet sonsten bei gutten Jahren an gerst 7 Last, Korn 4 Last, haber 4 Last und etwa 5 Scheffel Erbßen, nachdem die Jahre sind. An Weitzen, Hirshe, Buchweitzen, Henff, Flachß, Bohnen, bloß zur notturfft des hauses, wie auch Obst und garttengewächß. Ein feiner und mit feinen baumen besetzter Obstgarten ist alda. Wiesen und holtz ist zu haußes notturfft, aber nicht zu verkaufen. Auß obgemeltem einkommen muß das Hofgesinde gehalten und belohnet werden.[1])

Dem Jesuiten-Kollegium gehört Adl. Sankau mit 8 Hufen auch noch im Jahre 1772. Die Grenzen wie die Größe des Gutes haben sich bis auf unsere Zeit nicht verändert.[2])

In demselben Jahre, in welchem Gerhard Fleming mit Sankau beliehen worden war, im Jahre 1288 hatten, wie früher gezeigt wurde, zwei andere Mitglieder der Familie Fleming, Albert Fleming und Konrad Wendepfaffe, infolge des Schiedsspruches über die Landesteilung zwischen Bischof und Kapitel den größten Teil ihres bisherigen Besitzes, nicht weniger als 220 Hufen in der terra Wewa aufgeben müssen. Es galt, sie sobald wie möglich für ihren Verlust zu entschädigen, und schon im folgenden Jahre, am 10. Juli 1289, erhielt Albert 110 Hufen in den Feldern Baysen, Sigdus und Naglandithin, Konrad ebensoviele im Felde Eldithen. In den darüber ausgefertigten Urkunden verschrieb ihr bischöflicher Verwandter Heinrich jedem von ihnen zugleich 34 Hufen im Felde Salmien (Schalmey) und ein Drittel des Berges, der fortan zur Ehre Gottes der „Grunenberg" heißen sollte,[3]) samt den am Fuße desselben liegenden Feldern oder Wäldern. Das letzte

---

[1]) Erml. Zeitschr. VII, 192. 195.

[2]) Erml. Zeitschr. IX, 390; X, 75. 97. 105. Heute giebt der Kataster dem Gute eine Größe von 236,98,20 ha oder 14½ Hufen, wobei die 6 Hufen von Althof mit eingerechnet sind.

[3]) cum tertia parte montis nunc in laudem dei Grunenberg nominati. Grunenberg dürfte weiter nichts als eine Uebersetzung des altpreußischen Namens sein, den der Berg vordem trug und der jedenfalls Grawdekayme gelautet hat. Vgl. Cod. dipl. III, Nr. 23.

Drittel des Berges und wahrscheinlich ebenfalls 34 Hufen fielen an Johannes Fleming.

Mit allem Rechte, mit den Weiden, den Wiesen, dem Gehölz, der Jagd, den Gewässern, der Fischerei, überhaupt mit allem, was nutzbar war, mit den großen und kleinen Gerichten auf Wegen und Unwegen wurden jedem seine 34 Hufen nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitze übertragen. Ein Reiterdienst ward keinem von ihnen auferlegt, das Pflugkorn ward ihnen erlassen, und aller Wahrscheinlichkeit nach waren sie sämtlich auch von der Zahlung des Rekognitionszinses befreit, d. h. sie empfingen ihre Güter in Salmien zu vollem, unbeschränktem Eigentumsrecht, als Allod. Wenigstens für Albert steht das außer allem Zweifel.[1]) Das Kirchenpatronat, das Recht, den Pfarrer zu präsentieren, wenn mit Gottes Hilfe in Schalmey eine Kirche entstehen würde, sollten Albert, Konrad und Johannes sowie ihre Erben gemeinsam ausüben.[2]) Und

[1]) Nur für ihn ist das Privileg von 1289 in seiner ursprünglichen Form abschriftlich erhalten. Darin heißt es (Cod. dipl. I, Nr. 81): De C et X mansis in campis Baysen Sigdus, naglandyten sitis, de quolibet aratro mensuram tritici et mensuram siliginis, de unco mensuram tritici, insuper unum talentum cere duarum marcarum ponderis et Coloniensem denarium vel sex Culmenses dabunt et soluent occasione qualibet non obstante, de XXXIIII[or] vero mansis qui sunt in Salmia, ipse Albertus et heredes sui legittimi de huiusmodi solucionibus habebunt perpetuam libertatem. Was Albert zugestanden wurde, wird wohl auch Johannes Fleming und Konrad Wendepfaffe gewährt worden sein, und wenn in der Verschreibung für letzteren auch von seinen 34 Hufen in Schalmey die Rekognitionsgebühr gefordert wird (Cod. dipl. I, Nr. 82), dann ist diese Bestimmung jedenfalls nicht ursprünglich, sondern hängt mit Umständen zusammen, die wir gleich näher kennen lernen werden.

[2]) In der eben angezogenen Urkunde (Cod. dipl. I, Nr. 81) lautet die betreffende Stelle: Alberto suisque legittimis heredibus XXX et III mansos in campo Salmien . . et ad hos XXXII I mansos Centum et decem mansos in campis Baysen, Sigdus Naglandithin vulgariter nominatis . . contulimus possidendos, adicientes, ut cum diuina fauente gracia in dicto loco ecclesia fundata fuerit, ipse Albertus suique heredes ac C. Wendepfaffe et heredes sui legittimi, simulque Jo. Flemingus et heredes sui Jus Presentandi in ipsa ecclesia sine contradictione aliqua debeant obtinere. Daß damit nur eine Kirche im Felde Salmien gemeint

der Bischof hatte allen Grund, seine Verwandten wegen ihrer mannigfachen treuen und selbstlosen Dienste, die sie ihm und seinem jungen Staatswesen geleistet hatten, mit solch außergewöhnlichen Vergünstigungen zu begnaden, vor allem seinen Bruder Albert, der, wie die Verleihungsurkunde für Schalmey und Basien rühmend hervorhebt, seinen in anderen und entlegenen Teilen der Welt unter vielen Mühsalen (also wahrscheinlich durch Handelsthätigkeit) erworbenen Reichtum zu Zeiten der größten Not im Interesse der ermländischen Kirche bei der römischen Kurie eingesetzt hatte, vermutlich damals, als der Rigaer Erzbischof seinen Dompropst Johannes auf den Stuhl von Ermland bringen wollte und es dem Kapitel nur mit der größten Anstrengung gelang, seinen Kandidaten, eben den spätern Bischof Heinrich Fleming durchzusetzen.[1])

Unter den 102 Hufen, die so die Geschwister Fleming im Felde Salmien und beim Berge Grunenberg besaßen, haben wir auch jene 80 Hufen zu suchen, die der Schiedsspruch von 1288 ihnen in der terra Wewa belassen hatte.[2]) Das gesamte Domkapitel, der Probst, der Dekan, der Kustos, der Kantor und 10 Domherren sind bei der Beleihung zugegen, und zweimal

sein kann, ist selbstverständlich, da ja nur bei einer solchen das gemeinsame Patronatsrecht Sinn hatte.

[1]) ponderantes eciam et non immerito, quod ipse (Albertus Flemyngus) nobis suam pecuniam in aliis et remotis mundi partibus magnis laboribus conquisitam tempore summe necessitatis ad Curiam Romanam detulit, sine qua Ecclesie nostre negocia commode non poterant terminari.

[2]) Sie können kaum wo anders gelegen haben, da Basien und Elditten, die sonstigen Besitzungen Alberts und Konrads, im bischöflichen Anteile des Ermlandes liegen und auch der Größe nach jenen 220 Hufen entsprechen, die beide in der terra Wewa hatten aufgeben müssen. Also wenigstens 80 von den Hufen der Fleminge in Schalmey und Grunenberg gehören noch zur alten Wewa; die übrigen, und es müssen die an Böhmenhöfen und Schillgehnen stoßenden sein, sind nicht mehr dazu zu rechnen. Damit ist auch die Nordgrenze der Wewa gegeben. Sie lief wahrscheinlich in der Verlängerung der Nordwand des kleinen Gutes Hirschfeld, das schon im Gebiete des Kapitels liegt, von der Behwer zur Passarge. Demnach gehörte das heutige, über 7 Hufen große Dorf Klopchen — seine Südwand bildet die gerade Fortsetzung der Nordwand von Hirschfeld — und das nördliche Stück von Grunenberg nicht mehr zur Wewa.

heben die betreffenden Urkunden, die auch des Kapitels Siegel tragen, seine durchaus freie Zustimmung zu dem Geschehenen hervor. Ja selbst zwei der Schiedsrichter, Bruder Christian, Probst von Marienwerder, und Bruder Heinrich, Domherr derselben Kirche, waren, um jeden Verdacht der Parteilichkeit auszuschließen, bei der Frage der Entschädigung zu Rate gezogen worden. Als Zeugen unterschreiben sie die Urkunden.[1]) Albert Fleming erhielt den mittleren Teil des Feldes Salmien, das Drittel, auf dem später das Dorf Schalmey entstand. Das Gebiet südlich davon fiel Konrad Wendepfaffe zu; der Norden bis hin nach den Feldern Schilien und Clopien (Böhmenhöfen und Schillgehnen) kam an Johannes.

Landschaftlich ist die ganze Gegend eine der schönsten des Ermlandes. Mitten durch windet sich, die steilen Uferränder von dichtem Gebüsch bekränzt und beschattet, eines jener Gewässerchen, deren altpreußische Namen sich bis auf unsere Tage erhalten haben. Lasmet nennt sich der Bach, und die waldige Gegend, die er von Lunau bis nach Schillgehnen durchfließt, heißt heute noch die Last. Oestlich von ihm ins innere Land hin flacht sich die Hügelkette, die er durchbricht, allmählich ab, nach Westen zu steigt sie mehr und mehr an, bis plötzlich in jähem Absturz vor uns das Thal der Passarge klafft. In schroffen Abhängen fällt der zum Teil bewaldete Höhenzug zum Flusse hinab. Dort, beim jetzigen Dorfe gleichen Namens, liegt auch, im Halbkreise von der Passarge umflossen, durch eine tiefe Bachschlucht im Süden abgeschlossen, der Grunenberg, den unsere Urkunden erwähnen, eine von drei Seiten jach sich erhebende, für jene Zeiten fast uneinnehmbare Position, die zur Festung wie geschaffen war, wie geschaffen auch zu einer jener geheimnisvollen Stätten des altheidnischen Kultes, der mit Vorliebe steile, unzugängliche Berge und dichte, undurchdringliche Wälder aufsuchte. Weithin überschaut das Auge von den Höhen des Flußthales das jenseitige Hügelland und ergötzt sich an seinen fernen Umrissen, die allmählich am Horizont sich auflösen und verschwinden. Vor allem entzückend ist das Landschaftbild bei Schalmey am sogenannten

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 80. 81. 82.

weißen Berge. Einen überraschenderen Anblick dürfte uns kaum irgend eine Gegend unseres Landes darbieten. „In schwindelnder Höhe", so schildert, von der Schönheit des Bildes bezwungen, ein gewiegter Kenner des Ermlandes und seiner Geschichte die von hier sich eröffnende Aussicht, „stehen wir über der Passarge, zu der ein von dem nackten weißen Sande gebildeter Abgang hinabgeht. Der Berg, dessen Kern nicht festes Felsengestein, wie in Gebirgsländern, bildet, der in einer unbekannten Urzeit, wie alle unsere preußischen Höhen, als gehäufter Meeressand ein Spiel der Wellen gewesen, ist auf der Flußseite seiner grünen schützenden von einer Erdkrume gebildeten Hülle entblößt. Seit Jahrhunderten wird er unten von den Fluten unterspült, von oben fällt und bröckelt er allmählich nach und zieht Rasen und Bäume mit sich in die Tiefe. Die Passarge umfließt ein anmutiges Wiesenthal von mäßiger Ausdehnung, das im Norden seinen Abschluß durch eine Wendung des Höhenzuges erhält, gegen die die Gewalt des Flusses andrängt. Er muß in großem Bogen sich selbst rückwärts wenden, um sich bald an einer weiter aufwärts liegenden Stelle wieder die alte Richtung nach Norden zu erzwingen. So bildet sich die ebene Wiesenfläche in Gestalt einer in länglichem Bogenlaufe von der Passarge umflossenen Landzunge. Würde sie oben bei ihrem Anfange durchstochen, so würde der Passarge ihr zögernder Umgang erspart und die bespülte Höhe gesichert, die Landschaft aber ihrer schönsten Zierde beraubt. Ueber den Fluß hinüber schweift das Auge auf das jenseits wieder sanft aufsteigende Hügelland, im Vordergrunde haftend auf dem Dorfe Pettelkau mit seiner alten Kirche."[1])

Doch wenden wir uns zurück zur Geschichte der Gegend. Obwohl die vorausgegangenen Entscheidungskämpfe zwischen Deutschen und Preußen das Ermland arg mitgenommen und verwüstet hatten, wie zahlreiche Urkunden Heinrichs I, auch die über Schalmey und Grunenberg, klagen,[2]) so muß gleichwohl im Felde Salmien, gerade wie am gegenüber liegenden Ufer der Passarge, die alt-

---

[1]) Vgl. Erml. Zeitschr. II, 391, 392; IX, 8—10.

[2]) Ecclesia nostra per emulos crucis Christi et nominis christiani Pruthenos litwinos et alios gentiles est funditus devastata.

einheimische Bevölkerung noch ziemlich dicht gesessen haben, wenigstens in seinem nördlichen Teile, der nachweislich noch in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts von Leuten altpreußischen Stammes bewohnt ist,[1]) und wo noch heute die Ortsnamen Schwillgarben und Klopchen die Erinnerung daran bewahren. Mit Sehnsucht im Herzen mögen sie noch oft genug hinaufgeschaut haben zu der alten Wallburg am Passargeufer, wo ihre Väter gekämpft hatten für des Landes Freiheit und den angestammten Glauben, oft noch mögen sie im geheimnisvollen Dunkel der Nacht hingeeilt sein zu der Opferstätte ihrer früheren Götter, mögen sie aufgesucht haben die Gräber der Vorfahren, die gefallen waren im Kampfe gegen die Unterdrücker, und mit Ingrimm werden sie die neue Herrschaft verflucht haben und die noch nicht mit dem Herzen erfaßte neue Lehre. Aber in den brennenden Wunsch, das verhaßte Joch abzuschütteln, mischte sich die Furcht vor den überlegenen Machtmitteln der neuen Gewalthaber, die jetzt die alte Zwingburg auf dem Grunenberg in ihrem Besitz hatten und von hier herab das Land ringsumher im Zaume hielten Denn daß die ehemalige Preußenfeste zum Schutze der deutschen Ansiedelungen neu ausgebaut wurde, daran lassen unsere Quellen keinen Zweifel. Fraglich ist nur, ob die Geschwister Fleming, denen ja der Grunenberg gehörte, dieses gethan haben. Die Anlage solcher Burgen war ein Vorrecht des Landesherren, und wenn Bischof Heinrich in einer Urkunde von 1287 von Befestigungen spricht, die er möglicherweise „auf jener Seite von Schalmey gegen Braunsberg hin" bauen werde,[2]) so kann damit nur das Schloß Grunenberg gemeint sein. Zum Jahre 1305 wird dasselbe auch genannt[3]), und bald darauf befindet sich

[1]) Cod. dipl. I, Nr. 248.

[2]) Er thut es im zweiten Privileg für die Familie des Preußen Kurthi (Cod. dipl. I, Nr. 77). Die Stelle ist dann, wie überhaupt alle wesentlichen Bestimmungen der Urkunde, in die Verschreibung des Bischofs Eberhard für Kurthis Sohn Tunge vom 19. Dez. 1312 (Cod. I, Nr. 166) übergegangen, weshalb Bender (E. Z. IX, 16. 17), der die Urkunde vom 14. August 1287 übersehen zu haben scheint, die Burg Grunenberg für eine Anlage Eberhards nimmt.

[3]) Die nördliche Grenze des Gutes Antiken lag nach seinem Privileg vom 3. November 1305 (Cod. I, Nr. 135) in der Nähe der Aecker der Burg

nachweislich das Feld Grunenberg wieder im unmittelbaren Besitze der ermländischen Bischöfe. Wahrscheinlich hat schon Heinrich I. den Anteil seines Bruders Johannes samt dem Berge, auf dem die Burg stand, zurückerworben; so wenigstens erklärt sich am ungezwungensten das sonst sehr auffällige Fehlen einer besonderen Verschreibung für Johannes Fleming über seine 34 Hufen in Schalmey bezw. Grunenberg.[1]) Sie wurde eben als gegenstandslos bald nach ihrer Ausfertigung kassiert.

Das **Feld Grunenberg** in der Nähe von Braunsberg that dann Bischof **Heinrich** II. **Wogenap** unter dem 8. April 1330 als Dorf an deutsche Kolonisten aus, weil es wegen seiner altpreußischen Bevölkerung dem bischöflichen Tische bisher nur einen mäßigen, kaum der Erwähnung werten Nutzen gebracht hatte. Die Grenze der neuen Ansiedelung begann im Süden an der Lasnicz (Lasmet), ging quer längs der Grenzwand des Dorfes Salmia (Schalmey) hinüber zur Passarge, die sie an der

---

Grunenberg: prima equidem granica sita est prope agros castri grunenberg dicti a parte septentrionali. Deshalb sucht Bender a. a. O. jene Burg in der Gegend, wo heute Lunau mit Schalmey und Antiken zusammenstößt. Die Aecker der Burg sind aber noch nicht die Burg selbst. Diese hat, wie schon der Name besagt, zweifellos die Stelle der alten heidnischen Wallburg auf dem Grunenberg eingenommen. Die zu ihr gehörigen Besitzungen können sich sehr gut bis nach Antiken hingezogen haben. Vgl. E. Z. II, 392.

[1]) Bender freilich ist (Erml. Zeitschr. IX, 16. 23) der Ansicht, daß dem Johannes Fleming nur das spätere Grunenberg, also nur 20 Hufen zugefallen seien. Diese Annahme scheint mir unzulässig. Aus den auf uns gekommenen Nachrichten geht allerdings nicht mit absoluter Gewißheit hervor, daß Johannes 34 Hufen im Felde Salmien erhalten hat; bestimmt wissen wir nur, daß ihm gleich seinen beiden Verwandten ein Drittel des Grunenberges und der an dessen Fuß liegenden Wälder oder Felder übertragen worden ist. Nehmen wir das wörtlich und verstehen wir unter den am Fuße des Berges liegenden Wäldern oder Feldern (cum campis seu siluis eidem subiacentibus monti) die Feldmark des späteren Dorfes Grunenberg, dann hätte Johannes eben nur ein Drittel derselben, also etwa 7 Hufen erhalten. Da aber in der Verschreibung für Albert Fleming (Cod. I. Nr. 80. 81) der 34 Hufen des Konrad Wendepfaffe gleichfalls nicht Erwähnung gethan wird und umgekehrt (Cod. I, Nr. 82), da ferner allen dreien gemeinsam das Patronatsrecht über die Kirche in Schalmey zugesprochen wird, so können wir daraus wohl den Schluß ziehen, daß auch der Anteil des Johannes an dem Felde Salmien 34 Hufen betragen hat.

Ecke der sogenannten tiefen Wiese erreichte,[1]) verfolgte den Fluß abwärts bis zur Grenze der Lehnsleute von Schilien (Böhmenhöfen), um dann wieder quer hinüber zur Lasmet zu verlaufen, welcher Bach sie im Osten abschloß. 20 Hufen weniger 4 Morgen gehörten fortan zum Dorfe Grunenberg; eine Hufe behielt der Müller, der wohl schon früher hier ansässig gewesen war. Die übrigen 19 Hufen weniger 4 Morgen übertrug der Bischof mit allem Nutzen außer dem Bergbau dem getreuen und gutbeleumundeten Tidemann Prangen nach kulmischem Recht zur Lokation und zu ewigem erblichen Besitz. Wegen seiner Ehrenhaftigkeit und seines guten Rufes erhielt er wie seine Rechtsnachfolger 2 Freihufen, obwohl sie ihm als Lokator nicht voll zustanden.[2]) Von jeder andern Hufe hatten sie bezw. die Bauern (villani) des Dorfes Grunenberg nach 4 Freijahren jährlich zu Martini $1/2$ Mk. Zins zu zahlen. Den Krug im Dorfe haben Tidemann und seine Nachfolger frei, auch das Amt des Schultheißen oder Richters steht ihnen zu, doch müssen sie zwei Drittel der Gerichtsbußen an die Landesherrschaft abliefern. Die kleinen Bußen bis zu 4 Solidi verbleiben ihnen ganz. Der jeweilige Müller ist gleichfalls ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen; nur die Vergehen und Verbrechen, die innerhalb der Umfriedigung der Mühle selbst[3]) geschehen, gehen zur Aburteilung an das bischöfliche Gericht.[4])

Im Jahre 1484 erwarben die Bewohner von Grunenberg 2 Hufen vom Gute Böhmenhöfen. Dadurch bekam die Nordseite

---

[1]) usque ad Seriam ad aciem profundi prati sic vulgariter dicti. Gemeint ist jedenfalls die Wiesenfläche jenseits der Passarge in der Pettelkauer Feldmark, jene von der Passarge umflossene Landzunge, die wir früher erwähnt haben und der gegenüber noch heute die Grunenberger Gemarkung beginnt.

[2]) Eidem Tidemanno . . . duos mansos racione locacionis liberos, licet ipsum plenarie non contingant, censuimus tamen in integrum concedendum. Für gewöhnlich erhielt der Lokator nur den zehnten Teil des zu besetzenden Gebietes.

[3]) infra septa ipsius molendini. Da septa sehr häufig in der Bedeutung „Grenzwall“ gebraucht wird, so wäre vielleicht zu übersetzen: In den Grenzen der Mühle, d. h. nicht nur des Mühlengebäudes, sondern auch der dazu gehörigen Hufe.

[4]) Cod. dipl. I, Nr. 248.

ihrer Feldmark, die ursprünglich in der Verlängerung der Schillgehner Südwand geradlinig von der Lasmet zur Passarge zog, ihre jetzige zweimal geknickte Gestalt. Sonst sind die Grenzen die alten geblieben, und auch die Größe der Gemarkung hat sich nicht geändert.[1]) Die weitere Geschichte des Dorfes spielt sich innerhalb der engen Schranken ab, in die seit den Zeiten des Mittelalters bis hinab auf unsere Tage Sitte und Gewohnheit das Leben der Landbewohner eingeschlossen hielt. Vom Vater erbte das Grundstück auf den Sohn durch Generationen hindurch. Selten kam einer der Dorfeingesessenen über die nächste Umgebung hinaus, und Jahrhunderte lang blieben die von den Vorfahren überkommenen Sagen und Gebräuche dieselben. Nur die großen Kriege brachten in dies Einerlei einige freilich sehr unangenehm empfundene Abwechselung. Bald nach Beginn des sogenannten Reiterkrieges war die Zahl der Bauern in Grunenberg auf 3 herabgesunken, 3 Erbe lagen wüste; das Jahr darauf (1522) waren gar nur noch 2 Besitzer übrig.[2]) Später stieg ihre Anzahl wieder auf die normale Höhe. Der „Musterzettel" von 1587 verzeichnet zu Grunenberg „einen Scholtzen von 2 Huben," der zusammen mit den „Scholtzen zu Schiliehn" einen Reiterdienst zu leisten hat, während die 5 Pauern zu Grunenberg mit den 5 Pauern zu Schalmey einen Knecht mit einem langen Rohre zu Fuß ausrichten sollen. Der zweite Schwedenkrieg (1655—1660) hat nicht so arg gehaust; aber auch damals wurde ein Bauerngrundstück, die 4 Hufen des Jakob Wichert verwüstet, und das summarische Verzeichnis von 1656 erwähnt nur 4 Bauern und 1 Schulzen in Grunenberg.[3])

---

[1]) Vgl. Erml. Zeitschr. XII, 705. Das summarische Verzeichnis (E. Z. VII, 191) rechnet zu Grunenberg 20 Hufen, der heutige Kataster 393,23,50 ha. oder rund 23 Hufen.

[2]) Aktenkonvolut im Dohna'schen Familienarchiv zu Lauck Nr. 27 später Nr. 10 mit der Aufschrift; „Hern Peters von Dhona Rechnungen, seine Haushaltung vndt andere ausgob belangent, seindt theils mit Hern Peters eigener Hand geschrieben". Herr Subregens Dr. Kolberg stellte mir die auf Ermland bezüglichen Nachrichten, die er daraus kopiert hatte, gütigst zur Verfügung.

[3]) Erml. Zeitschr. VI, 210. 221; VII, 191. 192. Bischof Michael Radziejowski erneuerte dem Dorfe die Handfeste unter dem 9. Februar 1683.

Nach dem Privileg von **Antiken** reichten die Aecker der **Burg Grunenberg** im Jahre 1305 weit nach Osten über die Lasmet hinaus über die ganze Feldmark des heutigen Dorfes Lunau hin. Auch die Gemarkungen der nördlich von Lunau gelegenen Orte Schwillgarben und Klopchen haben wahrscheinlich zu ihnen gehört. **Klopchen** ist der Name eines altpreußischen Feldes, das zum größten Teil in Schillgehnen und Böhmenhöfen aufgegangen ist. Nur das südlichste Stück bewahrte die alte Benennung, und noch 1328 wird als Westgrenze des Schillgehner Waldes der **campus Clupien** genannt.[1]) Von alters her haben wohl Preußen hier gesessen und den Boden bearbeitet, wahrscheinlich als Hintersassen ihrer deutschen Herren, denen sie zinsten und Scharwerk leisteten. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wird Klopchen, freilich in einer privaten Nachricht, als Dorf bezeichnet, auf dessen 8 Hufen 2 Bauern oder Wirte sitzen,[2]) und auch der Kromersche Musterzettel von 1587 verpflichtet die 2 Pauern zu Klopchen gemeinschaftlich mit denen von Schirgam (Schwillgarben), Launaw (Lunau), Knobloch, Kl. Maulen und Blienßheffen einen Knecht auszurichten. Gleichwohl werden die von Klopchen an einer anderen Stelle desselben Musterzettels unter die Freien gezählt: „Zu Klopiaw seindt 2 Höffe thun keinen Ritterdienst."[3]) Die Bauern von Klopchen werden eben Gutsbauern gewesen sein, an die die eigentlichen Inhaber die Höfe unter bestimmten Bedingungen ausgethan hatten. Der zweite Schwedenkrieg, der namentlich die Frauenburger und Braunsberger Gegend hart mitnahm, ist auch an Klopchen nicht spurlos vorübergegangen. Im Jahre 1656 liegt der eine Hof in Asche: „4 Huben **Hans Kolberg** abgebrant," bemerkt ein Schreiben des Kurfürstlichen Statthalters von Dohna unter dem 7. Dezember dieses Jahres, und nur 1 Bauern führt das summarische Verzeichnis in Klopchen mit seinen 8 Hufen auf.[4]) Um die Wende des 17. Jahrhunderts gehören zwei von den Klopcher Hufen zur Braunsberger

1) Cod. dipl. I, Nr. 85. 135. 238.

2) Hern Peters von Dhona Rechnungen u. s. w.

3) Erml. Zeitschr. VI, 210. 221.

4) Erml. Zeitschr. VII, 191. 192.

Pfarrkirche, die 6 andern sind bäuerliche Zinshufen,[1]) und 1772 wird der Ort unter den Bauerndörfern des Amtes Braunsberg genannt.[2]) Heute mißt seine Gemarkung, die sich als schmales Rechteck östlich vom Lasmetbache längs der Schillgehner Südgrenze bis zum Schillgehner Walde hinzieht, etwas über 7 Hufen.[3])

Als das ermländische Domkapitel am 5. November 1320 dem Braunsberger Bürger Michael für seine 6 Hufen in Comainen das Gütchen Hirschfeld bei Braunsberg überließ, bestimmte es als dessen Grenze im Westen das Feld Clopien und die südlich an dieses stoßenden „7 Hufen, wo der Preuße Swirgaude sitzt und weilt."[4]) Diese 7 Hufen machen mit den 7 Hufen von Klopchen und den 20 Hufen des Dorfes Grunenberg vermutlich die 34 Hufen aus, die Johannes Fleming als seinen Anteil am Felde Salmien erhalten, bald darauf aber wieder, wie wir oben wahrscheinlich zu machen suchten, seinem bischöflichen Bruder überlassen hatte. Zu welchem Rechte Swirgaude seine Hufen besessen hat, wissen wir nicht; jedenfalls war er ein preußischer Freier, der unmittelbar unter dem Landesherrn stand. Von ihm erhielt die Besitzung den Namen Schwyrgagen. Im 16. Jahrhundert zählt das Gut 12 Hufen, von denen während des Reiterkrieges 6 Hufen verwüstet wurden.[5]) Wann das Uebermaß hinzugekommen ist, läßt sich nicht ermitteln, vielleicht schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts, als Bischof Johannes I. von den Nachkommen des Albert Fleming ihren Anteil an den Gütern im Dorfe Grunenberg — gemeint kann damit nur das Land rechts von der Lasmet sein, wo heute Lunau liegt — gegen 110 Hufen Wald bei Eschenau (im Heilsberger

---

[1]) Die Revision der Privilegien von 1702 Bisch. Arch. Frbg. C. 10 bemerkt bei Klopchen, das es unter den pagi colones aufführt: Mansi 8 ex his duo ad Ecclesiam Parochialem Brunsbergensem, reliqui sex in censu elevato constituuntur marcarum 20. Vgl. E. Z. X, 57.

[2]) E. Z. X. 97. Wann und aus welchen Gründen Klopchen aus einem Freidorf ein Bauerndorf geworden ist, habe ich nicht ermitteln können.

[3]) Genau sind es 124,25,50 ha. = 7,30 Hufen.

[4]) Cod. dipl. I, Nr. 203.

[5]) „Das Gut Schwyrgagen 6 Hufen gar wuste," heißt es in Herrn Peters von Dhona Rechnungen.

Kreise), Fürstenau (im Rößeler Kreise) und Gradtken (Kreis Allenstein) eintauschte.[1]) Noch im Jahre 1587 sind die Besitzer von „Schirgauden" oder „Schirgam" Freie, die von ihren 12 Hufen statt des Reiterdienstes dem Landesherrn Zins zahlen, während die 2 Bauern, die sie dort sitzen haben, im Verhältnis ihrer Zahl zum Kriegsdienste zu Fuß verpflichtet sind. Bald darauf muß das Gut an die Landesherrschaft gefallen sein, die es mit Bauern besetzte, bezw. die früheren darauf beließ; denn im Jahre 1656 teilen sich in die Feldmark von „Schwargenin" (offenbar Schwillgarben) 2 Bauern, denen ihre 12 Scharwerkshufen um 1702 in Zinshufen umgewandelt werden,[2]) und 1772 gehört Schwillgarben zu den Bauerndörfern. Die Größe ist dieselbe geblieben.[3])

Den mittleren Teil des Feldes Salmien hatte, wie wir uns erinnern, durch die Verleihung vom 10. Juli 1289 Albert Fleming erhalten. Frühzeitig war hier das Gutsdorf Salmia oder Schalmia, das heutige Schalmey entstanden. Schon im Jahre 1290 bezw. 1301 wird Schalmey als Ort erwähnt[4]), und am 8. April 1330 in der Handfeste von Grunenberg geradezu villa, Dorf genannt. Aber nur etwa zwei Menschenalter hindurch blieb Schalmey im Besitze der Nachkommen Alberts. Um dieselbe Zeit, da sie ihre Güter in Grunenberg aufgaben, überließen sie dem Bischofe Johannes I. gegen eine entsprechende Entschädigung in Ankendorf (Kirchspiel Heiligenthal bei Guttstadt) auch diejenigen in Schalmey.[5]) Der Bischof that die Gemarkung aufs neue als

---

[1]) Cod. dipl. II, Nr. 396. Bender irrt, wenn er (E. Z. IX, 16) behauptet, die Nachkommen der Fleminge hätten gegen 1366 die Güter in Schalmey und Grunenberg veräußert. Er hat die Urkunde des Bischofs Johannes II. vom 6. August 1366 nicht genau durchgesehen, sonst würde er gefunden haben, daß bereits unter Bischof Johannes I. (1350—1355) der Tausch vorgenommen wurde.

[2]) Die Revisio cameratuum episcopalium von 1702 nennt Schwillgarben unter den pagi colones: »Schwilgarben Mansi 12 ex operis ad censum transferuntur.

[3]) Erml. Zeitschr. VI, 210. 221; VII, 191; X, 97. Nach dem heutigen Kataster mißt das Dorf 208,65,50 ha oder 12¼ Hufen.

[4]) Cod. dipl. I. Nr. 85. 111.

[5]) Cod. dipl. II, Nr. 396.

Gut aus, und gegen Ende des 14. Jahrhunderts finden wir daselbst den Gutsherrn Rutcher Bornemann. Doch von den großen Vorrechten, mit denen die Flemings begnadet gewesen waren, ist keine Rede mehr. Als Rutcher im Jahre 1388 mit Rat und Willen seiner Hausfrau und seiner Erben dem Heiligen-Geist-Hospital zu Braunsberg 1 Mark jährlichen Zinses von seinem Hof und seinem Acker zu Schalmey verkauft, da bedarf er dazu der Erlaubnis des bischöflichen Vogtes, „Herrn Johannis meines herrn vettern."[1]) Auch er bewirtschaftete Schalmey mit Hilfe der Bauern, die er dort vorgefunden hatte.[2])

Bald darauf muß das Gut abermals an den bischöflichen Stuhl gekommen sein. Denn vom 27. Januar 1410 datiert eine neue Verschreibung des Bischofs Heinrich Heilsberg für Schalmey, dessen Größe damals auf 18 Hufen und 7 Morgen angegeben wird. Die Besitzer erhalten das kulmische Recht und die kleinen Gerichte, doch dürfen sie bei Vermeidung der Rechtsungiltigkeit des Prozesses nicht die vom apostolischen Stuhle verurteilten Grundsätze des Sachsenspiegels in Anwendung bringen. Von jeder Hufe haben sie zu Weihnachten 1 Mark Zins, von jedem Pfluge, d. i. von je 4 Hufen zu Martini das Wartgeld und das Schalauerkorn gleich den übrigen bischöflichen Unterthanen, sowie ihrem Pfarrer das Meßgetreide zu entrichten. Zu den bäuerlichen Arbeiten, dem Scharwerk, sind sie nicht verpflichtet, wohl aber wie die anderen Zinspflichtigen zur gemeinsamen Verteidigung des Vaterlandes.[3]) — Durch die Kriege der Folge-

---

[1]) Es ist Johannes Sorbom, Heinrichs III. Verwandter. Cod. dipl. III, Nr. 220.

[2]) Um 1393 stehen 4 Mark Zins zum Anniversarium des ermländischen Dompropstes Hartmud in villa Schalmia in bonis Rutcheri Bornemann ac rusticorum suorum. Scr. rer. Warm. I. 217.

[3]) Ein Auszug des Privilegs findet sich in der Abbreviatura privilegiorum Bisch. Arch. Frbg. C. 2. fol. 8 a. Derselbe ist bisher nicht gedruckt, weshalb ich ihn hier mitteile:

Schalmia

Habet XVIII mansos et septem Iugera Iure Culmensi, et possessores habent minora Iudicia, sed non Iudicabunt iuxta dampnatos articulos in Speculo saxonum. Alias processus est irritus. Et quod de quolibet manso in festo Natiuitatis christi et de quolibet aratro id est de qua-

zeit hat dann Schalmey seinen Gutscharakter verloren und ist Bauerndorf geworden. Als solches wird es schon im Musterzettel von 1587 behandelt, ein solches ist es auch, als das Ermland im Jahre 1772 unter preußische Herrschaft kommt. In 5 Bauerngrundstücke zerfiel die Feldmark, ein besonderes Schulzenamt ward nicht errichtet, vielmehr ward dasselbe der Reihe nach von den einzelnen Bauern verwaltet.[1]) Zu dem Kruge, den Bischof Wenceslaus Leszczyński am 12. August 1645 privilegierte, gehörte ursprünglich nur eine, später zwei Zinshufen.[2]) Nach dem summarischen Verzeichnis von 1656 zählt die Schalmeyer Gemarkung 19 Hufen, von denen damals 1 Hufe infolge des Krieges wüst geworden war. Ihre Grenzen sind im großen und ganzen unverändert geblieben.[3])

Die Kirche, deren Errichtung das Privileg von 1289 ins Auge faßt, muß schon sehr frühe in Schalmey gebaut worden sein. 1343 wurde sie bereits dem Kollegiatstift in Glottau (später in Guttstadt) annektiert. Der bisherige Pfarrer Heinrich wurde ermländischer Domherr.[4]) Die Annexion geschah wohl mit Zustimmung der Familie von Baysen, auf deren Grund und Boden das Gotteshaus stand, und die damals jedenfalls auf das

---

tuor mansis Wartgelt et Schalwiskorn juxta consuetudinem aliorum subditorum et suo plebano annonam missalem in festo sancti Martini soluere tenentur. Ad seruicia tamen rusticalia non obligantur. Sed pro communi defensione prie (patrie aber auch prussie) sicut alii censuales facient. Anno MCCCCX°. Das Tagesdatum erfahren wir in der Revision der Privilegien von 1702. Es ist der erste Sonntag nach dem Feste der Bekehrung des heiligen Paulus, der im Jahre 1410 auf den 27. Januar fiel.

[1]) Scultetia hic non est erecta, coloni per turnum officium faciunt, sagt die Revision von 1702.

[2]) Revision der Privilegien von 1702 und 1767. Bisch. Arch. Frbg. C. 10 und 11.

[3]) Erml. Zeitschr. VI, 221; VII, 191. 192; X. 97. 104. Der heutige Kataster giebt dem Dorfe Schalmey 322,58,96 ha. = 19 Hufen. Seine Nordwand ist wohl ursprünglich in der Fortsetzung der Grunenberger Südwand geradlinig nach Antiken verlaufen und hat die jetzige Gestalt vielleicht im Jahre 1414 erhalten, als 1 Hufe des Gutes Schalmey zu Lunouwenhoff geschlagen wurde. S. darüber weiter unten. Im Südwesten dürfte die Terraingestaltung den etwas unregelmäßigen Lauf der Grenze veranlaßt haben.

[4]) Cod. dipl. II, Nr. 30.

ihr verbriefte Patronatsrecht, soweit es ihr zustand, verzichtet hat; wenigstens stellt Bischof Hermann von Praga am 30. Oktober des genannten Jahres zu Wormditt die betreffende Urkunde unter dem Zeugnisse des Ritters Albert von Baysen, seines Bruderssohnes, des Landrichters Johannes, und ihrer ganzen Sippe aus.[1]) Uebrigens kam, wie oben gezeigt wurde, Schalmey bald nachher in den unmittelbaren Besitz des Landesherrn, der, weil der Anteil des Johannes Fleming schon früher an ihn gefallen war, damit das freie Verfügungsrecht über die dortige Kirche erworben zu haben meinte. Aber man hatte vergessen, daß die Präsentation des Pfarrers den Rechtsnachfolgern der drei Erstbeliehenen gemeinsam zustand. Nach dem Tode Heinrichs, des zuletzt von der Gutsherrschaft — und zu ihr gehörte auch der Bischof — präsentierten Pfarrers, erinnerte sich Heynco von Ulsen, der Rechtsnachfolger Wendepfaffes, seiner Ansprüche und machte dieselben geltend. Der darüber zwischen ihm und dem Guttstädter Kollegiatstift entstandene Streit wurde durch schiedsrichterlichen Vergleich des Komthurs von Balga Ulrich Fricke am 4. Februar 1364 entgegen dem klaren, kaum mißzuverstehenden Wortlaute der Urkunde vom 10. Juli 1289 zu Ungunsten Heyncos und seiner Miterben entschieden.[2]) Sie

[1]) Dafür dürfen wir wohl die amici eorum quamplures der Urkunde nehmen.

[2]) Der Komthur selbst nennt den Schiedsspruch eine composicio amicabilis, eine freundschaftliche Einigung, keine Rechtsentscheidung. Manch gewichtiger Grund muß bei dem Streite für die Ulsen gesprochen haben, da die früheren Schiedsrichter, die Ordensritter Willebrand von Waldenburg und Eberhard von Ewirsberg von seiten Heynkos und der ermländische Domherr Johannes von Alamsdorf sowie der Landesritter Heinrich von Mehlsack von seiten des Kollegiatsstiftes sich nicht hatten einigen können. Wenn dann Ulrich Fricke dem Heynko 25 Mark (Silbers) als Ersatz für gehabte Mühen und Ausgaben aus seiner eigenen Tasche (de bursa nostra) bewilligt, so dürfte dies gleichfalls als Beweis dienen, daß auch er die Ansprüche der Ulsen für nicht ganz unberechtigt gehalten hat. Für das Stift konnte vielleicht das Verjährungsrecht geltend gemacht werden; denn wie es scheint hatten die Bischöfe bisher immer das Patronatsrecht in Schalmey ausgeübt, wenigstens behaupten Probst und Kanoniker des Guttstädter Kollegiums: jus patronatus in dicta ecclesia ad dominos episcopos warmienses semper pertinuisse et pertinere et in eius possessione fuisse et esse. Cod. dipl. II, Nr. 354.

fügten sich dem Spruche, verzichteten fortan auf das Patronatsrecht, wenn sie ein solches besessen hatten, und gaben ihre Zustimmung zu der Vereinigung der Pfarrkirche von Schalmey mit dem genannten Stifte. Um für die Zukunft jedem Zweifel vorzubeugen, sollte der Bischof — es ist Johannes Stryprok — ihren Verschreibungsbrief über ihre Güter in Schalmey, der zugleich auch die Verschreibung für Elditten enthielt, ändern und erneuern dergestalt, daß in dem neu auszustellenden Dokumente der Passus des alten Briefes, aus dem die Ulsen ihr Patronatsrecht gefolgert hätten, ausgelassen würde. Und so geschah es. Das alte Privileg Wendepfaffes über seine 110 Hufen in Elditten und die 34 Hufen in Schalmey wurde auseinandergeschrieben; die beiden neuen Urkunden datieren vom 26. November 1366.[1]) Auch für die 34 Hufen Alberts, die kurz vorher an den Landesherrn zurückgekommen waren, ward ein neues Privileg ausgestellt am 3. Oktober 1366. Aber nicht nur vom Patronatsrechte wissen diese Neuausfertigungen für Schalmey nichts mehr, sie enthalten noch in einer anderen Beziehung eine Verschlechterung gegen früher. Der Rekognitionszins wird in der Umschreibung für den Anteil des Albert Fleming nicht besonders erlassen wie im ursprünglichen Privileg, sondern nur mit Stillschweigen übergangen; in der für Konrad Wendepfaffe wird er jetzt ausdrücklich gefordert und somit das Obereigentum der ermländischen Bischöfe an den 34 Hufen des alten Salmien, die damals im Besitze der Ulsen sind, wieder ausdrücklich gewahrt.[2])

So wurde das Guttstädter Kollegiatstift unbestrittener und alleiniger Patron der Schalmeyer Pfarrkirche, die zu Ehren des hl. Georg geweiht ist. Unter dem 12. Februar 1420 gestatte Martin V. sie ganz dem Stifte zu inkorporieren, was

---

[1]) Zwar trägt die Erneuerung des Privilegs für Elditten (Cod. I, Nr. 79) das Jahresdatum 1370, da aber das Tagesdatum in crastino Sancte (Beate) Katherine virginis et martiris in beiden Urkunden (Cod. I, Nr. 79. 82) wörtlich übereinstimmt und auch der Ausstellungsort Schloß Heilsberg derselbe ist, außerdem Bischof Johannes gegen Ende des Jahres 1370 kaum mehr im Ermlande geweilt haben dürfte, so liegt hier wohl ein Irrtum des Abschreibers vor.

[2]) Cod. dipl. I, Nr. 80. 82.

Bischof Franziskus denn auch am 11. Oktober 1427 that. Seitdem waren in Schalmey nur festangestellte Vikare, vicarii perpetui, die die Pfarrgeschäfte leiteten und vom Stifte dem Bischof präsentiert wurden. In fast ununterbrochener Reihenfolge lassen sie sich von der Mitte des 14. Jahrhunderts an nachweisen. Das Präsentationsrecht fiel an den Bischof zurück, als das Stift zu Anfang unseres Jahrhunderts aufgehoben wurde.[1])

Weder das Privileg vom 10. Juli 1289 noch dasjenige vom 27. Januar 1410 setzt der Kirche in Schalmey eine Dotation aus. Erst die Revision der Privilegien vom Jahre 1702 erwähnt unter den 19 Hufen des Dorfes Schalmey eine Pfarrhufe, und bald darauf ist noch eine zweite daselbst hinzugekommen.[2]) Gleichwohl hat die Schalmeyer Kirche gewiß von Anfang an Landbesitz gehabt, wahrscheinlich jene vier Hufen in Lunau, die noch im Jahre 1772 als der Lunhoff dem Guttstädter Kollegiatstift gehören und vielleicht gleichzeitig mit der Pfarrkirche dem Stift zugefallen sind. Der Lunhof bildete die Hälfte des heutigen kölmischen Dorfes Lunau[3]), dessen neun Hufen große Feldmark mit den neunzehn Hufen von Schalmey und dem südlichen Teile (5 Hufen) von Schwillgarben den Anteil Alberts am Felde Salmien ausgemacht haben dürfte. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts läßt sich das kölmische Gütchen Lunouwenhoff in unseren Quellen nachweisen. Nach seinem Privileg vom Jahre 1421, das aber wohl nicht mehr das ursprüngliche ist, zählt es 3 Hufen zu kulmischem Recht. Von jeder dieser Hufen haben ihre Besitzer alljährlich zu Martini $\frac{1}{2}$ Mark und statt des Scharwerks 8 Skot (= $\frac{1}{8}$ Mk.) zu Pfingsten zu entrichten. Schon 1414 war zu Lunau eine Hufe (wahrscheinlich Uebermaß) des Gutes Schalmey geschlagen worden, die gleichfalls kulmisches Recht hatte und die ihren Inhaber statt jeden Zinses und Scharwerkes zur jährlichen Zahlung

[1]) Cod. dipl. III, Nr. 552; Scr. rer. Warm. I, 411 Anm. 121.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 57.

[3]) Erml. Zeitschr. X, 143. Nach der Revision der Privilegien von 1702 und 1767 besitzt das Guttstädter Kollegiatstift von den 8 Hufen des kölmischen Gutes Launau oder Launenhewen 4 Hufen, also die Hälfte.

einer Mark auf Mariä Lichtmeß verpflichtete.[1]) Mit den 4 Hufen, die, wie wir vermuteten, der Schalmeyer Pfarrkirche gehörten, hat Lunau demnach anfänglich eine Größe von 7 Hufen gehabt, und die gleiche Hufenzahl giebt ihm noch der Musterzettel von 1587: „Lauenhöffen zinset von 7 huben thut kein Ritterdienst." Der eine Bauer, der damals in „Launaw" erwähnt wird, war jedenfalls Hintersasse des Guttstädter Kapitels, der dessen 4 Hufen daselbst beackerte. Indem man später auch die eine ursprünglich zu Schalmey gehörige Hufe zur Lunauer Gemarkung rechnete, stieg deren Größe auf 8 Hufen, welche Zahl denn auch seit der Mitte des 17. Jahrhunderts regelmäßig angegeben wird. Noch heute ist Lunau ein kölmisches Dorf.[2])

Im Süden ging das alte Feld Salmien bis an die Nordwand des Dorfes Schöndamerau.[3]) Die jetzigen Ortschaften Bließhöfen (13 Hufen), Gr. Maulen ($8^1/_2$ Hufen), Knobloch ($7^1/_2$ Hufen), Kl. Maulen (6 Hufen) bildeten hier die 34 Hufen Wendepfaffes. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts gehörten sie, wie wir sahen, denen von Ulsen, die wahrscheinlich durch Verschwägerung mit den Wendepfaffes in ihren Besitz gelangt waren. Die Vermehrung der Familie Ulsen scheint frühzeitig eine

[1]) Die Abbrev. privileg. Bisch. Arch. Frbg. C. 2 fol. 6b sagt darüber: Lunouwenhoff tres mansos habet Jure Culmensi, de quibus et quolibet eorum possessores in festo sancti Martini dimidiam marcham et octo scotos pro seruicio rusticali in festo pentecostes soluere tenentur Anno M°CCCC°XXI°.

Lunouwenhoff habet vnum mansum de bonis Schalmie Jure Culmensi, pro quo pro omni censu et seruicio in festo purificationis beate virginis unam marcham persoluent possessores Anno M°CCCC° XIIII°.

[2]) Erml. Zeitschr. VI, 210 221; VII, 191; X, 97. 132. Revisio privil. von 1702 u. 1767, Bisch. Arch. Frbg. C. 10. 11., die beide Launau alias Launenhewen (Lunenhewen) unter die bona libertinalia zählen und ihm 8 Hufen geben. Bischof Michael Stephan Radziejowski erneuerte der Ortschaft das Privileg am 18. April 1682 mit der Bestimmung, daß sie statt des Zinshafers von ihren vier Hufen zum Fußdienste beitrage: de iisdem quatuor mansis ad seruicium pedestre contribuitur. Nach dem heutigen Kataster hat Lunau 151,52,10 ha. oder nahezu 9 Hufen.

[3]) Die Gemarkung von Schöndamerau sollte nach seiner Handfeste, die aus dem Jahre 1300 bezw. 1301 stammt, beginnen a campo illorum de Schalmya. Cod. Warm. III, Nr. 253.

Zerschlagung des Gutes in mehrere Höfe veranlaßt zu haben. Der eine Hof mit 16 Hufen ist ums Jahr 1402 das Eigentum eines Augustin von Trankwitz bezw. seiner Gemahlin Margaretha, vielleicht einer geborenen von Ulsen, und des noch unmündigen Johannes (von Ulsen), über den Dietrich von Czeyn die Vormundschaft führt.[1]) Mit Wissen und Willen Heinrichs IV. verkaufen sie damals von ihrem Hofe auf dem Gute Schalmey der Schwester des Bischofs, Alheide, der Wittwe des Klaus Mathiä von Hogedorf, vor dem landgehegeten Dinge zu Wormditt 5 Mark jährlichen Zinses, dessen pünktliche Zahlung zu Peter und Paul der Burggraf von Braunsberg überwachen und nötigenfalls durch sofortige Pfändung erzwingen soll.[2]) Der Hufenzahl nach könnte der in Frage stehende Hof das heutige Gr. Maulen mit Knobloch sein, die, wie der Verlauf ihrer Grenzen zeigt, früher offenbar zusammengehört haben.[3]) Der Hof Maulen (Mawl Curia) läßt sich schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisen,[4]) während die Namen Blieshöfen, Kl. Maulen und Knobloch erst ein Jahrhundert später erscheinen.[5]) Damals ist der ursprüngliche Anteil Wendepfaffes bereits in die genannten vier Höfe zerfallen; aber diese Höfe haben den Charakter von adeligen Gütern verloren und sind zu kulmischen Besitzungen herabgesunken, die zum Teil von Bauern bewirtschaftet werden.[6])

---

[1]) Jedenfalls muß Johannes mit den Ulsen verwandt gewesen sein, denn sein erster Vormund war der bereits verstorbene Johannes von Ulsen gewesen, an dessen Stelle dann Dietrich von Czeyn trat. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird die Familie Czende, die offenbar mit den Czeyn identisch ist, im Ermlande genannt. In den Jahren 1348 und 1349 kommt ein Martinus de Czende vor, der mit Sophia, einer Schwester des Domherrn Otto von Rossen vermählt ist. Cod. II, Nr. 105. 142.

[2]) Cod. Warm. III, Nr. 376.

[3]) Die Knoblocher Feldmark ist nach Süden zu die direkte Fortsetzung der Gr. Mauler Gemarkung: die West- und Ostgrenzen bilden eine gerade Linie, die Südgrenzen laufen einander parallel.

[4]) Die Abbrev. privil., die aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammt, nennt auf fol. 6b die Mawl curia, ohne freilich das Privileg derselben zu geben.

[5]) In Herrn Peters von Dhona Rechnungen.

[6]) Der Kromersche Musterzettel von 1587 rechnet noch alle 4 Höfe, die Revisionen von 1702 und 1767 nur noch die 3 ersten unter die Freigüter.

Wahrscheinlich haben die Kriege des 15. Jahrhunderts die Gegend zur Wüste gemacht, die alten Gutsherren sind zu Grunde gegangen und mit ihnen auch die alten Rechte. Die neuen Verschreibungen legten neue Pflichten auf. Ein Reiterdienst, von dem das Privileg von 1289 nichts weiß, ruhte seit dem 16. Jahrhundert gemeinsam auf Bliesshöfen und Maulenhöfen oder Gr. Maulen; die anderen beiden Höfe zahlten statt dessen Zins, der gleichfalls in der Urkunde von 1289 nicht vorgesehen war. Nur die Freiheit vom Pflugkorn ward ihnen — wenigstens ist das für Bliesshöfen und Gr. Maulen erweislich — auf Grund der ursprünglichen Verschreibung belassen.[1]) Bliesshöfen und Kl. Maulen, die auch räumlich zusammengehören, scheinen zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Händen der Familie

Knobloch ist ihnen bereits Bauerndorf. Der Musterzettel nennt außerdem zu Knobloch 2 Bauern, zu Kl. Maulen 1 Bauern, zu Bliesshöfen 1 Bauern. Der letztere, ein Zinsbauer, gehört dem Jesuitenkollegium zu Braunsberg. Erml. Zeitschr. VI, 210. 221; IX, 390; X, 104.

[1]) Erml. Zeitschr. VI. 210. Die Revision der Privilegien von 1702 sagt von „Bleishewen", es habe nach dem Privileg von 1289 eigentlich 34 Hufen, doch sei die Hufenzahl durch Teilung auf 12 herabgesunken. Diese Hufen haben die Besitzer zu kulmischem Rechte unter einem Kanon (sub canone) von $^3/_4$ Pfund Wachs. 2 Hufen waren durch Heimfall an den bischöflichen Tisch gekommen und zahlten Zins. Es sind wahrscheinlich jene Hufen, auf denen später der dem Braunsberger Jesuitenkollegium gehörige Zinsbauer sitzt. Die Freiheit von den aratralia, dem Pflugkorn, infolge ihres Privilegs von 1289 wird ausdrücklich hervorgehoben, ebenso der Reiterdienst, den Blieshewen zusammen mit Maulenhewen zu leisten hat. Diesem letzteren ward nach derselben Revision das Privileg über seine 9 Hufen zu kulmischem Recht von Bischof Radziejowski am 8. Februar 1683 erneuert. Es hatte außer dem erwähnten Reiterdienst die übliche Rekognitionsgebühr (1 Pfund Wachs und 6 Denare) zu zahlen und die anderen Verpflichtungen zu erfüllen, wie sie den übrigen Freien (libertini) auflagen. Auf Grund seines ersten Privilegs (von 1289) ward es von der Lieferung des Pflugkorns befreit (eosdem mansos in fundamento primae inscriptionis a pensione aratralium libertavit. In gleicher Weise spricht die Revision von 1767 über Bliesshöfen und Maulenhöfen oder Gr. Maulen. Dem kölmischen Gute Kl. Maulen erneuerte bereits Kromer am 4. Januar 1584 sein Privileg, darauf Rudnicki und Wydzga letzterer am 13. Dezember 1675. Doch hatte es gleichfalls die Lasten, wie die anderen Freien, zu tragen.

Marquardt gewesen zu sein.[1]) Im Jahre 1656 sitzen auf den 12 Hufen von „Bleishöfen“ 3 Freie, auf den 6 Hufen von „Kleinmaulen„ 1 Freier, auf den 9 Hufen von „Maulenhofen“ 2 Freie. Knobloch ist Bauerndorf geworden, in seine $7^1/_2$ Hufen teilen sich 2 Besitzer: und so ist es geblieben bis 1772 und weiter bis auf den heutigen Tag.[2])

Zugleich mit seinen 34 Hufen in Schalmey und Grunenberg und durch ein und dieselbe Verleihungsurkunde erhielt, wie bereits kurz erwähnt, Albert Fleming 110 Hufen in den Feldern Baysen, Sigdus und Naglandithin.[3]) Unmittelbar an die Hauptbesitzung seines Bruders, an Wusen (den Teil, der jetzt das Dorf Klein Damerau bildet) sich lehnend, zieht sich das Gut, das heutige Basien (Gut und Dorf) die Passarge aufwärts, die es mit ihren waldigen zum Teil jäh ansteigenden und wildromantischen Ufern im Südwesten begrenzt, während gerade Linien es im Nordwesten (gegen Kl. Damerau und Stegmannsdorf), im Nordosten (gegen Gr. Grünheide, Kl. Grünheide, Krickhausen) und Südosten (gegen Wagten) abschließen.[4]) Wie in Schalmey ward ihm auch hier sein Gebiet mit allem Rechte, mit den Weiden und Wiesen, dem Gehölz, der Jagd, den Gewässern, der Fischerei, überhaupt mit allem, was nutzbar war, mit den großen und kleinen Gerichten auf Wegen und Unwegen nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitze übertragen. Aber hier wurden ihm auch Pflichten auferlegt. Mit drei leichten Rossen und ebensovielen nach der Landessitte bewaffneten Leuten hatten er und seine Erben

---

[1]) Herrn Peters von Dhona Rechnungen erwähnen in Blieshöfen und Kl. Maulen 2 Besitzer mit Namen Georg und Hans Marquardt.

[2]) Erml. Zeitschr. VII, 191; X, 97. 104. Nach dem amtlichen Kataster hält Blieshöfen heute 222,03,10 ha. = 13 Hufen, Gr. Maulen 146,41,97 ha. oder $8^1/_2$ Hufen, Kl. Maulen 105,0090 ha. oder 6 Hufen und Knobloch 126,29,80 ha. oder nahezu $7^1/_2$ Hufen.

[3]) Centum et decem mansos in campis Baysen, Sigdus Naglandithin vulgariter nominatis. Ein eigenartiges Mißverständnis läßt Dittrich, E. Z. IX, 412 übersetzen: Basien wurde durch Urkunde vom 10. Juli 1289, 100 Hufen groß, auf dem Felde Baysen, gewöhnlich Sigdus Naglandithin genannt, gegründet.

[4]) Nur im Nordosten macht die geradlinige Grenze gegen Gr. Grünheide hin einen kleinen Knick.

von dem Besitze dem Bischof und der ermländischen Kirche gegen jedweden Bedränger derselben innerhalb der Diözese zu dienen,[1]) sie hatten das Pflugkorn zu entrichten und die Rekognitionsgebühr, 1 Pfund Wachs und 6 kulmische Pfennige, zu zahlen,[2]) standen also in dieser Beziehung gegen Johannes Fleming und dessen Nachfolger zurück, die, wie wir uns erinnern, Wusen als freies Allod aus den Händen des Bischofs empfangen hatten. Wahrscheinlich hatte der letzte hartnäckige Verzweiflungskampf der Heiden gegen die Christen die alte Kultur der Gegend vernichtet, und dichter Wald wucherte wieder auf den ehemaligen Ackerflächen; denn 13 Jahre hindurch waren Albert und seine Erben von allen Diensten und Abgaben frei.[3])

Bald ward Baysen der ausschließliche Name von Alberts Hauptbegüterung, und nach ihr nannten sich auch seine Nachkommen, jedenfalls um sich von der verwandten und benachbarten Seitenlinie der Fleminge von Wusen zu unterscheiden. Albert selbst läßt sich durch die ganze Regierungszeit seines bischöflichen Bruders in dessen nächster Umgebung, meist in Braunsberg, nachweisen. „Albert, unser Bruder," oder „Albert Fleming" heißt er in den Urkunden. Die Kultivierung und Bewirtschaftung seiner ausgedehnten Ländereien mochten seine beiden Söhne Heinrich und Albert beaufsichtigen, die damals bereits erwachsen gewesen sein müssen. Im Jahre 1301 lernen wir sie zum ersten Male kennen, in demselben Dokument, in welchem ihr Vater zum letzten Mal erwähnt wird.[4]) Nach seinem Tode haben

[1]) Seruiet cum tribus Spadonibus et totidem viris secundum huius terre consuetudinem armatis, intra terminos nostre diocesis. Hier wie in vielen anderen Urkunden beweist die Wortstellung unwiderleglich, daß das secundum terre consuetudinem die Art der Bewaffnung, nicht die Art des Kriegsdienstes, den ungemessenen Kriegsdienst, wie man angenommen hat, bezeichnet. Vgl. E. Z. XII, S. 642.

[2]) Es ist zu bemerken, daß der Rekognitionszins für Basien ein einfacher ist, obwohl 3 Reiterdienste auf dem Gute lasten.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 81.

[4]) Cod. Warm. I, Nr. 121. Vielleicht ist Albert Fleming bald darauf gestorben, vielleicht hat er sich auch nur nach dem Tode seines bischöflichen Bruders aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen. Die Urkunde vom 6. Okt. 1301, in der er zum letzten Mal als Zeuge auftritt, ist übrigens nicht vom Bischof Eberhard, sondern vom Domkapitel ausgestellt.

sie vermutlich den Zunamen von Baysen angenommen. Albert führt ihn nachweislich seit 1310, Heinrich seit 1313.[1]) Einen Teil des Gutes müssen sie noch vor 1306 als Dorf ausgethan haben. Lokator desselben ist vermutlich der Heilsberger Bürger Winco gewesen, der im Jahre 1306 bezw. 1307 Schultheiß von Baysen heißt.[2]) Um dieselbe Zeit haben die Brüder, wie es scheint, Basien unter sich geteilt. Albert erhielt jedenfalls die nordwestliche Hälfte, das Stück nach Wusen zu, wo noch heute die Vorwerke Boxen und Kl. Boxen liegen; wenigstens kommt er seit dem 19. August 1310 auch als Albert, genannt Buxe, vor, unter welchem Namen ihm damals Bischof Eberhard 25 Hufen im Distrikte Plekebart und zwar im Felde Kawniten (das heutige Konitten bei Heilsberg) verschreibt.[3]) Und noch weitere Teilungen haben bei dem starken Anwachsen der Familie stattgefunden. Weithin verzweigte sich dieselbe alsbald über das ganze Ermland. Außer Konitten finden wir zeitweise die Güter bezw. Dörfer Komalmen, Ankendorf, Eschenau, Gradtken bei Guttstadt, Fürstenau bei Seeburg, Rochlack bei Bischofsburg in ihrem Besitz,[4]) und durch Heirat verschwägerten sich die Baysen mit den angesehensten Adelsgeschlechtern des Bistums, dessen höchste Staatsämter und Würden sie bekleidet haben. Bald griff ihr Einfluß wie ihr Stamm über die Grenzen des Ermlandes hinaus. Im Osterodischen, im Christburgischen, im

---

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 157. 169.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 137. 140. Die erste Urkunde trägt das Datum des 4. Juli 1306, die zweite dasjenige des 4. Juli 1307. Beide sind für denselben Mann ausgestellt, der in der ersten Urkunde Nicolaus polonus, in der zweiten Nicolaus de Grudencz genannt wird; beide beziehen sich auf Landverleihungen im Felde Rudicus bei Heilsberg, beiden liegt dasselbe Formular zu Grunde, so daß sie in ganzen Partieen namentlich am Anfange und Ende übereinstimmen, beide haben dieselbe Zeugenreihe. Daraus folgt, daß nicht nur das Tagesdatum, sondern auch das Jahresdatum dasselbe sein muß. Ich möchte mich für 1307 entscheiden, weil kurz vorher in einer Urkunde vom 30. Juni 1307 Nicolaus Sagittarius de Grudencz als Zeuge vorkommt. Der Schultheiß Wyneco oder Wynco von Baysen dürfte wohl mit dem Wyneco identisch sein, der am 29. Juli 1306 (Cod. I, Nr. 138) ciuis in Heilsberg heißt und der noch am 29. September 1308 (Cod. I, Nr. 145) erwähnt wird.

[3]) Cod. Warm. I, Nr. 155.

[4]) Cod, Warm. II, Nr. 396; III, Nr. 221.

Riesenburgischen Gebiete beginnen sie ihre verhängnisvolle Rolle zu spielen, bis sie endlich den Stein ins Rollen brachten, der das morsche Gebäude des Ordensstaates zerschmettern sollte.[1]

Auf Basien sitzt der ermländische Zweig der Familie nachweislich bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts.[2] Ob der ein Jahrhundert später zum Jahre 1587 als Gutsherr von Basien genannte „Herr George von Basen" ein direkter Nachkomme dieses Zweiges oder ein Sproß der westpreußischen zuletzt auf Kadienen ansässigen Baisen gewesen ist, bleibt zweifelhaft.[3] Aber nurmehr 66½ Hufen des alten Stammgutes nennt Georg sein Eigentum,[4] 18 Hufen von Basien gehören dem Herrn Zehmen; Michel Preucke besitzt 9½ Hufen, Nickel Littwitz 6½ Hufen, und 5½ Hufen hat Lukas von Werdern.[5] 4 Hufen sind Pfarrhufen. Zwei Jahrzehnte später (1609) verkaufte „Ludwig Bazinski von Baysen auf Kadienen und Woien", der nach

---

[1]) Vgl. über die Familie von Baisen Bender in E. Z. IX, 39 ff. Auffallend ist, daß er für die Geschichte des Baisenschen Geschlechtes die bei der Drucklegung seines Aufsatzes längst erschienenen Akten der Ständetage Preußens nicht benutzt hat. Auch sonst ließen sich manche Ausstellungen an seiner Arbeit machen, doch würde es zu weit führen, wollten wir hier im einzelnen darauf eingehen. Ich gedenke später einmal im Zusammenhange darauf zurückzukommen.

[2]) Am 9. November 1470 wird Thomas von Baisen als judex warmiensis et capitaneus in Brunsberg et Frauenburg von König Kasimir eingesetzt. Vom 15. Juli 1483 bis zum 1. Juni 1486 ist er Großvogt des Ermlandes. Scr. rer. Warm. I, 276. 319. Er gehört also offenbar der ermländischen Linie der Familie an. Da er 1482 das Patronatsrecht in Basien ausübt (Scr. rer. Warm. I, 372), muß das Stammgut noch in seinen Händen gewesen sein.

[3]) Bender freilich, a. a. O. S. 55 reklamiert ihn für den westpreußischen Zweig, weil 1504 ein Georg von Baisen als Marienburger Unterkämmerer gestorben ist nnd der gleiche Name für eine direkte Abstammung von einander spreche.

[4]) nicht 70 Hufen, wie Bender, a. a. O. S. 45 will; denn es steht deutlich: „vnnd weil Herr George vonn Basen sechs und sechzigk und ein halbe Hube davon hatt." E. Z. VI, 211.

[5]) Erml. Zeitschr. VI, 211. Die genannten Familien mögen durch Verschwägerung mit den Baisen in den Besitz eines Teiles des Stammgutes gekommen sein, wenigstens von den Zehmen und den Preuck wissen wir, daß sie durch Heiraten mit den Baisen verwandt waren.

übereinstimmenden Nachrichten letzte männliche Sprosse des Baisenschen Geschlechts, das Gut, soweit es ihm gehörte, an Jakob Bartsch, den Sohn des Braunsberger Bürgermeisters Hans Bartsch.[1]) 17½ Hufen verblieben dem Woywoden Fabian von Zehmen, Hauptmann auf Stuhm, von dessen Sohn Achatius von Zehmen, Hauptmann in Christburg, sie der Domherr Johannes Vastowski erwarb. 7 weitere Hufen besaß die Wittwe Klinger in Basien. Als Besitzer des größten Teiles von Basien beanspruchte Bartsch die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Gute; aber durch Urteilsspruch vom 22. Februar 1625 ward er abgewiesen und den andern Besitzern nicht nur die Gerichtsbarkeit in ihren Hufen, sondern auch Anteil an den Erträgen des Kruges zugesprochen. Andere Differenzen wurden durch Vergleich vom 27. Januar 1626 beigelegt.[2]) An die Zeit, da Jakob Bartsch Besitzer des Gutes war, und an die durch ihn im Jahre 1611 erfolgte Restauration der Kirche daselbst erinnert noch heute das in die südliche äußere Kirchenmauer neben der Vorhalle eingelassene Wappen der Familie (das Eichhörnchen) mit der Umschrift: Anno 1611 Jacobus Bartsch in Basien et Krossen haeres restauravit. Das Andenken an die Vastowskis hält ein Grabstein in der Kirche rege, der mit dem Wappen der Familie geschmückt in einer Inschrift, ergreifender als stundenlange Predigt es vermag, an Tod und Vergänglichkeit gemahnt:

Omnes morimur
Et quasi aqua in terram delabimur.
Istud te monet,
Quisquis haec legis
Botvidus Claudius Vastovius,
Olim nobilium virorum gloria,
Jam cinis et favilla.
Obijt
Anno MDCXXXXIIII
Aprilis mensis et die XXX.

„Sterben heißt unsere Bestimmung und wie Wasser versinken wir in der Erde Schooß. Daran mahnt dich, der du dies

[1]) Erml. Zeitschr. IX, 55 ff.
[2]) Vgl. darüber E. Z. IX, 612.

liest. Botvidus Klaudius Bastowski, einst der Edelleute Zier, jetzt Staub und Asche. Er ging dahin im Jahre 1694 am 30. Tage des Monats April."[1]) Die erwähnten Streitigkeiten haben Bartsch wohl zum Verkaufe von Basien bewogen. Schon 1656 finden wir daselbst im Besitze von 92 Hufen die Frau Major von Radtke; der Rest gehörte den Bastowkis. Gegen Ende des Jahrhunderts sitzen neben den letzteren die Schau auf dem Gute. Ein Kelch der dortigen Kirche trägt am Nodus das Wappen dieser Familie, und unter dem Fuße liest man die Inschrift: Eustachius Schau, Erbsass auff Basien. Ao. 1681, den 4. Novembris.[2]) 1772 teilen sich in das Gut, das damals 507 Einwohner zählt, Christoph von Schau, der in Basien selbst wohnte, und sein Verwandter Justus von Schau auf Korbsdorf. Nach dem gleichzeitigen Kontributions-Kataster gehörten dem ersteren 25 adelige und 62 Scharwerkshufen, dem letzteren etwas über 2 adelige und 22 Scharwerkshufen; dazu kamen die 4 Pfarrhufen. Da Basien nach seinem Privileg von 1289 nur 110 Hufen hält,[3]) beschwerte sich Christoph von Schau bei dem Chef der Königlich-preußischen Klassifikations-Kommission von Roden wegen zu hoher Besteuerung, weil er faktisch nur 81 Hufen besitze. Seine Beschwerde ward abgewiesen, und in der That zählt Basien rund 116 Hufen, wovon heute 37 auf das Gut, 79 auf das Dorf fallen.[4])

Sehr alt ist die Kirche in Basien, aber wohl kaum so alt, wie das Gut selbst. Nachweislich existiert sie bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts,[5]) und im Jahre 1380 am 13.

---

[1]) Erml. Zeitschr. IX, 413. 416.

[2]) Erml. Zeitschr. VII, 220; IX, 414. Die Revision der Privilegien von 1702 nennt als Besitzerin: Domina Anna Sybilla Schauin, vidua.

[3]) Auch die Designation der Vorwerker, Dörfer u. s. w. im Ermland (E. Z. X, 108) rechnet zu Basien nur 106 Hufen, wobei die 4 Pfarrhufen nicht mitgezählt sind.

[4]) Erml. Zeitschr. X, 57. 76. 88. 124. 125. Der jetzige Kataster giebt dem Gute Basien 637,99,40 ha, dem Dorfe 1335,33,13 ha. Ganz eigenartig, förmlich im Zickzack, verläuft die Grenze zwischen Gut und Dorf. Sie hat diese Gestalt wohl durch die vielen Teilungen erhalten, die Basien im Laufe der Zeit erfahren hat.

[5]) Cod. dipl. Warm. II giebt auf S. 312 ff. Formeln aus der Zeit der Bischöfe Hermann und Johannes I. und II. von Ermland, Formeln, die

März lernen wir einen ehemaligen Pfarrer von Basien, Nikolaus mit Namen, kennen.[1] Wenn man behauptet hat, daß schon das Privileg vom 10. Juli 1289 den Bau einer Kirche auf dem Gute in Aussicht genommen und zugleich dem Gutsherrn das Patronat über dieselbe verliehen habe,[2] so beruht das auf einem Irrtum. Nicht von einer Kirche in Basien, sondern von einer solchen in Schalmey ist in der betreffenden Urkunde die Rede, was schon daraus unzweifelhaft hervorgeht, daß das Präsentationsrecht nicht dem Besitzer von Basien allein, sondern zugleich seinem Bruder Johannes und seinem Schwager Konrad, die sich mit ihm in das alte Feld Salmien teilten, zugesprochen wird. Erst durch den früher erwähnten Schiedsspruch des Balgaer Komthurs Ulrich Fricke (4. Februar 1364) kam man zu der falschen Auffassung, das im Privileg von 1289 erwähnte Patronatsrecht auf Kirchen in den Hauptbesitzungen der drei Beliehenen, auf Kirchen in Wusen, Basien, Elditten zu beziehen, wie das die neue Ausfertigung des Privilegs für Elditten von 1366 klar erkennen läßt. So fiel die Besetzung der Kirche in Basien, die kurz vorher gegründet und mit 4 Hufen des Gutes dotiert sein dürfte,[3] an die Gutsherren, und daß sie ihr Recht ausgeübt haben, dafür haben wir einen Beleg aus dem Jahre 1482, wo auf Präsentation des gestrengen und großmächtigen Herrn Thomas von Baysen, des damaligen Vogtes der ermländischen Kirche, Michael Berthram von Bischof Nikolaus auf die Pfarrkirche in Basien investiert wird. In den Kriegen des 15. Jahrhunderts war wohl die alte Kirche in Verfall geraten; denn ums Jahr 1500 wurde eine neue gebaut und durch den Weihbischof Johannes Wilde, Episcopus Simbaliensis, übrigens den ersten ermländischen Weihbischof, am Dienstage nach Jubilate, d.

nach S. 322 um 1361 niedergeschrieben worden sind. Gleich die erste, eine Citacio, ist an den Pfarrer in Baisen gerichtet. Sie beweist, wenn sie auch den Namen nur fingiert, daß damals bereits eine Kirche am genannten Orte bestanden hat.

[1] Cod. Warm. III, Nr. 95.

[2] Vgl. E. Z. IX, 34. 412. Scr. rer. Warm. I, 440.

[3] Die 4 Pfarrhufen lassen sich zwar erst seit 1581 nachweisen (Scr. rer. Warm. I, 440), doch sind sie zweifellos der Kirche bereits bei ihrer Gründung verliehen worden.

i. am 5. Mai 1517 zu Ehren der Heiligen Nikolaus, Eustachius und Katharina konsekriert. 1581 erscheint sie dann als Filialkirche von Wusen. Die Vereinigung der beiden Kirchen kann nicht lange vorher erfolgt sein, denn noch 1622 war bei alten Leuten die Erinnerung an das ehemalige Pfarrhaus vorhanden.[1]) Erst in allerneuester Zeit ist Basien wieder eine selbständige Pfarre geworden.

Gleichfalls an der Passarge, nur weiter nach Süden, lagen die 110 Hufen, die Konrad Wendepfaffe, dem Schwager Heinrichs I., dem Mann seiner Schwester Walpurgis, im Felde Eldithen zugesprochen wurden. Das unmittelbar an Basien grenzende Feld Watinin (Wagten), weiterhin Tüngen und Korbsdorf sowie Kalkstein waren seit geraumer Zeit anderweitig verschrieben, Lemitten und Schwenkitten, wenn noch nicht verschrieben, doch sicher schon vergeben. Und auch Elditten, so scheint es, hielt bereits Alexander von Lichtenau inne, die südlich daran stoßenden Felder Zygeniten und Swarboniten (das heutige Waltersmühl) sein Bruder Hermann. So tief im Innern des Landes aber, so weit ab von der Küste durfte man die Entschädigung für einen gleich großen Besitz, den Wendepfaffe in der terra Wewa besessen hatte, nicht anweisen. Darum verzichtete vermutlich Alexander auf Eldithen zu Gunsten des bischöflichen Verwandten. Die Passarge aufwärts gegen das Feld Grasuni hin zog sich die Begüterung Konrads. Im Westen durch den Fluß abgeschlossen, wurde sie nach den übrigen Seiten durch gerade Linien von den Gemarkungen der heutigen Ortschaften Schwenkitten, Petersdorf, Wolfsdorf, Warlack und Waltersmühl geschieden. Wort für Wort bis auf die Namen der Zeugen und die Zustimmung und die Besiegelung durch das Kapitel stimmt die Verschreibung für Elditten mit der für Basien überein. Die Gerechtsame wie die Lasten sind genau dieselben. Mit allen Nutzungen, mit der Jagd und Fischerei, mit den großen und kleinen Gerichten auch auf Wegen und Pfaden (dem sogenannten Straßengerichte) ward das Gut nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitze den Wendepfaffes und ihren Rechtsnachfolgern verliehen.

[1]) Scr. rer. Warm. I, 372. 440; Erml. Zeitschr. VI, 315; IX, 412 ff.

3 Reiter zur Landwehr hatten sie zu stellen, Pflugkorn und Rekognitionsgebühr jährlich in der Zeit von Martini bis Weihnachten zu entrichten.[1]) Auch die 13 Freijahre werden ihnen bewilligt worden sein, wenngleich sie in dem Transsumpt des Privilegs von 1366 als belanglos keine Erwähnung mehr finden, wie denn in demselben des Patronatsrechtes über eine in Elditten erstehende Kirche aus dem früher angeführten Grunde ausdrücklich gedacht wird.[2])

Das Geschlecht der Wendepfaffe scheint aus Thüringen zu stammen, wo es vielleicht im Lehnsverhältnisse zu den Grafen von Brandenburg gestanden hat, die im Anfange des 13. Jahrhunderts Burggrafen auf der Wartburg waren. Darauf deutet wenigstens das gleiche Wappen, der Doppeladler, den die Wendepfaffes bis ins 14. Jahrhundert hinein im Siegel führten.[3]) Konrad Wendepfaffe kommt seit 1289 in unseren Quellen nicht mehr vor.[4]) Vermutlich hat er sich ganz der Bewirtschaftung seiner Güter gewidmet, die in der That einer fürsorgenden und thatkräftigen Hand gar dringend bedurften. Wenn zu den Jahren 1329, 1335 und 1338 ein Konrad Wendepfaffe genannt wird, so ist es wahrscheinlich sein Sohn.[5]) Ein anderer seiner Söhne, Heynko oder

---

[1]) infra festum sancti Martini et Natiuitatis domini. Ursprünglich wird wohl auch für Elditten geradeso wie für Basien Martini der Ablieferungstermin der Abgaben gewesen sein. Weil aber zur Zeit der Umschreibung des Privilegs neben Martini Weihnachten mehr und mehr als Zahlungstermin in Aufnahme kam, so dürfte der in der Urkunde erwähnte Spielraum gewährt worden sein.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 79. Das Patronatsrecht stand dem Gutsherrn, der auf seinem Gute eine Kirche gründete, wohl ohne weiteres zu, da er dieselbe ja mit einem Teile seines Eigentums — in der Regel waren es 4 Hufen des betreffenden Gutes — dotierte. So sehen wir denn auch z. B. die Besitzer der Güter Wusen und Ramsau das Patronatsrecht ausüben, ohne daß ihr Privileg desselben gedenkt. Vgl. E. Z. XII, 684 und Cod. Warm. III, Nr. 77.

[3]) Erml. Zeitschr. IX, 38.

[4]) Auch vorher wird er nur dreimal in den Urkunden erwähnt, am 21. Juni und 1. Juli 1284 und am 20. April 1285. Cod. I, Nr. 57. 65. 70.

[5]) Cod. Warm. I, Nr. 245. 271. 291. Wollte man ihn als den Schwager Heinrichs I., den Mann der Walpurgis Fleming nehmen, dann müßte man es

Heinrich Wendepfaffe, vielleicht der älteste der Brüder, wurde Gründer der Stadt Seeburg und zugleich Erbe des väterlichen Gutes; seit 1343 führt er nachweislich den Zunamen von Elditten.[1]) Ein dritter Sohn, Johannes von Elditten, war 1345 Domherr des Kollegiatstiftes von Glottau.[2]) Heinrich ist der Ahnherr der in der Provinz Preußen noch jetzt begüterten und blühenden Familie von Elditten, welche als Wappen im goldenen Felde drei schwarze Vögel auf einem gebogenen Aste führt.[3]) Zum 4. Dezember 1348 wird er zum letzten Male und zwar als Landschöffe im Wormditter Landdinge erwähnt. Wohl seine direkten Nachkommen sind Heinrich Padelucke von Elditten (1388), Hannus von Elditten (1407), die gleichfalls in der Wormditter Schöffenbank sitzen, Heinrich Elditten (um 1439), der zugleich Komalwen besitzt und für sich und seine Gemahlin Dorothea ein Anniversarium im Guttstädter Dom stiftet, und Jodokus von Elditten (1484). Aber schon hatte damals die Zersplitterung des Stammgutes begonnen; denn zusammen mit Martin von Barden, dem Pfarrer von Wormditt und Erbherrn auf Komalmen, übte Jodokus das der Gutsherrschaft zustehende Patronatsrecht über die Kirche in Elditten aus und präsentierte dem Bischof Nikolaus von Tüngen den

---

zum mindesten auffallend finden, daß er die ganze Zeit von 1289—1329, also 40 Jahre hindurch, gar nicht genannt wird, um dann auf einmal wieder aufzutauchen. Auch müßte er damals bereits in einem Alter gestanden haben, in welchem man sonst die Ruhe und Muße der Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten vorzuziehen pflegt; vor allem aber müßte er in der für seinen Sohn Heinco Wendepfaffe am 5. Februar 1338 ausgestellten Handfeste für Seeburg unter den Zeugen an erster Stelle genannt sein. Da dies nicht der Fall ist, so wird der dort vorkommende Conradus Wendepfaffe der Bruder, nicht der Vater des Lokators von Seeburg gewesen sein.

[1]) Henricus Wendephaff de Elditen heißt er Cod. II, Nr. 22. Vielleicht ist der Heinco, der 1345 das Schulzenamt des an Elditten grenzenden Dorfes Wolfsdorf erwirbt, mit ihm identisch.

[2]) Cod. Warm. II, Nr. 53.

[3]) Erml. Zeitschr. IX, Nr. 38. Im Wintersemester 1764 wird ein Frid. Henricus Alexand. ab Elditten, Eques Bor. an der Albertina immatrikuliert. E. Z. XI, 136.

Priester Johannes Schersze zum Pfarrer daselbst, der dann auch Mittwoch, den 7. Januar 1484, instituiert wurde.[1])

Wahrscheinlich als Gutsdorf war schon frühe auf der Elditter Gemarkung Kleinefeld entstanden.[2]) Ueberhaupt sind nach der Kromerschen Musterrolle von 1587 „auf die hundert und zehen Huben gebauet und gesetzet worden Elditten, Kleinfeldt, Hohenfeldt, Weisse schnur, Croßen und Kleinmühle" (wohl die große und die kleine Mühle). Zu Elditten hatte damals Georg von Höfen mit Eustachius Ludwig von Demuth, Bürgermeister zu Allenstein, 24 Hufen inne, der von Kunheim $18^1/_2$ Hufen, das Guttstädter Kollegiatstift $16^1/_2$ Hufen. Zu Hohenfeld hielt Nickell (Nikolaus) Bistry, Bürgermeister von Mehlsack, 13 Hufen; dem Frauenburger Kapitel gehörten 21 Hufen in Kleinefeld, den Freien von Kleinefeld 6 (7) Hufen in Weissesehnur, und Wilhelm von Oelschnitz besaß 6 Hufen.[3]) 4 Hufen waren Pfarrland. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte sich der Besitzstand wiederum bedeutend verschoben. Der größte Teil des Gutes, 40 Hufen in Elditten und 15 Hufen in Hohenfeld, war damals Eigentum der Familie von Nenchen, $4^1/_2$ Hufen in Elditten und 18 Hufen in Kleinefeld gehörten dem Guttstädter Stifte, 12 Hufen in Kleinefeld und 2 Hufen in Hohenfeld dem Frauenburger Kapitel. Auf 14 Hufen in Kleinefeld saßen freie oder kölmische Leute.[4]) Bald darauf befindet sich Elditten nebst Hohenfeld in

---

[1]) Cod. Warm. II, Nr. 122. III, Nr. 219. 432. Scr. rer. Warm. I, 285. 375.

[2]) Es läßt sich zuerst 1439 nachweisen. Am 18. Mai dieses Jahres giebt Dorothea, die Gemahlin Heinrichs von Elditten, ihre Zustimmung zu einem Verkauf von 1 Mk. Zins auf Kleinenfeld. Scr. rer. Warm. I, 285 Anmerk. 260.

[3]) Erml. Zeitschr. VI, 211. 212. vgl. IX, 38. 39.

[4]) So nach dem summarischen Verzeichnis von 1656. E. Z. VII, 211. 220. 233. 234. Wenn dasselbe dem ermländischen Domkapitel nur 2 Hufen in Kleinefeld giebt, so muß das ein Schreibfehler sein; es sind jedenfalls 12 Hufen gemeint, weil nur so die richtige Hufenanzahl (106 ohne die 4 Pfarrhufen) herauskommt, und weil das Kapitel noch 1772 in Kleinefeld 13 Hufen besitzt. E. Z. IX, 391. Im Besitze der Nenchen war der größte Teil von Elditten bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Denn jener edle und großmächtige Herr Johannes Nenchen, Burggraf von Wormditt, der am 5. No-

den Händen derer von Hatten, während als Herren von Kleinefeld das Frauenburger und Guttstädter Kapitel genannt werden.[1]) 1772 ist Gutsherr von Elditten der Jägermeister Theodor von Hatten. 18 adelige und 29 Scharwerkshufen gehören damals zu Adl. Elditten, das 180 Einwohner hat. Nimmt man dazu die 4 Pfarrhufen und 1 Kirchenhufe, so stimmt die Größe mit der heutigen, nicht ganz 53 Hufen, vollständig überein.[2]) Das adelige Dorf Hohenfeld, „wovon der Schultze nach dem Frauenburger Dom-Kapitel gehöret", zählt um dieselbe Zeit 2 Freihufen (eben die Schulzenhufen) und 13 Scharwerkshufen mit 90 Einwohnern. Besitzerin ist eine Frau von Tourville, die aber in Frauenburg wohnt. Zu Kleinefeld rechnet der Kontributions-Kataster von 1772 6 adelige Hufen, 2 Zinshufen und 33 Scharwerkshufen. 13 davon hat das Frauen-

vember 1634 im 40. Jahre seines Lebens starb, und dem sein Bruder, der ermländische Domherr und Königliche Sekretär Eustachius Placidus von Renchen, in der Wormditter Kirche vor der Kommunionbank einen Grabstein gesetzt hat, nennt sich auf demselben heres in Elditten et Hogenfeld. E. Z. IX, 236. Die einfache Rekognitionsgebühr, die das Privileg von 1289 dem Gute auferlegte, ist später, vielleicht damals, als die Gutsdörfer Hohenfeld und Kleinefeld entstanden, der Zahl der Dienste entsprechend eine dreifache geworden, wenigstens muß sie um 1656 sowohl vom eigentlichen Elditten als von „Hogenfeldt" und „Kleinfeld" gezahlt werden, und zwar bezahlen sie für Elditten und Hohenfeld die Renchen, für Kleinefeld die Freien daselbst; das Frauenburger und Guttstädter Kapitel werden deswegen nicht in Anspruch genommen, wie sie auch für ihren Anteil von dem Pflugkorn frei sind, das gleichwohl in voller Höhe geliefert werden muß, für Elditten und Hohenfeld von der Familie Renchen, für Kleinefeld von den dortigen Freien, so daß letztere, obwohl sie nur 14 Hufen besitzen, für 42 Hufen (10½ Scheffel Weizen, 10(½) Scheffel Roggen) das Pflugkorn zu entrichten haben. Wahrscheinlich haben die früheren Gutsinhaber beim Verkauf eines Teiles ihres Besitztums an die beiden genannten Kapitel die davon der Landesherrschaft zukommenden Geld- und Getreideabgaben auf den ihnen verbliebenen Anteil übernommen.

[1]) In der Revision der Privilegien von 1702 heißt es: Elditten possidet Generosus Dominus Sigismundus Hattinski, Hogenfeldt Generosus Ludowicus Hattinski, Klenfeldt Capitulum Varmiense et Gutstadiense. Vgl. noch E. Z. IX, 644.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 57. 76. 88. Auch die Designation der Vorwerker u. s. w. in Ermland (E. Z. X, 108) zählt zu Elditten 47 Hufen, 2 Seen; der heutige Kataster giebt ihm 899,82,30 ha., das sind nahezu 53 Hufen.

burger Domkapitel inne, 18 das Guttstädter Kollegiatstift. Aus diesem Grunde wird Kleinefeld nicht in der Tabelle von den adeligen Gütern im Ermlande aufgeführt, sondern als Kapitulardorf bezeichnet, wie denn die Bauern, die dem Domkapitel scharwerken, unter der Verwaltung des Amtes Mehlsack stehen. Seine adelige Qualität kommt gleichwohl nicht in Frage.[1]) Heute mißt die Gemarkung von Hohenfeld 18½, die von Kleinefeld 41 Hufen.[2])

Darf man der Sage Glauben schenken, so hat bereits vor Einführung des Christentums in Elditten eine Stätte altpreußischen Kultes bestanden. Die christliche Kirche daselbst reicht, wenn auch ihre Gründung im Privileg von 1289 ursprünglich nicht vorgesehen war, in sehr frühe Zeit zurück. Schon die Ausführung des Baues, Feldsteine bis zum Fries, die alten Giebel mit Backsteinen aufgemauert, verrät sein ehrwürdiges Alter.[3]) Der erste Pfarrer, Albertus, der zugleich bischöflicher Kaplan war, erscheint 1345. Die Kirche ist dem heiligen Martinus gewidmet, ihr Patron ist bis heute die Gutsherrschaft.[4])

Die Kolonisationsthätigkeit, die bis zum Jahre 1290 in nächster Nähe der Küste sich gehalten hatte und nur dem Passargethal aufwärts gefolgt war, begann um diese Zeit tiefer in das Innere des Ermlandes an die Ufer der Alle vorzudringen. Nikolaus von Wildenberg, der seit 1284 in der Umgebung des Bischofs vorkommt und der, wahrscheinlich Bürger von Braunsberg, sein hervorragendes Geschick als Lokator bereits bei der Besetzung des nach ihm benannten Stadtdorfes Willenberg bewiesen hatte,[5]) siedelte sich als der erste Deutsche in der Gegend an, wo ein Menschenalter später die Stadt Guttstadt gegründet

---

[1]) Erml. Zeitschr. X, 21. 76. 89. 102. 107. 108. 132.

[2]) Genau sind es für Hohenfeld 314,41,20 ha., für Kleinefeld 698,76,10 ha.

[3]) Vor einiger Zeit ist die Kirche restauriert worden.

[4]) Cod. Warm. II, Nr. 49. Scr. rer. Warm, I, 439. Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 72.

[5]) Vgl. Erml. Zeitschr. XII, 633.

wurde. Es war am 2. September 1290,[1]) als ihm Bischof Heinrich mit Genehmigung des Kapitels 50 Hufen im Distrikte Glottau und zwar im Felde Prolite zu beiden Seiten der Alle anwies, nachdem er vorher ihre Grenzen in eigener Person durch Umritt näher bestimmt hatte.[2]) Er übertrug sie ihm und seinen wahren Erben mit dem gesamten Nutzen und Nießbrauch, mit den großen und kleinen Gerichten nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz. Zwei Reiterdienste zur Landwehr in den Grenzen des Bistums hatten sie zu leisten,[3]) das Pflugkorn zu geben, das hier wieder einmal ausdrücklich als Ersatz für den ursprünglichen Zehnten bezeichnet wird, und entsprechend der Anzahl der Dienste die zweifache Rekognitionsgebühr zu zahlen. Nach der Handfeste von Guttstadt stieß das Feld Proliten im Süden an die Guttstädter Stadtheide. Nach einer Urkunde des ausgehenden 15. Jahrhunderts grenzte es weiter westlich auch mit dem Gute Kossen. Von hier also zog sich des Nikolaus Besitztum nach Norden zu beiden Seiten der Alle flußabwärts.[4])

Ums Jahr 1303 ist der erste Gutsherr von Prolitten, der nach wie vor seinem Fürsten bei der Besiedelung des Landes mit Rat und That zur Seite stand, wahrscheinlich gestorben.[5])

---

[1]) Wie Bender (E. Z. IX, 66) zu der Behauptung kommt, Heinrich I. habe wenige Monate vor seinem Tode die Verschreibung über das Feld Proliten in districtu Glottouiensi ausgestellt, kann ich mir nicht erklären.

[2]) Nicolao de Wildenberg quinquaginta mansos contuleramus, et modo pro predictis l[ta] mansis quandam circumscripcionem vel circum duccionem quod vulgariter vmmerithen dicitur, ex utraque parte Alne dedimus, prout sibi propria in persona distinximus et signis, que granice dicuntur, consignauimus. Auf diese Weise, durch einfaches Umreiten, wird wohl in der ersten Zeit regelmäßig die Grenze des zu verleihenden Gutes festgelegt und die Hufenzahl ungefähr bestimmt worden sein. Eine genaue Vermessung war zu umständlich und wegen Mangel an gelernten Feldmessern wohl auch nicht immer ausführbar. Bei dem Ueberfluß an verfügbarem Lande kam es auch auf ein paar Hufen mehr oder weniger noch nicht an, daher das bei späteren regelrechten Vermessungen so häufig vorgefundene Uebermaß.

[3]) Auch hier heißt es: Seruire teneantur cum duobus Spadonibus et duobus viris secundum terre hujus consuetudinem armatis.

[4]) Cod. Warm. I, Nr. 86 b. 245. S. 516 Zusatz 33.

[5]) In diesem Jahre wird er in einer zu Braunsberg am 29. August ausgestellten Urkunde zum letzten Male erwähnt. Cod. Warm. I, Nr. 124. Sonst

Auch sein Sohn und Erbe Johannes von Wildenberg stellte seine Erfahrung dem Bischofe zur Verfügung. Von 1304—1320 ist er des öfteren im Dienste Eberhards thätig, namentlich wo es sich um Neuansetzungen in der Nähe seiner Besitzung, in der Glottauer Landschaft handelt.[1]) Im Jahre 1351 läßt sich Ticzko von Haselow von Johannes I. das durch Alter und Unachtsamkeit beschädigte Privileg von Proliten erneuern. Vielleicht ist er identisch mit Dietrich von Czecher, der 15 Jahre später seinem Verwandten, dem Bischof Johannes II., $7^1/_2$ Hufen mit der dazu gehörigen Heide in Prolitten, die er durch Kauf erworben hatte, gegen einen Teil des heutigen Zechern (im Kirchspiele Peterswalde bei Guttstadt) überläßt.[2]) Jedenfalls befindet sich das Gut nicht mehr in den Händen der Wildenberg. Mehr und mehr aber tritt das Bestreben der ermländischen Bischöfe hervor, Prolitten, das durch Erbteilung, wie es scheint, sehr zerstückelt worden war, als Tafelgut in ihren unmittelbaren Besitz zu bringen. Am 17. März 1382 verlieh Heinrich Sorbom „vmb alle die huben vnd ecker, die (vnser getruwer) Otte von Proliten vnd seynen vorfarn doselbist czu Proliten gehat vnd bes her besessen haben, vyr huben erbes vnd eyne hube heyde, in den etwan gewonet vnd gesessen hat vnser kamerer czur Gutenstad, in alle der mase vnd grenicze, als wir die haben lasen czeichen, ewiclich czu haben vnd besitczen noch Cölmisschem rechte, mit allen gerichten gros vnd cleyne öbir Hals vnd hand, vnd ouch mit all iren vrüchten, nütczen genyssen vnd czugehören.“ Für „alle dynste vnd czinse“ sollen Otto und seine Erben und Nachkommen alljährlich zu Martini $^1/_2$ Stein Wachs geben. Zugleich erhalten sie „von sünderlichen gnaden“ Fischereigerechtigkeit „mit

läßt er sich nach 1290 noch nachweisen Cod. Warm. I, Nr. 98. 99. 100. 102. 105. 121.

[1]) So bei der Anlage des Dorfes Glottau, der Krausemühle bei Glottau, des Dorfes Benern, der Mühle am Wasser Suna in der Glottauer Landschaft, außerdem bei der Gründung der Mühle Bornitt und des Dorfes Kiwitten. Cod. Warm. I, Nr. 129. 167. 177. 178. 185. 194.

[2]) Cod. Warm. II, Nr. 168. 400. Ein Dorf Haselau liegt bei Elbing; von dorther mag Ticzko von Haselow stammen. Die Familie Stryprok, mit der Dietrich von Czecher verwandt ist, läßt sich, wie wir gesehen haben, in Elbing selbst nachweisen.

Säcken und Stocknetzen allein zu ihrem Tische, nicht zu verkaufen," im Teiche der Feldmühle.[1]) Ein weiteres Stück des Gutes erwarb in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts Bischof Franziskus. Von Kirstan von Proliten, vielleicht dem Sohne des Mathias von Proliten, den unsere Urkunden zweimal, zu den Jahren 1394 und 1404, als bischöflichen Vasallen erwähnen,[2]) tauschte er den ihm zugehörenden Teil des Gutes gegen das bischöfliche Vorwerk Mansteinhof bei Heilsberg von 16 Hufen ein und begabte dasselbe mit kulmischem Rechte.[3]) Damit waren zwei Drittel von Prolitten an die Landesherrschaft zurückgefallen. Den Rest brachte Nikolaus von Tüngen in seinen Besitz, indem er dafür im Jahre 1480 den zeitigen Inhaber Sander von Loyden, der ihn erheiratet hatte, mit Schwenkitten entschädigte. Das Original der Verschreibung ward Sonnabend, den 30. September 1480 dem Bischofe ausgeliefert, und mit ihm verschwand auch der alte Name. Fortan hieß das bischöfliche Allod bei Guttstadt, das zeitweise auch Sitz des Guttstädter Burggrafen war, ausschließlich Schmolainen.[4])

---

[1]) Cod. Warm. III, Nr. 133 Die Feldmühle liegt auf der heutigen Schmolainer Feldmark unweit Altkirch. Vgl. Cod. Warm. I, Nr. 275. Anmerk. 1.

[2]) Cod. Warm. III, Nr. 286. 405. Einige andere Mitglieder der Familie lernen wir aus dem Anniversarienbuch des Kollegiatstiftes in Guttstadt vom Jahre 1611 (Scr. rer. Warm. I, 253 ff.) kennen. Dasselbe erwähnt auf Seite 268 einen Johannes von Prolitten, der, wie aus der Zeit der mit ihm zusammengenannten Personen geschlossen werden darf, um die Wende des 14. Jahrhunderts gelebt haben muß; auf Seite 284 eine Katharina von Prolitten, die Gemahlin des Thomas von Lawthe, auf S. 286 einen Laurentius von Prolitten, einen Mathias Scandaw von Prolitten, einen Nikolaus Buxen von Prolitten. Die Lebenszeit derselben ist unbekannt, doch sind sie noch ins 15. Jahrhundert zu setzen, da gegen Ende desselben der Name Prolitten überhaupt verschwand.

[3]) Cod. Warm. I, S. 516 Zus. 33.

[4]) Cod. Warm. I, S. 154; III, S. 97 Anmerkung. Der Name Smolein kommt bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts vor und scheint den Teil des alten Prolitten bezeichnet zu haben, den die Bischöfe damals bereits erworben hatten. Im Anfange des großen Städtekrieges plünderten und zerstörten die Guttstädter das in der Nähe der Stadt gelegene bischöfliche Gut Schmolainen. Scr. rer. Warm. I, 106. Als Burggrafen von Schmolainen werden genannt Caspar Bulen um 1500, Johannes Kaminski um die

Schmolainen hat den Bischöfen des Ermlandes bis in die neueste Zeit hinein als Sommerresidenz gedient. „Schmolainen", so schildert es das summarische Verzeichnis von 1656, „ist ein lustiges an der Alle, und nahe bey der heiden gelegenes Vorwerk, darin der Bischof selbsten mehrentheils seiner lust halber im Sommer seine Residentz gehabt, ist drey meilen von Heilsberg und $^1/_2$ meile von Gutstadt, hat in sich ungefehr 1 oder 32 huben, dabey etzliche frey gärtner, wie auch ein Krug dem Besitzer gehörig vorhanden. Der gebäude sind ziemblich viel, und zur fürstlichen Hofstadt bequehm gebauet." Die Bestellung der Aecker besorgten die umliegenden Ortschaften.[1]) Nach der Vermessung von 1772 hatte das bischöfliche Vorwerk 66 Hufen, 10 (kulmische) Morgen, 101 □ Ruthen mit einer Mühle, 7 Seen und 4 Wäldern, deren Flächeninhalt vermutlich in den 66 Hufen mit enthalten ist. 18 Gärtner und Eigenkätner — ihr Besitz bildete wohl das gleichzeitig erwähnte Bauerndorf Schmolainen — ferner 41 Instleute und 247 Menschen wohnten auf dem bischöflichen Tafelgute.[2]) Ein Teil der Waldungen desselben muß nach 1772 zu der großen Schmolainer Heide, der jetzigen Wichertshofer Forst geschlagen worden sein; denn heute hält Gut Schmolainen 42 Hufen, das gleichnamige Dorf 7 Hufen, und zum Schlosse gehören $1^1/_2$ Hufen.[3]) Die Größe der gesamten Schmolainer Feldmark entspricht also genau der Größe des alten Prolitten. Ob die neuen mit den alten Gemarkungsgrenzen sich decken, wage ich nicht zu entscheiden.

Auf Jahrzehnte hinaus blieb die Besitzung der Wildenberg der am weitesten vorgeschobene Posten deutscher Kultur in der preußisch-ermländischen Wildnis. Die dichten Wälder, die weiten Heiden und Sumpfgebiete, die zum Teil noch heute hier der Gegend

---

Wende des 17. Jahrhunderts und von Rutkowski im Jahre 1772. Scr. rer. Warm. I, S. 323 Anm. 22; Erml. Zeitschr. VII, 228; IX, 445; X, 53.

[1]) Erml. Zeitschr. VII, 228. 230, wo auch ein interessantes Bild von dem wirtschaftlichen Zustande des Vorwerks entworfen wird. Vgl. noch Cod. Warm. II, S. 78 Anm. S. 331 Anm.

[2]) Erml. Zeitschr. IX, 391; X, 98. 108.

[3]) Nach dem Kataster sind es genau für das Gut 734,85,40 ha., für das Dorf 121,60,50 ha., für das Schloß 26,53,80 ha.

ihr charakteristisches Gepräge aufdrücken, waren, solange noch anderes, besseres, der Küste näher liegendes Land in Fülle zur Verfügung stand, nicht dazu angethan, die deutschen Anzöglinge zur Ansiedelung zu locken. Ungestört lebten so die Eingeborenen, die den Verzweiflungskampf mit dem Orden glücklich überdauert hatten, der Väter Brauch und Sitte nach. Nur den notdürftigsten Ackerbau treibend, schweiften sie tagelang durch das waldige Revier, folgten unermüdlich den Spuren des Wildes, legten den Bewohnern der fischreichen Gewässer die altgewohnten primitiven Fallstricke und befleißigten sich, wie sie es von ihren Vorfahren gelernt hatten, als Beutner der Bienenzucht. Sie allmählich dem Christenglauben und seiner Gesittung zu gewinnen, mußte mit das Hauptbestreben der neuen Herrschaft sein, und vor allem kam es darauf an, die Edlen des Volkes, die maßgebenden Persönlichkeiten unter ihnen, denen der gemeine Mann von jeher unbedingt zu folgen gewohnt war, mit den gegebenen Verhältnissen auszusöhnen. Ein vorzügliches Mittel dazu war ihre Gleichstellung mit den Großgrundbesitzern deutscher Nationalität.

Solch edle Stammpreußen scheinen im Glottauer Distrikte die beiden Brüder Curnothin oder Curnoron und Santhop oder Nasantip gewesen zu sein.[1]) Im Felde Troben, dessen Namen noch heute das Dorf Battatron südlich von Guttstadt bewahrt, lag ihr vermutlich uralter Besitz.[2]) Ein Teil dieses Feldes nun zu beiden Seiten der Alle wurde ihnen am 16. Februar 1292 von Bischof Heinrich mit Willen und Zustimmung seines Kapitels verschrieben. Dort wo der Quele (Quehl-) bach, der noch heute die Grenze zwischen Glottau und Knopen

[1]) Die altpreußischen Namen sind von den Abschreibern der Urkunden vielfach verstümmelt worden, da sie die alte Sprache des Landes nicht verstanden. So werden auch die beiden Brüder in den drei Urkunden, in denen sie vorkommen, jedesmal anders geschrieben. Im Privileg vom 16. Februar 1292 heißen sie Curnotdr (Dativ: Curnotori) und Santhaps, in dem vom 1. Mai 1297 Curnoron und Nasantip (Genetiv: Nasantipis). Die Handfeste von Guttstadt (26. Dezember 1329) nennt sie Curnothin und Santhop. Da sie Original ist, wird sie die Namen wohl am richtigsten geben.

[2]) Im Privileg vom 1. Mai 1297 sagt der Bischof, daß die beiden Brüder einen Teil der Aecker im Felde Troben seit langen Zeiten besessen hätten: quam possederunt multis temporibus.

bildet, seine Wässerchen der Alle zuführt, begann ihr Gebiet. Es zog sich über den Fluß die gerade gegenüber mündende Quelle entlang bis zu deren Ursprung, von hier zur Heide, von der Heide zum Walde. Bestimmte Bäume des Waldes, die zu diesem Zwecke angehauen wurden, sollten der Nachwelt die Grenzen gegen die Felder der bischöflichen Hintersassen bezeichnen. In eigener Person hatte Heinrich I. das Gut begrenzt[1]) und übertrug es den genannten Brüdern mit allen Pertinenzien, mit der Jagd, mit dem Honig, der dort gefunden wurde, mit den großen und kleinen Gerichten[2]) als Lehen zu ewigem Besitz und mit Hinzufügung des kulmischen Rechtes. Wie immer, wo in ermländischen Privilegien das Jagdrecht verliehen wird, geschieht es ohne jene Einschränkung, die die kulmische Handfeste macht, ohne jene Verpflichtung, von jedem größeren Wilde außer von Bären, Schweinen und Rehen der Herrschaft den rechten Vorderbug abzuliefern. Ja es wird hier den Brüdern Curnothin und Santhop sogar der Anspruch auf die gleiche Abgabe des Vorderbuges als grundherrliches Recht zugestanden. Sie sollen befugt sein, die ferina, wie jene Abgabe hier genannt wird, von ihren Leuten für sich zu erheben,[3]) und das gleiche Recht wird gewiß

---

[1]) Das sagt er selbst in der Urkunde von 1297. Als Zeuge wird außer den beiden Brüdern des Bischofs, Johannes und Albert, noch der Dolmetsch Heinrich Lutmodus genannt, ein sicherer Beweis, daß man dessen Hilfe zur gegenseitigen Verständigung brauchte.

[2]) Die Abschrift im liber privilegiorum antiquus hat zwar cum judiciis minoribus et non majoribus, wenn aber 5 Jahre später Curnothin bei der Auseinanderschreibung des Privilegs das große und das kleine Gericht, judicium majus et minus ad collum et ad manum se extendens, erhält, so dürfte wohl statt et non nec non zu lesen sein, zumal die Brüder ihren Besitz erhalten als Lehen zu kulmischem Recht, in feudum accedente jure Culmensi, womit immer auch die grundherrlichen Rechte, die jura feodalia verbunden waren, und dazu gehörte vor allem hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Uebrigens ist das Wort feudum hier wie in allen ermländischen Urkunden im uneigentlichen Sinne gebraucht. Unter einem Gute, das in feudum verliehen wird, wird stets ein solches verstanden, von dem Reiterdienst zu leisten und Rekognitionszins zu entrichten ist und das, wie schon gesagt, die jura feodalia besitzt. Von einem eigentlichen Lehnsverbande zwischen dem Gutsempfänger und dem verleihenden Herren ist keine Rede. Vgl. Brünneck, a. a. O. S. 46. 47.

[3]) cum ferina. quod (!) cedit de animalibus in sepedicta parte campi.

auch den andern mit unbeschränktem Jagdrecht begabten Grundbesitzern des Ermlandes zugekommen sein, wofern sie ihren Hintersassen das Jagen überhaupt gestatteten.[1]) Schließlich erhalten Curnothin und Santhop für den Fall, daß ihre Hintersassen (ohne Erben) sterben, deren Hinterlassenschaft, eine Bestimmung, die gleichfalls allgemeine Geltung gehabt haben wird. Zwei Reiterdienste lasten auf dem Gute, von dem außerdem das Pflugkorn zu entrichten und entsprechend den zwei Diensten die doppelte Rekognitionsgebühr zu zahlen ist.[2])

Fünf Jahre später ward das Besitztum geteilt und am 1. Mai 1297 dem einen der Brüder Curnoron und seinen Söhnen Knaypan und Spayrote die eine Hälfte desselben besonders verschrieben zu genau denselben Rechten und Pflichten, nur daß fortan auf jede Hälfte ein Dienst und der einfache Rekognitionszins fiel.[3]) Santhap oder Nasantip blieb für seinen Teil im Besitze

---

[1]) Vgl. Brünneck, a. a. O. S. 42 Anmerk. 2.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 89. Ueber die Hinterlassenschaft, die hereditas der Hintersassen und das Anrecht des Gutsherrn daran s. Hoffmann, a. a. O. S. 244. 245.

[3]) Cod. Warm. I, Nr. 100. In betreff des Kriegsdienstes heißt es daselbst: ut sepedicti Curnoron, Knaypan et Spayrote et eorum heredes nobis et nostris successoribus de sua parte cum vno Equo valenti et ad hoc competenti, et vno viro armato secundum terre consuetudinem, contra omnes inuasores terre nostre seruire teneantur et debeant, quandocumque super hiis seruiciis fuerint requisiti. Die Wendung contra omnes inuasores terre nostre zeigt deutlich, daß auch für die Preußen, die kulmisches Recht hatten, nur der Kriegsdienst in den Grenzen des Ermlandes — denn das kann doch nur unter der terra nostra verstanden werden — d. h. der gemessene, nicht der ungemessene Kriegsdienst galt. In der Verschreibung vom 16. Februar 1292 lautet die Bestimmung über die Kriegspflicht: ut prefati Curnotor et Santhaps eorum et heredes legitimi nobis et nostris successoribus cum duobus equis et totidem viris armatis secundum terre consuetudinem armatis (!) seruire teneantur, quandocumque super hiis fuerint seruiciis requisiti. Da wir nun kaum annehmen dürfen, daß das Privileg von 1297 gegenüber dem von 1292 speziell inbetreff des Reiterdienstes eine Verbesserung enthält, so folgt daraus weiter, daß die mit kulmischem Rechte begabten Großgrundbesitzer, ob Deutsche, ob Preußen, immer nur zum gemessenen Kriegsdienst verpflichtet waren, selbst wenn in ihren Privilegien nichts näheres darüber gesagt wird. Vgl. Erml. Zeitschr. XII, 642 Anm. 1. In beiden Urkunden wird zwar des Kapitels Zustimmung, nicht aber dessen Besiegelung erwähnt.

der Verschreibung von 1292.[1]) Die Grenze zwischen den Begüterungen der Brüder, die jede etwa 26 Hufen groß war,[2]) bildete vermutlich die Alle. Am linken Ufer derselben dehnte sich diejenige Curnothins aus, die später nach seinem Sohne Knaypan den Namen Knopen erhielt. Rechts vom Flusse lag die Besitzung Santhops, die wenigstens in ihrer nördlichen Hälfte nach dem Preußen Akystir, vielleicht einem Sohne Santhops, Nakister oder Nekistern genannt wurde. Nach Norden zog sich das Gebiet der Preußen Curnothin und Santhop bis zu den Grenzen der nachmaligen Stadt Guttstadt.[3]) Aber fortwährende Erbteilungen zersplitterten dasselbe, zumal das Gut Santhops. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts finden wir auf der südlichen Hälfte desselben als Anteilsbesitzer die Preußen Boydune, die beiden Brüder Gerco und Dyngon und die Frauen Buyte und Grassute. Die Genannten überlassen damals (1355) ihre Güter im Felde Troben dem Bischof Johannes I. für sein daselbst zu gründendes Allod, das heutige Dorf Althof, und erhalten dafür einen wahrscheinlich gleich großen Besitz, 13 Hufen in Lichtenhagen, Walkeim und Potriten bei Seeburg.[4])

Das eigentliche Nakister, die nördliche Hälfte der alten Begüterung Santhops, weist 20 Jahre später nicht weniger als 8 Besitzer auf, die drei Brüderpaare Tebucke und Thomas, Grussuthe und Sanyome, Wopole und Mathias, dazu Nodawe und Heinrich. Durch die Länge der Zeit waren die alten Grenzen des Gutes in Vergessenheit geraten, zumal sie, wie wir uns erinnern, nur durch einzelne Bäume markiert gewesen waren. Sowohl nach Süden gegen das bischöfliche Vorwerk Althof als nach Norden gegen die Feldmark von Guttstadt hin war der Besitz-

[1]) Das geht aus Cod. Warm. II, Nr. 219 und III, Nr. 22 hervor.

[2]) S. darüber weiter unten.

[3]) In deren Privileg, das vom 26. Dezember 1329 datiert ist (Cod. Warm. I, Nr. 245), werden als Grenzen des Stadtackers im Süden die Besitzungen der Preußen Curnothin, Santhop und Akystir erwähnt. Das Besitztum Santhops muß also bereits geteilt worden sein, und wir werden kaum irre gehen, wenn wir die hier genannten Santhop und Akystir als seine Söhne nehmen; der letztere gab dann seiner Hälfte, der nördlichen, den Namen Akystir, Nakyster oder Nakistern, den wir später dafür antreffen.

[4]) Cod. Warm. II, Nr. 219.

stand unklar und schwankend geworden. Fast täglich kam es darüber zwischen den Interessenten zu Reibereien. Mit der ganzen Erbitterung urwüchsiger Naturmenschen geführt, die sich in ihrem Rechte beeinträchtigt glauben, wurde der Streit böser und böser, bis selbst Menschenleben ihm zum Opfer fielen. Das bewog den Bischof Heinrich III., das Gut Nakister[1]) unter Hinzuziehung der Aeltesten des Landes und nach genauer Informierung nochmals vermessen und begrenzen zu lassen. Unter dem 23. Oktober 1376 stellte er die neue Verschreibung aus. Danach begann die Grenze an der Alle, ging an den Hufen von Guttstadt unmittelbar aufwärts 15 Meßseile weit, wo das erste Grenzzeichen (granicia lateralis) errichtet wurde, ging weiter geradeaus 50½ Meßseile dem Stadtacker entlang zu dem Eichenpfahl, der daselbst das Grenzmal bildete, und erreichte darauf die Ortsgrenze zwischen dem Stadtlande, dem Dorfe Schönwiese und der bischöflichen Heide. Von hier zog sie in der Breite zum Grenzhügel beim Sumpfe Sowospanien, bog von da um bis zum sogenannten Grunde, der das bischöfliche Allod (Althof) von Nakister schied, erreichte gegen die Alle hin den Teich der Heidemühle und kehrte schließlich an demselben zum Ausgangspunkte an der Alle zurück. 16 Hufen enthielt nach dem Berichte der Vermesser das in diese Grenzen eingeschlossene Gut,[2]) von dem seine Besitzer wohl schon seit der Abtrennung des südlichen Teiles im Jahre 1355 den ursprünglich auf dem ganzen Anteile Santhops lastenden Reiterdienst voll zu leisten und zu Martini die Rekognitionsgebühr samt dem Pflugkorn zu entrichten hatten.[3]) Im übrigen war

[1]) Der Name des Gutes wird hier zum ersten Mal genannt.

[2]) Die am rechten Alleufer gelegene Hälfte des alten Gutes Troben, die im Jahre 1297 an Santhop fiel, und von der, wie wir sahen, der südliche Teil, etwa 13 Hufen, um 1355 zum bischöflichen Allod Althof geschlagen worden war, hat demnach im ganzen ungefähr 29 Hufen gemessen.

[3]) Es entspricht dies der Bestimmung der Kulmer Handfeste § 29: Licentiamus eciam, si forte aliquis antedictorum ciuium necessitatis causa allodium suum vel X mansos ad maius ab aliis suis bonis separare voluerit et vendere separatim, is idem jus idemque seruicium domui nostre debebit facere de reliquo quod prius de toto noscitur debuisse: Der einzelne Bürger darf seinen Haupthof (sein Vorwerk) oder höchstens 10 Hufen von seinem übrigen Grundbesitz trennen und besonders veräußern, doch

das Privileg Heinrichs I. von 1292 maßgebend soweit sogar, daß infolge eines Schreibfehlers, der wahrscheinlich in die Abschrift der Urkunde im amtlichen Hypothekenbuch hineingekommen war, das Jurisdiktionsrecht der Gutsinhaber fortan auf die kleinen Gerichte beschränkt wurde.[1]) Noch zu 1418 wird Gut Rakystern bei Guttstadt in unseren Quellen erwähnt. Am 4. Juli dieses Jahres verkaufen Laurentius, Johannes und Hermann von Rakystern von allen ihren Hufen und Gütern in Rakystern mit Zustimmung ihrer Frauen und ihrer Erben und nach eingeholter besonderer Erlaubnis des Bischofs Johannes III. dem Guttstädter Kollegiatstift gegen 36 Mark geringer preußischer Münze, wie sie damals im Umlaufe ist, einen jährlichen auf Johannis Baptistä fälligen Zins von $1^1/_2$ Mark besserer preußischer Münze.[2]) Später sind dann die 16 Hufen des Gutes zur Gemarkung der Stadt Guttstadt gekommen und auf die einzelnen Häuser in Morgen verteilt worden, wann, unter welchen Umständen und zu welchen Bedingungen, entzieht sich unserer genaueren Kenntnis. Wahrscheinlich war Rakistern im großen Städtekriege oder im Pfaffenkriege wüst geworden, und Bischof Nikolaus von Tüngen schlug sein Gebiet durch Urkunde vom 1. März 1475 zur Stadt.[3])

---

hat er dann von dem ihm verbleibenden Reste denselben Kriegsdienst zu leisten wie von dem ursprünglichen Ganzen. Cod. Warm. I, Nr. 28.

[1]) Cod. Warm. III, Nr. 22. Vgl. oben S. 418 Anm. 2.

[2]) Cod. Warm. III, Nr. 531: Iidem Laurencius et Johannes, Hermannus, de consensu uxorum et heredum suorum, ac de speciali licencia reuerendi patris domini Johannis episcopi super hoc optenta, rite et iuste et legitime vendiderunt. Ohne die genehmigende Erklärung der nächsten Erben und seines Ehegatten durfte nach kulmischem Recht niemand sein Eigen vergeben oder dasselbe mit Schulden belasten. Aber er brauchte, wie wir schon verschiedene Mal wahrzunehmen Gelegenheit hatten, dazu auch stets des Consenses der Landesherrschaft, außer in den wenigen Fällen, wo das Gut Allod, d. h. zu vollem Eigentum vergabt oder verschrieben war. Es sollte dieser Consens eben das Obereigentum des Landesherrn zum Ausdruck bringen. Ein Zinsverkauf konnte, wie wir sahen, auf verschiedene Weise rechtsbeständig und unanfechtbar vor sich gehen, einmal durch Urkunde des Verkäufers selbst (Cod. III, Nr. 220), dann vor dem Land- bezw. Stadtgericht (Cod. III, Nr. 346. 376) und schließlich durch Notariatsinstrument, wie im vorliegenden Falle.

[3]) Erml. Zeitschr. X, 682. 684. In der Revisio privilegiorum von 1767 Bisch. Arch. Frbg. C. 11 fol. 23 wird unter den Privilegien, die die

Knopen, das Gut am linken Alleufer, den ursprünglichen Anteil Curnothins und seiner Söhne Knappan und Spayrote, erwarb in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts der Bruder Heinrichs III., der damalige Bistumsvogt Johannes Sorbom. Er schlug dazu den angrenzenden etwa 4 Hufen großen Plewenershof[1]) sowie 5 Hufen im Felde Swoben (Schwuben) zwischen den Seen Lymaio (Leimangel), Stobow, Kamynes[2]) und dem Alleflusse und brachte damit sein dortiges Besitztum auf 35 Hufen.[3]) Davon that er 28½ Hufen an einen gewissen Hermann Lorenczen zur Gründung des Dorfes Knopyn (Knopen) aus, vertauschte aber schon im Jahre 1384 seine 35 Hufen in Knopen gegen das gleich große dem bischöflichen Stuhle gehörige Gut Klotainen im Kammeramte Seeburg (südlich von Heilsberg.) Dem Dorfe Knopen erteilte dann Heinrich III. unter dem 30. November 1386 die Handfeste. Der Lokator Hermann Lorenczen erhielt von den 28½ Hufen der Feldmark 3 Freihufen zu kulmischem Rechte mit dem Schulzenamte, den kleinen Gerichten und einem Drittel der großen, dazu noch eine Hufe frei von bäuerlichem Scharwerk. Von ihr wie von jeder der übrigen Dorfhufen sollten jährlich zu Martini ½ Mark und 2 Hühner gezinst werden.[4]) 12 Bauern, die zum Scharwerk auf dem bischöflichen

---

Stadt Guttstadt beibringt, auch erwähnt: Tertium (privilegium) Nicolai super 16 mansis intra limites ibidem individuatis prima Mensis Martii 1475 concessum. Da die Hufenzahl stimmt, und „16 Hufen, so Akistern genannt," in der That zur Feldmark von Guttstadt gehören, so dürfte sich die angezogene Urkunde wohl darauf beziehen.

[1]) Der Plewenershof hat seinen Namen wahrscheinlich von Cunico Plewern, dem famulus des Bistumvogtes Bruno von Lutern, der am 8. Dezember 1346 in einer zu Guttstadt ausgestellten Verschreibung über die Heidemühle bei Guttstadt als Zeuge vorkommt (Cod. II, Nr. 77.) 4 Hufen wird er groß gewesen sein, weil Johannes für den davon zu zahlenden Zins von 4 Mark den bischöflichen Tisch mit 4 Freihufen in Migehnen entschädigt, die den gleichen Zins bringen. Cod. III, Nr. 61.

[2]) Die Namen Stobow und Kamynes hat die Generalstabskarte nicht, doch sind es zweifellos die etwas südlich vom Leimangel gelegenen kleinen Seen, für die eine besondere Benennung heute nicht mehr zu bestehen scheint.

[3]) Das ursprüngliche Knopen hat demnach nur 26 Hufen gehabt.

[4]) Cod. Warm. III, Nr. 61. 177. 202. 203. Die Abbreviatura privilegiorum Bisch. Arch. Frbg. giebt fol. 29a einen Auszug der Handfeste von

Vorwerk Schmolainen verpflichtet waren, teilten sich in der Folgezeit außer dem Schulzen in die Gemarkung von Knopen,[1]) deren Größe noch im Jahre 1656 auf 28½ Hufen angegeben wird. Heute zählt die Ortschaft 33 Hufen.[2]) Da ihre Grenzen sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts kaum geändert haben werden, so dürften die 4½ Hufen Uebermaß auf Rechnung der ungenaueren Vermessung in alter Zeit zu setzen sein.

In demselben Jahre, da den Preußen Curnothin und Santhop ein Teil des Feldes Troben an der Alle verschrieben wurde, ward einem anderen ihrer Stammesgenossen, Tulne mit Namen, das Feld Lymiten an der Passarge verbrieft, das zwischen den Besitzungen der Familie Curthi und dem Felde Kalkstein gelegen, bislang nicht endgiltig vergeben gewesen war. Lymiten war nicht die Heimat Tulnes. In der terra Wewa, dem jetzigen Herrschaftsgebiete des Domkapitels, hatten sein Vater Alsutte und dessen Brüder Dirsune und Surynis[3]) 30 Hufen in den Feldern Burwite und Bundotaneys (die Gegend des heutigen Podlechen im Kirchspiele Langwalde) besessen.[4]) Diese tauschte Heinrich Fleming auf den Rat und mit Zustimmung des Kapitels von Tulne gegen die genannte Besitzung am Passargeflusse ein.[5])

1386 und fügt dann hinzu: Nota Knopen prius fuit feudum, ideo soluit de aratris annonam.

[1]) Jeder der Bauern hat demnach wahrscheinlich 2 Hufen besessen.

[2]) Erml. Zeitschr. VI, 213. 223; VII, 230. 236. Der Kataster giebt jetzt für Knopen 566,91,50 ha. oder 33⅛ Hufen.

[3]) patrui sui, also Oheime von Vatersseite, nennt sie die Urkunde.

[4]) Das Feld Borowyten oder Borwite grenzt nach Cod. I, Nr. 121 an Pilgramsdorf. Auf ihm entstand nach Cod. I, Nr. 173 das Dorf Podlechen. Das Feld Bundotaneys läßt sich nicht nachweisen, doch wird es wohl in der Nähe gelegen haben.

[5]) Wie es scheint, hatten die genannten Preußenbrüder Alsutte, Dirsune und Surynis ihre Besitzung in der terra Wewa noch vor der Aufteilung des Landes zwischen Bischof und Kapitel von ersterem ohne Zustimmung des letzteren verschrieben erhalten, und der Tausch geschah auf die Beschwerde des Kapitels hin, wenigstens vollzieht ihn Heinrich I. im Interesse des Friedens, pro bono pacis. Wenn das Privileg für Tulne bestimmt, daß 15 von jenen 30 Hufen dem Kapitel, 15 dem Bischof zufallen sollen, so müssen später die Bischöfe ihren Anteil dem Kapitel überlassen haben, in dessen Besitz sich kurz darauf die ganze Gegend befindet.

Als Lehen und nach Erbrecht mit Hinzufügung des kulmischen Rechtes erhielten Tulne und seine rechtmäßigen Nachfolger am 25. Mai 1292 die neue Begüterung zu ewigem Besitz in den Grenzen, wie sie der Bischof in eigener Person hatte abstecken lassen. Mit einem nach der Gewohnheit des Landes bewaffneten Reiter hatten sie dem Bistum zu dienen,[1]) hatten jährlich zur üblichen Zeit, also wohl zu Martini, Pflugkorn und Rekognitionszins zu geben.[2]) Von bestimmten Gerechtsamen ist in der Verleihungsurkunde keine Rede. Wenn die Gutsherren von Lemitten später gleichwohl die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausüben,[3]) so ist das ein zwingender Beweis dafür, daß im Ermlande die Verleihung des kulmischen Rechtes an Güter mit Reiterdienst und Rekognitionszins das Jurisdiktionsrecht ohne weiteres involvierte. Anders stand es mit der Fischerei und der Jagd. Obwohl die Kulmer Handfeste (Artikel 4. 25. 27.) sie den Bürgern von Kulm und Thorn unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen gestattete, sind beide im Ermlande von Anfang an zu den Regalien, zu den Vorrechten der Landesherrschaft gerechnet worden, die ohne besondere Verleihung derselben niemals ausgeübt werden durften, wie gleichfalls klar das Beispiel von Lemitten zeigt. Denn erst im Anfange des 16. Jahrhunderts bewilligt Bischof Lukas Watzelrode aus spezieller Gnade dem damaligen Besitzer Bartholomäus Bartsch den Fischfang in der Passarge und die Jagd auf kleines Wild in den Grenzen des Gutes.[4])

[1]) Insuper idem Tulne nobis et nostris successoribus cum vno equo competenti et vno viro armato secundum terre hujus consuetudinem seruire tenetur et debet, quandocumque fuerit requisitus. Auch hier hindert meiner Ansicht nach nichts, das secundum terre hujus consuetudinem als nähere Bestimmung des armato und nicht des seruire zu nehmen.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 90. Die kulmischen Pfennige werden in der Urkunde parui denarii, kleine Pfennige, genannt. Die Besiegelung des Kapitels wird nicht erwähnt.

[3]) In der Tabelle von den adeligen Gütern im Ermlande aus dem Jahre 1772 (E. Z. X, 79) heißt es bei Lemitten: Hohe und niedere Gerichtsbarkeit u. s. w. werden zwar hier auch exerzieret. Privileg des Bischofs Mauritii vom 8. April 1534 enthält aber claris verbis nichts davon, sondern konfirmiret nur alle Gerechtigkeiten.

[4]) Die Urkunde vom 25. Mai 1292 trägt den Marginal-Vermerk: Anno domini M°cccccvii xxiiii Octobris Reuerendus pater dominus Lucas Epis-

Wielange die Nachkommen Tulnes auf Lemitten gesessen haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht ist der zum 26. Juni 1311 in der Verschreibung für Sadluken als Zeuge erwähnte Heinrich, genannt Tulne, noch unser Tulne, und vielleicht haben wir in den Preußen Passurgo und Milade, deren Besitzungen als Grenze von Albrechtsdorf im Jahre 1313 genannt werden, die Söhne Tulnes vor uns.[1]) Aber mit Sicherheit ausmachen läßt sich das nicht. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gehört ein Teil des Gutes einem Mitgliede der Familie von Zechern, dem Marquardus Zcecher, wie die Ueberschrift der amtlichen Kopie des Privilegs aus dieser Zeit lehrt.[2]) Die Kriege in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mochten es wüst gemacht haben, da Lukas Watzelrode, wie bereits angedeutet wurde, dasselbe am 24. Oktober 1507 dem Bartholomäus Bartsch überträgt, dessen Familie bald in Braunsberg eine so wichtige Rolle spielt. Aber schon seinen Söhnen Merten und Andres Bartsch wurde Lemitten von Bischof Mauritius Ferber

copus contulit bona Lymiten cuidam Bartholomeo Bartsch eo jure et onere sicut in presenti priuilegio continetur, et ex gracia speciali concessit ei piscationem in passeria, et venationem pro paruis feris intra fines huiusmodi boni. Wenn Hoffmann, a. a. O. S. 78 meint, die Fischerei in den Bächen scheine immer verboten gewesen zu sein, so dürfte er kaum Recht haben, wenigstens nicht in den Fällen, in denen der Grundbesitz verliehen wird mit allem Nutzen und Nießbrauch in Wassern und Wasserläufen, in aquis et aquarum decursionibus: sie waren dann bei der Vermessung mit in die Hufen eingerechnet worden. Die beiden Urkunden, die Hoffmann zur Stütze seiner Ansicht anführt, sprechen gerade für unsere Behauptung. In Cod. II, Nr. 290 lautet die betreffende Stelle: Preterea excipimus omnino riuum Koyznykzculik nominatum cum littore suo sicut idem littus in mensuracione eorundem bonorum fuit et est exceptum. In quo riuo et lacubus sibi adiacentibus volumus, quod sepedicti fratres et eorum heredes aut successores nullum vsum et nullam penitus habeant piscariam. In Cod. II, Nr. 333 bilden der riuulus Swyntengen und der riuus Koysnikulis, die das Kapitel sich reserviert, die Grenze des betreffenden Gutes.

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 162. 168.

[2]) Die Abschrift steht im liber privil. antiquus, dessen Anlage in die Jahre nach beendigtem Grenzstreit des ermländischen Bischofs mit dem deutschen Orden fällt, und trägt die Ueberschrift: Litera super bonis Lymiten, vbi Marquardus Zcecher habet partem.

wegen Verweigerung gewisser Abgaben aberkannt und unter dem 8. April 1534 an Hans Ottinghausen, Bürger in Wormditt, verliehen. Es führte damals auch den Namen „Nitschmanns" oder „Nitschmanshof".[1]) Seit dem Ende des Jahrhunderts gehört die Begüterung der Familie von Hosius; um 1656 finden wir sie im Besitze der Frau Bartsch, doch muß sie bald wieder an die Hosius zurückgefallen sein, die im Jahre 1687 damit umgehen, eine Mühle im Passargefluß bei Lemitten zu erbauen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist das Gut in den Händen der Eheleute Gregor und Elisabeth (geb. Schau) Kazubecki, dann kam es an die mit den Hosius zu gleicher Zeit ins Ermland eingewanderte und verwandte Familie von Hatten. Am 23. August 1763 wurde in Lemitten Andreas Stanislaus von Hatten, der nachmalige, so schändlich durch Mörderhand ums Leben gekommene Bischof geboren. Sein Vater war wahrscheinlich der Major Gottfried von Hatten, der beim Uebergange des Ermlandes unter preußische Herrschaft auf dem Gute wohnte, das damals 60 Einwohner zählte. 12 adelige Hufen rechnet der Kataster von 1772 entsprechend dem Privileg vom 8. April 1534 zu Lemitten. Dazu kamen später die 9 Hufen von Adl. Albrechtsdorf, sodaß das Gut heute rund 21 Hufen mißt.[2])

Die Verhältnisse am Ende des 13. Jahrhunderts brachten es mit sich, daß die neue Landesherrschaft in Preußen vor allem auf den Schutz und die Sicherung ihres den Heiden abgerungenen Gebietes bedacht sein mußte; denn noch glimmte das wilde Feuer des Hasses gegen die Unterdrücker der alten Freiheit und des alten

[1]) Cod. Warm. I, S. 517 Zusatz 36. Auch die Abbrev. privil. hat fol. 23 a neben Limiten die mit anderer Dinte und von anderer Hand — es scheint die Schrift des 16. Jahrhunderts zu sein — geschriebene Bemerkung: alias Nitschmanshoff.

[2]) Erml. Zeitschr. VI, 211. 353; VII, 178. 220; IX, 424 Anmerk.; X, 56. 89. 108. 520. Ueber die Familien Hosius und Hatten vgl. Bender in E. Z. IX, 71. Die Revisionen der Privilegien von 1702 und 1767 geben an, daß Lemitten nach dem Privileg des Bischofs Mauritius vom 8. April 1534 zwölf Hufen gehabt habe. 1702 war Besitzer des Gutes der Edle Albert Hosius, 1767 der Edle Gottfried von Hatten. Der heutige Kataster rechnet zu Lemitten mit Adl. Albrechtsdorf 355, 43,20 ha.

Glaubens in den Herzen der Unterworfenen wie der Funke unter der Asche, den ein günstiger Windstoß zu heller Flamme anfachen kann. Auch die ermländischen Bischöfe mußten damit rechnen, und so sehen wir sie fast jedem der von ihnen privilegierten Grundbesitzer den Kriegsdienst zu Pferde innerhalb der Grenzen ihrer Diözese zur unbedingten Pflicht machen, der sie gewissenhaft und pünktlich nachzukommen haben, so oft sie dazu gerufen werden. Daneben ließen sie es ihre Sorge sein, Männer, die die Kriegskunst zu ihrem Lebensberufe erkoren hatten und darin von Jugend auf geübt und erfahren waren, in ihren Dienst zu ziehen und durch besondere Gnadenerweisungen ganz dem Bistum zu gewinnen. Schon zum Jahre 1282 wird ein Schütze Konrad in der Umgebung Heinrichs I. erwähnt;[1]) ein anderer Kriegsmann derselben Waffe, Arnold von Balga, war wahrscheinlich wie der Zuname andeutet, dem Bischof vom Orden überlassen worden. Diesem Schützen Arnold von Balga und seinen wahren Erben verleiht Heinrich I., nachdem eine frühere Landanweisung an ihn hatte rückgängig gemacht werden müssen,[2]) mit freier Zustimmung des Kapitels und mit unter dessen Siegel im Jahre 1294 das Feld Swenkiten samt allem, was an Wäldern, Wiesen, Weiden, Gewässern, Kultur- und Unland von altersher dazu gehört hatte. Sie erhalten es mit den großen und kleinen Gerichten, mit allem Nutzen und Nießbrauch nach kulmischem Rechte zu erblichem und ewigem Besitz. Zudem werden ihnen als Zeichen besonderer Liebe, Gunst und Gnade für den ehemals versprochenen Landbesitz 2 Mark vom bischöflichen Zinse zu Martini auf 2 Mühlen angewiesen, die eine Mark auf die des Meisters Wicteramus,[3]) die andere auf die Mühle Arnolds (Wecklitzmühle). Von ihrem Gute sollen Arnold von Balga und seine rechtmäßigen Erben, falls einer von letzteren sich dazu eignet und des Vaters Kunst erlernt hat, zu Pferde mit der Balliste

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 60.

[2]) Das ihm zugedachte Gebiet hat vielleicht in der Gegend gelegen, die 1289 des Bischofs Verwandten für ihre Güter in der Wewa angewiesen wurde.

[3]) Diese Mühle ist nicht mehr nachweisbar, doch wird sie gleich der zweiten in der Braunsberger Gegend zu suchen sein.

innerhalb der Diözese Kriegsdienste thun, dazu die alten und beschädigten Ballisten des Bischofs mit dessen Material ausbessern. Wenn aber keiner der Erben des Vaters Kunst versteht, dann sind sie mit einem Reiter im Bereiche des Bistums zur Landwehr verpflichtet.[1]) Pflugkorn und Rekognitionszins müssen sie alljährlich zu Martini entrichten wie des Bischofs andere Feodalen.[2])

Zwischen Kalkstein und Elditten zieht sich das Feld Schwenkitten, das dem Gute den Namen gab, hin, im Westen von der Passarge begrenzt, im Osten an die Gemarkung von Dittrichsdorf stoßend. Der erste Besitzer, der Schütze Arnold, erscheint noch 1301 als Zeuge.[3]) Vermutlich sein Sohn ist Hermann von Schwenkitten, den eine Urkunde vom 13. Juli 1316 erwähnt. Dessen Nachkomme mag Nikolaus von Schwenkitten sein, der 1348 als geschworener Landschöffe in der Wormditter Schöffenbank sitzt. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts kommt gleichfalls ein Clauco d. i. Nikolaus von Schwenkitten vor, aber er besitzt nurmehr 11 freie Hufen.[4]) Das Gut, dessen Größe später auf 29 bezw. 30 Hufen angegeben wird, muß damals wohl infolge des Anwachsens der Familie geteilt gewesen sein. In dem großen Städtekriege oder im Pfaffenkriege ist es dann wahrscheinlich wüst geworden und an die Landesherrschaft zurückgefallen. Wenigstens überläßt es Bischof Nikolaus von Tüngen, wie wir sahen, dem Sander von Loyden gegen dessen Anteil an Prolitten. Seitdem haben die Gutsherren unaufhörlich gewechselt. Hundert Jahre später (1587) ist Schwenkitten Eigentum der Kunheim, aber schon 1656 teilen sie seinen Besitz mit der Familie von Rencheu. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts sitzen daselbst die Brüder Sigismund Adalbert und Ludwig

---

[1]) nobis et nostre Ecclesie cum vno Spadone et viro armato ad terre hujus consuetudinem intra terminos nostre diocesis contra quoslibet ecclesie nostre turbatores seruire fideliter tenebuntur. Hieraus ist klar ersichtlich, daß das ad terre huius consuetudinem nicht den ungemessenen Kriegsdienst bezeichnen kann.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 93.

[3]) Genannt wird er Cod. I. Nr. 95. 99. 105. 121.

[4]) Cod. Warm. I, Nr. 178; II, Nr. 105; Scr. rer. Warm. I, 214.

von Hatten sowie Urban Tausch. 1772 befindet sich das Gut, das damals 144 Menschen Wohnung und Unterhalt gewährt, zum größten Teil in den Händen des Bürgermeisters und Kommerzienrats Sachse in Heilsberg; $4^1/_2$ Hufen nennt das Kollegiatstift in Guttstadt sein Eigen. Von den 30 Hufen der Gemarkung werden 16 als adelige, 14 als Scharwerkshufen bezeichnet, und der Ort sowohl in den Revisionen der Privilegien von 1702 und 1767 als in den Verzeichnissen von 1772 unter den adeligen Gütern oder Dörfern aufgezählt. Die Größe wie auch die Grenzen sind wohl von Anfang an dieselben geblieben.[1])

Wir haben früher die Vermutung ausgesprochen, Alexander von Lichtenau habe ursprünglich das Feld Elditten oder wenigstens einen Teil desselben besessen, dann aber zu Gunsten Konrad Wendepfaffes darauf Verzicht geleistet. Daß Landverleihungen zur Zeit der beginnenden Kolonisation des Ermlandes in einzelnen Fällen wieder rückgängig gemacht oder doch, obgleich projektiert, nicht zur Ausführung gekommen sind, hat uns eben das Privileg von Schwenkitten gezeigt. Wenn nun Alexander einige Jahre später einen ungewöhnlich großen Landbesitz, wie ihn sonst nur des Bischofs Brüder aufzuweisen haben, in der unmittelbaren Nähe von Elditten erhält mit ganz außerordentlichen Vergünstigungen und unter ausdrücklicher Betonung seines treuen Gehorsams, den er der Kirche des öfteren sowohl in den Zeiten der Not als der Ruhe geleistet hat,[2]) so gewinnt unsere Annahme

---

[1]) Erml. Zeitschr. VI, 211; VII, 220. 644; X, 21. 77. 89. 97. 108. Die Revision von 1702 zählt zu Schwenkitten 30 Hufen ex recognitione aratralium scilicet modiorum $7^1/_2$ Siliginis totidem Tritici und nennt als Besitzer Sigismundus et Ludovicus Hattinski et Urbanus Tausch. Bischof Szyszkowski hatte das Privileg am 29. Februar 1641 erneuert. Nach der Revision von 1767 ist Johannes Sawurski Gutsherr. Daß nach den Kunheim die Heßberg auf Schwenkitten gesessen haben, wie Bender (E. Z. IX, 72) angiebt, habe ich nicht nachweisen können. Heute mißt Schwenkitten, Gut und Dorf — das letztere besteht wohl aus den $4^1/_2$ Hufen, die bis 1775 dem Guttstädter Kollegiatstift gehörten — zusammen 504,64,70 ha., das sind etwas über $29^1/_2$ Hufen.

[2]) attendentes ipsius Allexandri fidele obsequium, ecclesie nostre pluries prestitum, tam temporibus necessitatis, quam eciam tranquillitatis.

nur an Wahrscheinlichkeit. Es war zu Braunsberg am 14. Mai 1297, als Bischof Heinrich nach reiflicher Ueberlegung mit Zustimmung und unter dem Siegel des Kapitels und im Beisein einer stattlichen Zahl der angesehensten geistlichen und weltlichen Herren seines Landes den feierlichen Rechtsakt vollzog, durch den Alexander und seine Rechtsnachfolger in den Besitz von 100 Hufen im Felde Rogedel gelangten. Nach Alexanders Belieben und zu seinem und seiner Erben Vorteil sollten die 100 Hufen sowohl in der Länge als in der Breite vermessen werden. Sie sollten ihnen gehören ewiglich zu kulmischem Rechte mit allem Nutzen und Nießbrauch, mit den Wiesen, Weiden, Wäldern, dem Buschlande, dem bebauten wie unbebauten Acker, mit den Gewässern, den Wasserläufen, den Mühlen, die sie daselbst bauen würden. Frei durften sie fischen „bynnen czwen mylen van den vorgenanten hundert huben"[1]) in den Seen, in den Flüssen und Flüßchen mit jeder Art von kleinen Netzen und Körben (Säcken); nur das große Garn, das man Newoth hieß, ward ausgenommen.[2]) Frei stand ihnen die Jagd auf Hirsche, Rehe und Rehböcke sowie auf alles andere Kleinwild. Sie übten die kleinen und großen Gerichte; auch die Aburteilung der auf den Wegen und Unwegen, den Pfaden und öffentlichen Straßen begangenen Verbrechen, also das sogenannte Straßengericht, das sich sonst fast immer der Landesherr vorbehielt, ward ihnen zuerkannt samt der Befugnis, dem Schuldigen die Strafe nach Belieben zu erlassen.[3]) Dafür hatten sie einen Reiter mit leichten Waffen nach der allgemeinen Sitte des Landes zur Landwehr in den Grenzen der Diözese zu stellen. Wenn aber die Zinsfreiheit

---

[1]) So übersetzt Bischof Heinrich IV. selbst im Jahre 1406 das citra duo miliaria a predictis centum mansis der Urkunde von 1297. Cod. Warm. III, Nr. 426.

[2]) cum omni genere recium, paruulorum et Sportularum, preter cum magno rethi, quod vulgariter dicitur Newoth. Aus dieser Stelle für die Regertler freie Fischerei „mit kleineren und größeren Gezeugen auch dem Newoth" herauszulesen, wie die Herausgeber des Cod. Warm. I, Reg. Nr. 185 thun, geht doch nicht gut an.

[3]) Das haben wir wohl unter der venia largiendi zu verstehen, die dem Alexander von Lichtenau und seinen Rechtsnachfolgern als einzig dastehende Vergünstigung verliehen wird.

des Dorfes bezw. der Dörfer, die sie auf ihren 100 Hufen nach deutschem Rechte auszuthun, unbeschränkte Vollmacht erhielten, abgelaufen sein würde, sollte die Zahl der Reiterdienste verdoppelt werden, ebenso die Rekognitionsgebühr, die nebst dem üblichen Pflugkorn jährlich zu Martini entrichtet werden mußte. Ueber die Kirchen, die auf dem Gute erstehen, ist der Gutsherr Patron.[1])

Auch nach seiner Beleihung mit Rogebel oder Regerteln blieb Alexander am Hofe Heinrichs I. Nach dessen Tode trat er in die Dienste des Kapitels, das ihn zu seinem Vogte ernannte. In den Jahren 1301—1304 bekleidete er dies wichtige Amt und erscheint weiter in den Urkunden des Kapitels bis 1308. Späterhin findet er sich wieder in der Umgebung des Bischofs Eberhard, das letzte Mal am 25. Januar 1314.[2]) Bald darauf ist er wohl

---

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 102. Zweimal wird in der Urkunde des Kriegsdienstes gedacht. Zunächst heißt es, die Gutsinhaber sollen dienen cum vno Spadone et leuibus armis secundum consuetudinem terre generalem ad defensionem terre intra nostre diocesis terminum, dann cum duobus Spadonibus et leuibus armis per se uel per alios loco sui ad defensionem terre intra nostre diocesis terminos. Die Vergleichung der beiden Stellen macht es zur Gewißheit, daß das secundum consuetudinem terre generalem die Art der Bewaffnung bezeichen will, und zwar sind es die leichten Waffen, die diese allgemeine Gewohnheit des Landes fordert, die Plate also oder die Brünne, die Lanze, der Schild und der Eisenhut (vgl. E. Z. XII, 641), im Gegensatz zu den Vollwaffen, den plena arma, die die kulmische Handfeste § 31 den Besitzern von wenigstens 40 Hufen zur Pflicht macht, die aber im Ermlande und wohl auch im übrigen Preußen von den zum Reiterdienst Verpflichteten niemals verlangt worden sind. Die Bestimmung, daß die von Regerteln den Kriegsdienst entweder persönlich oder durch Stellvertreter leisten sollen, dürfte nicht, wie Hoffmann, a. a. O. S. 82 will, eine besondere Vergünstigung, eine Ausnahme bedeuten, sondern wohl allgemeine Geltung gehabt haben, zumal von einem eigentlichen Lehnsverhältnis zwischen dem Beliehenen und dem Verleihenden im Ermlande wie im Ordenslande überhaupt, wie wir gesehen haben, keine Rede ist. Ohne weiteres mußte die angeführte Bestimmung überall da Platz greifen, wo beim Mangel an männlichen Erben das mit Reiterdienst belastete Gut an Frauen fiel.

[2]) Er wird zuerst 1288 im Privileg von Sankau (Cod. I, Nr. 54) erwähnt und dann in fast allen Urkunden Heinrichs I. von 1290—1298. Als Kapitelsvogt tritt er auf in Cod. I, Nr. 121. 128. 129. Auffallend ist nur, daß die Handfeste von Layß am 5. Mai 1304 (Cod. I, Nr. 127) Hermann als Vogt des Kapitels nennt, während die Verschreibung für die Vornitter

gestorben. Seine Söhne, die Brüder Nikolaus und Alexander von Rogedel, lassen sich seit 1340 nachweisen.[1]) Ein dritter Bruder ist vielleicht der zu den Jahren 1361 und 1365 erwähnte Ernestus von Rogeteln. Des ersteren Sohn Otto wurde Erbe der väterlichen Besitzungen, während seine Brüder Nikolaus und Johannes sich dem geistlichen Stande widmeten und bald in das ermländische Kapitel traten. Nikolaus vereinigte mit seinem Kanonikate seit 1377 die Pfarre in Wormditt. Ottos ältester Sohn dürfte Günther von Rogedeln sein, der seit 1402 unter den Edelen des Landes genannt wird. — Den Stamm des frühe (schon vor 1348) gestorbenen Alexander setzte Nikolaus von Rogedeln fort.[2]). Diesem Zweige der Familie gehört wohl auch Heinrich von Rogetteln an, der zusammen mit Günther von Rogetteln im Anfange des 15. Jahrhunderts

Mühle vom folgenden Tage, dem 6. Mai 1304, (Cod. I, Nr. 128. 129) wieder Alexander als solchen hat. Es muß hier ein Fehler in der Datierung vorliegen. S. weiter Cod. I, Nr. 135. 147. 153. 154. 157. 158. 168. 170.

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 303; II, 310. 386.

[2]) Nikolaus von Rogetteln der Aeltere war vermählt mit Walpurgis von Rossen; ihr Sohn war Otto, wie wir aus Cod. Warm II, Nr. 105. 142 ersehen. Otto von Rogetteln ist am 18. Mai 1376 (Cod. III, Nr. 9) familiaris, Hausgenosse des Bischofs Heinrichs III. Sorbom. Als Landschöffe des Wormditter Landgerichtes und ermländischer Vasall tritt er uns 1378, 1379 und 1388 entgegen. Ende 1389 ist er bereits gestorben. (Cod. III, 52. 74. 219. 239.) Johannes wird als Sohn des Nikolaus von Rogetteln ausdrücklich bezeichnet in der Bulle Gregors XI. vom 22. April 1376 (Cod. III. Nr. 6), die ihn zum ermländischen Domherren erhebt. Als solcher begegnet er uns von jetzt an des öfteren. Gestorben ist er nach seinem Leichensteine am 21. Februar 1432 (Scr. rer. Warm. I, 226. Anm. 56). Der Domherr und Pfarrer von Wormditt Nikolaus von Rogetteln, der sich bis 1387 nachweisen läßt (Cod. III, Nr. 33. S. 326), könnte zwar auch, dem Namen nach, der zum Jahre 1348 (Cod. II, Nr. 105) erwähnte Sohn des damals bereits verstorbenen Alexander von Rogetteln und seiner Ehefrau Katharina von Rossen sein; da dieser Nikolaus aber der einzige Nachkomme Alexanders war, wie gleichfalls aus Cod. II, Nr. 105 hervorgeht, so wird er wohl Laie geblieben und mit jenem Nikolaus von Rogetteln identisch sein, der 1388 zusammen mit Otto von Rogetteln als Landschöffe im Wormditter gehegeten Ding erscheint. Seine Gemahlin hieß Katharina. Vor 1404 muß er gestorben sein. (Cod. III, Nr. 219. 400.) Günther von Rogetteln sitzt 1402 und 1407 gleichfalls in der Wormditter Schöffenbank. (Cod. III, Nr. 382. 432.)

„von irer vnd von alle der wegen, die do als lee(n)manne gehoren czu den hundert huben czu Rogettel“ mit dem damaligen Bischof Heinrich Heilsberg in einen interessanten Streit „von der Fischerei wegen“ geraten war, auf den wir, weil er von prinzipieller Bedeutung gewesen ist, etwas näher eingehen wollen.

Der erste strittige Punkt betraf die Größe des Garns. Nach dem Privileg von 1297 besaßen die Gutsherren von Regerteln die Fischerei mit jeder Art von kleinen Netzen und Säcken. Ausdrücklich ausgenommen war freilich nur dasjenige große Netz, das den Namen Newoth führte: cum omni genere recium paruulorum et Sportularum preter cum magno rethi, quod vulgariter dicitur Newoth. Die Benutzung jedes anderen Garnes, so folgerten die von Regerteln, stand ihnen demnach frei, und sie hatten infolgedessen zur Befischung der Seen Netze im Gebrauch, deren Flügel 18 Ruten ($67^1/_2$ m.) lang und 3 Ruten ($11^1/_4$ m.) breit waren und deren Keutel die Länge von 3 Ruten hatten. Meinungsverschiedenheit herrschte ferner darüber, ob die Fischerei dem Gute bloß zu Tisches Notdurft oder auch zum Verkaufe zustand. Das Privileg bestimmt darüber nichts. Die Gutsinhaber scheinen aber das Verkaufsrecht als selbstverständlich genommen zu haben, wie sie auch ohne weiteres ihren Fischern als Lohn für ihre Arbeit einen Teil der gefangenen Fische überließen, die diese dann ihrerseits gleichfalls zum Verkaufe stellten. Anlaß zu Differenzen gab sodann die Personenfrage. Die Vermehrung der Familie hatte eine Aufteilung der 100 Hufen von Regerteln unter die einzelnen Mitglieder zur Folge gehabt, die nun alle das freie Fischereirecht in Anspruch nahmen und zwar, wie es auch deutlich im Privileg zu lesen war, in allen Seen, Flüßen und Flüßchen in einem Abstande von zwei Meilen ringsum das Gut. Dem rechtskundigen Bischof Heinrich Heilsberg schienen alle diese Forderungen unbillig bezw. zu weitgehend. Nur die Fischerei mit kleinem Gezeuge und zu Tisches Notdurft wollte er den dazu Berechtigten — und für solche erklärte er allein die jeweiligen Träger des auf Regerteln lastenden Reiterdienstes — einräumen, und zwar auch nur im See Sabangen (dem jetzt trocken gelegten Lingnauer oder Sawangen See), weil nur auf ihm lange Zeit hindurch

das Gut die ihm zustehende Fischereigerechtigkeit ausgeübt hatte. Darum ließ er den Regertlern, als sie, auf ihrem Privileg fußend, den Queetzer See wieder nutzen wollten, den sie nach ihrem eigenen Bekenntnis in 50 Jahren nicht befischt hatten, das große Garn, das sie daselbst in Anwendung brachten, wegnehmen, um so die Sache zum endgültigen Austrag zu bringen. Am 18. Dezember 1405 kam es zu einem vorläufigen Vergleich, wonach es bis Michaelis des Jahres 1406 also gehalten werden sollte: Die von Regerteln sollen Fischerei haben allein im See Sabangen zu ihrer Notdurft und nicht zum Verkauf, weder sie noch ihre Fischer. Den laufenden Winter dürfen sie mit einem Garne von 4 Stücken fischen, dann aber den kommenden Sommer mit kleinem Gezeuge, als da sind „Handwate, Stocknetcze, Worfangel, Secke, Hamen." Auch der Gebrauch der „Kleppe" wird ihnen zugestanden,[1]) aber gleichfalls nur zu ihrer Notdurft. Der Bischof seinerseits verpflichtet sich, den See nicht zu vermieten, keine Fische daraus zu verkaufen, in demselben nicht mit dem großen Garne ziehen zu lassen und keinen anderen als den bisher Berechtigten das Fischen daselbst zu erlauben. Sich selbst und seinen Amtleuten behält er in dem See die Fischerei vor „czu synem tissche, wenn mans wirt bedorffen". Die von Regerteln sollen überdies keinem das Fischen gestatten als allein ihrem Fischer, den sie dem Burggrafen von Guttstadt vorzustellen haben, damit dieser wisse, wer ihr Fischer sei. Inzwischen wandte sich Heinrich IV. an den Hochmeister Konrad von Jungingen und seine Gebietiger mit der Bitte um Aufklärung, wie es der Orden in ähnlichen Fällen zu halten pflege, und da die Antwort in seinem Sinne ausfiel, ist der Vergleich vom 18. Dezember 1405 auch für die Folgezeit in Geltung geblieben.[2])

---

[1]) Als kurz darauf der Bischof den Hochmeister bat, „czu declariren was kleyne geczow syn", erhielt er die Antwort: „Wyr halden vor kleine gheczow hantwate, stoknetze, klebenetze, hame, worfangil, rewse, wenczer, vnd semelichen gönnen wyr ouch secke czu stellen in vnsern seen noch mogelichkeit."

[2]) Das geht hervor aus der Randbemerkung der amtlichen Abschrift des Privilegs vom 14. Mai 1297: Nota de piscatura in priuilegiis illorum de Rogetteln expressa. facta est concordia et hucusque seruata prout superius. . . continetur. S. Cod. I, S. 176 Anm. 3.

Nur in der Personenfrage behielten die von Regerteln Recht nach des Hochmeisters Entscheidung: „De wyle se in den gütern wonen, so mögen se ouch der vyscherye gebruchen. Aber czewt ymant vs den gutern anders wohyn, so wirt her ouch van der vyscherehe vsgesundert, wend die visscherehe ist dem gute czu hulfe gegeben.“[1])

Bis ins 16. Jahrhundert blühte die Familie der Regerteln im Ermlande.[2]) Auf ihrem Hauptgute hatten sie im Laufe der Zeit, wahrscheinlich im 15. Jahrhundert, die Dörfer Regerteln, Beiswalde, Deusterwald und Lauterwalde gegründet, in denen das Guttstädter Kollegiatstift seit 1486 teils verschiedenen Zins, teils einzelne Hufen erwarb. Nach dem Aussterben des männlichen Stammes setzte sich die weibliche Linie durch die aus Sachsen stammende Familie von Oelschnitz fort, die den größten Teil des Gutes, 78 Hufen, bis in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts besaß. Dazu kamen 1618 noch 3 Hufen 9 Morgen Uebermaß. 24 Morgen Uebermaß fielen auf die 16 Hufen des Kapitels von Guttstadt, von welchen 4 Hufen mit einem Bauern in Beiswalde, 12 scharwerksfreie Hufen mit 8 Bauern und 1 Schulzen in Lauterwalde lagen. 16 Hufen gehörten 1587 einer Frau Leschkewangen.[3]) Ihr Anteil samt dem Besitztume der Oelschnitz ist noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Händen der Familie Guldenstern, die aus ihrer schwedischen Heimat nach Polen gezogen war, dort den katholischen Glauben angenommen und durch die Huld des Königs Sigismund III. und seines Nachfolgers Wladislaus IV. Regerteln, Beiswalde

[1]) Cod. Warm. III, Nr. 418. 426.

[2]) Hans von Rogeteln und sein Bruder Heinrich spielen mit ihren Neffen Christian und Bartholomäus Wargel eine Rolle im großen Städtekriege. Die Geschwister Brigida und Dorothea von Rogedlen kommen noch zum Jahre 1502 vor. Scr. rer. Warm. I, 107. 108. Cod. Warm. II, Nr. 199 Anmerk.

[3]) Cod. Warm. I, S. 518 Zus. 42; Erml. Zeitschr. VI, 213; VII, 233. 234; IX, 70. Besitzer von Regerteln ist 1587 Wilhelm von Oelschnitz, darauf Christoph von Oelschnitz, 1613 Peter und Wolfgang von Oelschnitz, die sich am 12. November d. Js. das Privileg durch den Bischof Simon Rudnicki erneuern lassen. 1618 sitzt auf Regerteln, Beiswalde und Deusterwalde Wilhelm von Oelschnitz.

und Lauterwalde — Deusterwalde scheint inzwischen eingegangen zu sein — erworben hatte.[1]) Maximilian von Guldenstern, Kastellan von Elbing, Freiherr in Lundholm und Vogelwick, vermachte durch Testament vom 18. Dezember 1676 den Besitz unter gewissen Voraussetzungen dem Guttstädter Kollegiatstift, das ihn jedoch erst den Tettaus, den Erben der Frau Guldenstern, abkaufen und dann durch bischöflichen Spruch vom 4. Juli 1729 trotzdem der Guldensternischen Seitenfamilie von Grzybowski überlassen mußte. Erst im Mai 1739 erwarb es ihn durch Kauf aufs neue.[2]) Der ganze Güterkomplex, bestehend aus dem Vorwerk Regerteln und den Dörfern Beiswalde und Lauterwalde, war damit in seinem Besitz und blieb es, bis er 1775 von der preußischen Regierung eingezogen wurde. Das Vorwerk Regerteln, auf dem damals (1772) 7 Gärtner, 11 Instleute, 84 Menschen wohnten, und zu dem auch ein Wald gehörte, hatte nach der Vermessung der preußischen Ingenieure von diesem Jahre 37 Hufen, 85 □ Ruten, das Kapitulardorf Beiswald hielt 40 Hufen, Lauterwald 28 Hufen, was ihrer heutigen Größe ziemlich genau entspricht.[3])

Das Privileg von 1297 hatte, wie wir uns erinnern, den Gutsherren von Regerteln das Patronatsrecht über alle Kirchen eingeräumt, die sie im Laufe der Zeit auf ihren hundert Hufen gründen würden. Und wohl schon frühe ist daselbst ein Gotteshaus erbaut und eine Pfarre eingerichtet worden, wenn wir auch erst

---

[1]) Der erste der Guldenstern, in dessen Besitz Regerteln war, ist Erich Guldenstern, der am 11. Mai 1646 das Zeitliche segnete und in der Pfarrkirche zu Wormditt begraben liegt, wo vor dem St. Martinsaltar sich noch sein Grabstein befindet. E. Z. IX, 234.

[2]) Nach dem summarischen Verzeichnis von 1656 (E. Z. VII, 237) besaßen die Guldenstern in „Beilswald" 40 Hufen, in „Regetlein" 24 Hufen und in „Lauterwaldt" nach dem Pflugkorn (je 7 Scheffel Weizen und Roggen) zu schließen, 28 Hufen, im ganzen also 92 Hufen. 4 Hufen in Beiswald und 16 Hufen in Lauterwald gehörten, wie wir sahen, seit alters dem Guttstädter Kapitel.

[3]) Erml. Zeitschr. X, 108. 109. 143. Vgl. noch X, 117. Nach dem Kataster mißt Dorf Regerteln jetzt 637,38,20 ha. oder nahezu 37½ Hufen, Dorf Beiswald 681,15,20 ha. oder 40 Hufen und Lauterwalde 502,88,30 ha. oder 29½ Hufen.

um die Mitte des 14. Jahrhunderts sichere Kunde von ihrem Vorhandensein erhalten. Im Jahre 1358 nämlich wird auf Bitten der Bewohner von Scharnick und im Einverständnisse mit den betreffenden Pfarrern diese Ortschaft, die von alters her in kirchlicher Beziehung zu Glottau gehört hatte, wegen des weiten Weges dorthin und wegen der damit verbundenen Unbequemlichkeiten[1]) zur Pfarrei Regerteln geschlagen, doch hat sie die Hälfte des Dezems auch in der Folgezeit an den jeweiligen Pfarrer von Glottau zu entrichten.[2]) Die Einpfarrung von Scharnick in das Kirchspiel Regerteln beweist, daß das näher gelegene Wolfsdorf damals noch keine Kirche besessen hat; aber in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist dann Regerteln, die alte Mutterkirche, samt ihren 4 Pfarrhufen als Filiale mit Wolfsdorf vereinigt worden.[3]) Namentlich lassen sich zwei Pfarrer in Regerteln nachweisen, Ignatius, der wahrscheinlich noch dem 15. Jahrhundert angehört, und Erhardus, der als Commendarius in Regerteln

---

[1]) propter magnam distanciam eius (Schardeuicken) a villa Glottaw et precipue propter populi incommoditatem.

[2]) Cod. Warm. II, Nr. 263.

[3]) Bender (E. Z. IX, 75) setzt diese Vereinigung in den Anfang des 16. Jahrhunderts. Er stützt sich dabei wahrscheinlich auf das Verzeichnis der zur ermländischen Diözese gehörigen Kirchen, auf die sedes archipresbyterales dioecesis Warmiensis, die nach ihren Herausgebern nicht nach 1528 abgefaßt sein können und die (Scr. rer. Warm. I, 439) die Notiz haben: Wolfsdorff habet unitam ecclesiam in Rogetteln. Nun läßt sich aber der Pfarrer Matheus Sinreich von Glottau im Jahre 1533 die eben citierte Urkunde vom 5. Mai 1358, die Scharnick der Kirche in Regerteln überweist, von Bischof Mauritius Ferber erneuern, und in der Erneuerung ist immer noch vom Pfarrer in Regerteln, nicht von dem in Wolfsdorf die Rede, wie man doch erwarten sollte, wenn Regerteln damals bereits Filiale von Wolfsdorf gewesen wäre. Die älteste Handschrift der sedes archipresbyterales ist nach den Herausgebern (Scr. rer. Warm. I, 385) etwa um das Jahr 1550 angefertigt worden und soll auf eine noch ältere, das Original, zurückgehen, dessen Entstehung sie in die Zeit von 1487—1528 setzen. Das mag und wird richtig sein, aber der Abschreiber von 1550 kann ja die inzwischen eingetretenen und zu seiner Kenntnis gelangten Aenderungen mit berücksichtigt haben, zumal das Verzeichnis, das den Visitationsakten des Bischofs Cromer vom Jahre 1581 vorgeheftet ist, wahrscheinlich zum praktischen Gebrauch angefertigt wurde.

zum 23. April 1510 genannt wird. Die Kirche ist von Bischof Kromer am 16. September 1580 der heiligen Margaretha geweiht.[1]) Seit kurzem ist Regerteln wieder selbständige Kuratie.

Während die deutschen Ansiedelungen sich nur mit der äußersten Vorsicht, gleichsam tastend, das Passargethal aufwärts nach dem Innern des Landes verschoben, ward die Braunsberger und Frauenburger Gegend, ward das Bistumsgebiet westlich vom Unterlaufe der Passarge bis hin zur Ordensgrenze ungleich leichter deutscher Kultur und Gesittung gewonnen. Am jäh abschüssigen Ufer der unteren Baude, fast genau östlich von Frauenburg, lag hier in der nördlichen Gemarkung des heutigen Gutes Althof unweit der Chaussee nach Braunsberg die Preußenburg Sonnenberg. Stolz und beherrschend überschaut der Berg, der noch vor einigen Jahrzehnten mit üppigem Laubholz bestanden war, die Gegend und eröffnet dem Wanderer ein Landschaftsbild, wie unsere engere Heimat deren nicht viele bietet. Weithin schweift das Auge nach Westen über die Hochebene, welche die Türme von Frauenburg krönen und die fernab im Hintergrunde die blauen Schattierungen der Neukircher und Tolkemitter Berge abschließen; geradeaus gegen Norden erglänzt jenseits der Sankauer Niederung der Silberspiegel des Haffes; im Osten und Süden ein weites dunkles, undurchdringliches Waldmeer. In der Tiefe aber rauscht und murmelt die Baude, als wollte sie erzählen von der stolzen Veste, die hier in längst entschwundenen Jahrhunderten die umliegende Landschaft schützend bewachte. Ueberbleibsel der Wälle und Spuren eines bei Menschengedenken verschütteten Brunnens sind noch vorhanden und deuten die Stelle an, wo die Burg gestanden hat. Die ganze nächste Umgebung trägt das Gepräge einer Stätte, die sich für die Verehrung der heidnischen Gottheiten in grauer Vorzeit wohl eignete: Den in der Thalfläche über der Baude liegenden sogenannten Teufelsberg von markierter Form bezeichnet der Volksmund noch heute als einen altheidnischen Opferplatz.[2])

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 284. 439 Anm. 248; II, 166.

[2]) Vgl. Cod. dipl. I, Nr. 54 Anmerk. 8 und Erml. Zeitschr. II, 389 ff.

So unverfälscht deutsch der Name Sonnenberg klingt, er ist echt preußisch und dürfte die Flußburg bedeutet haben.[1]) Hier wohnte der Sage nach jene preußische Frau oder Wittwe, die die Frauenburg dem Kapitel zur Errichtung der Kathedrale geschenkt haben soll. Nachweislich seit dem Jahre 1284, aber aller Wahrscheinlichkeit nach schon früher, ist der ermländische Domprobst Heinrich, der sich infolgedessen Heinrich von Sunnenberg (Sonnenberg) nennt, im Besitze des Landes auf dem rechten Baudeufer bis hin zur Grenze des Braunsberger Stadtlandes.[2]) Nirgends wieder findet sich unter den vielen Verschreibungen bis tief ins 15. Jahrhundert ein Beispiel, daß einem einzelnen Geistlichen Ländereien zur Kultivierung von der Landesherrschaft verliehen werden, und darum hat man auch bei diesem Ausnahmefall eine direkte Verleihung durch den Bischof für ausgeschlossen erachtet, vielmehr zur Erklärung auf die berührte Sage zurückgegriffen, indem man annahm, jene Wittwe habe nicht nur ihr Besitztum auf dem linken Baudeufer an das Domkapitel zur Gründung der Domkirche abgetreten, sondern gleichzeitig oder später auch den andern Teil ihres Eigentums auf dem rechten Ufer des Flusses dem Domprobste Heinrich überlassen, der dadurch freier Allodialbesitzer des Gebietes von Sonnenberg geworden sei.[3]) Allein diese Annahme ist zu willkürlich, ist zu wenig begründet, als daß man sich mit ihr zufrieden geben könnte. Der

---

[1]) Das altpreußische suna, mit dem Sonnenberg offenbar zusammenhängt, heißt das Gewässer und kommt als Fluß- und Seename (Cod. Warm. I, Nr. 185. 275) sowie in Zusammensetzungen wiederholt vor. Der Name der Burg an der Baude lautet denn auch in unseren Urkunden stets Sunnemberg oder Sunnenberg.

[2]) In der Handfeste von Braunsberg werden am 1. April 1284 (Cod. Warm. I, Nr. 56) die bona domini prepositi genannt, die der Bach bei Sunnenberg von der städtischen Feldflur trennt

[3]) Scr. rer. Warm. I, 51 Anm. 10. Daß die Sonnenberger Güter im Landesteile des Bischofs und nicht des Kapitels liegen, macht dabei keinen Unterschied; denn selbst wenn sie unter der Landeshoheit des Kapitels gestanden hätten, hätte der Domprobst sie nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung und infolge eines besonderen Rechtstitels erwerben können. Uebrigens war im Jahre 1284 die Aufteilung des Landes zwischen Bischof und Kapitel noch gar nicht erfolgt.

letzte große Aufstand hatte die einheimische Bevölkerung völlig rechtlos dem Sieger überliefert; der gesamte Grund und Boden ihres Landes stand zur freien Verfügung der neuen Herren; und wenn diese auch den treu gebliebenen Preußen für gewöhnlich ihr früheres Eigentum aufs neue verliehen, so ist es doch mehr als unwahrscheinlich, daß Bischof Heinrich ein Gebiet von nahezu 200 Hufen[1]) in unmittelbarer Nähe der Küste einer Frau aus dem immer noch mit Mißtrauen angesehenen Stamme der Eingeborenen belassen haben sollte, ganz abgesehen davon, daß die Weiber nach altpreußischem Rechte gar nicht zur Erbfolge fähig waren, mithin nichts zu vererben oder zu verschenken hatten. Auch vermag man nicht recht einzusehen, warum jene Wittwe ihre Besitzung am rechten Baudeufer gerade dem Domherrn und späteren Domprobste Heinrich und nicht dem Kapitel als solchem geschenkt hat, wie sie es doch mit ihrem Landbesitze auf dem linken Ufer des genannten Flusses gethan haben soll. Das eine wenigstens steht unumstößlich fest: nicht als freies Eigentum, als Allod, sondern als Leihgut (hereditarie in feudum), über welches dem Landesherrn das Obereigentum zustand, hielt Domprobst Heinrich seine Begüterung an der Baude, von der er dem Bischof auch zum Kriegsdienst und vermutlich noch zu anderen Leistungen verpflichtet war.[2]) Warum soll er sie nicht gleich den 50 Hufen, die er später in Schafsberg

---

[1]) Die Besitzung des Domprobstes auf dem rechten Baudeufer maß, wie wir sehen werden, 100 Hufen; auf dem linken Baudeufer besitzt das Kapitel noch heute ein Areal von über 60 Hufen, das einst Eigentum jener preußischen Wittwe gewesen sein soll.

[2]) Vgl. das Testament Heinrichs von Sonnenberg vom 7. Mai 1314, Cod. Warm. I, Nr. 195, wo er auch erklärt, daß er über seine Güter in Sunnenberg und Schafsberg Privilegien und Briefe habe, die also wohl von der Landesherrschaft herrühren müssen. Er schenkt nämlich dem Kapitel seine Besitzungen cum suis pertinenciis et juribus secundum priuilegiorum meorum ac literarum continenciam. Freilich nennt er sich Cod. Warm. I, Nr. 126, 130 dominus in Sunnenberg, aber die Bezeichnung dominus führen auch andere ermländische Großgrundbesitzer, ohne deswegen freie Allodialbesitzer zu sein, wie z. B. der Ritter Rupertus von Tiedmannsdorf und Vettersdorf, der Ritter Theoderich von Ulsen, der Inhaber von Heinrichsdorf und Vierzighuben, auch Bartholomäus von Rautenberg. Cod. Warm. I, Nr. 96. 98.

am linken Ufer der Baude hinzuerwarb, von den ersten Ansiedlern gekauft haben, wie es denn in der Folgezeit etwas durchaus gewöhnliches ist, wenn Geistliche ihr Vermögen im Landbesitz anlegen? Vielleicht auch sind Verwandte von ihm diese ersten Ansiedler in Sonnenberg gewesen, und er hat das Gut von ihnen geerbt! Es ist nicht gerade unmöglich, daß sein Vater, der Schildmacher Heinrich von Breslau, mit noch anderen Familienmitgliedern die schlesische Heimat verlassen hat und nach dem Ermlande gezogen ist,[1]) wo ihn der Bischof, um den geübten Waffenschmied seinem Lande zu erhalten, mit Sonnenberg belieh, gerade wie er jenem Schützen Arnold von Balga Schwenkitten übertrug. Heinrich Schildmachers früher Tod dürfte dann seinen Sohn, der inzwischen ermländischer Domprobst geworden war, zum Herrn von Sonnenberg gemacht haben.

Doch mag dem sein, wie ihm wolle, jedenfalls suchte Heinrich von Sonnenberg das ihm im Baudethale zu eigen gehörige Gebiet sobald wie möglich und aufs beste nutzbar zu machen. Er ging dabei von der damals allgemein üblichen Weise der Bewirtschaftung durch preußische Hintersassen ab, die ihm auch nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen mochten, und that den weitaus größten Teil seines Territoriums zu den deutschen Dörfern Sonnenberg, Betkendorf und Drewsdorf aus. Nur in der unmittelbaren Nähe des Schlosses, auf dem er mit Vorliebe geweilt zu haben scheint,[2]) behielt er einige Hufen als Vorwerk (allodium) zur eigenen Benutzung.[3]) Wohl noch im 13. Jahrhundert entstand Dorf Sonnenberg, das sich südlich vom gleichnamigen Schlosse und Vorwerk zwischen der Baude und dem Bache hinzog, der im Osten gegen den Braunsberger Stadtacker

[1]) Solche Verwandte Heinrichs werden die in seinem Testamente mit einer Seelenmesse bedachten Magister Wyttilo, Philippus und Levoldus sein; ein solcher Verwandter war bestimmt Konrad von Borow (Bohrau), dem er 50 Hufen in Sonnenberg und die Hälfte der Mühle an der Baude vererbte. Levoldus ist vielleicht mit dem seit 1282 (Cod. Warm. I, Nr. 61) in unseren Urkunden des öfteren vorkommenden Leuoldus, dem Archidiakon von Natangen und ermländischen Domherren, identisch.

[2]) Alle Urkunden, die seine Besitzungen betreffen (Cod. Warm. I, Nr. 126. 130. 150), hat er daselbst ausgestellt.

[3]) Das geht aus seinem Testamente hervor.

die Grenze bildete. **Wilhelm, genannt von Holland,**[1]) ward mit der Lokation des Dorfes betraut und ihm, nachdem er dieselbe unter vielen Mühen und Kosten glücklich zu Ende geführt hatte, durch Domprobst Heinrich am 30. April 1304 das Schulzenamt daselbst übertragen. Zwei Freihufen wurden ihm und seinen Nachfolgern nach Lokationsbrauch zu erblichem Besitze zugesprochen, außerdem das kleine Gericht bis 4 Solidi und der dritte Pfennig vom großen Gerichte. Auch einen freien Krug erhielten sie mit Zustimmung des Bischofs Eberhard im genannten Dorfe. Der Zins für jede Dorfhufe betrug wahrscheinlich ½ Mk. zu Martini, das Recht der Ortschaft war das kulmische.[2])

Nicht viel später als Sonnenberg kann das südlich davon gelegene **Betkendorf** gegründet worden sein. Ein gewisser **Heinrich** hatte die Besetzung der Dorfgemarkung mit Bauern übernommen[3]) und erhielt dafür das Schulzenamt mit 2½ Freihufen und 1½ Zinshufen, welch letztere gleich den übrigen Dorfhufen den üblichen Zins von ½ Mark für die Hufe zu zahlen hatten. Die Bußen der kleinen Gerichte bis zu 4 Solidi und ein Drittel der Strafgelder von den großen Gerichten standen dem Schulzen zu, desgleichen der halbe freie Krug oder vielmehr die Hälfte des daraus fließenden Zinses. Auch Betkendorf besaß kulmisches Recht. Zu Anfang des Jahres 1304 wird das Dorf zum ersten Mal in unseren Quellen erwähnt. Bald darauf muß **Alhard**, vielleicht Heinrichs Sohn, Schulze von Betkendorf geworden sein. Seine Wittwe **Gerburdis** verkaufte am 13. Juni 1309 zugleich im Namen ihrer

---

[1]) Er stammte vermutlich aus der Stadt Pr. Holland.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 126. Die eigentliche Handfeste von Sonnenberg ist verloren gegangen, doch wird der Hufenzins derselbe gewesen sein wie in Betkendorf und Drewsdorf. Das Krugrecht war landesherrliches Regal, deswegen konnte es Heinrich nur auf den Rat und mit Genehmigung (consilio et consensu) des Bischofs Eberhard verleihen. Da der Schultheiß 2 freie Hufen erhielt, dürfte die Gemarkung von Sonnenberg 20 Hufen gezählt haben. Freijahre werden bei der Verschreibung des Schulzenamtes keine erwähnt; dieselben waren wohl bereits verstrichen, sodaß die Gründung des Dorfes wahrscheinlich noch ins 13. Jahrhundert fällt.

[3]) Heinrich wird der Schulze von Betkendorf in der Handfeste für Drewsdorf vom 14. Mai 1304 genannt. Cod. Warm. I, Nr. 130.

Erben und Kinder und mit Zustimmung des Obereigentümers, des Domprobstes Heinrich von Sonnenberg, das Schulzenamt samt allem, was dazu gehörte, an Ditmar von Brunow (Braunau.)[1])

Am spätesten wurde der südlichste Teil des zum Schlosse Sonnenberg gehörigen Gebietes an deutsche Bauern ausgethan. Vom 14. Mai 1304 datiert die Handfeste des Dorfes Drewsdorf. Um endlich aus der völlig verödeten Gegend einigen Nutzen zu ziehen, gewinnt Heinrich den Gottschalk von Sonnenberg und seinen Sohn Albert zur Ansetzung eines Dorfes in Andresdorf (Andreasdorf) am Ruselewasser. Von den Grenzen der Aecker in Betkendorf zieht sich die neue Siedelung die Baude aufwärts. Rund 40 Hufen, es mögen einige mehr, vielleicht auch einige weniger sein, gehören zu ihr nach kulmischem und Erbrecht. Die zehnte Hufe steht nach Siedelungsbrauch den Lokatoren zinsfrei zu, von den übrigen ist nach Ablauf der 10 Freijahre jährlich zu Martini je $^1/_2$ Mark Zins zu zahlen. Außerdem erhalten Gottschalk und Albert sowie ihre wahren Erben das kleine Gericht, das sich nur bis zu 4 Solidi erstreckt, den dritten Pfennig vom großen Gericht, den Krug, die Brot- und Fleischbänke, die Badestube und $^1/_2$ Hufe zur Anlage des Dorfes und zur Weide ohne jede Abgabe.[2])

Nicht weniger als drei Mühlen lagen in den Grenzen des Sonnenberger Territoriums. Die eine erhob sich an der Baude beim Berge Sonnenberg, und vielleicht stammt jenes Mühlengerinne von starken Eichenbohlen, das im Jahre 1818 durch einen Ausriß des Baudekanals dicht neben der Wohnung des Schleusen-

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 130. 150. Wie der Schulze Ditmar aus Braunau (in Böhmen) stammte, so wird Heinrich von Sonnenberg auch den Lokator und die übrigen Kolonisten aus seiner Heimat Schlesien und den Nachbarländern nach seinen Besitzungen gezogen haben. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird uns noch als Bauer (rusticus) in Betkendorf ein Heinrich Czobney genannt, der von seinen Hufen zum Anniversarium des ermländischen Domprobstes Hartmod eine Mark Zins zu Petri Stuhlfeier (22. Februar) zu zahlen hat. Scr. rer. Warm. I, 217.

[2]) Cod. Warm. I, Nr 130. Wie in Drewsdorf wird der Schulze wohl in allen Fällen, wo ihm der freie Krug zugestanden wurde, das Recht erhalten haben, Brot und Fleisch zu verkaufen und eine Badestube einzurichten.

wärters im sogenannten Roggenbusch am linken Ufer der alten Baude aufgedeckt wurde, von ihr her. Die zweite stand am Bache, der den Berg (die Burg) Sonnenberg vom Braunsberger Stadtdorfe Willenberg trennte, führte den Namen Fuchshol und brachte 3 Mark Zins. Noch heute ist die Stelle an Ueberresten von Dämmen erkenntlich. Die dritte befand sich in der Drewsdorfer Gemarkung (prope Andrewesdorph), vermutlich am Ruselebach, jenem Wässerlein, das durch die Feldmark des genannten Dorfes der Baude zueilt. Sie zinste, wie es scheint, $1^1/_2$ Mark und 8 Hühner.[1])

Die Erträge der beiden letztgenannten Mühlen sowie die Hälfte der ersten und außerdem 2 Hufen Land wies Domprobst Heinrich am 7. Mai 1314 zur Errichtung einer Vikarie an einem Altare der Kathedrale an, deren Besetzung dem jedesmaligen Domprobst zustehen sollte. Diese Vikarie am Altare des Domprobstes hieß später Vicaria SS. Petri et Pauli. Die andere Hälfte der Mühle an der Baude bestimmte er für den Fall seines Todes zu Erbrecht seinem Verwandten Konrad von Borow (Bohrau). Ueber die 100 Hufen, die er beim Berge (beim Schlosse) Sonnenberg erblich zu Lehen besaß, verfügte Heinrich in seinem Testamente vom 7. Mai 1314 folgendermaßen: Nach seinem Ableben sollen die 50 Hufen, die zusammen das Vorwerk (allodium) und Dorf Sonnenberg sowie das Dorf Betkendorf bildeten, also die nördliche Hälfte seiner Begüterung am rechten Baudeufer, mit den großen und kleinen Gerichten frei und ohne die (Kriegs) Dienste, die davon dem Bischof zu leisten sind, auf Lebenszeit dem genannten Konrad zufallen. Die darauf ruhenden Lasten übernimmt das Kapitel, das nach Konrads Tode dessen 50 Hufen mit den Gerichten und zu vollem Rechte erhält, wie es in den Besitz der Hufen, die die südliche Hälfte von Sonnenberg ausmachen, sowie des halben Berges (d. i. des Schlosses) Sonnenberg[2]) bereits beim Tode des Domprobstes tritt, zu dessen Gedächtnis es vier Anniversarien in der Domkirche zu halten hat,

[1]) Vgl. Cod. Warm. I, Nr. 195 nebst den Anmerkungen 2 und 3.

[2]) Die andere Hälfte des Berges bezw. des Schlosses gehörte wohl, wenn dies auch nicht ausdrücklich im Testamente gesagt wird, zu den Besitzungen Konrads und fiel nach dessen Tode gleichfalls an das Kapitel.

am Tage nach St. Agnes (22. Januar), am Tage nach St. Johannes vor der lateinischen Pforte (7. Mai), am dritten Tage nach Mariä Himmelfahrt (18. August) und an seinem Todestage. Das am Todestage Heinrichs fundierte Jahresgedächtnis wurde später am 3. November (in crastino animarum) abgehalten, und da nach den liturgischen Vorschriften auf diesen Tag auch diejenigen Privat-Anniversarien verlegt werden müssen, die auf die vorhergehenden Tage, das Allerheiligen-Fest und den Allerseelen-Tag treffen, so fällt der Todestag Heinrichs von Sonnenberg zwischen den 1. und 3. November. Das Todesjahr ist entweder 1317 oder 1318; denn Heinrich wird zum letzten Male am 15. Oktober 1317, sein Nachfolger Jordan dagegen zum ersten Male am 30. November 1318 genannt.[1])

Die letztwillige Verfügung des Domprobstes bedurfte, weil sein Besitztum nur Leihgut, kein Allod war, der Bestätigung des Landesherrn. Der damals regierende Bischof Eberhard von Neiße scheint aber großen Wert auf den Besitz des Schlosses Sonnenberg gelegt zu haben, und nach reiflicher Erwägung und Ueberlegung einigte man sich in den darüber mehrfach geführten Verhandlungen noch zu Lebzeiten Heinrichs von Sonnenberg dahin, daß das Kapitel auf den Berg (das Schloß) Sonnenberg, auf das Vorwerk und auch auf das Dorf Sonnenberg sowie auf alles und jedes Recht, das ihm darauf infolge der erwähnten testamentarischen Schenkung zustand, freiwillig zu Gunsten des Bischofs Verzicht leistete, sodaß dieselben nach Konrads von Borow Hinscheiden mit allem Recht und Gericht als Eigentum frei dem bischöflichen Tische anheimfielen. Als Ersatz dafür erhielt das Kapitel in den übrigen ihm von seinem Probste vermachten Gütern über die dort befindlichen Mühlen, Dörfer und Wälder, wie über jegliches andere, was dazu gehörte, die unumschränkte Landeshoheit, das directum dominium, mit allen Gerichten, Ehren und Vorteilen, wie es sie in denjenigen Gebietsteilen besaß, die seiner direkten Herrschaft unterstanden, wobei jedoch die sonstigen Bestimmungen des Testa-

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 182. 189. 195 nebst Anmerkungen 5 und 7. Vgl. Scr. rer. Warm. I, 213.

ments in nichts berührt werden sollten. In einer besonderen Urkunde vom 5. Januar 1320 wurde die so getroffene Vereinbarung niedergelegt,[1]) und seitdem gehörte Sonnenberg im engeren Sinne (die heutigen Güter Althof und Sonnenberg) zum Herrschaftsbereiche des Bischofs, die Dörfer Betkendorf und Drewsdorf aber, obwohl sie rechts von der Baude liegen, zu dem des Domkapitels von Ermland.

Bischof Franziskus Kuhschmalz überließ gemäß Urkunde vom 1. September 1427 die Benutzung seines Besitzes in Sonnenberg dem Domprobste Arnold von Datteln auf Lebenszeit. 20 Hufen etwa gehörten zu demselben, wovon 9 Hufen und 2 Schulzenhufen auf das Dorf Sonnenberg kamen.[2]) Als dasselbe wahrscheinlich in den Kriegen gegen Ende des 15. Jahrhunderts wüst geworden war, verlieh Bischof Nikolaus von Tüngen einem Lukas Babezien 5 freie Hufen in Sonnenberg, die wir dann späterhin im Besitze des Landvogtes und Schloßhauptmannes von Braunsberg, Georg von Preuck finden, von dem sie Franz von Zornhausen erwarb. Diesem wurden von Johannes Dantiskus noch 2 weitere Hufen zu lebenslänglicher Nutzung überlassen, die ihm darauf Stanislaus Hosius neben den 5 früheren zu kulmischem Rechte erb- und eigentümlich verschrieb. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts ist Sonnenberg, das der Kromersche Musterzettel von 1587 unter die adeligen Güter rechnet, in den Händen der Schlubut, die von den 7 Hufen daselbst einen Reiterdienst zu leisten haben. Von dem alten Dorfe Sonnenberg scheint damals nur noch ein Bauerngrundstück übrig gewesen zu sein. Vielleicht sind es jene 4 Zinshufen, die bald nachher den 7 adeligen Hufen von Sonnenberg zugeschlagen wurden, und so erklärt es sich auch, weshalb das summarische Verzeichnis von 1656 die Ortschaft, der es 11 Hufen giebt, nicht unter den

---

[1]) Cod. Warm I, S. 336.

[2]) Lib. priv. nov. des Bisch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 6. Die Abbrev. priv. C. 2. fol. 8b sagt darüber: Sonnenberg. Concessum est Allodium preposito Warmiensi ad suam vitam dumtaxat Anno Millesimo CCCC° XXVII°. Sie giebt dann einen Auszug der Urkunde Cod. I, Nr. 126, die sie aber ins Jahr 1303 setzt, und fährt fort: Villa Sonnenberg. Villa nouem mansorum non apparet.

adeligen Gütern aufzählt. 7 Freihufen und 4 Zinshufen verleiht auch das Privileg des Bischofs Andreas Zaluski vom 26. September 1702 dem damaligen Besitzer von Sonnenberg, dem edlen Herrn Bievski, der zugleich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit daselbst übt, und erst Theodor Potocki verwandelte am 17. Dezember 1712 die 4 Zinshufen von Sonnenberg, die er mit dem zeitigen Inhaber des Gutes, mit Christoph Bogdanski, gegen 4 Hufen in Ober-Kapkeim vertauschte, in Freihufen und legte ihnen kulmisches Recht bei. Noch 1772 sitzen die Bogdanski auf Adl. Sonnenberg, das nach dem Kontributionskataster aus diesem Jahre 11 Hufen mißt und 35 Einwohner hat.[1]) Der heutige Kataster giebt dem Gute Sonnenberg etwas über 16 Hufen.[2]) — Der nördliche Teil der Sonnenberger bischöflichen Besitzungen bildete das bischöfliche Allod, das Vorwerk Althof. Auch sein Areal lag nach den Kriegen des 15. und 16. Jahrhunderts größtenteils wüst und bestand mit Wald. Die Nutzung der Aecker und Wiesen daselbst, etwa 2—3 Hufen, hatte Bischof Nikolaus Szyszkowski (1633—1643) auf gewisse Jahre dem Jesuiten-Kollegium in Braunsberg verliehen[3]), und diese Nutzung wurde demselben nach Ablauf des betreffenden Zeitraumes immer wieder auf 30 Jahre erneuert.[4]) Zusammen mit Sankau, das, wie wir uns erinnern, gleichfalls den Jesuiten gehörte, wurde Althof nach Aufhebung des Jesuitenordens in Preußen vom Staate eingezogen und vererbpachtet. Merkwürdigerweise führen sowohl die Revisionen der Privilegien von 1702 und

---

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 126 Anm. 1. Erml. Zeitschr. VI, 209. 221; VII, 191; Revision der Privilegien von 1702 und 1767 (Bisch. Arch. Frbg. C. 10 und 11); Erml. Zeitschr. X, 74. 88. 97. 105.

[2]) Genau sind es 278, 13,00 ha. oder $16^1/_3$ Hufen.

[3]) Nach dem summarischen Verzeichnis von 1656 (E. Z. VII, 196) haben die Jesuiten „die helffte des Altenhofes etwan 3 huben ex gratia Episcopi zuhalten und zugenießen." Darnach wäre ganz Althof rund 6 Hufen groß gewesen. Heute mißt es gleichfalls etwa 6 Hufen. Die alte Bonitierungstabelle, die Kolberg (Erml. Zeitschr. X, 727) mitteilt, rechnet zu Althof nur 2 Hufen, wohl deshalb weil das übrige Wald war.

[4]) So geschah es nach der Revision von 1702 durch Bischof Wydzga am 11. Februar 1667 und dann wieder durch Zaluski im Jahre 1701.

1767 wie das Ortschaftsverzeichnis aus dem Jahre 1772 Althof unter den pagi Colonales oder den Bauerdörfern auf.[1])

Die Güter Althof und Sonnenberg nehmen heute ein Areal von etwa 22 Hufen ein. Dem Kapitel waren mithin von den 100 Hufen, die Heinrich von Sonnenberg am rechten Baudeufer besessen hatte, rund 80 Hufen zugefallen. Davon gehörten zum Dorfe Betkendorf, das, wie wir wissen, mit Vorwerk und Dorf Sonnenberg die 50 Hufen Konrads von Borow ausmachte, ungefähr 30 Hufen, was seiner jetzigen Größe (34½ Hufen) nahezu entspricht.[2]) Drewsdorf sollte nach seiner Handfeste vom 14. Mai 1304 ca. 40 Hufen messen, zählt heute aber nur 25 Hufen und ist wohl schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts nicht größer gewesen [3]) Es muß also ursprünglich weiter nach Osten bis an die Grenze des alten Gutes Pettelkau gegangen sein.[4]) Die dann an den 100 Sonnenberger Hufen noch fehlenden 10 Hufen haben wir im Forste Lindwald zu suchen, den das Kapitel zwischen den Braunsberger Stadtdörfern Willenberg und Hermannsdorf (dem heutigen Stadtwalde) besaß.[5]) Da aber seine Größe 1772 amtlich auf nur 6 Hufen 28 Morgen kulmisch angegeben wird, und heute das daraus entstandene Gut gleichen Namens, das vermutlich nach der Betkendorfer Seite im Westen,

[1]) Vgl. Cod. Warm. II, Nr. 126 Anm.; Erml. Zeitschr. X, 97.

[2]) Aus der Urkunde vom 12. Juni 1309 (Cod. Warm. I, Nr. 150) erfahren wir über die Größe der Betkendorfer Feldmark nichts; höchstens können wir sie, weil dem Schulzen 2½ Freihufen gewährt werden, auf 25 Hufen annehmen. Wirklich rechnet eine amtliche Nachricht aus dem Jahre 1393 (Scr. rer. Warm. 1, 220) zum Dorfe 25 Zinshufen, was mit den 4 Pfarrhufen und 2½ Schulzenhufen 31½ Hufen geben würde. Nach einer Notiz aus dem Jahre 1772 (E. Z. IX, 380 Anm.) hat Betkendorf 30 Hufen, der heutige Kataster giebt ihm 589,03,90 ha. oder 34,6 Hufen.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 220, wonach Andrewsdorf 19 Hufen weniger 3 Morgen Zinsland besitzt. Jetzt hält seine Gemarkung genau 423,81,24 ha. oder nicht ganz 25 Hufen.

[4]) Verlängerte man die Drewsdorfer Nord- und Südwand geradelinig, bis sie auf die alte Pettelkauer Westwand träfe, die übrigens wohl weiter nach Westen gelegen haben dürfte wie die heutige, dann kämen in der That rund 40 Hufen für Drewsdorf heraus.

[5]) Cod. Warm. II, Nr. 420 Anm. 1.

nach der Drewsdorfer im Süden etwas erweitert worden ist,[1]) $8^1/_2$ Hufen mißt,[2]) so muß auch hier das Sonnenberger Gebiet anfänglich weiter nach Osten gegangen sein. Allem Anscheine nach hat das über 10 Hufen große sogenannte neustädtische Moor, jener schmale südlichste Streifen des Braunsberger Stadtwaldes, der sich zwischen Pettelkau auf der einen Seite, Lindwald und Drewsdorf auf der anderen Seite hinzieht, ursprünglich dem Kapitel gehört und ist erst später aus unbekannten Ursachen an den Bischof gekommen, der es dann zur Ausstattung der Neustadt Braunsberg verwandte.[3]) Der dreizehnjährige Städtekrieg, der so namenloses Unheil gerade über die Braunsberger und Frauenburger Gegend brachte, wurde auch für Betkendorf und Drewsdorf verhängnisvoll. „Das Gut Drybeßdorff an der Baude," so lautet eine Nachricht aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, „ganz wüste seit dem großen Kriege, das Dorf Betkendorf an der Baude 8 Erbe gar wüste."[4]) Doch haben sich beide Ortschaften später wieder erholt. Frühzeitig wurden sie, weil sie unter der Hoheit des Kapitels standen, zum Amte Frauenburg geschlagen, und noch 1772 werden sie unter den Zins- und Scharwerksdörfern, der Lindwald unter den domkapitularischen Forsten dieses Amtes genannt.[5])

Wohl schon in der Handfeste von Betkendorf ist die Gründung einer Pfarrkirche daselbst vorgesehen gewesen und die-

---

[1]) Dafür spricht der unregelmäßige Verlauf der Lindwalder West- und Südgrenze. Würde die Drewsdorfer Nordseite, wie es ursprünglich sicher der Fall war, bis zu Ende geradelinig verlaufen, dann würde sie den südlichen Teil des jetzigen Gutes Lindwald abschneiden.

[2]) Genauer sind es 146,25,40 ha.

[3]) Vgl. über das neustädtische Moor Erml. Ztschr. XII, 629 Anmerk. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts scheint das Kapitel Anspruch auf das Moor bei Betkendorf gemacht zu haben, von dem ihm dann auch, wie wir aus der Zeugenaussage des Ritters Johannes von Leysen über die Grenzen zwischen dem Landesteile des Bischofs und dem des Domkapitels von Ermland ersehen (Cod. Warm. III, Nr. 218), ein Drittel zugesprochen wurde: Item dixit, quod vigore predicte concordie capitulum debet habere terciam partem in loco, qui vulgariter dicitur Moer, vbi foditur torff, circa Betkendorff.

[4]) Hern Peters von Dohna Rechnungen.

[5]) Erml. Zeitschr. IX, 388; X, 102. 103.

selbe mit 4 Hufen dotiert worden. Der Umstand, daß Ermlands Domprobst Besitzer des Dorfes und des umliegenden Gebietes war, wird die Einrichtung der dortigen Pfarrei beschleunigt haben, und so kommt bereits am 14. Mai 1304 ein Pfarrer in Betkendorf namens Bertold vor.[1]) Bei der furchtbaren Verheerung und Verwüstung, mit der Polen und Littauer im Jahre 1414 das gesamte Ermland heimsuchten, und von der auch die Frauenburger Gegend nicht verschont blieb, wurde der Rektor der Kirche in Betkendorf, d. i. der Pfarrer, getötet.[2]) Ein Jahrhundert später ist Betkendorf Filiale von Frauenburg. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts brach man, wie die Visitationsakten von 1565 berichten, das Gotteshaus ab und verwandte das Material für die Pfarrkirche in Frauenburg; aber noch 1772 existieren in Betkendorf 4 Pfarrhufen.[3])

Eine ungemeine Rührigkeit in der Kolonisation seines Ländchens entfaltete Bischof Heinrich I. in den Jahren 1296 und 1297. Es schien, als fühlte er sein herannahendes Ende und müßte sich beeilen, wenigstens die Besetzung des Bistums im Westen der Passarge zum Abschluß zu bringen. Unter den wohlhabenderen deutschen Anzöglingen, die gleich in der ersten Zeit ihre Schritte nach dem Ermland lenkten und ihre Mittel wie ihre Kräfte in den Dienst des jungen bischöflichen Staates stellten, befand sich auch ein Bartholomäus von Rutenberg (Rautenberg). Es ist wohl derselbe Bartholomäus von Rutenberg, der sich zu Anfang des Jahres 1285 in Papau im Kulmerlande nachweisen läßt.[4]) Vielleicht hat er anfänglich die Absicht gehabt, sich in der dortigen Gegend anzusiedeln, vielleicht hielt er

---

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 130. Nicht schon am 5. Mai 1304, wie die Herausgeber der Sedes archipresbyterales (Scr. rer. Warm. I, 413 Anmerkung 125) wollen: Der zu diesem Datum (Cod. Warm. I, Nr. 127) erwähnte Bertoldus ist Pfarrer in Heinrichsdorf. Ebenso irren die Herausgeber, wenn sie den zum 15. Oktober 1317 genannten Pfarrer Wilhelmus de Bernhardisdorf als Pfarrer von Betkendorf nehmen; denn Berhardisdorf ist nicht Betkendorf, sondern Tolksdorf. Aus den Sed. archipr. ersehen wir auch, daß zu Betkendorf 4 Pfarrhufen gehörten.

[2]) Cod. Warm. III. S. 504.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 413 mit Anm. 124; Erml. Zeitschr. X, 57.

[4]) Cod. Warm. I, Reg. Nr. 138.

29*

sich daselbst nur wenige Tage auf der Durchreise nach dem Ermlande auf: jedenfalls hat er sich später hier dauernd niedergelassen. In der Frauenburger Gegend, am rechten Ufer der Baude, südlich von den Besitzungen des Domprobstes Heinrich von Sonnenberg, erwarb er durch Kauf 50 Hufen. Seine Tüchtigkeit und Umsicht, die er der neuen Landesherrschaft zu beweisen, mannigfach Gelegenheit fand, verschafften ihm des Bischofs Gunst,[1]) so daß dieser ihm zu seinen 50 Hufen 40 andere hinzuschenkte, ohne ihm vorerst sein Besitztum urkundlich zu verbriefen. Noch bevor dieses geschah, starb Bartholomäus, Ende 1296 oder Anfang 1297, und seine Ansprüche vererbten auf seinen Sohn Martin von Rutenberg. Ihm stellte Heinrich I. am 14. März 1297 mit Zustimmung des Kapitels und unter seinem wie des Kapitels Siegel die offizielle Verschreibung aus. Zwischen den Hufen Werners von Kalbe (d. i. den Gütern Bylau und Parengel am linken Baudeufer) und dem Felde Gekerithen[2]) zogen sich die 90 Hufen Martins die Baude aufwärts 90 Meßseile in der Länge und ebensoviele in der Breite.[3]) Sie wurden ihm und seinen wahren Erben verliehen mit allem Nutzen, allem Ertrage und Nießbrauch in den Wäldern, Wiesen, Weiden, im bebauten und unbebauten Ackerlande, in den Gewässern und den Wasserläufen samt dem Mühlenbau für ihren Bedarf, der freien Jagd und Fischerei, den großen und kleinen Gerichten nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz. Sollte mit Gottes Hilfe die Siedelung so gedeihen, daß die Anlage eines Kruges notwendig würde, dann sollte dieser Krug den Gutsinhabern zinsfrei ge-

---

[1]) In der Verleihungsurkunde für des Bartholomäus Sohn Martin hebt Bischof Heinrich dies ausdrücklich hervor: inspectis multis affectibus et obsequiis per dominum Bartholomeum de Ruthenberch felicis memorie ecclesie nostre et nobis sepius exhibitis. Ritter, wozu ihn die Herausgeber des Cod. I, Reg. Nr. 181 machen, ist Bartholomäus von Rautenberg nicht gewesen.

[2]) Siehe darüber weiter unten.

[3]) Ein Meßseil (funis) hatte 10 Ruthen. Die Besitzung Martins bildete also ein Quadrat, dessen Seite 900 Ruthen lang, dessen Inhalt 810 000 □Ruthen groß war. Da nun 300 □Ruthen einen kulmischen Morgen und 30 kulmische Morgen eine Hufe ausmachen, so erhalten wir genau 90 kulmische Hufen.

hören[1]). Auch das Patronatsrecht wurde ihnen eingeräumt, falls unter Gottes gnädigem Beistande auf dem Gute eine Pfarrkirche entstände. Drei leichte Rosse und ebensoviele leichtbewaffnete Männer hatten Martin und seine Rechtsnachfolger von ihrer Besitzung dem Bischof in den Grenzen der Diözese zu stellen[2]) sowie zu Martini das Pflugkorn zu entrichten und den einfachen Rekognitionszins zu zahlen. Weil keine Freijahre gewährt werden, muß die Rodung des Gebietes bereits ziemlich weit vorgeschritten gewesen sein.[3])

Und das darf uns nicht Wunder nehmen; denn die ganze Gegend ist, wie die noch heute vorhandenen Opfersteine, Hünengräber und Wallringe zeigen, ein Brennpunkt des alten Völkerlebens, ein Hauptsitz der Warmier gewesen. Auch bei der Besitzung der Rautenberge finden sich davon deutliche Spuren. Dort, wo zwischen den heutigen Dörfern Kl. Rautenberg, Gr. Rautenberg und Heinrichsdorf der Baudefluß ein weites schönes Thal bildet, welches durch tief eingeschnittene Schluchten begrenzt wird, erhebt sich im Thalgrunde ein etwa 200 Fuß hohes isoliertes Plateau, das in einem weiten Bogen von der Baude umflossen, halbinselartig nur mittelst eines schmalen niedrigen Berggrates mit dem östlichen Thalrande in zugänglicher Verbindung steht. Der Zugang geht oben durch einen Wall von 30 Fuß Höhe, der augenscheinlich zur Verteidigung aufgeworfen ist und die Hochebene vollkommen schließt. „Burgwall“ nennt die umwohnende Bevölkerung den das ganze bis 2000 Schritt breite Thal überschauenden Hügel. Er trägt in seiner markierten Form das Gepräge einer uralten Ansiedelung, und versunkene Wallinien auf seiner westlichen Seite beweisen zugleich die kriegerische Bestimmung des Platzes, dessen natürliche

---

[1]) Es ist das einzige Mal, daß in den Verschreibungen Heinrichs I. eines Kruges gedacht und derselbe zinsfrei dem Gutsinhaber verliehen wird. Das Tabernenrecht war eben landesherrliches Regal, mit dessen Verleihung auch die Bischöfe nicht sehr freigebig verfuhren.

[2]) ut nobis nostrisque successoribus cum tribus Spadonibus et totidem viris armatis armis leuibus infra terminos nostre dyocesis debeant deseruire.

[3]) Cod. Warm. I, Nr. 98.

Verhältnisse ihn zu einer altheidnischen Opferstätte und Volksveste außerordentlich geeignet machten.[1])

Von seinem Besiedler und ersten Besitzer wurde das Gut südlich von Drewsdorf Rutenberg oder Rautenberg genannt, während sonst, wie wir gesehen haben, das Gut dem Besitzer den Namen zu geben pflegte. Martin von Rautenberg hatte, wie es scheint, noch einen Bruder Bartholomäus von Rautenberg, der in den geistlichen Stand getreten war und seit 1289 unter den Mitgliedern des ermländischen Kapitels genannt wird.[2]) Martin selbst kommt in unsern Urkunden bis zum Jahre 1311 vor, und noch er hat einen Teil des Gutes, vielleicht das spätere Gr. Rautenberg, als Dorf ausgethan.[3]) Sein Sohn dürfte Johannes von Rautenberg sein, der drei Jahre später in Braunsberg der Verschreibung des an sein Gut stoßenden Dorfes Krebswalde als Zeuge beiwohnt.[4]) Ums Jahr 1340 ist die Begüterung bereits in Gr. und Kl. Rautenberg geteilt.[5]) Auf Gr. Rautenberg, die 60 südlichen Hufen, entfallen fortan zwei Reiterdienste, auf Kl. Rautenberg, das nördliche Drittel, ein Reiterdienst. Seit der Mitte des Jahrhunderts lassen sich Mitglieder der Familie, die sich wahrscheinlich sehr vermehrt hat, in Heilsberg bezw. in Wormditt nachweisen, wo sie Bürgerrecht erwarben, ohne ihren Anteil an Rautenberg aufzugeben. Zu ihnen gehört vermutlich schon Tilo von Rautenberg, der 1348 als Schöffe

---

[1]) Vgl. Erml. Zeitschr. II, 648 ff.

[2]) Zum ersten Mal erscheint der Domherr Bartholomäus in den Urkunden für Albert Fleming und Konrad Wendepfaffe (Cod. Warm. I, Nr. 79 ff.). Seinen Familiennamen de Rutenberg erfahren wir aus Cod. I, Nr. 131. 133. 134. Seit 1303 (Cod. I, Nr. 141) bekleidet er die Würde des Domkantors. Das letzte Mal wird er am 4. März 1311 erwähnt (Cod. I, Nr. 158). Bald darnach muß er gestorben sein.

[3]) Cod. Warm. I, Nr. 153. 154. 158. Dorf Rautenberg muß um 1304 bereits bestanden haben, da zum 14. Mai dieses Jahres ein Schulze Johannes von Rautenberg auftritt.

[4]) Cod. Warm. I, Nr. 170.

[5]) Zum 19. August und 5. November 1340 (Cod. I, Nr. 309. 312) werden die bona feudatariorum nostrorum majoris ville Ruthenberg genannt, was ein Kl. Rautenberg voraussetzt.

im Wormditter Landgericht sitzt;[1]) zu ihnen gehört Sander von Rautenberg, der von 1376—1384 als Hausgenosse (familiaris) und Vasall in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs Heinrich III. weilt, bis er dann am 31. März 1388 unter den Ratmannen der Stadt Wormditt genannt wird.[2]) In Heilsberg wohnte nachweislich ums Jahr 1402 der Vasall Hartwich von Rautenberg.[3]) Auch Joachim, der mit seinen Brüdern dem Wormditter Bürgermeister Junge Herman um 1422 von den Gütern in Gr. Rautenberg 2 Mark Zins verkaufte, scheint in Wormditt seinen Wohnsitz gehabt zu haben, wie den Wormditter Rautenbergs auch die beiden Frauen Katharina und Agnes angehört haben dürften, die in der Kollegiatkirche zu Guttstadt ein Anniversarium hatten.[4]) Alle die genannten hatten wahrscheinlich ihren Anteil an Rautenberg gegen Zins an Bauern ausgethan, und nur ein Zweig der Familie war auf dem Gute geblieben; wenigstens erscheint im Jahre 1419 ein Hans vom Rautenberge in einer für das benachbarte Schafsberg ausgestellten Urkunde als Zeuge.[5])

Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts sind die Rautenberg im Besitze des Stammgutes;[6]) ein Jahrhundert später befindet

---

[1]) Cod. Warm. II, Nr. 105. 122. In einer Streitsache des Schulzen der Stadt Heilsberg mit dem Rate daselbst, deren Beilegung Bischof Johannes II. zu Heilsberg am 15. Juni 1357 bekundet (Cod. II, Nr. 253), hatte der Schulze seinerseits zu Schiedsrichter den ermländischen Feodalen Tylo von Rutenberg und den Wormditter Bürger Michael Joneman gewählt, was die Ansässigkeit Tylos in einer der beiden Städte wahrscheinlich macht.

[2]) Cod. Warm. III, Nr. 7. 8. 9. 68. 75. 76. 86. 101. 111. 122. 123. 131. 133. 134. 139. 146. 175. 224.

[3]) Vgl. Cod. Warm. III, Nr. 377. 451. Wenn Lüdiko von Kawern, Einwohner von Heilsberg und Schulze des Dorfes Katzen bei Heilsberg, wenn ferner die Besitzer von Gut Maraunen bei Heilsberg ihre Handfesten beim Hausbrande des genannten Hartwich verlieren, so kann dieses Haus doch nur in Heilsberg gelegen haben.

[4]) Cod. Warm. III, Nr. 585; Scr. rer. Warm. I, 255. 256.

[5]) Cod. Warm. III, Nr. 538.

[6]) Am Mittwoch nach Mathias (27. Februar) im Jahre 1488 löste Christopf vom Rautenberge in voller macht seynes bruders Hartwigk vom Rautenberge vorm sitczenden rathe der Stadt Wormditt den czins ab, den einst Joachym und seyne bruder genomen haben czum groß Rautenberge. Cod.

sich dasselbe in anderen Händen. In die Gemarkung von Gr. Rautenberg teilen sich 1587 Hans Preuck, der 53 Hufen daselbst besitzt,[1]) und Hans Kirsten oder Kersten mit 7 Hufen. Diese 7 Hufen verkaufte 2 Jahre später, am 23. März 1589, Christoph Kersten, Bürger in Kneiphof-Königsberg, an Jakob Bartsch zu Braunsberg. Bartsch vertauschte diesen Besitz an Martin von Preuck gegen das Gut Grünheide und etliche Hufen „auf Bochsen im Dorfe Baisen", sodaß die Familie Preuck fortan ganz Gr. Rautenberg ihr Eigen nannte. Die 30 Hufen zu Kl. Rautenberg gehörten um dieselbe Zeit der Familie Schlubut, etwa 10 Jahre später aber dem eben erwähnten Jakob Bartsch.[2]) Als im Jahre 1656 der große Churfürst vorübergehend Herr des Ermlandes mit Ausnahme des Amtes Frauenburg wurde, fand die mit der Aufnahme des Fürstbistums beauftragte Kommission das adelige Gut Gr. Rautenberg im Besitze der Wulffen; das Gutsdorf Kl. Rautenberg war inzwischen an die Braunsberger Jesuiten gekommen, die seine 30 Hufen durch 7 Bauern bewirtschaften ließen.[3]) In ihrer Hand blieb das Gut, bis es vom preußischen Staate eingezogen wurde. Durch Urkunde vom 14. Februar 1539 hatte Bischof Johannes Dantiskus beiden Gütern das Pflugkorn, die Aratralia, für immer erlassen, wohl weil ein großer Teil derselben infolge der unaufhörlichen Kriegswirren wüst geworden und mit Wald bestanden war. Am 20. September 1683 erneuerte Bischof Michael Stephan Radziejowski ihnen das alte Privileg. Gr. Rautenberg

Warm. III, Nr. 585 Anm. Ein Nachkomme des alten Geschlechtes mag Anton von Rautenberg auf Gradtken, Burggraf von Mehlsack sein, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebt. Erml. Zeitschr. X, 47 Anm. 2; 53. 77. 98.

[1]) Die Familie Preuck scheint schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts Eigentümer eines Teiles von Gr. Rautenberg gewesen zu sein. Desgleichen hatten damals die Vikarien bei der Domkirche in Frauenburg einige Hufen daselbst inne, die sie im Jahre 1538 für 310 Mark an Georg von Preuck veräußerten. Eine Erneuerung des alten Privilegs für Rautenberg datiert vom 28. Dezember 1519. Cod. Warm. I, S. 517 Zusatz 39.

[2]) Erml. Zeitschr. XI, 309.

[3]) Erml. Zeitschr. VII, 192. 196; doch wird hier die Größe von Gr. Rautenberg irrtümlich auf nur 50 Hufen angegeben.

besaß damals, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Euphrosyna Guldenstern, eine geborene Gräfin Dohna, nach deren im Jahre 1702 erfolgtem Tode es an die Brüder Dietrich und Friedrich von Tettau fiel. Diese verkauften die Begüterung am 26. April 1712 dem Domkapitel von Ermland.[1]) Schon lange war auch Gr. Rautenberg ganz mit Bauern besetzt gewesen, weshalb es in den Verzeichnissen von 1772 nur einmal als adeliges Gut, sonst als Kapitulardorf bezeichnet wird,[2]) und später geradeso wie Kl. Rautenberg Bauerndorf wurde. Die Grenzen wie die Größe von Gr. und Kl. Rautenberg haben sich kaum geändert. Noch jetzt bildet ihre Gemarkung, wenn wir von der Baudelinie absehen, ein Quadrat, das sich von der Baude nach Ostsüdost erstreckt, und noch heute mißt Kl. Rautenberg 30²/₃ Hufen, während zu Gr. Rautenberg 66¹/₃ Hufen gehören.[3])

Die Hoffnung, die das Privileg von 1297 ausspricht, es möchte in Rautenberg unter Gottes gnädigem Beistande eine Pfarrkirche entstehen, erfüllte sich sehr bald. Bereits am 5. Mai 1304, nicht erst 1309, läßt sich ein Pfarrer in Rautenberg nachweisen, Humboldus mit Namen, der noch 1314 daselbst amtiert.[4]) Die Kriege des ausgehenden 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts scheinen Gut und Kirche hart mitgenommen zu haben, so daß letztere damals mit der Pfarrkirche von Tiedmannsdorf vereinigt werden mußte; aber schon 1550 hat sie wieder in Ludovikus Czymen ihren eigenen Pfarrer, und bald darauf (1597) heißt umgekehrt Tiedmannsdorf Filiale von Gr.

[1]) Revision der Privilegien von 1702; Scr. rer. Warm. I, 280; Cod. Warm. I, Nr. 239 Anmerk.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 75. 97. 102. 104. 105.

[3]) Genau sind es für Kl. Rautenberg 521,34,18 ha., für Gr. Rautenberg 1128,77,41 ha. Daß Gr. Rautenberg Uebermaß hat, erwähnt schon die aus dem 15. Jahrhundert stammende Abbreviatura priv. Bisch. Arch. Frbg. C. 2 fol. 7 b: Rutenberg magnum excrescencia. Gleichwohl wird die Größe des Gutes späterhin auf nur 60 Hufen angegeben, so Erml. Zeitschr. VI, 209 und X, 104. 727, wo zu den 56 Hufen die 4 Pfarrhufen zuzurechnen sind. Dem adeligen Dorfe Kl. Rautenberg giebt die „Designation der Vorwerker“ von 1772 (E. Z. X, 105) 32 Hufen.

[4]) Cod. Warm. I, Nr. 127. 129. 170; vgl. E. Z. XI, 309.

Rautenberg. Der älteste östliche Teil der jetzigen Kirche verdankt seine Entstehung dem Braunsberger Bürgermeister Jakob Bartsch, der damals als Besitzer von Kl. Rautenberg Anteil am Patronate hatte. Der spätere westliche Teil wurde von Euphrosyna von Guldenstern und Albert von Tettau ums Jahr 1700 gebaut, der Turm 1845 neu errichtet; der Hochaltar stammt aus dem Jahre 1771. Bischof Zaluski vollzog die Kirchweihe in honorem omnium Sanctorum et Purificationis Beatae Mariae Virginis am 24. März 1702. Wohl von Alters betrug die Dotation der Pfarre 4 Hufen. Seit 1712 ist das Domkapitel von Ermland Patron der Kirche von Gr. Rautenberg.[1])

Durch die Baude getrennt liegt westlich von Gr. Rautenberg heute das Dorf Heinrichsdorf und der Forstbelauf Niederwald. Daran schließt sich bis hin zur Braunsberger Kreisgrenze, der alten Landesgrenze, das Dorf Vierzighuben. Das ganze Areal in einer Größe von 100 Hufen hatte Heinrich I. spätestens im Jahre 1296 dem Ritter Dietrich von Ulsen verliehen.[2]) Sei es nun, daß den Bischof der Tod überraschte, bevor er seinem Getreuen die rechtsgültige Verschreibung darüber ausstellen konnte, sei es, daß diese selbst verloren gegangen ist, jedenfalls fühlte sich Bischof Eberhard im Jahre 1310 veranlaßt, die Verleihung oder Schenkung seines Vorgängers dem genannten Dietrich von Ulsen zu bestätigen. Mit Zustimmung des Kapitels, das auch sein Siegel an die betreffende Urkunde hing, übertrug er ihm damals aufs neue jene 100 Hufen beim Dorfe Heinrichsdorf (prope villam Henrici), wie er sie ihm durch seine Bevollmächtigten hatte vermessen und abhügeln lassen, ihm und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern mit den großen und kleinen Gerichten nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz. Zwei leichte Reiter waren davon in den Grenzen der Diözese zur allgemeinen

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 412 mit Anm. 122. 123; Erml. Zeitschr. X, 57; XI, 309 ff. Dittrich setzt hier den Bau des Thurmes ins Jahr 1840 und läßt die Kirche am 24. März 1701 konsekriert werden und zwar zur Ehre Gottes und Aller Heiligen.

[2]) In der Urkunde vom 12. September 1296 (Cod I, Nr. 96) erwähnt er die mansi domini Theoderici de Ulsen, Militis et nostri feodalis.

Landwehr zu stellen[1]) und entsprechend der Zahl der Roßdienste zwei Pfund Wachs alljährlich zu Martini nebst dem üblichen Pflugkorn zu entrichten. Die kölnischen bezw. kulmischen Pfennige werden merkwürdiger Weise nicht verlangt, auch wird nicht gesagt, daß die zwei Pfund Wachs zur Anerkennung der Herrschaft und des Obereigentums (in recognitionem dominii) zu zahlen sind.[2]) Zudem erhielt Dietrich aus besonderer Gunst das Patronatsrecht über die Pfarrkirche im Dorfe Heinrichsdorf,[3]) die also damals (1310) bereits erbaut gewesen sein muß. Die Lage der Besitzung bestimmte die Urkunde zwischen der Baude, den Gütern derer von Bylau, dem Preußen Sadeluke (heute Koßwald), dem Gebiete jener von Wuslyan (heute Dittersdorf) und der Grenze der Brüder von Elbing (Ordensgrenze); und zwar sollte vom Gute Bylau gegen das Ordensgebiet in der Länge, in der Breite aber die Baude aufwärts gegen den großen Sumpf bei Kurwen hin gemessen werden, bis die 100 Hufen voll waren: Die Südgrenze mußte demnach eine gerade Linie von der westlichen Bistumsgrenze (beim heutigen Karschau, das damals noch zur Komthurei Elbing gehörte) nach der Baude (in der Nähe des Kurauer großen Sumpfes) sein.[4])

---

[1]) Wieder heißt es hier: cum duobus spadonibus competentibus et totidem viris leuibus armis secundum consuetudinem hujus terre armatis intra terminos nostre diocesis pro communi defensione terre deseruire debeant.

[2]) de quolibet aratro mensuram tritici et mensuram siliginis et duo Talenta cere que marcpfunt vulgariter nuncupantur de seruiciis equorum semper in festo sancti Martini nobis soluent. Da das Pflugkorn nur vom Pfluge, nicht auch, wie es sonst stehende Formel ist, vom Haken verlangt wird, so möchte ich fast eine Nachlässigkeit des Abschreibers der Urkunde vermuten, der einige Zeilen des Originals aus Versehen ausgelassen hat.

[3]) Aber nur, wie es scheint, für seine Person, nicht für seine Nachfolger; denn die Urkunde sagt ausdrücklich: Preter hec adhuc in signum gracie specialis conferimus sepedicto Theoderico militi jus patronatus parochialis ecclesie ville superius notate, während sonst das veri sui heredes ac legitimi successores stets hinzugefügt wird. Oder soll auch hier eine Nachlässigkeit des Abschreibers vorliegen?

[4]) Cod. Warm. I, Nr 157.

Schon 1310 war, wie aus der Bestätigungsurkunde Eberhards hervorgeht, ein Teil der 100 Hufen Dietrichs zum Dorfe Heinrichsdorf ausgethan worden, das vielleicht seinen Namen dem eigentlichen Geschenkgeber, dem Bischof Heinrich, zu Ehren erhalten hat, und zum 15. April 1319 wird auch ein Schulze Johannes von Hinrikesdorf genannt in jener Urkunde, durch die Ritter Dietrich von Ulsen weitere 40 Hufen seines Gutes dem Johannes von Rikenow (Rückenau, Reichenau) zur Ansetzung des Dorfes Vertechhouen (Vierzighuben) verschreibt.[1]) Der Lokator und seine Nachkommen erhalten 4 Freihufen, das Gericht bis 4 Solidi, also das kleine Gericht, ganz und von jedem größeren Gerichte den dritten Pfennig, dazu einen freien Krug im Dorfe und, falls die Gutsherrschaft eine Mühle daselbst erbauen wird, die Hälfte ihrer Einkünfte, wofür sie die Hälfte der Auslagen, d. h. der Bau- und Unterhaltungskosten zu tragen haben. Nach 9 Freijahren beträgt der von den Dorfbewohnern an den Gutsherrn für jede der übrigen Hufen zu zahlende Zins $^1/_2$ Mark.[2])

Wie lange den Ulsen, deren Geschlecht sich später weithin durch das Ermland verzweigte und auch in Braunsberg sich nachweisen läßt,[3]) ihr Besitz an der Baude geblieben ist, wissen

[1]) Die Handfeste giebt zwar nicht die Anzahl der Hufen an, doch läßt der Name des Dorfes daran keinen Zweifel. Auch die dem Schulzen verliehenen 4 Freihufen setzen 40 Dorfhufen voraus. Die übrigen 60 Hufen des Gutes bildeten, wie die Ueberschrift des Privilegs von 1310: Heinrichesdorf et virczikhuben andeutet, das Dorf Heinrichsdorf. Rikenow, von wo der Lokator Johannes stammt, ist wohl das in nächster Nähe von Vierzighuben aber schon im Elbinger Kreise gelegene Dorf Rückenau.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 190. Im Hauptprivileg des Bischofs Eberhard für Dietrich v. Ulsen ist weder von der Verleihung des Tabernen- noch des Mühlenrechtes an den Gutsherrn die Rede. Wie kam dieser nun dazu, seinerseits bei Anlegung eines Dorfes auf seinem Gute beides dem Schulzen zuzugestehen? Da wir dieser auffallenden Erscheinung öfters begegnen, so können wir nur annehmen, daß jeder Gutsbesitzer, der einen Teil seines kulmischen Gutes zu einem deutschen Dorfe austhat, das Recht dazu hatte.

[3]) Ein Johannes von Ulsen erwarb 1348 am Sonntage Misericordias domini (4. Mai) daselbst das Bürgerrecht. Cod. Warm. II, S. 305. Dietrich selbst muß bald nach der Gründung von Vierzighuben gestorben sein, denn er wird seitdem nicht mehr erwähnt. Seine Söhne sind Tylo von

wir nicht. Ums Jahr 1405 kauften die Testamentsvollstrecker des ermländischen Dombechanten Arnold von Ergesten aus seinem Nachlaß den Zins von 20 Hufen in Heinrichsdorf und einen Teil des Krugzinses daselbst, im ganzen 10 Mark 4½ Skot, die nebst anderen Einkünften nach dem Tode von Arnolds Mutter zu einem Anniversarium für diese und zu einer Vikarie

Ulsen, der als Zeuge in den Jahren 1311 und 1319 vorkommt und 1328 Besitzer von Böhmenhöfen und Schillgehnen ist (Cod. I, Nr. 162. 190. 238), sowie Johannes und Bernhard, die in den Jahren 1306 bezw. 1309 und 1311 auftreten und wahrscheinlich die väterlichen Besitzungen an der Baude geerbt haben (Cod. I, Nr. 138. 150. 159). Der Nachkomme eines von ihnen ist wahrscheinlich Everko von Ulzen, der am 10. Juli 1347 einem gehegeten Landthing in Schloß Braunsberg beiwohnt (Cod. II, Nr. 105). Daß den Ulsen dann später in der Nähe von Braunsberg noch die 34 Hufen Wendepfaffes im alten Felde Salmien gehören, haben wir bereits gesehen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts taucht das Geschlecht in der Seeburger Gegend auf. Seit 1343 wird hier ein Johannes von Ulsen genannt, der im Besitze der Gutsdörfer Scharnigk und Elsau ist und noch vor dem 31. Oktober 1354 gestorben sein muß (Cod. II, Nr. 23. 144. 215). Sein Sohn vermutlich ist Tilo von Ulsen. Er erscheint um 1372 und 1373, ist am 5. Mai 1395 nicht mehr am Leben und hatte noch einen Bruder Johannes (Cod. II, Nr. 454. 476; III, Nr. 276). Johannes von Ulsen muß auch im Rösseler Stadtgebiete begütert gewesen sein, denn er schenkt 1383 dem Augustinerkloster zu Rössel einen vor der Stadt gelegenen Garten, den sogenannten Mönchsgarten zwischen den Wegen nach Gudnick und Worplack (Cod. III, Nr. 651). Seit 1384 wird ein Otto von Ulsen als Vasall und familiaris des Bischofs Heinrich III. erwähnt (Cod. III, Nr. 163. 175. 177. 192); er ist im Jahre 1398 (Cod. III, Nr. 336) mit Christian von Ulsen Besitzer von Scharnigk. Am 13. Mai 1404 vertauscht dann die Familie, der Ritter Kirstan und die Gebrüder Sander und Heinrich von Ulsen nebst der Schwester der letzteren Ermetrut, verehelicht an Jakob Padelüchen, ihre Güter Scharnigk und Elsau gegen Legienen und Katmedien bei Rössel an den Bischof Heinrich IV. (Cod. III, Nr. 396), und noch am 14. Januar 1421 wird Sanderus Ulsen de Legyn genannt (Cod. III, Nr. 571). Christian von Ulsen ist wohl derselbe, der mit seiner Gemahlin Katharina am Freitage nach Judica in der Kollegiatkirche zu Guttstadt ein Jahresgedächtnis hat (Scr. rer. Warm. I, 263). Ein Theoderich von Ulsen ist seit Ende 1379 und dann wieder 1402 als ermländischer Offizial und vom 25. August 1406 bis 10. Juni 1407 als Dombechant von Guttstadt urkundlich beglaubigt (Cod. III, Nr. 89. 369. 384. 399. 425. 431). Am Tage nach Bartholomäus (25. August) hat er im Guttstädter Dom ein Anniversarium (Scr. rer. Warm. I, 280. 281).

in der Dom- oder Pfarrkiche zu Frauenburg verwendet werden sollten;[1]) aber in den Kriegen des 15. Jahrhunderts ging Heinrichsdorf und wohl auch Vierzighuben völlig unter und bestand mit Wald. Erst 1674 gründete das Domkapitel, an das die Besitzung somit zurückgefallen war, hier wieder das Dorf Neu-Heinrichsdorf;[2]) aber ein Teil des alten Gutes blieb Wald, der Niederwald, dessen Größe 1772 auf 12 Hufen 12 (kulmische) Morgen 27 □ Ruthen angegeben wird,[3]) und der heute zum Födersdorfer Forst gehört. Ein anderer Teil, der südlichste, war an Bludau gekommen, dessen Gemarkung noch jetzt mit einem etwa 12 Hufen großen rechteckigen Stücke nach Norden in das alte Besitztum Dietrichs von Ulsen hineinspringt. Es würde von ihr abgeschnitten, wenn man die Südwand von Vierzighuben geradlinig zur Baude verlängerte. So haben sich hier die Grenzen mannigfach verschoben; denn auch die Ostgrenze von Vierzighuben, die heute mehrere zum Teil recht starke Knicke macht, ist ursprünglich sicher gerade verlaufen.[4]) Heute halten Heinrichsdorf und Vierzighuben, die 1772 unter den Zins- und Scharwerksdörfern des Amtes Frauenburg genannt werden, das erstere rund 41, das letztere 39, zusammen also 80 Hufen.[5]) 12 bis 13 Hufen nimmt der Niederwald ein, und der Rest der alten 100 Hufen, die aber wohl etwas völlig gemessen waren, gehören zu Bludau.

Wie erwähnt bestand in Heinrichsdorf schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine Kirche. Genannt werden die Pfarrer Bertoldus und Johannes von Heinrichsdorf, der eine ums Jahr 1304, der andere zum 15. April 1319.[6]) Mit dem Dorfe ward auch die Kirche in den schweren Zeitläuften des ausgehenden

---

[1]) Cod. Warm. III, Nr. 414.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 414 Anmerk. 127.

[3]) Erml. Zeitschr. IX, 388.

[4]) Ich vermute, daß die alte Ostwand in der geraden Fortsetzung des nördlichsten Teiles der jetzigen gegangen ist. Im übrigen verweise ich auf die Gemarkungskarte, die ich der Arbeit am Schlusse beizugeben gedenke.

[5]) Für Heinrichsdorf sind es 702,42,60 ha. oder 41¼ Hufen, für Vierzighuben 667,73,13 ha. oder 39⅕ Hufen. Vgl. E. Z. X, 103.

[6]) Cod. Warm. I, Nr. 127. 129. 190.

15. Jahrhunderts zerstört und ging ein. Das Verzeichnis der ermländischen Kirchen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kennt sie nicht mehr. Die Handfeste von Neu-Heinrichsdorf setzt dann abermals für den Pfarrer 4 Hufen mit der Bestimmung aus, daß der Ort so lange zum Kirchspiel Bludau gehören solle, bis ein eigener Pfarrer angestellt würde. Dieses unterblieb jedoch, und die Pfarrhufen wurden 1709 vererbpachtet.[1])

Von den Lichtenau'schen Brüdern hatte Gerhard oder Gerko, wie wir uns erinnern, ursprünglich das Feld Watinin, die Gemarkung etwa des heutigen Dorfes Wagten besessen, dort wo die Drewenz in die Passarge fällt. Die Verschiebungen, die die Bestimmungen der Teilungsurkunde vom 2. September 1288 in dem Besitzstande der Geschwister Fleming zur Folge hatten, schienen es wünschenswert zu machen, das genannte Feld dem bischöflichen Tische zu erhalten. Als Ersatz bekam Gerhard wohl schon 1288 oder 1289 vierzig Hufen südlich von Frauenburg in Gedhriten mit dem dritten Teil der anliegenden Wiese Poziegen, sowie in den Feldern Curwen und Klopetiten. Am 15. Mai 1297 ward ihm und seinen wahren Erben von Heinrich I. mit Genehmigung des Kapitels und unter beider Siegel die Verschreibung darüber ausgestellt.[2]) Diese übertrug ihnen die Hufen, wie sie der Bischof in eigener Person bestimmt hatte, nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz mit allem Nießbrauch und Nutzen in Wäldern, Wiesen, Weiden, Gewässern, in Jagd, Vogelfang und Fischerei samt der Befugnis, Mühlen für ihren Bedarf daselbst zu erbauen. Dafür hatten sie der ermländischen Kirche einen leichten Reiter zu stellen, so oft sie dazu aufgefordert wurden,[3]) hatten zu Martini jeden Jahres das Pflugkorn zu entrichten und den einfachen Rekognitionszins zu zahlen. Der Gerichtsbarkeit wird nicht gedacht; aber es ist kein Zweifel, daß dieselbe den Gutsherren in vollem Umfange zustand. Dreißig der Hufen erhielt Gerko in den Feldern Gedkeriten und Curwe; dazu kam

---

[1]) Vgl. Scr. rer. Warm. I, 414 mit Anm. 127.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 103.

[3]) cum uno Spadone et viro armato leuibus armis nobis Ecclesie nostre deseruient. Vgl. Erml. Zeitschr. XII, 642 Anm.

dasjenige Drittel der genannten sich daran schließenden Wiese, die dem Dorfe (gemeint ist jedenfalls Jägeritten, das eine alte Siedelung der Eingeborenen gewesen zu sein scheint) am nächsten lag. Die zehn anderen Hufen befanden sich im Felde Clopetiten. Alle sollten sie in der Länge halbiert, in der Breite verdoppelt werden. Die 30 Hufen in Gekeriten und Curwe vermaß man in der Weise, daß man die Breite von dem Grenzmal jenseits (rechts) der Baude längs der Ordensgrenze nahm gegen Sampalth (wahrscheinlich das spätere Sablukken)[1]) hin, die Länge aber bei demselben Grenzmal begann, indem man dabei die Baude flußabwärts ging und immer am anderen (linken) Ufer des Flusses gegen Elbing hin sechs Meßseile mitmaß, wie die dort aufgeworfenen Grenzhügel des näheren angaben. Dieser 6 Meßseile breite Streifen auf jener Seite der Baude bildete wahrscheinlich die Hufen im Felde Klopetiten, das, wie wir wissen, vom linken Baudeufer nach Westen sich zog. Sie sind nur kurze Zeit, wenn überhaupt, in Gerkos Besitz gewesen; denn schon am 25. Mai 1310 verschrieb Bischof Eberhard, der Nachfolger Heinrichs, das Feld Klopotyten von der Baude an samt der Nutzung des halben Flusses, soweit er die Grenze bildete, an Gerkos Bruder Hermann von Bludau,[2]) sodaß fortan alle 40 Hufen Gerhards am rechten Baudeufer zu suchen sind.

Das Feld Curwe oder Curwen gab der Besitzung den Namen, und nach ihr nannten sich wiederum Gerhard und seine Nachkommen von Curwen oder Curau. Schon am 29. August 1303 trägt Gerko, der noch 1314 am Leben ist, diese unterscheidende Bezeichnung,[3]) die dann späterhin stehend wurde. Er

---

[1]) Sampalth ist wohl die Besitzung des früher erwähnten Preußen Sampalte oder Sampoltot gewesen und vermutlich identisch mit dem Schampenhof, wie man aus dem Gleichklang beider Worte schließen darf. Der Schampenhof ist aber das spätere Gut Sabluden. Vgl. Cod. Warm. I, Nr. 161 Anm.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 153.

[3]) Cod. Warm. I, Nr. 124. 171. Zweimal, im Privileg für Regerteln, die Besitzung seines Bruders Alexander, am 14. Mai 1297 und am 17. April 1298 in der Verleihungsurkunde für Bylow und Parengel wird Gerko oder Gerhard, obwohl er zusammen mit seinen Brüdern äußerst häufig als Zeuge vorkommt, mit seinem Familiennamen von Lichtenau genannt. Den Beinamen von Curwen führt er seit 1303 fast immer.

hinterließ fünf Söhne. Der älteste, Rapoto, wird gelegentlich einmal zu Anfang des Jahres 1314 erwähnt.[1]) Alle fünf Brüder, Rapoto, Tilomannus, Petrus, Kristanus und Gerko lernen wir in der Urkunde vom 28. September 1328 kennen, durch die sie 32 Hufen ihres Gutes einem gewissen Friedrich und dessen Rechtsnachfolgern zur Lokation des Dorfes Curow zu ewigem Besitz verschreiben.[2]) Zum Schulzenamte gehören 2 Freihufen, die kleinen Gerichte, wie es allgemeiner Brauch ist im Lande, und der dritte Pfennig von den großen Gerichten. Zwei Drittel von den Bußen derselben behalten die Verleiher sich und ihren Erben vor, desgleichen den Zins von den 30 Zinshufen, dessen Höhe sie auf $^1/_2$ Mark für die Hufe, zahlbar zu Martini, festsetzen. Die Länge der Dorfgemarkung bestimmen sie von dem gegen den Garten von Perlauken (Paarlack) errichteten Grenzmal geradlinig zur Grenze hin, die am Schwarzwasser (dem Ebersbach, wie hier die Baude genannt wird)[3]) gegen Schoenenflis (Dorf Schönfließ, nördlich von Mühlhausen und schon im alten Ordensgebiete gelegen) aufgeworfen ist. Von dieser Linie aus wurden die 32 Hufen in der Breite gemessen und zwar unter Aufsicht und Leitung des Landmessers Johannes Doebrin.[4]) Demnach stieß Dorf Curau im Norden an Paarlack, im Süden ging es bis an die Bistumsgrenze, wo es auf die Gemarkung von Schönfließ traf; sein Südostpunkt wird dort zu suchen sein, wo er noch heute liegt, und wo das Schwarzwasser, der Ebersbach, nachdem er auf eine kurze Strecke den Brauns-

---

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 170 führt unter den Zeugen einen Rapoto, filius Gerkonis de Curworum auf. Rapoto hieß auch der zum 13. März 1287 (Cod. I, Nr. 75) genannte erste ermländische Bistumsvogt. Da dieselben Namen in derselben Familie in regelmäßigem Wechsel vorzukommen pflegen, so ist es nicht unmöglich, daß dieser erste ermländische Bistumsvogt der Großvater Rapotos von Curwen, der Vater der des öfteren erwähnten fünf Brüder von Lichtenau ist.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 239.

[3]) Ebersbach heißt der rechte der beiden Quellflüsse der Baude. Nigra aqua (Schwarzwasser) dürfte die Uebersetzung davon sein, da das Eberwild bekanntlich auch Schwarzwild genannt wird.

[4]) hujus autem mensuracionis testis est discretus vir Johannes Doebrin terre mensurator, sagt die Handfeste des Dorfes Curau.

berger Kreis durchflossen hat, wieder auf ehemaliges Ordensgebiet hinübertritt: Die Ostgrenze lag also ohne Zweifel gegen das alte (jetzt mit Wald bestandene) Krebswalde hin,[1]) und die Westgrenze bildete eine gerade Linie, die wahrscheinlich von dem Südwestpunkt der Paarlacker Dorfflur in fast südlicher bezw. südwestlicher Richtung zur Bistumsgrenze bezw. zur Baude lief. Weiter westlich nach der Baude zu schloß sich daran der Rest der 40 Hufen von Curau, den die Gutsherren, wie es scheint, zur eigenen Bewirtschaftung zurückbehielten.

Ueber die Familie derer von Curau geben uns unsere Quellen für die Folge nur ganz spärliche Nachrichten. Allem Anscheine nach hat Hermann, der Sohn Christians von Curau, um die Mitte des 14. Jahrhunderts einen Teil des an Curau stoßenden Vettirndorf (Födersdorf) besessen und dann später seinen Sitz in Braunsberg aufgeschlagen, wo er ums Jahr 1374 sich nachweisen läßt.[2]) Ein Clauco oder Nikolaus von Curau ist um 1381 Besitzer der Schulzengüter des Dorfes Tiedmannsdorf und wohl derselbe. der um 1386 Clauco von Tidemansdorf heißt. Er ist der letzte der Curaus, den unsere Urkunden noch zum Jahre 1416 unter den ermländischen Vasallen nennen.[3]) Vermutlich haben die großen Kriege des 15. Jahrhunderts das alte Geschlecht zu Grunde gerichtet und das Stammgut zur Wüste gemacht: Wohl weil der größte Teil desselben mit Wald bestanden war, erließ ihm Bischof Johannes Dantiskus durch Urkunde vom 14. Februar 1539 für immer das Pflugkorn. Um diese Zeit befindet sich Curau in den Händen des Obermarschalls Friedrich von der Oelsnitz auf Gilgenburg, von dem es der Markgraf Herzog Albrecht durch Tausch erwarb. Dieser verkaufte laut Verschreibung vom 1. Februar 1552 das

[1]) Wenn man die vom Ebersbache anfänglich nach Nordwesten verlaufende Ostwand des heutigen Curau in dieser Richtung geradlinig verlängert, dann trifft die Verlängerung genau den Südwestpunkt von Paarlack. Damit dürfte die alte Grenze zwischen Curau und Krebswalde gefunden sein.

[2]) Cod. Warm. II. S. 226. 537.

[3]) Cod. Warm. II, S. 226 Anm. III, Nr. 110. 512. Wenigstens nehme ich den in der Urkunde vom 13. April 1416 erwähnten N(icolaus) Thidemansdorf, vasallus et armiger Warmiensis diocesis für Clauko von Curau.

Gut für 1000 Mark, 20 Groschen in die Mark gerechnet, an Hans von Proick, der es noch 1587 zu eigen hatte. 1656 gehörte Curau einem Herrn Waldaus. Bald darauf muß es an Euphrosyna Guldenstern gekommen sein, nach deren Tode (1702) es auf die Tettaus vererbte. Zehn Jahre später (26. April 1712) überließen diese die Begüterung gegen eine ansehnliche Geldsumme dem Domkapitel von Ermland[1]), und Curau war fortan kapitulärisches Vorwerk, bis es im Jahre 1772 mit den übrigen Kapitelsgütern vom preußischen Staate eingezogen wurde.

Auch damals (1772) noch hatte Vorwerk Curau, wie wir aus einem zwar nicht amtlichen aber sonst zuverlässigen Berichte ersehen, „wenig urbares Land, sondern größtenteils Wald, Strauch und Gebüsch.“ Dem entsprechend war der Ertrag des Gutes, dessen Größe auf 40 Hufen angegeben wird und das vom Kapitel „mit eigenem Betriebe und sehr wenig Scharwerk“ bearbeitet wurde, ein äußerst geringer. Auf nur 165 Thaler, an anderer Stelle auf 678 Floren, 12 Groschen wird derselbe geschätzt,[2]) der dort bestehende Krug hatte zudem 43 Tonnen Bier zu liefern. Nur 6 Instleute fanden Beschäftigung, nur 6 Joche wurden gehalten und rund 60 Scharwerksfuder Heu erbaut. Die Aussaat bestand in ca. 146 Scheffel Winterroggen, $12^1/_2$ Scheffel Sommerroggen, 83 Scheffel Gerste, 104 Scheffel Hafer, 16 Scheffel Erbsen und 2 Scheffel Grücke.[3]) Wenn um dieselbe Zeit von amtlicher Seite zum Kapitelsdorfe Curau 67 Hufen gerechnet werden, so sind darin wohl die 25 Hufen mit einbegriffen, die ehedem das östlich von Curau gelegene Gut bezw. Dorf Krebswalde gebildet hatten, und die durch jenen Kauf von 1712 gleichfalls an das Kapitel gekommen waren.[4]) Das urbare Land,

[1]) Revision der Privilegien von 1702; Cod. Warm. I, Nr. 239 Anm.; Erml. Zeitschr. VI, 209; VII, 192.

[2]) Vergleichsweise hatte z. B. das um nur 8 Hufen größere Vorwerk Regitten den drei- bis vierfachen Ertrag, während die nur 4 Hufen zählenden domkapitulärischen Vorwerke bei Frauenburg mehr als die Hälfte brachten. Erml. Zeitschr. IX, 378 Anm.

[3]) Erml. Zeitschr. X, 104 Anm. 1.

[4]) Vgl. Cod. Warm. I, Nr. 170. 239 Anmerk. Die „Designation der Vorwerker u. s. w. im Ermlande“ vermerkt (Erml. Zeitschr. X, 104) bei

die Aecker von Curau that der Staat nach 1772 in kleinen Parzellen zur Erbpacht aus, während er das mit Wald bestandene Terrain in eigene Bewirtschaftung nahm. So kommt es, daß Dorf Curau heute nur 18⅓ Hufen mißt[1]) und seine Grenzen mit Ausnahme der Südwand, die zugleich die alte Grenze zwischen bischöflichem und Ordensgebiet ist, sich vollständig verschoben haben. Das alte Curau reichte im Norden bis an die Südwestecke der Paarlacker Gemarkung und die Südwand von Gr. Rautenberg, wo noch jetzt das große „Curausche Moosbruch" den ehemaligen Namen bewahrt; im Westen gehörte ihm fast die ganze östliche Hälfte des heutigen Gutes Sadlucken. Aller Wahrscheinlichkeit nach verlief die Ostwand als gerade Linie von der Paarlacker Südwestecke zum heutigen Curauer Südostpunkt am Ebersbache; die Westwand wird von der Gr. Rautenberger Südgrenze in der direkten Fortsetzung des ersten Teiles der Sadlucker Ostgrenze zur Baude gegangen sein. Auf diese Weise fällt auch das alte Jägritten oder die Curauer Mühle an der Baude, die jetzt zu Alt-Sadlucken geschlagen ist, in die Grenzen des ehemaligen Curau.

Kurau: 67 Hufen 1 Wald. Die Größe des Kurauschen Waldes geben die „Akta von dem Ertrag und Spezialanschlag des Kapitularamtes Frauenburg" (E. Z. IX, 379 Anm.) auf ca. 34—40 Hufen an. Es wären dann unter den 67 Hufen von Curau und Krebswalde 27—33 Kulturhufen gewesen. Wenn Kolberg (E. Z. X, 104 Anm.) nach den Klassifikationsakten (Bericht der Vermessungsingenieure) den Flächeninhalt der Kurauschen Heide aus den Vermessungskosten auf ca. 80 Hufen berechnet und außerdem nach denselben Akten die Größe des Vorwerks Kurau auf 76 Hufen, 12 Morgen, 237 □Ruthen kulmisches Maß angiebt, was für Vorwerk und Heide zusammen rund 156 Hufen ergeben würde, so muß da irgendwo ein Irrtum untergelaufen sein aus dem einfachen Grunde, weil für die 156 Hufen gar kein Raum ist. Das ganze Gebiet zwischen Baude, Gr. Rautenberg, Paarlack und der Braunsberger Kreisgrenze, d. h. das ehemalige Gebiet von Kurau und Krebswalde nicht nur, sondern auch noch das von Adl. Sadluken, mißt höchstens 90 Hufen, und man müßte wenigstens noch die ganze Gemarkung von Gr. Rautenberg (66 Hufen) hinzunehmen, um die angegebene Größe zu erreichen. Möglich, daß der Gr. Rautenberger Wald, der noch heute eine beträchtliche Ausdehnung hat, in die Hufenzahl der Kurauschen Heide mit eingerechnet ist, da ja Gr. Rautenberg gleichfalls dem Kapitel gehörte.

[1]) Genauer sind es 312,37,56 ha.

Oestlich vom Felde Curwen dehnte sich zur Zeit, da deutsche Kultur hier festen Fuß zu fassen begann, dichte, undurchdringliche Wald- und Sumpfwildnis bis hin zur Passarge. Die ohnehin öde Gegend war durch den vorhergegangenen, Jahrzehnte dauernden Verzweiflungskampf der Eingeborenen völlig zur Wüste geworden, die kaum je mehr eines Menschen Fuß betreten mochte. In den Kriegen mit den Heiden hatte sich, wie es scheint, ein Ritter Rupertus besonders hervorgethan. Er hatte sich nach dem Ermlande gewandt, und Bischof Heinrich I. verlieh dem tüchtigen, im Waffenhandwerk erfahrenen und geübten Kriegsmann, der in Zeiten hereinbrechender Kriegsgefahr seinem Ländchen von dem größten Nutzen werden konnte,[1]) 100 Hufen jener Wildnis, um sie nach und nach in fruchtbares Kultur- und Ackerland umzuwandeln. Am 12. September 1296 erfolgte zu Braunsberg im Beisein einer Reihe der angesehensten Großgrundbesitzer die feierliche Beleihung.[2]) Ritter Rupertus empfing die Hufen für sich und seine rechtmäßigen Erben mit allem, was dazu gehörte, mit den Wäldern, Feldern, Gewässern, Bächen, mit den Wiesen, den Weiden und dem Bruchlande, mit sämtlichem Nießbrauch und Nutzen, dazu freie Fischerei und Jagd, unbeschränkten Mühlenbau, die großen und kleinen Gerichte auch auf Straßen und Pfaden, auf Wegen und Unwegen, und dies alles nach kulmischem und Erbrecht zu ewigem Besitz. Sollte mit Gottes gnädiger Hilfe auf dem Gute eine Kirche gegründet werden, dann stand das Patronat über dieselbe bei Rupertus und seinen Rechtsnachfolgern. Dafür hatten sie den Bischöfen gegen jedweden Bedränger der ermländischen Kirche in den Grenzen der Diözese mit zwei leichten Rossen und ebensovielen nach Landesbrauch bewaffneten Männern zu dienen, so oft sie darum angegangen wurden, und dem entsprechend auch den doppelten Rekognitionszins zu zahlen,

---

[1]) Considerantes diligenter, quod honestus vir dominus Rupertus Miles, vtique strenuus et fidelis prelibate Ecclesie nostre dicta seruicia (sc. contra crucis christi persecutores) et defensiones utilis esse valeat et debeat, quod non solum ex fama publica, verum eciam ex certa experigencia didicimus.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 96. Auffallend ist, daß in der Urkunde weder die Zustimmung noch die Besiegelung des Kapitels erwähnt wird.

aber beides erst nach 16 Freijahren, während sie von der Lieferung des üblichen Pfluggetreides überhaupt befreit wurden; denn das ganze Gebiet bestand aus uraltem unentweihtem Walde, dessen jungfräulichen Boden noch kein Pflug gefurcht hatte, und der in geheimnisvollem Dunkel die Grabplätze und Kultstätten jener barg, die einst mächtig hier geherrscht und ungehindert den Bär und Auerochs gejagt hatten.[1]) Verwundert mochte er jetzt dreinschauen beim Erscheinen der fremden Männer, und unwillig mochten seine Riesenbäume die Wipfel schütteln zum ungewohnten Klange der Axt, die einen von ihnen nach dem andern niederstreckte und weite, unfüllbare Lücken in ihre dichten Reihen riß.

Beim großen Sumpfe an der Scheidewand des Gutes Potilkow (Pettelkau) sollte die Besitzung Ruperts beginnen und von hier am Grenzwall der Felder der Preußen Trumpe und Schropte in die Höhe steigen, bis sie auf die Bistumsgrenze traf. Ihr entlang sollte die Grenzlinie weiter bis zum Walle in der Nähe von Curwen laufen, um dann in gerader Richtung zum Ausgangspunkte zurückzukehren. Etwaiges Untermaß, das durch die Dichtigkeit der Wälder oder die Nutzlosigkeit der Sümpfe verursucht würde, sollte bei den Hufen **Dietrichs von Ulsen**, also jenseits der Baude in der Gemarkung des heutigen Dorfes Bludau, ersetzt werden. Nach drei Seiten hin war mithin die Lage der 100 Hufen Ruperts festgelegt: Nach Süden gingen sie bis an die Bistumsgrenze, nach Osten bis an das alte Schroit und die Passarge, nach Norden reichten sie bis an das Gut Trumpes, des Preußen; den Abschluß im Westen mußte eine gerade Linie von der Bistumsgrenze in der Nähe des Feldes Curwen nach dem großen Sumpfe bei Pettelkau bilden: je nach der Größe der Fläche, welche die 100 Hufen einnahmen, kam diese Linie mehr oder weniger weit nach Westen zu liegen. Ein Teil derselben ist noch heute deutlich in der Westwand des Tiedmannsdorfer Grenzzuges zu erkennen, die von der Südwestecke des alten Tromp, dort wo jetzt Gr. Tromp, Kl. Tromp und Tiedmanns-

[1]) de solucionibus vero ceteris, aratrorum scilicet et vncorum, et de mensuris eorundem, quia Mansi sepedicti penitus nemorosi sunt et inculti, habebunt perpetuam libertatem. Vgl. über die Grabhügel im Födersdorfer Forste Erml. Zeitschr. IX, 12 ff.; XI, 110 ff.

dorf zusammenstoßen,[1]) fast genau südwärts zieht. In der Verlängerung der Westgrenze von Tiedmannsdorf wird sie dann weiter bis an die Braunsberger Kreisgrenze, die alte ermländische Landesgrenze, gegangen sein. Das auf diese Weise eingeschlossene Terrain umfaßt rund 100 Hufen, sodaß eine Ergänzung derselben bei der Besitzung Dietrichs von Ulsen nicht notwendig wurde.

Ritter Rupertus, den unsere Urkunden nie wieder erwähnen, scheint sich mit allem Eifer der Urbarmachung und Besetzung seines weiten Waldgebietes gewidmet zu haben. Schon 24 Jahre später, am 3. Oktober 1320, besteht auf dem nördlichen Teile des Gutes das Dorf Tidemansdorf, vielleicht so nach seinem Lokator genannt, der vermutlich den Namen Tidemann führte. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tritt uns auch das auf der südlichen Hälfte gegründete Vettirndorf (Födersdorf) entgegen.[2]) Es waren deutsche Dörfer, an deren Spitze Schulzen standen. Der jährlich zu Martini zu entrichtende Hufenzins betrug für jede Hufe 1/2 Mark; Tiedmannsdorf besaß außerdem einen Krug, der dem Schulzen gehörte. Bischof Johannes I. von Meißen (1350 bis 1355) erwarb in beiden Dörfern unterschiedlichen zum Teil unablöslichen Hufenzins und verwandte denselben zur Ausstattung der beiden Vikarieen, die er unter dem 11. Juli 1355 für seine Neffen Wilhelm und Johannes von Stel bei der Kathedrale errichtete. 9 Hufen in Tiedmannsdorf und 9 1/2 Hufen in Vettirndorf wurden dadurch dauerndes Eigentum der Domvikarien, und zwar in Tiedmannsdorf 4 Hufen des Claus Wekelitz, 2 Hufen von Trumpes Sohn Werner, 2 Hufen von Dietrichs Sohn Gerko und 1 Hufe des Hermann Parvus (Klein); in Vettirndorf 2 Hufen des Schulzen Gerard, 2 Hufen des Smale gert, 2 Hufen des Tidco Schöneveld, 2 Hufen des Hinczco Wuseman, 1 Hufe des Claus Trumpa und 1/2 Hufe des Tidmann von Sund (Stralsund). 3 Mark Zins vom Schulzengute in Tiedmannsdorf sowie der Zins vom Kruge daselbst, ferner je 1 Mark von den Besitzungen des

[1]) Heute geht die Gemarkung von Gr. Tromp weiter nach Westen als in älterer Zeit. S. darüber weiter unten.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 201; II, Nr. 224.

Tydeman Stendyl (Stendal?) in Tiedmannsdorf, des Claus Wekelitz ebendaselbst und des Hinczko Wuseman von Vettirndorf durften, die Mark für 10 preußische Mark, zurückgekauft werden und sind in der Folge zum Teil wirklich abgelöst worden.[1]) Spätere Bischöfe haben, wie es scheint, weitere Erwerbungen in beiden Dörfern gemacht.[2])

Ueber die ursprünglichen Besitzer derselben, die Nachkommen Ruperts, sind uns keine, wenigstens keine bestimmten Nachrichten erhalten; nur soviel erfahren wir, daß ein Johannes Veterendorf am 25. November 1356 zu Braunsberg das Bürgerrecht erwirbt,[3]) und zum Jahre 1416 wird ein N(ikolaus) Thidemannsdorf unter den Vasallen und Waffenträgern der ermländischen Diözese genannt.[4]) Die großen Kriege in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben vermutlich das Gut und seine Inhaber hart mitgenommen; denn am 8. Februar 1484 verkaufen Karl von Hoeuen und die Wittwe Kaspars von Hoeuen die ihnen zugehörigen Anteile der Güter Tiedmannsdorf und Vettersdorf an Bischof Nikolaus von Tüngen, und zwei Jahre später (2. Januar 1486) erwirbt dieser die letzten 4 Hufen in Tiedmannsdorf von Felix Werner.[5]) So kamen die 100 Hufen Ruperts wieder in den unmittelbaren Besitz des bischöflichen Tisches. Aber wie trostlos die Gegend aussah, ersehen wir daraus, daß noch im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts 6 Bauerngrundstücke des Dorfes Tiedmansdorf sowie

---

[1]) Cod. Warm. II, Nr. 224 mit Anm.; III, Nr. 110.

[2]) Darauf weist eine Randbemerkung des Bischofs Nikolaus von Tüngen zum Privileg vom 12. September 1296 hin: Isti C mansi sunt ecclesie pro fundatione vicariarum in parte et per predecessores nostros et nos N. Episcopum reliquam partem totaliter emptos et sunt due ville de hijs erecte videlicet Tidemansdorff et Vettersdorf et desuper restituta est nobis littera priuilegii. Darnach sieht es auch aus, als ob erst die Bischöfe nach dem Erwerb der 100 Hufen Ruperts daselbst die beiden Dörfer Tiedmannsdorf und Vettersdorf gegründet hätten, was aber, wie wir gesehen haben, nicht der Fall ist.

[3]) Cod. Warm. II, S. 309.

[4]) Cod. Warm. III, Nr. 512. Dieser N. Thidemannsdorf gehört aber wohl dem Geschlechte derer von Curau an; vgl. oben S. 466.

[5]) Cod. Warm. I, S. 517 Zusatz 38.

ganz Vettersdorf wüst lagen.[1]) Das letztere wurde nunmehr aufgegeben und bestand mit Wald: es ist die jetzige Königliche Forst Födersdorf, die sich südlich von Tiedmannsdorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze erstreckt. Sie ist wohl identisch mit der Tiedmannsdorfschen Heide, die in den Klassifikationsakten von 1772 fälschlich zu den domkapitulärischen Forsten im Amte Frauenburg gerechnet wird. Ihre Größe vermessen die preußischen Ingenieure auf 51 Hufen, 2 Morgen, 135 □ Ruten kulmisch.[2])

Dorf Tiedmannsdorf ward am 24. September 1527 von Bischof Mauritius Ferber neu organisiert. Er verlieh damals dem Schultheiß, der zusammen mit den Schulzen von Deutsch Tromp und Pettelkau einen Reiterdienst zu leisten hatte, 2 Freihufen und 2 Zinshufen. Zum Kruge, der nur das Bier der Herrschaft ausschenkte, gehörten 2 Zinshufen, dem Waldwart wurde eine Hufe ohne Zins zugewiesen.[3]) Im Jahre 1587 betrug die Zahl der Bauern 14, zur Zeit des zweiten Schwedenkrieges (1656) nur noch 12. Die schlimmen Zeitläufte hatten damals von den 56 Hufen, die zu Tiedmannsdorf gehörten, 8 Hufen, nämlich 4 Hufen des Andreas Pulp und je 2 Hufen des Hans Dickert und des Christian Wünsch zur Wüste gemacht; auch sonst wucherte dichtes Gestrüpp auf ehemaligen Ackerflächen. So waren z. B. die 4 Pfarrhufen nach einem Berichte

---

[1]) Hern Peters von Dhona Rechnungen: „das Dorf Fettherdorff haben 4 Bauern gewohnt, gar wüste, das Dorf Tiedmannsdorf hat 3 Bauern, zinsen 6 Mark, 6 Erbe wüste.“

[2]) Erml. Zeitschr. IX, 388; X, 105 mit Anm. 2. Wir wüßten auch nicht recht, wo wir die Tiedmannsdorfer Heide suchen sollten, wenn wir sie nicht in dem Födersdorfer Walde, mit dem sie auch dieselbe Größe gemein hat, wieder erkennen wollen. Die Staatswaldungen, das sind eben die ehemaligen bischöflichen und kapitulärischen Forsten, fassen im Braunsberger Kreise links von der Passarge einen Flächeninhalt von 2716,00,32 ha. oder 159 ½ Hufen. Es gehören dazu der Koßwald, der Niederwald, die Bischdorfer Forst, die Kurausche Heide und die eigentliche Födersdorfer Forst. Der Koßwald mißt ca. 31 Hufen, der Niederwald etwa 12½ Hufen, die Forst Bischdorf rund 22½ Hufen. Es bleiben demnach für die Belaufe Curau und Födersdorf ungefähr 94 Hufen, für jeden mithin ca. 47 Hufen übrig. Für eine besondere Tiedmannsdorfsche Heide ist also kein Platz.

[3]) Revision der Privilegien von 1702.

des Pfarrers Hoßmann aus dem Jahre 1669 größtenteils mit Holz bestanden. Noch 1772 zählt das Zins- und Scharwerksdorf Tiedmannsdorf im Amte Braunsberg außer den 4 Pfarrhufen 52 Dorfhufen, in die sich ein Köllmer (d. i. der Schulz), 16 Scharwerksbauern und 12 Gärtner und Eigenkätner teilen.[1]) Der heutige Kataster giebt der Ortschaft 64 Hufen.[2]) Ein Teil des Uebermaßes mag auf Rechnung der früheren ungenauen Vermessung kommen, ein Teil ist dadurch entstanden, daß die Südseite von Tiedmannsdorf, die ursprünglich sicher geradlinig in west-östlicher Richtung verlief, jetzt ungefähr in der Mitte mit einem etwa 3 Hufen großen viereckigen Stücke in Födersdorfer Terrain hineingreift.

Wann die Kirche in Tiedmannsdorf entstanden ist, läßt sich schwer sagen; vielleicht hat sie noch der Ritter Rupertus gegründet und mit 4 Hufen dotiert. Einen Pfarrer können wir erst zum 13. April 1430 nachweisen; er nennt sich Andreas Milbe. Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts war Tiedmannsdorf eine selbständige Pfarrei, zu der, wie wir sahen, Gr. Rautenberg eine Zeitlang als Tochterkirche gehörte. Dann wurde umgekehrt Gr. Rautenberg die Mutterkirche von Tiedmannsdorf. Am 21. August 1582 weihte Martin Kromer das Gotteshaus zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit und der Himmelfahrt Mariä. Zur jetzigen Kirche legte Weihbischof Kurdwanowski am 7. Mai 1719 den Grundstein und konsekrierte sie, nachdem sie vom Braunsberger Erzpriester Ludwig am 7. Januar 1720 benediciert war, am 8. Juni 1721 unter demselben Titel.[3]) Seit einer Reihe von Jahren ist Tiedmannsdorf jetzt wieder eine eigene Pfarrei.

In dem Hauptprivileg für Tiedmannsdorf und Vettersdorf vom 12. September 1296 wird, wie wir uns erinnern, das Gut Pettelkau (granica illius de pokilkow) erwähnt. Eine Urkunde vom 8. Mai 1297 nennt uns als dessen Inhaber einen Theoderich (Dietrich) von Pötlickow[4]). Die Besitzung grenzte,

[1]) Erml. Zeitschr. VI, 210. 221; VII, 191. 192; XI, 323; X, 104.

[2]) 1088, 78,03 ha.

[3]) Vgl. Scr. rer. Warm. I, 412 Anmerk. 122 und Erml. Zeitschr. XI, 322 ff.

[4]) Cod. Warm. I, Nr. 101.

was aus beiden Dokumenten deutlich hervorgeht, im Süden an das Besitztum des Preußen Trumpe und reichte im Norden, wie uns eine Urkunde aus dem Jahre 1311 verrät, bis an die curia Knorre (Knorrwald) und das Gut Below (Fehlau).[1]) Sie ist also das heutige Bauerndorf Pettelkau, dessen Gemarkung vom linken Ufer der Passarge nach Westen zum Braunsberger Stadtwalde (neustädtisches Moor) und zur Bischdorfer Forst zieht. Man hat Theoderich von Potilkow für einen Angehörigen des alten Preußenvolkes gehalten und Potilkow als preußischen Personennamen genommen. Das ist nicht der Fall. Potilkow ist vielmehr der Name des altpreußischen Feldes, das der Deutsche Theoderich von Bischof Heinrich I. vor dem 12. September 1296 zur Besiedelung erhielt, und das ihm dann, wie wir das gleiche in ungezählten Fällen nachweisen können, den Beinamen Theoderich von Potilkow gab.[2]) Wohl noch Theoderich selbst hat auf seinem Grund und Boden das Dorf Pottelkow angesetzt, das zum 4. April 1311 erwähnt wird. Aber schon seine Söhne Johannes und Tylo von Potilkow veräußerten vermutlich das väterliche Erbe und ließen sich in Frauenburg nieder, wo wir beide gegen Ende des Jahres 1320 als Bürger und den älteren Johannes als Gemahl einer Tochter des Schultheißen Gerhard Fleming finden.[3]) Ein Menschenalter später gehört Pettelkau dem Kollegiatstift zu Guttstadt, ohne daß wir in Erfahrung zu bringen vermögen, wie es zu diesem Besitze ge-

---

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 159.

[2]) Vgl. Erml. Zeitschr. IX, 14. Wäre Potilkow ein altpreußischer Personenname, dann hätte es keinen Sinn, seinen Träger Theoderich von Potilkow (ille de pokilkow, Theodericus de pötlickow) zu nennen; er würde einfach Theoderich Potilkow heißen müssen, wie denn wohl von einem Nikolaus Trumpe, Johannes Trumpe die Rede ist, nie aber von einem Nikolaus de Trumpe u. s. w. Dazu kommt, daß Theoderich von Pettelkau die beiden Male, wo er auftritt, zusammen mit den Preußen Trumpe und Schropte erwähnt wird. Während nun die letzteren ausdrücklich als pruthen bezeichnet werden, führt Theoderich dieses Beiwort nicht. Schließlich dürfte Gerhard Fleming, der Bruder des Bischofs, der Gründer von Frauenburg, kaum dem Sohne eines Stammpreußen seine Tochter zur Frau gegeben haben.

[3]) Cod. Warm. I, Nr. 159. 205. Vgl. oben S. 376.

langte. Allem Anscheine nach hatten Ermlands Bischöfe das Gut von Dietrichs Nachkommen erworben und dabei das alte Privileg, das jetzt nicht mehr vorhanden ist, kassiert, weil es fortan ohne Bedeutung war. Bischof Hermann von Praga schenkte dann vermutlich die Begüterung mit ihren Aeckern, Wäldern, Weiden und Wiesen, überhaupt mit allen ihren Pertinenzien und jeglichem Nutzen zu vollem Rechte samt der Oberhoheit und der weltlichen Gerichtbarkeit, der großen wie der kleinen, dem Kollegium der Kanoniker,[1]) das er auf den Rat und mit Zustimmung seines Domkapitels am 17. Juni 1341 bei und an der Kirche zu Allerheiligen in der Nähe von Braunsberg, wahrscheinlich in Pettelkau selbst,[2]) errichtet

---

[1]) villa Petlekau, que ad idem Collegium cum agris, siluis, pascuis et pratis et omnibus suis pertinenciis pleno jure et dominio et omni jurisdictione temporali maiori et minori omnique utilitate hactenus pertinuit. Cod. Warm. III, Nr. 59.

[2]) Collegium Canonicorum quod prius erat apud Ecclesiam et in Ecclesia Omnium Sanctorum prope Brunsberch, heißt es in der Urkunde des Bischofs Hermann vom 30. Oktober 1343 (Cod. II, Nr. 30). Nach einer anderen Nachricht vom 25. April 1342 (Cod. II, Nr. 15) lag die Capella omnium Sanctorum vor der Stadt Braunsberg foris Civitatem Brunsberg. Die Ausdrücke foris civitatem Brunsberg und prope Brunsberch veranlassen Wölky und Bender (Scr. rer. Warm. I, 257 Anm. und Erml. Zeitschr. V, 285. 286), die genannte Kapelle oder Kirche auf dem Areal der Neustadt Braunsberg zu suchen und die Verlegung des Stiftes nach Glottau mit der Gründung der Neustadt durch Bischof Hermann in Zusammenhang zu bringen. Dem steht die Ueberlieferung entgegen, die noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts im Guttstädter Kollegiatstift selbst, wo man es doch eigentlich wissen mußte, lebendig war, wonach Pettelkau der erste Sitz desselben gewesen ist (Scr. rer. Warm. I, 257.) Und es läßt sich auch sonst für diese Ueberlieferung manch gewichtiger Grund anführen. Zunächst spricht das prope bezw. foris Brunsberg durchaus nicht gegen Pettelkau, da dessen Feldmark mit der Feldmark der Altstadt grenzt und man von ihm wohl sagen kann, daß es bei oder vor Braunsberg liege. Sodann spricht für Pettelkau der Umstand, daß es aller Wahrscheinlichkeit nach dem Stifte seit dessen Gründung gehört hat und daß diesem, als es 1343 nach Glottau verlegt wurde, Schalmey, die Mutterkirche von Pettelkau, annektiert wird. Schließlich macht die Kirche in Pettelkau, die zu den allerältesten im Ermlande gehört und sehr gut in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts hinabreichen kann, in ihrer eigenartigen Form und Bauweise — hat man doch auch mittelalterliche Wandmalereien in ihr

hatte. Sie verblieb im Besitze des Kollegiatstiftes, auch als dieses unter dem 30. Oktober 1343 nach Glottau und später (1347) endgültig nach Guttstadt verlegt wurde.[1])

Am 10. Juli 1361 gründete das Guttstädter Kapitel in seinem Dorfe Puttilkow ein Schulzenamt, das dort bisher nicht bestanden hatte. Die 6 Hufen, die Heinrich, der Bruder des Schulzen von Bischofsdorf (Bischdorf), in der Pettelkauer Feldmark besaß, wurden zum Schulzengute bestimmt und Heinrich selbst zum Schulzen auserſehen, dem außer den 6 Hufen zu kulmischem Recht die kleinen Gerichte mit ihren Strafgeldern ganz, und von den großen Gerichten, die des Kollegiatstiftes Beauftragter richten würde, der dritte Teil der Bußen zustehen sollte. Heinrich wie seine Erben und Rechtsnachfolger waren von ihren Hufen zu keinen bäuerlichen Diensten, d. i. zu keinem Scharwerk verpflichtet, wohl aber zur Lieferung des Hufenzinses von $1/2$ Mark für die Hufe, zahlbar zu Martini. Im übrigen waren sie den anderen Schulzen des Ermlandes völlig gleichgestellt.[2]) Wollte das Kollegiatstift in den großen Gerichten ganz oder teilweise Gnade für Recht walten lassen, dann durfte sich auch der jeweilige Schulz dem nicht widersetzen. Auch ein Krug bestand bereits im Dorfe.[3]) Bis zum 9. September 1378 blieb Pettelkau in den Händen des Guttstädter Kapitels; dann tauschte Bischof Heinrich III. es gegen die Dörfer Lindenaw (Lingnau) und Wurlauken (Warlack) bei Guttstadt ein, die dem Kapitel bequemer lagen.[4]) Seitdem unterstand Pettelkau wieder der unmittelbaren Herrschaft der Bischöfe.

---

bloßgelegt — ganz den Eindruck, als ob sie einem besonderen Zwecke gedient habe. Hätte die Kirche zu Allerheiligen auf dem Gebiete der Neustadt gestanden, dann müßte es auffallen, daß sich auch nicht die leiseste Kunde von ihr erhalten hat; denn die Kirche der späteren Neustadt Braunsberg dafür zu nehmen, wäre ganz willkürlich und unmotiviert.

[1]) Cod. Warm. II, Nr. 30. 98.

[2]) Et alias dictam Sculteciam tenere et de ea facere prout alii, Sculteti tenere et facere consueuerunt.

[3]) Cod. Warm. II, Nr. 314. Unter den Zeugen befindet sich Clauco gener quondam Heinrici tabernatoris de Puttilkow.

[4]) Cod. Warm. III, Nr. 59.

Die großen Kriege des ausgehenden 15. Jahrhunderts hatten, wie es scheint, den Ort völlig zu Grunde gerichtet, weshalb Bischof Lukas Watzelrode ihn aufs neue austhun mußte. Die Handfeste vom 18. Juni 1495 gab dem Pfarrer 4, dem Schulzen 3 Freihufen. Die gesamte Dorfmark zählte 44½ Hufen, darunter also 37½ Zinshufen.[1]) Der Reiterkrieg, der im Jahre 1519 zwischen dem Orden und den Polen ausbrach und der namentlich die Braunsberger Gegend hart heimsuchte, brachte Pettelkau abermals an den Rand des Verderbens. Nicht weniger als 5 Bauernhöfe wurden damals wüste und gingen ein;[2]) es sind vielleicht jene 15 Hufen, die dann Stanislaus Hosius kanonfrei den Braunsberger Jesuiten zu ihrem Unterhalt und zum Besten ihrer Anstalt überließ. Außer dem Schulzen, der, wie schon erzählt, zusammen mit seinen Amtsgenossen von Deutsch Tromp und Tiedmannsdorf einen Reiterdienst zu leisten hatte, saßen um 1587 zwölf Bauern in Pettelkau, die gemeinschaftlich mit den 14 Bauern von „Tidtmanßdorf" 3 Mann zu Fuß mit dem langen Rohre ausrichten mußten. Nach der Aufnahme oder der Beschreibung des Fürstentums Ermland, die der große Kurfürst während seiner kurzen Herrschaft daselbst im Jahre 1656 durch seinen Statthalter, den geheimen Rat Fabian, Burggrafen und Grafen zu Dohna auf Lauck, machen ließ, hatte „Petelkeim 29½ Hufen mit 5 Bauern, 1 Schulzen und einem Kruge; auf den 15 Hufen der Jesuiten im Dorfe Petelkeim wohnten „4 Pauern, zinsen von der Hube 2 Floren, zwey scheffel haber und eine ganß, müßen dabey ein ieder fuhren ¼ holtz ins Collegium, auch wöchentlichen in den vorwerken scharwerken." Wieder war die Ortschaft durch die schwedischen Truppen, die bisher das Ländchen besetzt gehalten hatten, arg mitgenommen worden: 5 Hufen des Schulzen Hans Marquardt, 3¼ Hufen des Hans Herder, 3 Hufen des Thomas Laws und 5 des Merten Prengel waren verödet und auch 8 von der Herren Patres Hufen lagen wüst.[3]) Der Krüger erhielt am 23. Jan.

[1]) Revision der Privilegien von 1702.

[2]) „Das Dorf Pettelkau 3 Bauern zinsen 7 Mark, 5 Erbe wüste," heißt es in Hern Peters von Dhona Rechnungen.

[3]) Revision der Privilegien von 1702; Erml. Zeitschr. VI, 210. 221; VI, 1178. 179. 191. 192. 195. 196.

1683 von Stephan Michael Radziejowski ein neues Privileg, wonach er vom Kruge wie von den dazu gehörigen 8 (kulmischen) Morgen 4 Mark Zins zu zahlen hatte. Den sogenannten „langen Winkel", eine Anschwemmung der Passarge, von der jährlich 30 Mark zu entrichten waren, nutzten bis zum Jahre 1702 die Braunsberger Patres oder vielmehr deren Kolonen in Pettelkau infolge einer mündlichen Zusage des Bischofs Stephan Wydzga; bei der Revision der Privilegien aber, die im genannten Jahre stattfand, ward die Nutzung unter demselben Zinse, der an den bischöflichen Tisch fallen sollte, den Bauern des Bischofs zugesprochen, wenn nicht Seine Fürstbischöfliche Hoheit anders verfügen würde.[1]) Noch im Jahre 1772 gehörten 5 Bauern in Pettelkau dem Jesuiten-Kollegium in Braunsberg, und unter den Hufen des Dorfes befanden sich 15 Hufen Wald.[2]) Diese Waldhufen nahmen den westlichen Teil der Gemarkung ein, der noch jetzt mit Wald bestanden ist; aber heute geht die Pettelkauer Gemarkung wohl weiter nach Westen als es ursprünglich der Fall war. Die alten Ortschaftsgrenzen verliefen, wenn nicht ganz besondere Umstände dem entgegenstanden oder Wasserläufe und dergleichen eine natürliche Scheidewand bildeten, stets geradlinig. Eine solche gerade Linie, von der Nordwestecke der Pettelkauer Gemarkung nach dem Nordwestpunkte von Tiedmannsdorf gezogen, dürfte die alte. die ursprüngliche Westwand von Pettelkau und weiterhin von Gr. Tromp andeuten.[3]) Sie würde die Dorfmark um etwa 4 Hufen Wald verringern. Die heutige Größe derselben, 55½ Hufen[4]) gegen 44½ Hufen im Jahre 1495, spricht durchaus für diese Annahme.

Pettelkau besitzt eine schöne Kirche, die, wie wohl kaum eine andere der mittelalterlichen Dorfkirchen, in allen ihren Teilen mit einfachen Kreuzgewölben, deren Rippen stark hervortreten, überwölbt ist und in ihrem Grundriß die Form eines Kreuzes

---

[1]) Revision von 1702. Bisch. Arch. Frbg. C. 10.

[2]) Erml. Zeitschr. X, 104.

[3]) Daß die Westgrenze wenigstens von Gr. Tromp ursprünglich viel weiter nach Osten lag als heute, darüber s. weiter unten.

[4]) oder 944,05,26 ha.

mit freilich sehr kurzem Querbalken annimmt.[1]) Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es die Kapelle oder Kirche zu Allerheiligen in der Nähe von Braunsberg ist, an die sich der Ursprung des Guttstädter Kollegiatstiftes knüpft. Auch ihre Bauformen gehören der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Zum ersten Mal wird ihrer am 28. November 1405 in unseren Quellen gedacht. Sie ist damals bereits Tochterkirche von Schalmey, dessen Pfarrer Nikolaus Neue vor dem ermländischen Offizial, Magister Nikolaus, Klage führt gegen den Kirchenvorstand der Filiale und speziell gegen dessen Mitglied Pauthelitz von Pettelkau als den Vertreter derselben wegen unbefugter Einsammlung und Verwendung von Offertorialien oder Opfergaben daselbst.[2]) Die Handfeste vom 18. Juni 1495 dotierte die Kirche von Pettelkau, wie wir sahen, mit 4 Hufen, von denen ihr später eine Hufe abhanden gekommen sein muß; denn schon 1772 und noch heute gehören zu ihr nur 3 Hufen[3]). Seit kurzem ist Pettelkau von seiner alten Mutterkirche Schalmey abgetrennt und eine selbständige Kuratie geworden.

Der Schiedsspruch vom 2. September 1288 hatte dem ermländischen Domkapitel unter anderem 60 Hufen zwischen den Grenzen der Stadt Braunsberg bis hin zum Felde, das da Velowe heißt, zugesprochen. Diese 60 Hufen können der Zahl wie der Lage nach nur die Gemarkungen der heutigen Dörfer Zagern und Fehlau (mit dem Knorrwalde) sein.[4]) Velou, eine alte Ansiedelung, ein altpreußisches Dorf, dessen bereits in der Handfeste von Braunsberg (1. April 1284) Erwähnung geschieht, ist dann bald nachher aus Gründen, die sich unserer

---

[1]) Vgl. Mitteilungen des erml. Kunstvereins Heft III, 32 ff; Erml. Zeitschr. IX, 17.

[2]) Cod. Warm. III, Nr. 416.

[3]) Erml. Zeitschr. X, 57.

[4]) Zagern mißt nach dem Kataster 740,77,55 ha. oder $43\frac{1}{2}$ Hufen, das eigentliche Fehlau 207,22,00 ha. oder $12\frac{1}{5}$ Hufen; dazu kommt der jetzt zur Fehlauer Gemarkung geschlagene Knorrwald mit etwa 6 Hufen: das macht zusammen rund 62 Hufen. Das ganze Gebiet wird im Osten von der Passarge, im Norden vom Braunsberger Grenzbach (Katzengrund), im Westen und Süden durch schnurgerade Linien abgeschlossen.

Kenntnis entziehen, vom Kapitel dem Bischof überlassen worden; denn am 14. April 1296 überträgt Heinrich Fleming nach reiflicher Ueberlegung mit Zustimmung seines Kapitels[1]) das Feld Below dem ehrenwerten Manne Heinrich Mustatus sowie seinen Rechtsnachfolgern und Erben in den Grenzen, die er eigenhändig gegen die anliegenden Felder bestimmt und persönlich im Beisein seiner Domherren[2]) hat abstecken lassen, zu ewigem Besitz. Sie erhalten dasselbe mit jeglichem Nutzen und Nießbrauch, mit den Weiden, den Wiesen, dem Heideland, den Wäldern, den Hainen und Bächen nach kulmischem und Erbrecht zu demselben Rechte, zu dem die übrigen bischöflichen Feodalen ihre Güter und Felder inne haben, dazu die kleinen und großen Gerichte, die an Hand und Hals gehen. Dafür haben sie zur Zeit der Not und des Krieges nach Braunsberg zu eilen und ihren Landesherren, den Bischöfen, in treuem Gehorsam gegen jeden Eindringling und Angreifer beizustehen. Von jedem Pfluge, den sie gegenwärtig besitzen oder in Zukunft auf dem genannten Felde besitzen werden,[3]) sowie von jedem Haken sollen sie zu Martini unweigerlich das übliche Pflugkorn liefern und an dem Feste desselben Heiligen den hergebrachten Rekognitionszins zahlen[4]).

Heinrich Mustatus ist sicher identisch mit jenem Muskatti, der bei der Verschreibung der Wecklitzmühle am 17. Januar 1294 als Zeuge fungiert.[5]) Er ist wohl, wie alle Zeugen jener Urkunde, Braunsberger Bürger gewesen, und besondere Dienste, die er dem Bischof geleistet haben dürfte, mögen diesen veranlaßt

[1]) Einige der Domherren fungieren auch als Zeugen, doch wird die Besiegelung der Urkunde durch das Kapitel nicht vermerkt.

[2]) Hier grenzt in der That das zu verleihende Gut an das domkapituläriſche Allod Zagern. Vgl. oben S. 369 Anm. 1.

[3]) de quolilibet Aratro, que habet, et in posterum habere poterit in iam campo nominato. Daraus erhellt einmal, daß Fehlau damals noch zum Teil mit Wald bestanden war, dann aber auch, daß von den Waldhufen kein Pflugkorn entrichtet werden durfte. Meine Behauptung (E. Z. XII, 640), der Wald sei bei der Feststellung der aratra einer Gemarkung gleichfalls mit in Anschlag gebracht worden, erweist sich demnach als irrig; trotzdem bleibt bestehen, daß ein aratrum die Größe von 4 Hufen hatte.

[4]) Cod. Warm. I, Nr. 95.

[5]) Cod. Warm. I, Nr. 112

haben, ihm das genannte Gütchen an der Passarge in nächster Nähe der Stadt zu verleihen. Jede weitere Nachricht über ihn und seine Besitzung fehlt. Erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts wird Gut Fehlau wieder genannt. Von seinen 12 Hufen steuert es damals nur 1 Scheffel Weizen, 1 Scheffel Korn (Roggen) und 1 Pfund Wachs[1]); der größte Teil seiner Feldmark muß also, wahrscheinlich infolge der voraufgegangenen großen Kriege, wüst gelegen haben. Die Verpflichtung, in Zeiten der Gefahr die Stadt Braunsberg verteidigen zu helfen, ist spätestens gegen Ende des 16. Jahrhunderts in einen Reiterdienst umgewandelt worden, was auch die Erneuerung des Privilegs durch Bischof Nikolaus Szyskowski vom 1. März 1636 ausdrücklich hervorhebt. Zugleich hat Fehlau seine adelige Qualität bereits verloren und wird schon im Kromerschen Musterzettel (1587) unter den kölmischen oder Freigütern aufgezählt. 1656 sitzen auf seinen 12 Hufen 3 Freie, die das volle Pfluggetreide, 3 Scheffel Weizen und 3 Scheffel Korn, entrichten. Ein Versuch, den adeligen Charakter des Dorfes zu erstreiten, der unter preußischer Herrschaft gemacht wurde, schlug fehl. Weil dasselbe in den öffentlichen Registern und Revisionen der Aemter und Tarifen nicht als ein adeliges Grundstück aufgeführt worden, auch ursprünglich vom Landesherrn nicht einem vom Adel verschrieben worden war", wurde ihm die adelige Qualität im Jahre 1783 endgültig abgesprochen.[2]) So ist Fehlau auch heute noch ein kölmisches Dorf. Seine Größe und seine Grenzen sind wohl stets dieselben gewesen; denn noch jetzt mißt die Ortschaft außer dem Knorrwalde, der ihr erst in letzter Zeit zugeschlagen worden ist, rund 12 Hufen.

Westlich von Pettelkau, Gr. Tromp und Tiedmannsdorf zieht sich heute bis nach Kl.- und Gr. Rautenberg, im Süden vom Dorfe Paarlack, im Norden vom Braunsberger Stadtwalde begrenzt, die Königliche Forst Bischdorf hin. Nicht immer hat Wald diese Gegend bedeckt. Lange bevor eines Deutschen Fuß

---

[1]) Hern Peters von Dhona Rechnungen.

[2]) Revision der Privilegien von 1702; Erml. Zeitschr. VI, 210; VII, 191, wo der Ort fälschlich Behlau geschrieben ist; X, 96. 97. 104.

sie betrat, war hier eine Stätte uralter Kultur. Hier lagen die altpreußischen Felder Worlauk (das Ziegenfeld), das obere Lun und höchst wahrscheinlich auch Wilkenlauken (das Wolfsfeld). Die beiden ersteren, Felder von mäßiger Ausdehnung, verlieh Heinrich I. samt allem, was zwischen (d. i. neben) Theoderich von Pötlickow und dem Preußen Trumpe sich vorfand,[1]) am 8. Mai 1297 mit der Zustimmung und auf den Rat und die Veranlassung des Kapitels einem gewissen Albert und seinen wahren Erben mit jeglichem Nutzen und Nießbruch, mit den großen und kleinen Gerichten nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz und zur beliebigen Verwendung. Persönlich hatte der Bischof im Beisein der Domherren und vieler Großgrundbesitzer und Vasallen der ermländischen Kirche die Grenzen bezeichnet und sie in seiner Gegenwart aufwerfen lassen. Ein leichter Roßdienst sowie Pflugkorn und Rekognitionszins, beide zu Martini zahlbar, lasteten auf dem Gute, an dessen Privileg Bischof und Kapitel ihr Siegel hingen.[2])

Unter denselben Formalitäten und zu genau denselben Bedingungen, d. h. mit denselben Rechten und Pflichten erhielt der verdiente Dolmetscher Heinrichs, Theoderich Buch (= Bauch)[3]) 10 Hufen im Felde Wilkenlauken. Sein ursprüngliches Privileg ist verloren gegangen, nur eine Bestätigung durch Heinrichs unmittelbaren Nachfolger Eberhard vom 8. August 1309 liegt noch vor.[4])

Die Lage der genannten Felder geriet frühzeitig in Vergessenheit. Schon zu der Zeit, da das alte amtliche bischöfliche

---

[1]) campos licet modicos worlauk, et superiorem lun, et ad hos quidquid est inter theodericum de pötlickow et Pruthenum Trumpe nominatum.

[2]) Cod. Warm. I, Nr. 101.

[3]) Der Interpres büch oder Buch oder Theodericus dictus Büch, auch mit dem lateinischen Namen Venter genannt, erscheint in unseren Urkunden seit 1290 (Cod. I, Nr. 86a), und nicht viel später dürfte seine Beleihung mit Wilkenlauken erfolgt sein. In den Jahren 1308—1312 (Cod. I, Nr. 147. 149. 160. Reg. Nr. 263) ist er Kapitelsvogt. Das letzte Mal wird er 1317 erwähnt (Cod. I, Nr. 181). Als sein Sohn wird zum Jahre 1314 (Cod. I, Nr. 170) der Diakonus Gerko genannt.

[4]) Cod. Warm. I, Nr. 151.

Privilegienbuch angelegt wurde, im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, hat man sie nicht mehr gekannt, wie die Ueberschriften der Verleihungen für Albert und Dietrich Bauch andeuten.[1]) Nur soviel wußte man, daß auch die Besitzung des letzteren im Kammeramte Braunsberg zu suchen sei, da die Verschreibung darüber unter denen des genannten Amtes eingetragen steht. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts nahm man dann Wurlauke für Deutsch Tromp, indem man das Privileg für den Preußen Trumpe und seinen Schwestersohn Nassencepis über das halbe Feld Baldingis und die halbe Wiese Plissinges vom 1. Juli 1284 allein auf Preußisch Tromp bezog, offenbar verleitet durch den Passus der Urkunde vom 8. Mai 1297, wonach Albert zugleich das ganze Gebiet zwischen Dietrich von Pettelkau und dem Preußen Trumpe erhielt.[2]) In Wirklichkeit sind die Güter Alberts und Dietrichs, die Felder Worlauk also, das obere Lun nebst allem, was dazu gehörte, und das Feld Wilkenlauken, wohl von der Landesherrschaft noch im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts zurückerworben und zur Gründung des Dorfes Bischofsdorf (Bischdorf) verwendet worden. Wenigstens die Besitzung Alberts ist unzweifelhaft in der Bischdorfer Gemarkung aufgegangen, wie die Lage des Dorfes klar beweist, das nach einer Urkunde vom 17. April 1328 an Sperlauken (Paarlack), Rautenberg, Andreasdorf (Drewsdorf) und den großen Sumpf (neustädtisches Moor) heranreicht und wegen seiner Größe (26 Hufen) im Osten von Pettelkau, Gr. Tromp und Tiedmannsdorf begrenzt gewesen sein muß.[3]) Auch dürfte

---

[1]) Sie lauten: Privilegium Alberti super Campo Worelauke und Privilegium Theodorici Buch in campo Wilkenlauke.

[2]) In der Abbrev. privil. Bisch. Arch. Frbg. C. 2. fol. 11 steht neben Worelauk von anderer, späterer, wahrscheinlich aus dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammender Hand und mit anderer Tinte geschrieben die Bemerkung alias Dutsche Trumpe. Es ist dies aber wohl kaum mehr als eine höchst persönliche Vermutung des betreffenden Schreibers, der mit Worlauk nichts mehr anzufangen mußte, und dem es, wie eine zweite Bemerkung beim Privileg von Tromp zeigt, aufgefallen war, daß zwei Ortschaften Tromp existierten: Die eine, und zwar Deutsch Tromp, mußte also wohl oder übel das frühere Worlauk sein.

[3]) Nehmen wir einmal an, das quidquid est inter theodericum de pötlickow et Pruthenum Trumpe der Urkunde vom 8. Mai 1297 bedeute

jener Johannes, genannt Rusveld, der um 1328 das nach kulmischem Rechte zu besiedelnde und einzurichtende bischöfliche Dorf Bischdorf samt dem Schulzenamte an Tidemann Bester verkauft und auf beides freiwillig vor Bischof Jordan verzichtet, ein Nachkomme bezw. Rechtsnachfolger Alberts gewesen sein, da sein Beiname Rusveld (Ziegenfeld) allem Anscheine nach aus dem altpreußischen Worlauk entstanden ist, und Johannes nach seinem ehemaligen Gute sich also benannt haben wird.

Tidemann Bester und seine Nachfolger im Schulzenamte erhielten gemäß Verschreibung des Bischofs Jordan vom 17. April 1328 die zehnte Hufe der Dorfmark nach Lokationsbrauch zu zinsfreiem Eigentum, dazu einen zinsfreien Krug und eine Freihufe zum Dorfanger und als Ersatz für die in der Gemarkung befindlichen Sümpfe. Die kleinen Gerichte nebst den daraus fließenden Bußen wurden ihnen ganz zugesprochen, von den großen Gerichten, in denen nach kulmischem Brauch und Recht des Bischofs Vogt das Urteil fällt, der dritte Teil. Nach 8 Freijahren beträgt der jährlich auf Weihnachten zu entrichtende Zins für jede Zinshufe des Dorfes, wieviele immer daselbst gefunden werden, ½ Mark. Das erste Mal soll ihn der Schultheiß Tidemann persönlich dem Bischof übermitteln, dann aber sollen die Besitzer der Zinshufen ihn zu zahlen verpflichtet sein.[1]) Eine

wirklich: alles, was zwischen Dietrich von Pettelkau und dem Preußen Trumpe liegt, und es sei damit das Gut Deutsch Tromp gemeint, so deckt sich dieses durchaus nicht mit der alten Besitzung Alberts; denn dieselbe enthielt außerdem die Felder Worlauk und das obere Lun: campos licet modicos worlauk et superiorem lun, et ad hos quidquid est. . . . Die genannten Felder müssen also immer in der Gemarkung des späteren Bischdorf gesucht werden. Daß aber das Gut Trumpes des Preußen unmittelbar mit Pettelkau grenzte und dazwischen kein Land mehr zu vergeben war, beweist die Grenzbestimmung für die 100 Hufen des Ritters Rupertus (Cod. I, Nr. 96): incipiendum est a granica illius de pokilkow circa paludem magnam et inde ascendendum circa limites camporum Trumpe et Schroyte pruthenorum. Es wäre auch zu merkwürdig, wenn das Besitztum des Deutschen Albert den Namen des benachbarten preußischen Gutsbesitzers erhalten hätte. Für das Feld Willenlauken bleibt kein anderer Platz übrig als in der Gemarkung des späteren Bischdorf. Perlauken, Willenlauken, Worlauk haben wohl neben einander gelegen.

[1]) Cod. Warm. I, Nr. 237.

spätere Vermessung ergab für Bischofsdorf 26 Hufen, von denen 2 Hufen und einige Morgen auf das Schulzengut kamen. Der Inhaber des Schulzenamtes hieß ums Jahr 1361 Bernhardus.[1]) Im großen Städtekriege ging die Ortschaft für immer zu Grunde.[2]) Ihr Areal bestand mit Wald, und nur der Name der Bischdorfer Forst erinnert den Geschichtskundigen daran, daß dort, wo jetzt dichter Baumwuchs den Boden bedeckt, einst ein blühendes Dorf stand und rührige Menschenhände in emsiger Arbeit dem Acker seine Früchte abrangen.[3]) Etwa 22 Hufen hält heute der Forstbelauf Bischdorf. Ungefähr 4 Hufen hat der Fiskus im Anfange des 19. Jahrhunderts an Gr. Tromp abgetreten, um damit die dem Gute im Forste zustehende Holznutzung abzulösen;[4]) ein Stück des Waldes scheint auch an Pettelkau gekommen zu sein.

Heinrichs I. letzte Landverschreibung datiert vom 17. April 1298. Sie enthält die früher ausführlich berichtete Verleihung der Güter Bylau und Parengel an die beiden Brüder Jordan und Nikolaus. Kurz darauf ging der Bischof außer Landes. Im Oktober 1298 läßt er sich als Stellvertreter des Erzbischofs Gerhard II. von Mainz im Eichsfelde (zu Gerrode-Gernrode), vom September 1299 bis Ende Februar 1300 zu Wartberg (Wartburg) und Mühlhausen in Thüringen nachweisen.[5]) Wahrscheinlich hat er die beiden letzten Jahre seines Lebens dazu benutzt, persönlich in Mitteldeutschland für seine ferne Diözese neue Kolonisten zu gewinnen; ob und wie weit es ihm gelungen ist, wissen wir nicht. Kurz nach seiner

---

[1]) Abbrev. privileg. Bisch. Arch. Frbg. C. 2 fol. 12; Cod. Warm. II, Nr. 314.

[2]) „Das Gut Bischdorf seit dem großen Kriege wüst gewest," sagt Her Peter von Dhona in seinen Rechnungen.

[3]) Uebrigens soll die Stelle, wo einst das Dorf gestanden hat, noch ziemlich deutlich erkennbar sein, wie mir Herr Revierförster Klein, Bischdorf, gütigst mitteilte.

[4]) Ich verdanke diese Auskunft gleichfalls Herrn Revierförster Klein. So erklärt es sich auch, daß Deutsch Tromp oder Gr. Tromp, dessen Größe 1656 auf nur 25½ Hufen und 1772 auf 26 Hufen angegeben wird (Erml. Zeitschr. VII, 191; X, 105), jetzt 30 Hufen mißt. Vgl. E. Z. XII, 659. 660.

[5]) Cod. Warm. III, Nr. 618. 619. 620.

Heimkehr schlug ihm am 15. Juli 1300 sein letztes Stündlein. Nach rastloser, fruchtbringender Arbeit gab er seine unsterbliche Seele ihrem Schöpfer zurück. In der Kathedrale „unter dem Stein vor dem Altare" ward seine irdische Hülle begraben: sepultus in ecclesia Warmiensi sub lapide ante altare, wie die älteste ermländische Bistumschronik und Plastwich übereinstimmend melden.[1])

Genau 600 Jahre sind seitdem hinabgetaucht ins Meer der Vergangenheit.[2]) Des Bischofs Gebeine sind längst Staub und Asche geworden. Auch sein Leichenstein hat nur zum Teil dem Sturm der Zeiten, der über ihn hinweggebraust ist, widerstanden: ein Fragment, dessen oberer Teil fehlt, liegt er im Frauenburger Dome zwischen dem Altare des Mittelschiffes und dem ersten nördlichen Pfeiler. Aber unvergessen bleibt, was Heinrich I. Fleming für die Kolonisation des Ermlandes gethan hat; bahnbrechend steht er in dieser Beziehung da, allen seinen Nachfolgern ein leuchtendes Vorbild.

---

1) Scr. rer. Warm. I, 3 mit Anm. 3; 53. Vgl. Cod. Warm. II, S. 53 Anmerk.

2) Es ist der 15. Juli 1900, da ich dieses niederschreibe.

Chronik des Vereins.

168. Sitzung am 5. April 1898 in Frauenburg.

Professor Röhrich hielt einen Vortrag über die Colonisation Ermlands unter den Bischöfen Anselmus und Heinrich I. — Generalvikar Kolberg berichtet über ein auf der Königlichen Blibliothek zu Königsberg befindliches Exemplar der Agenda sive benedictionale commune agendorum cuilibet pastori ecclesie necessarium, 1505 bei Melchior Lotter in Leibzig gedruckt, welche nach den ermländischen Visitationsberichten vor der Cromerschen Agende im Ermlande Gebrauch war und stellt Mitteilungen darüber im Pastoralblatte in Aussicht. — Sekretär Liedtke gab ein Referat über die Oekonomierechnungen des Fürstbischofs Karl von Hohenzollern von 1799 bis 1800, welche interessante Aufschlüsse über das Leben am fürstbischöflichen Hofe, speciell über das zahlreiche Beamten- und Bedientenpersonal und die Aufnahme der vielen hohen Besuche bieten.

169. Sitzung am 18. Juli 1899 in Braunsberg.

Professor Dittrich hielt einen Vortrag über die Geschichte des Katholicismus im ehemaligen Herzogthume Preußen und schilderte besonders die kirchlich-politischen Anschauungen über das Ereignis des Jahres 1525. — Professor Röhrich bespricht die Größe des aratrum und des uncus und vertritt im Gegensatze

zu Töppen, Lohmeyer, Hoffmann u. A. die Ansicht, daß aratrum und uncus dasselbe Maß sind und zwar in der Größe von 4 Hufen, wobei alles Unland mitgerechnet ist. Die Entstehung der adligen Güter führt er darauf zurück, daß diese im Gegensatz zu den kölmischen Gütern Gerichtsbarkeit über ihre Hintersaßen besaßen, während jene überhaupt keine Hintersaßen hatten. Auf Grund von Urkunden constatierte er, daß im Gegensatz zu der Aufstellung von Bender, Töppen, Lohmeyer der Bischof an die Zustimmung des Capitels nur gebunden war bei Verleihung von Gütern zu kulmischem Rechte und bei Städtegründungen, weil er hier einen Theil seiner Hoheitsrechte abgab; bei Austeilung von Bauerngütern ging er jedoch selbständig vor.

170. Sitzung am 4. Januar 1900 in Frauenburg.

Professor Dittrich hielt einen Vortrag über die kirchliche Lage in Preußen um 1600 und schilderte besonders die Thätigkeit der katholischen und protestantischen Theologen, als deren Hauptvertreter dort Thomas Clagius, hier Dr. Celestinus Mislenta erschienen, und ihre Polemik. — Subregens Kolberg berichtet über eine Darstellung der Trinität über dem Portale der Pfarrkirche zu Wormditt in Gestalt eines Kopfes mit drei Gesichtern. — Generalvikar Kolberg sprach über den Inhalt mehrer libri processuum, deren ältestes Exemplar von 1630 ist, das jüngste von 1805, und die meistens Verordnungen über kirchliche Feste enthalten; besonders wichtig darin sind die königlichen Verordnungen v. J. 1772. — Derselbe legte ein interessantes Bild von Braunsberg aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts vor, welches als Ansichskarte gedient zu haben scheint. — Domvikar Fleischer verlas einen Aufsatz des Herrn Apothekers Oster-Allenstein über den durch den Brand vernichteten mittelalterlichen Hochaltar in Allenstein und einige Beiträge desselben Herrn zur Baugeschichte der dortigen Pfarrkirche, welche die Angaben von Bötticher in seinen Bau- und Kunstdenkmälern in sehr bedeutenden Punkten berichtigen.

Herr Buchhändler Bender-Braunsberg hat dem Verein die sehr bedeutende Siegelsammlung seines verstorbenen Vaters, des

Herrn Geheimrats Professor Dr. Bender zum Geschenk gemacht, wofür der Verein durch seinen Vorsitzenden ihm den verbindlichsten Dank aussprach. — Von Herrn Kaufmann Plötz-Frauenburg wurde geschenkt ein Brillenfutteral aus der Zeit Friedrichs des Großen und ein polnisches Regulament vom J. 1787. — Sekretär Liedtke legte eine Denkmünze v. J. 1800 vor mit dem Brustbilde Friedrich Wilhelms III. und der Inschrift auf dem Avers: „Friedrich Wilhelm III, König von Preußen" und auf dem Revers mit einer allegorischen Darstellung, dem preußischen Adler auf verschiedenen Emblemen der Werke des Friedens sitzend, und der Inschrift: „Im danken wir am Schlusse des Jahrhunderts des Friedens Segnungen 1800." Die Münze zeichnet sich durch außerordentlich saubere und klare Prägung aus.

171. Sitzung am 31. Mai 1900 in Braunsberg.

Subregens Kolberg trug einen Aufsatz über ein auf der Bibliothek des bischöflich ermländischen Priesterseminars zu Braunsberg befindliches Psalterium vor, welches er dem Anfange des 14. Jahrhunderts und der Diöcese Cambrai zugehörig nachweist. — Secretär Liedtke legte ein Inhaltsverzeichniß des Codex D 103 aus dem Bischöflichen Archiv zu Frauenburg vor, welcher Actenstücke aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthält. — Generalvicar Kolberg spricht über ein Datum des Bischofs Heinrich I. — Professor Dombrowski macht darauf aufmerksam, daß die örtliche Lage von Sankau zu der Annahme berechtigt, daß dort auch ehemals eine der im Baudethale häufigen Fliehburgen gewesen sein könne. — Professor Dittrich erörterte im Anschluß an eine Schrift von Dr. Stettiner „Zur Geschichte des preußischen Königstitels und der Königsberger Krönung" in mehrfach die genannte Schrift berichtigender Weise das Verhalten des damaligen ermländischen Bischofs Zaluski zum preußischen Könige.

172. Sitzung am 31. Juli 1900 in Frauenburg.

Professor Röhrich trägt einzelne Abschnitte aus der Fortsetzung seiner Colonisationsgeschichte vor, woran sich die eingehendere Besprechung mehrer unklaren Einzelheiten in den Colonisations-

verhältnissen im Frauenburger Stadtbezirke und den alten Orts-verhältnissen der Stadt Frauenburg selbst anknüpfte. Es wurde dabei die Feststellung des Planes des alten castrum Frauenburg angeregt. Andere Erörternngen knüpften sich an die Namen Schafsberg und Grunenberg. — Generalvicar Kolberg besprach das an der Curie S. Ludovici aufgefundene Wappen des Bischofs Grabowski und wies die Zusammensetznng des Wappens nach. — Professor Dittrich legte einen Brief des Bischofs Potocki zum Beweise dafür vor, daß die Post im Ermlande bischöfliches Regal war. Die Copie eines Briefes von Zaluski vom 2. Febr. 1709 berichtet von der Rückgabe der Stadt Elbing an die Brandenburger. Ein Brief Cromers v. J: 1580 befiehlt den Pfarrern öffentliche Gebete um die Wiedererwerbung der dem Ermlande durch die Reformation entrissenen Pfarreien zu verrichten, weil die Thätigkeit der polnischen Commissare damals auf Erfolg hoffen ließ. Andere Mitteilungen bezogen sich auf die Controversthätigkeit der Danziger und Braunsberger Jesuiten.

Viertes Kapitel.

Die Regierungszeit Friedrichs III. (Friedrichs I.)

Der Große Kurfürst hatte seinem Sohne eine religiöse Erziehung angedeihen lassen, die in allem seinen Anschauungen entsprach. So theilte denn auch Friedrich III. dessen warme Vorliebe für die reformirte, dessen gründliche Abneigung gegen die katholische Religion, ja er übertraf ihn hierin noch. Empfand er es doch sehr lebhaft, was das Haus Brandenburg dem Abfalle Deutschlands von der alten Kirche verdankte, nämlich fast die Hälfte seines gesammten Besitzes, der sich aus säcularisirtem Kirchengut zusammensetzte,[1]) und — die „Grandeur des Hauses Brandenburg." So darf es nicht Wunder nehmen, daß er sich mit dem Plane trug, „eine ewige Constitution" des Inhalts aufzurichten, „daß wenn ein Prinz von Preußen oder Markgraf zu Brandenburg zu der papistischen Religion hinfüro treten würde, derselbe der Succession an der Kron, Kur und sämmtlichen Landen in perpetuum unfähig sein sollte", um auf diese Weise durch ein Hausgesetz seine Dynastie für alle Zeiten in dem Gegensatz gegen die katholische Kirche zu erhalten und zu befestigen. Trotzdem wollte er sich von Gewissenszwang und Religionsverfolgung fern halten, „weil er dagegen jederzeit einen besonderen Abscheu gehabt."[2]) Gleich seinem Vater bestimmte er daher: „Wir wollen und verordnen, daß auch unsere Unterthanen, so der römisch-katholischen Religion zugethan, an denen Orten und Enden in

[1]) Vgl. Woker, Agostino Steffani, Bischof von Spiga, apostolischer Vicar von Norddeutschland (Köln 1886). Auf S. 77 eine Aeußerung des Ministers von Ilgen: niemand sei in Deutschland, welcher sich so sehr der Autorität des Papstes widersetzen müsse, als der König, der für seine Bisthümer, die er besitze, und für seine Krone fürchten müsse.

[2]) Testament von 1707.

Unsern Landen, woselbst jetzt besagte Religion vermöge Instrumenti Pacis und anderer aufgerichteter Accorden, Erbverträge und Pacten üblich und im Schwange, bei dem hergebrachten Exercitio derselben, wie auch bei denen inne habenden Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen, nicht weniger als die Evangelischen bei den ihrigen, geschützet und dawider nichts Neuerliches noch Gewaltthätiges vorgenommen werden solle." Also genaue Innehaltung der Verträge und nichts mehr, kein Hinausgehen über das nothwendige Minimum! Dagegen mahnte er seinen Nachfolger, „allezeit sich denen Evangelischen anzunehmen". Warum? „Dan sonsten leichtlich geschehen kann, daß die Catholischen die Evangelischen gänzlich ausrotten, welches dan viele böse consequentsen nach sich ziehen wierdt", aber das alles doch nicht ohne „eine jede religion in dem Stande zu erhalten, wie es in dem Instrumento pacis beschlossen worden".[1]) „Unstreitig ließ sich mit diesen Grundsätzen, je nachdem die Feindschaft gegen das Papstthum oder die Abneigung gegen Gewissenszwang in den Vordergrund gestellt wurden, eine verschiedene Behandlung der katholischen Kirche vereinigen."[2]) Aus Abneigung gegen die Katholiken hielt er starr fest an dem Minimum der in den Verträgen und dem westfälischen Frieden stipulirten Zugeständnisse und zeigte keine Geneigtheit, darüber hinauszugehen.[3]) So lehnte er die von dem Kaiser als Preis für die Königskrone geforderte Zulassung eines selbständigen, an keine Gesandtschaft gebundenen katholischen Gottesdienstes in Berlin rundweg ab. „Wir bezeugen mit dem allwissenden Gott, daß Wir deshalb in Ewigkeit nicht weiter gehen werden, als Ihr über diese Materie informiret seid, und sind keine Reiche und Kronen der Welt capable, Uns hierunter relaschiren zu machen."[4]) „Alle unsere Evangelischen Glaubensverwandten," ließ er an die preußischen Gesandten nach Haag und London schreiben, „werden daraus (aus dem päpstlichen Breve) handgreiflich ersehen, wesgestalt die uns aufgebürdete Imputation, als ob Wir zur Erlangung unserer Krondignität

[1]) Testament von 1698.
[2]) Lehmann I, 363.
[3]) Lehmann I, 386. 391.
[4]) An Bartholdi in Wien, 13. Nov. 1700. Lehmann I, 501.

der katholischen Kirche gewisse avantagen in unserm Reich eingeräumt, ganz und gar nicht gegründet sey, da der Papst sonst nicht so hart geschrieben haben würde."[1]) Das Höchste, was er concedirte, war, daß der katholische Gottesdienst in der Wohnung des kaiserlichen Residenten auch bei dessen Abwesenheit ununterbrochen fortgesetzt werden durfte.

Manches geschah auch gegen den westfälischen Frieden, indem z. B. Stellen, welche den Katholiken verbleiben sollten, an Protestanten vergeben wurden.[2]) Seine einflußreichsten Räthe, Graf Dohna, Ilgen, Wartenberg, bezeichneten den katholischen Gottesdienst als „öffentlichen Götzendienst" und riethen, allenfalls die in den preußischen Landen sich befindenden katholischen Geistlichen, welche der Kurfürst zu dulden nicht gehalten sei, z. B. die Jesuiten in Königsberg, auch weiter zu toleriren, weil sie abzuschaffen sich bis dahin „nicht hatte practiciren lassen."[3]) „Die Minister," urtheilte der Bischof von Spiga, „sind ohne Ausnahme geschworene Feinde des katholischen Namens, Blaspiel ausgenommen",[4]) und der Kronprinz sei der größte Katholikenhasser.[5]) Was war da für die Katholiken zu erwarten?

Aus Sympathie für die Evangelischen trug Friedrich nicht Bedenken, um ihre Lage in den Ländern katholischer Fürsten zu verbessern, auch wider den westfälischen Frieden Repressalien gegen seine katholischen Unterthanen zu üben[6]) und ihren Besitzstand von 1624 zu schädigen.[7])

Eine Zeit lang schien der Kurfürst seine Stellung zu den Katholiken ändern zu wollen. Er war ein Freund der damals in der Luft liegenden Unionsbestrebungen, welche nach den Ideen eines Georg Calixt und seiner Gesinnungsgenossen darauf abzielten, die drei großen christlichen Confessionen in Deutschland

---

[1]) Bei Stettiner, Zur Gesch. des preuß. Königstitels 51.
[2]) Woker, Agostino Steffani 96.
[3]) Gutachten über die Forderungen des Kaisers. Lehmann I, 490.
[4]) An Kurf. Johann Wilhelm, Sept. 1700. Woker 80.
[5]) An dens., 4. Febr. 1711. Woker 75.
[6]) Lehmann I, 387. 388.
[7]) Woker 99 ff.

unter einem gemeinsamen Haupte zu vereinigen. Hier knüpften P. Vota, die Bischöfe von Spiga und von Ermland mit ihren Hoffnungen an, ihn allmählich zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu bringen, für Vota und Zaluski mit ein Motiv, sich um die polnische und päpstliche Anerkennung der von ihm so heiß ersehnten Königswürde zu bemühen.[1]) Friedrich hat in der That vieles gesprochen[2]) und gethan,[3]) was sie in solchen Hoffnungen bestärken konnte. Heute kann darüber kaum ein Zweifel herrschen, daß es nur das politische Interesse war, welches ihn veranlaßte, jene bei den Höfen von Wien, Warschau und Rom einflußreichen Männer, die sich für seine Conversion interessirten bezw. bemühten, in guter Stimmung zu halten. Für die Erlangung einer Königskrone seinen reformirten Glauben aufzugeben, daran dachte er so wenig, wie sein Vater, als ihm die polnische Krone lockend winkte.[4]) Der Autorität des Papstes sich unterzuordnen, konnte ihm, der in seinem Lande selbst Bischof und Papst sein wollte,[5])

---

[1]) Vgl. die Denkschrift Vota's bei Droysen IV, 4,221 ff. und Lehmann I, 370 ff Der Bischof von Spiga schrieb noch am 17. April 1711 an den Kurf. Johann Wilhelm, man möge gegenüber dem Kronprinzen nicht durchblicken lassen, daß man an eine Conversion des Königs denke. Es sei genug, über die Reunion zu reden, „denn wenn von einer Reunion die Rede ist, und die Minister beim Könige damit Anklang finden, und dieser eine solche seinen Interessen nützlich findet, so kann von einer Conversion leichter geredet werden, zumal sie leichter ist als eine Reunion, während die Vortheile der letztern auch bei der erstern dem Könige bleiben." Woker 76. Vgl. Theiner, Herzogs Albrecht erfolgte und Friedrichs I. versuchte Rückkehr zur katholischen Kirche (Augsburg 1846).

[2]) So trank er einmal „auf die gute Reunion der Religionen" und fügte hinzu: „Ich wüßte keinen bessern Trinkspruch zu sagen." Darauf der Bischo von Spiga: „Und ich werde, um würdig Ew. Majestät zu danken, dazu beitragen, was ich nur vermag." Agostino Steffani an Joh. Wilhelm. Berlin, Sept. 1711. Woker 77.

[3]) Man denke an sein Verhalten gegen Vota in Johannisburg 1698 und bei der Zusammenkunft der drei Könige in Berlin 1709 (Vgl. Theiner 38 und 47 und Doc. XXII,) die Begünstigung der Katholiken, besonders in Königsberg. Vota an Paulucci, 24. Juni 1698. Theiner 39.

[4]) So urtheilte auch P. Vota: „Ew. K. D. ist zu edelmüthig und Ihre Gottesfurcht zu aufrichtig, und ihre Religion den zeitlichen Interessen zu opfern. Droysen IV, 4, 226.

[5]) Woker 76.

nicht in den Sinn kommen; schon bei dem Gedanken an diese übergroße Autorität überkam ihn ein Gefühl der Unbehaglichkeit.[1]) Zudem war damals in den maßgebenden Regierungskreisen zu Berlin stärker als je die antipäpstliche Strömung, welche es nicht einmal gestattete, die Unterstützung des Papstes für die Erlangung der Königswürde in Anspruch zu nehmen[2]) und von der Annahme derselben dem apostolischen Stuhle Anzeige zu machen.

Die Königin Sophie Charlotte, deren Religiosität schon nach ihrer Erziehung — sie wurde bis in ihr sechzehntes Lebensjahr in den drei Bekenntnissen gleichmäßig unterwiesen — wenig confessionell ausgeprägt war, schien der einschmeichelnden Beredsamkeit und gewandten Dialektik Vota's weniger Widerstand entgegenzusetzen. Sie ließ ihn nicht nur mit Vertretern der beiden evangelischen Bekenntnisse, oft bis tief in die Nacht hinein, disputiren und hielt mit lautem Beifall für den Sieger nicht zurück; sie führte auch eine lange und eifrige Correspondenz mit P. Vota über religiöse Dinge, aus der man leicht ein Handbuch der Controverslehren hätte zusammenstellen können. Vota entnahm aus alle dem eine starke Vorliebe und Zuneigung der Königin für den Katholicismus und war der Meinung, daß beide, Friedrich wie Sophie Charlotte, nahe daran waren, ihre Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche zu vollziehen, als auf einmal durch das unkluge Auftreten des ermländischen Bischofs Zaluski, der die Abberufung Vota's nach Warschau durchsetzte, alle Unterhandlungen unterbrochen und für immer vereitelt worden seien.[3]) Er täuschte sich wohl ebenso in der Königin wie in dem König. Sophie Charlotte starb 1705.

[1]) A. a. O. 77. 80.

[2]) Vgl. Ilgens Denkschrift von 1704: „Mit dem Papst zu Rom haben J. K. M., ohnerachtet von verschiedenen Bischöfen und Prälaten Anlaß dazu gegeben worden, nichts zu schaffen haben wollen. Denn obgleich der römische Stuhl von alten Zeiten her bei Creirung neuer Könige sich eine große Prärogative angemaßet, so haben doch J. K. M. als eine der vornehmsten Stützen der evangelischen Kirche billig Bedenken getragen, diese Prätension im Geringsten zu agnosciren, oder etwas, so auch nur dahin gedeutet werden könnte, geschehen zu lassen." Lehmann I, 555

[3]) Theiner 42.

Die neue Königin Sophie Louise schien, obschon von Hause aus schroff lutherisch, den Katholiken ebenfalls nicht abgeneigt und hatte dem Bischof von Spiga viele Gnaden erwiesen. Als derselbe aber im Jahre 1711 in Berlin erschien, fand er alles anders. Der König war schwach und krank, schon das Sprechen war ihm zuwider, der Kronprinz katholikenfeindlich; die Königin hatte jetzt die Ansicht, daß die Katholiken nichts werth seien.[1])

Wie gestaltete sich nun die Lage der Katholiken im Herzogthum unter dem neuen Kurfürsten Friedrich III., spätern König Friedrich I.?

Wir haben oben gesehen, wie das samländische Consistorium, welches in allen Ehesachen die Cognition für sich in Anspruch nahm, von dem Großen Kurfürsten rectificirt wurde, weil es über einen, der sich im Ermland hatte trauen lassen, Strafe verhängt hatte.[2]) Auch Friedrich III. war nicht abgeneigt, den Gewissensbedenken der Katholiken in Ehesachen entgegenzukommen. Da der katholische Pfarrer von Königsberg, wie natürlich, die Ehesachen der Katholiken vor sein Forum zog, Trauungen vornahm und Dispensen bei dem bischöflichen Ordinariat in Frauenburg beantragte, glaubte die preußische Regierung darin einen Eingriff in die Hoheitsrechte des Kurfürsten wie auch einen Verstoß gegen die Bromberger Pacten sehen zu sollen.

So mußte es zu einem Conflict kommen, und es kam dazu um die Wende des Jahres 1688. Ein Caspar Holstein (Hollenstein) hatte sich mit einer Wittwe Namens Seidlerin verlobt. Da beide katholisch waren, wurden sie in der katholischen Kirche aufgeboten. Weil aber nach der zweiten Proclamation sich herausstellte, daß sie im dritten (nach der Regierung im vierten) Grade verschwägert waren, weigerte sich Pfarrer Drescher, bevor Dispens eingegangen, sie zu trauen. Holstein gedachte nun zurückzutreten und eine andere zu heirathen. Allein nun bemächtigte sich das samländische Consistorium, von der Frau angerufen, der Sache und entschied: da nach dem Landesrecht der vierte Grad

---

[1]) Woker 80.

[2]) Vgl. oben 201.

der Schwägerschaft kein Ehehinderniß, die Verlobung legitime geschehen sei, der Mann die Frau auch schon fleischlich erkannt habe, so müsse auch die Trauung stattfinden, sei es vor dem katholischen oder einem evangelischen Pfarrer. Bis das geschehen, sei Holstein, da er eine Caution zu stellen nicht vermöge, in Arrest zu halten. Wirklich wurde er inhaftirt. Ueber dieses Vorgehen führte nun Pfarrer Drescher Beschwerde bei der Regierung, forderte Entlassung Holsteins, der doch nur der katholischen Kirche schuldigen Gehorsam geleistet habe, und bat zugleich, die Katholiken bei ihren Rechten ungekränkt zu lassen und zu schützen. Allein die Regierung ersuchte das Consistorium, rasch eine vollendete Thatsache zu schaffen und die Leute noch vor dem Weihnachtsfeste trauen zu lassen, weil seitens der Katholiken eine Beeinträchtigung der Episcopalrechte des Kurfürsten, wonach sie lange strebten, zu besorgen sei. Das Consistorium trug kein Bedenken, diese Anordnung sofort durchzuführen. Bald darauf lief auch ein Beschwerdeschreiben des ermländischen Diöcesanadministrators, des Dombecans Stanislaus Buzenski, an die Oberräthe ein, welches gegen das Geschehene Protest einlegte und die vertragsmäßigen Rechte der katholischen Kirche im Herzogthum reclamirte. Entgegen der den Königsberger Katholiken garantirten Religionsfreiheit (securitas) habe das Consistorium die katholischen Ehesachen, auch in gradibus ab ecclesia prohibitis, vor sein Forum gezogen, dispensirt und getraut. Der katholische Pfarrer habe den Holstein wegen des Ehehindernisses der Affinität nicht trauen können, trotzdem habe ihn das Consistorium, auf ein thörichtes Weib hörend, nachdem er im Gefängniß mürbe geworden, zu einer verbotenen Heirath gezwungen, während doch alle Gesetze die Freiheit der Eheschließung forderten. Der Administrator verlangte in religiösen Dingen mildere Behandlung der Katholiken, da dieselben dem Kurfürsten nur in weltlichen Dingen unterworfen seien, in geistlichen und Gewissenssachen dagegen dem Bischof von Ermland.[1])

Die preußische Regierung gab einen ablehnenden Bescheid: die Bromberger Verträge räumten dem ermländischen Bischof

[1]) Preuß. Reg. an den Kurf., 3/13. Jan. 1689 und der Administrator an die Reg., Frauenburg, 3. Januar 1689. B. G. A. R. 7. 68.

lediglich eine Jurisdiction über den Pfarrer und die geistlichen Personen in Königsberg ein, nicht über Laien. Von Matrimonialsachen könne darin schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Geistlichen überhaupt nicht heiratheten. Es könne doch auch dem Consistorium nicht daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß es, wie es seines Amtes, über den Rechten des Kurfürsten wache. Die Gewissensfreiheit bleibe ungeschmälert und das rein Geistliche unangetastet. Aber den Consistorien stehe doch einmal „über alle und jede der Römisch-Catholischen Einwohner vorkommende Matrimonial-Sache die rechtliche Erkenntniß zu", und man werde „den Gerechtsamen des Kurfürsten keinen Eingriff thun lassen."[1])

Das war ein Fall, in welchem die von den brandenburgischen Kurfürsten beanspruchten Rechte des Summepiscopats über die Katholiken mit deren Glaubensüberzeugungen in Collision geriethen, und so durfte ein Herrscher, der allen Gewissenszwang verabscheute, seine vermeintlichen Rechte nicht mit voller Rücksichtslosigkeit gebrauchen. Darum sprach er den Oberräthen in Königsberg gern seine Zufriedenheit darüber aus, daß sie seine Jura supremi domini so sorgsam wahrten. besonders auch den Katholiken nicht mehr einräumen wollten, als was die Verträge ihnen concedirten, gab ihnen aber doch einen nicht mißverständlichen Wink, künftighin auf die Gewissensbedenken der Katholiken etwas mehr Rücksicht zu nehmen: „Aldieweilen aber ein Catholischer nach der Römisch-Catholischen Kirche Gesetzen ohne Dispensation des Episcopi dißfals weder copuliren noch sich copuliren laßen darff, So kann Ihm wohl nicht gewehrt werden, die Dispensation für sich und privatim ohne Euer oder besagtes Consistorii Zuthun zu suchen, zumahlen vermöge der Pactorum den Römisch-Catholischen plena libertas conscientiae freygelaßen worden, so daß

---

[1]) An den Kurf. 10/20. Jan. 1689. Lehmann I, 628. In dem Schreiben der Regierung an den Administrator vom 15. Jan. 1689 heißt es: Conscientiis mereque Spiritualibus sua semper manet intemerata Securitas nec quidquam injuriarum eaedem formidare possunt. Causae matrimoniales Romano — Catholicorum vero indifferenter omnes hoc in Ducatu degentium, ut plane Consistoriis Electoralibus sunt subjectae, ita in iisdem illa semper sanctiore modo observabuntur, quae rationes jurium Ser. S. Elect. illibatorum postulant.

auch Unsern juribus supremi Dominii, welche ihr billig bei allen Gelegenheiten zu beobachten und zu mainteniren habet, nicht praejudiciret. Wonach Ihr Euch zu achten."[1]) Da also die Katholiken in gradibus jure canonico prohibitis salva conscientia keine Ehe schließen könnten, so möchte die Regierung per modum conniventiae zulassen, „in dergleichen Casibus ad tranquillitandam conscientiam Dispensationen bei den katholischen Geistlichen zu suchen, obschon die Gradus in Jure communi Caesareo vel provinciali nicht verboten worden."[2])

Schon in den Verhandlungen von 1605 wurde darauf hingewiesen, daß es in der Hand der Regierung liege, die Katholiken am Erwerb von Grundstücken zu hindern und somit das den Grundherren zugestandene Patronatsrecht illusorisch zu machen. Wie das bei ehrlicher Handhabung der Verträge, welche zu Gunsten der damaligen Katholiken, wie derjenigen, welche sich künftighin im Herzogthum niederlassen würden, geschlossen wurden, zulässig sein sollte, ist eine Frage; aber thatsächlich wurde es Praxis, Katholiken vom Ankauf von Lehnsgütern möglichst auszuschließen. Als darum im Jahre 1691 ein böhmischer Katholik, der Reichsgraf Berchtold v. Ungarschütz, bei Subhastation der Neuendörff'schen Güter in der Nähe von Riesenburg, 162 Hufen groß, welche dem verstorbenen Frhr. von Heideck gehörten, das höchste Angebot machte, glaubte die preußische Regierung ohne vorherige Anfrage bei dem Kurfürsten ihm nicht den Zuschlag geben zu sollen. „Er ist zwar", schrieb sie, „katholischer Religion, aber doch darum der zwischen Ch. G. und der Krone Polen aufgerichteten Tractaten halber nicht unfähig, einige Güter allhier zu acquiriren, und sind dergleichen Leute von Qualität, welche Geld wie dieser ins Land bringen, billig nicht abzuhalten."[3])

---

[1]) An die preuß. Reg., Cölln, 9. Jan. 1689, Antw. auf den Bericht der Reg. vom 3/13. Jan.

[2]) An die preuß. Reg., Cölln, 2/12. Febr. 1689. Lehmann I.

[3]) Bericht vom 22. Oct./1. Nov. 1691. Bei Kolberg in Erml. Zeitschr. IX, 129.

Ganz offen gestand der Kurfürst in seiner Antwort: „Wir sehen zwar ungerne, daß die Zahl der römisch-katholischen Eingesessenen alldort im Lande vermehret wird, und habt Ihr es auch unter der Hand so viel möglich dahin zu richten, daß bemelte Güter an einen der evangelischen Religion zugethanen Käufer und Vasallen kommen mögen. Wenn aber derselbe nicht zu finden wäre und der zu besagten Gütern sich angemeldete Emtor, ohne mit der Krone Polen Uns zu committiren und den Pactis zuwider zu handeln, nicht zurückgewiesen werden könnte, so müssen Wir es endlich auch dahin gestellt sein lassen." In der Verschreibung sollte aber die Bedingung aufgenommen werden, „daß durch diese Acquisition weder der evangelischen Religion alldort geschadet, noch die römisch-katholische weiter, als es die Pacta mit sich bringen, im Lande dilatiret und ausgebreitet werde." Graf von Ungarschütz kaufte wirklich 1692 die Güter Littschen, Brandau, Osche u. a.; in Littschen ließ er auch einen Altar errichten und privaten Gottesdienst abhalten.[1])

Der Kurfürst gesteht also zu, daß eine unbedingte Abweisung des Käufers mit den Pacta nicht vereinbart sein würde, empfiehlt daher eine Fernhaltung „unter der Hand"; auch die preußische Regiernng erkennt das Recht auf Grund der Tractate an und empfiehlt in diesem Falle Genehmigung des Ankaufes, damit Geld ins Land komme.

In der Pacta war auch festgelegt worden, daß Preußen und Polen sich gegenseitig Verbrecher und Ueberläufer ausliefern sollten. Als nun der Bischof von Ermland unter Berufung darauf die Auslieferung einer Nonne, welche aus ihrem Kloster entsprungen und deshalb der Strafgerichtsbarkeit des Bischofs verfallen war, forderte, verweigerte es, auf einen Bericht der preußischen Regierung hin, der Kurfürst, weil die Nonne freiwillig zur evangelischen Religion übergetreten sei, der Confessionswechsel aber im Herzogthum jedem ungestraft zustehe. „Die

[1]) Hist. Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder, Heft 30, S. 31. Vgl. Kolberg a. a. O. 129.

Pacta", schrieb er zur Begründung seiner Weigerung, „auf welche sich der Bischof beziehet, wissen nichts von dergleichen Zwang, sondern nach derselben Disposition stehet allen Evangelischen frei, zu der katholischen, und den Katholiken, zu der evangelischen Religion zu treten. Und wie wir solche Libertät den Katholischen gönnen und niemand von den Evangelischen, so zu dem Papstthum sich bekennen wollen, mit Gewalt davon abhalten, so werden wir auch niemand, der von den Katholischen zu den Evangelischen übergehen will, daran hindern lassen, weniger ihn selbst daran hindern, versehen Uns auch zu dem Bischof, daß er in diesem Fall nach dem Dictamini der natürlichen Billigkeit und christlichen Aequanimität nichts von Uns begehren werde, was er Uns, wenn Wir es von ihm in Casu simili begehren sollten, Uns gewiß abschlagen würde."[1])

Werthvoll in diesem Erlaß ist das Eingeständniß, daß nach den Pacta jedem der Confessionswechsel frei stehe. Es kam eine Zeit, wo auch dieses Recht solchen, welche zum Katholicismus übertreten wollten, verkümmert wurde.

Den Pacta gemäß war es, wenn der Kurfürst auf Wunsch des ermländischen Bischofs unter Erneuerung früherer Edicte seiner Vorgänger das Protectorium des Großen Kurfürsten vom 6. Juni 1662 für die katholische Kirche in Königsberg im Juli 1690 bestätigte.[2]) Das erwähnte Protectorium war um so wichtiger und nothwendiger, als die Jesuiten an der katholischen Kirche zahllosen Belästigungen ausgesetzt waren. Im Jahre 1688 veranstalteten Königsberger Studenten, um wegen einer Ausschreitung von Wilnaer Studirenden gegen einen lutherischen Prediger Rache zu nehmen, einen Tumult gegen die Jesuiten, jedoch ohne schlimme Folgen. Dazu kamen die immerwährenden Angriffe der lutherischen Prediger gegen sie in Wort und Schrift Im Jahre 1688 gab D. Sanden, bis zum Jahre 1688 Pfarrer in der Altstadt, dann Prediger an der Schloßkirche (Oberhof-

[1]) An die preuß. Reg., 21/31. Mai 695. Lehmann I, 632.

[2]) Lehmann I, 629. Vgl. unten.

prediger), eine Streitschrift heraus,[1]) in welcher er unter anderm den Beweis zu erbringen suchten, daß die Lutheraner in der Lehre völlig mit den hl. Vätern übereinstimmten, daß darum die „Papisten," nicht sie die alte Kirche verlassen hätten. Darum nahm einer der Jesuiten am Nachmittage des dritten Osterfeiertages Gelegenheit, diese Frage auf der Kanzel zu erörtern und umgekehrt aus den Werken von Vätern, die er auf die Kanzel mitgebracht hatte, den Beweis zu liefern, daß nur die katholische Lehre sich in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Väter befinde. So oft er eine die katholischen Lehre bestätigende, die protestantische widerlegende Stelle vorgelesen hatte, rief er unter das Volk: „Zuhörer, urtheilet nun selbst, ob der lutherische Pastor mit den Vätern übereinstimmt!" Dann wies er nach, daß die Lutheraner zwar nicht mit den alten Vätern, wohl aber mit den alten Häretikern in der Lehre einig seien. Die Katholiken nahmen die Predigt mit Freude und großem Beifall auf, die protestantischen Zuhörer waren betroffen und gestanden die Niederlage Sandens offen ein. Nach der Predigt erschien ein Student und erbat sich einige der aus Athanasius citirten Stellen, nach welchen diejenigen, die sich nach einem bestimmten Manne nannten, z. B. Marcion, Arius, Sabellius u. a., keine wahren Christen, viel weniger Katholiken seien. Ein anderer fragte den Prediger an, ob er wohl bereit wäre, dies auch öffentlich in der Universität vor den Studenten zu beweisen. „Nicht bloß", antwortete derselbe, „vor der Academie, sondern vor der ganzen Welt." Die Predigt machte solches Aufsehen, daß sich in der Stadt das Gerücht verbreitete, der Pater sei wegen seiner Angriffe auf D. Sanden auf das Schloß zu den Regenten citirt, was sich aber als falsch erwies und wohl darauf zurückzuführen war, daß früher allerdings solche Citationen vorgekommen waren. Auch der Pfarrer hielt es für nothwendig, gegen Sanden aufzutreten, und zwar auf den Rath wohlmeinender Katholiken, damit

[1]) Gemeint ist wohl die Theologia symbolica Lutherana, hoc est ecclesiae Lutherano—Catholicae Libri symbolici in ordinem et compendium redacti. 1688. 4. In der Praefatio: Patebit . . . . non nostrae saltem, sed et Catholicae Ecclesiae dogmata esse, quae profitemur contra Pontificios et alios a vero Catholicismo recedentes.

nicht gesagt werden könnte, die Jesuiten allein müßten alle die Angriffe der Häretiker aushalten und abwehren. Nach vierzehn Tagen machte Sanden den Versuch, dem Jesuiten von der Kanzel zu antworten, aber, wie seine Zuhörer selbst es aussprachen, mit wenig Erfolg, da er, anstatt mit Väterstellen zu operiren, nur Schmähungen auf die katholische Kirche häufte. Er wurde dann auch ersucht, sich vor einem academischen Auditorium zu vertheidigen, namentlich auch gegen andere Vorwurfe des Jesuiten, daß er, hin- und herschwankend, bald zwei bald drei Sacramente lehre, auch behaupte, im Nothfalle könne jeder eines andern Priester sein, jeder die Absolution und Communion ertheilen. Da man die Jesuiten zu dem Actus publicus nicht eingeladen hatte, konnten sie Zuverlässiges darüber nicht erfahren, nur daß Sanden sich zu seiner Rechtfertigung auf die Augsburger Confession, die schmalkaldischen Artikel und das Corpus doctrinae Prutenicum berufen habe.[1])

Mancherlei Verlegenheiten bereiteten den Jesuiten auch die politischen Verhältnisse, indem sie fortwährend der Parteinahme für die Feinde des Landes verdächtigt wurden. Als im Jahre 1688 die Franzosen ins Reich einbrachen und einen neuen Krieg mit Deutschland begannen, und im ganzen herzoglichen Preußen ein Bitttag angeordnet wurde, um öffentliche Gebete für den Sieg der deutschen Waffen über Frankreich abzuhalten, und auch die Jesuiten um Veranstaltung eines Gottesdienstes in derselben Absicht angegangen wurden, diese aber nach Berathung mit dem Pfarrer es ablehnten, weil sie ohne Genehmigung des Bischofs neue Festtage nicht einführen dürften, benutzten die Protestanten Königsbergs diesen Anlaß zu schweren Verdächtigungen und Angriffen gegen die Jesuiten; ja sie verklagten dieselben bei dem Bischof von Ermland, der ihnen aber die Belehrung zukommen ließ, daß in der That Akatholiken und Laien nicht competent seien, neue katholische Festtage anzuordnen.

---

[1]) Annuae ad a. 1689.

Im ersten Frühjahr 1690 kam der neue Kurfürst Friedrich III. nach Königsberg. Auch die Jesuiten erachteten sich verpflichtet, dem Landesherrn bei seinem Eintritt in das Herzogthum die schuldige Ehrfurcht und Obedienz zu bezeigen; da sie aber fürchteten, daß man ihnen in Königsberg, wie es schon vorgekommen war, den Zutritt zum Hofe verweigern könnte, begaben sie sich, während in der Residenz die großartigsten Vorbereitungen getroffen wurden, in aller Stille nach Braunsberg und betheiligten sich hier an dem Empfang, der dem Kurfürsten, als er am 20. März mit einem glänzenden Gefolge von Fürsten und hohem Adel die Stadt passirte, bereitet wurde, an der Seite des Rectors des Braunsberger Collegs, wobei der Superior in wohlgesetzter Rede den Kurfürsten und die neben ihm sitzende Kurfürstin der Treue und Anhänglichkeit der Königsberger Mission versicherte und zur Bestätigung dessen einen Panegyricus in reicher Ausstattung überreichte. Freundlich dankend nahm Friedrich die ihm dargebrachte Ehrung entgegen und versicherte den Superior seines Wohlwollens, „welches die Mission auch bald erfahren sollte." Als die Königsberger die Geneigtheit des Kurfürsten gegen die Jesuiten zu ihrem Leidwesen bald gewahr wurden, benutzten sie jede Gelegenheit, ihn durch Verdächtigungen u. dgl. umzustimmen: für Calvin und Luther sei im Herzogthum kein Platz mehr, wenn einmal die Jesuiten dort sich festsetzen sollten; sie wären doch auch keine Barbaren, um wie die Japaner, Inder und Heiden der missionirenden Thätigkeit der Jesuiten benöthigt zu sein.[1]) Sie machten mit alle dem keinen Eindruck, vielmehr antwortete der Kurfürst mit lakonischer Kürze: er glaube nicht, daß irgend einem seiner Unterthanen von den Jesuiten ein Unrecht widerfahren sei; ihm hätten sie sich nicht selten durch gute Dienste empfohlen, und gerade jetzt fühle er sich zu besonderem Danke gegen sich verpflichtet, da sie ihm in Braunsberg einen so freundlichen Empfang bereitet hätten. Der damalige katholische Pfarrer, ein besonderer Gönner der Jesuiten, fand

---

[1]) Auch in Berlin, Sachsen und sonst empfand man es als eine Beleidigung, daß die die zerstreut wohnenden Katholiken pastorirenden Priester sich Missionare nannten. Woker am O. 82 u. öfter.

Gelegenheit, dem ersten kurfürstlichen Minister über die viel angefeindete Bezeichnung „Mission" und deren Bedeutung Aufschluß zu geben und der Wirksamkeit der Jesuiten gegenüber den vielfachen Anfeindungen lobende Anerkennung zu zollen. Als einmal einer der angesehensten kurfürstlichen Räthe in einer Unterredung mit dem P. Superior die Aeußerung that: die Jesuiten besuchten häufig die Häuser der Protestanten und verlockten viele zur Annahme des katholischen Glaubens — zu größtem Mißfallen des Kurfürsten, an den deswegen mehrfache Klagen gebracht worden, antwortete er kurz, die Jesuiten thäten nichts ohne Wissen des Pfarrers, dem sie sich in der Seelsorge ganz unterordnen müßten; ihn möchten sie fragen, ob er Klagen wider sie habe. Darauf jener: es sei schwer, einen als Zeugen anzurufen, der mit ihnen ein Herz und eine Seele sei in Hinüberziehung von Lutheranern und Calvinisten zur katholischen Kirche. Mit einer gewissen Bitterkeit bemerkte er, daß die Jesuiten in Königsberg nur geduldet seien, erkannte dann aber im weitern Verlaufe des Gespräches offen an, daß Dank ihrer Arbeit und Bemühung die katholische Sache fest und sicher stehe, während sie sonst wohl im Verfall wäre. Aus diesem Grunde versicherte er die Jesuiten seiner Gunst und seines Wohlwollens; wenn ihnen seitens der Protestanten ein Unrecht geschehe, möchten sie nur ihm, der in Berlin an der Seite des Kurfürsten sitze, baldige Mittheilung machen, und sie würden in ihm einen Freund und Patron finden.[1])

Große Zuneigung und Aufmerksamkeit bewies den Jesuiten auch der kaiserliche Gesandte, welcher sie sammt dem Pfarrer häufig zu sich lud, sie auch zur Celebration der hl. Messe in Gegenwart seiner heimlich katholischen Gemahlin heranzog und nur Worte des Lobes und der Anerkennung für sie hatte. Ein Gleiches widerfuhr ihnen auch von den polnischen Gesandten, als sie die Gelegenheit wahrnahmen, ihren Dank auszusprechen für den Schutz, den die Könige Polens ihnen in allen Gefährnissen hatten angedeihen lassen.[2]) Zu der polnischen Gesandtschaft gehörte auch der Hofmarschall Graf Hieronymus

---

[1]) Im Gefolge des Kurfürsten befanden sich Ilgen und von Fuchs.

[2]) Vgl. die Annuae ad a. 1690 und Hist. Colleg. Brunsb. p. 120.

Lubomirski, welcher auf der Rückkehr aus Königsberg auch das Collegium in Braunsberg besuchte, in dankbarer Erinnerung daran, daß dort auch einige Sprossen seines Geschlechtes ihre Erziehung erhalten hatten.[1])

So konnten die Jesuiten wohl zufrieden sein und mit Genugthuung auf die Tage der Anwesenheit des Kurfürsten in Königsberg zurückschauen. Mit gehobenem Muthe setzten sie ihre Arbeiten in der Seelsorge fort. In den nächsten Jahren brachte ihnen die sog. syncretistische Bewegung an der Universität viele Mühen und Arbeiten: häufige Colloquien mit Studenten und Professoren, zahlreiche Conversionen. Doch hierüber später.

Die Controverspredigten, welche die Jesuiten an den Sonntagen nachmittags hielten und auch die Protestanten fleißig besuchten, gaben nicht selten Anlaß zu unerquicklichen Streitigkeiten und Reibereien. Als am 3. Ostertage 1691 der Prediger vor einem zahlreichen protestantischen Auditorium die These begründete, daß keiner andern Religion als der katholischen die Bezeichnung „apostolisch" zukomme, sahen manche darin eine schwere Beleidigung ihrer Religion und regten sich so auf, daß ein angesehener Bürger, welcher in jener Predigt gewesen war, einen über die Straße gehenden Jesuiten in roher Weise beschimpfte. Das schreckte den Prediger nicht zurück, am nächsten Pfingstfeste vor einer zahlreichen protestantischen Zuhörerschaft den Satz zu vertheidigen, daß keiner andern Religion als der katholischen der Name „katholisch" zustehe. Er hatte dieses Thema gewählt, weil gerade in jener Zeit die Protestanten in Königsberg die Katholicität ihrer Religion besonders betonten und sich Lutherisch-Katholische nannten.[2]) Die anwesenden Protestanten beantworteten diese Ausführungen mit lautem Lachen. Eigenthümliche Zeiten und Zustände![3])

---

[1]) Hist. Colleg. Brunsb. ad a. 1690, p. 120.

[2]) So Sanden auf dem Titel seiner Theologia symbolica Lutherana durch den Zusatz: hoc est Ecclesiae Lutherano-Catholicae Libri symbolici, was er in der Praefatio also begründet: Quamvis ipsum Lutheranae Ecclesiae nomen non resonet per universum terrarum orbem, per quem disseminata est Catholica Christi Ecclesia, . . . doctrinam tamen illam

[3]) Historia Colleg. Brunsb. ad a. 1691. p. 122. 123.

Gelegentlich der Anwesenheit des Kurfürsten in Königsberg ließ der Bischof von Ermland der Regierung durch den Canonicus Hoffmann eine Reihe von Beschwerdepunkten zur Vorlegung an den neuen Landesherrn überreichen.[1]) Er bat darin, von den profanen Angelegenheiten abgesehen,

1. um Reparatur der Kirche, Neubau des Thurmes, der Wohnungen des Pfarrers und der Kirchendiener;
2. um Schutz der Convertiten gegen Vexationen und Injurien;
3. um Zehntfreiheit für die Katholiken in lutherischen Pfarreien.

Er klagte

4. daß die Ehesachen der Katholiken vor die Consistorien gezogen und dort sogar meistentheils nicht nach dem canonischen, sondern nach dem preußischen Provinzialrecht entschieden würden;
5. daß D. Sanden ein Buch voller Verleumdungen gegen den apostolischen Stuhl veröffentlicht habe,[2]) und verlangten, daß solche Schmähungen künftighin weder geschrieben noch gedruckt werden möchten, ferner
6. daß auch der neue Kurfürst den Jesuiten Schutz angedeihen lassen möge, da sie auf die Protection seines Vorgängers gestützt sich in Königsberg niedergelassen und dort zum Nutzen der katholischen Gemeinde und zur Zufriedenheit des Pfarrers gewirkt hätten;
7. daß man den Apostaten aus dem Mönchs- und Priesterstande nicht ein Asyl (latibula et asyla) in Königsberg gewähren, sondern auf Requisition sie ausliefern möge — namentlich einen Karmeliter, der sich in Kneiphof aufhalte —, wie das früher stets geschehen sei.[3])

---

tenet Ecclesia Lutherana, quae ab apostolis in universum orbem terrarum est propagata quaeque ab omnibus et ubique semper est credita, quae verae veri Catholicismi sunt notae ex definitione Vincentii Lirinensis.

1) Puncta ex parte Celmi Principis Episcopi Varmiensis Serenissimi Electoris speciali gratiae insinuandae. B. G. A. Auch B. A. Fr. C. 17.

2) Vielleicht in c. X. der Theologia symbolica, besonders Th. 22–25.

3) Ueber solche Apostaten in Königsberg und ihren Aergerniß erregenden Wandel klagen wiederholt die Annuae, z. B. ad a. 1689. Unterm 3. Oct.

Endlich 8 ersuchte der Bischof um Neudruck und Publication des Edicts von 1662 gegen die noch immer vorkommenden Störungen des katholischen Gottesdienstes in der Königsberger Kirche.

Die preußische Regierung beschied den Bischof wenig entgegenkommend. Sie constatirte, daß die Kirchenhäuser und das Thürmchen bereits in Reparatur und bald fertig seien, und stellte die Belästigung von Convertiten in Abrede,[1]) sie halte genau die Pacta inne und bemühe sich, den Römisch-Katholischen sowie den „Katholiken der Augsburger Confession" gegenüber die volle Parität zu wahren.[2]) Der Decem laste auf den Grundstücken und komme denjenigen Kirchen zu, in deren Bereich die Güter liegen. Das gelte im ganzen römischen Reiche und sei durch den Westfälischen Frieden bestätigt. In Preußen sei es seit unvordenklicher Zeit Gewohnheit, daß alle katholischen Knechte und Mägde den Decem an die evangelischen Kirchen leisten müßten.[3]) Die Matrimonialangelegenheiten nahm die Regierung auch jetzt wieder als einen Ausfluß der kirchlichen Territorialhoheit — causae matrimoniales ad jurisdictionem territorialem ecclesiasticam pertinent — für den Kurfürsten in Anspruch. Der Bischof habe die geistliche Jurisdiction, aber auch nur über den Pfarrer, nicht in Ehesachen. Von Anfang an habe Samland einen eigenen Bischof gehabt, so daß nicht einzusehen, mit welchem Rechte der ermländische Bischof über Angehörige des samländischen Sprengels eine Jurisdiction beanspruchen könne. Uebrigens »Pactorum tenor has lites dirimit.« Wegen der in der Theo-

---

1686 erließ Bischof Radziejowski ein Edictum contra vagantes Regiomonti et scandalosas ecclesiasticas personas. B. A. Fr. A. 16, f. 202. Ebenso Generalvicar Szolc am 11. Juni 1687 gegen fremde vagabundirende Priester und Mönche, welche im Ermland Almosen sammelten, um es dann in Wirthshäusern des Herzogthums zu verschwenden, unde haeretici dissidentes magnopere scandalizantur graviusque odium contra Ecclesiam et Catholicos concipiunt. B. A Fr. A. 17, Nr. 229.

[1]) Einen drastischen Fall erzählen die Annuae ad a. 1689.

[2]) Romano-Catholicorum et Catholicorum Augustanae Confessionis voluntates et studia pares experiantur affectus.

[3]) A tempore immemoriali mos invaluit, quod omnes servi ancillaeque Romano-Catholicae Religioni addicti decimas solvunt, nämlich Geldzehnt.

logia symbolica Ecclesiae Lutheranae gegen den Katholiken gerichteten Angriffe reichten sie eine Vertheidigungschrift Sandens ein, worin er sich besonders gegen die Jesuiten wandte, die kein Recht hätten, in Königsberg zu existiren, und die Lutheraner fortwährend reizten und zu Erwiderungen nöthigten. Nemo impune lacessitur, et quod Nostrates silere Romano-Catholici velint, ipsi sileant et tranquille vivant. Nur per conniventiam des frühern Kurfürsten hätten sich die Jesuiten in Königsberg einschleichen können; sie würden immer nur aus Gnade geduldet und hingen ganz von dem Ermessen der Landesherrschaft ab, quae illorum Patrum hic subsistendi facultatem ex eorundem meritis metietur. Die Auslieferung von apostasirten Mönchen und Priestern lehnte die Regierung gleichfalls ab, weil der Bischof nicht Reciprocität übe. Wie jeder, so argumentirte sie, das Recht habe, katholisch zu werden, so könne auch ein Katholik nicht strafbar werden, wenn er zur evangelischen Kirche übergehe. Wenn trotzdem die Kurfürsten bisher zum Luterthum übergetretene Katholiken ausgeliefert hätten, wie noch vor kurzem ein flüchtiger Mönch gefangen gesetzt und den katholischen Aufspürern überantwortet worden sei, so hofften sie wenigstens auf katholischer Seite eine gleiche Geneigtheit zu finden. Man übersah dabei nur eines, daß nämlich in den geistlichen Staaten der Abfall vom Glauben als ein Vergehen angesehen wurde, darum also auch eine Auslieferung derjenigen, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht hatten, auf Grund der Pacta gefordert werden konnte.

Um Erneuerung des Protectorimus von 1662 versprach die Regierung dem Kurfürsten angehen zu wollen.[1])

Mit der gegebenen Beantwortung der bischöflichen Beschwerden erklärte der Kurfürst sich einverstanden; ebenso erneuerte er unter dem 15/25. Juli 1690 von Rütke bei Tongern aus das Patent und Protectorium von 1662 für die Katholiken. Darin erklärte er sich geneigt und willig, die dem katholischen Priester anvertraute Kirche in dem Stande, wie es die zwischen der Krone Polen und dem kurfürstlichen Hause aufgerichteten Pacta erfordern und mit sich bringen, zu erhalten und zu mainteniren, verbot

[1]) B G. A. Adressirt an Canonicus Johann Jacob Hoffmann von Leuchtenstern, an den Kurfürsten eingesandt am 3/13. Juli 1690

alle Gewalt, Hohn und Spott und andern Unfug" und bedrohte die Zuwiderhandelnden mit ernster Leibesstrafe. Niemand soll an dem katholischen Pfarrer und dessen Zugehörigen, es sei in der Kirche oder auf der Straße, sich vergreifen oder den Katholiken in Verrichtung ihres Gottesdienstes in der Kirche Hinderung, Schimpf, Ungelegenheit oder Verdruß zufügen bei Strafe der kurfürstlichen Ungnade und unausbleiblicher Leib- und Lebensstrafe — in der Zuversicht daß der katholische Pfarrer und seine Zugehörigen, sowie die zu Königsberg sich befindenden Katholiken sich ebenfalls in den Schranken der Pacta halten und eines Mehren, als ihnen darin erlaubt, sich nicht unterfangen werden. Am 16. April 1700 (Schönhausen) erneuerte Friedrich als König nochmals dieses Protectorium.

Obschon wegen des Gegensatzes in der Religion das Ermland und das Herzogthum sich in religiösen Dingen von einander abschlossen und ihren confessionellen Charakter im Allgemeinen bewahrten, so führten doch allmählich die Verhältnisse, zumal in den Grenzgebieten, mehr und mehr zu einer Mischung der Confessionen. Es ließen sich Katholiken im Herzogthum nieder und durften dort nach den Pacta mit Polen Religionsfreiheit beanspruchen; es wanderten aber auch Lutheraner in das Ermland aus und wurden hier geduldet. Natürlich betrachteten die zunächst wohnenden Pfarrer, katholische wie evangelische, es als ihre Pflicht, ihren Confessionsgenossen in der Diaspora, auch wenn sie nicht zu ihren Kirchen kommen konnten, die Seelsorge angedeihen zu lassen. Dabei blieben Conflicte nicht aus: die einen bezichtigten die andern der Proselytenmacherei, der Verletzung der Verträge bezw. des Herkommens, der Behinderung ihrer seelsorglichen Thätigkeit u. dgl. Die Conflicte führten zu Beschwerden.

So beschwerte sich im Sommer 1700 der ermländische Bisthumsverweser, daß der Pfarrer von Wormditt, als er, um einem Kranken das hl. Sakrament zu reichen, nach dem Dorfe Alken gekommen, auf Veranlassung des dortigen evangelischen Pfarrers Spilner nebst Pferd und Wagen in Arrest genommen

worden. Daraufhin verfügte der Kurfürst durch die preußische Regierung unterm 21. September 1700 an den Verweser von Liebstadt:

> „Demnach wir nun dasjenige, was zum Wiederwillen und Mißverständtnüs denen von der benachbarten Respublic, und besonders dem besagten Bischofftthumb Anlas geben kann, gleichwie Wir dergleichen von ihrer Seyte nicht vermuthen wollen, in alle Wege gern verhütet sehen, auch nicht begreiffen, qua auctoritate der Pfarrer eines solchen Verfahrens sich angemaßet, als ergehet Unser gnädigster Befehl hiemit an Dich, die Vorsehung zu thun, daß obbemeldter Bischöflicher Parochus nebst seinen Sachen frei gelaßen, auch ohne eintzige Beschwerde dimittiret werde."

Daneben gab er ihm auf, die Sache gründlich zu untersuchen und zur fernern Verordnung Bericht zu erstatten.[1])

Andrerseits klagten aber auch die evangelischen Pfarrer. So wandte sich die Geistlichkeit des oberländischen Kreises, besonders der Aemter Pr. Holland, Mohrungen und Liebstadt, unter dem 28. Oct. 1700 an den Kurfürsten mit der Klage, „wie die benachbarten Päbstler des Bischofthumbs es nicht daran genug seyn lassen, daß Sie in unsern Kirchspielen ihre Krancke visitiren, communiciren, und dabey gegen unsere einfältige Kirchspiels-Kinder allerhand ärgerliche Discourse von Lutheri Person und neugebackenen Lehre führen und Gewissen verwirren, sondern Sie gehen noch weiter, und da Sie bishero gewohnt gewesen, uns unsere Religions-Verwandten im Bischofthum, welche Sie zum Theil mit Versprechen eines freyen Exercitii Religionis selbst hineinlocken, zur Zeit der Kranckheit zur Genießung des hl. Abendmahles auf unsere Gräntzen heraus zu geben: brechen sie jetzo solche bisherige Gewohnheit und sperren solche Krancke bei sich ein, ängsten zur Zeit der höchsten Noht in Todesnoht die arme Gewissen gantz gewissenloß mit dem Abfall." Als der Pfarrer von Döbern neulich nach Basien gereist sei, um eine Kranke von dem Jurisdictionario von Schauen oder der katholischen Geistlichkeit loszu-

---

[1]) Königsberg, 21. Sept. 1700. B. A. Fr. C. Nr. 19. Copie.

bitten und bei derselben eingetreten sei, hätten sie ihn durch ihre Bauern grob tractiren, ja Pferd und Wagen in mehr als vierzehntägigen Arrest nehmen lassen. Dabei sei ihnen denn auch intimirt worden, sie möchten ihr Recht, in den evangelischen Kirchspielen Functionen zu üben, beweisen oder sich künftighin desselben enthalten. Einige hätten das nun zwar versprochen, dann aber zuletzt die Unmöglichkeit zugestanden, weil zur Zeit des Conti vor Danzig ihre Archive von Frauenburg wären weggeführt worden und noch nicht zurück seien. Andere seien mit Pochen wieder in die Kirchspiele gekommen, und als sie aufgefordert worden, ihr Recht darzuthun, hätten sie erklärt: sie wären solches nicht schuldig, und der Pfarrer von Wormditt habe ganz trotzig gefragt, ob man ihn auch in Arrest nehmen wolle, was man bejahte, sofern er sich mehr Recht herausnehmen wollte, als ihm zukäme. Darauf habe er sich sofort als „völlig verrestiret" bei dem Consistorium und dem Amt Liebstadt angestellt. Und doch sei ihm nichts geschehen, während der Pfarrer von Döbern wirklich arrestirt worden. „Was vor 3 Jahren bey Ew. Churf. Durchl. zu Mümmel der Sameytische Priester per supplicatum, mit Versprechen die unserige wider bei Ihnen ungehindert in Ersuchung der Krancken passiren zu lassen, gesucht, das praetendiren diese so mit Recht gantz frey und frech."

Sie bitten um Schutz gegen solches Verfahren der Päbstler und die Vermittlung, daß sie entweder reciproce ihre Kranken im Bisthum besuchen könnten, oder wenigstens ein Theil dem andern solche Kranke, wenn sie es verlangen, zu communiciren, die Verstorbenen aber zu einem christlichen und ehrlichen Begräbniß ausfolgen zu lassen gehalten sei, wie auch vermöge der Pacta das Bisthum jeden, auf den das Fürstenthum einiges Recht habe, ausfolgen zu lassen schuldig sei; auch daß die Päbstlichen in den evangelischen Kirchspielen nicht so frei wie bisher sprechen und ohne Vorwissen und speciale Begrüßung hineinkommen möchten.[1])

Früher schon als die oberländischen Pfarrer, am 5. Oct. 1700, hatte das Consistorium von Pomesanien ähnliche Klagen

[1]) B. G. A. R. 7. 68.

an den Kurfürsten gerichtet: „Die Eingriffe der Bäbstler, so ohne Begrüssung der Priester geschehen, sind an vielen Orthen bekand, die unserige aber dergestalt abgewiesen, daß weder die Sterbende in denen angräntzenden Theilen mit dem heil. Abendmahl, auch nach der Priester Ersuchen, versorget, noch der Lutheraner Leichen, welches bey uns allemal denen Römische-Catholischen gestattet wird, zu einem Begräbniß an Evangelischen Orthen gelaßen werden.“ Das Consistorium bat den Kurfürsten, Sorge zu tragen, daß auf Ersuchen der ordentlichen Pastoren in Bezug auf die Communion von Kranken und das Begräbniß Verstorbener Reciprocität beobachtet werde.[1])

Auf solche Beschwerden verfügte der Kurfürst an den Ver-

[1]) Saalfeld, 5. Oct. 1700. Eine Beilage enthielt eine Reihe von Einzelbeschwerden, insbesondere gegen den Erzpriester Caspar Simonis von Wormditt: er habe in einem Wirthshaus zu Saalfeld einem Mädchen, die er für eine Verlobte hielt, um ihr die Ehe zu verleiden, den Ehestand als einen unreinen, fleischlichen und sündlichen Stand bezeichnet, in den niemand mit gutem Gewissen treten könne, habe ferner mit lügenhafter Annihilirung des kurfürstlichen Edicts — er hatte ihm unter Berufung auf eine Aussage des P. Rector des Alumnats in Braunsberg geschrieben, der Kurfürst dispensire leicht von dem Edict und habe de facto dispensirt — den Landrathsdirector überredet, seine Kinder den Jesuiten von Braunsberg oder Rössel in Information zu geben und in dem betreffenden Schreiben die katholische Kirche über Gebühr erhoben und als diejenige bezeichnet, extra quam nulla salus; er habe den Pfarrer von Döbern dadurch schwer beleidigt, daß er in der Mühle von Wormditt einem Knechte zugerufen: „Euer Pfarrer wird dem Podang'schen Hofmeister auch bald folgen und katholisch werden;“ habe in Allen ganz schimpflich von Luther gesprochen, seine Lehre eine neue genannt nnd behauptet, die Katholiken hätten einen andern und mächtigern Gott als die Lutheraner und Calviner. Ferner sollte ein Wormditter Kaplan an einem Sonntage während des Gottesdienstes im Döbern'schen Kirchspiel und zwar heimlich, trotz der Consistorialverordnung, die katholische Communion und letzte Oelung gespendet und dann vor Evangelischen einen langen, anzüglichen und ärgerlichen Sermon über die Nothwendigkeit der letzten Oelung gehalten haben. Den Katholiken wird ferner vorgeworfen, daß sie eine bei den Evangelischen geschlossene Ehe für „unbündig“ hielten und nochmals einsegneten; daß sie zu Wormditt in der Kriegsunruhe, da sie doch Meister gespielet, ein Töchterlein des Kunheim von Spanden, was doch Sache des Pfarrers von Döbern gewesen, getauft, überhaupt sich in der Nachbarschaft sehr kühn und ruhmredig benommen und sich ungescheut bis zu der Behauptung verstiegen hätten: „Ihre, der Bäbstler, Freyheit erstrecke sich auch biß ins Churf. Gemach.“ B. G. A. R. 7. 68.

weser des Amtes Liebstadt: „Gleichwie nun sothanes Factum (gegen den Pfarrer von Döbern) von nachtheiliger Consequenz zu achten und nicht ungeahntet gelaßen werden kann: Also haben wir solches dem Bischoff von Ermeland nicht nur vermittelst hiebei kommenden Schreiben zu eröffnen diensam befunden, sondern ihn auch umb behörige remedirung ersuchet, wodurch denen bißherigen attentatis abgeholffen und ferner zukünftig verhüttet werden kann."[1])

Wie der Kurfürst direct, so hatte auch die preußische Regierung den Bischof um Abstellung der genannten Beschwerden der evangelischen Pfarrer gebeten. „Was der Bischof von Ermland", schrieb später der Pfarrer von Döbern,[2]) „auf hiesiger Königlicher Regierung Schreiben de dato 30. October 1700 geantwortet, habe in originali nicht gesehen; doch ist mir mündlich aus Königl. Ober-Raht-Stube die Antwort worden: Er hätte sich nur generaliter erkläret, Er würde seinen Priestern Weisunge geben, daß Sie sich an uns nicht mehr vergreiffen sollten; auf das Special-Gesuch aber wegen Reciprocation hätte er nichts geantwortet."

Es wurde dann eine Conferenz von bischöflichen und königlichen Commissaren zur Erörterung und Ausgleichung der Differenzen anberaumt und im März 1701 abgehalten. Bischof und Regierung versahen ihre Commissare mit Instructionen: die des Bischofs, deren einer der Canonicus Hoffmann war, legten unter dem 2. März 1701 eine Reihe von Gegenbeschwerden vor über Verletzung der Verträge von 1611 und 1657 durch Verweigerung der Religionsfreiheit, Behinderung des Gottesdienstes in Tilsit, der Restauration der Kirche und der Kirchengebäude in Königsberg, über Eingriffe in die Immunität der kirchlichen Grundstücke, in die Ehegerichtsbarkeit des Bischofs, wodurch fundamentale Rechte der römisch-katholischen Religion negirt würden, u. dgl.[3]) Im Besondern übergaben sie noch eine Zusammenstellung

---

[1]) A. a. O.

[2]) An Saint Paul, Secretär des Grafen Dohna, damals in Berlin, vom 7. Juli 1701.

[3]) Puncta desideriorum ad Serenissimam Regiam Mtem in Prussia ex parte Celmi Principis Dni. Episcopi Varmiensis sub die

von Verletzungen der den Katholiken in dem königlichen Preußen gewährleisteten Religionsfreiheit:[1])

1. Man hindert die Eltern, ihre Kinder zur Taufe in katholische Kirchen zu bringen oder einen katholischen Priester zu berufen;

2. zur Schließung von Ehen in katholische Kirchen zu gehen; man erzwingt die Aufbietungen in lutherischen Kirchen unter Strafe,

3. desgleichen das Begräbniß von Katholiken auf lutherischen Kirchhöfen, wenn auch katholische Kirchen in der Nähe sind — nur um die Einkünfte der Pfarrer bezw. der auf Strafgelder angewiesenen Beamten zu mehren.

4. Katholischen Priestern wird der Zutritt zu Kranken, die sie gerufen, verwehrt, wie am 24. August 1699 in Friedland geschehen.

5. Katholische Priester, welche Kranke oder Greise im Herzogthum besuchen, erhalten nicht die Erlaubniß, in den Häusern der Katholiken eine hl. Messe zu lesen — unter schwerer arbiträrer Strafe, welche durch den Pfarrer oder die Beamten verhängt wird.

6. Es besteht ein königliches Verbot, evangelische Kinder in katholische Schulen zu schicken, obwohl der preußische Adel eine Aufhebung desselben wünscht.[2])

7. Die Katholiken in Preußen, zumal Convertiten, haben Verfolgungen und mancherlei Belästigungen wegen ihres Glaubens zu erdulden.

8. In der Königsberger Kirche gestatten sich die Protestanten allerlei Ungezogenheiten.

Die Antwort der königlichen Commissare sucht die Be-

2da Martii Anno Dni. 1701 mo. Sie berühren und decken sich zum Theil mit den durch Canonicus Hoffmann im Jahre 1690 überreichten Puncta. Vgl. oben S. 509.

[1]) Puncta, in quibus liberum exercitium Catholicae fidei per Prussiam laeditur.

[2]) Ob commoditatem suam illud relaxari desiderat Vgl. das Bedenken der Ritterschaft gegen den Erlaß vom 20. April 1684. Oben S. 248. Das Edict von 1684 wurde 1694 erneuert. Vgl. unten.

schwerden des ermländischen Bischofs Punkt für Punkt als unberechtigt zu erweisen: es bestehe in Preußen freie Religionsübung und jede Verletzung derselben werde bestraft. Es existire kein Mandat, welches den Katholiken verbiete, ihre Kinder zur Taufe in katholische Kirchen zu bringen oder einen Priester zur Taufe zu rufen. Sollte man irgendwo Schwierigkeiten machen, so stehe jedem der Weg der Beschwerde an die Oberräthe offen. Ebenso sei keiner gehindert, zur Eheschließung eine katholische Kirche aufzusuchen; daß aber die Proclamation in evangelischen Kirchen verlangt werde, entspreche ebenso der Vernunft wie dem katholischen Kirchenrecht und sei nothwendig zur Entdeckung von Ehehindernissen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die katholischen Priester bei Copulation von Katholiken und Evangelischen es weniger leicht nehmen und nicht ohne Attest des Pfarrers oder des Consistoriums Trauungen vollziehen möchten; es würde dann weniger incestuose und Doppelehen geben.[1]) Sollte ein Pfarrer trotz Vorhandenseins eines katholischen Kirchhofes in der Nähe bloß um des Gewinnes willen Beerdigungen von Katholiken auf dem lutherischen Friedhof erzwingen, so wäre ebenfalls bei der Regierung Beschwerde zu führen; es sollten aber auch die katholischen Pfarrer von Evangelischen nicht Stolgebühren bei Vornahme von Taufen und Eheschließungen fordern. Daß man katholische Priester am Besuche von Kranken ihrer Confession hindern solle, dagegen spreche die tägliche Praxis; die Forderung der Zulassung des Messelesens in den Wohnungen der Kranken sei neu, in den Pacten nicht begründet und könne nicht bewilligt werden. Was das Verbot des Besuches katholischer Schulen durch evangelische Kinder angehe, so werde es doch der Bischof dem Könige nicht verwehren wollen, wegen Erziehung der Kinder Vor-

---

[1]) Auf eine Beschwerde des samländischen Consistoriums, daß der katholische Pfarrer von Königsberg bei Ehesachen und Copulationen sehr unvorsichtig verfahre und dadurch mancherlei Unwesen befördere, verfügte der Kurfürst an die Regierung (16. August 1699), sie möge dem Pfarrer eine Erinnerung zugehen lassen, daß er sich vorsehe und nicht Leute traue, ohne sich über ihre Verhältnisse genügend erkundigt zu haben; auch möge sie den Bischof ersuchen, hierin Wandel zu schaffen. B. G. A. R. 7. 68.

schriften zu erlassen; der König hindere ihn auch nicht daran Der Bischof würde es gewiß sehr übel aufnehmen, wenn sein Adel an ihn das Ansinnen stellte, solche Anordnungen aufzuheben oder zu mildern. Gegen die behauptete Belästigung und Verfolgung von Convertiten sprächen die Thatsachen; wenn sie sich aber unklug oder gar unverschämt benehmen, wie es sehr häufig vorkomme, so sollten sie sich auch nicht wundern, wenn sie die Strafen für ihre Thorheit leiden müßten. Wenn endlich Ungezogenheiten in der katholischen Religion verübt würden, so stehe die Beschwerde offen und werde die Strafe nicht ausbleiben; es werde auch wieder ein Edict dagegen veröffentlicht werden.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirche und der Pfarrgebäude erkannte die Regierung von neuem an, nicht aber des von den Jesuiten bewohnten Kaplaneigebäudes, da diese kein Recht hätten, in Königsberg zu wohnen und nur geduldet seien. Die Competenz des Consistoriums für Ehesachen glaubte sie um so mehr aufrecht erhalten zu sollen, da keiner in solchen Dingen bessere Sachkenntniß besitze und die Entscheidungen nicht nach dem weltlichen, sondern nach dem canonischen Recht getroffen würden. Liege aber ein Vorgehen gegen das weltliche Gesetz vor, dann entscheide freilich auch das Civilforum.[1])

Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts hatte man in Königsberg die Immunität der kirchlichen Grundstücke respectirt. Da aber machte nach dem Tode des frühern Burggrafen Finck von Finckenstein dessen Nachfolger Rauschke den Versuch, dieses alte Privilegium zu durchbrechen, indem er in die Häuser auf dem Kirchengrunde, welche bisher von öffentlichen Lasten frei gewesen waren, Soldaten einquartirte und eine vom König genehmigte Abgabe von anderthalb Groschen von jedem Schuh der Gründe zur Unterhaltung und Säuberung der Straßen auch von den der katholischen Kirche auf der Sackheimer Freiheit gehörigen Gründen mit einem Flächeninhalt von 434 Fuß und 6 Zoll[2])

---

[1]) Responsum ad Puncta der bischöflichen Commissarien.

[2]) Eine dem Schreiben beigefügte „Consignation" zählte als „den Päpstschen Kirchen zugehörige Gründe" auf:
Wohnhaus und Einfahrt an der Ferkelgasse in der hohen

einzuziehen versuchte.[1]) Ueberzeugt, daß der Kanzler seine Zustimmung zu solchen Vorgehen nicht gegeben habe, und daß es auch ohne Wissen des Kurfürsten geschehen sei, wandte sich Pfarrer Drescher an den Administrator von Ermland mit der Bitte um Intercession bei den Regenten, welche dieser auch zusagte und eintreten ließ.[2]) So bildete denn die Verletzung der Immunität einen der Beschwerdepunkte des bischöflichen Stuhles.

Das Ergebniß der mehrtägigen Erörterungen über die gegenseitigen Beschwerden war folgende Transaction vom 5. März 1701:

Der König verpflichtet sich, die Religionsfreiheit den Pacten gemäß zu gewähren und jede Hinderung und Störung der Religionsübung zu bestrafen. Die Katholiken sollen das Recht haben, ihre Kinder in katholischen Kirchen oder durch herbeigerufene katholische Priester taufen, desgleichen Trauungen und Begräbnisse nach ihrem Ritus in ihren Kirchen vollziehen zu lassen. Nicht nur in Kirchen und Kapellen, sondern in Krankheitsfällen auch in Privathäusern soll die Spendung der Sacramente gestattet sein. Ungebührlichkeiten in Kirchen soll der König im Interesse der öffentlichen Ruhe durch ein besonderes Edict verbieten. Bei Uebertretung desselben soll den Verletzten der Recurs an die preußische Regierung »pro justitia administranda« offen stehen. Ehesachen sollen vom Consistorium nach dem canonischen Recht entschieden werden. Das Edict gegen den Besuch katholischer Schulen soll nicht auf katholische Eltern ausgedehnt werden. Die Reparatur der Kirche und der Kirchenhäuser wird der König vornehmen lassen, den alten kirchlichen Gebäuden auch, wie bisher geschehen, Steuerfreiheit gewähren,

---

Landstraße	24 Schuh.
George Crabahten Häuser	61 — 6 Zoll.
Römisch-catholisches Pfarrhaus	34
Kirchhof die Länge der Mauer	269
Noch ein Wohnhaus, Gehöft und Zaun . . .	46
	434 — 6 Zoll.

[1]) An die Vorsteher der römisch-kath. Kirche, 14. August 1698. B. A. Fr. C. Nr. 19.

[2]) Drescher an den Administrator 18. u. 25. August 1698. A. a. O.

nicht aber den neu erworbenen Häusern. Zur Beseitigung der in Tilsit vorgekommenen Zwistigkeiten wird der Bischof dafür sorgen, daß der Gottesdienst daselbst und die Spendung der Sacramente ohne Streit, Zwist und Schmähungen vollzogen werde.[1])

In Ausführung dieser Transaction überreichte die preußische Regierung am 7. April dem König den Entwurf eines Protectorium für die Katholiken gegen die von diesen beklagten Insolenzen Andersgläubiger. Es greift zurück auf die Erlasse von 1662 und 1690 und ist im Wesentlichen eine Wiederholung derselben. Am 16. April 1701 bestätigte König Friedrich dasselbe und befahl, dem Bischof davon mit dem Hinzufügen Kenntniß zu geben: „Daß Wir das Vertrauen zu ihm haben, Er würde auch auff die von Unsern Commissarien gethane Erinnerung wegen der Geistlichen zu Tilsit und des Gebäude zur heyl. Linde[2]) behörige Verfügung thun.“[3])

Noch vor Eröffnung der Verhandlungen, im Februar 1700, wiederholten die evangelischen Pfarrer ihr früheres Supplicatum: das pomesanische Consistorium habe unterm 5. October 1700 verordnet, daß die Päpstler nicht anders als mit Begrüßung der evangelischen Pfarrer in deren Kirchspiele kommen dürften, damit man so besser auf ihr „Bezeigen“ acht haben könne. Allein sie achteten dies nicht, schlichen sich insgeheim ein, ja drängen oft unter dem Scheine höchsten Rechtes, als hätten sie im Königreich in Bezug auf die Religionsübung uneingeschränkte Freiheit (liberrimam libertatem), ganz offen und mit Gewalt ein, während sie den evangelischen Geistlichen trotz aller Bitten nicht gestatteten, ihre Kranken im

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Ueber die Zustände in Tilsit weiter unten.

[2]) Hierüber weiter unten.

[3]) Ein lateinischer Entwurf vom 7. April 1701 zu einem Schreiben an den Bischof führt aus: da dem Kurfürsten nichts so sehr am Herzen liege, als das ewige Bündniß mit Polen unverletzt zu halten und für die Sicherheit der römisch-katholischen Religionsübung der alten Observanz gemäß Sorge zu tragen, hierin nichts zu ändern, vielmehr allen in seinem Lande Wohnenden Sicherheit und Schutz zu gewähren, so wolle er von diesem seinem Beschluß vor allem den Bischof und das Kapitel von Ermland in Kenntniß setzen, in der Hoffnung, daß auch sie nie etwas verlangen und noch viel weniger sich herausnehmen werden, was dem gedachten Bündniß und den schriftlichen Verträgen zuwider wäre oder über ihren Sinn hinausginge. B. G. A. R. 7. 68.

Bisthum zu besuchen, auch diese Kranken nicht zur Communion, die Gestorbenen nicht zur Beerdigung auslieferten, ja die Sterbenden mit Gewalt zum Abfall zu bringen suchten. Sie bitten, daß der päpstlichen Gewalt gesteuert und den evangelischen Geistlichen dasselbe im Bisthum eingeräumt werde, was den katholischen in Preußen zugestanden sei, oder diese ebenfalls fern gehalten würden, da die Verträge doch auf Reciprocität zu beruhen pflegten. Es möge das aber durch ein Edict öffentlich bekannt gemacht werden, damit nicht ein Theil an dem andern sich vergreife und zu weit gehe, insbesondere es den evangelischen Geistlichen, wenn sie aus berechtigtem Eifer mit ihren Gegnern etwas Hartes vornehmen sollten, nicht ungnädig vermerkt werde möchte.

Der König sandte diese Beschwerden der Pfarrer an die preußische Regierung zum gutachtlichen Bericht ein, erklärte aber schon jetzt: „Indessen gehet unsere intention dahin, und werden es die Catholischen auch selbst billig finden müßen, daß in denen actibus, die zum exercitio religionis gehören, und welche die Ermländische Priester in Unserm Gebiet, und die Evangelischen auch im Ermländischen verrichten wollen, zwischen beiden Theilen eine Gleichheit gehalten und denen Catholischen vor den Evangelischen keine praerogatio gestattet werde. Es wehre auch gut, wenn man deshalb, weil doch dieser casus in den bisherigen pactis so specialiter nicht wird decidiret sein, mit dem Bischof von Ermeland zu einem billigem Vergleich gelangen könnte, umb an alle dergleichen Streitigkeit und Klage ins Künftige vorbeizukommen.“[1])

Die lutherischen Pfarrer waren außerordentlich rührig, um die gleichen Rechte, welche der König den katholischen Pfarrern zuerkannt hatte, auch für sich zu erlangen. Ihr Führer, Pfarrer Sibner, wandte sich in der Angelegenheit an den Burggrafen Dohna, der sich damals in Berlin aufhielt, damit er die Sache persönlich bei dem König betreibe, desgleichen an dessen Secretär Saint Paul. Ersterem klagte er, er habe abermals entdecken müssen, daß die Päbstler noch nicht abstehen, in den evangelischen Kirchspielen ohne Vorwissen der Pfarrer heimlich Kranke zu

[1]) Erlaß vom 11. Juni 1701. B. G. A. R. 7. 68.

communiciren und dabei die Leute zu verführen. Er erwähnte dabei den Fall von dem Sermon des Wormditter Kaplans über die Nothwendigkeit der hl. Oelung und schloß mit der Bitte, der Graf möge bei Sr. Majestät die Abstellung solcher Dinge befürworten. Den Secretär aber ersuchte er, die Sache zu urgiren.[1])

Es war gewiß eine Frucht der Fürsprache Dohna's, daß der König am 25. Juli 1701 seinen Erlaß vom 11. Juni erneuerte und ausdrücklich betonte, bei der Verhandlung mit dem Bischof sei Reciprocität zu verlangen. Sollte dieser in der gesunden Vernunft selbst begründete Vorschlag nicht acceptirt werden, so würde auch er nicht mehr gestatten, daß katholische Priester aus dem Bisthum ins Königreich kommen um dort die Sacra zu verrichten, noch auch daß die im Königreich sich befindenden Katholiken ihres Gottesdienstes halber ins Bisthum gehen. Darauf sei künftig zu halten.[2])

Das Monitum war nicht nöthig. Schon auf den Erlaß vom 11. Juni 1701 hin hatte die Regierung an den Bischof von Ermland den Ober-Secretär Werner geschickt, „damit er eine Gleichheit des liberi exercitii concertiren und das Werk dargestalt einrichten möchte, daß die Evangelischen Geistlichen zu ferneren Klagen keine rechtmäßige Ursache mehr haben dörffen." Leider traf Werner den Bischof nicht mehr an, weil derselbe einige Tage vorher nach Warschau gereist war, um den König auf dessen Wunsch nach Karlsbad zu begleiten. So mußte das Negotium bis zur Rückkehr des Bischofs ausgesetzt werden. Die Regierung regte aber den Gedanken an, die Sache durch Freiherrn v. Hoferbeck in Warschau mit dem Bischof ordnen zu lassen.[3])

Auf diese Anregung eingehend, beauftragte der König die Regierung, seinen Residenten v. Hoverbeck am polnischen Hofe mit den erforderlichen Informationen für die Verhandlungen mit dem ermländischen Bischof zu versehen. Sollte aber letzterer nach Sachsen gehen, ohne die Angelegenheit erledigt zu haben, oder über Gebühr lange vom Ermlande fern bleiben, so möchte

[1]) Beide Schreiben vom 7. Juli 1701 aus Döbern. B. G. A. R. 7. 68.
[2]) B. G. A.
[3]) An den König, 15. Aug. 1701. B. G. A.

die Regierung mit dessen Stellvertreter in Spiritualibus oder dem Domcapitel in Verhandlung treten, um zu einem billigen Accommodement zu kommen, aber unter Wahrung des Princips der Reciprocität, d. h. daß den bischöflichen Priestern im königlichen Preußen nicht mehr zugestanden werden sollte, als was den evangelischen im bischöflichen Gebiet verstattet werde.[1]) Ob solche Verhandlungen in Warschau stattgefunden haben und mit welchem Resultat, ist nicht bekannt. Der König hatte aber bereits klare Stellung genommen; er forderte Reciprocität und hatte schon die preußische Regierung angewiesen, darauf künftig zu halten.

Wie der Bischof von Ermland, so hatte auch der von Culm allerlei Gravamina in Betreff der im herzoglichen oder königlichen Preußen befindlichen katholischen Kirchen, welche seiner Inspection unterstellt waren. Der Pfarrer von Thurau wurde von den 40 Kirchenhufen, die doch immun sein sollten, zu Contribution herangezogen, so daß er, weil außerdem die Hufen wegen Unfruchtbarkeit des Bodens unbebaut oder nur mit Gebüsch bewachsen waren, nicht bestehen konnte. Dazu beanspruchte der Besitzer des andern Theiles das Patronatsrecht, während dieses doch durch das noch vorhandene Decret Sigismunds III. ganz allein dem Bischof als dem Besitzer der pars potior und auch deshalb zugesprochen sei, damit nicht, wenn einmal ein Nichtkatholik die zweite Hälfte des ehemals vereinten Gutes erwürbe, wegen der Besetzung der Stelle Streit entstehe und die Kirche wo möglich, wie schon andere, in nicht katholische Hände käme. Auch hätten die Culmer Bischöfe stets ganz frei die Stelle vergeben. Trotzdem die Pfarrer nach den Wehlauer Pacta von der weltlichen Jurisdiction exemt waren, maßte sich die Königsberger Regierung selbst die Strafgerichtsbarkeit über den Pfarrer von Thurau an. So waren bloß auf eine Denunciation Niedzwiecki's, des Besitzers der andern Hälfte des Gutes, Soldaten in das Pfarrhaus eingedrungen und hatten den Pfarrer schwere Belei-

[1]) Schreiben vom 26. Aug. 1701. B. G. A.

digungen zugefügt, ohne das geistliche Forum irgendwie in Anspruch zu nehmen.

Die Kirche von Hansdorf hatte der damalige Besitzer der Güter wider den Wehlauer Vertrag schließen lassen. Die von Schönforst war ganz verfallen, und die Regierung hinderte die Patrone an dem Wiederaufbau derselben. Der Pfarrer von Gr. Lenzk wurde wiederholt nach Soldau vor das weltliche Gericht citirt; die Besitzer des Dorfes verweigerten ihm den fundationsmäßigen Zins. Ebenso lieferten die Parochianen von Leistenau ihrem Pfarrer nicht das Meßkorn. Auch in jenem Theile Preußens wurden die Ehesachen vor die evangelischen Consistorien gezogen.

Den Beschwerden fügte der Bischof noch eine Bitte hinzu, es möge ihm der Leib der sel. Dorothea von Montau zu seiner Verfügung herausgegeben werden.[1])

Die aufgeführten Beschwerdepunkte hatte Bischof Potocki von Culm durch den polnischen General Grafen von Flemming dem König Friedrich überreichen lassen, und dieser übersandte sie natürlich — es geschah am 8. März 1702 — der preußischen Regierung zur Berichterstattung. Das Gutachten der letztern war theils dilatorisch, theils ablehnend. Die Beschwerden wegen der Kirchen von Hansdorf, Schönforst, Gr. Lenzk und Leistenau sollten noch näher untersucht werden. Die Immunität der Kirchenhufen von Thurau wurde in Abrede gestellt. Denn wenn auch von dem ehemals größern Gute die vierzig Hufen an die Kirche geschenkt worden, so seien sie dadurch noch nicht immediate Kirchenhufen geworden und müßten darum die gleichen Lasten wie alle adligen Güter tragen. Als Besitzer dieser adligen Hufen unterstehe der Pfarrer naturgemäß dem weltlichen Forum, weshalb die preußische Regierung ganz mit Recht seinen Streit mit Niedzwiecki über Grenzen und Fischerei an sich gezogen habe. Die Einlage von Soldaten in die Pfarrei freilich sei ungehörig gewesen. Bezüglich des Streites über das Patronat sollte dem gegenwärtigen Besitzer aufgegeben werden, sein Recht zu „dociren," worauf dann der König nach Anhörung des Bischofs definitiv entscheiden möge. Die Jurisdiction in Ehesachen leitete die

[1]) Schreiben an König Friedrich von 1702. B. G. A. R. 7. 68.

Regierung wie immer aus dem Episcopalrecht des Landesherrn ab und glaubte sie deshalb den Consistorien nicht entziehen zu dürfen. „Was es mit dem Leibe der sel. Dorothea eigentlich für Beschaffenheit habe," darüber sollte in Preußen einige Nachricht eingezogen werden. Jedenfalls stehe die Herausgabe der Reliquien nur dem König zu.

Weil der Bischof Potocki sich gegen den preußischen König „recht wohl und sincere aufgeführt" habe, so rieth die preußische Regierung, die 40 Kirchenhufen ad dies vitae Parochi et ad tempus moderni Episcopi als contributionsfrei zu erklären.[1]) In der That war der Culmer Bischof eine gern gesehene Persönlichkeit, und so befürwortete die Regierung auch, ihm, da er ein großer Jagdliebhaber war, die Erlaubniß zu geben, in dem Osterodischen Gehege zu jagen, „wodurch man ihn sehr obligiren würde." Dieser Jagderlaubniß sowie der Befreiung von Contribution für die Kirchenhufen von Thurau hatte auch der Rath Werner in Warschau das Wort geredet, „weil dieser Senator, welcher von so großer Autorität und dessen Familie fast die mächtigste in dem ganzen Königreich, so edelmüthig die Interessen Sr. Majestät (des Königs in Preußen) gefördert und ihm sogar einen sehr verbindlichen Glückwunsch zu seiner königlichen Würde übermittelt hatte."[2]) Er übersandte auch ein nicht minder freundliches Empfehlungsschreiben des General-Lieutenants von Gröben (Osterode, 10. August 1702), der mit dem Bischof über dessen Wünsche gesprochen hatte: „Ich weiß, was vor gutte opinion die Pohlen von Majestät Aufrichtigkeit allemahl gehabt, daher ich nicht wünsche, daß dieser Bischof der erste seyn möchte, der

[1]) Informatio de Ecclesiis Catholicis in Regno Prussiae sub inspectione Episcopi Culmensis existentibus. Das Gutachten der Regierung ist den einzelnen Punkten beigeschrieben.

[2]) Französisch geschriebener Brief vom 22. August 1702 an einen Unbekannten, der ersucht wird, mit Ilgen, welcher sehr gut orientirt sei, über die Wünsche des Bischofs zu sprechen. Darin: «a cause que ce Senateur qui a beaucoup de Credit et dont la famille est quasi la plus puissante dant tout ce Royaume a si genereusement embrassé les interès de sa Maiesté et meme l' a enoyé le plus obligeant compliment sur sa Dignité Royale». — Alle diese Schreiben im B. G. A. R. 7. 68.

das Hertz gegen Majestät verliere. Sie kennen ihn, daß er capable sei, gutte Dienste zu thun, und dürfte man seiner Dienstfertigkeit vielleicht bald bedürftig seyn."[1])

Zu denjenigen, welche sich für die Erhebung des Kurfürsten Friedrich III. zum König in Preußen interessirten und eifrig bemühten, gehörte auch der ermländische Bischof Andreas Zaluski. Das mag auffallend erscheinen, wenn man erwägt, daß die öffentliche Stimmung in Polen diesem Plane entgegen war, weil man von einer Rangerhöhung des brandenburgischen Nachbarn eine Gefahr für die Republik, mindestens aber für das polnische Preußen befürchtete, so daß P. Vota, der eifrige Förderer der Wünsche Friedrichs III., schwere Mühe hatte, solche Befürchtungen zu zerstreuen und wenigstens in den maßgebenden Kreisen einen Umschwung der Stimmung herbeizuführen.[2]) Wenn derartige Befürchtungen überhaupt begründet waren, dann mußte sie besonders der Bischof von Ermland empfinden, dessen Diöcese fast ringsum von herzoglichem Gebiet umgeben war und bei etwaiger brandenburgischer Gebietserweiterung in Preußen zuerst an die Reihe kommen mußte, wie schon die Erinnerung an die Occupation Ermlands durch den Großen Kurfürsten im Jahre 1656 jeden belehren konnte.[3]) Gewiß verschloß sich auch Bischof Zaluski solchen Befürchtungen nicht; das beweisen gewisse, wenn auch sehr vorsichtig gehaltene Aeußerungen nach geschehener Krönung. Schon in dem Senatsconsilium in Warschau am 18. Januar 1701 machte er sein Votum von einer durch den preußischen Residenten abzugebenden näheren Erklärung über die Intentionen seines Herrn und die von P. Vota erwirkte kurfürst-

[1]) Einlage in einem Schreiben der preußischen Regierung an den König vom 18. Septbr. 1702.

[2]) Vgl. Thömes, Aus den Jesuitenbriefen der preuß. Krönungsacten S. 26 ff. 33. 47. 53.

[3]) Vgl. die Paraenesis an die Großen von Polen und Lithauen von 1701 bei Zaluski, Epistolae III, 32: Iam Varmia et reliquum quidquid Prussiae in meta.

liche Assecuration der Rechte Polens vom 30. November 1700[1]) abhängig.[2])

Und in einem Berichte vom 22. Jan. 1701 an einen vertrauten Freund, wo er die Verlesung der Declaration erwähnt, fügt er die Worte hinzu: «Ego nescio, Deus scit.»[3]) Aber seine Besorgnisse waren nicht allzu schwer; er vertraute auf die Macht Polens,[4]) auf dessen gerechte Sache und den Schutz Gottes.[5]) War somit für ihn gerade kein wichtiger Grund vorhanden, den Ansprüchen des Brandenburgers zu widerstreben, so haben ihn andrerseits politische Erwägungen dahin geführt, dieselben zu begünstigen und zu fördern. Er wußte von den Bemühungen des P. Vota am polnischen Königshofe, des P. Wolff am Kaiserhofe und von deren Erfolgen; er mochte voraussehen, daß der Kurfürst sein Ziel sicher erreichen werde, daß das in Polen so sehr Gefürchtete unabwendbar sei, und darum baute er als kluger Politiker vor und begünstigte den Plan, um geringe Gefahren abzuwenden und für die Sache Polens, dem mit Rücksicht auf die Differenzen mit Schweden an der Freundschaft Brandenburgs viel gelegen sein mußte, und für die Katholiken Preußens, besonders des von der Gunst oder Ungunst des Kurfürsten so abhängigen Ermlandes möglichst viel zu gewinnen und sicher zu stellen.[6])

Durch Erregung von Hoffnungen suchte Zaluski auch den Papst Innocenz XII. und den päpstlichen Nuntius günstig zu

---

[1]) Zaluski, Epistolae III, 7.

[2]) Suasit requirendum esse Dominum residentem Brandenburgensem, ut explicet facti casum et exinde securitatem provisam per suum principalem. Aus Arch. Vat. Nunz. di Polonia 123 bei Stettiner, Zur Gesch. des preuß. Königstitels 44,1.

[3]) Zaluski, Epist. III, 4.

[4]) A. a. O.: A quo multa speranda bona in rem Reipub., si volet, nihil timendum mali, quia non audebit.

[5]) An Card. Barberini, Warschau, 30. Mai 1701 (Epistolae III, 26): Deo interim res nostrae offerendae, qui cuncta vigili semper lumine aspicit, cadere in terram non possunt regna, quorum basis est in caelo.

[6]) Seine Anerkennung der Königswürde rechtfertigte er auch damit: cum praesertim nemo sit in Polonia, cui protectio Principis huius et amicitia sit magis necessaria, quam mihi, cuius Episcopatus ab eius dominii undequaque est circumdatus. Epistolae III, 21.

stimmen, denen er mancherlei über die guten Gesinnungen Friedrichs gegen die Katholiken zu berichten wußte.[1]) In der That hatte der Kurfürst im Laufe der Verhandlungen allerlei Hoffnungen gemacht und sich aus Dankbarkeit für des Bischofs Bemühungen bereit erklärt, dessen Wünsche für seine Diöcesanen zu erfüllen,[2]) wie er dem Bischof auch gern bescheinigte, „was gute und gnädige Sentimente er gegen die unter seiner Botmäßigkeit sich befindenden römisch-katholischen Glaubensgenossen habe, und daß er denselben in ihren Rechten und Befugnissen ganz keinen Eintrag zu thun, sondern sie vielmehr dabei handzuhaben und zu schützen gemeint sei."[3])

Wie Zaluski sich im Jahre 1697 um den Stuhl von Ermland bewarb, „um die dem hl. Andreas gewidmete Kirche vor Schaden zu bewahren und das Bisthum Samland wieder mit dem apostolischen Stuhle zu vereinigen," so suchte er jetzt die politische Situation in der That nach dieser Richtung auszunutzen.[4])

---

[1]) Innoc. XII. an den Bischof von Ermland. Rom, 5. Mai 1700: Ex iis, quae super ad Nos retulit fraternitas Tua de rebus ecclesiae. Varmiensis, magnum plane laetitiae argumentum sumpsimus . . . . propensum inprimis magni illius principis, de quo Tecum luculenter egimus, erga Te animum atque in promovendis eiusdem ecclesiae commodis singulare studium demirati sumus. Lehmann I, 459. Nach einem Berichte vom 26 Jan. 1701 äußerte der päpstliche Nuntius zum König, che non si possa finalmente sperar niente da detto elettore, poichè havendo promesso ancora molte cose per la religione cattolica, non ne haveva fatta alcuna, al che il re disse, che pur haveva data libertà di coscienza ne proprii stati, ma questo non si sa, se sia in tutto vero. Stettiner 43, Anm. 4. In einem Schreiben vom 23. Febr. 1701 spricht der Bischof von des erml. Bischofs speranze . . . per quasi suanite.

[2]) Schreiben vom 3. Dec. 1700. Lehmann I, 507.

[3]) An Hoverbeck in Warschau, 3. Dec 1700. Lehmann I, 505.

[4]) Der König von Polen an das erml. Kapitel bei Eichhorn in Erml. Zeitschr. II, 13. Ob wirklich Zaluski den kühnen Gedanken gehabt hat, die einstige Diöcese Samland wieder mit der Kirche zu vereinigen? Unter vielen andern Verdiensten Zaluski's rühmt Sendler (Richtiges Papstthum, nichtiges Lutherthum, Braunsberg 1701. In der Widmung) auch dessen Bemühungen um Zurückführung des Samlandes: Quid sollicitudinem pastoralem tuam in reducenda Christoque redunienda Sambia? Vielleicht dachte er dabei auch nur an die Einweihung der Kapelle bei Tilsit Ende September 1701. Epist. III, 105.

Ob Zaluski mit seinen Bemühungen auch persönliche Vortheile, z. B. die Cardinalswürde, erstrebte, oder sich gar so weit gehenden Hoffnungen wie die Jesuitenpatres Vota und Wolff[1]) hingab und an die Möglichkeit des Uebertritts des neuen Königs zum Katholicismus dachte, mag dahingestellt sein; vieles spricht dafür.[2])

Das gleiche Verhalten beobachtete der Bischof von Ermland auch unmittelbar nach der Königskrönung: er suchte durch freundliches Entgegenkommen Schlimmes abzuwenden und alles zum Guten zu lenken. Schon in dem Senatsconsilium vom 18. Januar 1701 warnte er vor gegen die Krönung gerichteten Maßnahmen, da es unklug sei, bereits Geschehenes hindern zu wollen, mahnte vielmehr, daß man sich bei der kurfürstlichen Assecuration beruhigen

[1]) Ihr Hauptmotiv war gewiß, die Unterstützung des mächtigen Kurfürsten für die päpstliche Politik (gegen die Türken und Franzosen), für ein Zusammengehen von Kaiser, Brandenburg und Polen zu gewinnen und dauernd zu erhalten. Vota suchte vor allem die Freundschaft zwischen Polen und Brandenburg zu pflegen. Vgl. Thömes, Anteil der Jesuiten an der preußischen Königskrone 1701. S. 17. 20. 21. 51. 81. 83. 95. 111.

[2]) Bericht des preuß. Gesandten von Hoverbeck vom 5. Juni 1701: „Die größte Ursach dieser wichtigen Resolution (Opposition des Nuntius gegen die Königliche Dignität) soll daher rühren, daß der Bischof von Ermland dem päpstlichen Stuhl (zu Obtinirung eines Cardinalshutes) Hoffnung gemacht, daß E. K. M. mit der Zeit die päpstliche Religion annehmen, und er, der Bischof, durch des Papstes Assensum zu der Königlichen Dignität den Katholischen große Avantagen ausbedingen und von E. K. M. obtiniren wollte." Lehmann I, 531. Vgl. auch den Entwurf eines Schreibens an den Papst, welchen Winckens dem Kurfürsten vorlegte, bei Lehmann I, 506. Ilgen a. a. O. 555.

Wenn der Bischof sich wirklich dazu erboten haben sollte, dem Kurfürsten die Königskrone aufzusetzen, wie sein Freund, der Unterkanzler Szuka, anregte und auch dem polnischen Könige gesagt worden war — disse . . . . . che il Vescovo di Varmia si era offerto per coronare l'accennato elettore, schrieb der Nuntius —, so konnte er dies allerdings nur in der sicheren Erwartung thun, daß Friedrich bis dahin zur katholischen Religion übergetreten sein würde. Vgl. Stettiner, Zur Geschichte des preuß. Königstitels und der Königsberger Krönung 25—26.. Auch im Ermlande war das Gerücht verbreitet, daß die Königskrönung nach katholischem Ritus werde vollzogen werden, so daß die Jesuiten von Braunsberg schon daran dachten, in ihrem oder der Königsberger Mission Namen dem neuen König einen Panegyricus zu widmen. Als dann aber andere Nachrichten eintrafen, nahmen sie davon Abstand, um nicht auf der andern Seite Anstoß zu geben (ne tribuendo uni titulos multorum odia vel invidias incurreremus.) Hist. Colleg. Brunsb. ad a. 1701.

und statt Unwillen Zustimmung und Freude zeigen möge, um den König für die Interessen Polens günstig zu stimmen.[1]) Die Paränesis aber, welche jemand an die Großen Polens und Lithauens nach der „Usurpation des Königstitels" gerichtet hatte, um auf die Gefahren hinzuweisen, die daraus für Polen entstehen würden, mißbilligte er als zu heftig im Ausdruck und als unzeitgemäß.[2]) Klüger sei es, führte er aus, nachdem einmal nichts mehr zu ändern, gute Miene zu dem Spiele zu machen. Polen solle sich den Anschein geben, als ob es nicht wider Willen und gezwungen, sondern aus freiem Antriebe sich in dem entgegen kommend zeige, was es nicht hindern könne.[3])

Gleichwohl hielt es der Bischof nicht für opportun, den Kurfürsten bei der Durchreise durchs Ermland zur Krönung persönlich zu begrüßen, vielmehr beauftragte er damit den bischöflichen Vogt Stanislawski;[4]) indeß hat er doch seinen früher schon ausgesprochenen und in Berlin gebilligten Plan ausgeführt und im Januar 1701 eine geheime Zusammenkunft mit Friedrich gehabt.[5]) Bei dem Krönungsact in Königsberg erschien er nicht, gewiß nicht allein deshalb, weil er an einer auf denselben Tag (18. Januar) anberaumten Senatssitzung in Warschau theilzunehmen hatte, sondern weil er es auch für inopportun halten mochte, in einer so eclatanten Weise die Anerkennung der neuen Dignität des Kurfürsten auszusprechen, solange noch in Polen die Stimmung weitester Kreise dagegen war, auch der polnische Gesandte zur Ueberbringung der königlichen Anerkennung in Königsberg noch nicht erschienen war.

---

[1]) Amico confidenti, 22. Jan: Hic est verus casus, id jam obtinuit, cui resistere non possumus, ac proinde nunc non modo facile nos pati, sed etiam gaudere demonstremus. Epist. III, 3.

[2]) Cardinali Barberino. Varsavia, 30. Maji: Videtur mihi magis forte quam pro tempore. Epist. III, 26.

[3]) L. c.: Ego crederem, ut Respub., non invita nec coacta, sed liberaliter prompta in eo se monstret, quod hoc praecipue tempore impedire nequit.

[4]) An den Kurf., Guttstadt, 24. Dec. 1700. Lehmann I, 509.

[5]) Vgl. Stettiner 26. Lehmann I, 507. Friedr. an Hov., 11. Jan. 1701, Stettiner 38.

Die Sachlage wurde für den Bischof um so peinlicher, da der polnische Krönungsgesandte noch immer nicht eintraf, und in Warschau, wie er sicher wußte, viele sich bemühten, die Abreise überhaupt zu hintertreiben.[1]) Auch war inzwischen wieder manches geschehen, was ihn stutzig machen konnte. Bald nach der Krönung, am 7. Februar, hatte der König in einem Edict die Schließung der Kapelle bei Tilsit angedroht,[2]) um am 16. Febr., also zu einer Zeit, da der Bischof und der von Friedrich so dringend eingeladene P. Vota in Königsberg bereits erwartet wurden, den Ständen scharfe Vorhaltungen gemacht, daß sie die Jesuiten in Heiligelinde zu sehr hätten gewähren lassen. Damit schienen ja alle die frühern Versicherungen „gnädiger Sentimente" des Kurfürsten gegen seine katholischen Unterthanen Lügen gestraft. Sollte nun Zaluski trotzdem nach Königsberg gehen, um dem König seine Anerkennung auszusprechen und seine Glückwünsche darzubringen? Wenn ein bald zu erwähnender Brief aus jenen Tagen, mag er auch nicht von dem Bischof herrühren, dennoch, wie kaum zu verkennen ist, die damals am Hofe zu Heilsberg herrschende Stimmung richtig wiederspiegelt, so muß der Bischof in der That einen schweren Kampf gekämpft haben, ob er nach Königsberg reisen sollte oder nicht. Er wußte wohl, daß er sich damit dem Verdachte und der Mißdeutung seines Verhaltens bei allen denjenigen in Polen und Ermland aussetzte, welche mit der Rangerhöhung des Kurfürsten nicht einverstanden waren. Wenn er schließlich doch, obschon schweren Herzens, für die Reise sich entschied, so that er es, seiner frühern Politik treu, „um der Freiheit und Wohlfahrt der Kirche" willen und um zu erlangen, daß seine Kirchen in Altpreußen bei den ihnen durch die Pacten garantirten Rechten und Freiheiten gelassen würden.[3]) So entschloß er sich denn, zumal inzwischen auch der polnische Gesandte und P. Vota in Königsberg eingetroffen waren, auch der Primas Radziejowski und viele polnische Magnaten den König anerkannt hatten,[4])

---

[1]) Vgl. Thömes 52.

[2]) Siehe weiter unten.

[3]) Stettiner 4—6.

[4]) Epistolae III, 21.

zu der Reise und begab sich am 28. Februar in die Krönungsstadt, hauptsächlich, vielleicht unter dem Vorwande, um die dortige noch immer nicht consecrirte Kirche einzuweihen, aber auch um dem neuen König seine Huldigung und seine Glückwünsche darzubringen. Als er am 3. März in dem Schlosse vorfuhr, wurde er nebst seinem ihn begleitenden Bruder, dem Woywoden von Czerniechow, und dessen Ehegattin glänzend empfangen, und alle wurden reich beschenkt.[1]) Er selbst erhielt auf die von ihm vorgetragenen Beschwerden über die Behandlung der Katholiken die freundlichsten Zusicherungen.[2]) So schien der Zweck der Reise vollauf erreicht.

Des Bischofs Verhalten in dieser Angelegenheit erregte Aufsehen und Anstoß in Polen[3]) wie im Ermlande; man schloß daraus, „daß dieser Prälat den Interessen des Kurfürsten (!) nicht entgegen sein werde."[4])

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch den Königsberger Jesuiten die Stellungnahme des Bischofs zu der Dignitätsangelegenheit nicht gefiel, weil sie eine Erhöhung des Ansehens des Beherrschers von Brandenburg-Preußen als nicht ersprießlich für die katholischen Interessen betrachtet haben mögen. Daraus mag einer ihrer zahlreichen Gegner Anlaß genommen haben, sie bei dem Bischof in Verdacht und Mißkredit zu bringen, indem er ihm zuflüsterte, einer der Jesuiten habe allerlei Beleidigendes über ihn nach Warschau geschrieben, besonders daß er durch sein Erscheinen in Königsberg nach der Krönung der katholischen

---

[1]) Stettiner 44.

[2]) S. oben S. 516 ff. 536.

[3]) Ein jedenfalls von einem Gegner der Politik Zaluski's verfaßter Bericht über die Diöcese Ermland (stato della chiesa et provincia di Varmia) vom 20. Mai 1701 unter den Misc. di Clemente XI, vol. 199 im vaticanischen Archiv spricht mit einer gewissen Bitterkeit über die Vorgänge in Königsberg und schließt: così che hanno prevenuto l'ordine che la S. V. havrà forse dato alli catholici di non riconoscerlo. Vgl. Stettiner 81, Anm. 1. Der von Fantoni mitgenommene Statusbericht ist es schon seinem Inhalte nach nicht; auch müßte dieser entweder ein früheres Datum führen — Fantoni reiste gegen Ende März ab —, oder ein späteres, weil F. am 20. Juni 1701 in Rom eintraf. Vgl. Eichhorn in Erml. Zeitschr. II, 30, Anm. 5.

[4]) Stettiner 44, Anm. 2.

Sache nicht so wohl genützt als geschadet habe.[1]) Als der Superior der Mission hiervon Kunde erhielt, eilte er sofort nach Heilsberg und bat um Benennung der Persönlichkeit, welche solches nach Warschau geschrieben haben solle, damit er ihn gebührend bestrafen könne, erhielt aber von dem Bischof die Versicherung: er habe nichts gegen die Missionäre, sie sollten sich nur aller Besorgnisse entschlagen.[2])

Die Unzufriedenheit steigerte sich, als bekannt wurde, daß der König gerade in jenen Tagen, wie erwähnt, eine anscheinend sehr scharfe Verfügung gegen die Jesuiten in Preußen erlassen hatte:

„Daß der Jesuiten bei der heyl. Linde gar zu viel Freiheit gegeben wirt, daß vernehmen wir sehr ungern, und stände es den Ständen weit besser, wenn sie auff dieses Unwesen reflectirt und auch sich dessen Anwuchs zu behindern gesucht hätten, als daß sie Uns wegen Unserer Religion, die mit der Ihrigen in fundamento einerley ist, ohne alle Noth und Ursach das Herz kränken. Ihr habt auf die Jesuiten hier als zur heyl. Linde wol und fleißig zu observieren undt Ihnen die Erweiterung des Exercitii in dem allergeringsten nicht zu gestatten, vielmehr darauf zu gedencken, wie man diese Leute mit guter Manier aus dem Lande los werden und die von Ihnen ohne allen Fug eingeführten und seiner Umstände halber nicht wenig skandaleusen Röm. Kathol. Gottesdienst wieder aboliren möge, jedoch in aller Vorsichtigkeit, daß Unsere in Polen sich befindenden Evangelischen Glaubensgenossen solches nicht zu entgelten haben mögen."[3])

Die Jesuiten in Königsberg und Heiligelinde faßten diese Kundgebung an die Stände so auf, als sollte nun die katholische Religion in Preußen ganz abgeschafft werden. Rector Karmuth

[1]) Vgl. Annuae ad a. 1701: Sinistre interpretando ipsius factum, quod post seremissimi Regis Prussiae coronationem hic Regiomonti manens et Ecclesiam consecrans non tam prodesse quam obesse potius rei catholicae studuerit (!).

[2]) Ob es sich, wie Stettiner anzunehmen scheint, hier um jenen Brief handelt, der im Winter 1701 unter des Bischofs Namen über die schlimmen Folgen der Königskrönung für die preußischen Katholiken nach Polen geschrieben wurde, ist doch sehr zweifelhaft. Denn der Brief enthielt offenbar Anklagen gegen den Bischof, der andere solche gegen den König.

[3]) Stettiner 39—40.

in Rössel ordnete deswegen öffentliche Bittgebete im Collegium an, um die drohende Gefahr abzuwenden; man wandte sich auch an P. Wolff, damit er seinen Einfluß am Berliner Hof zu Gunsten der preußischen Katholiken und Jesuiten geltend mache. Der Erfolg war, daß der König in einem Erlaß an seinen Gesandten Bartholdi die fragliche Verfügung näher erläuterte und die Deutung, welche man ihr zu seiner „Verwunderung" gegeben hatte, zurückwies. Den preußischen Katholiken, erklärte er, sei ihr Exercitium religionis, soweit es ihnen nach den Verfassungen des Landes und den Verträgen mit der Krone Polen zukomme, bisher unweigerlich und ohne den allergeringsten Eintrag gestattet worden; ja es wären ihnen viele Dinge indulgirt und nachgesehen worden, die sie nach den gedachten Pacten nicht prätendiren könnten: so würden die Jesuiten in Königsberg ex mera gratia geduldet, da nach den Verträgen der Gottesdienst dortselbst nur von einfachen katholischen Priestern verrichtet werden sollte; auch habe er gestattet, daß in Heiligelinde ein ganz neues Jesuitencollegium, „deren vorhin nie keines in Preußen gewesen," auch nach den Fundamentalgesetzen des Landes allda nicht sein sollte, eingerichtet worden und täglich sich immer mehr extendire, zu geschweigen, daß er auch bei Tilsit eine ganz neue katholische Kirche zu erbauen erlaubt habe, wo vorhin nie eine solche gewesen und von den Katholiken nicht mit dem geringsten Rechte prätendirt werden könne. Da nun die Katholiken, nicht zufrieden mit diesen und andern dergleichen Vergünstigungen, ihre Fimbrias immer weiter zu dilatiren und den Evangelischen je länger je mehr Eintrag zu thun suchten, so sei es nothwendig geworden dagegen eine Verordnung zu erlassen und zugleich den Ständen, als sie sich gegen einige zum Besten der Reformirten erlassene Anordnungen auf eine ziemlich insolente Art sträubten, unter anderm auch dies vorzuhalten, daß sie wider die gegen die Katholiken beobachtete Connivenz nicht so sehr opponirt und darüber nicht so viel Verdruß gezeigt hätten, da doch der Casus zwischen den Reformirten und Katholischen ziemlich different wäre. Daß aber außerdem etwas zum Schaden der Katholiken und zur Einschränkung ihres, obwohl zum Theil durch bloße Toleranz, sonst aber ohne alles Recht hergebrachten,

Religionsexercitium angeordnet worden, sei eine pur lautere Unwahrheit und werde nicht erwiesen werden können, zumal er, der König, dem Bischof von Ermland bei dessen letzter Anwesenheit bei ihm in Königsberg auf die von ihm vorgebrachten Beschwerden, soweit sie begründet gewesen, sofort Abhilfe concedirt und auch pro futuro eine solche Verordnung gemacht worden, daß er vollkommen zufrieden sei.[1])

Die hier berührte Verordnung ist das Patent vom 16. April 1701, worin den preußischen Katholiken die freie Religionsübung nach Maßgabe der Pacten von neuem gewährleistet wird. Zaluski hatte dasselbe erbeten und dabei zugleich den Wunsch ausgedrückt, es möchte darin bemerkt werden, daß der König es auf des Bischofs Requisition habe emaniren lassen; er wollte damit, scheint es, den Gerüchten über katholikenfeindliche Absichten Friedrichs begegnen und sich selbst von dem Verdachte reinigen, daß er durch sein Verhalten in Königsberg der katholischen Sache mehr geschadet als genützt habe, endlich „dem König beym Römischen Stuhl ein gutes meritum machen" und diesen in der Dignitätsangelegenheit günstiger stimmen.[2])

Um diese Zeit wurde in Berlin ein Brief bekannt, welchen der Bischof Zaluski nach Polen gerichtet haben sollte, folgenden Inhalts:

„Wenn ich so öffentlich als insbesondere zu verstehen gegeben, wie für andern insonderheit mir die Churbrandenburgische Krönung die Haare zu Berge stehen mache, so ist meyne Beisorge nicht vergeblich gewesen. Ich habe wohl zuvor gesehen, wie gefährlich der Anwachs der benachbarten Macht meinem Stifte sein werde, welches von derselben ganz umgeben ist; denn wenn nichts mehr wäre, als daß man nur den Lutherischen und Calvinistischen Predigern den Willen ließe, so ist dieses schon genug, Ermland zu ruiniren, weil ihnen angeboren ist, dahin zu trachten, wie sie die Kirche vertilgen und zerstören mögen. Und solches beginnt man schon zu spüren, indem mein Samländischer Decanus mir

---

[1]) An Bartholdi in Wien, 30. Mai 1701 zur Mittheilung an P. Wolff. Lehmann I, 529. Vgl. auch Kolberg in Erml. Zeitschr. III, 437.

[2]) Stettiner 45. Vgl. oben S. 521.

ein neulich nach der Krönung ergangenes Patent[1]) in originali zuschickte, darinnen befohlen wird, die Kirche zu Tylse zu verschließen und dem Katholischen Priester daselbst sein Amt zu verbieten, außer andern Verfolgungen, so sich darneben hervor thun. Zu Königsberg hat man einen Jesuiten, so dahin bestellet, mit Schlägen übel tractirt; ich habe durch Schreiben behöriger Orten umb Recht angehalten, man hat es mir nicht nur versagt, sondern ist nahe dabei, daß man den Jesuiten werde heißen aus Königsberg weggehen. Der Orth zur hl. Linde wird beschwert. Ich thue zwar, was ich kann und mir nach meinem hohen Amt obliegt. Doch sorge ich, diese letzten Dinge werden ärger sein, denn die ersten. Ich kann mich der Supplikanten nicht erwehren, welche von den Geistlichen aus allen Orten an mich kommen und rufen: Helft uns!

„So bin ich denn bei mir selbst nicht einig, was ich thun soll, indem ich sehe, daß durch Schreiben und Absendungen etwas auszurichten schwer ist. Soll ich selbst eine Reise thun, versorge ich ungleichen Verdacht und Mißdeutung. Ich habe in meiner Diöces Gebete angeordnet, daß mir Gott eingeben wolle, was seiner Kirchen am nützlichsten ist. Will Er mir ins Herz geben, daß ich reisen soll, so wird hoffentlich kein katholischer Christ sein, der mir es nicht gut hieße, daß ich um der Freyheit und Wohlfahrt der Kirchen so viel daransetze und mich der Gefahr unterwerffe, daß boshafte Leute daraus Anlaß nehmen, es verkehrt zu deuten. Sollte es dahin kommen, daß ich hinreyse, so werde ich gewiß nicht aufziehen, wie ein polnischer Senator, weil ich ihn vor einen König nicht anerkennen kann, so lange unser König nebst der ganzen Republik ihm diesen Titel nicht giebet, und ich werde auf nächstem Reichstage nicht geringeren Eifer zeigen, als die, welche hiezu die größte und billigste Ursache haben, sondern ich will erscheinen als der Bischoff von Ermland und anfänglich bitten, daß meine Kirchen bey ihren durch die Pacta vermehrten Rechten und Freyheiten gelassen werden. Da aber dortiger Hof sich nicht erbitten lassen wollte, werde ich mich an die Republik wenden. Ich habe alles Gott anheimgestellet,

[1]) Vom 7. Februar 1701. Vgl. weiter unten.

weil ich noch ungewiß bin, ob ich reisen soll oder nicht. Doch ich will warten, bis ich die Göttliche Regung empfinden werde."[1])

Will man den Bischof, welcher aus was immer für Motiven sich für die Verleihung des Königstitels an Friedrich lebhaft interessirte und bemühte, nicht einer doppelzüngigen Politik zeihen, wie es P. Vota allerdings thut,[2]) so wird man seiner Versicherung Glauben schenken müssen, daß diese Relation von einem ihm übel Wollenden erdichtet sein müsse, um ihn „auf alle Weise mit dem König zu brouilliren und bei demselben in üblen Kredit zu setzen.") In der That scheint man darauf abgezielt zu haben, den Bischof bei dem König zu verdächtigen, ihm zu entfremden und ihn auf die Seite der Gegner der preußischen Königskrone zu drängen. Aber auch durch seinen Inhalt ist der Brief interessant und werthvoll. Der Verfasser besitzt eine genaue Kenntniß dessen, was damals gegen die Katholiken in Preußen geschah; er kennt das Edict vom 7 Februar 1701, welches eine Schließung der neuen Kapelle bei Tilsit androhte; er weiß von der Mißhandlung eines Jesuiten auf offener Straße in Königsberg, von der Forderung einer Genugthuung für solche Uebelthat durch den Bischof und der Besorgniß, daß der betreffende Jesuit oder die Jesuiten überhaupt aus Königsberg würden weichen müssen,[4]) endlich von den Beschwernissen der Jesuiten iu Heiligelinde. War der Autor auch mit den Gedanken des Bischofs bei Bekanntwerden aller jener Vorgänge ebenso gut vertraut, so würde sich aus dem Schreiben ergeben, daß Zaluski hauptsächlich deshalb nach Königsberg gereist ist, um durch die dargebrachte Huldigung und durch persönliche Einwirkung auf den König die den preußischen Katholiken damals

[1]) Stettiner 45/46.

[2]) Theiner, Herzogs Albrecht erfolgte und Friedr. I. versuchte Rückkehr zur kath. Kirche. S. 98.

[3]) Vgl. den Bericht Werners bei Stettiner 46.

[4]) Die Annuae berichten darüber z. J. 1701: Quendam tamen e nostris hic manentibus in publica platea ab haeretico colaphisatum, dum urgeretur satisfactio pro injuria illata, voluit omnino idem Celsissimus moveri Regiomonto, quod et sub finem anni scholastici factam est. Da also der Bischof Genugthuung nicht erlangen konnte, so drang er auf Abberufung des Paters. Möglicher Weise bezieht sich der Passus in dem Schreiben nur auf diesen einen Jesuiten, nicht auf die Jesuiten überhaupt.

wie es schien, drohenden Gefahren abzuwenden. Die Abfassungszeit muß zwischen dem 16. Febr., da der König den Ständen schärferes Achtgeben auf die Jesuiten einschärfte und dem 23. Febr., da Zaluski sich einige Domherren als Begleiter erbat,[1]) liegen, als der Bischof eine Reise nach Königsberg noch in Erwägung hatte, ohne bereits zu einem Entschlusse gekommen zu sein. Ganz zutreffend heißt es darum in einem Erlaß an Hofrath Werner in Königsberg, dieses Schreiben habe der Bischof kurz vor seiner Ankunft zu Königsberg an jemand nach Groß-Polen abgehen lassen.

Begreiflicher Weise war man in Berlin über dieses Schreiben nicht wenig verstimmt, da es in der That die königliche Dignität hart angreift und gegen den König den Vorwurf erhebt, daß er die Katholiken in Preußen gar übel halte, während dieser doch der Ueberzeugung war, daß dieselben sich mit Fug über nichts zu beschweren hätten. Zudem verlautete, daß dieser Brief in Polen einen überaus bösen Effect gethan, indem die dortigen Katholiken dadurch wider den König zum Höchsten aufgeregt worden und die Evangelischen in Gefahr gekommen seien, angegriffen und verjagt zu werden. Auch fürchtete man, daß auf dem nächsten Reichstage dieses Schreiben Anlaß zu unliebsamen Erörterungen geben und die Anerkennung der Königswürde gefährden könnte. Verglich der König das Verhalten Zaluski's in Königsberg mit dem Inhalt dieses Schreibens, so mußte er in der That zu dem Schluß kommen: „Wir sehen nicht ein, wozu die Complimente, die Uns der Bischof wegen Unserer königlichen Dignität gemachet, helfen, wenn er an der andern Seite Uns in Polen solche Undienste thut und Uns bei seinen Landsleuten in so großen Haß setzet." Er ließ ihm solches auch „beweglich zu Gemüthe führen und ihn ersuchen, daß er bei so gestalten Sachen und da ermelter sein Brief so viel Böses gewirkt, nunmehr auch desto größeren Fleiß verwenden solle, solches zu repariren und bei dem bevorstehenden Reichstage alles zum guten Ende zu bringen."[2]) Es wurde schon erwähnt, daß der Bischof gegenüber dem Rath Werner, der ihm Vorstellungen machte, die

[1]) Erml. Zeitschr. II, 31.

[2]) An Werner. Schönhausen, 15. April 1701. Lehmann I, 524.

Autorschaft des Briefes leugnete.[1]) Ob er den König und dessen Diplomaten überzeugt hat? Zaluski trat auch fernerhin wiederholt für den preußischen König ein,[2]) und auch Friedrich ließ später, als der Protest des Papstes gegen die Königswürde bekannt wurde, ihn wie die Patres Vota und Wolff ersuchen, „ihren an dem päpstlichen Hofe habenden Credit anzuwenden, damit diese Sache keine weitere verdrießliche Seiten habe.“[3])

Während des Krieges zwischen Schweden und Polen seit Mitte Mai 1702 war Königsberg eine sichere Zufluchtsstätte[4]) für alle Gefährdeten. Im folgenden Jahre (Dec. 1703) brachen die Schweden nach Ermland ein, erpreßten Contributionen und führten Vieh weg; ihre Wege bezeichneten Verwüstung und Brand.[5]) Der Bischof selbst hielt sich seiner Sicherheit wegen mit seinen 4 Brüdern, 2 Bischöfen und 2 Palatinen, mehr als ein Jahr in Königsberg auf[6]) und übte durch seine Gegenwart, sein Beispiel der Frömmigkeit und seinen Pflichteifer einen sehr heilsamen Einfluß auf die katholische Gemeinde aus. Häufig besuchte er die Kirche, celebrirte fast täglich die hl. Messe, hielt an den Feiertagen Pontificalämter, predigte, nahm an den geistlichen Uebungen theil — kurz er zeigte sich in allem als wahrer Seelenhirt.

Bereitwillig hatte der König auf Ersuchen dem Bischof von Ermland Königsberg als Zufluchtsstätte zur Verfügung gestellt, ließ ihn aber doch sorgfältig beobachten, ob er nicht etwa durch sein Auftreten in propagandistischem Sinne zu wirken und die ihm zustehenden Befugnisse zu erweitern suchen würde. Nichts von

[1]) Bericht Werners vom 22. April. A. a. O.

[2]) Stettiner 47, Anm. 1.

[3]) Erlaß an Hoverbeck in Warschau und Bartholdi in Wien vom 20. Mai 1701. Lehmann I, 528.

[4]) Annuae: securitatis asylum.

[5]) Die Historia missionis Regiomontanae societatis Jesu, geführt seit 1692, zum Jahre 1703: Hoc item (anno) Suecus inundavit Varmiam, gravissimis eam premendo contributionibus, vastando incendiis, affligendo pecudum ablationibus.

[6]) Vgl. Erml. Zeitschr. II, 43 7 ff.

alle dem wurde bemerkt, so daß die preußische Regierung an den König berichten konnte: „Der Bischof von Ermland hat in der wenigen Zeit, da er jetzo allhier sich befindet, keinen sonderbaren Eclat spüren lassen, in specie aber bei dem römisch-katholischen Kirchen-Wesen sich eines mehreren, als ihm vi Pactorum und vermöge der hergebrachten Observanz zustehet, nicht angemaßet: welches wir dann in alle Wege zu verhüten Unsern Pflichten gemäß gehörige Sorge tragen."[1])

Am 29. October 1703 berichtete die preußische Regierung nach Berlin, daß der Bischof sofort eine Reise nach Warschau anzutreten, dann aber nach Zamosz zu gehen, gedenke, um dem dort für den 16. November angeordneten großen Consilium beizuwohnen. Von da wolle er wieder nach Königsberg kommen, wohin er auch einen beträchtlichen Theil seiner Mobilien habe bringen lassen, und sich dort eine Zeitlang aufhalten. Die Regierung war bereit, wie auch bisher geschehen, ihm alle Civilität zu erweisen.[2])

In nächster Zeit hatte man wieder dem König hinterbracht, daß der Bischof von Ermland bei seiner Anwesenheit in Königsberg allerlei Dinge vorgenommen habe, die ihm nach den Pacta nicht zukämen. Er forderte Bericht von der Regierung und schärfte ihr ein (14. Juli 1704), pro futuro dahin zu sehen, daß der Bischof sich in seinen Schranken halte. Darauf die Regierung: sie habe auf alle Actiones des Bischofs in Ecclesiasticis genau acht gegeben und befunden, daß er nur öfter selbst die Messe mit den gewöhnlichen Ceremonien gehalten, einmal auch polnisch gepredigt, aber nichts Unbefugtes vorgenommen, dagegen aber einen polnischen Adligen, der eines Bürgers Tochter in Königsberg geheirathet, sie aber nachher repudiirt und um Auflösung der Ehe gebeten hatte, an das Consistorium gewiesen habe.

Außer dem ermländischen Bischof hielten sich damals in Königsberg viele vom polnischen Adel auf, geflohen vor „dem schwedischen Löwen," Geistliche und Ordensleute nicht nur aus dem Ermlande, sondern auch aus den Nachbardiöcesen Culm,

[1]) Bericht vom 29. Oct. 1703. Lehmann I, 635.

[2]) An den König, 29. October 1703. Vgl. Epist. III, 352.

Cujavien, Plock, die Braunsberger Theologen des vierten Jahres, desgleichen die Jesuiten aus Braunsberg und Rössel, der Erzpriester von Rössel, der Dompropst Joannes Kurdwanowski u. a. Das alles brachte den Jesuiten viel Arbeit und Störung. Auch raffte damals der Tod vier ihrer hervorragendsten Wohlthäter dahin: Laurentius Heisdens, Andreas Kising, Bartholomäus Krüger, Joh. Niedermeier. Ersterer hatte jeder der vier Niederlassungen im Ermland, Braunsberg, Rössel, Königsberg und Heiligelinde, 2000 fl. vermacht. Der Tod des Bartholomäus Krüger war für die Jesuiten um so empfindlicher, als sie von dem ihm geliehenen Kapital von 8000 fl., weil die Hinterlassenschaft nicht ausreichte, um die Gläubiger zu befriedigen, 3000 fl. an Kapital und 1000 fl. rückständige Zinsen verloren.[1])

Welche üble Wirkung der Schwedenkrieg auf die religiösen und kirchlichen Verhältnisse im Ermland ausübte, erfahren wir aus einem Schreiben des Domcapitels an Clemens XI. vom 18. December 1705, worin es den Schutz und Beistand des Papstes zur Beseitigung der schweren Bedrängnisse anruft. Der Bischof Zaluski wird in Sachsen gefangen gehalten. Schwer, ja gefährlich war es für die Domherren, während der schwedischen Occupation, wo man immerfort von Kämpfen, Executionen, Einäscherung von Dörfern, Einkerkerung der Bewohner u. dgl. hörte, auszuhalten und den Gottesdienst in der Kathedrale, die inmitten all der Calamitäten wie eine Rose unter Dornen dastand, den Gottesdienst fortzuführen. Die Bewohner Ermlands verließen, von Noth und Mangel getrieben, und selbst in ihrer Religion bedroht, ihre verwüsteten Heimstätten und zerstreuten sich im Herzogthum, und je länger desto mehr steigerte sich das Uebel[2]). Die Domherren gedachten ihres Bischofs und durften

[1]) Hist. ad a. 1704.

[2]) Schon in seinem ersten Schreiben an seine neuen Diöcesanen (Warschau, 29. Juni 1699) beklagte Bischof Zaluski ähnliche Uebelstände: Quia vero non sine gravissimo sensu intelleximus ad proximas provincias haeretica labe infectas interea temporis complures defecisse, facile adducimur, ut credamus non modo insoliti tributi novitate perculsos, sed fervore quoque Romanae religionis tepescente . . . Epistolae II, 771.

von einem Manne von so großer Einsicht und Erfahrung, so hohem Ansehen in Polen Hilfe erhoffen, wäre er, statt in der Gefangenschaft, inmitten seiner Heerde.[1])

Im Jahre 1703 starb auch der damalige Haupttheologe und eifrige Gegner der Jesuiten, Bernhard von Sanden, der erste königliche Bischof in Preußen. „Der Titel starb mit ihm und ging nicht auf seinen Nachfolger Bertschius über.“[2])

Als bei der allgemeinen Landestrauer aus Anlaß des Todes der Königin Sophie Charlotte (1705) auch alle Musik in den Kirchen untersagt wurde, der katholische Pfarrer aber vorstellte, daß bei ihm, weil die Katholiken keinen solchen Gesang hätten, wie er in den evangelischen Kirchen gebräuchlich sei, der Gottesdienst ohne Orgel nicht gut gehalten werden könne, concedirte die preußische Regierung schließlich die Orgel, nicht aber die sonstige Musik. Da die Katholiken trotzdem an einem hohen Festtage musicalische Aufführungen veranstalteten, wiederholte und bestätigte der König die frühere Verfügung der Regierung, legte dafür aber der Gemeinde eine an das Waisenhaus zu leistende Abgabe von 80 Thlr. auf, welche er trotz eines Bittgesuches der Gemeinde nicht erließ.[3])

Im Jahre 1706 hatte König Friedrich auch wieder eine Conscription für seine Garde ausgeschrieben, welche so gehalten werden sollte, daß nur Freiwillige nach Empfang eines Handgeldes angeworben werden sollten. Allein die Habsucht der Werber hatte dahin geführt, daß die jungen Leute wider ihren Willen zum Militärdienst gezwungen und, ohne ein Angeld empfangen zu haben, welches vielmehr die Offiziere unterschlugen, mit Gewalt weggeschleppt wurden, darunter selbst Verheirathete. Mit der Kunde von diesem Menschenraub verbreitete sich überallhin Furcht und Schrecken, und die katholischen jungen Lithauer, welche in den Dörfern um Königsberg arbeiteten,

[1]) Ehrenberg, Italienische Beiträge zur Geschichte von Ostpreußen. 107. 108. Auch im B. A. Fr. A. 24, f. 19. Im Jahre 1706 wurden öffentliche Gebete um Befreiung des Bischofs angeordnet. B. A. Fr. A. 24, f. 96.

[2]) Annuae ad a. 1703.

[3]) Die preuß. Regierung an den König, 14. Sept. 1705; der König an die Regierung, 29. Sept. 1705 und 11. Jan 1706. B. G. A. R. 7. 68.

wagten nur in Frauenkleidern nach der katholischen Kirche zu kommen, um ihrer Osterpflicht zu genügen. Einer, der es unterlassen hatte, seinen Bart abzurasiren, dafür aber sein Kinn mit einem Tuche verhüllt hatte, wurde als Mann erkannt und von den Soldaten geraubt.[1])

Die Pestjahre 1709 und 1710 brachten den Jesuiten viel Arbeit und — viel Ehre. In einem Pesthause wurden 90, in einem andern 110, in einem dritten sogar 120 Katholiken gezählt; bald unterließ man die Zählung[2]) der vielen Katholiken, welche Tag und Nacht von den Jesuiten zum Tode vorbereitet wurden. Einer der ersten Opfer der Krankheit war P. Laurentius Gostowski (27. September), dem nach zwei Monaten, durch das Uebermaß der Arbeit aufgerieben, P. Andreas Brandt folgte (25. November). Braunsberg sandte als Ersatz zwei neue Kräfte. Auch Akatholiken ließen sich, weil sie von ihren Predigern im Stich gelassen wurden, von den Missionären zum Tode vorbereiten und starben als Katholiken. Der Heldenmuth der Jesuiten stach vortheilhaft ab von der Zaghaftigkeit und Feigheit der evangelischen Geistlichen, welche sich weigerten, den Pestkranken den Trost ihrer Religion zu bringen, auch dann noch, als die Stadtobrigkeit unter Hinweis auf die Opferfreudigkeit der Jesuiten sie an ihre Pflicht erinnerte; ja sie machten dem Magistrat daraus sogar einen Vorwurf, da er sie zwingen wolle, sich einer Lebensgefahr auszusetzen: sie hätten Frauen und Kinder, die ihnen am Herzen lägen; die Jesuiten hätten solche nicht zu verlieren. Nach etwa sechs Wochen sah sich die Obrigkeit genöthigt, Lehrer aus den benachbarten Dörfern zu berufen und mit dem Amte der Pastoren zu betrauen, damit der gute Ruf der Prediger bei dem Volke nicht ganz zerstört würde. Die Väter, sonst auf der Straße geschmäht, beschimpft, ja mißhandelt, wurden jetzt ehrfurchtsvoll gegrüßt und bekamen auf ihren Krankengängen statt der Flüche Segenswünsche zu hören: „Gehet in Frieden, hochwürdiger Herr, Gott geleite Euch und führe Euch gesund wieder zurück! Das sind wahre Hirten ihrer

[1]) Annuae ad a. 1706.

[2]) Annuae ad a. 1709: Coelo notandi commissi.

Schäflein, nicht wie unsere Pastoren, die uns wohl zu scheeren und zu melken, aber nicht unsere Seelen zu nähren wissen."[1])

Gewiß um die Gefahr der Ansteckung zu verringern, befahl die Regierung die Schließung der katholischen Kirche; aber der Pfarrer widersetzte sich dieser Maßregel, machte geltend, daß doch die evangelischen Kirchen (wahrscheinlich weil das Volk sie nicht besuchte) nicht geschlossen wurden, und setzte wirklich seinen Willen durch. So wurden in der Kirche nicht nur die gewohnten Andachten fortgesetzt, sondern noch neue eingeführt, selbst für die Werktage: Bittandachten um Abwendung der Seuche, Andachten zum hl. Rochus, den sich damals die Gemeinde zum besondern Patron wählte, dessen Bild feierlich ausgestellt und durch zahlreiche brennende Kerzen und Votivgeschenke geehrt wurde. Auch wurde ein Teller aufgestellt zur Sammlung von Almosen für arme Kranke, wozu ein reicher Katholik ein ganzes Jahr hindurch sonntäglich 30 fl. herzugeben pflegte.[2]) Weil in der Pestzeit die Schließung der Thore angeordnet wurde, um die Ein- oder Ausschleppung der Pest zu verhüten, mußten viele Katholiken in den Dörfern und kleinern Städten ohne den Trost der Sacramente hinsterben. Zur Bestreitung solcher Excursionen behufs Disponirung der Kranken gab damals der Palatin Pieniązek von Siradien, welcher während der Kriegsstürme zwei Jahre in Königsberg lebte und durch seine Frömmigkeit sich rasch die allgemeine Achtung erworben hatte, erst 600 Ducaten, später noch 6000 fl. her, nachdem der frühere und jetzige Bischof durch reiche Spenden für denselben Zweck vorangegangen waren. Erst gegen Ende des Jahres 1710, nachdem die Pest nachgelassen hatte, wurden die Excursionen nach den Dörfern wieder gestattet, aber nur selten und nie ohne specielle Erlaubniß der Sanitätscommission und einen Erlaubnißschein von der Regierung, auch nur nach solchen Orten, in denen das Erlöschen der Seuche constatirt war. Die zur Aushilfe gesandten Missionäre kehrten wieder zurück, und es verblieben in Königsberg nur fünf: Daniel Friedrich, Georg Cariger, Petrus Linck, alle drei Erm-

---

[1]) Historia ad a. 1709.
[2]) Historia ad a. 1709.

länder, dann Wilhelm Schönermark, ein Preuße, Paulus Bieraszkiewicz, ein Ruthene.[1])

Inzwischen hatte sich das Arbeitsgebiet der Königsberger Mission immer weiter ausgedehnt. Alljährlich fanden Missionsreisen statt, in manchem Jahre mehr als dreißig (1695), vierzig (1702), ja mehr als sechzig (1696),[2]) nach den Dörfern und kleinern Städten des Herzogthums bis zu einer Entfernung von 6, 7, ja 8 Meilen.[3]) Genannt werden in den Annuae und der Historia die Städte Fischhausen, Pillau, Labiau, Friedland. Die Zahl der Katholiken in der Zerstreuung war viel größer, als man nach Lage der Verhältnisse erwarten sollte. In Pillau legten außer andern im J. 1694 nicht weniger als 500 Soldaten ihre Beichten ab. Bei den 7 Excursionen über 6 Meilen empfingen 1695 12, 43, 34, 26, 40, 50, 46 die hl. Sacramente. Meilenweit machten die Väter diese Reisen oft zu Fuß, und dann hatten sie noch mancherlei Behinderungen und Belästigungen zu erfahren. Im J. 1695 wurden ihnen an einem nicht genannten Orte die Pferde in Arrest genommen, so daß sie für gut hielten, die auf den nächsten Tag angesetzte Andacht, zu welcher sie etwa 60 Gläubige erwarteten, ausfallen zu lassen. Dasselbe passirte in demselben Jahre noch ein zweites Mal, und der katholische Bürger, welcher die Missionäre aufgenommen hatte, wurde mit 100 fl. bestraft, der Jesuit außerdem zeitweilig arrestirt. Unbekümmert darum ging er über zwei Meilen weit zu einem katholischen Kranken, der ihn dringend zu sich gebeten hatte; hier hörte er außerdem 22 Beichten, und von da eilte er nach einem andern, wieder zwei Meilen entfernten Dorfe, wo er 16 Beichten hörte und die hl. Messe feierte.[4]) In Labiau erfuhr der lithauische Missionär 1707 arge Beschimpfungen, weil er einem lutherischen Mädchen

---

[1]) Vgl. Verzeichniß vom 29. Mai 1708 im B. G. A. R. 50, Nr. 12.

[2])Annuae ad a. 1696: Excursiones ad infirmos manentes in pagis 5, 6, 7, 8 milliaribus distantibus factae 66 vicibus.

[3]) Annuae ad a. 1694: Excursum ad infirmos extremis sacramentis muniendos ad unum milliare quater, ad duo quater, ad tria sexies. ad sex semel, ad septem, Friedlandium oppidum, semel, ubi insuper duo confessi eucharistiam sumpsere sani, ob remotum templum Catholicum. Ad diversa loca vigesies, ubi ultra centum confessiones exceptae sunt.

[4]) Annuae ad a. 1695.

auf deren Wunsch Unterricht in der katholischen Religion ertheilt hatte. Als der adlige Herr in der Nähe, bei welchem das Mädchen in Dienst war, davon Kunde erhielt, ließ er den heimkehrenden Pater unterwegs aufheben, auf seinen Hof bringen und überhäufte ihn mit Vorwürfen und Beschimpfungen.

Doch kam man den Missionären manchmal auch recht freundlich entgegen. Oefter wurden sie von Adligen zur Mittagstafel geladen, wobei denn wohl auch mit Lutheranern und Calvinisten über religiöse Dinge disputirt wurde.[1])

Schwere Sorgen bereitete den Pfarrern der geradezu trostlose Zustand der Kirche und der kirchlichen Gebäude. Die preußische Regierung erkannte die Baupflicht an, zögerte aber stets mit der Erfüllung. Auf der Conferenz von 1701 ließ der Bischof darüber Beschwerde führen. Die Commissare erkannten die Verpflichtung an, die Kirche und das Pfarrgebäude zu erhalten, nicht aber das Kaplangebäude, da dieses von den Jesuiten bewohnt würde, welche kein Recht hätten, in Königsberg zu existiren. Sie versprachen indeß, dem Burggrafen die Reparatur aller Gebäude ans Herz zu legen. Es geschah nichts. Im Jahre 1706 wurde durch einen königlichen Bauschreiber die Kaplanei darauf hin untersucht, ob sie eines Umbaues bedürftig sei; es wurde also die Unterhaltungspflicht anerkannt. Revisio quidem facta, sed negata aedificatio.[2])

Im Jahre 1708 machte Pfarrer Drescher wieder eine Eingabe und forderte Reparatur der Kirche, besonders des vordern Giebels, sowie des Pfarrhauses[3]). Gleichzeitig wandte er sich an einen hohen Herrn, damit er bei dem König intercedire. Diesem stellte er nicht nur den geradezu gefährlichen Zustand der Gebäude vor Augen, sondern beschwerte sich auch, daß die durch die Pacta und die Transaction von 1701 den Kirchengründen gewährte Immunität verkümmert würde durch Beschwerung mit Onera publica, z. B. Einquartirung, Dienst auf

[1]) Annuae ad a. 1696.
[2]) Historia ad a. 1706.
[3]) An die Reg. Cölln, 7. Dec. 1708. B. G. A.

den Wällen und Wache.[1]) Der König wies in Folge dessen die Regierung an, die nothwendigen Reparaturen an Kirche und Pfarrhaus „sobald als möglich" ausführen zu lassen.[2]) Wieder geschah nichts.

Im folgenden Jahre erwirkte man ein neues königliches Rescript, welches die Reparaturen anordnete. Nun erschienen Bauhandwerker, arbeiteten eine Woche am Dache und wurden dann an das Schloß abgerufen. Da wandte sich der Pfarrer an den Bischof und schilderte ihm den ruinosen Zustand der Kirche, besonders der Pfeiler im Innern und draußen. Die Regenten, klagte er, hätten nur eine sehr beschränkte Gewalt, und der König erhalte nicht genügende Information über den wahren Zustand der Gebäude.[3]) Bischof Zaluski übergab die Beschwerde des Pfarrers im Auszuge dem königlichen Residenten in Warschau, Marschall von Bieberstein, welcher sie dem König übersandte.[4]) Dieser forderte dann von der preußischen Regierung einen Bericht ein, ob denn die Kirche wirklich in so schlechtem Zustande sei, und wenn ja, warum die Reparatur nicht schon früher geschehen sei, wer die Kosten zu tragen habe (!) und dgl.[5])

Schon im Jahre 1709 verbreitete sich das Gerücht, Pfarrer Drescher solle auf ein Canonicat nach Frauenburg befördert werden, und es bewarb sich ein Johann Ludwich um die Stelle. Drescher war zwar für eine Prälatur im Kapitel vorgeschlagen worden, konnte sich aber nicht entschließen, das ihm lieb gewordene Pfarramt von Königsberg zu verlassen, war vielmehr geneigt, dort bis an sein Ende zu bleiben. „Derselbe ist sonst ein Mann von recht frommem, exemplarischem und insonderheit friedfertigem Wandel, welcher in der geraumen Zeit, da er schon hier gewesen, sich sehr woll betragen, deshalb ihm von Männig-

---

1) An . . . Königsberg, 11. Nov. 1708. B. G. A.
2) An die Reg. 7. Dec. 1708. B. G. A.
3) An den Bischof, 28. März 1710. B. G. A.
4) Warschau, 12. April 1710. B. G. A.
5) Cölln, 21. April 1710. B. G. A.

lichen ein gutes Zeugnüs gegeben wird, des gedachten Ludwichs Person aber ist hiesiges Orths ganz unbekandt."[1])

Im Jahre 1712 ging Drescher, nachdem er seit 1685 „mit höchstem Ruhm und recht friedfertigem Betragen seinem Amte vorgestanden", wirklich als Domherr nach Frauenburg. Bischof Potocki empfahl dem König als Nachfolger den Guttstädter Domherrn Florian Bialkowski, Doctor der Theologie, als Mann von bewährtem Wandel, Wissenschaft und Kenner fremder Sprachen.[2]) Auch Kaufmann Peter Heinke, „unter den katholischen Bürgern Königsbergs der vornehmste", rühmte ihn als gelehrten und friedfertigen Priester, und Hofrath Fehr, „so die polnischen Expeditionen allhier hat", gab ihm gleichfalls den Ruhm, daß er ihn zwar nicht von Person kenne, aber von seinen Qualitäten viel Gutes gehört habe. Da im Königreich wenige katholische Priester zu finden, so empfahl die Regierung diesen Bialkowski dem König für Königsberg.[3])

König Friedrich war nicht abgeneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen. Er beauftragte die Regierung, dem Bischof zu seiner neuen Dignität (als Bischof von Ermland) durch einen besondern Abgesandten zu gratuliren und ihn guter Nachbarschaft zu versichern, dabei aber von ihm eine schriftliche Erklärung zu fordern, daß, wenn der König jetzt ihm zu Gefallen den ihm empfohlenen Bialkowski als Pfarrer präsentire, dies seinem unumschränkten Jus praesentandi zu keinem Nachtheil gereichen und ihm allemal frei bleiben solle, auch ohne vorhergehende bischöfliche Recommendation solche Subjecte zu präsentiren, welche er dazu bequem und tüchtig finden würde. Der Bischof gab die verlangte Erklärung ab, worauf Bialkowski präsentirt und durch den Frauenburger Domherrn Radtke (Raht) introducirt wurde mit einer sehr zierlichen Rede, in welcher dem Könige wegen so rascher Besetzung der Stelle viel Lob gespendet wurde. Die preußische Regierung sandte dem König eine sehr ausführliche Beschreibung der vollzogenen Einführung ein, um

---

1) Die preußische Regierung an den König, 10. Juni 1709.

2) Heilsberg, 30. Septbr. 1712: Vitae probitate, competenti scientia ac exterarum nationum linguarum peritia qualificatum.

3) An den König, 17. Oct. 1712. B. G. A.

für alle Zeit den Modus introductionis festzulegen. Hatte man doch lange darüber gestritten, ob der Schlüssel der Kirche allein von dem Introductor oder auch von dem Deputirten übergeben werden sollte, bis man sich endlich dahin einigte, daß der Vertreter der Regierung den Schlüssel dem Introductor, dieser aber dem neuen Pfarrer zu überreichen habe. Ersterer that es unter einer kurzen Ansprache, worin er die Fürsorge des Königs für die Kirche in Königsberg gebührend rühmte und den Pfarrer ermahnte, nach dem Vorbilde seines Vorgängers sich eines exemplarischen Wandels und friedfertigen Verhaltens zu befleißigen, in welchem Falle er des königlichen Schutzes versichert sein dürfe.[1])

Auch[2]) dem Bischof Johann Stanislaus Sbąski gaben gewisse Vorkommnisse in der Familie Schlieben[3]) Anlaß zu Beschwerden. Der Graf war im Herbste des Jahres 1695 gestorben und sollte seinem letzten Willen gemäß in Heiligelinde beigesetzt werden. Die Gräfin reiste dann auch zum Bischof nach Heilsberg, erklärte ihre Bereitwilligkeit, dem Wunsche des Verstorbenen zu entsprechen, und bat zugleich um Einräumung des Rösseler Schlosses zur Aufnahme und Bewirthung der Gäste. Der Bischof gewährte ihre Bitte und versprach sogar persönlich bei dem Begräbniß zu erscheinen. Sie war auch vorher mit den Rösseler Jesuiten in Verbindung getreten und hatte sich zum Danke für deren Entgegenkommen erboten, die Kanzel in ihrer Kirche zu Rössel, welche der Verstorbene in schönem Schnitzwerk hatte anfertigen lassen, vergolden zu lassen. Allein diese erhoben allerlei Schwierigkeiten, lehnten es auch, ebenso wie die Jesuiten

---

[1]) Die preuß. Reg. an den König, 26. Dec. 1712. B. G. A.

[2]) Vgl. oben S. 206.

[3]) Joh. Theodor Reichsgraf von Schlieben war seit 1681 auch Besitzer von Cadinen. Er ist der Gründer des Klosters Cadinen. — Am 16. Dec. 1682 ertheilte der Bischof die Genehmigung und am 7. Septbr. 1683 stellte Schlieben eine Urkunde aus, worin er einen Platz von 200 Schritt Länge und 150 Schritt Breite für Kloster und Kirche überließ, auch zum Bau beitragen zu wollen erklärte. 1684 wurde der Grundstein gelegt, die Kirche 1686 vollendet. Die Patres zogen schon 1685 ein; erster Guardian war P. Petrus Meichsel. Vgl. Rob. Dorr, Cadinen S. 39.

in Königsberg, ab, ein Leichencarmen zu machen. Dieses Verhalten der Missionäre war der Grund, daß die Gräfin sich mit ihrer ältesten Tochter, Frau Slawslin auf Kyszewa, und ihren beiden Söhnen zum Bischof begab. Auch dieser zeigte sich anfänglich sehr „widersinnig", dann aber zu allem bereit. Er setzte als Tag der Beerdigung den 26. September an, prolongirte aber den Termin, nachdem er vernommen, „daß keine Anstalt zur Beerdigung eines Senators" gemacht wurde. Dann kam an die Gräfin die Botschaft, daß der Bischof das bereits eingeräumte Schloß in Rössel wieder habe verschließen lassen, zuletzt der Vorschlag, sie möchte ihre Gäste in Glaubitten bewirthen und die Leiche in einer der benachbarten katholischen Kirchen beisetzen, von wo aus sie zu gelegener Zeit nach Heiligelinde gebracht werden würde. Das aber erachtete die Gräfin den Sitten des herzoglichen Preußens nicht entsprechend, so viele von hohem Adel zum Leichenbegängniß einzuladen „und nachmalen ihnen keine Leichendeduction vorzustellen", und so faßte sie den Entschluß, den Verstorbenen, ungeachtet seines katholischen Bekenntnisses, in dem Erbbegräbniß der Familie in der lutherischen Kirche zu Langheim beizusetzen. Am Tage vor dem angesetzten Begräbniß ließ ihr der Bischof das Anerbieten machen, sie möge nur die Leiche nach Rössel bringen, er würde selbst zugegen sein. Es war zu spät; schon hatte die Gräfin den ganzen für die Bewirthung ihrer Gäste nothwendigen Apparat, den sie auf zwanzig Wagen „mit allerhandt Nothdurft" nach Rössel hatte schaffen lassen, sowie die Lampen aus Heiligelinde wieder nach Glaubitten zurückgeholt und dorthin auch ihre Gäste geladen, und nun wurde die Leiche in einem kupfervergoldeten Sarg neben dem zinneren Sarge des Grafen Truchseß von Wetzhausen, eines Bruders der Mutter Schliebens, in Langheim beigesetzt. Also stellte die Gräfin den Hergang dar, alle Schuld auf den Bischof, dessen Beamte und die Jesuiten schiebend.[1])

Der Bischof sah in dem ganzen Verhalten der Gräfin nur Heuchelei, die Absicht, „alles scheinbar zu machen"[2]), um trotz

[1]) An die preuß. Reg., praes. am 2. Dec. 1695.

[2]) Sie ist zu ihm gekommen, «simulata in Manes pie defuncti sui mariti».

des letzten Willens ihren Gatten doch lutherisch begraben zu können, eine Verhöhnung seiner Person (des Bischofs) und eine Verächtlichungmachung der polnischen Senatorwürde. Ferner bezichtigte er die Gräfin, daß sie ihre Töchter, welche bei Lebzeiten ihres Vaters die katholische Religion angenommen hatten, gezwungen habe, lutherisch zu werden, auch durch einen ihrer Diener eine lästerliche Schrift wider die katholische Religion habe abfassen und verbreiten lassen.[1]) In ihrer von der Regierung eingeforderten Rechtfertigung stellte die Gräfin den Hergang, wie oben ausgeführt wurde, dar und behauptete, daß nach dem Tode des Grafen ihre Töchter „aus unberedetem gottseligen Trieb die einige christliche Lehre ergriffen, wozu sie schon vor ihrer Gebuhrt (durch den Ehevertrag) bestimmt gewesen."

Auch König Johann und die Königin Maria Casimira richteten Schreiben an die verwittwete Gräfin, worin sie unter starker Hervorhebung der Senatorenwürde des Verstorbenen ihr scharfe Vorhaltungen machen und Rückkehr der Töchter zur katholischen Religion und Erfüllung der Wünsche des Bischofs verlangen, der König unter Androhung seiner Indignation und der durch das Landrecht vorgesehenen Strafe,[2]) sehr imperiose und indignant gegen die Gräfin und die lutherische Religion.[3]) Hiedurch in große Kümmerniß gesetzt, sandte sie beide Schreiben an die Regierung bezw. den Kurfürsten, um Schutz und weitere Verhaltungsmaßregeln bittend.

Die Regierung wies auf Grund des von der Gräfin eingegangenen Berichts die Beschwerden des ermländischen Bischofs als unbegründet zurück. Bezüglich der Anklage der Nöthigung zum Religionswechsel bemerkte sie, der Uebertritt zu einer andern Religion stehe nach den Verträgen jedem frei;[4]) in Gewissenssachen könne und dürfe man von keinem Sterblichen, sondern nur allein von Gott gezwungen werden.[5])

---

[1]) Heilsberg, 5. Nov. 1695.

[2]) Schreiben vom 22. und 23. Oct. 1695.

[3]) Die Reg. an den Kurf., 30. Dec./9. Januar 1696.

[4]) Schreiben vom 5. Jan. 1696.

[5]) Et adhuc res conscientiae a nemine mortalium, sed a Deo solo nec cogi possunt nec debent.

Aehnlich lautete der Bericht an den Kurfürsten.[1]) Dieser lehnte, obschon er die Rechtfertigung der Gräfin als genügend anerkannte, ein Eingreifen in die Angelegenheit ab, da vom König und Bischof noch nichts unmittelbar an ihn gelangt sei, und überließ es der Regierung, die Beschwerdeführenden zu bescheiden. Schlimmer war's mit der Schmähschrift, „welche in einem von M. Concio auff die außer Finsternüß des Pabstthums wieder zur Evangelischen Wahrheit zurückgetretene der der Gräfin von Schlieben eine Tochter verfertigten und gedruckten Carmine bestehet", darin „die Päpstliche Irrthümer ziemlich exprimiret und entdecket worden".[2]) Der Kurfürst erkannte ebenfalls die Anstößigkeit des Inhalts an und befahl, um dem Bischof Satisfaction zu leisten, die Unterdrückung der Schrift.[3]) Die Gräfin erhielt einen Verweis und die Druckerei den Befehl, alle weitere Verbreitung zu inhibiren. Davon machte die Regierung auch dem Bischof Mittheilung, auch ihrerseits anerkennend, daß das Carmen sehr bitter und satyrisch sei.[4]) Weil man Weiterungen und Recriminationen auf dem nächsten polnischen Reichstage befürchtete, wurde auch Hoverbeck verständigt und ihm anheimgestellt, wann er die für den König und die Königin bestimmten Schreiben übergeben wolle, „weil man noch nicht wisse, wann der Reichstag vor sich gehen werde."[5])

Aus der über diese Angelegenheit noch erhaltenen Correspondenz[6]) ist nicht klar ersichtlich, ob wirklich nur die Nichtbeachtung des für das Begräbniß eines Senators vorgeschriebenen Ceremoniells die Ursache gewesen, warum der Bischof, und, so scheint es, auch die Jesuiten Schwierigkeiten machten. Möglicher Weise lagen auch Bedenken religiös-kirchlicher Natur vor, welche aus dem Verhalten der Gräfin und vielleicht auch des Verstorbenen entnommen werden konnten. Auffallend ist jedenfalls,

---

[1]) 30. Dec./9. Jan. 1696.

[2]) An den Kurf., 2/12. Jan. 1696.

[3]) An die Reg., 11/21. Jan. 1696.

[4]) Schreiben vom 3. Febr. 1696: Carmen admodum salse et satyrice esse elaboratum.

[5]) Preuß. Reg. an den Kurf., 27. Jan./6. Febr. 1696.

[6]) Im B. G. A. R. 7. 68.

daß der Uebertritt der Töchter zur lutherischen Religion so ungewöhnlich schnell nach dem Tode des Vaters, etwa in Monatsfrist, erfolgt ist. Glücklich war die Ehe von Anfang an nicht gewesen.

Um die Wende des 17. Jahrhunderts kam den Königsberger Missionären Hilfe in der Errichtung der Missionsstationen Tilsit und Memel, ein neuer Erfolg der polnischen Politik. Mit der Lage der in Preußen zahlreich wohnenden katholischen Lithauer beschäftigte sich der Warschauer Reichstag von 1689. Die Ritterschaft von Lithauen und Samogitien brachte zur Sprache, wie ein zahlreiches katholisches jenseits der Grenze in Preußen zerstreut wohnendes Volk wegen der großen Entfernung von katholischen Kirchen wie eine Heerde ohne Hirt und ohne die Nahrung der christlichen Lehre, nur mehr dem Namen nach katholisch, dahin leben und ohne Empfang der Sacramente sterben müsse, und stellte den Antrag, daß, wie der Warschauer Reichstag von 1605 wegen des regen Verkehrs der katholischen Polen und Lithauer in Preußen die Erbauung einer katholischen Kirche in Königsberg gefordert und schließlich auch erlangt habe, so nun von dem Kurfürsten verlangt werden sollte, daß den Katholiken wenigstens auf eigene Kosten in Tilsit oder bei Tilsit eine katholische Kirche zu erbauen gestattet werde. Der Reichstag erhob dieses Petitum zum Beschluß und beauftragte die zur Huldigung nach Königsberg abgeordneten Commissarien, in diesem Sinne bei dem neuen Kurfürsten vorstellig zu werden.

Am 2. Mai 1690 hatte auch der Bischof Casimir Pac von Samogitien an den Kurfürsten die Bitte gestellt, daß die Katholiken nicht gehindert werden möchten, die ehemalige Kapelle bei Tisit wieder aufzubauen, weil sowohl die Einsassen des Landes, welche der katholischen Religion zugethan seien, als auch diejenigen, welche von Adligen und Kaufleuten dorthin zu kommen pflegten, entweder an dem Religionsexercitium Mangel leiden, oder in Privathäusern ihre Devotion anstellen und viele ohne Sacramente sterben müßten. Weil auch die in Königsberg anwesenden polnischen Commissarien intercedirten, so sagte der Kurfürst zunächst

Prüfung der Rechtsfrage und wohlwollende Erwägung zu, da ihm alles daran liege, die guten Beziehungen mit der Republik Polen aufrecht zu erhalten.[1]) Der Erfolg der angestellten Ermittelungen (Bericht des Amtshauptmanns vom 22. Mai) war ein kurfürstlicher Erlaß, „daß das Kirchlein oder Kapelle, so vor diesem bei Tilse auf des Derengowski Gütern gestanden und wovon die Rudera annoch sollen zu sehen sein, an eben dem Orte und in eben der Größe, wie es vorhin gewesen, mit einem Zaune umbher (damit das Vieh nicht hinauflaufen könne) wieder aufgebaut werden soll."[2]) Am 1. October 1690 wurde der Platz, nachdem der frühere Umfang genau festgestellt worden, dem Canonicus Stanislaus Siemazko als Bevollmächtigten des Bischofs von Samogitien durch den Hauptmann von Tilsit überwiesen.[3]) Der Bischof cedirte dann das Grundstück an Siemazko (15. April 1692), damit er die Kapelle erbaue, und Bischof Stanislaus Sbąski von Ermland ertheilte dazu als Ordinarius seine Genehmigung. Noch im Jahre 1692 wurde der Bau der Kapelle vollendet, im nächsten Jahre auch die Wohnung für den Küster. Am 27. September 1699 trat Siemazko Kapelle und Haus nebst allem Kirchengeräth dem P. Hacki S. J., Provinzial der lithauischen Provinz, ab, was der Bischof von Ermland als Ordinarius genehmigte (19. Jan. 1700). Der Canonicus von Guttstadt und Erzpriester von Rössel Johannes Chrysostomus Rogalli führte ihn dann am 2. September 1700 in den realen Besitz ein.[4]) Damit trat der Plan Siemaszko's immer deutlicher hervor, in Tilsit eine Residenz oder wo möglich ein Collegium der Jesuiten zu gründen und ihnen die Seelsorge für die in Preußen und besonders an den Grenzen Samogitiens bei Memel und Tilsit wohnenden Lithauer, seine Landsleute und Glaubensgenossen, in die Hand zu geben. Zu diesem Behufe vermachte er in einem am 12. Juni 1699 aufgesetzten, am 14. Juli durch das Tribunal des Großherzogthums Lithauen bestätigten Testament seine zahlreichen Besitzungen dem Provinzial der

---

[1]) Schreiben vom 16. Mai 1690. Copie im B. A. Fr. C. Nr. 19.

[2]) An die preuß. Reg. 17/27. Mai 1690. Lehmann I, 629.

[3]) Protokoll im B. A. Fr. C. Nr. 19.

[4]) B. A. Fr. C. Nr. 19.

lithauischen Provinz der Gesellschaft Jesu „mit der ausdrücklichen Bedingung, daß falls die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu nicht die Erlaubniß erhalten sollten, in Tilsit oder bei der Tilsit'schen Kirche eine Residenz oder, so Gott will, ein Collegium als Anfang der Stiftung zu errichten, an einem anderen passenden Orte, z. B. in Georgenburg oder wo anderwärts an der preußischen Grenze, einen Platz zur Residenz oder zum Anfang eines Collegiums auszuwählen, und dort weilend durch Missionäre den katholischen Seelen, die unter den Häretikern in Preußen verloren gehen, Hilfe zu bringen, die Kirche zu Tilsit öfters und wenigstens an den feierlichen Festen zu besuchen, damit diese nicht verlassen und verfallen, wie es vor dem war, dastehe".[1])

Nachher haben die Katholiken, berichtete die preußische Regierung 1719,[2]) die Concession allmählich zu erweitern gesucht, wie aus einem Schreiben desselben Bischofs (von Samogitien) vom 7. Juli 1691 und seines Vetters oder Bruders, des Starosten von Samogitien, vom 27. Juni 1691 in seinem und des ganzen Fürstenthums Namen an die preußische Regierung erhelle. Sie verlangten Anweisung eines größern Platzes für die Kapelle, ein Hospital für die Armen und ein Haus, in welchem die zu Jahrmärkten aus Samogitien kommenden Edelleute und Priester mit ihren Pferden und Wagen einkehren und logiren könnten, oder daß, falls gegen diese Bauten Bedenken sein sollten, wenigstens dem Bischof erlaubt werden möchte, auf seine Kosten in Tilsit einen Platz zu erhandeln und darauf ein Privatauditorium zu erbauen. Auf dem Reichstage von Warschau 1693 geschah im Namen der Stände des Fürstenthums Samogitien bei dem Freiherrn von Hoverbeck Instanz, daß den Katholiken gestattet werden möchte, bei dem Kirchlein ein Haus für den Küster zu bauen, was ihnen auch bewilligt wurde, desgleichen daß der katholische Priester, welcher zur Verrichtung der Sacra nach Tilsit komme, nebst den andern Fremden bei dem Küster absteigen dürfte, ohne daß daraus ein Krug, Wirthshaus oder Schenke gemacht, noch sonst daraus Anlaß zur Extension des katholischen Religions-

---

[1]) Aus dem Testament, in deutscher Uebersetzung im B. G. A.

[2]) B. G. A. R. 7. 68.

exercitiums genommen würde. Dann machten die Stände von Samogitien nochmals „eine besondere Schickung" an den Kurfürsten und baten in verschiedenen Stücken um Erweiterung der den Katholiken gewährten Religionsübung, erreichten aber nichts, wurden vielmehr dahin beschieden, daß der Kurfürst „aus vielfältigen sehr erheblichen Considerationen" weiter zu gehen nicht in der Lage sei. Durch Rescript vom 17/27. März 1693 wurde dann der preußischen Regierung eingeschärft, darauf zu sehen, daß das Haus neben der Kirche nur als Wohnung für den Küster, welcher das Kirchlein bewache, sowie als Absteigequartier für den Priester eingerichtet werde. Alles das gestatte er aber aus bloßer Gnade.[1]) Zwar behaupte der Bischof in einem Schreiben vom 2. Mai 1690, daß die Kirche den Katholiken eigenthümlich gehöre und ihnen nach den Pacten der Wiederaufbau gar nicht verwehrt werden könne, und der Starost von Samogitien nenne in einem Briefe vom 27. Juni 1691 die Kirche einfach die „ihrige," „insoweit es auch zwar an deme ist, daß eine Capelle bereits vor den Wehlau'schen Pacten daselbst gewesen," aber es habe die Kapelle auf denjenigen Hufen gestanden, welche an die Landesherrschaft zurückgefallen, und mit ihnen auch die Kapelle, so daß die andern Derengowski, die Besitzer einiger kölmischer Hufen, darauf kein Recht und keine Befugniß gehabt, sie zu repariren.[2]) Nur bei der Landesherrschaft habe es gestanden, sie verfallen oder wieder aufbauen zu lassen. Es sei denn wirklich auf Bitten der polnischen Commissare und des Bischofs von Samogitien der Wiederaufbau gestattet worden.

Es liege klar und offen am Tage, daß der Kurfürst mit jener Concession nicht die Absicht gehabt habe, der Kapelle das Pfarrrecht und einen beständigen Pfarrer zu bewilligen, daß vielmehr der Geistliche nur zum Dienste der in besondern Fällen, namentlich zur Jahrmarktszeit, aus Samogitien nach Tilsit kommenden Edelleute, Kaufleute und Priester erscheinen und das Haus ihm nur als „Abtritt" und nicht als ständige Wohnung

---

[1]) So auch an König Johann III., Cölln, 17/27. März 1693: Nullo debito, sed ex mero Majestati V. gratificandi studio concessimus. Aehnlich und an demselben Tage an den Palatin Sapieha von Wilna.

[2]) Vgl. oben S. 285.

dienen sollte. Nichts desto weniger hätten sie die von der Landesherrschaft ihnen erwiesene Gnade gar sehr mißbraucht, hätten einen ständigen Pfarrer und mit der Zeit gar zwei daselbst gehalten, ja sich noch viel mehr arrogirt, die lutherischen Priester geschädigt, gemischte Ehen publicirt oder auch ohne Publication getraut, deren Kinder, auch wohl wider der lutherischen Mutter Willen, getauft, bei sich begraben lassen, „wider die Lehre der Protestanten mit verdambaren Reden aufs Heftigste zuweilen invehiret," diese auch durch allerlei unzulässige Mittel und Wege zum Abfall zu treiben gesucht. Deshalb habe der König bei seiner Anwesenheit in Preußen auf die von dem damaligen Erzpriester Selle darüber geführte Beschwerde sich veranlaßt gesehen, an den Hauptmann zu Tilsit am 7. Februar 1701 eigenhändig zu schreiben, daß er den Römisch-Katholischen andeuten solle, daß es zwar bei der ihnen ertheilten Concession, wie wohl unter der ausdrücklichen Bedingung der erfolgenden Aenderung, sein Bewenden haben solle, sie aber solche hinfort nicht überschreiten und über die gesetzten Schranken hinausgehen oder gewärtigen sollten, daß diese in totum revocirt, auch die Kapelle nebst Haus aufgehoben werden würde.[1])

In der That war im Jahre 1700 an der Kapelle bereits ein Geistlicher angestellt, der wie ein ständiger Pfarrer an Sonn- und Festtagen darin die Sacra verrichtete. Der lutherische Erzpriester gerieth darob in Sorge und beschwerte sich bei dem Kurfürsten, daß der „an der Kapelle anmaßlich bestellte Plebanus sich gar ungebührlich betrage und durch allerhand unzulässige Mittel die katholische Religion je länger je mehr daselbst zu instabiliren suche." Auch hatte er bemerkt, daß „nicht unselten" Jesuiten dort anwesend waren, und hegte die Furcht, sie könnten sich einnisten. Der Kurfürst war zwar auf diese Beschwerde hin nicht gewillt, die für die Kapelle ertheilte Concession zurückzuziehen, wies aber doch die preußische Regierung an, es in keiner Weise zu leiden und sofort Remedur eintreten zu lassen, wofern dabei einige Mißbräuche vorgehen und solche den römisch-katho-

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68.

lischen Glaubensgenossen verliehene Gnade zu weit extendiret werden wollte.[1])

Als anfangs März 1701 die Commission bischöflicher und königlicher Vertreter zur Untersuchung und Abstellung der gegenseitigen Beschwerden tagte, hatten die bischöflichen Commissare auch über die Hindernisse geklagt, welche der Tilsiter Erzpriester dem katholischen Priester Kösling in der Seelsorge bereitete. Die königlichen Commissare wiesen diese Beschwerde unter Hinweis auf die kurfürstliche Concession von 1690 zurück. Gegen den Tenor der letztern halte sich der Priester beständig (perpetuo) bei der Kapelle auf; zudem habe man einen solchen dorthin geschickt, der vom Lutherthum abgefallen sei[2]) und, wie verschiedene und glaubwürdige Berichte erkennen ließen, vielleicht in der Absicht, daß er seinen frühern Glaubensgenossen desto größern Schaden thun könne. Der Bischof werde dafür sorgen müssen, daß die Concession von 1690 nicht überschritten und ausgedehnt, der gegenwärtige Pfarrer aber abgerufen und durch ein friedsameres Subject ersetzt werde. Er werde auch gewiß nichts dagegen haben, daß die beleidigenden Angriffe Köslings gegen die lutherische Religion mit soliden Gründen widerlegt und die Jugend durch Katechisation so unterwiesen werde, daß sie ihren Glauben gründlich kenne. In dem Vergleich vom 5. März 1701 machte sich der Bischof anheischig, dem Pfarrer ernstlich einzuschärfen, daß er bei Abhaltung des Gottesdienstes und Ausübung der Seelsorge sich alles Zankes und Streites, aller Schmähungen zu enthalten habe.[3])

„Ja, es haben sich mit der Zeit Jesuiten eingefunden, welche ihrer Gewohnheit nach fast aus übel ärger gemachet.“[4]) Im Jahre 1707 waren sie bereits in Drangowski; wenigstens beginnt erst mit diesem Jahre die «Historia domus Drangowskinensis;» 1708 residirten in Tilsit P. Hobtz, ein Ermländer, und P. Matth.

---

[1]) Erlaß an die preuß. Regierung vom 28. Nov. 1700. Bei Lehmann I, 633.

[2]) Vgl. über ihn weiter unten.

[3]) Vgl. oben S. 251.

[4]) Bericht der preuß. Regierung von 1719.

Philippowicz, ein Samogite.[1]) Im Jahre 1715 berichtete der Amtsverweser von Tilsit nach Königsberg, daß statt der frühern Priester zwei Jesuiten den Gottesdienst in deutscher und lithauischer Sprache abhielten und dort allerdings nicht beständig und allezeit blieben, sondern nach Befinden des Bischofs von Ermland, unter dem sie ständen, alternirten, so zwar, daß die Abgerufenen immer sofort durch andere ersetzt würden. Durch Testament des katholischen Kaufmanns Thomas Kising waren der Kapelle bereits zwei Häuser, die einen Jahreszins von 110 fl. einbrachten, zur Gründung eines katholischen Hospitals zugefallen; auch hatte ihr der während der Pest verstorbene Pole Pilzutzki ein gewisses Kapital vermacht.[2]) Daß die Jesuiten die Intention hätten, in Tilsit mit der Zeit ein Collegium zu gründen, schloß die preußische Regierung aus der sog. Fundatio Collegii Soc. Jesu bei der Tilsit'schen Kirche, einem polnisch geschriebenen Document, welches ihr aus dem Nachlaß des verstorbenen Hofraths Reyer in die Hände gekommen war.[3])

Im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bot Tilsit das Bild regen katholischen Lebens. Viele Flüchtlinge aus Wilna, Kowno und Samogitien, auch polnische Magnaten, die vor dem „schwedischen Löwen" und dem „moscovitischen Drachen" geflohen waren, fanden sich damals dort zusammen. Auch der Bischof Brzostowski von Wilna mit einigen seiner Prälaten, der — zur großen Erbauung der Gemeinde — dem Gottesdienst oft kniend beiwohnte und auch mehrmals ein Pontificalamt hielt. Unter den Magnaten ragten hervor der Palatin von Wilna Sapieha mit Gemahlin, der von Brest, Komorowski, ebenfalls mit Gemahlin, der Capitän Zawisga von Minsk. Zahlreich waren auch die Flüchtlinge aus dem Ritterstande und so viele Priester, daß bisweilen 14 18 in der kleinen Kapelle die hl. Messe lasen. In der Fastnacht 1708 wurde auf Anregung polnischer Magnaten das vierzigstündige

[1]) B. G. A. R. 50, Nr. 12.

[2]) Bericht von 1719.

[3]) Bericht von 1719.

Gebet gehalten. Auch Bischof Zaluski besuchte die neue Mission und nahm die erste Visitation der Kirche vor. Am Karfreitag wurde ein hl. Grab eingerichtet; viele polnische Magnaten waren bei der Andacht anwesend, der Bischof von Wilna verließ den ganzen Tag nicht die Kirche und nahm weder Speise noch Trank zu sich. So viel Ansammlung von Lithauern und Polen erregte Besorgniß bei der Regierung und veranlaßte ein königliches Edict, daß niemand mehr über die Grenze gelassen werden sollte [1]).

Zu der Kirche fand sich auch bald eine Schule, in welcher der Organist Schröter unterrichtete. P. Georg Ellert ertheilte im Hause des Andreas Kising Unterricht in den humanistischen Wissenschaften, «praelusit futuro aliquando Collegio.» Viel Aufsehen machte die Conversion der Gattin dieses Andr. Kising, Anna Kising. Die lutherischen Prediger wurden unruhig und forderten Vertreibung der Jesuiten. Nach der königl. Concession (Fundation) solle nur ein Priester nach dem andern zur Kapelle kommen, um Gottesdienst zu halten. Niemand habe das Recht, an derselben beständig zu residiren, außer dem Küster und Custos des Hauses. Sie producirten zur Begründung der Beschwerde den königlichen Erlaß von 1701. Dagegen legte P. Ellert dem Schloßhauptmann Kreitz von Tilsit ein anderes königliches Rescript vor, welches das frühere beschränkte, die Jesuiten an der Kirche gegen alle Belästigungen in Schutz nahm und die Religionsfreiheit der Katholiken sicher stellte.[2]) Uebrigens hätten sie auch das vom Erzpriester erwirkte erste Edict beobachtet; denn der Custos der Kirche und des Hauses sei eben der Superior selbst, der lithauische Pater nur sein perpetuirlicher Gast, der fortwährend auswärts auf Krankenbesuchen sei und von da nur wieder auf einige Zeit zurückkehre. So ließ man sie denn in Ruhe; jedoch konnte der Hausvogt Kurtzfleisch nicht umhin, die Bemerkung zu machen, die Jesuiten sollten doch in Tilsit nicht nimis gloriosi auftreten, da ihre Residenz an der Kirche auf schwachem Fundament stehe. Einem

[1]) Historia Domus Drangowskiensis ad a. 1708.

[2]) Historia: Ne Patres Jesuitae, qui ad ecclesiam catholicam inveniuntur, ullis turbationibus subjaceant et libertas fidei catholicae in flore suo permaneat. Gemeint ist wohl der Erlaß vom 30. Mai 1701. Vgl. oben S. 535.

andern Abgesandten des Schloßhauptmanns sagte der Bischof von Wilna: die Jesuiten-Residenz in Tilsit sei auf Betreiben Polens gegründet worden und dürfe daher nur durch ein neues königliches Decret aufgehoben werden.

Nach Tilsit kamen die in ganz Lithauen sehr zerstreut wohnenden Katholiken, oft 7—9 Meilen weit, zum Gottesdienst; aber auch häufige Excursionen in die Dörfer und Städte, z. B. Insterburg, unternahmen die Jesuiten. Ums Jahr 1720 zählte man in der Diaspora um Tilsit etwa 1500 Katholiken.

Die nahe an der Grenze wohnenden Katholiken besuchten auch den katholischen Gottesdienst in den lithauischen Kirchen, und nahmen den Beistand der dortigen Geistlichen in Anspruch, wurden aber daran vielfach von den evangelischen Pastoren gehindert, so daß der Provinzial der Franciscaner in Lithauen, Alexander Rietupski, sich veranlaßt sah, darüber bei dem Kurfürsten Beschwerde zu führen,[1]) darauf hinweisend, daß die Franciscaner niemals die evangelischen Geistlichen in der Pastoration ihrer Glaubensgenossen, z. B. in Wilna, Kowno, hinderten, ja vielfach in Wilna Tumulte der Studenten gegen die evangelischen Kirchen und Prediger unterdrückt hätten. Er bat den Kurfürsten, die Franciscaner nicht hindern zu lassen, die Seelsorge an den Katholiken in Goldap, Stallupöhnen, Mehlkehmen, Pillupöhnen auszuüben, ferner ihnen zu gestatten, zu Memel in irgend einem Privathause für die dortigen Katholiken den Gottesdienst abzuhalten und die Sacramente zu spenden, woran sie die evangelischen Pastoren zu hindern pflegten, indem sie selbst die Arrestirung der katholischen Priester veranlaßten, was doch in Lithauen den evangelischen Geistlichen niemals begegnete.[2])

Darauf hin befahl der König dem Hauptmann von Memel, weil eine solche Behandlung der katholischen Priester, wie sie den Franciscanern widerfahren, den Verträgen mit der Krone Polen schnurstracks zuwider laufe, die römisch-katholischen Geistlichen und die Patres der lithauischen Mission, „wenn sie sonst keine zu

---

[1]) Nach Angabe der oberländ. Pfarrer vom 28. October 1700 geschah es 1697.

[2]) An den Kurfürsten. Grodno, 7. Januar 1701. Lehmann I, 633. 634.

weite Extension des liberi Exercitii Religionis vornehmen, sondern bloß bei der Besuchung der Kranken verbleiben, sie wider männiglich zu schützen, auch nicht zu verstatten, daß ihnen von den evangelischen Geistlichen oder sonst irgend einiges Leid widerfahre".[1]) Auch sagte er der Mission von Memel seinen Schutz zu. In einem Schreiben vom 1. Februar 1701 bedankte sich der Franciscaner-Provinzial beim König für den der Mission in Memel gewährten Schutz und bat um die Erlaubniß, für die Krankenseelsorge und überhaupt für die Spendung der Sacramente der katholischen Kirche den Pater Augustinowicz, einen geborenen Memeler, und nur ihn allein, dorthin schicken und am Missionshause das königliche Wappen anbringen zu dürfen, um allen Irrungen zu begegnen und vagabundirenden Geistlichen, die durch ihren schlechten Lebenswandel oft viel Aergerniß gäben, den Zutritt zu erschweren.[2]) Die gleichen Beschwerden wie der Provinzial der Franciscaner brachte auch der Bischof von Samogitien, Johannes Krypkin, an den König: wider die Verträge würden die Katholiken im Herzogthum von der preußischen Regierung an vielen Orten behandelt, als wären sie keine Menschen, nicht wegen irgend welcher Vergehen, sondern weil sie zu katholischen Priestern gingen, um bei ihnen zu beichten, Ehen zu schließen und ihre Kinder taufen zu lassen, sie auch zu Kranken in ihre Häuser kommen ließen. Für all das würden sie mit den schwersten Strafen belegt und müßten hohe Strafsummen an die Regierung zahlen. Er möchte gern wissen, ob das mit Wissen und Willen des Königs geschehe. Im Herzogthum Lithauen und Samogitien verfahre man nicht also gegen die evangelischen Pastoren und ihre Gläubigen. Namentlich in Goldap, Stallupöhnen und besonders in Memel würden die dorthin zu den Kranken gerufenen Priester ganz schmachvoll, nach Art der Hebräer in Aegypten, behandelt und völlig an der Spendung der Taufe, Buße und Ehe gehindert, woran man ohne tiefen Schmerz gar nicht denken könne; dagegen würden die Katholiken durch Soldaten gezwungen, die Taufen

---

[1]) An den „Hauptmann von Mümmel". Königsberg, 24. Januar 1701. Lehmann I, 634.

[2]) An den König. Grodno, 1. Februar 1701. Lehmann I. 376.

und Ehen durch die lutherischen Pastoren vollziehen zu lassen. Der Bischof befürchtet aus alle dem Streitigkeiten zwischen dem katholischen Adel und den königlichen Beamten; er bittet, den Katholiken es möglich zu machen, ein religiöses Leben zu führen, und sie nicht fernerhin so grausam belästigen zu lassen. Für Memel wünscht er die Einräumung eines alten Hauses in der Vorstadt Baltakalne, Protection der Franciscaner und Uebertragung der Seelsorge an P. Martian Augustinowicz.[1])

Uebrigens hatten ohnehin die Geistlichen aus dem be nachbarten Samogitien die Erlaubniß, in Krankheitsfällen und casibus necessitatis die Katholiken des Amtes Memel dann und wann auf Erfordern zu besuchen. Im Vertrauen auf die Petitionen seines Provinzials und des Bischofs von Samogitien hatte sich nun Augustinowicz ohne Weiteres niedergelassen und Gottesdienst und Seelsorge begonnen, oder, wie die preußische Regierung an den König berichtete, er hatte „ein fixum domicilium in Memel angestellt und die Sacra öffentlich administrirt, auch verschiedene grobe und strafbare Excesse, darunter ein offenbares Crimen falsi begangen, imgleichen die Soldaten aus der Veste Memel theils zum Abfall vom wahren evangelischen Glauben, theils zur Desertion angereizet." Er wurde deswegen ausgewiesen, zur Zufriedenheit auch der benachbarten katholischen Geistlichen selbst. Die Regierung beantragte, den Bernhardinern in Crotingen die Concession für die Seelsorge im Amte Memel zu ertheilen.[2]) Der König billigte das Vorgehen der Regierung, genehmigte auch die für die Crotinger Patres erbetene Concession, aber stets widerruflich und unter der weitern Bedingung, daß den evangelischen Predigern im polnischen Gebiete das Gleiche gestattet werde, daß die Patres in Memel keinen ständigen Aufenthalt nehmen, sondern nur in Fällen dringender Noth dortselbst erscheinen und dann die Sacra nicht

[1]) Martiano Augustinowicz sacerdoti administrationem sacramenorum secundum desiderium nostrum Sua sacra autoritate (!) et majestate regia demandare apud manentes illic Catholicos, ne audeant ultra sub poenis gravibus vexare et molestare. An den König. Rauden, 1. Februar 1701. Lehmann I, 517.

[2]) An den König, 7. April 1704. B G. A R 7. 68.

öffentlich, sondern nur bei verschlossenen Thüren verrichten dürften.[1])

Nachdem die Jesuiten einmal bei der Heiligenlinde zugelassen oder doch geduldet waren, gab man wenigstens acht, daß sie sich nicht „extendirten", weder in ihrem Besitz, noch in ihren Befugnissen. Eine gewisse Extension war aber im Laufe der Zeit eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden, zumal die Kapelle bei der stets zunehmenden Zahl der Wallfahrer nicht mehr ausreichte. So begann man seit 1681 den Bau einer großen, prächtigen Kirche und eines angemessenen Hauses als Wohnung für die Missionäre.[2]) Die Großartigkeit und Schönheit dieser Bauten zog aller Augen in Preußen auf sich.[3]) Ein Widerspruch seitens der Regierung war nicht erfolgt. Da hielt der neue König den Ständen, als sie sich über Ausdehnung der Privilegien der Reformirten in Preußen beschwerten, am 16. Februar 1701 vor, daß es ihnen besser angestanden hätte, auf das Unwesen der Jesuiten in Heiligelinde, denen man gar zu viel Freiheit gegeben habe, fleißiger zu reflectiren und dessen Anwachs zu behindern, und wies sie an, auf die Jesuiten dortselbst wohl und fleißig zu observiren und ihnen eine Erweiterung ihres Religionsexercitiums nicht im allergeringsten zu gestatten. Und nun erfolgte denn auch in der That eine Einschränkung der Missionäre in ihrer Thätigkeit, zunächst seitens der Familie Gröben. Schon im J. 1700 begann Friedrich von der Gröben, damals Besitzer der Jesau'schen Güter, mit dem Superior P. Möller einen Streit über Grenzen, Bierschank, Fischerei, worauf die preußische Regierung auf die Beschwerde der Jesuiten unterm 25. October 1700 verfügte, daß bis zu einem Ausgleich der Streitigkeiten durch eine Commission alles in statu quo bleiben solle, und der König entschied bei seiner Anwesenheit zu Königsberg in gleichem Sinne. Als nun die Jesuiten an der Kirche, den Colonnaden und dem Hospiz, weil darüber keinerlei Streitigkeiten obwalteten, weiter

---

[1]) An die preuß. Regierung. Potsdam, 14. April 1704. Lehmann I, 635.

[2]) Vgl. Kolberg in Erml. Zeitschr. III, 107 ff.

[3]) A. a. O. 436.

bauten, wurden sie im J. 1701 auch hieran verhindert, indem Albrecht Sigismund von der Gröben, Besitzer von Bäslack, die beiden Seen und den Grund, der früher dazu gehört hatte und jetzt bebaut wurde, als sein Eigenthum beanspruchte. Auf eine Remonstration bei der Regierung erlangten sie nur die wenigstens einigermaßen entgegenkommende Entscheidung, daß sie zwar den Bau der Kirche und der Colonnaden weiterführen dürften, nicht aber, bis darüber eine Commission entschieden haben würde, den des Hospizes.[1]) Da sie sich an dieses Inhibitorium nicht kehrten und den angefangenen Bau fortsetzten, wurden sie zur Strafe gezogen. Der König vernahm es ungern, „wessen sich die Jesuiter zur sogenannten heiligen Linde mit Extendirung ihrer Gebäude noch weiter unterstanden", billigte das Vorgehen der Regierung, empfahl aber „bei währendem Reichstage" zu Warschau von wirklicher Beitreibung der Strafe Abstand zu nehmen, dagegen durch eine Commission, die sich in rem praesentem zu begeben hätte, die Jesuiten zu verwarnen, daß, im Fall sie mit ihrem unbefugten Bau fortfahren würden, das Gebauete unausbleiblich demolirt und eingerissen werden sollte.[2]) In Warschau war das Geschehene nicht unbekannt geblieben. „Von der heiligen Linde," berichtete der königliche Resident, „hat man in Warschau viel finstere Spargiments gehabt, als sollten Ew. Königl. Majestät geboten haben, sie in den Grund zu zerstören, welches eine verdrießliche Zeitung war und die von solchen Leuten, von denen es sich kein Mensch einbilden sollte, ausgesprenget wurde."[3])

Auch die Immunität der Grundstücke wurde ihnen verweigert; nach langem und hartnäckigem Widerstand mußten sie sich schließlich zur Zahlung der Steuer verstehen und begnügten sich, darum zu bitten, daß sie nicht zu sehr belastet werden möchten.[4])

Ebenso wurde scharf darauf gesehen, daß sie sich nicht Pfarrrechte anmaßten und die evangelischen Pastoren in ihren Rechten und Einkünften beeinträchtigten.[5])

---

[1]) A. a. O. 439 ff.

[2]) An die preuß. Reg., Schönhausen, 16. Juni 1701. Lehmann I, 635.

[3]) Schreiben vom 19. Juli 1701. Stettiner 45, Anm. 2.

[4]) Lehmann I, 635. 636. 637. Vgl. Kolberg 443 ff.

[5]) Lehmann I, 637.

Die Commission, welche die Streitigkeiten mit denen von der Gröben untersuchen sollte, wurde vom König unter dem 24. März 1705 eingesetzt, arbeitete aber so langsam, daß erst 1708 die Sentenz erfolgte, und diese fiel so sehr zu Ungunsten der Jesuiten aus, daß sie nicht nur ihre Entfernung, sondern auch die Einziehung der Kirche und fast des ganzen Territoriums von Heiligelinde anordnete.[1]) Von der größten Tragweite war der Punkt, durch welchen Kirche und Haus, weil ohne Consens der Landesherrschaft gebaut, den Jesuiten abgesprochen und ihnen selbst das Recht, dort zu existiren, bestritten wurde. Es sei das Recht des Landesherrn, über Größe, Art u. dgl. der kirchlichen Gebäude, Anstellung des Priesters Bestimmungen zu treffen, weshalb die Jesuiten die Kapelle demjenigen Geistlichen zu übergeben hätten, den der König bestimmen würde, während die übrigen kirchlichen Gebäude dem König zur Verwendung für andere geistliche Zwecke zur Verfügung ständen. Dieses Urtheil vom 17. October 1708 wurde von dem königl. Hofgericht 1711 bestätigt und am 18. Februar 1712 in Gegenwart der streitenden Parteien publicirt. Die Jesuiten sandten einen der Ihrigen nach Berlin und legten Appellation bei dem König ein, worauf dieser durch Rescript vom 20. April 1713 das bereits erlassene Decret vom 14. März, wonach die Execution am 9. Mai 1713 stattfinden sollte, suspendirte; der Erlaß wurde den Patres am 25. April 1713 mitgetheilt.[2])

Inzwischen tauchte der Gedanke auf, den Streit durch einen friedlichen Vergleich zum Austrage zu bringen. Wilhelm von Gröben zeigte sich dazu geneigt und bereit, die strittigen acht Morgen den Missionären zu verkaufen, unter der Voraussetzung, daß der König von Preußen dazu seine Zustimmung gebe. Andrerseits bemühten sich König August und mehrere polnische Großwürdenträger, z. B. der Obermarschall, der Kanzler und Prokanzler und der frühere Reichstagsmarschall Dönhoff, der Palatin von Polock u. a., den König für diesen Plan günstig zu

[1]) Näheres bei Kolberg a. a. O. 448 ff.

[2]) B. A. Fr. C. Nr. 19.

stimmen.[1]) Nicht ohne Erfolg. Denn ein Erlaß vom 6. Mai 1713 ordnete an, daß die Execution des Urtheils von 1708 sistirt und ein friedlicher Ausgleich zwischen den Jesuiten und denen von Gröben versucht werden sollte, natürlich ohne damit den Rechten der streitenden Parteien irgendwie zu präjudiciren. Die preußische Regierung traf sofort die nöthigen Anordnungen,[2]) und es wurde der 11. Juli für eine Verhandlung mit den Patres in Heiligelinde anberaumt.[3]) Zu einem Vergleich scheint es nicht gekommen zu sein. „In dem Stande ist die Sache geblieben, bis der Fürst die von der Gröben still gemachet und ihnen gedräuet, wo sie nicht würden die Patres ohnturbiret laßen, so würde er suchen zu verhindern, daß sie in Pohlen ihrer praetension, so sie zu fordern haben, nicht bekommen sollten. Weil nun die Güter Lehen, so der Gröben hat, so wird er ohne Zweifel das Officium fisci aufgewiegelt haben, daß er, weil es des Königs Interesse, die alte Sache wieder hervorsuchen soll.“[4])

In der That ruhte Dank der Intercession des Königs von Polen und vieler polnischen Großen die Sache, bis Fr. Wilhelm I. im Jahre 1725 von den Klagen der Protestanten in Polen und dem Thorner sog. Blutbad Grund und Anlaß nahm, allen Ernstes an die Ausführung des Commissionsdecrets von 1708 zu denken.

Die Lage der Katholiken in Preußen, speciell der Jesuiten, verschlimmerte sich, als König Friedrich im Interesse seiner Glaubensgenossen in den Ländern katholischer Fürsten zu der Politik der Repressalien überging.

---

[1]) P. Bochhorn S. J. an den Dompropst. Heilsberg, 17. Mai 1713. B. A. Fr. C. Nr. 19.

[2]) Schreiben vom 18. Mai 1713 an die Mitglieder der Commission B. A. Fr.

[3]) Die Commission an die Patres, 29. Mai (oder Juli) 1713. B. A. Fr. Mitglieder der Commission waren: Fabian v. Knobelsdorf, Hauptmann v. Borke, Friedr. Lau, Christoph v. Elditt, Andreas Wilhelm Owander, Bürgermeister von Rastenburg.

[4]) Aus einem Bericht des Domherrn v. Eulenburg. B. A. Fr. C. Nr. 19.

Im Gegensatz zu dem Herzog Johann Georg von Sachsen-Weissenfels, welcher der Meinung war, daß die evangelischen Stände, welche katholische Unterthanen haben, gegen dieselben wegen dessen, was ihren Glaubensgenossen unter katholischen Fürsten widerfahre, jure repressalium nicht vorgehen, sondern bei dem künftigen Frieden nur restitutio sacrorum verlangen dürften, vertrat König Friedrich I. die Ansicht, daß wegen der Kränkungen der Gewissensfreiheit in der untern Pfalz niemals Repressalien gebraucht werden könnten und sollten, daß vielmehr alles der Providenz Gottes zu überlassen und Uebel mit Uebel nicht zu vergelten sei, daß aber bei Einführung des Simultaneums, Theilung oder völliger Wegnahme evangelischer Kirchengüter, überhaupt zur Sicherstellung der Evangelischen in ihrem zeitlichen Besitz, kein anderes Mittel zu ersehen sei, „als daß die evangelischen Potentien und Reichsstände zu Repressalien schreiten und auf gleiche Weise mit ihren Unterthanen verfahren, als einige katholische Reichsstände mit deren evangelischen bishero umgegangen: welches die einige Bahn ist, bei dem künftigen Friedens-Negotio das mit so vielem Blut erworbene Instrumentum Pacis Westphalicae in seiner alten Consistenz herzustellen." Er hoffte, es würden die übrigen Reichsstände, welche katholische Unterthanen hätten, ihm hierin folgen und mit ihm wie ein Mann stehen. Er wollte zwar die Gewissensfreiheit achten, aber die Restitution der seit 1648 den Protestanten verloren gegangenen Kirchengüter und die Beseitigung des Simultangebrauches der Kirchen (in der Pfalz) durch Anwendung von Repressalien durchsetzen, indeß auch nur in den ihm gehörigen Reichsprovinzen, für die er durch keine besonderen Verträge gebunden war.[1]) Für Preußen hielt er sich durch Verträge gebunden und unternahm nichts gegen die Katholiken, wohl aber hielt er sich für berechtigt, gegen die Jesuiten vorzugehen, weil diese durch die Pacten nicht geschützt würden.

Als es ihm in Köln nicht gelang, im Hause seines dortigen Residenten reformirten Gottesdienst einzurichten, drohte er, die

[1]) Schreiben vom 5. Dec. 1704. Lehmann I, 561.

katholischen Kirchen in seinem Lande sofort zu schließen und darin nicht den geringsten Gottesdienst weiter zu gestatten.[1]) Für Preußen verordnete er noch den Zusatz:

„Absonderlich habt Ihr den Jesuiten alldort (Königsberg) und in der sogenannten heiligen Linde zu bedeuten, daß sie sich hierunter vorsehen, auch gewiß glauben möchten, daß, wenn die Jesuiten zu Cölln sich in diese Sache mischen und durch ihre Schüler, wie sie gedrohet, etwas Thätliches in die Sache vornehmen lassen würden oder auch wenn von andern Katholischen zu Cölln Uns hierunter Verdruß gemachet werden sollte, kein Jesuiter in Preußen mehr geduldet, sondern dieselbe sofort und auf ein Mal aus dem Lande weggeschafft werden sollten.“[2])

Die Jesuiten in Köln hatte man neben dem Klerus besonders im Verdacht, daß sie hinter Bürgerschaft und Magistrat ständen und sie zur Verweigerung des reformirten Gottesdienstes zu bestimmen suchten. Hatte doch, wie andere Prediger, auch ein Jesuit die Sache auf die Kanzel gebracht. Am Aschermittwoch 1708 wurden in Folge dessen die Königsberger Jesuiten nebst dem Pfarrer vor die Oberräthe citirt, wo ihnen das königliche Decret durch den Oberburggrafen mitgetheilt und zugleich eröffnet wurde, daß, wenn sie den von den Jesuitenschülern in Köln geplanten Exceß gegen den preußischen Residenten dortselbst nicht verhindern sollten, alle Jesuiten aus Königsberg, Heiligelinde und Tilsit vertrieben werden würden. Sofort wurde in Köln angefragt, ob die Studirenden wirklich auf Anstachelung der Jesuiten, wie der König annehme, oder aus eigenem Antrieb Exesse verübt hätten oder beabsichtigten, worauf die Antwort[3]) einging, es sei von ihren Studirenden überhaupt nichts gegen den Residenten unter-

---

[1]) Erlaß an die preußische, magdeburgische u. s. w. Regierung. 14. Febr. 1708. Lehmann I, 573.

[2]) A. a. O. 574.

[3]) Die Jesuiten von Heiligelinde erhielten auf ihre Anfrage von dem Kölner Jesuiten Gottfried Stuir unter dem 6. März 1708 die Antwort, daß jener unvorsichtige Prediger gemahnt, bestraft und zum Stillschweigen verpflichtet worden, damit den Jesuiten und Katholiken in Preußen nicht Ungelegenheiten bereitet würden. Das harte Urtheil gegen die Heiligelinde brachte man in Zusammenhang mit der Kölner Angelegenheit. Kolberg a. a. O. 458.

nommen worden.[1]) Eine Mittheilung dieser Antwort an die preußische Regierung wurde von dem Rector des Braunsberger Collegs auf den Rath des Bischofs verhindert. Ruhig arbeiteten die Missionäre weiter, bis am 27. März eine zweite Citation erfolgte, weil der König die Ausweisung für den Fall erneuert hatte, daß es nicht gelingen sollte, das in Köln gegen den Vertreter des Residenten geplante Attentat zu hindern.[2]) In der That hatte Friedrich I. ein solches Decret erlassen, weil er von dem ersten annoch einen sehr schlechten Effect verspürte, es vielmehr mit der Opposition gegen den reformirten Gottesdienst in Köln von Tage zu Tage ärger geworden wäre, und hatte gedroht, falls dem Residenten noch weiter dergleichen Schwierigkeiten gemacht werden sollten, er im Magdeburgischen, Halberstädt'schen und Mindenschen keinen katholischen Gottesdienst mehr gestatten, in Preußen aber sofort alle Jesuiten aus dem Lande schaffen und wegen aller Gewalt, die dem Residenten etwa zugefügt werden möchte, an ihnen und ihren Gütern sich erholen würde.[3])

Die Jesuiten thaten, was sie konnten, schrieben nach Köln, um ihre Ordensgenossen zu warnen und zu ermahnen, die Studirenden von unüberlegten Schritten zurückzuhalten. Wieder trat eine kurze Ruhepause ein, da wurde dem Pfarrer am 14. Mai das Ausweisungsdecret für die Missionäre publicirt: sie sollten in honestam cutodiam gebracht, damit aber noch so lange angestanden werden, bis ein Clericus saecularis angeschafft worden, welcher die Kirche den Pactis gemäß bedienen könnte.[4]) Diese Klausel kam ihnen zu statten; denn nun petitionirten für sie bei dem König die ganze Gemeinde, der Bischof, auch, darum angegangen, polnische Magnaten, welche sich damals in Königsberg und Danzig aufhielten, und zwar mit gutem Erfolg; wenigstens geschah den Jesuiten einstweilen wieder nichts, als daß man sie von der Ausübung der Seelsorge in Königsberg möglichst fern

---

[1]) Man verwechselte die Studenten der Universität mit den Schülern der Jesuiten. Hist. Colleg. Brunsb. ad a. 1708.

[2]) Historia ad a. 1709.

[3]) An die preuß. u. s. w. Regierung, 20. März 1708. Lehmann I, 575.

[4]) Historia ad a. 1708. Erlaß an die preuß. Reg., 8. Mai 1708. Lehmann I, 577.

zu halten suchte, wie ein eclatanter Fall aus dem J. 1709 beweist. Als ein wegen Mordes eingekerkerter adliger Pole die Regierung um einen Priester als geistlichen Beistand ersuchte, wurde ihm geantwortet, er könne einen solchen haben, aber nicht einen Jesuiten, sondern nur den Pfarrer. Auf die Frage, warum es denn nicht ein Jesuit sein könne, erwiderte der Abgesandte: „Die Jesuiten sind zu schlau, es könnte durch sie etwas passiren (emergat)." Als dann aber der Pfarrer den Besuch des Arrestanten ablehnte, weil nicht er, sondern ein Jesuit verlangt worden, und weil er des Polnischen nicht genügend kundig, auch nicht in der Lage sei, in Ermangelung eines Fuhrwerkes jedesmal zu Fuß den weiten Weg nach der Festung zu machen, und sich überdies dafür verbürgte, daß der Jesuit kein Unheil anrichten werde, gestattete endlich die Regierung, nachdem in einer Sitzung vorher darüber berathen und Beschluß gefaßt worden, einem Pater den Zutritt zu dem Gefangenen und die Spendung der Sacramente, aber stets nur im Beisein des Fiscals.[1])

Schärfer lautete der Erlaß von 1708 für die Jesuiten in Heiligelinde: es sollte der römisch-katholische Gottesdienst sofort abgestellt, auf die Revenüen der Jesuiten Arrest gelegt und davon bis zu weiterer Verordnung ihnen nichts verabfolgt werden.[2])

Die Androhung von Repressalien schien gar kein Ende nehmen zu wollen. Als der Bischof den Protestanten von Warschau verbot, dem Gottesdienst im Hause des preußischen Residenten beizuwohnen, wurde zu Anfang October 1711 den Königsberger Jesuiten wieder ein königlicher Erlaß zu publicirt, nach welchem sie und alle Jesuiten aus Preußen verwiesen werden sollten, wenn es ihnen nicht gelänge, eine Aufhebung jenes bischöflichen Verbotes herbeizuführen. Es half nichts, daß der Superior versicherte, es stehe gar nicht in seiner Macht, darin etwas zu thun, zumal es den Protestanten in Polen und besonders in Warschau durch Landesgesetz verboten sei, öffentliche gottesdienstliche Versammlungen zu halten, er sei auch nicht befugt, in die Jurisdictionsrechte der Bischöfe einzugreifen — er mußte wenigstens ver-

---

[1]) **Historia ad a.** 1709.

[2]) Lehmann I, 577.

sprechen, das Seinige zu thun und nach Warschau zu schreiben. Am 25. November wurden die Väter wieder citirt und mit der Drohung entlassen, daß die katholische Kirche für die Adventszeit geschlossen werden würde, wenn der Bischof bis dahin sein Edict nicht widerrufen haben sollte. Der P. Superior bemerkte dagegen: er habe seinem Versprechen gemäß sich in Warschau verwandt, und legte ein Schreiben des Propstes vor, wonach der Bischof geantwortet hätte, es sei dem preußischen Residenten nicht verwehrt, für sich und sein Haus Gottesdienst halten zu lassen; den Bürgern von Warschau aber sei es durch die Statuten des Reiches und die Privilegien der Stadt verboten, solche Versammlungen zu besuchen, weshalb er als Wächter der Gesetze eine solche Erlaubniß nicht geben könne. Der Superior fügte hinzu, daß solche Angelegenheiten besser durch den Säcularklerus ausgerichtet werden könnten, der bei den Bischöfen in größerem Ansehen stehe, als die Ordensleute, erhielt aber die Antwort: „Wir wissen, daß ihr Patres mehr erreichen könnt, als der ganze Weltklerus zusammen"; sie sollten also noch einmal und noch nachdrücklicher nach Warschau schreiben, wenn sie einer Schließung ihrer Kirche vorbeugen wollten. Wieder bemerkte der Superior: die preußische Regierung wisse doch, daß die katholische Kirche nicht den Jesuiten gehöre, sondern dem Pfarrer, sie selbst aber diesen nur zur Hilfe gegeben seien, weshalb sie in dieser Sache nichts gegen das königliche Decret thun könnten. Es war alles wieder nur ein Schreckschuß, wie der Erfolg bewies: die Kirche wurde nicht geschlossen und die Aufregung legte sich.[1])

Fünftes Kapitel.

Syncretismus und Katholicismus an der Universität Königsberg.

Trotz der tiefen Kluft, welche die Entwickelung der Dinge im 16. Jahrhundert zwischen Katholiken und Protestanten geschaffen, trotz der hohen Schranken, welche die Concordienformel von 1577, die in allem den Geist Luthers athmete und „das An-

[1]) Historia ad a. 1711.

denken Melanchthons auslöschte" (Chemnitz), zwischen Lutheranern und Reformirten aufgerichtet hatte, lebte in der Christenheit und nicht am wenigsten in der deutschen Nation die Sehnsucht nach der verlorenen Einheit in der Religion fort; sie fand ihren Ausdruck in der berühmten Klausel des Westfälischen Friedens: »donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit« und manifestirte sich immer von neuem in den Unionsbestrebungen. Das ganze 17. Jahrhundert, zumal nach dem Elend des großen deutschen Krieges, war erfüllt von Unionsideen und Unionsversuchen. Es genügt an Männer wie den Engländer Duräus, den Franzosen Bossuet, an Hugo Grotius, Spinola, Leibniz zu erinnern, denen sich die Jesuitenpatres Wolff und Vota, der Bischof von Spiga Agostino Steffani u. a. anreihen. Auch viele deutsche Fürsten zeigten sich dem Werke der Reunion geneigt; der Große Kurfürst interessirte sich wenigstens für eine friedliche Verständigung der zwei großen protestantischen Confessionen, und sein Sohn Friedrich III. theilte die Anschauungen seines Vaters.[1])

Unter den Theologen that sich in dieser Hinsicht Georg Calixt hervor,[2]) Professor in Helmstädt, wo man den Geist

---

[1]) An Fiedr. Ulrich Calixt, 26. Sept. 1697. Lehmann I, 452.

[2]) D. Abraham Calovius, Historia Syncretismi. (1682 u. 1685). Eingang: „Es ist heutigen Tages fast viel Schreibens von Vereinigung der Kirchen und von Fried und Einigkeit, so unter denen Christen zu stifften: sonderlich aber von Vergleichung und Vereinbarung der wahren Evangelischen und derer, so sich Reformirte nennen, wie auch der Römisch-Catholischen oder Päpstischen." — Daher zahlreiche Friedensschriften, Vorschläge, Bedenken, Rathschläge von Reformirten, ja auch Katholiken „und zwar von denen Jesuiten selbst." — „Hierzu kömpt noch eine neue und andere Parthey, welche sich weder zu denen Reformirten noch Päpstlern bekennet, sondern der Augspurgischen Confession wil zugethan seyn, räumet aber nicht wenig Lehr-Posten bald denen Calvinisten, bald den Päpstlern ein, die wir Unterscheids halber, damit wir absonderlich von ihnen reden und handeln können, Calixtiner nennen mögen, wiewol solche Meynung nicht erst von Calixto erfunden, sondern in den nächsten Jahren von ihm erneuert und geschmücket worden, derselbigen auch nicht alle in allen Stücken eben folgen, sondern ein jeder seinen eigenen Sinn hat, jedoch wegen Vereinbahrung der Religionen ziemlich übereinstimmen." — „Mit derer Vorschlägen zum Frieden zwar guten Theils die Calvinisten zufrieden seyn . . ., aber bey papistischer Seite verdienen sie mit ihren Schrifften schlechten Dank, ohne daß sich die Päpsteler auß ihren Lehr-Postea zu Nutz machen, was den

Melanchthons bewahrt hatte. In einer Ausgabe des Vincenz von Lerin (1629) stellte er neben die Bibel auch die Tradition als Glaubensquelle, und in spätern Schriften vermerkte man stark unionistisch klingende Sätze, wie daß die Streitpunkte zwischen Katholiken und Protestanten nicht Grund und Wesen des Glaubens beträfen; daß auch fromme Katholiken das Heil erlangen könnten u. dgl. Die letztere Äußerung mußte jenen Theologen unerträglich klingen, welche die evangelische und besonders die lutherisch-evangelische Religion als die allein seligmachende priesen.[1]) Wer so wie er die Schranken zwischen den Confessionen zu beseitigen oder doch zu erniedrigen strebte, zog sich bei den schroffen Theologen den Vorwurf der Religionsmengerei zu; er war ein Syncretist.[2]) Im Jahre 1639 beschuldigte der Hannoversche Hofprediger Buscher Georg Calixt (und dessen gleichgesinnten Collegen Hornejus) unter andern Irrthümern auch dieses, daß er

Römischen Kirchen zuträglich ist. Dahero und weil selbige nicht bey der unveränderten Augspurgischen Confession und beym Christl. Concordien-Buch verbleiben, dieses eine neue und sonderbahre Parthey ist."

[1]) So im J. 1628 der brandenburgische Hofprediger Hoë von Hohenegg. Vgl. Onno Klopp, Gesch. des dreißigj. Krieges III, 1, S. 215. Die Vertreter der „reinen, allein seligmachenden Wahrheit" an der Universität Wittenberg waren ganz außer sich über Calixt, der ihnen zumuthete: „der heillose Calvinismus und das verfluchte Papstthum sei mit unserer evangelischen Lehre im Fundament des Glaubens einig, und müßten also beides, Papisten und Calvinisten, von uns als Brüder in Christo und Mitgehörige zur geistigen Gemeinschaft, ungeachtet ihrer Irrthümer, weil sie in allen Glaubensartikeln mit uns einig wären, erkannt und aufgenommen warden." Bericht der theol. Fac. an Kurf. Joh. Georg II. von 1669. Hering, Gesch. der kirchl. Unionsversuche II, 72. 75. Die Ueberzeugung von der „allein seligmachenden evangelischen Religion" war damals bei den Protestanten ganz allgemein. Vgl. Pfeiffer, Nothw. und Wohlgemeinte Beantwortung etlicher Vorwürfe. Räß, Convertiten VIII, 508.

[2]) Das Wort hatte einen gehässigen Beigeschmack. Plutarch gebraucht es von den Kretensern, welche bei ihren häufigen innern Zwistigkeiten sofort Frieden schlossen, wenn ein äußerer Feind sich nahte, um vereint ihn zu schlagen; es sollte eine oberflächliche, heuchlerische, die innern Gegensätze verschleiernde Friedensstifterei bezeichnen. *Τοῦτο ἦν ὁ καλούμενος ὑπ' αὐτῶν συγκρητισμός.* Plut. *Περὶ φιλαδελφίας.* Vgl. Hering II, 64. Zwingli und Melanchthon bedienten sich dieses Wortes, um eine redliche Vereinigung zur Abwehr zu bezeichnen. A. a. O. 65.

in der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben das Wörtchen „allein" weglasse und den Werken gewissermaßen ein Verdienst des ewigen Lebens und eine Befestigung unserer Berufung zuschreibe; daß dem Papste, falls er einige Mißbräuche abstelle, nach menschlichem Rechte die oberste Stelle in der Kirche eingeräumt, das Abendmahl oder die Messe in weiterem Sinne ein Opfer genannt werden könne. Eine Vereinigung aller Confessionen, die das letzte Ziel seiner Bestrebungen war, wollte Calixt durch die sog. Fundamentalartikel herbeiführen, enthalten in der hl. Schrift, dem apostolischen Symbolum und der Lehre der fünf ersten Jahrhunderte.[1])

In Königsberg war Christian Dreier der Hauptvertreter der syncretistischen Richtung. Er war 1638 „als Gast und Fremdling" nach Preußen gekommen und hatte dort den Kirchenstreit nicht gefunden;[2]) vielmehr führte dort innerhalb der lutherischen Kirche der streng orthodoxe Mislenta unbestritten das Szepter.[3]) Sofort fing er an, Calixt'sche Lehre zu verbreiten, zunächst an der Universität, wo er seit 1644 ein Extraordinariat bekleidete, seit 1649 auch als Prediger an der Schloßkirche, aufs heftigste bekämpft von Mislenta und den lutherisch gesinnten Predigern.

Der Kurfürst sandte ihn mit seinen Gesinnungsgenossen Johann und Michael Behm und Levin Pouchen zu dem „liebreichen Religionsgespräch" von Thorn (1645), welches der friedliche Polenkönig Wladislaus IV. in der redlichen Absicht ausgeschrieben hatte, um die katholische, reformirte und lutherische Confession mit einander auszusöhnen. Dort erschien auch Georg

[1]) Vgl. Hergenröther, Allg. Kirchengeschichte II, 389.

[2]) Bedenken der Stände vom 12. Juli 1661. Urkunden und Actenstücke zur Geschichte Friedrich Wilhelms XV, 3, 1, S. 521.

[3]) Uebrigens bestreitet Dreier, den Streit ins Land getragen zu haben, indem Mislenta schon vor ihm mit seinen Collegen, z. B. Movius, Zwist gehabt habe: „So ist er hier in Preussen nu viel Jahr gesessen als ein oberster Ketzer-Meister und Praeses der Spanischen inquisition, der alle, die ihn sauer angesehen, für Ketzer ausgerufen." Fürstellung eines unchristl. und unverantwortl. Beginnens, dessen D. Coel. Myslenta an dem sel. Mich. Behmen unterstehen dürffen. (1650). Vorrede.

Calixt, welcher von vornherein den Gedanken mit großer Freude begrüßt hatte, als Vertreter des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dem kein Theologe lieber sein konnte, als der Helmstädter Professor, weil auch er in seiner ganzen Kirchenpolitik die Tendenz verfolgte, wenigstens die beiden protestantischen Confessionen einander näher zu bringen und die schroff exclusiven Lutheraner in Schranken zu halten. Dreier und seine Genossen waren mit der Instruction entsandt, in gemeinsamen Lehrpunkten mit den Reformirten gegen die Katholiken zu stimmen. Sie wurden von den schroff lutherischen Theologen in ihre Gemeinschaft nicht aufgenommen, da man sie als Lutheraner nicht anerkennen mochte. Es geschah nun zwar doch, aber die Danziger Theologen beanspruchten vor ihnen den Vorrang, und man räumte ihnen unter den Unterschriften des lutherischen Glaubensbekenntnisses mit den kurländischen Theologen nur die letzte Stelle ein. Wichtiger war es für sie, daß sie mit ihrem Gesinnungsgenossen Calixt in persönlichen Verkehr treten konnten. Schließlich kam auch Lattermann, nicht in officieller Eigenschaft, sondern als Privatmann, wie viele andern, nach Thorn und durfte hier seinen frühern Lehrer begrüßen. Die lutherischen Theologen nahmen gegen Calixt eine ähnlich schroffe Stellung ein, wie gegen die Reformirten, schoben ihn von vornherein bei Seite, so daß er an den Sitzungen nicht theilnehmen durfte, und wenn sie auch zum Schlusse friedlich von ihm schieden und ihm das Zeugniß eines berühmten und wohl verdienten Theologen der der Augsburgischen Confession unzweifelhaft zugethanen hohen Schule zu Helmstädt, den man seines hohen Alters und wegen seiner Geschicklichkeit lieben und ehren wolle, ausstellten, so hatte sich doch in Thorn ihr innerer Gegensatz gegen den Führer der „samaritanischen" Richtung in der Theologie nur noch verschärft. Die Folge war, daß die syncretistischen Streitigkeiten um so wilder aufloderten und gerade in Preußen zwischen den gegnerischen Parteien in Königsberg und Danzig mit größter Erbitterung geführt wurden. Die Katholiken behandelten Calixt mit Achtung. Bischof Tyszkiewicz, einer ihrer Führer, lud ihn einmal zu Tisch, die Jesuiten zu einem Acte, den sie in der Johanniskirche veranstalteten. Als er schon in der Abreise begriffen war, ließ ihn

P. Schönhoff um eine Unterredung bitten, weil er noch nicht zu einer solchen mit ihm gekommen.[1])

Das hier angebahnte gute Verhältniß zwischen Syncretisten und Jesuiten fand seine Fortsetzung in Königsberg.

Nach seiner Rückkehr aus Thorn veranstaltete Dreier an der Universität fortlaufende Disputationen über Controverslehren, welche, 38 an Zahl, 1661 als Controversiae cum Pontificiis herausgegeben wurden.[2]) Er wollte dadurch das erstreben, was das Thorner Colloquium nicht erreicht hatte. Nach der Intention des Königs sollte ja jede Gruppe von Theologen den status controversiae kurz fixiren und ihre eigenthümlichen Lehrsätze mit Argumenten aus der hl. Schrift und der alten Kirche begründen und endlich auf die Beweise der Gegner antworten. Das wollte Dreier nun durch jene Disputationen nachträglich thun und so ein scriptum colloquium liefern.[3])

Sein Gesinnungsgenosse Lattermann, zum außerordentlichen Professor der Theologie berufen, hielt 1647 eine Inauguraldisputation »de invocatione sanctorum,« weshalb ihn Mislenta des Syncretismus beschuldigte. In dem Streite, welchen das dreistädtische Ministerium im Bunde mit Mislenta[4]) gegen Lattermann führte, stand Dreier natürlich auf Seiten des letztern; die lutherischen Prediger nannten ihn den „rechten Feueranleger des academischen Brandes.“[5]) Schon damals wurden auf allen

[1]) Vgl. Jacobi, das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn 1645. Briegers Ztschr. für Kirchengeschichte XV, 555.

[2]) Chr. Helwich sagt von diesen Disputationen, Dreier habe sie „judicio nondum satis subacto“ gegen die Katholiken geschrieben. Manuductio Regiomontanorum Theologiae Professorum ad cath. Ecclesiam (Glacii 1698) p. 236.

[3]) Vgl. die Einleitung.

[4]) Nach dem Thorner Gespräch, erzählt Dreier a. a. O., habe M., weil ihn der Kurf. heimbleiben hieß, alle seine Collegen mit einander zu verketzern und die rechte Probe und das Meisterstück seines alten Handwerks an ihnen im Leben und Sterben zu beweisen angefangen. Wider die Papisten, Calvinisten und Photinianer, deren doch viele im Lande, habe er nichts gethan, habe auch kein Zeug dazu, neue Ketzer aber zu machen, das sei seine Arbeit, und das Handwerk werde er wohl in die Grube nehmen.

[5]) Königsb. Staatsarchiv 659.

Kathedern und allen Kanzeln der Stadt die sog. syncretistischen Streitfragen behandelt, ja aus den theologischen in die bürgerlichen Kreise hineingetragen und mit großem Eifer erörtert. Nach einem etwa sechsjährigen Kampfe trat erst eine gewisse Ruhe ein, als die Hauptstreiter durch Tod abgingen oder den Kampfplatz Königsberg verließen.[1]) Dreier blieb zurück und ging seinen Weg weiter; 1653 veranstaltete er Disputationen,[2]) predigte und wechselte Streitschriften mit den ihn heftig bekämpfenden lutherischen Predigern — er „contnuirte so vor wie nach wider die angenommenen libros symbolicos als die beständigen Kirchenbücher . . . . uffs Eiferigste zu sprechen und seinen syncretismum durch öffentliche Schriften zu behaubten.“[3])

Der Hauptgrundsatz (principium principale) der Syncretisten und auch Dreiers war, daß nicht die hl. Schrift allein, sondern die Uebereinstimmung der alten Kirche als Erkenntnißquelle christlicher Wahrheiten zu gelten habe, da viele Stellen vielsinnig seien und der wahre Sinn nur aus den Auslegungen der alten Väter und Concilien zu entnehmen sei. Die Bibel könne nur durch die Väter erklärt werden, die deshalb von ihnen nicht als testes, sondern als iudices sacrae scripturae angesehen wurden. Sie nahmen darum nur diejenigen Lehren als Grund-

---

[1]) Der alte Joh. Behm starb am 22. April 1648, wenige Tage nach ihm, am 4. Mai, Levin Pouchen, am 31. August 1650 Michael Behm, dem Mislenta als Dompfarrer sogar das kirchliche Begräbniß versagte; ähnlich hatte er es schon mit Joh. Behm und Pouchen gemacht (Chr. Dreier, Fürstellung, Vorrede); Mislenta selbst starb am 1. März 1653. Lattermann ging 1652 als Generalsuperintendent nach Halberstadt. Altpr. Monatsschrift 1896, 550 ff.

[2]) Bei einer derselben „de cultu imaginum“ 1653 opponirte erfolgreich P. Kihn. Vgl. oben S. 172. Die Disputation ist gedruckt unter dem Titel: „Copia literarum Clariss. Magistri Dom. Audifacii von Sicherstein ad Eruditiss. Dom. Gamophilum Stillium de concertatione Dom. Dr. Christiani Dreieri habita in auditorio majori Regiomontano cum quodam Jesuita, 1653 ad diem 25. Aprilis.“ Movius in seiner Schrift Myslenta Tyrannus meldet (S. 298), daß auch ihm, als er de baptismo disputirte, ein Papist opponirt habe. Pisanski, Entwurf einer preuß. Literaturgeschichte (Königsberg 1886) 321, 2.

[3]) Bedenken der Stände vom 12. Juli 1661. Urkunden XV, 3, 1, S. 521.

artikel an, in denen die Kirchenväter der ersten fünf Jahrhunderte übereinstimmten; diese seien enthalten in dem Symbolum, welches freilich »non secundum literam, sed in sensu catholico et apostolico cum interpretatione oecumenicorum conciliorum« zu erklären sei.[1]) Die sonstigen Artikel, in welchem die Theologen dissentirten, seien von keiner Erheblichkeit und stießen den Grund des Glaubens nicht um; sie gehörten nicht zum Glauben, sondern zur Lehre vom Glauben und zur Vertheidigung des Glaubens, welche den Lehrern obliege.[2]) Dahin auch die symbolischen Bücher,[3]) die nur insoweit anzuerkennen, als sie mit der hl. Schrift „in katholischem Verstande" und mit den Vätern übereinstimmten (non quod, sed quoad conveniant).

In den Fundamentalartikeln glaubte Dreier auch mit den Katholiken eines zu sein. Gegen die symbolischen Bücher „hat Dreier mit seinen Adhärenten statuiret, daß die Bäbstische Kirche ein Theil der allgemeinen Christlichen sichtbahren Kirche ist, die mit uns im Grunde des Glaubens übereinkommt, daß sie die rechte heilige Schrift unverfälscht und das Sacrament in dem hl. Abendmahl in essentialibus vollkommen und ein unstrittiges verum ministerium hat", urtheilte das samländische Consistorium.[4]) „Ich werde darum von der allgemeinen katholischen Kirchen nicht lassen, daß ich mich nicht dazu bekenne, darauff beruffen und die Einigkeit derselben, so viel die Wahrheit zuläst, suchen sollte."[5]) Freilich habe die römische Kirche später allerlei Neuerungen eingeführt, von welchen das Alterthum nichts wisse. Nur gegen diese — die abusus mutandi der Augsburger Confession — sträubten sich die Protestanten. Ein anderes sei das Papstthum, ein anderes die Kirche unter dem Papstthum. Dieses mit seinen vielen Mißbräuchen, seiner Tyrannei und Unterdrückung

---

1) Vgl. Dreier, Oratio de syncretismo quem vocant (Königsberg 1661), eine gute Orientirung über die Gedanken der Syncretisten.

2) Dreier, Gründliche Erörterung, Dedication.

3) In der Oratio de syncretismo: Continent modum docendi fidem et pietatem, ut Minister ecclesiae recte officio suo fungatur.

4) Gutachten vom 4. Aug. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

5) Gründliche Erörterung etlicher schwerer theol. Fragen gegen Irrthümer der Theologen zu Königsberg (1651), Dedication.

der Unschuldigen gehöre nicht zur Kirche, wiewohl es in der Kirche sei.[1]) Auch in dieser Kirche, die doch immerhin ein Theil der allgemeinen christlichen Kirche sei, wollten sie bleiben, natürlich ohne die Mißbräuche zu billigen und mitzumachen; aber man wolle sie nicht leiden und stoße sie ab.[2])

Durch ihr Hauptprincip wurden die Syncretisten von selbst auf das Studium der Väter hingewiesen, welches sie denn auch sehr fleißig betrieben, wie die von ihnen hinterlassenen Schriften ausgiebig beweisen. „Da führe man immer den Mund voll Patres, Patres, Patres, hingegen sei kein Theticum anzuhören," klagte man in Königsberg.[3]) So war denn Dreier einer der besten Kenner des christlichen Alterthums, wie ihm auch seine katholischen Zeitgenossen bezeugen.[4])

In ihrer Verehrung für das christliche Alterthum „extenuirten sie controversias zwischen den Protestirenden und Päbstlern" und vertheidigten auch manche Lehren und Gewohnheiten der alten Kirche, welche die Katholiken beibehalten, die Protestanten aber im 16. Jahrh. als Irrthümer und Mißbräuche verworfen hatten. Dreier „ist weiter gegangen und hat gezeiget, daß auch wegen vieler Nebenfragen von Luthero den Päbstlern ungleich geschehen, und daß er das Kind mit dem Bade außgegoßen. Als zum exempel von den vierzigtägigen Fasten, die sie hier in die Churf. Academische Communität, wenn ihnen nicht andere redliche Evangelische Professores entgegen gewesen wären, vor 20 Jahren introduciret hätten. Item von den VII Sacramenten, von den

---

1) Die Einige, Sichtbare und Bedrengte Kirche Christi (Predigt). Königsberg 1661. S. 19.

2) Vgl. die Praefatio zu den Controversiae.

3) Denkschrift der Geistlichen von 1657. Urkunden XV, 3, 1, S. 422.

4) So der Jesuit Joh. Franc. Hacki in Scrutinium veritatis fidei (Oliva 1691) p. 210: Christophori (statt Christiani) Dreyeri Regiomontani Doctoris, viri in paucis eruditi et in Antiquitate Patrumque monumentis apprime versati. Vgl. desselben Verfassers Divus Chrysostomus, Praef. 3: Christianus Dreyerus, eximius Doctor Regiomontanus, qui sane ex lectione Patrum eam sibi comparavit notitiam totius antiquitatis, ut rarus admodum e Lutherana familia eidem in hac eruditione aequiparari possit, qua adeo plene imbutum ejus. Scripta loquuntur. Aehnliche Urtheile protestantischer Schriftsteller siehe bei Pisanski 340.

3 Orthen, von der Meß, von den bonis operibus, votis monasticis und dergleichen, welche dogmata er pro catholicis und nicht pontificiis gehalten."[1]) Dreier, Zeidler und Martin Grabe betrachteten das vierzigtägige Fasten als apostolische und von der Kirche stets festgehaltene Einrichtung und wollten es beibehalten wissen, ebenso die Gebete für die Verstorbenen. Pfeiffer legte man die Äußerung in den Mund: „Für die Todten bete ich täglich und solche Fürbitte ist nöthig. Die andern wollen mit Stiefel und Sporen in den Himmel reiten."[2]) Dreier „hat gelehret, daß auch die Lutherische Kirche ihre naevos habe, bei welcher Gelegenheit die Feindseligkeit gegen das heilsame Werck der Reformation gezeiget und Lutherus nicht wenig gelästert worden.[3]) Ja er hat in delineatione operis catholici l. V., die ihm zugeschrieben und von ihm demselben nicht contradiciret worden, sich unterstanden, also zu schreiben: Sed et tempus est, ut tandem resipiscant a Romana Ecclesia separati, maxime qui aliquando subfuerunt ei, ut, si fieri possit, redeant in unitatem ejus." Pfeiffer und Grabe „formierten aus den principiis und praemissis Dreiers dieses argumentum: Haben die Päpstler das reine Wort Gottes, die sacramenta vollkommen, veram Ecclesiam et verum Ministerium, so ist es nicht nöthig gewesen, aus ihrer Kirchen auszutreten, sondern Lutherus ist dadurch in ein verdammliches Schisma gefallen", welches die Häresien des Simon Magus n. a. erneuert habe.[4])

---

[1]) Gutachten des Consistoriums von 1694. A. a. O.

[2]) Vgl. Borowski, im Preuß. Archiv, Jahrg. 1792, S. 66. Er sieht die Ursachen dieser Bewegung neben persönlichen Rücksichten in einer Ueberschätzung der Väter gegenüber der hl. Schrift und in dem Bedürfniß vieler nach einer Autorität in Glaubenssachen.

[3]) Gutachten der Pastores und Diaconi vom 24. Juni 1675 (Königsb. Staatsarchiv 707, f. 52 ff.): „Diese Pseudo-Catholici detestiren das Bild Luthers und wollen es in den Kirchen nicht leiden. Da heißt es: Herunter mit dem Kerl in einen Winkel, mit einem Pinsel über ihn her! Und wenn ein päpstlicher Apostata Luther in öffentlichen Schriften lästert und gräulich quoad doctrinam et vitam durchhechelt, dann heißt es bei ihnen: Es ist nicht viel daran gelegen, da doch alles erwiesen werden könne."

[4]) Gutachten des Consistoriums von 1694 a. a. O. Ueber die Berührungspunkte zwischen den Katholiken und den Königsberger Syncretisten

Die Consequenz solcher Studien und eines solchen Standpunktes konnte nur eine minder feindliche, um nicht zu sagen freundlichere, Stellung der Syncretisten zu den Reformirten und den Katholiken sein, als wir sie sonst bei den Lutheranern Preußens finden. Mit den Reformirten berührten sie sich ohnehin in nicht wenigen Punkten. So nahm insbesondere Joh. Bergius, seit 1617 reformirter Hofprediger in Königsberg, einen ähnlichen Standpunkt wie Georg Calixt und Dreier ein. Er nennt erstern einen „vortrefflichen und friedfertigen lutherischen Theologen" und sieht das sicherste, ja einzige Mittel, zum confessionellen Frieden zu gelangen, in dem „Consens auf die heilige Schrift, sofern sie allerseits klar und deutlich ist", auf das apostolische Symbolum und die vier ältesten Concilien. „Die darin einig sind, die haben alles, was zu ihrer Seligkeit zu glauben und zu thun nöthig ist, und sind also rechte wahre Mitglieder der einigen Allgemeinen Apostolischen Catholischen Kirchen, wann sie nur nebenst solchem allgemeinen Christlichen Glauben in dem übrigen, was nicht in der Schrift so deutlich, daß sie sich gäntzlich darin vereinigen können, einander als Schwache gläubige in Brüderlicher Liebe dulden und aufnehmen."[1])

So begreift sich die friedliche und versöhnliche Stellung Dreiers zu den Calvinisten. Aber eben darum erschien er den strengen Lutheranern, welche die Reformirten bitter haßten, so gefährlich. Wenn der Kurfürst, sagte einer der Eiferer zu Schwerin, vier reformirte Prediger an der Schloßkirche anstellen wollte, so würde das Land sich darüber sicher nicht sosehr betrüben, als wenn D. Dreier mainteniret werde.[2]) Denn „gegen Dreier haben sie alle solchen Widerwillen, daß sie alle sagen, sie wollen lieber bei den Reformirten zum Nachtmahl gehen, als bei ihm."[3]) Sie haßten ihn eben wegen

---

orientirt am besten Christian Hellwichs, des Schülers, Gesinnungsgenossen und Collegen jener Männer, bereits erwähnte «Manuductio», besonders p. 223.)

[1]) Vgl. Apostolische Regell, wie man in Religionssachen richten soll (Elbing 1641), Vorrede c. 2, dann S. 38. 74. 71.

[2]) Schwerin an den Kurf., Königsberg, 17. Jan. 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 709.

[3]) A. a. O. 518.

seiner unionistischen Bestrebungen; „denn das ist's, so allhie aus Haß gegen andere Religionen so übel aufgenommen und bei dem gemeinen Mann dahin, als wann man die lutherische Religion gar zu unterdrücken oder aufs Wenigste mit andern zu vermengen suchte, ausgebeutet wird."[1]) Dreier war der Ueberzeugung, daß bei den lutherischen Theologen der Haß und Neid gegen seine Person so tief eingewurzelt wäre, daß es bei ihnen nichts verschlagen würde, wenn er mildere Erklärungen abgeben wollte.[2])

Ein zweiter Grund des Hasses gegen Dreier waren dessen milde Aeußerungen über den Katholicismus, die auch dem Grafen Schwerin, dem Vertrauten des Kurfürsten, nicht gefielen. „Obzwar", schrieb dieser, „seine Intention gut ist, . . . so ist es doch gewiß, daß er öfter solche Reden gebrauchet, die großes Nachdenken geben. Neulich hat er kegen einen, der katholisch gewesen und lutherisch geworden, gesagt, er könnte unter den Katholischen in Einfalt des Glaubens auch wohl selig werden,[3]) welches ihm über alle Maßen übel genommen wird, nicht daß man die Regul disputiret, sondern daß er diesem Menschen gleichsam verwiesen, daß er lutherisch geworden und daß er nun wieder hinziehen dörfe. Ich habe ihm sehr zugeredet,

---

[1]) Schwerin an den Kurf., 3. Febr. 1662. A. a. O. 724.

[2]) A. a. O. 728.

[3]) In der Predigt über „Die Einige, Sichtbare und Bedrengte Kirche Christi" (Königsb. 1661) macht sich S. 17 Dreier den Einwand: „Wenn jemand an das Bapstthum kompt und geht da in die Kirche ein . . ., geht er denn auch in die allgemeine Kirche ein, wird ein Gliedmaß derselben und wird selig?" und antwortet: „Ja, denn er bekompt da den einfältigen allen nöhtigen Christlichen Glauben im rechten Apostolischen Verstande und wird recht getaufft nach der Einsetzung Christi, denn wir ja denen, so von dannen kommen, nicht einen andern Glauben geben, noch sie von neuen tauffen, sondern wir halten sie für recht getauffte Christen und für Gliedmaßen der Allgemeinen Kirchen Christi, doch sind sie da in grosser Gefahr, daß sie die Zusätze und Mißbräuche nicht allein billigen, sondern ebenso hoch halten als andere, darüber den wahren Gliedmaßen der Kirchen die Liebe versagen und also in Spaltung und ins Verdammniß gerathen." Die schon einer christlichen Kirche angehören, denen stehe es nicht zu, aus einer in die andere zu laufen, weil sie Mißbräuche erkannt, die sie nicht billigen könnten. Es genüge, die Irrthümer und Mißbräuche zu mißbilligen und sich davon fern zu halten (S. 20).

es scheint aber, daß er seiner Zungen nicht allezeit Meister sei."[1]) „Es wäre wohl zu wünschen, daß er sich etwas moderiren könnte, aber ich fürchte sehr, sein Vater werde es nicht zulassen; und muß ich darnach besorgen, wennschon seine Sache noch so gut wäre, so werde er doch E. Ch. D. damit viele Ungelegenheit machen,. denn wegen der Katholischen gehet er meines Erachtens gar zu weit."[2])

Auch entging es den lutherischen Theologen, wie ihre oft wiederholten Klagen bewiesen, nicht, daß die Syncretisten offensichtlich zum Katholicismus hin, und zwar „mit vollen Segeln," steuerten und dort früher oder später landen mußten, daß sie dem Katholicismus Vorschub leisteten, ihm stark unter die Arme griffen, immer näher traten.[3])

Die zweifelhafte Haltung der Syncretisten, ihr Hin- und Herschwanken zwischen den drei großen Religionsparteien, ihre Mattheit in der Bekämpfung der Reformirten und Katholiken verdroß die strengen Lutheraner überaus. „Bald reden sie," klagten die Stände, „den Reformirten das Wort, bald den Päpstlern, und das alles unter dem Mantel der hochgerühmten Liebe zur christlichen Einigkeit und werden umb dieser Heuchelei willen moderati Theologi genannt."[4]) Anstatt ihrem Eide gemäß an dem Worte Gottes und den symbolischen Büchern festzuhalten und die Calvinisten, Papisten und den socinianistisch gesinnten Obersecretär Sanden[5]) auf die rechte Wege zu bringen, „ließen sie alles unterwegs." „Mit was für Gewißen schweigen diese Leuthe so lange stille auf benannte arianische Schriften des

[1]) An den Kurfürsten. Königsberg, 1. Juli 1651. Urkunden a. a. O. 512.

[2]) An den Kurfürsten, 12. Juli 1661 a. a. O. 518.

[3]) Vgl. weiter unten.

[4]) Königsb. Staatsarchiv 707, f. 182.

[5]) Ueber Christoph Sand vgl. Pisanski S. 334. Näheres über ihn in Erleut. Preußen I, 766 ff. Uebrigens hielt Zeidler gegen ihn öffentliche Vorlesungen und bewies aus den Vätern der drei ersten Jahrh. die Gottheit Christi. Unter seinen hinterlassenen Manuscripten fand sich auch: Scriptum Secretario Sandio nomine Facultatis theologicae oppositum cum Apologia Sandii. Vgl. Zeidlers Notae in scrutatorem veritatis. Die Klagen der Stände über ihn siehe Urkunden a. a. O. 767. 777.

Landen, auff die socinianische Revelationem Catholicismi[1]) des Irenici Irenicorum und dessen Defension, auff die bäbstische Anticyras, Disquisitionem ubiquisticam, Lindam Marianam[2]), fünfzehn Fragen und andere, welche auch nicht allein Persohnen, sondern auch die Kirche Gottes und des Landes Obrigkeiten antastet? Wo bleibet einige Antwort auf des Bergii Unterscheidt und Vergleichung Apostolischer Regul, Ursprung der Streitigkeiten und andere dem christlichen Gewißen eben schädliche, giftige Schriften?"[3])

Dreier fand mit seinen Lehren viel Anklang und zahlreiche Anhänger an der Universität, in Stadt und Land. Alle unter den Professoren und Studenten,[4]) welche vom Geiste der Versöhnlichkeit gegen Reformirte und Katholiken berührt waren und für eine Annäherung der Confessionen schwärmten, standen auf Dreiers Seite, und deren Zahl war groß und mehrte sich täglich. Schon 1661 hatte er es dahin gebracht, „daß er nunmehr allein profitiret, der rohen Jugend seine Dogmata ungehindert eingeben kann und mit den Seinigen die vacierende Stellen im Predigtambt ersetzen."[5]) Er und seine Anhänger regierten die Universität, so daß in allen Facultäten ihre Adhärenten allen andern vorgezogen wurden, und in der theologischen Facultät seit Mislenta's Tode kein orthodoxer Theologe aufkommen und zur Doction gelangen konnte;[6]) ohne Dreier kam überhaupt keiner auf.[7])

---

[1]) Vgl. Pisanski S. 334. Der ungenannte Verfasser beruft sich ausdrücklich darauf, daß die Königsberger Theologen Dreier, Lattermann und Mich. Behm in den meisten Punkten mit ihm übereinstimmten.

[2]) Vgl. über diese drei Schriften des Jesuiten Thomas Clagius oben S. 148—150.

[3]) Klagen des geistlichen Ministeriums von 1670. Königsb. Staatsarchiv 698, f. 127.

[4]) In „Gründliche Erörterung" von 1651, Dedication, bezeugt Dreier „ohne Ruhm zu melden," daß die studirende Jugend an seinen Studien ein „Belieben" habe und ihm haufenweise nachfolge.

[5]) Bedenken der Stände vom 12. Juli 1661. Urkunden a. a. O. 521.

[6]) Bedenken der Stände vom 1. December 1670. Urkunden XVI, 3, 2, S. 660.

[7]) Bedenken der Stände vom 23. Sept. 1671. A. a. O. 713.

Im Jahre 1660 trat Martin Silvester Grabe bei der Universität ein; er hatte, nachdem er in Jena den Doctorgrad erworben, vom Kurfürsten „auf D. Dreiers Recommendation vocationem zur extraordinaria professioni theologiae erhalten," trotzdem die Prediger ihm allerlei Schwierigkeiten in den Weg legten. „Er ist," urtheilte Schwerin, „sonst geschickt und gelahrt und ist Niemand, der etwas auf ihn zu sagen weiß, als daß er gut dreierisch sei."[1]) Und er blieb es auch.

Bald (1663) kam Melchior Zeidler hinzu und war „der fürnehmbste" der Adhärenten Dreiers, dem auch viele im Lande folgten;[2]) seit 1675 Bernhard von Sanden und Samuel Werner, 1680 Joh. Philipp Pfeiffer, 1686 Christian Dreier und Friedrich Deutsch, von denen freilich einige, z. B. Sanden und Deutsch, nicht mit der gleichen Energie die syncretistischen Grundsätze vertraten.[3]) Wie viele aus den andern Facultäten zu den Gesinnungsgenossen der genannten Theologen gehörten, läßt sich aus der Zahl der später zum Katholicismus Uebergetretenen kaum annähernd erschließen, da viele, wie Joh. Ernst Grabe bezeugt, aus ihren Zweifeln nicht herauskamen, lutherisch blieben und starben,[4]) viele auch, nachdem der Kurfürst anfing, mit harten Maßregeln gegen die Syncretisten vorzugehen, sich zurückzogen und sich ruhig verhielten. Ebenso kennen wir nur wenige Namen syncretistisch gesinnter Pfarrer; aber nach den Klagen der Stände und des geistlichen Ministeriums von 1670, 1671, 1679 u. a. muß ihre Zahl bedenklich groß gewesen sein, so daß der Bestand des Lutherthums im Herzogthum gefährdet schien.[5]) Unter der Bürgerschaft Königsbergs hatten die

---

1) An den Kurf., 20. Jan. 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 715.

2) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. Urkunden XVI, 3, 2, S. 659.

3) Helwich, Manuductio p. 252: Non eadem animi magnitudine, constantia et candore agnitam veritatem propugnantes . . . . Priores illi (Dreier ceterique) animose, posteriores (Sandius et Deutschius) timide iniquas esse accusationes Protestantium monuerunt.

4) Abgenöhtigte Ehren-Erklärung (1696). S. 24.

5) Siehe weiter unten.

Syncretisten sehr viele Anhänger, wie sich aus den zahlreichen Zuschriften an Pfeiffer nach dessen Abgange zeigte.[1])

Bald nachdem Dreier sein Amt an der Universität angetreten hatte, beginnt der Königsberger Religionsstreit: Mislenta, der alte Streiter für das reine Lutherthum, kämpfte wider Dreier und dessen Anhänger. Es werden, klagten die Stände, zum Schaden des Rufes der Universität von den theologischen Professoren ärgerliche Controversen ausgefochten, und sie verlangten, man möge von beiden Seiten einen status auffeßen lassen und an unverdächtige auswärtige Universitäten einschicken, um deren Meinung einzuholen;[2]) im December 1648 wiederholten die geeinigten Stände diese Bitte, schlugen eine kursächsische Universität als Schiedsrichterin vor und ersuchten den Kurfürsten, die Ordination und Introduction Dreiers in das Pfarramt, Lattermanns in das Diaconat bei der Schloßkirche bis zur Erledigung des Streites hinauszuschieben und außerdem beide Theile zu ermahnen, „den preußischen symbolischen Büchern gemäß zu lehren, über diese keine verkleinerlichen Reden zu führen, noch sich gegenseitig anf den Kanzeln, in publicis et privatis praelectionibus und in Schriften mit stachelichten und schimpflichen Ausdrücken zu befehden."[3]) Es geschah nichts; Dreier wurde noch 1648 zweiter Hofprediger an der Schloßkirche.

Auf den nächsten Landtagen erneuerten die Stände immerfort ihre Bitte um Beilegung des unseligen Kirchenstreites, der die Universität in Verruf, die preußische Kirche durch Besetzung der Pfarrstellen im Lande mit verdächtigen Personen in Verwirrung bringe,[4]) um Verhütung aller den symbolischen Büchern zuwider laufenden Neuerungen.[5]) Sie baten den Kurfürsten, er möge Dreier »honeste translociren«,[6]) „ihn und seinen Anhang nach Indien zur Bekehrung der Schwarzen removiren," da man

---

[1]) Vgl. das unten zu erwähnende offene Schreiben an seine früheren Anhänger und Freunde.

[2]) An die Oberräthe, 7. März 1647. Urkunden XV, 3, 1, S. 339.

[3]) Urkunden a. a. O. 344.

[4]) So am 19. Febr. 1649; am 6. Mai 1656 und am 11. Oct. 1657. Urkunden a. a. O. 345. 369. 399.

[5]) A. a. O. 347.

[6]) 3. Aug. 1656; 6. Mai 1656. A. a. O. 369. 399.

in Preußen seines Scharfsinnes nicht bedürfe,[1]) allen Syncretisten, neu einreißenden Schwärmereien durch einen allgemeinen synodum steuern,"[2]) „die höchst schädliche Syncretisterei dämpfen und dem Lande die zerstörte Gewissensruhe wieder schenken,"[3]) das durch die Syncretisten zerrüttete Kirchenwesen restituiren, die Kirchen im Lande nicht mit verdächtigen, syncretistischen Leuten, die Universität mit unverdächtigen Theologen besetzen,[4]) alle Syncretisten genau auf die lutherische Kirchenlehre verpflichten.[5])

Sehr eindringliche Beschwerden über die durch Dreier in dem preußischen Kirchenwesen und an der Academie hervorgerufenen Mißstände erhebt eine Denkschrift der Königsberger Geistlichen von 1657.

Sie erinnert daran, „wie es dieses einigen Mannes halben mit der löblichen Universität unseres Vaterlandes in Theologicis dohin kommen, daß dieselbe nicht allein ganz anrüchig gemacht, daß von vielen Lutherischen Orten den Studiosis anhero zu kommen ganz es verboten, sondern sie selbst im Lehren und Profitiren ganz unterliege. Denn da gehet durch aller derjenigen, wie woll wenigen, so dieses Ortes leben, Mund, daß durchaus hie nichts zu thun sei, weil man nichts richtiges, tüchtiges zu lernen habe, da führe man immer den Mund voll Patres, Patres, Patres, hingegen sei kein Theticum anzuhören, das ist, daß man einige richtige Meinung zu fassen habe, was da nemblich recht sei, was dißfalls einen richtigen Thesin gebe, daran man sich zu halten habe."

Dreier, so klage man, sei aller Welt suspect, man könne bei keinem andern unverdächtig rechtgläubigen Professor der Theologie sich Rath und Trost holen, und die Noth treibe selbst arme Studenten zur Stadt hinaus; man habe 1, 3 oder 4 Jahre hingelegen, alle Unkosten und alles jämmerlich verloren, weil man zu keinem richtigen und fleißigen Präceptor gelangen möge; die armen Eltern des Landes und der Städte wüßten nicht, wo sie mit ihren Kindern hin sollten, und würden, was zu bejammern, abgeschreckt, ihre Kinder Theologie studiren zu lassen. Nun sei es doch ein elend Ding, viel Schafe ohne Hirten

---

[1]) Bedenken der Ritterschaft vom 1. Juli 1676. Urkunden XVI, 3, 2, S. 820.

[2]) Memorial der Ritterschaft, praes. 13. Juli 1668. A. a. O. 530.

[3]) Protokoll der Oberrathsstube vom 11. April 1673. A. a. O. 777.

[4]) Bedenken derer vom Herrenstande vom 14. September 1675. A. a. O. 814.

[5]) Bericht der Reg. vom 6. Januar 1671. A. a. O 632, Anm. 2.

herumschwärmen zu sehen, und noch elender, daß dieselben an einen einzigen Miethling und schwärmerischen Menschen angewiesen seien, dessen Irrthümer offenkundig.[1]) Aber Dreier befinde sich bei seiner Gotteslästerung — daß Gott per accidens causa peccati sei — sehr wohl, sei bei allen seinen Schwärmereien trotzig und werfe das Maul auf sprechend: „Die Kerls verstehen's nicht, sind Idioten, man überführe mich.“ Die Glaubensbücher, welche dies thun, gelten ihm nichts, man solle mit ihm darüber disputiren und es dahin bringen, daß er schweige und nicht mehr mucke. Auch politische Leute bekämen das Ihrige von ihm und hätten nach seinem Vermeinen als Ignoranten sich um sein Lehren nicht zu bekümmern. „Also bleibet nur dieser Exlex auf allen Seiten ruhig und gesichert und heißet hier: Wer ist, der uns soll meistern? Inmittelst mag die Kirche Gottes und Academie trauern oder lachen, floriren oder verderben, leben oder sterben. Sein Lästern und Schimpfiren gehen einen Weg.“

Und dieser Mann habe die Ordination[2]) der Kirchenlehrer für das preußische Land, „ein recht freies und auf die lutherische Religion privilegirtes Land,“ in seinen Händen, und schier jeder müsse das hochheilige Amt aus denselben empfangen! In dem edlen Herzogthum Preußen müsse das geistliche Amt von einem Schwärmer dependiren, müßten die „Orthodoxi ad orthodoxam Ecclesiam von einem verrückten öffentlichen und weltbekannten Schwärmer“ ordinirt werden! Daraus ergebe sich, „was für ein hochnachdenkliches und Gewissen verunruhigendes Werk es umb Dreiersche Ordination sei.“ „O Gewissenszwang ist ein harter Zwang und hat einen unseligen Fort- und Ausgang! Male respondent coacta ingenia!“ „Wir haben auch erfahren, mit was für Angst, Gewissensscrupeln und Bitterkeit ihrer Seelen viel gewissenhafte Leute sich zu Schloß haben ordiniren lassen. Und wie mag wohl ihr Herz gestanden haben, wenn sie aus den Händen des gewissenlosen Schwärmers das Sacrament empfangen haben? Von dem sie nicht eins wissen, ob er wahrhaftig die Gegenwart Christi im hochwürdigen Abendmahl glaube.“[3])

Die Stände schlossen sich dieser Beurtheilung der Situation vollständig an.

---

[1]) Die Verfasser sind daran, dies in einem Werke zu beweisen, ein und der andere Tractat sei schon fertig. Sie erinnern daran, daß die theol. Facultät von Wittenberg in ihrer Präfation zu des Calovius Tractat de causa peccati per accidens dem Dreier an die 68 Irrthümer nachgewiesen habe, auch an Hülsemanns „Calixtinischen Gewissenswurm,“ darin auch Dreiers und Lattermanns Irrthümer aufgezeigt seien, z. B. Deum esse causam peccati per accidens.

[2]) Auch die Inspection über sämmtliche Kirchen des Landes.

[3]) Urkunden XV, 3, 1, S. 422—25.

Durch den unseligen theologischen Streit, stellten sie dem Kurfürsten vor, sei der Kirche des Landes nicht geringer Schade zugewachsen, und derselbe sei noch nicht gänzlich abgethan. Die Academie, das größte Kleinod des Vaterlandes, sei gegen die früheren Zeiten wüst und bei allen auswärtigen Universitäten anrüchig und verdächtig geworden. Die vacirenden Stellen, zumal in der theologischen Facultät, würden entweder gar nicht oder nicht secundum statuta academica besetzt. Daher würden die Kirchen im Lande mit verdächtigen Personen versehen und vieler Leute Gewissensruhe verletzt oder vielmehr die Glaubensgewißheit dadurch irre gemacht.[1])

Im Jahre 1661 erneuerten die Stände ihre Klagen über Dreier, der den Streit im preußischen Kirchenwesen nicht gefunden, sondern als Gast und Frembling ihn sowohl in die Academie als in die Kirche eingeführt habe.

„Er continuieret so vor wie nach wieder unsere angenommene libros symbolicos, als unsere beständige Kirchenbücher . . . uffs Eiferigste zu sprechen und seinen syncretismum durch offentliche Schriften zu behaubten. Er hat es dahin gebracht, daß er nunmehr allein profitiret, der rohen Jugend seine Dogmata ungehindert eingeben kann und mit den Seinigen die vacirende Stellen im Predigtambt ersetzen. Das Ministerium, welches von undenklichen Zeiten her unverdächtig bei der ganzen Welt und dem Lande gewesen, muß jetzund durch ihn mit Novatianern, Luciferianern und Donatisten erfüllet heißen und kann von den Kirchenlehrern nicht anders als schimpflich, verächtlich, das ist unchristlich sprechen.“[2])

Auch auf dem Landtage 1669 klagte die Landschaft „wehmüthig“ über den elenden und betrübten Zustand des Kirchenwesens, insbesondere über Dreier, welcher billig custos purioris doctrinae sein sollte und nun mit seinen Anhängern die preußische Kirche in nicht geringe Widerwärtigkeit und Gefahr gebracht habe, und bat den neuen Lehren und irrigen Meinungen nachdrücklichst vorzubeugen und zu steuern.

Der Landtag von 1670 wiederholte dieselben Klagen. Denn es hatte sich inzwischen auch D. Zeidler, der „fürnehmbste der Adhärenten Dreiers, dem viele auf dem Lande nachfolgten,“ als Syncretist bemerklich gemacht und „sich unlängst unterstanden, in

[1]) Bedenken aller Stände, praes. 11. Oct. 1657. A. a. O. 398/99.

[2]) Bedenken der Stände, praes. 12. Juli 1661. A. a. O. 521.

einer Disputation de peccato infantum actuali [1]) die im ganzen Lande gewöhnliche Kindertaufe zu tangiren, einige Gebetsworte, so dabei sonst gebrauchet worden, auszulassen und ad adultos allein zu restringiren" — gegen die auf dem Landtage von 1598 angenommene Kirchenordnung. Deswegen von dem samländischen Consistorium als dem ordentlichen Richter zur Verantwortung gezogen, hatte er dieses Forum abgelehnt, sich an den Kurfürsten gewandt und wirklich so viel erlangt, daß dieser den Proceß zur Untersuchung und Berichterstattung an die Oberräthe verwies, wodurch der Kirchenstreit nur noch einen größern Umfang annahm.[2])

Mehr denn zwanzig Jahre, klagten die Stände, habe man das Uebel so hingehen lassen und nur solche Mittel, die es mehr gewurzelt und vergrößert als gehoben hätten, angewendet. Zwar habe der Kürfürst 1669, um die Kirche zu beruhigen, dem D. Dreier das Predigen erlassen, aber das habe nur dazu geführt, daß er Zeit gewonnen, „vota pro defunctis auszubrüten, und wer weiß, was für andere dogmata mehr ex antiquitate in der Geburt noch stehen?" Diese Leute hätten inzwischen ihre fruchtlosen syncretistischen dogmata bei vielen so glaubmäßig gemacht, daß allenthalben, wo ihre Schüler in academische oder Kirchenämter träten, Streit und Parteiung entstehe. „Der gewaltige Arm oder vielmehr das gar zu gelinde Tractament, das ihnen widerfahren, hat sie so stabiliret, daß sie nunmehr das academische Regiment so absolute regiren, daß in allen Facultäten ihre Adhärenten allen andern vorgezogen werden. Für andere ist dieses gewiß und offenbar, daß kein orthodoxer Theologus seit des sel. D. Myslenten Tode ufkommen und zur Profession bis zu dieser Stunde gelangen können. Dahero ist alles, was von

[1]) Sie erschien 1669 gedruckt, und 1670 dazu ein Appendix testimoniorum ad praecedentem disputationem e Theologis Lutheranorum. In der Ueberzeugung, daß die Kinder keine actuelle Sünde begehen können, hatte er in der Taufformel die Worte „und er selbst dazu gethan" bei der Kindertaufe ausgelassen und sie nur bei Taufen von Erwachsenen gebraucht. Unter seinen Manuscripten befanden sich zwei hierauf bezügliche Abhandlungen: 1. Warum die Worte und er selbst dazu gethan bey der Tauff kleiner Kinder nicht mit zu lesen; 2. Beweis, daß die jetzigen Hoff-Prediger die Worte und er selbst dazu gethan bey der Tauff der kleinen Kinder eigenthätig nicht weggelassen noch dem hohen juri episcopali S. Ch. D. im geringsten zu nahe getreten.

[2]) Bedenken der Landräthe vom 5. August 1670. Urkunden XVI, 3, 2, S. 620.

studirender Jugend auf diese academia in theologia zu studiren kompt, ihre Lehren allein, weil keine andere orthodoxi Theologi, von denen sie was Besseres lernen können, vorhanden, zu hören und anzunehmen gezwungen. Diejenigen aber, welche Gewissens halber zu ihnen sich nicht halten wollen, müssen uf dem Lande hin und wieder conditiones annehmen und dadurch die studia theologica mit ihrem großen Schaden unterlassen. Welche aber auf frembden Academien studiret und mit guter Recommendation auf die hiesige kommen und specimina ihrer Erudition wollen sehen lassen, es mögen Einheimische oder Ausländer sein, wofern sie sich diesen beiden nicht bequemen und ihre dogmata annehmen und dem ministerio sich wiedersetzen wollen, so wird ihnen aller Acceß so wohl bei der Academie als dem ministerio verschnitten, gestalt denn viel einheimische candidati aus dieser Ursach ihre studia inutil müssen werden lassen." Dagegen wendeten sie ihren Anhängern die ersten Aemter zu und achteten bei entstehenden Vacanzen mehr auf sie als auf das Flehen des Kirchspiels, wie solches noch neuerdings bei der Domkirche geschehen, indem sie die von der Gemeinde Erbetenen abgewiesen und dafür ihr ergebenes Mitglied M. Werner präsentirt hätten. Jetzt suchten sie schon offen die preußischen symbolischen Bücher zu exauctoriren, und jeder, der bei der Academie oder im Lande befördert werden wolle, solle die libros symbolicos ad sensum Catholicum examiniren, gleichsam als hätten die gottseligen und gelehrten Compilatoren derselben dies unterlassen.

Obwohl seit Einführung der lutherischen Religion in Preußen alle Kirchenordnungen, Kirchenbücher mit reifem Rath und Vorbedenken der Landschaft angenommen worden und darum nur unter ihrer Mitwirkung geändert werden könnten, habe doch Dreier und sein Anhang so viele Jahre hindurch audacter et impune wider alle diese heilsamen Verfassungen gehandelt und dadurch die Stände genöthigt, auf allen Landtagen solches als ein summum gravamen vorzustellen und um Remedur zu bitten, und sie müßten ihre Beschwerden unermüdlich wiederholen, da es sich hier um eine Sache handele, die das Gewissen, Seele und Seligkeit angehe. Mit Wehmuth und Schrecken müssen die Landstände entdecken, daß durch die syncretistischen Proceduren es mit der im Lande so wohl fundirten lutherischen Religion leider dahin gediehen, daß sie nicht mehr bei ihrer vorigen Reinheit und Sicherheit stehe, und es das Ansehen gewinne, als sollte sie unter die Bedrückten gezählt werden. Sie bitten deshalb, daß „dem leidigen syncretismo, welcher dem Papstthumb stark unter die Arme greifet, mit Ernst gewehret werde," daß darum 1) dem Dreier und all seinem Anhang per sententiam declaratoriam in praesentia omnium ordinum zur

Pflicht gemacht werde, alle ihre dogmata syncretistica weder auf die Kanzel noch auf die Katheder zu bringen, auch in keinen Collegiis und praelectionibus weder publice noch privatim zu treiben, sondern alle Predigten und academischen Lectionen nach der Schrift und den symbolischen Büchern einzurichten; 2) daß dem Dreier ein orthodoxer Professor extraordinarius beigegeben werde, der zugleich das Predigtamt im Dom versehen möge; 3) daß die Vacanzen bei der Academie und dem Ministerium nicht auf Empfehlung der Syncretisten, sondern allein auf Vorschlag der Regierung und des Consistoriums präsentirt, die aber vorher solche Aemter erlangt und verdächtig seien, insbesondere Werner, weil er in der Lehre syncretisire, abgewiesen werden sollten; 4) daß endlich jeder Ordinandus das Corpus doctrinae Lutheranae eigenhändig unterschreiben und den früher üblich gewesenen Eid zu leisten angehalten werden möge.[1])

Gleichzeitig mit den Ständen erhob auch das geistliche Ministerium von Königsberg, die Pastoren und Diacone der drei Städte, seine Stimme, klagend über den traurigen Zustand, in welchen die preußische Kirche durch den leidigen, in hellen Flammen stehenden Syncretismus der Religionisten Dreier und Zeidler und aller andern, so ihren schädlichen Meinungen beigefallen, gerathen.

Anstatt wider die Calvinisten, Papisten und Socinianer (Obersecretär Sanden) zu streiten, ließen sie dies alles unterwegs;[2]) anstatt, wie es die Repetitio corporis doctrinae verlange, custodes purioris doctrinae zu sein, auf daß die arme Kirche sich bei solcher Lehre jederzeit halte, trügen diese Theologen kein Bedenken, in Schriften und Predigten das durch die Gnade Gottes bestehende Ministerium zu beunruhigen. So habe Dreier vor etlichen Jahren sich unterfangen, das jejunium quadragesimale zu „glätzen und zu putzen," fahre damit noch immer eifrig fort und habe demselben bereits Freunde gewonnen, nicht nur unter den unbewachten Studenten, sondern auch unter den Predigern auf dem Lande, in Sonderheit bei seiner unzeitigen Creatur Damler, der in Folge dessen das Quadragesimalfasten in einer Predigt vertheidigt und Luther

---

[1]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. A. a. O. 658—663.

[2]) Vgl. oben S. 585.

vorgehalten habe, daß er durch Abschaffung dieses Fastens gegen die Kirche und die Väter gehandelt habe und dafür schwerer Rechenschaft verfallen sein werde, der den Reformator auch mit den Papisten das fünfte Evangelium genannt und ihn selbst wie auch seine Nachfolger mit ungeheueren Lästerungen überhäuft habe. Dreier vertheidige in seinen Programmata pentecostalia von 1670 die Unctio chrismatis cum impositione manus und wünsche, daß das päpstliche Sacrament der Firmung in den lutherischen Kirchen beibehalten werden möge. Zeidler begnüge sich nicht damit, in seinem Privatcolleg papistische Gräuel zu treiben und die in Dreiers ungründlicher Erörterung enthaltenen Fragen wieder weidlich aufzuwärmen und mit Verkleinerung der vortrefflichen lutherischen Theologen in Deutschland und mit Erhebung der papistischen Scribenten eifrigst zu vertheidigen, sondern suche auch das Gebet für die Verstorbenen in die Kirchen einzuführen, lehre die Transsubstantiation von Brod und Wein, nenne das Abendmahl ein eigentliches Opfer, führe die arme, verlassene Jugend ins Papstthum und mache diesem selbst „eytel Lauff," setze Kirche und Schulen in Noth und Gefahr, wie aus den benachbarten Orten gar beweglich geschrieben werde. Durch ihre conciliationes hätten die Syncretisten nicht einen einzigen Menschen von widerwärtigen Irrthümern abgebracht, wohl aber viele und vornehme Leute zu schändlichem Abfall von der lutherischen Religion gereizt und verleitet, überhaupt nur dem Papstthum und der Calvinisterei die Wege gebahnt. Zeidler habe auch durch Aenderung der Taufformel die von der Landschaft angenommene Kirchenordnung durch Weglassung einiger Gebetsworte, welche mehr denn hundert Jahre „voll und gut" gewesen, frefentlich angetastet, was sonst kein Prediger thue, es sei denn die den Syncretisten zugethanen von Bartenstein, Friedland, Lyck — nicht ohne Bestürzung vieler gottseliger Christen. Daraus möge die Landschaft ersehen, wie die preußische Kirche so große Noth leidet. „Sie ist bei solchem erbärmlichem Zustande die elende und trostlose, über die alle Wetter gehen (Jesaias 54, 11), allenthalben gedränget, gedrücket, geängstiget gleich einer verlockten Tauben, welcher viel grimmige Raubvögel mit aller Macht und Gewalt zusetzen." „Wird dem leidigen Syncretismus bei Zeitten nicht gesteuret, so daß nach Unseren fundamentalibus legibus patriae die Academie, das Consistorium, ja alle Kirchen und Schulen von heimlichen und öffentlichen Syncretisten gäntzlich gesäubert und hingegen mit rechtgläubigen, unverdächtigen und reinen Gottesgelehrten Persohnen versehen werden, so ist zu befürchten, daß man unter dem Bapstthumb, dem die Syncretisten starck unter die Arme greiffen, wider alles Verhoffen komme. Die Magistri und Studiosi Theologiae, die D. Dreiern und M. Zeidlern anhangen, die werden befördert,

die andern, so seine adhaerenten nicht sein, gedrucket, verfolget, daß mancher sein Vaterlandt zu verlassen oder gar sein Studium zu verändern gezwungen wird. Wie sollte da der Syncretismus nicht zunehmen und alle Neuerungen eingeführt werden." Sie bitten, es möchte in den Städten und Dörfern des ganzen Landes keiner zum Predigtamt zugelassen, er hätte denn von den rechtgläubigen Lehrern ein gutes Zeugniß über Lehre und Wandel, keiner auch ordinirt werden, er hätte denn das Corpus doctrinae Prutenicum eigenhändig unterschrieben und beschworen.[1])

Die Gefahr für die lutherische Kirche Preußens schien sich noch zu steigern, als im Jahre 1675 bekannt wurde, daß M. Bernhard von Sanden, Diacon in der Altstadt, und M. Samuel Werner, Pfarrer auf dem Sackheim, sich um Extraordinariate an der Universität und als Vorbedingung dazu um das theologische Doctorat bewarben und bemühten, und zugleich verlautete, daß Dreier und Grabe geneigt seien, ihnen den höchsten academischen Grad zu verleihen. Sofort richteten deshalb unterm 24. Juni 1675 die Pastoren und Diacone im Namen des Predigtamts in den Städten und Vorstädten eine unterthänigste Bitte an den Kurfürsten, das der Universität drohende Unheil abzuwenden und weder die Ertheilung der Grade an die Genannten, noch ihre Zulassung zu Professuren zu gestatten, da die theologische Facultät nicht mit verdächtigen und unrichtigen, sondern mit aufrichtigen und rechtgläubigen Männern besetzt sein solle, Sanden aber und Werner beide Syncretisten seien. Sanden, so führen sie aus, habe sich freilich bei Antritt seines Predigtamtes auf die Augsburger Confession und die dazu gehörigen Lehrbücher verpflichtet, auch erklärt, keiner Gemeinschaft mit der Syncretisten Erfindungen schuldig zu sein, habe sich aber dennoch heimlich tief in die schädliche Syncretisterei verwickelt. Nie, weder in Wort noch in Schrift, habe er einem einzigen syncretistischen Dogma widersprochen, nie eine der Vorstellungen der Prediger an den Kurfürsten unterschrieben, dagegen

---

[1]) Königsberger Staatsarchiv 698, f. 127—137.

stets den Umgang mit den Urhebern des Irrthums gesucht und alle auftauchenden Lehrsätze der Syncretisten vor der von dem schädlichen Gift schon eingenommenen Jugend vertheidigt oder entschuldigt, den Ordinationen der Syncretisten, welche diese „auf ihre Schwarmesfortpflanzung“ geändert hätten, beigewohnt, von ihnen auch das Doctorat erbeten. Seine Dictate, die er verbreitet, seine böse **Primitiae** einer bösen syncretistischen Ernte, aus Dreiers Erörterung, Zeidlers **Collegium controversiarum**, aus Calixt, Hornejus und des **Petavius Dogmata** und Grabe excerpirt; er habe alles zusammengetragen, was er Sonderliches und dem lutherischen Bekenntniß Widriges habe erfahren oder vorfinden können. Jetzt schon bringe er, wie auch Werner, dergleichen Dinge vor, was würden sie erst thun und wie viel Schaden anrichten vor einer Jugend, welche es sich zur Ehre rechne, mit einem mehr als blinden Gehorsam seinen Lehrern zu folgen?

Sanden werden nicht weniger als 23 unlutherische, theils calvinistische theils katholisirende, Lehren zur Last gelegt, z. B. daß zum Verständniß der an vielen Stellen vielsinnigen hl. Schrift auch die Auslegung der alten Väter heranzuziehen sei, daß nicht der Glaube allein, sondern gemäß Jacobus nur mit den Werken rechtfertige, niemand seiner Seligkeit gewiß sei, daß eine **gratia praeveniens**, eine heimliche verborgene Kraft nothwendig sei, damit der Mensch sich dahin lenke, was das gepredigte oder gelesene Wort Gottes ihm vorhält.

Es waren allerdings einige der Ansicht, Sanden flattire nur mit diesen Dingen, bis er das Doctorat weg hätte.

Von Werner hatte die Regierung schon unterm 6. Januar 1671 an den Kurfürsten berichtet, daß er „in allem seinem Wesen von Dreiern dependire“, und er selbst hatte seine Lehre in einer umfangreichen Schrift am 2/12. Januar dargelegt, die nach der Meinung Schwerins für eine Antwort an die Regierung genügte.[1]) Jetzt werden ihm sechs Irrthümer und Vergehen nachgesagt, darunter: „Er unterstehet sich, die syncretistischen Dinge, welche sein Anhang sonst der academischen Katheder zueignen will, der

[1]) Vgl. Urkunden XVI, 3, 2, S. 690.

Kurfürst aber ganz verboten hat,[1]) mit sonderlich erkühntem Trotz gleich als einige vermeinte dicta infallibilis cujusdam Pontificis von der Sackheim'schen Kanzel zu predigen."

Die Pastoren bitten den Kurfürsten, diese Sätze, über welche sich fromme Christen schmerzlich betrübten, durch aufrichtige, geschickte, dem lutherischen Glauben zugethane, auch des Syncretismus kundige Collegia theologica gründlich untersuchen zu lassen. Auch Zeidler, diesen im Syncretismus verhärteten Menschen, möge er nicht ad summos in theologia honores, die ihm Dreier und Grabe ertheilen wollten, zulassen, da das Responsum Regium von 1617 Calvinisten und des Calvinismus oder eines andern Irrthums Verdächtige von der Universität ausschließe, hier aber Promoventes gleichwie Promovendi nicht nur suspect, sondern zum Theil überführt seien, wie Dreier und Zeidler.

„Wir können nimmer glauben, daß C. Ch. D. Jesuiten und Päpstlern sollten gestatten, auf hiesiger theologischer Catheder zu profitiren und disputiren, viel weniger Actus doctorales mit denen, welche eines Schlages mit ihnen sind, anzustellen. Nun aber hat diesen Leutchen schon viele Jahre her das Griech-Papstthumb und das Papst-Griechenthumb im Kopf gestecket, und bemühen sich auch ihrem Doctor- und Professor-Eyde zuwider, um dasselbige öffentlich je mehr und mehr alhier einzuschieben."

Nach Aufzählung von 15 „echt päpstliche Asserta," welche die Syncretisten (Dreier, Grabe) jüngst in die Welt ausgeschrieben haben, fahren die Pastoren fort: es möge daraus der Kurfürst ersehen, was für Theologen er auf der Königsberger Universität habe, nämlich solche, welche das echte Papstthum in die Academie und das Land gleichsam mit vollen Segeln einführen wollen, worüber der Jesuit Radau schon längst öffentlich frohlockt habe, wie sie denn leider mehr denn zu viel ihren unseligen scopum erreicht hätten, indem sie die arme, unbewachte studirende Jugend schon also eingenommen und dementiret, daß sie schwerlich davon noch werde abzubringen sein, und folgends auch die ganze preußische Kirche, die durch so viele Mühe, Sorge und Arbeit von des Kurfürsten gottseligen Vorfahren von dem leidigen Papstthum losgemacht worden sei, durch dieser Leute Muthwillen dem Papste wiederum in die Hände werde gespielt werden, wenn Gott durch des Kurfürsten ernstes Einsehen nicht bei Zeiten steuern und wehren sollte. Der Kurfürst möge deshalb nicht allein solche Pro-

---

[1]) Vgl. weiter unten die Verfügung vom 29. Sept. 1670. A. a. O. 632. 659.

motionen verbieten, sondern auch die theologische Facultät mit unverdächtigen, aufrichtigen wie auch tüchtigen Professoren besetzen, damit die reine göttliche Lehre bei der Universität wieder in Schwang komme und die arme, unberathene Jugend wieder, wie vormals, in der hl. Schrift und den Glaubensbüchern möge unterrichtet und geführt werden. Sollte ihrem Bitten nicht gewillfahrt werden, so lehnten sie alle Verantwortung ab; sie hätten nunmehr das Ihrige gethan, um Schaden von der Academie und der ganzen preußischen Kirche abzuwenden, so daß sie eine Schuld an den herrschenden und zu befürchtenden Zuständen nicht treffen könne.[1])

Aus allen diesen jahraus jahrein wiederkehrenden Vorstellungen der Stände und der Geistlichkeit klingt sehr deutlich die Anklage gegen den Kurfürsten durch, daß derselbe nicht genug gegen den Syncretismus gethan, alles so habe hingehen lassen und entweder keine oder zu späte oder völlig unzureichende oder gar solche Mittel angewendet habe, die das Uebel mehr gewurzelt und vergrößert als gehoben hätten.[2])

Wie verhielt sich nun der Große Kurfürst gegenüber dem Kirchenstreit in Königsberg? An sich war ihm Dreier, welcher der Richtung des Georg Calixt angehörte, wegen seiner unionistischen Bestrebungen und seiner Stellung zum Calvinismus eine durchaus sympathische Persönlichkeit. Ihn hatte er zum Professor in Königsberg gemacht, als seinen Vertrauensmann auf das Thorner Colloquium geschickt, damit er dort für den Frieden, wenigstens mit den Reformirten, wirke, ihn auch trotz der Gegenvorstellung der Stände zum Prediger an der Schloßkirche ernannt; ihn konnte er als Vermittler zwischen den Reformirten und den eifrig und streng lutherischen Ständen und Geistlichen von Königsberg für seine kirchlichen und politischen Ziele gar wohl brauchen. Darum suchte er ihn auch gegen alles Anstürmen bei der Universität zu halten. Besonders hoch gingen die Wogen des Streites in den Jahren 1661 und 1662. Als

---

[1]) Die Pastores und Diaconi der Kirchen an den Kurf., 24. Juni 1675. Königsb. Staatsarchiv 707.

[2]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. Urk. XVI, 3, 2, S. 660.

Dreier 1661 eine Predigt „von der allgemeinen Kirche" hatte drucken lassen, veröffentlichte auch das Königsberger Ministerium eine Predigt, „darin nicht allein gegen die Reformirten und Dreiers Person heftig invehiret wurde", sondern auch, in einem beigegebenen Schreiben eines Theologus aus Deutschland, „ganz seditieuse Worte" enthalten waren. Auf Ansuchen Schwerins wurde nun zwar diese Schrift mit Beschlag belegt, aber der Streit um so heftiger auf den Kanzeln fortgeführt. Die Pastoren predigten so, als wenn dem Antichrist nun der letzte Stoß gegeben werden sollte.[1]) Schon damals waren einige der Oberräthe, die sich „moderat" erwiesen, der Meinung, daß beiden Theilen unter hoher Strafe und Entsetzung vom Amte befohlen werden sollte, über alle solche streitigen Punkte nichts mehr zu „melden," und Schwerin konnte nicht umhin, dem Kurfürsten zu bemerken, daß dieser ganze Streit ihm zum höchsten Nachtheil getrieben werde, da die Faction der Gegner Dreiers so stark und heftig und in dem Wahn befangen sei, daß durch die Protection dieses Theologen die lutherische Kirche troublirt werden solle und man sich daher nothwendig gegen alles dieses zur Wehr setzen müsse, weshalb denn auch bei diesen Leuten alles und jedes, was der Kurfürst thue, Verdacht errege und das bereits so tief eingewurzelte Mißtrauen immer größer werde.[2]) Friedrich Wilhelm hielt aber energische Maßnahmen damals noch nicht für angezeigt. „Wir sehen nicht," schrieb er an Schwerin[3]) „wie wir D. Dreiern dergleichen arbeit und schriften untersagen können, welche zu mehrerem Verständnis, Vereinigung und nähre Zusammentretung der Dissidirenden eingerichtet und angewendet werden," und sein Vertrauter erwiderte: „Es ist zwar nicht ohn, daß D. Dreier die Dissentirende näher zusammen zu bringen einen guten Vorsatz hat; allein eben dasjenige ist's, so allein aus Haß gegen alle andere Religionen so übel aufgenommen und bei dem gemeinen Mann dahin, als wann man die Lutherische Religion gar zu unterdrücken. oder aufs Wenigste mit

---

[1]) Droysen III, 2, S. 434.

[2]) Schwerin an den Kurf., 17. Jan. 1662, Urk. XV, 3, 1, S. 711. 764.

[3]) 17. Januar 1662. Orlich III, 122.

andern zu vermengen suchte, ausgedeutet wird."[1]) Daß er bald zu katholisiren anfing, gefiel dem Kurfürsten freilich so wenig wie dem Grafen Schwerin;[2]) aber das nahm er angesichts der Verdienste Dreiers in der Bekämpfung des orthodoxen Lutherthums in Preußen mit in Kauf. So ließ er sich denn auch auf die wiederholte Forderung der Stände und der Pfarrer, ihn, wenn auch mit Ehren, zu versetzen, gar nicht ein, war aber stets bereit, moderirend auf ihn einzuwirken, denn Dreier „war seiner Zunge nicht allezeit Herr" und moderirte sich nicht, weil seine Gegner ihn auch nicht schonten.[3]) Schwerin machte ihm deswegen starke Vorhaltungen und vermochte ihn 1662 zu dem Versprechen, sich aller Bitterkeit auf der Kanzel zu enthalten und alles, was ihm auch widerfahren sollte, mit Gedulд zu ertragen.[4]) Er handelte damit ganz nach den Intentionen seines Herrn, welcher schon durch ein das theologische Unwesen in Königsberg betreffendes Rescript vom 17. Januar 1662 den Oberräthen befohlen hatte, das „unzeitige Verketzern, Verschwärmern und Verdammen, wie auch das Schimpfen, Schmähen, Schänden und Lästern" zu verbieten, was denn auch mit dem Erfolge geschah, daß die drei städtischen Pfarrer sich zu fügen versprachen, „wenn nur Dreier gleicher Gestalt sich wider sie erzeigen möchte, maaßen sie drei ganze Jahr geschwiegen und sich still verhalten, bis D. Dreier die Sache wieder rege und den Anfang zum Lärmen gemachet."[5])

In der ständischen Versammlung im Juni 1662 sprachen die Königsberger „schreckliche Worte, besonders in Sachen der Religion. Die Bürgerschaft war voll Wuth gegen die Syncretisten und maß ihnen allein die Schuld bei, daß die Jesuiten immer mehr Anhang in der Stadt gewannen, und daß ihre Schulanstalt so rasch wuchs."[6]) In der That war die Zahl der An-

---

1) An den Kurf., 3. Febr. 1662. Urkunden XV, 3, 1, S. 724.

2) Vgl. oben S. 585.

3) Schwerin an den Kurf., 1. Juli und 9. August 1661. A. a. O. 512. 554.

4) An den Kurf., 3. Febr. 1662. A. a. O. 724.

5) Die Oberräthe an den Kurf., 7. März 1662. A. a. O. 764/5.

6) Droysen III, 2, S. 423.

hänger Dreiers schon damals erheblich — denn „unterschiedene Menschen"[1]) hielten seine Partei — und mehrte sich allmählich von Jahr zu Jahr. Den Rath der Stände und Pfarrer, Gutachten von einer kursächsischen Universität über den Streit einzuholen, befolgte der Kurfürst nicht; ebenso wenig ging er auf den Gedanken ein, einen allgemeinen synodum[2]) oder eine Conferenz von Theologen[3]) zu berufen. Auf dem Landtage von 1669 versprach er zwar, dem Ansuchen der Stände um energische Maßregeln „in Gnaden zu deferiren"[4]); aber es erfolgte wieder nicht nachhaltige Abhilfe. Es wurde Dreier gestattet, sich des Predigens zu enthalten, und ihm ein friedliebender Mann, M. Babatius, als Adjunct beigegeben, seine Versetzung aber, womit die Landschaft den Kurfürsten bis zur Ungebühr behelligte, abgelehnt, zumal der Kirchenstreit dadurch so wenig aufgehoben werden würde, daß das fast ausgelöschte Feuer unter den Geistlichen vielmehr erst recht aufgeblasen werden dürfte. Man hoffte, daß, wenn nur Dreier nicht mehr so oft predigte, der Hader in der Kirche sich von selbst verlieren werde.[5]) Die erhoffte Ruhe trat aber nicht ein, weil inzwischen Zeidler den Streit über die Taufformel hervorrief, und der Kurfürst die Sache dem Consistorium entzog und an die Oberräthe verwies — zu großem Verdruß der Geistlichkeit und der Stände.[6])

Dieser Streit veranlaßte den Kurfürsten, auf Antrag der preußischen Regierung wenigstens einen Schritt weiter zur Beseitigung der kirchlichen Wirren in Königsberg zu gehen, indem er durch Erlaß vom 29. September 1670 die Regierung anwies, die Betheiligten wissen zu lassen, daß er „an den neuerlichen Dingen, die D. Dreier und seine sequaces proponiren, ein ungnädiges Mißfallen trage, auch dafür halte, daß scholastische Streitigkeiten in christlichen Kreisen nicht bauen, sondern nur Irrungen und Widerwärtigkeiten anrichten können, und daß

---

[1]) Schwerin an den Kurf., 17. Jan. 1662. Urk. XV, 3, 1, S. 711.
[2]) Memorial der Ritterschaft, 13. Juli 1668. Urk. XVI, 3, 2, S. 530.
[3]) Königsb. Staatsarchiv 707. f. 183.
[4]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. Urk. XVI, 3, 2, S. 658.
[5]) Landtagsabschied vom 8. Aug. 1669. A. a. O. 585.
[6]) Bedenken der Landräthe vom 5. Aug. 1670. A. a. O. 610.

M. Zeidler daran, daß er die Art zu taufen, die bisher bei der preußischen Kirche ohne Aergerniß üblich gewesen, tangiret, Unrecht gethan,"[1]) da weder ihm noch sonst einem Prediger das Recht zustehe, ohne des supremi episcopi Willen und Befehl in Kirchensachen oder Ceremonien auch nur das Allergeringste zu ändern. Zeidler und Dreier sollten fortan bei Strafe auf jede Vertheidigung ihrer Neuerungen von der Kanzel herab verzichten, dafür aber auch ihre Gegner Schweigen beobachten.[2])

Diese Verfügung genügte den Ständen nicht. Hatten die Landräthe unterm 5. August 1670 einfach verlangt, Dreier und Zeidler dürften nun und nimmer geduldet werden[3]), so begehrten jetzt die Stände wenigstens eine genaue Verpflichtung der Syncretisten auf die lutherische Kirchenlehre.[4]) Das aber lehnte der Kurfürst jetzt[5]) und später ab.[6]) Der Kirchenfriede wurde nicht erreicht, denn Dreier und seine Anhänger ließen sich nicht zum Stillschweigen bringen, und er benutzte die Muße, die er durch selteneres Predigen gewann, dazu, noch andere dogmata ex antiquitate auszugraben.[7])

Erst 1671, unterm 2/12. Mai, erging ein ernsthaftes Mandat wider die kirchlichen Neuerungen, wie es der Gesinnung der Stände wenigstens in etwa entsprach; freilich tadelte man, daß darin Dreier und Zeidler gar nicht einmal genannt waren.[8]) Bei Strafe der Remotion und noch härterer Ahndung wird darin verboten, auf der Kanzel oder der Katheder oder in Schriften die „neuerlichen Meinungen und Lehren" vorzutragen.[9])

Die Beschwerde der Königsberger Pfarrer und der Stände auf den nächsten Landtagen über die Fortschritte der syncretistischen Bewegung belehren uns darüber, daß auch dieses Edict unwirksam

---

[1]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. A. a. O. 659.

[2]) A. a. O. 632.

[3]) A. a. O. 610.

[4]) Bericht der Reg. an den Kurf., 6. Jan. 1671. A. a. O. 632, Anm. 2.

[5]) Es concedirte nur eine Verwarnung Dreiers und Zeiders vor einem ständischen Ausschusse. S. 676.

[6]) An die Reg., 4/14. Oct. 1675. A. a. O. 817, Anm. 1.

[7]) Bedenken der Stände vom 1. Dec. 1670. A. a. O. 660.

[8]) A. a. O. 690.

[9]) Geeinigtes Bedenken der Stände vom 5. Mai 1673. A. a. O. 777.

blieb. Dreier und Zeidler beobachteten es nicht, streuten vielmehr in gedruckte Predigten von 1672 und 1673 „ihre alten dogmata" häufig wieder ein, so daß die Stände sich veranlaßt sahen, den Kurfürsten zu bitten, „die höchst schädliche Syncretisterei dem Edict gemäß zu dämpfen" und seinen Unterthanen die gestörte Gewissensruhe wieder zu schenken.[1])

Die sehr energischen Vorstellungen der Stände und Pastoren von 1675 drängten den Kurfürsten weiter. Zwar entsprach er nicht dem Wunsche der letztern, die Lehrsätze der Syncretisten durch aufrichtige, geschickte und dem lutherischen Glauben zugethane Collegia theologica untersuchen zu lassen; aber er beauftragte wenigstens durch Rescript vom 9. März 1676 seine reformirten Prediger in Berlin, ihm ein „Bedenken vom Syncretistischen Streit derer Königsbergischen Professoren" einzureichen,[2]) welches auch wirklich am 21. März 1676 fertig gestellt war.

Die Theologen Barth. Stosch, Georg Conrad Bergius, Joh. Kunschius, Benjamin Ursinus, Heinrich Schmettau sind der Meinung, daß die Streitpunkte „nicht an sich den Glauben, die Liebe und die Hoffnung verlöschen und die Seligkeit den Menschen benehmen" und deshalb wohl per mutuam tolerantiam von den Parteien geduldet werden könnten. Den Ursprung und die Wurzel des Uebels sehen sie darin, daß die Prediger sich nicht mit den Lehren, die in der hl. Schrift entweder formaliter liegen, oder durch unstrittige Consequenz daraus folgen, begnügen, sondern „auf den Grund des Glaubens immer was mehreres aufbauen wollen" und dabei die principia fidei a conclusionibus theologicis oder den Grund des Glaubens von dem, was darauf gebaut wird, nicht genau unterscheiden, sondern alles gleich nothwendig zur Seligkeit halten und andern aufdringen wollen, Schulmeinungen für Glaubenssätze ausgeben und bei Verlust der Seligkeit zu glauben vorschreiben. Schon etliche Patres hätten die libertas prophetandi zu weit extendirt, „in Auslegungen und Folgerungen allzu viel ihren ratiocinationibus und rhetoricationibus indulgirt und zugetraut" und damit Unheil angerichtet. In den nachfolgenden Jahrhunderten sei zu diesen menschlichen Glossen noch die opinio necessitatis, cultus et meriti dazu gekommen und das, was in vorigen Zeiten unter den Gelehrten pro et contra

---

[1]) Geeinigtes Bedenken vom 5. Mai 1673. A. a. O. 777.

[2]) Abgedruckt in Erleut. Preußen I, 553—568.

disputirt wurde, nachher pro auctoritate dogmatisirt worden und so das leidige Papst- und Antichristenthum entstanden. Aehnlich auch jetzt. Etliche lutherische Theologen begnügten sich nicht mehr, wie bei Beginn der Reformation, das Papstthum mit der Schrift allein zu widerlegen und so dem wahren Christenthum aufzuhelfen, sondern nähmen auch die Antiquität zu Hilfe und suchten also die alten menschlichen Phraseologien wieder hervor, wodurch in andern Theologen die Besorgniß entstanden, es dürften solche Lehren wieder wie vor Zeiten semina Papatus werden. Bliebe es bei einem modesten, friedlichen nnd freundlichen Dissentiren, so hätte es weniger Noth; allein der Streit werde auf beiden Seiten, bei den Professoren wie bei den Predigern, mit großer Heftigkeit und Bitterkeit, ja mit Anathematismen geführt. Die Professoren hielten die placita patrum zu hoch und nännten sie principium fidei secundarium, canonisirten sie gleichsam und stellten sie als Norm hin, nicht als testes veritatis, sondern als iudices doctrinae; die Prediger wiederum fehlten darin, daß sie aus solchen Auslegungen der Professoren gleich eitel Ketzereien und verdammliche Lehren machten, selbst die vor 100 Jahren geschriebenen symbolischen Bücher ebenso hoch, ja wohl noch höher als die Auslegungen der Väter hielten. Die reformirten Theologen erkennen die Friedfertigkeit, welcher die Professoren sich rühmen, an, bedauern aber, daß sie die tolerantia spiritualis auch auf die Päpstlichen ausdehnten. Dadurch kämen sie mit Recht in den Verdacht, zum Papstthum zu incliniren und, wie es in den ersten Jahrhunderten geschehen, demselben die Wege zu bahnen. Zum Frieden führen werde nicht gewaltsame Unterdrückung, auch nicht Stummmachung der einen Partei durch die andere auf dem Wege der Disputation, sondern nur amicabilis transactio, indem stantibus controversiis quibusdam eine tolerantia mutua gestiftet werden müsse. Da aber diese Controversen nicht allein in Preußen, sondern auch im Sächsischen und Braunschweigischen mit großer Heftigkeit geführt würden, so werde eine solche mutua tolerantia schwerlich zu erreichen sein und es werde nichts anderes übrig bleiben, als daß die Obrigkeit, von ihrem ius episcopale Gebrauch machend, silentium imponire, und zwar unter Benennung der strittigen Punkte, nicht in allgemeinen Terminis, könne ja doch selbst der Papst, ob er zwar in Glaubenssachen für einen unfehlbaren Richter gehalten werden wolle, sein Reich nicht anders als auf diesem Wege in Frieden erhalten, wie er es denn ablehne, die Streitfragen de auctoritate conciliorum, de peccato originis Mariae, de auxiliis gratiae zu entscheiden, und nur Silentium auflege. Zu den strittigen Punkten, bezüglich welcher Stillschweigen befohlen werden müßte, zählen sie: ob die hl. Schrift ohne der Kirche Zeugniß für göttlich gehalten werden

könne, ob das Zeugniß der alten Kirche über den Sinn der Schrift ein Principium fidei secundarium sei; ob die rechte Kirche allezeit sichtbar sein müsse; ob das Quadragesimalfasten mit Enthaltung von Fleisch, Eiern und Butter, wie auch das Quatemberfasten eine apostolische Einrichtung und darum von allen zu beobachten sei; ob das Abendmahl ein Opfer sei, ob darin eine Wesensverwandlung der Elemente stattfinde; ob die Erbsünde in bloßer Abwesenheit des Ebenbildes Gottes bestehe, ob Gott per accidens Ursache der Sünde sei u. a. Die Theologen constatiren, daß die Wittenberger durch die Königsberger veranlaßt worden seien, den zwischen ihnen und den Helmstädtern so heftig geführten Streit von neuem anzufangen.

Das Bedenken war seinem ganzen Inhalte nach nicht dazu angethan, den Kurfürsten zu energischen Maßregeln gegen die Syncretisten zu bestimmen. Ein Stillschweigen über bestimmte Lehrpunkte hat er, so viel bekannt, den Königsberger Theologen nicht aufgelegt.

Im Jahre 1676 gedachte die preußische Regierung die Streitigkeiten zwischen der syncretistisch gesinnten theologischen Facultät und dem dreistädtischen Ministerium durch eine Conferenz von Commissarien beider Parteien auszugleichen, und der Kurfürst hatte dazu auch seine Zustimmung gegeben. Da aber erklärten die Ministeriales, nicht mündlich, sondern nur schriftlich verhandeln zu wollen. In der That fand ein Schriftenwechsel statt. Die Prediger reichten ihre Bedenken über fünf Punkte (Einigkeit im Grunde des Glaubens zwischen Evangelischen und Katholiken, Quadragesimalfasten, Fürbitte für die Verstorbenen und Anrufung der Heiligen, Exorcismus, Klosterleben und Gelübde) ein, indem sie den Thesen der Syncretisten ihre Antithesen gegenüberstellten. Die Professoren übergaben eine Replik (24. Mai 1677), sprachen (24. Juli) ihren Wunsch, lieber mündlich verhandeln zu wollen, aus und baten den Kurfürsten, wie sie schon unterm 2. Juli gethan hatten, die Prediger anzuweisen, sich alles Schmähens, Lästerns und Bezichtigens zu enthalten, widrigenfalls sie sich auf der Kanzel wie auf der Katheder verantworten müßten. Auf beide Schriftstücke reichte das Ministerium eine „gründliche Beantwortung" ein, sprach sich nochmals gegen eine mündliche Conferenz, ein Colloquium, aus und beklagte sich zugleich darüber, daß die Professoren keine

Scheu getragen hätten, um Auferlegung von Stillschweigen zu bitten, da es doch die Pflicht wachsamer Diener Gottes sei, gegen solche päpstliche Lehren, durch welche die Inwohner des Landes betrübt und verwirrt würden, aufzutreten, die Verwirrten zurechtzubringen, die Betrübten zu trösten. Und einen solchen Widerstand gegen päpstliche Irrthümer nenne man Einführung eines neuen, weit ärgerlicheren Papstthums! Die Prediger baten nun ihrerseits, der Kurfürst möge die Wahrheit und deren standhafte Bekenner wider solche einschleichende Neuerung in Schutz nehmen und, wie er im Jahre 1670 durch ein gedrucktes Rescript befohlen, sich auf der Kanzel, der Katheder und in Druckschriften aller ärgerlichen Meinungen und neuen Lehren zu enthalten, auch jetzt ihre „Widrigen" nachdrücklich von solchen Neuerungen abhalten und die von ihnen betrübten Gemeinden im Lande von ihrem hochschädlichen Verfahren befreien.[1]) Wie begreiflich, verlief auch dieser Schriftenaustausch resultatlos.

Ungestört durch scharfe Edicte, nahm die Bewegung ihren Fortgang und zwar so, daß die ergrimmte Ritterschaft Dreier und seinen Anhang, welche sich nicht zum Schweigen bringen ließen, am liebsten nach „Indien zur Bekehrung der Schwarzen" geschickt hätte.[2]) Zu ihrem Entsetzen nahmen die Stände wahr, daß der Pfarrer Christian Mannius von Powunden, Amtes Fischhausen, „der etzliche Jahre seinen Schwarm heimlich gehalten, zwei merkliche syncretistische Dogmen, vota pro defunctis und eine den papistischen Liturgien Jacobi und Marci entlehnte Consecrationsformulam eingeführt hatte", und Zeidler nach wie vor sein Wesen weiter trieb; sie baten um endliche „Erhörung ihrer desiderata."[3]) Der Kurfürst „erhörte" diese Wünsche der Stände insofern, als er unterm 30. August 1676 aus dem Feldlager vor Löckenitz die preußische Regierung anwies, die „angemaßte Neuligkeit" jenes Landpfarrers „mit Fleiß untersuchen zu lassen und Vorsehung zu thun, daß solche und dergleichen Dinge niemand verstattet, sondern sofort abgethan werden mögen."

---

[1]) Die Schriftstücke bei Abr. Calovius, Historia syncretistica (Ausg. von 1682), p. 884—1000.

[2]) Bedenken vom 1. Juni 1676. Urkunden XVI, 3, 2, S. 820.

[3]) Der sämtlichen Stände Erklärung vom 24. Aug. 1676. A. a. O. 825.

In einem Bedenken vom 21. März hatten Ritterschaft und Adel von dem Kurfürsten freilich etwas mehr verlangt; er sollte nämlich durch seine Autorität und höchste bischöfliche Macht es dahin disponiren, daß auch „der Prediger Mannius und alle anderen Schwärmer seines Gleichen solchen Neuerungen abjuriren" und das bisher in gutem Frieden befindliche Kirchenwesen nicht ferner turbiren, widrigenfalls als Turbatores pacis ecclesiasticae andern zum Exempel von ihrem Amt entfernt und ferner in den Kirchen etwas zu lehren und zu administriren untüchtig erklärt werden sollten.[1])

Die Syncretisten occupirten immer mehr Stellen in den Städten und auf dem Lande. Schon 1671 wollte man „auch dem Kneiphof und Holland syncretistische Prediger aufdrängen"[2]); 1679 hatte ein Syncretist auch das Predigtamt in der Altstadt erhalten.[3]) Im Jahre 1675 bemühte sich Zeidler um die Pfarrstelle in Medenau; aber die Gemeinde, geführt von dem Adel, protestirte gegen ihn, weil er in allem mit Dreier stimme, mit den Syncretisten verkehre, auch niemals auf einer andern Universität als Königsberg studirt und somit die irrigen Principia von Jugend auf erlernt habe.[4]) Zeidler suchte sich vor dem Consistorium zu rechtfertigen: er habe nur in Gottes Wort gestanden und den symbolischen Büchern, besonders dem Corpus doctrinae Prutenicum, habe danach auch seine Predigten siebzehn Jahre hindurch gerichtet, und dabei wolle er auch bleiben.[5])

Ising, Diaconus im Kneiphof, warnte öffentlich vor den Syncretisten, die man zu wenig beachte. Durch seinen Umgang mit den Syncretisten wurde auch Abraham Klein, Pfarrer von Kreuzburg, verdächtig und denunciirt. Entrüstet über solchen Vorwurf, erhob er gegen Ising eine Injurienklage vor dem Consistorium und vertheidigte sich auch vor den Ständen. Er habe,

---

[1]) Bei Orlich I, 375.

[2]) Derer von der Ritterschaft Erklärung, praes. 11. Febr. 1671. Urkunden XVI, 3, 2, S. 689. Anm. 2.

[3]) Der Landräthe Bedenken, praes. 7. Juli 1679. A. a. O. 881.

[4]) Schreiben vom 26. November 1675. Königsberger Staatsarchiv 707, f. 136.

[5]) A. a. O. f. 139.

führte er aus, in Deutschland auf unverdächtigen Universitäten (Jena, Leipzig) studirt. Allerdings habe ihn, als er in Noth war, Sanden unter sein Dach genommen und mit allem versehen; dieser habe aber in all der Zeit nichts wider die Glaubensbücher geredet. Er stellt in Abrede, ein Syncretist zu sein.[1])

Da die Professoren fest und beständig blieben, so dehnte sich der Syncretismus immer weiter aus;[2]) die Saat, welche Dreier seit mehr als dreißig Jahren so eifrig ausgestreut und gepflegt hatte, war an der Universität und im Lande üppig aufgeschossen — „ohne Dreier kommt niemand mehr auf" —; endlich mußten die Früchte reifen, und diese Früchte waren: zahlreiche Uebertritte von Professoren aller Facultäten, Studenten, Pfarrern und Männern und Frauen aus den gebildeten Ständen. Die letzte Consequenz des Dreierschen Standpunktes war eben der Katholicismus. Die lutherischen Geistlichen Königsbergs haben es sofort erkannt und wiederholt ausgesprochen, daß der Syncretismus dem Katholicismus Vorschub leiste, ihm unter die Arme greife, ins Papstthum führe, und ein Gutachten des samländischen Consistoriums von 1694 hat dieses treffend durchgeführt und eine Verführung der übertretenden Syncretisten durch die „Papisten" in Abrede gestellt.[3])

Indessen auch die Königsberger Jesuiten griffen in diese Bewegung mit Eifer und Geschick ein und hatten an den Früchten derselben einen wesentlichen Antheil. Sie drangen in die Academie ein und betheiligten sich, nicht ohne Eindruck zu machen, an den Disputationen über Controverslehren; sie hielten in der Kirche Controverspredigten, welche auch von Protestanten, zumal Studenten, eifrigst besucht wurden und zwar bisweilen zu argen Tumulten führten, aber doch auch in weiten Kreisen belehrend

[1]) Die Geistlichen in den Städten und Vorstädten an die Stände, 26. September 1675; Klein an die Stände, 30. October 1675. Königsb. Staatsarchiv 707, f. 124. 128.

[2]) Der Landräthe Bedenken, praes. 7. Juni 1679. Urkunden XVI, 3, 2, S. 881.

[3]) Vgl. unten.

und klärend wirkten. Studenten besuchten auch die Jesuiten in ihren Wohnungen, um sich von ihnen nähere Aufklärung über das, was sie in der Kirche gehört hatten, zu erbitten. Den Studenten folgten bald auch Professoren. Wiederholt erzählen die Annuae von Conferenzen der Jesuiten mit Professoren und Studirenden, welche oft bis spät in die Nacht sich ausdehnten; auch Schauenburg berichtet in seinen Denunciationen von dem Umgang und den Discussionen der Syncretisten mit den Jesuiten.[1])

Bei Erwähnung der Conversion von zwei Studenten im Jahre 1679 bemerken die Annuae: „Auch ihre Professoren wurden wankend, welche, außer daß sie in ihrem Irrthum erheblich unsicher wurden, nicht Bedenken trugen, einzelne katholische Dogmen ganz offen zu loben."

Es lebten damals, berichten die Annuae zum Jahre 1694, an der Königsberger Universität und in den umliegenden Städten viele gelehrte Männer, welche, durch den Umgang mit den Jesuiten und den Besuch ihrer Predigten zum Studium der alten Väter als der berufenen Interpreten der hl. Schrift angeregt, durch fleißiges Forschen zuletzt dahin geführt wurden, daß sie den Widerspruch der Lehre Luthers, ja auch des Syncretismus, dem sie bis dahin gehuldigt hatten, mit den Vätern klar erkannten. Sie forschten dann weiter, welche von den bestehenden christlichen Gemeinschaften der Kirche der Väter am nächsten stehe, um sich dann dieser anzuschließen. Bald sahen sie sich vor die Alternative gestellt, entweder die griechische, oder die römische zu wählen, und da sie die Entdeckung machten, daß die erstere noch vieles bewahrt hatte, was durch die Concilien der lateinischen Kirche später abgeschafft worden, z. B. die Communion in zwei Gestalten, die Priesterehe und manches andere, was die Protestanten wieder aufgenommen hatten, so wandte sich ihre Neigung zunächst der orientalischen Kirche zu. Um aber nicht übereilt zu handeln, beschlossen sie, sich an einen der griechischen Patriarchen zu wenden und sich von ihm nähern Aufschluß und Rath zu erbitten. Im Namen aller schrieb denn einer — es war

---

[1]) Vgl. oben S. 223 und 235.

Joh. Ernst Grabe — an den Patriarchen von Venedig, den man für einen griechischen Bischof hielt. Die erbetene Belehrung traf auch ein, gipfelte aber in der dringenden Mahnung an die noch unentschlossen Schwankenden, sie möchten nur Luthers Altar und Kirche verlassen und zur katholischen Kirche, die im Vollbesitze der Wahrheit sei und nicht irren könne, zurückkehren. Erstaunt über eine solche, von ihnen nicht erwartete Antwort, eilten sie zu den Jesuiten, von denen sie erfuhren, daß der Patriarch von Venedig der Gemeinschaft der katholischen, nicht der griechischen Kirche angehöre. Sie glaubten nun in diesem ihrem Irrthum eine Fügung Gottes und einen Fingerzeig auf diejenige Kirche erkennen zu sollen, welche sie zu wählen hätten, und seitdem stand ihr Entschluß fest. So sehr das alles auch geheim gehalten wurde, es drang doch bald etwas unter das Volk; man schöpfte Verdacht und fing an, das Reden und Thun der betreffenden Männer, namentlich ihren Verkehr mit den Jesuiten, mit argwöhnischem Auge zu beobachten, bis endlich einer von ihnen in einem Kreise von, wie er glaubte, lauter Vertrauten und Eingeweihten ganz offen und klar seine Ueberzeugung darüber, wo die wahre Kirche zu finden sei, zum Ausdruck brachte.

Einer der ersten, welcher entschlossen den Schritt zur katholischen Kirche vollzog, war der Pfarrer **Gerhardt Damler** von Schmoditten. „Es hatte dieser Mann schon 1669 auf der Kanzel gelehret, daß kein Christ in der Passionszeit kein Fleisch essen soll, und war deshalb belanget worden.“[1]) Er war ein Schüler Dreiers und eine „unzeitige Creatur“[2]) Zeidlers. Am 16. September 1675 legte er seine Stelle nieder und erklärte seinen Uebertritt zur katholischen Kirche.[3]) Der kurfürstliche Resident Wichert hatte um diese Zeit berichtet, daß in kurzer Zeit ihrer Eilf aus Preußen und von der Königsberger Academie nach Polen gekommen und katholisch geworden seien. Der preußischen Regierung aber waren nur Damler und ein Student Werner aus

---

[1]) Arnoldt 643.

[2]) Vgl. oben S. 594.

[3]) Vgl. über ihn S. 219 ff., wo auch von seinem Verhältniß zu Dreier, Zeidler und den Jesuiten die Rede ist.

Bartenstein bekannt, außerdem Dr. med. Johann Behmen,[1]) Sohn des Syncretisten Michael Behm († 1650), welcher auf dem Colloquium in Thorn gewesen war, und Bruder des Michael Behm, welcher am 24. Mai 1685 doctorirte.[2])

Außer Damler traten 1675 auch einige Academiker über,[3]) 1679 wieder deren zwei, welche, um ungehindert ihre Conversion vollziehen zu können, anderswohin geschickt wurden.[4]) Dann der juristische Professor D. Christian Seth (Sicht), auf Academien in Deutschland, Belgien, England, Frankreich gebildet, seit 1668 Professor in Königsberg; am 2. August 1681 legte er sammt Frau und Kind in der Klosterkirche zu Springborn das katholische Glaubensbekenntniß vor dem Fürstbischof Radziejowski ab. Da er seine Stelle an der Universität verlor, schenkte ihm der Bischof ein kleines Landgut im Ermland. Ihm war ein anderer Jurist, Abraham von Ecken, schon 1659 vorangegangen,[5]) um dieselbe Zeit auch der Mediziner Dr. Stadtländer, dann Johann Drescher, Student in Königsberg, seit 1685 Pfarrer daselbst.

Die Gegensätze spitzten sich immer schärfer zu, die Krisis wurde acuter und drängte auf Entscheidung. Die syncretistischen Stimmführer mußten sich endlich entschließen, ob sie in ihrer Halbheit verharren, oder sich mehr auf die Seite der Lutheraner zurückziehen, oder aber, die letzten Consequenzen ihres Standpunktes ziehend, entschlossen zur katholischen Kirche übertreten sollten. Das Signal zu dem Kampfe, in welchem sich endlich die Geister schieden, gab die Tuba pacis des Matthäus Prätorius, Pfarrers in Nibuzen im Insterburgischen, bekannt als Verfasser des Orbis gothicus (1688). Im Jahre 1683 reichte er der theologischen Facultät zu Königsberg eine Unionsschrift mit folgendem Titel ein: Discursus de unione Ecclesiarum, imprimis qua ratione

[1]) Oben S. 214.

[2]) Vgl. oben 214. 264.

[3]) Annuae ad a. 1675: Insignes nonnullorum Academicorum conversiones.

[4]) Annuae ad a. 1679.

[5]) Arnoldt 643.

contraversiae fidei inter Evangelico = Catholicos et Romano = Catholicos amice componi possint. Nemini ullo modo in praejudicium, solius veritatis, unitatis ac pacis ecclesiasticae Catholicae gratia, censurae Ecclesiae Catholicae ac pacificorum animorum submissus.

Ausgehend von der thatsächlichen Zerrissenheit der christlichen Kirche, welche doch nach dem Willen ihres Stifters eine Einheit bilden sollte, untersucht er in dem ersten Theile der Schrift die Ursachen der Spaltung, bezeichnet es als Pflicht eines jeden Theologen, an der Wiederherstellung der Einheit zu arbeiten, erwähnt die Einigungsversuche mit den Griechen, fordert eine Einigung auch unter den abendländischen Christen, wenigstens zwischen Katholiken und Protestanten, erwähnt die Bemühungen in dieser Richtung, insbesondere die des Georg Calixt, Dreiers und der andern Königsberger Theologen, auch des Joh. Franc. Hacki[1]), und bespricht endlich die Schwierigkeiten, welche gerade einer Union zwischen Katholiken und Protestanten entgegen stehen, dahin besonders der Primat und die Unfehlbarkeit des römischen Stuhles, der Dissens der evangelischen Theologen unter einander und mit den katholischen, weist dann die Anerkennung des Primats in den ersten fünf Jahrhunderten nach und schließt damit, daß auch die Infallibilität des Papstes, richtig verstanden, kein Hinderniß der Einigung sein könne.[2]) Im zweiten Theil erörterte Prätorius die Mittel und Wege zum Ziele der Einigung.

Er reichte diese Abhandlung dem damaligen Decan der theologischen Facultät, Samuel Werner, zur Censur und mit dem Wunsche ein, darüber eine öffentliche Disputation halten zu dürfen.

[1]) Vir magni judicii ac pacifici ingenii, qui, ut videre est ex Scrutinio veritatis fidei et Prodromo amicae compositionis et ex aliis Scriptis, laborat de compositione controversiarum inter Romanos et Protestantes.

[2]) So weit ist die Dissertation abgedruckt in Melchioris Zeidleri Refutatio Tubae pacis, hoc est detersio suspicionis, quae ipsum apud suos, quasi Papatui faveret, aspergere sibi volupe duxit Matth. Praetorius. Helmst. 1688, p. 1—27. In § VII führt Prätorius aus: Infallibilitatem Rom. Pontificis seu Cathedrae Petri quod attinet, neque illam aliquid officere putamus, si modo res bene intellecta sine affectibus ponderetur. Nam Rom. Pontificem, qua est homo particularis, ut et qua est Pontifex particularis seu Rom. territorii, ut et qua ille ex proprio motu quidpiam docet et proponit, fallere et falli posse, nemo sane mentis, ut censeo, negabit. Sed si ille nomine universalis Ecclesiae tanquam praeses et subordinatum caput Ecclesiae Catholicae, in qua tantum et tam vetus jus sibi ante tot saecula acquisivit et adhuc possidet, aliquid

Werner ließ dieselbe im Collegium circuliren. Die Gutachten fielen aber sehr ungünstig aus. Dreier sprach sich dahin aus, daß die Disputation weder gehalten noch gedruckt werden dürfe; Werner und Sanden pflichteten ihn bei. Letzterer fand darin so viele stilistische, sachliche und selbst dogmatische Verstöße, daß er die Arbeit für würdig erachtete, von ewiger Nacht bedeckt zu bleiben.[1]) Auch wunderte er sich, daß Prätorius seinen Friedensruf gerade in einer Zeit ertönen ließ, da (in Frankreich) die grausamsten und bis dahin unter den Christen kaum erhörten Verfolgungen mit Feuer, Schwert und Strang wütheten. Zeidler stimmte ebenfalls dem Urtheile Dreiers zu und übernahm es, das, was dieser kurz berührt hatte, weiter auszuführen und damit den Versuch zu machen, den Verfasser von einem Beginnen, dem er nicht gewachsen wäre, zurückzuhalten und nicht durch einen unzeitgemäßen Unionsversuch neue Wirren in der Kirche, welcher er noch angehörte, hervorzurufen. Er that es aus Liebe zu dem ihm befreundeten Vater des Prätorius, Erzpriesters in Memel, in eigenem, nicht der Facultät Namen. Seine Bemerkungen machten dreißig und etliche Bogen aus und schlossen mit der Erklärung: so lange der Papst die Jurisdiction über die ganze Kirche und die Infallibilität beanspruche, sei ein Frieden mit ihm ausgeschlossen, weil ein solcher wider die Wahrheit sein würde. Werner übersandte Zeidlers Ausstellungen Prätorius und fügte auch seinerseits die Mahnung bei, er möge doch nicht neue Unruhen in die Kirche hineinzutragen.[2])

---

ad Regimen universalis Ecclesiae spectans, praevia accurata in Domino deliberatione ac collatione cum coeteris sanctis universalis Ecclesiae Episcopis, proponit ac docet, possumus unitatis et pacis gratia dicere, illum non fallere nec falli. Nam cum Ecclesia universalis non possit errare, utique id, quod is ex placito Ecclesiae illius proponit, docet et definit, erit verum et infallibile.

[1]) Bernhard v. Sanden, Brevis diatribe opposita Tubae pacis Praetorii (1688), p. 232: Tot ac tantis ille scatebat defectibus in modis loquendi et rebus atque dogmatibus ipsis, ut non nisi aeternis tenebris dignus aestimaretur.

[2]) So Zeidler in D. Melchior Zeidlers Apologie wider die Verläumbung des Matthaei Praetorii wegen des Verdachts von der Zuneigung zum Papstthum an S. Churf. Durchl. zu Brandenburg. Anhang zu desselben Verfassers Refutatio Tubae pacis (Helmst. 1688), p. 183—216.

Im Jahre darauf ließ Prätorius jene Dissertation in einer deutschen Umarbeitung anonym als „Unvorgreiflicher Vorschlag, wie die Streitigkeiten in den Glaubensartikeln zwischen Katholiken und Protestanten ohne Verletzung der göttlichen Wahrheit können beigelegt werden," in Oliva, dann als »Tuba pacis ad universas dissidentes in Occidente Ecclesias, seu Discursus theologicus de unione Ecclesiarum Romanae et Protestantium, necnon amica compositione controversiarum fidei inter hosce coetus, in Dei O. M. quam maximam gloriam, universae Jesu Christi Ecclesiae bono exhibitus per Matthaeum Praetorium Memela-Prussum« in Cöln und Amsterdam erscheinen.[1])

Prätorius war noch lutherischer Prediger, als er seine Tuba pacis verfaßte, was er in seiner Zuschrift an Innocenz XI. ausdrücklich bemerkt; aber bald darauf, kurz nach der Herausgabe der Tuba[2]), zog er die Consequenz seines Standpunktes und trat in Oliva, wo der Bruder des Jesuiten Joh. Franz Hacki, den er wegen seiner Bemühungen um Union der Kirchen hoch verehrte, Abt war, zum Katholicismus über.[3])

Als der „unvorgreifliche Vorschlag" in Königsberg verbreitet wurde, überwies die preußische Regierung ein Exemplar der theologischen Faculät zur Censur. Diese erkannte sofort in dem unter dem Namen eines Evangelisch-Katholischen ausgegebenen Buche die ihr 1683 vorgelegte Schrift wieder, bezeichnete Prätorius als

---

[1]) Coloniae apud Joannem Pauli 1685 in 4. Amstelodami apud Alex. Lintman, Anno 1685. Eine neue deutsche Uebersetzung, besorgt durch Pfarrer Spenrath in Xanten und mit Vorwort und Bemerkungen Binterims versehen, erschien 1822 in Aachen. Ein kurzer Auszug aus Binterims analysirender Uebersicht und seinen berichtigenden Anmerkungen bei Räß, Convertiten seit der Reformation VIII, 346 ff.

[2]) Gewöhnlich, auch von Räß S. 345, wird 1684 als Jahr des Uebertritts angegeben; richtiger dürfte 1685 sein, wie auch Hacki angiebt. Regia via p. 213: Anno 1685 edito paulo ante Tractatu sub titulo Tuba pacis.

[3]) Seine Gegner führten seine Conversion auf andere Motive zurück. Zeidler (Apologie S. 184) nennt ihn einen verkehrten und abtrünnigen Menschen, der viele Jahre im Beruf eines bösen und ärgerlich geführten Lebens gewesen und endlich ex desperatione causae suae, die vor dem samländischen Consistorium schwebte, katholisch geworden sei. Aehnlich Hartknoch in Erleut. Preußen I, 120.

Verfasser und sprach auch die Vermuthung aus, daß ihm der Jesuit Johann Franz Hacki, „welchen er auch in dem lateinischen Tractat wegen seines friedfertigen Gemüths sehr gerühmt, und mit welchem er die am Tage liegende Brieffe gewechselt," dabei geholfen haben möge. Sie sah auch ein, wie sehr sie sich getäuscht hatte in der Hoffnung, Prätorius werde nach der ihm gewordenen Zurechtweisung seinen Irrthum fallen lassen. „Allein jetzt bezeuget der Außgang noch viel ein ärgeres, alß wir vermuthet." Uebrigens widerlege sich die Schrift von selbst. So rühme der Verfasser in § 13 die Begierde der römischen Kirche nach Vereinigung der Confessionen und berufe sich zum Beweise dessen auf das Concil von Trient, wohin „sich die Protestanten einmüthig bezogen und in daßelbe gewilligt hätten, waren auch zu dem Ende mit sicheren Geleits-Brieffen versehen, und hätten große Freyheiten gehabt res sacras zu tractiren, und wäre dannenhero dieß Concilium nicht vor ein particulare, sondern vor ein generale zu halten, was dem facto alles zuwider und jedem bekannt, der die Acta des Concils kenne, welche deutlich darthun, daß der Römische Stuel in dieser Versammlung nur gesuchet neue Glaubens-Artickel zu schmieden, derer Protestirenden Bekändtniß, mit welchem sie wider das Papstthumb so lange gestritten, zu untertreten." Auch sei von einem Theile der Katholischen selbst, besonders von der ganzen französischen Kirche, gegen das Concil protestirt worden. Darum sei eine Widerlegung des Buches gar nicht erforderlich, auch keine Zeit dazu, weil einige von der Facultät krank, andere mit Geschäften bei der Academie, in Kirchen und Schulen, zumal jetzt in der Marterwoche und Osterwoche, überhäuft seien. Sollte indeß eine Widerlegung für nothwendig erachtet werden, so bitte die Facultät nur um eine Frist und sei bereit, die Schrift „nicht nur kurtz, sondern auch weitläufig und aus dem Grunde zu widerlegen."[1])

Die preußische Regierung urtheilte nicht so geringschätzig über den „unvorgreiflichen Vorschlag." Derselbe enthalte Meinungen, die zum Papstthum hinneigen, auch ein verächtliches Epitheton

---

[1]) An die preuß. Reg., präsentirt am 5. April 1685. Original im B. G. A. R. 7. 68.

über die Reformation; er sei von einem Päpstlichen oder einem päpstlich Gesinnten geschrieben in der Absicht, den Evangelischen eine Schlinge um den Hals zu werfen. Die Facultät erachte zwar die Schrift einer Widerlegung nicht werth, weil die darin vorgetragenen Dogmata längst widerlegt seien; allein das Buch würde doch, sofern eine Widerlegung ausbliebe, bei Einfältigen gewinnen, und die Päpstlichen würden der evangelischen Kirche zum Nachtheil vor dem gemeinen Mann „sich ostentiren." Der Kurfürst möge aus alle dem erkennen, „wie wenig nunmehr von der zu unzähliger tausenden Seelen Heil durch Gottes Erleuchtung wieder hervorgebrachten Evangelischen Wahrheit gehalten und wie sehr hingegen dem Papstthum beigepflichtet werde. Die theologische Facultät hätte wohl gethan, da solche Schrift vor zwey Jahren von einem Lutherischen Priester ihr vorgezeiget, daß sie solches entweder E. Ch. D. oder uns Kund gethan und so einem unbeständigen Menschen durch ihr stillschweigen nicht mehr Raum zu seinen unzeitigen Vorschlägen gegeben, noch denselben bei einer Lutherischen Kirche, die von ihm sehr schlecht erbawet sein kann, geduldet hatte. Aber darin ist das Uebel recht gewurzelt, daß sie so viel Jahr her der Connivenţ bei Heegung vieler Bäpstlicher Newerungen genießen mögen. Wenig Prediger werden im Lande sein, die nicht Discipuli der hiesigen Theologorum gewesen. Weil aber einige unter ihnen viel Dinge der Bäpstler, die diesen Kirchen fremd seyn, approbiren, so folgen nicht allein die Discipuli darin ihren Lehrern, sondern sie sinken auch noch tiefer darein, wie an diesem Praetorio eigentlich zu ersehen, dannenhero woll die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß solchen Newerungen, wozu D. Dreier Anfangs Anlaß gegeben, nicht weiter mit Gelindigkeit nachgesehen, noch die Zahl derer, die solchen Lehren zugethan, versterket, sondern mit allem Fleiß darauf gesehen werde, damit die eröffneten Kirchen- und Schulämpter mit aufrichtigen Lutherischen Lehrern wieder besetzet werden mögen."[1])

Der Kurfürst stimmte dem Urtheil der Regierung vollständig zu und verordnete demgemäß: „Da wir solches und dergleichen

[1]) An den Kurfürsten, 26. März/5. April 1685. A. a. O.

listig eingerichtete Scripta der Evangelischen religion sehr gefährlich und nachtheilig zu sein finden, so kann es nicht schaden, daß diesen Scripta ein solides und nervoses Scriptum entgegengesetzt werde." Deshalb sollte ein solches je eher je besser abgefaßt, ihm aber vorher zur Revision und Censur eingesandt werden.[1])

Was jetzt in Königsberg vorging, das Verhalten des Prätorius, das etwas optimistische Urtheil der Facultät über dessen Schrift, die Mahnungen der preußischen Regierung machten den Kurfürsten endlich bedenklich und zu energischeren Maßnahmen geneigt. Vor allem aber war es die Besorgniß, welche er aus den dortigen Vorgängen schöpfte, daß der Katholicismus in Preußen noch mehr um sich greifen könnte. „Ihr wisset", schrieb er deshalb an die Regierung, „wie hoch Uns und allen Evangelischen daran gelegen, daß die Päbstische Religion, welche ohnedem mit so großer Gewalt und Grausamkeit fast allerends um sich frisset, nicht auch alldort einschleiche oder von denen evangelischen Lehrern selbst den Leuten instilliret werde." Aus solcher Besorgniß heraus hatte er schon am 28. Jan. 1686 der preußischen Regierung befohlen, „auf die lutherischen theologos fleißige Acht zu haben und keineswegs zu gestatten, daß von ihnen im Predigen, Dociren oder Schreiben einige opiniones und dogmata vorgebracht werden, wodurch die im Pabstthumb sich befindenden Irrthümer einigergestalt, es sei directe oder per indirectum, favorisiret und approbiret werden möchten," und solchem Unwesen mit Ernst und Nachdruck zu steuern, „damit das von den Vorfahren so sauer erworbene Licht des hl. Evangelii auff die wehrte Posterität unversehrt und unverdunkelt fortgepflantzet werden möge." Dreier, Pfeiffer u. a. sollten sie ermahnen, auch, „so oft einige Pfarr, es sei in den Städten oder auf dem Lande, wieder besetzet werden muß, vor allen Dingen dahin sehen, daß keine Leute, welche auf die Päbstische Seite hängen, dazu befordert werden." Der Kurfürst billigte auch den Vorschlag der

[1]) An die preuß. Reg., 10. April 1685. A. a. O.

Regierung, daß die Candidaten für das Ministerium, allerdings unter Vermeidung des »odieusen Namens des syncretismi«, bei dem Examen über „die dem syncretismo zugeeignete Lehren, so zum Babstthumb führen, mit allem Fleiß examinirt und solche, bei denen man vermerkt, daß sie einige verdächtige opiniones foviren, auf keine Wege zum Pfarramt zugelassen werden sollten." Damit bestimmte er, wenn auch immer noch in viel milderer Form, das, was die Stände schon 1670 verlangt hatten.[1])

Auch sollten diejenigen Königsberger Theologen, welchen in der Tuba pacis die Meinung beigelegt worden, daß sie den Papst für das Haupt der Kirchen hielten, diese Verdächtigung ohne allen Verzug durch ein offenes Scriptum widerlegen und darin anzeigen, „daß solches ihre Opinion nicht gewesen und daß sie dieselbe vor irrig befunden."[2])

An die theologische Facultät richtete der Kurfürst unterm 23. März 1686 den Befehl, allerförderlichst ein und das andere Scriptum in Druck zu geben und dadurch nicht allein das, was ihr in der Tuba pacis wegen des Papstes angedichtet worden, zu widerlegen, sondern auch sonst zur der evangelischen Religion und Augsburger Confession frei und deutlich sich zu bekennen und den davon abweichenden päpstlichen Irrthümern gebührend zu widersprechen, auch in docendo als in disputando nicht Meinungen vorzubringen, welche zu Verdacht oder Aegerniß Anlaß geben könnten.[3])

Das samländische Consistorium aber ließ er anweisen, allen Predigern, insbesondere den in den Städten, Vorstädten und Freiheiten Königsbergs, anzubefehlen, daß sie sich zwar des gehässigen Wortes Syncretismi und Syncretisten gänzlich und bei Vermeidung harter Strafe enthalten, aber doch ihre Gemeinden vor denjenigen Lehren, „so zum Babstthumb führen und zu demselben den Weg bahnen", fleißig warnen und ihres Amtes mit gehöriger Sorgfalt wahrnehmen sollten.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 590 ff.

[2]) Ch. Rescript in puncto der Syncretisten. Potsdam, 22. März 1686. Urkunden XVI, 3, 2, S. 1000. Königsb. Staatsarchiv 743, f. 153.

[3]) Königsb. Staatsarchiv 743, f. 153.

[4]) Königsberg, 6. Juni 1686 A. a. O. f. 154.

Wer von den Professoren der theologischen Facultät den Auftrag erhielt, die Tuba pacis zu widerlegen, ist nicht ersichtlich; Sanden war es nicht.[1]) Es scheint eine officielle Widerlegung auch gar nicht erfolgt zu sein; denn die beiden Gegenschriften, welche aus dem Schooße der Facultät hervorgingen, erschienen zur Abwehr persönlicher Angriffe.

Da Prätorius in der Tuba pacis bezw. in dem offenen Schreiben an Innocenz XI. neben Dreier, Werner und Pfeiffer auch Zeidler unter denjenigen gemäßigten preußischen Theologen genannt hatte, welche den Papst als ersten unter allen Bischöfen, als ersten und größten unter den Patriarchen und deswegen als Pontifex maximus und Episcopus episcoporum anerkännten, und zum Beweise dessen in der Tuba (p. 52. 53) einige Stellen aus dessen Bemerkungen zu seiner Dissertation citirt hatte, so trat an ihn die Verpflichtung heran, diesen Verdacht, als wenn auch er zum Papstthum nicht wenig inclinire, von sich abzulehnen. Er that es in einer an den Kurfürsten gerichteten Apologie und veröffentlichte gleichzeitig den Theil der geschriebenen Dissertation des Prätorius, den er näher durchgesehen hatte, nebst den Bemerkungen, die er dazu gemacht hatte, letztere in etwas erweiterter Form, um darzuthun, daß es den alten Doctoren nie in den Sinn gekommen sei, dem Papst eine solche Gewalt einzuräumen, trotzdem sie ihn öfter mit großen Lobsprüchen ausgezeichnet hätten, und ebenso wenig ihm, den römischen Bischof in dem Sinne als Haupt der Kirche anzuerkennen, daß ihm die Jurisdiction über die Gesammtkirche, über alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen zukomme.[2])

---

[1]) Vgl. Diatribe brevis p. 237: Cum refutationem scripti Praetoriani ab aliis ordinariis tunc temporis in Facultate Theologica Professoribus requireret, mihi tamen eandem non demandaret . . .

[2]) Melchioris Zeidleri, S. Theol. D. et P. P. in Academia Regiomontana Refutatio Tubae pacis, hoc est detersio suspicionis, qua ipsum apud suos, quasi Papatui faveret, aspergere sibi volupe duxit Matthaeus Praetorius in scripto nupero, cui titulum Tubae pacis praefixit, cum epistola apologetica ad Serenissimum et Potentissimum Electorem Brandenburgensem ejusdem argumenti. Helmstadii 1686. Vgl. die Einleitung.

In seiner Apologie versichert Zeidler den Kurfürsten, daß er dem Papstthum nicht nur niemals zugethan, sondern stets abhold gewesen, gegen dasselbe bei jeder Gelegenheit gepredigt, disputirt, gelesen, geschrieben, andere zu gleichem Kampfe ermuntert, nicht wenige von dem Uebertritt zur katholischen Kirche zurückgezogen oder doch zurückzuhalten sich bemüht habe.[1] Mit Damler habe er sich in Schriftwechsel eingelassen und allein über einen Lehrpunkt, nämlich über die Ordination der Priester bei den Evangelischen, welche Damler für ungiltig hielt, 50 Bogen geschrieben;[2] auch das Johannes Angelus Büchlein „Prädicanten-Beruf", worauf jener sich berief, allerdings erst vor zwei Jahren, „obgleich bei nicht geringer Schwachheit des Leibes, von Anfang bis zu Ende widerlegt," endlich auch, als er vernommen, daß einige Protestanten in Curland durch ein Büchlein Jodoci Kedden, dessen Titel Examen über das Fundament der lutherischen Religion, zum Abfall zum Papstthum verleitet worden, den Ungrund dessen zu zeigen in mehr denn 30 Bogen,[3]) obwohl gedachtes Examen selbst kaum einen Bogen groß war, getrachtet; er hätte aber für diese wie für die vorhin erwähnten Schriften keine Verleger gefunden, und wenn sich doch solche gefunden, so seien sie wieder von einigen, die es nicht gern gesehen, daß seine Unschuld an dem gegen ihn entstandenen Verdacht ans Licht kommen möchte, von ihrer Absicht abgebracht worden.[4]

Trotz aller dieser Versicherungen hatte Prätorius ein Recht, sich auf ihn zu berufen. Zeidler gehörte einmal zu den Anhängern Dreiers, wurde als solcher mit angegriffen und bekämpft, führte öfter das Wort in dem Streit des dreistädtischen Ministeriums gegen die Professoren[5] und hegte Ansichten über

[1]) Unter seinen Manuscripten befand sich 1688: Illustris Viri ad Papatum inclinantis dubia discussa. — Ad literas non neminis, qui postquam ad partes Pontificiorum transiisset, etiam alios secum trahere laboravit. Vgl. das seinen Notae in Scrutatorem veritatis beigegebene Verzeichniß.

[2]) Ebendort: Ecclesiarum Aug. Conf. addictarum et Ministerii in illis veritas ab argumento aliquo iterato quorundam Pontificiorum vindicata contra Damlerum.

[3]) Ebenfalls unter seinen Papieren gefunden.

[4]) Apologie 184—186.

[5]) Er hat mehrere, 1688 noch im Mscr. vorhandene Schriften verfaßt „circa Dissidia Regiomontana," wobei er auf der Seite Dreiers steht:

1. Bedenken über das Frankfurter (a. M.) Bedenken wegen der Königsberger Streitigkeit.

die Stellung des Papstes in der Kirche, über die Auslegung der hl. Schrift — in Uebereinstimmung mit den alten Vätern und den vier ersten Concilien zu erklären[1]) —, über die Eucharistie als Abendmahl und Opfer,[2]) daß er sehr wohl gleich seinen Collegen in den Verdacht des Katholisirens kommen konnte. Gleich seinen Gesinnungsgenossen arbeitete er mit Eifer an einer Wiedervereinigung der getrennten Kirchen zu einer einzigen großen katholischen Kirche auf dem Fundament der hl. Schrift, des apostolischen Symbolums und der ältesten Väter und Concilien, war also ein Syncretist im wahren Sinne des Wortes und als solcher bei den orthodoxen Lutheranern Königsbergs, wie aus ihren zahlreichen Vorstellungen deutlich erhellt, mit Recht ver-

---

2. Bedenken über der Straßburger und reform. Prediger in Berlin, Bedenken wegen der Königsb. Streitigkeit.

3. Apologeticum contra Tripolitanos a. 1670.

4. Beweis, das die Professores der Königsb. Universität nicht Ursach sind des Schismatis.

5. Ursachen, warum die Theol. Fac. sich in Schriftwechselung mit dem Tripolitanischen Ministerio und Beypflichtern nicht einlaßen kann.

6. Vom Exorcismo wieder der Tripolitaner Beschuldigung.

7. Beantwortung der XI. Sätze und Gegensätze der Tripolitaner, damit sie beweisen wollen, das D. Dreyer wieder die Preuß. Kirchenbücher lehre.

7. M. Funcken entwurf 105 gefährlicher Irrthümer gegen D. Dreyern und Seines anhangs wieder die libros symbolicos refutiret und ad Sophismata gebracht.

9. Responsio ad 5 theses et antitheses Tripolitanorum.

[1]) Daran hält er auch noch in der Apologie fest, erklärt sich aber dahin, „daß die Kirche in consideration bey dieser Sachen nicht anders käme als ein testis und custos.“ S. 206.

[2]) Prätorius hatte sich dabei berufen auf Zeidlers „Collegium controversiarum.“ Letzterer giebt zu, daß auch andere, die ihm nicht wohlgesinnt seien, daraus entnommen hätten, was ihm nie in den Sinn gekommen sei (Apologie S. 215). Jetzt weist er den Vorwurf, eine Gegenwart Christi im Abendmahl im Sinne der Katholiken gelehrt und die Eucharistie ein Opfer genannt zu haben, zurück. Er habe nur von einem sacrificium non proprie, sed figurate dictum, nicht von einem sacrificium schlechthin, sondern von sacrificium commemorativum et repraesentativum gesprochen. Hätte er sein Collegienheft zum Druck befördern können, so würden sich seine Feinde von der Unbegründetheit ihres Verdachtes sofort überzeugt haben. Leider habe er keinen Verleger finden können (S. 214. 215).

dächtig.[1]) Nunmehr trat er den Rückzug an; er gehörte eben zu jenen weichen Naturen, welche nicht Muth und Energie genug besitzen, um die letzten Consequenzen gewonnener Ueberzeugungen zu ziehen.[2])

Aehnlich sein College D. Bernh. von Sanden. Daß die Königsberger Prediger 1675 ihn für einen Syncretisten hielten, wenn auch einige der Meinung waren, daß er nur aus Opportunitätsrücksichten, nämlich um eine Professur zu erlangen, mit den damals an der Universität herrschenden Professoren flattirte, haben wir oben[3]) gesehen. Zweifelsohne gehörte auch er zu dem Dreierschen Kreise, dessen Ziel der „Syncretismus oder Einigkeit der Kirchen." „Ob sie (Dreier und Zeidler) zwar mit inclinirten einigermaßen die Griechische Kirchen an sich zu ziehen, so giengen doch die damahligen Lehr-Punkte auff den Consensum der alten Kirchen, ja unser Catholischen Kirchen, und war zu der Zeit unser D. von Sande mit in ihrer Meinung." »Anno

---

[1]) Das Programm, durch welches der Senat unterm 19. Dec. 1686 zu Zeidlers Leichenbegängniß einlud (vorgedruckt den erst nach seinem Tode herausgegebenen Notae et Animadversiones in Scrutatorem veritatis, in welchem er den vermeintlichen Mithelfer an der Tuba pacis des Praetorius, den Jesuiten Hacki, vermuthete. Helmstadi 1689), rühmt ihm nach: Ingentem operam navavit, ut dissiduos in fidei catholicae doctrina ad unionem duceret, ubique et lucem revelati Verbi et clarissima vetustorum Praesulum interpretamenta respiciens, besonders der vier großen lateinischen Kirchenväter. In dem von ihm aufgesetzten Lebenslauf erklärt er: er wolle sterben in gremio Catholicae Ecclesiae per totum terrarum orbem diffusae (cujus partem et nostram ecclesiam puto) junctus ei in fide et charitate. „Beklage von Hertzen das Schisma, so in der Kirchen ist, so ich nach dem geringen Talent, so mir der liebe Gott verliehen, mit zu heben mir zwar habe angelegen seyn lassen, aber wenig erhalten können."

[2]) Was Christian Helwich in der Manuductio von Sanden und Deutsch sagt, mag auch von Zeidler gelten: Prioribus in plerisque assentientes, sed non eadem animi magnitudine, constantia et candore agnitam veritatem propugnantes. Amara veritas est et eam profitentes intrepide replet amaritudine, quam adversantur aeruscatores mollesque homines. Von Zeidler, Werner u. a. sagt er: quod multis ad veritatis domum ostenderint viam, etsi maxime dolendnm, quod eam ipsi ingressi non fuerint.

[3]) Vgl. S. 597.

1684, den 12. Nov., defendirte er unsere Römische Kirche in einer Inaugural-Disputation, die D. Pfeiffer pro gradu doctoratus in Theologia sub praesidio ipsius D. von Sanden gehalten, und wolte wider M. Reich, Professorem Eloquentiae, der ihm damahlen opponirte, obtiniren, daß der sichtbahre Hauff der Päbstler die wahre Kirche wäre: Und ob zwar M. Reich zu der Zeit ihm einige Sachen aus den Libris Symbolicis Lutheranorum, daß die Römisch-Catholischen ketzerische Lehre führten, vorrückte, entschuldigte er doch die Römisch-Catholische Lehrer unter andern mit dieser wiewohl schlecht bewehrten Entschuldigung, daß man nicht allzusehr auf die Redensarten und Worte, die die Päbstler bei Vortragung ihrer Lehr-Setze gebrauchten und führten, sehen solte, als vielmehr auff die Intention und Zweck, und warumb sie dieses oder jenes statuirten."[1]) Als ihn dann Reich bei dem Kurfürsten und dem academischen Senat „in seiner abgedrungenen Nothdurfft" verklagte, er sich aber in einer Predigt rein zu waschen suchte und öffentlich leugnete, „daß er nichts je wider den Seligen Lutherum, den er ein Vater in Christo genant, gesucht und geredet hätte," da zieh ihn sein Ankläger der Doppelzüngigkeit: „D. Sanden muß anders auf der Cantzel mit dem Munde geredet, anders aber sein Hertz gemeinet haben, welches M. Reich weiter außführete unter andern auch mit dem, das da D. Sanden in der Disputation sich also expectoriret und gesagt hätte: Utinam haberemus juge Sacrificium incruentum, Missam Catholicam, caetera quinque Sacramenta, Jejunium Quadragesimale etc.[2]) „Was ist das vor ein Mann, der nach Gelegenheit der Zeit in Religionssachen bald so, bald anders redet?" Noch im Jahre 1695 hielt Ananias Meyer ihn für

[1]) Also sein späterer Gegner Ananias Meyer, Das Sandgründige Lutherthumb (Oliva 1695). S. 34/35.

[2]) A. a. O. 36. Gegen An. Meyer gab Sanden 1697 „Das feste Sand-Ufer der Evangelischen Lutherischen Lehre" heraus, worin er S. 147 ff. auch auf seinen Streit mit Reich zu sprechen kommt, die Behauptungen Meyers als unrichtig abweist, die ihm zugeschriebenen Auslassungen über die kath. Kirche, das Meßopfer u. a. entweder leugnet oder auf ihren wahren Sinn zurückzuführen sucht. Reich nahm seine Ausstreuungen gegen Sanden in der Rathsstube zurück und gab ihm das Zeugniß eines rechtschaffenen und aufrichtigen Theologus und ungescholtenen luth. Predigers. S. 150.

einen Heuchler. „Ich weiß gewiß," schrieb er, „daß er in seinem Gewissen überzeuget ist, daß die Römische Kirche die wahre Catholische Kirche ist, und dennoch redet er anders, als er ehe geredet und in seinem Hertzen meinet: Ist das nicht ein Mensch duplicis cordis, der sonst keine Stelle unter ehrlichen Leuten meritiret?"[1]) Ebenso urtheilte über ihn sein früherer Gesinnungsgenosse Sendler: „Ueber deine Heucheley klaget fast gantz Preußen, daß Du nemlich den Mantel immer nach dem Winde gekehrt, bey denen so sich Orthodoxen nennenden einen Orthodoxum, bei denen Syncretisten einen Syncretisten dich bezeiget. Funck nennte dich darum einen Brod-Orthodoxen: kein Ministerialis in Königsberg traute dir, anderweitige Theologi klagten über dich . . . . . Waß Dreyer und Zeidler von dir gehalten, zumal in den letzten Zeiten, da Professor Grabe, vinculum simulatae communionis, hinweg und sie recht drunter kamen, daß du ihnen, zu deren einen (Hr. Zeidler) du alle Abend als ein Nicodemus mit umgekehrter Latern kommen, bey Tage (doch heimlich und mit Protestation, daß es nicht kunt wurde), den Kaplandienst im Löbenicht zu erhalten, für obgedachtem Funcke abgesagt und ihre Lehr im Namen der H. Dreyfaltigkeit mit Unterschreibung deines Namens (welche Schrift nachmahl der Officialis officiose hat zerreissen müssen) verschworen."[2])

So konnte Sanden in den Verdacht des Katholisirens kommen und dem Gerücht Nahrung geben, daß auch er entschlossen sei, katholisch zu werden.[3]) Auch in Berlin war man mit seiner Haltung nicht zufrieden. Um so mehr freute sich der Kurfürst, als er 1694 durch Widerlegung der Dubia des Grabe „ein unverwerfliches Zeugniß für seine Orthodoxie vor der ganzen Welt ablegte."[4])

Auch Sanden hatte Prätorius in den Ruf der Heterodoxie gebracht, indem er ihm in der Tuba pacis vorhielt, daß er in einem Colleg bezw. einer Randbemerkung eines Collegienheftes

---

[1]) A. a. O. 35.

[2]) Richtiges Papstthum, Richtiges Lutherthum u. s. w. (Braunsberg 1701). S. 838.

[3]) Vgl. oben S. 223.

[4]) An die preuß. Reg., 5/15. Dec. 1694. Vgl. weiter unten.

die Anrufung der Engel und damit auch der Heiligen als zulässig gelehrt habe.[1]) Mit Schadenfreude nahmen die zahlreichen Gegner Sandens in Königsberg davon Notiz und benutzten jede Gelegenheit, sogar inter pocula, durch Hinweis auf die Tuba dem Ansehen des von ihnen gehaßten Theologen zu schaden. Doch das alles vermochte ihn nicht zu einer Abwehr zu bestimmen, bis er inne wurde, daß auch Schelwig, Prediger in Danzig und Rector des dortigen Athenäum, ein grimmiger Feind der Syncretisten, der noch neuerdings die Äußerung gethan hatte, die Königsberger Theologen, insbesondere Sanden, unterschieden sich nur durch ihr Gewand von den Päpstlern, in einer Widerlegung der Tuba auf jene Stelle aufmerksam gemacht und bemerkt hatte: »Utrum Dn. D. Bernhardus a Sanden Invocationem Angelorum ab impietate immunem pronunciaverit, nec ne, ipse viderit. Liceat nobis, quia certi nihil suppetit, uti illo Joh. IX, 21: Aetatem habet, loquatur pro se.« Solcher Herausforderung gegenüber glaubte Sanden um so weniger schweigen zu dürfen, als seine Königsberger Gegner schon vor Herausgabe der Schrift Schelwigs, die erst 1689 erfolgte, sich in den Besitz des betreffenden Druckbogens gesetzt hatten und denselben, nachdem sie den fraglichen Passus roth angestrichen und durch ein N B am Rande noch besonders markirt hatten, nicht nur in Privathäusern, sondern selbst in den Kirchen triumphirend umher zeigten[2]) — zum großen Aergerniß für die-

[1]) Die Randbemerkung lautete nach Tuba pacis p. 73: Quarto quidem saeculo haec orandi formula increbuit: S. Angele, ora pro me, quae nihil impii continet, cum intercessio apud Deum ab hominibus quoque in hac vita licite peti possit. Daraus hatte Prätorius geschlossen: Cum ss. Angelis in coelis sint similes, cur talis cultus, quem deferre possumus Angelis, ipsis denegabitur? l. c.

[2]) Ecce! novum mihi canebatur Classicum. Increbescebat enim per omnium ora rumor: Prodiisse Gedani refutationem Tubae pacis Praetorianae, in qua et meum nomen haud levi tactum esset digito; quin jam sole meridiano clarius orbi literato et Ecclesiae Christi esse expositum, quis sim et quam suspecta foveam dogmata, ad Papatum et traditiones illius verbo Dei contraria inclinantia Diatribe brevis Bernhardi von Sanden opposita Tubae pacis Matthaei Praetorii Memela-Prussi (Anhang zu des Verfassers Theologia symbolica von 1688) p. 239.

jenigen, welche von Sanden eine bessere Meinung hatten. So verfaßte er denn gegen des Prätorius Tuba pacis eine Diatribe brevis, beschränkte sich jedoch darin auf die Zurückweisung der Behauptung, daß er die Anrufung der Engel gebilligt habe und darum consequenter Weise auch die Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte gut heißen müsse, indem er zwischen adoratio seu invocatio und compellatio unterscheidet und in der fraglichen Randbemerkung nur an letztere gedacht haben will. Während er eine compellatio angelorum um Fürsprache bei Gott, da diese den Menschen immer zur Seite seien, anerkennt, verwirft er eine solche gegenüber den Heiligen, da nicht feststehe, daß sie bei uns seien, unsere Anrufung verstehen und unsere Bedürfnisse kennen lernen.[1])

Der neue Kurfürst bekannte sich zwar gleich seinem Vater zu den irenischen Grundsätzen eines Calixt[2]) und verfolgte wie er die „höchstlöbliche Intention, die zwei protestirenden evangelischen Religionen zu vereinigen;“[3]) aber gegen die Syncretisten schlug er eine ungleich schärfere Tonart an als sein Vorgänger. „Ob wir denn zwar,“ verfügte er unterm 15/25. August 1688, „daßjenige, was mit D. Dreyern hiebevor passiret, mit Ihm gäntzlich vergraben und vergeßen seyn laßen wollen, so ist doch Unsere gnädigste Willensmeinung, daß, wenn wieder Verhoffen sich ferner jemand gelüsten laßen solte, es sey pro Cathedra und bey der Universität docendo aut disputando, oder auch auf der Cantzel und Predigten diese oder dergleichen, nach dem Babstthum schmeckende opiniones vorzubringen, daß Ihr dann solche falsche Lehrer alsobaldt und ohne einhohlung einiger Verordnung ab Officio zu suspendiren und Unß davon zu berichten, alsda Wir ferner Unser deshalb tragendes ernstliches resentiment bezeigen und von denjenigen plätzen, welche mit so verdächtigen Leuten besetzet gewesen, anderweit disponiren wollen, und damit Wir

---

1) A. a. O. 244—246.

2) Vgl. Lehmann I, 452/3.

3) Joh. Phil. von Laugwitz an den König, 7. Sept. 1707. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

versichert seyn, daß diejenige Professores Facultatis Theologicae dergleichen höchst schädlichen Lehre nicht beypflichten: So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, dieselbe nach einander separatim vor euch zu fordern, Ihnen alle in der Universität supplicato enthaltene irrige Puncte vorzustellen, Sie auf ein jedes zu befragen, und zu begehren, daß Sie daßjenige, was Sie davon glauben, mit einem unbewundenen Ja oder Nein beantworten sollen, welches Ihr fleißig zu verzeichnen und Uns nebst eurem Bericht zu übersenden habet."[1])

Das Rescript klingt äußerst scharf; dachte man in Berlin auch an eine ernstliche Ausführung desselben? Es scheint nicht; denn noch 1694 schrieben die Berliner Theologen Spener und Lütkens an das Königsberger geistliche Ministerium: der Hof habe zwar nie etwas zur Förderung des Papstthums gethan, aber doch unter dem Einfluß einer gewissen Faction, die alles unter dem Vorwande der Friedfertigkeit zu verstecken gewußt, den Beschwerden von treu gesinnnter Seite keinen Glauben geschenkt.

„In den Jahren 1684 bis 1694 ward ein Papiziren rege, daß, wenn Albrecht sein Haupt aus seinem Grabe hätte aufrichten können, er seine ihm so liebe Tochter, unsere Albertine, gewiß verkannt haben würde."[2])

Nachdem Prätorius vorangegangen, folgten ihm bald andere seiner Gesinnungsgenossen nach. Die zunehmende Zahl der Conversionen machte nicht nur die Prediger, sondern auch die Regierung besorgt. Es half nichts, daß 1684 von Berlin ein Verbot der Conversion zum Katholicismus erging; es konnte, weil es augenscheinlich den Pacten widerstritt, nicht durchgeführt werden und wurde zurückgezogen.[3]) Man dachte zunächst immer an die Jesuiten als die Schuldigen und machte wiederholt den Versuch, sie in ihrer Wirksamkeit in Schule und Seelsorge zu beschränken, ja sie aus Königsberg zu entfernen,[4]) was aber nie gelang. Alljährlich verzeichnen die Annuae die Zahl der Ueber-

---

[1]) An die preuß. Reg., Cöln a. d. Spree, 15/25. Aug. 1688. Königsberger Staatsarchiv 743, f. 154/5.

[2]) Borowski im Preuß. Archiv 1792, S. 64.

[3]) Quia cum pactis aegre cohaeret, suppressum. Annuae ad a. 1684.

[4]) Annuae ad a. 1685.

tritte zum Katholicismus — im Jahre 1686 waren es 35, 1687 27, 1688 34, 1689 27 —, ohne freilich anzugeben, ob dieselben aus den Kreisen der Syncretisten kamen.

In demselben Jahre wie Prätorius vollzog ein früherer Zuhörer Sandens,[1]) später Professor der Philosophie[2]) an der Academie, Theophilus Ananias Meyer, aus Pommern seinen Uebertritt zur katholischen Kirche, wurde in das Braunsberger päpstliche Alummnat aufgenommen, erhielt dann ein Beneficium an der Pfarrkirche zu Braunsberg, wo er auch im J. 1705 starb. Es ist derselbe, welcher als Erwiderung auf eine Predigt Sandens von 1694, worin die Uebergetretenen scharf angegriffen und als falsche Propheten bezeichnet waren, im J. 1695 zu Oliva eine polemische Schrift unter dem Titel „Sandgründiges Lutherthumb" erscheinen ließ.

Um dieselbe Zeit (1686) bekannte sich Petrus Otto, lange Zeit lutherischer Prediger, zur katholischen Religion, desgleichen Joh. Rendorff, welcher viele Academien besucht hatte, beide nachdem sie die Unhaltbarkeit des Syncretismus, der ihnen in Königsberg vorgetragen worden war, erkannt hatten.[3]) Letzterer gab 1695 eine Predigt, die er 1694 in der Jesuitenkirche zu Alt-Schottland gehalten hatte, unter dem Titel »Prosopolepsia Christo adversa, Christianis interdicta, d. i. das Ansehen der Person Christo zuwider, Christen nicht anständtlich" heraus und dedicirte sie „seiner Herrin und Königin", Eleonora Maria von Polen.

Im Frühjahre 1690 trat ein hoher kurfürstlicher Kanzleibeamter mit seiner Familie über, Robert Dach, hielt aber, um Nachstellungen und Verfolgungen zu entgehen, seinen Uebertritt einstweilen noch geheim, bis er im nächsten Jahre, von einer katholischen Frau als Katholik denunciirt, offen seinen Glauben bekannte. Man

---

[1]) Ananias Meyer, Sandgründiges Lutherthumb, Vorrede.

[2]) So in dem Liber processum der Kirche zu Braunsberg (D 137). Pisanski erwähnt ihn in seiner preuß. Literärgeschichte unter den Philosophen nicht; Sanden (Das Feste Sandufer der evang. luth. Religion, in der Praefatio) behandelt ihn wie einen Fremden, einen „polnischem Hacki", zeiht ihn dann aber doch des Undankes für all das Gute, was er so viele Jahre in Königsberg genossen habe (S. 11).

[3]) Vgl. Hacki, Via regia p. 213.

wagte nicht, ihn seines Amtes zu entsetzen, bereitete ihm aber so viele Unannehmlichkeiten, daß er schließlich freiwillig resignirte.[1]) Gern hätte er eine Stellung im Ermlande angenommen, um hier unbehindert nach seinem katholischen Glauben leben zu können; der Bischof eröffnete ihm auch Aussichten, scheint aber über Versprechungen nicht hinausgegangen zu sein, so daß Dach sich in schwieriger Lage befand. Im Jahre 1719 gab der damals schon 73 Jahre alte Mann den Bemühungen und Versprechungen des Dr. Heinrich Lysius nach und wurde wieder lutherisch, kehrte aber schon 1720 zur katholischen Kirche zurück.[2])

Die Jesuiten hielten 1690 häufig gelehrte Gespräche mit vornehmen und gelehrten Protestanten,[3]) ohne Zweifel Syncretisten.

In Folge einer Prügelei in der katholischen Kirche nach einer Controverspredigt am dritten Ostertage 1692, welcher, wie gewöhn-

[1]) Annuae ad a. 1690. 1691. 1692. Ad a. 1691: Fremuerunt in ipsum Aulici, nec tamen ausi sunt officio Cancellariae illum exuere. Nihilominus salario ipsi debito hucusque et absque spe ulteriore negato cogunt officio resignare.

[2]) Annuae ad a. 1720: Anno praeterito, postquam ad 30 fere annos conversus fuisset, D. Dach, pecunia et promissis a D. Lysio illectus, a fide defecit, sed hoc anno iterum facti poenitens reversus est senicio.« Die Acta Borussica II, 943 (Nachlese zum Leben des Preuß. Poeten Simonis Dachen aus den Actis Academicis msctis des Prof. Thegen) erzählen genau dasselbe von dem ältesten Sohne des Dichters Christoph (geb. 13. August 1642): „Dieser älteste Dach war Cantzeley-Verwandter, und gieng, bey den damahligen Syncretistischen Händeln, ins Papstthum über, Tratt aber, nach 30 Jahren, wieder zu der Evangelischen Religion. Daher D. Henr. Lysius a. 1719 Domin. Jubilate in der Schloßkirche eine nachher gedruckte Predigt gehalten hat: Die zween Wege aller Menschen zu ihren zwey Vätern, bey der Gelegenheit, da ein alter 73. Jähriger Greiß von der Päpstischen, wozu er vor 30 Jahren getreten, zu der Evangelisch Lutherischen Kirchen, in welcher er gebohren, wiedergekehret. Allein dieser Wetter-Hahn ist nach weniger Zeit wieder umgesprungen, und nach Braunsberg zu den Päpstlern aufs neue gegangen, allwo er auch vor etlichen Jahren, in großer Armuth, gestorben." Das Alter von 73 Jahren würde freilich besser auf den dritten, im J. 1645 geborenen Sohn Robertin passen. Es scheint in der That, daß in den Acta Bor. eine Verwechselung der Namen vorliegt, und daß die Annuae den richtigen Namen bringen.

[3]) Annuae: Nonnunquam cum nobilioribus quibusdam ac doctioribus adversariorum longus fuit labor, crebra concertatio, erudita colloquia.

lich, auch viele Protestanten, besonders Academiker, beiwohnten, wurde den letztern der Besuch der Predigten der Jesuiten untersagt. Sie gehorchten, aber um so zahlreicher erschienen, trotz aller Abmahnungen der Prediger, andere, welche durch solche Verbote nicht getroffen werden konnten.[1])

Das größte Aufsehen erregte aber die Conversion des Theologieprofessors Dr. Joh. Philipp Pfeiffer. Ein geborner Nürnberger, war er 1671 als Professor der griechischen Sprache an die Königsberger Universität berufen worden, hatte 1672 pro loco disputirt und seine Vorlesungen begonnen. Sein Buch über die griechischen Alterthümer (1689) wurde sehr gerühmt und stand noch lange in hohem Ansehen.[2]) Als designirter außerordentlicher Professor der Theologie disputirte er am 12. November 1684 pro gradu doctoratus über das Thema: Quod ecclesia Lutherana etiam sit vera ecclesia, und man deshalb nicht nöthig habe, zu den Papisten überzutreten, ein Beweis, daß er schon damals der Richtung Dreiers angehörte.

Die Disputation vom 12. November 1684 trug ihm und besonders Sanden, dem Präsidenten derselben, große Unannehmlichkeiten ein. M. Reich, Professor eloquentiae, opponirte ihm vom Standpunkte der Katholiken (ex sententia Pontificiorum), beschuldigte Sanden arger Verstöße gegen die symbolischen Bücher — „es hätten die Disputanten mit freygebigen Concessionen den gantzen Tag die Augsb. Confession und die libros symbolicos bloß gegeben“ — und entlockte ihm allerlei Äußerungen, die ihn als Katholiken bloßstellten, z. B. daß der sichtbare Haufe der Katholiken die wahre Kirche, das Abendmahl ein juge sacrificium sei, die Siebenzahl der Sacramente u. dgl. Dabei häufte er auf Luther Schmähungen, wie sie ein echter Katholik nicht schimpflicher hätte vorbringen können, z. B. daß er aestu libidinis inflammatus sein Keuschheitsgelübde gebrochen habe; desgleichen gegen die lutherischen Prediger, denen er vorwarf, daß sie ihr Amt untüchtig führten, alle Disciplin preisgäben; endlich auch gegen die lutherische Kirche selbst, die er einer Stadt verglich, welche sich von den Fundamentalsatzungen des ganzen Landes abgegeben habe und daher nicht verdiene, katholische Kirche genannt zu werden.

---

[1]) Annuae ad a. 1692. Historia Coll. Brunsberg. ad a. 1692.

[2]) Borowski im Preuß. Archiv, Jahrg. 1792, S. 68 nennt Pfeiffer einen in aller Absicht merkwürdigen Mann, dessen Antiquitates Graecae, ein Werk stupenden Fleißes und noch immer die einzige Schrift der Art, ihm allgemeine Achtung eintrugen.

Wie es schon bei der Disputation zu Tumult gekommen war, so entstand darob eine große Aufregung in der ganzen Stadt, besonders gegen Pfeiffer und Sanden. Das gemeine Volk, erzählt Helwich, schritt fast zum Aufruhr; man warf den beiden Theologen Abfall vom Glauben, wetterwendisches Wesen vor und klagte sie an, daß sie entweder stillgeschwiegen, oder doch die Angriffe und Schmähungen des Opponenten nicht energisch genug zurückgewiesen hätten. M. Reich brüstete sich in der Stadt ruhmredig als Sieger im Kampfe; bei Bier und Wein, ja auf offener Straße ließ er sich hören: Disputiren hätte was mehr auf sich, als den alten Weibern predigen: er wolle die Kerls lehren, wie sie disputiren sollen. Sanden malte er gar erschrecklich aus, und als dieser sich auf der Kanzel zu purgiren suchte und behauptete, nie etwas wider Luther gesagt zu haben, da sprengte Reich in allen Zusammenkünften aus, D. Sanden führe eine andere Kirche im Munde, eine andere im Herzen. Er ließ ihm drohen, daß er ihn auf öffentlicher Straße „anfallen" werde.

Aber auch M. Reich selbst wurde wegen seiner Art zu disputiren, seiner Angriffe auf Luther, die lutherische Kirche und das geistliche Ministerium zur Verantwortung gezogen; denn schon bei der Disputation hatten Studenten von auswärts, die in Königsberg studirten, gesagt: auf ihren Academien dürfe ein Opponent solche Worte nicht führen, sie würden ihm übel bekommen, und das Auditorium hatte schweres Aergerniß genommen, weil man den Eindruck hatte, daß er nicht immer ex sententia Pontificiorum, sondern vielmehr ex animi sententia also rede. Reich übergab unterm 2. Dec. 1684 der Regierung für den Kurfürsten eine Verantwortungsschrift, in welcher er den Verlauf der Disputation schilderte und alle die Vorwürfe gegen die Disputanten, die er schon in der Stadt ausgestreut hatte, aufrecht hielt. Sanden und Pfeiffer erhielten Gelegenheit, sich darüber zu äußern; sie bezeichneten einige Behauptungen als „erschreckliche Unwahrheit," als „schändliche Calumnien," behaupteten, auf die Einwendungen des Opponenten richtige Antworten gegeben zu haben (z. B. über das Meßopfer, die Siebenzahl der Sacramente, die partes poenitentiae, das Specialbekenntniß der Sünden) und seine Angriffe und Schmähungen genügend zurückgewiesen zu haben, so weit man bei dem Tumult des Auditoriums und dem Schreien des Opponenten zu einer vernehmlichen Rede überhaupt habe kommen können. Sie baten, dem grausamen Wüthen Reichs Ziel und Schranken zu setzen und ihn zum Widerruf seiner offenbaren Unwahrheiten und zum „Einhalten fernerer Verläumbdungen" anzuhalten.[1])

[1]) Doct Sanden und Mag. Pfeiffern Kurtze Manifestation über M. Reich gehaltenen disputat, so Er, wie folget, zur Pasquil außdeuten will. Königsberger Staatsarchiv 743, S. 323—332.

Reich schrieb dagegen eine „Retorsion“ und überreichte sie dem academischen Senat wie auch der Regierung. In die Rathsstube citirt und wegen seines „Unfuges“ zur Verantwortung gezogen, bat er um Verzeihung, nahm alles, was er gegen Sanden geschrieben hatte, zurück und versöhnte sich mit ihm wie mit Pfeiffer.[1])

Pfeiffer, damals vierzig Jahre alt, gelangte an der Universität rasch zu hohem Ansehen; an Geist und Gelehrsamkeit kam ihm keiner gleich. Er schloß sich eng an Dreier und Zeidler an, verkehrte auch viel mit Ring u. a. im Hause Senclers. Eifriges Forschen führte ihn vom Lutherthum immer mehr ab, dem Katholicismus immer näher. Es verdroß viele, daß er trotz seiner syncretistischen Anschauungen und seines „Colludirens mit den Papisten“ zweiter Hofprediger wurde. Auf der Kanzel trug er vielfach katholische Lehren vor und suchte seine Zuhörer zur evangelischen Vollkommenheit zu führen. Sein Eifer in der Seelsorge, seine Redlichkeit erwarben ihm viele Freunde, doch tadelten ihn auch viele wegen seiner Lehre. Je mehr er die Controverslehren studirte, desto mehr Zweifel stiegen in ihm auf — an dem Lutherthum, ja an dem Syncretismus. In vertrauten Kreisen scheute er sich bald nicht, die lutherische Lehre als Häresie zu bezeichnen; jedoch hielt er sich aus Rücksicht auf seinen Lehrer, „Gevatter und Herzensfreund“ Dreier und das Vertrauen auf dessen große Erudition, wohl auch aus Schwäche und Menschenfurcht noch lange zurück und trat mit seinen Ueberzeugungen nicht offen hervor. Alle, die seine Gesinnung kannten, nahmen an solchem Verhalten Anstoß und hielten ihre Verwunderung darüber nicht zurück, wie ein Mann von solcher Wissenschaft, an dessen Mund die ganze Universität hänge, sich so in den Verdacht der Schwäche und Heuchelei bringen könne.[2]) Pfeiffer begann bald an der Giltigkeit seiner Ordination als Priester zu zweifeln und sprach oft das Verlangen aus, von einem eigentlichen Bischof ordinirt zu werden; er nahm deshalb einen griechischen Bischof Arsenius in sein Haus und an seinen Tisch, konnte aber die

[1]) Das Protokoll vom 25. Jan. 1685 in Sandens „Festes Sand-Ufer der Evang. Luth. Lehre“ S. 150.

[2]) Annuae ad a. 1694.

Ordination von ihm nicht erlangen. Unter Hin- und Herschwanken verging eine längere Zeit. Im Jahre 1688 starb Dreier, und sein Nachfolger als erster Hofprediger wurde Sanden, Erbe seines Amtes, nicht seiner Sitten und Erudition[1]), früher ein Anhänger von Dreier und Zeidler, jetzt bereits ein eifriger Lutheraner. Obwohl er mit ihm „schier in allen Lehrsätzen übereinstimmte" und in den übrigen, dem Grundsatze der Syncretisten treu, wenigstens hätte Toleranz und Verträglichkeit üben sollen, geberdete er sich als Vorkämpfer für die wahre Orthodoxie und verdächtigte Pfeiffer als Syncretisten und als zum Papstthum hinneigend[2]). Bald begann Sanden mit ihm einen Streit über das Vater unser bei Austheilung des Abendmahles. Pfeiffer wollte nämlich „Vater unser" statt „Unser Vater" gesagt wissen und las auch das Gebet nach der hl. Schrift, nicht, wie Sanden, die in Preußen eingeführte Paraphrase Luthers. Im Jahre 1689 wurden wegen dieser zwei Fragen gegen ihn „Bedenken" (von Sanden) eingegeben, die er aber weitläufig und so gründlich widerlegte, daß Sanden schwieg.[3]) Trotzdem setzte letzterer bei den Landständen sein Stück durch. Das gab Pfeiffer einen gewaltigen Stoß zum Papstthum hin. Im Jahre 1691 behauptete er in einem Matrimonialgutachten, daß selbst Ehebruch eine Ehe nicht auflöse; er lehrte, daß man Gott durch Buße in Beten, Fasten und Almosen genugthun könne, trat auch für das Kreuzzeichen ein, nannte es eine apostolische Einrichtung und empfahl die bei den Katholiken übliche Art es zu machen.[4]) Um diese Zeit fiel ihm auch eine Schrift eines englischen Reformirten in die Hände, welche mit, wie ihm schien, unüberwindlichen Gründen die Ungiltigkeit der von Nichtbischöfen ertheilten Ordination darthat. Das quälte ihn Tag und Nacht, bereitete ihm schlaflose Nächte; unter Angst und Thränen flehte er zu Gott um Erbarmung und Erleuchtung. Verhängnißvoll war für ihn

---

[1]) Christian Helwich stellt in seinem Lebenslauf Pfeiffers Sandens Charakter in einem sehr unvortheilhaften Lichte dar.

[2]) Aus Eifersucht und um ihn zu stürzen, meint Helwich.

[3]) Vgl. Pfeiffers „Explication und Verantwortung" von 1694. Königsb. Staatsarchiv 743, f. 494.

[4]) Arnold 625—27.

die syncretistische These,[1]) an der er noch immer festhielt, daß die lutherische Kirche auch eine wahre Kirche, wie die römische, griechische, orientalische, calvinische, ein Zweig der wahren katholischen Kirche sei, in der man ebenfalls das Heil erlangen könne. Bei solcher Auffassung lag ein zwingender Grund zum Austritte nicht vor.

Bei der Prüfung der griechischen Kirche und ihrer Abweichungen von der römischen kam er auch mehr und mehr zu der Ueberzeugung, „daß die Wahrheit bei der katholischen Kirche stände." In Bezug auf die Communio sub utraque leistete ihm das Schreiben eines griechischen (?) Erzbischofs an M. Joh. Ernst Grabe gute Dienste. Auch bei Russen zog er Erkundigungen ein und erfuhr, daß die Communion unter einer Gestalt „nicht improbiret oder verworfen" werde.

Inzwischen intriguirte und denunciirte Sanden fort, alles aufbauschend und übertreibend, und machte seinem Collegen das Leben so sauer als möglich.[2])

Nun folgten die Vorgänge in Danzig und Oliva, wo er bei Tisch eine Reihe von Aeußerungen gethan haben sollte, die ihm des Katholicismus verdächtig machten.

Pfeiffer führte ein sehr stilles Leben; in 21 Jahren hatte er nur einmal, da er eine Commission in Saalfeld auszurichten hatte, Königsberg verlassen, als ihn im Sommer 1692 der Landhofmeister Graf zu Dohna einlud, die Ferien oder Hundstage auf dessen oberländischen Gütern (Pröckelwitz, Pachollen u. a.) zuzubringen. Nach langer Deliberation leistete er der Einladung Folge. Weil Danzig nicht fern lag, so fuhr er, woran er bisher nie gedacht hatte, nebst seinem Sohn und seiner ältesten Tochter mit eigenen Pferden dorthin; er erinnerte sich auch, daß dort eine alte Freundin von ihm, eine alte Jungfer, lebte, die um ihres Vaters willen, der ebenfalls ein Nürnberger war, ihm und

[1]) Vgl. seine Nothw. und Wohlgemeinte Beantwortung etlicher Vorwürfe von 1695: „daß ihr meinet, Christus weide so in der ganzen Welt, daß auch die von der Röm. Kirche getrennten Gemeinen oder Kirchen Particularkirchen der allgemeinen Kirche seyn, das ist eben der Syncretismus." Räß, Convertiten VIII, 505.

[2]) Vgl. Helwichs Lebenslauf Pfeiffers.

seinen Kindern viel Gutes erwiesen hatte. In Danzig erkundigte er sich nach einigen raren Autoren, die er etwa für die kurfürstliche Bibliothek in Königsberg, deren Vorsteher er war, ankaufen könnte. Weil aber Oliva so nahe lag, berühmt durch den Friedensschluß von 1660 und andere Dinge, und weil er vernahm, daß täglich Lutheraner aus Danzig dorthin reisten, so machte er sich dahin auf, in keiner andern Absicht, als um die Merkwürdigkeiten des Klosters zu sehen, „sein Gemüth von Sorgen zu erleichtern" und seinen Kindern einen Gefallen zu erweisen; um 11 Uhr vormittags hoffte er wieder in Danzig zu sein. In Oliva sprach er einen Pater an, ob er nicht eines und das andere sehen könnte, und als er ihm schärfer ins Gesicht sah, erkannte er in ihm des gothischen Kanzlers Aviano Bruder, der vor 27 Jahren auf der Universität sein Stubengeselle gewesen war. Dieser lud ihn, nach Anfrage bei dem Abte, sogleich zu Tisch. Pfeiffer weigerte sich zwar anfangs; da er aber nicht eine Unhöflichkeit begehen und den Schein erwecken wollte, als scheute er Congressus cum viris eruditis, etiam adversariis. so sagte er zu und nahm wirklich mit andern Gästen nebst Sohn und Tochter an der Mittagstafel theil. Da auch des Abtes Bruder, der berühmte Controversist Joh. Franz Hacki S. J., zugegen war, kam die Rede auf Religionssachen und wurden einige propositiones placide, non ex professo tamen, sed ut fieri solet in mensa, discutirt. Nach Tisch zeigte man ihm noch eines und das andere im Kloster, worauf er nach Danzig zurückfuhr. Am andern Tage, da er von einem reformirten Kaufmann, Abraham von Hochfeld, zu Gast gebeten war, schickte Dr. Schelwig, Rector des Danziger Gymnasiums, welchem ein Lutheraner aus Danzig, der als Medicus des Klosters mit zu Tisch gesessen und den Discurs angehört hatte, allerlei über Auslassungen Pfeiffers hinterbracht hatte, ihm durch zwei Gymnasiasten einen Brief, worin er ihn, den er wegen seiner Gelehrsamkeit gebührend schätze, einlud, bei ihm Gast zu sein, in der sichern Erwartung aber, daß er auf Gewährung seiner Bitte nicht rechnen dürfe, ihm auf den Bericht eines der Augsburger Confession anhängenden „Theologen" hin eine Zusammenstellung der Aeußerungen überreichte, die er, zum Staunen selbst der

Päpstlichen, im Kloster gethan haben sollte: der Papst sei Haupt der Kirche, de iure auch der lutherischen; Nothwendigkeit des Quadragesimalfastens; Transsubstantiation; die Communio sub utraque zwar wünschenswerth, aber nicht nothwendig; Reinigungsort und Gebet für d e Verstorbenen („Ich bete täglich für die Verstorbenen; die andern meinen, sie werden mit Stiefel und Sporn in den Himmel reiten"); als Laie habe er geheirathet, nach der Ordination sich enthalten, Wittwer geworden, dürfe er nicht mehr zu einer zweiten Ehe schreiten; die hl. Schrift sei nicht die einzige Glaubensquelle; von Luther halte er nichts. Auch sollte er der Messe kniend beigewohnt haben. Schelwig schloß mit dem Wunsche: Gott wolle seine Kirche »a personatis ejusmodi vertumnis« befreien und Pfeiffer nicht sowohl an Leib als an Seele gesunden lassen.[1]) Pfeiffer nahm das Schreiben höflich entgegen, trank auf die Gesundheit Schelwigs und erklärte, daß er um solcher Dinge willen nicht nach Danzig gekommen sei und daß sich auch dies und jenes nicht so verhielte. Schelwig berichtete die Sache an Sanden in Königsberg, und dieser streute sie weiter aus, predigte vehementissime. immo prorsus acerbe wider Pfeiffer, ungeachtet er dessen »Collega, Beichtvater und Gevatter« war, ohne ihn vorher gehört und gemahnt zu haben und ohne zu bedenken, daß er ehemals selbst des papismi beschuldigt worden, dieselben Hypothesen fovirt, und noch vor einem Jahre sich in der Heiligen Linde von den Patribus Jesuitis hatte aufnehmen lassen. Auch M. Goldbach und M. Langhanß zogen gegen ihn auf der Kanzel los [2])

Heimgekehrt erstattete Pfeiffer dem Kurfürsten[3]) über das Vorgefallene Bericht „zu seiner Defension" und gab zugleich eine Declaration zu den ihm vorgehaltenen Sätzen, die er theils in Abrede stellt, theils aufrecht erhält, theils näher erklärt.

---

[1]) Brief vom 21. Aug. 1692 und die Thesen in Erleut. Preußen III, 718 und 720.

[2]) Aus einem Bericht vom 3. Oct. 1692 an einen Geheimrath (in Berlin?), der ihn um den status causae gebeten hatte, weil man ihm aus Königsberg geschrieben hatte, Pf. sei abgefallen und papistisch geworden. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) Nicht der preuß. Regierung „um gewisser Ursach halber." An Geheimrath . . . a. a. O.

Bezüglich seiner Aeußerungen über den Papst beruft er sich, außer auf ähnliche Auslassungen Dreiers, Zeidlers, Georg Cassanders und des Marcus Antonius de Dominis, „der ein Reformator gewesen“, auf Melanchthons Klausel zu seiner Unterschrift unter den Schmalkaldischen Artikeln: „Vom Papste halte ich, so er das Evangelium wollt' zulassen, daß ihm um Friedens und gemeiner Eintracht willen diejenigen Christen, so auch unter ihm sind und künftig sein möchten, seine Superiorität über die Bischöfe jure humano auch von uns zuzulassen sei.“ Ohne Hierarchie, als ein Regiment ohne Gewalt und Tyrannis, könne keine Kirche bestehen. Im Alterthum habe es eine morgenländische und eine abendländische Kirche gegeben; wer also de jure in der Kirche sein wolle, müsse de jure in einem Theile der Kirche sein, davon hänge sein Heil ab; denn die Kirche sei unsere Mutter und außer ihr kein Heil, keine Seligkeit. Habere jam non potest Deum patrem, qui Ecclesiam non habet matrem. Cyprian. Zur römischen Kirche gehörten auch die Protestanten, weil ihre Väter von ihr das Christenthum erhalten hätten. Insofern sie aber in unterschiedlichen Dingen mit ihr dissentirten, gehörten sie nicht zu ihr und stünden nicht unter dem Papste. Keineswegs habe er gesagt, daß er es für Sünde halten würde, auch nur ein Wort gegen die römische Kirche zu reden; er habe vielmehr, wie in seiner Disputation pro gradu 1684, von der römischen Kirche in demselben Sinne gesprochen wie die Augsburger Confession, welche damit die allgemeine Kirche meine; man müsse unterscheiden zwischen Curie und römischer Kirche.

Die allgemeine Nothwendigkeit des Jejuniums habe er nicht behauptet, vielmehr Schwangere, Säugende, Schwache, Kranke, Alte u. a. ausdrücklich ausschlossen, wie er auch seiner Tochter wegen ihrer schwachen Constitution das Fasten verboten habe. Mit Justus Jonas, Urban Rhegius und der Concordienformel halte er das Fasten für nothwendig zur Zügelung des Fleisches, als Mittel zur Bewahrung der Keuschheit. So hätten auch Dreier, Zeidler, Grabe, Werner und andere Königsberger Theologen gelehrt und öffentlich gepredigt. Die Communio sub una habe er nicht gebilligt, sondern dagegen gestritten, weil sie gegen das Gebot Christi beim letzten Abendmahl und gegen Joh. 6: „Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken werdet“ u. s. w., sowie gegen den consensum totius, i. e. Latinae et Graecae ecclesiae, verstoße. Die panes praesanctificati enthielten zwar totum Christum, der ja nicht getrennt werden könne, aber nicht totum Christi, sowie er sich im Abendmahl darstelle. Vom Fegfeuer habe er nicht geredet, sondern von Scheol, Hades und Hölle; das purgatorium scholasticum habe er in seinen Vor-

lesungen unläugst bekämpft. Was die Königsberger Theologen über den Zustand der Seelen nach dem Tode, sowohl der Gerechten des A. als auch des N. Bundes, lehrten, das finde man in ihren Schriften, zumal in Grabens Noten zu Urban Rhegius. Seine Aeußerung über das Gebet für die Verstorbenen giebt Pfeiffer zu. Aber, sagt er, auch Schelwig u. a. beteten für die Verstorbenen und oft für solche, welche schon etliche Wochen todt seien, wenn sie dafür Geld bekämen. Mit den Worten „mit Stiefel und Sporn" habe er nur sagen wollen, daß es nicht so leicht sei, selig zu werden. „Was ich" — in Betreff der Enthaltung in der Ehe und von der zweiten Ehe — „gethan habe und noch gesinnt bin, durch Gottes Gnade zu laßen, das stehet mir frey ohn des Dr. Schelwig Censur. Worin ich mir ein Gewißen mache, darin thue ich keinem andern Eingriff in sein Gewißen." Die hl. Schrift sei in allem ad fidem et salutem necessariis klar und sufficient, werde aber durch die Väter bekräftigt gegen die Häretiker, welche sie verkehrt hätten. Das „Lutherum nihil facio" habe er nur gebraucht in Bezug auf dessen Ausspruch: wenn ein Concil die Communio sub utraque forderte, würde er sie sub una vorschreiben· Amicus Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica veritas. Uebrigens wolle Luther selbst nicht, daß man auf seine Autorität sosehr poche (Citate), sonst müßte man auch so exorbitante Aeußerungen, wie die über den Herzog von Braunschweig (Hans Worst) oder über Heinrich von England oder über den Glauben in der Hauspostille billigen und loben. Daß er die Messe kniend angehört haben soll, leugnet Pfeiffer. Er habe sein Lebtag keine Messe gehört, auch in Oliva nicht; er habe von derselben „keinen Grund erlernet," und wisse überhaupt nicht, was sie bedeute, oder gar wenig, was er aus Büchern habe.[1])

Während seine Gegner in Königsberg gegen ihn wütheten — was übrigens „ehrliebende, fromme und auch gelehrte Leute detestirten" —, hielt Pfeiffer sich ruhig, modeste et patienter, in dem Bewußtsein, daß er nicht gefehlt und auch kein Aergerniß gegeben habe, am wenigsten seiner 25 Meilen (!) von Oliva entfernten Gemeinde. Er war über den Lärm so überrascht, daß er sich vorkam wie einer, der durch einen Dachstein plötzlich von obenher getroffen oder von einem bösen Hunde gebissen worden.[1])

Jedoch war er nicht ganz unthätig, wandte sich vielmehr an den Geheimrath in Berlin, der die Ecclesiastica zu bearbeiten

---

[1]) An einen Geheimrath a. a. O.

[2]) A. a. O.

hatte und in dessen Hände seine „Beantwortung aller punctorum" unfehlbar kommen mußte, und bat ihn, alles, was ihm noch zweifelhaft scheinen möchte, „seiner aufrichtigen intention nach in bonam partem zu interpretiren" und bei dem Kurfürsten dahin zu wirken, daß dieses Werk weder zu Weitläufigkeit, noch zu seiner fernern Unterdrückung, da er schon genug gedrückt sei, ausschlagen möge. Bisher habe er bei seinem theologischen Candor und guten Gewissen kein Bedenken getragen, mit reformirten und römisch-katholischen Geistlichen zu essen, zu conferiren, erudite Gespräche pro veritate vere catholica zu pflegen, um auch darin seine christliche Liebe gegen seine, wiewohl in etlichen Dingen dissentirenden, Nebenchristen zu bezeugen. Künftighin werde er sich mäßigen und sich aller ihm übel gedeuteten Conversation entschlagen, behalte sich jedoch vor, wenigstens mit reformirten Geistlichen alles Scheelsehens ungeachtet zuweilen theologische Conversation zu pflegen.[1])

Der Kurfürst überwies die angegriffenen Thesen Pfeiffers nebst dessen Declaration seinem Haupttheologen Spener zur Begutachtung, der sie dann mit kurzen, abweisenden Bemerkungen wieder zurückgab.

Pfeiffer, sagt er, sei im Gewissen verpflichtet, gegen die römische Kirche zu reden. Mit Unrecht berufe er sich auf die Augsburger Confession; denn die Ecclesia Romana, von welcher dort die Rede, sei eine ganz andere, als die heutige römische Kirche, „alß welche durch das Trientische Concilium in ganz andern stand gerathen .... Wo nun Dr. Pfeiffer wider diese Ecclesiam Romanam nicht redet, thut er seiner profession nicht genug. Sonst bleibt es wohl, daß wider die Allgemeine Kirche (die aber von der Römischen weit unterschieden ist, und was gutes noch in der Römischen Kirche gefunden wird, allein ein geringer Theil von jener sein wird) zu reden unrecht wäre." Wenn Pfeiffer die Beobachtung des jejunium quadragesimale pro nota verae Ecclesiae halte, so spreche er der lutherischen Kirche die Wahrheit ab. Das Fasten sei an sich eine nützliche, zuweilen nöthige Uebung, das Quadragesimalfasten aber nicht nothwendig. Besonders verletzt zeigt sich Spener durch die These 15: Lutherum nihil facio und durch die Berufung Pfeiffers auf gewisse grobe Aeußerungen desselben. Von Luther, führt er aus, wichen die

---

[1]) An Geheimrath ... Königsberg, 13/23. Sept. 1692.

Theologen in unterschiedlichen Dingen ab, sonderlich von seinen ersten Schriften; auch könne man in der Auslegung der Schrift von ihm abgehen, ja sogar seine Uebersetzung der Bibel tadeln — „sie hätte eigenlicher geschehen können" —, da sie von Luther als fehlbarem Menschen, wenn auch einem theuren Werkzeug Gottes und Zeugen der Wahrheit, gemacht sei. „Wenn nun aber bekannt ist, was vor hart reden von Luthero und selbs dem Werck der Reformation (die wie ein Dorn in etlichen Augen gelten) in Königsberg geführt worden, solte nicht ohne Verdacht sein, daß Herr Dr. Pfeiffer bei dieser Gelegenheit nicht das geringste ein elogium des theuerverdienten Mannes beygefüget und also saget, daß er nicht allzugering von ihm halte, ja ohne noth in einer schrift an seine gnädigste Herrschaft das Härteste, was er etwa in ihm finden können, ihn verächtlich zu machen, anführet: da wir etwa eines Noß Blöße lieber decken möchten. Und hält Herr Dr. Pfeiffer so viel auf den respect der Kirchen alß der Mutter, so hat er auch kindliche Ehrerbietung seiner absonderlichen Mutter, der Lutherischen Kirchen, zu bezeugen und mit mehrerem respect auch um ihrer willen von dem instrumento reformationis zu reden und zu halten: er wolle sich dann bloß geben, daß er solche Kirche vor seine Mutter nicht erkenne, da er dann lieber öffentlich eine andere Mutter zu suchen hätte, wiewohl ihm lieber vor Gott wünsche, zu erkennen die Gnade desselbigen, der ihn in dem schooß der Evangelischen Kirchen gebohrn und erzogen laßen worden, auch dieselbige selbs mit lehr und leben zu ziehren." Sein Urtheil kurz zusammen fassend, bemerkt Spener: er wüßte nicht, ob er sich in seinem Gewissen dispensiren könnte, papistisch zu werden, wenn er Pfeiffers Assertiones annehmen würde. Er sorge, man sei in Königsberg nicht sicher, daß dort das Papstthum heimlich immermehr einreisse und die lutherische Kirche gleichsam unterminirt werde, wo dergleichen Sachen von den Doctores und Professores Theologiae inculcirt würden.[1])

Schelwig schrieb nicht nur an D. von Sanden „als primarium Theologum und bat ihn um Christi willen deswegen (was in Oliva geschehen) zu eyffern", sondern brachte die Sache auch durch dritte Hand in die Oberrathsstube zu Königsberg.[2]) Weil man in der Ritterstube des noch in Königsberg versammelten Landtages entschlossen war, daraus „ein Land Gravamen in

---

[1]) Begleitschreiben zu seinem „Animadversiones in declarationem" Pfeiffers, 22 Nov. 1692. Original im B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Schelwig an Rappe. Danzig, 7. Nov. 1692. Erleut. Preuß. III, 725.

puncto religionis wieder besagten D. Pfeiffern zu machen", so wandte sich Melchior Rappe an Schelwig mit der Bitte, den Landtag näher zu informiren und „ohne beschwer ein de jure gültiges Zeugniß derer, so dessen Discurse in der Olive angehöret, über ejus Asserta fordersamst zu übersenden, um desto mehr, weil etzliche gut Pfeifferisch gesinnete vorgaben, als wären selbige ihme nur fälschlich affingiret worden."[1]) Schelwig bestätigte in seiner Antwort die Richtigkeit der von einem „gelehrten Manne mit eigener Hand schriftlich angemerkten und ihm überreichten Theses«, auch daß Pfeiffer „Zeit währender Messe in einem Stuhl auf den Knien gelegen, die zusammen gelegten Hände als Bernhardus in die Höhe gehalten und bey der Elevation, so wie man zum Zeichen sonderbarer Devotion thut, von einander und wieder zusammen geschlagen", lehnte aber ein Verhör der Zeugen, weil er den polnischen König fürchtete, ab.[2]) „Ob nun aber gleich auf dem Land-Tage ein Religions-Gravamen aus dieser Affaire gemacht wurde, so gerieth dennoch dieselbe durch Interpositioni derer Patronen und guten Freunde des D. Pfeiffers ins Stecken und kam Pfeiffer diesmahl mit einem Verweiß noch so durch,"[3]) zumal der Kurfürst in einem kurz zuvor erlassenen Rescript — vielleicht der Antwort auf Pfeiffers Bericht und Declaration? — ihn „als einen frommen, gelehrten und wegen anderer Tugenden belobten Mann seines Schutzes wider alle seine Widersacher, weß Standes sie auch wären," versichert hatte. „So haben sich", erzählt Helwich, „die Verfolgungswellen allmählich gestillet", die ihm aber doch „einen ziemlichen Stoß gegeben haben, sich nach dem Port der heil. katholischen Kirchen zu begeben. Jedoch haben ihn noch einige Zweiffels-Scheeren gehindert, daran seine Gedanken öfters liefen."[4])

---

[1]) Schreiben vom 27. Oct. 1692. A. a. O. 723.

[2]) Die Ursach läst sich nicht deutlich schreiben, doch werden Ew. Gestrenge hochvernünfftig einiger massen schlüßen, woher es rühre, wenn sie betrachten, unter wem ich lebe." A. a. O. 726.

[3]) D. Joh. Phil. Pfeiffers Leben und Schriften. Erleut. Preußen III, 727.

[4]) In Pfeiffers Lebenslauf p. 63. 64. Auch der Inhalt des oben citirten Briefes an einen Geheimrath bestätigt, daß Pf. damals noch nicht ernstlich daran dachte, zur kath. Kirche überzutreten.

In der That hatte Pfeiffer um diese Zeit, im Herbst 1692, noch lange nicht alle Zweifel und Bedenken überwunden. Tag und Nacht plagten ihn heftige Scrupel, und die Nächte brachte er meistens schlaflos und in Schweiß gebadet zu. Da er hievon schlimme Folgen für Gesundheit und Leben befürchtete, rief er eines Tages seine Kinder zu sich und stellte ihnen vor, wie er unaufhörlich von Gewissensängsten gequält werde und, ohne die göttliche Strafe gewärtigen zu müssen, ein Amt nicht weiter fortführen könne, dessen Verrichtungen gegen seine Ueberzeugung verstießen und die ihm anvertrauten Seelen schädigten, statt sie zum Heile zu führen. Die Kinder erwiderten ihm, sie wollten sich in allem dem Willen ihres Vaters fügen und seien bereit, alle Schicksale auf sich zu nehmen, wenn er nur den Frieden seines Herzens gewinnen könnte. Hiedurch ermuthigt, faßte nun Pfeiffer den Entschluß, über alle Hindernisse hinwegzuschreiten, jedoch mit Vorsicht und Ueberlegung. Um die Osterzeit 1693 schützte er Krankheit vor, um nicht, weil er darin jetzt eine sacrilegische Handlung sah, Beichte hören zu müssen. Es war für Königsberg etwas Neues und Unerhörtes, daß nun sehr wenige von den lutherischen Bürgern die Osterbeichte ablegten; denn die meisten waren gewohnt, eben nur bei Pfeiffer zu beichten, und mochten nun lieber auf diese österliche Uebung ganz verzichten, als an einen andern sich wenden. Auch hielt er sich von der Kanzel fern und ließ statt seiner jüngere Studirende predigen, was nicht gerade auffiel, da die Prediger sich meistens durch Studenten vertreten ließen und nur bei feierlichen Gelegenheiten selbst zu predigen pflegten. Die herrschende Gewohnheit sich zu Nutze machend, betraute auch Pfeiffer einen Studirenden der Theologie mit seiner Vertretung im Predigeramt — es war der gleich zu erwähnende Joh. Frölich aus Bartenstein — und gab ihm als Thema: die Gebote Gottes sind nicht unmöglich zu beobachten, was der junge Prediger denn auch in ganz katholischer Weise begründete — vielen zur Freude, andern zum Aergerniß. Am nächsten Sonntage trat wider ihn der streitbare Oberhofprediger D. von Sanden auf und suchte das Gegentheil zu beweisen. Um sich seines Schützlings anzunehmen, bestieg dann wieder Pfeiffer die Kanzel und widerlegte in zwei Predigten die

Argumente Sandens, ihm Schritt für Schritt folgend. Das war für die Gegner Pfeiffers ein willkommener Grund, ihn des Abfalles vom Lutherthum anzuklagen.

„Den letzten Stoß" aber gab Pfeiffer ein von ihm verfaßter sog. Katechismus. Es hatte nämlich die am kurfürstlichen Hofe sehr angesehene Gemahlin des kurfürstlichen Geheimraths von Viereck, welche zum Katholicismus hinneigte, an ihn das Ersuchen gerichtet, eine von aller Häresie freie Zusammenstellung der christlichen Glaubenslehren zu machen, die sie ohne Gefahr den Kindern zum Lernen in die Hand geben könnte. Diesem Wunsche willfahrend, schrieb Pfeiffer einen kurzen Abriß der Glaubenslehren, welcher vom Vater den Söhnen übergeben wurde und sie in den katholischen Principien so festigte, daß sie bei einer Prüfung die Prediger durch Antworten und Fragen, in Verwirrung setzten und das Urtheil nach der Prüfung lautete: „Es ist um sie geschehen, da sie von dem papistischen Geiste nicht bloß angeweht, sondern völlig genährt sind." [1]) Da man den Knaben nicht beikommen konnte, ging man gegen den Verfasser des Katechismus vor.

Der preußische Landtag, welcher im Frühjahr 1693 zusammentrat, vergaß auch nicht, die alten Religionsbeschwerden wieder vorzubringen. Ritterschaft und Adel fanden es höchst nöthig vorzustellen, „daß diejenigen Lehrer und Prediger, so über die bey der Kirchen eingeführten Glaubensbücher nicht steif und fest halten, sondern durch irriges und verdächtiges Lehren von selbigen abweichen, wann sie deß überführet, ihres Dienstes entsetzet und die vacante Stellen mit tüchtigen, im Leben und Wandel untadelhaften und in der evangelischen Religion wohl fundirten Personen mögen ersetzet werden, weswegen der Doctor Pfeiffer dahin zu halten, daß er sich darüber, was Ihm im vorigen Landtage von Dr. Schelwig nachgesaget, genüglich entschuldige, die irrige Lehre und Theses refutire und seine Confession den Ständen herausgebe." [2])

Die Städte hatten schon Kunde von dem Pfeifferschen

---

[1]) Annuae ad a. 1694.

[2]) Bedenken vom 6 Juni 1693. Königsb. Staatsarchiv 743, f. 45.

Katechismus. Hatte doch „ein Studiosus, der bey der gedachten hohen Familie (von Viereck) als ein Praeceptor der Kinder war vorgesetzet worden, und aber vom D. Pfeiffer, daß er bey der Information der Kinder sehr nachläßig gewesen, etwa ernstlich war angeredet worden,“ den Entwurf (der Kirchenlehren) abgeschrieben und unter dem Titel eines neuen Katechismus einem Edelmann mit der Bitte übergeben, „daß solches denen Landständen, die im Vorjahr 1693 in Königsberg beruffen waren, insinuiret würde, welches er darum gethan, auff daß er sich an dem D. Pfeiffer rächen möchte.“[1])

Im Hinblick auf dieses Novum in dem Religionsstreit klagten die Städte: „Weilen die Feinde unserer Lutherischen Religion, was sie öffentlich nicht thun können, heimlich und unvermerkt zu gewinnen suchen, und dannenhero das, was Sie denen in Gottes Wort gegründeten und erfahrenen Leuten mit Fug nicht beybringen können, Sie durch ihre irrige und falsche Catechismus Lehre, dergleichen in diesen Tagen Doct. Pfeiffer unter die Leute kommen laßen, der unerfahrenen und zarten Jugendt einzupflanzen, die studiosos Theologiae (welches insonderheit gemelter D. Pfeiffer gar wohl zu practisiren weiß) auf allerlei Ahrt und Weise an sich zu ziehen und dieselbe mittelst höchst schimpflicher prosituirung des sel. Hr. Lutheri Persohn, Ambtes und Lehre von unsers Glaubens Bekenntnüs abzuziehen, den leidigen Papismum Ihnen mehr und mehr einzuflößen trachten, auch sonsten mit allerhandt gefährlichen Correspondentien und verdächtige Briefe wechseln, Ihre böse intention und vorhabenden Regress zum Papstthumb mehr und mehr zu gründen und außzuführen sich unterstehen, wirdt diesem übel umb so vielmehr baldt im anfang mit allen Kräfften zu wehren, und der obangeregte Catechismus Pfeifferianus bey Zeiten auß dem Lande zu schaffen seyn.“[2])

Die lutherischen Prediger Königsbergs hatten gehofft, daß, nachdem es Gott gefallen, „in wenig Jahren die meisten und fürnehmsten Stützen des syncretistischen Unwesens durch zeitlichen

---

[1]) D. Joh. Phil. Pfeiffers Leben und Schriften in Erleut. Preußen III, 729.

[2]) Bedenken vom 17. Juni 1693. Königsb. Staatsarchiv 743, f. 62.

todt wegzuräumen, die Kirche des lieben Vaterlandes nach o vieler und großer unruhe, die sie über ein halbes Seculum von demselben außstehen müßen, endlich zur Ruhe kommen würde;" allein nun mußten sie mit nicht geringem Schmerz wahrnehmen, „wie aus denen abgehauenen Stämmen ein gar schädlicher Sprößling auffgewachsen," welcher der Kirche noch größeren Schaden zuzufügen drohte. „Denn da die vorigen syncretistischen Lehrer an der Universität jeder Zeit, wiewoll fälschlich, davor gestritten, es wären die Controversiae syncretisticae nicht de fide, sondern nur quaestiones circa fidem, und gehörten daher nicht auff die Cantzel, sondern allein auff die Cathedram Academicam, so ist in diesen Tagen ein irriger falscher Lehrer in dieser Stadt auffgetreten, welcher die falsa dogmata Syncretismi gar in die Häuser und auff die Subsellia der Catechismus Schüler gebracht, damit dieselbe von Jugendt auff solcher falscher Lehre (sich) gewehnen möchte." Es sei, schreiben sie an die Stände, ein gewisser Katechismus unter die Leute der Stadt ausgestreuet, für die Einfältigen und Kinder in Frage und Antwort gestellt, welcher die meisten syncretistischen Irrthümer wider das Wort Gottes und die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche enthalte — die allerschädlichste Art, deren sich der Satan gebrauchen könne, die Menschen zu falscher Lehre zu bringen, wenn er sich an die jungen Kinder mache, die noch nicht wissen, was rechts oder links, und die Geister nicht prüfen können. Nun habe zwar der Katechist dem Werke nicht seinen Namen vorgesetzt, man könne aber den Vogel aus dem Gesange leicht erkennen. Ihrer amtlichen Pflicht gemäß müßten sie sich deshalb an die Stände wenden, damit sie wie auch sonst dessen, was zu Gottes Ehre und Erhaltung der Kirche gehört, nicht vergäßen und „dem neuen Greuel irriger Lehre mit Nachdruck zu wiederstehen suchen möchten."

Damit die Stände des Landes so viel besser ersehen könnten, „wie viel große und greuliche Irrthümer in dem gedachten Catechismo enthalten seyn, dadurch die zarte Jugendt meistentheils zum Babstthumb verführet wird", reichten sie nicht zwar eine Widerlegung ein, welche wider einen solchen Katechisten, der von den symbolischen Büchern wenig halte, aus der hl. Schrift und der Antiquität angestellt werden müßte, sondern eine Zusammenstellung

der Verstöße 1) gegen den kleinen Katechismus Luthers, der doch den Kindern eingeprägt werden müßte, der Zahl nach 6 — Rechtfertigung nicht durch den Glauben allein; Möglichkeit, die Gebote Gottes zu halten; Unser Vater, der du bist u. s. w. statt Vater unser; das tägliche Brod der vierten Bitte vornehmlich als das geistliche und sacramentalische Brod zu deuten;[1]) der zeitliche Tod eine Strafe der Sünde; Verwandlung von Brod und Wein — 2. gegen die symbolischen Bücher — Höllenfahrt Christi, Ubiquität, Kirche und Gemeinschaft der Heiligen, Rechtfertigung, Pflichtmäßigkeit des Fastens, Erbsünde eine Beraubung des Ebenbildes Gottes, Mittlerschaft Christi (nur nach seiner menschlichen Natur), Wirksamkeit des Gebets für die Verstorbenen, das hl. Abendmahl ein Opfer, Wesen der Buße als Reue, Beichte und Genugthuung — 3. solcher Irrthümer, die zwar nicht den Grund des Glaubens selbst angehen, aber wider die gemeine Lehre der aufrichtigen lutherischen Theologen verstoßen, im Ganzen 10, welche zur Genüge bewiesen, daß der Katechist nicht allein selbst ganz päpstlich gesinnt sei, sondern auch durch solche Katechisation andere ins Papstthum zu verführen suche. Solchem schädlichen Beginnen des verführerischen Katechisten sollte, so baten die Prediger, gesteuert werden.[2])

Ein auf Befehl der preußischen Regierung abgefaßtes Gutachten des M. Bartholomäus Goldbach fand in dem Katechismus „viel ungeräumte und solche Dogmata, die der Autor bei keinem lutherischen Theologo zeigen wird“, meistens dieselben, welche auch die lutherischen Prediger entdeckt hatten, und „solche Dogmata, welche die Jugend geradezu zur Päpstischen Religion leiten und den Glaubens- und Landesbüchern gantz zuwieder sind.“ Er zeigte dies durch Gegenüberstellung von 12 Verba Autoris mit ebenso vielen Verba Librorum symbolicorum und schloß mit dem Rathe, das Consistorium solle bitten, daß der Kurfürst dem Advocatus Fisci anbefehle, „in den Autorem zu inquiriren und ihn gebührend anzuklagen, damit er zugleich dem Päpstischen Rinke (Ring) seine Sententz bekommen möge.“[3])

Am 1. Juli 1693 ging auch ein von dem Kurfürsten bezw.

---

[1]) Vgl. Pfeiffers Disputation von 1682: de significatione vocis ἐπιούσιος in Oratione dominica.

[2]) Memorial des geistlichen Ministeriums der drei Städte und Vorstädte Königsbergs vom 24. Juni 1693. Königsberger Staatsarchiv 743, f. 84—95.

[3]) Gutachten vom 17. Juni 1693. A. a. O. f. 96—101.

der preußischen Regierung durch Rescript vom 20. Mai eingeforderter Bericht des samländischen Consistoriums „auff Doct. Pfeiffers ausgestreuten Catechismum und deßen Lehre“ ein.

Dieser findet den Inhalt dem von der Zeit der Reformation an in Preußen beibehaltenen Katechismus gar nicht conform, an unterschiedlichen Stellen wider der orthodoxen Theologen Meinung, sowie wider die Glaubensbücher des Landes und in summa so beschaffen, daß diejenigen, die diesen Katechismus lesen, in ihrem vorhin erlernten Katechismus irrig gemacht werden können, da er einige Fragen, welche nicht in die Katechisation, sondern auf die Schulkatheder gehören, behandele, den Katechumenen nicht genug in der lutherischen Religion befestige, dagegen aber Anlaß gebe, unter dem Vorwand katholischer Lehre theils auf einen ungereimten Indifferentismus in der Religion, theils auf päpstliche Lehrsätze hinzulenken. Bewiesen wird diese Behauptung durch Anführung einer Reihe von Sätzen, welche den symbolischen Büchern widersprechen — meistens dieselben wie oben — und durch Hinweis darauf, daß der Verfasser, der fast keine Gelegenheit auslasse, die Dogmen, welche die lutherische Kirche wider das Papstthum und dessen Menschensatzungen treibe, zu bekämpfen, den katholischen Lehren weder bei dem hl. Abendmahl, noch bei andern Dingen mit einem Worte widerspreche, „worauß handgreiflich zu erschließen, daß er ungemeine affection für das Babstthumb haben müsse, wenig aber für die lutherische Kirche, daher auß allem abzusehen, daß der Author dieses Catechismi unter dem Schein des Christenthumbs oder der allgemeinen christlichen Kirche seine Catechumenen gleichzu in die Bäbstliche Kirche hineinführet, und zwar durch den gefährlichsten modum seine Irrthümer zu spargiren intendiret, damit er den Gemüthern der zarten Jugendt in den Häusern und Schulen dieselbe mit der Philautie, daß sie waß neues oder waß mehr, als die andern gefaßet, wißen, ingenerire, daß selbige auch mit zunehmendem Alter wachse und so gantz unvermerkt sine strepitu et clamosis disputationibus fortgepflantzet werde.“

Nach der Meinung des Consistoriums hat Pfeiffer, indem er wider einen publica authoritate recipirten Katechismus geschrieben und das, was er vom Kurfürsten auf keinerlei Art habe erlangen können, proprio ausu einzuführen sich unterstanden, wider des Landesherrn »souveraine Macht in sacris« und wider die im Lande vorgeschriebenen symbolischen Bücher gröblich gehandelt und ist daher nach der Praefatio des preußischen Lehr-

buches remotione dignus. Es wird der Kurfürst gebeten, „den Doctorem et Professorem Pfeiffer, der diese Irrthümer öffentlich theils auff der Cantzel pro concionibus und auf dem Catheder in der Academie in disputationibus defendiret, und also, wenn er auch nicht Author des Cathechismi, dennoch, da er dabey verbleiben sollte, ein irriger Lehrer wäre, der mit dem Gifft der Päbstischen Lehre dieses gantze Landt durch diesen modum anstecken könnte, wegen Zuredstellung und Erklärung seiner Meynung" gemäß kurfürstlicher Verordnung vom 15/25. August 1688 vorzufordern, ihm alle im Katechismus enthaltenen irrigen Punkte vorzustellen, auf einen jeden derselben ihn zu befragen und anzuhalten, dasjenige, was er davon glaube, mit einem unumwundenen Ja oder Nein zu beantworten, damit die schon so lange dauernde innerliche Beunruhigung in der evangelisch-lutherischen Religion ein Ende nehme und in terrorem Papizantium abermals ein Exempel statuirt werde.[1])

In ihrem Eifer für Reinerhaltung der lutherischen Religion im Herzogthum nicht erlahmend, klagten die sämmtlichen Stände in einem Bedenken vom 10. Juli 1693 dem Kurfürsten nochmals, „daß der leydige papismus unter den Geistlichen sehr einreiße, wodurch so viele Seelen, sonderlich aber die arme, unschuldige Jugendt verleitet und verführet würde", die Ausführungen der Städte vom 12. Juni zum Theil wörtlich wiederholend. Sie verweisen auf das Memorial, mit welchem die Priesterschaft der drei Städte und Vorstädt um Intercession bei der Landesherrschaft eingekommen, daß diesem einreißenden Uebel bei Zeiten gewehret und der verführerische Delinquent zu gebührender Strafe möge gezogen werden, und bitten den Kurfürsten unter Beifügung der Arbeit des Katechisten, einiger Bedenken darüber und des Memorials der Priester und Kapläne, er möge die irrige Lehre Pfeiffers examiniren und nach Befinden mit nachdrücklicher Beahndung bestrafen, auch die Exemplare davon vertilgen lassen.[2])

Nach Kenntnißnahme von allen diesen Kundgebungen gegen Pfeiffer konnte sich der Kurfürst des Eindruckes nicht erwehren,

---

[1]) Bericht an den Kurf., praes. 1. Juli 1693. A. a. O. f. 301—322.
[2]) A. a. O. f. 180—181.

„daß viel Ungeziemtes aus Haß und Neid von den Feinden des Doctor Pfeiffer in dieser Sache geschehen wäre, und (er) deswegen ihnen nicht gestatten könnte, daß sie als bekannte Feinde sollten seine Richter seyn.“ „An der andern Seite“, heißt es in dem Rescript vom 1. Aug. 1693, „ist Uns auch nicht unbewußt, daß gedachter D. Pfeiffer, was sein Leben und Wandel anbetrifft, ein frommer unsträflicher Mann ist, und daß bei demjenigen, was wider ihn bishero vor und nachgeklaget und seiner Remotion halber gesucht worden, viel Passiones und andere Uns gantz nicht unbekannte Absehen mit untergelauffen.“ Er erließ daher, unter Beifügung der an ihn eingesandten Gutachten, an Pfeiffer den Befehl, sich wider die ihm gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen, worauf er die Objectionen sowohl als auch die Beantwortung unparteiischen und erfahrenen Theologen zur Censur übergeben und je nach dem Ausfalle derselben seine Maßnahmen treffen würde.[1])

Auf die Vorstellungen und Bitten der Stände erfolgte die Antwort in einem Protokoll der kurfürstlichen Oberrathsstube vom 25. Aug. 1693. „So viel die wieder Doct. Pfeiffern geführten Klagen betrifft“, heißt es darin, „haben wir deshalb unsere Meinung absonderlich rescribiret, und wollen Wir, sobald gedachter Doct. Pfeiffer mit der von ihm erforderten Verantwortung eingekommen sein wirdt, seinenthalben solche fernere Verfügung machen, daß die Stände genugsahm darauß spüren sollen, daß wir an Verfälschung der Lutherischen Religion durch die Papistische Irrthümer gantz kein Gefallen haben, sondern solche Religion denen dortigen Libris symbolicis gemees gelehret und geprediget wißen wollen.“[2])

Inzwischen wurde Pfeiffer, nachdem er einmal verdächtig geworden, in seinem Thun und Reden scharf beobachtet. Als er in einer Vesperpredigt (am 14. Sonntag nach Trinitatis) 1693 gesagt hatte, daß die Erblust in den Wiedergeborenen nicht eigentliche Sünde sei, wurde er sofort bei der Regierung angegeben, daß er es mit dem Tridentinum gegen die Augsburger Confession

---

[1]) Räß, Convertiten VIII, 484.

[2]) Königsb. Staatsarchiv 743, f. 208/9.

halte, worauf ihm durch kurfürstliches Rescript vom 2. Aug. befohlen wurde, solche Lehrsätze, die mit den symbolischen Büchern streiten und der Meinung der Päpstler und sonderlich dem Concil von Trient beipflichten, nicht zu foviren und auf die Kanzel zu bringen, weil, wie ihm schon bekannt gemacht sei, das seiner Intention ganz zuwider, die fragliche Lehre auch so beschaffen sei, daß der gemeine Mann davon wenig begreife, auch schlecht dadurch erbaut werde, ja sogar zu mehr Sünden verleitet werden könnte.[1]) Er mußte sich auch deswegen verantworten.

Der Kampf gegen Pfeiffer und dessen Gesinnungsgenossen wurde von den Ständen mit leidenschaftlicher Ungeduld betrieben, hatte man doch auch bereits den jüngern Grabe und Sendler aufs Korn genommen. Zu der Verantwortung, die ihm aufgegeben worden, brauchte der Angeschuldigte bei der Menge der beanstandeten Lehrpunkte immerhin eine längere Zeit; aber schon im December konnten die Städte nicht umhin vorzustellen, wie der Kurfürst „dehmüthigst anzuflehen“ sei, daß doch jene Verantwortung „förderlichst eingebracht und also dieses Mannes und anderer Ihm anhangenden Neulinge schädlicher und gefährlicher intention in Zeiten vorgebeuget werden möge.“ Dieser Religions- und Gewissenspunkt sei umsomehr und ohne Zeitverlust zu urgiren, weil die tägliche Erfahrung bezeuge, daß, „obgleich die ersten Stifter und Urheber, welche gleichsam die Bahn zu der leydigen und höchst schädlichen mängerei in Religions-sachen, wiewol noch offentlich und so zu sagen aperto Marte, wofür sich ein jeder hatt hütten und vorsehen können, theils durch des Kurfürsten hochlöblicher Vorfahren glorwürdigster Gedächtnüß zureichende landesväterliche Vorsorge, theils auch durch den zeitlichen todt nunmehro an die Seite gethan, Ihr schädliches Vorhaben nicht weiter eußern und zum effect bringen können, so will doch das heimbliche Gifft in Ihren nachgelaßenen discipulis und creaturen so viel hefftiger operiren, indehm durch dieselbe viele unschuldige seelen heimlich und mit gar seltsahmen und listigen strichen in den Häußern hie und da angestecket und eingenommen worden, allermaßen diese neue und zum Theil schon unserer Kirche ab-

[1]) Explication a. a. O. f. 470.

getretene Irrgeister Ihnen einen großen Verdienst daraus machen, daß sie unter dem scheinbahren nahmen eines Evangelischen und der Augsp. Confession verwandten Lehrers, Predigers, Doctoris et docentis in Academia, alß da sind mehr gedachter Doct. Pfeiffer, M. Sendler, M. Grabe und der ehemahlige Pfarrer zu Brandenburg Ring, und andere Ihres schlages, mit Ihrem Irrthumb auch andere anstecken und verführen, welchem übel umb unserer ohne dehm allenthalben bedrängten Kirche und Sr. Ch. Durchl. hierunter versirenden hohen Interesse willen in Zeiten wird zu steuern sein." [1]) Die gesammten Stände machten sich diese Vorstellung der Städte in ihrem Bedenken vom 23. Dec. 1693 wortwörtlich zu eigen. [2])

Inzwischen hatte Pfeiffer, am 22. Nov. 1693, eine „ausführliche Explication und Beantwortung" [3]) der Eingabe des Consistoriums sowie der Censur des dreistädtischen Ministeriums eingereicht.

Darin dankt er dem Kurfürsten, daß er ihn nicht ungehört verurtheilt, daß er das Geschrei der Prediger auf den Kanzeln und den Lärm, den sie bisher getrieben, durch ein Rescript gedämpft und durch Vorlegung der wider ihn erhobenen Anklagen ihm den Weg zu einer Verantwortung eröffnet habe. Die Weise, deren sich die Prediger auf den Kanzeln gegen ihn bedient hätten, sei die rechte Weise, den gemeinen Mann „aufzuwickeln", unwürdig eines Lehrers und ungereimt, indem Männer, welche zwanzig, dreißig Jahre über solche Dinge studirt hätten, sich von den Zünften der Schneider, Schuster und anderer ungelehrter oder nicht recht gelehrter Leute sollen richten lassen; auch nicht die Weise, mit Gelehrten zu verfahren und Irrende auf den rechten Weg zu führen. Sie wollten den sogenannten Katechismus abgethan und nicht unter die Leute gebracht wissen, hätten ihn aber gerade durch ihr Geschrei auf den Kanzeln bekannt gemacht und verbreitet, da derselbe doch drei Jahre hindurch niemanden, als für den er aufgesetzt worden, bekannt gewesen sei. Der rechtschaffene Lehrer müsse vor allem die Einigkeit mit der ganzen Christenheit auf Erden, d. h. mit der allgemeinen Kirche, bewahren; denn wer es mit ihr nicht halte, der sei außer der Kirche und könne deswegen nicht selig werden

[1]) Bedenken vom 8. Dec. 1693. A. a. O. f. 278.
[2]) A. a. O. f. 295.
[3]) Königsb. Staatsarchiv 743 f.

da extra ecclesiam nulla salus. Nur im Anschluß an sie finde er die volle Wahrheit. Nicht alles, was sich als solche ausgebe, sei Wahrheit, sondern nur was die hl. Schrift und die allgemeine Kirche lehre, welcher der hl. Geist gegeben worden, damit er sie in alle Wahrheit leite. Er selbst habe stets sich der Einigkeit mit der ganzen Christenheit und mit der Wahrheit befleißigt, darum werde er verfolgt und als verführerischer Delinquent angeklagt, als ob er wider seinen Eid und wider die symbolischen Bücher gelehrt hätte Allein er habe nicht nur auf die hl. Schrift, sondern auf die Schrift und die allgemeine Kirche geschworen, auch nicht gegen die Glaubensbücher in ihrem wahren Verstande gelehrt oder gehandelt. Freilich wo dieselben nichts determiniren, da halte er sich nicht sowohl an einige „grobe" lutherische Lehrer, als an die Schrift und die allgemeine Kirche oder den Consens der Kirchenlehrer, und wo sie von der Schrift und der allgemeinen Kirche abweichen, da folge er nicht ihnen, sondern letztern; denn die Verfasser der symbolischen Bücher seien irrthumsfähige Menschen gewesen; nicht der Einzelne, auch nicht eine Particularkirche, sondern sola tota ecclesia catholica infallibilis. Die Glaubensbücher seien auch nicht, wie die öcumenischen Symbola, in der ganzen Welt angenommen, daher der Censur der ganzen Kirche unterworfen. Georg Calixt, Hornejus hätten sich ebenfalls nur nach der alten und allgemeinen Kirche gerichtet und seien trotzdem getragen worden. „So haben auch Ihr hochseliger Herr Vater glorwürdigsten Andenkens den D. Dreier, D. Zeidler, D. Grabe, D. Werner u. a. unter Ihrem gnädigsten Schutze bei ihren Meinungen, die sie aus der Schrift und der allgemeinen Kirche vorbrachten, geduldet." Und so hoffe er für seine Meinungen die gleiche Duldung.[1])

Pfeiffer hält unentwegt an seinem und aller Syncretisten Grundprincip fest, daß nur die hl. Schrift und der Consens der alten Kirche für die Lehre maßgebend seien[2]) und die symbolischen Bücher nur insoweit, als sie mit diesen übereinstimmen.

Wer das glaubt und lehrt, ist ein Glied der allgemeinen, der katholischen Kirche und als solcher seines Heiles sicher. Die allgemeine, über die ganze Welt verbreitete christliche Kirche ist nicht mehr eine einige, sondern in viele Theilkirchen gespalten; aber nur eine Kirche, welche durch innerliche Communion des Geistes an den vier Eigenschaften der Kirche Theil hat, ist ein

[1]) Vgl. die Explication a. a. O. s. 362 ff.
[2]) Vgl. Explication a. a. O. s. 540.

wahrer Theil der Kirche, und wer einem solchen angehört, steht sicher wider die Pforten der Hölle.[1]) Ob die Luft rein und gesund ist, wird an ihrer Wirkung auf den Menschen erkannt; ob dieser oder jener Theil der Kirche reiner ist als der andere, erkennt man aus ihren Eigenschaften. Es ist aber die Aufgabe jedes rechtschaffenen Theologen, an der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zu arbeiten. Pfeiffer will das gleich seinen Gesinnungsgenossen[2]) allezeit gethan haben. Seine Lehre stimme mit der hl. Schrift und mit der Lehre der allgemeinen Kirche überein, führe nicht von der wahren Kirche ab, sondern vielmehr zu ihr hin, weshalb er weder Häretiker noch Schismatiker sei. »**Ad concordiam pacificam, ad tolerantiam diversarum partium** führet wohl solcher Weg, aber nicht **ad Papismum.**«[3])

Nach Darlegung seines principiellen Standpunktes suchte dann Pfeiffer unter Aufwand von viel, zumal patristischer Gelehrsamkeit die Uebereinstimmung der ihm als unlutherisch vorgehaltenen Sätze mit der hl. Schrift, dem Consens der alten Kirche wie auch mit dem genuinen Sinne der symbolischen Bücher — die auch[4]) von der hl. Schrift und der allgemeinen Kirche nicht abweichen wollen — zu erweisen und bezeichnet die Anklagen des Consistoriums gegen ihn als **calumniae.**[5])

Von dem Vorgehen der streng lutherischen Orthodoxie gegen ihn kann sich Pfeiffer für die Zukunft der preußischen Kirche nichts Gutes versprechen. „Ich weiß," schreibt er, „daß das Ende der vorgewandten so lange anhaltenden innerlichen Beunruhigung in der evangelischen lutherischen Religion nicht erfolgen wirdt, wenn ich schon würde davon seyn. Die Nachwelt wirdt es erfahren, daß, wie an diesem Ohrt nimmer Friede in der Kirchen gewesen, also auch ins Künfftige kein Friede darinnen seyn wirdt, und befürchte ich sehr, daß mehr und mehr geschehen werde, was der Apostel saget II Thess. 2, 11 (weil sie die Liebe der Wahrheit nicht haben angenommen, darum wirdt Ihnen Gott

---

[1]) Explication a. a. O. f. 440.

[2]) A. a. O. f. 579.

[3]) A. a. O. f. 574.

[4]) Vgl. die **Praef.** der **F. C.**

[5]) A. a. O. f. 572.

kräfftige Irrthümer senden), es geschehe denn, daß die rechte Ursach des Unfriedens gehoben werde."[1]) Er solle removirt werden, auf daß in terrorem Papizantium abermals ein Exempel statuirt werde! „Rühmt man sich so der lutherischen Sanfftmuth und hat doch den Geist, den die lutherische Kirche den Päbstlern zu-leget," wie man aus den Klagen der Concordienformel über die Katholiken ersehen könne. Er erinnert an das Wort des Optatus gegen die Donatisten: »Non licet occidere,« und an den Rath Gamaliels; aber das Consistorium rufe: Tolle, tolle, weg mit ihm! Nach dem hl. Paulus (Koloss. 1, 11; Philip. 1, 9) sollen wir wachsen in der Erkenntniß; allein das Consistorium wolle kein solches Wachsthum leiden, sondern das Gewissen der Lehrer binden an die apices und vocabula der preußischen Lehrbücher, „alß wenn der Sensus derselben, den die hl. Schrift und der Consens der allgemeinen Kirchen an die Handt giebt, nichts mehr gelten solte," so daß man billig mit Hieronymus (ep. 57 ad Dam.) beklagen müsse: Non sufficit sensus, ipsum nomen efflagitant. Et quia vocabula non ediscimus, haeretici judicamur. Christus sage: Laßt beides mit einander wachsen; das Consistorium aber rufe: Es muß ausgejätet werden, rein ab, rein ab![2])

Gegen den Antrag, daß er gemäß Rescript vom 15/25. Aug. 1688 vor das Consistorium gestellt werden solle, damit er über seine vermeintlichen Irrthümer befragt werde und mit einem unumwundenen Ja oder Nein antworte, verwahrt sich Pfeiffer entschieden, indem er geltend macht, daß er als kurfürstlicher Professor und Hofprediger nicht dem Consistorium, sondern unmittelbar dem Kurfürsten unterstehe, abgesehen davon, daß eine Behörde, die als Anklägerin auftrete, in derselben Sache nicht zugleich Richterin sein könne. Eine Amtsentsetzung, wie sie die Präfation der preußischen Lehrbücher androhe, hält er für ausgeschlossen, da er nichts wider den wahren Sinn der symbolischen Bücher gelehrt habe.[3])

---

[1]) A. a. O. f 569.
[2]) A. a. O. f. 570/71.
[3]) A. a. O. f 577.

Viel schärfer geht Pfeiffer mit dem „Vortrag der Pastorum et Diaconorum an die Landschaft" ins Gericht.

Derselbe enthalte „viele ihnen unanständige strafbare Dinge." Sie schonen nicht der Todten, sondern rühmen, daß Gott die meisten und vornehmsten Stützen des syncretistischen Unwesens in wenig Jahren durch zeitlichen Tod weggenommen. Sie achten für Gnade, was Gott, wenn er verständige, gelehrte und gerechte Leute abruft, einem Lande zur Strafe thut. Alle diese Verstorbenen haben sich des Schadens Josephs angenommen und mit allen Kräften die Einigkeit und der Kirche Bestes gesucht und das Ansehen der Academie gefördert, und nun sagt man ihnen nach, sie hätten fälschlich gestritten, es wären die controversiae syncretisticae nicht de fide, sondern nur quaestiones circa fidem. Die Prediger machen die Sache größer, als sie an sich ist, und da sie für ihre Person nichts thun können, schlagen sie sich an die Landschaft, um durch sie Gewalt brauchen zu lassen. „Sie haben sich Gewalt über mich angemaßet, indem sie bei Ihrer Gemeine über mich wieder Ihren Eydt (indem ich Professor bin), wieder die Liebe (indem ich Ihr Collega bin), wieder respect (indem ich Sr. Ch. Durchl. secundar-Hoffprediger bin) von den Cantzeln debacchiret, eben als wenn die Cantzel dazu erbauet wäre." Sie maßen sich eine Censur an, da ihnen doch eine solche nicht zukommt, befassen sich mit Unwahrheit, vorgebend, Pfeiffer wäre in der Stadt als irriger Lehrer aufgetreten und hätte die falschen Dogmata des Syncretismus in die Häuser und auf die Subsellien der Katechismus-Schüler gebracht, sich in die Häuser geschlichen und mit seiner falschen Lehre die Weiblein gefangen geführt. Sie geberden sich als eine Menge sanctorum Patrum, welche zusammen ein concilium oecumenicum machen, während doch die ganze Christenheit, wenn ein concilium universale gehalten werden sollte, ihnen widersprechen müßte. Sie reden von Irthümern, ohne aus der Schrift, der Antiquität und der gesunden oder erleuchteten Vernunft Beweise beizubringen. Was sie nicht in ihrer Jugend von ihren Eltern oder Lehrern gehört oder ihre Amtsvorgänger nicht gesagt haben, das, meinen sie, sei nicht recht; haben keine Lust zur Wahrheit, lernen immer und können doch nie zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, bringen immer wieder vor, was sie so lange Zeit her wider die von ihnen sogenannten Syncretisten, zumal gegen Dreier, Zeidler, Grabe und Werner, gesagt haben, ungeachtet ihre Vorwürfe zur Genüge beantwortet worden.

Im Uebrigen verweist er auf seine Verantwortung gegen die meist auf dasselbe hinauslaufenden Anklagen des Consistoriums

und geht nur auf einige Punkte ein, in welchen er gegen den kleinen Katechismus Luthers, gegen die symbolischen Bücher und die gemeine Lehre der aufrichtigen lutherischen Theologen verstoßen haben soll, in aller Kürze ein — „womit ich," schließt er, „die Ministeriales dimittire und Ihnen einen verständigen eyffer wünsche." [1])

Der Kurfürst ließ den Katechismus Pfeiffers nebst den Censuren des samländischen Consistoriums, des Königsberger Ministeriums und M. Goldbachs, sodann Pfeiffers Verantwortung „durch gewiße dazu verordnete und nicht weniger in der Historia ecclesiastica als der Theologia gelehrte, der Evangelisch-lutherischen Religion zugehörige Commissarien mit Fleiß nachsehen," [2]) um ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Irrthümer, welche man in dem Katechismus finde, darin wirklich vorhanden seien, ob Dr. Pfeiffer von solcher Anklage loszusprechen oder was sonst seinetwegen zu verordnen sei. Die Commission, welcher Samuel Pufendorf, Phil. Jac. Spener und Franz Julius Lütkens angehörten, erstattete einen längern Bericht, [3]) datirt vom 13. April 1694, worin sie ausführte:

Die Schrift Pfeiffers, nach Form und Inhalt in der That ein Katechismus, wenn auch der Verfasser sich gegen diesen Titel sträube, sei verwerflich, und die preußischen Stände hätten wichtige Ursache gehabt, des Landes wie der Kirche wegen sich darüber zu beschweren. In einigen Punkten sei er ohne Grund angegriffen und mißdeutet worden, so daß man hierin die Verantwortung als berechtigt anerkennen müsse, z. B. bezüglich des Unterganges der Welt durch Feuer, worüber die protestantischen Theologen nicht einig seien; aber in vielen Stücken habe er die richtige Bahn verlassen und scharfe Censuren verdient. Unter den Irrthümern seien auch nicht alle von gleicher Schwere und manche in der lutherischen Kirche tolerirbar, wenn er z. B. lehre, das apostolische Symbolum sei von den Aposteln zusammengetragen, oder die Allgegenwart Christi nach seiner Menschheit leugne, die doch die meisten

---

[1]) A. a. O. f. 579—612.

[2]) Aus einem Erlaß an die preuß. Reg. vom 5/15. April 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) Er füllt im Manuscript mehr als sieben Folioblätter. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

evangelischen Kirchen als göttliche Wahrheit annähmen, ohne jedoch den Gemeinden, welche sie nicht anerkennen, das Recht der Bruderschaft abzusprechen. Andere hingegen seien von der Art, daß bei ihrer Annahme die evangelische Religion in den preußischen Landen große Gefahr laufen und der Weg zu verderblicher Rückkehr in das Papstthum geöffnet würde, wie denn auch aus der Schrift allerorts eine starke Hinneigung zu der papistischen Kirche nur zu deutlich hervorblicke und der selige Luther, der doch auch von den Reformirten als „ein herrliches Werkzeug Gottes der seligen Reformation erkannt und gerühmt wird, sehr stachlicht" angegriffen werde, wie überhaupt der Verfasser dem ganzen Werke der Reformation nicht gewogen sei und mehr Hinneigung zu denjenigen Kirchen trage, die mit der Reformation nichts zu thun haben. Er übergehe geflissentlich die Differenzpunkte zwischen Evangelischen und Katholiken, und wo er sie berühre, erkläre er sich niemals ausdrücklich für die Evangelischen und gegen die Päpstlichen. Entgegen den symbolischen Büchern, auf die er sich eidlich verpflichtet habe, nenne er den Papst nicht Antichrist,[1]) widerspreche dem vielmehr, entgegen auch der Lehre der meisten und vornehmsten alten und neuen reformirten wie lutherischen Theologen. Zwar wolle Pfeiffer den bekannten Passus der schmalkaldischen Artikel anders deuten und behaupte auch, daß nicht alle Reformirten den Papst für den Antichrist hielten; allein es sei doch eine unverschämte Vermessenheit, mit solcher Auslegung vor den Kurfürsten zu treten und Männer wie Marcus Antonius de Dominis, Hugo Grotius und Browne unter die reformirten Lehrer zu zählen, da doch der

---

[1]) Pfeiffer sagt (Explication f. 424 ff.): „Ein anderes ist sagen, daß der Pabst der große Antichrist sey, der eine eintzelne Person seyn und $3\frac{1}{2}$ Jahre regieren soll, kurtz vor der Zukunfft Christi; ein anderes ist die Eigenschaften des Antichrists auff diesen oder jenen Pabst oder insgemein auff den Pabst propter avaritiam et superbiam Curiae Romanae appliciren.« In letzterem Sinne nännten die schmalkaldischen Artikel den Papst den Antichrist, und das habe er nicht geleugnet. „Es schickt sich auch nicht vom Pabst, daß man Ihn den Antichrist nennet. . . . Es wird die Sache nicht beßer, und man richt doch nichts damit auß: der Pabst bleibt Pabst, wenn man schon tausend mahl sagt, er ist der Antichrist, und wie die Lutheraner sagen, daß der Pabst der Antichrist sey, so sagen hingegen die Pontificii wieder, daß Lutherus der Antichrist sey: waß dienet das aber zur Einigkeit, waß dienet das zur moderation, derer man sich befleißigen soll? Ich laß die Libros symbolicos in Ihrem Werth, bin aber friedliebend und thue, was der Apostel erfordert Röm. 14, 4: Wer bistu, daß du einen frembden Knecht richtest? Er stehet oder fället mit seinem Herrn. Ist daß nun aber wieder die Libros symbolicos?"

letztere von den Reformirten selbst unter die Freigeister gesetzt werde, der zweite ein offener Arminianer sei und kein Glied der reformirten Kirche gewesen, der erste aber sich zwar einmal zu den Reformirten bekannt habe, dann aber wieder nach Rom zurückgekehrt sei.

Pfeiffer widerspreche der allgemein evangelischen Lehre und in Artikeln, welche zum Grunde der Religion und Seligkeit gehören, so in dem von der Rechtfertigung, der „gleichsam das Herz der ganzen Religion" ist, daß also der Mensch „allein durch den Glauben und in demselben und durch die zuversichtliche Ergreifung der Gnade Gottes in Jesu Christo gerecht werden könne." Er unterscheide zwischen „erster und anderer" Rechtfertigung, so zwar daß die zweite nicht nur gleichsam eine Fortsetzung der ersten wäre, sondern auch auf eine ganz andere Art geschehe als die erste, „welches der Papisten eigentliche Meinung." Gegenüber der Lehre der Protestanten, daß in dem ganzen Werke der Rechtfertigung der Mensch allzeit allein durch den Glauben gerecht werde, lehre er, „daß der Glaube nur ein einziges Mal, nämlich in der Taufe, uns allein gerecht mache, nach der Zeit aber durch das ganze Leben müßen es die Werke thun, nur daß der Glaube als causa efficiens präsupponirt wird," oder durch die „Werke, darzu der Glaube nur antreibet;" er statuire also eine dreifache Rechtfertigung: 1. durch den Glauben allein in der Taufe, 2. durch die Heiligung des Lebens oder die guten Werke, 3. durch die Buße, welche den Zorn Gottes stille und zur Erlangung der Gnade diene. Der Glaube sei ihm nicht die aus Erkenntniß und Beifall zum Evangelium entstehende zuversichtliche Ergreifung der Gnade in Christo, sondern eigentlich so viel als Religion. Wie der Gerechte des A. B. durch das Gesetz oder die alte Religion gerechtfertigt worden, so werde es der Christ durch den Glauben, d. i. die Religion des N. B., in der Taufe in dem Sinne, daß er sich zur christlichen Religion bekenne, die ihn dann später zu guten Werken treibe, welche ihn gerecht machen. Zwar rede auch Pf. von Vertrauen und Zuversicht, setze diese aber, ganz wider die Vernunft, allein auf Gottes Allmacht und schließe somit die Zuversicht auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit aus; damit werde dem Glauben all seine rechtfertigende Kraft genommen.

Während nach evangelischer Auffassung die Buße in Reue über die Sünde und Glaube bestehe, wisse Pfeiffer von dem Glauben nichts, dieser sei ihm vielmehr nur die causa impulsiva[1]) zur Buße, die dann die Gnade der

---

[1]) Vgl. Explication f. 557: „Der Glaube ist die causa und das Fundament der Buße, ohne welches die Buße nicht wirket Besserung, sondern Verzweiflung."

Vergebung erlange. Er statuire für die Buße drei Stücke: Reue, Bekenntniß,[1] Genugthuung, gebe also der Buße „ganz eine andere Form" als die evangelische Kirche und denke dieselbe mehr als eine „Aufnehmung der Strafe für die Sünde" (poenitentia) im Sinne von „für die Sünde büßen oder Strafe leiden," während die Evangelischen darunter eine μετάνοια verständen, „eine Aenderung des menschlichen Herzens, daß es statt der Liebe der Sünde nunmehr über die Sünde betrübt sei und sie hasse, und anstatt der knechtischen Furcht vor Gott, welche aus der Sünde kommt und darinnen der Mensch vor Gott fleucht, ein gläubiges Vertrauen zu ihm von dem hl. Geist gewirkt werde, welcher Glaube die Gnade Gottes ergreift und vor Gott gerecht macht."

Durch Annahme einer Wesensverwandlung bei dem Brode im hl. Abendmahl weiche Pfeiffer von Luther und mehr noch von der reformirten Auffassung ab und bekenne sich somit, obschon er den Ausdruck „Transsubstantiation" ablehne, zu der katholischen Lehre, die so viel Irrthümer und Mißbräuche erzeugt habe, und weiche von dieser nur insofern ab, als er auch eine Verwandlung der Accidentien, also ein accidens sine subjecto und somit einen perpetuus error sensuum in sacramentis annehme. Er mache das hl. Abendmahl auch zu einem wahren Opfer und sei kühn genug, zu behaupten, es seien alle Lutheraner seiner Meinung, während diese doch nur ein Gedächtniß- oder Dankopfer zugestehen könnten, da nicht Gott etwas dargestellt oder dar gebracht werde, sondern Gott uns seines Sohnes Leib und Blut zum Empfange und Genuß darstelle; es sei also Sacrament und nicht Opfer; es werde von keinem und für keinen geopfert, sondern das längst Geopferte nur zur Speise ausgetheilt. Dagegen führe Pfeiffer die Messe nicht nur dem Namen nach, der noch hin und wieder gebräuchlich sei, sondern auch in der Sache wieder ein, indem er ausdrücklich sage, sie sei sacrificium propitiatorium, nicht zwar insofern sie die Versöhnung wirke, aber sie doch zueigne und zwar als Opfer, nicht durch Genießen.

In minder wichtigen Punkten, z. B. Wirksamkeit des Gebetes für die Verstorbenen,[2] Canonicität der Bücher der Macchabäer, Mittlerschaft Christi

[1]) A. a. O. f. 565 beklagt Pfeiffer mit Theoph. Großgebauer, einem „treuherzigen Lutheraner," die Uebelstände bei dem damaligen Beichten: „Wo geschieht solch genau Verhör (wie es Luther fordert)? Wo wirdt gefraget, ob der Beichtende wolle von seiner Abgötterei, Geitz, Sauffen u. s. w. laßen? . . . Wie könnten wir des Sonnabends innerhalb drey oder vier Stunden bei achtzig oder mehr Persohnen verhören?"

[2]) A. a. O. f. 603. Es war damals in Königsberg ein Gebet für die Verstorbenen in Form einer Danksagung üblich.

nach seiner menschlichen Natur, Siebenzahl der Sacramente, die Fastenzeiten als Anordnung der Apostel und der allgemeinen Kirche, Wirksamkeit des Kreuzzeichens als des Zeichens Christi, Nothwendigkeit der Beobachtung der Kirchengebote, Unterschied der Taufe Christi und Johannis nach Art und Kraft u. a., neige er am liebsten der Auffassung der Katholiken zu; überhaupt zeige er eine starke Zuneigung zum Papstthum, stelle deshalb den Unterschied zwischen Evangelischen und Katholischen als sehr gering dar und finde denselben nicht sowohl in der Religion, als in dem Ministerium und Lehramt, mache viel Staat von der Autorität der Kirche, ja er halte sogar dafür, daß es eine Kirche geben könne, in welcher das Wort Gottes rein und die Sacramente richtig gespendet werden, ohne deshalb die wahre Kirche oder ein Theil der allgemeinen wahren Kirche zu sein. Es sei auch sehr verdächtig, daß er für die wahre Kirche nothwendig eine gewisse Dependenz von einem Haupt oder von Häuptern fordere. Daher halte er auch so viel auf die Väter und wolle lieber aus deren Schriften als aus den symbolischen Büchern gerichtet werden; er erachte sich auch nach seinem Eide vornehmlich an den consensus ecclesiae catholicae und erst secundarie an die symbolischen Bücher gebunden, könne darum ohne Verletzung seines Eides davon abweichen, sobald sie etwas wider die Schrift und die allgemeine Kirche determiniren. Wie aber habe er denn die symbolischen Bücher überhaupt unterschreiben können, wenn er sie in Widerspruch finde mit der Schrift und der allgemeinen Kirche, da doch die Unterschrift die Anerkennung bekunde, daß das Unterschriebene der göttlichen Wahrheit gemäß sei? Die Obern hätten einst in diesem Sinne den Eid von ihm gefordert, er habe ihn auf ihren „Verstand" geleistet, könne also von einer Verletzung des Eides nicht frei gesprochen werden.

Pfeiffer sei deshalb in seiner Schrift wie in seiner Verantwortung in mehreren wichtigen Punkten vom Lutherthum abgewichen; er habe sich mit dem Munde und durch seinen Dienst bisher zu der preußisch-lutherischen Kirche öffentlich bekannt, aber etwas anderes im Herzen gehabt. Was man längst von ihm vermuthet, sei jetzt zu Tage getreten: er habe die bis dahin sorglich verhüllte Lehre endlich offenbaren müssen. Zwar scheue er sich in seiner Verantwortung immer noch, völlig „herauszugehen;" wollte man ihn ernstlich fragen, was er von der römischen Kirche, dem Papste, was von den Lutheranern und Reformirten halte, und ihn drängen, seine wahre Herzensmeinung zu sagen, so würde sein „Abtritt" von den Evangelischen noch viel kundbarer werden.

Unrecht sei ihm durch die Anklage nicht geschehen; jetzt aber, nachdem er durch seine Verantwortung sich noch mehr verwickelt und seinen Irrthum offenbart, verdiene er um so weniger Freisprechung.

Die Commission möchte am liebsten die allergelindesten Wege gegen Pfeiffer empfehlen, um einen Mann zu schonen, der doch nur durch die Schuld seiner Lehrer auf diese Dinge gekommen und daher zu bedauern sei. Aber die immer mehr anwachsende Noth und Gefahr der Kirche erheische etwas anderes, und der Vorschlag des Angeklagten, nach dem bekannten Rath Gamaliels dem Werke zuzusehen und es seine Wege gehen zu lassen, könne ohne Verletzung des Gewissens nicht practicirt werden. Sie empfiehlt daher, behufs „Zurechtbringung“ Pfeiffer von allen seinen Aemtern zu suspendiren und aufzufordern, die obigen, ihm genügend nachgewiesenen Irrthümer ohne Umschweif und rundweg zu widerrufen, diese Revocation in der gesammten, absonderlich preußischen Kirche zu publiciren und zu versichern, daß er weder heimlich noch öffentlich von der lutherischen Kirche abgehen oder jemals etwas wider deren Lehre beibringen wolle. Sollte er sich dazu verstehen und sich bemühen, das gegebene Aergerniß mit so viel eifrigerer Betreibung der reinen Wahrheit wieder gut zu machen, so möge der Kurfürst ihm das Vorgegangene vergeben. Wofern er aber, was nach der Verantwortung mit Grund zu erwarten, sich dessen weigern sollte, so dürfte er auch nicht mehr die geringste Zeit bei seinen Kirchen- und Schulämtern belassen werden. Das fordere die rühmliche Fürsorge des Kurfürsten für die gesammte vom Papstthum ausgegangene Kirche — „deren Gefahr wächst, sobald die römische Kirche irgend einen Vortheil gewinnt“ —, die Erhaltung der in Preußen eingeführten Religion, auch die Rücksicht auf die Landstände, „welche nun lange herzlich nach Befreiung von dieser Gefahr verlangen“, dann die Gerechtigkeit, welche ebenso wenig die Kirchenverfassung wie die weltlichen Gesetze ungeahndet übertreten lassen dürfe, endlich auch die weltliche Sicherheit Preußens, welche bedroht werde, wenn das Papstthum, wie es angefangen habe, durch eine solche allmähliche Vorbereitung zu demselben und durch Geringschätzung der päpstlichen Irrthümer heimlich immer mehr Macht gewinnen sollte. Wenn Pfeiffer auch zu gönnen

wäre, daß ihm nach seiner Remotion gestattet würde, als Privatmann in Königsberg oder anderswo in Preußen seinen Wohnsitz beizubehalten und dort in Stille zu leben, so sei doch zu erwägen und zu besorgen, ob nicht er, der schon viele Gemüther sich anhängig gemacht und stark eingenommen, bei längerem Verbleiben durch seine Gegenwart und geheimen Zuspruch seine Anhänger in ihren Irrthümern bestärken könnte, also die von ihm ausgehende Gefahr nicht so genügend abgewendet werden möchte, als wenn er weiter von Königsberg entfernt würde.

Nachträglich war der Commission noch die Eingabe der preußischen Stände [1]) zur Begutachtung überwiesen worden, in welcher Maßregeln gegen einige Complicen Pfeiffers, Senckler, Graben und Ring, den ehemaligen Pfarrer von Brandenburg, verlangt wurden. Sie erachtete die baldige „Abthuung" der Gefahr für höchst ersprießlich und deshalb für nothwendig, die genannten Personen und alle, auf welche ein gleicher Verdacht falle, vor dem samländischen Consistorium aufs schärfste zu examiniren und eventuell ebenso wie Pfeiffer zu behandeln.

Mit einem Segenswunsch für den Kurfürsten und die „innerlich und äußerlich bedrängte Kirche" schließt das Gutachten.

Die Berliner Theologen Spener und Lütkens richteten noch ein besonderes Schreiben an das Königsberger geistliche Ministerium „wegen des preußischen Syncretismi und Papismi." [2])

„Auch uns," schrieben sie, „ist es mit Wehmuth zu Hertzen gegangen, so offt wir von deroselben lieben Preußischen Kirchen hören müssen, wie durch die Dreyerische Faction allgemach, obwohl ohne solchen Nahmen, in der That das Pabstthum wiederum eingeführet, und die rechtgläubige Heerde nicht wenig bedränget würde." Der kurfürstliche Hof habe zwar niemals etwas, wodurch das Papstthum befördert worden wäre, gethan, aber doch unter dem Einfluß einer gewissen Faction, die alles unter dem Vorwande der Friedfertigkeit zu verstecken gewußt, den Beschwerden von treugesinnter Seite keinen Glauben geschenkt. Es sei darum für eine gütige göttliche Schickung zu erachten, daß sich im vorigen Jahre (1693) D. Pfeiffer durch seinen Katechismus und seine spätere Verantwortung verrathen, „wie er unter angenommener Larve gantz ein anderer

---

[1]) Vgl. oben S. 651.

[2]) Berlin, 7. Mai 1694. Acta Borussia I, 28—40.

sey, als wovor er war angesehen worden." Bei der ihnen aufgegebenen Prüfung hätten sie gefunden, „wie er in seinem Catechismo und Verantwortung in mehreren und wichtigen Puncten von der Evangelischen Kirchen Lehr abgetreten sey." Hoffentlich werde nun durch des Churfürsten rühmliche Vorsorge für die Evangelische Wahrheit — mit den von ihnen vorgeschlagenen Mitteln — „dem Einbruch der Antichristischen Finsterniß ziemlich wiederum gesteuert." Aus brüderlichem Wohlmeinen beglückwünschen sie das Königsberger Ministerium zu dem errungenen Siege, „nach dem sich dero seelige Vorfahren lange gesehnet, aber noch nicht haben erhalten können," und ermahnen dasselbe, „wohl, fleißig und weißlich des Kurfürsten Intention zu secundiren." Sie sollen die Gemeinden über „die große Gefahr des Antichristischen Pabstthums und dessen Irrthume" belehren, vor dem Besuche der papistischen Kirche und der Predigten warnen, sei ihnen doch berichtet worden, „ob geschehe fast in dem gantzen Jahr nie mehr Schaden, als auf den dritten der hohen Feste, da die Päpstische Kirche allezeit von Lutherischen so gesteckt voll sei, daß die Papisten selbst kaum einigen Raum finden, deswegen denn auch allezeit die geschickteste und zur Verführung bequemste Leute ihrerseits von Braunsberg und andern Orten zu solchen Predigten entboten würden,[1]) daß es selten ohne uns zuzufügenden Schaden abgehe." Es wären vielleicht durch Einrichtung eigener Gottesdienste an diesen Tagen in den lutherischen Kirchen die Leute von solchem Irrgang zu divertiren, ferner im Privatumgange zu warnen und an ihre Pflicht herzlich zu erinnern, die Lectüre dienlicher Bücher zu empfehlen, namentlich aber der hl. Schrift. Wie die bloße Schrift das Schwert gewesen, mit welchem Luther in göttlicher Kraft das Papstthum niedergelegt habe, so sei es noch immer auch dasjenige, mit welchem man sich gegen dasselbe wehren könne, und es sei keiner besser davor geschützt, von dem Papstthum betrogen zu werden, als wer sich gewöhnt habe, allen seinen Glauben aus dem bloßen Wort Gottes zu erlernen. Deshalb müßten auch in den Predigten alle Lehrsätze aus der Schrift deutlich und überzeugend begründet, die Jugend in den Katechesen stets neben ihrem Katechismus auf die Sprüche der Schrift selbst gewiesen und alle ihr vorgetragene Wahrheit aus dieser bekräftigt werden. Da die Päpstlichen in Königsberg es liebten, sich bei den einfältigen Leuten zu insinuiren, ja in ihre Häuser zu gehen, so müßten die Gläubigen ermahnt werden, sich vor solchen zudringlichen Lehrern zu hüten und sie, statt sich mit ihnen in Gespräche einzulassen und damit in ziemliche Gefahr zu begeben, lieber zu fliehen. Gegenüber ihrer Verachtung der

[1]) Z. B. der sehr beredte P. Arendt, ein geborener Ermländer.

Wahrheit, wofür sie Gott mit kräftigem Irrthum bestraft habe, müßte man es als die vornehmste Aufgabe in den Gemeinden betrachten und betreiben, fort und fort die evangelische Wahrheit einzuschärfen, nämlich die Rechtfertigung und Heiligung, „ohnvermischt, aber auch unzertrennt," die Gerechtigkeit ohne Werke und Tugenden, „damit wir vor Gott kommen müssen," aber auch den die Gerechtigkeit ergreifenden Glauben auch allezeit so, wie ihn der Glaubensheld Luther beschrieben und vorgestellt habe, dessen unausbleibliche Frucht der stete Fleiß der Heiligung. Um aber der für viele verführerischen Behauptung oder „scheinbaren Lästerung" der Katholiken, daß die Evangelischen der guten Werke wenig achteten und die Lehre von der Rechtfertigung aus dem alleinigen Glauben die Ursache des dissoluten, fleischlichen Lebens unter ihnen — gegenüber der größern Strenge des Lebens bei den Katholiken — sei, zu begegnen, müßten nicht nur die Prediger selbst nebst ihren Angehörigen sich eines wahrhaft christlichen und untadeligen Lebens, „so in edlern Tugenden, als in äußerlicher Strengigkeit bestehet," befleißigen, sondern auch in Predigt und Unterricht stets hervorheben, „wie der seligmachende Glaube weder bey einem der Sünde noch lebenden Menschen entzündet oder erhalten werden, noch auch bey jemand, ohne stets eine Quelle von lauter guten Werken zu sein, bleiben könne, hingegen wie alles Sagen, daß man Gott kenne oder an ihn glaube, Lügen und keine Wahrheit sey, wo man sein Gebot zu halten sich nicht bemühe und einen Wandel führe, der nicht auf einer innerlichen Reinigung beruhe und nicht Glaube und Liebe zu seiner Werke Quelle habe. Dann erst werde auch der Herr seine Gnade und seinen kräftigen Segen zur Erkenntniß und zum Wachsthum darin geben, wann er sehe, daß man solche Erkenntniß auch zu heiligem Wandel und fruchtbarem Gehorsam anwende, wogegen er sein Licht zurückzuziehen pflege, wo man es zu einem bloßen unfruchtbaren Wissen mißbrauchen wolle. Durch alles dieses werde man des Papstthums Verführung am kräftigsten entgegen treten und Gottes Segen herabrufen, weil man sich versichert halten dürfe, „daß nachdem das Pabstthum auch offt mit vielen äußerlichen Verheißungen die Leute an sich locket, ein Hertz, so in wahrer Gottseligkeit stehet und daher der Liebe der Welt abgestorben ist, nicht weniger, sondern noch besser gegen jene Verführung verwahret sey, als ein Mensch, bei dem ziemlich viele Wissenschaft auch der Controversien ohne wahre Frömmigkeit sich befände."

Die Theologen hatten richtig geurtheilt, indem sie das Vorgehen Pfeiffers und seine „Entlarvung" als eine gütige göttliche Schickung für die orthodoxe Kirche Preußens bezeichneten.

Der Bericht der Commission wurde in Berlin „in allen Stücken als gar vernünftig, equitable und auf guten Gründen bestehend" gefunden und daher approbirt und der preußischen Regierung übermittelt, damit sie ihn dem samländischen Consistorium vorlege und durch dasselbe wider diejenigen Errores, welche von den Commissariis in Dr. Pfeiffers Katechismus und dessen sonstigen Schriften gefunden worden, gewisse Antithesen aufstellen lassen, diese dann dem Dr. Pfeiffer vorlegen sollte, damit er sie unterschreibe und binnen kurzer Frist die gedachten Irrthümer widerrufe und bei seinem christlichen Gewissen verspreche, dieselben künftighin weder heimlich noch öffentlich zu dociren und zu disseminiren. Sollte er sich dessen weigern, so sei ihm anzudeuten, daß der Kurfürst nicht gewillt sei, ihn bei der Professur, der Schloßkirche und Bibliothek zu belassen oder auch nur in seinem Herzogthum zu dulden, sondern ihn unverzüglich ausweisen werde. Weil aber bekannt geworden und auch die Stände darüber geklagt hätten, daß sich zwei Magister Namens Senckler und Grabe dort befänden, welche der gleichen irrigen Meinung wie Pfeiffer anhingen, so sollten auch diese vor das Consistorium gefordert und scharf examinirt, dem Kurfürsten aber über den Erfolg berichtet werden, worauf er anordnen würde, wie es mit ihnen zu halten.[1])

Während die Entscheidung über den Katechismus noch schwebte, traf Pfeiffer bereits Anstalten zur allmählichen Lösung seines bisherigen Verhältnisses zur Universität. „Wegen großer Schwachheit an seinem Leibe und sonderlich an den Nerven der Glieder", so daß er wochenlang nicht habe das Haus verlassen und auf die Bibliothek gehen können, bat er den Kurfürsten, ihm den M. Helwich zu adjungiren, welcher sich erbiete, alle Dienste gratis zu thun, wenn ihm die Zusicherung der Nachfolge gegeben würde. Pfeiffer bezeugte, „daß der M. Helwich, der auch schon lange fleißig Collegia gehalten, publice vielfältig disputiret und gute Arbeit ausgegeben hat, nicht allein ein recht gelehrter und geschickter Mann sey, sondern auch sehr gute cognitionem librorum habe und der Bibliothek wol vorstehen werde."[2])

---

[1]) Erlaß an die preuß. Reg., Cöln 5/15. April 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Dem Kurfürsten präsentirt am 30. März 1694. A. a. O.

Am 30. März 1694 reichte auch Helwich seine Bewerbung um die Stelle eines Adjuncten an der Bibliothek ein. Er habe, schreibt er, nachdem er den Gradus Magisterii erhalten, sich auf der Universität modeste und mit Bescheidenheit gehalten, auch in disputando et docendo bei ansehnlicher Frequenz der studirenden Jugend zum Nutzen derselben, auch nicht ohne Vergnügung der Professoren gearbeitet; er wolle bei der Doction bleiben und sein geringes Talent, welches Gott ihm in Philosophicis gegeben, zum Nutzen der Academie verwerthen; er habe seine Wissenschaft besonders der Bibliothek zu danken, die er fleißig besucht, sich auch cognitionem librorum erworben, zumal er fünf Jahre im Hause des Bibliothekars Pfeiffer gelebt habe. Zugleich bat er um Verleihung des Charakters als Professor philosophiae extraordinarius.[1])

Die preußische Regierung befürwortete beide Gesuche;[2]) allein der Kurfürst lehnte sie einstweilen ab, bis die Sache Pfeiffers entschieden sein würde. Da inzwischen, schrieb er nach Königsberg, die Katechismus-Angelegenheit gekommen, so könne er sich nicht resolviren, bis er gehört, ob und wie weit Pfeiffer seine Irrthümer revocire. Auch sei gemeldet worden, Helwich solle einer von denen sein, welche gleich dem Dr. Pfeiffer ad papismum incliniren. Ehe man von seiner Purität in der Religion genugsam versichert sei, werde er ebenso wenig die Adjunctur als ein anderes Amt erhalten, sondern, wenn er nicht auf den rechten Weg gebracht werden könne, gleich allen andern, die dergleichen böse principia führen und doch für Evangelische gehalten sein wollen, aus dem Lande geschafft werden müssen. Es sei um so nöthiger, auf diese Männer genau Acht zu geben, da schon verschiedene Leute und unter diesen der jüngst zum außerordentlichen Professor der Medizin bestellte Dr. Lepner durch ihre Doctrin zum Papstthum verleitet sein sollen. Der Kurfürst erklärt, daß er bei seiner Universität Königsberg keinen zur römisch-katholischen Religion sich bekennenden Professor leiden werde,

---

[1]) Er unterzeichnet: M. Christian Helwich Domnav. Boruss. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An den Kurfürsten, 22. März, 1. April 1694. A. a. O.

und giebt der Regierung auf, zu berichten, welche Bewandtniß es mit Dr. Lepner habe. Sollte sich herausstellen, daß Helwich wirklich inficirt sei, so solle Zimmermann Adjunct und später, nach Removirung Pfeiffers, auch Bibliothekar werden.[1])

Pfeiffer wartete die Vorlegung der Antithesen nicht ab, sondern bat in einem schönen, überaus würdigen Schreiben vom 23. April 1694 den Kurfürsten um seinen Abschied:

Wegen Unpäßlichkeit, der Folge einer früheren langen Krankheit, habe er sich über sechs Wochen zu Hause halten müssen und seine Dienste weder in der Kirche, noch in der Bibliothek versehen können. Dabei habe er Muße genug gehabt, über seine die christliche Wahrheit betreffende Sache nachzudenken und reiflich zu überlegen, was für ihn bei der Verfolgung, die er leide, zu seinem Besten und zu seiner Wohlfahrt zu thun sei.

Er sei alle Lehrpunkte durchgegangen, deren er als irrig beim Kurfürsten beschuldigt worden und deretwegen er so viel Schmach und Verfolgung erlitten habe. Wenn er sich in einem Punkt „irrig und übel begründet" befinden sollte, so wäre er entschlossen, es sofort zu erkennen und zu widerrufen, obgleich ihm noch keine Declaration oder Revocirung vorgelegt worden, oder ein Rescript „von Verabscheidung", wie einige sprächen. Er habe sie aber als wohl begründet befunden und könne mit gutem Gewissen von keinem einzigen Stück abgehen, so lieb ihm die Wahrheit, die Ruhe des Gewissens und die Seligkeit selbst sei. Bei solcher Beschaffenheit seines Gewissens möge er die so lange schmerzlich ersehnte Verabschiedung nicht abwarten und wolle zur Erhaltung seiner Gemüths- und Gewissensruhe sich schon jetzt erklären. Aus menschlichen Rücksichten könne er der Wahrheit in nichts Abbruch thun, sich accommodiren oder heucheln und sich mit eatenus oder quatenus zu den Antithesen declariren, zumal er auf die veritas catholica einen zweifachen Eid abgelegt habe. Wenn er auch durch eine Erklärung die Ministeriales zufrieden stellen könnte, so werde er doch stets im Verdachte des Syncretismus und Katholicismus bleiben und bei dem Geringsten, was wider die symbolischen Bücher zu laufen scheine, fort und fort Nachrede, Ungelegenheit und Verfolgung zu gewärtigen haben. Weil er also in seinem geistlichen Amte nicht länger verbleiben möge, zumal des Schimpfens der Geistlichen auf den Kanzeln und der Weltlichen kein Ende, auch darin ohne Widerruf nicht werde belassen werden, da man meine, von ihm sei der bisherige Unfriede in der preußischen Kirche gehegt worden:

---

[1]) An die preuß. Reg., 17/27. April 1694. A. a. O.

so wolle er dem Beispiele des hl. Gregor von Nazianz folgen und mit ihm gleich Jonas sprechen: Abjicite me in mare, ac turbarum haec inter vos tempestas sedabitur . . . Ejicite me, solio, urbe pellite, tantum veritatem et pacem diligite! Er wolle also hiemit seine Aemter in die Hand des Kurfürsten zurücklegen und um gnädige Dimission gebeten haben, um fortan besser seine Ruhe und Gesundheit wahrnehmen zu können. Auch bat er um die Erlaubniß, vor seiner bisherigen Gemeinde „in geziemender Bescheidenheit eine gewöhnliche Abdankungs-Predigt" halten zu dürfen, sowie um Auszahlung des Restes seiner Besoldung als Professor (525 M.) und Bibliothekar. Schon längst sei er entschlossen gewesen, um dem Lande und sich selbst Ruhe zu verschaffen, zu resigniren und zu seinem unverheirateten Bruder und seiner kinderlosen Schwester in seine Heimath zu reisen, wo er vielleicht seine theologische Wissenschaft zu besserem Nutzen der Christenheit werde anwenden können. Wie schon früher, schlug er nochmals M. Christian Helwich „als einen zu solchem Amt geschickten und gelehrten Mann" für die Stelle des Bibliothekars vor und bat endlich um Ausstellung eines Passes, damit er in den kurfürstlichen Landen, nöthigenfalls auch in Deutschland nebst den Seinigen und seinen Sachen unbehindert reisen könne. Für alle unverdiente, hohe Gnade, für den milden und mächtigen Schutz, so er jederzeit erfahren habe, stattet er dem „großmüthigen und Gerechtigkeit liebenden Potentaten" seinen „unsterblichen Dank" ab. „Sie können", schließt er, „wol glauben, daß ich die Zeit meines Lebens dero Huld überall rühmen und preißen werde.[1])

Am 28. April 1694 wurde Pfeiffer von allen seinen Aemtern suspendirt; am 12. Mai erneuerte er sein Entlassungsgesuch: Er sehe sich genöthigt, dem Kurfürsten zu eröffnen, daß er Gewissens halber weder von seinen der allgemeinen Kirche gemäßen Dogmen abweichen, noch auch in der Unruhe, Unzufriedenheit und vielfältigen Verdrießlichkeit länger leben könne. Bereits sei er propter errores, die in seinem Katechismus und andern Schriften enthalten sein sollen, ihm aber nicht kund gegeben seien, von seinen Aemtern suspendirt, bis er seine Irrthümer erkenne, davon abstehe und die ihm vorzulegenden Antithesen unterschreibe. Soweit sein Gewissen reiche, welches freilich für irrig angesehen werde, habe er nichts gelehrt, was wider die hl. Schrift und den Consensus der allgemeinen Kirche verstoße, auch nicht wider seine

---

[1]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Eide, die solchen Principien gemäß seien, gehandelt, sondern **puram Evangelii doctrinam, quam sancta Catholica Dei Ecclesia uno ore et spiritu profitetur**, gelehrt und danach auch die symbolischen Bücher interpretirt, sich also in keinen Gegensatz zur Kirche gesetzt. Wie der Kurfürst höchst rühmlich einem jeden die Freiheit des Gewissens gönne, so werde er es auch ihm nicht verweigern, daß er seines Gewissens halber, so lieb ihm Christus und die von ihm abhängende Seligkeit, es nicht dahin bringen könne, seine **dogmata catholica** in einigen Stücken als Irrthümer zu erkennen, das von ihm für Wahrheit Erkannte zu widerrufen und das Gegentheil davon anzunehmen, wiewohl ihm seine Gemeine lieb sei und zu Herzen gehe. Damit nun er zur Ruhe seines Gemüthes, die preußische Kirche in allen und jeden Lehrpunkten zu Frieden und Einigkeit gelangen könne, wolle er gerne weichen und bitte nur, da er in lauter Unruhe und Verdruß sei, auch seine Habseligkeit aufzehre, um Beschleunigung seiner Dimission, Auszahlung seines rückständigen Gehaltes, Reisepaß und Ernennung eines Bibliothekars.[1])

Mit den Antithesen hatte es sich bei dem samländischen Consistorium etwas „verweilt"; zu Anfang Mai waren sie fertig gestellt. Pfeiffer aber erklärte so mündlich wie schriftlich vor der Regierung, daß er keine Antithesen zu sehen verlange, da er doch nicht gewillt sei, zu revociren. Er bat nochmals um seine Entlassung und die Erlaubniß, vor seiner Gemeinde eine Abschiedspredigt halten zu dürfen. Trotzdem wollte die Regierung ihm die Antithesen vorlegen, möge er sich nun dafür oder dagegen erklären. Sonst war sie geneigt, alle seine Wünsche zu erfüllen. „Mit der Valet-Predigt aber dörffe es sich wol nicht schicken, wie denn auch vor einigen Jahren bey der gleichen Begebenheit dem gewesenen Adjuncto Ring keine Valet-Predigt aus gewißer Consideration concediret worden. . . . Sollte er wieder auf die Cantzel gelaßen werden, ist zu besorgen, daß er sich zum Beschluß daselbst würde justificiren wollen, da doch nunmehr der Gemeinde schon kund geworden, daß er sie auf Irrwege geführt habe." [2])

---

[1]) An den Kurf., 12. Mai 1694. A. a. O.

[2]) An den Kurf., 3/13. Mai 1694. A. a. O.

Der Kurfürst entschied ganz nach dem Antrage der Regierung und verweigerte Pfeiffer auch die Abschiedspredigt; ja er befahl sogar, ihn daran zu hindern, sollte er sich dessen unterfangen.

Trotzdem Pfeiffer es sich verbeten hatte, wurden ihm doch die Antithesen vorgelegt.

Danach sollte er anerkennen, daß die symbolischen Bücher auch nicht im geringsten Punkte von der apostolischen und katholischen Lehre abweichen und daß er insbesondere die Repetitio corporis doctrinae Prutenicae approbire, nicht insoweit, sondern weil sie mit dem Worte Gottes übereinstimme; daß der Papst der wahre Antichrist, die lutherische Kirche, weil sie das Wort Gottes rein und lauter predige und die Sacramente nach Christi Einsetzung spende, ein wahrer Theil der katholischen Kirche sei und nur von dem einzigen Haupte Christus abhänge; daß die Rechtfertigung vor Gott nur allein durch den Glauben geschehe, der durch zuversichtliche Ergreifung des Verdienstes Christi Vergebung der Sünden erlange; daß im hl. Abendmahl durch die Consecration Brod und Wein nicht aufhören das zu sein, was sie vorher waren, und das Brod nur sei eine Gemeinschaft des Leibes, der Kelch eine Gemeinschaft des Blutes Christi, das hl. Abendmahl lediglich als eine Erinnerungsfeier des einstigen Sühneopfers Christi ein Opfer genannt werden könne und die Vorbereitung zu einem würdigen Genuß des Sacraments nicht allein durch Prüfung, Reue und Leid über die begangene Sünde, noch durch Heiligung oder Heiligmachung geschehe, sondern durch den Glauben, d. i. die zuversichtliche Ergreifung des Verdienstes Christi; daß Christus auch nach seiner menschlichen Natur wahrhaftig gegenwärtig sei, wo er zu sein seiner Kirche versprochen, ohne Vermischung der menschlichen Natur mit der göttlichen; daß zwar das Gebet für die Verstorbenen nicht ganz zu verwerfen, aber denselben nicht nützlich und verdienstlich sei und zu ihrer Befreiung nichts beitrage, im andern Leben ein Nachlaß von Sünde und Strafe nicht stattfinde; daß es nur zwei Sacramente im eigentlichen Sinne gebe, obschon im weiteren Sinne auch Buße, Ordination und Ehe also genannt werden könnten, keineswegs aber Oelung und Firmung; daß die gesetzten und ordinirten Fasttage und Zeiten wegen der guten Ordnung nicht zu verachten, aber nicht unter Sünde, „als wenn ein solches Fasten ein nothwendiger Gottesdienst sei," vorzuschreiben seien; daß dem Kreuzzeichen, obschon eine alte christliche Gewohnheit, keine Kraft wider den Satan innewohne, sondern nur dem Glauben; daß von den Kirchengeboten nur diejenigen „wegen der guten Zucht in Acht zu nehmen", welche schon in den zehn Geboten enthalten sind und zu deren Beobachtung anleiten; daß die Taufe des Johannes dem

Wesen nach eine Taufe gewesen sei. Endlich sollte Pfeiffer den Satzungen des Trienter Concils, weil dasselbe wider die Lehre der protestantischen Kirchen geschmiedet worden, entsagen und sich mit Herz und Mund zu den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche bekennen, ferner bei Eid und Gewissen versprechen, fürderhin weder von Luther noch von der Reformation verächtlich zu sprechen, weder die Lehre Luthers zu verdächtigen noch seine Hinweisung zum Papstthum irgendwie zu bekunden.[1])

Aehnlich wie früher erklärte Pfeiffer nochmals, daß „ich mich zu denen 23 Antithesibus, obgleich einige so gefaßet sind, daß ich dieselbe nicht wider mich gerichtet concediren könnte, keineswegs bekenne und denselben subscribire, weniger meine Dogmata ex mea conscientia catholica revociren kann, so lieb mir mein Gewißen und die Seeligkeit ist.“[2])

Noch immer hatte Pfeiffer seinen Entschluß, zur katholischen Kirche überzutreten, nicht kundgegeben; wohl fühlte er sich im Gegensatz zur lutherischen Kirche, glaubte aber bei seinen syncretistischen Auffassungen sich im Gewissen beruhigen zu können — ein Beweis, „wie gar eine schwürige Sache es sei, die heilige Wahrheit zu erforschen und die erforschte Wahrheit alles hinden gesetzet zu bekennen.“[3])

Endgiltig decretirte nun der Kurfürst am 20/30. Mai 1694: da Pfeiffer die Antithesen nicht unterschrieben habe und auch jeden Widerruf verweigere, so solle ihm die Bibliothek abgenommen und dem Magister Hedio übergeben, ihm keine Abschiedspredigt, kein schriftlicher Abschied gewährt, endlich ein bestimmter Termin angesetzt werden, bis zu welchem er das Herzogthum zu verlassen habe. Es liegt also hier, in der Ausweisung aus dem Herzogthum, eine Strafe für die Abweichung von einer bisher bekannten Religion vor. Trotzdem entschied derselbe Kurfürst, daß Confessionswechsel zulässig, also straflos sei:

„Die Pacta wissen nichts von Zwang, sondern nach derselben Disposition stehet allen Evangelischen frei, zu der katholischen und den Katholischen, zu der evangelischen Religion zu treten.“[4])

---

[1]) Die Artikel sind gedruckt in Erleut. Preußen III, 736—742.

[2]) Dem Kurf. praes. am 18. Mai. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) Also sein Sohn Richard in der Vorrede zu der deutschen Uebersetzung von Helwichs Lebenslauf Pfeiffers.

[4]) Erlaß an die preuß. Reg., 21/31. Mai 1695. Lehmann I, 632.

Ueber die Behandlung Pfeiffers durch den Kurfürsten urtheilte Sanden sehr milde. Gegen Pfeiffer „ließen Eure Churf. Durchl. einen recht Fürstlichen Ernst und Eyffer sehen, nicht zwar nach Art der Papisten, die solche Leute, welche nur eine Mine machen, von ihnen zu gehen, grausam handeln, sondern so, wie es Gott und sein Wort, die Praxis der Kirchen zu aller Zeit und die gesunde Vernunft erfordern . . . Es wurden dem D. Pfeiffer auf gnädigste Verordnung Eur. Churf. Durchl. Antitheses fürgelegt, ob Er sich dadurch möchte gewinnen lassen, von seiner irrigen Meinung abzustehen und bey der Evangelischen Kirchen zu bleiben. Da aber das und alles andere bei Ihm nichts verfangen wolte, ward Er seinem Willen und dem Wege, den Er erwehlete, gelassen." [1]) Daß er des Landes verwiesen wurde, wird verschwiegen.

Sobald der Bischof von Ermland, Johann Stanislaus Sbąski, von dem Entschlusse Pfeiffers Mittheilung erhalten hatte, schrieb er an den »Exul pro fide« einen sehr warm gehaltenen Trostbrief und lud ihn an seinen Hof ein. Gerührt durch ein so liebevolles Entgegenkommen, änderte Pfeiffer seinen Plan und reiste statt nach Nürnberg nach Heilsberg, wo er vom Bischof so freundlich empfangen wurde, daß er nicht genug Worte des Rühmens finden konnte. „Sowohl in Braunsberg", schrieb er am 27. Juni an einen Freund in Königsberg, „als auch hier bin ich aufs freundlichste aufgenommen worden und werde mit allen Ehren behandelt. Ich kann nicht genug die Menschenfreundlichkeit dieser Leute preisen. Besonders aber bin ich erfreut, einen so guten Bischof gefunden zu haben, dessen Humanität, Gelehrsamkeit, candor, Freigebigkeit und Frömmigkeit ich nicht genug rühmen kann. Er empfing mich mit liebevoller Umarmung, mit Worten voll des Trostes, mit vielen Thränen, den Zeugen innigster und zärtlichster Liebe gegen mich und die Meinigen. Er gewährte mir auch eine Audienz, stellte mir selbst einen Sessel zurecht und conferirte mit mir über mein und meiner Angehörigen künftiges Geschick, Leben und Wohlfahrt. Er hat sich mir gegen-

[1]) Beantwortung der Dubiorum M. Joh. Ernesti Graben (Königsberg 1695), Anrede an den Kurfürsten.

über so erklärt, daß ich mehr nicht verlangen könnte. Er nimmt mich an seinen Tisch und läßt den Meinigen reichliche Nahrungsmittel reichen. Siehe, wer alles verlieren will um Christi willen, findet alles. Nunmehr erkenne ich sehr klar, in einem wie jammervollen Zustande sich die kirchlichen Dinge der Lutheraner befinden. Der gütige Gott führe sie zum Lichte, welches sie für Finsterniß halten. Mein Herr, wenn du einmal unsern Bischof sehen könntest, sitzend am Altare in seinen Gewändern, mit seiner Mitra geschmückt, du würdest glauben einen Augustinus zu sehen; denn er hat einen solchen Gesichtsausdruck, wie Augustinus von den Malern dargestellt wird; du würdest dich in einen Strom von Thränen auflösen, wenn du einmal dem Gottesdienste beiwohntest. Wehe mir, weil mein Wohnen lange geworden unter denen, die Cedar bewohnen! Du wirst dich mit den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft Jesu berathen: möge der Orden der Jesuiten andern verhaßt sein, ich aber finde nunmehr, daß er heilig, gelehrt, freundlich und im höchsten Grade ehrwürdig ist. Die lutherische Blindheit weiß nicht, was sie spricht, wenn sie sagt, das Papstthum sei blind. O diese Blindheit des Geistes der Menschen, diese Blindheit der Herzen! Wehe, was hat Luther gethan!"[1])

Was Pfeiffer seit seinem Abgange von Königsberg erlebt und gesehen hatte, in Braunsberg bei den Jesuiten wie in Heilsberg am Hofe des Bischofs, wahrscheinlich auch die Unterredungen mit den in der Controverse sehr erfahrenen und geschulten Jesuiten, sodann weiteres Nachdenken und Forschen brachten in ihm den Entschluß zur Reise, seinen Syncretismus aufzugeben und sich einfach für den Katholicismus zu entscheiden. Es wurde ihm klar, daß er bei seinem Suchen nach der wahren Kirche einen falschen Weg eingeschlagen hatte.

Man müsse das Werk der Einigung nicht mit den Controverspunkten beginnen, sondern mit den Kennzeichen der wahren Kirche. „Denn so wir erkennen, daß die Römische die Eigenschaften der wahren Kirche an sich hat, nämlich daß sie sei una, die eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche, welche allezeit sichtbar und ohne

---

[1]) Vgl. Annuae ad a. 1694.

Irrthum ist, so erkennen wir auch, daß sie sei die wahre Kirche Christi und daß sie dannenhero in den Controversien, darinnen sie von den Un-Catholischen für irrig gehalten wird, nicht irren könne." Wenn aber dies, dann bleibe nichts übrig, als seinen Verstand der Unfehlbarkeit der Kirche zu unterwerfen und sich mit ihr zu vereinigen.[1])

Bei solcher Prüfung wurde er dann schließlich auch an dem Syncretismus irre und konnte in der lutherischen Kirche und ihrem Lehrsystem, auch nach syncretistischer Auffassung, nicht mehr einen Theil der allgemeinen Kirche sehen, weil sie an den Eigenschaften der allgemeinen Kirche keinen Theil hätte. Wer, so argumentirte er, die Kirche nach ihren Eigenschaften betrachte, könne leicht erkennen, daß das Lutherthum ein tiefer Morast sei, in welchem umkommen müßten, die darin stecken. Zum Himmel gebe es nur einen Weg, den uns Christus gebahnt habe, und so könnten der Weg, den Luther zeigt, und der Weg, auf den die katholische Kirche führe, nicht zusammen stehen. Der rechte Weg sei der Weg der Wahrheit, Luthers Weg aber sei nicht der Weg der Wahrheit, weil dessen Lehre von der Lehre Christi abweiche, wie schon aus den alten Vätern sich ergebe.[2])

Bei näherer Prüfung der griechischen Kirche erkannte Pfeiffer auch bald, „daß die Wahrheit bei der katholischen Kirche stände," und daß nur sie allein die von der wahren Kirche im Symbolum geforderten Eigenschaften besitze.

Am 25. Juli 1694 legte Pfeiffer in der Pfarrkirche zu Heilsberg das Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischofs ab und empfing von ihm das Sacrament der Firmung, bald darauf auch die niederen Weihen. Am 1. August erhielt er die Pfarrei Siegfriedswalde. Er begleitete dann den Bischof nach Warschau, wo er vom Hofe wie von weltlichen Großen und Geistlichen viel Gunst erfuhr. Nach der Rückkehr trat er seine Pfarrei an, „um

[1]) Vgl. Pfeiffers Nothwendige, Wohlgemeinte Beantwortung etlicher Vorwürfe (Oliva 1695), Vorrede. Der Gedanke, daß man bei der Prüfung von den Eigenschaften der Kirche ausgehen müsse, und daß diese Methode ihn zur katholischen Kirche geführt habe, wird in der „Beantwortung" öfter betont.

[2]) A. a. O. 489. 490.

allda seinem Gott zu dienen und denen Lectionibus mit Andacht zu pflegen," erhielt dann auch ein Canonicat in Guttstadt, endlich noch die Pfarrei Freudenberg. Hier starb er, von einem Besuch in Danzig und Umgegend, wo er sich an der Conversation mit den ihm bekannten Ordensleuten, insbesondere den Karthäusern, ergötzt hatte, zurückgekehrt, von seinem Vicar mit den Sterbesacramenten versehen, eines erbaulichen und seligen Todes am 10. September 1695. Seine Leiche wurde unter großem Pomp, im Beisein dreier Bischöfe, am 13. September in dem Gewölbe der Pfarrkirche zu Heilsberg beigesetzt.[1])

Sein rascher Tod erweckte große Theilnahme bei seinen vielen Freunden im Katholicismus. Der Jesuit P. Hacki richtete an Pfeiffers Schwiegersohn Helwich ein den Verstorbenen überaus rühmendes Beileidsschreiben. Trauerandachten wurden für ihn gehalten in Königsberg, wo Pfarrer Drescher auf der Kanzel eine halbe Stunde „seinen seligen Abschied vortrug" und am folgenden Tage nebst P. Arendt, der dem Heimgegangenen ein werther Herzensfreund war, im Beisein vieler Katholiken ein feierliches Requiem hielt; ferner von den Jesuiten in Rössel, Heiligelinde, Danzig und Alt Schottland, von den Franciscanern in Springborn, Wartenburg und Cadinen, den Cisterciensern von Oliva, endlich von dem Verfasser der Tuba pacis, Pfarrer in Neustadt (im Kloster wie auch auf dem Calvarien-Berge).[2])

Sein früherer „College, Gevatter und Beichtvater" D. von Sanden verfolgte Pfeiffer noch bis über die Grenzen des Herzogthums hinaus; er warf ihm Bruch des bei Uebernahme seiner Professur geleisteten Eides und Unaufrichtigkeit oder Heuchelei, „die Proceduren und Schliche der krummen Schlange" vor. Von Königsberg scheidend, habe er vorgegeben, nach Nürnberg gehen und dort die noch übrige Zeit seines Lebens in aller Stille zubringen zu wollen; „nahm in solchem Vorwandt von seinen Freunden und Wohlthätern Abschied, versicherte, Er wolte Ihm eher den Kopff abschlagen und ehe in Stücke zerhauen laßen, als Papistisch werden; denn er in Ewigkeit die Confession des

---

[1]) Vgl. Helwichs Lebenslauf Pfeiffers.

[2]) A. a. O.

Concilii Tridentini nicht annehmen würde, auch mit gutem Gewißen nicht annehmen köndte. Aber, alß Er kaum den Rücken gewandt hatte, ward es kund, wohin es mit der bisherigen heimlichen Conversation mit den Papisten, mit der ehemaligen Reise nach dem Kloster zu Oliva und andern dergleichen verdächtigen Handlungen gemeinet gewesen; denn Er ward zu Braunsberg woll aufgenommen und verpfleget, von da nach Heilßberg gehohlet, woselbst Er sich auch bald öffentlich zum Bapstthumb erklährete, undt darauff einige Glossemata auf die ihm vorgelegte Antitheses unter die Leuthe kommen ließ, in welchen er deutlich zu erkennen gibt, daß er keine andere, alß die Römische Kirche vor die wahre Kirche hielte. Es mag nur D. Pfeiffer zusehen, wie Er vor Gott verantwordte das große Aergerniß, welches er angerichtet, und den schändlichen Undank, den er bewiesen gegen die vielfältig genoßene Churf. Gnade, durch welche Er, da er alß ein armer Frembdling in das Land gekommen, zu den höchsten Ehrenämbtern in seinem Stande gelanget war; Er mag auch zusehen, wie er den offenbaren Meineyd verandtwordt, welchen Er, wie der Ausgang bezeuget, mit der verdammlichen reservatione mentali gethan hat. Es wird auch an denen, die sich zu ihm gehalten, je mehr und mehr offenbar, was sie bey ihm eingesogen; drumb wie M. Senckler schon vorhin, nachdem Er gräwl. Lästerungen wieder die Evangelische Kirche ausgegoßen, durchgegangen, also folgen ihm andere nach, die sich theilß hie, theilß anderwärts Papistisch erklährten. M. Johann Ernest Grabe, der immer an D. Pfeiffer gehangen, gab vor, Er wolte gerne bey Uns bleiben, wenn ihm nur die dubia, die Er wieder Unsere Kirche hätte (nehmlich daß sie des Schismatis und einiger alten verdammten Ketzereyen rea sei) möchten benommen werden."[1])

Um den gethanen Schritt, den er bei seinem Abgange von Königsberg sicher noch nicht in bestimmte Aussicht genommen hatte, vor seinen vielen Freunden und ehemaligen Gesinnungsgenossen, die es herzlich gerne gesehen hätten, wenn er bei ihnen geblieben wäre, zu rechtfertigen, veröffentlichte Pfeiffer 1695, nachdem er einigen schon besonders geantwortet, eine allgemeine „Nothwendige

[1]) Vorrede zu der Schrift Christianus conscientiosus . . . beantwortet von Alethophilus.

und Wohlgemeinte Beantwortung etlicher Vorwürfe", welche ihm von früher befreundeter Seite wegen seiner Conversion gemacht worden waren.[1]) Freilich konnte er sich der Besorgniß nicht entschlagen, daß sein Sendschreiben zwar manchen „mehr Pein des zerstreuten Sinnes" bringen, aber doch wirkungslos bleiben würde, da sie wohl einsähen oder einsehen würden, daß sie ihren Zustand ändern sollten, aber „aus Menschenfurcht und Achtung und anderm Absehen nicht ändern wollten, oder auch darum, weil sie vorgefaßte Meinungen hegten, ein übel unterrichtetes Gewissen hätten — „wegen des bösen Unterrichts von Jugend auf" — und durch die Langwierigkeit der Gewohnheit ihres vermeintlich rechten Gottesdienstes verhärtet seien und zweifelten, ob das die göttliche Wahrheit sei, was sie bisher für Menschentand, für Mißbrauch und Lügen gehalten hatten."[2])

Der damalige Bischof von Ermland zeigte sich nicht karg in der Unterstützung solcher, welche durch ihren Uebertritt zum Katholicismus um Amt und Brod gekommen waren oder freiwillig ihre Stellen verließen. Alle nahm er freundlich auf; nicht weniger als Zehn hatten in jener Zeit die Jesuiten seiner Huld empfohlen, und er wurde nicht müde in seiner Freigebigkeit. Ebenso sein Nachfolger Andr. Chrysostomus Zaluski, welcher ebenfalls noch einige Convertiten, welche zu ihm ihre Zuflucht nahmen, aus seinen bischöflichen Einkünften unterstützte und bereit war, wenn nöthig, noch mehr zu thun. Er war der Meinung, daß den übergetretenen Professoren, Pfarrern u. a. noch mehr folgen würden, wenn man Mittel hätte, sie nebst Familie ausgiebig zu unterhalten.[3])

Wie sehr das Bedürfniß nach solchen Mitteln empfunden wurde, mag der Umstand beweisen, daß der Palatin von Siradien

---

[1]) Historia ad a. 1695: Allocutió mansueta Lutheranorum facta per modum literarum a Domino Doctore Pfeiffero. Auszüglich bei Räß, Convertiten seit der Reformation VIII, 487 ff.

[2]) A. a. O. 488.

[3]) Statusbericht vom 26. März 1701. Daß die Unterstützungen nicht immer so ausfielen, wie die Protestanten glaubten, behaupten diese selbst, indem sie diese Thatsache zu der Verdächtigung umprägten, die Uebergetretenen hätten sich durch die Hoffnung auf hohe und einträglichere Stellungen gewinnen lassen, sich aber vielfach entäuscht gesehen.

seine Stiftung von 1706 für Excursionen der Jesuiten zu Katholiken außerhalb Königsbergs im Jahre 1709 noch um 6000 fl. mit der Bestimmung vermehrte, daraus auch armen Convertiten Unterstützungen zu gewähren.[1])

Seinem Schwiegervater Pfeiffer folgte Helwich, Magister legens an der Universität und Verfasser vieler Dissertationen. Er wurde nach seiner Conversion 1695 Doctor medicinae in Altdorf, dann Dr. practicus in Breslau, wo er, nachdem er in den Adelsstand erhoben und Mitglied der Academie der Wissenschaft geworden war — er nennt sich Acad. Nat. Curios. Leopoldinae socius — 1744 in hohem Alter mit Hinterlassung großer Landgüter und einer ansehnlichen Bibliothek, welche er einem dortigen Kloster vermachte, starb.[2]) Er war auf theologischem, philosophischem und medicinischem Gebiete ein überaus fruchtbarer Schriftsteller. Besonders instructiv und apologetisch höchst beachtenswerth ist seine »Manuductio Regiomontanorum Theologiae Professorum ad catholicam Ecclesiam ex variis ipsorum scriptis adornata,« gedruckt in Glatz 1698.[3]) Von ihm haben wir auch einen Lebenslauf Pfeiffers, der von dessen Sohn Christian Rich. Pfeiffer ins Deutsche übertragen wurde.[4])

Dieser Lebenslauf verdient um so mehr Beachtung, als der Verfasser lange Jahre Pfeiffers Tischgenosse war und somit „sein Gemüth recht durchspüren" konnte, „daher des seligen Mannes in allem kundig" war.[5])

Zu Ende Mai 1694 war das lange und mit so großem Eifer erstrebte Ziel der Stände und der lutherischen Prediger Königsbergs erreicht: Pfeiffer war seines Amtes entsetzt und sollte das Herzogthum Preußen verlassen. Aber das genügte dem

---

[1]) Urkunde vom 20. Sept. 1709: ad eundem finem, tum et pro necessitate ad fidem catholicam revertentium.

[2]) Arnoldt 640.

[3]) Ueber seinen Streit mit Professor Pesarovius siehe Arnoldt 640.

[4]) Christian Helwich, der Lebenslauf des hochw. Herrn Joh. Phil. Pfeiffers u. s. w, verdeutscht von Christian Rich. Pfeiffer. Oliva 1695.

[5]) Vgl. Vorrede.

dreistädtischen Ministerium noch nicht; von neuem wandte es sich nach dem 8. Juni 1694, „nach geschehener Landtagsproposition," an die Landstände mit einem Memorial und dem Ersuchen, daß das Werk nunmehr durch richtige Besetzung der Stelle Pfeiffers gekrönt werden möge.

Noch einmal erinnern sie an die große Zerrüttung in Glaubens- und Religionssachen, welche das liebe Vaterland und die gute Stadt Königsberg je länger desto ärger erfüllet — durch die Schuld einiger Neuerer, welche viele schädliche und gefährliche Irrthümer und Meinungen wider die in Gottes Wort gegründeten symbolischen Bücher ausgestreut hätten, und zwar mit großem Erfolg, obgleich von Anfang an aufrichtige und cordati Theologi und Bekenner der Wahrheit solcher Verführung mit gebührendem Ernst widerstanden hätten, leider nicht mit dem gewünschten Erfolg. Denn was sie immer besorgt, daß es mit dem Uebel je länger je ärger werden dürfte, sei nun wahr geworden und liege klar am Tage: nicht nur hätten einige dieser Leute die einmal erkannte Wahrheit verleugnet und seien zu dem leidigen Papstthum abgefallen, sondern hätten auch andere dergestalt verführet, „daß sie in der wahren Religion ganz kaltsinnig und irrig geworden, und nicht wißen, was sie glauben, oder woran sie sich halten sollen, allermaßen dann man täglich mit erstaunen vernehmen muß, wie viel, wo nicht die meisten unter der auff der Academie studirenden Jugend gantz gefährliche principia angenommen, daß theure Werkzeug Gottes Lutherum, die Evangelische Lutherische Kirche und dero treue Diener grausahm lästern, dem Babstthumb das Wort reden und ihre inclination zu demselben offentlich zu erkennen geben." Man habe leider erfahren müssen, wie mancher Medicus seinen Patienten durch allerland Discurse die lutherische Religion verdächtig mache und ihnen die päpstliche insinuiren wolle, wie auch durch Pfeiffers Katechismus ganze Häuser und Familien dergestalt verleitet worden, daß bereits kleine Kinder den Katechismus Luthers kritisirten und als unvollkommen tadelten und verkleinerten. Es sei schon ein großer Abfall zu besorgen gewesen und wäre gewiß auch eingetreten, hätte nicht der Kurfürst in landesväterlicher Fürsorge dem weit aussehenden Unheil zu rechter Zeit zu steuern angefangen und durch ernstliche Rescripte zu erkennen gegeben, daß er das Land von solcher Verführung gänzlich gesäubert wissen wolle, nachdem er einmal erkannt, daß durch den bekannten Katechismus und andere Dogmen Thüre und Fenster zur päpstlichen Religion geöffnet worden. Pfeiffer habe er jetzt, sofern er sich nicht zu einem öffentlichen Widerruf verstehen würde, aller seiner Aemter entlassen, andere verdächtige Personen, namentlich die zwei

Privatmagister M. Grabe und M. Senckler, die sich vor andern bisher schädlich erwiesen, genau zu inquiriren befohlen. Seitdem scheine man sich aus Furcht vor der kurfürstlichen Ungnade und der angedrohten Strafe in etwas zu mäßigen, behutsamer zu reden und zu verfahren; damit sei aber die Gefahr noch nicht gänzlich gehoben, da noch viele vorhanden, die bei ihrem verkehrten Sinn verblieben und so heimlich als öffentlich dem Papstthum allen Vorschub zu leisten sich bemühten, indem sie allerlei verführerische und schädliche Bücher und Tractätlein, gedruckte und geschriebene, unter die Leute brächten, in die Häuser würfen, um dadurch die Rechtgläubigen irre zu machen und zum Abfall zu verleiten. Solchem Uebel müsse jeder, dem die wahre Religion am Herzen liege, mit Ernst und Eifer begegnen, wie denn auch viele fromme Herzen darüber seufzten und nichts mehr wünschten, als daß sie und die Ihrigen aus solcher Gefahr wären.

Unter Hinweis auf die eigenen Bemühungen, die Gemeinden zu warnen, die Verdächtigen und Verführten wieder zu gewinnen, ersuchen die Prediger auch die Stände, ihrer früheren löblichen Gewohnheit gemäß dafür zu sorgen, daß die liebe Kirche nach so langer Entzweiung wieder Ruhe und Frieden erlange und die wahre lutherische Religion ohne alle Verfälschung auf die Posterität verpflanzt werde, und daher bei dem Kurfürsten dahin zu wirken, daß er, um dem Unwesen wirksam abzuhelfen, vor allem den Brunnen des Uebels verstopfe. Da nun unstreitig die Academie ein rechter Pflanzgarten der Schul- und Kirchenämter des Landes sei, die studirende Jugend aber all die Zeit her solche hypotheses gefaßt und erlernt habe, die, den symbolischen Büchern ganz entgegen, nach dem Papstthum schmecken, so wäre der Kurfürst anzuflehen, daß er, um den Schaden aus dem Grunde zu heilen, an des dimittirten Doct. Pfeiffers Stelle einem reinen, unverdächtigen Theologen die Professio theologica verleihen möge, damit derselbe nebst den beiden andern Professoren der Theologie, denen allein wegen ihrer anderweitigen Aemter das Werk zu schwer fallen dürfte, „die Jugend eines beßern unterrichte, die Theses controversas wol durchgehen und insonderheit den dissensum fundamentalem zwischen der lutherischen und der römischen Kirche zeigen möchte, was gewiß durch Gottes seegen viel fruchten, auch zugleich einigen verdächtigen privat Magistris die Gelegenheit Theologica zu treiben, wie bishero geschehen, verschwinden würde."

Auch müßten der Katechismus Pfeiffers, welcher sich noch in vielen Häusern und Händen finde, sowie die andern verführerischen Schriften, welche man unter die Leute ausstreue,

mit Nachdruck verboten werden. „Wenn nun auf die Ahrt die studirende Jugend angeführet und nachmahls die Candidati zu denen Schul- und Kirchenämtern laut der Repetition Corporis doctrinae Pruten. examiniret, vinculiret, animadvertiret würden, so ist kein Zweifel, daß der Ertzhirte unserer Seelen sich über seine Gemeine erbarmen und Gnade geben würde, daß die Brüche Zions möchten geheilet werden.“ [1])

Die Besorgnisse der Prediger, denen sie im Kampfe wider Pfeiffer so oft Ausdruck gaben, waren nicht ungegründet; gerade in den neunziger Jahren mehrte sich die Zahl der Conversionen aus den Kreisen der Syncretisten. Im J. 1693 fanden sich Studenten und Professoren häufiger bei den Jesuiten ein zu Conferenzen über religiöse Angelegenheiten, welche oft bis spät in die Nacht hinein dauerten. Am 5. October kamen zu ihnen einige Häupter [2]) der Syncretisten, gewiß Pfeiffer, Sendler, Ring und der jüngere Grabe, und disputirten mit ihnen ungefähr vier Stunden über den Primat, die Gewalt des Papstes und der Concilien, sowie über die griechische Kirche, in welcher sie damals noch, weil sie in vielen Stücken dem christlichen Alterthum näher stehe als die römische, die wahre Kirche zu sehen geneigt waren. Befriedigt gingen sie heim; nach zwei Wochen erschienen sie mit noch einigen andern wieder, mit neuen Argumenten für ihre Ansichten gewaffnet, und wieder dauerte die Unterredung etwa vier Stunden. Im December wurden die Disputationen fortgesetzt; bald waren nur noch wenige Bedenken der Syncretisten zu zerstreuen. Es war die Zeit, da Pfeiffers Katechismus in Berlin zur Prüfung vorlag und auch über den Häuptern Rings und Sendlers sich das Gewitter bereits zusammenzog. Den Jesuiten war es nicht unbekannt, daß der Kurfürst ernstlich an die Ausrottung des Syncretismus dachte. [3])

---

[1]) Königsb. Staatsarchiv 743, f. 355—360.

[2]) Die Historia missionis ad a. 1693: Quidam magistri, syncretisticae religionis acerrimi promotores.

[3]) Annuae ad a. 1693: Quieta interim erant omnia, nisi quod cogitaretur ab Electore de exstirpando ex animis Lutheranorum quorundam Syncretismo.

Eine Mutter von zwei syncretistisch gesinnten Söhnen, die Tribunalsräthin Schimmelpfennig, ließ in ihrer Krankheit den Missionaren sagen, daß sie bereit wäre, die hl. Oelung nach katholischem Ritus und die hl. Communion von einem katholischen Priester zu empfangen, wenn ihr die letztere sub utraque gegeben würde, was ihr natürlich abgeschlagen werden mußte. Da die Frau schon im Verdacht des Katholisirens stand, wurde sie von den Predigern scharf überwacht, so daß ein katholischer Priester nicht zu ihr gelangen konnte, es sei denn simulato habitu.[1])

Das Jahr 1694 führte endlich die Entscheidung herbei.[2]) Häufiger als sonst erschienen die Syncretisten in den Predigten der Jesuiten und hatten ihre Freude daran, wenn die Angriffe der lutherischen Prediger auf katholische Lehren scharf und schlagend zurückgewiesen wurden.[3]) Auch die Tribunalsräthin ließ sich nicht mehr zurückhalten; sie kam zur katholischen Kirche, wohnte, als wäre sie katholisch, knieend der hl. Messe andächtig bei, und beim Weggehen beugte sie das Knie, um das hl. Sacrament anzubeten.[4])

Im Februar 1694, erzählt die Historia, legten zwei Syncretisten in Gegenwart der Missionare und angesehener Gemeindemitglieder vor dem Pfarrer das Glaubensbekenntniß ab. Andere folgten ihnen. Mehrere wurden zu Predigern oder vor das Consistorium citirt, erklärten hier aber ganz unerschrocken: „Wir

---

[1]) Historia ad a. 1693.

[2]) Annuae ad a. 1694: Annus hic compluribus divinae in nos providentiae et in perditas animas misericordiae monumentis et prope prodigiis memorabilis, uti admirationem peperit praesentibus omnibus, ita a posteris grata semper memoria recoli meretur. Manipuli illi, qui hactenus fluctuabant in aristis, hoc anno a Patre luminum irradiati maturuerunt in messem, pisces illi grandiores, qui hactenus circa Petri sagenam errabant eludebantque piscantium labores, modo divinae clementiae torrenti abrepti turmatim illapsi retia piscaturam fecerunt numerosa et nobili praeda notabilem.

[3]) Es hatte einer gepredigt: Non datur purgatorium, quis enim rusticus vehit ligna aut stramen pro illo succendendo? Der Jesuit antwortete: Quis ligna et stramen vehet pro inferno? Ergo infernus non datur? O miserum argumentum! Historia ad a. 1694.

[4]) A. a. O.

sind Katholiken", worauf man sie ruhig gehen ließ. Einige Studenten, deren Hinneigung zum Katholicismus man kannte, wurden in Arrest gesetzt; sobald sie aber frei geworden, vollzogen sie um so schneller den Uebertritt. Zwei von ihnen wurden in das päpstliche Alumnat nach Braunsberg geschickt, um sich hier für die nordische Mission vorzubereiten.

Nach alter Sitte berief einer der Bürgermeister vor dem Osterfeste die Senioren der einzelnen Stadtviertel vor sich und mahnte sie zur Ruhe, zum Frieden und zu andächtiger Begehung des Festes, fühlte sich aber dieses Mal veranlaßt, ihnen noch besonders einzuschärfen: „Besuchet nicht die papistische Kirche! Denn was höret oder sehet ihr da als Aeußerlichkeiten? Das Innere gilt ihnen ja nichts. Wir, wir haben das reine Wort Gottes u. dgl." Er wußte wohl, daß durch die Controverspredigten der Jesuiten viele von der Unwahrheit des lutherischen Glaubens überzeugt wurden.

In diesem Jahre trat auch die vornehme und angesehene Tribunalsräthin Schimmelpfennig zum katholischen Glauben über. Um Angriffen gegen die Jesuiten vorzubeugen, rief sie in schwerer Krankheit den Pfarrer zu sich. Gesund geworden blieb sie nicht nur standhaft, sondern führte auch eine ihrer Töchter, einen jüngern Sohn und ihre Gesellschafterin zur Kirche.[1])

Die beiden Syncretisten, welche im Februar 1694 das katholische Glaubensbekenntniß ablegten, waren Ring, Pfarrer von Brandenburg, und Dr. philos. Sendler, welche, wie wir gesehen haben, längst einer Hinneigung zum Katholicismus verdächtig waren.

Ersterer wurde, da er in einem Kreise von, wie er glaubte, lauter Vertrauten die katholische Kirche ganz offen als die wahre bezeichnet hatte, vor das Consistorium geladen, über seinen Glauben examinirt, und da er einige ihm vorgelegte Artikel, weil sie nach seiner Meinung Schmähungen gegen den apostolischen Stuhl und die römische Kirche enthielten, nicht beschwören wollte, seiner Pfarrei entsetzt und geheißen, seinen Weg zu gehen.[2])

---

[1]) Historia ad a. 1694.

[2]) Also die Annuae ad a. 1694.

Frommhold Ring war ein Schüler von Dreier, Zeidler und Pfeiffer, „von denen er ein großes Licht zur katholischen Wahrheit erlangt hatte.“ [1]) Als Schloßprediger-Adjunct (seit 1680) predigte er die theils wirklich katholischen, theils katholisirenden Lehren der Syncretisten und enthielt sich, was auffiel, aller gehässigen Angriffe auf katholische Dogmen und Einrichtungen. [2]) „Daß er Neigung zum Papstthum gehabt, erhellet daher, weil er in Königsberg nebst Pfeiffer in M. Senckler's Hause mit einigen Mönchen, die sie für Griechen ausgaben, zusammen gekommen war.“ [3])

Seit 1684 studirte er 12 Jahre hindurch fleißig die Controverspunkte, insbesondere auch die Ursachen, warum man im 16. Jahrh. von der römischen Kirche sich getrennt hatte. Bei seinem Nachdenken hat er „befunden, daß die Protestirenden bald nur etliche geringe Mißbräuche, bald aber wiederumb höchst verdammliche Irrthümer der Römischen Kirche vorwerfen. Indem sie nun selbst nicht wissen, wie sie dran sind, so laufft's doch endlich da hinauß, daß sie meist alles, was von den Aposteln herrührt und von so viel hundert Jahren in der Allgemeinen Kirchen beybehalten wird, vor Abgöttisch, Antichristlich, greulich und Papistisch ausruffen.“ [4])

Schon damals begann „in seinem Verstande dieses nöthige Principium durch die Gnade Gottes zu praevaliren, was die allgemeine und durch die gantze Welt außgebreitete Kirche allzeit beybehalten hat, dasselbe muß eine neue Gemeine nicht meistern oder außmustern.“ [5])

Auch erkannte er schon aus vielen Büchern der Jungfrau Maria „Vorzug und Würdigkeit“ und stand nicht an, seinen Zuhörern in der Residenzkirche darzulegen, was eigentlich die katholische Kirche von vielen Jahrhunderten her bis auf unsere

[1]) Kurtzgefaßte Antwort auff drey schwere Fragen (Braunsberg 1701), Vorrede.

[2]) Annuae ad a. 1694.

[3]) Arnoldt 643.

[4]) Deutliche Erklärung (Breslau 1696), Vorrede.

[5]) Wolgemeinte Antwort auf zwo schwere Fragen (Breslau 1697), Vorrede.

Zeit von der hl. Jungfrau gedacht hatte, und wie er dabei selbst „ihren übergroßen Namen durch äußerliche Zeichen schuldigst venerirte", so suchte er auch den Gläubigen eine gleiche Verehrung gegen die hl. Mutter Gottes einzuflößen.[1] Deshalb und aus andern Gründen wurde Ring im Jahre 1686 bei dem Kurfürsten „von einigen bösen Leuten wegen vieler Catholischen Lehrpunkten so schrift- als mündlich angegeben";[2] denn er hatte davon Gewissens halber auf der Kanzel „einige Meldung" gethan. „Die Catholische Wahrheit und Sittenlehre wollte den meißten Schloß-Bedienten zu Königsberg gar bitter schmecken, wie der h. Hieronymus sagt: **Amara est veritas . . . et qui eam praedicant, replentur amaritudine.«**[3] Ring hielt es für gut, um seine Entlassung als Schloßprediger einzukommen (7. Juni), die er auch am 9. Juli 1686 erhielt, weil der Kurfürst die vor der preußischen Regierung mündlich und schriftlich bezüglich seines Glaubensbekenntnisses abgegebene Declaration dergestalt beschaffen fand, daß er in dem Predigtamte bei einer lutherischen Gemeinde unmöglich weiter geduldet werden könne. Er sollte sich in allen kurfürstlichen Landen des Predigens und Unterweisens in Glaubenssachen bei Vermeidung schwerer Bestrafung gänzlich enthalten. Eine Valetpredigt zu halten, wurde ihm trotz seiner Bitte nicht nachgegeben. Wegen einer Bemerkung in dem Entlassungsgesuch: er lebe der Zuversicht, daß Gott ihm gleich vielen Verfolgten aus Frankreich mit seiner Güte beistehen werde, erhielt er einen Verweis, da ihm das nicht widerfahren, was den Verfolgten aus Frankreich geschehen, welche darum das größte Elend erduldeten, weil sie den päpstlichen Menschensatzungen nicht beipflichten wollten. Obwohl er, an einer lutherischen Kirche angestellt, den Päpstlern das Wort geredet, sei er mit allem Glimpf entlassen worden. Er könne doch leicht ermessen, daß ein Römisch-Katholischer harte Strafe zu gewärtigen hätte, wenn er sich unterstehen sollte, nach den Schriften D. Luthers zu predigen

[1]) Wohlgemeynte Antwort auff zwo wichtige Fragen. (Fürbitte Marias, Verehrung derselben durch Entblößung des Hauptes bei Nennung ihres Namens auf der Kantzel). Braunsb. 1703, Vorrede.

[2]) Deutliche Erklärung, Vorrede.

[3]) A. a. O.

und zu lehren; aber ebenso wenig könne es einem lutherischen Prediger frei stehen, seinen Zuhörern katholische Lehren zu inculciren, weil er sich dadurch doch selbst von der lutherischen Kirche absondere.[1])

Ring reiste dann nach Berlin, weil er hoffen durfte, dort seiner Sache eine günstigere Wendung zu geben. Auf Befehl des Kurfürsten untersuchten drei Kirchenräthe die ihm „beigemessenen papistischen Irrthümer" und formirten daraus „unterschiedliche Puncta oder Fragen," „umb dadurch genau zu expisciren, wiefern er etwa zur Römisch-Catholischen Kirchen inclinire,«[2]) worüber er sich sofort erklären mußte. Eine Erklärung vom 11. September 1686 fiel so aus, daß er, zum Leidwesen seiner Widersacher, die schon damals auf seinen Untergang sehnlichst warteten[3]), rehabilitirt wurde und bald die Pfarrei Brandenburg erhielt (1688). Dort war er drei Jahre hindurch bemüht, die in Berlin an ihn gestellten Fragen weiter zu deduciren, und so entstanden seine „Declaratio von der Messe" und seine 1696 in Breslau gedruckte „Deutliche Erklärung auf die . . . formirte drey Fragen von dem hochwürdigsten Sacrament des Altars" (ob nach der Consecration allein der Leib und das Blut Christi zugegen; ob extra usum die consecrirte Hostie der Leib Christi bleibe; ob die consecrirte Hostie anzubeten).

In Brandenburg predigte Ring in der früheren Weise und machte sich bald so verdächtig, daß er von der Gemeinde bei dem Consistorium verklagt wurde. Bei seiner Vernehmung über die gegen ihn eingereichten Klagepunkte durch den Secretär Paul Kersten in Brandenburg (16. April 1692) trat er für die Specialbeichte, Transsubstantiation, das Quadragesimalfasten, das hl. Meßopfer, obschon es doch „ein Stern und die Haupt Summa des päpstlichen Gottesdienstes", ein und tadelte Luther, daß er contra praxin Ecclesiae universalis seine Gelübde gebrochen. In einer Erklärung, die er am 25. Juni dem Consistorium einreichte, lenkte er zwar etwas ein und machte geltend, daß er sich auf der

[1]) Mitgetheilt von Borowski im Preuß. Archiv, Jahrg. 1702. S. 70. 71.
[2]) Wohlgemeynte Antwort, Vorrede.
[3]) A. a. O.

Kanzel der incriminirten Aeußerungen enthalten und nur einmal discursive ähnliche Reden geführt habe; allein das Consistorium war damit nicht zufrieden, fand vielmehr die „Declaration von der sonderlichen Beichte wie auch von dem Opfer der heiligen Messe vor Papistisch und Irrig", um, wie Ring meint, „bei so bequemer Gelegenheit die in Aulis Principum gar gemeine Fallaciam secundum non Causam, ut Causam an seiner Wenigkeit vor die allzu merkliche Inclination zum Babstthumb füglich practiciren" zu können.[1])

Es wurde der Advocatus Fisci angewiesen, einen förmlichen Proceß gegen den Pfarrer von Brandenburg zu instruiren. Der „wenig warme" Joh. Phil. Lau, der schon gegen dessen Declaratio von dem Opfer der Messe eine „Lästerschrift" geschrieben, worin er die hl. Messe nach Art der Calvinisten eine Abgötterei genannt hatte,[2]) formulirte des Angeklagten „strittige Irrthümer und Excesse" in neun Quaestiones. Die ersten sechs Punkte beziehen sich auf seine bekannten Anschauungen und Aeußerungen — nur sollte er auch angeben, „durch wen und waß Mittel er auf solche Meinungen gekommen sei" —; in den drei andern sollte er versprechen, in Besuch und Communion der Kranken besser seines Amtes zu walten, zu Tag und Nacht jedem willig und fertig in solcher Angelegenheit zur Hand zu sein, endlich auch selbst seiner Gemeinde zum Exempel viermal im Jahre communiciren zu wollen. Er sollte die Fragen mit einem unumwundenen Ja oder Nein beantworten. Würde er aber auch — so erkannte das Consistorium für Recht — sich vollkommen erklären und ernstliche Besserung und Renunciation seiner päpstlichen Irrthümer thun, so sollte er doch zur Strafe für seine Excesse und andern zum Exempel ein halbes Jahr vom Amte suspendirt sein, auf alle Emolumente verzichten, in der Predigt die päpstlichen Gräuel publice detestiren, seine vorigen Uebereilungen nach einer ihm vom Consistorium vorgeschriebenen Formel anerkennen, sich fernerhin aller Angriffe auf die reine, wahre, evangelische Lehre privatim wie publice enthalten und der Gemeine für alle die Bitterkeit

[1]) Kurtzgefaßte Erklärung auf drey schwere Fragen in der Vorrede. Die Schrift ist eine Neubearbeitung der Declaration von 1692.

[2]) Deutliche Erklärung, Vorrede.

und die Injurien Sühne leisten. Würde er sich zu diesen Bedingungen nicht bequemen, die Fragen nicht beantworten, sich zu den symbolischen Büchern nicht bekennen, so habe er härtere Strafe[1]) zu gewärtigen.[2])

Ring wäre „vielem Kummer entgangen, wenn ihm nur die Lutherischen Libri symbolici oder übelgenandten Glaubensbücher angestanden hätten, und des H. Apostels Worte: Schicket euch in die Zeit! hätte mißbrauchen wollen;"[3]) Da bei ihm, wie er sagt, keine ignorantia invincibilis mehr vorhanden war, so verweigerte er das ihm abgeforderte einfache Ja und sprach das unumwundene Nein, worauf er seines Amtes entsetzt wurde.

Mit Weib und Kind aller Noth ausgesetzt, ging er zunächst nach Braunsberg, wo ihn der Rector des Collegiums S. J. mit aller Freundlichkeit aufnahm und einige Monate beherbergte. Er rühmte später die Jesuiten wegen ihres recht apostolischen Eifers, ihrer mildreichen Hospitalität und „treuen Information an seinen Söhnen" und gedachte ihrer mit unsterblichem Dank. Da er sich schon früher „nach den schönen Gottesdiensten des Herrn in der H. Catholischen Kirchen" gesehnt hatte, so empfand er eine wahre Herzensfreude, als er der ersten Hochmesse beigewohnt hatte. „Da habe ich," schreibt er, „allererst recht wahrgenommen, was vor ein großer Unterscheid sey zwischen einem Catholischen und Lutherischen Altar: auff diesem findet man gantz eine andere Ordnung, wofern ichs noch eine Ordnung nennen darff, Ihrer Schatten-Meße, als in der alten Kirchen. Jenes, das Catholische Altar, hingegen behält noch stets in herrlich Heiliger Ordnung alle dasjenige, so Christus den H. Aposteln und Sie wiederumb Ihren Nachfolgern durch die Tradition oder Ihre mündliche Lehre übergeben haben."[4])

Mit andern, die ihn dort besuchten, lernte er das Leben und Treiben der Jesuiten, auch ihre harmlosen Erholungen auf

[1]) Vgl. dagegen, was Sanden über die Behandlung der vom Lutherthum Abfallenden sagt, oben S. 673.

[2]) Urtheil vom 3. Dec. 1692 (gez. Joh. Christ. Boltz, D. Officialis Samb.) Königsb. Staatsarchiv 741, f. 896—899.

[3]) Kurtzgefaßte Antwort, Vorrede.

[4]) Kurtzgefaßte Antwort, Vorrede.

ihrem Landgute wie im Hause kennen, wurde in seiner Vorliebe für die katholische Religion nur noch mehr bestärkt und ließ den Gedanken an die griechische Kirche völlig fallen. Nachdem er sich noch ein ganzes Jahr geprüft hatte, legte er, wahrscheinlich am 3. Februar 1694,[1]) in der Pfarrkirche zu Königsberg das katholische Glaubensbekenntniß ab, blieb noch einige Monate in Königsberg, durch sein exemplarisches Leben die Gemeinde erbauend, worauf ihn der Bischof nach Heilsberg zog und für ihn und seine Familie, die ihm in die katholische Kirche gefolgt war, sorgte.[2]) Im Jahre 1696 schrieb er: „Meines theyls kann ich nebst meiner lieben Familie schon ins vierdte Jahr hertzerfreulich sagen: Gratias Domino, qui vincula nostra disrupit et nos ad pacis vinculum transtulit.« Augustin., ep. 48.[3]) In den Jahren 1696 und 1697 finden wir ihn in Breslau und im Verkehr mit den dortigen Jesuiten, wo er seine „Deutliche Erklärung" und seine „Wolgemeynte Antwort" herausgab; 1701 ist er wieder in Ermland und ließ in Braunsberg seine „Kurtzgefaßte Antwort" drucken. Obwohl ein geborener Schlesier, scheint er doch nur für kurze Zeit seine Heimath aufgesucht zu haben.

Zugleich mit Ring vollzog noch ein anderer den Uebertritt zur katholischen Kirche, nämlich der Dr. philos. Joh. Caspar Sendler, seit dreizehn Jahren Professor der Philosophie an der Universität, von Geburt ein Westfale. Er hatte schon vor seiner definitiven Conversion der katholischen Sache mancherlei gute Dienste geleistet. Denn da die katholischen Priester nicht anders, als wenn sie ausdrücklich gerufen wurden, die Häuser von Akatholiken betreten durften, diese aber, auch wenn sie das Verlangen nach Aufklärung in religiösen Dingen und Hebung ihrer Zweifel hatten, sich doch scheuten, einen Jesuiten zu berufen, um nicht in den Verdacht des „Papismus" zu kommen, so besuchte Sendler viele, deren Hinneigung zum Katholicismus ihm bekannt war, belehrte sie und befestigte sie in ihrer Richtung, so daß sie

[1]) Historia ad a. 1694.

[2]) Annuae ad a. 1694.

[3]) Deutliche Erklärung, Vorrede.

dann bald, um weitere Belehrung zu empfangen, zu den Missionaren gingen. Deshalb und weil er im Rufe umfassender Gelehrsamkeit und großer Begabung stand und als Universitätslehrer einen großen Zuhörerkreis hatte, und als solcher zur Verbreitung guter philosophischer Anschauungen viel beitragen konnte, hätte man es gern gesehen, wenn er nicht so schnell mit dem offenen Bekenntniß seiner religiösen Sinnesänderung hervorgetreten wäre; man mußte aber seinen Bitten nachgeben, und so legte er mit Ring vor dem Pfarrer im Beisein der Geistlichkeit und der hervorragendsten Katholiken der Stadt öffentlich das Bekenntniß ab. Als das Gerücht die Stadt durcheilte, der Magister Sendler sei katholisch geworden, entstand eine gewaltige Aufregung, und viele wollten es nicht glauben, bis sie sich selbst durch den Augenschein überzeugt hätten. Um allem ein rasches Ende zu machen, bat Sendler um die Erlaubniß, einem Priester am Altare bei der hl. Messe ministriren zu dürfen. Er that es, man sah ihn und glaubte, aber nicht ohne Ingrimm im Herzen gegen ihn, der so offen seinen neuen Glauben bekannte. War Sendler in früheren Tagen ein Eiferer für das Lutherthum gewesen, so trat er jetzt als ebenso eifriger Vertheidiger und Förderer der katholischen Wahrheit auf. Hatte er früher die Katholiken gehaßt und die Jesuiten ärger denn Schlangen verabscheut, so ehrte und liebte er sie nun. **Affectum retinuit et mutavit solum objectum.** So drängte er seinen Collegen Pfeiffer, der im Innern längst katholisch war, aber sich äußerlich immer noch als Lutheraner gerirte, zu dem entscheidenden Schritt; auch viele Studenten zog der gefeierte Lehrer mit, die in ihren Zweifeln bei ihm Rath suchten, bald aber sich gefangen gaben. Täglich hörte man, daß er diesen oder jenen zur Conversion gebracht. Das alles erregte große Erbitterung gegen ihn. Man verbreitete Aeußerungen, die er gegen das lutherische Abendmahl gethan hätte, und stempelte sie zu Blasphemien; man streute aus, daß er Majestätsbeleidigungen gegen den Kurfürsten ausgestoßen habe, und brachte es dahin, daß ihm eine Citation vor das Gericht zugestellt wurde. Da bei der allgemeinen Erbitterung gegen Sendler eine Verurtheilung selbst durch die Richter zu befürchten war, was dann für die ganze katholische Sache die

schlimmsten Folgen gehabt hätte, so rieth man ihm, der Citation nicht Folge zu geben, und nachdem er im Bewußtsein seiner Unschuld lange widerstrebt, gab er endlich nach. Inzwischen hatte der Bischof von Ermland, von dem Vorgefallenen benachrichtigt, sofort ein sehr energisches Schreiben[1]) an die preußische Regierung gerichtet und darüber Beschwerde geführt, daß, wie ihm berichtet worden, unter Verletzung der Verträge ein Mann wie Sendler bloß wegen Aenderung der Religion vor das Gericht citirt worden, mit dem dringenden Verlangen, daß das gerichtliche Verfahren wegen der Religionssache wider den Angeschuldigten eingestellt werde. In der That machte dieser Protest die Behörden stutzig, und man nahm von einer offenen Verfolgung Abstand. Allein es stellte sich doch bald heraus, daß seines Verbleibens in Königsberg nicht mehr war, und so reiste er denn nach Braunsberg ab und von da zum Bischof nach Heilsberg, der ihn freudig aufnahm, später zum Priester weihte und mit kirchlichen Aemtern betraute. Er wurde Nachfolger Pfeiffers in Freudenberg (1696—1703), dann Erzpriester von Seeburg (1703—1709) und zuletzt Domherr in Frauenburg.

Im Jahre 1701 gab Sendler in Braunsberg die Schrift „Richtiges Papstthum und Richtiges Lutherthum" heraus, gerichtet gegen die „Christliche Nöthige Warnung vor den falschen Propheten und Lehrern des Pabstums," welche Bernhard von Sanden in Form einer Predigt 1794 (1. Dec.) hatte erscheinen lassen, „darin er beyde, Lehr- und Lehrer der Catholischen Kirch auffs greulichste nach Art aller Kätzer belogen und gelästert." (Vorrede). Auf Begehren frommer Leute, ja auf Befehl des Bischofs Stanislaus Sbąski setzte er in seinen damaligen müßigen Stunden „der Einfalt zum Unterricht" kurze Anmerkungen über Sandens Schrift auf. Da er davon einem Lutheraner auf Wunsch Abschrift gegeben hatte, wurden dieselben sehr bald weiter bekannt, kamen in die Hände „einiger der Großen im Herzogthum Preußen," ja sogar Sandens, welcher dann in seiner Widerlegung von des Ananias Meyer „Sandgründigem Lutherthum"

[1]) In einem andern an den P. Superior ersuchte er diesen, ihm von allen Verletzungen der Pacta alsbald Kenntniß zu geben.

darauf zu sprechen kam und sie charakterisirte als die Schrift „eines von diesen **Transfugae** (zu den Papisten), der schon in Königsberg die Evangelische Lutherische Kirch und ihre Sacra auffs schändlichste gelästert hatte, hie und da Schmäh-Scartequen außgestreuet und den Leuten in die Hände gesteckt.“ Um nun nicht nur jener Predigt, sondern zugleich deren Apologie Ungrund vor Augen zu stellen, veröffentlichte Senckler die fragliche Schrift gegen seinen ehemaligen Professor. (Vorrede).

Den genannten Professoren folgte bald ein Student Namens Andreas Neufeldt aus Danzig, ein reich begabter Jüngling von 20 Jahren. Schon früher hatte er den Glauben seiner Eltern verlassen, war dann aber durch seine Mutter wieder zum Rücktritt bewogen und nach Schweden geschickt worden, bis er endlich nach Königsberg kam und gerade in der Zeit, als an der Universität die Bewegung nach dem Katholicismus hin am lebendigsten war. Da er nie recht zur inneren Ruhe gekommen war, entschloß er sich rasch zur Rückkehr, hatte aber, weil sein Vorhaben bald bekannt wurde, mancherlei Anfechtungen zu erdulden, wurde gar durch den Pedellen in den Carcer gebracht, aber durch den Rector, der den Katholiken günstig war, nachdem der Superior der Mission unter Berufung auf die Pacta, welche jedem den Religionswechsel gestatteten, intercedirt hatte, wieder freigegeben. Nach längerer Prüfung und Vorbereitung wurde er 1694 zur Ostercommunion zugelassen.[1])

Außer ihm nahmen um diese Zeit den katholischen Glauben an folgende Academiker:[2])

Die Studirenden der Theologie Simon Röhwe, Johann Rohr, beide aus Westfalen, Christoph Riese aus Rastenburg, Christian Schultz aus Christburg, Christian Pflüger aus Königsberg, Kuckheim aus Tilsit, der Mediciner Joh. Elert aus Westfalen, der Student der Philosophie Christoph Saame aus Christburg, also mit Neufeldt neun Studenten, meist Theologen.[3])

---

[1]) Annuae ad a. 1694.

[2]) Nach Pisanski (S. 253) wären 20 Studenten übergetreten.

[3]) Annuae ad a. 1694.

Wie Neufeldt, so wurden auch Christian Schultz, Röhwe und Elert vor den Rector und Senat zur Verantwortung citirt, bekannten sich aber frei und offen als Katholiken[1]). Neufeldt trat am 26. Mai 1694 in das Braunsberger päpstliche Alumnat ein, Schultz am 31. Juli.

Auch zwei vornehme Jünglinge reformirten Bekenntnisses wurden um diese Zeit katholisch.[2])

Diesen Studenten dürfte auch Gregor (Georg) Christoph Kösling zuzuzählen sein. Er war Instructor bei den Söhnen des Geheimraths von Viereck und hatte dieselben als solcher auch auf das Jesuitengymnasium nach Wilna begleitet. Nachdem er katholisch geworden, begegnen wir ihm als Kaplan des ermländischen Bischofs Zaluski, den er auch zur Kirchweihe nach Tilsit begleitete, um bei dieser Feier die Predigt zu halten. Er wurde dann, wahrscheinlich gleich darauf, Seelsorger der Katholiken Tilsits, bis sich dort um 1707 Jesuiten niederließen. In den Jahren 1709—1728 war er Erzpriester in Seeburg.

Wir gedachten oben eines Studirenden der Theologie, welcher von Dr. Pfeiffer mit seiner Stellvertretung im Predigtamt betraut worden war, in Ausübung dieses Amtes aber, weil er die Möglichkeit der Erfüllung des Gesetzes behauptet und bewiesen hatte, sich den Groll des Oberhofpredigers Sanden zugezogen hatte. Es war der Studiosus Johann Fröhlich, Sohn des polnischen Diaconus Fröhlich zu Rastenburg. Durch jene Predigt am vierten Sonntag nach Epiphanie 1694 war er in den Verdacht der Heterodoxie gekommen, daß er es nämlich mit Pfeiffer und Grabe halte, also eine Hinneigung zum Papstthum zeige. Als er nun im Sommer 1694 den Wunsch aussprach, ordinirt und seinem Vater als Adjunct beigegeben zu werden, legte man ihm auf, vorerst am sechsten Sonntag nach Trinitatis, dann noch mehrere Male in Rastenburg zu predigen und sich

[1]) Grabe, Abgenöthigte Ehrenrettung 32; Sanden, Beantwortung der Dubiorum M. Ernesti Graben, in der Praef. 40.

[2]) Grabe, Abgenöht. Ehrenrettung 29.

von dem auf ihm ruhenden Verdachte zu reinigen und sich so bei der dortigen Gemeinde in ein besseres „Concept" zu bringen, als dieselbe bisher von ihm gefaßt hatte. Wenn er dann mit einem guten Zeugniß nach Königsberg zurückkehre, würde man weiter mit ihm handeln. Fröhlich lehnte dieses Ansinnen ab, bestand darauf, daß er geprüft und ordinirt werde, und wandte sich, als ihm das abgeschlagen wurde, an den Kurfürsten. Die diesem eingereichte Rechtfertigung fand aber das samländische Consistorium nicht für geeignet, ihn von dem gegen ihn gefaßten Verdachte zu reinigen; sie schien ihn vielmehr noch zu bestärken. Zwar hatte er geleugnet, „sich eines Argumenti Pfeiffers gebraucht zu haben", oder es mit Grabe zu halten, hatte alles, was man gegen ihn vorbringe, auf Vorurtheil zurückgeführt und seine Ausführungen durch Berufung auf die symbolischen Bücher und unverdächtige Lehrer zu stützen gesucht; allein das Consistorium war doch der Meinung, daß zwar die „Redensarten" an sich, wenn sie in rechter Ordnung an einander gereiht würden, zulässig seien, daß aber „die Connexion, welche Fröhlich in seiner strittigen Predigt gemacht, und der Beweis, welchen er für die Möglichkeit der Erfüllung des Gesetzes angeführet, von keinem aufrichtigen Lehrer unserer Kirche für zuläßig gehalten werden wird." Darum habe Fröhlich keinen Grund, sich immer auf seine Unschuld zu berufen, und andrerseits das Consistorium alle Ursache, in Furcht und Sorgen zu sein wegen des Amtes, das ihm übertragen werden solle, zumal es des Kurfürsten eigentlicher und ernstlicher Wille sei, daß dergleichen zum Papstthum inclinirende Lehren in den evangelischen Kirchen von Grund aus mit der Wurzel ausgerottet werden sollen.

Der Kurfürst hatte in einem Rescript vom 25. Juni von Fröhlich verlangt, er solle seine in der Schloßkirche gehaltene Predigt widerrufen und widerlegen, bevor ihm die Ordination ertheilt werden könnte, und so glaubte auch das Consistorium auf diesem Widerruf bestehen zu müssen.[1])

---

[1]) An den Kurf., 3. August 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Auch ein Mitglied der medicinischen Facultät aus dem ehemals Dreierschen Kreise war dem Kurfürsten als des Katholisirens verdächtig genannt worden, Dr. Christian Lepner. Sein Vater, seit 1663 Professor der Medicin, hatte seine Kinder nicht in die Schule geschickt, wo sie nach den in Preußen eingeführten Institutiones catecheticae Dieterici wären unterrichtet worden, sondern dem Dr. Sendler in Privatinformation gegeben. Durch ihn, schrieb das Consistorium 1694, der selbst gegen die protestirenden Lehrer Haß hegte, die Päpstlichen aber hoch hielt, seien die jungen Leute ganz eingenommen worden, so daß sie, wie eine Conferenz mit dem Studiosus Lepner ausgewiesen habe, nicht wußten und auch nicht einmal durch Nachlesen sich zu vergewissern geneigt waren, was die Protestanten dagegen zu sagen pflegten. So war der „alte Dr. Lepner mit seinem ganzen Hause" verdächtig[1]), insbesondere aber der unlängst zu einer Professur beförderte Christian Lepner. Vor das Consistorium citirt, um in ordinaria sessione am 9. Juni 1694 zu vernehmen, was ihm in Sachen der Religion würde eröffnet werden, meldete er durch Schreiben vom 10. Juni dem Official, er werde mit einer Manifestation und Ablehnungsschrift einkommen. In dieser, die er am 21. Juni einreichte, erklärte er „frei heraus, doch mit geziemender Veneration": „Was gestalt ich mich aus Trieb meines überwundenen Gewißens zur wahren Catholischen Religion gantz wollbedächtig resolviret, und bey dero Geistlichkeit alhie mich dahin gehörig declariret und bekannt habe. Zwar ist mein Vater vielfältig bemüht gewesen, mich von der Römisch-Catholischen Kirchen abzuwenden, und hat deswegen von andern Geistlichen information eingeholet; allein weder er noch andere haben mit ihren rationibus mein Gewißen befriedigen können. Damit ich dann die Ruhe desselben und die Sicherheit meines heyles behalten, auch keine gefahr auf mich ziehen möge, sondern unzweiffentlich gewiß sey, daß ich ein wahres und kein abgeschnittenes oder abgesondertes Glied der Catholischen Kirchen sey, in der ich unstrittige Priester, das Wort Gottes rein, nicht nach einer privaten Meinung, sondern nach der von altersher in der Kirchen

---

1) Gutachten des Consistoriums von 1694. A. a. O.

üblichen Erklärung und Verstande habe, die Sacramenta und die übrige Mittel zu meiner Seeligkeit unzweiffentlich überkommen kann; im übrigen damit ich von allem Bann und anathematibus, unter denen ich meines erachtens mit Seelengefahr bisher gewesen, möge befreyet, und mit der Kirche als meiner Geistlichen Mutter wieder ausgesöhnet, und zum Kinde angenommen werden möge; so habe demnach das beste und sicherste für mir und meiner Seelen zu seyn erachtet, wie ich angefangen, so forthin mit hindansetzung alles Menschlichen respects und zeitlichen reflexionen in Gottes Nahmen bey der von mir erkandten wahren Römisch-Catholischen Kirchen beständigst zu verbleiben. Nichts desto weniger werde mich der Christlichen bescheidenheit zu halten wißen, daß ich einem jeden Sein Gewißen und Meinung frei laße, und so wenig meine Eltern als einen andern sogenandten Lutherischen oder Evangelischen Christen, der anders oder besser, als ich, vermeinet in seinem Gewißen gegründet zu seyn, particulariter richte und verdammlich halte, sondern vielmehr ihm Christliche Liebe erzeige, und von Gott alle Erleuchtung wünsche."

Er trage zu dem Kurfürsten das Vertrauen, daß er, wie er bisher aus hoher Gnade an andern Katholischen gethan, auch ihn bei der Freiheit seines Gewissens und seinem exercitio catholicae religionis schützen werde. Und von dem Consistorium hoffe er, es werde ihm es nicht verdenken, daß er seinem Gewissen und der Wahrheit, wie er sie begriffen, ohne fleischliches Absehen nachgehe, und daß man ihn künftighin in spiritualibus causis religionis nicht weiter vorbescheide oder sonst inquietiren werde. [1])

Aus dieser Erklärung glaubte die preußische Regierung ersehen zu sollen, „wie sehr die Päbstliche religion bey denen zur Freundschaft des verstorbenen alten Dr. Dreyers gehörigen Leuten sich ausgebreitet habe," und besorgte, „daß sich derer immer noch mehr vorfinden werden, wenn man etwas näher auf ihr Bekenntniß dringen wird." [2])

Aehnliche Besorgnisse hatte auch der Kurfürst. Gleichwie,

---

[1]) B. G. A. a. a. O.

[2]) An den Kurfürsten, 14/24. Juni 1694. A. a. O.

schrieb er, es ihm nur höchst mißfällig sein könne, daß das Papstthum in Preußen solche Fortschritte mache und selbst Leute von Verstand und Erudition sich dazu verführen ließen, so könne er nicht anders glauben, als daß die evangelischen Prediger nicht eifrig genug ihres Amtes walteten. Die Regierung möge deshalb mit dem Oberhofprediger D. Sanden und dem ganzen samländischen Consistorium überlegen, wie diesem Uebel gesteuert werden könne, und wie die Leute von dem päpstlichen Irrthum abzubringen und der evangelischen Wahrheit zu erhalten seien. Er wünscht ein Gutachten in dieser Angelegenheit. Sollten noch mehr unter des verstorbenen Dr. Dreiers Verwandten verdächtig sein, daß sie zur päpstlichen Religion inclinirten, so müßten diese ebenfalls scharf darüber examinirt werden, da durch diejenigen, die es noch äußerlich mit den Evangelischen hielten und doch thatsächlich dem Papstthum anhingen, der evangelischen Religion mehr geschadet und das Gift der römischen Kirche viel leichter disseminirt und fortgepflanzt werde, als durch die, so sich öffentlich zur katholischen Religion bekennen. Dem Dr. Lepner sei zu eröffnen, „daß Wir ihn bei so gestalten sachen unter den Professoribus Unserer dortigen Universität nicht mehr dulden könnten, und hätte er sich aller von seiner bisherigen Professio dependirenden Functionen gäntzlich zu enthalten.“[1])

Nachdem Lepner von dem Kurfürsten die Professur genommen, dann ihm von der medicinischen Facultät auch die Praxis untersagt worden, war seines Bleibens in Königsberg nicht mehr. Er fand Aufnahme im nahen Ermland und erhielt die Stelle eines Physikus in Braunsberg.

Gleichzeitig mit Lepner trat ein anderer Mediciner über, Dr. Joh. Heinrich Panring, welcher 1694 Camaldulenser wurde und 1724 als solcher gestorben ist.[2])

[1]) An die preußische Regierung. Colberg, 23. Juni/3. Juli 1694. A. a. O.

[2]) Arnoldt 642.

Aus der juristischen Facultät folgte dem Dr. Pfeiffer zunächst Dr. Sigismund Döscher, außerordentlicher Professor des Rechts, kurfürstlicher Rath, Assessor beim Hauptgericht und Advocat beim Hofgericht. Er hatte selbst um seine Dienstentlassung gebeten und erhielt dieselbe am 4/14. August 1694. In der Mittheilung hievon an die preußische Regierung lesen wir: „Gleichwie nun Sr. Durchl. gar wol bekandt, daß die richtige und rechte Uhrsach dieses seines Abfalles ist die Hoffnung, so man ihm zur besseren Beförderung und reicherem Einkommen gemacht,[1]) also laßen wir dahin gestellt seyn, wie die andern von Ihm allegirten nichtigen Uhrsachen in der Todesstunde, wo aller Schimmer dahin fällt, Stich halten werden. Weil aber Se. Ch. Durchl. der Meinung seyn, daß die Evangelische Kirche bei Ihm und andern seinesgleichen ebenso wenig verlieren, als die Römisch-Catholische gewinnen wirdt, und man vielmehr zu wünschen hat, daß gerade die Evangelische Kirche von dergleichen Leuten, die sich äußerlich so lange bei derselben gehalten und im Hertzen Römisch-Catholisch gewesen, dermahlen muß gereinigt werden, insonderheit da auch die cordati Catholici dergleichen nimmer approbiren können," so möge man (das Hauptgericht) Döscher die Dimission von den bisherigen Ehrenämtern ertheilen und ihm mittheilen, daß ihm das rückständige Gehalt gezahlt werden solle, „damit man seiner desto eher los werden möge."[2])

Wir begegnen später Dr. Döscher in Danzig, von wo er als Assessor des Consistoriums den Jesuiten von Heiligelinde in ihrem Proceß mit denen von der Gröben berathend zur Seite stand.[3]) Unter Bischof Sbąski war er zeitweise auch Vicekanzler.[4])

[1]) Eine ähnliche Verdächtigung der Motive eines übertretenden Syncretisten begegnet uns sonst nur bei Sanden (vgl. weiter unten). Dagegen urtheilt Heumann, Neue Bibl. III, 600: „Ich bin versichert und kann es mit Exempeln beweisen, daß diejenigen, so von den Lutheranern zu der papistischen Kirche übergetreten, und zwar in rechtem Ernst und ohne Heuchelei, daß, sage ich, diese meistens durch die fleißige Lesung der Patrum dazu bewogen worden." Vgl. Pisanski 343.

[2]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica. Abgedruckt im Preuß. Archiv, Jahrg. 1792, S. 72.

[3]) Kolberg in Erml. Zeitschr. III, 450.

[4]) Erml. Zeitschr. I, 598.

Die große Zahl der damaligen Convertiten und mehr noch ihr hohes Ansehen in Königsberg machte nicht nur in Preußen Aufsehen, sondern versetzte auch den Kurfürsten in jene erregte Stimmung, welche alle Erlasse aus jener Zeit in dieser Angelegenheit kennzeichnet.

In seiner Besorgniß auf Abhise denkend, erließ der Kurfürst unter dem 23. Juni/3. Juli 1694 den Befehl an die preußische Regierung, wegen der Fortschritte des Katholicismus sowohl mit D. v. Sanden, als auch mit dem samländischen Consistorium darüber zu berathen, „wie solchem Uebel gesteuert und die Leute von denen Papistischen Irrthümern ab- und hergegen bey der Evangelischen Wahrheit erhalten werden könnten."[1]) Beide reichten Gutachten ein.[2])

D. von Sanden ist erfreut über den Eifer des Kurfürsten gegen Pfeiffer und Genossen, da von der Niederhaltung des Papstthums nicht allein vieler tausend Seelen Freiheit und ewiges Heil, sondern auch die Sicherheit der Regierung und die Ruhe von Land und Leuten abhänge. Seien doch die Anschläge der Päpste stets gegen die rechtmäßigen Statthalter Gottes, die Könige und Fürsten, gewesen, um deren Autorität auf allerlei Weise zu verringern und sie in Abhängigkeit vom römischen Stuhle zu bringen. Deshalb müßten die evangelischen Fürsten auf der Hut sein und das unschätzbare Kleinod der Religionsfreiheit, welches sie in ihren Händen haben, für ihre Unterthanen gegen der Einschleicher böses Beginnen schützen und unverrückt festhalten. Freilich durften sie, wo nicht Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung und andere todeswürdige Verbrechen mit unterlaufen, Feuer und Schwert gegen die Ketzerei nicht anwenden; die Katholiken könnten glücklich sein, daß in der evangelischen Kirche solche Proceduren nicht im Schwange seien. Wohl aber habe die Regierung das Recht, den Ketzern und falschen Lehrern zu steuern, damit ihre Lehre nicht um sich fresse wie der Krebs und in den Kirchen und wohl auch im Polizeiwesen Zerrüttung anrichte. Man müsse also den Rädelsführern die Gelegenheit abschneiden, weiter um sich zu greifen, ihnen die Hände binden, das Maul verstopfen, aber auch das von ihnen bereits ausgestreute Gift aus den Herzen der Menschen entfernen.

Sanden empfiehlt für diesen Zweck vor allem die Visitationen, um

---

[1]) Preuß. Reg. an den Kurf., 11./21. Aug. 1694.

[2]) Im B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

zu erforschen, ob in den Gemeinden reine Lehre oder Häresie herrsche, ob die Geistlichen Wahrheit oder Irrthum predigen. Ueber letztere müßte man die Leute ausforschen, ihre Predigtconcepte einsehen. So sei es in der Kirche immer gehalten worden; „denn auß diesem Werk sind ursprünglich kommen die Bischöfe und Erzbischöfe". Auch Luther habe sich der Visitationen bedient. „Zu gründlicher Ausrottung des Papstthumbs hat die Visitation ein vieles, ja das meiste beigetragen", und so müßten sie „auch jetzt und, da das Gift des Papstthumbs von einigen falschen evangelischen Lehrern disseminiret worden und unvermerkt in vieler Hertzen eingeschlichen, solches zu dämpfen ein dienliches Mittel sein", zunächst in Königsberg, in hohen und niederen Schulen, und auch anderswo, besonders in Orten, wo man schläfrig geworden und dem Papstthum Thür und Thor geöffnet habe. Dabei wäre nach dem Pfeifferschen Katechismus zu forschen und zuzusehen, ob derselbe wirklich die Leute eingenommen und zuerst auf den Indifferentismus in der Religion und dann zum Papstthum geführt habe. Es lasse sich wohl erwarten, daß Pfeiffer seine Ansichten andern imprimirt habe, wie er denn bei allen, die ihm Gehör gegeben, keine Mühe gespart habe, um sie an das Papstthum zu weisen oder wenigstens in ihrem evangelischen Glauben stutzig zu machen. Es wäre öffentlich zur Auslieferung des Katechismus aufzufordern. Von seinen andern Schriften gehörten einige ad lectiones academicas, die er besonders in Privatcollegien gehalten; andere seien an die Einfältigen gerichtet und deswegen in deutscher Sprache abgefaßt. Beide müßten gründlich widerlegt werden, jene in Lectionen und Disputationen — was um so nöthiger, da Pfeiffer eine Widerlegung der Päpstlichen unterlassen und das Gleiche auch seinen Zuhörern angerathen habe, ne rumpatur vinculum fraternae charitatis —, diese nebst dem Katechismus in allen von dem Luthertum abweichenden Punkten „auch in solchen Fragen", d. h. durch Katechisation; „denn diese Methodus hat auch der Herr Lutherus bei der Reformation eingehalten", indem er gegen die Rottengeister gepredigt, disputirt, geschrieben, die Einfältigen aber durch fleißigen Betrieb des Katechismus auf den rechten Weg gebracht habe. „Es ist sehr zu beklagen, daß mit Zurückstehung der Kirchen-Visitation auch die Catechisationes an vielen Ohrten hingefallen und das Volk nur allein durch Predigten unterrichtet wird", da dies doch nur durch Frage und Antwort in gründlicher Weise geschehen könne. Man müsse also wie es auch die preußische Kirchenordnung vorschreibe, fleißig katechisiren, nicht allein in Häusern und Schulen, sondern auch in den Kirchen. „Ich sehe", urtheilt Sanden, „kein zureichendes Mittel, hinter das einschleichende Papstthumb zu kommen und demselben, daß es nicht weiter einreiße, zu wehren, als

daß Catechismus-Examen, zu welchem ein Hauß nach dem andern, insonderheit die, so sich verdächtig gemacht haben, müßten gefordert werden." Man solle aus dem Katechismus den Leuten zeigen, wie sie den verführerischen Einwendungen der Päpstlichen begegnen könnten.

Dazu müßten dann Predigten kommen zur Beglaubigung der evangelischen Wahrheit und Widerlegung der Katholiken. So werde man einsehen, daß gar kein Grund vorliege, zum Papstthum zu laufen, „in welchem nebst dem Worte Gottes Menschensatzungen, ja diese mehr alß das Wort Gottes getrieben werden, das h. Abendmahl gestümmelt sei." Solchen Einwendungen zu begegnen, sei zur Zeit um so nöthiger, als die Jesuiten in ihren Predigten die lutherische Lehre anzapften und die unberathenen Leute mit allen Kräften an sich zu ziehen suchten. Man müsse aber bei den Widerlegungen einhellig und wie aus einem Munde lehren und reden und zwar nach den symbolischen Büchern.

Die Katholiken schickten auch zuweilen ihre Kinder in die lutherischen Schulen, wo sie dann wie Locktauben die evangelischen Kinder an sich zögen und zu ihren Geistlichen führten, welche sie mit Liebkosungen und Bilderchen zu verleiten suchten, desgleichen auch die Eltern unter allerlei Verheißungen überredeten, ihre Kinder katholisch werden zu lassen.[1]) Es müßten deshalb die Schulbedienten und Inspectoren angewiesen werden, keine katholischen Kinder in ihre Information zu nehmen, da ja die Katholiken ihre eigene Schule hätten.

Vor allem warnt Sanden vor dem Besuche der Jesuitenschule durch lutherische Knaben, da dort die zarten Gemüther mit überzuckertem Gift angesteckt würden. „Man meint", schreibt er, „bey den Jesuiten sei die lateinische Sprache und alle Weißheit zu holen; aber die Erfahrung bezeiget oftmahls das Wiederspiel, daß die jungen Leute ungeschickter wieder kommen, alß sie hingegangen waren. Wenn sie aber auch noch so viel Sprachen und Künsten bey Ihnen fassen könnten, so ist doch die große Seelengefahr dabey." Denn die Jesuiten unterließen nicht, den wachsweichen Gemüthern der Jugend ihre schädlichen Principien einzuzuprägen, von welchen sie nachmals nicht abließen; einige blieben auch bei ihnen oder kehrten später wieder zurück, „zugeschweigen der bösen Tücke und Stücke, welche sie von den Jesuiten einsaugen und damit nachmals viel Schaden anrichten." Schon allein der Umgang sei gefährlich, wer Pech angreife, besudle sich. Besonders sollten diejenigen, welche in Geschlecht

[1]) Das alles glaubte Sanden, und in Berlin hielt man diesen Umstand für so beachtenswerth, daß die betreffende Stelle in dem Gutachten angestrichen wurde.

und Adel vor andern einen Vorzug haben, sich bedenken, ihre Kinder in die Jesuitenschulen zu schicken. Sie erzögen dieselben doch in spem · patriae und wollten sie einst zu Ehrenämtern befördert wissen; in diesen könnten sie „mit Gunst gegen die Bäbstler oder laulichter Affection gegen die Evangelischen" dem gemeinen Wesen sehr schädlich werden. Da die Adligen trotzdem unter allerlei Vorwänden sich gelüsten ließen, die Ihrigen in den Rachen des Wolfes zu schicken, so thäte eine christliche Obrigkeit wohl daran, allen Unterthanen bei Verlust ihrer Gnade und aller künftigen Beförderung zu verbieten, ihre Kinder zu den Jesuiten zu geben, bezw. zu gebieten, sie zurückzurufen.

Auf der hohen Schule müßte keiner Theologie dociren dürfen, der nicht von der theologischen Facultät, nachdem sie ihn auf seine Geschicklichkeit und Orthodoxie geprüft, dazu die Vollmacht erhalten. Besonders wäre den Philosophen zu verbieten, unter dem Vorwande der Philosophie Theologie zu treiben, theologische Exempel in ihre Vorträge einzumischen und aus den argumenta rechtschaffener Theologen fallacias zu machen, was schon viel Schaden gebracht habe.

Die Candidaten der Theologie wären bei der Examina sorgfältiger zu prüfen, namentlich über die Controversiae Pontificiae und über die Mittel und Argumente, mit welchen die zum Katholicismus Hinneigenden bei der lutherischen Religion gehalten werden könnten; auch müßten sie ermahnt werden, gleich nach Antritt ihres Amtes ihre Gemeinden zu durchsuchen, um die von schädlichen Meinungen Angesteckten zu corrigiren oder dem Consistorium anzuzeigen.

Wohl um den wegen seiner syncretistischen Vergangenheit gegen ihn noch immer bestehenden Verdacht gründlich zu zerstreuen, versichert Sanden, allewege dem Katholicismus von Herzen Feind gewesen zu sein, in seiner fast dreißigjährigen Lehrthätigkeit bei jeder Gelegenheit, insbesondere bei der letzten Regung des Papstthums, ernstlich dagegen gekämpft und seine Zuhörer in der Kirche wie an der Universität getreulich gewarnt zu haben. Auf der Academie habe er geraume Zeit hindurch in seinen Lectionen gerade jene Argumente, mit welchen die Päpstlichen die Lutheraner anzulocken und deren Kirche verächtlich zu machen suchten, widerlegt. Die unter seinem Decanat doctorirten Candidaten der Theologie seien mit einem harten, vom Kurfürsten gebilligten Eide verpflichtet worden, gegen das Papstthum zu lehren. Er wäre auch gern bereit, den „von Heiden und Mameluken eingegebenen und veröffentlichten Schriften" entgegenzutreten, könnte man solche Widerlegungen nur durch den Druck verbreiten.

Endlich nimmt Sanden auch die Prediger gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit in Schutz, indem er ihnen bescheinigt, daß sie das Ihrige gethan, um den Katechismus Pfeiffers zu widerlegen und vor dem Papstthum zu warnen.

Er schließt seine Vorschläge mit der beruhigenden Bemerkung, daß, wenn auch, wie wenn man oft erst ex eventu erfahre, die päftlichen Lehren im Geheimen vielen eingepflanzt worden und die Päpftlichen von ihren Erfolgen viel Rühmens machten, die Sache doch so arg nicht liege und viel größer gemacht werde, als sie sei, und daß es den Katholiken wie einst den Arianern ergehen werde, über deren Fortschritte Hieronymus gesagt habe: Ingemuit totus orbis et Arianum se esse miratus est. Aber aus dieser Aeußerung klingt ebenso deutlich wie aus der Art und Zahl der von ihm empfohlenen Heilmittel Sandens Besorgniß heraus.

Das Gutachten des samländischen Consistoriums (vom 4. Aug. 1694)[1]) nahm ebenfalls die Prediger Königsbergs gegen den Vorwurf, daß sie nicht genug vigilirt haben müßten, da doch das Papstthum solche Fortschritte mache, in Schutz und konnte — mit vollem Rechte — behaupten, daß alle damaligen und verstorbenen Theologi consistoriales. die Prediger und Diaconen im ganzen Lande, welche nicht die Grundsätze Dreiers angenommen hatten, bei jeder Gelegenheit und jeder an seinem Platze, besonders bei dem Erscheinen des Pfeifferschen Katechismus, ihre Gemeinden gründlich über die „Gräuel des Papstthums" unterrichtet und das unbesonnene Beginnen derjenigen getadelt hätten, „die von der Wahrheit der reinen Predigt des Evangeliums zu der päpstlichen Kirche, wo Menschensatzung gelehrt und selbsterdichteter Gottesdienst getrieben wird," übergegangen. Daß trotzdem das Papstthum so unglückseligen Fortgang genommen, daran trügen Senckler, der die Kinder des alten Lepner sosehr für die Päpstlichen eingenommen, sowie Pfeiffer und Grabe die Schuld, welche letztern gleichzeitig, jener ein Collegium de dogmatibus ecclesiasticis,[2]) dieser ein Collegium historico — ecclesiasticum angefangen und darin data occasione, besonders

---

[1]) B. G. B. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Aus dem Entwurf für diese Vorlesungen machte Pfeiffer „zur Willfahrung" einen Auszug in deutscher Sprache, den sog. Katechismus. Königsb. Archiv 743, f. 580.

in den Discursen und privaten Anleitungen, das systema doctrinae der Protestanten zerrissen und geändert, dabei aber alles still zu halten gewußt hätten, bis endlich durch Pfeiffers Katechismus solche consilia und machinationes an den Tag gekommen seien. Der Hauptgrund liege aber darin, daß man D. Dreier bis an sein Lebensende und D. Pfeiffer so lange auf Kanzel und Katheder geduldet habe, da es doch notorisch sei, daß diejenigen, welche zum Katholicismus übergetreten seien oder dazu hinneigten, nicht von den Papisten selbst, sondern durch die Principien Dreiers dazu verleitet worden. Nachdem es diese These in zutreffender Weise durch Aeußerungen Dreiers, Pfeiffers und Grabe's begründet, kommt das Consistorium zu dem Schluß: „Da also die Dreieriana principia den Weg zum Babstthum gebähnet, so halten Wir die alle für verdächtig,[1]) die denselben Beyfall gaben," und verlangt demgemäß: es müßten alle Docenten bei empfindlicher Strafe verpflichtet werden, keine principia Dreieriana in Academia et Ecclesia zu lehren, sondern publice de vindiciis Evangelicis zu lesen und zu disputiren, auf den Kanzeln aber den Elenchus contra Pontificios[2]) zu continuiren. So werde man das päpstliche Unkraut dämpfen und der Kirche den erwünschten Frieden geben.

Am 11/21. August 1694 sandte die preußische Regierung die beiden Gutachten dem Kurfürsten ein. Ueber den Sandenschen Vorschlag einer Kirchenvisitation im Lande mochte sie sich noch nicht äußern, weil der Kanzler verreist war, hielt aber dafür, daß die Katechisation sowohl in den Kirchen als auch in den Trivialschulen mit allem Fleiß und unablässig getrieben werden möge, und daß dies eines der allernothwendigsten Stücke zur Erhaltung

---

[1]) Als verdächtig werden aufgeführt: Lepner mit seinem ganzen Hause, Döscher, Hartmann, Panring, Schimmelpfennigs Söhne, Grabe, Helwich, Pfarrer Masekowski (vielleicht Thomas M., Pfarrer an der Tragheimischen Kirche, 1667 von Dreier introducirt, † 1696), M. Georgi (Professor der Poesie 1694—1717), Studiosus Fröhlich; als gefährdet der junge Gottfried Schimmelpfennig, weil er im Hause seines Oheims wohne.

[2]) Ebenso machte der sog. Elenchus nominalis den luth. Theologen zur Pflicht, die Lehre der Reformirten öffentlich als Irrlehre zu bezeichnen und zu widerlegen.

der reinen evangelisch-lutherischen Lehre sei, „damit die Leuthe denen so nahe angrenzenden und alhie (in Königsberg) zunehmenden Päbstlern mit desto beßerem Grunde contradiciren und widerstehen können." [1])

Nachdem der Kurfürst alles, was ihm von Königsberg berichtet worden, gebührend erwogen, kam er zu dem Entschluß, „diesem Uebel so viel möglich zu steuern und die ad Papismum treibende Syncretisterey mit Gottes Hilfe auszurotten". Die erste Maßregel, welche er traf, war der Erlaß vom 24. August/3. September 1694 gegen den einreißenden Papismus, im Wesentlichen eine Durchführung des von Sanden entworfenen Programms. Darin befahl er, sofort und bei allen Kirchen, sowohl in Königsberg als auf dem Lande, mit Katechisationen zu beginnen und fleißig fortzufahren; außerdem ordnete er an, daß die Unterscheidungslehren zwischen der katholischen und lutherischen Kirche in gewissen Artikeln zusammengefaßt werden sollten, so daß „der Unterschied der evangelisch-lutherischen und der päpstlichen Religion sonnenklar erscheine." Diese Artikel sollten dann alle jetzigen und zukünftigen Prediger, Professoren, Präceptoren bei den Schulen unterschreiben und „dabei eidlich versprechen, daß sie ihren Zuhörern nichts, so solchen Artikeln zuwider, lehren oder, dafern ihnen hiernächst andere Opiniones in den Sinn kämen, solche ihre Aemter sofort resigniren wollen." Die Regierung sollte berichten, „ob nicht auch von den Civil-Bedienten eben dergleichen Artikel zu fordern, wie solches in andern Königreichen und Landen wider das einschleichende Papstthum mit großem Nutzen auch eingeführet ist."

Da der Kurfürst erfahren hatte, daß einige von den preußischen „Bedienten" sich noch neulich unterstanden hätten, wider sein ausdrückliches und ernstes Verbot ihre Kinder nach Wilna, Thorn und andern katholischen Orten zu den Jesuiten in Information zu geben, so befahl er, danach genau zu inquiriren, da er entschlossen war, die Contravenienten exemplarisch zu bestrafen, „zumalen von denen Leuten, die solchergestalt ihre Kinder gleichsam dem Baal aufopfern und in so augenscheinliche Seelengefahr

[1]) A. a. O.

stürzen, nicht anders zu vermuthen, als daß sie selbst, wo nicht dem Papstthum im Herzen anhängen, jedennoch, welches noch schlimmer ist, einen atheistischen Indifferentismus in demselben hegen müssen." [1])

Fleißige Katechisation, Unterzeichnung und Beschwörung der specifisch lutherischen Lehren im Gegensatz zu den katholischen durch die Prediger, Professoren und Präceptoren an den Schulen, Verbot des Besuches katholischer, besonders der Jesuitenschulen durch protestantische Kinder — das waren die zunächst angeordneten Maßregeln gegen den eindringenden Papismus. Dazu kam dann noch ein inquisitorisches Verfahren gegen alle der Hinneigung zum Katholicismus Verdächtigen und wissenschaftliche Widerlegung der bereits zu Tage getretenen katholisirenden Schriften. Zur Einführung einer Testacte nach englischem Muster schritt man nicht; aber die Idee schon beweist, wie bedrohlich dem Kurfürsten das Umsichgreifen des Katholicismus in Preußen erschien und wie er zum Aeußersten bereit war, um das „einschleichende Papstthum" nicht aufkommen zu lassen.

In dem Rescript vom 23. Juli 1694, durch welches er die oben besprochenen Gutachten einforderte, hatte der Kurfürst dem Consistorium aufgegeben, auch diejenigen, welche zum Papstthum inclinirten, fleißig zu examiniren und ihm anzuzeigen. Unter den der Hinneigung zum Papstthum Verdächtigen hatte das Consistorium auch Grabe genannt.

Johann Ernst Grabe (Graben), Sohn des Syncretisten Martin Silvester Grabe, war Professor der Philologie und Geschichte, docirte aber auch und zwar mit viel Beifall Kirchengeschichte und hatte sich ferner neun Jahre hindurch mit Theologie beschäftigt. Seine Beziehungen zu den älteren Syncretisten, zu Pfeiffer, sein Verkehr mit den Jesuiten, seine Studien auf dem Gebiete der Kirchengeschichte und Theologie hatten in ihm Zweifel an der Wahrheit der lutherischen Religion erweckt; er stellte sich die Frage, ob die lutherische Kirche nicht mit Grund eines unbe-

[1]) An die preußische Reg., 24. Aug./3. Sept. 1694. Lehmann I, 630.

rechtigten Abfalles von der alten Kirche (Schisma) und in einzelnen Punkten der Häresie bezichtigt werden könne. Schon im Januar 1689, nachdem sich seine Seele bereits ins dritte Jahr gequält und geängstigt, ließ er in einem vier Bogen starken, in lateinischer Sprache abgefaßten Schriftstück seine Dubia dem Professor primarius von Sanden insinuiren, erhielt dasselbe aber nach einigen Wochen, nur mit einigen ihm unverständlichen Zeichen am Rande, zurück; die erwartete Lösung seiner Zweifel war nicht erfolgt. Er forschte seitdem weiter, Tag und Nacht, in schweren inneren Kämpfen, nicht ohne Schädigung seiner Gesundheit, um die rechte Erkenntniß der Wahrheit, auf welcher die ewige Seligkeit beruhe, zu erhalten und klar zu sehen, welche von den vielen christlichen Religionsgemeinschaften die eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche sei. Bei seinen Studien las und fand er vieles, „wodurch sein Gemüth immer mehr von der lutherischen Kirche abgewandt wurde." Anfangs neigte er sich der anglicanischen und der griechischen Kirche zu; die erstere trafen seine Dubia nicht, von letzterer waren die Protestanten, auch Sanden, der Meinung, daß sie reiner sei als die römische Kirche und in wichtigen Punkten, z. B. der Communio sub utraque und dem Primat, der lutherischen näher komme. In diese Zeit fällt auch seine Anfrage bei dem Patriarchen in Venedig, den man für einen Griechen hielt, und dessen Antwort. Allmählich wandte sich seine Sympathie der römisch-katholischen Kirche zu. Für ihn wie für die andern, welche damals in Preußen zur katholischen Kirche übertraten, war das „fürnehmste Motivum" deren Catholicismus ratione loci, d. h. die große Ausdehnung in der Welt, ihr beständiges Anwachsen durch Bekehrung von Heiden und Falschgläubigen, während die irrgläubigen Rotten nur in einem Winkel oder einem kleinen Theile der Welt steckten oder, wenn, wie der Arianismus, von größerer Verbreitung, zuletzt doch immer verschwänden. In dieser Katholicität sah er das Kennzeichen der wahren Kirche. Da nun die wahre Kirche den hl. Geist habe und eine Säule und Grundfeste der Wahrheit sei, außerdem nur *eine* sein könne — die Ansicht, daß die römische, griechische, lutherische, reformirte Kirche Theile der einen großen katholischen Kirche seien, hatte er nie gehabt —, so glaubte er sich für die

römisch-katholische Kirche entscheiden zu sollen, unterdrückte manche Dubia gegen gewisse Lehrpunkte und gab seine Vernunft dem Gehorsam des Glaubens gefangen.[1]) Wenn er seine Zweifel auch nur wenigen vertrauten Freunden mittheilte und in seinen Vorlesungen sich vorsichtig zurückhielt, so blieb doch seine Stellung in weiteren Kreisen nicht unbekannt, zumal er fast täglich mit Pfeiffer umging, auch mit den Jesuiten in Verkehr stand, „die er theils hie, theils in der Wilda besuchet hat," überhaupt mit Katholiken, „bey welchen er immer gestecket."[2]) Dazu kam noch, daß die zwei Studirenden, der Mediciner Joh. Elert (Elers) und der Theologe Simon (Samuel) Röhwe,[3]) als sie wegen Uebertritts zur katholischen Kirche vor den Rector und Senat citirt wurden, ausdrücklich geltend machten, daß Sanden die Dubia, welche Grabe ihm vorgelegt, nicht habe lösen können.[4]) So gehörte denn auch Grabe bald zu den Verdächtigen und wurde als solcher vor das Consistorium geladen. Er bat um Zeit, die Dubia, welche er wider die lutherische Kirche habe, schriftlich aufzusetzen, was ihm auch gestattet wurde. „Darauf ist er mit einer fast weitläuffigen Schrift eingekommen, deren Inhalt dahin gehet, das Lutherus und die es mit ihm gehalten, sich würcklich von der Kirchen getrennet und Schismatici worden, und dann daß sie auch als Ketzer zu verwerfen seien." Alle Irrthümer der vier ersten Jahrhunderte hatte er Luther vorgeworfen, auch Eutychianismus in der Ubiquitätslehre. Zwar suchten tüchtige Theologen (cordati theologi) ihn eines andern zu belehren und ihm zu zeigen, daß Luther weder Ketzer noch Schismatiker gewesen, „daß vielmehr aus dem, was bey dem Anfang der Reformation und in nachfolgender Zeit geschehen, sonnenklar erhellete, wie die Ursach deßen der Grausamkeit des Pabstthumbs zuzuschreiben sey; die Lutheraner nichts desto minder in der Gemeinschaft der Allgemeinen Kirchen geblieben seyn, den Grund

---

[1]) Vgl. seine Ausführungen gegen Sanden in „Abgenöthigte Ehren-Rettung" Königsberg 1696). S. 4. 7. 8. 10. 11. 13. 27. 32. 34. 38.

[2]) Sanden, Beantwortung der Dubiorum M. Joh. Ernesti Graben. (Königsberg 1695), S. 39. 44.

[3]) Vgl. oben S. 693.

[4]) A. a. O. 40 und Grabe's Ehren-Rettung 30. Annuae ad a. 1694.

des Glaubens unverrückt beybehalten, die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens zu halten fleißig seyn und mit keiner einzigen Ketzerei Gemeinschaft haben": so wollte doch solches alles „bey dem durch die vertrauliche conversation mit den Jesuiten praeoccupirten und eingenommenen Gemüth des M. Graben nichts verschlagen." Abweichend von allen denen, welche so lange die Gemeinschaft der allgemeinen Kirche in den Glauben und die Liebe gesetzt hatten, wollte er eine sichtbare Gemeinschaft mit dem Altar und Priesterthum der päpstlichen Kirche haben. Daher hält das Consistorium für höchst nöthig, „daß solchem schleichenden Uebel nach aller Möglichkeit gesteuert und gewehrt werde, um so viel mehr, weil der M. Grabe nebst dem D. Pfeiffer und M. Sendler in seinem Collegio historico und durch seine beide uns übergebene Argumenta de schismate und von den renovirten und uns fälschlich zugelegten Ketzereyen nicht wenige einfältige junge studiosos verführet, die noch täglich von der reinen Evangelischen Religion abfallen und damit ihre Eltern, die ihre Kinder auf die Universitaet zur Erlernung guter Wißenschaft und freyen Künste hingegeben, sie aber jetzo nach eingegossenem Gift ihrer falschen Lehren mit großem Leidwesen in dem Greuel des Pabstthumbs und deßen Anzahl finden, aufs empfindlichste betrübet, und diesen Ohrt gleichsahm stinkend gemachet." Das Consistorium hält deshalb dafür, daß Grabe nicht länger auf der Academie geduldet werden dürfe, und stellt in Aussicht, in einem ihm aufgegebenen Berichte seine Gedanken zu eröffnen, wie diesem Uebel gänzlich abzuhelfen sei.[1])

Auch die Regierung prüfte die beiden Schriften Grabe's und fand, „daß es zwo zimlich weitleufige, ärgerliche und mit großem Gift wider die Evangelisch Lutherische Kirche von derselben Abfall von der Römischen und ihrer Ketzerei gefüllte Schriften seyn, dadurch leicht einfältige junge Leute, wenn sie nicht widerleget würden, verwirret oder gar zur Päbstlichen religion verleitet werden könnten." Sie stellte deshalb an das Consistorium das Ersuchen, die so nothwendige Widerlegung „gründlich und voll"

---

[1]) Schreiben vom 3. August 1694. B. G. A. R. 7. 68 Catholica. Das in Aussicht gestellte Gutachten ist das vom 4. Aug.

zu besorgen, damit Grabe und seine Anhänger nicht darüber gloriiren könnten, daß man seine Schriften nicht zu widerlegen vermocht habe. Sie sandte die Schriften Grabe's auch dem Kurfürsten ein und erinnerte zugleich den Oberhofprediger Sanden an die Nothwendigkeit solcher Widerlegung. Letzterer sagte auch zu, „daß sie wohl beantwortet werden sollten, aber es würde noch woll etwas Zeit erfordern; er vermeinet aber dennoch auch dabey, die Schriften hätten nicht groß zu bedeuten, das Werck mit der Papisterei würde sich woll bald stillen." „Wir sind aber", schrieb die Regierung, „mit ihm gar nicht gleicher Meinung, sondern halten vielmehr dafür, daß es eine Sache von großer Wichtigkeit sey, zumahlen da man unter der Handt vernimbt, daß sothane des Graben Schriften, welche der lutherischen Kirche solch einen Schandflecken anhängen wollen und darüber die Päpstler zweifelsohne sehr gloriiren möchten, schon in vieler Händen seyn." [1])

Ganz der gleichen Ansicht war auch der Kurfürst, weshalb er auf den Bericht der Regierung sofort an das samländische Consistorium einen Erlaß folgenden Inhalts richtete: er finde die Dubia des Grabe dergestalt beschaffen und mit solchem Gift angefüllt, daß sie ohne merklichen Schaden und Abbruch der evangelisch-lutherischen Kirche nicht unbeantwortet bleiben könnten, damit der „das Pabstthumb wieder die Evangelische Wahrheit, gleichsam dazu gedungen, defendirende und abtrünnige autor und die Päbstler, in deren Händen vermuthlich schon des M. Graben scandaleuse Schriften sind und daselbst vieleicht ein großes Maulsperren und schnöden Ruhm werden verursacht haben, ihm nicht düncken lasse, daß sie von dieser Seite nicht wiederleget werden könnten", was doch einem gelehrten und aufrichtig lutherischen Theologen gar nicht schwer fallen müßte. Darum solle das Consistorium einen aus seiner Mitte committiren, „die Schriften Grabe's in zweien argumentis de schismate et haeresi gründlich und voll zu wiederlegen." [2])

Noch dringlicher ist des Kurfürsten Verfügung an die preußische Regierung vom 10/20. September. Er findet die

---

[1]) An den Kurfürsten, 30. Aug./9. Sept. 1694. A. a. O.

[2]) Erlaß vom 3. Sept. 1694. A. a. O.

Schriften Grabe's dergestalt „eingerichtet, daß nicht allein das ganze Reformationswesen dadurch aufs ärgste verlästert und unter die verdammlichsten Schismen und Ketzereien gerechnet, sondern auch ein solcher Schandflecken der Evangelischen Kirche darin angehänget werden wolle, daß männiglich einen Greuel und Abscheu vor derselben bekommen solle. Hätte Grabe diesen scopus nicht gehabt, sondern nur seine scrupuli vorbringen wollen, so hätte er gar nicht nöthig gehabt, so eilig und mit solchen odieusen expressiones verfaßte Schriften zu erlasseu. Dergleichen Beginnen, welches auf Verunglimpfung der per leges publicas eingeführten Religion und die Störung der zwischen beiderseits Glaubens-Verwandten stabilirten mutuellen Toleranz und Verträglichkeit abzielet, in keinem woll verfaßten Regiment, am allerwenigsten aber in unserem Herzogthumb Preussen geduldet werden kann, wenn nicht der ganze status derselben, sowohl in weltlich als geistlich Dingen, der ernstesten Gefahr ausgesetzt werden soll." Darum befahl er, Grabe sofort nach der Festung Pillau zu schaffen, ihn dort in einem Zimmer wohl zu verwahren, ihm weder Papier, noch Dinte, noch Feder zu geben, ihm keinerlei Umgang mit Katholiken oder andern verdächtigen Leuten zu gestatten, den Haftbefehl sehr geheim zu halten, damit er nicht Wind bekomme und „echappire." Damit dieser Vorfall in Polen nicht „ungleich" ausgebeutet würde, ließ er seinen dortigen Minister mit Information versehen, Sanden aber ersuchen, die Dubia sofort „auf das solideste und deutlichste" zu widerlegen und die Refutation einzusenden. Als erstem Professor der Theologie und Mitglied des Consistoriums liege ihm dies ohnehin ob, „und da die evangelische Kirche und die Universität in Preußen durch dieses Wesen in so üblen Ruf käme und bei den übrigen Protestirenden gleichsam stinkend werden wolle, so soll Er Ihm so viel mehr angelegen seyn lassen, sothane seine Refutation also einzurichten, daß seine und der alldort noch übrigen reinen Theologen Ehre und guter Nahm unter den Evangelischen wider allen, vielleicht auch auf Ihn selbst hin und wieder fallenden Verdacht dadurch gerettet und vindiciret werde." Mit der Auffassung Sandens, daß die Widerlegung wohl etwas Zeit erfordern werde und die Schrift nicht viel Bedeutung habe, kann sich der Kurfürst durchaus nicht ein

verstanden erklären, verlangt vielmehr möglichste Beschleunigung. Auch dürfe sich Sanden nicht mit seinen sonstigen Verrichtungen entschuldigen, weil an dieser Sache mehr gelegen sei, als an allem, was er sonst zu thun habe. Er theilte schließlich der Regierung noch mit, daß er außer Sanden noch zwei andere Theologen mit der Refutation Grabe's betraut habe, und spricht seine Geneigtheit aus, eine der Widerlegungen oder auch alle drei durch Druck verbreiten zu lassen.[1])

Einer von den Theologen, welche Friedrich III. mit der Refutation Grabe's beauftragte, war der Professor D. Johann Wilhelm Bayer in Halle.

„Bei unserer Universität", schrieb er an diesen, „und der evangelisch-lutherischen Kirche zu Königsberg in Preußen ist es durch einiger bösen Lehrer verkehrte Doctrin leider dahin kommen, daß verschiedene, nicht allein einfältige, sondern auch gelehrte Leute allerhand Scrupel in ihrer Religion gefasset und, ob sie sich wohl äußerlich zu den Lutherischen gehalten, dennoch im Herzen und mit der That den Katholiken angehänget, nunmehr auch (da Wir dergleichen Mammeluckerei nicht mehr dulden wollen, sintemal das Uebel sich dadurch täglich weiter ausbreitet) sich öffentlich zu den Papisten halten und die evangelische Religion mit allerhand ärgerlichen und vergifteten Scriptis aufs heftigste angreifen: wie Ihr solches aus beikommenden Schriften, welche einer Namens Magister Grabe, dessen Vater hiebevor Professor Theologiae zu Königsberg und nachgehends General-Superintendent in Unserem Herzogthum Hinter-Pommern gewesen, auch allda in solcher Function verstorben) bei Unserm samländischen Consistorio übergeben, ersehen werdet.

Nun unterlassen Wir zwar nicht, diesem einreißenden Uebel durch alle diensame kräftige Mittel entgegen zu gehen, und hoffen, es werde der Höchste dieselbe dergestalt segnen, daß das Licht des Evangelii, wie in andern Unsern Landen, also auch in Preußen hell und unverdunkelt bleibe. Wir finden aber hiezu auch diensam und nöthig, daß erwähnte beide Schriften (als wovon die Päpstler in Preußen groß Wesen machen und wodurch viel Einfältige und Unschuldige leicht verführet und auf die papistische Irrwege gebracht werden könnten) mit dem allerförderlichsten nervose, deutlich und dergestalt, daß auch die Ungelahrte, Weiber und junge Leute ihr Gewissen damit beruhigen können, wiederleget werden. Und weilen wir hiebei Eure Person, aus besonderer von

[1]) A. a. O.

Eurer Erudition und andern Euch reichlich von Gott verliehenen Gaben habenden gnädigsten Meinung, vor andern erwählet haben, so zweifeln Wir nicht, Ihr werdet Gott zu Ehren und seiner Kirchen zum Besten, auch zu Rettung so viel unschuldiger periclitirender Seelen diese Arbeit gern und willig auf Euch nehmen, dergleichen Widerlegnng alsofort und zwar in deutscher Sprache aufs solideste und beste abfassen und selbige Uns mit dem ersten unterthänigst einreichen."[1])

Dem Befehle des Kurfürsten gemäß veranlaßte die preußische Regierung D. Sanden, sich sofort an die Grabe'schen Schriften zu machen und dieselben aufs solideste und deutlichste in deutscher Sprache zu widerlegen und die Refutation an den Kurfürsten einzusenden — schleunigst, „weil an dieser Sachen mehr als an allen andern, was er sonst zu verrichten hat, gelegen."[2])

Im November 1694 hatte Sanden sein Buch gegen Grabe fertig gestellt und der Regierung am 27. November eingereicht. „Das Werk," urtheilte die letztere, „zeuget, daß eine sehr große Arbeit darauf gewandt," besonders wegen der gewünschten Beschleunigung der Herausgabe. In der That hatte Sanden Tag und Nacht darüber gesessen, weshalb die Regierung den Kurfürsten um eine Gnade für ihn ersuchte. Der Verfasser wünschte eine Drucklegung seiner Schrift, weil die Dubia Grabe's in vieler Hände gekommen wären. Dadurch würde auch, meint er, das sehnliche Verlangen vieler Evangelischen erfüllt und der evangelischen Kirche und der Königsberger Universität guter Name gerettet, endlich viele aus ihren Zweifeln und Verwirrungen in Gewißheit gebracht und der gegen ihn selbst ohne allen Grund ausgestreute Verdacht bei allen unparteiischen und unpassionirten Richtern gehoben werden.[3])

Auch der Kurfürst fand Sandens Schrift „solide, deutlich und wol eingerichtet" und sprach ihm für dieses stattliche Specimen eruditionis und consummati judicii, für dieses unsterbliche Verdienst um die gesammte evangelische Kirche, insbesondere aber wegen dieses unverwerflichen Zeugnisses für seine Orthodoxie

---

1) Goltze, 10/20. Sept. 1694. Lehmann I, 632.

2) An den Kurf., 24. Sept./4. Oct. 1694.

3) An den Kurf., 20/30. Nov. 1694. Aehnlich die Reg. an denselben, 19/29. Nov.

Dank aus; er ordnete die Drucklegung auf Kosten der kurfürstfürstlichen Kammer an und bestimmte zugleich, das von Grabe übergebene Scriptum beizufügen, damit die Widersacher im Papstthum nicht sagen könnten, daß man in der Antwort den Statum controversiae verkehrt oder einige Argumenta Grabe's dissimulirt habe. Die von Sanden gehaltene, im Drucke herausgegebene Predigt Sandens „von den falschen Propheten" nahm der Kurfürst ebenfalls beifällig auf und versprach, den Verfasser für die Arbeit zum Zeichen besonderer Gnade zu belohnen. Außer Sanden hatte sich auch M. Christian Walter, Prediger an der Sackheimer Kirche, an eine Widerlegung Grabe's gemacht. Friedrich freute sich, daß sich noch mehr Leute fanden, bereit und bemüht, für die Wahrheit und Ehre der evangelischen Kirche zu eifern und sie gegen alle Verleumdungen ihrer Widersacher zu vertheidigen, erachtete aber eine Drucklegung der Schrift für unnöthig, zumal darin nur die Dubia Grabe's wegen des schismatischen Charakters der evangelischen Kirche widerlegt waren, und glaubte, daß die Publication der Arbeit Sandens vorerst genügen dürfte. Von letzterer erbat er sich eine gute Anzahl Exemplare, um sie in Berlin und seinen übrigen Landen zu verbreiten.[1])

Es dauerte ein ganzes Jahr, bis das Buch Sandens im Drucke fertig vorlag.[2]) „Es wird," urtheilte die preußische Regierung, „sonder Zweifel dieses Werk denen Evangelischen Kirchen und allen dazu gehörigen Christen einen sonderbahren großen Nutzen schaffen,[3]) als welche daraus deutlich uud klar sehen können, auf was schlipfrigen Füßen die von denen Päbstlern movirte Dubia und gemachte Einwürffe stehen. Sonderlich werden seine, des Doctoris von Sanden Zuhörer in ihrer Lehre wol befestiget, weil er dieselbe in allen Predigten von dem Menschentandt derer Päbstler, ihrem abergläubischen Wesen fleißigst unterrichtet und an deme, was einem auffrichtigen Evangelischen Lehrer zustehet,

---

[1]) An die preuß. Reg., 5/15. Dec. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Zum Theil abgedruckt in Erleut. Preußen IV. 449.

[2]) Beantwortung der Dubiorum M. Joh Ernesti Graben etc. Königsb. 1695. S. 538—654.

[3]) Ganz anders urtheilte freilich der Pseudonymus Germanus Philaletha. Vgl. weiter unten.

nichts unterläßet." Die Widerlegungsschrift, welche der „Apostat" Ananias Meyer [1]) gegen Sandens Predigt herausgegeben hatte, charakterisirt die Regierung als „voll von Calumnien und Personalien" und erwähnt, daß Sanden dagegen eine Schrift von 30 Bogen verfaßt habe, deren Drucklegung er wünsche. [2]) Spener, dem der Kurfürst diese Schrift zur Begutachtung vorgelegt hatte, lobte dieselbe, „weil das Scriptum sich durch seine Kürze und nervose Behandlung recommandire, weshalb seine Fertigstellung und Edition auch jetzt noch nicht undienlich sein dürfte, fand daran aber auch manches zu tadeln, z. B. daß der Pietismus und Chiliasmus Secten seien. Sanden wurde aufgegeben, diese Stelle zu corrigiren, was er auch that, wogegen er Bedenken trug, den ebenfalls als für die Lutheraner anstößig beanstandeten Passus von dem Jejunium quadragesimale zu streichen, weil man in Königsberg, wo dieses Fasten noch in Uebung war, an der Auslassung noch viel mehr Anstoß nehmen würde. Obwohl Friedrich III. anfangs die Drucklegung des Sandenschen Scriptum für unnöthig erklärt hatte (10. Dec. 1695), genehmigte er doch später, „daß die diesen (Meyers) Verleumdungen und Lügen entgegen gesetzte Wahrheit und deren Rettung gleich denen vorigen Schriften möchte gedruckt werden." [3])

Der Kurfürst entwickelte im Kampfe gegen Grabe und die von diesem vertretene Richtung einen großen Eifer. Neben der Widerlegungsschrift Sandens sollte „wegen der bei den Evangelischen Unterthanen entstandenen und ad Papismum leitenden Dubia religionis eine vor einigen Jahren ausgegangene Schrift, in welcher jene Dubia gründlich widerlegt worden," neu aufgelegt werden, und D. Sanden sollte derselben „eine Dedication und Vorrede vorausschicken und auf den Nutzen derselben hinweisen und auf dasjenige appliciren, was mit den Papisten bisher in Preußen passirt und was er sonst zur Bewahrung der Evangelischen vor den Papistischen Irrthümern diensam" finden würde.

---

[1]) Ananias Meyer, Sandgründiges Lutherthum.

[2]) An den Kurf., 21. Nov./Dec. 1695.

[3]) Das feste Sand-Ufer der Ev. Luth. Lehre u. s. w. (Königsberg 1697). Trotz ihrer „Kürze" (Spener) füllt die Schrift 380 Seiten in 4.

Den lateinischen und griechischen Stellen sollte er überall eine deutsche Uebersetzung beifügen.[1]) Es handelte sich um eine Schrift von 1682 mit dem Titel »Christianus conscientiosus,« worin die Frage, „ob jemand in der lutherischen Religion selig werden könne, von Christiano Alethophilo beantwortet und die zum Papismus leitenden Dubia gründlich voll widerlegt" waren.[2]) Zu Ende November waren alle Vorbereitungen zum Drucke, welcher in größerem Format und mit größeren Typen hergestellt werden sollte, getroffen.[3]) Die vom 4. November datirte Vorrede sucht den von den Katholiken bestrittenen Lehrsatz als richtig zu erweisen, „daß die Evangelischen denen Königen, Fürsten und Regenten die Jura majestatis circa sacra ungekränket zustehen." „Zu dieser obrigkeitlichen Macht gehöret auch die Gewalt, diejenige, so in ihren Aembtern, Lehre und Leben nicht trew erfunden werden, ihrer Aemter zu entsetzen und der von ihnen herkommenden Zerrüttung zu steuern, damit ihr Wort nicht wie der Krebs umb sich freße und unschuldige Hertzen dadurch verführet werden." Ja, es muß auch der „Nachlaß ihres Giftes" aus den Herzen der Menschen entfernt werden — durch genaue Visitationes und Inquisitiones, vermittels deren man das, was im Verborgenen schleicht, ans Licht bringen und zerstäuben kann. Schädliche Schriften, welche irrige Gedanken in die Gemüther bringen können, sind den Leuten aus den Händen zu nehmen oder ihnen andere entgegen zu setzen. „Denn wie die Bücher, deren Blätter mit dem leiblichen Gift angestecket sind, den Lesenden unvermerckt den Tod auf den Halß bringen können, so sind die vergifteten Schriften der Seelen gefährlich derer, welche noch nicht geübte Sinne haben, sondern noch Kinder sind und dahero sich wägen und wiegen laßen von allerley Wind der Lehre (Ephes. 4, 4)." Sanden beklagt das arme Preußen, welches sich fast ein halbes Jahrhundert — seit dem Auftreten Dreiers — mit dem Religionswesen gequält, und nachdem es mit dem Regierungsantritt Friedrichs III. den Anschein genommen, daß es

[1]) An die preuß. Reg., 9/19. Oct. 1694.
[2]) Sanden an den Kurf., 5. Nov. 1694.
[3]) Preuß Reg. an den Kurf., 9./29. Nov. 1694.

zur Ruhe kommen würde, nun wieder in Unruhe gestürzt sei durch jene Undankbaren, welche die ihnen vor andern erwiesenen großen Gnaden unverantwortlich dahin mißbraucht hätten, „unter dem Vorwand des Catholicismi und bei dem Schein sonderlicher Heiligkeit das Papstthum einzuführen.“

Im Jahre 1695 erschien auch Phil. Jac. Speners Widerlegung der Dubia Grabe's. Der Verfasser rühmte den Kurfürsten wegen seiner Fürsorge für die evangelische Kirche Preußens, indem er endlich gegen die von andern lange vertuschte Zuneigung zu der römischen Kirche und ihren Lehren, wodurch das ganze theure Reformationswerk vernichtet und zu einer schädlichen Trennung herabgedrückt werden sollte, energisch vorgegangen, so gegen Pfeiffer wie gegen diejenigen, welche durch ihn und dessen Lehrer unrichtige Anweisung in Irrthum gerathen oder wenigstens in Verdacht gekommen, insbesondere gegen Grabe; er hegte das Vertrauen, daß sowohl der Zweifler selbst, falls er nicht seine Augen gegen das Licht verschließen sollte, seine Dubia gründlich aufgelöst finden, als auch andere daraus eine Stärkung in ihrem Glauben „zur Verminderung des Pabstthumbs“ gewinnen würden.[1]) Durch die ruhigere Art der Argumentation und Polemik sticht die Schrift vortheilhaft ab gegen die von Insinuationen, „Beschuldigungen unerwiesener Dinge“ strotzende Widerlegung Sandens und blieb, wie wir sehen werden, auf Grabe nicht ohne Eindruck.[2])

Der Dritte, welcher vom Kurfürsten zum Kampfe wider die Dubia Grabe's aufgerufen wurde, D. Bayer, hatte zu Anfang März 1695 die ihm aufgetragene „gründliche und deutliche Widerlegung“ der beiden dem samländischen Consistorium übergebenen Schriften, „worinnen der Verfaßer die Evangelische Lutherische Kirche theils der verursachten Trennung in der Christenheit, theils unterschiedlicher Ketzerey beschuldigte,“ vollendet in „aufrichtiger Begierde, Gott und Seiner Kirche wider die

---

[1]) Der Evangelischen Kirchen Rettung von falscher Beschuldigung der Trennung und Gemeinschaft mit alten Ketzereien . . . denen Dubiis M. Joh. Ernst Graben entgegengesetzt von Phil. Jac. Spenern (Frankfurt a. M. 1695), Vorrede vom 24. April 1695.

[2]) Vgl. Germanus Philaletha a. a. O. S. 37. 38,

Papistische molimina zu dienen."[1]) Auch von dieser Widerlegungsschrift war Friedrich III. sehr befriedigt und erwartete davon nicht geringen Nutzen für die evangelische Kirche.[2])

Während die Theologen an der Widerlegung der Dubia Grabe's arbeiteten, wurde dieser dem kurfürstlichen Befehle vom 10/20. September 1694 gemäß am 4. October heimlich in seinem Bette ergriffen und auf die Festung Pillau geschafft, wo er bis zum 20. Januar 1695 gefangen saß. Nachdem dies geschehen, konnte man überall in Königsberg hören: „Wenn jemand Papist werden will, wird er bald nach Pillau gehen." Hier lebte nun Grabe in vollständiger Einsamkeit; kein Freund, kein Verwandter durfte ihn besuchen, mit niemanden durfte er ein schriftliches oder mündliches Wort wechseln, anfangs wurden ihm sogar Feder, Papier und Dinte versagt[3]); nur Bücher durfte man ihm geben. Auch von der Bewegung in freier Luft war er, zum großen Nachtheil für seine Gesundheit, ausgeschlossen. In trübster Stimmung ließ er von dort aus dem Kurfürsten ein Schriftstück zugehen, in welchem er sich gegen den ihm von seinen Widersachern gemachten

---

[1]) An den Kurf., Halle, 8. März 1695. Bei der Abfassung der Schrift war ihm „sehr zu Gemüthe gestiegen", daß eben zu dieser Zeit des Thomasius Dissertatio ad Poiret neu aufgelegt und verbreitet wurde, ferner daß in desselben Autors Historia stultitiae et sapientiae die Lehre von der Trinität, die doch von allen im Römischen Reiche anerkannten Religionen bekannt werde, detestirt sei. Er fürchtet, es könnten die Papisten davon Anlaß nehmen zu behaupten, daß man an den lutherischen Universitäten von den allgemeinen Symbolis abgegangen und die Trinitätslehre verworfen habe. Er bittet den Kurfürsten, die lutherische Kirche und die Universität von solcher Blamage zu befreien, damit nicht die bereits angegangene Verführung weiter greife und die Widersacher durch öffentlichen Vorwurf solcher Corruptelen den Evangelischen „den edlen Religions-Frieden disputirlich machen oder doch sonsten die Leute zum Abfall zum Pabstthumb wol hauffenweiß bewegen möchten." Friedrich versprach ihm, die Verbreitung von Irrthümern, welche vom Reiche ausgeschlossen seien, an der Universität zu verbieten (19. März 1695). B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) Antwort vom 19. März 1695. A. a. O.

[3]) Bewilligt erst durch Verfügung vom 24. Nov./4. Dec. A. a. O.

doppelten Vorwurf vertheidigte, daß er im Herzen römisch-katholisch sei und auch seine Zuhörer zum Katholicismus zu führen bemüht gewesen, ferner daß er mit injuriösen und rebellischen Worten angefüllte Schriften dem samländischen Consistorium übergeben habe. Dem gegenüber führte er aus: er habe weder in seinem Lectiones philosophicae, noch in seinem Collegium historicum[1]) dem Papstthum das Wort geredet, vielmehr seine Zuhörer davon abgeschreckt, da er zwischen Papst und katholischer Kirche wohl zu unterscheiden wisse. Zwar habe er von Einrichtungen und Riten gesprochen, welche bei der alten Kirche bestanden hätten und sich heute nur noch bei der römischen Kirche vorfänden; er habe sich dabei aber einfach referirend verhalten und keineswegs deren Nothwendigkeit für die heutige Zeit behauptet; das sei doch nicht Ueberredung zum Papismus. Nach seinem Collegium historicum habe er überhaupt keine Vorlesung mehr gehalten, obwohl er von den Studirenden oft ersucht worden, ein Theologicum privatum zu lesen, wo allerdings die beste Gelegenheit gewesen wäre, für den Katholicismus zu werben. Auch das Predigen habe er eingestellt und sich überhaupt vorgenommen, nie mehr um ein Amt zu ambiren, zumal angesichts der erschrecklichen Zwistigkeiten in der Kirche und unter den Lehrern, in welche er sich nicht habe einflechten wollen, um sich selbst und andern nicht Unruhe zu bereiten, weil er von Natur zu einem stillen Leben hinneige und eines solchen auch von Jugend auf beflissen gewesen. Daß er nicht im Herzen katholisch, vielmehr der römischen Kirche abgeneigt sei, könne man aus seinen Animadversiones in Bellarmini controversias ersehen.[2])

Nicht aus „Fürwitz oder Bosheit" habe er seine Dubia eingereicht, sondern aufgefordert vom Consistorium bei seinem Verhör im vorigen Jahre. Natürlich sei es nöthig gewesen und ihm auch aufgegeben worden, seine Scrupel zu begründen. Es sei

---

[1]) Er las mit vielem Beifall besonders über ältere Kirchengeschichte. Pisanski 340. Oft wurde er „angefrischet", diese Vorlesungen herauszugeben, that es aber nicht, um, wie er sagt, den Schein der Ruhmsucht zu vermeiden. Vgl. Ehrenrettung wider Dr. v. Sanden, S. 13.

[2]) Vgl. Ehrenrettung, S. 40.

geschehen nicht assertative, sondern nur dubitative; in dem, was er eingereicht, finde sich kein injuriöses oder rebellisches Wort.

Da nun Grabe schon eilf Wochen in seiner Einsamkeit zugebracht hatte, bat er den Kurfürsten um Befreiung, damit er bei dem herannahenden Weihnachtsfeste, wo sich alles freue, auch wieder einmal Freude haben und die Beantwortung der gegen ihn zu erwartenden Schriften mit freiem Muthe erwägen könne, endlich auch um seiner sehr beängstigten Mutter willen, einer sehr betrübten Wittwe.[1])

Zwei Wochen später erneuerte Grabe seine Bitte. Er hatte „mancherlei Trübsal und Beschwerden" erduldet, da ihm nicht gestattet wurde, freie Luft zu schöpfen und „dieser gemeinen Erquickung aller lebendigen irdischen Thiere zu genießen." Wenn er nur wenigstens mit dem Unterofficier, der bei ihm Wache hielt, dann und wann in die Festung ausgehen und bei allzu scharfer Winterluft in eines oder des andern Officiers Haus eintreten dürfte, um sich an die rauhe Luft allmählich zu gewöhnen![2])

Auf seine Bitten hin wurde Grabe im Januar 1695 aus seiner Haft in Pillau entlassen. Er sollte in einem unverdächtigen Hause nach eigener Wahl wohnen und durfte mit Theologen und andern Leuten evangelischer Religion, die ihm seine Scrupel benehmen könnten, Verkehr halten, jedoch Königsberg — dafür sollten die Seinigen sich verbürgen — nicht verlassen,[3]) auch nicht mit den Jesuiten verkehren. Wirklich hielten mehrere Theologen mit ihm Besprechungen ab, auch Sanden, vermochten ihm aber seine Zweifel nicht zü benehmen. Endlich kam er zur Entscheidung und erklärte im Mai 1695 dem Kurfürsten seinen Entschluß, zur katholischen Kirche überzugehen.

In stiller Geduld, so schrieb er ihm, hatte er seine Festungshaft in Pillau und die Fortsetzung des Arrestes in Königsberg ertragen und sich bemüht, „auß der kümmerlichen und so leiblich alß geistlich sehr gefährlichen Zweifels-Unruhe zur Gewißheit und Befriedigung seiner Seelen zu gelangen" und eine Resolution zu fassen, bei welcher er sich entweder aufrichtig lutherisch erklären und

---

[1]) An den Kurf., praes. 20 Dec. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An den Kurf., praes. 5. Jan. 1695. A. a. O.

[3]) Kurf. an die preuß. Reg., 5. Jan. 1695.

die symbolischen Bücher in allen Punkten nach ihrem eigentlichen, von den Verfassern intendirten Sinne mit Hand und Herz unterschreiben, oder sich ebenso aufrichtig zu einer andern Kirche und deren Symbolen und Synodalbeschlüssen bekennen könnte. Unter Anflehung des Vaters des Lichtes hatte er die wesentlichen Eigenschaften und Kennzeichen einer wahren Kirche geprüft und erwogen, ob er eine bisherige Hinneigung zur römisch-katholischen Kirche fahren lassen und bei der evangelischen Kirche, in der er erzogen worden, bleiben und so nicht nur seine betrübte Mutter und andere der Seinigen von ihrer Kümmerniß und sich selbst von mancherlei Ungelegenheit befreien und zugleich mit Erhaltung der ewigen Seligkeit seine zeitliche Wohlfahrt repariren könnte. Gleich nach seiner Rückkehr aus Pillau bat er um Sandens Schrift wider ihn, um dieselbe in der Furcht des Herrn zu erwägen und so zu einem definitiven Entschluß zu kommen. Ein handschriftliches Exemplar wurde ihm versagt, und der Druck war damals kaum zur Hälfte fertig. Die Theologen, mit welchen er sich unterredete,[1]) überzeugten ihn nicht; seine Zweifel bestanden fort, unterschiedliche Motive führten ihn der römisch-katholischen Kirche immer näher.

Er glaubte mit der Entscheidung nicht länger mehr warten zu sollen, da auch der stärkste Mensch seines Lebens nicht auf einen Tag sicher sei, geschweige denn er bei seiner schwächlichen Gesundheit und wiederholten tödtlichen Krankheiten. Den Zweifeln ein Ende machend, entschied er sich für jene Kirche, bei welcher er seine Seele am besten zu befriedigen glaubte, damit er bei einem etwaigen plötzlichen Todesfalle nicht als weder kalt noch warm befunden und verworfen würde. Von seinem Entschlusse machte er dem Kurfürsten Mittheilung, der Hoffnung lebend, daß derselbe, wie er in seinen weiten Landen sich nie die Gewalt über die Gewissen der Menschen angemaßt, vielmehr solche andern Fürsten zum glorwürdigen Exempel dem Gericht des allwissenden Gottes überlassen habe, auch ihn wegen seiner Religionsveränderung nicht mit Ungnade ansehen, vielmehr seines Arrestes gänzlich entlassen möge.[2])

Die preußische Regierung war nun der Meinung, daß Grabe zwar freigelassen werden könne, jedoch gewarnt werden solle, auch andere zur römisch-katholischen Religion zu verleiten.[3])

---

[1]) Ueber seine vier Conferenzen mit Sanden vgl. Ehrenrettung S. 45.

[2]) An den Kurf., 16. Mai 1695. A. a. O.

[3]) An den Kurf., 20/30. Mai 1695. A. a. O.

Der Kurfürst, dem viel daran lag, Grabe der evangelischen Kirche zu erhalten, vernahm es ungern, „daß diese Seele solchergestalt den verdammlichen Irrthümern des Papstthumbs sich gar ergeben wollte," und hegte noch immer die Hoffnung, „daß dieselbe annoch davon gerettet werden könnte." Darum befahl er der Regierung, ihm die Widerlegungsfrist Sandens, so wie sie nach und nach aus dem Drucke komme, mitzutheilen und nochmals einige Theologen zu veranlassen, mit ihm zu conferiren und zu versuchen, seine Zweifel zu lösen. Sollte das alles keinen Erfolg haben, so sei er zwar, um zu zeigen, daß der Kürfürst niemanden in seinem Gewissen zu stringiren begehre, seiner Haft zu entlassen und auch von einer Strafe für seine beleidigenden Aeußerungen über die lutherische Religion abzusehen, ihm aber aufzugeben, sich stille zu halten, jede Unbesonnenheit zu vermeiden und es nicht zu wagen, andere zum Papstthum zu verleiten. Die Regierung sollte deshalb auf sein Thun Acht geben und, falls er diesen Weisungen zuwider handeln würde, sich seiner Person versichern.[1])

Als Grabe den Entschluß des Uebertritts kund gab, waren noch nicht alle Bedenken gegen die katholische Kirche gehoben. Er gedachte zu ihr überzutreten „mit solcher Meinung, wie Launojus und andere darin zu leben." „Bei diesen Meinungen," schrieb er, „könte ich zwar kein Jesuit, aber wol Römisch-Catholisch seyn, wie Launojus, du Pin und insgemein die Sorbonisten in Frankreich seyn."[2])

Bevor Grabe endgiltig und durch feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses seinen Uebertritt zur katholischen Kirche vollzog, wollte er noch die Schriften, mit welchen die genannten drei Theologen zur Lösung seiner Dubia beschäftigt waren, abwarten, um sie zu lesen und zu erwägen. Er hätte das gern in

---

[1]) An die preuß. Reg., 27. Mai 1695. Lehmann I, 632.

[2]) Ehren-Rettung 39. Unter den Büchern, welche Grabe auf der Festung zur Lectüre erhielt, waren neben den Controversiae Bellarmini, dem Conc. Trid. mit den Declarationes Cardinalium des Joh. Gallemart, dem Examen conc. Trid. von Chemnitz u. a. auch des Joh. Launoji Epistolae (Bericht des Festungscommandanten v. Dittmarsdorf vom 26. Oct. 1694. B. G. A.). Sein Bruder hatte ihm gerade diese Bücher in der Annahme ausgewählt und zugeschickt, daß er sich gerade nach diesen sehnen würde.

Königsberg gethan. Da aber Sanden auf der Schloßkanzel und sonst fortwährend gegen ihn eiferte, auch seine Feinde bei der Obrigkeit intriguirten, und er so „in steter Gefahr äussersten Verderbens lebte und ihm mit der allerschärfsten Straffe gedräuet ward, wenn ferner die geringste Klage wider ihn einkommen solte," so verließ er seine Heimath und begab sich nach Breslau, um sich selbst in Sicherheit, seine betrübte Mutter und andere Freunde außer Furcht, seine Feinde aber außer allen bösen Verdacht zu setzen, wie er auch in der Rathsstube angab.[1]) Dort lebte er nun den Herbst und Winter 1695 und las Speners, Bayers Refutationes, die er schon unterwegs in Danzig hatte kaufen können, endlich auch Sandens Widerlegungsschrift, welche zu Ende des Jahres fertig geworden und ihm von den Seinigen zugeschickt worden war. Während er sich durch Sandens von allerlei Verdächtigungen, Unwahrheiten und Verleumdungen strotzender Schrift abgestoßen und beleidigt fühlte, machte Speners ruhige, maßvolle Widerlegungsschrift auf ihn einen wohlthuenden Eindruck und „zog sein Gemüth von der römischen Kirche wieder ab,"[2]) indem sie ihm sein „fürnehmstes Motivum vom Catholicismo" entkräftete durch den Hinweis darauf, daß Johannes in der Apokalypse die weite Ausbreitung der römischen Kirche prophezeit habe: sie werde die Erde mit ihrer Hurerei verderben und alle Völker und ihre Könige mit ihrem Weine trunken machen. Nun schien ihm aus der Allgemeinheit der römischen Kirche nicht mehr deren Wahrheit zu folgen, vielmehr der Verdacht nahe zu liegen, daß jene Prophezeiung sich erfüllt habe.[3]) So kehrten seine Gedanken wieder zurück auf die anglicanische Kirche,

[1]) Ehren-Rettung, S. 11.

[2]) Diese Thatsache verwerthete ein Pseudonymus Germanus Philaletha, um in einer „Treuherzigen Erinnerung" (gedruckt 1696) den Gegnern Speners zu zeigen, wie nicht unzeitiger Eifer, sondern ruhige, „sanftmüthige" Erörterung in der Polemik zum Ziele führe. Sanden, sagt er, bekomme in Grabe's Ehren-Rettung schwere Nüsse aufzubeißen und werde zu thun haben, um das ihm in den Actis Eruditorum Lips. ertheilte Lob der Gelehrsamkeit aufrecht zu erhalten.

[3]) Ehren-Rettung 12. 37. Vgl. Phil. Jac. Spener, der Evang. Kirchen Rettung von falscher Beschuldignug der Trennung und Gemeinschaft mit alten Ketzereien. Frankfurt a. M. 1695. Die Vorrede ist datirt vom 24. April 1695.

und wirklich ging er, so viel man sich auch bemühte, ihn beim Lutherthum zu halten, nachdem er noch seine „Ehren-Rettung" gegen Sanden herausgegeben hatte, 1697 nach England, weil er glaubte, in der dortigen Kirche „alle von den andern Protestirenden verworfene dogmata und instituta der ersten Jahrhunderte unangefochten beibehalten zu können. Und da lebte er als ein privatus und ist in der Gemeinschaft der englischen Kirche 1711 gestorben."[1])

Unter den des Katholicismus Verdächtigen hatte der Consistorialbericht vom 4. August 1694 auch des Tribunalraths Dr. Schimmelpfennig Söhne genannt, durch die auch ihr Vetter Gottfried Schimmelpfennig gefährdet sei. In der That war die Tribunalsräthin Schimmelpfennig, mit Zustimmung ihres Ehemannes, nebst ihrem Sohn Hieronymus und einer Tochter katholisch geworden; der zweite Sohn Christophorus, außerordentlicher Professor der Rechte, mag damals auch schon verdächtig gewesen sein, vollzog aber erst 1697 seinen Uebertritt.[2]) Johann Gottfried Schimmelpfennig, damals 16jährig, war zufolge eines von seiner Mutter hinterlassenen Testaments seinem Oheim, dem Tribunalsrath, zur Erziehung übergeben worden. In der Besorgniß, es könnte der junge Mensch durch seinen eifrig katholischen Vetter zum Abfall von der evangelischen Religion verleitet werden, erachtete das Consistorium für nöthig, ihn solchen Einflüssen zu entziehen und in ein unverdächtiges Haus zu bringen. Nach Befragung der Vormünder und nächsten Verwandten wurde nun dem Jüngling nahe gelegt, das Haus seines „alten Vetters" zu quittiren und zu dem Professor der Logik und Inspector Alumnorum primarius und Bibliothekar M. Andreas Hedio in Information zu gehen. Da er zusagte, so ließ die Regierung Dr. Schimmelpfennig die Weisung (21. Aug. 1694) zugehen, seinen Neffen zu entlassen und bei Hedio in Kost und Information zu geben, und motivirte diese Maßregel durch den kurfürstlichen

[1]) Arnoldt 648.
[2]) Arnoldt 642.

Befehl (vom 23. Juni/3. Juli 1694), dem Papismus zu steuern. Die Regierung ging um so mehr auf das Ansinnen des Consistoriums ein, als sie befürchtete, daß, „da Dr. Schimmelpfennig bei seinem hohen Alter und Unvermögen seine eigene Ehegattin in der evangelischen Wahrheit zu halten nicht vermocht habe, er noch viel weniger seines Bruders Sohn vor dem ansteckenden Gift der päpstlichen Irrthümer bewahren und bei der reinen lutherischen Lehre erhalten werde.“[1])

Die Suche nach versteckten Katholiken fing allmählich an, sehr eigenthümliche Blüthen zu treiben. Es entstand Streit unter den lutherischen Predigern, indem einer den andern eines nicht echten Lutherthums oder der Hinneigung zum Papstthum zieh.[2]) So wurde der Tilsiter Erzpriester Friedrich Selle vom seinem eigenen Collegen im Amte, seinem Diaconus, bei dem Consistorium des Papismus beschuldigt, hauptsächlich deshalb, „weil er in den Danksagungen auch der Seelen gedenke, daß Gott dieselben trösten und erquicken wolle.“ Auch sei er des „abtrünnigen D. Pfeiffer Discipel und Domesticus gewesen.“ Der Angegriffene war ein Schwager Grabe's. In seiner Rechtfertigung, beklagt er, daß seine Schwiegermutter nicht nur mit ihrem ältesten Sohne (Grabe) Unglück gehabt, sondern es nun auch noch erleben müsse, daß auch der andere so arg verleumdet werde und in Gefahr komme, um Ehre und Dienst gebracht zu werden. Uebrigens hegt er die Hoffnung, Grabe werde doch noch im Lutherthum beständig verharren. Er selbst lehnt die Beschuldigung des Papismus entschieden ab. Nie habe er bei Pfeiffer Vorlesungen gehört, sei vielmehr dessen Widersacher und Ankläger gewesen. Wenn er bei den öffentlichen Gebeten auch der Seelen der Abgestorbenen gedacht, so befinde er sich dabei in Uebereinstimmung mit den vornehmsten Theologen, besonders Spener, und seinem eigenen Vater, wie auch mit einer gedruckten Danksagung, welche beim Absterben der Kurfürstin Louise i. J.

---

[1]) An den Kurf., 11/21. Aug. 1694.

[2]) Hist. Coll. Brunsb. ad a. 1695.

1667 in ganz Pommern gebetet worden sei. Uebrigens habe sein Ankläger dasselbe wie er gethan und erst vor acht Wochen das Gebet unterlassen. In der Besorgniß, in einen Proceß vor dem Consistorium verwickelt zu werden, ließ Selle sich Zeugnisse der Orthodoxie von dem Schloßhauptmann von Schlieben und dem Bürgermeister von Tilsit ausstellen. Letzerer konnte ihm bescheinigen, daß er in seinen Predigten niemals päpstliche Irrthümer habe hören lassen, diese vielmehr oft widerlegt und vor dem Papismus gewarnt, und einmal ein katholisch gewordenes Weib von der Kanzel scharf getadelt habe.[1]) Der Kurfürst sah in dieser Anklage beim Consistorium einen Mißbrauch seines Erlasses gegen den einreißenden Papismus und verfügte, daß, da Selle sich hinlänglich gerechtfertigt habe, der Ankläger zurückzuweisen und der Proceß nicht einzuleiten sei. Die Regierung sollte von dem Fall auch Hoverbeck in Warschau verständigen, damit er vorbereitet sei, wenn der ermländische Bischof weitere Beschwerden führen sollte.[2])

Die „diensamen kräftigen" Mittel, welche der Kurfürst gegen das „einreißende Uebel" des Katholisirens anwandte, haben ihre Wirkung nicht verfehlt; denn mit dem Syncretismus wird es in Königsberg allmählich still. Viele der Zweifelnden hielten sich zurück, blieben in den Maschen ihres syncretistischen Netzes hängen und starben in der lutherischen Religion; die Gesinnungsgenossen Pfeiffers und Grabe's u. a. unter den Professoren blieben aus Furcht vor dem Schicksal ihrer Collegen ruhig und wagten nicht mehr, die Jesuiten zu besuchen.[3]) Nicht so die Studirenden, welche sich nicht so leicht einschüchtern ließen. „Es ist", sagte man, „ein seltsam Ding; unsere Studenten strömen

---

[1]) Selle an . . . (eine Excellenz), 14. Dec. 1694. Schreiben des Hauptmanns und des Bürgermeisters vom 13. Dec. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[2]) An die preuß. Reg., 28. Jan. 1695. A. a. O.

[3]) Annuae ad a. 1694: Quibus terriculamentis multi etiam inter ipsos Professores conjecti in metum nunc adhuc haerent in haeresi nec audent nos accedere.

in großer Zahl zu den Jesuiten, obgleich sie nicht von ihnen besucht werden."[1])

Die Königsberger Prediger, Sanden voran, wurden nicht müde, gegen die Gefahr des Katholicismus und die übergetretenen Professoren zu eifern. „Wir leben", so predigte M. Joh. Quandt am 4. Juli 1694 in der altstädtischen Kirche, „auch in den letzten Zeiten der Welt; es ist auch in unser aller Herzen manche Angst und Bangigkeit zu finden; doch mehret sich solche Bangigkeit, nachdem man unsere wahre Lutherische Religion bis hieher nicht allein unter der Hand zu kränken gesucht, sondern ihr auch das irrige Papstthumb vorgezogen und viel unschuldige Herzen dahin verleitet. Insonderheit hatt ein unglücklicher Lehrer durch seinen Abfall viel in Angst und Furcht gesetzet und gehen noch täglich hie und da manche herumb, die uns zu verwirren, die Wahrheit der lutherischen Kirchen in Zweifel zu ziehen und die päpstische weit über sie zu erheben sich bemühen."[2]) Das ist sehr maßvoll; Sanden aber warnte in einer Predigt vom 1. Dec. 1694 „vor den falschen Propheten und Predigern." In der Wahl der Kampfmittel war man nicht besonders scrupulös; es regnete Verdächtigungen, Schmähungen, man wußte von entsetzlichen Gewissensqualen und jähem, schrecklichem Tode der Uebergetretenen zu erzählen. Sanden nannte sie Mameluden, Höllenkinder; er machte sich anheischig zu beweisen, daß einige aus Hochmuth, andere aus Desperation, andere aus Melancholie und thörichter Einbildung die katholische Religion angenommen hätten; er wollte wissen, daß einige, denen man nicht mit Ehrenstellen entgegen gelaufen, den gethanen Schritt bereuten und die „rechte Vergnügung" nicht fänden, die sie gesucht. „Wie oft", schrieb Senckler 1701, „habe ich mich schon erschossen; wie oft habe ich schon als ein Vernunftberaubter gefesselt werden müssen? Wie oft hat nicht der Gottselige D. Pfeiffer auf seinem Todbette in der Lutheraner Ohren einem Hunde gleich gebellet? Wie ist er nicht ihrer Phanthasey nach verzweifelt?... Muste doch auch Zeidler,

---

[1]) Historia ad a. 1695: Mira res, quod nostri studiosi ad Jesuitas copiosi confluunt, licet non visitentur ab illis.

[2]) Vgl. Bibliotheca Warm. I, 216.

da er gestorben, leyden, man hätte Meß auf seiner Stub bei ihm gehalten, Dreier, er wäre verzweiffelt, und der Teuffel hätte ihn außm Bett geschleppet. Von Werner ware sogar an entlegene Örter geschrieben, er wäre zun Papisten übergangen, und wie er aufm Sackheim öffentlich revocirt, vom Schlag gerühret." [1])

Solche Reden blieben nicht ohne Wirkung. „Weil bey diesem Abfall die lutherische Priester der Päpstischen Religion sehr widersprochen und sie in allen Predigten widerleget, ist es Gottlob dahin gekommen, daß schon einige von denen Abgefallenen umkehren wollen, und von denen, so willens gewesen das Pabstum anzunehmen, sehr viel zurückgeblieben. Weil auch hiebey viel die Absetzung ihrer Aemter geholffen, als höret man nun nicht mehr hievon. [2])" Sanden jubelte 1697: „Man siehet doch schon augenscheinlich, wie denen Papisten das Concept verrücket und das Complot, welches sie gemacht hatten, nemlich diese Academie und das Land mit dem Päbstischen Sauerteig anzustecken und mit ihrer ehemals ausgetriebenen Herrschaft wieder einzuschleichen, zersteubet und zunichte gemachet worden ist." [3])

Die Theologen führten in Schriften und Gegenschriften den Streit noch einige Zeit weiter, bis auch sie starben oder schwiegen. Sanden erfuhr wegen seiner syncretistischen Vergangenheit und wegen seines nunmehrigen sehr scharfen, nicht immer ehrlichen und gerechten Vorgehens gegen seine ehemaligen Gesinnungsgenossen harte Angriffe, z. B. von Grabe, Meyer, Helwich, [4])

---

[1]) Richtiges Papsttuhm, Richtiges Luthertuhm u. s. w. S. 699. Solchen, die immer von der spätern Verzweiflung der Uebergetretenen zu reden beliebten, hielt Pfeifer in seiner „Nothwendigen und Wohlgemeinten Beantwortung etlicher Vorwürfe" die Verzweifelten unter denjenigen entgegen, welche vom Katholicismus zum Lutherthum übergegangen waren. „Dergleichen Leute hat ein polnischer Prediger unter euch während seines Amtes, weil sie ihm anbefohlen waren, achtzig aufgezeichnet, die man nach dessen Tod auf seiner Tafel gefunden." Räß, Convertiten VIII, 519.

[2]) Fortsetzung von Grube's Diarium zum J. 1694. Erleut. Pr. V, 233.

[3]) Das Feste Sand-Ufer der Evangelischen Lutherischen Lehre, entgegengesetzet denen tobenden, Koht und Unflaht auswerffenden Wellen des Ananiae Meyers in dessen so angegebenem Sandgründigen Lutherthum. Zuschrift an den Kurf. vom 1. Dec. 1697.

[4]) Vgl. Arnoldt 640.

Sendler, wie wir oben gesehen haben. „Er wurde von den Neubekehrten in Schriften so arg angegriffen, daß er die Regierung um Schutz anflehte; diese aber antwortete ihm nur mit der Mahnung: „Man muß die Papisten nicht reizen.“ [1])

Wie groß die Besorgniß der lutherischen Prediger war, daß sich die Vorgänge der neunziger Jahre des 17. Jahrh. erneuern könnten, beweist ein Vorfall aus dem Jahre 1713. Es verbreitete sich nämlich das Gerücht, daß 40 Academiker den katholischen Glauben annehmen würden, und setzte sie derart in Schrecken, daß sie einen aus ihrer Mitte als Aufseher anstellten, welcher die Verdächtigen genau beobachten sollte. Als man dann wirklich einen, der als katholisch gesinnt genannt worden war, befragte, ob es denn wahr sei, was von ihm ausgestreut werde, antwortete er: „Früher wurde ich von Scrupeln geängstigt, eure Frage dient mir zu noch größerem Anreiz. Lebet wohl!“ Und er vollzog den geplanten Uebertritt. Ein anderer wurde durch den abgefallenen Franciscaner P. Skowronski denunciirt, der mit ihm intim verkehrt hatte. Der Angeschuldigte entschlüpfte aber mit der Ausrede: er habe nur Einiges vertraulich zu Skowronski gesprochen, um den ihm verdächtig gewordenen ehemaligen Ordensmann auszuforschen. Zur Strafe wurde der Angeber mit einer Woche Carcer bedacht. [2])

In seinem Gutachten von 1694 hatte Sanden vor allem auch vor den Schulen der Jesuiten gewarnt, weil dort die zarten Gemüther der Jugend mit überzuckertem Gift angesteckt, mit schädlichen Principien erfüllt würden, und hatte dem Kurfürsten gerathen, allen Unterthanen, die es sich unter allerlei Vorwänden gelüsten ließen, die Ihrigen in den Rachen des Wolfes zu schicken, unter Androhung seiner Ungnade und Ausschließung der Söhne von Staatsämtern zu verbieten, die Kinder zu den Jesuiten zu

---

[1]) Historia Collegii Brunsb. ad a. 1695. Dort ist auch von den Angriffen des Theologen Pesarowski gegen Sanden, den er des Syncretismus verdächtigte, die Rede. Die Regierung legte Pesarowski schließlich Stillschweigen auf.

[2]) Historia ad a. 1713.

geben. Der Kurfürst befolgte diesen Rath. Es sei, schrieb er an die preußische Regierung, zu seinen Ohren gekommen, daß wider sein ausdrückliches ernstes Verbot einige seiner Beamten in Preußen sich unterstanden hätten, ihre Kinder nach Wilna, Thorn oder andern katholischen Orten den Jesuiten in Information zu geben. Die Regierung sollte genau danach inquiriren, da er entschlossen sei, die Contravenienten exemplarisch zu bestrafen, „zumalen von denen Leuten, die solchergestalt ihre Kinder gleichsam dem Baal aufopfern und in so augenscheinliche Seelengefahr stürzen, nicht anders zu vermuthen, als daß sie selbst, wo nicht dem Papstthum von Herzen anhängen, jedennoch, welches noch schlimmer ist, einen atheistischen Indifferentismus in demselben hegen müssen." [1])

Es wurde nun der ganze der Regierung verfügbare Apparat in Bewegung gesetzt, um Größe und Umfang des Uebels zu erforschen. Das samländische Consistorium und die Bürgermeister der drei Städte Königsberg erhielten Anweisung, das kurfürstliche Rescript den Pfarrern der Städte und Freiheiten zu publiciren, vor „Verschickung der Kinder zu den Jesuiten" eindringlich zu warnen und eingehende Nachforschungen anzustellen. Die keineswegs jesuitenfreundlichen Königsberger Bürgermeister unterzogen sich gern dem ihnen gewordenen Auftrag; sie haben über den kurfürstlichen Erlaß eine „besondere Herzensfreude verspüret." Was sie herausbrachten, war nicht viel, nämlich daß zwar einige Kinder aus Königsberg in Wilna, Thorn und andern polnischen Orten wären, aber nur zur Erlernung der polnischen Sprache und nicht bei den Jesuiten zur Information. [2]) Auch das Consistorium hatte trotz genauer Erkundigung nur erfahren können, daß außer etlichen gemeinen Bürgern, die ihre Kinder zwar nach Polen geschickt, aber nur um die Sprache und auch nur bei evangelischen Leuten zu erlernen, der Geheime Rath und Oberkriegscommissarius v. Viereck seine Söhne unter Inspection eines Hofmeisters Kößling, nach einer allerdings nicht ganz sichern Nachricht eines zum Papstthum inclinirenden Menschen, zu den

---

[1]) Cölln, 24. Aug./3. Sept. 1694. Lehmann I, 630.

[2]) Bericht an die Reg. vom 25. Oct. 1694. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Jesuiten nach Wilna verthan. Der Hofmeister habe nicht nur die ihm anvertrauten Knaben täglich zur Anhörung der päpstlichen Messe geführt, sondern sei auch die Ursache gewesen, daß die Jesuiten auch die sonstige dort zur Erlernung der polnischen Sprache sich aufhaltende evangelische Jugend in die Messe zu kommen zwingen wollten.[1]) Ferner hatte die genaue Erkundigung ergeben, daß Oberstleutnant v. Kalkstein seine Söhne „naher Wilde" (Wilna) und der Advocatus Fisci Johann Philipp Lau (geadelt von Lauwitz) zwei seiner Knaben nach Thorn zu den Jesuiten gegeben hatten. Letzterer hatte sich vorbehalten, seine Gründe hiefür dem Kurfürsten selbst vorzutragen.[2])

Lau rechtfertigte sich vor dem Kurfürsten in einer besonderen Denkschrift, worin er zugleich angab, welche Vorsorge er getroffen habe, damit die Kinder bei den Jesuiten in ihrer evangelisch-reformirten Religion, ihrer „Mutterreligion," nicht Schaden litten, und was er bezüglich ihrer Zurückberufung und künftigen Erziehung vorhabe. Der Kurfürst nahm diese Verantwortung zwar gnädig auf und mochte seinem Glaubensgenossen, den er sehr hoch schätzte, die sofortige Zurückziehung seiner Kinder nicht gerade anbefehlen, erinnerte ihn aber doch an sein Rescript von 1694, nach welchem diejenigen, die ihre Kinder zu den Jesuiten gäben, sich des Papismus oder des atheistischen Indifferentismus in der Religion verdächtig machten, und erachtete es doch „zur Beförderung seiner Willensmeinung" und damit andere sich nicht auf Lau berufen könnten, für besser, daß er nach Ablauf eines Jahres die Knaben zurückrufe; um sie anderswo, sei es in Königsberg sei es in Berlin, erziehen zu lassen, weil es im Plan liege, sowohl die Königsberger als die Berliner reformirte Schule zum Nutzen und zur Erbauung der Jugend zu verbessern.[3]) Lau fügte sich dem Wunsche des Kurfürsten, rief seine Kinder von Thorn zurück und übergab sie den Königsberger Schulen, machte aber hier so traurige Erfahrungen, daß er auf Bitten der Mutter,

---

[1]) Sicher auch eine „nicht ganz gewisse Nachricht."

[2]) Bericht an die Reg. vom 25. Oct. Die Reg. sandte beide Berichte an den Kurf. am 22. Oct./1. Nov. 1695. A. a. O.

[3]) Cölln, 4/14. Dec. A. a. O.

die den lebhaften Knaben nicht zu bändigen vermochte, seinen dritten Sohn Johann Eberhard zu den Jesuiten nach Braunsberg schickte. Derselbe traf, während der Vater in Berlin weilte, mit einem Hofmeister am 21. Mai 1707 ein, besuchte bis zu den Sommerferien die Klasse der Poesie, dann die der Rhetorik; zur Bedienung wurde ihm ein Knabe zugewiesen.[1]) Bald folgte auch der älteste Sohn, ebenfalls mit einem Hofmeister, hauptsächlich um sich im Latein gründlich auszubilden.

Lau hatte damit nur dasselbe gethan wie andere protestantische preußische Adlige vor ihm. Ebenso wenig wie das Edict von 1684 konnte das von 1694 durchgeführt werden, weil viele protestantische Eltern auf die Vortheile, welche der Besuch der Jesuitenschulen ihren Kindern in erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht brachte, nicht verzichten mochten. Als um 1700 ein Landrathsdirector sich mit dem Gedanken trug, seine Kinder zu den Jesuiten zu schicken, konnte ihm der Erzpriester Caspar Simonis von Wormditt auf Grund von Mittheilungen des gewiß gut informirten P. Rectors des pästlichen Alumnats in Braunsberg die Versicherung geben, daß der Kurfürst von dem »Edictum non mittendae juventutis ad scholas Jesuitarum« leicht dispensire und thatsächlich schon dispensirt habe.[2])

In der Antwort auf der preußischen Stände Bedenken vom 16. Febr. 1701 hatte sich der König darüber zu beschweren, daß sein klares Verbot, den Jesuiten Kinder zur Erziehung zu übergeben, nicht beachtet worden sei. „Wofern die Praeceptores der Reformirten Schulen bey Informirung der Jugend mehreren Fleiß und Bemühung als die Lutheraner anwenden, und lutherische Eltern dadurch bewogen werden, Ihre Kinder denen praeceptores bey der reformirten Schule anzuvertrauen, so finden wir noch lange nicht dabey so viel Gefahr, als diejenigen zu befürchten haben, welche w i d e r u n s e r k l a r e s V e r b o t I h r e K i n d e r d e n e n J e s u i t e n h i n g e b e n u n d v o n d e n s e l b e n e r z i e h e n l a s s e n, wie hier im Lande mir gar zu viel geschiehet, ohne daß Jemand darüber gravaminiret.“[3])

---

[1]) Vgl. die Matricula convictorum des Braunsberger Alumnats z. J. 1707.

[2]) B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[3]) Stettiner, Zur Geschichte des preuß. Königstitels, S. 39 (nach den Landtagsacten im Königsberger Staatsarchiv 750, 399).

Unter den Beschwerdepunkten, welche die bischöflichen Commissare in der Conferenz vom März 1701 überreichten, richtete sich einer auch gegen jenes Verbot von 1694 und wurde damit motivirt, daß der protestantische Adel »ob suam commoditatem« eine Aufhebung oder doch Milderung des Erlasses wünsche. In der Antwort gaben die königlichen Commissare zu bedenken, ob denn der Bischof den König daran hindern wolle, wegen Erziehung der Kinder evangelischer Eltern Vorschriften zu erlassen, da doch der König auch den Bischof nicht daran hindere, und dieser es gewiß auch übel aufnehmen würde, wenn sein Adel eine Milderung solcher Anordnungen wünschen sollte.[1])

Es fanden sich wieder Leute, welche den Advocatus Fisci bei dem Könige wegen Uebertretung des Edicts von 1694 denunciirten; wieder wurde er, unterm 2. August 1707, aufgefordert, seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Er that es in einer sehr ausführlichen Denkschrift vom 7. September 1707 unter Hinweis auf den Ernst seiner Erziehungspflicht[2]) und die trüben Erfahrungen, die er mit seinen Söhnen an den Königsberger Schulen gemacht hatte, sowie unter Hervorhebung der Vorzüge, der Jesuitenschulen in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht.[3]) „Daß leider," schreibt er, „bey uns hohe und niedrige Schulen

[1]) Vgl. oben S. 517. 518.

[2]) „Da Gott in den Haußstand mich gesetzet, sorge gebührender Maßen auch vor selbigen, und weil darin vor allen die Kinderzucht das vornehmste Stück ist, wodurch Eltern den Fluch oder Segen, und selbst in dieser Welt Ehre oder Schände zum Theil selbst erleben, zum Theil nach ihrem Tode sich erwerben und ihrem Gedächtniß einen guten oder bösen Nachklang zu Wege bringen: bitte hiedurch unterthänigst E. K. M. zu glauben, daß eben diese Sorge mir unvergleichlich auf dem Hertzen liege, und mich umb so viel mehr quäle, da leider! bishero nicht eben nach meinem Wunsch hierin reussiret habe. Mit 16 Kindern hat mich Gott begabet, wovon 8 in die seelige Ewigkeit voraußgegangen; den übrigen möchte offt auß Ungeduld gleiches Glück gegönnt haben, welche Sünde aber mir Gott vergeben wolle, nachdem in Seiner Hand stehet, auch aus harten Steinen einem Abraham gute Kinder zu erwecken, und mag vielleicht an diesem, wiewohl noch zur Zeit nicht desperaten Ausfall endlich meine eigene Conduite, die dergleichen Züchtigung von Gott verdienet, wol so viel als meiner Kinder, die es nicht begriffen, Naturel und Unarth daran Schuld haben."

[3]) Ueber die damaligen Schulen vgl. auch oben S. 228. 247.

schlecht bestellt seyn, ist unläugbar und kann die bißhero von den Docentibus gebrauchte Methode, wie ingleichen die bey den Discentibus eingerißene dissolute Freyheit in allen Gymnasiis und Academiis niemand, dem der Schaden Josephs zu Hertzen geht, approbiren." Die Lehrer, zu gering besoldet, seien mehr auf der Ihrigen Erhaltung, als auf das wahre Interesse und die Fortschritte der Jugend in literis et moribus bedacht. Außer den Katholiken hätten nur die Engländer in ihren Collegiis von der alten Methode und Zucht noch einige vestigia beibehalten, obwohl sie bei ihren großen Reichthümern noch viel mehr, als jetzt geschehe, leisten könnten. Wegen dieser Uebelstände im Schulwesen hatte er selbst und mit ihm viele andere sich mit Privatinformation helfen wollen, war aber aus der Charybdis in die Scylla gerathen, und das führte ihn 1694 zu dem Entschluß, seine zwei ältesten Söhne zu den Jesuiten nach Thorn zu schicken. Er würde dort auch, wie er glaubte, seine Absichten völlig erreicht haben, hätte er die Kinder nicht zurückrufen müssen. „Ich beklage biß zur Stunde, solches gethan zu haben. Denn die Schulen und Academien sind geblieben, wie sie gewesen, und glaube ich nicht, daß von Ao. 1694 viel sonderlich gelehrte Leute — es wäre denn, daß die Eltern ungemeinen Fleiß an ihren Kindern bewiesen, oder wenige rare Subjecta sich selbst getrieben und privata industria endlich emergiret — auß selbigen gekommen seyn." Sein ältester Sohn war inzwischen so weit herangewachsen, daß er ihn dem König als Auscultanzrath hätte vorschlagen können; allein sein Gewissen gestattete ihm das nicht, weil er dafür hielt, daß an die königlichen Gerichte nur vollkommen geschickte und cordate, in den Wissenschaften und Sprachen geübte und fertige Leute gehören, sein Sohn aber, wenn er auch noch vier oder fünf Jahre in Königsberg studirte, doch noch kein fertiger Lateiner werden würde. Wollte er ihn aber auf deutsche oder holländische Universitäten schicken, so würde er ebenso wenig lernen, aber viel Geld verzehren und durch ruchlose Gesellschaft, wie unzählige Beispiele bewiesen, wohl gar Gesundheit und Seligkeit verlieren. Könnte er ihn nur zwei Jahre bei den Jesuiten lassen, so würde er in der Latinität fertig werden und dabei in den Nebenstunden bei seinem Hofmeister auch noch die übrigen

Humaniora, Philosophie, auch jus privatum et publicum völlig absolviren, worauf er, nachdem er noch ein paar Jahre in der Fremde zugebracht, dem König als für ein Amt geschickt präsentirt werden könnte.

Der zweite Sohn, fährt er fort, „ist nach seiner Abberufung von Thorn ganz ins Wilde gerathen und hat zu keinem Studiren gebracht werden können." Da er dem Willen des Vaters nicht folgen wollte, ließ dieser ihm seinen Willen, schickte ihn als Volontair nach Braband in die Campagne, wo er sich derartig anstellte, daß, um ihn zu rectificiren, bald eine beschwerliche Reise dorthin nothwendig geworden wäre. So beklagte Lau tausendmal, daß er 1695 beide Kinder zur Unzeit aus der Information der Jesuiten genommen hatte.

Den dritten Sohn behielt er zu Hause und ließ ihn privatim unterrichten; aber die große Stadt und die unvermeidliche Gesellschaft darin, „die man durch keine Argusaugen präcaviren kann," wurde ihm nicht minder wie den andern gefährlich, zumal auch er „von etwas allzu vivem Naturel" war, „so daß Lau sich dazu entschließen mußte, trotz des Verbotes von 1694 ihn zu den Jesuiten nach Braunsberg zu schicken.

Die Frage, welche der König an ihn gerichtet hatte, worin denn der Vortheil der Erziehung seiner Kinder bei den Jesuiten in Braunsberg bestehe, hatte Lau zwar schon in dem Angeführten mit beantwortet, fügte aber noch hinzu: der Nutzen liege hauptsächlich darin, daß die Knaben mit ihren zwei Hofmeistern wie in einem englischen Collegium von Morgens bis Abends gleichsam eingeschlossen seien und ohne des P. Praefecti Consens keinen Tritt daraus thun könnten. Die Stadt sei zudem klein und keine böse Gesellschaft finde Gelegenheit, sich einzunisteln und junge Leute zu verführen. Die Disciplin und Zucht werde streng gehalten; am Tage müßig gehen und die Gassen treten, des Nachts aber aus dem Alumnat wegbleiben, werde durchaus nicht gestattet, in summa, wenn die Kinder schon Böses thun wollten, so hätten sie dazu keine Occasion, so daß sie schon durch die Gewohnheit und die Noth modest, morat und sittsam werden müßten. Dergleichen Commodität finde sich in ganz Preußen, Deutschland und Holland nicht, zumal für einen so civilen und geringen Preis

für fünf Personen, nämlich die zwei Knaben, die beiden Hofmeister und einen Diener.

Sie gingen dann täglich etwa vier Stunden ins Collegium, nämlich auf die Klassen der Poesie bezw. Rhetorik, allwo an keine Theologie gedacht werde. Dort würden sie hoffentlich in Jahresfrist fertig Latein sprechen, ein Carmen, einen guten lateinischen Brief und eine Oration machen lernen, worüber in Königsberg drei und vier Jahre und doch vergebens hingehen würden. Ein drittes Jahr sollten sie Rhetorik bezw. Logik nach der dortigen Methode absolviren, und damit würde die Sache gethan sein, und er (der Vater) könnte seine Kinder wieder zurücknehmen, auch als gut reformirte Christen.

Extra gymnasium in den schulfreien Stunden wurden die Knaben durch ihre Hofmeister noch in der Geschichte, Mathematik und im Jus informirt, und so glaubte Lau, daß sie ihre Zeit und Jahre absque distractione et mixtura vitiorum nützlich in Braunsberg zubrächten.

Auf die weitere Frage, was für Sorgfalt er denn anwende, daß die Kinder nicht etwa durch die Jesuiten verführt und in der Religion irre gemacht würden, berichtete der Advocatus Fisci Folgendes: „Zuförderst habe ich selbst in meiner Jugend bey den Jesuiten zur Wilda (Wilna) ins dritte Jahr studiret, und mein seeliger Vater hat mich selbst dahin gebracht, also ist solches ihm von Niemanden verübelt worden. Mich hat weiter kein einiger Jesuit, selbst per indirectum, tentiret, alß wan ihre Religion beßer wäre und ich selbige embrassiren solte; vielmehr alß damals Kaminiec Podolski von den Türken eingenommen war und darum alle Scholares nach ihrer Schularbeit in der Kirche kniend den bekannten Psalm: Venerunt gentes in haereditatem tuam, Domine singen mußten, wurde ich allerdings zu dieser indifferenten Andacht nicht angehalten. Aber wie hernach von den Jesuiten weg war und in Pohlen mich aufhielt, da allererst habe ich von den pohlnischen Magnaten und Senatoren wie imgleichen in Rom von den Domestiquen des Cardinals Cibo der Religion halber viel mehr Anfechtung als von den Jesuiten gehabt, so daß, wenn der barmhertzige Gott gleichfalß meine Kinder in der Frembd und an Catholischen Oertern nicht

bewahren solte, sie desfalß größerer Gefahr als zu Braunsberg unterworfen seyn würden."

Nach dem von Königsberg nur 8 Meilen entfernten Braunsberg konnte Lau auch alle Vierteljahr hinreisen und zusehen, was die Kinder machten, auch aller Seduction, sofern er davon das Geringste merken sollte, durch Wegnahme vorbeugen. Der Präfect des Alumnats war sodann derjenige Pater, bei welchem er selbst einst in Wilna Rhetorik gehört hatte, ein Deutscher von Geburt und sonst ein gemäßigter, aber in der Disciplin strenger Mann und zum Leiter eines Collegiums und der Jugend sehr geeignet. „Er würde," schreibt Lau, „mir nimmer so viel zu Leide thun, daß er meinen Kindern nur durch einen Wink zur römischen Religion einen Appetit machen sollte." Dazu seien die Knaben in ihrem reformirten Katechismus und in ihrer Religion so fundirt, daß er auch nicht die geringste Besorgniß hege, sie könnten „von der einmal erkannten Wahrheit der evangelisch-reformirten Religion durch einige Scheingründe der Jesuiter oder anderer Dissentirenden sich abwendig machen oder verführen lassen." Zwar seien, wie ihm seine Frau geschrieben habe, „die Kinder unlängst in Königsberg zur hl. Communion gegangen;" aber er gedenke nach seiner Rückkehr doch Sorge zu tragen, daß sie wenigstens jedes halbe Jahr zu Pr. Holland, wo eine reformirte Gemeinde sei und in dessen Nähe auch die Grafen von Dohna wohnten, communiciren könnten.

Da also Lau seine Kinder gegen jederlei Verführung gesichert zu haben glaubte, so ersuchte er den König, ihm von dem fraglichen Edict Dispens zu ertheilen und zu gestatten, daß die Knaben die geringe Zeit in Braunsberg verbleiben dürften, zumal er „wegen derselben vivacitaet sich nicht im Stande sehe, sie in Königsberg oder noch zur Zeit anderswo mit gedeylichem Nutzen zu erziehen und in Zwang zu halten." Er selbst könne auf ihre Conduite unmöglich achten, und in großen Städten fänden sich hundert Gelegenheiten „zur debauche und corruptel unschuldiger junger Leute." Bei seiner vielen Arbeit am Tribunal und häufigen Abwesenheit in Berlin und auf Commissionen sei er völlig außer Stande, die Erziehung seiner fünf schon erwachsenen Kinder zu leiten, weshalb er denn auch nach

langem Hin- und Herdenken, nach vielen schlaflosen Nächten endlich aus der Noth eine Tugend gemacht und sich entschlossen habe, die beiden ältesten Sohne „nur auf diese zwei Jahre" nach Braunsberg zu schicken. Die zwei jüngsten gedenke er auf die Provinzialschule nach Lyck zu geben. Seine fünf Söhne und drei Töchter machten ihm, der es mit der Erziehungspflicht sehr ernst nahm, so viel Angst und Kümmerniß, daß er beinahe wünschte, keine Kinder zu haben, oder daß er denselben das gleiche Glück gegönnt hätte wie den acht andern, welche „in die seelige Ewigkeit vorausgegangen" waren.

Noch eine andere Anklage war wider Lau erhoben worden, daß er nämlich einen polnischen Reformirten Namens Stryjenski, einen Mann von großen Qualitäten und in Polen von hohem Ansehen, beredet haben sollte, seine Kinder, nachdem er mit denselben in Königsberg ähnlich schlimme Erfahrungen gemacht, zu den Jesuiten nach Braunsberg zu geben. Lau gab die Thatsache zu. Stryjenski hatte zwei seiner Söhne nach Königsberg gebracht, damit sie dort Deutsch und Latein lernten. Da er aber bald eingesehen, „daß er in seiner Intention verfehlet", gab ihm der polnische Prediger Rekuc den Rath, sie nach Berlin zu schicken und bei einem Conrector in Kost zu thun. Als auch hieraus nichts wurde, weil der Conrector übermäßige Forderungen stellte, wandte sich Stryjenski an Lau, welcher mit ihm wie mit andern Polen, die alljährlich öfter nach Königsberg kamen, familiäre Bekanntschaft hatte, „insonderheit in der Pohlnischen Reformirten Kirchen", welche der König unlängst in Königsberg gegründet hatte, und dieser stellte ihm „aus gutem Hertzen nicht anders vor, alß daß seine Söhne noch jung wären, und solte er sie, weil sie einmahl doch in Pohlen, insonderheit auf den Comitiis, sich hervorthun müsten, dieselbe an einen Ohrt geben, da sie das Pohlnische nicht vergeßen, die Latinitaet excoliren und zugleich die deutsche Sprache begreiffen könnten, und dieses würde zu Braunsberg füglich und zumahlen vor einen leidlichen Preiß geschehen können. Hiernechst aber, wenn sie zwei oder drei Jahre da gewesen, alßdan solte er sie nach Berlin, nicht aber zu einem Conrector, sondern in die königl. Ritter Academie schicken." Das alles blieb in terminis nudi

consilii, und Lau kümmerte sich nicht weiter um die Sache und fragte später auch nicht einmal nach, ob sein Rath befolgt worden. Er versprach schließlich, bei seiner Durchreise durch Braunsberg auch nach diesen Knaben zu sehen und Vorsorge zu treffen, daß sie nicht verführt würden. Lau mochte Stryjenski nicht überreden, seine Söhne von Braunsberg wegzunehmen, da es ihm und ihnen in Polen Schaden könnte.

Schließen wir diese für die Schulen der Jesuiten so ehrenvollen Ausführungen eines hervorragenden Juristen und lebensernsten Mannes mit einem Urtheil desselben Joh. Philipp Lau (von Lauwitz) über die Religionspolitik des Kurfürsten und Königs Friedrich. In der Einleitung der Denkschrift rühmt er dem König nach, daß er vom ersten Anfange seiner preiswürdigen Regierung an „vor den Flor und Aufwachs der wahren Religion mit einem ungemeinen Attachement in und außerhalb seiner Lande gesorgt" und „darin dergestalt fortfahre, daß wegen der höchst loblichen Intention, die zwei Protestirende Evangelische Religionen zu vereinigen", er von weit abgelegenen Orten ruhm- und erkenntnißvolle Dankschreiben empfangen habe, und „nur zu wünschen wäre, wenn auch die von der Römischen Communion zum wenigsten zur christlichen toleranz sich bequemen wolten", damit sie sich von dem bisherigen Vorwurf, daß sie sich durch einen Geist der Verfolgung treiben ließen, befreien möchten, und daß man fernerhin von ihnen nicht mehr sagen dürfte, daß sie vom Blute der Heiligen trunken und taumelnd wären. „Zum Theil", bemerkt er etwas dunkel, „haben Ewre Königl. M. einige Glieder davon, die in Dero Landen Ihres Königl. Schutzes und darunter einer unbeschränkten Gewißensfreiheit genießen, zu solcher Verträglichkeit also gebracht, daß dadurch die wahre Religion zugleich in andern Ländern Schutz gefunden, die sonst ohne dergleichen hertzhaftes Unternehmen mit den Grentzen derselben beynahe die schöne Gottesdienste allda hätte verlaßen müssen." Lau bekennt sich als stillen Bewunderer dieser Politik des Schutzes der protestantischen Religion auch in fremden Ländern.

Was seine eigene Stellung zu Religion und Kirche angeht, so versichert er, daß er auch inmitten seiner weltlichen Geschäfte durch fleißiges Lesen und Meditiren in der Gottesgelehrtheit je

länger je mehr zu profitiren suche. Freilich mache nicht Wissen den Menschen vor Gott selig, sondern treue Pflichterfüllung. „Ob ich Römisch-Catholisch, Lutherisch, Reformirt oder Remonstrantisch gewesen, wird Gott dermaleinst nicht nach fragen, angesehen auch hierin unser Wißen Stückwerk ist; trage vielmehr Sorge, damit im Leben, dem Hertzen nach, aufrichtig einhergehe und die Christliche Pflichte beßer, als vorhin geschehen, selbst durch Gegenhaltung der bißherigen Gebrechen und Mängel wahrnehmen möge." Er bemüht sich, nach dem natürlichen und geoffenbarten Lichte seinen ihm durch die eigene Natur und die Schöpfung gewiesenen Weg zu gehen und dem Schöpferwillen sich in allem möglichst gleichförmig zu machen, Gott auch als seinen Schöpfer und Herrn zu erkennen, in der Erkenntniß zu lieben, durch die Liebe sich mit ihm zu vereinigen und durch solche Vereinigung Gottes verlorenes Ebenbild in sich wieder herzustellen, nicht durch eigene Kraft, sondern durch den einzigen Mittler und dessen vollkommene Satisfaction, als zu welchem das Gesetz, welches nicht erfüllbar, mit der Hand gleichsam leitet.[1])

[1]) Nach der Denkschrift vom 7. Sept. 1707, welche die Aufschrift führt: „Allerunterthänigstes demütigstes Memorial Johann Philipp von Lauwitz, die Erziehung seiner Kinder betreffend" — Antwort auf ein königl. Schreiben an ihn vom 2. Aug. 1707. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Die Kolonisation des Ermlandes.

Von

Professor Dr. Röhrich.

Viertes Kapitel.

Die Besiedelung der Terra Wewa.

Der Schiedsspruch vom 2. September 1288 hatte, wie wir uns erinnern, dem ermländischen Domkapitel außer dem dritten Teile des Landes zwischen Narz und Baude 60 Hufen bei den Grenzen der Stadt Braunsberg sowie die ganze Terra Wewa als das ihm von alters zustehende Drittel des Fürstbistums überwiesen und zwar zu vollem Eigentum und mit allen Rechten der Landesherrschaft. Fortan unterstanden diese Gegenden dem unmittelbaren Machtgebote der Domherren in Frauenburg, denen damit auch die Besiedelung und Urbarmachung derselben zufiel. Gleichwohl ist während der nächsten Jahre von einer Kolonisationsthätigkeit in den kapitulärischen Gebieten gar wenig zu hören. Offenbar wollte das Kapitel sich vor allem konsolidieren und seine Organisation, wie sie in den Statuten Anselms vom Juni 1260 vorgeschrieben war,[1]) vollständig durchführen, um dann mit ungeteilter Kraft an die Lösung der wichtigen Aufgabe der Landeskultur herantreten zu können.

Da es der jungen ermländischen Kirche in den ersten Zeiten ihres Bestehens sicher an Geistlichen überhaupt gemangelt hat, so

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 48.

wird auch das Domkapitel bei seiner Gründung durch Anselm nicht vollzählig gewesen sein. Der große Aufstand der Preußen, der unmittelbar darauf ausbrach, mußte die Zahl der Kapitularen, die sich zur schleunigen Flucht von Braunsberg nach Elbing gezwungen sahen, noch mehr reduzieren. So erklärt es sich, daß uns unsere Quellen bis zum Tode Anselms, bis 1278, nur den Namen eines einzigen Kanonikus bei der ermländischen Kathedrale zu nennen wissen, jenen schon erwähnten Herwich, Pfarrer von Elbing, den der Bischof, als er im März 1261 außer Landes ging, mit seiner Stellvertretung betraute.[1])

Die Unterdrückung des Aufruhrs, die Rückkehr Anselms in seine Diözese, neuer Zuzug aus deutschen Gauen füllten nach und nach auch wieder die Reihen des Kapitels. Schon 1278 sind die beiden obersten Prälaturen besetzt: Heinrich Fleming hatte die Probstei, ein anderer Heinrich die Dechantei inne. Von den übrigen Kapitelsmitgliedern tritt uns damals der Magister Jordan entgegen, der wahrscheinlich aus der Olmützer Diözese stammte, wo er in der Brünner Gegend die Pfarre von Retz sein Eigen nannte. Gewiß war er von Bischof Anselm, den seine Thätigkeit als päpstlicher Legat in den sechsziger Jahren wiederholentlich auch nach Böhmen und Mähren geführt hatte, für das Ermland gewonnen worden.[2])

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 42. Der Ansicht Dombrowskis, die er in seinen Studien zur Geschichte der Landaufteilung bei der Kolonisation des Ermlandes im 13. Jahrhundert (Braunsberger Gymnasialprogramm 1885) S. 19. 20 ausspricht, daß Herwich ein Deutschordensbruder gewesen sei, kann ich nicht beipflichten. Das sacerdos in der Urkunde Cod. dipl. Warm. I, Nr. 44, wo sonst nur Ordensbrüder vorkommen, mit Priesterbruder zu übersetzen, geht nicht gut an, zumal der Deutschordenspriester Friedrich sich ebendaselbst ausdrücklich frater Fridericus sacerdos nennt. An eine absichtliche Fortlassung des frater, weil Herwich als Pfarrgeistlicher und Domherr aus der engeren Verbindung mit dem Orden ausgetreten war, ist wohl kaum zu denken, und die Heranziehung des Elbinger Pfarrers als Notar erklärt sich am einfachsten daraus, daß die Urkunde zu Elbing ausgestellt ist und Elbinger Angelegenheiten betrifft. In näherer Beziehung mag der eine und andere der ermländischen Domherren zu dem Orden gestanden haben, als Priesterbruder desselben werden wir sie nur dann ansprechen dürfen, wenn sie sich als solche bestimmt nachweisen lassen. Das ist aber bei keinem von ihnen der Fall.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 538. 539. Von Bischof Heinrich, wie

Im Jahre 1279 bestieg dann Heinrich Fleming den bischöflichen Stuhl von Ermland. In die erledigte Probstei rückte vermutlich der bisherige Dombechant Heinrich auf. Jedenfalls war der neue Domprobst Heinrich ein geborener Schlesier, der Sohn des Schildmachers Heinrich aus Breslau.[1]) Aber auch der Dombechant, den die Urkunden der nächsten Zeit einigemal erwähnen, führt wieder den Namen Heinrich. Er dürfte jener Pfarrer in Retzow sein, der am 21. Juni 1279 zu Brünn im Gefolge des ermländischen Bischofs zusammen mit Jordan von Retz erscheint, und gleich diesem mochte er in Mähren das Licht der Welt erblickt haben.[2])

Bis 1282 ist wahrscheinlich Elbing der Sitz des Kapitels gewesen. Noch am 14. Juli des genannten Jahres leisten hier die Domherren gemeinschaftlich mit Bischof Heinrich Verzicht auf das Dorf Reichenbach oder Polnisch-Neukirch in Schlesien, das einst der deutsche Orden dem Bischof Anselm zur Nutznießung überlassen hatte. In dem darüber ausgestellten Rechtsinstrumente lernen wir außer dem Domprobste Heinrich und dem Dechanten gleichen Namens fünf neue Kapitularen kennen, Liuoldus, den Archidiakon von Natangen, Gottfried, den Pfarrer von Elbing, der wenige Monate vorher als Stellvertreter des abwesenden

---

man früher angenommen hat, kann Jordan nicht ins Kapitel berufen worden sein, da er ja einer seiner Wähler ist. Er wird Heinrich nach Rom begleitet haben, um dort dessen rechtmäßige und kanonisch vollzogene Wahl zum Bischof von Ermland zu bezeugen. Auf der Rückreise finden wir ihn dann als Pfarrer von Retz im Gefolge des Bischofs am 21. Juni 1279 zu Brünn. Pfarrer von Retz heißt er auch in der Verschreibung für Körpen am 1. Juli 1284.

[1]) S. sein Testament Cod. dipl. Warm. I, Nr. 195. Seine Schulden in Elbing, die aus seinem Nachlaß getilgt werden sollen, rühren wohl noch aus der Zeit her, da die genannte Stadt das ermländische Kapitel beherbergte.

[2]) Vgl. Dombrowski, a. a. O. S. 18. 2. Eichhorn (Erml. Zeitschr. III 308. 347) unterscheidet zwischen dem ersten ermländischen Dombechanten und dem zweiten Domprobst. Beim gänzlichen Fehlen bestimmter Nachrichten läßt sich schwer sagen, wer Recht hat. Zum ersten Mal tritt uns Domprobst Heinrich von Sonnenberg, wie er nach seiner Besitzung an der Baude genannt wird, am 7. April 1282 entgegen. Der Dechant Heinrich erscheint, wenn wir von der päpstlichen Bestätigungsbulle für Heinrich Fleming absehen, zuerst am 14. Juli 1282. Cod. I, Nr. 59. 61. Sonst kommt er noch vor Cod. I, Nr. 54. 73. 83.

Bischofs Heinrich erwähnt wird,[1]) Johannes, den Bruder Gottfrieds, Wilhelm, vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Dekan von Durens bei Brünn, und Johannes, den Bruder des Magister Jordan. Die Heimat der Brüder Gottfried und Johannes war ohne Zweifel Niedersachsen, spezieller die Gegend von Magdeburg.[2])

Der Wiederaufbau Braunsbergs veranlaßte das Kapitel, wieder in dieser Stadt Aufenthalt zu nehmen. Jedenfalls ist es im September 1284 daselbst nachweisbar.[3]) Damals hatte sich die Zahl der Kanoniker abermals vermehrt. Es waren spätestens um die Mitte des Jahres 1284 hinzugekommen der Arzt Magister Arnold und ein gewisser Peregrinus. 1288 — schon trug die Burg unserer lieben Frauen die Kathedrale der ermländischen Diözese — ward auch das Amt des Domkantors eingerichtet. Eberhard, derselbe, der seit März 1287 als Pfarrer von Braunsberg vorkommt, bekleidete diese Würde, und zu gleicher Zeit traten die Domherren Alexander und Hermann neu ins Kollegium ein.[4]) Eberhard nannte Neiße in Schlesien seine Vaterstadt.

Um die Mitte des Jahres 1289 finden wir das Kapitel zum ersten Male vollzählig, wozu die Gebietsregulierung vom 2. September 1288 sicherlich viel beigetragen hat. Weil von seinen früheren Mitgliedern inzwischen der Dechant Heinrich sowie die

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 59. Er führt hier noch nicht den Titel Kanonikus. Vielleicht ist er identisch mit dem clericus Godefridus de Elbing in der zu Oldenburg ausgestellten Urkunde vom Jahre 1251. Cod. I, Reg. Nr. 506. Seine Heimat ist Niederdeutschland, und er hat sie wohl damals aufgesucht, um neue Kolonisten für Preußen zu werben. Als Pfarrer von Elbing läßt er sich seit dem 29. März 1276 nachweisen. Cod. I, Reg. Nr. 118. 119.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 61; II, Nr. 539. Daß die beiden Johannes Brüder von Gottfried bezw. Jordan waren, ersehen wir aus späteren Urkunden. Sie nennen sich auch Johannes de Maydeburch und Johannes Romanus. Der erstere ist wohl Gottfrieds, der letztere Jordans Bruder. Vgl. Dombrowski, a. a. O. S. 19.

[3]) Wenigstens nennt sich Peregrinus um diese Zeit Canonicus Brunsbergensis. Cod. I, Nr. 68.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 57. 54. 75.

Domherren Levoldus, Gottfried von Elbing und Wilhelm mit Tode abgegangen waren, weist dasselbe damals folgende 16 Namen auf: Heinrich (Probst), Berthold (Dechant), Volquinus (Kustos), Eberhard (Kantor), Magister Jordan, Magister Johannes Romanus (wahrscheinlich Jordans Bruder), Magister Ambrosius, Magister Arnold, der Arzt, Johannes von Magdeburg (wohl der Bruder des verstorbenen Domherrn Gottfried), Peregrinus, Berthold von Schönau oder Schönenfeld,[1]) Heinrich, einst Rektor (der Kirche) in Kulm, Bartholomäus (vermutlich der Bruder des Ritters Martin von Rautenberg), Johannes Lemkini, Alexander und Hermann.[2])

Nur die von Anselm vorgesehene fünfte Prälatur, das Amt des Scholastikus harrte noch der Besetzung. Es mangelte eben an der Vorbedingung dazu, an einer Domschule in Frauenburg. Einige Jahre später wurde dann vermutlich eine solche ins Leben gerufen. Wenigstens tritt uns seit 1297 der bisherige Kustos Volquinus als Scholastikus entgegen. Die Kustodie hatte er an den Domherrn Heinrich abgegeben. Dieser war zugleich Pfarrer von Elbing.[3]) Ueberhaupt scheinen die ins Kapitel tretenden Geistlichen ihre frühere Stellung beibehalten zu haben. So blieb Eberhard bis 1301, bis er Bischof wurde, Pfarrer von Braunsberg, Volquinus wird weiter Pfarrer von Leslau genannt; auch Pilgerim führt den Titel plebanus (Pfarrer), und Hermann ist wohl noch 1301 Pfarrer von Frauenburg gewesen.[4]) — Im Jahre 1296 ward Hartmodus, Pfarrer von Bitschin bei Gleiwitz in Schlesien, Kanonikus an der ermländischen Kathedrale.[5]) Sonst bleiben die Namen der Domherren bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts hinein dieselben; eine weitere Vakanz scheint nicht erfolgt zu sein.

---

[1]) Vgl. Dombrowski, a. a. O. S. 19, Anm. 11.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 79—82. Magister Arnold der Arzt wird hier zwar nicht genannt, aber er gehört dem Kapitel nachweislich bis 1317 an. Cod. I, Nr. 180.

[3]) Er ist offenbar mit dem eben genannten Heinrich, dem einstigen Pfarrer von Kulm identisch. Vgl. Dombrowski, a. a. O. S. 19, Anm. 15.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 98. 102. 111. Der in der letzten Urkunde zusammen mit Eberhard von Braunsberg erwähnte dominus Hermannus de Vrowenburg kann wohl nur als der Domherr Hermann genommen werden.

[5]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 95.

Während dieser ganzen Zeit, d. h. bis zur Wende des 13. Jahrhunderts, hat das Kapitel wenig für die Kolonisation des Landes gethan. Seine Hauptsorge wandte es damals seinen Tafelgütern bei Braunsberg und Frauenburg zu, die es von preußischen Hintersassen bewirtschaften ließ, und aus deren Erträgen vor allem seine materiellen Bedürfnisse bestritten wurden. Ueber das kapitulärische Allodialgut bei Frauenburg haben wir schon gesprochen. Dasjenige bei Braunsberg, das den altpreußischen Namen Sawers (Zagern) führte, gehörte den Kapitularen seit den Tagen, da sie Elbing verlassen und ihren Wohnsitz wieder in der von Bischof Anselm bestimmten Stadt aufgeschlagen hatten. Schon in der Handfeste von Braunsberg werden am 1. April 1284 die bona dominorum canonicorum, die an der Stadt Aecker stoßen, erwähnt, und der Schiedsspruch von 1288 beläßt den Domherren die 60 Hufen bei der Braunsberger Gemarkung bis zum Felde Velowe hin.[1])

Zwölf von diesen Hufen, die südöstlichsten am linken Ufer der Passarge, die Feldmark des heutigen Dorfes Fehlau (außer dem Knorrwalde), müssen bald darauf, wie wir früher bemerkten, an den Bischof zurückgefallen sein; denn dieser verschrieb sie unter dem 14. April 1296 seinem getreuen Heinrich Mustatus. Einige andere Hufen seines Tafelgutes scheint das Kapitel um dieselbe Zeit zu kleinen Höfen ausgethan zu haben. So hatte ums Jahr 1311 ein gewisser Heningus von Wirbin $3^1/_2$ Hufen in Sawers inne und ebensoviele ein Mathias, genannt von Lubke. Sie hielten dieselben nach kulmischem Recht zu erblichem Besitze mit allem Nießbrauch und Nutzen; nur der Bergbau ward ausgenommen. Gleich den Dorfschulzen übten sie daselbst die kleinen Gerichte und hatten Anspruch auf ein Drittel der Gefälle von den großen.[2]) Der Hufenzins, der jährlich zu Martini an das Kapitel abzugeführen war, betrug $^1/_2$ Mark.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 56. 78. 159.

[2]) acsi esset. scultetus alicuius ville. Inbetreff der Jurisdiktion stehen demnach die Hofbesitzer in Zagern und wohl die Inhaber von Zinsgütern überhaupt den Schulzen in den Dörfern mit kulmischem Recht gleich. Auch die Art der Verleihung und Veräußerung der Zinsgüter und Schulzengrundstücke ist, wie wir sehen werden, dieselbe, während die Zinspflicht die Zinsgüter auf eine Stufe mit den städtischen und Dorfzinshufen setzt.

Ihre Höfe gehörten demnach in die Kategorie der sogenannten Zinsgüter. Auch frei verfügen durften sie über dieselben unter den durch das kulmische Recht gesetzten Beschränkungen. Als sie daher die Hufen an Heinrich, genannt Sweperyme, veräußerten, Heiningus für 22, Mathias für 24 Mark gebräuchlichen Geldes, geschah dieses mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesherrschaft, in deren Hände sie ihr Besitztum resignierten. Am 4. April 1311 ratifizierte das Kapitel als Landesherr den Kaufvertrag und setzte Heinrich Sweperyme feierlich in alle Rechte der Vorbesitzer ein. Die 7 Hufen bildeten seitdem einen einzigen Hof, die curia Knorre, den Knorrhof, der zwischen dem Gute Heinrichs von Steyneke, dem Gute Fehlau, dem Dorfe Pettelkau und dem Braunsberger Weidelande (dem jetzigen Stadtwalde) lag. Aus ihm mochte jener Johannes Knorre stammen, der zu Anfang des 15. Jahrhunderts Domvikar in Frauenburg ist. Das Gütchen muß damals übrigens 8 Hufen groß gewesen sein; wenigstens bringt es ums Jahr 1393 einen jährlichen Zins von 4 Mark.[1])

Die Kriege der Folgezeit haben den Knorrhof zum Knorrwalde gemacht. Im 18. Jahrhundert wird derselbe mit nahezu 7 Hufen unter den domkapitulärischen Forsten des Amtes Frauenburg genannt.[2]) Heute ist er stellenweise wieder in Ackerland umgewandelt. Die preußische Forstverwaltung, der die Bewirtschaftung dieses abgelegenen, ringsum von Privatbesitz (den Dörfern Zagern, Fehlau, Pettelkau und dem Braunsberger Stadtwalde) eingeschlossenen Stückes der Födersdorfer Forst zu beschwerlich fiel und zu wenig eintrug, ließ ihn in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunders zum Teil abholzen und dann verkaufen. Seit der Zeit gehört der Knorrwald — denn der alte Name ist der Besitzung geblieben — zum Gemeindebezirke Fehlau.[3])

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 159; III, Nr. 409. 449. Scr. rer. Warm. I, 220.

[2]) Nach E. Z. IX, 388 sind es 6 Hufen, 28 (kulmische) Morgen, 250 □ Ruten, nach X, 103 nur 6 Hufen.

[3]) Dessen Größe stieg auf diese Weise von 207,22,00 ha. auf 303,90,60 ha. oder von 12 1/4 auf rund 18 Hufen. Darnach hätte der Knorrwald 5 3/4 Hufen gemessen.

Nördlich vom Knorrhofe haben wir, wie aus der Begrenzung desselben hervorgeht, zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Gut Heinrichs von Steyneke zu suchen. Auch dieses nahm also einen Teil des alten kapitulärischen Tafelgutes Sawers ein. Weitere Nachrichten über den Hof Heinrichs fehlen. Vielleicht ward er später zum Knorrhofe geschlagen, sodaß hierdurch dessen Größenzunahme gegen Ende des 14. Jahrhunderts zu erklären wäre. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach hat ihn das Kapitel wieder in eigene Bewirtschaftung genommen, und er bildete eines jener Vorwerke, die in Sawers für die einzelnen Domherren eingerichtet wurden. Durch Kaufkontrakte vom 4. Februar 1429 wurden die meisten dieser Allode in Czawer verkauft, und so entstand das Dorf Zagern. Einige der Zagernschen Vorwerke, mindestens zwei, lassen sich noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts nachweisen,[1]) und sie scheinen bis 1772 bestanden zu haben; denn das Kapitelsdorf Zagern mißt in diesem Jahre nach amtlichen Berichten nur 30 Hufen, während heute 43½ Hufen zu seiner Feldmark gehören.[2]) Das Uebermaß von 13½ Hufen kann erst nach 1772 hinzugekommen sein. Vermutlich hat die preußische Regierung die damals noch bestehenden Kapitelsvorwerke an Private verkauft und ihr Areal der Gemarkung von Zagern einverleibt.

In den Bemühungen um seine Allodialgüter hatte sich die kolonisatorische Thätigkeit des Kapitels während des 13. Jahrhunderts nahezu erschöpft. Nur zwei Verschreibungen an Stammpreußen über verhältnismäßig kleine Besitzungen in der Wewa datieren noch aus dieser Zeit. Wir haben die Gegend nördlich von Mehlsack als altes Kulturland, wo die preußische Urbevölkerung die Kriegswirren in merklicher Anzahl glücklich überdauert hatte, bereits kennen gelernt. Nicht gar weit von den Feldern Marim und Speriti, den späteren Ortschaften Perwilten und Peythunen, die, wie wir wissen, Bischof Heinrich I. im Jahre 1284 den Preußen Wargin und Napergann, Poytun, Sassin und Stygots verbrieft hatte, lagen hier die Felder Arobiten und Keysonis. Dort wohnte der Preuße Cabilo.

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 58 Anm. Cod. dipl. II, Nr. 251 Anm.

[2]) Genau sind es 740,77,55 ha. Vgl. E. Z. X, 103.

Wohl schon seine Vorfahren hatten hier gehaust, und er hatte es verstanden, das von ihnen überkommene Besitztum aus dem Zusammensturze der alten Verhältnisse hinüberzuretten in die neue Zeit. Seine Anhänglichkeit an die neue Herrschaft blieb nicht unbelohnt. Am 23. Juli 1290 stellte das Kapitel die Urkunde aus, die ihm und seinen rechten Erben die genannten Felder mit dem ganzen kulmischen Rechte als Lehen für ewige Zeiten übertrug.[1])

Die Leistungen an die Landesherrschaft sind die gewöhnlichen: ein leichter Reiterdienst mit Waffen nach der Gewohnheit des Landes, das hergebrachte Pflugkorn vom Pfluge und Haken, die übliche Rekognitionsgebühr in Geld und Wachs. Von den Rechten hebt die Verschreibung hauptsächlich das Jurisdiktionsrecht hervor. Cabilo und seine Erben erhalten volle Gewalt, in den kleinen wie in den großen Gerichten das Urteil zu fällen und in Vollziehung zu setzen, aber immer muß dieses im Beisein des Kapitelsvogtes geschehen. Derselbe hatte, wie es scheint, die Gerichtsverhandlungen gewissermaßen zu überwachen, um darauf zu sehen, daß stets nach dem Rechte verfahren werde.

Man hat die Behauptung aufgestellt, diese Beschränkung sei überall da gemacht worden, wo die niedere und hohe Gerichtsbarkeit Gutsbesitzern altpreußischen Stammes gewährt wurde,

---

[1]) Das omne jus Culmense, zu dem Cabilo sein Gut erhielt, will nicht besagen, daß ihm darüber das uneingeschränkte allodiale Eigentum eingeräumt wurde: Dem widerspricht die Forderung des Rekognitionszinses. Das omne dient hier nur dazu, „um das umfassende Nutzungsrecht zu kennzeichnen, wie es die Kulmer Handfeste gewährte, und das den Gegensatz bildete zu dem enger begrenzten Nutzungsrecht an Grundstücken, welche zwar zu flämischem Erbe und kulmischem Recht gegen Zins, nicht aber mit der Verpflichtung zum Reiterdienst verliehen waren“ Dabei fällt anf, daß das omne jus Culmense in dieser Bedeutung nur in Urkunden für Stammpreußen sich findet. Ausdrücke wie: jure Culmensi, sicut Johannes, frater noster, et Brulandus aliique nostri feodales suas hereditates possident, oder additis omnibus condicionibus vtilibus et honestis, quas fratribus nostris et aliis theutonicis feodalibus contulimus, die in den Privilegien für die Preußen Cirsini, Schroithe, Curthi (Cod. I, Nr. 64. 65. 77) und noch sonst vorkommen, sind wohl als Umschreibungen für omne jus Culmense zu nehmen. Vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen I, 32 Anm. 1 u. Scr. rer. Pruss. I, 268.

weil, wenn die Rechtsprechung eben bekehrten Preußen ganz und allein zufiel, zu befürchten stand, daß ein nicht geringer Rest altheidnischer Willkür in die Ausübung derselben übergehen möchte. Meiner Ansicht nach mit Unrecht. Entweder ist die Bestimmung, welche die Anwesenheit des landesherrlichen Vogtes bei den Gerichtsverhandlungen forderte, eine vereinzelte und durch ganz bestimmte Gründe veranlaßte gewesen, wie ihrer denn auch nur ganz vereinzelt in den Urkunden Erwähnung geschieht, oder sie hat überhaupt allgemeine Geltung gehabt, d. h. sie hat auch auf die deutschen Großgrundbesitzer, denen die hohe Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zustand, Anwendung gefunden.[1]) Die Landesherrschaft wollte eben, indem sie einzelnen Angehörigen des alten Preußenvolkes kulmisches Recht verlieh, diese mit den Gutsbesitzern deutscher Abkunft in allem gleichstellen, um allmählich eine Verschmelzung beider Nationalitäten herbeizuführen. Durch eine solche Ausnahmebestimmung aber hätte sie das gerade Gegenteil erreicht und den alten Gegensatz, anstatt ihn zu mildern, nur geschärft.

Die nähere Begrenzung und Vermessung der Begüterung Cabilos hatte das Kapitel dem Domkantor Eberhard überlassen, der in jenen Jahren überhaupt das Kolonisationswerk in den kapitulärischen Landen geleitet zu haben scheint.[2]) Nur ganz allgemein überträgt das Privileg vom 23. Juli 1290 dem ersten Besitzer soviel, als ihm von Eberhard bewilligt und angewiesen worden ist. Die Größe und die Grenzen des Gutes werden nicht angegeben. Aus einer Randbemerkung im amtlichen Privilegienbuche des Frauenburger Domkapitels aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ersehen wir dann, daß dasselbe identisch mit dem heutigen Rallaben im Kirchspiele Peterswalde bei Mehlsack ist.[3]) Den Namen erhielt es von dem Preußen Ralaben, wahr-

[1]) Vgl. Scr. rer. Pruss. I, 256; Hoffmann, Der ländliche Grundbesitz im Ermlande: Altpr. Monatsschr. 14, Jahrg. 1877, S. 72. 73.

[2]) Ebirhardum Cantorem et tunc temporis procuratorem Capituli nennt ihn die Urkunde. Aus diesem Grunde erwähnt sie ihn unter den Domherren auch an letzter Stelle. Als Notar, wie Dombrowski, a. a. O. S. 19 Anm. 13 will, hat er nicht fungiert.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 86 a mit Anm.

Wohl schon seine Vorfahren hatten hier gehaust, und er hatte es verstanden, das von ihnen überkommene Besitztum aus dem Zusammensturze der alten Verhältnisse hinüberzuretten in die neue Zeit. Seine Anhänglichkeit an die neue Herrschaft blieb nicht unbelohnt. Am 23. Juli 1290 stellte das Kapitel die Urkunde aus, die ihm und seinen rechten Erben die genannten Felder mit dem ganzen kulmischen Rechte als Lehen für ewige Zeiten übertrug.[1])

Die Leistungen an die Landesherrschaft sind die gewöhnlichen: ein leichter Reiterdienst mit Waffen nach der Gewohnheit des Landes, das hergebrachte Pflugkorn vom Pfluge und Haken, die übliche Rekognitionsgebühr in Geld und Wachs. Von den Rechten hebt die Verschreibung hauptsächlich das Jurisdiktionsrecht hervor. Cabilo und seine Erben erhalten volle Gewalt, in den kleinen wie in den großen Gerichten das Urteil zu fällen und in Vollziehung zu setzen, aber immer muß dieses im Beisein des Kapitelsvogtes geschehen. Derselbe hatte, wie es scheint, die Gerichtsverhandlungen gewissermaßen zu überwachen, um darauf zu sehen, daß stets nach dem Rechte verfahren werde.

Man hat die Behauptung aufgestellt, diese Beschränkung sei überall da gemacht worden, wo die niedere und hohe Gerichtsbarkeit Gutsbesitzern altpreußischen Stammes gewährt wurde,

---

[1]) Das omne jus Culmense, zu dem Cabilo sein Gut erhielt, will nicht besagen, daß ihm darüber das uneingeschränkte allodiale Eigentum eingeräumt wurde: Dem widerspricht die Forderung des Rekognitionszinses. Das omne dient hier nur dazu, „um das umfassende Nutzungsrecht zu kennzeichnen, wie es die Kulmer Handfeste gewährte, und das den Gegensatz bildete zu dem enger begrenzten Nutzungsrecht an Grundstücken, welche zwar zu flämischem Erbe und kulmischem Recht gegen Zins, nicht aber mit der Verpflichtung zum Reiterdienst verliehen waren" Dabei fällt auf, daß das omne jus Culmense in dieser Bedeutung nur in Urkunden für Stammpreußen sich findet. Ausdrücke wie: jure Culmensi, sicut Johannes, frater noster, et Brulandus aliique nostri feodales suas hereditates possident, oder additis omnibus condicionibus vtilibus et honestis, quas fratribus nostris et aliis theutonicis feodalibus contulimus, die in den Privilegien für die Preußen Cirfini, Schroithe, Curthi (Cod. I, Nr. 64. 65. 77) und noch sonst vorkommen, sind wohl als Umschreibungen für omne jus Culmense zu nehmen. Vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen I, 32 Anm. 1 u. Scr. rer. Pruss. I, 268.

weil, wenn die Rechtsprechung eben bekehrten Preußen ganz und allein zufiel, zu befürchten stand, daß ein nicht geringer Rest altheidnischer Willkür in die Ausübung derselben übergehen möchte. Meiner Ansicht nach mit Unrecht. Entweder ist die Bestimmung, welche die Anwesenheit des landesherrlichen Vogtes bei den Gerichtsverhandlungen forderte, eine vereinzelte und durch ganz bestimmte Gründe veranlaßte gewesen, wie ihrer denn auch nur ganz vereinzelt in den Urkunden Erwähnung geschieht, oder sie hat überhaupt allgemeine Geltung gehabt, d. h. sie hat auch auf die deutschen Großgrundbesitzer, denen die hohe Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zustand, Anwendung gefunden.[1]) Die Landesherrschaft wollte eben, indem sie einzelnen Angehörigen des alten Preußenvolkes kulmisches Recht verlieh, diese mit den Gutsbesitzern deutscher Abkunft in allem gleichstellen, um allmählich eine Verschmelzung beider Nationalitäten herbeizuführen. Durch eine solche Ausnahmebestimmung aber hätte sie das gerade Gegenteil erreicht und den alten Gegensatz, anstatt ihn zu mildern, nur geschärft.

Die nähere Begrenzung und Vermessung der Begüterung Cabilos hatte das Kapitel dem Domkantor Eberhard überlassen, der in jenen Jahren überhaupt das Kolonisationswerk in den kapitulärischen Landen geleitet zu haben scheint.[2]) Nur ganz allgemein überträgt das Privileg vom 23. Juli 1290 dem ersten Besitzer soviel, als ihm von Eberhard bewilligt und angewiesen worden ist. Die Größe und die Grenzen des Gutes werden nicht angegeben. Aus einer Randbemerkung im amtlichen Privilegienbuche des Frauenburger Domkapitels aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ersehen wir dann, daß dasselbe identisch mit dem heutigen Rallaben im Kirchspiele Peterswalde bei Mehlsack ist.[3]) Den Namen erhielt es von dem Preußen Ralaben, wahr-

[1]) Vgl. Scr. rer. Pruss. I, 256; Hoffmann, Der ländliche Grundbesitz im Ermlande: Altpr. Monatsschr. 14, Jahrg. 1877, S. 72. 73.

[2]) Ebirhardum Cantorem et tunc temporis procuratorem Capituli nennt ihn die Urkunde. Aus diesem Grunde erwähnt sie ihn unter den Domherren auch an letzter Stelle. Als Notar, wie Dombrowski, a. a. O. S. 19 Anm. 13 will, hat er nicht fungiert.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 86a mit Anm.

scheinlich dem Sohne und Nachfolger Cabilos, dessen Hufen unter dem 26. November 1336 als Grenze gegen das damals neu gegründete Dorf Wunnental, das jetzige Rosenwalde bei Mehlsack, genannt werden. Nach dem Schiedsspruche vom 28. Juli 1374, der den Grenzstreitigkeiten zwischen der ermländischen Kirche und dem Orden ein Ende machte, stößt Nallaben an das bereits im Ordensgebiete liegende Dorf Gehdau, „also, das Jehdow deme Ordin, vnde Nalabe der kirchen blibe.“ [1])

Erst durch das summarische Verzeichnis des Fürstentums Ermland von 1656 erfahren wir die Größe des Gutes, 9 Hufen, die wohl von Anfang an zu demselben gehört haben, da eine merkliche Veränderung der ursprünglichen Grenzen kaum stattgefunden haben dürfte. Die genauere Vermessung der neueren Zeit hat dieses Maß etwas erhöht: Nahezu 10 Hufen weist der heutige Kataster der Ortschaft zu. [2])

Das Heranwachsen der Familie Cabilos bezw. Nalabens führte vermutlich schon frühzeitig zu einer Teilung der Besitzung in mehrere Höfe. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts zählt sie deren drei, die sich bis auf unsere Tage erhalten haben. [3]) Hintersassen sind der geringen Hufenanzahl wegen wohl niemals darauf angesiedelt gewesen; das Jurisdiktionsrecht ist infolgedessen kaum zur Anwendung gelangt, und so wurde Nallaben später zu den kölmischen Dörfern gerechnet. Noch heute nennen sich seine Besitzer Kölmer.

Unter den Zeugen, die die Verschreibung für Cabilo am 23. Juli 1290 mitunterzeichnen, befinden sich auch die Preußen Medis und Swinke. Sie gehören einer anderen alten Familie des Landes an, die ganz in der Nähe angesessen war. Swinco war das Haupt der Sippe, vier blühende Söhne, Nawekis, Nacolnis, Baynne und Samides oder Medis nannte er sein Eigen. Gemeinsam bebauten sie in der Terra Wewa das Feld

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 437; II, S. 522. 523.

[2]) 167,55,00 ha., die Nallaben jetzt mißt, geben c. 9,84 Hufen. Das Uebermaß könnte freilich auch durch eine Verschiebung der Südwestwand entstanden sein, die ursprünglich wohl geradlinig in der Fortsetzung der Nallaber-Peterswalder Grenze verlaufen ist.

[3]) E. Z. VII, 208.

Grunde oder Grundin, das sich nordwestlich von den Feldern Arobiten und Keysonis hinzog. Auch sie hatten, an dem Glauben der Väter verzweifelnd, dem mächtigen Christengotte sich zugewandt und für ihn kämpfend der neuen Herrschaft während des letzten Aufstandes ihrer Landsleute zum Siege verholfen. Dafür blieb ihnen nicht nur ihr alter Grundbesitz, sondern sie wurden auch den wenigen begünstigten Preußen zugesellt, die den deutschen Gutsbesitzern in allem gleichstanden.

Wahrscheinlich am 9. August 1292[1]) ward ihnen und ihren legalen Erben das Felde Grunde mit seinen Pertinenzien, mochte es nun schon Kulturland sein oder noch in solches umgewandelt werden müssen, vom Domkapitel zu demselben Rechte für alle Zukunft verliehen, zu dem die Kirsini und deren Blutsverwandte ihre Begüterungen hielten, d. h. zu kulmischem Recht mit allen Vorteilen, die dasselbe bot. Dafür hatten sie der Kirche zwei leichtbewaffnete Reiter zu stellen,[2]) entsprechend der Zahl der Reiterdienste den doppelten Rekognitionszins zu zahlen und alljährlich das gebräuchliche Pflugkorn zu liefern. Da sie, wie alle ihre Landsleute, das alte einheimische Ackergerät, den Haken, weiter zur Bearbeitung des Bodens benutzten, so gaben sie auch nach der Zahl derselben das Pflugkorn, also nur Weizen, keinen Roggen, und noch 1656 lasten auf dem Besitztume, dessen Größe damals auf 8 Hufen angegeben wird, 2 Scheffel Weizen. -- Der Domkantor Eberhard, der, wie wir bemerkten, gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Geschäfte des Kapitels leitete, hat die Verschreibung für Swinco und seine Söhne gleich an Ort und Stelle ausgefertigt und dabei zur Beglaubigung vorläufig sein eigenes Siegel benutzt. Erst später ist des Kapitels Siegel an die

---

[1]) Die amtliche Abschrift des Privilegs trägt das Datum: Anno domini M°CC°lxxxvii° quinto Idus mensis Augusti. Dieses Datum muß unrichtig sein, weil vor dem 2. September 1288 das Kapitel allein Verschreibungen auszustellen nicht befugt war. Da nun die verleihenden Domherren sämtlich auch in der Urkunde für Cabilo genannt werden und hier wie dort Eberhard Kapitelsprokurator ist, so dürfte der Fehler im V liegen und statt dessen ein X zu lesen sein. Darnach wäre 1292 das Jahr der Ausstellung.

[2]) Noch 1772 muß Klein-Klaussitten doppelte Ritterdienstgelder entrichten. Vgl. E. Z. X, 93.

Urkunde gehängt worden, die auf diese Weise erst ihre volle Rechtskraft erlangte.[1])

Ueber die Lage des Feldes Grunde besagt das Privileg vom 9. August 1292 nichts, doch ist es jedenfalls dasselbe Feld, das in der Verschreibung für die Familie Kirsini am 4. Juni 1284 Graude oder Grande genannt wird. Das Wort bedeutet wahrscheinlich der dichte, grüne Wald.[2]) Darnach wäre es nördlich von Kirschienen und Palten zu suchen. Hier liegt heute die Ortschaft (Klein=)Klaussitten, die in der That das alte Grunde oder Grundin vorstellt, wenn anders wir dem Marginalvermerk in der amtlichen Abschrift des Privilegs für Swinco Glauben schenken dürfen. Das Feld des Preußen Cleusiten erwähnt die Handfeste von Lilienthal (im Kirchspiele Peterswalde bei Mehlsack) unter dem 26. November 1334 als einen Teil der Dorfgrenze gegen Nordosten hin. Auf das Feld Cleusitens folgt nach derselben Handfeste weiter südlich dasjenige des Preußen Minaute. Beide, Cleusiten und Minaute, sind ohne Zweifel Nachkommen Swincos, und ihre Besitzungen bilden zusammen das ehemalige Feld Grunde, das in der Folge den Namen Cleusiten oder Klaussitten führt. Zwischen Clawsyten und Ruschinbach (Rauschenbach) läßt die Regulierung von 1374 die bischöflich-ermländische Grenze verlaufen, indem sie Rauschenbach dem Ordensgebiete zuweist.[3])

Die Teilung der Feldmark von Kl. Kaussitten in zwei Höfe, von denen jeder wahrscheinlich einen Reiterdienst und die einfache Rekognitionsgebühr zu leisten hatte, ist also schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgt. Sie hat bis auf den heutigen Tag Bestand gehalten. Das Gut, dem die Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich verliehen worden war, ist wohl von jeher zu den kölmischen Dörfern gezählt worden. So geschieht es auch im summarischen Verzeichnis von 1656, und noch jetzt

---

[1]) E. Z. VII, 206; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 76.

[2]) S. Nesselmann, Thesaurus linguae Prussicae S. 51; vgl. auch Cod. dipl. Warm. III, Nr. 23, wo Grawdekayme mit Grunenberg übersetzt wird. Ob damit vielleicht die noch jetzt im Volksmunde geläufige Bezeichnung „Grund“ für ein mit Wald bestandenes Thal zusammenhängt?

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 416; II, S. 522. 523.

heißen die beiden Besitzer von Klein-Klaussitten Kölmer. Der Kataster giebt ihnen heute ein Areal von rund 8 Hufen.[1])

Mit der Verschreibung des Feldes Grunde an den Preußen Swinco und seine Söhne hören die Landverleihungen im kapitulärischen Ermlande, d. i. in der Terra Wewa, für eine Reihe von Jahren auf. Es ist die Zeit, da das Kapitel sich bemüht, den Strom der deutschen Zuzöglinge, welche die an der Küste gelegenen bischöflichen Landstriche bereits besetzt fanden, in sein Gebiet zu leiten und die Kolonisation desselben nach einem wohlüberlegten, umfassenden Plane ins Werk zu setzen. Vor allem galt es zu diesem Zwecke die Anlage eines festen Ortes, der den Kolonisten als Sammelplatz und Ausgangspunkt diente, und wohin sie, wenn feindlicher Ueberfall die neuen Siedelungen bedrohte, sicheren Rückzug und schützende Zuflucht für sich und ihre Habe fanden.

Ungefähr in der Mitte der Wewa, dort, wo der einzige größere Fluß, der sie in der Richtung von Ostnordost nach Westsüdwest durchquert, wo die Walsch in jenes anmutig-liebliche Waldthal tritt, das noch heute zu den schönsten Gegenden unserer engeren Heimat gehört, erhebt sich eine kleine Hochebene. Schroff stürzt ihr Nord- und Westrand in einer Höhe von etwa 100 Fuß zum Bette der Walsch ab. Auch nach Osten und Süden zu ist die Senkung ziemlich steil. Hier lag auf der Nordwestecke seit undenklichen Zeiten eine alte Preußenfeste, Malcekuke oder Malchikuk geheißen nach der Landschaft, die sie umgab. Das Gehölz der Unterirdischen bedeutet der Name. Er weist hin auf eine alte Kultstätte, zu der die Gegend mit ihren zerrissenen Schluchten und Klüften, die damals sicherlich dichter Urwald bedeckte, wie geschaffen war. Die Burg ward nicht zerstört, sondern der unverkennbaren Bedeutung des Platzes entsprechend, noch weiter ausgebaut und stärker befestigt: Sie sollte der Stadt, die das Kapitel hier als Stütze für die Erschließung seines Territoriums zu gründen gedachte, Anlehnung und Halt gewähren. Das altpreußische Malcekuke wurde dabei von den Deutschen,

---

[1]) Es sind genau 136,32,90 ha.

denen das fremde Wort sinn- und bedeutungslos klingen mußte, in das lautverwandte Mehlsack umgewandelt.[1])

Man hat die Anlage der Stadt Mehlsack bereits ins Jahr 1282 gesetzt, da in dem Privileg für das Gut Perwilten vom 7. April dieses Jahres ein Pundico de Melzak als Zeuge vorkommt. Aber dieser Pundico ist, wie schon der Name ausweist, offenbar ein Stammpreuße aus dem Territorium Malcekuke oder Melzak, kein Einwohner der Stadt gleichen Namens, die nur Deutsche unter die Zahl ihrer Bürger aufnahm. Vor dem 2. September 1288 hat Stadt Mehlsack jedenfalls nicht bestanden, sonst wäre sie sicher in dem Schiedsspruche von diesem Datum erwähnt worden. Erst nach dieser Zeit und wohl kaum vor Mitte der neunziger Jahre scheint ihre Gründung in die Wege geleitet worden zu sein.

Ein gewisser Theoderich (Dietrich) wurde mit der Lokation der neuen städtischen Pflanzung an den Ufern der Walsch und mit dem Schulzenamte daselbst betraut. Sein Zuname „von Lichtenfeld" läßt vermuten, daß er vordem in Lichtenfeld, einem Dorfe des Ordens etwa zwei Meilen nördlich von Mehlsack, ansässig gewesen ist. Unter seiner fürsorgenden Leitung wuchs das junge Gemeinwesen rasch in die Höhe: Schon zum Jahre 1304 nennen die Urkunden einen Pfarrer in Mehlsack, Echardus (Ekkehard) mit Namen. Doch Theoderich blieb der übernommenen Aufgabe nicht treu. Noch am 26. April 1309 läßt er sich als Schultheiß in Mehlsack nachweisen;[2]) bald darauf verkaufte er

[1]) malcekuke pruthenice, quod sonat teuthunice melzak. Ich bin in der Erklärung von Malcekuke Bender gefolgt, der es (E. Z. IX, 11) eine Zusammensetzung aus malko-Holz und kauks-Teufel, Unterirdischer, Kobold sein läßt. Man könnte aber auch an maltan-Mehl und cugis-Hammer und wohl auch Sack denken, so daß Mehlsack eine Uebertragung des altpreußischen Namens ins Deutsche wäre. Solche Uebersetzungen von Ortsnamen kommen auch sonst vor.

[2]) Wenigstens nennt die Heysterer Handfeste von diesem Datum (Cod. I, Nr. 149) als Grenze des Dorfes die Aecker des Schulzen Theoderich von Melzak. Uebrigens ist Mehlsack zur Zeit, da die Heysterer Feldflur festgelegt wurde — es kann dies freilich lange vor 1309 geschehen sein — noch ein Dorf gewesen, die villa Theoderici, wie gleichfalls aus der Handfeste von Heystern hervorgeht. Wahrscheinlich führt es die Bezeichnung Dorf, weil ihm die Stadtrechte damals noch nicht verbrieft waren.

das Schulzenamt samt der Lokationspflicht mit Genehmigung des Kapitels an Heinrich Wollenweber (Lanitextor), einen Bürger aus Preußisch-Holland. Man hat vermutet, der geringe Fortgang der Siedelung habe ihn zu diesem Schritte veranlaßt, und der Umstand, daß sein Nachfolger Heinrich Wollenweber schon 1312 Schulzenamt und Besetzungsrecht von Mehlsack an Friedrich, einen andern ehemaligen Bürger von Pr. Holland weiter veräußerte, scheint noch besonders für diese Vermutung zu sprechen. Gleichwohl muß die Stadt gerade um diese Zeit alle Gewähr für ihr ferneres Bestehen und Gedeihen gegeben haben; denn gerade damals, im Jahre 1312 — das Tages- und Monatsdatum fehlt leider in dem wichtigen Dokumente — erhält sie von der Landesherrschaft ihre Verfassungsurkunde, ihre Handfeste.[1])

Indem Domprobst Heinrich, Domdechant Hermann — der Dechant Berthold war inzwischen gestorben — und das ganze Kapitel den zwischen Heinrich Wollenweber und Friedrich von Holland rechtsgültig und rechtskräftig abgeschlossenen Kaufvertrag bestätigen, übertragen sie letzterem alle Rechte des Schulzen und Lokators in der Stadt Mehlsack mit ihren 121 in dem Territorium Malcekuke gelegenen Hufen. Von den darunter befindlichen 37 Freihufen werden zur Dotation des Pfarrers und der Pfarrkirche 6 angewiesen, 21 sollen zu städtischen Viehtriften und sonst zu Nutz und Frommen der Gemeinde verwandt werden, 10 erhalten Friedrich und seine Erben und gesetzmäßigen Nachfolger als Schulzengrundstück nach Siedelungsbrauch zu kulmischem Rechte erblich zu Besitz. Für die übrigen 84 Hufen haben deren Besitzer nach Ablauf von 9 Freijahren alljährlich zu Martini einen Hufenzins von $1/2$ Mark an das Kapitel zu zahlen.

Im übrigen wurde der Stadt ihr Grundbesitz verliehen mit

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 163. Vgl. I, Nr. 61 Anm. und Voigt, Gesch. Preuß. III, 489. Wie Voigt zu der Behauptung kommt, Friedrich habe das Schultheißenamt von Heinrich Wollenweber mit Zustimmung des Ordens gekauft, ist mir unklar geblieben. Ungefähr läßt sich auch das Monatsdatum der Urkunde bestimmen. Sie ist jedenfalls in dem Halbjahre vor Martini, also in der Zeit vom Mai bis November ausgestellt worden, weil die Freijahre vom nächsten Feste des h. Martin zählen.

allem Nutzen und Nießbrauch, mit der Fischerei im Walschflusse, mit Jagd und Vogelfang innerhalb ihres Weichbildes.[1]) Nur das Recht des Bergbaues wurde, wie überall, so auch bei Mehlsack ausdrücklich der Herrschaft vorbehalten. Die Einkünfte der Fleisch- und Brodbänke, der Schuster- und Krämerbuden, die im Laufe der Zeit in der Stadt entstehen würden, sollten zu gleichen Teilen an das Kapitel, an den Schulzen und die Bürger fallen, die Erträgnisse der Badestube zwischen Bürger und Schulzen gleichmäßig geteilt werden. Diesem standen außerdem die kleinen Gerichte zu und von den großen ein Drittel der Strafgelder, letzteres hauptsächlich um ihn anzuspornen, im Bereiche des städtischen Territoriums eifrig auf die Verbrecher und Uebelthäter, deutsche wie preußische, auswärtige wie einheimische, zu fahnden und sie festzunehmen.[2]) Da von den Stadtrechten das kulmische Recht in Preußen des besten Rufes genoß, weil unter seiner Herrschaft die städtischen Gemeinwesen überall gediehen und an Volkszahl, Ansehen und Wohlstand in erfreulicher Weise zunahmen, erhielt auch Mehlsack dieses Recht.

Um für die Zukunft jedem Zweifel inbetreff der Stadtgrenzen zu begegnen, werden dieselben folgendermaßen festgelegt. Sie beginnen (im Osten) an der Walsch, gehen hinauf zu den Grenzen von Rosengarten, verlaufen weiter (im Süden) dem Scheidewall von Skuditen (d. i. Sonnenfeld) entlang gegen Woyniten (Woynitt) bis zur Quelle Kavnyne und von der genannten Quelle (nach Nordwesten) in der Richtung auf das Feld Pukhusen (Packhausen); dann folgen sie (im Norden) den Grenzen des Dorfes Sugenyn (Sugnienen) bis zur Gemarkung des

[1]) Wenn Brünneck, a. a. O. I, S. 68 behauptet, daß der Landes- oder Grundherr die Jagd den Städten und Dörfern entweder gar nicht eingeräumt oder die Schulzen wie die Bürger und Dorfbewohner auf die kleine Jagd (Hasen und Füchse) beschränkt habe, so trifft das bei Mehlsack nicht zu.

[2]) Darnach übte der Schultheiß auch die Kriminalpolizei aus, und der dritte Pfennig von den großen Gerichten war gewissermaßen der Lohn für diese seine Thätigkeit: maxime ut circa detencionem extraneorum Teuthunicorum et pruthenicorum hincinde veniencium ac nostrorum magis sint solliciti et intenti si propter forefacta vel excessus eorum animaduersionem pene judicii mayoris inciderint partem tertiam plenarii obtinebunt.

Dorfes Laysen (Layß) und ziehen längs dieser, bis sie auf den Ausgangspunkt an der Walsch stoßen.

Im großen und ganzen ist dieser Grenzzug unverändert geblieben. Nur im Osten gegen Rosengarth hin, wo später zwischen Rosengarth und Sonnenfeld das Gut (jetzt Dorf) Vorwalde entstand, hat er sich wahrscheinlich ein wenig verschoben. Während er heute auf dieser Strecke verschiedene Knicke macht, verlief er ursprünglich vermutlich geradlinig in der Fortsetzung der Rosengarth-Layßer Grenze nach Südwesten bis zur Nordwestecke von Vorwalde. Im Süden wird Kleefeld (zwischen Sonnenfeld und Woynitt), das gleichfalls an das Mehlsacker Stadtland heranreicht, noch nicht genannt. Allem Anschein nach war die Feldmark des Dorfes, das am 12. Juni 1317 seine Handfeste erhält, noch nicht genau bestimmt und abgemessen worden. Die Quelle Kavnyne, d. h. der Marderbach,[1]) kann nur jenes Wässerlein sein, das dort, wo die Gemarkungen von Mehlsack, Woynitt und Heystern zusammentreffen, von rechts her in die Walsch sich ergießt. Auffallen muß es, daß das Dorf Heystern, das altpreußische Feld Kaymiten, das vom Kavnynebach durchflossen und bereits am 26. April 1309 privilegiert wird, in den Grenzbestimmungen der Mehlsacker Gemeindeflur keine Erwähnung findet, umsomehr als die Handfeste von Heystern ihrerseits dem Dorfe die Aecker des Schulzen Theoderich von Mehlsack ausdrücklich als Grenze setzt. Offenbar ist das Stadtgebiet schon vor der abschließenden Besiedelung des Feldes Kaymiten, d. h. vor dem 26. April 1309, festgelegt und der damals wohl schon schriftlich vereinbarte Grenzzug auch dem Wortlaute nach unverändert in das Stadtprivileg von 1312 hinübergenommen worden. So nur erklärt es sich, daß die Richtung auf das weiter westlich hinter Heystern gelegene Feld Pukhusen, das nirgends an das Mehlsacker Territorium stößt, bei der Begrenzung desselben angegeben werden konnte.[2])

---

[1]) Das altpreußische caune bedeutet der Marder, der sich am genannten Bache in großer Menge aufgehalten haben mag.

[2]) Die Grenzbestimmungen, wie sie sich in sehr vielen Handfesten finden, stammen ohne Zweifel alle aus der Zeit her, da den Kolonisten zuerst ihr Gebiet zur Besiedelung von der Landesherrschaft angewiesen wurde. Sie sind

Die Burg in Mehlsack blieb natürlich in den Händen der Landesherrschaft, die einen Vogt darauf setzte. Auch die Mühle, die zur Zeit, da der Stadt ihre Verfassungsurkunde ausgestellt wurde, bereits an der Walsch in unmittelbarer Nähe des Schloßberges angelegt war, gehörte dem Kapitel. Zugleich behielt sich dieses, damit es ihm und seinem Vogte in Zukunft nicht an Wiesen fehle, und auch an Viehweiden in unmittelbarer Nähe seines Hofes bezw. seines Schlosses kein Mangel sei, fünf (kulmische) Morgen Wiesen an der Walsch vor — sie lagen, wie wir später zeigen werden, im sogenannteu Roßgarten an der Layßer Grenze — und dazu das Thal vom Mühlenteiche zwischen der Stadt und den Spitzen der Berge flußabwärts bis zum Ende der Insel einschließlich. Bei der Vermessung und Berechnung des Stadtlandes hatte der damit beauftragte Geometer beides in Abzug gebracht, sodaß die Gemeinde dadurch nicht geschädigt wurde; und noch heute bildet das Gebiet, auf dem das Schloß und die Mühle stehen, mit dem anliegenden Terrain den selbständigen Gutsbezirk Schloß und Mühle Mehlsack, der nicht zur Stadt, sondern zum Amte Woynitt gehört.[1])

Die Mundart, die bis auf unsere Tage in Mehlsack und Umgegend gesprochen wird, der niederdeutsche Dialekt, läßt darauf schließen, daß seine ersten Bewohner hauptsächlich aus niederdeutschen Gegenden eingewandert sind, und zwar weist das kulmische Recht, das ihnen verliehen wurde, auf die Gegenden

also älter als die Handfesten und geben uns ein deutlicheres Bild als diese von dem Gange der Kolonisation. Aus dem Mehlsacker Grenzzuge z. B. ersehen wir klar, daß die Dörfer Layß, Rosengarth, Woynitt und Sugnienen bereits vor der Gründung der Stadt bestanden haben und daß die Felder Scubitten und Packhausen damals, wenn auch noch nicht mit deutschen Ansiedlern besetzt, so doch wenigstens schon vermessen gewesen sein müssen. Dagegen sind Vorwalde, Kleefeld und Heystern jüngeren Ursprunges als Mehlsack.

[1]) Cod. dipl. Warm I, Nr. 163. Bis zum Bau der Eisenbahn, die über das Terrain der Mühle Mehlsack führt, gehörten zum genannten Gute 11,49,04 ha. oder etwa 45 preußische Morgen. Heute mißt es nurmehr 10,93,68 ha. oder 43 preußische Morgen. — Wir haben früher gesehen, daß der Bischof bei Städtegründungen oder Gutsverleihungen stets der Genehmigung des Kapitels bedurfte. Nicht so das Kapitel. Es war an des Bischofs Zustimmung durchaus nicht gebunden, und so stellt es auch die Handfeste für Mehlsack allein aus und bekräftigt sie allein mit seinem Siegel.

am Niederrhein und an der unteren Elbe hin, in denen flämisches und Magdeburgisches Recht galt, deren Hauptbestimmungen ja in der kulmischen Handfeste verarbeitet wurden. Der eine und der andere der jungen Kolonisten mag auch im Gefolge der mährischen und schlesischen Domherren, die damals im ermländischen Kapitel saßen, aus dem Südosten unseres Vaterlandes herangezogen sein und sich an der Gründung des neuen städtischen Gemeinwesens an der Walsch beteiligt haben. Doch sind diesen dann Sprache und Gewohnheiten der Heimat frühzeitig verloren gegangen.

Das kulmische Recht bestimmte fortan die Entwickelung der Stadt nach jeder Richtung. An ihrer Spitze stand, wie üblich, ein Kollegium von Ratmannen (consules), dem die Verwaltung und Vertretung aller städtischen Angelegenheiten oblag. Vor ihm vollzogen die Bürger die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung der liegenden und fahrenden Habe, und er hatte „jeden nach kulmischem Recht laut Billigkeit zu verabschieden.“ Er sah auf Ordnung innerhalb und außerhalb der Ringmauer, soweit das städtische Weichbild reichte, er verfügte mit Zustimmung der Gemeinde über das Stadtgut, er „besorgete den publiken Bau“ sowie „die Reparation der Brücken und Landstraßen,“ er „providierete die Bürgerschaft aus der städtischen Ziegelscheune mit Ziegeln und Kalk um billigen Preis,“ er „schlichtete die Streitigkeiten wegen der Felder und Geköchgärten,“ er vertrat die Stadt nach außen in rechtlicher Beziehung wie in Handelsangelegenheiten, er übte die Markt- und Straßenpolizei.[1]) Auffallenderweise ist des freien Marktes im Privilegium von Mehlsack mit keinem Worte gedacht, jedoch gehörte derselbe als Grundlage alles Handels und Wandels so sehr zu den wesentlichen Erfordernissen einer Stadt, daß seine sofortige Einrichtung auch hier unbedingt angenommen werden darf. Bei Erteilung von Ordnungen oder Willküren an die Zünfte oder Gewerke war der Rat in den ermländischen Städten außer in Braunsberg wohl immer an die Zustimmung der Landesherrschaft, des Bischofs bezw. des Kapitels, gebunden.[2])

[1]) E. Z. X, 675. 676. Vgl. Lohmeyer, Gesch. v. Ost- u. Westpreußen S. 153. 154.

[2]) In den Handfesten von Braunsberg, Mehlsack, Heilsberg und

Nicht auf einmal und völlig ausgebildet, sondern entsprechend den steigenden Bedürfnissen sehr allmählich und zunächst in den primitivsten Formen traten diese administrativen Einrichtungen ins Leben. Mit dem Anwachsen der Geschäfte teilten sich die Ratsmitglieder in die einzelnen Zweige der Verwaltung, und zugleich ward ein besonderer, für gewöhnlich juristisch gebildeter Stadtschreiber, der Notarius, in das städtische Regierungskollegium gezogen.

Ueber die Wahl des Rates und seines Vorsitzenden, des Bürgermeisters (proconsul), besagt die Mehlsacker Handfeste nichts. Auch die Privilegien der übrigen Städte des Bistums mit kulmischem Rechte schweigen darüber; nur die Gründungsurkunde von Allenstein (31. Oktober 1353) behält dem Kapitel Mitwirkung und Bestätigung (requisicio et consensus) vor.[1]) Es scheint demnach, daß in allen der Landesherr von Anfang an einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Besetzung der Ratsstellen ausgeübt hat. In Mehlsack, wo der Magistrat in späteren Jahrhunderten aus dem präsidierenden und dem zweiten Bürgermeister, sechs Ratsherren und dem Stadtschreiber bestand, „sind

---

Guttstadt finden sich darüber keine Bestimmungen. Alle übrigen ermländischen Stadtprivilegien machen den Erlaß solcher Willküren von der ausdrücklichen Erlaubnis des Landesherrn abhängig. Da nun Braunsberg, wie wir wissen, so außerordentlich bevorzugt war, daß selbst die Magistratswahlen nicht der Bestätigung des Bischofs bedurften, so wird der Rat hier auch die Befugnis besessen haben, nach freiem Ermessen den Gewerkschaften ihre Satzungen zu geben. In der That stellt er später die Rollen für die Fleischer, Schneider, Schuhmacher und Schuhmachergesellen (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 176. 178. 181 u. Acta praetorii des Ratsarchivs zu Braunsberg Band 84 Bl. 154 ff.) völlig selbständig aus, ohne die Mitwirkung oder die Zustimmung des Bischofs irgendwie zu erwähnen. Mehlsack, Heilsberg und Guttstadt dürften diesen Vorzug kaum besessen haben.

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 202. Doch läßt die betreffende Stelle es zweifelhaft, ob alle Bürger an der Wahl teilnahmen oder nur die Ratmannen: Insuper statuimus, quod Consules seu incole predicte ciuitatis nulla statuta seu consuetudines que Wilkör dicuntur statuant aut eleccionem consulum aut alia quecunque ardua ipsam ciuitatem seu alia quecunque contigencia faciant sine nostrum requisicione et consensu. Anfänglich wird wohl die ganze Gemeinde gewählt haben, bis dann später, dem in Deutschland üblichen Brauche entsprechend, dieses Recht ausschließlich auf den Rat beschränkt wurde. Vgl. Lohmeyer, a. a. O. S. 153.

die Bürgermeister angeblich jeder Zeit von dem Kanonikus Administrator (dem Domherrn, dem die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Kammeramtes unterstand und der für gewöhnlich auch im Kapitelshause d. i. im Schlosse zu Mehlsack residierte)[1]) gesetzt worden, ohne daß der Rat dieserhalb Vorschlag gethan. Die Ratsverwandten (Ratmannen) hat eben ein solcher Kanonikus aus drei vom Rate vorgeschlagenen Kandidaten aus dem Schöppenstuhle erwählet und gesetzet. Den Stadt-Notarium wählte angeblich der Magistrat."[2])

Das Richteramt war anfangs in den Händen des städtischen Erbschulzen. Als solcher läßt sich in Mehlsack bis um die Mitte des Jahres 1317 (29. Juni) der uns schon bekannte Friedrich nachweisen. Neun Jahre später tritt uns (am 11. November 1326) ein gewisser Konrad in dieser Eigenschaft entgegen, und noch ums Jahr 1366 wird eines Schulzen in Mehlsack gedacht.[3]) Seitdem aber wird keiner mehr erwähnt. Vermutlich ist das Erbschulzenamt, das der freien Entwickelung der Stadt nur im Wege stand, auch hier frühzeitig eingegangen. Später fungierte einer der Ratsherren als städtischer Richter, und acht Schöffen, die der Administrator „aus je 3 vom Rate vorgeschlagenen Kandidaten aus der Gemeinde erwählet und setzet," bilden seinen Schöppenstuhl, das städtische Schöppengericht. Die Bußen oder Strafgelder fielen in Mehlsack wenigstens im 18. Jahrhundert zur Hälfte an das Kapitel, zur Hälfte an den Magistrat.[4])

Nachdem die Zinsfreiheit für die städtischen Zinshufen mit dem Jahre 1321 abgelaufen war, bat der Mehlsacker Rat das

---

[1]) Er führte auch den Titel Landprobst. In früherer Zeit immer auf 3 Jahre aus dem Schoße des Kapitels ernannt, mußte er später alljährlich vom Kapitel bestätigt oder neugewählt werden. Vgl. E. Z. X, 11 u. XII, 16 f.

[2]) E. Z. X, 70. 71.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 180. 234; II, Nr. 390. Die letzte Urkunde nennt neben dem Schulzengericht bereits das Gericht der Stadt Mehlsack: Judicium sculteti et ciuitatis Melzak. Beiden gemeinsam steht damals ein Drittel von den Bußen der großen Gerichte zu, die der Kapitelsvogt Heinrich Ernst auf seinem Mehlsacker Hofe ausübt. Wenigstens ein Teil der Gerichtsbarkeit muß also um jene Zeit schon im Besitze der Kommune gewesen sein.

[4]) E. Z. X, 71. 35.

Kapitel, jene 21 Freihufen, die der Stadt laut Gründungsprivileg zu gemeinem Nutzen gewährt worden waren, näher aufmessen und begrenzen zu lassen. Es willfahrte seinen Bitten, und durch Urkunde vom 17. September 1326[1]) bestimmte Dompropst Jordan im Interesse aller dabei beteiligten Bürger und Einwohner in und vor Mehlsack die Lage der Hufen in folgender Weise: Sie sollten beginnen an der Layßer Grenze dort, wo die zwei Gräben die Stadtäcker und die Gemeindewiese[2]) zu beiden Seiten der Wiese von einander trennten. Zwischen den Aeckern und der Wiese sollte man hinabsteigen bis zu den Höfen der Hüfner sowohl diesseits wie jenseits der Walsch, sodaß ein Teil des Hofes, den des Kapitels Vogt Ernst inne hielt, nach dem geradlinigen Zuge (der geraden Fluchtlinie) der Nachbarhöfe noch in die Stadtfreiheit fiel. Weiter sollte man (den Fluß) abwärts gehen vor den genannten Höfen hin auf beiden Seiten (der Walsch) in einem Ufer-Abstande von einem Meßseile oder zehn Meßruten bis zu den unteren und letzten Höfen. Hinter dem letzten Hofe oder dem Hofacker, wie er genannt wurde, lief dann die Grenze der Freihufen (geradlinig) auf der linken Flußseite gegen Wormditt hin bis zur städtischen Grenzwand und zwar zum Grenzzeichen, das über dem Thal gegen die Woynitter Gemarkung stand. Hier überschritt sie das Thal und zog am jenseitigen (rechten) Ufer der Walsch auf der Scheide zwischen Mehlsacker und Heysterer Gebiet bis zum Grenzmal, an welchem die den einzelnen Bürgerhäusern zugewiesenen Morgen endigten.[3]) Zwischen diesen Hausmorgen und dem Zinslande kehrte sie geradlinig zu dem in der Nähe der Stadt gelegenen Coyfacker (Kaufacker) zurück, ging von dem daselbst errichteten Grenzhügel nach der Walsch zu bis zum Ende des städtischen Ackerlandes und hielt sich dann weiter-

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 229.

[2]) pratum commune könnte vielleicht auch die (dem Kapitel und der Stadt) gemeinsame Wiese heißen; denn in ihr lagen, wie wir gleich sehen werden, die 5 Morgen Wiese, die die Mehlsacker Handfeste dem Kapitel vorbehielt.

[3]) Fast in jeder preußischen Stadt gab es einen solchen Morgenplan, der einen Teil des zinsfreien Gemeindelandes bildete und von dem jedes Bürgerhaus ein kleines Stück von wenigen Morgen als unabtrennbares Gartenland erhielt. Vgl. Lohmeyer, a. a. O. S. 151.

hin, wie schon erwähnt, ein Meßseil vom Flusse, um schließlich in der früher angegebenen Weise die Layßer Grenze zu erreichen.

Als schmaler langgestreckter Streifen dehnte sich also die Mehlsacker Stadtfreiheit von Nordost nach Südwest zu beiden Seiten der Walsch mitten durch die städtische Gemarkung von Layß bis Heyſtern und Woynitt hin. Sie umfaßte jene Gemeindewiese an der Layßer Feldmark, die später den Namen **Roßgarten** führte und denselben bis auf unsere Tage bewahrt hat, ferner die sogenannten **Wassergärten**, die in kleinen Parzellen von wenigen Quadratruten auf die einzelnen Bürgerhäuser verteilt heute vorzüglich dem Gemüsebau dienen, sodann das Areal, auf dem die Stadt mit ihren Vorstädten angelegt war,[1]) vor allem aber das ganze Walschthal unterhalb der Mühle, den sogenannten **Grund**, wie er im Volksmunde heißt, der wohl immer mit Wald bestanden, auch jetzt noch als städtischer Forst die Einwohner von Mehlsack zum Teil mit Holz versorgt, schließlich den erwähnten „Morgenplan," an dem noch immer die meisten Häuser der Stadt mit wenigen Morgen partizipieren.

Das so umgrenzte Territorium — 21 Hufen sollten es sein — ward der Kommune nochmals zu ausschließlicher gemeinsamer Nutznießung samt der freien Fischerei in der Walsch, der freien Jagd, dem freien Vogelfange, den Schuh- und Krämerbuden und der Hälfte der Badestube zu kulmischem Rechte, wie dieses alles schon das Originalprivileg besagte, ausdrücklich zugesichert. Aber auch jener Landvorbehalt der Stadthandfeste zu Gunsten des Kapitels ward erneuert, und es wurden diesem die fünf Morgen zu Weiden in der des öfteren erwähnten Gemeindewiese vermessen und abgehügelt. Zur Vermeidung künftiger Zwistigkeiten und Rechtshändel zwischen den Hufenbesitzern und den andern Stadtbewohnern diente die Bestimmung, daß vom Feste der Apostel **Philippus und Jakobus** (1. Mai) bis zur

---

[1]) Wohl aus diesem Grunde durften in Mehlsack die Hofstätten innerhalb der Ringmauer, die sogenannten areae pro curiis, nicht den Rekognitionszins zahlen, der sonst in einer Höhe von 6 Pfennigen auf jedem Bürgerhause lastete; wenigstens ist in der Handfeste davon keine Rede, während er in den Gründungsprivilegien der übrigen preußischen Städte zu kulmischem Recht fast ausnahmslos gefordert wird.

Ernte nur Pferde und Jungvieh (Lämmer und Kälber), nicht auch Viehheerden auf der genannten Wiese weiden durften, sonst aber sowohl auf den Hufen als auf der Stadtfreiheit die Weide allen nach Bürgerweise gemeinschaftlich sein sollte.[1])

Uebrigens scheinen dem Kapitel seine fünf Morgen Wiesen wenig bequem gelegen zu haben. Denn noch nicht hundert Jahre später verkaufte der zeitige Kapitelsadministrator, der Domherr Arnold Lange, dieselben wegen zu geringen Nutzens für 50 Mark guten preußischen Geldes an die Bürgerschaft von Mehlsack als Gemeindeland zu ewigem freiem Besitze. In einer der vier regelmäßigen Kapitelssitzungen, am Tage des hl. Agapitus (18. August) 1412, erfolgte die Bestätigung des Kaufvertrages durch den Propst Johannes Abeczyer, den Kantor Johannes von Essen und das ganze Kapitel.[2])

Die Urkunde vom 17. September 1326 wirft einzelne helle Schlaglichter auf die damaligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den ermländischen bezw. preußischen Städten. Aus den Weideverordnungen ersehen wir deutlich, daß beim Landbau die Dreifelderwirtschaft gang und gäbe war. Das gesamte Ackerland wurde in drei Schläge eingeteilt, deren jeder der Reihe nach abwechselnd zunächst der Winterung, dann der Sommerung diente und im dritten Jahre zur Weide brach liegen blieb. So nur wird es verständlich, daß neben den Freiländereien auch die Hufen als Weideland benutzt werden konnten. Auf das Brachland durfte jeder Bürger, ob Hüfner oder nicht, sein Vieh (Rinder und Schweine) treiben, dessen Stückzahl anfangs wohl immer im ungefähren Verhältnisse zur Größe seines Landbesitzes stand und später, als hier und da Uebergriffe stattfanden, für den einzelnen gesetzlich festgelegt wurde. Pferde und Jungvieh zu halten, hatten wohl nur die eigentlichen Vollbürger oder Großbürger ein Bedürfnis. Es sind die Besitzer der sogenannten ganzen Häuser oder Hofstellen innerhalb der Stadtmauer, unter die die Hauptmasse des Ackerlandes aufgeteilt war, so daß auf jeden eine oder

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 229.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 474. Vielleicht hat auch Geldnot die Domherren zur Veräußerung bewogen; denn es ist die Zeit, da Hochmeister Heinrich Reuß von Plauen seine schwere Hand über dem Bistum hielt.

mehrere Hufen fielen, während die Kleinbürger, die nur halbe Hofstellen oder „Buden" in der Stadt ihr Eigen nannten, sich mit wenigen Morgen, dem sogenannten Gartenlande begnügen mußten, die ihnen höchstens das Halten einer Kuh und weniger Schweine ermöglichten. Zu Gunsten der Großbürger oder Hüfner wurde nun in Mehlsack die Gemeindewiese bei Lapß für die Zeit vom 1. Mai bis in den August hinein, wenn die Ernte begann, zur ausschließlichen Weide für Pferde und Jungvieh vorbehalten. Der Name Roßgarten oder Kobbelgarten, den sie nachweislich seit 1412 führt,[1]) mochte daher seinen Ursprung leiten. Der 1. Mai, der Tag Philippi-Jakobi, war der feststehende Termin, an dem das Vieh unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die Witterung den schützenden Stall verlassen mußte und auf die Weide getrieben wurde. Mit echt konservativer Zähigkeit, wie sie dem Kleinstädter und Landmann charakteristisch ist, hat sich diese Wirtschaftsweise Jahrhunderte lang erhalten. Erst die allerneueste Zeit (die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts) hat wie auf allen Gebieten so auch hier jede Spur des Alten bis zur Unkenntlichkeit verwischt.

Aus der angeführten Urkunde ist ferner ersichtlich, daß Stadtangehörige nicht nur innerhalb der Ringmauer, sondern auch außerhalb derselben im städtischen Weichbilde saßen (in ciuitate et ante Ciuitatem Melzak). Es verhielt sich also bei Mehlsack geradeso, wie bei Braunsberg und Frauenburg: ein Teil der Feldmark ward hier wie dort als Höfe, als curiae, ausgethan. Das verschiedene Stadtrecht, das lübische und kulmische, scheint in dieser Beziehung keinen Unterschied gekannt zu haben. Nach den Andeutungen unserer Urkunde kann die Zahl der Mehlsacker Höfe, die hauptsächlich zu beiden Seiten der Walsch im Osten und Süden der Stadt gesucht werden müssen, nicht ganz gering gewesen sein, und es waren wahrscheinlich auch hier die Angesehensten und Verdientesten der ersten Ansiedler, die einen solchen Hof zu Eigen erhielten. Dafür spricht wenigstens der Umstand, daß der spätere Kapitelsvogt Ernst zu diesen Hofbesitzern gehörte. Zehn Hufen maß, wie wir aus anderweitigen Nach-

[1]) in orto equorum vulgariter Rosgarthe nuncupato opidi nostri Melsag. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 474.

richten wissen, sein Stadtgut, und auch die übrigen dürften mehrere Hufen groß gewesen sein. Die Selbständigkeit aber, die wir bei den Frauenburger Stadtgütern kennen gelernt haben, besaßen diese Mehlsacker Höfe nicht. Sie standen unter der Gerichtsbarkeit des städtischen Schultheißen, mußten, soweit sie nicht in der Stadtfreiheit lagen, Zins zahlen gleich dem übrigen städtischen Zinslande, und ihre Inhaber waren der Stadt nach Verhältnis ihrer Hufenzahl zum Scharwerk verpflichtet wie die anderen Bürger. Das Kapitel bedurfte der besonderen Genehmigung und Zustimmung der Gemeinde und des Schulzen, als es ein Menschenalter später, am 2. Februar 1366, seinen getreuen Vogt, den Ritter Heinrich, den Sohn des oben erwähnten Ernst, für seinen Mehlsacker Hof von der städtischen Jurisdiktion befreite und ihm auf den dazu gehörigen zehn Hufen das große und kleine Gericht übertrug, auch ihm und seinen Nachkommen wegen seiner und seiner Vorfahren mannigfachen Verdienste Zins und Scharwerk, die bisher darauf gelastet hatten, erließ.[1]) Nur wenn das Grundstück in fremde Hände käme, sollte auch der von den Mehlsacker Hufen übliche Zins wieder gezahlt werden, die Gerichtsbarkeit aber nicht, wie vordem, der Stadt und dem dortigen Schulzen, sondern dem Kapitel zufallen und bei ihm verbleiben. Jedoch hatten Heinrich und seine Nachfolger, wer immer sie sein mochten, ein Drittel der Gerichtsbußen an die Stadt und den Schulzen abzuführen. Auf diese Weise wurde die alte Zugehörigkeit des Hofes zum Stadtbezirke kenntlich erhalten. Im übrigen war er ein Leihgut des Kapitels geworden, dem er auch, solange er in den Händen Heinrichs und seiner Blutsverwandten blieb, zur Anerkennung der Herrschaft und des Obereigentums alljährlich zu Martini ein Talent Wachs entrichten mußte. Der Stadt, die damals zugleich mit dem Kapitelsvogt einen Tausch einging, der den Garten und die Insel hinter seinem Hofe betraf, blieb ihr Entgegenkommen sicher nicht ungelohnt.[2])

Wie sehr der Landesherrschaft überhaupt das Wohl und das Emporblühen Mehlsacks am Herzen lag, dafür hatte sie im

---

[1]) Damals war Heinrich Probst, Hermann Dechant und Johannes Kustos des Kapitels.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 390.

Jahre 1346 einen vollgültigen Beweis gegeben. Damals, am 2. Februar, stellte Dompropst Hartmod, Domdechant Johannes und das ganze Kapitel die Verschreibung aus, welche dem Rat, den gemeinen Bürgern, der ganzen Stadt und allen Hufenbesitzern im Bereiche der Stadtgrenzen 12 Hufen Hain (nemus) und 6 Hufen Heide (merica) zwischen den Dörfern Peytunen, Wilkeniten, Schoneborn, Pluten, Steynebutten, Lutirfeld und Leysen (Layß) übertrug mit dem gesamten Nutzen und Nießbrauch, d. h. mit uneingeschränktem Holz- und Weiderecht.[1]) Dasselbe Recht behielt sich freilich auch das Kapitel vor und legte außerdem auf jede Hufe einen jährlichen zu Martini fälligen Zins von 1 Vierdung (1/4 Mark) Pfennige gewöhnlicher Münze. Es sind jene 18 Hufen Wald, die durch den Vergleich vom 28. Juli 1374 unter dem Namen „Hegewalt der stat Melsacg" auf die Grenze zwischen Bistum und Ordensgebiet zu liegen kamen.[2])

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts machten der Schultheiß und die Bauern von Schönborn der Stadt den nördlichen Teil dieses Hegewaldes, wo er an ihre Gemarkung stieß, streitig; aber die zur Beilegung dieser „Schelunge" gekörenen vier Schiedsrichter, Nikolaus, Archidiakon und Kanonikus von Breslau, und Ernst von Woppen auf des Bischofs Seite, Johannes Schulmeister, Deutschordenspriester zu Marienburg, und Nikolaus (Clawke) von Geylenfelde[3]) von des Ordens wegen fällten nach sorgfältiger Prüfung aller darauf bezüglichen Dokumente, nach eidlicher Vernehmung der ringsum gesessenen ältesten Leute und nach eingehender Lokalbesichtigung am 15. Januar 1390 an Ort und Stelle, d. h. an der Grenze des erwähnten Waldes in der Nähe des Dorfes Schönborn den Spruch: „Das die von Melzag in der besiczunge woren vnd gewest syn von alders bys her des

---

[1]) cum omni utilitate et usufructu scilicet lignicidiis et pascuis. Cod. II, Nr. 56. Die Erwähnung der Dörfer Wilknitt und Schönborn ohne weiteren Zusatz läßt vermuten, daß sie um jene Zeit noch zum Bistum gehörten.

[2]) „also das der Hegewalt der Stat Melsacg der kirchin blibe vnde das dorff Schonenborn dem Ordin." Cod. II, S. 523. 524.

[3]) Geilenfelde ist nach Rudolph, Orts-Lexikon von Deutschland, ein Dorf in Brandenburg. Von dort mochte Nikolaus nach dem Ordenslande eingewandert sein.

Stuckes vnd Winkels walds vnd holczes, das an den egenanten hegewalt stösset vnde daz dazselbe Stucke walds vnd holczes vnd der selbe Winkel, dar vmme die schelunge gewest ist, von rechte gehort vnd gehoren sal kegen dem Melzag, vnd nicht kegen Schonenborn, vngehindert eynweclich." „Selb syebende vff den heiligen, als eyn recht czu spricht", mußten die Mehlsacker auf Geheiß der vier Schiedsleute ihre rechte, alte, bewährte und bestätigte Grenze bezeugen, die nun in dem Urteile des näheren bezeichnet wurde[1]) und fortan wohl dieselbe geblieben ist. Noch heute springt die Mehlsacker Stadtheide, auf der Scheide des Braunsberger und Heiligenbeiler Kreises gelegen und vom Stadtgebiete in nordöstlicher Richtung durch die Layßer Gemarkung getrennt, in einem großen stumpfen Winkel gegen Norden in die Feldmark des Dorfes Schönborn hinein.

Einen zweiten Wald besaß Mehlsack bis vor wenigen Jahrzehnten in dem sogenannten Kleewinkel. Er nahm den nordwestlichen Teil des städtischen Terrains ein, das dreieckige Stück zwischen Heystern und Sugnienen, und reichte im Süden bis an den früher erwähnten, schon in der Stadtfreiheit gelegenen Morgenplan heran. Von Anfang an hatte er, wie aus den Handfesten von Heystern und Sugnienen unwiderleglich hervorgeht,[2])

[1]) „also das von der eychen, die eyne ortgreniczе ist czwischen Wilkenite vnd Schonenborn vnd steet bey dem Hegewalde der Stat czu Melzag, gerichte zu geende vf den Stock, dor vf eyne czweselechte (derer Stamm sich teilt und dann wieder zusammenwächst) buckende geczeichente Eyche gestanden hot, vnd von alders eyne greniczе gewest ist, vnd von demselben Stöcke zu geende gerichte vf eyne kleine vmbgeschatte geczeichente Eyche bey dem lantwege, in dem heydechen, (jedenfalls einer der Wege, die noch heute durch die Mehlsacker Heide nach Schönborn führen) vnd die von alders eyne greniczе gewest ist vnd noch ist, vnd von der selben kleinen Eychen gerichte czu geende vf die Erle, die do steet bey dem flysse Grabelle (vermutlich das Wässerlein, das in den Bach mündet, an dem die Steinbotter Mühle liegt), rechte alde bewerte vnd bestetigete greniczen gewest syn vnd noch syn czwischen dem Hegewalde der Stat Melzag vnd dem dorfe Schonenborn."

[2]) Die Nordwestwand von Heystern verläuft ab aqua Walscha directe prope agros Theoderici sculteti de Melzak usque ad granicias ville puchuzen, und die Südwand von Sugnienen zieht a granicia facta inter bona ville laysen et Ciuitatis Melzak ad graniciam et bona illorum de heystern et dicte Ciuitatis Melzak diuidentem. Cod. I, Nr. 140, 175.

zum Mehlsacker Territorium gehört und war ursprünglich zu Rod- und Kulturland bestimmt gewesen. Aber der sumpfige und unfruchtbare Moorboden erwies sich zum Ackerbau wenig geeignet, und so blieb er, 16 Hufen im ganzen, wüst und öde liegen. Die Folge war, daß für diesen Teil des Stadtlandes auch der vorgesehene Hufenzins nicht gezahlt wurde und das Gebiet zur freien Verfügung an das Kapitel zurückfiel. Da entschloß sich dieses auf Anraten seines Administrators die 16 Hufen „im Orte Clewinkel", für die es sonst keine Verwendung hatte, und die ihm wenig oder gar keinen Nutzen brachten, an die Bürger von Mehlsack als Gemeindeland zu veräußern. Am 21. Januar 1386 kam der Kaufvertrag zu Stande. Außer der bestimmten Kaufsumme mußten die Mehlsacker von jeder der 16 Hufen jährlich zu Martini 1/2 Mark zahlen, also den gleichen Betrag wie von ihren Zinshufen, erhielten dafür aber die Kleewinkelhufen zu demselben Rechte, unter denselben Bedingungen und in ganz derselben Art und Weise und mit demselben Eigentumsrechte, wie die anliegenden 21 Hufen ihrer Stadtfreiheit, d. h. mit allem Nutzen und Nießbrauch zur beliebigen Verwendung im Interesse der Kommune.[1]) Fortan diente der Kleewinkel, wie die Nordwestecke der Mehlsacker Gemarkung noch heute heißt, der Stadt als Wald, der wegen seiner größeren Nähe manche Vorteile vor dem städtischen Hegewalde an der Ordensgrenze bot und zugleich als Viehtrift benutzt wurde. Erst in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts hat ihn die Stadtverwaltung nach und nach niederhauen lassen. Die weideberechtigten Bürger wurden durch kleine Parzellen abgefunden; der größte Teil ist jetzt städtisches Kämmereiland, das freilich an Fruchtbarkeit viel zu wünschen übrig läßt. Weite Strecken sind weiter nichts als

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 189. Daß die 16 Kleewinkelhufen in den 121 Hufen, die die Handfeste von 1312 der Stadt verlieh, enthalten gewesen sein müssen, ergiebt auch die jetzige Größe der Mehlsacker Gemarkung. Sie mißt 2355,89,88 ha. oder 138,42 Hufen, wobei die 18 Hufen Stadtheide an der Laußer Grenze in Abzug zu bringen sind. Der nochmalige Verkauf des Kleewinkels am 21. Januar 1386 unter Domprobst Heinrich, Dechant Michael und Kantor Johannes setzt einen Heimfall desselben an das Kapitel voraus. Dieser Heimfall dürfte aus dem im Texte angegebenen Grunde erfolgt sein.

Moor und Bruchland, und es wird großer Kosten und Anstrengungen bedürfen, sie in ertragsfähigen Kulturboden umzuschaffen.[1])

Zu eigenen Dörfern, zu Stadtdörfern, wie sie Frauenburg und besonders Braunsberg in ihrem Weichbilde austhaten, hat es Mehlsack nicht gebracht. Dazu reichte das der Stadt zur Verfügung stehende Ackerland — es waren nach Abzug der Freiheit (21 Hufen), des Kleewinkels (16 Hufen) und des Pfarrgutes (6 Hufen) rund 78 Hufen — nicht aus. Nur ein Stadthof „mit etlichen Stücken Landes und wenige Wiesen, welche überhaupt keine 2 Hufen betragen", hatte sich im Laufe der Zeit herausgebildet. Seine Aufsicht und Verwaltung unterstand einem Ratsmitgliede, dem sogenannten Stadthöffer, der dafür zwei Fuder Heu und einen Morgen Land erhielt.[2])

Der Otschkenhoff, den ein amtlicher Bericht des Mehlsacker Magistrats vom 7. November 1772 erwähnt, und der, wenn die Höhe des davon an die Landesherrschaft abzuführenden Zinses (10 Floren) einen Schluß gestattet, 10 Hufen gemessen haben muß, dürfte vielleicht mit dem Hofe identisch sein, den, wie wir uns erinnern, in gleicher Größe der einstige Kapitelsvogt Ernst und nach ihm sein Sohn Heinrich besessen hatte. Vielleicht ist er aber auch das alte Schulzengrundstück, zu dem ja gleichfalls 10 Hufen gehörten, und dessen Steuerfreiheit mit den Jahren verloren gegangen sein kann. Jedenfalls hat er, und das würde für unsere erste Annahme sprechen, in unmittelbarer Nähe der Stadt an ihrer Ostseite, am linken Ufer der Walsch gelegen, wo die heutigen Wassergärten einen Teil des alten „Oschkenhoffes" bilden.[3]) — Ein „Hohenfeld", das im

---

[1]) Man ist gegenwärtig an diese Arbeit herangegangen. Ob und wie weit sie Erfolg haben wird, muß die Zukunft lehren.

[2]) E. Z. X, 674 ff. Den Namen Stadthof führt noch heute ein der Kämmerei gehöriger Platz am Südwestende der Stadt in unmittelbarer Nähe des alten Stadtgrabens und der Stadtmauer. Hier haben früher jedenfalls die Wirtschaftsgebäude gestanden.

[3]) Bejahrte Mehlsacker Bürger erinnern sich noch desselben, und auch das Mehlsacker Grundbuch hat den ehemaligen Namen bewahrt. An der Heilsberger Straße beim sogenannten roten Kreuz lagen die Hofgebäude.

Jahre 1772 mit 12 Hufen genannt wird, ist wahrscheinlich ein Flurname innerhalb der Mehlsacker Gemarkung.[1])

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde Mehlsack von einer furchtbaren Feuersbrunst heimgesucht. Kaum aus der Asche erstanden, ward es im Jahre 1520 während des sogenannten Reiterkrieges vom Feinde erstürmt und abermals verbrannt. Dabei gingen auch die alten Dokumente, die der Stadt Gerechtsame enthielten, verloren. Auf Bitten der Bürgerschaft erneuerte sie das Kapitel unter dem 16. November 1527, und eine nochmalige Erneuerung erfolgte am 4. November 1667.[2])

Da der ziemlich spärlich zugemessene Grundbesitz allein keine genügend sichere Grundlage für eine gedeihliche Existenz des Städtchens bot, so waren seine Bewohner schon frühzeitig genötigt, ihr Augenmerk auf Erschließung anderer Erwerbsquellen zu richten. Es lag ja auch im Wesen einer Stadt, daß die Thätigkeit seiner Bürger über die engen Grenzen des Weichbildes hinausgriff und ihre Fäden allmählich über die ganze Umgegend spann. Nur in der Stadt konnte der Landmann die Früchte seines Fleißes, die Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, an den dort sitzenden Kaufmann absetzen, nur in der Stadt hatte er Gelegenheit, seine wenn auch noch so bescheidenen Luxus- und Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Auch in Mehlsack blühten infolgedessen mit der zunehmenden Besiedelung des platten Landes Handel und Gewerbe auf, und namentlich der Handwerker fand ein gutes und reichliches Auskommen. Schon im Jahre 1382 bestanden daselbst nicht weniger als 20 Schuhmacher- 12 Bäcker- und 12 Fleischerbänke oder Buden, die, wie es scheint, vom Kapitel errichtet und an die betreffenden Gewerke zu kulmischem Rechte für ewige Zeiten überlassen worden waren.

Für jede dieser gemeinsamen Verkaufsstellen, deren Zahl nicht vermehrt werden durfte, hatten die Schuhmacher und Bäcker einen jährlichen Zins von einem Vierdung zu Martini, die Fleischer zu derselben Frist zwei Stein gutes ausgeschmolzenes Fett (Talg) zu entrichten. An wen der Zins abgeliefert werden sollte, ist in der urkundlichen Verschreibung, die Domprobst

[1]) E. Z. X, 674.

[2]) S. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 163 Anm. 1.

Heinrich und Dombechant Michael im Namen und im Auftrage des Kapitels am 6. Mai 1382 darüber ausstellen, nicht ausdrücklich gesagt. Man könnte nach dem ganzen Tenor des Dokumentes ausschließlich an das Kapitel denken,[1]) doch dem widerspricht die Stadthandfeste, die bekanntlich dem Landesherrn, dem Schulzen und der Kommune je ein Drittel von den Erträgnissen der Fleisch- und Brodbänke, der Schuster- und Krämerbuden zuerkennt. Das Erbschulzenamt dürfte freilich damals bereits an den Rat übergegangen und seine Einkünfte dürften zu gleichen Teilen zwischen Kapitel und Stadt aufgeteilt worden sein. — Noch ums Jahr 1772 bestanden in Mehlsack die 12 erblichen Bäcker- und 20 Schuhmacherbänke, von denen das Kapitel 21—25 Floren (Gulden) Zins zog. Die Fleischer zahlten damals statt des Talges 72 Floren Abgaben an die Landesherrschaft. Von den Krämerbuden, deren Ursprung wohl gleichfalls in das Jahrhundert der Stadtgründung zurückreicht, wurden 4—10 Floren entrichtet.[2])

Neben den genannten Gewerben scheint schon frühzeitig in den ermländischen Städten, vielleicht von den Anzöglingen aus den Niederlanden eingeführt, eine ziemlich lebhafte Tuch- und Hutmacherindustrie in die Höhe gekommen zu sein. Speziell in Mehlsack dürfte der zweite Lokator und Schultheiß, wie schon sein Namen Wollenweber andeutet, dieselbe sehr gefördert haben. Ihr Absatzgebiet erstreckte sich nicht nur auf die benachbarten Dorfschaften, sondern umfaßte weiterhin das ganze Bistum und eroberte sich selbst Teile von Ordenspreußen.[3]) — Vor allem

---

[1]) Zumal die Aussteller, wie sie selbst bezeugen, bei der Errichtung der genannten Bänke vor allem ihren eigenen Nutzen wie den der Kirche im Auge haben: utilitatem in hoc specialiter prospicientes ecclesie et capituli. Cod. III, Nr. 138.

[2]) E. Z. X, 674. Den Gulden oder Floren rechnete man zu 20 (Silber-) Groschen = 2 Mark heutigen Geldes.

[3]) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts trug die Mehlsacker Walkmühle, „welche die Tuchmacher unterhalten und vor jedes Stück 3 Groschen geben müssen“, der Landesherrschaft 32 Floren 18 Groschen ein, d. h. es wurden jährlich 219 Stück Tuch darin gewalkt. Nach dem Berichte des Mehlsacker Magistrats vom 7. November 1772 saßen in der Stadt 10 Tuchmacher und 2 Hütemacher. Ihren Absatz fanden sie „teils im Ermland, teils in Preußen.“

aber bildete von alters her das Bierbrauen und Branntweinbrennen einen Hauptnahrungszweig der Mehlsacker Bürger. Bereits in der Handfeste des Dorfes Kleefeld (12. Juni 1317) stellt das Kapitel dem dortigen Krüger die ausdrückliche Bedingung, ohne spezielle Erlaubnis weder Malz zu machen noch Bier zu brauen, sondern beides ausschließlich in der Stadt Mehlsack zu kaufen. Was hier besonders ausgesprochen ist, wird bei den andern Krügen des Kammeramtes stillschweigende Voraussetzung gewesen sein.[1]) Bald entstand von Obrigkeitswegen — denn

Frauenburg hatte um dieselbe Zeit 8 Tuchmacher, „welche mehrenteils nur Futter, Boy und weiß schlechtes Tuch vor die Landleute zu Strümpfen und Handschuhen verfertigen"; Altstadt und Neustadt Braunsberg hatten deren je 9: „sie besuchen die Jahrmärkte, debitiren auch einige Waaren nach Danzig." In Wormditt wohnten 36 Tuchmacher, in Guttstadt 35, „darunter 9, so Tuch fabricieren und die übrigen sich mit Strumpfstrücken ernähren, Absatz auf hiesigen Jahrmärkten." Heilsberg beherbergte 15 Tuchmacher, „welche aber nur schlechtes Tuch und Flanel machen", Bischofstein 23, Rössel 1 Tuchhändler und 9 Tuchmacher, Wartenburg „8 Tuchmacher, alle arme Leute", und Allenstein „2 arme Tuchmacher, die selten das Handwerk treiben. E. Z. VII, 206; X, 658. 663. 664. 670. 674. 678. 683. 687. 700. 706. 718. 721.

[1]) Wie es im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts damit gehalten wurde, ersehen wir aus einer Urkunde vom 4. Dezember 1587, die sich auf den Plautener Krug bezieht. Auf vielfältige Beschwerde der Bürgerschaft von Mehlsack, „als solten sich die Krüger auff den Dorffern desselben gebietes des Bierbrewens in ihren heusern den Burgern zuuorfange gebrauchen", hat das Kapitel Erkundigungen eingezogen und vernommen, „das sich die Kruger solches brewen aus etzlichen worten ihrer handtfeste angemahsset hetten, darin ihnen von vnsern vorfahren Krugrecht, Bier, fleisch, brodt, vnd andere speise zuuorkeuffen vergonnet vnd gegeben worden. Als haben wir, nach fleissiger vnd reiffer erwegunge des vorgebrachten beschweres, vnd des rechten sinnes vnd meinunge der angetzogenen worte, aus der Kruger handtfeste erkandt vnd gesprochen, wie wir auch hiemit erkleren vnd sprechen, das den Burgern durch der Kruger Bier brewen, die vber eine Meile von der Stadt abgelegen, vermoge der landes ordenunge kein vorfangk geschehe, denselben Krugern dennoch durch die eingewandten worte ihrer handtfeste, nicht mehr rechts gegeben vnd zugelassen, den dieselben wortte nach dem buchstaben lautten, vnd das die macht Bier zu brawen daraus nicht kondte ertzwungen vnd geschepffet werden. Derwegen den dieselben kruger, so von vns mit ausdrucklichen erlaubnus vnd rechte in ihren heusern vnd Krugen Bier zu brewen nicht versehen, schuldig sein solten, sich des Bierbrewens gentzlich zu enthalten, oder aus ihrer Marckt Stadt, zu notturfftigem

auch hier wurde wahrlich nicht zum Schaden der Konsumenten über die Beschaffenheit der Ware und die Größe des Umsatzes von Gewerk und Stadtbehörde eine strenge Kontrolle geführt, und niemand durfte im eigenen Hause kaufschlagen, d. h. in diesem Falle Bier und Branntwein schenken — das städtische Brau- und Mälzhaus, während die Brau- und Brennereigerechtigkeit nach kulmischem Recht allen ganzen und halben Häusern zustand.[1])

Dem Fremdenverkehr diente der **Krug** außerhalb der Stadtmauer an der Straße nach Heilsberg,[2]) der zwar erst verhältnismäßig spät in unseren Quellen Erwähnung findet, dessen Anlage aber sicher, seinem Bedürfnisse entsprechend, mit den Anfängen der Stadt zusammenhängt.

Und noch eine andere industrielle Anlage in oder bei Mehl-

---

schenkwerck bier zu nehmen." Zu diesen Krügern, die sich das Bierbrauen ungerechtfertigter Weise angemaßt hatten, scheint auch der damalige Besitzer des Plantener Kruges, Clemens Höpner, gehört zu haben. Er kommt nun beim Kapitel um „günstige Erlaubnis, in seinem Kruge Bier zu brauen", unterthänigst ein, und in Anbetracht, daß er über eine Meile von der Stadt gesessen ist, giebt und gestattet die Herrschaft, „ihme, seinen Erben vnd nachkommen solche macht vnd freiheit zu seines kruges notturfft, Bier zu brewen vnd andere Essespeise lauts seiner handtfest zuuorkeuffen, aber das Bier mit gantzen Tonnen vnd anderen gefehssen nicht auszuspunden (ausgenommen in andere herrschafft, so es Jemandt von dannen abfuhren würde) zu Colmischem Recht. Vor welche freiheit Ehr seine Erben vnd nachkommen vier marck guttes geldes, damit der alte zinß soll getilget sein, Jerlich auff S. Martini feyer zuerlegen, vnd die gewonliche honigfuhre vnd andere vnpflicht, so die Kruger schuldig zuleisten, soll zuthun sein verpflichtet." Die Urkunde, Original auf Pergament mit anhängendem ziemlich unversehrtem Wachssiegel, trägt auf der Rückseite von späterer Hand den Vermerk: „Plauten Krug Privilegium" und befindet sich im Besitze des Gemeindevorstehers Huhn in Plauten. Sie wie einige andere Dokumente aus dem Kirchspiele Plauten wurden mir zugänglich durch die Güte des früheren dortigen Kaplans, des jetzigen Pfarrers Bönki in Königsdorf.

[1]) E. Z. X, 674. An der Stelle des alten Mehlsacker Brauhauses steht heute die Gastwirtschaft „Deutsches Haus"; das Mälzhaus lag außerhalb der Stadt in der Königsberger Vorstadt an der Walsch dort, wo jetzt die Lehmannsche Gerberei sich befindet. In den andern ermländischen Städten wurde das Brauen und Branntweinbrennen ebenfalls eifrig betrieben. Vgl. E. Z. X, 658. 664. 670. 678. 683. 687. 700. 706. 710. 715. 718. 721.

[2]) Auch sonst lagen die Krüge vor der eigentlichen Stadt, so in Braunsberg der hohe Krug und der Adlerkrug, in Frauenburg der Baußenkrug und andere.

sack läßt sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen: die Einrichtung eines Kupferhammers oder einer Kupfermühle. Sie stand an der Walsch neben der landesherrlichen Mahlmühle, also auf dem Grunde und Boden des Kapitels. Dieses hatte, um die vorhandene Wasserkraft nicht ungenutzt zu lassen und zugleich seinen Einkünften aufzuhelfen, etwa in den fünfziger Jahren des genannten Jahrhunderts einem gewissen Helmich die Erlaubnis erteilt, daselbst ein Haus zu bauen, in dem Hause ein Rad zum Betriebe eines Hammers anzulegen und über das Rad das Wasser der Walsch bezw. des Mühlengrabens zu führen. Es hatte ihm zugleich die uneingeschränkte Vollmacht eingeräumt, in dem Hause mittels des besagten Hammers oder sonstwie Kupfer zu bearbeiten und daraus Gefäße aller Art in der herkömmlichen Form anzufertigen. Das Haus und das dazu angewiesene Grundstück sollten ihm und seinen rechtmäßigen Erben für ewige Zeiten nach kulmischem und Erbrecht gehören gegen einen jährlichen Zins von 4 Mark, die zu Martini an die Herrschaft abzuführen waren. Am 26. Januar 1374 bestätigten Probst Heinrich, Dechant Michael und das ganze damalige Kapitel die Verleihung ihrer Vorgänger und stellten dem genannten Helmich Brief und Siegel darüber aus.[1]) Das Unternehmen scheint einen sehr glücklichen Fortgang genommen zu haben und der Kupferschmied Helmich dabei zum reichen Manne geworden zu sein. Denn wir finden ihn bald darauf im Besitze des Zinsgutes Bernwalt (Vorwalde) bei Mehlsack, zu dessen 16 Hufen er später noch 1 Hufe und 6 (kulmische) Morgen Uebermaß für 24 Mark landläufiger Münze vom Kapitel hinzuerwarb.[2]) Wie lange dieser Kupferhammer bestanden hat, läßt sich nicht ermitteln; jedenfalls existiert er um die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr.

Für die religiösen Bedürfnisse der Stadtbewohner war wohl von vornherein in ausgiebiger Weise gesorgt. Schon das Jahr 1304 nennt einen Pfarrer von Mehlsack, den bereits erwähnten

---

[1]) Nur diese Bestätigungsurkunde von 1374 (Cod II, Nr. 486) ist erhalten. Doch geht aus ihr ziemlich deutlich hervor, daß die Anlage unter Domprobst Hartmod (1345—1361) erfolgte.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 289.

Echardus,[1]) und die Handfeste von 1312 dotiert den Pfarrer und die Pfarrkirche mit 6 Freihufen. Wahrscheinlich Echards Nachfolger ist Johannes, den unsere Urkunde vom 11. November 1315 bis zum 15. Oktober 1317 anführen. Sonst sind aus der Zeit des Mittelalters noch bekannt die Pfarrer Theoderich, der 1374 in der Juristenfakultät in Prag studierte, Petrus Steynbutte von Mehlsack (18. Juni 1421), dessen Eltern vermutlich aus dem benachbarten Dorfe Steinbotten stammten, Georgius Hase, der zum Sommersemester 1424 an der Universität Rostock immatrikuliert wird, Petrus Cerdonis (9. September 1436 bis 18. Januar 1444), vielleicht identisch mit Petrus Steinbutte, Christian Tapiau (19. März 1456 bis 16. März 1497), den eine Zeitlang (1462) Johannes Maibom vertrat, Laurentius Seydels, gestorben 1532, und Fabian Emerich (30. Oktober 1532), der später ein ermländisches Kanonikat erhielt.[2]) Als um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Einteilung der Diözese in Archipresbyterate begann, ward auch Mehlsack der Sitz eines solchen, und es wurden ihm im Fürstbistum Ermland sämtliche Kirchen des kapitulärischen Kammeramts Mehlsack und aus dem bischöflichen Kammeramte Wormditt die Kirche zu Migehnen unterstellt.[3])

Der Pfarrer blieb nicht der einzige Geistliche in Mehlsack. Im Jahre 1359 stiftete der Pfarrer Nikolaus von Plauten an dem St. Georgshospital, das auf der Wormditter Vorstadt hauptsächlich zur Aufnahme von Leprosen (Aussätzigen) gegründet worden war,[4]) eine ewige Vikarie mit 10 Mark Ein-

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 127. 129. Es ist wohl derselbe, der als dominus Echardus bereits in der Verschreibung für Tolksdorf am 10. November 1300 (Cod. I, Nr. 109) vorkommt, da die Bezeichnung dominus fast ausschließlich Geistlichen gegeben wird.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 175. 180. 182; Scr. rer. Warm. I, 182. 272 Anm. 222. 428 Anm. 214; Bibl. Warm. II, (Prussia scholastica) 104. 187.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 384. 397. 428 ff.

[4]) Noch heute existiert hier der St. Georgskirchhof. Das St. Georgshospital ist das spätere „Lazareth für 3 kranke Fremdlinge", das der Bericht des Mehlsacker Magistrats vom 7. November 1772 erwähnt. E. Z. X, 673. Neben demselben erhebt sich jetzt das katholische Krankenhaus.

künften, die er für 100 Mark erworben hatte. Erster Vikar oder Kaplan wurde Johannes von Kirsburg, der Schwestersohn des Stifters, welch letzterer sich das Verfügungsrecht über die Vikarie für die Zeit seines Lebens vorbehalten hatte. Nach seinem Tode sollte die Präsentation an das Kapitel fallen, dessen jeweiliger Administrator dafür den jedesmaligen Vikar bei der Einziehung der Einkünfte zu unterstützen und etwa gekündigte und zurückgezahlte Hypotheken anderweitig im Kapitelsgebiete unterzubringen hatte. Damit der Pfarrkirche und dem Pfarrer in Mehlsack aus der Errichtung der Vikarie kein Präjudiz erwachse, stellte Nikolaus letzterem 1 Mark jährlichen Zinses sicher, der Vikar aber übernahm die Verpflichtung, wenn er vom Pfarrer in dringenden Fällen um eine Messe ersucht würde, sich ihm nicht zu versagen. In der zu St. Georg gehörigen Kapelle mußte er wöchentlich 3 Messen lesen, eine für die Verstorbenen, eine zu Ehren der seligsten Jungfrau, eine vom heiligen Geiste. Alle Opfergaben, mochten sie nun beim Offertorium dargebracht oder besonders für Spezialmessen gelobt werden, hatte er samt und sonders an den Pfarrer abzugeben. Durch Urkunde vom 25. Juli 1359 genehmigte das Kapitel (Probst Hartmod und Dechant Hermann) die Stiftung.[1])

Eine andere Vikarie fundierte im Jahre 1375 an der Pfarrkirche zu Mehlsack für sein und seiner Eltern Seelenheil der ermländische Priester Petrus Thamm mit 11 Mark Einkommen, die ihm aus dem väterlichen Vermögen zugefallen waren. Das Patronat oder das Präsentationsrecht stand hier dem jeweiligen Kapitelsvogt zu, der aber vorher die Zustimmung des Kapitels nachsuchen mußte. Doch bedang sich Petrus Thamm die Vikarie vorerst selbst aus samt der Befugnis, sie mit Johannes Günther gegen die Pfarrei in Siegfriedswalde vertauschen zu dürfen. Der eine wie der andere von ihnen konnte als Vikar seinen Aufenthalt nehmen, wo er wollte. Nach ihrem Tode waren ihre Nachfolger im Vikariate an Mehlsack als Wohnort gebunden, hatten sich dem Pfarrer zu fügen und nach seiner Anordnung wie zu seinem Nutzen wöchentlich in gehörigen Stunden drei

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 286.

Messen zu zelebrieren, die eine von der heiligen Dreifaltigkeit, die andere von der seligsten Jungfrau, die dritte für die Verstorbenen. Nur gewichtige Gründe lösten sie von dieser Verpflichtung. In der statutengemäßen Sitzung vom 7. Mai 1375 erklärte das Kapitel (Domprobst Heinrich von Paderborn und Domdechant Michael) seine Zustimmung. Fünf Tage später, am 12. Mai, erfolgte die bischöfliche Bestätigung, und zugleich investierte Heinrich III. Sorbom durch seinen Ring den genannten Petrus Thamm mit der Vikarie.[1]) Dieser hat sie dann in der Folge wirklich dem Siegfriedswalder Pfarrer Johannes Günther abgetreten, der, wie es scheint, noch manches Jahr in Mehlsack als „Kaplan" wirkte und durch seine Mildthätigkeit wie durch eine reiche Stiftung zu Gunsten der gedrückten Bauern der Umgegend ein gesegnetes Andenken hinterließ.[2])

Bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts stieg die Zahl der Vikarien an der Mehlsacker Pfarrkirche auf vier. Mag die Ursache davon immerhin zum Teil im Priesterüberflusse des Mittelalters zu suchen sein, zum Teil ward sie sicher hervorgerufen durch das vorhandene Bedürfnis, durch das Emporblühen der Stadt und das Anwachsen der Bevölkerung. Der furchtbare Verheerungszug des Polenkönigs Wladislaus Jagiello und des Litauerfürsten Witold vom Jahr 1414, der dem ganzen Ermlande unheilbare Wunden schlug, und bei dem auch Mehlsack mit dem Kapitelshause daselbst in Flammen aufging, richtete die Einkünfte der Vikarieen fast gänzlich zu Grunde,[3]) so daß wohl einige derselben eingegangen sein dürften. Wenigstens eine aber bestand noch am Ende des 15. Jahrhunderts, die Vikarie beim Altare des Apostels und Evangelisten Mathäus und der 10000 Martyrer, für welche der Rat das Vorschlagsrecht besaß und 1480 noch ausübte. Der damals vom ihm präsentierte

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 508. 509. Wölky wirft die von Thamm gegründete Vikarie an der Mehlsacker Pfarrkirche irrtümlich mit der Vikarie zuzusammen, die Nikolaus von Plauten bei St. Georg stiftete. Scr. rer. Warm. I, 428 Anm. 214.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 466. Vgl. Röhrich, Ein Bauernaufruhr im Ermlande. (Rösseler Gymnasialprogramm 1894) S. 2.

[3]) Cod dipl. Warm. III, S. 504.

ermländische Kleriker Martin Berschenauw wurde Freitag, den 22. September des besagten Jahres von Bischof Nikolaus von Tüngen instituiert.[1])

Die Mehlsacker Pfarrkirche, die ohne Zweifel mit zu den ersten Gebäuden der jungen Stadt gehörte und den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht war, denen sich später noch aus Anlaß der vielen Brände, welche die Stadt heimsuchten, der h. Nikolaus beigesellte, ist ursprünglich wohl eine Holzkirche gewesen. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als allenthalben im Bistum wie im gesamten Ordenslande die prachtvollen gothischen Schloß- und Kirchenbauten in Backstein entstanden, werden auch die Bürger von Mehlsack an die massive Aufführung ihres Gotteshauses gegangen sein. Wie alle Stadtkirchen des Ermlandes war es vermutlich dreischiffig angelegt und mit Sterngewölben abgedeckt. Aber die vielen schweren Schicksalsschläge, von denen die Stadt zu wiederholten Malen (besonders 1414, 1455, 1520, 1626, 1703) bis zur gänzlichen Vernichtung getroffen wurde, wobei auch die Kirche wahrscheinlich bis auf die Umfassungsmauern und den Turm ausbrannte, führten im Innern eine völlige Veränderung herbei. Das Gewölbe und die Pfeiler verschwanden; an ihre Stelle trat eine einfache Holzdecke, später eine Gipsdecke, so daß der große Raum einen ziemlich kahlen und nüchternen Eindruck machte.[2]) Um so gehaltvoller wirkte das Gotteshaus von außen. Die herrlichen gothischen Giebel an der Ost- und Westseite, die reich profilierten Spitzbogeneingänge, der in der Mitte der Südseite aufsteigende, der Kirche sich überaus harmonisch angliedernde Turm, die wohl proportionierten Verhältnisse des ganzen Baues gewährten einen selten schönen und herzerhebenden Anblick, dem sich der Wanderer schon aus weiter Ferne mit inniger Freude hingab.

Seit einigen Jahren ist das stimmungsvolle Landschaftsbild

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 367. Eine Statue des h. Mathäus befand sich noch am Hochaltar der alten Mehlsacker Kirche.

[2]) Vgl. Dittrich in E. Z. VIII, 604 ff., XI, 307 und Boetticher, Die Bau- und Kunstdenkmäler in Ermland S. 79. Die zwischen beiden erörterte Frage, ob die Kirche ursprünglich dreischiffig angelegt und mit Sterngewölben abgedeckt gewesen sei, wird sich definitiv wohl kaum entscheiden lassen.

verschwunden. Das altehrwürdige Bauwerk, das für die Bedürfnisse der Gemeinde nicht mehr ausreichte, hat einem geräumigeren Neubau Platz machen müssen, der aber auch den Geist der neuen Zeit atmet, dem er seine Entstehung verdankt. Es scheint, als ob jene Glaubensinnigkeit, die unsere Vorfahren beseelte und sie Werke schaffen ließ, die uns wie die Verkörperung eines im reinsten Gottesfrieden ruhenden Gemütes anmuten, dem heutigen im Wirbel der Leidenschaften umgetriebenen Geschlechte völlig abhanden gekommen wäre. Die Ruhe und Weltvergessenheit, die aus den Schöpfungen mittelalterlicher Kirchenarchitektur so wohlthuend auf den Beschauer hinüberströmt und ihn in ihre Bande schlägt, weht nicht aus dem „im neuesten gothischen Stile“ erbauten Mehlsacker Gotteshaus. Es fehlt ihm an Harmonie, an den richtigen Maßen in allem und jedem: Der Turm viel zu hoch, daneben die Kirche mit ihren Dächern und Dächlein, die dem nordischen Klima schlecht angepaßt sind, wie zusammengequetscht und nicht dazu gehörig. Zwischen Länge und Breite ein schreiendes Mißverhältnis, die flachbogigen Portale zu niedrig, die Giebelverzierungen wenig wirkungsvoll, weil sie vom Hauptdache weit überragt werden; zugleich ermüden sie durch ihre große Zahl und Einförmigkeit. Im Innern die Decke gedrückt, die Orgelempore zu winzig, die Pfeiler zu dünn, so daß sie den Anschein erwecken, als wollten sie unter ihrer Last zusammenknicken. Die Altäre und die Kanzel von einer unverständlichen Zierlichkeit, die überdies in schneidendem Kontrast zu der sonstigen Ausstattung steht. Und erst die Raumverteilung! Gar zu oft hat der Baumeister in das Innere einer katholischen Kirche jedenfalls nicht hineingeschaut! Die Unruhe und Verworrenheit, die aus allem spricht, überträgt sich unwillkürlich auch auf den Beschauer und läßt den Frieden, den er sonst an solchen Stätten sucht und findet, in seiner Seele schwer aufkommen.

Noch eine zweite Kirche, die in die Zeit des Mittelalters zurückreicht, besitzt Mehlsack, die St. Jakobikirche. Sie war ursprünglich die Kapelle eines Hospitals zum heiligen Geist, das außerhalb der Stadtmauern in der Braunsberger Vorstadt stand. Bei Beginn der Neuzeit ging sie in den Besitz der 1554 gegründeten Fraternitas exulum über, einer Bruderschaft, die sich

hauptsächlich das Begräbnis armer Verstorbenen angelegen sein ließ. Damals (unter Bischof Hosius) war die Kirche ganz verfallen. Sie wurde dann durch die erwähnte Bruderschaft, die sich fortan auch Fraternitas S. Jacobi nannte, restauriert, war aber 1581 noch nicht konsekriert. In den Jahren 1621 bis 1623 baute sie der damalige Erzpriester Kaspar Medlac von Grund aus in massivem Mauerwerk größer und reicher auf, und Bischof Zaluski weihte sie am 5. November 1700 zu Ehren des h. Jakobus des Aelteren und des h. Rochus.[1]) — Zum Mehlsacker Kirchspiele gehören außer der Stadt die ländlichen Ortschaften Vorwalde, Sonnenfeld, Agstein, Bornitt, Woynitt, Heistern, Lichtwalde und Sugnienen.

Auf dem Kapitelshause, dem Schlosse in Mehlsack saßen von Anfang an des Kapitels Vögte, und auch einer der Domherren, der Administrator der kapitulärischen Lande, hat wohl schon frühzeitig hier Wohnung genommen. Von hier aus leiteten und überwachten sie die Besiedelung der Terra Wewa, die sich nun seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts rasch mit blühenden Ortschaften bedeckte. Speziell des Vogtes Aufgabe war es, den Kolonisten die ihnen zugewiesenen Ländereien zu vermessen, wobei ihm in schwierigen Fällen ein gelernter Feldmesser, der Mensurator, zur Seite stand.[2]) Im allgemeinen schritt die Urbarmachung des Landes von Norden nach Süden vor. Aber es kamen jetzt nicht mehr wie im 13. Jahrhundert ausschließlich Güter zur Verleihung, d. h. größere unabhängige und selbständige Landbezirke, die jeder für sich ein geschlossenes Ganze bildeten. Der vermehrte Zuzug namentlich von kleinen deutschen Freien führte zur Gründung von Dörfern, die bald immer zahlreicher wurden und in der Folge die Verschreibungen von großen Gütern zu kulmischem Rechte fast ganz verdrängten.

---

[1]) Vgl. Scr. rer. Warm. I, 429; E. Z. VIII, 616; Boetticher, a. a. O. S. 184.

[2]) Zu den Aufgaben des Iudex secularis oder Aduocatus rechnet die Ordinancia castri Heylsbergk (Scr. rer. Warm. I, 320) auch die Vermessung der Ländereien: cuius officium est, mensurare agros. Die Feldmesser, deren wir mehrere im Laufe der Darstellung kennen lernen werden, unterstanden wohl seinem unmittelbaren Befehle.

Von den Gütern unterscheiden sich die Dorfschaften, rein äußerlich genommen, dadurch, daß sie eine Anzahl von kleineren ländlichen Grundstücken umschließen, die erst in ihrer Gesamtheit, als Dorfverband, ein einheitliches Gebilde darstellen. An der Spitze eines solchen Verbandes steht der Schultheiß; die Inhaber der im Gemeinde- und Flurbezirke des Dorfes gelegenen Besitzungen heißen Bauern.[1]) Dorfgründungen gingen nun in ganz derselben Weise vor sich, wie die Anlage von Städten. Bewährten Männern, den Lokatoren oder Unternehmern, die das Vertrauen des betreffenden Grundherrn besaßen, ward eine bestimmte Anzahl von Hufen angewiesen mit der Ermächtigung und der Verpflichtung, Kolonisten herbeizuziehen und sie darauf anzusiedeln. Dafür erhielten sie das erbliche Schulzenamt im Dorfe und zugleich einesteils als Entgelt für ihre Mühewaltung beim Lokationswerke (racione locationis) andererseits als Lohn für die Dienste, die sie in Ausübung des Schulzen- d. h. des Richteramtes dem Dorfherrn zu leisten hatten (ad judicium),[2]) einen Teil der Dorfmark, für gewöhnlich die zehnte Hufe, als Schulzengut zu zinsfreiem ewigem Besitz. Sollte das Dorf ein Kirchdorf werden, so wurden noch mehrere Hufen, in der Regel vier, die gleichfalls zinsfrei waren, für den Pfarrer vorweggenommen. Sehr oft wurden auch eine oder mehrere Hufen zu Gemeindeland bestimmt. Die übrigen kamen zur Verteilung unter die Ansiedler. Da aber der meist wüste Boden erst urbar und ertragsfähig gemacht werden mußte, blieben auch sie für die ersten Jahre — die Zahl derselben richtete sich nach den örtlichen Verhältnissen — von allen Abgaben und Leistungen frei.[3])

---

[1]) Der Name „Bauer" für die Besitzer der zu einem Dorfverbande gehörigen kölmischen Grundstücke ist übrigens verhältnismäßig jungen Ursprungs. Die mittelalterlichen Urkunden nennen sie in der Regel incolae, coloni, habitatores, deutsch ynwonere. Die Bezeichnung rustici = Bauern bleibt den leibeigenen unfreien Landleuten preußischer Abkunft vorbehalten. Doch konsequent findet sich diese Unterscheidung, wie wir sehen werden, nicht durchgeführt. Vgl. Brünneck, a. a. O. I, 58 Anm. 1.

[2]) Hoffmann, a. a. O. S. 210 weiß mit dieser „eigentümlichen Bezeichnung" nichts anzufangen.

[3]) Fast jede Gründungsurkunde führt uns die geschilderten Verhältnisse vor Augen. S. auch Brünneck, a. a. O. I, 59. 60; Hoffmann, a. a. O. S. 204 ff.; Lohmeyer, a. a. O. S. 161. 162.

Die Rechte und Pflichten der Schulzen und Bauern, im allgemeinen dieselben, im einzelnen durch besondere Umstände mannigfach modifiziert, werden wir am besten im Verlaufe der Darstellung bei Besprechung der einzelnen Dorfhandfesten kennen lernen.

Das älteste deutsche Dorf im Ermlande ist aller Wahrscheinlichkeit nach Tolksdorf, nordwestlich von Mehlsack im nördlichen Teile der Wewa gelegen. Seine Gründung geschah jedenfalls noch im 13. Jahrhundert. Bernhard, der Lokator, gab der Siedelung den Namen Bernhardisdorf. Aber er starb, ehe sie festen Bestand gewonnen hatte. Das Lokationsrecht ging auf seinen Sohn Heinrich über,[1]) der das vom Vater überkommene Werk zum glücklichen Ende führte. Am 10. November 1300 empfing der Ort seine Handfeste. Sie ist ausgestellt vom Domkustos Heinrich, dem Domkantor Eberhard und den Domherren Hermann und Bartholomäus, die in jenen Jahren die Kolonisation der Wewa unter ihrer besonderen Obhut gehabt zu haben scheinen. Unter den Zeugen befindet sich der Kapitelsvogt Christian (von Lichtenau). 60 Hufen übertrug die durch das Siegel des Kapitels beglaubigte Urkunde an Heinrich, den Sohn Bernhards, und seine rechtmäßigen Erben und Nachfolger nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz mit den kleinen Gerichten und allem Nutzen oder Nießbrauch außer jeder Jagd und dem Bergbau auf Gold oder Silber. 9 Freijahre wurden ihnen gewährt. Nach Ablauf derselben sollten sie dem Kapitel jährlich zu Martini von der Hufe ½ Mark gangbarer Münze statt aller und jeder Zinsverpflichtung aber unbeschadet des Scharwerks zahlen. 4 Hufen für den Pfarrer, 1 für den Glöckner (Küster) und 1 zu Weiden und zum Dorfanger (zum Platze, worauf die Dorfgebäude zu stehen kamen) blieben frei von jedem Zinse; zinsfrei blieben auch die 6 Hufen des Schulzengrundstückes, d. i. der zehnte Teil der gesamten Dorfflur, den Heinrich in anbetracht der dem Kapitel erwiesenen vielen und wichtigen Dienste als Zeichen besonderer Liebe, Gunst und Gnade für sich und seine Erben erhielt.[2])

[1]) Henricus interpres, in bernhardisdorf scultetus, nennt er sich Cod. dipl. Warm. I, Nr. 127.

[2]) in signum dileccionis et favoris et gracie specialis pro multimodis grauibusque seruiciis nobis ab eo sepius exhibitis. Die Rede=

Außerdem ward ihnen die Hälfte (der Bußen) von den großen Gerichten und ein freier Krug für ewige Zeiten zugesichert. Wollten sie im Bereiche der Dorfmark an einem der dortigen Gewässer[1]) eine Mühle erbauen, so hatten sie davon den gleichen Zins wie von einer Hufe, also ½ Mark, zu entrichten. Um künftigem Zweifel und daraus entstehendem Irrtum und Streit vorzubeugen, werden die Grenzen der 60 Hufen in der Weise bestimmt, daß ihre Länge mit der Längswand der Begüterung Ludwigs und Ekkehards von Demyta (heute Demuth und Schönau) dieselbe sein, die Breite aber gegen das Feld Tuliten (Straubendorf bezw. Hogendorf) hin gemessen werden soll.[2])

Schon aus dieser ersten der ermländischen Dorfverschreibungen sind die hauptsächlichsten Rechte und Pflichten der Dorfbewohner klar ersichtlich. Für alle gilt das gleiche kulmische Recht, zu dem die Dorfhufen vergeben sind. Der Lokator führt als Schultheiß den Vorsitz im Dorfgericht und übt die niedere Gerichtsbarkeit aus, deren Strafgelder ihm unverkürzt zufallen. Von den großen Gerichten, die stets dem Grundherrn reserviert bleiben, wird ihm hier die Hälfte, sonst fast immer nur ein Drittel der Bußen zugestanden. Auf den Hufen des Dorfes, soweit sie nicht Freihufen sind, ruht ein Hufenzins, der hier wie in den meisten Fällen ½ Mark Pfennige oder etwa 15 Mark heutiger Währung für die Hufe beträgt.[3]) Diesen Zins zu zahlen, ist nach unserer Urkunde der Schultheiß gehalten. Das darf jedoch nicht wörtlich genommen werden; es will nur besagen, daß der Schulze dem Landes- oder

---

wendung ist wohl nur eine Umschreibung für das kürzere racione locacionis, und unter den seruicia sind die Bemühungen Heinrichs für das Gedeihen der Siedelung zu verstehen.

[1]) Die Tolksdorfer Gemarkung wird heute von zwei Bächen durchflossen. Der nördliche von ihnen, der in die Beywer sich ergießt, führt den alten Namen Munk. E. Z. IX, 7.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 1 9. Tuliten ist, wie auch der Name andeutet, ohne Zweifel die Besitzung des Preußen Tulne gewesen, die dieser im Jahre 1292 gegen Lemitten an der Passarge vertauschte. S. darüber weiter unten.

[3]) Vgl. Voßberg, Geschichte der preußischen Münzen und Siegel S. 77 ff. und 208 ff.; Lohmeyer, a. a. O. S. 171. 172.

Grundherrn für die richtige Einlieferung des Zinses verantwortlich war. Die Erlegung desselben lag natürlich den Bauern ob, in deren Besitz die Hufen übergingen.[1]) Eine und nicht die unwichtigste Amtspflicht des Erbschulzen bestand demnach in der Einziehung und Abführung des Hufenzinses wie überhaupt der Abgaben, welche die einzelnen Grundbesitzer des Dorfes zu entrichten hatten,[2]) wobei er ohne Zweifel den Säumigen und Widerspenstigen gegenüber auch Gewalt anwenden durfte.

Der Hufenzins wurde gegeben für allen und jeden Zinsanspruch (pro omni jure census); er stellte also nicht nur eine Gegenleistung für das den Hufenbesitzern eingeräumte Nutzungsrecht dar, er galt zugleich als Rekognitionszins, d. h. als An=

---

[1]) Ich setze mich hier in Widerspruch mit Brünneck, der wörtlich interpretieren möchte und a. a. O. I, 64 Anm. 1 behauptet, es seien selten und vereinzelt in Preußen Fälle vorgekommen, wo das ganze zu kolonisierende Terrain einer Stadt oder eines Dorfes dem Unternehmer vom Landesherrn erbzinslich geliehen und von diesem dann erst wieder einzelne Stücke den Kolonisten als Afterzinsgut weiter verliehen worden seien. So selten und vereinzelt, wie Brünneck annimmt, sind die Handfesten nicht, die den Schultheiß zur Zahlung des Zinses von den Zinshufen verpflichten; sie sind im Gegenteil, wenigstens im Ermlande, so zahlreich, daß die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, es handle sich dabei um eine stehende Formel des Notars oder des Ausstellers der Urkunde, die die im Texte ausgeführte Bedeutung hat. Uebrigens machte es für die Praxis keinen Unterschied, ob allein der Schultheiß oder ob alle Besitzer eines Dorfes unmittelbare Erbzinsleute des Grundherrn waren.

[2]) Eine Erneuerung des Privilegs für die Ortschaft Glanden vom 3. Oktober 1533 hebt das besonders hervor: „Sic quod idem Scultetus pro tempore existens pro hujusmodi libertate annuatim a rusticis censum tollere et Domino Administratori praesentare teneretur.“ Die Urkunde, beglaubigte Abschrift auf Papier, ist in Händen des Besitzers Porsch in Glanden. Ueber die Einziehung des Pfarrdezems bestimmen die Constitutionen des Seeburger Vogtes Eberhard von Wesentau vom 12. März 1435: „Item alle scholczen sullen von sente Mertenstag anczuhebene yn 5 wochen dem pfarrer helfen, das ym seyn teczym gancz gefalle myt pflichtigem getreide; wurde ymant yn den 5 wochen dem scholczen ungehorsam seyn, so sal der burgrefe dornoch dem pfarrer helfen bynnen 14 tage myt pflichtigem getreide ader myt pfande, alzo das der pfarrer noch 4 wochen das pfant mechtig sey czu vorkouffen unde seyne reddelichkeith noch irhalden.“ Töppen, Akten der Ständetage Preußens I, 670.

erkennung des Obereigentums, das dem Landesherrn an dem verliehenen Grund und Boden zustand. Jene Rekognitionsgebühr, wie sie die kulmischen Güter mit Ausnahme der wenigen zu allodialem Eigentum vergebenen zu zahlen hatten, fiel mithin bei den im Dorfverbande stehenden kleineren kulmischen Bauernbesitzungen und wohl auch bei den Schulzengrundstücken weg.

Doch der Hufenzins war nicht die einzige Last, welche die Zinshufen zu tragen hatten. Ausdrücklich behält sich das Kapitel in dem Privileg für Heinrich, den Sohn Bernhards, das seruicium, den Scharwerksdienst vor, wie man in Preußen die Frohnden nannte. Das kulmische Recht, mit dem der Landes- oder Grundherr eine Dorfschaft bewidmete, hinderte ihn nicht, von deren Einwohnern die Verrichtung solcher Frohndienste zu verlangen. „Denn wenn es mit dem flämischen Recht darin übereinkam, daß es den beliehenen Grundbesitzern für ihre Person die Freiheit gewährleistete, so widersprach es doch seinem Begriffe nicht, wenn diese zu Scharwerksdiensten herangezogen wurden, welche ihrem Umfange nach bemessen oder sogar der Art und Zeit nach begrenzt und bestimmt waren. Sie beruhten ja nicht in einer persönlichen Verpflichtung, sondern waren nicht anders wie der Grundzins als Reallast mit dem verliehenen Grund und Boden verknüpft."[1]) Freilich wird sonst der Scharwerkspflicht in den Handfesten der deutschen Dörfer zu kulmischem Rechte bis ungefähr zur Mitte des 14. Jahrhunderts mit keiner Silbe gedacht, wohl aus dem einfachen Grunde, weil sie wie in Deutschland, so auch in Preußen bei den Dorfhufen für selbstverständlich galt und als unabtrennbar von ihnen angesehen wurde, worauf schon der Name bäuerlicher Dienst (seruicium rusticale) hinweist. Auch wird sie später den Dörfern niemals ausdrücklich als eine neue Last auferlegt, sondern ihre Selbstverständlichkeit vorausgesetzt, indem die Urkunden sie nur erwähnen, wenn Befreiung von ihr auf bestimmte Zeit oder für gewisse Teile der Dorfmark ausgesprochen wird. Sie kann infolgedessen auch keine ungemessene, sondern muß stets eine wahrscheinlich nach Hufen genau

---

[1]) S. Brünneck, a. a. O. I, 57. 58.

bestimmte und begrenzte gewesen sein.[1]) — In den ersten Jahrzehnten der Kolonisation vermutlich leicht und verhältnismäßig selten gefordert, wurde die Scharwerkspflicht mit der Zeit immer schwerer und drückender, bis sie sich schließlich zu einer unerträglichen Bürde herausbildete, die im Ermlande selbst zu jahrelangen Bauernaufständen geführt hat.[2])

Heinrich, der Schulze von Bernhardsdorf war ein bei der Landesherrschaft hochangesehener Mann. Der preußischen Sprache mächtig, hatte er lange Jahre dem Bischof Heinrich Fleming als Dolmetsch, als Tolke, wie der altpreußische Ausdruck lautet, treu gedient und auch des Kapitels Anerkennung sich erworben. Heinricus interpres, Heinrich der Tolke, heißt er in den Urkunden. Der Name des nach seinem Vater benannten Dorfes aber ward in Tolksdorf geändert.[3]) Ein hochbejahrter Greis lebte Heinrich von Tolksdorf geehrt und geschätzt noch zur Zeit des Bischofs Jordan (14. Oktober 1328); bald darauf mag er aus dem Leben geschieden sein. Vielleicht ist jener Kanonikus des Guttstädter Kollegiatstiftes, der seinen Namen Heinrich Tolksdorf trägt und wahrscheinlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts gestorben ist, sein direkter Nachkomme.[4])

Wie natürlich dringen fortan nur spärliche Nachrichten über Tolksdorf und seine Bewohner an unser Ohr. Aus Anlaß eines Grenzstreites mit Eler Borneman, dem Besitzer des benachbarten Bornemanshove erfahren wir, daß ums Jahr 1406 ein Hannus Bayzeman Schulz von Tolksdorf ist. Mit ihm und den „Ratmannen von des Dorfes wegen dazu gesandt" „beliebet" der genannte Eler die gemeinschaftliche Grenze „von der Demuther Grenze auf einen roten Stein beim Pilgrimsdorfer Walde an einen Ort der Grenze von Pilgrimsdorf", doch ja unschädlich dem Dorfe (Tolksdorf) an seinem Maße.[5])

[1]) Die Behauptung Hoffmanns, a. a. O. S. 234, daß die deutschen Bauern, die in Dörfern kulmischen Rechtes saßen, ursprünglich sich der Freiheit vom Scharwerk erfreut hätten, ist nicht aufrecht zu erhalten. Sie würden sich später eine solche Last kaum haben aufbürden lassen

[2]) Vgl. Röhrich, Ein Bauernaufruhr im Ermlande, a. a. O. S. 1 ff.

[3]) Unter dem 15. Oktober 1317 nennen unsere Quellen zum letzten Male den Ort Bernhardisdorf. Cod. I, Nr. 182.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 240; Scr. rer. Warm. I, 258.

[5]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 427.

Wir lernen hier eine neue Befugnis des Schulzen kennen. Wie der Bürgermeister und der Rat in den Städten vertritt er mit den „ratmannen" oder „ratluten" des Dorfes, die als Dorfgeschworene oder Dorfschöffen noch heute den Beirat des Schulzen bilden und einst Beisitzer des Dorfgerichtes waren, seine Gemeinde sowohl in Grenzstreitigkeiten, als in allen anderen Angelegenheiten, nach innen wie nach außen, dem Landesherrn, den übrigen Landesunterthanen, den eigenen Dorfgenossen gegenüber. In letzterer Beziehung hat er die Dorfpolizei auszuüben, für die Instandsetzung von Wegen und Brücken, von Zäunen und Gräben zu sorgen, darauf zu achten, daß die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr und Wassersnot beobachtet werden, daß Sicherheit der Person und des Eigentums im Dorfe herrscht, daß richtige Maße und Gewichte gebraucht werden und anderes mehr.[1])

Die Grenzregulierung von 1406 hat die Grenze von Tolksdorf wohl nur wenig, wenn überhaupt, verschoben. Im Jahre 1656 gehören zum Dorfe außer den (6) Pfarrhufen und der 1 Glöcknerhufe — Schulmeisterhufe wird sie 1772 genannt[2]) und ist wie die Pfarrhufen kontributionsfrei — 52 Hufen, auf denen damals 13 Bauern und 2 Schulzen sitzen.[3]) — Auch ein Krug bestand seit alters in Tolksdorf, der 1710 samt 4 Zinshufen sich im Besitze des damaligen Mehlsacker Bürgermeisters Andreas Dromler

[1]) Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 213. 214.

[2]) Schulmeisterhufe deshalb, weil der Dorflehrer von jeher zugleich die Dienste des Küsters und Glöckners versah. Noch heute hat der erste Lehrer und Organist in Tolksdorf die Nutznießung dieser Hufe.

[3]) Die Größe einer Dorfmark richtete sich ohne Zweifel nach der Zahl der Ansiedler, die dem Lokator zur Verfügung standen. Diese mußte er in der Regel wohl vor der Landanweisung zusammengebracht haben, weil er sonst keine Gewähr für die Besetzung der gesamten Dorfflur bot; denn eine bestimmte Größe durften die bäuerlichen Grundstücke jedenfalls nicht überschreiten. Im Ermlande schwankte diese Größe gegen das Ende des 16. und um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wie aus dem Musterzettel von 1587 (E. Z. VI, 221 ff.) und dem schon des öfteren angeführten summarischen Verzeichnis von 1656 hervorgeht, zwischen 3 und 4 Hufen. Sie wird vermutlich von Anfang an dieselbe gewesen sein, wenn auch hin und wieder Besitzungen von 2 Hufen in den Urkunden des ausgehenden 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts erwähnt werden.

befand.[1]) Heute mißt die Feldmark des Ortes etwa 58 1/8 Hufen[2]) und zieht sich, genau den Bestimmungen der Handfeste entsprechend, von der gemeinsamen Grenze mit Schönau und Demuth im Nordwesten als Rechteck, dessen Längsseite doppelt so groß als die Breitseite ist, nach Südosten gegen Straubendorf und Hogendorf; im Nordosten grenzt sie an Gayl, im Südosten an Pilgramsdorf und Bormannshof.

Wohl gleichzeitig mit dem Dorfe ist die Kirche von Tolksdorf entstanden, obwohl der erste uns bekannte Pfarrer Wilhelmus von Bernhardisdorf, wie damals noch die junge Siedelung hieß, erst zum 15. Oktober 1317 genannt wird.[3]) Der jetzige, freilich vielfach veränderte Bau dürfte in seinen ältesten Teilen, wozu unter anderem die mit Ausnahme der Südwand fast ganz aus ungesprengten Feldsteinen bestehenden Grundmauern gehören, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, der Blütezeit der kirchlichen Baukunst im Ordenslande, stammen. Er zeigt eine charakteristische Aehnlichkeit des Styls mit den Nachbarkirchen in Plaßwich und Langwalde und die bedeutsamen Formbildungen, die überhaupt die Dorfkirchen des Ermlandes vor denen der meisten anderen Länder auszeichnen. Auch das an der Sakristei angebrachte Halseisen mahnt an die Tage des Mittelalters, da der arme Sünder, an den Pranger gestellt, öffentlich Kirchenbuße thun mußte. Aus früherer Zeit sind nur wenige Pfarrer bekannt, Petrus Prange, der gegen Ende des 14. Jahrhunderts gelebt haben muß, Markus Dethmer, dem am 24. Mai 1480 von Bischof Nikolaus von Tüngen die Sorge der Seelen in Tolksdorf anvertraut wurde, Bruder Andreas Wagner, der 1553 als Kommendarius erwähnt wird, und Urbanus Rosenwald, der sich vom 21. April 1563 bis 1581 nachweisen läßt. Wie es scheint, hat dann vor Beginn des ersten Schwedenkrieges der aus Braunsberg gebürtige Sebastian Moller, der an den Jesuitenschulen in Braunsberg und Wilna Theologie studiert hatte, einige Jahre die Pfarre in Tolksdorf inne gehabt.

[1]) E. Z. VII, 210; IX, 649; X, 57.

[2]) 993,26,10 ha. giebt der Kataster an.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 182. Ihn erwähnt weder Wölky in Scr. rer. Warm. I, 430, noch Dittrich in E. Z. IX, 180.

Wenigstens präsentiert ihn das Kapitel zu derselben am 11. April 1624. Der Einfall der Schweden mag ihn dann vertrieben haben. Im August 1630 ist er Pfarrer in Plauten. — Zu den 4 Hufen, die die Handfeste dem Pfarrer aussetzt, sind spätestens um die Wende des 15. Jahrhunderts 2 weitere hinzugekommen. Konsekriert wurde die Kirche wahrscheinlich nach einem Umbau von Bischof Martin Kromer am 7. Mai 1581 zu Ehren des h. Bischofs und Bekenners Martinus, der auch heute noch Hauptpatron der Gemeinde ist.[1]) Eingepfarrt sind zu Tolksdorf die Ortschaften Tolksdorf, Demuth, Schönau, Blumberg, Gayl und Hogendorf.

Kaum jünger als Tolksdorf ist das westlich davon gelegene Dorf Schöndamerau. Im Norden stößt seine Feldmark an das alte Feld Salmien (Klein-Maulen und Knobloch) und bildet somit einen Teil des Grenzgebietes der Kapitelslande gegen das bischöfliche Kammeramt Braunsberg. Die ursprüngliche Handfeste des Dorfes existiert nicht mehr; doch wurde ihr Wortlaut in eine Erneuerung vom 10. Dezember 1391 ziemlich genau hinübergenommen, so daß ihre wesentlichen Bestimmungen daraus ersichtlich sind. Wolvram und Barthold (Berthold) heißen die Gründer von Schöndamerau. In den letzten Monaten des Jahres 1300 oder in den ersten Tagen des nächsten Jahres verschrieben ihnen und ihren rechten Erben der Domkustos Heinrich, der Domkantor Eberhard und die Domherren Hermann und Bartholomäus, also dieselben, die die Handfeste von Tolksdorf ausstellten, 60 Hufen zur Ansetzung eines Dorfes. Vom Felde derer von Schalmey sollte die Breite der Gemarkung gegen das Feld Plastwik, vom angrenzenden Passargefluß die Länge gegen die Felder Ludwigs und Ekhards von Demuth gemessen werden. Verliehen wurde das Gebiet den genannten Lokatoren mit allem Nießbrauch und Nutzen außer der Jagd und dem Bergbau auf Gold und Silber, mit den kleinen Gerichten und einem Drittel der großen zu kulmischem Rechte. Erbauen sie einen Krug im Dorfe, oder legen sie ein Mühle an dessen Gewässern an, so haben sie dem Kapitel von Mühle und Krug je $1/2$ Mark jährlich

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 430; E. Z. IX, 180; Boetticher, a. a. O. S. 225.

zu zinsen.[1]) Ein Wehr in der Passarge zum Fischfange oder für die Mühle darf von ihrem Ufer nur bis in die Mitte des Flusses gehen. 4 Hufen zur Dotation der daselbst zu errichtenden Kirche sind frei, desgleichen ist frei die zehnte Hufe für die Leiter der Dorfgründung, die Erbschulzen, gemäß den Bestimmungen des kulmischen Rechtes. Ueberdies wird ihnen aus besonderer Gunst 1 Freihufe zur Anlegung des Dorfes gewährt.

Von den übrigen 49 Hufen hatten Wolvram und Barthold sowie deren Rechtsnachfolger nach Ablauf der Freijahre jährlich zu Martini einen Hufenzins von $1/2$ Mark zu zahlen[2]) an Stelle jeder anderen Verpflichtung, jedes Zinses und Scharwerkes, pro omni jure, censu et seruicio, wie es in der Erneuerung der Dorfverschreibung von 1391 heißt, und wie es gleichlautend auch in der alten Handfeste gestanden haben muß. Ob nun in letzterer ein Versehen des Schreibers vorlag und der betreffende Passus nach Analogie der Tolksdorfer Handfeste pro omni jure census saluo seruicio heißen sollte,[3]) oder ob wirklich das Kapitel dem Dorfe aus besonderem Anlaß Scharwerksfreiheit zugestanden hat, läßt sich nicht mehr entscheiden. Jedenfalls steifte sich die Ortschaft Schöndamerau — diesen Namen führte nämlich die Gründung Wolvrams und Bartholds — auf ihren Brief, als im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts die Landesherrschaft mit dem Verlangen der Scharwerkspflicht an sie herantrat und sich ihrerseits dabei auf die allgemeine Gewohnheit des Landes und eine rechtskräftig gewordene Verordnung (prescriptio legitime decursa) berief. Mutig vertrat der Schultheiß Peter von Schöndamerau das Interesse seiner Gemeinde und gab nicht nach, selbst als das Kapitel den Dorfbewohnern ihre Habe, ihre Pferde und ihre Heerden zu pfänden begann. Endlich ward die Sache dem Bischof Johannes von Pomesanien und seinem gleichnamigen Dompropste zur Entscheidung übertragen, und diese fällten zu Riesenburg am 31. Mai 1389 das Urteil: Die Ein-

[1]) Die erneuerte Handfeste vom 10. Dezember 1391 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 253) verlangt 1 Mark Mühlenzins, doch ist diese Erhöhung, wie wir gleich sehen werden, erst später eingetreten.

[2]) Vgl. oben S. 786 f.

[3]) Ueberhaupt decken sich die Gründungsurkunden von Tolksdorf und

wohner oder Bauern[1]) des Dorfes Schöndamerau oder der Schulz in ihrem Namen zahlen statt wie bisher 1/2 Mark fortan 1/2 Mark und 4 Skot[2]) Zins von der Hufe und zwar die 4 Skot als Ersatz für das Scharwerk, das dem Kapitel, sei es den Domherren insgesamt, sei es einzelnen von ihnen, zusteht oder zustehen könnte. Infolgedessen sind sie für alle Zukunft von allen bäuerlichen Arbeiten, wie sie die Bewohner der andern Dörfer dem Kapitel gemeinhin thun müssen, frei und dürfen weder Handdienste (in personis) leisten noch zu Spanndiensten beim Anfahren von Holz und Heu, von Hafer, Fischen und Steinen oder was es immer sei, aus der Nähe oder Ferne herangezogen werden. Nach wie vor bleiben sie dagegen gleich den benachbarten Dörfern zu Kriegsreisen und allen andern dazu gehörigen Leistungen verpflichtet, wie sie es bisher gewesen sind, sobald es den Schutz des Landes und des wahren Glaubens gilt. Maßgebend sind in dieser Hinsicht die für das ganze Bistum giltigen Verordnungen und Gewohnheiten. Beim Burgenbau in Mehlsack oder an einem anderen Orte zwei Meilen in der Runde müssen sie arbeiten und frohnden nach Maßgabe der für die übrigen Dörfer erlassenen Bestimmungen. Die gepfändeten Sachen, die mit Beschlag belegten Pferde und sonstigen Haustiere hat das Kapitel, soweit sie noch vorhanden sind, zurückzugeben. Eine Strafe von 1000 Mark, die für fromme Zwecke bestimmt wurden, sollte den treffen, der sich dem Spruche in irgend einem Punkte nicht fügen und ihm nicht genugthun würde. Derselbe erklärte zugleich alle durch den Streit veranlaßten gegenseitigen Beleidigungen und Schädigungen für vergessen und abgethan. Eine nochmalige und wiederholte Auslegung des Urteils behielten sich die Schiedsrichter vor.[3])

Schöndamerau in ihren übrigen Bestimmungen vollständig, nur daß die erstere dem Schulzen die Hälfte von den Bußen der großen Gerichte zuspricht. Oder sollte auch hier ein Schreibfehler vorliegen?

[1]) Gewöhnlich werden die Besitzer von Schöndamerau in den betreffenden Urkunden rustici genannt; daneben kommen aber auch die Ausdrücke incolae und subditi vor. S. oben S. 784.

[2]) Eine Mark hatte 4 Vierdung = 24 Skot = 60 Schillinge = 720 Pfennige.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 231.

Gleichwohl scheinen sich die Gemüter erst allmählich beruhigt zu haben. Ueber $2^1/_2$ Jahre, bis zum 10. Dezember 1391 dauerte es noch, ehe das Kapitel (Domprobst Otto von Regitten und Domdechant Arnold) dem Dorfe Schöndamenau eine neue Handfeste ausstellte, in welche die einzelnen Bestimmungen des Schiedsspruches, wie dieser es verlangte, übernommen wurden. Die Bauern hatten es durchgesetzt, daß sie nur beim Bau der Burg in Frauenburg zu Frohnden, Fuhren und Arbeiten in derselben Weise herangezogen werden durften wie die anderen in gleicher Entfernung von Frauenburg liegenden Kapitelsdörfer.[1])

So sehen wir gegen Ende des 14. Jahrhunderts den Scharwerksdienst der deutschen Bauern bereits völlig ausgebildet. Jedoch hatte nicht jede Ortschaft alle Arten der oben aufgeführten Hand- und Spanndienste nach dem Belieben des Kapitels zu leisten. Die einen waren zur Holzabfuhr, die andern zum Steinefahren verpflichtet, die einen hatten bei der Heumahd oder sonst bei der Ernte, die andern beim Fischen zu helfen, die einen mußten den Zinshafer, die andern den in den Wäldern des Kapitels gewonnenen Honig nach Frauenburg schaffen und so fort. Alles war, wie schon erwähnt, genau bemessen und geregelt, so daß die Schiedsrichter in der Schöndamerauer Streitsache den Wert des Scharwerkes in eine ganz bestimmte Geldsumme (4 Skot = $^1/_6$ Mark jährlich) für die Hufe umrechnen (ad estimacionem pecuniariam reducere) konnten.[2])

Der Riesenburger Schiedsspruch vom 31. Mai 1389 wie die Urkunde vom 10. Dezember 1391 zeigen uns ferner, daß auch der ungemessene Kriegsdienst, die Kriegsreisen und was damit zusammenhing, sowie die Verpflichtung zur Hilfe beim Burgenbau auf den deutschen Bauern lastetete. Aber wie die letztere für die Unterthanen des Kapitels sich nicht auf dessen ganzes Gebiet erstreckte, sondern, was beide angeführten Dokumente darthun, nur in einem Umkreise von zwei Meilen oder für eine bestimmte Burg galt, so wird auch der ungemessene Kriegsdienst

---

[1]) Der Verpflichtung zum Burgenbau in Mehlsack waren die Schöndamerauer wahrscheinlich deshalb ledig geworden, weil die Stadt über 2 Meilen in der Luftlinie von Schöndamerau entfernt ist.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 231; vgl. Nr. 466.

von den Dorfschaften nur in beschränktem Maße gefordert worden sein. Daß darüber bestimmte Vorschriften bestanden, ergeben gleichfalls die angezogenenen Urkunden. Was diese Vorschriften enthalten haben, wissen wir nicht. Das aber dürfte klar sein, daß die Kriegspflicht auch der Bauern keine persönliche, sondern eine Reallast war, die auf den betreffenden Dorfhufen ruhte und von der Dorfgemeinde im Verhältnis der Größe ihrer Dorfflur, oder was schließlich auf dasselbe herauskommt, im Verhältnis der Bauernzahl geleistet wurde. Die Verpflichtung aller Bauern zu den Kriegsreisen auf unbestimmte Zeit wäre in jenen Zeiten gleichbedeutend mit dem Ruin der allermeisten Dörfer gewesen, und schon aus diesem Grunde war eine solche Maßregel nicht durchzuführen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ward im Ermlande vermutlich von je 10 Dorfhufen ein leichter Reiterdienst gefordert[1]); bald darauf aber dürfte sich im Bistum für die gewöhnliche Kriegsfolge die Gewohnheit herausgebildet haben, die im 16. Jahrhundert daselbst als Grundrecht galt: „daß ein jedes Dorf oder 2 nächst benachbarte Dörfer auf die Mittel trachten und unter sich schließen, daß sie vermöge ihrer Willkür und alter Gewohnheit bei Verlust ihrer Hoffitze den zehnten Mann (d. i. von etwa 30—40 Hufen einen Mann) zu Fuß mit gebührlichen Wehren in plötzlicher großer Gefahr und Eindrang eines Feindes fertig haben mögen." Dieser zehnte Mann wurde darnach regelmäßig nur bei plötzlich hereinbrechender Gefahr, wenn der Feind ins Land drang, aufgeboten[2]) und war dann

[1]) Wenigstens heißt es in den schon früher angezogenen Constitutionen für den ermländischen Bauernstand vom 12. März 1435 bei Töppen, Akt. d. Ständetage I, 671: „Item alle scholczen sullen haben hengeste harnißh unde czuseen, das ander ynwoner der dorffer ouch hengeste unde harnisch von 10 huben haben (und) halden noch alder gewoynheit; wird dorobir ymant, wen man herschuwunge thut, strefelich irfunden, der sal vorfallen seyn 3 gutte mark."

[2]) Das Mandat des Bischofs Martin Kromer „an die Amptleute wegen der Heerschawung und Musterung aller Stende" vom Jahre 1587 (E. Z. VI, 203) erkennt ausdrücklich an, daß „die Pauersleute Irer Herrschaft unter andern Ursachen auch darumb Iren Zinß geben und ander Unpflücht thun, daß sie unter Irem Schutz mögen befridiget sein. Dieweil aber in Kriegesleufften, Ihre gütter und Haabe In grösserer gefahr stehen, dann derer die in Steten

vermutlich auch, um ihn zurückzutreiben und ihm das Wiederkommen zu verleiden, über die Landesgrenze hinaus zur Heeresfolge, d. h. zu Expeditionen ins feindliche Gebiet verpflichtet. Bei Angriffskriegen gelangte dagegen wohl nie das ganze Kontingent zur Aushebung, sondern stets nur ein Teil desselben, so daß auch dadurch eine Erleichterung eintrat. In den frühesten Zeiten, wo es sich meist nur um das Abschlagen feindlicher Einfälle handelte, war die Kriegspflicht der Bauern wahrscheinlich immer nur eine gemessene, ein Landwehrdienst, dafür aber waren bei Kriegsgeschrei alle waffenfähigen Männer einer Ansiedelung zur Wehrleistung verpflichtet. Erst die häufiger werdenden Einfälle der Litauer machten seit Mitte des 14. Jahrhunderts den ungemessenen Kriegsdienst der Bauern in der oben angegebenen Beschränkung zur Notwendigkeit.[1]) — Zur Hilfe beim Burgenbau sind die Bauern, wie wir noch sehen werden, stets und von jeher herangezogen worden. Sie hatten dabei, wenigstens am Ausgange des 14. Jahrhunderts, sowohl Fuhren zu stellen, als gleich den unfreien Hintersassen selbst Hand anzulegen, also den eigentlichen Frohndienst (seruicia et evectiones et operas) zu leisten.[2])

Der Erfolg, den die Bewohner von Schönbamerau in dem Streite wegen des Scharwerks insofern davon getragen hatten, als ihnen diese Pflicht in einen weniger drückenden Zins umgewandelt wurde, scheint sie zum Vorgehen auch in einer anderen Angelegenheit veranlaßt zu haben. Sie hatten bisher nur von 50 Hufen ihrer Feldmark dem zuständigen Pfarrer in Schalmey — denn die geplante Kirchengründung in ihrem Dorfe war nicht

---

und Schlössern wonen", und weil „in dergleichen Plötzlichen feindlichen geleufften und Zeiten Kriegeßvolk umb soldt nicht leichtlich kan Zuwege gebracht werden", sollen sie den zehnten Mann stellen. „Von welcher auffrichtung der Edelleut Pauern frey sein sollen, weil von Iren Junckern der Ritterdienst geleistet wirdt."

[1]) Vgl. E. Z. VI, 189. 190 und Hoffmann, a. a. O. S. 230 ff. Wenn letzterer die Verpflichtung der deutschen Bauern zum ungemessenen Kriegsdienst in der älteren Zeit entschieden leugnet, weil sie zu den Verhältnissen, in die die deutschen Einwanderer durch die kulmische Handfeste gebracht waren, durchaus nicht passe, so irrt er. Das kulmische Recht schloß den ungemessenen Kriegsdienst ebensowenig aus wie den Frohndienst.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 253.

zu Stande gekommen oder hatte keinen Bestand gehabt —[1]) den Dezem gezahlt und ihm denselben von den übrigen 10 Hufen geweigert mit der Behauptung, diese Hufen seien ihnen noch nicht in ihrem ersten Privileg verschrieben gewesen, sie seien als Uebermaß erst später durch Kauf in ihren Besitz gekommen, und niemals sei davon dem Pfarrer irgend welcher Dezem gegeben worden. Das letztere mochte richtig sein, dem ersten widerspricht die Handfeste, die dem Dorfe ausdrücklich 60 Hufen zuweist. Der bischöfliche Offizial Jakob Groß, vor den endlich der Schalmeyer Pfarrer Nikolaus Rewe (nachweisbar vom 28. November 1405 bis 11. Oktober 1427) die Sache brachte, verurteilte denn auch durch Sentenz vom 5. November 1420 die Schönbdamerauer zur Lieferung des Dezems von ihren sämtlichen 60 Hufen.[2])

Die Dezempflicht lastete zweifellos von Anfang an, sobald das Dorf zu einer Kirche eingepfarrt war, auf der ganzen Dorfflur. Nur das Gemeindeland, das in der Regel erst später als Uebermaß erworben und als Wald oder zur Weide benutzt wurde, blieb von derselben frei. Mit Wald bestanden mochten nun auch jene 10 Hufen in Schönbdamerau sein, für welche die dortige Gemeinde Dezemfreiheit beanspruchte. Da sie aber nach Ausweis der Gründungsurkunde ursprünglich zu Ackerland bestimmt gewesen waren und wahrscheinlich den gleichen Zins wie die Kulturhufen zahlten, mußten sie diesen auch inbetreff des Dezems gleichgestellt werden, der in der Regel für die Dorfhufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer betrug und zu Martini fällig war.[3])

Der Name Damerau oder Schönbdamerau, den unser Ort

---

[1]) S. darüber Scr rer. Warm. I, 412 Anm. 121 u. E. Z. IX, 13. 14.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 569.

[3]) declaramus, villanos et inhabitatores ville Dameraw Warmiensis teneri de iure et obligatos esse rectori parrochialis ecclesie in Schalmia et ipsius successoribus de quolibet manso dictorum decem mansorum soluere annonam singulis annis ad festum sancti Martini Episcopi, sicut de vno manso dictorum quinquaginta mansorum hucusque annonam soluerunt. Die Behauptung Hoffmanns, a. a. O. S. 224, der Dezem sei ebenso wie das Pflugkorn vom Pfluge, nicht von der Hufe gegeben worden und habe für jeden Pflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Hafer betragen läßt sich nicht halten. Wir kommen später darauf zurück.

vermutlich bald nach seiner Ansetzung erhielt, beweist, daß überhaupt die ganze Gegend um die Wende des 13. Jahrhunderts mit dichtem (Eichen-) Walde bedeckt gewesen ist[1]), den erst die fortschreitende Rodung allmählig lichtete. Die Dorfmühle, deren Anlegung die Handfeste den Schulzen gestattete, dürfte sehr frühe entstanden sein; denn schon Domprobst Jordan (1318—1326) erlaubte einem gewissen Hermann Groß und seiner Schwester Katharina, dieselbe an das andere Ufer des Mühlenteiches oder an einen andern in der Nähe liegenden Ort zu verlegen, wie es ihnen bequem und nützlich dünke. Dafür aber und für die Erbauung eines zweiten Rades haben sie und ihre Rechtsnachfolger statt des bisherigen Zinses von $1/_2$ Mark jährlich 1 Mark Zins zu zahlen.[2]) Ohne ihre Erlaubnis darf niemand außer der Landesherrschaft im Mühlenteiche fischen, weil sie alle, deren Aecker durch die Anlage desselben in Anspruch genommen werden, aus ihrem eigenen Landbesitz entschädigen müssen. Unter dem Domprobste Johannes und dem Dechanten gleichen Namens bestätigte das Kapitel am 22. Mai 1343 die geschehene Verlegung der Mühle, und elf Jahre später (am 16. August 1354) verschrieben Dompropst Hartmod, Dechant Hermann, Kustos Johannes, Kantor Tilo und das ganze Kapitel dem genannten Hermann Groß in Anbetracht seiner treuen Dienste die 13 (kulmischen) Morgen Uebermaß, die man bei einer Neuvermessung der Damerauer Gemarkung gefunden hatte, ohne jeden weiteren Zins zu freiem Besitz. Der eine Morgen, je ein halber zu beiden Seiten des Mühlendammes, sollte die Erde zur Ausbesserung und Erhaltung des Dammes liefern, die andern 12 sollten die Entschädigung bilden für das vom Mühlenteich eingenommene Terrain. — 1597 erhielt die Mühle die Erlaubnis, statt der bisher benutzten Feldsteine zum Mahlen einen fremden und eingeführten Mühlstein zu verwenden.[3])

---

[1]) Damerowe bedeutet eben der Eichwald.

[2]) Diesen Mühlenzins fordert infolgedessen die erneuerte Handfeste von 1391.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 24; III, Nr. 253 Anm. Die Herausgeber des Codex sind im Zweifel, ob das Damerau, in dem unsere Mühle liegt, in der Allensteiner Gegend oder in der Nähe von Mehlsack und Frauenburg zu suchen sei. Die Allensteiner Gegend ist ausgeschlossen, weil dort dem

Einige Bewohner von (Schön-) Damerau siedelten um die Mitte des 14. Jahrhunderts nach dem benachbarten Braunsberg über und erwarben dort Bürgerrecht, so Johannes Witte von Damerau am 22. Dezember 1346 und Bernhardus Damerow am 14. Dezember 1347. Einige andere sind aus dem Jahre 1393 bekannt. Damals stand auf dem Grundstück des Gercko Brökelant in Damerau zum Anniversarium der Gertrudis Paslocissa im Frauenburger Dome ½ Mark Zins, zahlbar zu Petri Stuhlfeier (22. Februar), und ebenso ½ Mark, fällig zu Mariä Lichtmeß (2. Februar) zum Anniversarium des Geistlichen Johannes Monachus. Den gleichen Zins zu demselben Anniversarium und demselben Termin hatte Heyne Bayseman aus Damerau zu entrichten, der zugleich für das Anniversarium des Domherrn Gottfried Cayphe zu 1 Mark Zins auf Petri Stuhlfeier verpflichtet war. Doch pflegte hierfür Tylo Heyneke aus Damerau einzutreten. Auch Nyckel Hensels und Hannus Stegemans von Damerau mußten zu dem letztgenannten Anniversarium 1 Mark auf Petri Stuhlfeier zinsen, während der Schulze Peter Hensels und der Bauer Gerico Yon aus Damerau zum Anniversarium des Domprobstes Hartmod 1 Mark zu Weihnachten erlegen sollten. Einen gleichen Zins hatte der Schulze Petrus Creczemer in Schöndamerau auf seinen Hufen stehen zum Anniversarium des Domkustos Heuken von Logendorf, fällig zu Petri Stuhlfeier.[1])

Der Krug des Dorfes ging am 25. Oktober 1530 in den Besitz des Braunsberger Bürgers Leonhard von Russen über, der für Lebenszeit das Recht erhielt, sein eigenes Braunsberger Bier hier auszuschenken. Ueber ein Jahrhundert scheint der Krug in seiner Familie gewesen zu sein. — Das Privilegium über die 6 freien Schulzenhufen wurde 1638 erneuert, aber die Teilung des Schulzengrundstückes, die schon bei der Gründung

---

Kapitel unter Probst Jordan und auch noch im Jahre 1343 ein Lokationsrecht nicht zustand; das Frauenburger Gebiet hat nie einen Ort mit Namen Damerau gekannt: so bleibt nur Damerau oder Schöndamerau im Mehlsacker Territorium übrig. Heute liegt die Schöndamerauer Mühle an der Lasmet.

[1]) Cod. dipl. Warm. II, S. 304. 305; Scr. rer. Warm. I, 214. 216. 217. 218.

von Schöndamerau erfolgte, hat weiter fortbestanden. 1656 saßen auf den 60 Hufen des Dorfes 15 Bauern und 3 Schulzen.[1]) — Bereits gegen Ende des Mittelalters war, wie wir früher ausführlich berichtet haben, das etwa 30 Hufen große wüste Gut Darethen mit der Loheide zu Schöndamerau als Wald geschlagen worden, so daß dessen Gemarkung jetzt rund 90 Hufen zählt.[2]) Die Grenzen haben wohl nie eine wesentliche Aenderung erlitten. Der kleine Knick in der Südwand ist vermutlich durch die Einverleibung Darethens entstanden.

In den Grenzbestimmungen der Handfesten von Tolksdorf und Schöndamerau wird, wie wir uns entsinnen, die Besitzung Ludwigs und Ekhards von Demyta genannt. Dieselbe muß mithin bereits im Jahre 1300 festgelegt gewesen sein. Am 9. Januar 1301 erfolgte dann durch den Kustos Heinrich, den Kantor Eberhard und die Domherren Johannes Lemkini, Hermann und Bartholomäus im Auftrage und im Namen des Kapitels die feierliche Verschreibung, nachdem im Beisein Eberhards und Hermanns sowie des Kapitelsvogtes Christian die genaue Vermessung stattgefunden hatte.[3]) 40 Hufen im Felde Demyta wurden durch dieselbe an Ludwig und Ekkehard und ihre rechtmäßigen Erben und Nachfolger zu kulmischem Rechte und ewigem Besitz übertragen. Mit allem Nießbrauch und Nutzen, d. h. mit allem, was außer den Regalien der Grund und Boden in sich schloß und an Erzeugnissen hervorbrachte, mit der Jagd und dem Vogelfange, mit der Fischerei, den Gewässern, Wasserfällen und Inseln, mit den Brüchen, den Wäldern, Wiesen und Weiden, mit dem Kultur- und Oedlande erhielten sie ihren Besitz. Dazu kam das Recht des Mühlenbaues und das Jurisdiktionsrecht in den großen und kleinen Gerichten. Als Gegenleistung sollten Ludwig und Ekkehard sowie ihre Rechtsnachfolger der

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 253 Anm. E. Z. VII, 210.

[2]) Nach dem Kataster sind es 1526,59,18 ha. oder 89,7 Hufen.

[3]) Die als Zeugen der Urkunde genannten dominus Ebirhardus plebanus in Brunsberg und dominus Hermannus de Vrowenburg sind ohne Zweifel identisch mit dem Domkustos Eberhard und dem Domherrn Hermann, die auch unter den Ausstellern des Privilegs erscheinen. Von Eberhard wenigstens wissen wir bestimmt, daß er zugleich Domkantor und Pfarrer von Braunsberg war.

ermländischen Kirche und dem Kapitel in den Grenzen der Diözese zur allgemeinen Landesverteidigung einen leichten Reiterdienst thun, auch gleich den anderen Lehnsleuten des Kapitels jährlich zu Martini das übliche Pflugkorn vom Pfluge und vom Haken sowie die herkömmliche Rekognitionsgebühr geben. Die Längswand der Begüterung lief von einem Grenzmale im Walde zwischen Plastewikn und Salmien längs dem Walle des Tolken Heinrich bis zu einem Grenzhügel beim Felde Gayle. Von dort ging die Breitseite gegen das Dorf Cucuten (das spätere Blumberg) bis zu dem daselbst gesetzten Grenzzeichen, sodaß die volle Länge und Breite der 40 Hufen dazwischen enthalten war.[1])

Als kulmisches Leihgut mit Reiterdienst und allen anderen dazu gehörigen Rechten und Pflichten eines solchen ward demnach das Besitztum Ludwigs und Ekkehards ausgethan. Von dem altpreußischen Felde Demyta erhielt es den Namen Demuth. Altpreußische Hintersassen bewirtschafteten es in der früher angegebenen Weise. Da keine Freijahre gewährt werden, haben wir wahrscheinlich zum größten Teil hier altes Kulturland vor uns. Das Anwachsen der Familie bestimmte einige ihrer Mitglieder, nach Braunsberg zu ziehen, wo 1346 Heyne Wichard von Demuth und zwei Jahre später Johannes Crige, der Sohn Wichards von Demuth, in das Bürgerbuch eingeschrieben wurden.[2]) Auf dem väterlichen Gute, „auf dem Berge von Demuth“ (supra monte de demyten) saßen zu der gleichen Zeit die Brüder Gerungus, Hermann und Berthold. Am 19. März 1353 kauften sie zusammen mit ihren gutsunterthänigen Bauern[3]) vom Kapitel (Domprobst Hartmod, Dechant Hermann, Kustos Johannes und Kantor Tilo) ein an ihre Feldflur stoßendes Uebermaß von 2½ Hufen und 2 (kulmischen) Morgen, sie die Hälfte und ihre Hintersassen die Hälfte, zu kulmischem Recht frei von jeder Scharwerksverpflichtung der Landesherrschaft gegenüber, frei auch vom Meßgetreide (dem Dezem), wie es dem Pfarrer

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 111.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, S. 304. 305. Der Schonowe sutor, den das Bürgerbuch (Cod. II, S. 306) zum Jahre 1349 erwähnt, dürfte kaum dem Gute Schönau (einem Teile von Demuth) entstammen.

[3]) eorum subditi agricole.

von den andern Zinsäckern gegeben werden mußte. Doch hatten sie ½ Mark Zins von jeder Hufe und dem entsprechend vom Morgen 1 Solidus oder Schilling jährlich zu Martini dem Kapitel ohne Aufschub und Weigerung zu entrichten. Die zugekauften Hufen, die die Gutsbauern gemeinsam nutzten, waren demnach mit Wald bestanden und durften nur als Wald und Weideland benutzt werden; denn nur solche genossen Freiheit von Scharwerk und Dezem. So führt denn auch die Abschrift der Urkunde vom 19. März 1353 im amtlichen Privilegienbuche die Ueberschrift: De nemore in Demyten, über den Wald in Demuth.[1]) Dieser Wald ist später noch vergrößert worden und nimmt bis heute den nordwestlichen Teil der Schönauer Gemarkung an dem Behwerbache ein.

Frühzeitig nämlich, wahrscheinlich bald nach der Erwerbung der eben erwähnten Waldhufen, hat eine Teilung des Gutes stattgefunden. Der südwestlichen Hälfte blieb der alte Namen Demuth, die nordöstliche hieß fortan Schönau. Ein Johannes Schönau gewann 1357, ein Claus Schönau 1358 in Braunsberg Bürgerrecht.[2]) Sicher durchgeführt war die Teilung gegen Ende des 14. Jahrhunderts, wie die aus dieser Zeit stammende amtliche Abschrift des ursprünglichen Privilegs beweist.[3]) Zum 18. Juni 1397 wird noch Barthus von der Dymite als Schöffe im Mehlsacker Landgericht genannt, dann hört auf Jahrhunderte jede Kunde von den Gütern und ihren Besitzern auf. 1656 ist der polnische Hauptmann Lampert Oehlerts (Lambert Ehlert) Eigentümer von Demuth, und ein gewisser Ludwig Ludwigs hat wahrscheinlich Schönau inne.[4]) 1772 gehört Adl. Demuth dem Lieutenant v. Strakowsky, der bei dem in Magde-

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 195.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, S. 310. 311.

[3]) Ihre Ueberschrift lautet: Demitem cum schonowe.

[4]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 318; E. Z. VII, 209. Lambert Ehlert von Demuth ist jener polnische Hauptmann, der im Jahre 1627 das von schwedischen Musketieren freventlich verletzte Kreuzbild an der Passarge bei Braunsberg vor dem Ingrimm der Schweden in das polnische Lager hinüberrettete. Am 20. Dezember 1657 wurde der Familie von Demuth durch König Johann Kasimir ihr alter Adel bestätigt und ein neues Wappen verliehen. S. E. Z. VIII, 126. 202.

burg garnisonierenden preußischen Regiment von Saldern stand. Auf Adl. Schönau saß Adalbert v. Hosius. Beide Güter hatten damals je 20 Hufen Ackerland und 4 Hufen 8½ (kulmische) Morgen Wald und Wiesen. Vom Ackerlande waren bei Demuth 13½ adlige und 6½ Freihufen, bei Schönau 11 adlige, 6½ Frei- und 2½ Scharwerkshufen. Demuth zählte 108, Schönau 95 Einwohner.[1]) Heute zerfällt jedes Gut in mehrere Anteile und mißt nach dem amtlichen Kataster nicht ganz 24 Hufen.[2]) Eine Verlängerung der Demuther Nordwestwand bis zur Blumberger Feldmark würde die Grenzen von 1301 wiederherstellen. Das dadurch abgeschnittene Stück nach der Behwer zu ist eben der später hinzugekommene Wald.

Neben den deutschen Anzöglingen vergaß das Kapitel seine treugebliebenen preußischen Unterthanen nicht. Auf dem Felde Gayle, das sich im Nordosten des Feldes Demyte hinzog, hauste zu Anfang des 14. Jahrhunderts Trankotim, vermutlich ein Edeling alteinheimischen Stammes, vielleicht ein Sohn jenes Preußen Pede, dessen die Verschreibung für die Preußensippe der Kirsini am 4. Juni 1284 gedenkt.[3]) Er hatte mit seiner Familie dem Glauben seiner Väter abgeschworen, hatte sich taufen lassen und das Erbe seiner Vorfahren als Leihgut aus den Händen der neuen Herrschaft angenommeu. In gewohnter Weise lag er in den weiten Wäldern, die zu seiner Besitzung gehörten, dem Waidwerk ob und kümmerte sich wenig um den Ackerbau und die Urbarmachung der Wildnis. Da starb er. Sein Sohn, der bereits den christlichen Namen Albert führte und von den Ideen der neuen Zeit erfaßt war, dachte daran, das ihm überkommene Besitztum nutzbringender zu machen. Er führte seinen Entschluß aus und übertrug 30 Hufen in Galn (Gayl) und den anliegenden Wäldern, die er nach Ausweis seines Privilegs vom Kapitel zu Lehnrecht, d. h. mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit besaß, den beiden Brüdern Jakob und Simon

---

[1]) E. Z. X, 75. 88. 101. 107.

[2]) Für Demuth sind es 405,13,30 ha., für Schönau 403,72,60 ha.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 64. Jedenfalls hat Pede in der Gegend des späteren Dorfes Gayl gesessen.

von Reichenau (Richenow)[1]) zur Ansetzung einer Ortschaft nach (kulmischem) Erbrecht. Für die damit verbundene Arbeit[2]) gewährte er ihnen und ihren Erben 4 Freihufen, die kleinen Gerichte ganz und von den großen den dritten Teil, dazu die Hälfte des Zinses vom Kruge, wenn ein solcher im Dorfe entstehen sollte. Auch die freie Nutznießung der Wälder gestand er den genannten Schulzen zu, das Weiderecht daselbst, die Eichel- und Holznutzung, sowie alles übrige.

Am 22. Oktober 1320 stellte Domprobst Jordan auf die Bitte und im Namen Alberts den Brüdern Jakob und Simon die urkundliche Verschreibung aus, die er mit seinem Siegel bekräftigte.[3]) Selbstverständlich fielen hier, wo der Grundherr und nicht der Landesherr das Dorf austhat, auch dem ersteren die Einkünfte desselben zu. Bei ihm stand die hohe Gerichtsbarkeit, ihm mußten die Bauern scharwerken, ihm gehörte der Krug- und Hufenzins. Seltsamerweise ist über den letzteren in der Handfeste des Dorfes Gayle — so wurde nach dem Felde, auf dem sie angesetzt war, die neue Siedelung genannt — nichts bestimmt. Doch betrug er ohne Frage $^1/_2$ Mark von der Hufe. Als nämlich das Kapitel, welches wahrscheinlich bald durch Kauf oder Heimfall in den Besitz von Gayl gelangte, bei einer Neuvermessung der Feldmark 5 Hufen weniger 4 Morgen Uebermaß fand, überließ es dieselben durch Urkunde vom 1. November 1357 dem Dorfe gegen einen jährlichen Zins von $2^1/_2$ Mark weniger 4 Schillinge,[4]) d. i. für die Hufe $^1/_2$ Mark. Diese 5 Hufen weniger 4 Morgen Uebermaßland bildeten seitdem den Gayler Bauernwald, der noch 1772 in derselben Größe besteht.[5]) Deutlich erkennbar wird er als spitzwinkliges Dreieck im Süd-

[1]) Es giebt soviele Orte des Namens Reichenau, daß wir aus ihm einen Anhalt für die Herkunft der Brüder nicht erhalten.

[2]) pro locacionis labore.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 202. Sonst pflegt der Grundherr selbst seinem Dorfe die Handfeste zu geben. Vermutlich führte Albert kein eigenes Siegel, und da ihm auch ein Notar nicht gleich zur Hand war, wandte er sich dieserhalb an den Domprobst.

[4]) nicht Pfennige, wie die Hausgeber des Cod. dipl. II, Nr. 261 haben.

[5]) E. Z. X, 105: „Gayl 30 Hufen, Wald 4 Hufen 16 (26) Morgen, der Dorfschaft gehörig."

often von der Gayler Gemarkung abgeschnitten, wenn man die Tolksdorfer Südostwand in der Richtung nach Nordost verlängert. Die Grenzen des Dorfes sind wohl nie verändert worden. Als ihretwegen zu Anfang des 15. Jahrhunderts die benachbarten Kirschiener und Palter mit den Bauern von Gayl in Streit gerieten, entschied das Kapitel (Dechant Bartholomäus und Kantor Johannes) am 6. Mai 1405 dahin, daß das Dorf Gayl in den laut seiner Handfeste verschriebenen Grenzen bleiben solle.[1])

Aus dem ganzen Mittelalter sind uns nur die Namen zweier Besitzer von Gayl erhalten. Um 1355 steht auf den Hufen des Bauern Heinrich daselbst, eines Schwestersohnes des Schulzen, ein Zins von 1½ Mark, den Bischof Johannes I. erworben hat und zum Unterhalte einer Vikarie an der Domkirche bestimmt. Etwa ein Jahrhundert später spielt Benediktus von Gayle in dem ermländischen Bauernaufstand (1440—1442) eine führende Rolle. — Am 2. März 1599 erneuerte das Kapitel dem Dorfe die Handfeste. 1656 teilen sich in seine 30 Ackerhufen 1 Schulze und 8 Bauern. Heute mißt die Gayler Feldflur rund 34 Hufen.[2])

Noch ein anderer Stammpreuße wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts vom Kapitel im Norden der Wewa mit Landbesitz ausgestattet. Anthik nennt er sich. Er war nicht alteingesessen in der Wewa; wahrscheinlich aus Samland war er herübergezogen in des Kapitel Gebiet, standhaft hatte er mit den Seinen zur Zeit der Empörung, als ringsumher die Neugetauften wieder zu den alten Göttern abfielen, im Christentum verharrt, hatte treu samt seinen Söhnen auch weiterhin zur neuen Herrschaft gehalten und bereitwillig seine Kräfte in ihren Dienst gestellt. Solche Anhänglichkeit gebührend zu belohnen, forderte schon Vernunft und Billigkeit, und das Kapitel handelte nur im eigenen Interesse, wenn es dem Verdienste den Lohn nicht vorenthielt. In feierlicher Kapitelssitzung, die in der Kathedrale unter dem Vorsitze des Dompropstes Heinrich am 5. November 1305

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 408. b.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 202 Anm.; II, S. 225; vgl. Röhrich, Ein Bauernaufruhr a. a. O. S. 8 und E. Z. VII, 207. Der amtliche Kataster giebt dem Orte 580,36,60 ha.

stattfand, und an der sämtliche in Frauenburg anwesende Domherren teilnahmen, erfolgte im Beisein des zeitigen Vogtes Hermann, seines Vorgängers Alexander sowie des Pfarrers und der angesehensten Bürger von Frauenburg die Verschreibung, die dem lieben getreuen Preußen Anthik von Samland und seinen rechtmäßigen Erben beiderlei Geschlechts die Besitzung, die er bereits faktisch auf dem Felde Wieseeyche und den angrenzenden Gebieten inne hatte, 13 Hufen, urkundlich zu kulmischem Rechte als Leihgut für ewige Zeiten übertrug.[1])

Persönlich hatten die in solchen Geschäften erfahrenen Domherren Heinrich und Bartholomäus, der Kapitelsvogt Hermann und der frühere Vogt Alexander die Grenzen bestimmen und nach der Seite des Kapitelsgebietes die Grenzhügel aufwerfen lassen. Im Norden und Westen stieß das Besitztum Anthiks an das bischöfliche Territorium, an die Aecker der Burg Grunenberg. Im Westen verlief seine Grenze 60 Meßseile weit längs dem Felde Salmien fast genau von Norden nach Süden gegen den Wall des Dorfes Scholithe (Plaßwich). Von dem dort errichteten Grenzzeichen ging die südliche Breitseite des Gutes über einen Sumpf 21 Meßseile nach Osten gegen Bybyrnich. Die östliche Längswand zog sich parallel der westlichen und in derselben Länge wie diese durch einen Eichenwald, eine Damerau, nach Norden, worauf die nördliche Breitseite parallel der südlichen nach Westen abbog, bis sie, gleichfalls 21 Meßseile lang, auf den Ausgangspunkt bei den Aeckern der Burg Grunenberg traf. Die Gemarkung des Gutes hatte demnach und hat noch heute die Form eines Rechteckes, dessen eine Seite 60, dessen andere Seite 21 Meßseile maß.[2]) Alles, was sie an Kultur- und Oedländereien, an Wäldern und Eichenbeständen oder Dameraue, an Wiesen und Weiden, an Gewässern und Gewässerlein, an

[1]) Da das kulmische Recht immer die Erbfolge zu beiden Geschlechtern bedingte, ist eine ausdrückliche Zusicherung derselben eigentlich überflüssig. Sie geschah vermutlich, weil der Beliehene ein Stammpreuße war, für den bisher nur die männliche Erbfolge gegolten hatte.

[2]) Ein Meßseil hält 10 Ruten; das ergiebt einen Flächeninhalt von 600×210 = 126000 □ Ruten = 420 (kulmischen) Morgen = 14 Hufen während das Privileg dem Gute nur 13 Hufen zuweist.

Sümpfen, Bergen und Thälern in sich schloß, wurde Anthik nebst dem großen und kleinen Gerichte und der uneingeschränkten Nutznießung nach kulmischem Rechte zu Lehen mit allen Rechten eines solchen zugesprochen. Ein leichter Reiterdienst lastete auf den Hufen, dazu die sogenannten kulmischen Maße, Pflugkorn und Rekognitionszins.[1])

Der erste Besitzer gab dem Gute den Namen Antiken. Vielleicht sein direkter Nachkomme ist jener Heyne Antiken, der am Tage Scholastika (10. Februar) 1357 in Braunsberg Bürgerrecht erwarb. Ergebenheit aber und Treue gegen die Landesherrschaft scheinen in der Familie erblich gewesen zu sein. Denn auch während des großen Städtekrieges (1454—1466) stand der aus edlem Geschlechte entsprossene junge Petrus von Antiken, Vasall der ermländischen Kirche, fest zum Kapitel, teilte mit den Domherrn auf Schloß Allenstein Freud und Leid und folgte ihnen, als sie daraus durch des Ordens Hauptmann Georg von Schlieben vertrieben wurden, in die Verbannung nach Königsberg, wo er nicht zögerte, öffentlich Zeugnis abzulegen für die Ehre und Unschuld seiner Herren.[2]) Später ist Antiken zu einem sogenannten kölmischen oder Freigut herabgesunken, und 1656 teilen sich in seine 13 Hufen 2 Freie. Aber im Jahre 1783 hat es seine altadlige Qualität wieder erstritten und bis auf den heutigen Tag bewahrt. Größe und Grenzen sind dieselben seit alter Zeit.[3])

In derselben Sitzung vom 5. November 1305, in der das Privileg für den Preußen Anthik ausgestellt wurde, verlieh das Kapitel dem Dorfe Plaßwich seine Handfeste. Schon zum 9. Januar 1301 wird Plastewikn genannt;[4]) es muß also

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 135.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, S. 309; Scr, rer. Warm. I, 199.

[3]) E. Z. VII, 206; X, 96. Nach dem summarischen Verzeichnis von 1656 hat Antiken 13 Hufen, giebt aber 3½ Scheffel Weizen Pflugkorn, was eine Größe von 14 Hufen voraussetzt. Wäre seine Vermessung genau ausgeführt worden, so müßte es, wie wir gesehen haben, in der That 14 Hufen zählen. Das ist aber auch heute nicht der Fall. Nach dem Kataster besitzt es nur 226,23,60 ha. oder 13,3 Hufen. Zur Zeit zerfällt das Gut in zwei Anteile.

[4]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 111; vgl. I, Nr. 121; III, Nr. 253.

gleichzeitig mit Tolksdorf und Schöndamerau angesetzt worden sein. Der Lokator und erste Schultheiß des Ortes ist nicht bekannt; vielleicht ist es jener Hermann von Plastwich, der um die Mitte des Jahres 1312 das Schulzenamt verwaltet.[1]) 82 Hufen im Felde Scolyten wurden ihm, einem Manne von erprobter Tüchtigkeit, nach kulmischem Rechte zur Dorfgründung verschrieben. Vier davon wurden zur Dotation der Pfarrkirche angewiesen; zehn andere Freihufen sollten dem Schulzen und seinen Erben nach Kolonistenbrauch (racione locationis) für ewige Zeiten verbleiben. Von jeder der übrigen 68 Hufen hatte er dem Kapitel jährlich zu Martini $1/_2$ Mark zu zinsen. Fischerei, Jagd und Vogelfang behielt sich die Herrschaft vor, doch gewährte sie dem Schulzen und seinen Rechtsnachfolgern die kleinen Gerichte von 4 Schillingen und ein Drittel der großen, bei denen aber des Kapitels Vogt Recht sprach. Die Länge der Hufen sollte am Ufer des Passargeflusses beginnen und sich gegen den Lasmetbach ziehen, die Breite sodann bis zur Grenze Pilgrims (Pilgramsdorf) gehen; von hier sollte die zweite Längsseite neben dem Grenzwalle von Gedilgen bis zur Passarge verlaufen und dieser Fluß stromabwärts die Gemarkung abschließen.[2])

Außer Plastwich wurde die junge Siedelung, wie das Privileg für Anthik beweist, anfänglich auch Scholythen genannt; doch bald gewann der erstere Name ausschließliche Geltung. Der Sohn des oben erwähnten Schulzen Hermann könnte wohl der Schulze Nikolaus von Plastwig sein, der zum 12. Juli 1337 vorkommt. Unter ihm vermutlich erwarb das Dorf am 18. August 1351 vom Kapitel (Probst Hartmod, Dekan Hermann, Kustos Johannes und Kantor Tilo), das damals, wie es scheint, eine genaue Vermessung aller Ortschaften der Wewa vornehmen ließ, 5 Hufen Uebermaß, die sich in den Dorfgrenzen vorgefunden hatten, für 100 Mark, dazu 7 der Dorfmark anliegende Hufen weniger 7 Morgen in bestimmten Grenzen, die Hufe für 15 Mark. Von jeder dieser neuhinzugekommenen 12 Hufen weniger 7 Morgen hatten Schulz und Dorfbewohner der Herrschaft jährlich zu Lichtmeß 10 Scheffel Roggen statt

[1]) Cod. I, Reg. Nr. 263.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 134.

jeden Scharwerks zu liefern. Sie wurden also von der ganzen Ortschaft gemeinschaftlich als Wald und Weideland genutzt und sind jene 11 Hufen 23 (kulmische) Morgen Bruchland, die unter dem Namen Panteberg noch 1772 dem Dorfe als Gemeindeland eignen.[1]) Die 7 Hufen weniger 7 Morgen, die ursprünglich nicht zur Plaßwicher Gemarkung gehörten, liegen im Süden derselben gegen Gedilgen hin und bilden ein langgestrecktes Rechteck, das abgeschnitten wird, wenn man die Plaßwicher Südostgrenze, die zugleich die Lauenhöfer Nordgrenze ist, geradlinig bis zur Passarge verlängert. Auch die Ostgrenze des Dorfes, die jetzt etwa in der Mitte einen Knick nach Bormannshof zu hat, verlief anfänglich ohne Zweifel nach dem Lineal. Sie hat ihre nunmehrige Gestalt vielleicht 1406 erhalten, als in einem Streite mit Eler Borneman von Bornemanshof eine Berichtigung des Grenzzuges auf dieser Strecke stattfand, wobei Plaßwich durch den Schulzen Hannus Gerdis und seine Ratmannen Hannus Rodowen und Herder Mertins vertreten wurde. Ein Hannus Herders von Plaßwich ist damals einer der Schiedsrichter, die eine langjährige Zwietracht zwischen dem genannten Eler und seinem Nachbarn, dem Müller Peter von Bornemansmühle, glücklich beilegen. Und dieselben Plaßwicher Familiennamen begegnen uns kurze Zeit vorher in dem Verzeichnis der Zinspflichtigen für die Anniversarien in der Kathedrale. Hannus Rodow (Radau), Mertin Herders und sein Sohn Claws Mertins, Mertin Herdertile und Johannes, der Sohn Martins, werden dort genannt.[2])

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts siedelten nach und nach eine ganze Reihe von Plaßwichern nach dem nahen Braunsberg über. Das dortige Bürgerbuch führt von 1360—1424 nicht weniger als 10 Personen mit dem Zunamen Plastwich auf, von denen der 1369 zum Bürger aufgenommene Johannes Plastwich die Universität in Prag besuchte, hier 1383 den Grad eines Baccalaureus in der philosophischen Fakultät errang und später eine Reihe von Jahren hindurch als Konsul der Stadt Braunsberg eine hervorragende Stellung einnahm. Er

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 285; II, Nr. 172; E. Z. X, 106.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 427; Scr. rer. Warm. I, 214 ff.

ist vermutlich der Ahn des bekannten ermländischen Domdechanten und Geschichtsschreibers Johannes Plastwich. Auch die um die Wende des 14. Jahrhunderts lebenden Geistlichen Petrus von Plastenwic, Domvikar zu Frauenburg, und Nikolaus Plastewick mögen aus dem gleichnamigen Dorfe stammen. In dem Bauernaufstand von 1440 stehen der Schultheiß Jakob von Plaßwich und der Besitzer Hans Schulz von Plaßwich obenan.[1])

Im Laufe der Jahre war der Ortschaft Plaßwich ihre alte Handfeste verloren gegangen. Da kamen um die Zeit, wo Heinrich von Paderborn Probst und Michael Dekan des Kapitels waren (1372—1386), Eberhard und die andern Schulzen des Dorfes um die Erneuerung derselben ein. Ihrer Bitte ward willfahrt und ihnen ein neues Privileg mit den alten Gerechtsamen ausgestellt, zugleich das alte für null und nichtig erklärt und jeder Auffinder desselben, wollte er nicht für einen Dieb gelten und als solcher behandelt werden, angewiesen, es dem Kapitel oder seinem Administrator auszuliefern.[2]) Bald darauf erhielt Plaßwich einen zweiten Krug. Zur Anlage desselben bestimmte der Administrator einen Platz von einem halben Morgen weitab von der Stelle, wo der alte gelegen war, und am 3. November 1387 verlieh ihn das Kapitel (Propst Michael, Dechant Arnold, Kustos Tilo und Kantor Johannes) einem gewissen Nikolaus Wysen zu kulmischem Erbrecht mit der Befugnis, Bier, Brod, Fleisch, Salz, Heringe und ähnliches darin zu verkaufen; der jährlich zu Weihnachten fällige Zins betrug 7 Vierdung.[3]) Seitdem bestehen in der Ortschaft zwei Krüge.

Nochmals wurde dem Dorfe die Handfeste, die durch die Nachlässigkeit ihrer Aufbewahrer Schaden genommen hatte, durch

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 11 mit den Anmerkungen; 224. 228. 234. 238. 254; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 31. 340. Nikolaus Plastewick hat jedenfalls am Kollegiatstifte in Guttstadt gewirkt. Daß er gegen 1400 gelebt haben muß, geht aus der Reihenfolge hervor, in der er mit seinem Anniversarium im Guttstädter Dom genannt wird. S. auch Röhrich, Ein Bauernaufruhr, a. a. O. S. 7. 8.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 134.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 216.

den Propst Otto und den Dekan Arnold in der Kapitelssitzung vom 7. Mai 1392 erneuert. Des den Schulzen in der ursprünglichen Gründungsurkunde vermutlich zugestandenen Rechtes zur Anlage eines Kruges und einer Mühle wird darin nicht weiter gedacht.[1]) Daß auch die Plaßwicher Mühle, gelegen an der Stelle, wo der Plaßwicher Bach in der Nähe des Panteberges und der Borchertsdorfer Furt in die Passarge mündet, von alters her bestanden hat, bezeugt das Anniversarienbuch der Frauenburger Domherren von 1393, wonach die 6 Mark für das Anniversarium des Bischofs Johannes von Meißen auf der Mühle Scoliten, d. i. Plaßwich, stehen. Als im Jahre 1656 der große Kurfürst ein summarisches Verzeichnis bezw. eine Beschreibung des Fürstentums Ermland durch den Geheimen Rat Fabian, Burggrafen und Grafen zu Dohna, aufnehmen ließ, fanden sich auf den 77 Ackerhufen von Plaßwich 2 Schulzen und 15 Bauern. Auch der Mühle und der beiden Krüge wird Erwähnung gethan. Die Designation der ermländischen Ortschaften von 1772 rechnet zum Dorfe 78 Hufen 15 (kulmische) Morgen Kulturland. Dazu kommen die 4 Pfarrhufen und die 11 Hufen 23 Morgen Wald, womit die heutige Größe der Gemarkung, $94^2/_3$ Hufen, sehr gut übereinstimmt.[2])

Die Kirche in Plaßwich, die der h. Katharina geweiht ist und wegen ihrer hohen Lage dem Wanderer schon von weitem entgegenwinkt, stellt besonders durch ihren schönen Turm den reinen Typus einer Anzahl unserer besten Landkirchen dar. Wohl schon bald nach der Gründung des Dorfes ist ein Gotteshaus daselbst entstanden, wenn auch ein Pfarrer Johannes von Plaßwich sich erst am 27. April 1346 nachweisen läßt. Der heutige Bau entstammt, wie seine Bauformen ausweisen, in den Grundzügen dem ausgehenden 14. Jahrhundert. Spätere

[1]) Die Gründungsurkunde von Plaßwich dürfte dieselben Bestimmungen enthalten haben, wie die von Tolksdorf und Schöndamerau. Im Laufe der Zeit waren dann wohl Krug und Mühle in andere Hände gekommen. Das Kapitel hatte den Besitzern darüber eigene Privilegien ausgestellt, und eine Erwähnung derselben in der erneuerten Dorfhandfeste war überflüssig geworden.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 215; E. Z. VII, 209; X, 106. Im Jahre 1724 zählt der Ort 230 Communikanten (E. Z. IX, 190); heute mißt seine Feldflur genau 1610,75,47 ha.

Zeiten haben mannigfach daran geändert, namentlich die beiden Chöre hinzugefügt, ohne jedoch dem Ganzen sein charakteristisches Gepräge nehmen zu können. Nur wenige Plaßwicher Pfarrer sind aus dem Mittelalter bekannt. Im Jahre 1391 studierte ein solcher, der gleich dem ersten den Namen Johannes führt, an der Universität Prag, wo er bei der juristischen Fakultät inskribiert war. Ein anderer, Kerstan Berndis, wird 1420 erwähnt, und Leonhard Schulz (Skulteti) erhält auf Vorschlag des Kapitels, das noch heute das Präsentationsrecht besitzt, durch Bischof Nikolaus von Tüngen am 26. Juni 1480, einem Montage, die Pastoration der Plaßwicher Gemeinde,[1]) zu der heute außer Plaßwich die Ortschaften Liebenau, Schwirgauden, Bormannshof, Pilgramsdorf, Straubendorf, Lauenhof, Gedilgen und Rawusen gehören.

Nach dem Privileg für Antiken stieß dieses Gut im Süden gegen Scholithe (Plaßwich) hin an einen Sumpf, nach Osten zu lag Bybyrnich, worunter wir nicht sowohl eine Ortschaft als vielmehr die Gegend am Behwerbach zu verstehen haben werden. Rings um den Sumpf war das Land bereits an Antiken, Schöndamerau, Plaßwich, Demuth verteilt. Nur nördlich davon dehnte sich der gleichfalls in der Gründungsurkunde von Antiken erwähnte Eichenwald, die Damerau aus, die der spätern Grenze des Fürstbistums, der Behwer entlang lief. Das zwischen den genannten Ortschaften liegende noch unbesetzte Gebiet, 30 Hufen im ganzen, die gegen die Damerau durch eine gerade von Westen (Antiken) nach Osten (Behwerfließ) verlaufende Linie abgeschlossen wurden, that das Kapitel wohl bald nach dem Jahre 1305 zur Gründung eines Dorfes Liebenau aus. Wer die Ansetzung der Kolonisten geleitet hat, ist nicht mehr bekannt, auch das Datum der Verleihung der ersten Handfeste wissen wir nicht. Der Lokator verkaufte das Schulzenamt, nachdem bereits die Freijahre abgelaufen waren und die Siedelung schon Bestand gewonnen hatte, an Walther, den Sohn des verstorbenen Berthold von (Schön-) Damerau. Am 5. Dezember 1318 bestätigte das

[1]) E. Z. IX, 18; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 60; Bibl. Warm. II, (Prussia scholastica) 20. 195; Scr. rer. Warm. I, 11. 300. 430 Anm. 219; vgl. E. Z. IX, 184 und Bötticher, a. a. O. S. 200.

Domkapitel (Probst Jordan, Dechant Hermann) den Kauf und verlieh dem genannten Walther das Schulzenamt im Dorfe mit den Pertinenzien, 3 Freihufen, dem Kruge, dem Rechte eine Mühle zu bauen, den kleinen Gerichten und einem Drittel der großen nach kulmischem Recht. Von dem Kruge und der Mühle betrug der Zins 1 Mark, von jeder der 27 Zinshufen 1/2 Mark zu Martini.[1])

Wie wir sehen, ist das erbliche Schulzenamt mit allen daran hängenden Pflichten und Gerechtsamen, also auch mit dem dazu gehörigen und von ihm nicht trennbaren Freihofe (hier 3 Hufen) veräußerlich. Aber diese Veräußerung hatte, wie uns das vorliegende Beispiel zeigt, genau in den Formen zu erfolgen, die das kulmische Recht für die Güter mit Reiterdienst und Rekognitionszins vorschrieb. Der bisherige Schultheiß mußte auf sein Amt, sein Grundstück, und was sonst damit verbunden war, in die Hände des verleihenden Landes- oder Grundherrn Verzicht leisten, der es dann dem neuen Erwerber abermals ausdrücklich verreichte. In späteren Zeiten war zum gültigen Verkauf wenigstens die Einholung des herrschaftlichen Konsenses erforderlich, während der Akt der Rechtsübertragung sich nunmehr im Wege der gerichtlichen Auflassung vollzog. Auch den übrigen Dorfbewohnern, den Bauern, gewährte das kulmische Recht die freie Veräußerung ihrer liegenden Habe. Doch war dazu die herrschaftliche Mitwirkung oder auch nur Zustimmung nicht notwendig. Wie die mit dem Schulzenamte erblich beliehenen Unternehmer den einzelnen Ansiedlern ihre Hufen — in der Regel waren es im Ermlande, wie wir gesehen haben, drei bis vier — anwiesen und zuteilten und den davon fälligen Zins an den Dorfherrn abzuführen hatten, wobei sie mit ihrem eigenen Vermögen für etwaige Ausfälle aufkommen mußten, so stand ihnen allein auch die Kontrolle zu über die Personen, die an die Stelle der ersten Kolonisten traten, wenn diese ihre Grundstücke veräußerten. Das Interesse des Herrn, des Obereigentümers, beschränkte sich darauf, daß sämtliche Zinshufen eines Dorfes ausgethan wurden; an wen, konnte ihm gleichgiltig sein.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 296.

Dagegen lag es im eigensten Interesse des Schulzen, nur solche Leute zu Grundeigentümern im Dorfe zuzulassen, die nach menschlichem Ermessen ihre Obliegenheiten treu und pünktlich erfüllen würden. Durch Auflassung vor dem Dorfgerichte, das unter der Leitung des ihm vorsitzenden Erbschulzen stand, erfolgte demnach die Veräußerung der Bauerngüter.[1])

Ob der Lokator und die ersten Bewohner von Liebenau aus einem der zahlreichen deutschen Orte dieses Namens stammten[2]) und ihn als Erinnerung an die alte Heimat der neuen Pflanzung gaben, oder ob der Name nur der guten Vorbedeutung wegen gewählt wurde, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls gedieh das Dorf, aus dem sich ums Jahr 1346 ein gewisser Tydico in

---

[1]) Vgl. Brünneck, a. a. O. I, S. 62 ff. Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint eine Aenderung insofern eingetreten zu sein, als der Kauf oder Verkauf der bäuerlichen Grundstücke im Ermland von der Erlaubnis des landesherrlichen Prokurators oder Schaffers abhängig gemacht wurde. Wenigstens bestimmen die Constitutionen vom 12. März 1435 bei Töppen, a. a. O. I, 667: „Nymant sal huben ader erbe kouffen ader vorkouffen, wy wol das is seynes weybes ader seyner kynder wille ist, ane wyszen und irlobunge des schaffers, wurde ouch eyn scholcze sulche kouffe lossen czugeen unde sulchs gut loszen befaren, der sal vorfallen seyn 10 gutte mark." Ohne Zweifel hatten die vorhergegangenen Kriege die Landbevölkerung mutlos gemacht, so daß, wer irgend konnte, seine liegende Habe verkaufte und fortzog. Daß die Käufer unter diesen Umständen nicht immer die zuverlässigsten Leute waren, ist selbstverständlich: die Kontrolle des Schaffers sollte da wohl die schlechtesten Elemente fernhalten. Denn auf die Schulzen muß in dieser Beziehung damals kein Verlaß gewesen sein; sie waren jedenfalls froh, wenn die Dorfhufen überhaupt besetzt wurden. Nicht selten scheint es vorgekommen zu sein, daß Bauern all ihr Hab und Gut im Stiche ließen und bei Nacht und Nebel davongingen, wie wir aus einer andern Bestimmung der angeführten Constitutionen ersehen: „Alle scholczen sullen eren fleis thun, das sy ungewisze gebuer, dy sich schicken czu entrennen, das sy dy vorburgen unde in von staden nochfulgen, unde den entronnenen wedir brengen; welch scholcze doran vorsumelich wirt seyn, der sal von semlichen geloszenen huben den czyns alzo lange geben, bas her sy in werende hant brenget, ader den entronnenen weder brenget noch gewoynheit des landis, wen dorczu sy myt frien guttern seyn begnadet." — Auf die Gültigkeit des Verkaufes und der Auflassung selbst hat vermutlich die Nichteinholung der Genehmigung des Schaffers keinen Einfluß geübt. S. darüber Brünneck, a. a. O. I, 66 Anm. 1.

[2]) Das Orts-Lexikon von Rudolph führt an 30 Liebenaus in allen Gegenden Deutschlands auf.

Braunsberg niederließ, und wo gegen Ende des Jahrhunderts neben einem Besitzer Jakob Schröter eine Besitzerin Geze Wiselkynne genannt wird, die gemeinschaftlich mit ihren Kindern ihr Grundstück bewirtschaftete.[1]) Denn in den Dörfern mit kulmischem Recht galt gleichfalls das durch dasselbe gewährleistete flämische Erbrecht zu beiden Geschlechtern, und fiel beim Tode des einen Ehegatten die Hälfte aller Güter dem andern, die Hälfte den Kindern zu. — 1656 finden sich in Liebenau außer dem Schulzengute 7 bäuerliche Besitzungen, 1724 beträgt die Zahl der Kommunikanten 63. Die Hufenzahl und wohl auch die Grenzen der Feldmark haben sich nicht verändert.[2])

Mit zu den ältesten Siedelungen der Wewa gehört das zwischen Plaßwich und Tolksdorf gelegenen Pilgramsdorf. Es verdankt seinen Namen seinem ersten Besitzer, dem Elbinger Bürger Peregrinus oder Pilgrim,[3]) dem das Kapitel (Kustos Heinrich und die Domherren Hermann und Bartholomäus) unter dem 6. Oktober 1301 die Besitzung oder die Güter Monetiten übertrug, wahrscheinlich, wie wir früher dargethan haben, als Ersatz für jene 12 Hufen bei Frauenburg, die er vermutlich dem Kapitel zuliebe aufgegeben hatte. Pilgrim und seine Erben beiderlei Geschlechts erhalten Monetiten nach kulmischem Recht zur Besiedelung und zum ewigen Besitz. Zehn gemessene und abgegrenzte Hufen sind für ewige Zeiten frei. Sie werden ihnen verliehen mit den Gerichten, den Wiesen, den Weiden und allen andern Nutzungen und Rechten; auch dürfen sie, wenn sie wollen, daselbst eine Mühle bauen. An Stelle jeder Verpflichtung und jeden Dienstes zahlen sie eine Rekognitionsgebühr von 5 Pfund Wachs und 1 kölnischen oder 6 kulmischen Pfennigen.[4]) Von den übrigen Hufen, die auf der Besitzung vorgefunden werden sollten, steht jede sechste den genannten 10 Hufen gleich, die andern

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, S. 304; Scr. rer. Warm. I, 214.

[2]) E. Z. VII, 207; IX, 190. Heute mißt das Dorf genau 509,65,55 ha. Seine unregelmäßige Grenze zeigt, daß es jüngeren Ursprunges als die meisten der umliegenden Ortschaften ist.

[3]) Daher heißt es früher auch stets Pilgrimsdorf.

[4]) Sie wird gezahlt in signum recognicionis et reuerencie, ein Ausdruck, der sonst nie gebraucht wird.

zinsen nach 12 Freijahren jährlich je $^1/_2$ Mark kulmischer Pfennige. Die kleinen Gerichte auf ihnen sowie ein Drittel der großen gebühren Pilgrim und seinen Erben, zwei Drittel der großen Gerichte reserviert sich das Kapitel. Begrenzt wird die Begüterung auf der einen Seite vom Felde Borowyten, auf der anderen vom Besitztum des Preußen Pene, mit der dritten Seite stößt sie an das Feld Plastwyten, mit der vierten an die Hufen des Tolken Heinrich.[1])

Eine ausnahmsweise große Zahl der angesehensten Männer, die Ritter Theoderich von Ulsen und Johannes Czyterpennig, Albert, der Bruder des verstorbenen Bischof Heinrich und seine Söhne Heinrich und Albert, der Kapitelsvogt Alexander, Nikolaus von Wildenberg, Otto von Rossen, Gerko, der Bruder Alexanders, der Schütze Arnold und andere wohnen der Verschreibung bei, die, wie sie auf den Rat und mit Zustimmung des Bischofs Eberhard geschieht, auch von Bischof und Kapitel gemeinsam besiegelt wird. Dieses und die ungewöhnlichen Vergünstigungen, die dem Gute gewährt werden, setzen meine soeben ausgesprochene Vermutung über allen Zweifel.

Peregrinus fand wahrscheinlich auf seiner Besitzung Monetiten, die gleich seiner früheren bei Frauenburg 12 Hufen groß war, altpreußische Hintersassen vor, denen er auch weiter die Bewirtschaftung derselben überließ. Seit 1315 führt sie den Namen Pilgrimsdorf,[2]) ist aber wohl bald an das Kapitel zurückgefallen, dem das Dorf sicher ums Jahr 1366 gehört. Damals kauften des Kapitels treuer Diener Jerren (der Name ist jedenfalls altpreußisch) und die andern Bauern (rustici) in Pilgrimsdorf[3]) von dem Domkustos Johannes und dem Domherrn Otto von Rossen $8^1/_2$ angrenzende Hufen frei von jedem Scharwerk. Statt dessen, überhaupt statt jeder sonstigen Verpflichtung haben sie und zwar die Dorfgemeinde von 1, Jerre von 3 und die andern Bauern von $4^1/_2$ Hufen für jede Hufe jährlich zu Martini

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 121.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 173.

[3]) fidelis noster seruitor Jerren necnon alii rustici in Pilgrimsdorff. Es sind, wie die Bezeichnungen seruitor und rustici andeuten, jedenfalls unfreie Gutsbauern gewesen.

1 Mark Zins an die genannten Domherren oder an deren Bevollmächtigten zu zahlen. Am 2. Februar 1366 bestätigte das Kapitel (Propst Heinrich, Dekan Hermann, Kustos Johannes und Kantor Tilo) den Kauf.[1]) Die Größe der Gemarkung stieg damit auf rund 20½ Hufen, während der Kataster heute deren 21 angiebt.[2]) Die neu hinzugekommenen Hufen liegen im Nordwesten der Dorfflur und bilden das Dreieck gegen Plaßwich und Bormannshof hin, welches entsteht, wenn man die Bormannshöfer Südostecke mit der Plaßwicher Südostecke verbindet.[3]) Der östlich davon gelegene Teil von Pilgramsdorf, nahezu ein Rhomboid, ist das alte Monetiten.

In den Grenzstreit mit Eler Bornemann von Bornemannshof vom Jahre 1406 war auch Pilgramsdorf verwickelt, das dabei durch seinen Schulzen Hannus Hogenwald und die Ratmannen Hannus Nickels und Syferd Otten (Siegfried Otto) vertreten wurde. Doch bestand in Pilgramsdorf wie in allen Dörfern, die ursprünglich gutsunterthänig waren, damals noch keine feste Scholtisei. Das Amt wechselte der Reihe nach unter den einzelnen Bauern und wurde erst ständig durch die Stiftungsurkunde des Kapitels vom 16. Dezember 1689. Im Jahre 1623 legte dieses bei dem Dorfe einen Karpfenteich an, und es geschah zu dem Behufe ein Austausch von Ländereien mit dem angrenzenden Gute Bormannshof, das zu jener Zeit der Kommunität der Domvikarien zu Frauenburg gehörte. Der „Pelmisdorf'sche" Teich, etwa 1 Hufe groß, konnte 90 Schock Karpfen halten, wurde aber bisweilen abgelassen und mit Getreide (50 Scheffel Gerste) besäet. 6 Besitzer, 1 Schulze und 5 Bauern, teilten sich 1656 in die Gemarkung des Dorfes, das 1724 47 Kommunikanten zählte.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 391.

[2]) Genau sind es 360,02,32 ha. oder 21,15 Hufen. Nach der Designation der ermländischen Dörfer aus dem Jahre 1772 (E. Z. X, 106) mißt „Pilgramsdorf 21 Hufen, 15 (kulmische) Morgen, 1 Karpenteich, ist pp. 1 Hufe groß, gehört dem Domkapitel." Die Grenze scheint sich im Süden gegen Lauenhof und Podlechen hin etwas verschoben zu haben. Sie macht gegenwärtig hier einen kleinen Knick, während sie ursprünglich vermutlich geradlinig lief.

[3]) Es mag dieses Stück der Pilgramsdorfer Gemarkung den Namen Rickwart geführt haben, wenigstens wird im Jahre 1623 ein Rickwart in der Nähe von Bormannshof erwähnt. Vgl. E. Z. IX, 191.

Jene $8\frac{1}{2}$ Hufen, die der Domkustos Johannes und der Domherr Otto von Rossen an die Bauern von Pilgrimsdorf veräußerten, bildeten ungefähr die Hälfte des schmalen Landstreifens, der, mit dichtem Wald bestanden,[1]) nach der Ansetzung von Tolksdorf, Demuth, Liebenau, Plaßwich und Pilgramsdorf zwischen diesen Ortschaften übrig geblieben war. Das Kapitel hatte denselben in eigene Bewirtschaftung genommen und ein Vorwerk daraus gemacht, das um die Mitte des 14. Jahrhunderts den eben genannten Domherren zustand. Schon 2 Jahre früher hatten Johannes und Otto $4\frac{1}{2}$ Hufen ihres Allods beim Dorfe Pilgrimsdorf, die weiter nördlich lagen, an Johannes Bornemann verkauft, jedoch mit Ausschluß der dort befindlichen Mühle. Am 2. Februar 1364 genehmigte das Kapitel (Dechant Hermann, Kontor Tilo) den Kaufvertrag und übertrug seinem Getreuen Johannes Bornemann samt dessen Rechtsnachfolgern die Hufen zu kulmischem Recht mit den kleinen Gerichten und der Fischerei im Mühlenteiche zu Tisches Notdurft. Außer der Kaufsumme erhielten die beiden Domherren von jeder Hufe jährlich zu Martini 1 Mark, im ganzen also $4\frac{1}{2}$ Mark Zins und verzichteten dafür auf jede sonstige Leistung und jeden Dienst.[2]) Dem Müller wurde freie Weide und Holz für seinen notwendigen Bedarf auf den Hufen zugesichert, freilich gemäß dem Willen (juxta voluntatem) des neuen Besitzers.[3])

Diese letzte Bestimmung enthielt in ihrer Allgemeinheit den Keim zu Zwietracht und Hader, und sie blieben denn auch nicht aus. Johannes Bornemann, von dem das Gütchen, ein ausgesprochenes Zinsgut, den Namen Bornemanshoue (Bormannshof) bekam, scheint den Zwist noch vermieden zu haben: desto heftiger entbrannte er zu Anfang des 15. Jahrhunderts zwischen seinem Nachkommen Eler Bornemann und dem derzeitigen Müller Peter von Bornemansmühle. Der Zins von Gut und Mühle gehörte damals den Frauenburger Domvikarien

---

[1]) Nach dem Privileg für Demuth kommt dessen Südwestecke in den Wald zwischen Plastewikn und Salmien zu liegen.

[2]) pro omni jure et seruicio. Unter seruicium wird hier wohl hauptsächlich der bäuerliche Dienst, das Scharwerk, zu verstehen sein.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 353.

Heuken von Logendorf und Peterlinus Ysenburg.[1]) Auf ihre Veranlassung bewog Hannus von Wusen, „des Kapitels Vogt von der Frauenburg", die streitenden Parteien zur Annahme eines Schiedsgerichtes, und im Jahre 1406 that dieses, die vier ehrbaren Leute Hannus Heilsberg und Herr Heinrich Raczgnywe,[2]) darzu auch Hannus Herders von Plastwich mit Hannus Nickels von Pilgrimsdorf, den Ausspruch: „daz Peter der molner vnd sine nochkomelinge vnd erben sollen alle daz holcz behalden, daz dar steet ader wachzen mag czwischen synem tiche vnd tamme, vnd ouch dem obirtamme vnd Elers satigen acker; vnd Eler sal her widder genisen des hoes (Heu) vnd des grazes, daz her gewinnen mag mit der zenzen vnd nicht (ohne dabei) mit dem byle czu rumen. Ouch sollen si alle beide die weide haben gemeyne in erer beider velde. Vortmer sal der molner ouch tamerde haben an dem vber vf beiden syten des tiches, vnd der molner sal nedirwendig der mole nicht mehe furder haben, wen alz der czun vswiset. Ouch sal Eler Borneman mit dem molner gliche vischerye haben in dem moltiche, vnd der molner sal sich alleine vorgüten mit den von Pilgrimsdorf vmme die stowunge. Ouch sal der molner den obirtich nicht vorder vnd hoer stowen, wen her vor gewest ist vor alders." Bei der Durchsicht des Urteils fanden der Dombechant Bartholomäus in Vertretung Heukens und Peterlin Ysenburg, daß die Berichtigung „in eczlicher mose vf Elers syte czu swer were vnd vnbequeme" und erließen ihm und seinen Erben und Nachkommen „vf daz daz her trotzdem gevolgik ist gewezen", ½ Mark des ewigen Erbzinses, der auf seinem Gute ruhte. Im übrigen „sollten die Privilegien und die Handfesten, die da sind von des

[1]) Das Verzeichnis der Domvikarien in Scr. rer. Warm. I, 219 Anm. 20 nennt ihn Petrus Isenberg. — Otto von Rossen hatte 1 Mark des ihm gehörigen Zinses auf Bormannshof zu seinem Anniversarium vermacht (Scr. rer. Warm. I, 214). Diese 1 Mark mochte auf den Anteil der Domvikarien fallen, die dann später den übrigen Zins in Bormannshof hinzuerwarben und damit die beiden Stellen dotierten, die 1406 im Besitze Heukens und Peterlins waren.

[2]) Johannes Heilsberg ist der Bruder des damaligen Bischofs Heinrich Heilsberg von Vogelsang; Heinrich Raczgnywe ist Domvikar in Frauenburg. S. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 494. 496.

Kapitels wegen gegeben über die selbigen Güter von Bornemanshofe und auch der Mühle daselbst bleiben in ihren Kräften unzerstört." 30 Mark Pfennige an die Herrschaft, an die Kirche einen Stein Wachs und für die Schiedsrichter eine Tonne Methes legte der Kapitelsvogt dem Teil als Buße auf, der den Spruch bräche und ihm zuwider thäte. Zugleich wurde die Grenze von Bormannshof, deretwegen Eler mit den anstoßenden Dörfern im Streite lag, endgültig geregelt: Von der Demuther Grenze zog sie auf einen roten Stein beim Pilgrimsdorfer Walde, von hier auf einen weißen Stein im Plaßwicher Grenzwall und weiter zu einem großen grauen Stein zwischen dem Plaßwicher und Bormannshofer Felde. Von diesem lief sie auf einen andern Stein, der zwischen zwei „Wesechen" lag, um dann auf den Grenzstein zu stoßen, der Plaßwicher Feld und Swirgauden und Bornemannsfeld schied. In denselben Stein sollte man ein Kreuz hauen. Von diesem Kreuzstein ging es fort zu einem Steine, der von einer „czwezelechten" Eiche bewachsen war, in die man zwei Kreuze eingeschnitten hatte, und dann schließlich zu dem Grenzsteine zwischen Demuth, Tolksdorf, Bormannshof und Schwirgauden.[1]) Dieser Grenzzug dürfte im allgemeinen dem heutigen entsprechen, der gegen Schwirgauden, Tolksdorf und Pilgramsdorf geradlinig verläuft und nur an der Plaßwicher Seite einen Knick zeigt. — Wie es scheint, haben die Kriege der Folgezeit die Besitzer von Bormannshof an den Bettelstab gebracht, so daß sie den Domvikarien den Zins nicht mehr zahlen konnten und das Gut diesen anheimfiel. Sie thaten seine 4½ Hufen zu einem Dorfe aus, in welchem 1656 zwei Bauern und ein Schulze sitzen. Nach dem heutigen Kataster mißt Bormannshof rund 5½ Hufen.[2])

Die Mühle in Bormannshof, die sich Domkustos Johannes und Domherr Otto von Rossen 1364 ausdrücklich vorbehalten hatten, überließen sie 2 Jahre darauf einem gewissen Johannes Schüler. Ihm, seinem getreuen Diener, verlieh das Kapitel (Probst Heinrich, Dekan Hermann, Kustos Johannes

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 427.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 121 Anm. 1; E. Z. VII, 206; IX, 190. Die genaue Größe des Dorfes beträgt 92,34,90 ha. oder 5,4 Hufen.

und Kontor Tilo) am 2. Februar 1366 zugleich die weiter unterhalb (nördlich) an demselben Bache, der Lasmet, gelegene Mühle in Swirgauden, jedoch unter der Bedingung, daß beide Mühlen zusammengelegt werden und fortan eine bilden sollten. Schüler und seine Rechtsnachfolger hatten von der vereinigten Mühle, die, wie wir eben gesehen haben, in Bormannshof weiter bestand und die Bormannsmühle genannt wurde, dem Kapitel 1 Mark, den beiden Domherren Johannes und Otto aber 2 Mark, die diese schon vordem von ihrer Mühle gezogen hatten, im ganzen also 3 Mark Zins jährlich zu Martini zu zahlen. Die andere Mühle durfte nicht wieder aufgebaut, die Hintersassen (homines) des Kapitels von der Benutzung der vorhandenen nicht ausgeschlossen werden.[1])

Schwirgauden, im Nordwesten von Bormannshof gelegen, macht den Rest des erwähnten domkapitulärischen Tafelgutes aus. Nur in der Verschreibung für den Müller Johannes Schüler und bei Gelegenheit des Bormannshöfer Grenzstreites wird der Name genannt. 1656 sitzt auf den 4 Hufen von Schwirgauden 1 Freier, der 12 Floren Geldzins an das Kapitel zahlt. Es scheint demnach Schwirgauden in ähnlicher Weise wie Bormannshof als Zinsgut ausgethan worden zu sein. Der Name ist sicher altpreußisch und dem Gute vermutlich von seinem ersten Besitzer gegeben.[2]) 1724 zählt Schwirgauden nur 3 Kommunikanten. Heute umfaßt sein Gebiet etwa 4¼ Hufen.[3])

Wie wir uns erinnern, stieß die Besitzung Pilgrims von Elbing, das alte Monetiten, mit der Ostseite an das Feld Borowyten, eines jener beiden Felder, die einst Eigentum der Preußenbrüder Alsutte, Dirsune und Surynis gewesen waren, und die dann des ersteren Sohn Tulne gegen das Gut Lemitten an der Passarge eingetauscht hatte. Ein Teil von Borowyten, der nördliche, kam frühe in den Besitz eines Tilemann Strube.

[1]) Cod . dipl. Warm. II, Nr. 391.

[2]) Ein Preuße Swirgaude wird in unseren Urkunden zum 5. November 1320 erwähnt. Cod. dipl. I, Nr. 203. Seine Besitzung ist das heutige Schwillgarben westlich von Hirschfeld.

[3]) E. Z. VII, 210; IX, 190. Die Katasterliste hat 72,89,70 ha. oder 4,28 Hufen.

Strube scheint gleich Pilgrim aus Elbing zu stammen und von diesem zur Ansiedelung in der Wewa veranlaßt worden zu sein, wo ihm neben Monetiten vom Kapitel 22½ Hufen im Felde Borowyten als kulmisches Leihgut angewiesen wurden. Aber das harte, angestrengte Siedlerleben bekam ihm schlecht. Er kränkelte und verkaufte darum bald seine Besitzung für 35 Mark an einen gewissen Radolf zur Ansetzung eines Dorfes, das den Namen Strubendorf (Straubendorf) führen sollte. Noch ehe Strube diesem die Handfeste ausstellen konnte, ereilte ihn der Tod, wohl zu Elbing, wohin er sich mit den Seinigen zurückgezogen hatte. Ihm hinterblieben außer seiner Ehefrau 3 Söhne, Hartwich, Johannes und Tilemann, von denen Hartwich als der älteste auf einmütigen Wunsch seiner Mutter und seiner Brüder fortan die gemeinsamen Interessen der Familie vertrat. In deren Auftrag führte er auch das Kolonisationswerk seines Vaters zu Ende. Am 27. Oktober 1322 erfolgte unter seinem Siegel wahrscheinlich zu Elbing die Verschreibung für Radolf über Straubendorf. Zeugen des feierlichen Rechtsaktes waren seine Herren, wie er sie nennt, der Elbinger Komthur Bruder Hermann und dessen Kumpan Bruder Heinrich von Stouff.[1])

Radolf und seine Erben und rechtmäßigen Nachfolger erhielten, wie es schon Tilemann Strube vereinbart hatte, die 22½ Hufen des Dorfes nach kulmischem Recht zur Besiedelung und zum Besitz. 2 Freihufen und das Schulzenamt wurden ihnen für ihre Mühewaltung gewährt, doch sollte Radolfs Vater den dritten Teil des Schulzengutes, den er gekauft hatte, gemeinsam mit dem Sohne besitzen. Von den übrigen Hufen war Radolf den Grundherren zu einem Zinse von 16 Skot (⅔ Mark) für die Hufe verbunden, den er jährlich zu Martini nach Landessitte einzuliefern hatte. Die kleinen Gerichte bis 4 Schillinge standen beim Schulzen, von den großen Gerichten, die nur im Beisein des Dorfherrn stattfinden durften,[2]) erhielt er ein Drittel der

---

[1]) Daraus geht wohl mit Sicherheit hervor, daß die Urkunde zu Elbing ausgestellt ist und daß die Familie Strube zu dieser Stadt in den engsten Beziehungen stand.

[1]) quae (judicia majora) sine presencia nostra non permittimus judicanda. Die Gegenwart des Dorfherrn bedingt zugleich seinen Vorsitz in

Bußen, die beiden andern fielen an die Grundherrschaft.[1]) — Der höhere Hufenzins, zu dem Radolf verpflichtet wurde, erklärt sich wohl daraus, daß er die Gemarkung des anzusetzenden Dorfes bereits in gewisser Kultur vorfand; dafür spricht auch der Kaufpreis, den er zahlen mußte. Freijahre wurden gleichfalls keine gewährt.

Ruhig und ohne sonderliche Ereignisse verlief fortan das Leben der Bewohner von Straubendorf. Sie bebauten ihre Aecker, zahlten ihren Zins und ehrten Gott und ihre gnädigen Herren. Bald wurde der Landesherr, das Kapitel, auch der unmittelbare Grundherr des Dorfes, sei es daß die Familie Strube ausstarb, sei es, daß sie ihm das Besitztum veräußerte. 1656 teilen sich in die Dorfflur 6 Bauern und 1 Schulze, 1724 entfallen auf Straubendorf 50 Kommunikanten.[2]) Noch jetzt zählt seine Feldmark genau $22^1/_2$ Hufen;[3]) als regelrechtes Quadrat zieht sie sich von Pilgramsdorf nach Osten.

Wohl zu der gleichen Zeit, da Tilemann Strube die nördliche Hälfte des Feldes Borowyten erhielt, ward die südliche in genau derselben Größe ($22^1/_2$ Hufen) vom Kapitel an Johannes Padeluche verliehen. Die Familie Padeluche stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Lübeckschen, wo um die Jahre 1251 und 1255 ein Ritter Otto von Padeluche genannt wird.[4]) Möglich daß sich von hier einige ihrer Mitglieder nach der neuaufblühenden lübischen Kolonie Elbing wandten und daß auch Johannes Padeluche sich zuerst dort niedergelassen hat, um dann später im Ermlande sein Glück zu versuchen. Jedenfalls legt die Thatsache, daß sein Besitztum in der Wewa die unmittelbare Fortsetzung der Begüterung des Elbingers Tilemann Strube bildet und daß er dasselbe nach wenigen Jahren an einen Bewohner von Altmark (bei Elbing) verkaufte, diese Vermutung sehr nahe. Padeluche

---

den großen Gerichten, sodaß diese ausschießlich ihm und nicht, wie man im ersten Augenblick anzunehmen geneigt ist, dem Schulzen zustehen.

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 212.

[2]) E. Z. VII, 210; IX, 190.

[3]) oder 383,91,00 ha.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 173 Anm. 2 und Reg. Nr. 506. Die Stadt Aldenburg (Oldenburg), der Ausstellungsort der letzteren Urkunde, liegt nördlich von Lübeck in der Nähe der Ostsee.

besaß seine 22½ Hufen im Felde Borwite und den anliegenden Wäldern zu kulmischem Recht mit den großen und kleinen Gerichten. Dafür hatte er dem Kapitel mit einem leichten Rosse und in Waffen, wie sie im Lande Preußen gebräuchlich waren,[1]) innerhalb der ermländischen Diözese Kriegsdienste zu thun gegen jedermann, so oft er dazu aufgefordert wurde, hatte ferner das Pflugkorn zu liefern und die Rekognitionsgebühr zu zahlen. Aber lange litt es ihn nicht auf seinem Gute und als Vasallen des Kapitels. Ihn lockte der Dienst am Hofe des Bischofs Eberhard, von dem er sich reicheren Gewinn versprach. Seit 1311 ist er in dessen Gefolge nachweisbar.[2]) Seine Besitzung zwischen den Dörfern Pilgrimsdorf, Packhausen, Langwalde und den 10 Hufen des Preußen Pene — sie behielt von ihm den Namen Padeluche (Podlechen)[3]) — verkaufte er bald darauf für 190 Mark Pfennige an Thomas, den Sohn des verstorbenen Schulzen Eberhard von Aldenmarkte. Am 21. Mai 1315 erfolgte durch das Kapitel (Domprobst Heinrich, Dechant Hermann) die Bestätigung des Verkaufes und die Neuverleihung des Gutes an Thomas unter denselben Bedingungen, zu denen Johannes es besessen hatte.[4])

Podlechen ist später als Dorf ausgethan worden, ob schon durch Thomas von Altmark oder erst durch einen seiner Nachfolger, läßt sich nicht ermitteln. Um 1422 befindet sich die eine Hälfte desselben in den Händen des Wormditter Bürgermeisters Junge Hermann, der samt seiner Gemahlin Ursula die 6 Mark Erbzins, die er davon zog, zur Stiftung der Vikarie der hl. Apostel Andreas und Bartholomäus in der Kapelle zum h. Kreuz in der Pfarrkirche zu Wormditt bestimmt. Wahrscheinlich infolge der Kriegswirren des 15. und 16. Jahrhunderts

---

[1]) cum uno spadone et armis in terra pruscie consuetis. Unwiderleglich geht aus dieser Stelle hervor, daß „die gewohnten preußischen Waffen" keine besondere Kriegsrüstung der Stammpreußen waren, wodurch sich diese von den Deutschen unterschieden. Damit fällt zugleich alles, was Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens S. 51 daraus folgert.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 162.

[3]) Die villa, que padeluchin dicitur, wird urkundlich zuerst am 1. Juni 1311 erwähnt. Cod. dipl. I, Nr. 160.

[4]) Cod dipl. Warm. I, Nr. 173.

fiel dann Podlechen wieder an das Kapitel zurück, das dem Dorfe unter dem 8. November 1555 eine neue Handfeste ausstellte. Einen Monat vorher, am 5. Oktober 1555, hatte es der Dorfflur das ehemalige 10 Hufen große Gut Penefeld einverleibt.[1])

Schon in der Verschreibung für Pilgramsdorf wird desselben am 6. Oktober 1301 gedacht. Kurz darauf muß der Preuße Pene, dem es gehörte, ohne männliche Erben gestorben sein oder den Anspruch auf sein Besitztum irgendwie verwirkt haben; denn am 5. November 1305, in derselben Sitzung, in der Plaßwich und Antiken privilegiert wurden, verlieh das Kapitel seinem getreuen Helrikus wegen seiner Verdienste 10 Hufen im Felde, das Pene inne gehabt hatte, zu ewigem Besitz, und zwar zunächst das gesamte Kulturland des genannten Feldes. Was dann noch an den 10 Hufen fehlte, sollte vom umliegenden Terrain zugemessen werden. 8 Freijahre wurden Helrich bewilligt. Dann hatten er und seine Nachkommen jährlich zu Martini von der Hufe 10 Skot Zins zu zahlen. Jagd, Fischerei und Vogelfang behielt sich die Herrschaft vor.[2])

Ueber die weitere Entwickelung des Zinsgutes verlautet in unseren Quellen nichts. Wie so manche Siedelung ist es vermutlich in den wilden Kriegsläuften zu Beginn der Neuzeit wüst geworden, bis es, wie schon erwähnt, um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu Podlechen geschlagen wurde. Aber das summarische Verzeichnis von 1656 weiß nichts davon. Es rechnet zum Dorfe Podlichen 22 Hufen mit 8 Bauern, 1 Schulzen und 1 Kruge, der dem Besitzer gehört. So hat es den Anschein, als ob die Aecker von „Benenfeld“, die noch 1623 von den Bauern in Podlechen bebaut wurden, damals wieder mit Wald bestanden sind.[3]) Als Flurname hat sich Penefeld bis auf den heutigen Tag erhalten. Es bildet den westlichen Teil der Podlecher Feldmark, die durch eine Verlängerung der Straubendorfer Westgrenze nach Süden zu abgeschnitten würde und noch

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 585; I, Nr. 173 Anm. 1; 133 Anm. 1.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr 133.

[3]) E. Z. VII, 209; IX, 191.

jetzt etwa zur Hälfte bewaldet ist. Die heutige Größe des Dorfes, rund 33 Hufen, stimmt mit der alten, 22½ Hufen und 10 Hufen, sehr gut überein.[1])

Westlich von Podlechen, südlich von Plaßwich wird die Hochebene, durch die sich die Gewässer der Passarge in unvordenklicher Urzeit ihr Bett gegraben haben, von einer Reihe kleiner Querthäler durchsetzt, die der ganzen Gegend ein wildromantisches, eigenartig schönes Aussehen verleihen. Hügel und Schluchten, Berg und Thal wechseln in mannigfaltiger Anordnung, und steil fällt das Ganze zu den zerrissenen Ufern der Passarge ab. Dichter Urwald deckte noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts den größten Teil dieser Gegenden,[2]) in denen die Eingeborenen zahlreicher denn anderswo sich gehalten hatten. Im Süden des größten der erwähnten Querthäler, das der von Podlechen kommende Jwanthibach, der heutige Drewenzgraben, bildet, lag mitten in der Wildnis das Feld Raus. Dort saßen die vier Preußenbrüder Tholaymes, Stephan, Michael und Stenem. Den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend hatten sie, wie schon die Namen Stephan und Michael andeuten, den Christenglauben angenommen und ihm vor den übrigen Neubekehrten unerschütterliche Anhänglichkeit bewiesen. Zur Belohnung ihrer Treue wurden ihnen allen gemeinsam am 11. April 1304 vom Kapitel 20 Hufen im genannten Felde am Ywanthifließ zur Ansetzung eines Dorfes nach deutschem und Erbrecht verliehen. Vom Passargefluß sollte man in die Länge messen der Art, daß die Hufen die doppelte Breite und nur die halbe Länge hatten. 2 Hufen waren Freihufen; von jeder der übrigen 18 mußten die Brüder nach 13 Freijahren jährlich zu Martini ½ Mark zinsen. Sie erhielten das Gericht nach kulmischem Recht, d. h. das Eidesgeschenk, die 4 Schillinge des kleinen Gerichts und den dritten Pfennig vom großen; dazu die Mühle, den Krug und alle Rechte und Freiheiten für sich und ihre Erben, die Bauern daselbst, sowohl in der Bienennutzung

---

[1]) Der Kataster giebt der Ortschaft Podlechen 564,27,15 ha. oder 33,15 Hufen.

[2]) siluae ac loca deserta, ex quibus in presenti nullus nobis (sc. Capitulo) fructus accrescit.

als in allem andern, was und wie es in den benachbarten deutschen Dörfern den Bauern und Schulzen zustand.[1])

Daß Angehörigen der Urbevölkerung — meistens werden es alte Edelinge gewesen sein — Güter zu kulmischem Rechte verliehen wurden, haben wir des öfteren zu beobachten Gelegenheit gehabt. Hier sehen wir das erste Beispiel einer Dorfgründung zu deutschem d. i. kulmischem Recht, die von Preußen ausgeführt wird. Nicht nur waren die Lokatoren, die Schulzen, Einheimische, sie hatten ohne Zweifel auch die Befugnis, Stammesgenossen im Bereiche der Dorfmark anzusiedeln.[2]) Wenn ihnen ihr Gebiet außer zu deutschem noch zu Erbrecht überwiesen wird, so ist eben damit das flämische Erbrecht zu beiden Geschlechtern gemeint, während nach preußischem nur die Söhne erbten. Auch im Dorfgerichte, in dem die preußischen Schulzen den Vorsitz führten und die Beisitzer gleichfalls Nationalpreußen waren, galt kulmisches Recht und gewann dadurch namentlich die spezifisch deutsche Einrichtung der Eideshelfer zum Erweise der Wahrheit Geltung. Kurz, Schulzen und Bauern, obgleich Eingeborene, wurden in allem und jedem den deutschen Kolonisten in den deutschen Dörfern gleichgestellt. Der Unterschied der Nationalität mußte so allmählig auch bei den Dorfbewohnern schwinden und eine Verschmelzung der Angehörigen beider Stämme mußte verhältnismäßig rasch eintreten.

Eine Schenkung und Siedelung zu Erbzinsrecht (donacio ac locacio emphitiocita) wird die Verleihung im Felde Raus genannt und damit das Obereigentum des verleihenden Herrn, übrigens das einzige Mal in unseren Urkunden, ausdrücklich gewahrt. Die ungewöhnliche Bedeutsamkeit, die das Kapitel der

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 125.

[2]) Die Handfeste selbst läßt dies sehr deutlich durchblicken, indem sie den vier Preußenbrüdern und ihren Erben, den Bauern (dieses können also auch nur Preußen gewesen sein) die Schulzen und Bauern in den benachbarten deutschen Dörfern gegenüberstellt: omnia jura, finibi, habebunt antedicti pruthenі necnon libertates cum heredibus suis rusticis non solum libertatis tempore sed eciam in posterum in mellificiis et aliis vtilitatibus juxta formam et modum, qui in vicinis eisdem villis Thevtunicalibus a nobis concessus est rusticis et scultetis.

Schenkung beimaß, erhellt aus der großen Zahl von Zeugen, die namentlich aus der Stadt Frauenburg der Vollziehung derselben beiwohnten.[1])

10 Jahre später trat das Kapitel (Domprobst Heinrich, Dechant Hermann) seine grundherrlichen Rechte am Dorfe Rawusen — denn der Name des altpreußischen Feldes blieb der Siedelung — an Geza von Pokarwen, die Tochter des verdienten Johannes Fleming ab. Am 12. Juni 1314 erhielt sie im Beistande ihres Vormundes Heinrich Fleming 28 Hufen im Felde Rawos zwischen der Passarge und dem neuangesetzten Dorfe Langwalde, zwischen den Feldern Sweyulen und Gydiligeyn als Ersatz für jene 12 Hufen, die sie dem Kapitel in Kilien bei Frauenburg überlassen hatte. Sie wurden ihr und ihren Erben zuteil mit allen Rechten und Freiheiten, mit aller und jeder Nutznießung, mit den großen und kleinen Gerichten zu kulmischem Recht. Nach dem im ganzen Lande üblichen Brauch hatte sie Pflugkorn und Rekognitionszins zu Martini zu geben. Weiter ruhte keine Verpflichtung gegen den Landesherrn auf der Besitzung.[2])

Die 8 Hufen, um die die Gemarkung von Rawusen vergrößert worden war, scheint Geza bezw. einer ihrer Nachfolger den Bauern als Gemeindeland zur Wald- und Weidenutzung überlassen zu haben. Als dann bei der allgemeinen Landvermessung,

---

[1]) Es sind außer den Domherren Berthold, Hermann und Bartholomäus der Ritter Johannes Citerpennik, der Schultheiß Eberhard von Frauenburg, sein Schwestersohn Johannes und die Frauenburger Bürger Johannes von Soden, Hermann von Lippe und Hermann von Lübeck.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 171. Hoffmann, a. a. O. S. 215 nimmt die 28 Hufen Gezas im Felde Rawos als ein kulmisches Gut mit eigener Gerichtsbarkeit in den Grenzen des Dorfes Rawusen. Er übersieht, daß das Dorf nur 20, das Gut Gezas aber 28 Hufen hält. Gerade umgekehrt liegt die Sache. Auch Bender (E. Z. IX, 24) irrt, wenn er die Ansicht ausspricht, die preußischen Ansiedler von Rawusen hätten erst expropriiert und anderweitig verpflanzt werden müssen, ehe Geza von Pokarwen in den Besitz des Feldes Rawos gelangen konnte. Die Dorfbewohner wechselten nur den Grundherrn; statt dem Kapitel hatten sie fortan alle Steuern und Abgaben der neuen Herrin und ihren Nachkommen zu leisten.

die das Kapitel um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch eine besondere Kommission vornehmen ließ, sich zu Rawusen 1½ Hufen Uebermaß fanden, fielen auch diese durch Privileg vom 29. Dezember 1354 gegen Erlegung einer Geldsumme an die Dorfbewohner. Dafür hatten sie fortan 3 Vierdung Zins, also von der Hufe ½ Mark, und statt jeden Scharwerks ein Talent Wachs jährlich zu Martini an das Kapitel abzuführen. Die Gerichtsbarkeit im Bereiche des hinzugekommenen Areals aber ward in demselben Umfange, wie auf den übrigen Hufen, den Grundherrn des Dorfes zugestanden, die dasselbe von der Landesherrschaft zu Lehen hielten.[1])

Später ist Rawusen wieder an das Kapitel zurückgefallen. Am 4. November 1647 erneuert dieses der Ortschaft die Handfeste vom 11. April 1304, nur wird jetzt die Größe der Dorfflur auf 20 Hufen Ackerland, 8 Hufen Wald und 1½ Hufen Uebermaß angegeben. 1656 sind die 28 Hufen des Dorfes mit 1 Schulzen und 6 Bauern besetzt, 1724 beläuft sich die Zahl der Kommunikanten auf 56.[2]) Der heutige Kataster giebt dem Orte, dessen Grenzen seit 1314 wohl nie geändert worden sind, rund 30½ Hufen.[3])

Rechts vom alten Ywanthibach zieht sich die Ortschaft Gedilgen den Paßargefluß abwärts bis nach Plaßwich. Schon dessen Handfeste nennt Gedilgen und läßt längst seinem Walle die Südgrenze von Plaßwich verlaufen. Zu den Jahren 1314 und 1323 wird das Feld Gydiligeyn als Grenze gegen Rawusen und Lauenhof erwähnt.[4]) Aber nichts erfahren wir darüber, ob und durch wen es besiedelt worden ist. Allem Anscheine nach haben es die dort seßhaften Stammpreußen im unmittelbaren Dienste des Kapitels als dessen Hintersassen bearbeitet.

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 216. Die Urkunde wird ausgestellt von Probst Hartmod, Dechant Hermann, Kustos Johannes und Kantor Tilo.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 125 Anm. E. Z. VII, 209; IX, 190.

[3]) oder genauer 517,83,92 ha Die Designation von 1772 (E. Z. X, 106) rechnet zu Rawusen 20 Hufen und 8 Hufen Wald, ex privilegio dem Dorfe gehörig. Im Westen schließt es die Passarge, im Norden gegen Gedilgen der Drewenzgraben ab; im Osten gegen Langwalde, im Süden gegen Klingenberg bilden gerade Linien die Grenzen.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 134. 171. 215.

Ihre Pflichttreue fand dann wohl Anerkennung; sie erhielten die Freiheit und mit ihr den Grund und Boden, an den sie bisher als dienstpflichtige Knechte kein irgendwie festgesichertes Besitzrecht gehabt hatten. Doch mag dem sein wie ihm will; jedenfalls that das Kapitel (Propst Hartmod, Dechant Hermann, Kustos Johannes und Kantor Tilo) am 28. Mai 1357 auf den Gütern Gedilien 3 Freihöfe an getreue Preußen und ihre Erben und Rechtsnachfolger aus zu je $5^1/_4$ Hufen, den einen an die Brüder Buten und Arbuten, den zweiten an die Brüder Gunther, Sambe, Thomas, Gedilien[1]) und Johannes, den dritten an die Brüder Bandunen, Clauko und Laurentius. Ihr Besitzrecht war das preußische Erbrecht zu beiden Geschlechtern, wonach in Ermangelung von Söhnen oder Großsöhnen auch die Töchter erbberechtigt sein sollten.[2]) Von ihren Höfen durften sie nicht vertrieben werden.[3]) Die Leistungen an die Landesherrschaft bestanden im ungemessenen Reiterdienst, im Pflugkorn, in der Rekognitionsgebühr und in der Beihilfe beim Burgenbau.[4])

---

[1]) Von dem Personennamen Gedilien soll nach Bender (E. Z. IX, 24) und nach Nesselmann, Thesaurus linguae Prussicae der Name des Ortes herrühren. Mir ist das zweifelhaft, da Gedilgen von Anfang an in den Urkunden als campus, d. h. als altpreußische Ansiedelung bezeichnet wird.

[2]) Vgl. darüber Brünneck, a. a. O. II, 39 ff.

[3]) Diese Bestimmung kennzeichnet sich auf den ersten Blick als eine Vergünstigung, die nur in besonderen Fällen gewährt wurde. In der That konnte sonst der Landesherr den freien Preußen, die kleinere Güter zu kulmischem Rechte mit Reiterdienst von ihm zu Lehen hielten, ihr Besitztum wieder entziehen, wenn ihm das nötig oder zweckmäßig schien. Er war dann allerdings verpflichtet, ihnen dafür andere Güter von gleichem Umfange und gleicher oder besserer Bodenbeschaffenheit zu verleihen. Vgl. Brünneck, a. a. O. II, 71. 72 und dagegen Hoffmann, a. a. O. S. 195, dessen Ansicht ich nicht beitreten kann.

[4]) Das Pflugkorn wurde, wie auch sonst des öfteren bei kleinen preußischen Gütern, nicht vom Pfluge, sondern vom Reiterdienste gegeben, so daß jeder Hof nur 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen zu entrichten hatte. Ein großer Schaden entstand durch diese Vergünstigung der Herrschaft nicht, da solche Preußenhöfe in der Regel nur 4 Hufen oder wenig darüber maßen. Beim Bauen, Bessern und Brechen von Burgen hatten sie wohl in derselben Weise mitzuwirken, wie die deutschen Gutsbesitzer. Gleich diesen mußten sie zum Schutze der Arbeiter bewaffnet erscheinen, während ihre Hintersassen, wenn sie über solche verfügten, die Frohnden leisteten. In jedem Falle war diese Verpflichtung eine gemessene, d. h. sie blieb auf einen Teil des Ermlandes oder

Sie hatten 30 Mark Wehrgeld, d. h. ihr Totschlag bezw. ihre Verwundung mußte mit 30 Mark gesühnt werden, wenn nicht anders der Mörder zur Hinrichtung bezw. Verstümmelung verurteilt wurde.[1]) In Bezug auf die Gerichtsbarkeit wird nichts bestimmt. Es griff da wohl die öffentliche Gewalt des Kapitels und seines Vogtes Platz.

Ein vierter Hof von gleichfalls 5¼ Hufen scheint in Gedilgen als kölmisches Zinsgut vergeben worden zu sein. Erbteilungen zersplitterten ihn vermutlich in mehrere Stücke. 3 Hufen 4½ Morgen, also ⅗ des Ganzen, waren um die Wende des 14. Jahrhunderts an das Kapitel zurückgefallen. Es verkaufte sie am 7. Mai 1400 für 18 Mark zu kulmischem Recht an Gerko von Gedilien, der nunmehr von seiner gesamten 5 Hufen 7½ Morgen großen Besitzung 3 Mark weniger 9 Skot, d. i. für die Hufe ½ Mark, jährlich zu Martini statt allen Zinses und Scharwerks zu steuern hatte.[2]) Noch am 4. November 1647 wurde diese Bestimmung für die damaligen Besitzer Georg Austen und Peter Plastwich erneuert.

1503 erwarb der Domkantor Georg v. Delau Ober-Gedilgen von 5 Hufen 7½ Morgen und Unter-Gedilgen von 10½ Hufen — es sind offenbar die drei alten Preußenhöfe — aus den Revenüen des Vorwerks Nr. 2 in Zagern und überließ dieselben demjenigen Domherrn zum Nießbrauch, der das genannte Vorwerk in Zagern optiert und in Nutzung hatte. Sein Nachfolger Samson v. Worain trat aber die Güter im November 1578 gänzlich dem Domkapitel unter der Bedingung ab, daß es dem jedesmaligen Nutznießer des genannten Vorwerks

eine bestimmte Burg desselben beschränkt. Aber auch der ungemessene Kriegsdienst ist nicht so zu verstehen, als ob jeder dazu verpflichtete freie Preuße an jedem Kriegszuge des Ordens hätte teilnehmen müssen. Eine solche Last wäre nachgerade unerträglich geworden. Das Bistum hatte wohl immer nur eine gewisse Anzahl seiner kriegspflichtigen Mannschaften zu diesen Kriegsreisen zu stellen, so daß die einzelnen in bestimmter Reihenfolge dazu aufgeboten wurden: quandocunque aut quocienscunque ipsis fuerit imperatum.

[1]) Das Wehrgeld ist von den Deutschen in Preußen eingeführt worden. Es diente als Gegengewicht gegen die Blutrache, die nach dem Zeugnisse Dusburgs (Scr. rer. Pruss. I, 55) bei den alten Preußen durchaus üblich war.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 349.

15 Mark und 2 Scheffel Gerste abgebe. Zur besseren Einrichtung gab er ferner 100 Mark her, wobei das Domkapitel die Verpflichtung übernahm, am Aschermittwoch, am Markustage und an der Oktave des Frohnleichnamsfestes das Hochamt mit dem betreffenden Offizium resp. der Prozession, wozu es bis dahin statutarisch nicht verpflichtet war, durch den jedesmaligen Hebdomadarius abhalten zu lassen. — Gedilgen war dann auf Zeit verpachtet, aber schon den 10. November 1592 zog das Domkapitel es vor, Ober- und Unter-Gedilgen, etwa 17 Hufen groß, nebst der Hälfte der Klingenbergischen Wiesen an Jakob Augsten und Paul Ehlert zu erblichem Besitz zu überlassen, indem es ihnen 1 Last Roggen an das Jesuitenkollegium in Braunsberg, 1 Last Gerste und 1 Last Hafer an den domkapitularischen Administrator in Mehlsack und 1 Stein Flachs an jeden residierenden Prälaten zu liefern auferlegte. Noch 1772 hat das Kapitel dem Domherrn, dem das Allod Gedilgen zustand, 24 Floren 15 Groschen Zins zu zahlen.[1])

Die Landesaufnahme von 1656 führt Gedilgen mit 10 Hufen auf, worauf 4 Freie sitzen. Offenbar ist das Kapitelsvorwerk darin nicht einbegriffen. 1724 kommen auf den Ort 40 Kommunikanten. Heute mißt derselbe genau 24 Hufen.[2])

Gleich Gedilgen und Rawusen waren die weiter oberhalb an der Passarge gelegenen Felder Sweyulen und Loysis von Angehörigen des alten Preußenvolkes verhältnismäßig dicht besetzt geblieben. Aber die frühere Freiheit hatten diese Eingeborenen eingebüßt; unterthänige Bauern waren sie geworden, soweit sie nicht schon vorher zu ihnen gehört hatten. Aus ihrem Gebiete machte das Kapitel einen Allodialhof, Lemkenhoue geheißen, vielleicht weil der Domherr Johannes Lemke (Lemkini) seine Einrichtung geleitet und einen Teil seiner Einkünfte gezogen hatte.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 251 Anm. 1; E. Z. IX, 383 Anm. 2: Possessori Allodii Gedilgen Canonico 24 Fl. 15 Gr.

[2]) E. Z. VII, 207; IX, 190. Nach dem Kataster faßt die Gemarkung 409,09,22 ha. Das Uebermaß hat sich wohl durch die genauere Aufnahme des überaus hügeligen Terrains ergeben. Ueberdies scheint im Osten ein kleines Stück hinzugekommen zu sein; wenigstens springt die Grenze, die ursprünglich gewiß geradlinig verlief, gegen Lauenhof und Podlechen mit einem Knick vor.

Doch die Bewirtschaftung durch die hintersässigen Preußen scheint wenig gelohnt zu haben. So beschloß man, das Vorwerk aufzugeben und an seiner Stelle ein deutsches Dorf anzusetzen. Des Kapitels getreuer und umsichtiger Hofmann daselbst, Henczemann mit Namen, der die Verhältnisse genau kannte,[1]) sollte die Lokation leiten. Am 17. November 1334 wurde ihm vom Kapitel (Domprobst Johannes, Dechant Johannes) im Felde Lemkenhove, wo vordem das Vorwerk bestanden hatte, und in den umliegenden Hainen zum deutschen Dorfe Wunnenberg 43 Hufen zu kulmischem Rechte verschrieben und ihm wie seinen Erben das Schulzenamt übertragen mit 4 zinsfreien Hufen, den kleinen Gerichten, einem Drittel der Bußen von den großen und dem halben Krugzinse. Nach 2 Freijahren sind für jede andere Hufe 3 Vierdung und 3 Hühner jährlich auf Martini zu zinsen, und zwar das erste Mal von dem Schulzen, weiterhin von den Besitzern der Hufen.[2]) Im Beisein mehrerer mit dem Geschäfte vertrauter Männer war die Größe der Feldmark zwischen den Dörfern Ragoysen (Rawusen) und Langenwalt, dem Felde der Preußen, das sich Stigeynen nannte, und dem Passargefluß auf 43 Hufen berechnet worden.[3])

Diese Hufen umfaßten außer dem eigentlichen Lemkenhof auch die Ländereien der unfreien preußischen Bauern, die Lemken-

[1]) Honestus vir Henczemannus quondam in predicto campo noster fidelis et prouidus colonus.

[2]) Ita sane, quod Henczemannus et sui heredes legitimi ac successores ipsius a festo beati martini proxime preterito tribus annis continuis elapsis de mansis residuis de quolibet manso tres fertones denariorum vsualis monete, et tres pullos et deinceps incole mansorum eorundem in prefato festo beati Martini annis singulis nomine census nobis . . . dare et soluere perpetue teneantur. Dieselbe Formel findet sich in einer ganzen Reihe von Dorfhandfesten dieser Zeit, die wahrscheinlich alle von demselben Notar ausgefertigt sind. Bis zum Ablauf der Freijahre, die in der Regel mit der vollendeten Rodung zusammengefallen sein wird, galt eben die Dorfflur als Gesamteigentum. Die daraus fließenden Einkünfte gehörten der ganzen Gemeinde und aus ihnen zahlte vermutlich der Schulze als der Vertreter der Ortschaft den ersten Zins. Erst dann erfolgte durch das Los die Aufteilung der Gemarkung unter die einzelnen Ansiedler, die fortan auch zur Zinszahlung verpflichtet waren.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 266.

hof bewirtschaftet hatten. Die meisten derselben scheinen freilich von dem ihnen zustehenden Fortzugsrecht Gebrauch gemacht und die Gegend verlassen zu haben.[1]) Vermutlich waren sie weiter hinein in das Innere des Landes gezogen, wohin die Kolonisation und mit ihr deutsche Kultur und deutsche Sitte noch nicht vorgedrungen waren, und wo sie in den dichten undurchdringlichen Urwäldern mit ihren zahlreichen Seen der Jagd und dem Fischfang nach Herzenslust fröhnen und das freie ungebundene Leben der Väter weiter leben konnten. Nur wenige waren zurückgeblieben. Ihnen mochte die Seßhaftigkeit, zu der man sie gezwungen hatte, schon ein wenig das wilde Blut besänftigt haben. Ihre Aecker, die wahrscheinlich kleine, zusammenhängende, gesonderte Besitzungen bildeten, gingen, wie schon erwähnt, in die Gemarkung der neuen Siedelung auf, von der sie nun gleich den deutschen Kolonisten ihr Stück, das dem früheren wohl an Größe entsprach, durch das Los erhielten. „Von einem Wechsel der Kolonisten, von einer anderweitigen Verpflanzung der kaum angesiedelten Preußen, einer Art von Ausübung eines Expropriationsrechtes seitens der Landesregierung",[2]) kann dabei keine Rede sein. Nermox nannte sich der eine dieser Preußen; ihm wurden 1½ Hufen im Dorfe Wunnenberg für den Teil des Feldes Lopsis angewiesen, den einst das Kapitel seinen Vorfahren vor längerer Zeit geschenkt hatte, und in dessen Besitz er bis vor kurzem gewesen war. Drei andere Preußen, die Brüder Myne, Tuleswayde und Moldyte erhielten für ihren früheren Anteil am Felde Lopsis 4 Hufen in Wunnenberg.[3]) Zum Zeichen seiner wahren Liebe verlieh das Kapitel diesen Nachkommen seiner alten Hintersassen[4]) für ihre nunmehrigen Grundstücke wie für all ihr Hab und Gut freies Erbrecht zu beiden Geschlechtern genau so

[1]) Vgl. über dieses Fortzugsrecht der Hörigen Hoffmann, a. a. O. S. 242 ff.

[2]) So nimmt Bender an in E. Z. IX, 24.

[3]) Die Ländereien, die sie vordem als Hintersassen in Lopsis zu erblicher Nutzung besessen hatten, haben wohl dieselbe Größe gehabt. Wir dürfen daraus den Schluß ziehen, daß überhaupt die Besitzungen der unfreien Bauern wenig mehr als eine Hufe gemessen haben.

[4]) in signum vere dileccionis, quia de nostris antiquis sunt progeniti hominibus.

wie es die Deutschen hatten. Auch durften sie, solange die Hufen in ihrer Familie blieben, von jeder derselben nach 4 Freijahren nur ½ Mark zu Martini zinsen. Für den Fall aber, daß sie ihre Besitzung teilweise oder ganz verkauften, trat der im Dorfe übliche höhere Zins ein. Sollten sie oder ihre Erben im Dorfe ein Verbrechen begehen, oder sollte sonst ein Prozeß gegen sie anhängig gemacht werden, so hatten sie sich wie die übrigen Dorfbewohner vor dem Dorfschulzen zu verantworten. Man sieht, sie stehen in allem und jedem den deutschen Ansiedlern gleich und genießen alle Vorteile des kulmischen Rechtes, das ja für die gesamte Dorfmark galt. Der geringere Zins, den sie zu zahlen hatten, war vermutlich die Belohnung für ihr treues Ausharren. Durch besondere Urkunden vom Datum der Wunnenberger Handfeste wurden ihnen ihre Besitzungen und neuen Rechte ausdrücklich verbrieft und besiegelt.[1])

Weit weg von größeren Straßen führte das Dorf und seine Bewohner den größten Teil des Jahres ein weltabgeschiedenes Dasein. Namentlich im Herbst, um Martini herum, und im Frühjahr hinderte die Witterung jeden Verkehr über die nächste Umgebung hinaus. So schlüpfrig und schmutzig, so aufgeweicht und grundlos waren dann die primitiven Wege, daß ein Vorwärtskommen auf ihnen schier zu den Unmöglichkeiten gehörte. Dies und die mangelnde Gelegenheit zum Verkauf der Erzeugnisse der Landwirtschaft veranlaßte das Kapitel am 7. April 1354 dem Dorfe den Termin zur Abtragung des Zinses von Martini auf Weihnachten zu verlegen. Zugleich vergrößerte es dem Schulzen Petrus wegen seiner Rechtlichkeit aus besonderer Gnade seinen Schulzenhof um eine weitere Freihufe.[2]) Bald darauf änderte der Ort seinen Namen Wunnenberg in Klingenberg. Was die Veranlassung dazu gewesen ist, wissen wir nicht. Allgemein im Gebrauch befindet sich die neue Bezeichnung spätestens im Jahre 1379. Damals verkauften Hannus Arnoldes und Jakob Malditen von dem Klingenberge, wahrscheinlich die Nachkommen jener 3 Preußenbrüder Myne, Tuleswayde und Moldyte, vor dem Kapitelsvogt Heinrich und (den Mehlsacker

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 267.
[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 209; III, Nr. 430.

Landschöffen) Albrecht Gerunges (Gehrigk) und Heinrich Steynebuten „1 Mark Zins in 4 Hufen zu dem Klingenberge Herrn Alberto von Milbancze um 10 Mark, den Zins alle Jahr zu geben auf Weihnachten." Derselbe Jakobus Maldyten wird neben den Klingenberger Bauern Hannus und Claus Hoveman und Hannus Schuwert noch 1393 erwähnt. Der Schulze Hensel zum Klingenberge sitzt am 18. Juni 1397 als „erbar lantscheppe" im landgehegeten Dinge zu Mehlsack.[1])

Auf der fünften erst später hinzugekommenen freien Schulzenhufe des Dorfes erwarb zu Anfang des 15. Jahrhunderts der damalige Kapitelsadministrator, der Domherr Albertus von Calbe, der sein Amt mehrere Jahre hindurch treu und löblich verwaltet hatte, für 26 Mark 1 Mark Zins, zahlbar jährlich zu Weihnachten an den jeweiligen Administrator oder dessen Bevollmächtigten. Dieser Zins sollte zu frommen Zwecken, zu Schuhen und Kleidern für arme Scholaren an der Frauenburger Domschule oder sonstwie zum Seelenheile des Testators verwandt werden. Am 6. Mai 1407 billigte und bestätigte das Domkapitel (Dechant Bartholomäus und Kantor Johannes) die Stiftung.[2]) — 14 Jahre später erwarben zwei Besitzer aus Klingenberg, die Brüder Johannes und Paulus, das nahegelegene kapitulärische Allod Aytczen (Agstein). Seitdem hören die Nachrichten über Klingenberg auf. Wir wissen nur noch, daß dem Dorfe seine Privilegien 1531 und 1587 erneuert wurden. Beidemal ist das zugehörige Areal auf 45 Hufen angegeben, und auch das summarische Verzeichnis von 1656 hat diese Hufenanzahl, in die sich damals 2 Schulzenhöfe und 10 bäuerliche Grundstücke teilen.[3]) Der heutige Kataster weist dem

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 647. 318; Scr. rer. Warm. I, 214. 215. Der Name Wunnenberg wurde wohl der guten Vorbedeutung wegen gewählt; denn aus Bayern, wo ein Weiler Wonneberg existiert, dürften die Kolonisten kaum gewesen sein. Dagegen zogen später vielleicht einige Ansiedler aus Klingenberg in Holstein oder Böhmen zu, und daraufhin kam die Namensänderung zu Stande.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 430. Albertus de Calba dürfte aus der Stadt Calbe in Sachsen stammen.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 575; I, Nr. 266 Anm. 1; E. Z. VII, 206.

Orte 44 Hufen zu.[1]) Die Grenzen sind dieselben geblieben: im Süden gegen Stigehnen, Wölken und Luben sowie im Norden gegen Rawusen gerade Linien, im Westen die Passarge, im Osten gegen Langwalde das alte Gamürfließ.

Die Aufmessung der Gemeindefluren von Gedilgen, Plaßwich, Pilgramsdorf und Penefeld hatte zwischen ihnen ein Stück Wald übrig gelassen, das eine Reihe von Jahren ungenutzt liegen blieb. Erst am 1. August 1323 verlieh das Kapitel (Domprobst Jordan und Dechant Johannes) 6 Hufen 3 (kulmische) Morgen dieses Waldes[2]) in bestimmten Grenzen dem bewährten Manne Johannes Lunow als Lehen nach kulmischem Recht zu ewigem und erblichem Besitz. An Stelle des (Reiter-) Dienstes müssen er und seine Erben und Rechtsnachfolger von diesem Lehen nach 9 Freijahren[3]) der Herrschaft jährlich 3 Mark zu Martini zahlen, sie müssen außerdem Pflugkorn und Rekognitionsgebühr in der üblichen Weise entrichten und gleich den übrigen Lehnsleuten dem Pfarrer von dem Pfluge den Dezem geben.[4]) Die Besitzung, nach ihrem ersten Inhaber Lauenhof genannt, ist trotz der Geldabgabe kein Zinsgut, sondern gehört in die Kategorie der kulmischen Güter mit Reiterdienst, der ihr wohl nur wegen ihres geringen Umfanges in einen Geldzins umgewandelt wurde. Vermutlich aus demselben Grunde geschieht auch der Gerichtsbarkeit keine Erwähnung, die dem Gütchen im Prinzip ebensowenig abzusprechen sein wird, wie die übrigen sogenannten jura feodalia, die Grundherrlichkeit und ein unbeschränktes Jagdrecht. Aber die Nichtausübung der Grund- und Gerichtsherrlichkeit hat Lauenhof im Laufe der Zeit zu einem kölmischen Gute herabgedrückt, und es ist ein solches geblieben bis auf den heutigen Tag. 1656 sitzt auf seinen 6 Hufen 1 Freier, 1724 finden sich daselbst 11 Kommunikanten. Jetzt teilen sich in die $6^{3}/_{8}$ Hufen, die der

---

[1]) Genau sind es 747, 51, 75 ha.

[2]) Nicht den ganzen Wald; denn die eine Hälfte desselben, 7 Hufen weniger 7 Morgen, kam, wie wir gesehen haben, am 18. August 1351 an Plaßwich.

[3]) A die beati martini proxime nunc preteriti X annis elapsis. Es sind in Wirklichkeit also nur 9 Freijahre.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 241.

Kataster der Gemarkung giebt,[1]) zwei kölmische Besitzer. Die Grenzen haben sich wohl kaum verändert; nur die Südwestseite gegen Gedilgen scheint ein wenig verrückt zu sein.

Während so im Norden der Wewa Ortschaft auf Ortschaft entstand, hatte die Kolonisationsthätigkeit zugleich die nächste Umgebung von Mehlsack in rüstigen Angriff genommen. Mit die älteste Siedelung, ohne Zweifel noch älter als selbst die genannte Stadt, ist hier das deutsche Dorf, das auf dem preußischen Felde Laysen und den umliegenden Fluren gegründet wurde in der ausgesprochenen Absicht, „daß der katholische Glaube in den heidnischen Gegenden sich mehre und durch die Nachbarschaft der Gläubigen bei den umwohnenden Neugetauften neuen Aufschwung nehme." Lokator des Dorfes — Layß hieß es auch in der Folge trotz seiner rein deutschen Bevölkerung[2]) — ist der ehrenwerte Mann Martin, genannt von der Mark. 65 Hufen waren ihm zur Ansetzung desselben nach kulmischem Recht übertragen worden; am 5. Mai 1304 erfolgte durch das Kapitel (Dompropst Heinrich und die Domherren Berthold, Hermann und Bartholomäus) die Verschreibung. Diese bestimmte 4 Freihufen zur Dotation der Pfarrkirche, 1 zur Gemeindeweide des Dorfes und 8 zum Schulzengute. Von jeder sonstigen Hufe hatte Martin nach 3 Freijahren im vierten Jahre 1/2 Vierdung, im fünften 1 Vierdung, im sechsten 9 Skot (1 1/2 Vierdung), im siebenten und dann weiter in den folgenden Jahren 1/2 Mark Zins zu Martini zu entrichten. Einen Krug im Dorfe erhält er frei.[3]) Von der Mühle aber, die er daselbst für sein Geld erworben hat,[4]) muß er dem Kapitel jährlich 3 Mark Zins zahlen.

---

1) Die Liste verzeichnet 113, 40, 60 ha. S. noch E. Z. VII, 208; IX, 190.

2) Es wird Laysen zuerst in der Handfeste von Mehlsack 1312 genannt. Cod. dipl. I, Nr. 163.

3) Habet eciam vnam tabernam in villa liberam. Ein zweiter Krug, der etwa in Layß gegründet wurde, war eben nicht frei. Die Anlage eines solchen lag selbstverständlich im Belieben der Landesherrschaft.

4) de molendino, quod inibi suis denariis comparauit, tres marcas . . nobis reddet: das heißt doch wohl, er hat die Mühle, die bereits in Layß bestanden haben muß, von dem Vorbesitzer gekauft. Die Herausgeber des Cod. dipl. Warm. übersetzen die Stelle in dem Regest Nr. 217: „da-

Die kleinen Gerichte stehen ihm ganz zu, von den großen der dritte Pfennig. Als besondere Anerkennung der Umsicht, mit der er bei der Kolonisation zu Werke gegangen ist, gewährt ihm die Herrschaft die Erlaubnis zum Fischen im See Plut (Walsch-See), aber nur für seine Küche. Selbstverständlich gingen alle diese Rechte auf seine Erben und legitimen Nachfolger über.

Die Laysser Gemarkung hatte der gelernte Feldmesser Johannes von Dobrin in Gegenwart des Domprobstes und des Kapitelsvogtes Hermann vermessen. Die Mitte derselben nahm das Feld, auf dem Martin wohnte, d. i. das Feld Laysen ein. Gegen Osten begann die Grenze bei einem Brücklein am Ende des Feldes Bugen[1]) und lief dann den Wall des Dorfes entlang, das dem Schulzen Wilkinus gehörte (Rosengarth); gegen Süden zog sie zu einem Teil über das Feld Machicuc, nach Westen zu ging sie durch das Feld Brun, das sie noch dem Dorfe zuwies; nördlich vom Felde Martins (vom Felde Laysen) stieß sie an das Feld der Preußen Peytune und Runke oder Runke.[2]) Ringsum saßen also zur Zeit, da die Grenze von Layß festgelegt wurde,[3]) Angehörige der alten Stammbevölkerung; nur im Osten war das Dorf des Schulzen Wilkinus eine deutsche Siedelung. Wie es scheint, hatte damals auch die Mehlsacker Gemeindeflur noch keine bestimmte Grenze. Daß die Stadt gleichwohl wenigstens in ihren Anfängen schon bestand, zeigt der Pfarrer Echardus von Mehlsack, der nebst einer Reihe anderer angesehener geistlicher und weltlicher Männer die zu Frauenburg ausgestellte Handfeste von Layß als Zeuge beglaubigen hilft.[4])

---

gegen zahlt die auf eigene Kosten erbaute Mühle 3 Mark Zins." Die Möglichkeit, daß die Mühle vor dem Dorfe angelegt worden ist, scheint ihnen völlig ausgeschlossen.

[1]) Dieses Brücklein kann wohl nur der pons Boyans sein, den die Lotterfelder Handfeste (Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 345) an der Laysser Grenze erwähnt. Es hat darnach über den Bach geführt, der in unmittelbarer Nähe der Lotterfelder Nordwestecke vorbeifließt.

[2]) Die Preußen Peytune und Runke sind ohne Zweifel die damaligen Besitzer von Peythunen.

[3]) Das kann aber verschiedene Jahre vor der Ausstellung der Handfeste geschehen sein.

[4]) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 127.

Vergleichen wir die Rechte des Schulzen Martin mit den Rechten, die den Schulzen der anderen um dieselbe Zeit vom Kapitel gegründeten Dörfer verliehen werden, mit den Rechten der Schulzen von Tolksdorf, Schöndamerau, Plaßwich, Liebenau, Rawusen, so fällt uns auf, daß Martin für die Mühle, die sonst ohne weiteres dem Lokator und seinen Erben zugestanden wird, den nicht unbedeutenden Zins von 3 Mark entrichten muß. Im Vorteil ist er freilich gegen die andern durch die Fischereigerechtigkeit, die er im Plut-See erhält. Wir werden sehen, daß gerade bei Gewährung dieser und ähnlicher Vorteile an die Schulzen und Dorfbewohner die Landesherrschaft ganz beliebig verfährt, sich dabei von Motiven leiten läßt, die für uns nur noch in den seltensten Fällen klar erkennbar sind.

Mit dem Lokator Martin dürften wohl die meisten der ersten Ansiedler von Layß aus der Grafschaft Mark, aus Westfalen stammen. Der Ort blühte namentlich durch die Bemühungen der Schulzen rasch in die Höhe. Bis um die Mitte des Jahres 1317 stand nachweislich Martin an seiner Spitze. Wahrscheinlich seine Söhne sind die Brüder Martin, Heinreich und Gerico, die darauf zusammen oder abwechselnd das Schulzenamt in Layß verwalteten. Gemeinschaftlich besiedelten sie, wie wir noch sehen werden, unter Domprobst Jordan etwa 1320 das benachbarte Borwalde. Wiederum die Söhne eines von ihnen dürften dann die Brüder Johannes und Heinko oder Heinrich sein. Bei der Kolonisation des Allensteiner Gebietes haben sie dem Kapitel unschätzbare Dienste geleistet. Heinrich, Schultheiß von Layß, besetzte hier Skaybotten und wurde außerdem Neugründer der bischöflichen Stadt Wartenburg, Johannes gründete Allenstein, Rosenau und im Auftrage des Bischofs Altkirch bei Guttstadt. Sie führen seitdem den Namen von Laysen, und Johannes ist spätestens im Jahre 1372 zum Ritter geschlagen worden. Als einer der Schiedsrichter hilft er den bösen Grenzstreit schlichten, der damals Jahre hindurch den Orden mit Ermlands Bischof entzweite.[1])

Das Schulzenamt in Layß gaben die Brüder trotzdem nicht

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 175. 180. 234; III, Nr. 289; II, Nr. 202. 211. 318. 333. 368. 459 ff.

auf. Zur Belohnung ihrer mannigfachen Verdienste verlieh ihnen das Kapitel um die Mitte des Jahrhunderts, wahrscheinlich in den Jahren, da die allgemeine Vermessung der Wewa stattfand, zu dem Dorfe 8 weitere Hufen zwischen Layß und Peythunen einerseits, Lotterfeld und der Mehlsacker Stadtheide andererseits, ihnen und ihren Erben nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz. Solange Johannes lebte, waren die Hufen — ein Zeichen, wie sehr die Herrschaft seine Leistungen zu würdigen verstand — von jedem Zinse und Tribute frei.[1]) Erst nach seinem Tode sollten die Erben der Brüder von den im übrigen auch dann noch freien Hufen jährlich zu Martini im ganzen eine Mark landläufiger Münze an das Kapitel zahlen als Rekognitionsgebühr (in recognicionem dominii et signum libertatis)[2]) statt allen Zinses und Scharwerks. Am 26. Januar 1374 bestätigten die Domherrn mit dem Probste Heinrich und dem Dechanten Michael an der Spitze die Schenkung. Ritter Johannes von Leysen war damals noch am Leben, sein Bruder Heynco hatte bereits das Zeitliche gesegnet.[3])

Diese 8 Hufen bilden den noch heute zum Dorfe Layß gehörigen Wald, wie auch die Ueberschrift im amtlichen Privilegienbuch ausweist. Es ist der sogenannte Layßer Eichwald oder die Layßer Heide, die nordöstliche Spitze der Dorfmark, die sich langgestreckt zwischen die Mehlsacker Heide und den Lotterfelder Wald einschiebt und abgeschnitten wird, sofern man den Nordwestpunkt der Lotterfelder Gemarkung mit dem Warnebach (der Bek) verbindet dort, wo er von Peythuner auf Layßer Gebiet herübertritt. — Zu den ursprünglichen 4 Pfarrhufen sind im 16. Jahrhundert noch zwei andere hinzugekommen. Deshalb giebt das summarische Verzeichnis von 1656 dem Dorfe nur 59 Ackerhufen mit 15 Bauern und 2 Schulzen. Der Dorfkrug gehörte um diese Zeit dem Amtmann oder Burggrafen Peter Schwengel von Mehlsack. Heute mißt Layß rund 79

---

[1]) ut dictos VIII mansos omnino haberent liberos absque omni recognicione census uel tributi.

[2]) Vgl. über die Bedeutung des Ausdruckes Brünneck, a. a. O. I, 27 Anm. 1.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 485 mit Anmerkung.

Hufen.[1]) Die 6 Hufen Uebermaß sind wohl auf Rechnung der ungenauen Vermessung in früherer Zeit zu setzen.[2])

Daß der Mehlsacker Pfarrer Echardus unter den Zeugen der Handfeste von 1304 und zwar an erster Stelle genannt wird, legt die Vermutung nahe, er habe anfänglich die Seelsorge in Layß ausgeübt. Aber schon am 11. November 1315 tritt uns ein eigener Dorfpfarrer Gottfried entgegen, der sich bis zum 15. Oktober 1317 nachweisen läßt. Das jetzige Gotteshaus stammt, nach seinen Bauformen zu schließen, ungefähr aus dem Jahre 1400. Die wilden Zeiten des ausgehenden 15. Jahrhunderts scheinen mit dem Dorfe auch die Kirche hart mitgenommen zu haben; sie wurde mit Mehlsack kombiniert und wohl ein Jahrhundert lang von dort aus verwaltet. Der Gemeinde wiederum einen eigenen Pfarrer zu geben, wies das Domkapitel, das ja Patron war, der bisherigen Dotation von 4 Hufen noch 2 frühere Zinshufen zu. Ihre Herausgabe stieß jedoch auf Schwierigkeiten und verzögerte sich dergestalt, daß nach einer Relation in den Kirchenvisitationsakten von 1581 die Pfarrei noch damals zusammen mit Sonnwalde von einem Kaplan aus Mehlsack kommendarisch bedient werden mußte. Spätestens zum Jahre 1616 finden wir dann wieder einen eigenen Pfarrer in Layß, Fabian Roman, aus Wormditt gebürtig. Sonnwalde aber blieb seitdem mit Layß vereinigt, und erst die neueste Zeit hat dieses Band gelöst. Kirchenpatron in Layß ist der h. Nikolaus.[3]) Zur Pfarrgemeinde gehören jetzt die Ortschaften Layß, Rosengarth, Peythunen, Perwilten und Engelswalde Gut und Dorf.

Um dieselbe Zeit wie Layß war, wie schon angedeutet wurde, auf seiner Ostseite ein anderes deutsches Dorf entstanden. Wilkinus oder Wilko hieß sein Lokator und erster Schulze.

---

[1]) E. Z. VII, 208. 205; X, 106. Der Flächeninhalt der Gemarkung beträgt genau 1346,58,24 ha.

[2]) Sie war auch schwieriger als sonst auszuführen wegen des unregelmäßigen Verlaufes der Nordost- und Südostgrenze, die auf die bereits angesiedelten Ortschaften Perwilten, Peythunen und Rosengarth stießen.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 176. 180. 182; Scr. rer. Warm. I, 428 Anm. 215; 295. Vgl. noch E. Z. VIII, 618 ff. und Boetticher, a. a. O. S. 174.

Er steht mit unter den Zeugen der Laẞßer Handfeste, sein Dorf führt damals noch keinen besonderen Namen. Das Dorf des Schulzen Wilkinus heißt es schlechtweg. Wilko stammt, wie sein Beiname beweist, aus Marienfelde (in der Niederung?).[1] 51 Hufen hatte er zur Dorfgründung erhalten, 5 davon gehörten zum Schulzengute. Er scheint nicht mehr jung gewesen zu sein, und bald machte sich bei ihm das Bedürfnis nach Ruhe geltend. 1312 trennte er von dem Schulzengrundstücke 3 Hufen ab und übergab sie mit dem Schulzenamte, den kleinen Gerichten und einem Drittel der großen erblich seinem Sohne Hermann. Am 2. Juli des genannten Jahres bestätigte das Kapitel (Propst Henrich, Dechant Hermann) die Teilung und gewährte beiden freie Disposition über ihren Anteil, doch unbeschadet der Verpflichtung aller 5 Hufen zum Schulzenamte. Zugleich verleiht es den übrigen Dorfbewohnern eine freie Hufe zu gemeinschaftlichem Nutzen und bestimmt den Zins für jede sonstige Hufe auf ½ Mark jährlich zu Martini. Mühle und Krug, die den Schulzen erblich gehören, zinsen 1 Mark. Rosengarte nennt sich jetzt die junge Pflanzung, die, weil keine Freijahre mehr gewährt werden, schon sichtbare Fortschritte gemacht haben muß.[2])

Gleichwohl wechselte das Schulzenamt und mit ihm die Siedelungspflicht in den nächsten 5 Jahren nicht weniger als zweimal. Von Hermann erwarben es die Brüder Walther

---

[1]) Das Ortslexikon von Rudolph führt außerdem eine ganze Reihe von Orten mit den Namen Marienfeld oder Marienfelde in Oestreich, in Schlesien, in Westfalen, in Brandenburg, in Pommern an. Da läßt sich schwer entscheiden, welches die Heimat Wilkos gewesen ist.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 263. Wir sehen hier deutlich, daß die Schulzenpflicht auf dem ganzen Schulzengute ruhte und daß es unzulässig war, einen Teil desselben dieser Pflicht zu entziehen. Das Abkommen zwischen Wilko und seinem Sohn Hermann erscheint als ein rein privates, an das sich die Landesherrschaft in gegebenem Falle nicht gebunden fühlt. Der Name Rosengarth dürfte der guten Vorbedeutung wegen gewählt worden sein, vielleicht ist er aber auch von den Ansiedlern aus ihrer alten Heimat mitgebracht worden; denn Orte dieses Namens finden wir außer in Baiern, Hessen, Oestreich noch in Pommern, Brandenburg, Mecklenburg, Hannover, Holstein und Lauenburg. — Daran, daß Rosengarth mit dem in der Laẞßer Handfeste genannten Dorfe des Schulzen Wilko identisch ist, kann trotz Bender (E. Z. IX, 20) kein Zweifel bestehen.

und Jakob.[1]) Der letztere dürfte jener Rosengarther Besitzer Jakobus Rincnsis sein, der zusammen mit seinem Genossen Johannes Bertold die Urkunde vom 2. Juli 1312 bezeugt. Dann kam es, wiederum durch Kauf, an Gerhard von Marwitz, der vordem Schulze im Dorfe Kirsvelt gewesen war.[2]) Diesem verschrieb das Kapitel die 51 Hufen von Rosengarth am 29. Juni 1317 zu kulmischem Recht, zu dem sie gleich anfangs ausgethan und besiedelt worden waren. Inbetreff der Jurisdiktion wird jetzt näher bestimmt, daß Gerhard und seine Rechtsnachfolger in den kleinen Gerichten über die Deutschen den Vorsitz führen und die von denselben fallenden Strafen bis 4 Schillinge zu freier Verwendung behalten sollen. In den großen Gerichten leitet der Kapitelsvogt die Untersuchung: Ein Drittel ihrer Bußen fällt dem Schulzen zu, zwei Drittel behält sich das Kapitel vor; doch kann es hier die Strafe beliebig erlassen, ohne daß der Schulze dagegen Einspruch erheben darf.[3]) Der Zins von der Schenke, der Mühle und den 45 Zinshufen bleibt derselbe. Mit Ausnahme der einen Gemeindehufe haben die übrigen 50 Dorfhufen ihrem zuständigen Pfarrer als Meßgetreide je einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer zu geben.[4])

Klar und deutlich ist es hier ausgesprochen, daß die Dörfer den Pfarrdezem von der Ackerhufe leisten müssen und daß auch die Schulzenhufen davon nicht befreit sind, während die kulmischen

---

[1]) Walther läßt sich als scultetus in Rosengarten am 11. November 1315 (Cod. I, Nr. 175) nachweisen. Daß mehrere Personen mit der Lokation eines Ortes betraut wurden, war nichts Seltenes. Sie übten dann die Rechte und Pflichten des Schulzen abwechselnd nach Maßgabe ihres Anteiles an den Schulzenhufen aus. Dasselbe geschah, wenn später das Schulzengrundstück geteilt wurde. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 221. 222.

[2]) Das Regest der betreffenden Urkunde in Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 285 nennt ihn ausdrücklich Gerhardus, dictus de Marwitz, quondam ville Kirsuelt scultetus. Die Urkunde selbst (Cod. I, Nr. 180) läßt es zweifelhaft. Nach Rudolph, Ortslexikon existieren zwei Orte des Namens Kirchfeld in Oestreich.

[3]) Adjecto, quod quidquid in hiis mayoribus mulctis siue Judiciis indulgendum duxerimus, ab eis equanimiter sit indultum. Diese Bestimmung, die wir in den Handfesten dieser Zeit ziemlich häufig finden, hat wohl allgemeine Giltigkeit gehabt.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 180.

Güter, wie wir soeben bei Lauenhof sahen, ihn nur vom Pfluge (= 4 Hufen) zu entrichten hatten.[1]) Die Gerichtsbarkeit über die Preußen, auch die niedere, hat in deutschen Dörfern, wie wir aus unserer Urkunde schließen dürfen, der Schulze wohl nie besessen, schon aus dem einfachen Grunde, weil er das Recht, nach dem sie zu richten waren, sowie ihre Sprache nicht kannte. Es kann sich dabei auch nur um die äußerst seltenen Fälle handeln, in denen auswärtige Preußen in den Dorfgrenzen ein Verbrechen begingen und auf frischer That ergriffen wurden. Denn das Ansiedelungsrecht in deutschen Dörfern besaßen die Preußen nur, wenn sie ausdrücklich von der Landesherrschaft mit kulmischem Recht begnadet wurden. Dann aber galten sie nicht mehr als Preußen, sondern standen in jeder Beziehung den deutschen Kolonisten gleich, unterstanden also auch dem deutschen Strafrecht und der Gerichtsbarkeit des Schulzen.

Zu den Rechtsformalitäten, welche die Uebertragung des Schulzenamtes in Rosengart von den Brüdern Walther und Jakob auf Gerhard von Marwitz nötig machte, und die wahrscheinlich vor dem Kapiteladministrator auf Schloß Mehlsack erledigt wurden, waren die Pfarrer Johannes von Mehlsack und Gottfried von Layß, der Vogt Ernst sowie die Schulzen der Nachbarorte Friedrich von Mehlsack, Martin von Layß, Heinrich von Heinrikau und Heinrich von Packhausen als Zeugen hinzugezogen worden. Die urkundliche Verschreibung erfolgte am Kapitelssitze Frauenburg im Beisein aller dort anwesenden Domherren.[2])

Zum 20. März 1329 wird Ditmannus von Rosengarten in unseren Urkunden genannt, 1347 bekleidet ein gewisser Hermann das Schulzenamt daselbst. Unter ihm verleiht das

---

[1]) Die Annahme Hoffmanns, a. a. O. S. 224, daß überall da, wo de mansis steht, es wohl nachlässiger Weise statt de aratro gesetzt worden sei, ist ganz willkürlich; sie entspricht auch der spätern Praxis nicht, nach welcher der Dezem stets von der Hufe gezahlt wurde Ausgenommen sind nur die Hufen, die ausdrücklich als Gemeindehufen und Waldhufen verliehen wurden.

[2]) Während sonst die Domherren stets vor den übrigen Zeugen genannt werden, stehen sie in der Handfeste von Rosengarth zuletzt. Auch ist kaum anzunehmen, daß die Pfarrer und Schulzen der Mehlsacker Umgegend zum bloßen Verschreibungsakte nach Frauenburg geladen worden sind.

Kapitel (Probst Hartmod, Dechant Johannes) am 8. Mai 1347 dem Dorfe 4 Hufen Wald, wovon 1/2 Hufe frei ist, jede der übrigen aber 1/2 Mark zinset. Aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts ist uns dann noch der Name eines Rosengarther Besitzers erhalten. Dytrich Pockhusen von Rosengarte nennt er sich. 2 Zinshufen hat er im Dorfe zu eigen und baut sie an im Schweiße seines Angesichtes. Aber die schweren Zeiten, die dem unglücklichen Kriege von 1410 folgten, haben ihn in Geldverlegenheit gebracht. So sieht er sich genötigt, 6 Mark Pfennige bei der Baukasse des Frauenburger Domes aufzunehmen, wofür er dieser 1/2 Mark jährlichen Zins, fällig zu Pfingsten, auf seine Besitzung verschreibt. Doch darf er ihn immer wieder zu Pfingsten, sobald er bei Gelde ist, für die obige Summe zurückkaufen. Unter den Führern des Aufstandes von 1440 thut sich auch der Rosengarther Schulze Helmyng hervor. — Am 2. Oktober 1500 wird dem Dorfe seine Handfeste vom 29. Juni 1317 erneuert.[1])

In der Folge hat das Kapitel ungefähr die Hälfte der Rosengarther Gemarkung in eigener Bewirtschaftung. Es hat daraus ein Vorwerk gemacht, „ist eine halbe meil von der Stadt (Mehlsack), helt in sich 26 huben an Acker und Wiesen, ligt im dorff, doch nicht im gemenge mit den Pauren, sondern hat sein feldt und trifften allein und absonderlich bezeunet.“ „Der Acker ist ungleich, an etzlichen Orten schlupicht. Die Wiesen mittelmeeßig, davon dennoch soviel hew, alß zu außfütterung des darin vorhandenen Viehes von nöthen, gemeiniglich erbauet werden kann, bei trucknen Jahren muß etwas von den Plautschen Wiesen, welches sonsten zum Hauße gebrauchet wirdt, gewonnen, und dahin verwendet werden.“ „Das Vorwerk wird bescharwerket von der Dorfschaft Layß, Rosenwalde, Lotterfeld, Plauten, Henrichau, Sommerfeld,[2]) Hextern. Die Rosengartsche Pauren müssen das getreyde aus- und abführen.“ So schildert die zur Aufnahme des Ermlandes eingesetzte kurfürstlich-brandenburgische Kommission im Jahre 1656 das „Vorwerg Rosengarten“, indem sie zugleich über die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 180 Anm.; Nr. 241; II, Nr. 94; III, Nr. 472; s. Röhrich, ein Bauernaufruhr, a. a. O. S. 7.

[2]) Soll wohl heißen Sonnenfeld.

desselben, über Aussaat und Ernte, über Viehstand und Gebäude, über den Hofmann und sein Weib aufs genaueste berichtet. Später ist dann das Vorwerk eingegangen, und seine Äcker sind wieder mit Bauern besetzt worden. 1772 stehen dem Mehlsacker Burggrafen (v. Rautenberg) noch praeter propter 10 Scheffel Aussaat in Rosengarth zu, und der Karpfenteich daselbst, etwa 1 Hufe groß, der schon 1656 erwähnt wird, ist noch Eigentum des Kapitels. Die Dorfflur mißt damals, den alten Verleihungen entsprechend, 51 Acker- und 4 Waldhufen. 55 Hufen giebt ihr auch der heutige Kataster.[1]) Ob die Grenzen dieselben geblieben sind, läßt sich kaum feststellen, da der alte Grenzzug in den Urkunden nicht angegeben wird; doch scheinen sie im Westen und Südwesten gegen Mehlsack und Vorwalde hin eine Aenderung erlitten zu haben.[2]) Sehr frühe wurde, wie wir noch sehen werden, die Ostgrenze gegen Lotterfeld hin ein wenig verschoben.

Durch die Ansetzung der Dörfer Layß und Rosengarth hatte das Deutschtum im Norden und Osten von Mehlsack festen Fuß gefaßt. Allmählich drangen von hier aus die christlichen Lebensanschauungen und die aus der alten Heimat mitgebrachten Sitten und Gebräuche der deutschen Kolonisten immer weiter vor und wirkten anregend und fördernd auch auf die umwohnenden Preußen. Anders im Süden der Stadt, die Walsch flußabwärts. Hier, wo zu allen Zeiten ein großer Teil der sehr koupierten Gegend mit dichtem Walde bestanden gewesen ist, hielt sich die alte Bevölkerung länger und wahrte hartnäckiger Sprache und Gewohnheiten der Väter. Die preußischen Namen der Ortschaften Woynitt und Bornitt legen noch heute sprechendes Zeugnis dafür ab.

Das Dorf oder Feld Woyniten findet seit 1308 in unsern Urkunden Erwähnung[3]) Aber es ist keine deutsche Siedelung.

---

[1]) E. Z. VII, 213 ff; X, 17. 53. 106. Auffallend ist, daß das summarische Verzeichnis von 1656 zu dem Dorfe Rosengarten 51 Hufen rechnet und dann noch besonders das Vorwerk Rosengart mit 26 Hufen aufführt (E. Z. VII, 209. 210). Diese letzteren sind ohne Zweifel bereits in den 51 Dorfhufen enthalten, wobei die 4 später hinzugekommenen Waldhufen außer Anschlag blieben. Die jetzige Größe beträgt 936,28,40 ha.

[2]) Hier sind jedenfalls die alten 4 Waldhufen zu suchen.

[3]) Es wird genannt als Grenze gegen Körpen, Heystern, Mehlsack und Kleefeld. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 147. 149. 63. 179. 229.

Eingeborene Bauern sitzen dort und bestellen den Acker im unmittelbaren Dienste ihrer Landesherrschaft, des ermländischen Kapitels. Doch die Unfreiheit wirkt stets und unter allen Umständen verderblich auf Charakter und Thätigkeit der Menschen. Von Jahr zu Jahr gingen die Erträge von Woynitt zurück, widerwillig leisteten seine Bewohner das Scharwerk. Schließlich mußte das Kapitel, um das Dorf wieder in die Höhe zu bringen und einen entsprechenden Nutzen daraus zu ziehen,[1]) die Hintersassen aus der Leibeigenschaft entlassen und ihnen die Freiheit schenken. Es geschah durch die Verleihung des kulmischen Rechtes. In der feierlichen Kapitelssitzung vom 6. Mai 1390, der sämtliche Prälaten, Propst Otto, Dechant Arnold, Kustos Tilo und Kantor Johannes, beiwohnten, wurden den treuen Einwohnern des Dorfes Woyniten bei Mehlsack und ihren Nachkommen beiderlei Geschlechts[2]) die 28 Hufen ihrer Gemarkung nach genanntem Recht zu ewigem Besitz übertragen. $2^1/_2$ Hufen blieben zur Verfügung des jedesmaligen kapitulärischen Kämmerers (des Amtes Mehlsack), der auch schon vorher, wie es scheint, in Woynitt seinen Sitz gehabt hatte. Die Bebauer der übrigen Hufen, die nun durch das kulmische Recht wirkliche Besitzer derselben wurden, mußten von jeder Hufe $^1/_2$ Mark zu Martin zinsen. Ins Belieben des Kapitels war es gestellt, das bisherige ungemessene Scharwerk[3]) weiter zu fordern, doch ruhte für die Zeit, in der dieses geschah, die Zinszahlung. Aus besonderer Gnade erhielten die Bauern von Woynitt die Vollmacht und Erlaubnis, mit Rat des jeweiligen Kapitelsvogtes den Schulzen unter sich zu wählen, um vor ihm die kleinen Prozesse anhängig zu machen. Der Gewählte hatte, so lange er das Schulzenamt verwaltete, Anspruch auf die niedere Gerichtsbarkeit bis zu

---

[1]) utilitatem capituli nostri, profectum eciam et emendacionem ville nostre Woyniten prope Melsak sitam diligencius attendentes.

[2]) Die Urkunde hebt die Erbfolge zu beiden Geschlechtern wohl deshalb besonders hervor, weil sie etwas Ungewohntes für die Dorfbewohner war.

[3]) servicia rusticalia, que hactenus fecerunt, quandocunque et quocienscunque fuerint requisiti. Schon dieses ungemessene Scharwerk kennzeichnet die Bauern von Woynitt als ehemalige unfreie preußische Hintersassen.

4 Schillingen. Die hohe blieb dem Vogte; ihre Bußen zogen die Domherren.[1])

Die für den Mehlsacker Kämmerer bestimmten 2½ Hufen in Woynitt wurden am 5. Juli 1426 an Matthias Dywilgen, den alten Kämmerer in Mehlsack, gegen eine Abgabe von 2½ Mark für Zins und Scharwerk zu kulmischem Rechte erblich überlassen. Das Amt des Kämmerers aber ward vermutlich fortan mit dem Schulzenamte verbunden; wenigstens fungiert im 18. Jahrhundert der Inhaber desselben als Kamerarius.[2]) — Von alters her scheint zur Gemarkung des Dorfes ein kleines Preußenlehen von 3 Hufen gehört zu haben, auf dem ein Reiterdienst nebst Pflugkorn und Rekognitionszins lastete. Als die Urkunde darüber zu Anfang des 16. Jahrhunderts bei Gelegenheit eines Brandes verloren ging, erneuerte das Kapitel am 7. Dezember 1510 dem Vasallen Paul Grempil die Verschreibung über seine 3 Hufen in Woynitt zu den angegebenen Bedingungen.[3]) So kommt es, daß das summarische Verzeichnis von 1656 dem Dorfe mit seinen 8 Bauern und dem Schulzen 31 Hufen giebt und unter den Abgaben desselben auch 1 Scheffel Weizen erwähnt, wohl das Pflugkorn für jene 3 Hufen des alten Preußenlehens. Dazu rechnet die Klassifikation des Jahres 1772 noch 1 Hufe Wald und Bruchland. Die heutige Größe, rund 33⅛ Hufen, wird auf diese Weise nahezu erreicht.[4]) Langgestreckt zieht sich die Dorfmark keilförmig mit der Spitze nach unten von Heystern im Norden gegen den Tafterwald im Süden; im Osten grenzt sie an Mehlsack und Kleefeld, im Westen an Bornitt, Gr. Körpen und Freihagen.

Ganz ähnlich wie Woynitt hat sich Bornitt entwickelt.

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 247. Auch das Fehlen eines Schulzengutes und einer festen Schulzerei spricht dafür, daß Woynitt vorher ein unfreies Preußendorf gewesen ist. Auffallen muß zudem, daß dem gewählten Schulzen das Drittel von den Bußen der großen Gerichte vorenthalten wird.

[2]) Vgl. E. Z. IX, 382 Anm. 2; X, 16. 17. Die Beschreibung des Fürstenthums Ermland von 1656 (E. Z. VII, 215) nennt zwar als Kämmerer den „Schultz zu Bornitten," doch dürfte dies verschrieben sein für Woynitten.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 247 Anm.

[4]) Nach der Katasterliste sind es 575,58,54 ha. Vgl. E. Z. VII, 210; X, 107.

1304 tritt uns das Dorf zum ersten Male entgegen.[1]) Auch seine Bewohner waren ursprünglich unfreie preußische Hintersassen des Kapitels, auch sie wurden erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Leibeigenschaft ledig. An demselben Tage wie Woynitt, am 6. Mai 1390, erhielt Bornitt seine Handfeste,[2]) die ihm kulmisches Recht verleiht unter genau denselben Bedingungen, wie wir sie dort kennen gelernt haben, nur daß in Woynitt 2½ Hufen dem Kämmerer, hier aber von den 20 Hufen der Gemarkung 2 Hufen an Hanko, Thomas und Rictawe sowie deren Nachfolger überlassen wurden. Diese 2 Hufen waren scharwerksfrei, hatten aber dafür jährlich zu Martini 1½ Mark und 16 Hühner an die Herrschaft zu liefern.[3]) — Am 24. Mai 1421 begabte das Kapitel (Dompropst Franz, Dechant Bartholomäus) das Dorf Bornitt mit 3 Hufen Wald zwischen den Dörfern Stegmannsdorf, Appelau, Bornitt und dem Wege nach Ayczen (Agstein) gegen einen jährlichen Zins von 8 Scot von der Hufe. Dieser Wald, der den Süden der Gemeindeflur einnimmt, ist später — die Zeit läßt sich leider nicht näher bestimmen — um nahezu 5 Hufen vergrößert worden, so daß 1772 die Ortschaft 7 Hufen 22 (kulmische) Morgen Gemeindewald besitzt. 1656 betrug das Ackerland 20 Hufen, in welche sich 7 Bauern und 1 Schulze teilten. Im Jahre 1663 wurde dann eine ehedem von Körpen abgezweigte Hufe dem Besitzer Peter Wasserzier in Bornitt bestätigt. Die Zahl der Kulturhufen stieg damit auf 21, wie sie auch in den Verzeichnissen von 1772 angegeben wird. Damals mußten Bornitt und Woynitt dem zeitigen Burggrafen von Mehlsack (v. Rautenberg) das Scharwerk zu seinem Gebrauch leisten.[4])

Der Dorfkrug wurde 1393 privilegiert. Am 5. November dieses Jahres verschrieb ihn das Kapitel (Dechant Arnold,

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 128. 129. Weiterhin erwähnen es unsere Urkunden noch als Grenze gegen Körpen und Scharfenstein. Cod. I, Nr. 147; II, Nr. 123; III, Nr. 127.

[2]) Mit der Motivierung: cum incole usquemodo literas non habuerint. Für unfreie Bauern stellte eben die Landesherrschaft keine Verschreibungen aus.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 247.

[4]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 573. 247 Anm.; E. Z. VII, 206; X, 17. 53. 105.

Kustos Tilo, Kantor Johannes) samt einer Hufe Heide an Claus Marquard gegen einen jährlichen zu Martini fälligen Zins von 2 Mark. Am 2. Januar 1694 erhielt er ein beschränktes Recht zum Bierbrauen und ging noch in demselben Jahre in den Besitz des Domkantors Heinrich Hindenberg über.[1])

Bedeutend älter als der Krug ist die Mühle in Bornitt. Schon am 6. Mai 1304 ward der Platz zur Anlage einer solchen am Bache, der einer immerrieselnden Quelle beim Dorfe Burnyte entströmte, dem ehrenwerten Manne Jakob von Hyrsenveld[2]) und seinen rechtmäßigen Erben vom Kapitel (dem Domprobste Heinrich und den Domherren Hermann, Berthold und Bartholomäus) übertragen, dazu ein Morgen Ackerland bei der Mühle, die er dort erbauen würde, nebst dem Fisch- oder Mühlenteiche und zwar mit der gesamten Nutznießung der Mühle, des Ackers und des Teiches erblich und ewig zu kulmischem Recht. Außer dem Müller besaß das Kapitel bezw. dessen Bevollmächtigter Fischereigerechtigkeit im Mühlenteiche. Als Gegenleistung hatten Jakob und seine Nachfolger der Herrschaft auf nächste Martini 1 Mark gemeiner Pfennige und 12 Hühner zu geben, in den folgenden Jahren aber sollten sie zu demselben Termine 2 Mark Zins zahlen und die 12 Hühner zu jeder Jahreszeit liefern, ganz so, wie sie das Kapitel einfordern würde.[3])

Das Mühlenrecht galt im Ermlande wie im ganzen Ordenslande als Regal, als Vorrecht der Landesherrschaft, das ohne deren ausdrückliche Erlaubnis von den Unterthanen nicht ausgeübt werden durfte. In den Dörfern mit kulmischem Recht, die wir bisher kennen gelernt haben, war dasselbe ausnahmslos den Schulzen verliehen worden. Anders bei Bornitt. Hier, wo nur preußische Hintersassen die Einwohnerschaft bildeten, konnte die Anlage einer Mühle keinem von ihnen übertragen werden; denn das kulmische Recht, zu dem die Mühlengrundstücke samt und sonders ausgethan wurden, setzte stets die persönliche Freiheit

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 247 Anm.; 278 a.

[2]) Der Beiname zeigt jedenfalls die Heimat des Müllers an. Nach Rudolph, Ortslexikon giebt es Ortschaften des Namens Hirschfeld in Oestreich, Bayern, Würtemberg, Sachsen und Brandenburg.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 129.

der Beliehenen voraus. Das ist der Grund, weswegen wir in der Regel Deutsche als Mühlenbesitzer finden, nicht weil diese im Mühlenhandwerke bedeutend erfahrener und geschickter waren als die Preußen, auch nicht weil sie sich besser auf den Handel verstanden als jene und die deutschen Kolonisten, was sie brauchten, auch lieber von ihren Landsleuten kauften als von den Eingeborenen. Geschicklichkeit im Mühlenbetriebe und im Handel konnten sich die Preußen erwerben; auch dienten die Mühlen, die damals in viel größerer Anzahl vorhanden waren als heute — fast jedes Dorf besaß eine solche — wohl kaum schon als Handelsmühlen: aber die persönliche Freiheit vermochten sich die unfreien Eingeborenen nicht ohne weiteres zu geben.[1]) — Die Mühlen gehörten nicht zum Dorfverbande, sondern bildeten kleine selbständige Besitzungen, die von dem Landesherrn bezw. dem Grundherrn, der das Mühlenrecht besaß, an einen Unternehmer gewöhnlich gegen einen Geldzins vergeben wurden. Ueberhaupt nehmen die Mühlengrundstücke wie die mit ihnen ganz gleich behandelten Krüge eine den Zinsgütern sehr ähnliche Stellung ein, wie wir im Laufe der Untersuchung des näheren sehen werden.

Die Verschreibung der Bornitter Mühle ist, wohl weil sie die erste war, die das Kapitel besonders vornahm, außerordentlich zeremoniell geschehen. Im Kapitelssaale zu Frauenburg[2]) ward die Urkunde ausgestellt und mit dem Kapitelssiegel beglaubigt im Beisein der Pfarrer Petrus von Frauenburg, Eckard von Mehlsack, Bertold von Heinrichsdorf und Humbold von Rautenberg sowie der Geistlichen Otto und Konrad, welch' letzterer als Notar des Kapitelsvogtes Alexander mit diesem vermutlich bereits an Ort und Stelle das Nötigste schriftlich fixiert hatte.[3])

[1]) Hoffmann, gegen den sich diese Ausführung richtet, irrt, wenn er a. a. O. S. 95 behauptet, alle Verschreibungen, die sich im Cod. dipl. Warm. über Mühlen finden, seien für Deutsche ausgestellt worden. Die Schulzen in Rawusen z. B. waren nicht Deutsche, und doch erhielten sie die Erlaubnis zur Anlage einer Mühle. Also nicht die Nationalität, sondern das kulmische Recht ist hier das Ausschlaggebende.

[2]) in vrowenburch in loco conventuali. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 129.

[3]) Wie hier wird es wohl in der Regel geschehen sein: durch den Vogt als den Vertreter der Landesherrschaft erfolgte die Einweisung der Ansiedler in ihre Besitzungen, wobei die Bedingungen durch den ihm zur Seite gegebenen

Außerdem wohnte eine ganze Reihe angesehener Laien, Lehnsleute des Kapitels wie Frauenburger Bürger, dem feierlichen Rechtsakte bei.

Unmittelbar darauf scheint Jakob von Hirsevelde um Vergrößerung seines Grundstückes gebeten zu haben. Es wurden ihm 8 weitere Morgen zugesagt, wenn sie an geeigneter Stelle gefunden werden könnten; gleichzeitig aber wurde ihm der Mühlenzins, soweit er in Geld zu erlegen war, von 2 auf 3½ Mark jährlich erhöht. Für jeden fehlenden Morgen durfte ½ Skot abgezogen werden. Die Fischereigerechtigkeit im Mühlenteiche sollte der jeweilige Müller, was sich eigentlich von selbst verstand, nur zu Tisches Notdurft, nicht zum Verkauf ausüben. Der darüber ausgestellten Verschreibung gab man aus bestimmten Gründen — die Aussteller mochten noch zum Teil dieselben sein und die Termine nicht zu weit auseinander liegen — das Datum des ersten Privilegs, ohne jedoch, wie es den Anschein hat, dieses letztere zu kassieren.[1]) Es verblieb in den Händen Jakobs und

---

Notar sofort schriftlich niedergelegt wurden. Volle Rechtsgültigkeit erhielten die Landverleihungen freilich erst durch die feierliche Verbriefung seitens des Landesherrn.

[1]) Auf diese Weise erkläre ich die Abweichungen, die sich in den beiden Privilegien der Bornitter Mühle für Jakob von Hyrsenfeld vom 6. Mai 1304 finden. Daß die Urkunde, von der nur eine amtliche Abschrift existiert (Cod. dipl. I, Nr. 128) jünger ist als die im Original vorhandene Cod. I, Nr. 129, ergiebt die Ortsbestimmung: super riuulum de irriguo fonte prope villam nostram dictam vulgariter bornyten cum alio riuulo fluente de villa Cleueld et transeunte prata pruthenorum. Der zweiten Quelle, die vom Dorfe Kleefeld kommt, über die Wiesen der Preußen fließt und sich dann mit der ersteren vereinigt, um den Bach zu bilden, an dem die Mühle angelegt wurde, gedenkt die im Original erhaltene Verschreibung nicht. Jedenfalls hat Kleefeld bei ihrer Ausfertigung noch nicht bestanden, wohl aber muß es bereits angesetzt gewesen sein, als die zweite Verschreibung erfolgte. Die Handfeste des Dorfes datiert vom 13. Juni 1317. Vorher wird der Ort nirgends genannt, auch nicht in der Handfeste von Mehlsack (1312), dessen Gemarkung mit Kleefeld grenzt. Wir werden daher kaum irren, wenn wir die Urkunde Cod. I, Nr. 128 in diese Zeit setzen. Und noch ein anderer Umstand spricht für ihre spätere Ausfertigung. Das Kapitelsmitglied Hermann führt in ihr den Titel decanus, der ihm in der Urkunde Cod. I, Nr. 129 nicht gegeben wird, was sehr auffallend wäre, wenn er schon damals ein Anrecht darauf gehabt hätte. Sicher beglaubigt als Dombechant ist Hermann für die Zeit vom 29. Juni 1305 bis

hat um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu heftigen Streitigkeiten zwischen dem derzeitigen Besitzer der Mühle, Jakob von Gedauten, und der Landesherrschaft geführt, Streitigkeiten, welche die damals ohnehin gereizte Stimmung der Unterthanen gegen Bischof und Kapitel ungemein schärften.[1])

Ums Jahr 1422 wurde das Mahlhaus, „das vor uff jenszeit dem wasser betthe (d. h. nördlich vom Bornitter Bache) gelegen hat, nu uff die ander szeite kegen dem Dorffe geleit." Dagegen erhoben die Bauern Einspruch und verklagten Clauko von Körpen und Salomon, den Müller von Bornitt, denen der Raum diesseits des Baches gehörte, beim Kapitel. Dieses ließ die Sache durch die Domherren Arnold Huxer, Johannes Calle und Pilgrim vom Czegenberge sowie seinen Vogt Thomas von Soppothen an Ort und Stelle untersuchen. In ihrem Urteile vom 11. November 1422 gestatteten sie die Verlegung des Mahlhauses, jedoch mit der Maßgabe, daß vor demselben ein 4 Schuh tiefer Graben gezogen werde, der alle Unreinigkeit von der Mühle trage, also daß der Born (Brunnen) nicht vermehlt oder verunreinigt werde. „Und den solle der Müller ewig halten und zwischen dem Graben und dem Born solle ein Raum bleiben wenigstens eine Rute lang zu ewigen Zeiten, also daß die Einwohner freien Zugang und Nutzen des Borns mögen haben, wie es von Alters ist gewesen." — Noch eine andere „Schelung" zwischen der Mühle und den Besitzern von Bornitt „von der vihetrifft, die umme das dritte yor komen mag ober deß Molners felt,"[2]) wurde damals beigelegt. Der Müller wollte das Treiben des Dorfviehes über sein Feld nicht gestatten, und er bekam Recht: „Wenn die Bauern ein semliches begehren, so sollen sie einen Weg verzäunen, also, daß dem Müller kein weiterer Schaden geschehe, wenn allein der Weg begreifen mag, und also viel Raumes oder Ackers sollen die

---

zum 4. Februar 1322. In diese Jahre also muß das zweite Bornitter Mühlenprivileg fallen.

[1]) Vgl. Scr. rer. Warm. I, 107 Anm. 117.

[2]) Es handelt sich um das Brachland, das bei der damals herrschenden Dreifelderwirtschaft jedes dritte Jahr liegen blieb und zur Viehweide benutzt wurde.

Bauern dem Müller mit gleichviel Wiesewachs vergüten, also der Weg Ackers behalten mag." Bei 10 Mark Buße gelobten die Parteien den Schiedsspruch zu halten, an dessen schriftliche Ausfertigung der Domkantor und Landprobst, der ehrsame Herr Frederich Czalendorf das Siegel der Landprobstei hängen ließ.[1])

Zur Zeit, da der Domdechant Johannes Plastwich Administrator war, erwarb das Kapitel im Jahre 1450 1½ Viertel der Bornitter Mühle für 37 Mark. Die andern 2½ Viertel besaß später der Bruder des genannten Dechanten, der Wormditter Bürgermeister Georg Plastwich. Von ihm kaufte sie im Jahre 1500 der Administrator Balthasar Stockfisch für 40 Mark guter Münze, so daß fortan die ganze Mühle in den Händen der Landesherrschaft war. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts befindet sie sich wieder in Privatbesitz und ist seitdem darin geblieben. Die zweite Mühle in Bornitt, mehr unterhalb an der Walsch gelegen, stammt aus späterer Zeit.[2]) Die 1 Hufe des Kruges und die Morgen der Mühle gehören heute zur Bornitter Feldmark, deren Größe damit rund 30 Hufen aufweisen sollte. In Wirklichkeit zählt sie 35¼ Hufen.[3]) Das Uebermaß scheint im Süden gegen den Tasterwald hinzugekommen zu sein, wie der unregelmäßige Grenzverlauf auf dieser Seite vermuten läßt.

Westlich von Bornitt, die Walsch weiter abwärts, saßen zu Anfang des 14. Jahrhunderts gleichfalls Angehörige des alten Volksstammes. Der Preuße Gedaute und seine Söhne Culow und Begayne hatten hier frühe sich der neuen Herrschaft angeschlossen und ihr treu gedient. Als Lohn erhielten sie 10 Hufen zu Lehen nach kulmischem Recht mit allem Nutzen und Nießbrauch für ewige Zeiten. An der Walsch begann die Besitzung, dort wo das Gammerefließ hineinmündet, und ging an diesem aufwärts zum Besitztum des Preußen Sander.[4]) Von dort lief

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 590.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 129 Anm. E. Z. VII, 206. Der Besitzer der alten Bornitter Mühle heißt heute Thiel, der Inhaber der andern nennt sich Königsmann.

[3]) Es sind nach dem Kataster genau 600,20,32 ha.

[4]) Sander-Alexander ist wahrscheinlich einer der Preußen von Stigehnen,

die Grenze zum weißen Stein und zur Gemarkung von Körpen, dann durch einen Sumpf zurück zur Walsch, welche das Gut gegen Süden abschloß. Einen leicht bewaffneten Reiter hatten Gedaute und seine rechtmäßigen Erben dem Kapitel zu stellen gegen jedweden Angreifer, so oft sie darum ersucht würden, außerdem jährlich das Pflugkorn zu geben und den Rekognitionszins zu zahlen nach der allgemeinen Gewohnheit des Landes. Sollten einmal an den Grenzgewässern, dem Walschfluße oder dem Gamürbache, herrschaftliche Mühlen entstehen und ihre Teiche oder Wehre dem Gute irgend welchen schweren Schaden verursachen, dann sollte derselbe anderswo ersetzt werden.

Am 14. Mai 1308 stellte das Kapitel (Probst Heinrich, Dechant Hermann, Scholastikus Berthold, Kantor Bartholomäus und Kustos Heinrich) für Gedaute und seine Söhne die Verschreibung aus.[1]) Nach dem ältesten der letzteren wurde das Gut, wie es scheint, anfangs Culwen genannt;[2]) in der Folge aber erhielt es den Namen Gedauten. Gegen Ende des Jahrhunderts saß auf Gedauten Heinrich, vermutlich ein Nachkomme des ersten Besitzers. Zum Anniversarium des Domherren Johannes von Alamsdorf in der Frauenburger Kathedrale hatte er jährlich zu Weihnachten 1 Mark Zins zu zahlen. Am bekanntesten ist Jakob von Gedauten geworden. Er spielt in der heimatlichen Geschichte eine verhängnisvolle Rolle. Einer der Führer der Opposition riß er das Bistum mit in den unseligen Städtekrieg (1454—1466), der aber auch ihm zum Unheil ausschlug. Er lebte noch im Februar 1483, wo seine Frau das Domkapitel um die Erlaubnis bittet, den Hof im Kammeramte Mehlsack, eben unser Gedauten, verkaufen zu dürfen.[3]) — Die Gerichtsbarkeit hatten Gedaute und seine Söhne auf ihren

---

die am 25. Januar 1285 die Güter zwischen Passarge, Walsch und Gamürbach erhalten hatten. Vgl. E. Z. XII, 661 ff.

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 141.

[2]) Wenigstens wird eine villa Culwen zwischen Bornitt und Stigehnen, d. h. auf dem Terrain von Gedauten, am 15. Oktober 1308 als Grenze von Körpen genannt. Cod. dipl. I, Nr. 147; E. Z. XI, 177 ff.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 123; Scr. rer. Warm. I, 218. 107. 108 mit Anm. 117.

Hufen nicht erhalten, vermutlich weil sie daselbst keine Hintersassen ansiedelten, sondern das Gut nach der Väter Weise selbst bewirtschafteten. Daher ist Gedauten später den kölmischen oder Freigütern zugezählt worden. Durch Erbteilungen zerfiel es in mehrere Stücke. 1656 wohnen 3 Freie dort. Die Größe beträgt heute noch c. 10 Hufen[1]), und auch die Grenzen haben sich wohl kaum verändert.

Als das Domkapitel am 15. Oktober 1308 seinem lieben Hermann Schreiber die Verschreibung über Körpen erneuert, erwähnt es bei der Begrenzung des Gutes zwischen den Dörfern Packhausen und Woynitt das Dorf Worayne. Ebenso werden die Aecker eines Dorfes Wurin am 26. April 1309 als Grenze von Heystern genannt.[2]) Woreyne oder Wurin kann demnach nur zwischen Packhausen, Heystern, Woynitt und Körpen zu suchen sein. Wahrscheinlich war es gleich Woynitt und Bornitt ein altpreußisches Dorf, dessen Bewohner dem Kapitel zehnten und scharwerken mußten. Aber es teilte auch das Schicksal der genannten Orte. Es vermochte sich nicht zu halten, und am 12. März 1350 übertrugen Probst Hartmod und Dechant Johannes dem Lemko von Brienhain seine Gemarkung, 10 Hufen, zur Ansetzung eines (deutschen) Dorfes. Zum Schulzenamte erhielt er 1 Freihufe, dazu die kleinen Gerichte und ein Drittel der großen. Der Hufenzins ward auf 14 Skot, also 2 Skot höher als ½ Mark normiert, was neben den fehlenden Freijahren darauf schließen läßt, daß der Boden bereits unter Kultur gestanden hat.

Lemko gab der neuen Gründung den Namen Brienhain, der auch als Ueberschrift der Handfeste im amtlichen Privilegienbuche steht.[3]) In der That stimmt die Lage von Brienhain-Freihagen mit der des alten Wurin ganz genau überein. Zufällig ist uns aus dem Ende des 14. Jahrhunderts der Name eines Besitzers in Freihagen erhalten. Petrus Spuerdis nennt

[1]) Genauer sind es 183,49,80 ha. oder 10,84 Hufen. S. E. Z. VII, 207.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 147. 149.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 154. Ein Brienhain-Freienhagen giebt es in Hessen, in der Provinz Sachsen, in Waldeck, in Brandenburg. Aus welchem dieser Orte Lemko nach dem Ermlande ausgewandert war, ist schwer zu sagen.

er sich. Auf seinem Grundstücke lastet ein Zins von 1 Mark, zahlbar auf Petri Stuhlfeier zum Anniversarium des Geistlichen Johannes Monachus in der Frauenburger Kathedrale. Die Aufnahme des Ermlandes von 1656 verzeichnet zu Freyhagen 14 Hufen mit 3 Bauern und 1 Schulzen. Die Hufenzahl ist wohl falsch angegeben, denn der Kataster giebt auch heute dem Dorfe nur $10^2/_8$ Hufen.[1]) Die Westgrenze scheint ursprünglich geradlinig in der Fortsetzung des Grenzwalles zwischen Gr.- und Kl.-Körpen verlaufen zu sein.

Zur Stärkung des deutschen Elementes im Südwesten von Mehlsack gründete das Kapitel daselbst frühzeitig eine rein deutsche Dorfschaft. Thayde aus Ditmarschen[2]) ward mit der Ansetzung der Kolonisten betraut und ihm und seinen Erben zu diesem Behufe ein Gebiet von 36 Hufen zu kulmischem Recht im Felde Kaymiten angewiesen. Die Siedelung gedieh, und schon am 26. April 1309 konnte ihr die Handfeste ausgestellt werden. In ihr bestätigte das Kapitel (Probst Heinrich, Dechant Hermann) dem Unternehmer die 36 Hufen. Eine davon wurde zu gemeinsamen Dorfweiden bestimmt, 4 andere Freihufen erhielten Thayde und seine Rechtsnachfolger als Schulzengut zu ewigem Besitz. Die übrigen wurden Zinshufen. Der erste Zins, und zwar von der Hufe 2 Skot, sollte zu Martini 1313 fällig sein, 4 Jahre darauf sollte er auf $^1/_2$ Mark steigen und dann auf dieser Höhe stehen bleiben.[3]) Vom Kruge, der ihm gewährt wurde, zahlte der Schulze gleichfalls $^1/_2$ Mark Zins. Dazu hatte er die kleinen Gerichte bis 4 Schillinge, gab aber den dritten Pfennig von den großen der Herrschaft. Die Grenzen des Dorfes

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 216; E. Z. VII, 207. Die Gemarkung hält genau 180,93,70 ha.

[2]) Das soll wohl de Dytmaris bedeuten.

[3]) So wenigstens interpretiere ich die in der Handfeste (Cod. I, Nr. 149) auf die Zinszahlung bezügliche Stelle: de residuis vero mansis scilicet XXXI censum nobis soluent terminis hic subscriptis A festo martini nunc transacto ad quinque annos et in fine quinti de quolibet manso duos scotos Nono autem anno $^1/_2$ marcham et sic deinceps perpetuo stabit census. Die Herausgeber des Codex übersetzen dagegen in dem betreffenden Regest: Die übrigen 31 Hufen sind zinspflichtig; 5 Jahre hindurch beträgt der Zins für die Hufe zu Martini 2 Skoter, dann $^1/_2$ Mark.

beginnen nach der Gründungsurkunde am Walschflusse und laufen geradlinig längs den Aeckern des Schulzen Theoderich von Mehlsack in die Länge bis zum Walle des Dorfes Puchuzen (Packhausen). Die Breite geht von dort bis zum Dorfe Kirpein, und von Kirpein läuft die zweite Länge[1]) neben den Aeckern des Dorfes Wurin und darüber hinaus neben denjenigen des Dorfes Waynitten dem Lineal nach bis zur Walsch. An dieser wird stromaufwärts bis zum Dorfe Theoderichs die zweite Breite gemessen. Der Feldmesser Johannes (von Dobrin) hatte im Beisein des damaligen Kapitelsvogtes Theoderich Bauch die Ausmessung der Gemarkung vorgenommen, wie denn auch beide unter den Zeugen der Handfeste stehen. Auffallend ist deren Bestimmung, daß der Schultheiß von den großen Gerichten dem Kapitel nur ein Drittel der Bußen abzuliefern hat. Ihre Singularität läßt uns fast an eine grobe Nachlässigkeit des Abschreibers der Urkunde denken.[2])

Weder von seinem Lokator, noch von dem altpreußischen Felde, auf dem es angesetzt worden war, erhielt das Dorf seinen Namen. Es wird vielmehr schon 1315 Heystern genannt. Womit der Name, der jedenfalls altpreußisch ist, zusammenhängt, und warum er der neuen Pflanzung gegeben wurde, dürfte schwer zu ermitteln sein.[3]) 2 Hufen der Dorfflur befinden sich später im unmittelbaren Besitze des Kapitels. Es benutzte dieselben zur Anlage eines Karpfenteiches, der mit 90 Schock Karpfen besetzt werden konnte und von Zeit zu Zeit abgelassen wurde. Wahrscheinlich hat dieser Teich im Nordwesten des Dorfes nach Packhausen zu gelegen, wo noch jetzt das Terrain niedrig und sumpfig ist. 1656 teilen sich in die 36 Hufen von „Hegstern" 1 Schulze und 9 Pauren. Die Designation von 1772 giebt dem Dorfe richtiger 34 Hufen und weist den 2 Hufen großen Karpfenteich

---

[1]) latitudo secunda in Cod. I, Nr. 149 muß ein Schreibfehler sein.

[2]) Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 215.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 175. 229. Vielleicht steht er in irgend welcher Verbindung mit dem Vogel, den man hierorts Heyster, sonst aber Elster nennt. Man könnte freilich auch an eine Namensübertragung aus Deutschland denken; denn ein Dorf Heistern existiert noch bei Düren in den niederrheinischen Landen, ein Landgut ebendaselbst bei Eupen; ein Hof Heistern läßt sich in Westfalen bei Siegen nachweisen.

dem Domkapitel zu. Heute mißt Heystern nahezu 37 Hufen.[1]) Der geradlinige Grenzzug ist sicher der alte.

Die nordwestliche Breitseite der Heysterer Gemeindeflur war, wie wir eben gesehen haben, an der Grenzwand des Dorfes Packhausen gemessen worden. Dasselbe muß also älter als das benachbarte Heystern sein. In der That wird es bereits zum Jahre 1308 in unseren Urkunden genannt.[2]) Die Urbarmachung der unfruchtbaren, wüsten und öden Gegend[3]) hatte ein Deutscher Heinrich Roth (Ruffus) übernommen, ein tüchtiger, erfahrener, überaus tauglicher Mann, unter dem das Werk sichtlichen Fortgang nahm. Am 1. Juni 1311 stellte das Kapitel (Probst Heinrich) dem Orte die Handfeste aus. Voll und ganz erkennt es darin die Verdienste des Lokators an. Um Ehre mit Ehre zu lohnen und der Mühe die süße Frucht des Erfolges nicht vorzuenthalten, verleiht es ihm und seinen freien rechtmäßigen Erben 50 Hufen im Felde Puchusen mit der Kolonisationsbefugnis (titulo locacionis) zu ewigem Besitz. Eine Mühle und den einzigen Krug[4]) im Bereiche der Gemarkung, dazu von dieser 10 Hufen, die nach Siedelungsrecht, d. h. als Schulzengut, ihm zustehen sollen, erhält er für sich und seine Nachkommen frei ohne jegliche Abgabe.[5]) Für jede andere Hufe hat er wie seine Erben der Herrschaft jährlich zu Martini $1/2$ Mark zu entrichten, doch soll die Zinszahlung erst von Martini über ein Jahr beginnen. Die Fischerei, wenn solche innerhalb der Hufen zu ermöglichen ist, wird ihm und seinen Nachfolgern frei gegeben, dagegen werden Jagd und Vogelfang ausdrücklich vorbehalten. Die niedere

---

[1]) E. Z. VII, 207. 213; X, 106. Nach E. Z. IX, 390 Anm. soll der Heysterer Teich sogar 4 Hufen groß gewesen sein. Die genaue Größe des Ortes beträgt dem Kataster zufolge 628,95,64 ha.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 147.

[3]) terre nostre situs steriles solitudinis heremique vicio patenter obruti. Cod. I, Nr. 160.

[4]) Es durfte demnach kein zweiter Krug in Packhausen angelegt werden.

[5]) »vnum molendinum et tabernam vnicam cum X mansis ejus personam jure locacionis respicientibus semota exaccione qualibet libere possidebit.« Unter exaccio ist wohl nur der Geldzins zu verstehen. Von den übrigen Verpflichtungen der Schulzen wird auch Heinrich Roth nicht befreit gewesen sein.

Gerichtsbarkeit übt der jeweilige Schulz, von der hohen gewährt ihm das Kapitel ein Drittel (der Bußen). Die Grenzen giebt die Handfeste folgendermaßen an: Vom Grenzmal neben dem Wege, der gegen Borniten nach dem dortigen Kapitelsdorfe führt,[1]) soll die Länge der Hufen 90 Meßseile weit gegen das Feld Sugenyn gehen; von dort soll die Breite, die 50 Meßseile beträgt, zum Felde Borowiten[2]) ziehen. Hier beginnt die zweite Längsseite, die gleichfalls 90 Meßseile mißt, zu dem Walle des Dorfes Padeluchin läuft und dort endigt. Die zweite Breitseite geht darauf zum Ausgangspunkte am Bornitter Wege zurück. Auch sie soll eine Länge von 50 Meßseilen haben. Darnach müßte die Gemarkung von Packhausen, wie die Gründung Heinrichs nach dem altpreußischen Felde Puchusen genannt wurde, die Gestalt eines Rechteckes bezw. eines Rhomboids aufweisen, dessen Seiten 90 und 50 Meßseile groß wären, und dessen Inhalt in der That genau 50 Hufen betragen würde.[3]) Dem ist jedoch nicht so. Wahrscheinlich stammen die Grenzbestimmungen aus der Zeit, da Heinrich Roth die Besiedelung begann und außer Podlechen und Borowyten (Straubendorf) im Westen noch ringsum das Land zur freien Verfügung stand.[4]) Inzwischen aber war östlich davon Dorf Heystern angelegt und privilegiert worden, dessen Westwand nun wohl oder übel die Ostwand von Packhausen bilden mußte. Die Südwand war dadurch gleichfalls gegeben, maß aber nicht 50 Meßseile. Infolgedessen mußte im Norden zugelegt und die dortige Grenzwand (gegen das spätere Hogendorf und Lichtwalde zu) gebrochen werden.[5]) Die Hufenzahl blieb dieselbe; die früheren Grenz-

---

[1]) Dieser uralten Landstraße entspricht die heutige Chaussee, die dicht an der Packhauser Südostecke vorbei genau südlich nach Bornitt führt.

[2]) ad campum Borniten, wie die Handfeste (Cod. I, Nr. 160) hat, muß ein Schreibfehler sein.

[3]) 900×500 Ruten giebt 450000 □ Ruten = 1500 kulmische Morgen = 50 Hufen.

[4]) Wäre damals die Heysterer Gemarkung schon bestimmt gewesen, so hätte sie als Grenze genannt werden müssen.

[5]) Verbindet man die Brechungsecke im Norden mit dem Südostpunkt von Packhausen, so wird die Feldmark des Dorfes in ein Rechteck und ein daran sich lehnendes rechtwinkliges Dreieck zerlegt, so daß der Flächeninhalt leicht zu berechnen war.

bestimmungen aber wurden, obwohl sie nicht mehr der Wirklichkeit entsprachen, unverändert in die Handfeste vom 1. Juli 1311 hinübergenommen.

Die ungewöhnliche Größe des Schulzengutes in Packhausen — die 5te, nicht wie sonst die 10te Hufe der Feldmark — erklärt sich aus den besonderen Verdiensten des Lokators, ebenso die Gewährung der Fischereigerechtigkeit, die freilich, da das Dorf nur von einem kleinen Bächlein durchflossen wird, ziemlich illusorisch war. Auch das Zugeständnis, daß kein weiterer Krug dort angelegt werden durfte, hat wohl darin seinen Grund. Das Schulzengrundstück ist später geteilt worden; denn 1656 zählt Packhausen 2 Schulzen und 11 Bauern. Damals besteht im Dorfe ein Fischteich, „dienet für die Setzlinge, ist anitzo ledig". Er war Eigentum des Kapitels. Die heutige Größe stimmt mit der durch die Handfeste gegebenen genau überein.[1]

Das Feld Sugenyn scheint zur Zeit, da den Dörfern Heystern und Packhausen ihre Gemarkungen zugewiesen wurden, noch nicht von Deutschen besetzt gewesen zu sein.[2] Aber unmittelbar darauf nahm man seine Besiedelung in Angriff. Den beiden Brüdern Johannes und Nikolaus von Neukirch[3]) ward der Auftrag, hier ein deutsches Dorf zu gründen. 52 Hufen erhielten sie zu diesem Zwecke. Von dem Grenzhügel zwischen Dorf Layß und Stadt Mehlsack ging die Grenze längs der Nordwand von Mehlsack zu dem Punkte, wo diese auf den Wall von Heystern stieß; dann zog sie weiter zur Nordwestecke der Heysterer Feldmark, an der die Fluren von Heystern, Packhausen und Sugnienen zusammentrafen, wandte sich geradlinig zur Begüterung des Preußen Regun[4]) und kehrte von ihr zum Ausgangspunkte zurück.

Spätestens 1312 hat Dorf Sugenyn bereits bestanden;[5])

---

[1]) E. Z. VII, 209. 213. Der Kataster giebt der Ortschaft 849,73,62 ha.

[2]) Wenigstens wird im Grenzzuge von Heystern das Feld Sugenyn nicht erwähnt, und Packhausen ist, wie wir eben gesehen haben, älter als Heystern.

[3]) de Nuwenkirche; es ist vermutlich Neukirch-Höhe bei Elbing. Die Zahl der Orte dieses Namens in Deutschland ist sehr groß.

[4]) Es muß das jetzige Gauden sein.

[5]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 163.

am 11. November 1315 verlieh ihm das Kapitel (Domprobst Heinrich, Dechant Hermann) das Privileg. Zu kulmischem Rechte wurden die 52 Hufen in den genannten Grenzen den beiden Unternehmern verschrieben. 5 Freihufen gehörten zum erblichen Schulzenamte, dazu die kleinen Gerichte über die Deutschen samt den davon fallenden Bußen. Alle Gerichte über die Preußen behielt sich die Herrschaft vor, ebenso alle Strafgelder, und nur ein Drittel der Gefälle von den großen Gerichten über die Deutschen, soweit sie dieselben einzuziehen für gut fand, gewährte sie den Schulzen.[1]) 2 weitere Freihufen erhielt die Ortschaft zu gemeinschaftlicher Nutzung, die Besitzer der übrigen hatten nach 9 Freijahren zu Martini ½ Mark Hufenzins zu zahlen. Krüge und Mühlen und die dazu tauglichen Plätze blieben zur Verfügung des Kapitels. Das Dorf wurde nach Mehlsack eingepfarrt, und sämtliche Hufen außer den beiden Gemeindehufen mußten dem dortigen Pfarrer das Meßgetreide geben, je 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer. Auch während der Freijahre waren sie, wie es scheint, dazu verpflichtet. Der Mehlsacker Pfarrer Johannes, sein Amtsgenosse Gottfried von Layß, die Schulzen der Nachbarorte Fritzko von Mehlsack, Martin von Layß, Walther von Rosengarten und der Mehlsacker Bürger Johannes von Judendorf wohnten der urkundlichen Verschreibung bei.[2])

Unzweifelhaft geht aus der Handfeste von Sugnienen das eine hervor, daß den Dorfschulzen weder die niedere noch die hohe Gerichtsbarkeit über die Preußen zustand, und daß sie ebensowenig einen Anspruch auf die Sporteln derselben hatten.[3]) Auch Mühlen- und Kruggerechtigkeit be-

[1]) Porro super pruthenos qualiacumque Judicia cum suis mulctis et super teuthuuicos mayora Judicia nostro . . . examini reseruamus et vsibus adjecto dumtaxat de mulctis ab ipsis mayoribus teuthunicorum judiciis deriuatis et receptis duas nobis . . . . partes adicimus et data ipsis Joh. et nico. et eorum successoribus legittimis tercia parte residua. Vgl. dagegen Cod. I, Reg. Nr. 277.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 175. Es giebt mehrere Orte des Namens Judendorf in Oestreich. Das Judendorf im Elbinger Gebiete erhielt erst am 25. April 1335 seine Handfeste. Cod. I, Reg. Nr. 431.

[3]) Was die Rosengarther Handfeste bezüglich der Gerichte über die Preußen

zeichnet die Urkunde ausdrücklich als Regal. — Aus dem Mittelalter sind uns keine weiteren Nachrichten über Sugnienen erhalten; ruhig und gleichförmig floß das Leben seiner Bewohner dahin. Im Jahre 1656 teilen sich in die Gemarkung des Dorfes 2 Schulzen und 13 Bauern; 2 Hufen hatte das Kapitel erworben und einen Karpfenteich darauf angelegt, der mit 200 Schock Karpfen besetzt werden konnte. Manche Jahre wurde er abgelassen und mit Getreide besäet. Heute mißt der Ort rund 53 Hufen in den alten Grenzen, die eine Veränderung kaum erlitten haben dürften.[1])

In der Umgebung des ermländischen Kapitels erscheint seit 1309 neben anderen angesehenen Laien ein Konrad Sudowe. Er war im Besitze eines Zinsgutes von 12 Hufen, die nördlich vom alten Felde Borowiten (Straubendorf) lagen. Vermutlich bildeten sie das Feld Bundotaneys und gehörten zu jenen 15 Hufen, die dort durch den Tauschvertrag mit dem Preußen Tulne den ermländischen Bischöfen zugefallen waren. Nach Tulne wurde das Feld wohl auch Tuliten genannt.[2]) Vermutlich schon Heinrich Fleming, vielleicht aber auch erst sein Nachfolger Eberhard hatte das Gütchen an Konrad Sudau verliehen, der dafür 3 Mark Zins zahlen mußte. Zugleich hatte Konrad vom Kapitel die Besiedelung der anstoßenden Felder Hoenfelt und Stolgiten übernommen, und so war daselbst das Dorf Hohendorf entstanden. Schon am 2. Juli 1312 heißt Konrad scultetus de alta villa, Schulz von Hohendorf.[3]) Aber die Siedelung wollte wegen der ungünstigen Lage und vor

---

nur andeutet, wird hier genau und bestimmt ausgesprochen. Wahrscheinlich war in beiden Dörfern die Frage bereits praktisch geworden, und deshalb wurden die betreffenden allgemein gültigen Bestimmungen in ihre Handfesten aufgenommen. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 216.

[1]) E. Z. VII, 210. 212. 304; IX, 390 Anm. Die Designation der ermländischen Dörfer aus dem Jahre 1772 (E. Z. X, 107) trägt bei Sugnienen den Vermerk: „50 Hufen, 1 Karpenteich, 2 Hufen groß, soll aber bis 4 Hufen halten und gehört dem Domkapitel.“ Der Kataster rechnet zu Sugnienen 901,24,88 ha. Den Knick in seiner Nordwand verursachte das vorliegende Gut des Preußen Regun (Gauden).

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 149. 90. 109.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 263.

allem der geringen Hufenzahl wegen nicht recht gedeihen. Als nun Konrad im Jahre 1317 starb, erwarb das Kapitel vom bischöflichen Stuhle zunächst die Grundherrlichkeit über die 12 Hufen seines Zinsgutes und bewog dann seine Witwe Elizabeth zu einem Tausch, der ihr statt der 12 Zinshufen 6 zinsfreie gewährte. Die 12 Hufen wurden der Hohendorfer Gemarkung zugeschlagen, in welcher sich nun Elisabeth ihre 6 Hufen in jedem Felde — denn wie überall in den Dörfern war auch hier die Dreifelderwirtschaft üblich — auswählen durfte.[1]) Sie that es im Beisein des Domherrn Jordan, des Schulzen Luchte (Ludeko) und vieler Dorfeinwohner, nachdem Bischof Eberhard als Obereigentümer ihres früheren Besitztums in den Tausch gewilligt hatte.[2]) Die erwählten Hufen erhielt Elisabeth zu kulmischem Recht zinsfrei für ewige Zeiten. Die eigene und gesonderte Gerichtsbarkeit, die sie bisher auf ihrem Gute besessen hatte, konnte ihr für ihre jetzige Besitzung, da diese kein zusammenhängendes Ganze bildete, sondern im Gemenge der übrigen Dorfhufen lag, nicht gut zugestanden werden. Ihren persönlichen Gerichtsstand hatte sie und hatten ihre Erben gleichwohl vor dem Kapitelsvogt. Nur wenn es sich um kleinere Schädigungen, sei es wegen des Gesindes, sei es wegen des Viehes handelte, oder wenn allgemeine die ganze Dorfgemeinde betreffende Rechtsgeschäfte in Frage kamen, sollten sie dem Gerichte des Schulzen unterworfen sein; denn es sei nicht rätlich, daß sie hierin vor ihren Nachbarn eine Ausnahme machten.

Am 15. Oktober 1317 stellte das Kapitel (Probst Heinrich, Dechant Hermann) der Wittwe Konrads die neue Verschreibung aus.[3]) Zugleich verlieh es mit Zustimmung des Bischofs Eberhard dem Schulzen Ludeko, dem Schwestersohne Konrads, außer

[1]) Das ist wohl der Sinn der Stelle: XII mansos pro VI mansis a censu liberis in predicta locacione secundum situm solitum villarum in Campo quolibet per ipsam eligendis voluntarie commutavit.

[2]) Nur wenn wir in dem Zinsgute Konrads von Sudau das ursprünglich den Bischöfen gehörige Feld Bundotoneys wiedererkennen, wofür vor allem die Lage spricht, erklärt sich die Mitwirkung Eberhards.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 182. Unter den Zeugen wird der Pfarrer Wilhelm von Bernhardisdorf (Tolksdorf) vor dem Pfarrer Johannes von Mehlsack genannt, weil er der Seelsorger von Hohendorf war.

den 6 Hufen Elisabeths noch 44 Hufen auf den Feldern Hoenfelt und Stolgiten nach kulmischem Recht. Zum Schulzenamt gehörten 4 Freihufen und ein Krug, ein Drittel der großen Gerichte und die kleinen. Der Krug zinste ½ Mark zu Martini, und ebensoviel zinste nach 8 Freijahren jede der 40 Zinshufen. Das Areal zu einer Mühle behielt sich die Herrschaft vor.[1]) Die Bischöfe haben in der Folge ihr Obereigentum an dem ihnen zustehenden Teile von Hogendorf dem Kapitel abgetreten. Wenigstens deutet nichts darauf hin, daß sie weiter hier landesherrliche Rechte ausgeübt hätten. Noch im Jahre 1329 ist Ludeko Schultheiß des Dorfes,[2]) das seinen Namen wohl von seiner hohen Lage erhielt.

Auch später hatte Hogendorf mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich seiner Entwickelung entgegenstellten. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war es wiederum dem Untergange nahe. Deswegen gestattete das Kapitel (Probst Otto, Dechant Arnold) am 7. Mai 1392 den Bewohnern den Ankauf und die gemeinschaftliche Verteilung von 4 Zinshufen, von welchen sie für Zins und Scharwerk fortan nur 2 Mark jährlich entrichten sollen. Aus jener Zeit sind uns die Namen zweier Dorfinsassen erhalten geblieben. Unter dem 18. Juni 1397 bekennt Hans Kruse von dem Hoendorf vor dem Kapitelsvogt Ernst und einem landgehegten Dinge zu Mehlsack, daß er verkauft habe ½ Mark Zins in 2 Hufen mit Vollbort seiner Ehefrau und seiner Ehekinder an Herrn Lifhard, Baumeister der Domkirche zu Frauenburg[3]), um 5 Mark gewöhnlicher Münze des Landes, den Zins alljährlich zu geben dem vorgenannten Herrn auf St. Peterstag in Kathedra (22. Febr.) Ebenso schuldet um 1393 Heyne Hoyko von Hogendorf einen jährlichen, zu Weihnachten fälligen Zins von ½ Mark zum Anniversarium des

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I. Reg. Nr. 288.

[2]) Cod. dipl. Warm. I. Nr. 241. Uebrigens führt eine ganze Reihe von Ortschaften in den verschiedensten Gegenden Deutschlands den Namen Hohendorf, und es ist nicht unmöglich, daß auch hier eine Namensübertragung vorliegt.

[3]) Lifardus de Datteln, canonicus Warmiensis, kommt in unsern Urkunden seit dem 12. Januar 1392 vor. Cod. dipl. III, Nr. 255.

Domkantors Tylo Slusow an der Kathedrale. Am 15. Nov. 1583 erneuerte das Kapitel dem Dorfe seine Handfeste.[1]) Die 6 Freihufen, die einst Elisabeth, die Wittwe Konrads v. Sudau, erhalten hatte, bestehen noch 1656 mit ihren alten Vorrechten. Auch das Pflugkorn, 1$^1/_2$ Scheffel Weizen, haben sie zu liefern. Damals mißt die Hogendorfer Feldflur 46 Hufen, auf denen 1 Schulz und 11 Bauern sitzen. Der Dorfkrug gehört dem Krüger; 4 Hufen nimmt der kapitulärische Karpfenteich ein, der mit 180 Schock Karpfen besetzt ist. 1772 sind die Verhältnisse unverändert. Heute rechnet der Kataster rund 51$^1/_4$ Hufen zu Hogendorf, dessen Grenzen sich kaum verschoben haben können.[2])

Wie wir uns erinnern, hatte Thomas, der Sohn des verstorbenen Schulzen Eberhard von Altmark, am 21. Mai 1315 das Gut Podlechen käuflich erworben. Er war nicht der einzige gewesen, der sein Heimatsdorf verlassen und sein Glück in der Wewa versucht hatte. Unter denen, die mit ihm in die Fremde gezogen waren, befanden sich auch Johannes, der Bruder des Pfarrers Nikolaus von Altmark, und seine Schwester, die ehrenwerte Matrone Lucia, wahrscheinlich in Gemeinschaft mit ihrem Manne.[3]) Südlich von Podlechen ließen sie sich samt ihrem Anhange nieder und begannen mit Erlaubnis und im Auftrage des Kapitels die Rodung des Landes. Dichter Wald bedeckte noch weithin die ganze Gegend; aber bald klang dort lustig die deutsche Axt, und unter ihren Streichen sanken die Baumriesen reihenweise gleich gewaltigen Leichen schmetternd und krachend zu Boden, sie, die bisher ihre stolzen Wipfel nur vor dem brausenden Sturmwetter und dem lodernden Blitzstrahl gebeugt hatten. Rasch lichtete sich das undurchdringliche Dickicht. Der Pflug vollendete, was die Axt begonnen, und grünende Saatfelder drangen weiter und weiter in die preußische Wildnis.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 259. 318; I, Nr. 182 Anm.; Scr. rer. Warm. I, 217.

[2]) E. Z. VII, 207. 212; IX, 390 Anm.; X, 106. Der unregelmäßige Grenzzug, der 872,97,87 ha. einschließt, ist dadurch entstanden, daß die umliegenden Ortschaften Packhausen, Straubendorf, Tolksdorf, Gayl, Kirschienen sämtlich älter als Hogendorf sind; nur Lichtwalde wurde später angesetzt.

[3]) Daß sie verheiratet gewesen ist, schließe ich aus der Bezeichnung matrona.

Langenwalde nannte sich die junge Siedelung, die zum 12. Juni 1314 zum ersten Male in unseren Urkunden als eben entstanden erwähnt wird. 4 Jahre später, am 30. November 1318, verlieh ihr das Kapitel die Gründungsurkunde.[1])

Johannes und Lucia wurden mit dem Schulzenamte und der weiteren Besiedelung des neuen Dorfes betraut und diesem 70 Hufen zugewiesen. 7 Freihufen erhielten die Genannten zum Schulzenhofe, dazu eine Mühle mit passendem Bauplatz und Garten. Den Krug, der bereits angelegt war, mußten sie von Johannes Dobrin, dem Landmesser, kaufen. Zu kulmischem Rechte ward das Ganze ausgethan. Mühle und Krug zinsten zu Martini ½ Mark, desgleichen jede der übrigen Hufen, von denen jedoch 4 zur Dotation der Pfarrkirche ausgenommen wurden, die zur Ehre Gottes und des h. Evangelisten Johannes im Dorfe erbaut werden sollte. Doch erst nach 7 Freijahren, die von Martini 1318 liefen, durften Johannes und Lucia den Hufenzins zahlen, zu dem in der Folge die Dorfbewohner und Hufenbesitzer verpflichtet waren. Die kleinen Gerichte richten die Schulzen, und deren Einnahmen verbleiben ihnen ungeschmälert; die hohe Gerichtsbarkeit übt der Vogt, und nur ein Drittel der Strafgelder, die aber das Kapitel nach freiem Ermessen ganz oder teilweise erlassen kann, gebührt dem Dorfoberhaupte. Aus besonderer Gnade verzichtet die Herrschaft darauf, wider den Willen der Dorfgründer und ihrer Nachfolger eine zweite Mühle in Langenwalde zu erbauen oder von einem andern erbauen zu lassen. Sollte sich nach vollendeter Rodung Uebermaß in den Dorfgrenzen herausstellen,[2]) die ja durch die umliegenden sämtlich früher angesetzten Ortschaften Podlechen, Packhausen, Wurin, Körpen, Gedauten, Stigehnen, Klingenberg und Rawusen von selbst gegeben waren, so verblieb dieses, ohne daß es gekauft werden durfte, zu demselben Zinse und demselben Rechte wie die übrigen Hufen für ewige Zeiten der Gemeinde.[3]) Schließlich

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 171. 189.

[2]) Eine genaue Vermessung der Gemarkung scheint demnach nicht stattgefunden zu haben, und wie bei Langwalde wird es allerwärts gewesen sein.

[3]) idem villa sine empcione eodem censu et Jure, quo alios mansos possidet, perpetuo retinebit. Die Herausgeber des Codex übersetzen I, Reg. Nr. 295: „Uebermaß verbleibt ohne Zins.“

wird Nikolaus, der Pfarrer von Altmark, als beständiger Prokurator seiner Schwester, der Frau Lucia, für ihre Hälfte des Schulzenamtes und Schulzengrundstückes mit allen dazu gehörigen Freiheiten und Rechten ausdrücklich anerkannt. Sie hatte ihn mit des Kapitels Zustimmung selbst dazu ernannt, ihm die freie Verwaltung aller ihrer vorgenannten Güter und Rechte übergeben und sich verpflichtet, alles gut zu heißen, was er darüber befinden werde, möge es sich nun um deren ganzen oder teilweisen Verkauf oder Tausch oder um irgend etwas anderes handeln.

Wir haben hier den ganz vereinzelten Fall vor uns, daß unter den Dorfgründern und Schulzen eine Frau sich befindet, der die Hälfte des Schulzenamtes und was dazu gehört, übertragen wird. Vermutlich war ihr Mann, der allem Anschein nach zusammen mit seinem Schwager die Lokation von Langwalde geleitet hatte, kurz vorher gestorben und nach kulmischem Rechte fiel ihr, der kinderlosen Witwe, seine ganze Hinterlassenschaft, also auch das Anrecht am Schulzenamte zu, das ihr, da das Kapitel jedenfalls noch vor der Verleihung der Handfeste bindende Versprechungen eingegangen war, nicht gut vorenthalten werden durfte.[1]) Als Weib konnte sie aber dem Schulzenamte nicht vorstehen, weshalb sie sich einen Stellvertreter besorgen mußte. Selbstverständlich bezog sie die Hälfte aller Schulzeneinnahmen und blieb auch im letzten Grunde für den auf sie fallenden Teil der Schulzenpflichten verantwortlich. Ihren Prokurator entschädigte sie wohl für seine Arbeit und Mühe nach beiderseitigem Uebereinkommen, das jedoch einen rein privaten Charakter trug.[2])

Wie man vorausgesetzt hatte, ergab eine spätere genaue Vermessung bei Langwalde wirklich ein Uebermaß und zwar von 5 Hufen, die als Wald und Bruchland von den Bewohnern gemeinschaftlich genutzt wurden. Neben der Ackerwirtschaft entwickelte sich mit der Zeit auch ein wenig Industrie im Dorfe. Ein Schmied ließ sich daselbst nieder. Ihn privilegierte das

[1]) Eine andere plausibele Erklärung für die Mitübertragung der Lokation und des Schulzenamtes von Langwalde an Lucia vermag ich nicht aufzufinden.

[2]) Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 222. 223.

Kapitel unter dem 19. August 1572 zur Anlage einer Schleifmühle und gewährte ihm freie Fischerei zu Tisches Notdurft in dem zum Betriebe des Werkes aufgestauten Teich. Das steigende Bedürfnis veranlaßte dann weiter den Bau einer zweiten Mühle, wozu die Schulzen, wie es die Handfeste bestimmte, bereitwilligst ihre Zustimmung gegeben zu haben scheinen. 1656 gehört eine dieser Mühlen den Bauern von Langwalde, die zweite einem Pilchowsky.[1] Auch der Krug ist damals im Besitz der Gemeinde. Die 66 Ackerhufen des Dorfes verteilen sich auf die beiden Schulzengüter und 15 bäuerliche Grundstücke. Dazu kommen die 4 Pfarrhufen und 5 Waldhufen, und noch jetzt zählt die Ortschaft rund 75 Hufen.[2])

Tief eingeschnittene, fast wildromantische Schluchten, von rauschenden Bächen in ferner Vorzeit gebildet, gestalten das Landschaftsbild in und bei Langwalde zu einem höchst charakteristischen. Auf steiler Anhöhe, deren Abhänge schroff nach allen Seiten abfallen, thront die Kirche, eine feste Position, in früherer Zeit die letzte Zuflucht der Dorfbewohner bei unerwartet hereinbrechenden feindlichen Ueberfällen. Ueberhaupt erhielten die Kirchen in den Dörfern wie in den Städten nicht nur den hervorragendsten Ehrenplatz, sondern sie waren auch nach einer allgemeinen Sitte und einem Bedürfnisse des Mittelalters mit ihren festen Friedhöfen — bei welchem Namen man nicht etwa an die Toten dachte, die im Frieden ruhen, sondern an den Rechtsfrieden, unter welchem auch die Kirchhöfe als Asyle tanden — die Burgen der Gemeinden, namentlich auf dem Lande, vo solche fast immer fehlten, und dienten zugleich als Malstatt, vo unter dem Vorsitze des Schulzen das Dorfgericht tagte und iber den Verbrecher die verdiente Strafe hereinbrach.[3]) Die eutige Kirche in Langwalde stammt aus dem ausgehenden 4. Jahrhundert. Wahrscheinlich nach einer eingehenden Renovation vurde sie von Kromer am 30. März 1581 unter dem früheren

[1]) Er ist wohl identisch mit Pilchowitz, dem Besitzer des benachbarten Söllen.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 189 Anm.; E. Z. VII, 208. 210; X, 106. er Kataster rechnet zu Langwalde 1280,94,62 ha. oder 75¼ Hufen.

[3]) Vgl. E. Z. IX, 23. 24.

Titel, d. h. zu Ehren des hl. Evangelisten Johannes vor dem lateinischen Thor konsekriert. Erst im 16. Jahrhundert werden uns einige Pfarrer mit Namen genannt: Bernhard Krebs (1505), Martin Stobbe (—1563) und Georg Annabat, Priester aus der Diözese Reval (24. Mai 1563—1581).[1] Das Kirchspiel reicht südwärts bis an die Walsch, im Westen geht es bis zur Passarge. 12 Ortschaften gehören dazu: Langwalde, Podlechen, Packhausen, Freihagen, Gr. Körpen, Kl. Körpen, Scharfenstein, Gedauten, Luben, Wölken, Stigehnen und Klingenberg.

Domprobst Jordan und Dombechant Hermann stellen im Namen des Kapitels die Handfeste für Langwalde aus. Der alte Domprobst Heinrich von Sonnenberg, der seit 1279 das Haupt des ermländischen Kapitels gewesen war, weilte nicht mehr unter den Lebenden. Am 7. Mai 1314 hatte er seinen letzten Willen aufgesetzt, 1317 oder 1318 war er in den ersten Tagen des November zu den Toten gegangen.[2] Des irdischen Daseins Wechselfälle, seine Leiden und Freuden hatte er in vollem Maße kennen gelernt, hatte alle Wandlungen des Geschickes, von denen das Kapitel im Laufe der Jahre betroffen worden war, von Anfang an mitgemacht. In Elbing hatte er geweilt in der Verbannung und war mit seinen Konfratres weiter gezogen nach Braunsberg und Frauenburg, um hier endlich zur Ruhe zu kommen. Das Bistum hatte er gekannt, als es darniederlag, verwüstet und verwildert, aufs äußerste mitgenommen durch den furchtbaren Vernichtungskampf, in welchem nach hartem Ringen die Preußen den Deutschen unterlagen. Es war ihm dann beschieden gewesen, noch eine Reihe von Jahren, länger als ein Menschenalter, mitzuhelfen bei der Hebung des Landes. Als er starb, durfte er mit Befriedigung zurückblicken auf die Arbeit seines Lebens. Ueberall war die Saat gestreut zu neuem, frischem Leben; fröhlich sproßte sie empor und ließ reiche schöne Früchte erwarten. Sein Nachfolger Jordan ist wohl kaum identisch mit dem uns schon bekannten Magister Jordan, der zu den ersten

[1]) Scr. rer. Warm. I, 430; E. Z. VIII, 644 ff. Boetticher, a. a. O. S. 172.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 195 mit Anm. 7.

Mitgliedern des ermländischen Kapitels gehört. Er dürfte vielmehr der seit 1308 mehrfach vorkommende ermländische Domherr Jordan sein, der zugleich Pfarrer von Christburg war.[1])

Auch sonst hatte der Tod während der Zeit schmerzliche Lücken in die Reihen des Kapitels gerissen. Der Dechant Berthold muß spätestens zu Anfang des Jahres 1305 gestorben sein: Sein Nachfolger Hermann läßt sich seit dem 29. Juni 1305 nachweisen.[2]) Die Stelle des Scholastikus nimmt an Volquins Statt seit 1308 der frühere Domherr Berthold (von Schönenfeld) ein. Die Person des Kantors hatte inzwischen sogar zweimal gewechselt. Auf Eberhard, der 1301 den bischöflichen Stuhl von Ermland bestieg, war wahrscheinlich Bartholomäus (von Rautenberg) gefolgt, der seit 1308 nachweislich diese Prälatur bekleidet. Schon 1314 (7. Mai) ist er nicht mehr am Leben, und an seiner Stelle nennt sich Nikolaus, der mit vollem Namen Nikolaus von Damis heißt und spätestens seit 1310 (8. Juli) im Schoße des Kapitels weilt, Kantor der ermländischen Kirche. Der Name des Domkustos lautet bis 1314 schlechtweg Heinrich. Es scheint noch jener Heinrich zu sein, der schon 1300 diese Würde inne hat. Dann aber löst ihn Heinrich von Wogenap ab, der nachweislich seit dem 5. November 1305 ermländischer Domherr ist. Spätestens in diesem Jahre waren auch Petrus, Pfarrer von Rheden, und Hermann von Gotingen (Göttingen) ins Kapitel getreten. Seit 1308 (12. August) wird noch Johannes, der Pfarrer in Holland, als Kanoniker von Frauenburg genannt, und seit spätestens 1314 (7. Mai) sind Albert, Pfarrer in Marienburg, Johannes, Pfarrer in Braunsberg und Johannes, Pfarrer in Elbing, Stiftsherren an der Kathedrale. Von früheren Mitgliedern des Kollegiums ist 1317 noch der Arzt Arnold am Leben[3]), und Hartmod von Pitschin kommt noch weit später vor. Außer den fünf Prälaten, dem Domprobst Jordon, dem Dechanten

---

[1]) Vgl. E. Z. III, 309.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 131. Die Urkunde vom 6. Mai 1304 (Cod. I, Nr. 128), in der er schon decanus genannt wird, gehört, wie wir früher glaublich gemacht haben, in eine spätere Zeit.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 141. 154. 195. 180. 133. 142.

Hermann, dem Scholastikus Berthold, dem Kustos Heinrich von Wogenap und dem Kantor Magister Nikolaus von Damis dürften demnach im Jahre 1318 noch Hartmod von Pitschin, Arnold der Arzt, Petrus von Rheden, Hermann von Gotingen, Johannes von Holland, Albert von Marienburg, Johannes von Braunsberg und Johannes von Elbing im Kapitel der ermländischen Kathedrale gesessen haben. Drei Stellen sind entweder unbesetzt gewesen, oder ihre Inhaber, deren Namen uns nicht genannt werden, gehören noch der früheren Zeit an.

War bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts hinein ohne Zweifel Frauenburg der gewöhnliche und zuständige Aufenthaltsort der Kapitelsvögte gewesen, weshalb wir auch fast durchgängig Großgrundbesitzer der dortigen Gegend in diesem wichtigen Amte finden,[1]) so trat, wie schon früher angedeutet wurde, mit dem Beginne der Kolonisation in der Wewa und dem Emporkommen Mehlsacks hierin eine Aenderung ein. Neben dem Administrator des Kapitels hielt fortan auch sein Vogt auf Schloß Mehlsack Residenz. Der erste, der daselbst nachgewiesen werden kann, ist Ernst, vermutlich ursprünglich ein Bürger von Mehlsack, einer der ersten, die sich in der neugegründeten Stadt niedergelassen hatten. Seine Tüchtigkeit, seine Erfahrung und Menschenkenntnis hat dann, wie es scheint, das Augenmerk des Administrators auf ihn gelenkt, und so trat er als Vogt in die Dienste des Kapitels. Zwar wird er als solcher in unseren Urkunden nicht vor dem 12. Juni 1317 genannt, doch hat er sein Amt wohl bedeutend früher, wohl bald nach dem 2. Juli 1312, angetreten.[2]) Es geschah ohne Zweifel in Anerkennung seiner Verdienste, daß ihm das Kapitel das südlich von Mehlsack liegende altpreußische Feld Scuditen samt den angrenzenden Wäldern, im ganzen 30 Hufen, zu kulmischem Rechte als Lehen, d. h. mit unbeschränkter Grund- und Gerichtsherrlichkeit verlieh gegen die Verpflichtung, zwei leichte Reiterdienste zu thun und die andern auf solchen Gütern lastenden Abgaben zu zahlen. Vielleicht schon

---

[1]) Vgl. Scr. rer. Warm. I, 320 Anm.

[2]) Sein Vorgänger Theoderich Bauch wird zum letzten Male unter diesem Datum erwähnt. Cod. I, Reg. Nr. 263; Dipl. Nr. 179.

1312, sicher aber vor dem Jahre 1317 ist er im Besitze desselben. Die feierliche Beleihung erfolgte allerdings erst zur Zeit, da Dompropst Jordan an der Spitze des Kapitels stand, also nicht vor 1318.[1])

Bald darauf that Ernst seine 30 Hufen, die in bestimmte Grenzen eingeschlossen waren, zur Ansetzung eines Dorfes, Sonnenvelth mit Namen, an einen gewissen Heinrich zu kulmischem Recht aus; aber schon wenige Jahre später verkauft dieser Schulzenamt und Siedelungspflicht an Nikolaus, den Sohn des verstorbenen Bernhard von Schonenwalde. Ihm stellte Ernst, der Vogt des ermländischen Kapitels, am 21. Oktober 1326 unter dem Siegel der Vogtei, dessen Benutzung ihm zu diesem Zwecke von den Domherren gestattet ward, und unter dem Siegel des Dompropstes Jordan, das er sich zur größeren Beglaubigung noch besonders erbeten hatte, die Handfeste aus.[2]) 3 Hufen erhalten Nikolaus und seine Nachfolger besonders. Dafür haben sie der ermländischen Kirche und dem Kapitel in gewohnten Waffen mit einem leichten Rosse an des Grundherrn tatt gegen jedweden zu dienen, so oft sie dazu aufgefordert werden, uch die andern Dienstleistungen zu thun, die Ihresgleichen obiegen. 3 weitere zinsfreie Hufen gehören zum Schulzenamt, azu die niedere Gerichtsbarkeit und ein Drittel von den Bußen er höheren. Diese letztere bleibt dem jeweiligen Vogte vorehalten.[3]) An Ernst und seine Nachfolger fällt der Zins der brigen 24 Hufen, der für jede $^1/_2$ Mark beträgt und nach 7 Freijahren zu Martini das erste Mal von Nikolaus bezw. seinen Erben, dann von den Bewohnern der Hufen gezahlt werden muß.

[1]) Nach der Handfeste von Mehlsack (1312) grenzt Skuditen an die idtische Gemarkung, nach der von Kleefeld (12. Juni 1317) bilden die 30 ufen des Kapitelsvogtes Ernst die Grenze von Kleefeld und Mehlsack. S. noch od. dipl. 1, Nr. 307.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 231. Sonnenfeld wurde das Dorf ahrscheinlich genannt im Gegensatz zu dem benachbarten Sonnwalde, dessen kator der Vater unseres Schulzen Nikolaus war. Sonnenfeld ist der einzige rt dieses Namens in ganz Deutschland.

[3]) que examini officii Aduocatus reseruaui. Es geschah veratlich, weil Ernst hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Kapitelsvogt Skuditen halten hatte.

Wenigstens bis zum 20. Januar 1349 stand Ernst, den später auch der Rittergürtel schmückte, dem Amte des Vogtes vor.[1]) Die Rechtlichkeit, mit der er es that, veranlaßte das Kapitel (Probst Johannes, Dechant Johannes, Kustos Johannes und Kantor Nikolaus) am 19. August 1340 ihm und seinen Erben den einen der beiden Reiterdienste, die auf den 30 Hufen im Felde Scuditen ruhten, zu erlassen, solange das Gut in der Familie blieb. Geriet es auf irgend eine Weise in fremde Hände, dann fiel auch die Vergünstigung wieder fort, und beide Dienste waren unweigerlich zu leisten wie vordem. Doch dazu kam es nicht. Am 19. August 1404 tauschte die Landesherrschaft Sonnenfeld infolge von Zwistigkeiten, die wir noch kennen lernen werden, gegen das Gut Engelswalde von den Nachkommen und Erben des genannten Vogtes Ernst ein mit allen Rechten, allem Nutzen und Nießbrauch, auch der Grundherrlichkeit, die sie dort geübt hatten. Das Privileg darüber mußten sie ausliefern, und seitdem stand Dorf Sonnenfeld wieder unmittelbar unter dem Kapitel.[2])

Einzelne Bewohner des Ortes ließen sich, wie das fast immer geschah, in den Nachbarstädten nieder. Ein Nikolaus Sonnenfeld de Melzag ist ums Jahr 1390 ermländiser Kleriker und kaiserlicher Notar, ein Hensel Sunnenfeld von dem Melzag sitzt am 18. Juni 1397 als Landschöffe im Landgericht zu Mehlsack, und einen Hannos Sonnenfeld finden wir am 17. Juli 1412 im Ratskollegium der Stadt Guttstadt.[3]) Daß Sonnenfeld eine der ältesten Siedelungen im Süden von Mehlsack ist, zeigt die Gestalt seiner Gemarkung: ein Rechteck, dessen lange Seite genau 60, dessen schmale genau 45 Meßseile mißt. 30 Hufen mit 1 Schulzen und 8 Bauern giebt denn auch die Beschreibung des Ermlandes von 1656 der Dorfschaft, und dem entspricht die heutige Größe, rund 30½ Hufen.[4])

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 127 wird **Ernestus, aduocatus Ecclesie Warmiensis** das letzte Mal genannt; **miles** heißt er seit dem 12. Juli 1337 (Cod. dipl. I, Nr. 285). Als solcher führt er auch den Titel **dominus**, der also neben den Geistlichen auch den Rittern zugekommen zu sein scheint.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 307; III, Nr. 400.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr 240. 318. 473.

[4]) Genau sind es 519,77, 82 ha. S. noch E. Z. VII, 210.

Nicht weit von der Südwand des Feldes Scudithen scheint die Südgrenze der Wewa, die ursprüngliche Grenze also zwischen kapitulärischem und bischöflichem Gebiet, verlaufen zu sein. Das altpreußische Feld Glewiske oder Glebisken, das sich nördlich und östlich vom Taut= oder Tafter=See hinzog, hat vermutlich schon außerhalb der genannten Landschaft gelegen. Aber wir erinnern uns, daß der Schiedsspruch vom 2. September 1288 den Bischof verpflichtete, das Kapitel für die 80 Hufen, die Albert Fleming und Konrad Wendepfaffe in der Wewa behielten, mit ebensovielen anderen Hufen schadlos zu halten und daß ferner, wenn das Kapitelsdrittel bei der Vermessung oder Schätzung zu klein befunden würde, das Fehlende durch den Herrn Bischof von den angrenzenden Ländereien in genügender Weise ergänzt werden sollte. Beides, die Schadloshaltung wie die notwendig gewordene Ergänzung, scheint nun etwa im Jahre 1317 südlich von Mehlsack um den Tafter=See herum stattgefunden zu haben. So wenigstens erklärt sich am besten und ungezwungensten die Erwähnung der bischöflichen Zustimmung in den Handfesten verschiedener Ortschaften hier an der Grenze der kapitulärischen Lande, eine Zustimmung, die ohne besondern Grund bei Landverleihungen des Kapitels niemals gefordert und niemals gewährt worden ist.[1])

Ein solcher Grund muß zunächst vorhanden gewesen sein bei der Ansetzung des Dorfes **Kleefeld**. Am 12. Juni 1317 übertrug das Kapitel (Probst **Heinrich**, Dechant **Hermann**) im Einverständnisse und mit Genehmigung des Bischofs Eberhard dem achtbaren Manne **Hermann Malachin** im Felde **Glewiske** und den daran stoßenden Wäldern 40 Hufen zur Besiedelung unter der Herrschaft des kulmischen Rechtes.[2]) Für sich und seine Rechtsnachfolger erhielt Hermann als Entschädigung für seine Arbeit beim Kolonisationswerke (pro locacionis labore) 4 Freihufen, das Schulzenamt oder Schulzengericht (officium scultecie siue Judicium) und die Hälfte eines Kruges zu (kulmischem) Erb=

[1]) Vermutlich damals und aus demselben Anlaß hat der Bischof auch sein Hoheitsrecht über die 15 Hufen im Felde **Bundotaneys** (Hogendorf) an das Kapitel abgetreten. S. oben S. 866.

[2]) XL mansos ad locandum sub gubernacione Juris Culmensis.

recht. Die großen Gerichte richtet der Vogt, und ihre Strafgefälle kann das Kapitel nach freiem Ermessen ganz oder teilweise erlassen; ein Drittel von den eingehenden Bußen gewährt es dem Schulzen, dem zugleich die niedere Gerichtsbarkeit mit ihren Gefällen zusteht. Der Inhaber des Kruges darf weder mälzen noch Bier brauen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Herrschaft, noch soll er sich unterstehen, das Bier anderswo, denn in der Stadt Mehlsack zu kaufen. Nach 8 Freijahren haben die Dorfbewohner und Hufenbesitzer, abgesehen vom Schulzen, einen jährlichen Hufenzins von ½ Mark für die Hufe zu zahlen. Der Gemarkungswall beginnt an einem Grenzmale des Dorfes Henrichowe gegen den Thaut-See und zieht die Wand des genannten Dorfes und weiter diejenige der 30 Hufen des Vogtes Ernst (Sonnenfeld) entlang bis zur Feldmark der Stadt Mehlsack. Diese verfolgt er bis zur Ecke gegen das Feld Woynitten, geht weiter zu einer kleinen gekennzeichneten Eiche auf dem Berge neben der öffentlichen Straße — es ist ohne Zweifel die alte Landstraße von Mehlsack nach Woynitt und Bornitt, die noch heute dicht an der Nordwestecke von Kleefeld vorüberführt[1]) — und läuft dann geradlinig gegen den Thaut-See, bis die Westwand die gleiche Länge mit der Ostwand hat. Neben dem genannten See hinziehend kehrt er schließlich parallel der Nordseite derartig zum Ausgangspunkt zurück, daß er gerade 40 Hufen einschließt. Geeignete Plätze zur Anlage von Mühlen samt dem für die Gebäude und die Gärten derselben erforderlichen Areal behält sich das Kapitel vor, das zur Bekräftigung an die darüber ausgefertigte Urkunde sein Siegel hängt.[2]) Der Besiegelung des Bischofs bedurfte es nicht; er hatte seine früheren Hoheitsrechte über das Feld Glewiske aufgegeben und eben zum Zeichen dessen die Ansetzung eines Dorfes daselbst durch das Kapitel gutgeheißen.[3]) Wenn dem

[1]) Sie ging von Bornitt weiter nach Agstein, wie aus Cod. dipl. III, Nr. 573 ersichtlich ist.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 179.

[3]) Eine formelle Abtretung des Grenzgebietes zur Ergänzung des kapitulärischen Drittels scheint nicht stattgefunden zu haben, wenigstens ist eine Urkunde darüber nicht vorhanden. Vermutlich gab der Bischof in jedem einzelnen Falle zur Besetzung des betreffenden Territoriums durch das Kapitel seine Zustimmung und erkannte dieses dadurch als Landesherrn an.

Lokator und Schulzen Hermann Malachin die Hälfte eines Kruges verschrieben wird, so ist das so zu verstehen, daß er zum Bau und Unterhalte eines solchen die Hälfte der Kosten beizutragen hatte, dafür aber auch die Hälfte der Einnahmen bezog. Die Einrichtung eines weiteren Kruges stand natürlich der Landesherrschaft frei.

Wie der Name Kleefeld dem Dorfe gekommen ist, läßt sich schwer sagen; vielleicht ist er durch Volksethymologie aus Glewisken entstanden.[1]) Jedenfalls kam er sehr frühe in Gebrauch. Schon 1326 wird Kleefeld als Grenze von Heinrikau genannt. Der Lokator Hermann scheint damals bereits gestorben zu sein; denn ein gewisser Bernhard, vermutlich der Sohn Hermanns, übt in diesem Jahre die Schulzengerechtsame im Dorfe aus.[2]) Später hat die Ortschaft noch 2 Hufen Wald wohl im Süden am Taftersee zu gemeinsamer Nutzung erhalten, wann? das sagen unsere Quellen nicht. Der Krug dürfte, wenn er überhaupt eingerichtet worden ist, frühe eingegangen sein. Im Jahre 1656 besteht er nicht mehr. In die 40 Ackerhufen teilen sich um jene Zeit der Schulze und 10 Bauern. Heute mißt die Kleefelder Gemeindeflur 44 Hufen.[3]) Die Grenzen sind die alten: zwischen Heinrikau, Sonnenfeld, Mehlsack, Woynitt, dem Tafter-See und dem Tafter-Wald zieht sich das Dorf hin.

Nicht das ganze Feld Glewiske war zur Gründung von Kleefeld verwandt worden. Einen Teil desselben, 14 Hufen, hatte das Kapitel (Probst Heinrich, Dechant Hermann) etwa ums Jahr 1315 auf Empfehlung des Landkomthurs von Kulm, des Deutschordensbruders Heinrich von Gera, der früher Komthur von Elbing gewesen war und als solcher der ermländischen Kirche wichtige Dienste geleistet hatte, dem ehrenwerten Manne Heinrich von Machwitz und seinen rechtmäßigen Erben zu kulmischem Recht übertragen,[4]) und Bischof Eberhard, der frühere

---

[1]) Es giebt allerdings auch Orte des Namens Kleefeld in Hannover, Mecklenburg und Westfalen. Die Möglichkeit, daß die ersten Ansiedler aus einem derselben stammen, ist nicht ausgeschlossen.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 226. 233.

[3]) E. Z. VII, 206; X, 106. Der Kataster giebt dem Orte 750,92,30 ha.

[4]) Heinrich von Gera war Komthur zu Elbing nachweislich vom 28. Juli

Herr des in Frage kommenden Gebietes, hatte seine Einwilligung gern gegeben. Als dann aber jene 14 Hufen in Glebisken bei der Besiedelung des Feldes Rudicus (Heinrikau) im Wege standen, war Heinrich einen Tausch eingegangen, wonach ihm statt ihrer 16 Hufen im Felde Tristin angewiesen wurden. Am 13. Oktober 1317 stellte das Kapitel (Probst Heinrich, Dechant Hermann) die neue Verschreibung aus, diesmal ohne Genehmigung des Bischofs, ein Beweis, daß diesem das Feld Tristin niemals gehört hatte. Heinrich von Machwitz erhält die 16 Hufen für sich und seine Erben nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz. Sie haben davon jährlich zu Martini statt des Kriegsdienstes einen Stein Wachs zu liefern, das Pflugkorn zu geben und als Rekognitionszins einen kölnischen oder 6 kulmische Pfennige zu zahlen; das sonst übliche Pfund Wachs wurde ihnen wohl wegen der Wachsabgabe, die schon auf dem Gute ruhte, in Gnaden erlassen. Die Breite der Besitzung ging geradlinig an der Wand des Dorfes Wosn (Wusen) von der Walsch bis zum Winkel, wo die Ländereien der Dörfer Bertingen und Wusen zusammenstießen; die Länge verlief dem Lineal nach neben dem Grenzwalle von Bertingen. Gegenüber war am Ufer der Walsch flußaufwärts gemessen worden, bis die 16 Hufen voll waren. Da der Boden in Tristin aus Sand bestand und die Aecker infolgedessen niemals so fruchtbar wie in Glebisken werden konnten, gewährte das Kapitel, das auch auf diese Weise durch den Tausch gewonnen hatte, dem Heinrich von Machwitz aus besonderer Gnade freie Fischerei im Taut-See mit kleinen Gezeugen, aber nur zu Tisches Notdurft. Die Vermessung hatte vermutlich Johannes Dobrin geleitet, der mit anderen angesehenen Männern und Großgrundbesitzern der feierlichen Vergabung zu Frauenburg beiwohnte. [1])

Das Geschlecht der Machwitz, ursprünglich zum deutschen Landesadel gehörig, war in Ost- und Westpreußen reich begütert.

1305 bis 28. April 1312; außerdem kennt ihn noch eine Urkunde vom 21. Januar 1315 in dieser Stellung. Landkomthur zu Kulm wird er genannt in der Zeit vom 25. Juni 1313 bis 13. Januar 1318. Vgl. über ihn Voigt, Namens-Codex der deutschen Ordensbeamten S. 6. 16. 28. 29.

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 181.

Zur Ordenszeit kommen sie in bedeutenden Stellungen vor. Vielleicht sind sie aus dem Kulmerlande nach dem Ermlande eingewandert, wie die Empfehlung des Kulmer Landkomthurs für Heinrich von Machwitz schließen läßt. Ihr Gut an der Walsch bei Wusen hat später, etwa im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts, den Namen Appelau erhalten, der mit dem altpreußischen ape, der Fluß, das Fließ, zusammenhängen dürfte. Damals sind sie noch im Besitze desselben und haben zugleich das in der Nähe gelegene Körpen dazuerworben. Ein Euerko von Machwitz wird 1348, die Brüder Nikolaus und Johannes von Machwitz werden 1381 erwähnt. Um jene Zeit aber nannte sich der Zweig auf Appelau bereits nach dem Gute. Der erste mit diesem Beinamen, der Ritter Konrad von Appelow, scheint nach Braunsberg gezogen zu sein, wo er 1374 sich aufhält. Heinrich von der Appelaw sitzt 1412 und 1413 als Landschöffe im landgehegeten Ding zu Mehlsack, und das Dorf Appelaw bei Stegmannsdorf tritt uns 1421 entgegen.[1]) Jedenfalls besaßen die Eigentümer des Gutes, wenn dieses auch nicht ausdrücklich in ihrem Privileg steht, Grund- und Gerichtsherrlichkeit, und sie hatten wohl einen Teil der Besitzung als Dorf ausgethan.

In den Kriegen des 15. und 16. Jahrhunderts ist dann Appelau wüst geworden und zu Grunde gegangen. Die Familie konnte sich, da der Boden ohnehin leicht und unfruchtbar war, nicht halten. Das Gebiet fiel an das Domkapitel zurück, das es der Domkirchenkasse zur Tilgung ihrer Schulden überwies. 10 Hufen erwarben dann, wie wir früher sahen, die Bauern von Wusen; der Rest, rund 8 Hufen, das Gütchen Dreyhausen, kam am 4. Juli 1539 gegen einen Kaufpreis von 50 Mark und einen jährlichen Zins von 8 Mark als Gemeindeland an das Dorf Stegmannsdorf.[2]) Dichter Wald bedeckt bis heute die

---

[1]) E. Z. IX, 26; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 499. 123; III, Nr. 127. 471. 485. 486. 573.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 181 Anm.; II, Nr. 140 Anm.; vgl. E. Z. XII, 687. Uebrigens existiert ein Dorf und ein Hof Appel in Hannover; Appelau ist eine Kupfergrube in Essen. Auch ein Ort Dreihausen findet sich in Kurhessen und Hannover.

ehemaligen Ackerflächen, und Bäume rauschen, wo vordem goldene Aehrenfelder wogten; aber die alten Flurnamen Appelau und Dreihausen leben weiter im Munde des Volkes, und tief im Gebüsch und Gestrüpp versteckt zeigt man noch jetzt die Stelle, wo einst ein stolzer Adelssitz sich erhob, dessen Herren weithin über das umliegende Land geboten.

Das im Privileg für Heinrich von Machwitz erwähnte Dorf Bertingen, welches die 16 Hufen in Tristin, das spätere Gut Appelau, im Süden begrenzte und östlich von Wusen, nördlich von Basien lag, dürfte gleichfalls ein altes, von unfreien Hintersassen bewohntes Preußendorf gewesen sein, wie wir sie schon des öfteren kennen gelernt haben. Doch auch hier ist das Kapitel wahrscheinlich nicht auf seine Rechnung gekommen. So entschloß es sich, das Dorf, 24 Hufen groß, nach deutschem Muster einzurichten. Ein deutscher Anzögling Heinrich, vielleicht mit dem Beinamen Stegmanns, ward Schulz, und der Name des Ortes, der noch 1323 Bertingen lautet, änderte sich in Stegmannsdorf.[1] Am 3. November 1349 gab ihm das Kapitel (Probst Hartmod, Dechant Johannes, Kustos Johannes und Kantor Nikolaus) die Handfeste. Diese verlieh dem getreuen Schulzen Heinrich von Stegmannsdorf und den dort wohnenden Bauern (rusticis ibidem commorantibus) 24 Hufen in den Gütern des Dorfes Stegmannsdorf, die sie schon vorher besessen hatten, nach kulmischem und Erbrecht mit allen seinen einzelnen Nutzungen und Pertinenzien zu ewigem Besitz. Der Schultheiß erhielt die kleinen Gerichte und ein Drittel der großen, dazu 2 Freihufen. Für die übrigen Hufen hatten er und die Bauern des Dorfes alljährlich am Feste der Erscheinung des Herrn (6. Januar) insgesamt 16 Mark Zins zu entrichten und zwar an die Vikarien der Kathedrale, die auf solche Weise die Grundherren von Stegmannsdorf wurden, wie denn auch der genannte Zins an ihren Bevollmächtigten gezahlt werden mußte.[2] Zugleich überwies das Kapitel

---

[1]) Cod. dipl Warm. I, Nr. 213. Der Name Bertingen ist ohne Zweifel altpreußisch. Ein Hannus Stegemans wird 1393 als Besitzer in Schöndamerau genannt (Scr. rer. Warm. I, 216). Sonst kommt ein Ort gleichen Namens in deutschen Landen nicht vor.

[2]) pro vicariatu ecclesie nostre kathedralis. Wahrscheinlich hatte das

dem Schulzen und den Bauern 6 Hufen Uebermaß, die sich bei der letzthin stattgefundenen Vermessung herausgestellt hatten, zu demselben Rechte, zu dem sie die andern Hufen hielten. Eine wurde als Freihufe zum Schulzengute geschlagen, dessen Größe somit auf 3 Hufen sich erhöhte; für jede der 5 übrigen mußten die Bauern den Domherrn 3 Vierdung zu Epiphanias zinsen. 6 weitere Hufen von der anliegenden kapitulärischen Heide erhielten die Dorfbewohner für ewige Zeiten als Wald zur Holznutzung gegen einen jährlichen Hufenzins von 8 Skot, der gleichfalls zu Epiphanias fällig war. Schließlich wurde der Gemeinde aus besonderer Gnade ein freier Krug zugestanden nebst 3 Morgen Heide zum Bauplatz für denselben.[1])

Den Zins, den, wie eben gezeigt, das Kapitel von 5 Ackerhufen und 6 Waldhufen in Stegmannsdorf zog, hat vermutlich bald nachher der Domdechant Hermann von Höfen erworben. 3 Mark bestimmte er zu seinem Anniversarium in der Kathedrale, wovon 2 Mark die Domherren und 1 Mark die Vikarien erhielten. Die restierenden 2 Mark 8 Skot vermachte er zur Unterhaltung der Leuchte (candela), die im Chor des Domes hing. Sein Verwandter, der Domherr Albert von Höfen, hatte noch 1393 die Urkunde der Stiftung in Verwahrung und sorgte für deren Ausführung.[2])

Aus zwei Urkunden des Jahres 1421 erfahren wir, daß Stegmannsdorf nach Osten zu an Bornitt, Agstein und Grünheide heranreichte. Gegen Nordwesten wurde die Grenze des Dorfes durch den Ankauf der 8 Hufen von Appelau bezw. Dreihausen am 4. Juli 1539 weiter hinausgeschoben, und die Größe der Feldmark betrug fortan 44 Hufen. Am 15. September 1587 erhielt der Krüger des Ortes das Recht, Bier zu brauen, aber nicht in ganzen Tonnen zu verkaufen; am 19. August 1591 wurde

---

Dorf Bertingen oder Stegmannsdorf der Domvikarien-Kommunität schon zu der Zeit gehört, als es noch unfreies Gutsdorf war.

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 140.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 215. Der Zins der 5 Uebermaßhufen ist wohl später um 2 Skot für die Hufe ermäßigt und auf diese Weise dem der übrigen Dorfhufen gleichgestellt worden, denn nur so kommt die obige Summe heraus: 5×16 Skot = 80 Skot + 6×8 Skot = 48 Skot giebt 128 Skot oder 5 Mark 8 Skot.

den Schulzenhufen der Reiterdienst, der im Ermlande überhaupt auf den Schulzengütern lastete, erlassen, und wurden die Abgaben davon auf 22½ Schillinge, 1 Pfund Wachs und 6 kulmische Pfennige festgesetzt. Darum hatten die Schulzen von Stegmannsdorf späterhin auch keine sogenannten Ritterdienstgelder zu zahlen. Das Verzeichnis von 1656 giebt dem Dorfe 25 Ackerhufen mit 8 Bauern, 1 Schulzen und 1 Kruge des Besitzers; die Klassifikation des Ermlandes aus dem Jahre 1772 hat richtiger 30 Hufen. Daneben verzeichnet sie „8 Hufen Wald, Dreyhausen genannt, laut Privileg dem Dorfe gehörig." Sie vergißt nur jene 6 Hufen Heide, die Stegmannsdorf bereits am 3. November 1349 erhielt. Heute mißt die Dorfflur ca. 42½ Hufen.[1])

Die fromme Legende erzählt, ein im Appelauwalde auf der Stegmannsdorfer Gemarkung um 1570 aufgefundener Kruzifixus sei, so oft man ihn auch in die Pfarrkirche von Wusen gebracht habe, immer wieder an die alte Stelle zurückgekehrt. Das habe den Anlaß zur Erbauung einer Kapelle in Stegmannsdorf gegeben. Als dann im Jahre 1709 die furchtbare Pest auch das Ermland heimsuchte und die Bevölkerung an manchen Orten nahezu vernichtete, empfahl Bischof Zaluski in dieser Not Zuflucht zum gekreuzigten Heilande und gründete selbst die von ihm gelobte Kreuzkapelle bei Heilsberg. Seinem Beispiele folgte das Domkapitel und beschloß am 15. November 1709 die Errichtung einer Votivkirche zum heiligen Kreuz in Stegmannsdorf. 1720 begann man mit dem Bau, den Johannes Christoph Reimers, Bürger und Baumeister in Wormditt, ein geborener Westfale und Konvertit, wenigstens in seinen Anfängen leitete. Am 13. Juni 1728 wurde die schöne, dreischiffige und kreuzförmig im Renaissancestyl aufgeführte Kirche, eine Filiale von Wusen, durch Bischof Szembek dem heiligen Kreuz und dem hl. Christophorus

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 573. 575; II, Nr. 140 Anm.; E. Z. VI, 203 ff.; VII, 210; X, 107. Unter den Ortschaften im Amte Mehlsack, die noch im Jahre 1772 Ritterdienstgelder zu zahlen verpflichtet sind, wird Stegmannsdorf nicht genannt (E. Z. X, 93). Der jetzige Kataster weist dem Orte 722,41,92 ha. zu. Welches die ursprüngliche Gemarkung des Dorfes gewesen ist und welche Stücke später hinzugekommen sind, wird die beigegebene Karte zeigen.

geweiht, wie die Inschrift über der Thüre der Sakristei kündet. Die hübschen Deckengemälde im Innern sind ein Werk des Malers Lossau, der sie in den Jahren 1748 und 1749 schuf. Die Kreuzgänge stammen aus späterer Zeit, angeblich aus dem Jahre 1820.[1]) Noch heute ist Stegmannsdorf eine berühmte und vielbesuchte Wallfahrtskirche, deren Hochaltar noch immer das wunderthätige Kruzifix aus dem Appelauwalde birgt.

Oestlich von Stegmannsdorf liegt die kleine Ortschaft Agstein. Sie hat ihren Namen von dem Stammpreußen Ayeze, der hier um den Bach Rubirge herum[2]) zusammen mit seinem Bruder Mnyus am 20. April 1323 vom Kapitel (Probst Jordan, Dechant Johannes) 6 Hufen zu erblichem und ewigem Besitz erhielt als Ersatz für das Feld, das die Brüder beim domkapitulärischen Allod in Bardyn[3]) von ihren Vätern her inne gehabt und das sie dann der Landesherrschaft zuliebe aufgegeben hatten. Einen Reiterdienst haben sie und ihre Nachfolger dafür dem Kapitel zu leisten in Waffen, wie sie die Gewohnheit des Landes verlangt, gegen jedweden, so oft der Ruf dazu an sie ergeht,[4]) haben das Pflugkorn zu liefern und den Rekognitionszins jährlich auf Martini zu entrichten. Von der Eckgrenze des

---

[1]) Erml. Pastoralblatt VI, 109 ff.; E. Z. IX, 33; Scr. rer. Warm. I, 429 Anm. 217 und 289 Anm. a; Boetticher, a. a. O. S. 287 ff.

[2]) circa riuulum Rubirge. Darnach kann der Rubirge oder Ruberc nicht der Bach sein, der aus dem Taftersee kommt, und an dem Krickhausen, Basien und Wusen liegen, wie ich früher nach Bender angenommen habe. Es ist vielmehr das in der Agsteiner Gemarkung entspringende Wässerlein, das nach Westen durch Stegmannsdorf dem Wusener Bache zufließt. Vgl. E. Z. IX, 29 und XII, 681.

[3]) Dieses Allod Bardyn dürfte demnach jenes Bardin sein, auf dem ums Jahr 1282 Sustide de Bardin saß, der im Privileg von Perwilten als Zeuge auftritt (Cod. I, Nr. 59). Dann aber muß es in der Nähe von Perwilten gesucht werden. Hier besteht noch heute der Ort Bartken; aber er liegt nicht mehr im Braunsberger, sondern im anstoßenden Heiligenbeiler Kreise, d. h. in ehemaligem Ordensgebiete, das also hier auf ursprünglich ermländisches Territorium hinübergreift.

[4]) Ob dieser Reiterdienst, der Mnyus und Ayeze zur Pflicht gemacht wird, ein gemessener, d. h. ein Landwehrdienst innerhalb der Grenzen des Bistums sein soll, oder ein ungemessener, wie er später den sogenannten preußischen Reitern oblag, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen.

Dorfes Baysen zog sich ihr Besitztum längs der Wand des Dorfes Bertingen[1]) (nach Norden) gegen Buringen (wohl verschrieben für Burniten) 24 Meßseile in die Länge, und ebensoviele Meßseile maß die Breite. Ein regelrechtes Quadrat sollte demnach ihr Gütchen bilden, dessen Inhalt etwas über 6 Hufen betrug.[2])

Ueber das Schicksal der preußischen Besitzer von Agstein, deren Erbrecht vermutlich das altpreußische, nur für die männliche Nachkommenschaft geltende war, ist nichts bekannt. Sie haben später ihre Hufen wieder an die Landesherrschaft veräußert, die dieselben nun eine Zeitlang in eigene Bewirtschaftung nahm. Aber schon am 1. Juli 1421 verkaufte das Kapitel (Propst Franz, Dechant Bartholomäus und Kantor Friedrich) sein Allod Aytczen in den alten Grenzen nebst 6 Morgen Wald im sogenannten Rodebruch für 300 Mark, die in Teilzahlungen zu erlegen waren, an die Brüder Johannes und Paulus von Klingenberg. Sie erhielten dasselbe mit den großen und kleinen Gerichten zu kulmischem Recht gegen einen Reiterdienst und die gewöhnlichen Abgaben. Für weitere 11½ anstoßende Morgen Wald zahlten sie 20 Mark. Aus der Grenzbeschreibung geht deutlich hervor, daß die Grenzen im Norden gegen Bornitt, im Westen gegen Stegmannsdorf und im Süden gegen Grünheide, wo zugleich der Scheidewall zwischen kapitulärischem und bischöflichem Gebiet verläuft, dieselben sind wie vor Alters, „da Aytczen Eigentum derjenigen war, die es dem Kapitel verkauft haben." Nur nach Osten zu, wo der Sumpf oder Wald lag, den man das Rodebruch hieß, wurden sie etwas vorgeschoben.[3])

---

[1]) Die Grenzbestimmung ist hier ungenau. Nicht die an die Stegmannsdorfer Südwand stoßende Nordostecke von Basien kann gemeint sein, sondern nur die nicht mit ihr zusammenfallende, vielmehr etwas weiter nordöstlich liegende Südostecke von Stegmannsdorf, wenn anders die ehemalige Lage von Agstein mit der heutigen sich auch nur annähernd decken soll. Das beweist auch die Urkunde Cod. dipl. Warm. III, Nr. 575, wonach die Gemarkungen von Aytczen und Stegsmannsdorf und Grünheide in einer Ecke zusammentreffen.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr 213. Ein Quadrat, dessen Seite 24 Meßseile groß ist, hat 57600 □ Ruten = 192 kulmische Morgen = 6 Hufen 12 Morgen.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 575.

Durch Erbteilungen zerfiel Agstein in der Folgezeit in mehrere Stücke. Am 4. September 1598 räumte das Kapitel den „Freyen von Agetstehn“ — man sieht, wie der Name allmählich mundgerecht gemacht wurde — die Nutzung von $3^1/_2$ Hufen, an den Grenzen des Gutes gelegen, gegen 6 Mark jährlichen Zins ein. Es waren jedenfalls Waldhufen; denn 1656 und noch 1772 wird das Areal von Agstein auf 6 Ackerhufen angegeben, auf denen 3 Freie sitzen. Heute hält die Dorfflur etwa $14^3/_8$ Hufen[1]). Das Uebermaß von mehr als 4 Hufen kann also erst in neuerer Zeit hinzugekommen sein, und zwar, wie die Gemarkungsgrenzen zeigen, hauptsächlich nach der Seite des Tafterwaldes, nach Osten zu. Freilich muß sich auch die Südwand gegen Gr. Grünheide verschoben haben. Dieselbe verlief ursprünglich wahrscheinlich nördlicher, wie noch ihre westliche Hälfte zeigt, die geradlinig verlängert auf die Stegmannsdorfer Südostecke treffen würde.

Mit der Besetzung von Stegmannsdorf und Agstein war die ganze westliche Hälfte der Wewa bis hin zur Passarge vergeben; denn Stigehnen mit Wölken und Luben und Wusen mit Preußisch- oder Kl. Damerau befanden sich schon seit Jahrzehnten in festen Händen. Basien und Grünheide aber lagen bereits auf bischöflichem Grund und Boden. Nur südlich von Körpen, zwischen Gedauten und Bornitt, hatte man ein kleines Gebiet vergessen. Das Feld Schonweße (Schönwiese), ein zum Teil waldiges und sumpfiges Terrain[2]), zog sich dort an der Walsch hin. Erst zur Zeit, da unter Domprobst Hartmod jene Vermessungsrevision im kapitulärischen Bistumsteile vorgenommen wurde, scheint man darauf aufmerksam geworden zu sein. Am 13. Dezember 1348 verlieh das Kapitel (Probst Hartmod, Dechant Johannes) seinem Getreuen, dem Preußen Johannes Scolaris von Schonweße als Ersatz für andere Güter 8 Hufen im genannten Felde mit allem und jedem Zubehör zwischen dem Gute Gedauten,

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 213 Anm.; E. Z. VII, 206; X, 105. Die Katasterliste verzeichnet zu Agstein 250,01,20 ha.

[2]) Die Ostwand von Gedauten zog, wie wir aus seinem Privileg wissen, durch einen Sumpf; die Gewährung von 8 Freijahren zeigt, daß Schonweße noch viel Waldland hatte.

dem Gute Everkos von Machwitz[1]) und dem Dorfe Borniten. Die Verschreibung geschah zu uneingeschränktem kulmischem Recht und zu erblichem ewigem Besitz.[2]) Nach 8 Freijahren, die von Martini 1348 liefen, hatten Johannes und seine Erben jährlich zu Martini 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen zu geben nach der Gewohnheit des Landes, wie die andern Lehnsleute, dazu 1 Pfund Wachs und 6 preußische Pfennige. Von einem Reiterdienst oder sonstigen Abgaben ist nicht die Rede. Diese Vergünstigungen hatte sich Scolaris wahrscheinlich durch sein Wohlverhalten und durch die Bereitwilligkeit verdient, mit der er sein früheres Besitztum dem Kapitel zur Verfügung stellte. Der Jurisdiktion wird nicht gedacht, wohl weil das Gütchen zu klein und die Besiedelung mit Hintersassen ausgeschlossen war. Nach der Väter Weise beackerten Johannes Scolaris und seine Nachkommen die Hufen nicht mit dem deutschen Pfluge, sondern mit dem preußischen Haken. Darum haben sie in der Folge auch nicht das ausbedungene Pflugkorn, 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen, sondern nur 1 Scheffel Weizen jährlich an die Landesherrschaft abgeführt.[3])

Nachweislich seit dem 18. November 1381 trägt die Begüterung den Namen Scharfenstein. Wie sie dazu gekommen ist, bleibt ungewiß.[4]) Ein Vasall Johannes von Scharfenstein spielt in der ersten Zeit des 13 jährigen Städtekrieges bei der Vergewaltigung der ermländischen Domherren auf Schloß Allenstein eine gewisse Rolle. Er dürfte der damalige Eigentümer des

---

[1]) Es kann damit Körpen, es kann Appelau, es können aber auch beide gemeint sein, weil damals beide der Familie Machwitz gehörten und beide, das eine im Norden, das andere im Süden, mit dem Felde Schönwiese grenzten.

[2]) cum omni jure Culmensi hereditarie imperpetuum possidendos. Cod. dipl. II. Nr. 123. Das omne jus Culmense bezeichnet hier wohl kaum das volle allodiale Eigentum, da ja der Rekognitionszins verlangt wird. Es soll wohl nur andeuten, daß dem Preußen Johannes Skolaris alle Vorteile der kulmischen Handfeste, Erbrecht zu beiden Kindern sowie das unbeschränkte Nutzungsrecht seines Gutes eingeräumt wurde. Vgl. Brünneck, a. a. O. I, S. 32 Anm. 1.

[3]) E. Z. VII, 210; vgl. E. Z. XII, 650 Anm.

[4]) Es giebt Ortschaften dieses Namens in Böhmen, in Pommern, in der Provinz und im Königreich Sachsen. Vielleicht nannte einer der späteren Besitzer des Gutes einen dieser Orte seine Heimat.

gleichnamigen Gutes im Kammeramte Mehlsack sein. Am 4. November 1613 und dann wieder am 3. Oktober 1687 wurde diesem das alte Privileg erneuert. 1656 sitzt auf seinen 8 Hufen ein Freier. Das Fehlen der Gerichtsbarkeit und der Hintersassen hatte es zu einem kölmischen oder Freigute herabgedrückt. Heute zählt Scharfenstein 8½ Hufen.[1]) Geradlinig zieht sich seine Gemarkung von Kl. Körpen zwischen Gedauten und Bornitt über die Walsch hinüber zur Appelau (Wusen).

Das ehemalige domkapitulärische Kammeramt Mehlsack, die alte Terra Wewa, ist im Gegensatze zu dem mittleren und namentlich dem südlichen Ermlande äußerst arm an Landseen. Nur zwei dieser Gewässer finden in unseren Urkunden Erwähnung, der See Plut und der Taut- oder Tafter-See. An der Südwestwand von Kleefeld zieht sich der letztere langgestreckt nach Süden, weshalb er später wohl auch der Kleefelder See genannt wird. Einst war er wegen seines Fischreichtums berühmt. „Der Tautersee," so schreibt noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts der fleißige Sammler und Forscher der ermländischen Geschichte Johannes Nepomuk Augustin Katenbringk[2]) in seinen Miscellanea Varmiensia, „der Tautersee ist sehr tief und fischreich, und alle Hechte aus demselben nehmen sich wegen des angenehmen Geschmackes vor allen anderen Fischen aus. Die Brasem, so von außerordentlicher Größe sind, haben einen feinen, fast über Karpen süßen Geschmack; sie sind feist und werden theurer wie aus andern Seen verkauft. Die Barschen sind auch groß, feist und von härtlichem Geschmack. Hechte giebt es nicht viele. Sehr berühmt war dieser See einstmals wegen der Zander-Fischen, die sich von allen andern Zandern ausnehmend unterschieden in ihrem Geschmack und gleichsam als ein Leckerbissen gehalten wurden. Aber jetzt schon von vielen Jahren her hat dieser Gattung Fischfang gänzlich aufgehört. Man weiß nicht die Ursache hievon. Einige wollen sagen, daß sie, nachdem der Blitzstrahl in diesen See gefahren, gänzlich sollen verschwunden sein."[3]) Wie mag

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 127; Scr. rer. Warm. I, 113. 160 ff.; Cod. II, Nr. 123 Anm.; E. Z. VII, 210. Genau mißt der Ort 146,68,00 ha.

[2]) Vgl. über ihn E. Z. IX, 585 ff.

[3]) E. Z. VII, 304. Das summarische Verzeichnis von 1656 berichtet

es erst von allerlei Getier im See gewimmelt haben, als noch dichte, undurchdringliche Wildnis meilenweit seine Ufer umgab, und die Urbevölkerung hier in freier Ungebundenheit der Fischerei oblag. So unentwirrbar schien das Wald- und Sumpfgebiet namentlich im Westen und Süden des Sees, so vergeblich jeder Kolonisationsversuch, daß man es zum Teil auch weiterhin den dort hausenden Stammpreußen überließ. Nur an dem Bächlein, das am äußersten Südende aus dem See heraustritt, verschrieb das Kapitel zur Zeit des Domprobstes Jordan (1318—1326) einem Deutschen Jakobus die Anlage einer Mühle mit einer Hufe Landes gegen einen jährlichen Zins von 2 Mark zu Martini, und am 12. April 1336 wurde die Verschreibung durch den Probst Johannes und den Dechanten gleichen Namens dem Müller bestätigt.[1]) Kinappel nannte sich später die Mühle, die noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts besteht. Ihre Hufe grenzte vermutlich im Süden und Westen an Krickhausen, das bereits im Bischöflichen lag, im Osten an Neuhof.

Nördlich von der Mühle Kinappel, gleichfalls zwischen Krickhausen und Neuhof, entstand vielleicht um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein kleines Zinsgut von 4 Hufen, der Hof Vogilsang. Der Name mag herrühren von dem Besitzer Claus Vogelsanc aus dem benachbarten Krickhausen, der sich ums Jahr 1355 erwähnt findet. Nachweisen läßt es sich freilich nicht, daß er je den Hof zu eigen gehabt hat; denn eine Verschreibung darüber existiert erst aus dem Jahre 1402. Damals, am 2. Mai, überträgt das Kapitel (Dechant Arnold, Kustos Tilo und Kantor Johannes) Vogilsang mit 4 Hufen in den angegebenen Grenzen zu kulmischem Recht dem achtbaren Manne Ludeman Berlin und seinen wahren Erben, weil er bisher keinen Brief darüber besessen hat. 2 Mark sollen sie davon jährlich zu Martini als Zins und anstatt jeden Scharwerkes zahlen, doch unbeschadet des

---

über unsern See in E. Z. VII, 213: „Tautenseeh hat 26 Züge, giebet allerley fische, Hechte, Karpen und Kaulpärse, bringt aber wenig ein, das Jahr kaum in die 100 Fl. pr.

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 430. Darnach ward die Mühle in lacu Thauten dicto angelegt. Daß dieses nicht wörtlich zu nehmen ist, sondern heißen soll: in der Nähe des Thaut-Sees, werden wir gleich sehen.

Wartegeldes und der Beiträge zu den Kriegsreisen.[1]) Solche Kriegskontributionen scheinen also wenigstens in späterer Zeit regelmäßig und in bestimmter Höhe auch von den Zinsgütern erhoben worden zu sein.

Gleich der Mühle war dem Gute nur kurzes Leben beschieden. Gewiß schon in den Kriegen des 15. Jahrhunderts wurde beider Areal wüst und bestand wieder mit Wald, der mit dem übrigen nach und nach verwuchs. Oberheide, für gewöhnlich aber der Tauter Wald hieß das Ganze nach dem See, den die Wildnis von drei Seiten umgiebt. 44 Hufen, 17 Morgen, 67 □ Ruten maß der Wald im Jahre 1772. Auf 4 Hufen 2 Morgen wurde der See geschätzt. „Auch sind in diesem Walde einige Wiesen, Vogelsang und Kuhapfel (Kienapel) genannt, die schon mitbegriffen und vermietet werden."[2]) So überdauern die Namen die Siedelungen der Menschen und geben dem Forscher noch Kunde von ihnen, wenn längst alle sonstigen Spuren verwischt und verschwunden sind. — Wald und See gehörten bis 1772 dem ermländischen Domkapitel; dann fielen sie an den preußischen Forstfiskus, der sie noch heute verwaltet. Mitten im dichten Walde gelegen — denn im Norden und Osten faßt ihn der Wald des Dorfes Kleefeld ein — gewährt der Tafter-See mit seinen zum Teil steilen Ufern besonders in der schönen Jahreszeit ein herrliches Landschaftsgemälde. Die tiefe Stille ringsumher, nur unterbrochen vom Säuseln des Windes, der leise durch die Baumkronen streicht, daß sie geheimnisvoll rauschen und flüstern, teilt sich unwillkürlich der Seele des Wanderers mit. Stille wird

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 224; III, Nr. 374. Den Grenzzug giebt die Beschreibung folgendermaßen an: »Sunt autem granice predictorum quatuor mansorum ab vna parte contingentes Kirchhusen, ab altera molendinum Kinappel, a tercia Nüwenhof, et a quarta parte versus mericam capituli« (d. i. der Tafterwald). Da sich die kapitulärische Heide nördlich von Neuhof und Krickhausen hinzieht, kann die Mühle Kinappel nur südlich von Vogilsang zwischen diesem und Krickhausen gestanden haben, also nicht unmittelbar am Thaut-See, sondern südlich davon an dem oben erwähnten Bache. Jedenfalls haben Kinappel und Vogelsang dasjenige Stück des jetzigen Waldes eingenommen, das sich zwischen die Gemarkungen von Krickhausen und Neuhof schiebt.

[2]) E. Z. IX, 388; X, 106.

es auch in seiner Brust. Die Wünsche und Leidenschaften schweigen, ein süßes Träumen nimmt die Sinne gefangen, die Gegenwart versinkt, und in wunderlichen Bildern steigt die Vergangenheit auf. Fast gewaltsam muß man sich dem Zauber entziehen, und noch lange wirkt der Eindruck nach.

Der Hof Vogelsang im Taut-Walde stieß, wie wir eben gesehen haben, mit der einen Seite an Neuhof. Ursprünglich ein Kapitelsvorwerk, das am 28. Oktober 1326 zum ersten Male genannt wird, ward Neuhof um die Mitte des 14. Jahrhunderts, als die Kolonisten zahlreicher herbeiströmten, in ein deutsches Dorf umgewandelt. Ein Johannes Clare übernahm die Ansetzung und das Schulzenamt, und am 29. Dezember 1345 erhielt der Ort von Domprobst Hartmod und Domdechant Johannes seine Handfeste. 46 Hufen wurden dem Lokator an der Grenze des kapitulärischen Gebietes zu kulmischem Recht übertragen. Zum Schulzengute bekamen er und seine Rechtsnachfolger 5 zinsfreie Hufen, dazu die kleinen Gerichte, ein Drittel von den Gefällen der großen und die Hälfte des Zinses vom Dorfkruge. Für jede der übrigen Hufen hatten sie nach 4 Freijahren[1]) einen jährlichen Zins von 15 Skot zu entrichten. Die Dorfflur war im Beisein mehrerer glaubwürdigen Männer vermessen und begrenzt worden. — Der Krug in Neuhof, der wirklich eingerichtet wurde, scheint schlechte Geschäfte gemacht zu haben; denn am 6. Mai 1407 ermäßigte das Kapitel (Dechant Bartholomäus, Kantor Johannes) dem Krüger den Zins mit Zustimmung des Schulzen auf je $1/2$ Mark für Herrschaft und Schulzen. Später ist er ganz eingegangen. 1656 teilen sich in die 46 Hufen 1 Schulze und 10 Bauern; heute mißt die Gemarkung rund $47 1/4$ Hufen.[2])

---

[1]) a festo beati Martini proxime preterito quinque annis continue elapsis de quolibet manso XV scotos in predicto festo beati Martini erogabunt. Darnach war der erste Zins zu Martini 1350 fällig, d. h. die Zinsfreiheit dauerte nur vier Jahre. Aehnlich lautet die Bestimmung über die Freijahre in fast allen Handfesten.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 233; II, Nr. 55; III, Nr. 430 b; E. Z. VII, 208. Hier wird des Kruges nicht mehr gedacht. Der Kataster rechnet zu Neuhof 805,05,66 ha.

Nach dem Verlauf der Grenze von Neuhof zu urteilen, ist nicht das ganze alte Vorwerk im späteren Dorfe aufgegangen. Ein Stück desselben im Norden dürfte bei der Gründung von Heinrikau an dieses gefallen sein.[1]) Das Dorf Heinrichow = Heinrichsau erhielt seinen Namen vermutlich von seinem Lokator Heinrich Labenyk.[2]) Man könnte allerdings auch an den Domprobst Heinrich denken, unter dem es angesetzt wurde, und der die Kolonisten aus seiner alten Heimat, aus Schlesien, speziell der Breslauer Gegend, herbeigerufen zu haben scheint; denn Heinrikau ist der nördlichste Ort des Ermlandes, in welchem die mitteldeutsche Mundart, das sogenannte Breslauisch, gesprochen wird. Zudem kann die ungewöhnliche Größe des Dorfes als Grund für seine Benennung nach dem Domprobst angeführt werden, der damit sein Andenken der Nachwelt bewahren wollte. Nicht weniger als 113 Hufen bestimmte das Kapitel zur Gründung der neuen Ortschaft. Heinrich von Machwitz mußte, wie wir sahen, seine 14 Hufen im Felde Glebisken aufgeben, damit Raum gewonnen würde, und auch der Preuße Johannes Matruto und sein Vatersbruder Byot, die auf dem Felde Comainen saßen, traten einen Teil ihres von Ermlands Bischöfen ihnen verliehenen Besitztums zu Gunsten der jungen Siedelung ab. Schon zum 2. Juli 1312 erwähnen unsere Urkunden Heinrich, den Schulzen von Henrichowe. Noch vor dem 12. Juni 1317 sind die Grenzen des Dorfes festgelegt. Wahrscheinlich um dieselbe Zeit stellte ihm das Kapitel (Probst Heinrich, Dechant Hermann) die erste Handfeste aus.[3]) 113 Hufen im Felde Rudicus und in anderen Feldern (Glebisken, Comainen) sowie in den anliegenden Wäldern erhielt Heinrich Labenyk zur Ansetzung Heinrichows nach kulmischem Recht für sich und seine Erben und rechtmäßigen Nachfolger. 6 Freihufen

---

[1]) Jenes südwestliche Stück der Heinrikauer Gemarkung, das abgeschnitten wird, wenn man die Nord- und Ostwand von Neuhof geradlinig verlängert, bis sie sich treffen.

[2]) Henricus labenyk oder henricus de labenyk heißt er in der Handfeste vom 28. Oktober 1326 (Cod. I, Nr. 233). Ein Ort dieses Namens ist jedoch nicht nachweisbar.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 233; Reg. Nr. 301 u. 263; Dipl. Nr. 179.

sollten die Dotation der Pfarrkirche, 11 weitere das Schulzengut bilden und 3 dem Dorfe als Gemeindeland gehören mit allem Nutzen und Nießbrauch außer den Regalien. Von jeder der übrigen 93 Zinshufen hatten Heinrich und seine Erben oder vielmehr die Kolonisten und Hufenbesitzer[1]) jährlich zu Weihnachten 3 Vierdung und 2 Hühner, oder anstatt der Hühner $1/2$ Loth Pfennige[2]) der Herrschaft zu entrichten.

Aber die schönen Hoffnungen und Erwartungen, die sich an die Gründung von Heinrikau knüpften, wollten nicht recht in Erfüllung gehen. Der auf den Hufen lastende Zins war zu groß; die Ansiedler liefen Gefahr, ihr Weniges, was sie aus der Heimat mitgebracht hatten, zuzusetzen und zu verarmen. Heinrich Labenyk selbst, der Lokator und Schultheiß, verzagte, verkaufte Schulzenamt und Siedelungsrecht an einen gewissen Gerhard und machte sich aus dem Staube. Er scheint bald darauf gestorben zu sein.[3]) Wohl oder übel mußte sich das Kapitel, vom Dorfschulzen und seinen Nachbarn mit Klagen und Bitten fort und fort bestürmt, zu einer Aenderung verstehen. Nach eingeholter Genehmigung des Bischofs Eberhard, unter dessen Herrschaft, wie wir wissen, die Felder Glebisken und Cumain ehedem gestanden hatten, zog es die 3 freien Gemeindehufen zu eigener Verwendung wieder ein, setzte die Größe der Dorfmark auf 110 Hufen herab und ermäßigte den Hufenzins um einen Vierdung. Fortan waren 15 Skot von der Hufe und zwar zu Martini, nicht wie früher zu Weihnachten, zu zinsen.[4]) Aber als Ersatz für den erlassenen Zins hatte jede Zinshufe eine einmalige Zahlung von 1 Mark

---

[1]) Henricus et sui heredes seu coloni vel inquilini ibi inhabitantes d. h. die Herrschaft hielt sich an den Schulzen, die eigentlichen Zinszahler aber waren die Bauern.

[2]) Ein Pfund hatte 32, eine Mark 16 Loth (lottones); $1/2$ Loth machte demnach $1/32$ Mark oder $22 1/2$ Pfennige aus.

[3]) Am 29. Juni 1317 ist er noch Schulz in Heinrikau, am 28. Oktober 1326 wird von ihm als einem Verstorbenen geredet: Henricus quondam Labenyk. Cod. dipl. I, Nr. 180. 233.

[4]) Hier hat sich offenbar ein Fehler eingeschlichen, denn nach Erlaß eines Vierdungs = 6 Skot wären nicht 15, sondern nur 12 Skot von der Hufe zu entrichten gewesen. Wahrscheinlich ist statt fertonem relaxamus zu lesen: dimidium fertonem relaxamus.

zu leisten, damit das Kapitel sich für diese Summe anderweitige Einkünfte verschaffen könnte.[1]) Was es so auf der einen Seite gab, nahm es auf der anderen wieder.[2]) Der Pfarrkirche blieben ihre 6 Hufen. Ebenso behielt Gerhard die 11 zinsfreien Schulzenhufen mit den kleinen Gerichten und einem Drittel der großen, die im übrigen dem herrschaftlichen Vogt zustanden. Dazu übertrug das Kapitel dem Schulzen und seinen Erben einen freien Krug und eine Mühle, von der sie $2^1/_2$ Mark[3]) zu Martini zinsen mußten, alles zu kulmischem Recht. Am 28. Oktober 1326, als Bischof Eberhard bereits aus dem Leben geschieden war, erfolgte diese zweite Verschreibung für Heinrikau durch Domprobst Jordan und Dombechant Johannes. Darnach sollte die Breite der Dorfmark bei einem Grenzmal beginnen, das neben dem Wysnefließ gegen Warmedithen (Wormdit) hin errichtet ward, und sollte geradlinig 95 Meßseile nach Norden auf Mehlsack zu ziehen. Die Länge sollte nach Osten gemessen werden, und auf der entgegengesetzten Seite sollten die Grenzwälle den beiden ersteren parallel verlaufen. Das kapitulärische Vorwerk Neuhof, die Dörfer Kleefeld und Sonnenfeld und das preußische Dorf Cumein sollten die 110 Hufen von Heinrikau einschließen.[4]) — Der Wysnebach ist vermutlich jenes kleine Wässerlein, das in dem Moor an der Südostecke von Kleefeld seinen Ursprung nimmt und nach Süden eilend bei Neuhof in die dortige Bek mündet.

---

[1]) Hoc vtique interposito, quod de quolibet manso censuali vnam marcham denariorum monete predicte pro comparacione aliorum reddituum loco census illius ipsis relaxati iidem incole nobis dabunt. Die Herausgeber des Codex haben mit dieser Stelle nichts anzufangen gewußt. Ihre Interpretation in Cod. I, Reg. Nr. 361: „jede der Zinshufen zahlt statt des erlassenen Zinses und der andern Abgaben 1 Mark", trifft jedenfalls den Sinn nicht.

[2]) Bei dem hohen Zinsfuß im Mittelalter, der für gewöhnlich auf $12^1/_2$ Prozent stand, konnten für 1 Mark 3 Skot Zins gekauft werden. Die einzige Erleichterung war demnach der Wegfall der Zinshühner, die nicht weiter gefordert wurden.

[3]) Nicht 2 Mark, wie das Regest hat.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 233. Die Grenzbestimmungen sind ohne Zweifel aus der ersten Verschreibung unverändert herübergenommen worden, sonst hätten die angrenzenden Orte Borwalde und Sonnwalde, die 1326 bereits privilegiert waren, erwähnt sein müssen.

Aber die von ihm aus gemessene Länge und Breite scheint wegen der umliegenden Ortschaften, die inzwischen angesetzt worden waren, zu kurz ausgefallen zu sein, weswegen nach Süden zu, gegen Neuhof und die jetzige Romainer Forst, ein Stück zugegeben werden mußte, wie denn auch heute noch hier die Heinrikauer Gemarkung mit einem dreieckigen etwa 15 Hufen großen Stücke vorspringt.[1])

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war ein gewisser Petrus Schultheiß in Heinrikau, und auch der Name eines dortigen Besitzers, Arnold Penselyn, ist uns aus jener Zeit erhalten. Am 12. Januar 1430 kaufte die Dorfgemeinde von dem Domkapitel die bei dem Orte angelegte Mühle für 100 Mark preußischer Münze und dazu 1/2 Hufe für 12 Mark. Aus unbekannter Ursache fiel die Mühle nebst Zubehör etwa ein Jahrhundert später an das Kapitel zurück, das dieselbe am 4. März 1547 anderweitig austhat. — Allem Anscheine nach hat Heinrikau die 3 Hufen, die ihm 1326 entzogen wurden, in der Folge wieder erhalten; wenigstens giebt ihm das summarische Verzeichnis von 1656 außer den 6 Pfarrhufen 107 Ackerhufen, in die sich 27 Bauern, 3 Schulzen, 1 Mühle und 1 Krug teilen. Nach dem jetzigen Kataster gehören 113 3/4 Hufen zum Dorfe.[2])

Eine Kirche hat in Heinrikau, wie aus der zweiten Handfeste des Ortes ersichtlich ist, seit seiner Gründung bestanden.[3]) Ursprünglich wohl ein Holzbau, wurde sie wahrscheinlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts massiv aufgeführt. Der Thurm war noch im 17. Jahrhundert von Holz. Als im Jahre 1414 die Polen und Litauer unter König Wladislaus Jagiello und Großfürst Witold das Ermland mit Mord und Brand heimsuchten und

---

[1]) Der westliche Teil desselben hatte ursprünglich, wie wir schon zeigten, zum alten Kapitelsvorwerk Neuhof gehört, der östliche war vermutlich das von den Preußen Matruto und Byot abgetretene Gebiet.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 218; Cod. I, Nr. 233 Anm.; E. Z. VII, 207. Genau mißt die Dorfmark 1936,39,88 ha.

[3]) ad dotem ecclesie ibidem constructe werden 6 Hufen angewiesen. Gegenüber diesem nicht mißzuverstehenden Passus der Urkunde ist jeder Zweifel daran, daß damals schon eine Kirche in Heinrikau erbaut war, ausgeschlossen. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Bewohner von Sonnwalde um dieselbe Zeit der Seelsorge des Heinrikauer Pfarrers unterstellt werden. S. E. Z. XI, 300 und Cod. dipl. I, Nr. 227.

sämtliche Dörfer und alle Mühlen und Vorwerke, dazu 5 Kirchen des Kammeramtes Mehlsack samt der Stadt und dem Schlosse daselbst in Asche legten, brachen ihre wilden Horden auch in die Heinrikauer Pfarrkirche ein, schändeten das hl. Altarssakrament, schütteten die Hostien und das hl. Oel und Chrisma aus ihren Behältern und Gefäßen auf die Erde und schleppten die letzteren mit sich fort.[1]) Der älteste uns bekannte Pfarrer des Dorfes dürfte Johannes Klunder sein. Er ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Domherrn und Pfarrer von Braunsberg, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts lebte. Am 22. Mai 1481 übertrug dann Bischof Nikolaus von Tüngen dem Pfarrer Johannes Martini die Seelsorge in Heinrikau. Die Kirche samt dem Hochaltar wurde am Sonntage vor Michaelis 1501 zu Ehren der hl. Katharina und der hl. Maria Magdalena geweiht.[2]) Zur Pfarrgemeinde gehören die Ortschaften Heinrikau, Kleefeld mit dem Tafterwalde, Neuhof und Komainen.

Wie das Feld Glewiske lag auch das Gebiet, das der Preuße Johannes Matruto zur Gründung von Heinrikau abgetreten hatte, nicht mehr in der Terra Wewa. Matruto war der Sohn Assowirts, der Nachkomme eines jener vier Stammpreußen, die im Jahre 1261 mit Landbesitz im alten Pogesanien am Drewenzfluß, dort, wo dieser in die Passarge mündet, bedacht worden waren.[3]) Auch während des großen Aufstandes seiner Volksgenossen scheint Assowirt treu zur neuen Herrschaft gehalten zu haben, und vielleicht noch Bischof Anselmus, sicher aber Heinrich Fleming machte ihn zu seinem Kämmerer in Pogesanien. Die Kämmerer, durchaus zuverlässige und bewährte Leute, wurden, wenigstens in der ersten Zeit, wohl ausschließlich aus der Stammbevölkerung genommen, zu der sie etwa in demselben Verhältnis standen, wie die Schulzen zu den Insassen der deutschen Dörfer, nur daß der Bezirk, den der Kämmerer zu beaufsichtigen hatte, ein viel größerer war, einen ganzen Gau oder doch die Unterabteilung eines solchen umfaßte, ein Gebiet, das man später,

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, S. 504.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 222 Anm. 30. 289. 368. 429. Vgl. E. Z VIII, 627 ff. und Boetticher, a. a. O. S. 157.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 42.

indem man die deutsche Benennung und Einrichtung auf die neuen Verhältnisse in Preußen übertrug, ein Kammeramt hieß. Im Bereiche des Kammeramtes hatte nun der Kämmerer unter der Kontrolle des Vogtes von seinen Landsleuten die Abgaben einzuziehen und an die landesherrliche Kammer, die Domänenkammer, abzuführen, auch die Bewirtschaftung der Tafelgüter, die ja durch preußische Hintersassen geschah, zu leiten.[1] Er mußte also, wenn anders seine Wirksamkeit eine ersprießliche sein sollte, Sitte und Gewohnheit, er mußte Sinnesart und Sprache der Eingeborenen genau kennen, er mußte ihnen Vertrauen einflößen, und sie mußten ihm Vertrauen entgegenbringen, d. h. er mußte selbst ein Preuße sein. Daran darf uns der deutsche Name mancher Kämmerer nicht irre machen. Es sind lauter christliche Vornamen Sander, Nikolaus, Petrus, Werner, Johannes usw., die sie in der Taufe erhalten hatten, und mit denen sie von ihren Herren, an deren Höfen sie wohl größtenteils lebten, vorzugsweise gerufen wurden. Tragen doch auch andere Stammpreußen nachweislich die Namen Konrad, Simon, Stephan, Michael, Johannes, teils allein, teils mit Hinzufügung ihres alten Geschlechtsnamens. War Assowirt Kämmerer von Pogesanien, so werden uns die Wirkungskreise der übrigen nur selten genannt. Kämmerer des Domkapitels für die Wewa scheint zunächst Dargelo (1282), dann (1291) Petrus gewesen zu sein, der in der Verschreibung für Kl. Klaussitten neben dem ehemaligen Kämmerer Nikolaus vorkommt. Dieser wiederum ist gemeinsam mit dem Kämmerer Sander (von Syrynene-Schillgehnen) im Jahre 1284 Zeuge einer Landverleihung im Felde Cabicaym, so daß sowohl die Guttstädter Gegend als der Braunsberger Distrikt ihr Bezirk gewesen sein kann. Der Kämmerer Werner, der 1291 im Privileg für Regitten auftritt, dürfte bestimmt das Kammeramt Braunsberg verwaltet haben.[2]

[1] Nach Brünneck, a. a. O. II, 60 entspricht der preußische Kämmerer (camerarius) im Mittelalter wie noch heutzutage dem deutschen Meier (major). S. noch Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preußens S. 62 und E. Z. IX, 65. 573. 574. Den Kämmerer mit dem späteren Burggrafen zu identifizieren, geht doch nicht gut an.

[2] Cod. dipl. Warm. I, Nr. 59. 67. 76. 88. Vgl. über die Kämmerer noch E. Z. IX, 574 ff. u. Dombrowski, a. a. O. S. 24.

In den Wirren der letzten Preußenerhebung hatte Assowirt vermutlich seinen Besitz an der Drewenz preisgegeben. Derselbe befindet sich später, wie wir sahen, zum Teil in den Händen derer von Lichtenau. Doch Bischof Heinrich vergaß seines getreuen Kämmerers nicht. Weiter landeinwärts, südöstlich vom Taster-See, verlieh er ihm und seinem Bruder Byot sowie ihren rechtmäßigen Erben allen Grund und Boden und alles, was sonst zwischen den Flüssen Wisde, Krixtien und Smorde lag, nach Erbrecht für ewige Zeiten. Beim Einfalle der Litauer, die unter ihrem Großfürsten Witen im Jahre 1311 verheerend das Bistum durchzogen, ging die Verleihungsurkunde darüber verloren. Assowirt war damals nicht mehr am Leben. Sein Sohn Johannes Matruto hatte bereits des Vaters Erbschaft und vermutlich auch sein Amt als Kämmerer von Pogesanien angetreten. Auf seine Bitten erneuerte Bischof Eberhard am 11. Februar 1312 das Privileg. Mit Rücksicht auf die mannigfaltigen und treuen Dienste, die Assowirt und Johannes seinem Vorgänger, ihm selbst und der ermländischen Kirche geleistet haben und noch leisten werden, verschreibt er ihm und seinem Oheim Byot samt ihren Rechtsnachfolgern das frühere Besitztum zu (preußischem) Erbrecht. Die Grenze beginnt am Wisdefluß, dort wo der Krixtien hineinmündet, und zieht stromaufwärts bis zum (Fisch-)Wehr, was man auf preußisch Osseke nennt. Von dort läuft sie zum Smordebach, und zwar zur Wiese, die Laswagie heißt, und geht dann den Smorde abwärts bis zum See, wo der Wisde in den Krixtien mündet, d. h. sie kehrt zum Ausgangspunkt zurück. Daselbst erhalten Johannes und sein Oheim auch einen freien Weg in die Heide zur Viehweide[1]). Als Gegenleistung haben sie gegen alle Bedränger des christlichen Glaubens und der Kirche, so oft sie dazu aufgefordert werden, einen Reiter zu stellen in leichten Waffen, wie sie die Gewohnheit des Landes Preußen

---

[1]) ut ibi viam sibi competentem habeat pro pascuis ad mericam Dombrowski nimmt (E. Z. IX, 83) diese Weide als Bienenweide, meiner Meinung nach ohne jeglichen Grund. Auch ist Comainen nicht, wie Dombrowski, a. a. O. S. 104 will, bischöflich gewesen, sondern hat seit etwa 1317 dem Kapitel gehört.

fordert[1]), haben zu Martini das Pflugkorn zu geben und den hergebrachten Rekognitionszins zu zahlen. Aus besonderer Gnade gewährt ihnen das Kapitel die niedere Gerichtsbarkeit.[2]) Man sieht, es sind genau dieselben Bedingungen, zu denen einst Assowirt und seine Genossen ihre Hufen in Waytenyn an der Drewenz empfangen hatten. Der Fluß Wisde ist wohl identisch mit dem in der Heinrikauer Handfeste genannten Wysnefließ, das Smordebächlein wird weiterhin auf der Südostseite der Heinrikauer Gemarkung gegen Mynien (Migehnen) hin erwähnt: so kann der Krixtien nur die Neuhofer „Beck“ sein, in welche Smorde und Wisde hineinfließen, und die man früher für den Bach Rubirge angesprochen hat. Damit stimmt, daß das von den drei Gewässern eingeschlossene Areal zum guten Teil zu Heinrikau gehört, zu dessen Ansetzung ja Matruto und Byot ein Stück ihres Besitztums abtraten.

Es geschah, als Bischof Eberhard bereits seine Hoheitsrechte über diesen an die Wewa grenzenden Teil von Pogesanien aufgegeben hatte. Denn ohne sein Zuthun weist das ermländische Kapitel (Probst Jordan, Dechant Hermann) am 3. November 1319 den Genannten als Entschädigung ein Landgebiet jenseits des Smordebaches an. Längs der Wand des Dorfes Heinrikau zog die Grenze bis zur Ecke gegen Mynien, von hier über zwei dazwischen gelegene Grenzmale zu einem Birnbaum beim Dorfe Cumain und kehrte dann über eine Eiche zum Smorde zurück, immer geradlinig von Grenzmal zu Grenzmal verlaufend. Die anderen Grenzwälle der Besitzung Matrutos blieben unversehrt, und auch das Privileg des Bischofs Eberhard wurde sonst nicht weiter geändert.[3])

Noch vor 1334 ist Johannes Matruto dann gestorben. Im Norden lehnte sich an sein Gut das preußische Dorf Cumain

---

[1]) Der Ausdruck contra omnes inuasores fidei et ecclesie scheint darauf hinzudeuten, daß ihre Kriegspflicht nur eine gemessene, ein Landwehrdienst war, der sich auf die Zurücktreibung der Angreifer beschränkte.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 164. Ob der unter den Zeugen genannte Kämmerer Johannes nicht Johannes Matruto selbst und Johannes de bytен sein Oheim Byot ist?

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. 301.

(Comainen), das 1326 auch als Grenze von Heinrikau genannt wird. Am 24. November 1334 erhielt es vom Kapitel (Probst Johannes, Dechant Johannes) die Handfeste. Diese überträgt dem ehrenwerten Manne, dem Preußen Susangen, und seinen wahren Erben und rechtmäßigen Nachfolgern im Felde Kumayn und den umliegenden Wäldern und Hainen 22 Hufen zu Erbrecht für Söhne und Töchter. 1 Hufe ist frei von jeder Last und auch vom Zinse, 2 andere genießen Scharwerksfreiheit und dürfen keine Hühner liefern, sind aber zum Geldzinse verpflichtet. Jede der übrigen zinst nach 7 Freijahren zu Martini 3 Vierdung und 4 Hühner und muß 4 Tage im Jahre, die die Herrschaft bestimmen kann, scharwerken. Die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit übt nach preußischem Rechte der jeweilige Kapitelsvogt. Die Gemarkung lag zwischen dem Gute des verstorbenen Johannes Makrut(=Matruto), dem Dorfe Heinrikau, der Besitzung des Preußen Cabe, dem Dorfe Mynien, dem Gute Namir und der Heide. Im Beisein mehrerer in dem Geschäfte geübter Männer war sie vermessen und begrenzt worden.[1]) Die Begüterung des Preußen Cabe entspricht dem späteren Dorfe Caben oder Gabeln im Nordosten von Komainen, das Gut Namir muß im Südosten bei Dargels gesucht werden, die Heide ist die heutige Komainer Forst.

Komainen bietet das einzige Beispiel einer Dorfgründung in der Wewa, die nach deutschem Muster von persönlich freien Stammpreußen zu preußischem und Erbrecht ausgeführt wurde. Freilich gilt das Erbrecht hier bereits für beide Geschlechter, so daß, wenn es an Söhnen bezw. an sonstigen direkten männlichen Nachkommen fehlte, die Töchter die väterlichen Güter erbten. Susangen nimmt eine den deutschen Schulzen ähnliche Stellung ein; auch ihm wird eine Art Schulzengut zugestanden, das ihm auch die auf einem solchen ruhenden Pflichten auferlegt haben wird. Nur das Jurisdiktionsrecht, das sonst den Schulzen gebührte, erhielt er nicht.[2]) Die Rechtsprechung über Preußen

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 268.

[2]) Hoffmann, a. a. O. S. 94 und Brünneck, a. a. O. II, 79 nehmen die Besitzung Susangens als preußisches Zinsgut. In der That führt dieselbe in der Verleihungsurkunde die Bezeichnung bona, während sie sonst, wie wir

nach preußischem Rechte war eben ein Reservat der Landesherrschaft, selbst in deutschen Dörfern, wie wir früher ausgeführt haben, und die Bevölkerung von Romainen bestand aus lauter Stammpreußen, die hier ohne Zweifel seit alters angesessen waren. Ausdrücklich gedenkt die Handfeste — es ist dies der erste derartige Fall — des Scharwerkes als eines ganz bestimmten, genau bemessenen. Um so mehr dürfen wir das gleiche für die deutschen Dörfer voraussetzen.

Das Gut Matrutos und Byots ist später zu Romainen eingemeindet worden. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts starb ihre Familie im Mannsstamm aus. Der letzte Besitzer, Nickel (Nikolaus) Koning, hinterließ nur 2 Töchter, Gertrud und Alheid. Da verkaufte das Kapitel (Dechant Bartholomäus Boruschow und Kantor Johannes von Essen) am 22. Januar 1408 die Ackerhufen und Morgen, die Felder, Wiesen und Wälder, die seinem Getreuen, dem Preußen Nickel Koning zu Lebzeiten im Dorfe Comayn bei Mehlsack gehört hatten, durch seinen Tod aber nach Laut seines Privilegs an die Herrschaft zurückgefallen waren, dem gleichfalls in Comayn sitzenden getreuen Preußen Bande und seinen Erben und Rechtsnachfolgern für 60 Mark preußischer Münze zu demselben preußischen Rechte und denselben Dienstleistungen, zu denen Nickel das Gut besessen hatte. 20 Mark sollte er an die ältere Tochter Nickels, an Gertrud, zahlen, damit sie sich verheiraten könne, 20 hatte bereits der Kapitelsadministrator erhalten, und das letzte Drittel der Kaufsumme sollten Bande und seine Erben zum Unterhalte Alheids verwenden, die noch sehr jung gewesen zu sein scheint. Würde sie am Leben bleiben, dann sollten die 20 Mark ihr Hochzeitsgut bilden; starb sie vorher, so mußte Bande die Summe an die Herrschaft zurückzahlen nach Abzug der Kosten, die ihm Alheid bis dahin verursacht hatte, und deren Abschätzung sich das Kapitel

---

gesehen haben, Dorf oder Preußendorf genannt wird. Sie als wirkliches Dorf anzusprechen, hat mich besonders die Befreiung jener 3 Hufen teils von allen Lasten, teils vom Scharwerk und Hühnerzins veranlaßt, da eine solche Ausnahmestellung einzelner Hufen bei Zinsgütern sonst niemals vorkommt. In jedem Falle muß das Comainen Susangens entweder von vornherein oder unmittelbar nach seiner Privilegierung mit Bauern besetzt worden sein, überhaupt frühzeitig seinen Gutscharakter verloren haben. Uebrigens stellt auch

vorbehielt.[1]) Ob diese Fürsorge der Landesherrschaft für hinterlassene Töchter aus Gütern zu preußischem Erbrecht, die ihr nach dem Aussterben des Mannsstammes wieder anheimfielen, im Ermlande auf allgemein giltigen Bestimmungen beruhte oder eine besondere Gnadenerweisung war, die auch verweigert werden konnte, läßt sich beim Fehlen aller sonstigen Nachrichten nicht entscheiden. Vermutlich ist das letztere der Fall gewesen. Darauf deutet das fortgesetzte Bestreben der Grundbesitzer mit preußischem Recht im Ordenslande, ihre Töchter, wenn sie solche allein hinterließen, sicher zu stellen, ein Bestreben, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts in verschiedenen Gebieten mit verschiedenem Erfolge gekrönt ward.[2])

Ums Jahr 1530 brach zwischen dem Kapitel und den Lehnsleuten von Komainen, d. i. den Nachfolgern Bandes, ein Streit wegen des Reiterdienstes aus. Die Stelle darüber war durch ein Versehen des Abschreibers in der Abschrift des amtlichen Privilegienbuches ausgelassen worden. So wenigstens entschied Bischof Mauritius Ferber, vor den die Sache gebracht wurde, und setzte durch seinen Schiedsspruch, datiert Schloß Heilsberg, Dienstag, den 15. November 1530, die Lehnsleute ins Unrecht, die sich auf ein nach dem Privilegienbuche angefertigtes Transsumpt ihrer Verschreibung gestützt hatten. — Im Dorfe Komainen bestand seit Anfang des 16. Jahrhunderts ein „Bienerampt." Es waren, wie wir aus einer Urkunde des Kapitels vom 16. November 1527 ersehen, Leute angestellt, die die Bienen in den herrschaftlichen Heiden zu warten, Honig und Wachs einzusammeln und an den Burggrafen von Mehlsack abzuliefern hatten. Sie genossen dafür die freie Nutzung von 4 Hufen Land. Am 6. Oktober 1617 überließ die Herrschaft 4 Freileuten im Orte — es sind wahrscheinlich die oben erwähnten Lehnsleute —

Brünneck, a. a. O. II, 81 die preußischen Zinsgüter in eine Kategorie mit den deutschen Bauernlehnen und will sie geradezu mit diesem Namen bezeichnen.

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 438. Daß der Preuße Nickel Koning auf dem alten Gute Matrutos und Byots gesessen haben muß, zeigt das preußische Erbrecht. Susange und seine Nachfolger hatten Erbrecht zu beiden Kindern.

[2]) Vgl. darüber Brünneck, a. a. O. II, 40 ff.

2 Hufen 24 (kulmische) Morgen Uebermaß, das sich bei der Vermessung vorgefunden hatte.[1]) Im ganzen gehören 1656 und noch 1772 zu Komainen 28 Hufen Ackerland und 4 Hufen Wald. Der heutige Kataster giebt dem Dorfe etwas über 34 Hufen. Die südwestlich von ihm gelegene Königliche Komainer Forst war als „herrschaftliche Komainsche Haide" bis 1772 Eigentum des Frauenburger Kapitels.[2])

Der zu Wormditt ausgestellten Verschreibung des Bischofs Eberhard für Johannes Matruto und Byot vom 11. Februar 1312 wohnte unter anderen Zeugen auch des Bischofs Diener Michael bei. Es ist wohl derselbe Michael, der sich seit dem 12. November 1314 als Bürger von Braunsberg nachweisen läßt.[3]) Wegen seiner treuen Dienste hatte ihm Eberhard 6 freie Hufen im Felde Cumayn angewiesen. Als dann die Gegend an das Domkapitel kam und dieses die Hufen, sei es zur Gründung von Heinrikau, sei es zur Schadloshaltung Matrutos und Byots bedurfte, ging es mit Michael einen Tausch ein, indem es ihm gerade am entgegengesetzten Ende der Wewa, dort wo sie an das bischöfliche Kammeramt Braunsberg stieß, einen gleich großen Landbesitz am Behwerbach zwischen dem Felde Clopien, den 7 Hufen des Preußen Swirgaude und der bischöflichen Damerau (Schillgehner Wald) übertrug. Michael, der Braunsberger Bürger, ließ sich den Tausch wohl gefallen. Die 6 Hufen wurden von dem Probste Jordan und dem Dechanten Hermann im Beisein vieler ehrenwerter Männer in den genannten Grenzen persönlich vermessen und ihm und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts nach kulmischem und Erbrecht mit allem Nutzen und Nießbrauch sowie mit den großen und kleinen Gerichten am 5. November 1320 zu freiem, unein-

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 164 Anmerk. 4 und 5.

[2]) E. Z. VII, 206; X, 106: „Komainen 28 Hufen, 4 Hufen Wald, die herrschaftliche Komainsche Haide." 4 Hufen für die Komainsche Forst ist offenbar zu wenig. Ich vermute, daß die 4 Hufen Wald dem Dorfe gehören und die Hufenzahl der Heide vergessen worden ist. Zur Zeit mißt dieselbe etwa 15 bis 20 Hufen, das Dorf Komainen aber 584,33,90 ha. oder 34,30 Hufen.

[3]) Dafür spricht, daß der Braunsberger Bürger Michael auch später noch als Zeuge in den Urkunden Eberhards auftritt. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 164. 172. 220.

geschränktem Besitze verschrieben. Anstatt des Reiterdienstes haben die Inhaber zu Urkund der Herrschaft und Freiheit nach 8 Freijahren 4 Talente oder Markpfunde Wachs an das Kapitel zu zahlen. Weiter ruhen keine Lasten auf dem Gute. Darnach scheint es, als habe Michael dasselbe zu vollem, allodialem Eigentum erhalten, und die Wachsabgabe sei nur zur Anerkennung der Landeshoheit, nicht auch des Obereigentumes gefordert worden.[1]) — In der Folge nennt sich das Gütchen, wie der Randvermerk im amtlichen Privilegienbuche angiebt, Hof Hersevelb oder Guttichen. Es ist das heutige Hirschfeld im Kirchspiele Schalmey, das sich als schmales, langgestrecktes Rechteck in westlich-östlicher Richtung von Schwillgarben und Klopchen nach der Behwer zieht. Im Norden wird es vom Schillgehner Walde, im Süden von Mertensdorf begrenzt. Bald nach der Gründung des Jesuitenkollegiums in Braunsberg wurde es zu dessen Dotation verwandt und als Vorwerk von Scharwerkern bewirtschaftet. Noch 1772 ist es im Besitz der Jesuiten. Die Größe und die Grenzen sind dieselben geblieben.[2])

Ein anderer Braunsberger Bürger, Martin aus Kiel, der mit dem Kapitelsvogte Ernst, den ermländischen Vasallen Heinrich und Albert von Baysen und Johannes Dobrin sowie den Braunsbergern Rudolf von Elbing, Konrad Reich und Tylo Ambrosii die Urkunde für Hirschfeld bezeugt, muß bald darauf das Gebiet südlich davon, die Behwer aufwärts, vom Kapitel erworben haben, das ihm daselbst volle Grund- und Gerichtsherrlichkeit zugestand. Seit Ende 1314 ist Martin nachweislich Braunsberger Bürger. Im Jahre 1332 bekleidete er unter Heinrich II. Wogenap das Amt des bischöflichen Richters oder Vogtes in Braunsberg, 1337 wird er zum letzten Mal erwähnt;[3])

---

[1]) Darauf deutet namentlich die Wendung: ut eosdem mansos libere et integre teneant ac debeant possidere. Cod. I, Nr. 203. Vgl. darüber oben, S. 342 Anmerk.

[2]) E. Z. VII, 196. 210; X, 75. 88. Heute mißt das Gut genau 102,71,60 ha. — Orte des Namens Hirschfeld kommen in Steiermark, Böhmen, Bayern, Würtemberg, in den sächsischen Landen, in Schlesien und Brandenburg vor.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 172. 200. 203. 248. 259. 285.

doch scheint er noch eine Reihe von Jahren gelebt zu haben und erst 1350 gestorben zu sein. Er that sein Besitztum zu einem Dorfe aus, Mertinsdorf nach ihm benannt. Aus den Einkünften desselben stiftete er eine Vikarie vermutlich bei der Frauenburger Domkirche und hatte seine Absicht, eine zweite Vikarie zu dotieren, bereits dem Kapitel kundgethan, als ihn der Tod überraschte. Allem Anscheine nach starb er kinderlos und hinterließ nur einen Bruder Nikolaus Kyl, der anfänglich gleichfalls in Braunsberg das Bürgerrecht und die Ratswürde erworben hatte, dann aber noch vor Ende des Jahres 1350 nach Elbing übergesiedelt war, wo er 1364 einer der Bürgermeister ist.[1]) Ihm hatte Martin wohl die Grundherrlichkeit (dominium) und Gerichtsbarkeit in Mertensdorf sowie das Patronatsrecht über beide Vikarieen auf Lebenszeit vorbehalten, denn am 27. November 1350 wird ihm beides wegen seiner vielerprobten Treue vom Kapitel (Probst Hartmod, Dechant Hermann) bestätigt und das Patronatsrecht weiter auf seinen Sohn Ludeco ausgedehnt. Nach ihrem Tode soll beides zur freien Verfügung des Kapitels stehen, und Nikolaus wie sein Sohn erklären sich damit einverstanden.[2]) Ueber die Größe von Mertensdorf, über seine Lage, über seine Verpflichtungen erfahren wir aus der Urkunde nichts; auch sonst schweigen unsere Quellen, nur soviel wissen wir, daß um 1350 ein Jakob von Mertinsdorf Braunsberger Bürger wird, und daß der Zins des Dorfes bis in die neueste Zeit den Domvikarien von Frauenburg gehörte. Erst das summarische Verzeichnis von 1656 giebt nähere Nachrichten. Nach ihm mißt der Ort 26 Hufen und hat 1 Schulzen und 6 Bauern. Die Hufenzahl stimmt mit der heutigen,[3]) und auch die Grenzen, die geradlinig zwischen Hirschfeld, Schwillgarben, Antiken, Liebenau und der Behwer verlaufen, dürften sich kaum geändert haben.

Wie uns aus dem Privileg für die Brüder Ludwig und Ekkehard von Demuth erinnerlich ist, verlief die Westseite ihrer 40 Hufen gegen das Dorf Cucuten. Schon der Name kenn-

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 49. 363.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 163 mit Anm.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, S. 307; E. Z. VII, 208. Jetzt gehören zu Mertensdorf 434,30,84 ha. oder 25¹/₂ Hufen.

zeichnet Cucuten als eine alte Preußensiedelung, die damals, zu Anfang des 14. Jahrhunderts, wohl der Landesherrschaft unmittelbar zehntete und scharwerkte. Um die Mitte des Jahrhunderts aber, als das Kapitel unter Probst Hartmod, Dechant Johannes, Kustos Johannes und Kantor Tilo auch sonst frühere von eingeborenen Hintersassen bewirtschaftete Vorwerke eingehen ließ und auf ihrem Grund und Boden deutsche Dörfer ansetzte, zu derselben Zeit, als Freihagen, Stegmannsdorf, Neuhof entstanden, ward auch das alte Cucuten unter dem deutschen Namen Blumenberg zu kulmischem Recht ausgethan. Am 17. Januar 1349 übertrug das Kapitel seinem Getreuen Nikolaus 25½ Hufen samt allem, was dazu gehörte, nach genanntem Rechte zu erblichem und ewigem Besitz. Er erhielt mit dem Schulzenamte 2½ Freihufen, die kleinen Gerichte und ein Drittel der großen. Die Bauern (rustici)[1]) haben von jeder der übrigen 23 Hufen zu Martini ½ Mark landläufiger Münze zu zinsen, und entsprechend von 4 überschüssigen Morgen. Freijahre werden keine gewährt, ein Zeichen, daß die Dorfmark bereits unter Kultur stand, also seit lange besiedelt gewesen sein muß: Wird doch schon zum Jahre 1337 ein Schulze Johannes von Blumenberg erwähnt, und ein Albert Wichardi von Blumenberg erwirkt am Sonntage vor Thomas, am 16. Dezember 1347 seine Eintragung in das Braunsberger Bürgerbuch. Durch die Grenzregulierung vom 28. Juli 1374 kommt das Dorf an die Grenze des Ordensgebietes zu liegen. Die Scheidelinie geht die Behwer aufwärts am Felde des Ortes entlang, „vnde von dem selben vlyse Bebir czu gehen bis czu dem vlyse Banow genant, also das das dorff Blumenberg der kirchin, vnde das dorff Breitelinde deme Ordin blibe noch den aldin grenitzen.“[2]) Noch heute ist der Grenzzug derselbe. Nach Südwest gegen Schönau, nach Südost gegen Gayl und Lilienthal hin bilden ihn gerade Linien, die sich im rechten Winkel schneiden. Auf diese Weise läuft die Feldmark im Nordosten in einen langen spitzwinkligen Streifen

---

[1]) Schon diese Bezeichnung deutet darauf hin, daß es frühere unfreie Hintersassen sind.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 285; II, Nr. 126. S. 305. 522.

aus, den man sehr charakteristisch den Katzenzagel genannt hat. Am 3. Dezember 1574 wurde das Schulzengut um 2 Freihufen aus der Gemarkung vergrößert. Daneben existieren 1656 fünf bäuerliche Besitzungen in Blumberg, dessen Areal das summarische Verzeichnis auf 24 Hufen berechnet. Die Designation von 1772 giebt dem Dorfe 24 Hufen 4 Morgen Ackerland, „das Uebermaß Kazenzagel besteht größtenteils in Strauch."[1]) Heute mißt die Dorfflur $25^3/_4$ Hufen oder genauer 438,14,37 ha.

Als Domprobst Jordan an die Spitze des Kapitels trat, fand er den größten Teil der Wewa bereits in festen Händen. Ueberall waren die Kolonisten daran, den verwilderten Boden urbar zu machen und ihn in unermüdlicher Arbeit dem Ackerbau zu gewinnen. Weiter und weiter lichtete sich das Land, tiefer und tiefer drang die deutsche Axt und der deutsche Pflug in die preußische Wildnis vor. Nur im Norden und Osten von Mehlsack deckte noch dichter Urwald die Gegend. Schon die Namen der Ortschaften Engelswalde, Peterswalde, Lichtwalde, Borwalde, Sonnwalde, Lichtenau geben davon beredtes Zeugnis. Hier setzte nun die kolonisatorische Thätigkeit Jordans ein. Etwa im Jahre 1320 — noch lebte der Dombechant Hermann, der erst 1322 das Zeitliche segnete — verlieh das Kapitel den Schulzen von Layß, den Brüdern Martin, Heinrich und Gerico sowie ihren Rechtsnachfolgern, 16 Hufen Hain nach kulmischem Recht zu erblichem Besitz. Ihre Längswand lief neben den Grenzen der Stadt Mehlsack und den 30 Hufen des Kapitelsvogtes Ernst (Sonnenfeld) vom Dorfe Rosengarth bis zum Walle von Heinrikau. Ihre Breite sollte geradlinig an der Rosengarther und Heinrikauer Gemarkung entlang ziehen, aber nicht über die (nordöstliche) Eckgrenze der letzteren hinausgehen. Eine Reihe von Freijahren wurde den Beliehenen gewährt, wie viele, ist nicht mehr bekannt. Dann mußten sie alljährlich zu Martini 9 Skot Pfennige von der Hufe zinsen. Sie erhielten die kleinen Gerichte zu Erbrecht und von den großen, bei denen des Kapitels Vogt

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 126 Anm.; E. Z. VII, 206; X, 105. Nikolaus, der erste Schulze von Blumenberg oder Blumberg, stammte vielleicht aus einem der zahlreichen niederdeutschen Orte dieses Namens.

den Vorsitz führte, ein Drittel der eingehenden Bußen. Ihren persönlichen Gerichtsstand hatten sie für jene 16 Hufen vor dem Vogte. So kennzeichnet sich das Besitztum als ausgesprochenes Zinsgut, das schon 1326 den Namen Bernwald = Borwalde führt,[1]) wohl weil sein Terrain vordem mit Fichten oder Kiefernwald (bora) bestanden gewesen war.

In der Folge erwarb der Mehlsacker Kupferschmied Helmicus das Gut. Es geschah zur Zeit, da der Domkustos Johannes Hoyke von Logendorf (1355—1372)[2]) Administrator der kapitulärischen Lande war. Eine genaue Vermessung, die dieser durch gelernte Geometer vornehmen ließ, ergab bei Berenwalt 1 Hufe 6 Morgen Uebermaß. Für 24 Mark wurde es zu demselben Rechte und demselben Zinse, zu dem er die übrigen Hufen besaß, an Helmich abgetreten. Auch sonst nahm das Kapitel damals eifrig seine Hoheitsrechte wahr und suchte dieselben und mit ihnen seine Einkünfte zu erweitern und zu steigern. Es beanspruchte Scharwerksdienste zum Besten des Staates (pro subsidio reipublice) in derselben Weise, wie sie die benachbarten Dörfer leisteten, auch von den 17 Hufen 6 Morgen Bernwaldes. Helmich weigerte sich. Wiederholt ergingen an ihn scharfe Mahnungen der Kapitelsadministratoren, der erhaltenen Aufforderung Genüge zu thun. Schließlich kam durch Vermittelung ehrenwerter Leute eine Einigung zu stande, wonach das verlangte Scharwerk in einen entsprechenden Geldzins umgewandelt wurde. Fortan hatten Helmich und sein Sohn Paul und nach ihnen alle Besitzer des Gutes statt Zins und Scharwerk von ihren 17 Hufen und 6 Morgen jährlich zu Martini $9^1/_2$ Mark gangbarer Münze zu zahlen,[3]) unbeschadet der andern Gewohnheiten und Lasten, die gemeinsam auf dem ganzen Lande ruhten. Um späterem

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 227.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 218 Anm. 17.

[3]) Da der Zins 17×9 Skot $+ 6 \times 9$ Pfennige $=$ 154 Skot und 24 Pfennige oder 6 Mark, 10 Skot und 24 Pfennige ausmachte, waren statt des Scharwerks im ganzen 3 Mark 1 Skot und 6 Pfennige, d. h. von der Hufe rund 4 Skot zu zahlen. Es scheint dieses ein fester Satz gewesen zu sein für den Fall, daß das Scharwerk in eine Geldabgabe umgewandelt wurde. Vgl. die erneute Handfeste für Schöndamerau vom 10. Dezember 1391. Cod. III, Nr. 253.

Zweifel vorzubeugen, ward das frühere Privileg von Borwalde eingezogen und vom Kapitel (Dechant Arnold, Kustos Tylo und Kantor Johannes) unter dem 7. Mai 1394 ein neues ausgestellt, in das man die getroffenen Vereinbarungen aufnahm.[1]) Der Streit zeigt deutlich, daß Borwalde bisher nicht scharwerkspflichtig gewesen war. Er hat überhaupt eine große Aehnlichkeit mit demjenigen, den um dieselbe Zeit (1389) und mit demselben Erfolge die Dorfschaft Schöndamerau wegen der Scharwerksfreiheit führte. Allem Anscheine nach hat die Landesherrschaft, sowohl Bischof wie Kapitel, damals die Scharwerkspflicht nicht nur für die Dörfer, sondern auch für die Zinsgüter allgemein eingeführt.[2]) — Später ist dann Borwalde, sei es durch Kauf, sei es durch Heimfall, an das Kapitel gekommen. Ob erst dieses, oder ob schon die Vorbesitzer seine Gemarkung zu einem Dorfe ausgethan haben, läßt sich nicht mehr ermitteln. 1656 sitzen auf den 17 Hufen 1 Schulze und 4 Bauern. Noch heute ist die Hufenzahl dieselbe,[3]) und geradlinig verlaufen die Ortsgrenzen zwischen Rosengarth, Mehlsack, Sonnenfeld, Heinrikau und Sonnwalde.

Sonnwalde muß bald nach Borwalde angesetzt worden sein. Ein Bernhard von Schonenwalde ist, wie es scheint, sein Lokator, und von ihm vermutlich hat die Siedelung auch den Namen erhalten.[4]) Er starb frühe und hinterließ die Fortführung des Werkes seinem Sohne Tilemann, während ein zweiter Sohn Nikolaus, wie wir sahen, Schulzenamt und Siedelungspflicht im benachbarten Sonnenfeld übernahm. Spätestens zu Anfang des Jahres 1325 ist die Gemarkung vermessen. Im Haine zwischen Heinrikau, Bernwald und Rosengarth hatte

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 289.

[2]) Wenn wir später noch einige andere Dörfer im Mehlsacker Kammeramt wie Sonnwalde, Lichtwalde und Gabeln scharwerksfrei finden, so hatten sie den Scharwerksdienst wahrscheinlich in derselben Weise abgelöst, wie Borwalde und Schöndamerau. Vgl Scr. rer. Warm. I, 89. 90.

[3]) E. Z. VII, 206. Nach dem Kataster mißt Borwalde 288,05,70 ha.

[4]) Aus Schonenwalde konnte leicht ein Sonnenwalde werden. Schonenwalde = Schönwalde giebt es nach Rudolph, Ortslexikon verschiedene, auch in Niederdeutschland, woher die Bewohner von Sonnwalde, wie ihre Mundart ergiebt, zweifellos stammen.

das Kapitel zur Gründung des Dorfes 70 Hufen zu kulmischem Recht angewiesen. Die Nord- und Westgrenze waren damit gegeben, Süd- und Ostwand verliefen ihnen parallel, da nach beiden Richtungen das Terrain zur freien Verfügung stand. 7 zinsfreie Hufen, das Schulzenamt mit der niederen Gerichtsbarkeit und einem Drittel der Bußen von der hohen, soweit sie das Kapitel einzuziehen für gut fand, fielen dem Lokator zu, dazu die Hälfte eines Kruges. 4 Hufen wurden zur Dotation einer im Dorfe zu erbauenden Kapelle bestimmt, und die Errichtung einer besonderen Pfarrei wurde von Zeit und Umständen abhängig gemacht. Inzwischen sollte der Pfarrer von Heinrikau die Seelsorge in Sonnwalde ausüben. Am 1. März 1326 verlieh das Kapitel (Probst Jordan, Dechant Johannes) dem Schulzen Tilemann die Handfeste. Zu Martini 1338 hatte er oder seine Nachfolger zum ersten und einzigen Male den Hufenzins zu zahlen, 1/2 Mark von jeder der 59 Zinshufen; weiterhin fiel diese Abgabe den Hufenbesitzern zur Last. Die Urkunde ist mit noch 2 anderen dieses Jahres zu Mehlsack ausgestellt,[1]) wo Jordan damals vorübergehend residiert zu haben scheint, um von hier aus die Kolonisation zu überwachen.

Als etwa im 15. oder 16. Jahrhundert das Dorf Cabe oder Gabeln wüst wurde und einging, kam ein Teil desselben an Sonnwalde, mit dem es im Südosten grenzte. Auch ein Stück der ehemaligen kapitulärisen Heide, die östlich von Sonnwalde sich hinzog, gehört heute zum Dorfe, dessen Areal damit auf 82 Hufen gestiegen ist.[2]) So erklärt sich auch die eigenartige Gestaltung der Sonnwalder Südostgrenze. Der ursprüngliche Grenzzug würde wiederhergestellt werden, wenn man Ost- und Südwand in ihrer anfänglichen Richtung geradlinig verlängerte, bis sie sich schnitten. Was südlich davon liegt, ist Cabesches Gebiet; der schmale Streifen im Osten war vordem herrschaftliche Heide. Die 59 Zinshufen bebauen um die Mitte des 17. Jahrhunderts 21 Bauern, in die 7 Schulzenhufen teilen sich damals 3 Schulzen. Daneben besteht im Dorfe ein Krug.[3])

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 345; Dipl. Nr. 227. 226. 229.

[2]) Genauer sind es 1399,33,37 ha.

[3]) E. Z. VII, 210. Die Errichtung des Kruges geht wohl bis in die

Dem herrschaftlichen Walde bei Sonnwalde, „Gablen und Stemkies genannt, worin auch einige Morgen Wiesen, die teils zum (Mehlsacker) Schlosse genutzt, teils vermietet werden,“ giebt die Designation von 1772 eine Größe von 6 Hufen. Stemkies ist wohl verderbt aus Steyneken, welchen Namen die kapitulärische Heide zwischen Sonnwalde und Lichtenau bereits am Ende des 14. Jahrhunderts führt. Die preußische Regierung nahm nach der Aufhebung der Souveränität des Ermlandes mit den übrigen landesherrlichen Domänen und Forsten auch diesen Wald in eigene Verwaltung. Sie hat ihn später zur Ansetzung einer Ortschaft verwendet, des heutigen Dorfes Steinkerwalde, das zwischen Sonnwalde, Lichtenau, Schönsee und Lotterfeld gelegen 8 Hufen zählt.[1])

Die Kapelle in Sonnwalde wurde wirklich gebaut —

Gründungszeit des Dorfes zurück. Am 3. September 1599 „bestätigte und versicherte“ das damalige Kapitel (Nikolaus Coß Probst, Joannes Cretzmerus Dechant, Thomas Treterus Custos, Stanislaus Makowietzki Cantor) dem damaligen Krüger Fabian Grempell, der durch Kauf in den Besitz des Kruges gekommen war, „dasselbige krugrecht neben den darczu gehörigen morgen, so auff gemeinem offt gemeltes dorffeß anger gelegen, zu Cöllmischem Rechte, ohn irkeineß hinderniß vnd eintragk zu besitzen, zugebrauchen vnd zu geniessen. Da vor er zu seinen lebenß tagen vns vnd vnseren nachkommen anderthalb gutte marck, seine erben aber vnd erbnehmen nach obgemeltes Fabian absterben drey marck auch gleicher gutter müntze Jhärlicheß zinßeß am Mariae Lichtmessen feyer zu erlegen vnd alle andere vnpflicht, darczu die Krüger desselben vnseres gebietß verpflichtet sein, zu leisten schuldig sein sollen, so fern sie dieser begünstigunge wollen geniessen.“ Ein Menschenalter später war Gregorius Schacht „Krüger zue Sonnenwald Melsackschen Cammerambteß.“ „Zur Zeitt deß dawrenden krüges“ (es ist der erste Schwedenkrieg 1626—1635 gemeint) wurde ihm „sein Priuilegium oder handefest vber die krugsteth nebenst dem krugrecht vnverhofft durch gewaltsamen einfahll deß feindes entnommen vnd hinweg geführet,“ weswegen ihm das Kapitel (Probst Albert Rudnicki und Kustos Wenceslaus Kobiersicki) dasselbe am 21. Januar 163. (die letzte Ziffer ist unleserlich) erneuert. Die Originalurkunde darüber auf Pergament mit dem an grünem Seidenbande hängenden Siegel, das aber beschädigt ist, befindet sich im Pfarrarchiv zu Wusen. — Ob jener Nikolaus Sonnewalt, der um 1487 ein angesehener Bürger von Elbing ist (Scr. rer. Warm. I. 353 Anm. 8), aus unserm Dorfe stammt, wage ich nicht zu entscheiden.

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 186. 2; E. Z. X, 106. 107. Steinkerwalde mißt genau 135,55,60 ha.

die heutige massive Kirche entstammt vermutlich dem Ende des 14. Jahrhunderts — aber mit der Errichtung einer eigenen Pfarrei hatte es sein Bewenden. So blieb Sonnwalde bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts Filiale von Heinrikau. Erst nach 1581 wurde ihre Verwaltung dem Kaplan aus Mehlsack übertragen, der zu jener Zeit zugleich der Kirche in Layß vorstand. Als dann letztere bald darauf wieder einen eigenen Pfarrer erhielt, ward Sonnwalde zu Layß geschlagen. Seit etwa einem Jahrzehnt ist es selbständige Kuratie, zu der noch Lindmannsdorf gehört. Bischof Kromer weihte die Kirche in Sonnwalde am 4. September 1583 zu Ehren des hl. Abtes Antonius.[1])

Oestlich von Sonnwalde stießen die Kolonisten, die hier unter der Führung eines gewissen Johannes Trubank den Kampf mit der Wildnis aufnahmen, auf eine Lichtung. Colkstitien nannten die Eingeborenen, die sich vor den fremden Gästen scheu in ihre Wälder und Sümpfe zurückzogen, das Feld. In Lichtenau wandelten die Deutschen den Namen um und gingen frisch an die Vergrößerung dieser lichten Au. Die Siedelung gedieh, und wenig später als Sonnwalde erhielt sie, am 23. Oktober 1326, vom Kapitel ihre Handfeste. 70 Hufen zu kulmischem Recht wurden dem Dorfe Lichtenow im Felde Colkstitien und den umliegenden Hainen zugeteilt. 90 Meßseile weit lief die Länge der Gemarkung vom Felde Pelyken (=Pelten=Lotterfeld) gegen Mynieynen (Migehnen), 70 Meßseile die Breite von demselben Felde auf Woppen zu. Ein regelrechtes Rechteck bezw. Rhomboid ward so mitten aus der Wildnis herausgeschnitten. Der Lokator Johannes Trubank erhielt für sich und seine Erben mit dem Schulzenamte 7 zinsfreie Hufen, die kleinen Gerichte, die Hälfte eines Kruges und von den Bußen der großen Gerichte, deren Ausübung dem Kapitelsvogt vorbehalten blieb, den dritten Teil. Die Größe der Dorfflur, die Hufenzahl des Schulzengutes, die Vorrechte des Schulzen sind also genau dieselben wie bei Sonnwalde. Und hier wie dort werden 4 Hufen zur Dotation einer

[1]) Scr. rer. Warm. I, 431. Vgl. E. Z. VIII, 620. 621 u. Boetticher, a. a. O. 175.

Kapelle ausgesetzt, die gleichfalls zu gelegener Zeit in eine Pfarrkirche umgewandelt werden sollte, nur daß in Lichtenau die Seelsorge bis dahin dem Pfarrer in Plauten übertragen ward. Die Zinszahlung begann in Lichtenau ein Jahr früher, d. h. zu Martini 1337, aber die Bedingungen und die Höhe des Zinses, ½ Mark für die Hufe, sind wieder dieselben.[1]) Den Dorfkrug privilegierte das Kapitel (Probst Johannes und Dechant Johannes) im Jahre 1330. Mit allem Rechte verlieh es ihn dem Krüger Jakobus und seinen Erben und Nachfolgern zu ewigem Besitz. Sie durften Brod und Fleisch und andere Lebensmittel, wie man sie in Krügen feil zu bieten pflegte, verkaufen. Dafür hatten sie der Herrschaft jährlich zu Martini 2 Mark zu zinsen, wovon nach der Dorfhandfeste dem Schulzen die Hälfte zustand. Die Errichtung einer zweiten Schenke ward ausdrücklich von der landesherrlichen Erlaubnis abhängig gemacht.[2])

Wohl von Anfang an hatten die Lichtenauer die kapituläriche Heide, die im Westen an ihre Gemarkung stieß, zur Viehweide benutzt, ohne daß sie ein verbrieftes Recht dazu besaßen. Am 18. August 1385 verkaufte ihnen dann das Kapitel (Probst Heinrich, Dechant Michael und Kantor Johannes) für 10 Mark 1 Hufe und 8 Morgen zwischen ihrem Dorfe und dem Walde Steyneken frei von Scharwerk zu demselben Rechte, zu dem sie ihre übrigen Hufen hielten, und gegen einen jährlichen Zins von 15 Skot. Dabei wird besonders ausbedungen, daß sie ihr Vieh nicht mehr in den Wald Steyneken zur Weide treiben dürfen.[3]) Diese 1¼ Waldhufen bilden deutlich erkennbar jenen halbkreisförmigen Auswuchs gegen Steinkerwalde hin, der den geradlinigen Verlauf der Westwand von Lichtenau in der nördlichen Hälfte unterbricht. — Wie in vielen Dörfern des Kammeramtes legte die Herrschaft später auch in Lichtenau einen Karpfenteich an, „ist 1½ Hufen groß und gehört dem Domkapitel." Er konnte mit 75 Schock Karpfen besetzt werden. 1656 wohnen in Lichtenau 18 Bauern, 2 Schulzen, 1 Krüger. Die Größe der

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 232.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 247. Das Tages- und Monatsdatum fehlt in der Urkunde.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 186 b.

Dorfflur und ihre Gestalt ist seit 1385 unverändert geblieben. Der heutige Kataster giebt ihr 70½ Hufen.[1])

Während Sonnwalde erst in allerneuester Zeit eine gesonderte kirchliche Verwaltung erhalten hat, ließ die Gründung einer eigenen Pfarrgemeinde in Lichtenau nicht lange auf sich warten. Schon 1343 wird der Pfarrer Berthold daselbst erwähnt, und bald darauf dürfte man auch an den Bau der jetzigen massiven Kirche gegangen sein. Um die Wende des 17. Jahrhunderts wurde dieselbe unter Pfarrer Gehrmann bedeutend verlängert und von Bischof Zaluski am 2. April 1702 zu Ehren des hl. Johannes des Täufers konsekriert. Den Jahrestag der Weihe feiert man am dritten Sonntag nach Ostern.[2]) Das Kirchspiel besteht aus den Ortschaften Lichtenau, Liebenthal, Lotterbach, Eschenau und Steinkerwalde.

In den Teilungsurkunden vom 27. April 1251 und vom 27. Dezember 1254, durch die Bischof Anselm das ihm zustehende Drittel der Diözese Ermland festlegte, wird als Grenze im Nordosten für eine Strecke auch der Wald genannt, der Natangen von Plut scheidet. Die nördliche Hälfte desselben weisen sie dem Orden, die südliche und damit die Landschaft Plut, dem Bischof zu. Der Schiedsspruch vom 2. September 1288 brachte das Ländchen als einen Teil der Wewa an das Kapitel. Nordöstlich von Sonnwalde und Lichtenau zog es sich bis zur Ordensgrenze hin. Wir betreten mit ihm ein Gebiet, das geschichtlich wie landschaftlich unser ganzes Interesse in Anspruch nimmt. Die Mitte ein gewaltiger Kessel, in dessen tiefster Sohle der See Plut eingebettet liegt, später auch Walsch-See oder Glander-See genannt. Nördlich von ihm, unmittelbar aus der Tiefebene aufsteigend, ein isolierter bewaldeter Kegel, weit über 100 Meter hoch. Den Wallberg heißt man ihn; früher dürfte er den Namen der Landschaft getragen haben, die er nach allen Seiten

[1]) E. Z. VII, 207. 213; X, 106. Die genaue Größe des Ortes beträgt 1199,25,98 ha. Außer in süd- und mitteldeutschen Landen kommt ein Lichtenau in Westfalen und in Brandenburg vor. Aus einem von diesen mochten die ersten Kolonisten unseres Dorfes stammen.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 28; Scr. rer. Warm. I, 432; vgl. E. Z. VIII, 630 ff. und Boetticher, a. a. O. S. 176.

überschaut und beherrscht. Die Walsch, welche die Niederung zuerst in ostwestlicher Richtung durchfließt, wendet sich nach ihrem Austritte aus dem See nördlich, um dann um den Berg herum abermals nach Westen umzubiegen und die ihr entgegentretenden Hügelketten durchbrechend diese Richtung fortan beizubehalten. So bespülen ihre Wasser den Ost- und Westfuß des Wallberges, während im Süden und Westen ihn ehemals die Wogen des Sees umrauschten. Heute freilich ist dieser trocken gelegt; nur im Frühjahr, wenn vor dem Thauwinde der Schnee schmilzt, und von den umliegenden Höhen die Bäche und Bächlein zu Thal rinnen, entsteht er in seiner ganzen früheren Ausdehnung. Dann erblickt das Auge wieder eine weite spiegelnde Fläche, Wasser und nur Wasser, aus dem stolz und gebietend der Berg sich erhebt. Schon von der Natur zur Zwingburg der umliegenden Gegend bestimmt, hat der Wallberg diese Aufgabe zur Heidenzeit wohl redlich erfüllt. Aber er ist ohne Zweifel auch ein religiöser Mittelpunkt unserer Vorfahren gewesen. In seiner unmittelbaren Nähe lag, urkundlich bezeugt, ein Hain, den die Preußen den heiligen Hain nannten,[1]) einer jener Urwälder, den sie ausschließlich der Gottheit und ihren Dienern weihten, den sie jeder menschlichen Benutzung entzogen, in dem sie nicht wagten, Holz zu fällen, zu dem sie jedem Fremden den Zutritt unter Todesstrafe weigerten. Und noch in der ersten christlichen Zeit mögen hier die Eingeborenen, die nur mit dem Munde sich zur neuen Lehre bekannten, heimlich im Dunkel der Nacht zusammengekommen sein, um an geweihter Stätte den Göttern zu opfern, zu denen einst ihre Väter gebetet hatten, und denen auch sie trotz Taufe und Unterricht im Grunde ihres Herzens noch immer anhingen.

Die heidnische Wallburg wurde ein Schloß des ermländischen Domkapitels, das nicht erst, wie der Ordenschronist Peter von Dusburg berichtet, Domprobst Jordan im Jahre 1325 erbaute. Wohnlicher eingerichtet und stärker befestigt mag er die

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 221. Außerdem liegen auf der Nordwestgrenze der heutigen Plautener Feldmark im Gebiete von Schönborn eine Reihe fast kreisrunder Hügel, die man als Hünengräber anspricht. Es scheint hier also auch ein gemeinsamer Begräbnisplatz der alten Bewohner des Landes gewesen zu sein.

Burg, das castrum Plut, damals haben, damit sie bei den verheerenden Einfällen der Litauer den Umwohnern und ihrer Habe Schutz und Zuflucht gewährte.[1]) Das Land ringsum behielt das Kapitel als Vorwerk in eigener Verwaltung. Die Bearbeitung und Urbarmachung des Bodens lag den hintersässigen Preußen ob, die hier sicher in großer Zahl sich erhalten hatten. Aber bald zogen auch deutsche Ansiedler heran. Schon ums Jahr 1304, als der Lokator von Laytz, Martin von der Mark, Fischereigerechtigkeit im See Plut erwarb, dürfte die Gegend erschlossen gewesen sein; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß an der altheidnischen Kultstätte frühzeitig ein christliches Gotteshaus erstand. Ja, ich vermute, daß die deutsche Siedelung in der Nähe des Wallberges ursprünglich den Namen Kirchberg führte, und daß jener Hermann, Schulze von Kirchberg, der zum 2. Juli 1312 die Handfeste des benachbarten Dorfes Rosengarth bezeugt, mit dem gleichnamigen Lokator des Dorfes, das nachmals Plauten hieß, ein und dieselbe Person ist.[2])

Zur Ansetzung dieser Siedelung hatte das Kapitel von den Aeckern seines Allods Pluten auf ein und derselben Seite des Wassers (der Walsch)[3]) und von den anstoßenden Hainen zwischen dem Dorfe Sevelt und dem Dorfe Wichmanns (Steinbotten) 30 zusammenhängende und genau begrenzte Hufen angewiesen.

---

[1]) Daß das castrum Plut schon vor 1325 bestanden hat, bezeugt die Handfeste von Seefeld, die vom 27. März 1325 datiert, deren Grenzbestimmungen aber weit älter sind. Cod. I, Nr. 221. Vgl. über den Plautener Wallberg noch E. Z. II, 394. 395.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 263. Dieses Kirchberg muß in der Nähe von Rosengarth gesucht werden, da außer dem Kapitelsvogte Blüch und Hermann von Kirchberg nur Schulzen der Nachbarorte, Heinrich von Heinrikau, Hermann von Plaßwich, Heinrich von Packhausen, Konrad von Hohendorf und die beiden Rosengarther Bauern Jakob Rinensis und Johannes Bertoldus die Urkunde unterzeichnen. Für seine Identität mit Plauten spricht der Umstand, daß Nikolaus, der erste nachweisbare Pfarrer von Plauten, die von ihm gestiftete Vikarie in Mehlsack an Johannes de Kirsburg, den Sohn seiner Schwester, verleiht. Diese wäre dann vielleicht verheiratet gewesen mit dem Schulzen des Dorfes oder einem anderen Bewohner desselben, das bislang den Namen Kirsburg oder Kirsberg führte. Orte dieses Namens giebt es in fast allen Teilen Deutschlands.

[3]) ex una parte aque.

12 davon behielt es sich selbst vor, 4 warf es für die Pfarrkirche aus. Die andern übertrug es durch Urkunde vom 1. März 1326 mit der Lokationspflicht dem achtbaren Manne Hermann, dem Bruder des Schulzen Bernhard von Kleefeld, nach kulmischem Recht zu ewigem und erblichem Besitz. Er erhielt 2 zinsfreie Hufen, das Schulzenamt, die kleinen Gerichte und ein Drittel von den Bußen der großen. Die hohe Gerichtsbarkeit übte der Vogt. Die Zinszahlung, zu der das erste Mal der Schulz, dann die Hufenbesitzer verpflichtet waren — ½ Mark für die Zinshufe — begann zu Martini 1331.[1]) Die geringe Anzahl der Freijahre beweist, daß die Rodung schon ziemlich weit vorgeschritten gewesen sein muß. Ein bestimmter Name wird dem Dorfe nicht gegeben, doch hat es wohl schon damals denjenigen des kapitulärischen Allods getragen.

Am 18. August 1385 erwarb Plauten von der Landesherrschaft (Probst Heinrich, Dechant Michael und Kantor Johannes) für 15 preußische Mark 1½ Hufen Weideland zu demselben Rechte und demselben Zinse, zu dem es die übrigen Hufen besaß, aber frei von Scharwerk. Es ist das Stück der Dorfmark, das später Hahnenwiese genannt wurde. Vielleicht geschah die Erwerbung schon unter dem Schulzen Lorencz, der 1413 als Landschöffe im Landgericht zu Mehlsack saß. In seinem Walde Hahnenwiese verschrieb das Kapitel einem Schmied in Plauten am 4. November 1598 noch 11 wüste Morgen. Die 12 Hufen des herrschaftlichen Vorwerks sind noch im Laufe des 14. Jahrhunderts zum Dorfe geschlagen worden. Damit zählte dieses 26 Ackerhufen, in die sich 1656 2 Schulzen, 8 Bauern und 1 Krüger teilen. Die Designation von 1772 verzeichnet zu Plauten 26 Hufen, 10 Morgen 150 □ Ruthen Ackerland, dazu die 4 Pfarrhufen und 1½ Hufen Wald, die Hahnenwiese. Außerdem lagen zwischen Lotterfeld und Plauten 55 (kulmische) Morgen oder nahezu 2 Hufen herrschaftliche Wiesen und Aecker, die teils zum Schlosse (Mehlsack) genutzt, teils vermietet wurden. In ihnen sind wohl auch jene 3 Wiesen einbegriffen, die der Burggraf von Mehlsack in Glaben (Glanden) und Plauten zu nutzen hatte;

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 226.

und auch der herrschaftliche Fischer hatte wohl hier seinen 1 Scheffel Aussaat, zu dem er in Plauten berechtigt war. Heute mißt die Gemarkung c. 41 Hufen.[1]) Das Uebermaß kann nur im Süden der Walsch hinzugekommen sein und ist vom Dorfe wohl erst nach 1772 erworben worden. In früherer Zeit war der größte Teil dieses Gebietes wahrscheinlich ein Stück des alten Plut-Sees, ein sumpfiges und morastiges Terrain, das nur teilweise als Wiesenland genutzt werden konnte.[2])

Als am 20. September 1398 der Dombechant Arnold, der Kustos Tilo, der Kantor Johannes und das ganze Kapitel von Ermland den gerechten Bitten ihrer Lieben und Getreuen, des Schulzen, der Ratmannen, der Aelterleute und der ganzen Gemeinde des Dorfes Pluten willfahrten und die dem Orte gegebenen beiden Handfesten (vom 1. März 1326 und vom 18. August 1385) in eine zusammenfaßten, bestätigten sie auch der schon längst zur Ehre Gottes daselbst erbauten Pfarrkirche ihre 4 Hufen.[3])

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 186. 485. 486; I, Nr. 226 Anm. E. Z. VII, 209; X, 17. Die Katasterliste verzeichnet zum Dorfe 701,83,16 ha. oder 41¼ Hufen.

[2]) Jetzt hat die Trockenlegung des Walschsees und die Regulierung der Walsch hier Wandel geschaffen.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 335. Am 6. Juli 1607 erneuerte das Kapitel (Probst Paul Gornicki, Kustos Thomas Treter und Domherr Stanislaus Hosius) dem damaligen Schulzen von Plauten auf dessen Bitten die durch die Ungunst der Zeiten verloren gegangene Urkunde vom 20. September 1398. Diese Erneuerung zeigt gegenüber dem Regest von Wölky eine wesentlich erweiterte Gestalt. Nach ihr hat das kapitulärische Allod Plauten um 1398 nicht mehr bestanden, seine 12 Hufen sind in die Dorfmark aufgegangen. Ferner wird der Pflicht des Schulzen, den von den Dorfbewohnern zu zahlenden Hufenzins einzusammeln, ausdrücklich gedacht: de residuis vero viginti quatuor mansis scultetus ipse annis singulis in festo S. Martini de quolibet manso dimidiam marcam vsualis monetae colligere et mansorum eorundem possessores seu incolae census nomine nobis et nostris successoribus dare et solvere perpetuo sine contradictione qualibet tenebuntur. Auch ein Krug existiert bereits im Dorfe. Der Inhaber desselben hat auf einer halben Hufe des Gemeindewaldes die alleinige Brennholznutzung, die Weidegerechtigkeit steht ihm wie den Dorfbewohnern im ganzen Walde zu. Dazu besitzt er einen Morgen Ackerland. Sein Recht ist das kulmische. Er darf Bier, Brot, Fleisch, Fische und was sonst zum Lebensunterhalt für Mensch und Tier dient, verkaufen und hat für das alles 2½ Mark jährlich auf Martini zu zinsen: de quibus manso cum dimidio medius mansus ad

Dadurch gewinnen wir einen ungefähren Anhalt für das Alter des Gotteshauses, das von hohem Berge weit hinein ins Land schaut und eine Fernsicht gewährt, die zu den schönsten Landschaftsbildern des norddeutschen Tieflandes gehört. Einen Pfarrer hat es in Plauten sicher seit der Gründung des Dorfes gegeben; wird ihm doch schon im Jahre 1326 die Seelsorge in Lichtenau übertragen. Es ist vermutlich der zum 23. September 1343 genannte Nikolaus, der noch am 25. Juli 1359 lebt. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts war Pfarrer von Plauten der ermländische Domherr Andreas Grotkau. Er resignierte am 30. Oktober 1413, und an demselben Tage wurde Johannes, bisher Kleriker der Kulmer Diözese, instituiert. Am 21. Januar 1486 erhielt Michael Bertram auf Präsentation des Kapitels die Seelsorge in Plauten, und 4 andere Pfarrer sind aus dem 17. Jahrhundert bekannt: Sebastian Möller, den wir schon als Pfarrer von Tolksdorf kennen gelernt haben, um 1630, Simon Lang bis 1637, Simon Arnold bis zum 2. September 1674, dessen Grabstein noch erhalten ist, und Michael Teschner, gestorben am 6. Juni 1690. Kromer weihte die Kirche aufs neue am 7. Mai 1581 zu Ehren des h. Laurentius und des h. Stanislaus. Im Jahre 1801 wurde sie nach der Westseite um 7 Meter erweitert und zugleich der massive, aus Ziegeln erbaute Turm aufgeführt.[1]) Den Pfarrverband bilden die Ortschaften

---

tabernam pertinebit pro alendis ignibus in eadem, pascuis tamen mansi communitatis et dimidii mansi tabernae communibus remanentibus utrisque. Concedimusque tabernatori pro tempore existenti tabernam ipsam cum usufructu ipsius et unum juger agrorum eidem damus et tradimus jure Culmensi perpetuo et hereditarie possidendum cum licencia vendendi in ipsa cerevisiam, panes, carnes, pisces sicut similia, quae pro victualibus hominum seu etiam animalium requirantur. Jta tamen quod tabernator modernus haeredes et successorus sui legitimi de taberna saepe dicta et uno jugere agrorum duas marcas cum dimidia usualis monetae singulis annis in festo B. Martini nobis et successoribus nostris sine difficultate solvere teneantur. Eine Abschrift dieser Urkunde, die im Besitze des zeitigen Gemeindevorstehers von Plauten ist, verdanke ich gleichfalls der Güte des Herrn Pfarrers Bönki in Königsdorf.

[1]) Cod dipl. Warm. II, Nr. 28. 286; III, Nr. 484; Scr. rer. Warm. I, 228 Anm. 64. 380. 289 Anm. 279. 261. 265. 266. 431. Vgl. E. Z. VIII, 633 ff. und Bötticher, a. a. O. S. 203 ff.

Plauten, Seefeld, Woppen, Paulen, Glanden, Schönsee, Lotterfeld und Steinbotten.

Gleichzeitig mit Plauten waren die übrigen Höhen rings um die Seeniederung von der Kolonisation in Angriff genommen worden, und wie jenes erhielten hier noch die Ortschaften Seefeld, Wichmannsdorf oder Steinbotten, Lotterfeld, Schönsee und Glanden unter Domprobst Jordan und Domdechant Johannes ihre Handfesten. Die Ansetzung des deutschen Dorfes Seefeld, ohne Zweifel so genannt nach dem Plut-See, dessen Nordostgestade es streifte, hatte das Kapitel dem achtbaren Manne Marquard Rorwurm übertragen und ihm zu diesem Zwecke 32 Hufen zu kulmischem Recht zwischen dem Allod Pluth und dem Felde Wuppe anweisen lassen. Der Gemarkungswall beginnt an der Walsch dort, wo sie über den Weg fließt, der von Wuppen gegen Poykyn führt, und verläuft längs dem Wege geradlinig 30 Meßseile gegen Wuppen zu dem dort gesetzten Grenzmale. Weiter geht er zu einer Eiche neben dem See, gegenüber der Burg und dann längs dem See abwärts zu einem andern Grenzzeichen am Haine, der von den Preußen der heilige Hain genannt wird. Dieser muß demnach nordöstlich von der Burg, d. i. dem Wallberg, auf der Grenze zwischen Plauten und Seefeld gesucht werden. Von hier zieht der Wall 33 Meßseile weit zum Haine gegen Poykin,[1]) um schließlich (geradlinig) zum Ausgangspunkte an der Walsch zurückzukehren. Von den in diesen Grenzen eingeschlossenen 32 Hufen erhielt Marquard für sich und seine Nachfolger gemäß der am 27. März 1325 zu Frauenburg ausgestellten Handfeste 3 zinsfreie Hufen und das Schulzenamt, die kleinen Gerichte und von den großen ein Drittel der Bußen, soweit das Kapitel diese einforderte. Daneben stand ihm der halbe Zins eines Kruges zu, den er im Dorfe erbauen durfte. 1/2 Freihufe ward der Ortschaft als Gemeindeland geschenkt; jede der andern 28 1/2 Hufen mußte nach 10 Freijahren 1/2 Mark

[1]) Poykin hat mithin nördlich von Seefeld und Woppen im heutigen Pr. Eylauer Kreise gelegen. In dem Schiedsspruche über die Grenzen des ermländischen Bischofsteiles vom 28. Juli 1374 wird (Cod. II, S. 524) ein See Perkune in dieser Gegend genannt. Es ist möglich, daß die Namen identisch sind.

Zins zu Martini zahlen.[1]) Seit der Grenzberichtigung von 1374 verlief die Nordwand von Plauten und Seefeld auf der Scheide zwischen ermländischem und Ordensgebiet. Eine Eiche stand damals auf der Stelle, wo Guttenfelder, Plautener und Seefelder Gebiet zusammentrafen. Ein Pfahl an der Walsch bildete die Nordostecke von Seefeld.[2]) Noch heute tritt hier der Fluß ins Bistum hinüber in der Nähe des Weges, der von Finken nach Woppen führt, und noch jetzt zieht die Westwand des Dorfes neben diesem Wege etwa 1150 Meter oder 30 alte Meßseile nach Süden. Dann beginnt die Südgrenze, die in ihrer ersten Hälfte die alte gerade Richtung nach Westen beibehält, weiterhin aber eine von der ursprünglichen sehr verschiedene Gestalt annimmt. Früher ging sie bis an die Südspitze des kleinen Plateaus, das gegenüber dem Wallberg steil zur Niederung abfällt, und verfolgte den Fuß desselben bis zur Plautener Grenze, an der dann die geradlinige Westwand nach Nordosten umbog. Deutlich kann man auf der Karte diesen alten Grenzzug und die ehemalige Nordausdehnung des Sees erkennen, an dessen Ufer ja die Seefelder Grenze entlang lief. Mißt man die Grenzwand zwischen Seefeld und Plauten von der Stelle aus, wo das Hügelland an die Tiefebene stößt, so erhält man etwa 1300 Meter oder 33 alte Meßseile. Alles, was heute im Süden und Südwesten der ursprünglichen Südgrenze zu Seefeld gehört, ist ohne Frage alter Seeboden und erst nach 1772 zum Dorfe geschlagen worden: Sowohl 1656 als 1772 mißt die Gemarkung nur 32 Hufen. Außer dem Schulzengrundstück bestehen 1656 8 bäuerliche Besitzungen und ein Krug in Seefeld. Der herrschaftliche fischarme See, den die Klassifikationsakten von 1772 erwähnen, ist nicht der alte Plut-See, sondern der kleine See an der Nordgrenze des Dorfes.[3]) Heute zählt dasselbe nahezu 36½ Hufen.[4])

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 221. Hier wie in allen Dorfhandfesten, die durch Domprobst Jordan ausgestellt sind, finden wir die schon früher besprochene Bestimmung, daß der Hufenzins das erste Mal von dem Schulzen, weiterhin von den Bauern zu entrichten ist.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, S. 524. 525.

[3]) E. Z. VII, 209; X, 106.

[4]) Genau sind es 620,05,51 ha. Der zum Jahre 1456 in dem Streite des ermländischen Kapitels mit dem Söldnerhauptmann Georg von Schlieben

Die Besiedelung der Gegend im Westen des Vorwerkes Plut ging von dem benachbarten Rosengarth aus. Wichmann, der Sohn des dortigen Schulzen Wilko, hatte es übernommen, das Land zwischen dem besagten Allod und dem altpreußischen Felde Pelten mit Kolonisten zu besetzen. Wichmannsdorf ward infolgedessen der Ort genannt. Die Handfeste vom 15. Mai 1323 überträgt an Wichmann, den Sohn Wilkos,[1]) 15 Hufen in bestimmten Grenzen zu kulmischem Recht und gewährt ihm das Schulzenamt mit 1½ Freihufen, den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte. Jede der übrigen 13½ Hufen zinst nach 12 Freijahren ½ Mark zu Martini. Aus besonderer Gunst erhalten Schulz und Einwohner der Kolonie freie Fischerei für den eigenen Tisch in der Walsch, soweit sie durch die Feldmark fließt, mit dem Netze, das man Hamen heißt, und der Stange, die Sturl genannt wird.[2]) Es ist das erste Beispiel, daß das Kapitel einer ganzen Ortschaft Fischereigerechtigkeit zugesteht. Der Name Wichmannsdorf, den die Siedelung noch 1326 führt, änderte sich sofort nach dem Tode des Lokators, der um 1335 erfolgte, in Steinebutten.[3]) Das Wort ist jedenfalls altpreußisch und dürfte mit buttas, das Haus, zusammenhängen. Stenbuthe ist aber auch ein preußischer Personenname, und die Wahrscheinlichkeit, daß ein edler Preuße dieses Namens vordem hier gesessen hat, liegt sehr nahe.[4])

Die Grenze zwischen Plauten und Steinbotten bildet auf eine kurze Strecke ein kleiner Bach, der nach Süden der Walsch zueilt. Hier wurde auf Steinbotter Grund und Boden frühzeitig eine Mühle angelegt. Diese Mühle nebst dem Meßseile Landes,

---

erwähnte Subdiakon der ermländischen Diözese Nikolaus Seefeldt dürfte aus dem gleichnamigen Dorfe stammen: Scr. rer. Warm. I, S. 177. — Uebrigens giebt es zahlreiche Orte des Namens Seefeld in ganz Niederdeutschland, in Holstein, in Mecklenburg, in Brandenburg, in Pommern. Vielleicht nannten die Kolonisten unseres Dorfes einen jener Orte ihre Heimat.

[1]) Daß Wilko der gleichnamige Schulze von Rosengarth ist, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber sehr wahrscheinlich.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 331.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 226. Reg. Nr. 423: bona Steinebutten nominata quondam Wichmanni.

[4]) Vgl. Nesselmann, Thesaurus linguae Prussicae.

auf dem sie stand, verschrieb das Kapitel unter dem 30. Juli 1335 dem Johannes Fuchshol gegen einen jährlichen Zins von 2 Mark. Er darf das Wasser über das Land seiner Nachbarn leiten und aufstauen, muß aber den entstandenen Schaden nach Abschätzung ersetzen. Eine Mühle Fuchshol, die Eigentum des verstorbenen Domprobstes Heinrich von Sonnenberg gewesen war, existierte damals an dem Grenzbache zwischen Sonnenberg bei Frauenburg und dem Territorium von Braunsberg.[1]) Aus ihr wahrscheinlich stammt unser Müller Johannes.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren 3 Brüder, Nikolaus, Siegfried und Theoderich von Steinbotten im Besitze des Dorfes. Ihnen verwandelte das Kapitel (Dechant Arnold, Kustos Tilo und Kantor Johannes) am 5. November 1393 auf Bitten des Bischofs Heinrich III., zu dem die Brüder nähere Beziehungen hatten, das bäuerliche Scharwerk von ihren Zinshufen in die jährlich zu Martini fällige Abgabe von einem Steine Wachs.[2]) Um dieselbe Zeit finden sich Andreas Stenebutte und Tylo Steinbutte unter den Vasallen und Hausgenossen Heinrich Sorboms, und Konrad Steynbutte erscheint seit 1387 als ermländischer Kleriker und kaiserlicher Notar im Gefolge des Bischofs. Einige der früheren Bewohner des Dorfes waren nach Mehlsack gezogen, wo sie bald zu Ehren und Ansehen gelangten: Heinrich Steynebuten sitzt um 1379 im Mehlsacker Rat. Vielleicht sein Sohn ist der ermländische Kleriker und Notar Petrus Steynbuth von Melsag, der seit 1402 am Hofe des Bischofs Heinrich Heilsberg auftritt. Er blieb in dieser Stellung, auch nachdem er bischöflicher Kaplan (28. November 1405) und als solcher Dekan des Kollegiatstiftes zu Guttstadt (10. März 1413) und Pfarrer von Mehlsack (5. November 1420)

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg Nr. 423. Dipl. Nr. 195 mit Anm. 3.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 278. Darnach scheinen die 1½ zinsfreien Hufen, d. h. das Schulzengrundstück von Steinbotten, ohnehin scharwerksfrei gewesen zu sein. Wir kommen auf die Scharwerkspflicht der Schulzengüter später ausführlich zu sprechen. — Noch 1772 hatte Steinbotten 1 Stein Wachs an die Kathedrale zu liefern. E. Z. IX, 283. Die Brüder Claus, Dytrich, Syvert und Tyle, Syfrids son von Steynbuth, werden schon am 15. Januar 1390 erwähnt. Cod. dipl. III, Nr. 240.

geworden war. Später bekleidete er das Amt des bischöflichen Offizials.[1]) — Im Jahre 1656 bilden die 15 Hufen von Steinbotten außer dem Schulzengut 5 bäuerliche Besitzungen. Die Mühle besteht noch heute. Wie es scheint, hat dieselbe später ein Stück Land hinzuerworben; denn die ursprünglich geradlinige Ostgrenze von Steinbotten ist heute in ihrer nördlichen Hälfte gerade bei der Mühle etwas gegen Plauten vorgerückt, auch mißt die Dorfmark jetzt nahezu 16¾ Hufen.[2]) Sonst sind die Grenzen, Plauten im Osten, die Mehlsacker Stadtheide im Norden, Lotterfeld im Westen und Schönsee im Süden, wohl nicht verändert worden.

Das Feld Pelten oder Pelken, wie es wahrscheinlicher hieß,[3]) bildete zur Zeit, da Wichmannsdorf oder Steinbotten angesetzt und begrenzt wurde, noch ein ödes sumpfiges und morastiges Gebiet: bedeutet doch das altpreußische pelky das Bruch, die Sumpfstelle im Felde oder im Walde. Kurz darauf setzte auch hier mit Erfolg die deutsche Kulturarbeit ein. Hermann, genannt Juncvrowe (Jungfrau), erhielt das Feld Pelken, 46 Hufen, zur Gründung eines deutschen Dorfes, das den Namen Lutirfeld führen sollte.[4]) Im Osten grenzte die Gemarkung an die 15 Hufen Wichmanns und an den kapitulärischen Wald. Eine Eiche an der Eckgrenze von Wichmannsdorf und weiter ein eichener Pfahl bei einer Birke am genannten herrschaftlichen Walde bezeichneten die beiden Endpunkte. Dann ging's querüber durch den Wald und längs der Wand des Dorfes Sonnwalde 40 Meßseile weit zu einem anderen Eichenpfahl, mit dem die zweite Längswand begann. Diese sollte ursprünglich wohl geradlinig zur Walsch in der Verlängerung der am jenseitigen Ufer ansetzenden Layßer Grenze verlaufen; aber es fand hier frühe ein

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 647. 111. 212. 228. 239. 240. 276. 371. 372. 399. 409. 425. 432. 497. 510. 512. 416. 568. 574. Vgl. Scr. rer. Warm. I, 272 Anm. 222; nur irrt Wölky, wenn er Peter Steinbuth erst am 18. Juni 1421 Pfarrer von Mehlsack werden läßt. Scr. I, 318 Anm. 6.

[2]) E. Z. VII, 209. Genau hält Steinbotten 284,50,09 ha.

[3]) Pelyken nennt es die Handfeste von Lichtenau. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 232.

[4]) Ein gleich- oder ähnlich lautender Ort findet sich nach Rudolphs Ortslexikon nicht im übrigen Deutschland.

Austausch von Ländereien zwischen Rosengarth und Lotterfeld statt, welcher dem Grenzzuge die jetzige gebrochene Gestalt gab. Jenseits des Flusses ging's weiter dem Laysser Wall entlang zur Brücke Boyans, und zurückkehrend erreichte die Grenze den Ausgangspunkt, die Nordwestecke von Wichmannsdorf. In der Handfeste, durch welche das Kapitel dem Dorfe am 29. März 1325 kulmisches Recht verlieh, genehmigte und bestätigte es zugleich jenen Gebietswechsel mit Rosengarth. Zum Schulzenamte bewilligte es 4½ Freihufen, die kleinen Gerichte, ein Drittel der größeren und die Hälfte des Kruges. Jede der übrigen Hufen zinste nach 9 Freijahren ½ Mark. Für 3 dem Schulzen fehlende Morgen wurden ihm 3 Schillinge Zins verliehen. Das Dorf erhielt überdies 1 Hufe Wald gegen eine jährliche Abgabe von 1 Vierdung.[1]) Diese Hufe, die das Lotterfelder Areal auf 47 Hufen erhöhte, ist ohne Zweifel jenes Stück an der äußersten Südostseite, das durch die Verlängerung der Sonnwalder Nordwand bis Schönsee gegen Steinkerwalde hin abgeschnitten wird. Es mochte etwas zu groß ausgefallen sein, denn später (1772) gehören dem Dorfe 1½ Hufen Wald, der sogenannte Hegewald. Im Norden stieß die Lotterfelder Gemarkung an den Wald, der 1374 zu Layß geschlagen wurde. — Von den Geschicken des Ortes ist weiter nichts bekannt; nur aus dem Jahre 1656 vernehmen wir, daß in seine 46 Ackerhufen sich 10 Bauern und 1 Schulze teilen. Der heutige Kataster giebt ihm etwas über 48 Hufen.[2])

Ein sehr verbreiteter und beliebter preußischer Personenname muß Glande oder Glandin gewesen sein. Wir finden ihn in den verschiedensten Gegenden des Ermlandes.[3]) Offenbar steckt das preußische glands, der Trost, in dem Worte. Ein Preuße Glande saß nun auch im Süden des Plut-Sees. Er scheint

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 345.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 485; E. Z. VII, 208; X, 106. Der genaue Flächeninhalt der Dorfflur beträgt 819,14,80 ha.

[3]) Er läßt sich nachweisen im Mehlsacker Territorium, speziell in Perthunen, in Kapkeim bei Guttstadt, in Napratten bei Heilsberg, im Rösseler Gebiet unter anderm in Loßainen, in Theistimmen bei Seeburg, in der Nähe von Bischofsburg, in Kroplainen und Hirschberg bei Wartenburg, im Allensteinischen. S. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 288; II, Nr. 65. 112. 254. 311. 355. 358. 372. 377; III, Nr. 330; Scr. rer. Warm. I, 217.

sich, da er wohl die Nutzlosigkeit jeglichen Widerstandes einsah, bald in die neuen Verhältnisse gefunden zu haben; deshalb blieb ihm sein von den Vätern ererbter Besitz zu dem alten preußischen Rechte. Nach der Vorfahren Weise mochte er auch weiter das Leben eines Jägers und Fischers führen, wozu ihm die dichten Wälder seines Gebietes und der nahe See die schönste Gelegenheit boten. Seit 1326 wird sein Gut in unseren Urkunden erwähnt.[1]) Ob er dasselbe zusammen mit mehreren Brüdern besaß, oder ob er es mehreren Söhnen gemeinschaftlich hinterließ, ist nicht klar ersichtlich. Jedenfalls findet es sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den Händen mehrerer Brüder, von denen zwei Glande und Jonas hießen. Diese beiden und ihre Bruderssöhne Surtix und Studie verkauften die Begüterung natürlich mit Genehmigung des Kapitels an dessen damaligen Vogt Heinrich Ernst von Mehlsack, der sich als solcher vom 3. November 1349 bis zum 19. Oktober 1372 nachweisen läßt.[2]) Aber erst seinem Sohne Ernst, der dem Vater auch im Amte der Vogtei gefolgt war, änderte die Landesherrschaft in Ansehung der großen Verdienste der Familie das preußische Recht der Besitzung in kulmisches. Am 21. Januar 1386 übertrug ihm das Kapitel (Probst Heinrich, Dechant Michael, Kantor Johannes) die 14 Hufen zwischen den Dörfern Schönsee, Lichtenau, Liebenthal und dem See Plut mit allem Nutzen und Nießbrauch sowie mit den großen und kleinen Gerichten nach besagtem Rechte frei zu ewigem Besitz. Mit einem nach der Sitte des Vaterlandes bewaffneten Reiter hatten die Gutsinhaber fortan der Herrschaft treu zu dienen, wann und so oft sie durch dieselbe oder ihren Vogt dazu aufgefordert wurden; auch zum Burgenbau, d. h. zum Neubau wie zur Ausbesserung und Niederreißung der Schlösser und anderer Befestigungswerke des Landes wurden sie samt ihren

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 360.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 320 Anm. Ein Verkaufsrecht hatten demnach die Besitzer preußischer Güter ohne allen Zweifel; mit welchen Beschränkungen, werden wir später sehen. Daß der Käufer vor allem und von anderm abgesehen selbst ein freier Preuße sein mußte, wie Brünneck, a. a. O. II, S. 62 behauptet, trifft nicht zu, wenigstens nicht in unserm Falle, da niemand den Kapitelsvogt Heinrich Ernst für einen Preußen nehmen wird.

hintersässigen Leuten verpflichtet. Daneben hatten sie zu Martini Pflugkorn und Rekognitionsgebühr zu zahlen.[1]) Der Name Glande oder Glanden blieb dem Besitztum, dessen 14 Hufen bald darauf zu einem wahrscheinlich deutschen Dorfe mit kulmischem Recht ausgethan wurden. Noch im Laufe des 15. Jahrhunderts fiel es an das Kapitel zurück, das nun daselbst zur Kräftigung des jungen Gemeinwesens (pro commodiori conservatione Incolarum ejusdem villae) eine Scholtisei errichtete, die bisher nicht vorhanden gewesen war. 7 (kulmische) Morgen Uebermaß, die so lange zum kapitulärischen Tische gehört hatten und vom Administrator gegen 9 gute Skot jährlich verpachtet worden waren, bildeten fortan das freie kulmische Erbschulzengut, dessen Inhaber zugleich die kleinen Gerichte bis 4 Schillinge und 1/3 von den großen Gerichten erhielt. Dafür hatte er jährlich von den Bauern den Zins zu erheben und an den Herrn Administrator abzuführen. Zu weiteren Leistungen war er als Schulze nicht verpflichtet.[2])

Etwa zu Anfang des 16. Jahrhunderts kamen die 14 Hufen von Glanden samt der Grundherrlichkeit und ihren Erträgen (cum eorum utili Dominio) durch Kauf teils an das Hospital zum heiligen Geist in Frauenburg, teils an die Domvikarien-Kommunität und andere Institute bei der Kathedrale (ad alia quaedam Officia in Ecclesia Varmiensi). Die Verwaltung führte auch weiterhin das Kapitel und übertrug das Schulzenamt, das um dieselbe Zeit frei wurde, einem gewissen Jakobus Diterich. Zugleich erneuerten in seinem Auftrage Domdechant Leonard Niederhof, Kustos Tidemann Giese und Kantor Johannes Zimmermann dem Dorfe unter dem 3. Oktober 1533 die in den voraufgegangenen Kriegszeiten abhanden gekommenen alten Privilegien. Abgesehen von den 7 freien Schulzenmorgen hatte jede der 14 Dorfhufen außer dem herkömmlichen Wartegelde jährlich zu Mariä Lichtmeß statt allen Zinses und Scharwerks 20 Skot guter preußischer Münze an den

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 190.

[2]) ad nulla alia onera obligatus. Ihm den Reiterdienst und die andern Lasten aufzuerlegen, die sonst auf den Schulzengütern ruhten, ging wegen der Kleinheit des ihm zugewiesenen Grundstückes nicht gut an.

Kapitelsadministrator für das genannte Hospital und die anderen Institute zu entrichten, unbeschadet aller Rechte, die dem Kapitel als dem Landesherrn von alters in Glanden zustanden und ihm vom jeweiligen Lehnsinhaber nicht versagt werden durften.[1]) — 1656 sitzen auf den 14 Hufen von Glanden 1 Schulz und 4 Bauern. Die Designation von 1772 giebt dem Dorfe 14 Hufen und 7 (kulmische) Morgen. Der „herrschaftliche See,“ den sie erwähnt, der ehemalige Plut-See, der früher viel weiter nach Westen reichte, gehört jetzt als Walsch- oder Glander-See zur Dorfmark. Dadurch stieg deren Hufenzahl um mehr als ein Drittel: statt 14 zählt sie heute 22 Hufen.[2])

Von den Siedelungen um den Plut-See, die unter Dompropst Jordan ihre Handfeste erhielten, ist Schönsee die jüngste. Schon waren ringsum Lotterfeld, Lichtenau, Glanden vergeben, da erst drangen deutsche Kolonisten unter Führung eines gewissen Alarde in den dazwischen liegenden Wald ein. 26 Hufen stellte ihnen hier das Kapitel zur Verfügung, und am 23. Oktober 1326 wurde das Dorf Schonzee privilegiert. Dem Lokator Alarde und seinen Nachfolgern, den Dorfschulzen, überträgt die Gründungsurkunde 3 Freihufen zum Schulzenamt, die kleinen Gerichte und ein Drittel der großen. Jede sonstige Hufe zinst nach 11 Freijahren $1/2$ Mark zu Martini.[3]) Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist Hans Langeheinrichs Schulz von Schonensee. Auf seinem Grundstück lastet 1 Mark Zins, die er alljährlich zu Epiphanias an die Kathedrale zum Anniversarium des ehemaligen Domkustos Heuko von Logendorf zu zahlen hat. Sonst lebt der Ort und seine Bevölkerung in ungestörtem Frieden durch die Jahrhunderte hin. Zum Jahre 1656 finden sich auf seinen 26 Hufen 1 Schulze und 6 Bauern. Heute mißt die Dorfflur

---

[1]) salvis nihilominus Juribus nostris antiquis Nobis et Mensae Nostrae Capitulari ratione Nostrae Superioritatis debitis et per eos, qui in Jus feudi successerunt. . praestandis. Die Urkunde vom 3. Oktober 1533, beglaubigte Abschrift auf Papier, befindet sich im Besitze des Gemeindevorstehers Porsch in Glanden und trägt auf der Rückseite den Vermerk: Glanden Nr. 11.

[2]) E. Z. VII, 207; X, 106. Genau faßt Glanden 376,04,40 ha.

[3]) Cod. dipl. Warm I, Reg. Nr. 360.

28 Hufen.[1]) Wahrscheinlich ist jenes quadratförmige Stück im Nordosten, das zwischen Plauten und Glanden gegen den Walschsee vorspringt und etwa 2 Hufen groß sein kann, erst später hinzugekommen.[2]) Im übrigen zieht sich die Gemarkung wie vor alters langgestreckt zwischen Steinbotten, Lotterfeld, Steinkerwalde, Lichtenau, Glanden und Plauten hin.

Im Norden von Mehlsack hatten einst, wie wir uns erinnern, die ersten Landverschreibungen stattgefunden. Schon vor der Aufteilung des Ermlandes zwischen Bischof und Kapitel waren hier die Orte Perwilten und Peythunen, Kirschienen und Palten entstanden. Nach 1288 hatte dann das Kapitel Kl. Klaussitten und Nallaben angesetzt. Aber es waren lauter preußische Siedelungen, deren Bewohner kein sonderliches Interesse an der Fortführung der Kolonisation nahmen, die es im Gegenteil gern sahen, wenn der umliegende Urwald auch weiter gleichsam herrenloses Gut blieb, in dem sie unbehelligt dem wilden Ur und Bär nachstellen konnten. Die Gründung des deutschen Dorfes Layß hatte die erste Bresche in dieses geschlossen preußische Gebiet gelegt. Es dauerte ziemlich lange, ehe der Angriff mit Erfolg erneuert wurde. Schon war die Landschaft Plut zum großen Teil der deutschen Kultur gewonnen, als diese, gleichsam rückwärts laufend, auch in die Gegend nordwestlich von Layß erobernd einbrach. Einer der Kolonisten von Plauten, Peter mit Namen, erkor sich den Wald zwischen Kirschienen (bezw. Palten), Klaussitten und Nallaben zur Stätte seiner Wirksamkeit. Peterswalde nannte er die Kolonie, der das Kapitel unter Dompropst Jordan 54½ Hufen[3]) zur Verfügung stellte. Sichtlich blühte der

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 218; E. Z. VII, 209. Der Kataster giebt dem Dorfe 478,66,56 ha. oder etwas über 28 Hufen.

[2]) Es wird abgeschnitten, wenn man die Ostwand von Schönsee in ihrer anfänglichen Süd-Nordrichtung bis zur Plautener Grenze verlängert. Allem Anscheine nach bedeckten es in früherer Zeit, wenigstens zum Teil, die Wasser des genannten Sees, von welchem der Ort auch seinen Namen erhalten haben dürfte. Oder man muß an eine Zuwanderung der Kolonisten aus einem der westpreußischen Schönsees bezw. aus der Stadt Schönsee in der Oberpfalz denken.

[3]) quinquaquinta mansos et quintum dimidium. Die Herausgeber des Cod. dipl. Warm. scheinen das quintum dimidium übersehen oder nicht

Ort unter der weisen und umsichtigen Leitung Peters empor, der mit Genehmigung der Herrschaft daselbst auch eine Mühle und einen Krug anlegte. Schon waren im Jahre 1326 die Bedingungen, unter denen ihm die Handfeste erteilt werden sollte, des näheren bestimmt und die Zahl der Freijahre auf 11 festgesetzt, als die Wahl Jordans zum Bischof, seine Reise an den päpstlichen Hof und ein längerer Aufenthalt daselbst die Ausfertigung der Urkunde verzögerte. Auch sonst stellten sich mancherlei Hindernisse ein. Der Bischof starb darüber, weitere 2 Jahre vergingen. Endlich erinnerte sich das Kapitel — vielleicht mochte Petrus seinem Gedächtnis ein wenig nachgeholfen haben — seines Kolonisten und seines Dorfes dort hinten in der preußischen Wildnis und beeilte sich, das Versäumte nachzuholen. Am 11. November 1330 bestätigten Domprobst Johannes und der Dechant gleichen Namens, was einst zwischen Jordan und Petrus vereinbart worden war. Die zehnte Hufe erhielten Petrus und seine Erben nach Lokationsbrauch frei zum Schulzenamte und mit diesem die kleinen Gerichte nebst ihren Bußen. Die hohe Gerichtsbarkeit stand der Herrschaft bezw. ihrem Vogte zu, der die Strafen nach freiem Ermessen festsetzte,[1]) aber ein Drittel davon dem Schulzen abliefern mußte. Von jedem Rade der Mühle zinste dieser $1^1/_2$ Mark, von dem Kruge die gleiche Summe, doch fiel die Hälfte davon, 3 Vierdung, an ihn zurück. Aufs sehnlichste wünschte das Kapitel die Errichtung einer Kirche in Peterswalde, von der es sich viel für die Ausbreitung des göttlichen Dienstes versprach. In der Hoffnung, daß eine solche zur Ehre Gottes und zum Lobe der allerseligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen im Laufe der Zeit daselbst aufs neue erstehe und erbaut werde, wirft die Handfeste einen genügenden Platz dazu aus und bestimmt zum würdigen und bequemen Unterhalte des jeweiligen Pfarrers 4 freie Hufen. Jede der 45 Zinshufen zahlte nach Ablauf der Freijahre, d. h. von Martini 1337 ab, jährlich $^1/_2$ Mark.

---

verstanden zu haben; denn sie geben dem Dorfe in Reg. Nr. 386 nur 50 Hufen.

[1]) et penas ipsorum mulctabit pro sue libito voluntatis, d. h. er darf, wie es in andern Handfesten deutlich ausgesprochen ist, die Strafgefälle teilweise oder ganz erlassen.

Dann erst begann auch die Zinszahlung für Mühle und Schenk. Die Urkunde ist von 7 Vikarien der Kathedrale, wohl sämtlichen, die damals existierten, von Hermann, Heinrich, Gerhard, Konrad, Tilo, Nikolaus und Johannes unterzeichnet.[1])

Die Grenzen des Dorfes sind nicht angegeben; aber wir ersehen aus andern Nachrichten, daß Peterswalde an Palten, Lilienthal und Engelswalde stieß. Seit der Grenzregulierung von 1374 bildete es zugleich die Grenze gegen das Ordensgebiet. Seine Schulzen wurden wie die der übrigen Dörfer hin und wieder als Landschöffen in das Landgericht gewählt, das unter dem Vorsitze des Kapitelsvogtes in Mehlsack tagte. So saß am 13. November 1413 Hensil, der Scholcze czum Petirswalde in diesem Gerichte. 1656 gehören zum Dorfe 12 Bauern, 1 Schulze, 1 Müller und 1 Krüger.[2]) Krug und Mühle bestehen noch heute. Die Mühle liegt nahe der Klaussitter Grenze am sogenannten Mühlenbach, der weiterhin den Namen Bahnau führt. Heute mißt die Peterswalder Gemarkung etwa 53½ Hufen,[3]) doch dürfte eine Aenderung der Grenzen kaum stattgefunden haben. Die unregelmäßige Gestalt derselben zeugt deutlich, daß das Dorf jünger ist als die meisten der umliegenden Ortschaften.

Die Stelle der Peterswalder Handfeste, die von der aufs neue (de novo) zu errichtenden Kirche spricht, läßt faßt die Vermutung aufkommen, daß hier schon früher ein Gotteshaus gestanden hat. In der That hatten die Warmen oder Ermländer bei ihrem Friedensschlusse mit dem deutschen Orden am 7. Februar 1249 versprochen, in ihrem Lande 6 Kirchen zu bauen, davon eine in dem Dorfe, in welchem Jedun sitzt, oder in der Nähe jenes Ortes.[4]) Nun existiert ein Ort Gehdau, der sehr wohl nach dem preußischen Personennamen Jedun genannt sein

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 251. Orte des Namens Peterswalde giebt es noch in Böhmen, Mähren, Oesterr.-Schlesien, in der Provinz Schlesien, in der südlichen Rheinprovinz und in Pommern. Doch hat unser Peterswalde den Namen wahrscheinlich von seinem Lokator Petrus.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 234 und I, Reg. Nr. 416; II, S. 522. 523; III, Nr. 400. 408b. 485. 486; E Z. VII, 209.

[3]) Genauer sind es 908,70,80 ha. oder 53,4 Hufen.

[4]) in villa, in qua sedet Jedun uel prope locum illum. Cod. dipl. I, Nr. 19. S. 35.

kann, an der Bistumsgrenze in unmittelbarer Nähe von Peterswalde. Die Möglichkeit, daß jene Kirche damals in dieser Gegend gebaut worden ist, liegt somit jedenfalls vor; und eine Erinnerung daran könnte immerhin, wenn auch fast ein Jahrhundert seitdem vergangen war, im Gedenken der Menschen haften geblieben sein. Doch paßt die nähere Erörterung der Frage, über die viel hin und her gestritten ist, nicht in den Zusammenhang unserer Darstellung. Soviel steht fest, daß Peterswalde bald nach seiner Gründung ein Gotteshaus erhalten hat; denn schon 1343 wird ein Pfarrer Nikolaus daselbst genannt.[1]) Aber nicht der Ehre Gottes und dem Lobe der seligsten Jungfrau und allen Heiligen, sondern dem hl. Andreas wurde dieselbe geweiht. Unter Bischof Kromer — Pfarrer war zu der Zeit Michael Fürstenau (12. Juli 1575—1581) — brannte das in Fachwerk errichtete Gottesgebäude 1581 ab, nur der Altar blieb unverletzt. Im Jahre 1589 wurde es massiv wieder aufgebaut und nach einem späteren Neubau (1771) am 14. September 1772 vom Weihbischof Zehmen dem hl. Johannes dem Täufer zu Ehren konsekriert. Um die Wende des 15. Jahrhundert war die Kirche in Bellien (Pellen) Filiale von Peterswalde.[2]) Heute besteht das Kirchspiel aus den Ortschaften Peterswalde, Nallaben, Rosenwalde, Gauden, Kirschienen, Palten, Lilienthal und Kl. Klaussitten.

Gleichzeitig mit Peterswalde entstanden als deutsche Siedelungen in derselben Gegend Engelswalde und Lichtwalde. Ernst, des Kapitels geliebter und treuer Vogt zu Mehlsack, der, wie wir uns erinnern, bereits auf dem Felde Scudithen das Dorf Sonnenfeld angesetzt hatte, erhielt als weitere Belohnung seiner Verdienste, und um ihn zum ferneren gewissenhaften und pflichteifrigen Verhalten anzuspornen, für sich und seine wahren Erben und Nachfolger am 11. November 1326 vom Kapitel (Probst Jordan, Dechant Johannes und Kantor Johannes) 38 Hufen im Felde Sawyten oder Sawylten und den umliegenden Hainen mit allem Zubehör und aller Nutzung, mit den

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 28.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 430. Vgl. E. Z. VIII, 637 ff. und Boetticher, a. a. O. S. 191.

kleinen und großen Gerichten oder wie immer sie heißen mochten, nach kulmischem Lehnsrecht zu erblichem Besitz. 5 Hufen sind frei von jeglicher Last (ab omni seruicio). Die andern 33 haben 11 Freijahre; dann zinst jede, auch jede etwaige Uebermaßhufe, 1/2 Mark zu Martini. Sobald jedoch Ernst oder seine Rechtsnachfolger dem Kapitel den gleichen Zins irgendwo anders im kapitulärischen Gebiete erwerben, erhalten sie sämtliche 38 Hufen in Sawylten zu vollständig freiem Besitz.[1]) Von der Layßer Eckgrenze läuft die Gemarkungswand gegen den Wall des Dorfes Gaugein (Gauden), weiter geht sie längs diesem und der Peterswalder Grenze zur kapitulärischen Damerau, die sie gegen das Preußendorf Prewylten hin durchzieht. Darauf beginnt die zweite (südöstliche) Längswand, die in gleicher Länge mit der ersten, immer dem Lineal nach, zum Ausgangspunkt zurückkehrt.[2])

Das Gut wird durch den Zins, den die meisten seiner Hufen zahlen müssen, unzweifelhaft als Zinsgut gekennzeichnet. Doch davon, daß auf ihm auch die Verpflichtung zum Scharwerksdienst lastet, die, wie man angenommen hat, mit der Zinszahlung aufhören sollte, steht in der Verleihungsurkunde nichts.[3]) Wohl aber genießt es alle sogenannten feodalen Gerechtsame, die den Vorrechten der späteren adeligen Güter ihrem Inhalt und Wesen nach entsprechen, d. h. die niedere wie die hohe oder Blutgerichtsbarkeit, die ihm ja ausdrücklich verliehen wird, dazu die Grundherrlichkeit und wohl auch ein unbeschränktes Jagdrecht: Denn diese machen eben den Begriff des kulmischen Lehnsrechtes, des jus feodale culmense aus, mit dem Ernst und seine Nachfolger von der Landesherrschaft begnadigt wurden.[4]) Noch der erste

[1]) Adicimus eciam, quod quam primum supradictus Ernestus aut sui successores legittimi tantum censum in dominio nostro nobis comparare poterunt, extunc et iidem nominata bona in Sawylten ab omni jugo cuiusuis seruitutis libere possidebunt. Die Herausgeber des Codex interpretieren das in den Regesten Nr. 362: „Der Hufenzins soll die einzige Abgabe an die Herrschaft bleiben."

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 234.

[3]) Hoffmann, a. a. O. S. 94 hat die eben angeführte Stelle derselben vollständig mißverstanden. Seruitus bedeutet nicht den bäuerlichen Dienst, das Scharwerk, sondern überhaupt die Verpflichtung, die Abgabe, den Zins.

[4]) Brünneck, a. a. O. I, 42. 43. Uebrigens hat derselbe auch dieses

Besitzer vermutlich hat Sawylten unter dem Namen Engelswalde als Dorf ausgethan, wenigstens wird Engelswalde, das Dorf des Kapitelsvogtes Ernst, am 26. November 1336 in dem Grenzzuge des benachbarten Rosenwalde erwähnt.[1]) Von Ernst vererbte es auf seinen Sohn Heinrich. Dieser scheint auf seine alten Tage nach Braunsberg gezogen zu sein, wo gegen Ende des Jahres 1383 ein Heynrich Engilswolt vorkommt: Jedenfalls hatte er am 21. Januar 1386 bereits das Zeitliche gesegnet.[2]) Er hinterließ zwei Kinder, Ernst, der wie sein Vater und Großvater das Amt des Kapitelsvogtes in Mehlsack bekleidete, und Katharina, die an Nikolaus von Rogetteln verheiratet war. Ernst, der zum letzten Mal am 18. Juni 1397 genannt wird,[3]) starb kinderlos. Seine Wittwe vermählte sich darauf mit Nitzko Tolk, dem spätern Landrichter des Bezirkes Bartenstein.[4]) Auch Katharina von Rogetteln hatte früh ihren Mann verloren. Beide Frauen besaßen so zu gleichen Teilen Anrecht an Engelswalde. Wahrscheinlich bei Regelung der Erbschaft erhob das Kapitel Anspruch auf das Scharwerk der dortigen Bauern, das es, wie wir wissen, damals auch auf die Zinsgüter auszudehnen suchte. Die Erben weigerten sich, der Forderung nachzugeben, da sie Engelswalde zu kulmischem Lehnsrecht, also mit Grundherrlichkeit besaßen. Ein Schiedsgericht brachte keine Entscheidung. Schließlich einigten sich die Parteien dahin, daß Nitzko Tolk, seine Gattin und seine Kinder, sowie Katharina mit ihren Erben auf das ihnen gleichfalls gehörige Dorf Sonnenfeld bei Mehlsack zu Gunsten des Kapitels ganz und voll Verzicht leisteten und dafür Engelswalde, 38 Hufen weniger 21 Morgen, zu genau denselben Rechten wie früher, jedoch ohne Abgabe und

zweite Beispiel eines Zinsgutes im Ermlande mit feodalen oder adeligen Rechten übersehen. Vgl. darüber a. a. O. I, 71 Anm. 2.

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 437. Die Kolonisten von Engelswalde scheinen aus dem Orte gleichen Namens bei Freiburg im nordöstlichen Mähren zu stammen, zumal ein anderes Engelswalde sonst nicht vorkommt.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 161. 190.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 318.

[4]) Wenigstens tritt uns Nikolaus oder Nitzko Tolk unter dem 27. September 1422 als judex provincialis districtus Bartenstein entgegen. Cod. dipl. III, Nr. 589.

ohne jedwedes Scharwerk mit alleinigem Vorbehalt eines Rekognitionszinses von 6 Pfund Wachs und 6 kulmischen Pfennigen zu Martini zugestanden erhielten. Am 19. August 1404 stellte das Kapitel (Dechant Bartholomäus, Kustos Tilo, Kantor Johannes) die diesbezügliche Urkunde aus, in die das Privileg vom 11. November 1326 abgesehen von den Bestimmungen über Zins und Scharwerk wörtlich aufgenommen wurde. Etwaiges Uebermaß sollte gleichfalls frei sein.[1])

Ein Teil von Engelswalde ist dann später wieder an die Landesherrschaft gekommen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren nur noch 19 Hufen im Besitze einiger Lehnsleute des Kapitels, und 19 waren „mit zinsbaren Unterthanen" besetzt. Letztere erhielten unter dem 2. August 1591 eine besondere Verschreibung vom Kapitel, worin die von ihnen zu entrichtenden Abgaben in folgender Art aufgeführt sind: von jeder Hufe 1/2 Mark Zins und 45 Schillinge Freigeld; von allen 19 Hufen für die Waldnutzung 25 Schillinge, desgleichen wegen der Holzfuhren 4 Mark 45 Schillinge und Wartgeld 35 Schillinge und 9 Pfennige; von jeder Hufe ferner 3 Scheffel Hafer, 2 Hühner und von je 2 Hufen 1 Gans. 1656 gehören gar nur noch 13 Hufen zum Gut, das eine „Frau Schwabsche" ihr Eigentum nennt. Das Dorf mißt damals 25 Hufen mit dem Schulzengrundstück und 8 bäuerlichen Besitzungen. Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts hat dann vermutlich die Kaufmannsfamilie Dromler in Mehlsack Gut und Dorf Engelswalde an sich gebracht, und für das Ganze wurde am 22. September 1724 das Privileg von 1404 erneuert. Noch 1772 ist der Kaufmann Andreas Dromler aus Mehlsack Inhaber von Engelswalde, das 141 Einwohner zählte. 13 Hufen waren adelig, 25 Scharwerkshufen, auf denen Bauern saßen. Darunter befanden

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 400. Das altpreußische Feld, auf dem Engelswalde liegt, wird hier übrigens Salwyten, nicht wie früher Sawylten genannt. Besonders interessant sind die Grenzangaben. Obwohl das im Nordosten an Engelswalde stoßende Rosenwalde bereits am 26. November 13[illegible] seine Handfeste erhalten hat, figuriert noch immer die kapituläriſche Dameran, deren Stelle es einnimmt, als Grenze. Wir ersehen daraus, daß bei Umschreibungen der alten Privilegien die ursprünglichen Grenzbestimmungen nicht geändert wurden.

sich 6 Waldhufen.[1]) Der Kataster giebt jetzt dem Gute Engelswalde etwas über 13½ Hufen, dem Dorfe etwas über 23½ Hufen.[2]) Die Grenzen des Ortes zwischen Layß, Sugnienen, Gauden, Peterswalde, Rosenwalde und Perwilten sind wohl dieselben wie vor alters.

Die Ansetzung des deutschen Dorfes Lichtenwald im Nordwesten von Mehlsack hatte ein gewisser Laurentius übernommen. Inmitten der Grenzen von Hoendorf, Gaudyn, Sugenyn und Pukhusen lag das ihm zur Verfügung gestellte Gebiet. Auch hier verhinderte die Wahl Jordans zum Bischof und sein bald darauf erfolgter Tod die urkundliche Fixierung der bereits mündlich und endgiltig vereinbarten Bedingungen, die der Siedelung den Dorfcharakter verleihen sollten. Erst sein Nachfolger in der Domprobstei, Heinrich von Wogenap, stellte dem Orte am 20. März 1329 die Handfeste aus und verlieh ihm das kulmische Recht. Laurentius, der Schulze, erhielt die zehnte Hufe der Gemarkung frei zu ewigem und erblichem Besitz für sich und seine Nachfolger mit der Maßgabe, daß auch dann 3 freie Hufen zum Schulzenamte gehören sollten, wenn sich genau 27 Hufen in den angegebenen Grenzen finden würden. Die übrigen Dorfbewohner hatten nach 9 Freijahren von jeder Hufe jährlich zu Martini ½ Mark zu zinsen. Die Rechtsfälle, deren Strafen 4 Schillinge nicht überstiegen, durfte der Schultheiß in Lichtwalde selbst richten;[3]) die größeren Prozesse reservierte sich das Kapitel und unterstellte die Aburteilung derselben seinem Richter in Mehlsack oder an einem anderen passenden Orte. Doch bekam der Schulze, sobald sie endgültig entschieden waren, auf Grund seines Richteramtes davon den dritten Pfennig.[4]) — Für gewöhnlich

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 234 Anm. 1; E. Z. VII, 207; X, 75. 88. 101. 107. Wenn die Kontributions-Kataster Ermlands von 1772 zu Engelswalde 13 adelige, 25 Scharwerkshufen und 6 Hufen Wald rechnen, so muß das ein Irrtum sein, da Gut und Dorf zusammen nur 38 Hufen messen. Die Waldhufen sind jedenfalls in den 25 Scharwerkshufen enthalten.

[2]) Zum Gute verzeichnet er 232,16,00 ha., zum Dorfe 402,36,07 ha.

[3]) Jn ipsa villa Lichtenwalde prefatus laurencius cum suis posteris causas judiciarias, quarum peno quantitas ad IIII solidos se extendit, habeat judicare.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 241.

in Mehlsack also führte der Kapitelsvogt den Vorsitz in dem großen Gerichte, zu dem wahrscheinlich stets der Schulz des Dorfes hinzugezogen wurde, in welchem das Verbrechen begangen worden war.[1]) — Als um's Jahr 1440 die Bauern des Kammeramtes dem Kapitel das Scharwerk und sonstige Leistungen weigerten, gehörte Lichtwalde mit Sonnwalde und Gabeln zu den wenigen Dörfern, die sich, weil sie scharwerksfrei waren, an dem Aufstande nicht beteiligten.[2]) Wie und wann Lichtwalde diese Scharwerksfreiheit erworben hat, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich war ihm, wie wir es bei Schönbamerau gesehen haben, die Scharwerkspflicht in einen Geldzins umgewandelt worden. Das summarische Verzeichnis von 1656 rechnet zum Dorfe 26 Hufen, auf denen 1 Schulze und 6 Bauern sitzen. Heute mißt die Gemarkung nahezu $26^3/_4$ Hufen.[3]) Das kleine Uebermaß dürfte an der Nordwestecke hinzugekommen sein, die spitzwinkelig gegen Hogendorf und Kirschienen vorspringt; sonst haben sich die Grenzen nicht verändert.

In der Landverschreibung des Bischofs Heinrich Fleming für die Preußensippe der Kirsini vom 4. Juni 1284 wird als Grenze der Ort Carwomcholmike genannt. Er kann nur südöstlich von Kirschienen zwischen diesem und Lichtwalde gelegen

[1]) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzieht sich die Sache folgendermaßen: „Wenn auf einem fürstbischöflichen Dorfe ein Kriminalfall vorkommt (der stets vor das große Gericht gehörte), so führet der Burggraf des Amtes die General-Inquisition, schickt den Delinquenten zur Kreis oder Amtsstadt an das dortige Schöppen-Gericht, dieses vollführt die Inquisition, spricht und sendet das Urtheil zur Confirmation an den Landvoigt ein." „Geräth ein Freier oder Bauer oder anderer Unterthan in einem Capitulardorf in Inquisition, so instruiret solche und spricht das Scabinat der Amtsstadt und sendet das Urtheil an den Administrator, der expresse begnadigt oder tacite confirmiret. Auch kann er sich dieserhalb ans Capitel wenden." E. Z. X, 4. 12.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 89. 90.

[3]) E. Z. VII, 208. Die Katasterliste giebt dem Orte 455,25,22 ha. Der Name Lichtwalde soll wohl nur besagen, daß vordem hier dichter Wald gestanden hat, den die Axt der Kolonisten nach und nach lichtete. An eine Namensübertragung aus Deutschland ist wohl kaum zu denken, obwohl sich gleichlautende Ortschaften in Schlesien, im Königreich Sachsen, in der Oberpfalz, in Böhmen, Kärnthen und Steiermark finden.

haben.[1]) Weiter giebt die Handfeste von Sugnienen (11. Nov. 1315) als Grenze im Norden die Güter des Preußen Regun an. Dieser scheint demnach der Besitzer jenes alten Preußenortes gewesen zu sein. Vielleicht noch Bischof Heinrich, wahrscheinlicher aber erst das Kapitel hat ihm das Gebiet nördlich von Sugenyn zwischen Lichtwalde und Engelswalde verliehen. Sicher ist, daß dasselbe frühzeitig zu preußischem Rechte, also an eingeborene Preußen ausgethan wurde. Nach einem Verwandten Reguns, einem seiner Brüder oder Söhne, mag der Name der Besitzung dann in Gaudyn oder Gaugein umgenannt worden sein. Seit 1326 kommt Dorf Gaugein in unseren Urkunden vor. 20 Hufen maß es und grenzte nachweislich mit Engelswalde, Peterswalde, Palten, Kirschienen und Lichtwalde.[2])

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts gelangten die 20 Hufen in Gaugien[3]) durch Kauf in den Besitz Claukos von Hohenberg. Selbst ein Stammpreuße, stand er gleichwohl beim Kapitel wie später beim Bischof Johannes Stryprok in höchster Gunst. Im Allensteinischen, im Heilsbergischen, bei Bischofstein ward ihm ein Gut nach dem andern übertragen in solcher Ausdehnung und mit solch persönlichen Vorrechten, wie wir sie sonst nicht finden.[4]) Wir kommen noch auf ihn und seine Ausnahmestellung zurück. Hier in Gauden änderte ihm das Kapitel in ausdrücklicher Hervorhebung seiner treuen Dienste das alte preußische Recht in kulmisches. Zu diesem Rechte wurde ihm die Begüterung am 15. Juli 1355 verschrieben mit allem Nutzen und Nießbrauch sowie mit den großen und kleinen Gerichten. Dafür hatte er Pflugkorn und Rekognitionszins zu geben, einen leichten Reiter zu stellen und beim Burgenbau zu helfen. Aber als Zeichen ihrer umfassenden Gunst und ihrer besonderen Gnade erließ ihm die Herrschaft den Reiterdienst und befreite das Gut davon, so lange er selbst unter den Lebenden weilte. Ja noch mehr. Das Kapitel schloß die gesamte Sippe Claukos, Brüder wie Schwestern,

---

[1]) Vgl. E. Z. XII, 649.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 175. 234. 241; III, Nr. 408b.

[3]) Außerdem haben die Urkunden die Formen Gawgen, Gawden, Gawyn, Gauden.

[4]) Vgl. Scr. rer. Warm. I, 342. 343. mit Anm. 81.

Vatersbrüder wie Brudersöhne, überhaupt alle Blutsverwandten, da sie auch sonst in getrennten Gütern lebten, vom Mitbesitze Gaudens aus und gewährte ihnen keinen Anteil und kein Anrecht daran. Nur dann sollten sie als Erben nach kulmischem Recht eintreten dürfen, wenn Clauko ohne direkte Nachkommen stürbe.[1]) Es hängt diese Bestimmung ohne Zweifel damit zusammen, daß die Preußen ursprünglich Güterteilung gar nicht kannten und nicht übten, sondern daß die ganze männliche Verwandtschaft in Gütergemeinschaft lebte, die in der heidnischen Zeit soweit ging, daß Vater und Söhne sich aus dem gemeinschaftlichen Vermögen eine gemeinsame Frau kauften und dem Sohne nach des Vaters Tode die Stiefmutter ohne weiteres zufiel wie jede andere Sache, die von dem gemeinsamen Einkommen erworben war.[2]) Deshalb sehen wir auch, wo es sich um Eingeborene handelt, stets die ganze Familie vom Landesherrn mit dem betreffenden Gute beliehen werden, selbst wenn die Beleihung zu kulmischem Rechte geschieht. Privatvermögen durfte, wie es scheint, der einzelne Preuße vor der Ordenszeit nicht erwerben. Erst das kulmische Recht und die Gewöhnung und Anpassung an die deutschen und christlichen Verhältnisse haben hier nach und nach eine Aenderung herbeigeführt. Aber so allgemein und so tief gewurzelt war noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts die alte Sitte, daß die Landesherrschaft es für nötig hielt, ihr im einzelnen Falle und um etwaigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, durch besondere Bestimmungen entgegenzutreten.

Vielleicht ein Nachkomme des Clauko von Hohenberg ist der ermländische Dombechant Bartholomäus Boruschow, der im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts einen Teil von Gauden besaß. Am Dienstage nach Palmarum, am 22. März 1429, verkauften seine Testamentsvollstrecker 2 Hufen von Gawien an Nikolaus Culemoler unter der Bedingung, daß dieselben mit den übrigen 18 Hufen die bisherigen Verpflichtungen leisteten.[3]) In der Folge ist Gauden als Dorf ausgethan worden. 1 Schulze

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 225.

[2]) Vgl. die Bestimmungen des Friedensvertrages vom 7. Februar 1249 in Cod. dipl. Warm. I, S. 32. 33.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 225 Anmerkung.

und 5 Bauern sitzen um 1656 auf seinen 20 Hufen, doch erinnerte die Abgabe des Pflugkorns, $4^1/_2$ Scheffel Weizen, noch an den alten Gutscharakter. Das Dorf befindet sich damals im unmittelbaren Besitze des Kapitels und ist darin geblieben bis 1772. Der Kataster giebt ihm heute etwa $20^1/_8$ Hufen.[1] Die Grenzen sind dieselben wie vor alters.

Etwa 9 Jahre hatte Domprobst Jordan die Kolonisation der kapitulärischen Lande geleitet: da berief ihn das Vertrauen seiner Konfratres auf den bischöflichen Stuhl von Ermland. Das Privileg von Engelswalde (11. November 1326) ist die letzte Landverschreibung, die er als Domprobst vollzieht; unmittelbar darauf, noch im Jahre 1326, erfolgte seine Wahl zum Bischof.[2] Mancherlei Veränderungen waren inzwischen im Schoße des Kapitels vor sich begangen. Das Amt des Scholastikus bestand nicht mehr. Als es ums Jahr 1320 einging, trat Kustos Heinrich von Wogenap seine Prälatur an den bisherigen Scholastikus Berthold ab[3]) und wurde wieder einfacher Domherr. Der Kantor Nikolaus muß um dieselbe Zeit gestorben sein: am 3. Oktober 1320 wird er zum letzten Mal erwähnt, seit dem 4. Februar 1322 unterzeichnet Johannes als Kantor die Urkunden des Kapitels.[4] Es ist wahrscheinlich ein Neffe des Bischofs Eberhard von Neiße, der zugleich ein Kanonikat an den Kathedralen von Breslau und Dorpat inne hatte und zuerst am 28. Januar 1320 als ermländischer Domherr in der Umgebung seines Oheims zu Heilsberg auftaucht.[5] Auch der

---

[1]) E. Z. VII, 207; X. 105. 106. Doch ist die daselbst angegebene Größe von Gauden, 30 Hufen, 4 Hufen 16 Morgen Wald, offenbar ein Druckfehler, eine Wiederholung der unmittelbar voraufgegangenen Hufenzahl der Dorfschaft Gayl; denn Gauden mißt genau 346,35,50 ha.

[2]) Das geht aus der Handfeste für Peterswalde (Cod. dipl. I, Nr. 251) hervor: propter eleccionem eiusdem domini Jordani eodem anno (1326) subsecutam.

[3]) Berthold heißt Kustos seit dem 3. Oktober 1320. Cod. dipl. I, Nr. 201.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 201. 211.

[5]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 196. Außer ihm käme höchstens noch der Domherr Johannes von Holland in Frage, da Johannes von Elbing und Johannes von Braunsberg nachweislich auch weiterhin nur einfache Kapitelsmitglieder sind. S. Cod. dipl. I, Nr. 211. 287.

Dombechant Hermann hat noch im Jahre 1322 das Zeitliche gesegnet.[1]) Seine Stelle erhielt gleichfalls ein Johannes, welcher aber von den vier Geistlichen dieses Namens, die damals im Kapitel saßen, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen; nur Johannes von Braunsberg kommt nicht in Betracht, da er noch am 17. April 1328 schlechtweg Kanonikus heißt.[2]) Außerdem tritt ein Magister Thylo seit dem 13. Juli 1324 unter den ermländischen Kapitularen auf, und am 6. März 1326 verlieh Johann XXII. dem Breslauer Domherrn Nikolaus, dem Sohne Theoderichs von Liegnitz, ein Kanonikat an der Kirche zu Frauenburg.[3]) Ums Jahr 1322 schied auch der Kustos Berthold aus dem Leben.[4]) Nach ihm bekleidete Tilo die Prälatur, aber nur ein einziges Mal, am 17. April 1328, wird er als deren Inhaber genannt.[5]) Er ist wohl freiwillig zurückgetreten, und ein dritter Johannes, vermutlich Johannes von Braunsberg, erscheint fortan als Kustos unter den Prälaten des ermländischen Domstiftes.[6]) Die durch Jordans Beförderung erledigte Probstei blieb nahezu 2 Jahre unbesetzt. Erst nach dem April 1328 rückte Heinrich von Wogenap in dieselbe

---

[1]) Zum letzten Mal nennen ihn unsere Quellen am 4. Februar 1322. Sein Nachfolger unterzeichnet seit dem 4. März 1323 die Kapitelsurkunden. Cod. dipl. I, Nr. 211; Reg. Nr. 328.

[2]) Johannes, der 1323 Dechant wird, kann nicht der spätere Bischof Johannes I., genannt von Meißen, sein, dessen Vatersname Frank lautete, da Johannes quondam Franconis de Belgern clericus Mysnensis diocesis auth. imp. publicus notarius am 8. Januar 1332 erst kurze Zeit im ermländischen Kapitel sitzt. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 224; III, Nr. 626. Vgl. E. Z. III, 348. 349.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 338; II, Nr. 550.

[4]) Wenigstens kommt er seit dem 4. Februar 1322 nicht mehr vor.

[5]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 237.

[6]) Der Domherr Johannes von Braunsberg verschwindet seit dem 17. April 1328 aus den Urkunden. Unmittelbar darauf, seit dem 14. Oktober desselben Jahres, tritt uns der Domkustos Johannes entgegen, während zugleich Magister Tylo einer der ältesten Domherren und der Domherr Magister Nikolaus Pfarrer in Braunsberg ist. Cod. dipl. I, Nr. 237. 24[illegible]. Später wurde Kustos Johannes Bischof von Ermland. Es war ein Sproß der Familie Stripederok, die wahrscheinlich aus Lübeck stammte und von hier nach Elbing und Braunsberg auswanderte. Vgl. oben S. 343 Anm. 3

ein.[1]) Eine Urkunde Jordans vom 14. Oktober dieses Jahres erwähnt ihn zum ersten Mal an der Spitze des Kapitels. Ueberhaupt nennt sie sämtliche Prälaten, den Probst Heinrich von Wogenap, den Dechant Johannes, den Kustos Johannes und den Kantor Johannes, dazu die Domherren Magister Tylo, Magister Nikolaus, Pfarrer in Braunsberg, Konrad von Königsberg und Heinrich von Essen. Konrad von Königsberg, derselbe, der später Konrad von Samland heißt, ist nachweislich seit dem 17. April 1328 Kapitelsmitglied. Heinrich von Essen lernen wir hier zuerst kennen. — Eine einzige Verschreibung, die für Lichtwalde, hat Domprobst Heinrich von Wogenap ausgestellt.[2]) Als Bischof Jordan am 26. November 1328 starb, erwählte ihn das Kapitel zu dessen Nachfolger; Domprobst wurde an seiner Statt Johannes, vermutlich der bisherige Kantor, da der Doktor des kanonischen Rechtes Wescelus das Amt des Kantors seit dem 10. November 1330 inne hat.[3])

Unter Johannes, dem Neffen des Bischofs Eberhard, einem geborenen Schlesier,[4]) ging die Kolonisation der Wewa weiter. Das Gebiet nordwestlich von Peterswalde, das noch zur Verfügung stand, wurde von dem benachbarten Gayl aus besiedelt. Jakob (von Reichenau), der Schulz des genannten Ortes, erhielt

[1]) Unter besagtem Datum heißt er noch Heinricus de Wugenap, canonicus, und steht hinter Tilo custos und Johannes cantor. Auch am 11. Juni 1328 scheint seine Ernennung zum Domprobst noch nicht erfolgt zu sein, da eine Landverschreibung des Bischofs Jordan von diesem Tage nur den Dechanten Johannes und den Kantor Johannes aufführt. Cod. dipl. I, Nr. 237. 183.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 240. 241.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 4. 55; Cod. dipl. Warm. II, Nr. 553. In der Urkunde vom 10. November 1330 kommt auch Domprobst Johannes zum ersten Mal vor.

[4]) Daß Domprobst Johannes Schlesier ist, möchte ich aus seiner Verwandtschaft mit Johannes, dem Gründer von Heilsberg schließen, der eine Schwester von ihm zur Frau gehabt haben muß (Cod. dipl. II, Nr. 387); denn die ersten Bewohner von Heilsberg stammten, wie die dortige Mundart unwiderleglich darthut, aus Schlesien. Dann aber liegt es sehr nahe, ihn mit dem früheren Kantor und Domherrn Johannes, dem Neffen Eberhards, zu identifizieren.

hier zur Ansetzung eines deutschen Dorfes 56 Hufen zu kulmisch[em] Recht. Zwischen der Bahnau, dem Felde der Preußen Cle[s]siten und Minaute, dem Dorfe Peterswalde, dem Gute [der] Preußen Kirsini und dem Dorfe Saylen lag die neue Pflanz[ung]. Im Nordwesten zog der Grenzwall von der Sayler Nordweid[e] (geradlinig) zur Bahnau. Am 26. November 1334 verlieh [das] Kapitel dem Orte, dem es den Namen Lilienthal bestimmte, [die] Handfeste. Zum Schulzenamte gehörten 5½ Freihufen, die klein[en] und ein Drittel der großen Gerichte. Nach 6 Freijahren [zinst] jede der andern Hufen ½ Mark zu Martini.[1]) Im Elbing[er] Vertrage vom 28. Juli 1374 ward die Bahnau von der Blu[m]berger bis zur Klaussitter Grenze, d. h. soweit sie die Nord[-]seite der Lilienthaler Gemarkung bildet, zur Scheide zwisch[en] ermländischem und Ordensgebiet gesetzt, und in einem Streite [mit] den Dörfern Palten und Kirschienen wurden dem Orte die alt[en] Grenzen am 6. Mai 1405 vom Domkapitel (Dechant Barthol[o]mäus, Kantor Johannes) aufs neue bestätigt. Zu Anfang [des] 15. Jahrhunderts war Peter Tolk Schulz von Lilienthal. [Er] verkaufte die 5½ Hufen des Schulzengutes nebst dem Schulz[en]amte an Mathias Heyncze für 50 gute Mark mit jährlich[en] Teilzahlungen von 5 Mark. Die Landesherrschaft (Probst Fran[z], Dechant Bartholomäus und Kantor Friedrich) genehmigte [den] Verkauf und erteilte am 30. Oktober 1423 unter dem Sieg[el] des Administrators ihre Zustimmung.[2]) Nach der Beschreibu[ng] des Bistums Ermland von 1656 hat Dorf Lilgenthal 55½ Hu[fen], 1 Schulzen und 11 Bauern. Heute gehören zu ihm rund 57[…] Hufen.[3]) Das Uebermaß ist auf die Rechnung der früheren un[…]

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 416. Orte des Namens Lilient[hal] existieren noch in Schlesien, in Hannover und Holstein. Es liegt [als]o vermutlich eine Namensübertragung aus der Heimat der Ansiedler vor.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, S. 522; III, Nr. 408b. 596b. Im Anniversari[en]buch der Frauenburger Domvikarien von 1441 (Scr. rer. Warm. I, 224. 2[…]) wird ein Ehepaar aufgeführt, Margarete Lilgentalische und ihr Ma[nn] Johannes. Sie haben ohne Zweifel noch im 14. Jahrhundert gelebt [und] ihren Namen von ihrem Heimatsorte erhalten. Die im Anniversarienbuch [von] 1521 (Scr. rer. Warm. I, 234. 238) genannten Margarethe Lyb[en]taylsche und Johannes Lybentayl sind wohl dieselben.

[3]) Genau sind es 979,68,33 ha. Vgl. E. Z. VII, 208.

genauen Vermessung zu setzen; denn eine Veränderung der Grenzen läßt sich nicht nachweisen.

An der Nordostseite Sawyltens dehnte sich zur Zeit, da der Kapitelsvogt Ernst dieses Feld zugemessen erhielt, noch die kapitulärische Damerau aus. Erst manches Jahr später wurde hier mitten in Wüsteneien und Wäldern und Hainen[1]) mit der Rodung begonnen. Wilhelm nannte sich der Unternehmer, dem das Kapitel zu diesem Zwecke 26 Hufen zur Verfügung stellte. An Engelswalde grenzten sie und an das Feld des Preußen Nalaben, stießen dann weiter an die Dorfmark des Tylo Brosikenwaldow und an die Besitzungen der Preußen Prestitunini und Wylkeniten, Runckinien und des bereits verstorbenen Prewylten. Wunnental sollte die deutsche Siedelung heißen, die am 26. November 1336 durch den Domprobst Johannes und den Dechanten gleichen Namens die Gründungsurkunde erhielt. Diese übertrug dem Dorfe kulmisches Recht und dem Lokator Wilhelm das Schulzenamt mit 2½ Freihufen, den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte. Für jede sonstige Hufe forderte sie nach 9 Freijahren einen jährlichen Zins von 14 Skot zu Martini.[2]) — Von hohem Interesse ist die Grenzbestimmung des Ortes. Nach dem Gute Nallaben nennt sie das Dorf des Tylo Brosikenwaldow. Es kann damit nur das heutige Wohlau gemeint sein, das bereits im Heiligenbeiler Kreise, d. h. im Ordensgebiete liegt, wie aus dem Schiedsspruch von 1374 klar hervorgeht: „also das Waldow vnde Wilkonyten mit der Möle, vnde des Molneres Ackir in deme teile des Ordins, vnde das dorff Rosinwalt (eben unser Wunnental) in deme teile der kirchen blibe.“[3]) Das Dorf hieß also Waldow und gehörte einem Tylo Brosiken.[4]) Ein Thideko Breseke oder Tidko Broski ist nun 1318 Schultheiß und späterhin (1326—1328) Ratsherr in Braunsberg.[5]) Bis in die zweite Hälfte des 14.

---

[1]) in solitudinibus et siluis ac nemoribus.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 437.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, S. 523.

[4]) Die betreffende Stelle Cod. I, Reg. Nr. 437 ist demnach zu lesen: et inter granicias ville Tylonis Brosiken, Waldow nuncupate.

[5]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 188. 224. 240. In lateinischer Ueber-

Jahrhunderts existiert die Familie Broseke daselbst.[1]) Das Dorf Waldow, das heutige Wohlau, hat demnach, so dürfen wir wohl mit Fug und Recht schließen, ums Jahr 1336 im Ermlande gelegen, da ein Braunsberger Bürger damals, wo noch weite Strecken im Bistum der Besiedelung harrten, kaum im Ordensgebiete Landbesitz erworben haben dürfte. Damit wäre der positive Beweis erbracht, daß an dieser Stelle thatsächlich Landübergriffe der Ordensgebietiger stattgefunden haben, die dann 1374 justifiziert wurden. Auch die Felder der Preußen Prestituniti, Wylkeniten und Rundinien, die Gegend des heutigen Bartken und Wilknitt, werden für das Ermland zu reklamieren sein.

Der Name Wunnental, den das Dorf anfangs führte, hielt sich nicht. Wie wir sahen, hieß es bereits 1374 Rosenwalde.[2]) Vermutlich ein Sohn oder ein Enkel des Lokators Wilhelm ist Jakobus, der im Jahre 1393 das Schulzenamt daselbst verwaltet. Er hat jährlich 1/2 Mark Zins zu Petri Stuhlfeier für das Anniversarium der Gertrudis Paslocissa an die Domkirche zu zahlen. 1656 bestehen außer dem Schulzengute 5 bäuerliche Besitzungen in Rosenwalde. Später ist die Dorfmark um 1 Hufe Wald vergrößert worden. Den Bollenwinkel nennt man ihn.[3]) Er ist vielleicht der schmale Streifen zwischen Engelswalde und Nallaben gegen Peterswalde hin, zumal letzteres in der Handfeste von 1336 als Grenze nicht erwähnt wird. Heute mißt das Dorf

setzung lautet der Name Tilo Ambrosii. Derselbe wird als Bürger von Braunsberg in den Jahren 1320—1325 genannt. Cod. I, Nr. 201. 203. 220.

[1]) Zum Jahre 1364 nennt ein Quartant des Braunsberger Ratsarchivs einen Nikolaus Broseke unter den principales persone (Patriziern), die an der Kriegsreise nach Litauen und an der Zerstörung der Burgen Welun und Neu-Kowno teilgenommen haben. Im folgenden Jahre 1365 wird er in den Rat gewählt: de communi consilio ad consilium est electus. Als Ratsherr fungierte er noch 1374. Cod. dipl. II, S. 391. 392. Nr. 409. 499.

[2]) Ein Ort Wonnenthal oder Wonnethal kommt in Baden und in Westfalen vor. Aus letzterem mögen die Kolonisten unseres Wunnenthal stammen. Ein Rosenwalde existiert außerhalb Ostpreußens nicht; wohl aber findet sich ein Roßwald in Oesterreichisch Schlesien, in Oesterreich ob der Ens und in Würtemberg. Doch nicht daher ist der ermländischen Ortschaft der Name gekommen; er ist ihr vermutlich wegen der guten Vorbedeutung gegeben worden.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 214; E. Z. VII, 209; X, 106.

rund 25 $1/2$ Hufen,[1]) hat also 1 $1/2$ Hufen Untermaß, was sehr selten vorkommt. Der unregelmäßige Verlauf der Grenze beweist die verhältnismäßig späte Anlage des Ortes. Sie geschah eben zu einer Zeit, wo das umliegende Gebiet bereits vergeben war.

Mit der Ansetzung von Lilienthal und Rosenwalde hatte die Kolonisation überall die Nordgrenze der Wewa bis hin nach Seefeld erreicht. Aber schon war auch das noch übrige kleine Stück derselben im Osten, ein wüstes mit Wald und Haide bestandenes Gebiet, in Angriff genommen. Gleichzeitig entstanden hier unter Domprobst Johannes im Süden der Walsch, östlich von Glanden und Lichtenau, die deutschen Dörfer Liebenthal, Lotterbach und Eschenau. Die Gründung von Liebenthal leitete ein gewisser Johannes Mowen. 40 Hufen zwischen dem Dorfe Lichtenau, dem Gute Glandins des Preußen, dem See Plut und dem Walschfluß überwies das Kapitel der neuen Siedelung und verschrieb sie ihr am 20. November 1334 zu kulmischem Recht. Der Lokator Johannes erhielt 4 Freihufen, das Schulzenamt, die kleinen Gerichte, ein Drittel der großen und die Hälfte des Kruges. Nach 11 Freijahren hatte jede andere Hufe 14 Skot zu Martini zu zinsen.[2]) Weitere Nachrichten über Liebenthal fehlen; nur aus den Handfesten der Nachbardörfer erfahren wir noch, daß es im Süden an Lotterbach, im Norden an Woppen grenzte.[3]) Die Walsch, die Woppen von Liebenthal schied, scheint hier auf eine kurze Strecke ihren Lauf verändert und nicht in nördlicher, sondern in nordwestlicher Richtung den Plutsee durchflossen zu haben; denn heute greift die Liebenthaler Gemarkung östlich vom See zum Teil über den genannten Fluß hinüber. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts saßen auf den 40 Hufen des Dorfes außer dem Schulzen 8 Bauern; der Krugbesitzer war der neunte Wirt. Auch ein kleiner Karpfenteich, der dem Domkapitel gehörte, bestand damals im Dorf, „ist mit 17 Streich Karpfen besetzt, kann nicht abgelassen werden, weil er morastig.“[4]) Das geringe Untermaß, das Liebenthal

---

[1]) Genauer 435,65,12 ha.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 412.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 414; II, Nr. 95c.

[4]) E. Z. VII, 208. 213; X, 106.

heute aufweist (etwa ³/₄ Hufen), scheint im Süden entstanden zu sein, wo die Lotterbacher Feldmark in einem kleinen stumpfwinkligen Dreieck nach Norden vorspringt.[1])

Lotterbach hat seinen Namen von dem kleinen Wässerlein, das von Osten nach Westen mitten durch seine Gemarkung rinnt, um in der Nähe der Lichtenauer Grenze nach Süden umzubiegen. Der Lutirbach wird er vielleicht wegen seines klaren, lauteren Wassers schon im Jahre 1338 genannt.[2]) Der Lokator des Dorfes ist Heinrich Rineman. Gleich seinem Nachbarn Johannes Mowen übertrug ihm die Herrschaft 40 Hufen zu kulmischem Recht zwischen den Dörfern Liebenthal, Lichtenau und Essenow (Eschenau). Die Siedelung gedieh, und in denselben Tagen wie Liebenthal, am 24. November 1334, empfing sie ihr Gründungsprivileg zu genau denselben Bedingungen wie jenes. Das Schulzenamt mit 4 Freihufen, den kleinen Gerichten, einem Drittel der größern und der Hälfte des Kruges stand dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern zu, der Hufenzins betrug nach 11 Freijahren 14 Skot zu Martini. 4 Jahre später erhielt der Ort noch eine Mühle. Unter dem 24. September 1338 erlaubte das Kapitel dem Nikolaus Muldenhower die Anlage einer solchen mit einem Rade am Flüßchen Lutirbach zwischen den Dörfern Lutirbach und Lichtenau gegen 7 Vierdung (1³/₄ Mark) jährlichen Zins, der zu Weihnachten fällig wurde. Die Mühle ist später eingegangen; schon 1656 besteht sie nicht mehr, während sich in die 40 Hufen der Dorfmark damals der Schultheiß und 10 Besitzer teilen.[3]) Die Nordwand des Ortes hat sich, wie wir bereits sahen, im Laufe der Zeit ein wenig verschoben; doch erklärt diese

---

[1]) Der Kataster giebt dem Dorfe jetzt 668,38,74 ha. Die Ansiedler sind wahrscheinlich aus einem der Liebenthals, die sich in verschiedenen Teilen Deutschlands, in Oestr.-Schlesien, Böhmen, Mähren, Oesterreich ob der Ens, in Würtemberg, Hessen, in Brandenburg, Pommern und Schlesien finden, nach dem Ermlande eingewandert.

[2]) Doch liegt auch hier höchstwahrscheinlich eine Namensübertragung aus Nordwestdeutschland vor. Lutterbecks giebt es in Hannover, in der nördlichen Rheinprovinz, in Holstein, während die Orte mit der oberdeutschen Bezeichnung Lauterbach in Süd- und Mitteldeutschland nach Dutzenden zählen.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 414. 458; E. Z. VII, 208.

Verschiebung nicht ganz das Uebermaß von $2^3/_4$ Hufen, das sich heute bei Lotterbach findet.[1]) Der Vermesser, der bei Liebenthal zu genau verfahren war, hatte eben bei Lotterbach nicht gespart.

Südlich schließt sich an Lotterbach das ebensogroße Eschenau an. Die Einöden und Wälder, in denen es angelegt wurde, mögen vorzugsweise mit Eschen bestanden gewesen sein: So ward der Lichtung, die hier nach und nach die deutsche Axt schuf, der Name Eschenau.[2]) Das Kolonisationswerk lag hier in den Händen eines Nikolaus Buchhorn. Um dieselbe Zeit wie Johannes Mowen und Heinrich Rineman, am 21. November 1334, erhielt er für die ihm zugewiesenen 40 Hufen die Handfeste. Zu kulmischem Rechte wurden sie ihm vom Kapitel verliehen, damit er auf ihnen ein deutsches Dorf Essenow ansetze. Ihm selbst wurde das Schulzenamt zuteil mit 4 Freihufen, den kleinen Gerichten, einem Drittel der größeren und der Hälfte des Kruges. Wir sehen, es sind dieselben Bedingungen wie bei Lotterbach und Liebenthal, und in gleicher Weise gestaltete sich auch das weitere Geschick Eschenaus. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts besteht die Dorfgemeinde aus dem Schulzen und 8 Bauern. Der Krug wird hier ebensowenig wie bei Lotterbach erwähnt; er scheint damals nicht mehr existiert zu haben.[3]) Die heutige Größe der Gemarkung stimmt mit der, die ihr die Handfeste giebt, genau überein.[4]) Gleichwohl dürfte die Südgrenze, die jetzt einige Knicke macht, ursprünglich ganz geradlinig in der Fortsetzung der Lichtenauer Südgrenze verlaufen sein.

Am 9. April 1334 war Bischof Heinrich II. Wogenap gestorben.[5]) Die nach seinem Tode eintretende mehrjährige Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles wirkte hemmend auf den Fort-

---

[1]) Nach dem Kataster umfaßt die Dorfmark 727,09,70 ha. oder rund $42^3/_4$ Hufen.

[2]) Zwar zählt das Rudolphsche Ortslexikon von Deutschland mehr als ein Dutzend Eschenaus auf, aber sie liegen alle im oberdeutschen Sprachgebiet, so daß sie für unser Dorf nicht in Frage kommen.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 413; E. Z. VII, 207. Zur Zeit besitzt das Dorf, durch welches die Chaussee von Mehlsack nach Heilsberg führt, wieder einen Krug.

[4]) Sie beträgt 679,30,16 ha.

[5]) Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

gang der Kolonisation in der Wewa. Das Kapitel, dem in der Zeit die Regierung und Verwaltung der gesamten Diözese unterstand, wandte damals seine ganze Aufmerksamkeit dem noch ungeteilten Gebiete im südlichen Ermlande, namentlich der Landschaft Barten, der Gegend um Rössel zu, wohin nun der Strom der Ansiedler sich ergoß. So blieb der Rest des nachmaligen Kammeramtes Mehlsack, die äußerste Ostecke der Wewa, vorläufig unbesetzt. Erst nach dem Regierungsantritt Hermanns von Prag ward hier die Kulturarbeit wieder aufgenommen.

Die Wüsteneien und Einöden, die Heiden und Sümpfe, die hier auf der Grenze mit Pogesanien besonders dicht und unentwirrbar gewesen sein werden, beherbergten noch eine große Anzahl von Angehörigen des alten Preußenvolkes. Einem dieser Eingeborenen — Kleusiten nannte er sich — übertrug das Kapitel in dem Walde beim Dorfe Woppen, östlich von Lilienthal und Lotterbach, 50 Hufen zur Ansetzung eines deutschen Dorfes, das den Namen Hermansdorf führen sollte. Kleusiten der Preuße und seine Erben und Rechtsnachfolger erhielten alle Rechte und Pflichten der deutschen Schulzen; die Siedelung selbst bewidmete die Herrschaft mit kulmischem Recht. Am 17. Juli 1342 stellten Domprobst Johannes und Dechant Johannes dem Orte die Handfeste aus. Als Lohn für seine Mühe gewährte diese dem Lokator 6 zinsfreie Hufen, das Schulzenamt, von den eingehenden Bußen der großen Gerichte ein Drittel, die kleinen ganz und den halben Zins des Kruges, der freilich noch zu erbauen war. Für jede übrige Hufe mußte der Schulz nach 11 Freijahren jährlich zu Martini $1/2$ Mark zinsen.[1]) In Gegenwart mehrerer glaubwürdiger Männer hatte das Kapitel die Dorfflur festlegen und die Grenzhügel aufwerfen lassen.[2])

Ob Mangel an deutschen Zuzöglingen, ob besondere Verdienste den Preußen Kleusiten zum Gründer eines deutschen Dorfes, d. h. eines solchen mit kulmischem Recht emporgehoben haben, erzählt uns die Handfeste nicht. Jedenfalls schenkte ihm die Landesherrschaft das Vertrauen, er werde den ausbedungenen Hufenzins pünktlich entrichten und ebenso treu und redlich seine

[1]) S. zu dieser Bestimmung die Ausführung auf S. 786. 787.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 19.

übrigen Obliegenheiten erfüllen. Ohne Zweifel stand ihm die Befugnis zu, seine Landsleute als Kolonisten in Hermannsdorf anzusetzen, wobei er natürlich vor allem seine Sippe herangezogen haben wird. Schon das nationale Selbstgefühl der Deutschen, die sich schwerlich dazu verstanden haben würden, einen Eingeborenen als ihren Richter und ihr Oberhaupt anzuerkennen, machte eine solche Heranziehung von preußischen Ansiedlern zur Notwendigkeit. Diese erwarben mit dem kulmischen Recht die persönliche Freiheit samt allem, was sonst den deutschen Bauer vor dem preußischen Hintersassen auszeichnete. Dadurch wurde eine allmähliche Verschmelzung auch der Kleingrundbesitzer beider Nationalitäten eingeleitet und vorbereitet. — Der Name Hermannsdorf ist sehr bald verdrängt worden.[1]) Schon 1347 heißt das Dorf, in dem wohl ausnahmslos Preußen saßen, nach seinem Lokator Kleusiten.[2]) Es wird damals als Südgrenze von Paulen erwähnt. In der Folge nannte man es Gr. Klaussitten zum Unterschiede vom Gute (Klein-)Klaussitten bei Peterswalde. Am 7. Mai 1583 ersetzte das Kapitel dem Schulzen die in Kriegszeiten vom Schulzenamte abgekommenen $2^1/_2$ Hufen Ackers.[3]) 1656 zählt das Dorf 50 Hufen, 2 Schulzen und 10 Bauern; der heutige Kataster giebt ihm nur $47^3/_8$ Hufen.[4])

An demselben 17. Juli 1342, an dem das Kapitel dem Preußen Kleusiten die 50 Hufen im Walde bei Woppen verbriefte, verschrieb es weitere 55 Hufen in der Wildnis[5]) südlich davon einem Deutschen Gerko Wil und seinen wahren Erben nach kulmischem Rechte zur Ansetzung eines deutschen Dorfes mit

---

[1]) Orte dieses Namens existieren in Oesterreich ob und unter der Ens, in Böhmen, Mähren und Schlesien. Einer derselben mochte die Heimat eines der damaligen ermländischen Domherren sein, dem zu Ehren die Siedelung also benannt werden sollte.

[2]) Daneben war freilich bis um die Wende des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung Hermannsdorf in Gebrauch; denn die aus dieser Zeit stammende Abschrift der Handfeste im amtlichen Privilegienbuch führt die Ueberschrift Kleusyten alias Hermansdorf.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 95b; I, S. 516 Zusatz 29. Doch beziehen die Herausgeber des Codex diesen Zusatz fälschlich auf Kl.-Klaussitten.

[4]) E. Z. VII, 206; X, 101. Genau hält die Gemarkung 811,49,50 ha.

[5]) in solitudinibus, siluis ac nemoribus.

Namen Browendorf.[1]) Wort für Wort stimmt die Handfeste von Frauendorf mit der für Kleusiten überein. Hier wie dort werden dem Schulzen 6 zinsfreie Hufen mit dem Schulzenamte, den kleinen Gerichten, einem Drittel der großen und dem halben Krugzinse übertragen. Hier wie dort beträgt der Hufenzins nach 12 Freijahren ½ Mark, hier wie dort hat das Kapitel die Grenzen im Beisein glaubwürdiger Leute ziehen lassen. Das Nähere darüber erfahren wir auch hier nicht, erst eine Urkunde vom 27. August 1399 verrät uns, daß Frauendorf mit der Südwestseite an den Wald der Stadt Wormditt stößt, den man gewöhnlich Bougen heißt (der heutige Wormditter Buchwald Bogenwald und das Dorf Bürgerwalde). Um jene Zeit (1393) ist ein Heinrich Schultheiß von Brouwendorf. Der Krug, dessen Einrichtung die Handfeste vorsieht, befindet sich 1656 im Besitz der Dorfgemeinde, der Pauern, wie sich das summarische Verzeichnis ausdrückt. Ihrer 14 bebauen sie damals mit 2 Schulzen 51 Hufen der Dorfflur. 4 Hufen hatte das Kapitel der inzwischen entstandenen Pfarrei zugewiesen. In der Mitte zwischen Mehlsack, Heilsberg und Wormditt gelegen, scheint der Ort im Laufe der Zeit auch Marktgerechtigkeit erworben zu haben, wenigstens „genießt" der Burggraf von Mehlsack, zu dessen Bezirk die Ortschaft gehört, um 1772 von den Jahrmärkten in Frauendorf 24 Groschen. Die Hufenzahl und die Gemarkungsgrenzen sind heute dieselben wie vor alters.[2])

Wann die Kirche in Frauendorf erbaut worden ist, bleibt zweifelhaft. Die Gründungsurkunde gedenkt ihrer nicht, und auch sonst finden sich keine Nachrichten darüber. In jedem Falle besteht die Pfarrei um die Wende des 15. Jahrhunderts, da das Verzeichnis der zur ermländischen Diözese gehörigen Kirchen, das

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 18. Die Kolonisten haben den Namen wohl aus ihrer Heimat mitgebracht. Er findet sich in Bayern, in den deutschen Bezirken Oesterreichs, in Brandenburg, in Pommern, in Schlesien und im Königreich Sachsen. Nach dem Dialekt zu schließen, der heute in unserem Frauendorf gesprochen wird, stammen seine ersten Ansiedler aus Mitteldeutschland, wahrscheinlich aus Schlesien.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 344; Scr. rer. Warm. I, 124; E. Z. VII, 207; X, 17. Die Katasterliste verzeichnet zu Frauendorf 927,55,10 ha oder 54½ Hufen.

aus dieser Zeit stammt, sie bereits erwähnt. Daß die Reihenfolge der Frauendorfer Pfarrherrn erst mit 1584 (Trendler 1584—98) beginnt, ist kein Grund, auch die Gründung der Kirche und des Kirchspiels in diese Zeit zu setzen. Wie eine noch 1724 am Hochaltar befestigte Tafel besagte, weihte Martin Kromer das Gotteshaus, das damals 4 Hufen besaß, zu Ehren der hl. Anna und des hl. Augustinus am 29. August 1580.[1]) Die Pfarrgemeinde bilden die Ortschaften Frauendorf, Drewenz, Stabunken und Gr. Klaussitten.

Auch dem Domprobst Johannes war es noch nicht vergönnt, die Kolonisation der Wewa zum Abschluß zu bringen. Am 24. Juni 1345 schloß er nach einem arbeitsreichen und arbeitsfreudigen Leben die müden Augen für immer. Sein Leichenstein, 6 Fuß lang und 4½ Fuß breit, liegt im nördlichen Seitenschiff der Kathedrale und gehört zu den ältesten Grabdenkmälern derselben. Auf den vier Rändern liest man in gothischer Majuskelschrift, die zum Teil schon ausgetreten ist: »Anno Domini MCCCXLV Die Sancti Johannis Baptiste Obiit Dominus Johannes Prepositus Ecclesie Warmiensis Cuius Anima Requiescat In Pace Amen« (Im Jahre des Herrn 1345 am Tage des hl. Johannes des Täufers ging dahin Herr Johannes, Probst der ermländischen Kirche. Seine Seele ruhe in Frieden. Amen).[2]) 15 lange Jahre hatte er den Vorsitz geführt im Kapitel, und Rühmliches hatte er geleistet für die Erschließung und Kultivierung des Landes. Während seiner Amtsführung war nur einmal eine Aenderung in den Prälaturen des Stiftes eingetreten. Wescelus, Doktor oder Magister des kanonischen Rechtes, der zum ersten Mal am 28. Februar 1330 als ermländischer Domherr erscheint und seit dem 10. November desselben Jahres, wie wir schon sahen, die Kantorwürde bekleidet, muß um 1340 gestorben oder aus dem Kapitel geschieden sein.[3]) Zum 1. April 1340 heißt

---

[1]) Scr. rer. Warm. I, 386. 432; E. Z. IX, 174; vgl. auch Boetticher, a. a. O. S 110.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, S. 49 Anm. 2.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 379; II, Nr. 553. Auch am 6. Juli 1331 (Cod. I, Nr. 254) wird er Cantor genannt; in einer Urkunde vom 9. September 1333 (Cod. I, Reg Nr. 402), die Bischof Johannes von Sam-

Nikolaus Kantor der Kathedrale. Wahrscheinlich ist es Magister Nikolaus von Liegnitz, der seit dem 6. März 1326 im Kapitel sitzt. Seit 1328 Pfarrer von Braunsberg, verwaltete er zur Zeit der Sedisvakanz nachweislich in den Jahren 1337—1339 an des fehlenden Bischofs Statt die Diözese.[1] Dagegen hatten die Kapitularen mehrfach gewechselt. Um 1330 — er wird am 19. März dieses Jahres zum ersten Mal erwähnt — war Magister Martinus ins Kapitel getreten. Ohne Zweifel im Dienste des deutschen Ordens in die Höhe gekommen,[2] dürfte er der Domherr Martin von Guideto sein, der nach Heinrichs II. Tode zum Bischof gewählt wurde, dem aber Benedikt XII. aus gewissen schwerwiegenden Gründen die Bestätigung versagte.[3] Noch am 4. Febr. 1339 nimmt Magister Martin, Domherr von Ermland und Pfarrer von Elbing, die Interessen des deutschen Ordens in dessen Streit mit dem König von Polen gegen die päpstlichen Kommissarien wahr, und auch weiterhin, am 8. Januar und am 29. September 1340 sowie am 6. Dezember 1343, handelt er im mittelbaren oder unmittelbaren Auftrage des Hochmeisters. Eine Urkunde vom 18. August 1340 nennt ihn Martin von Czindal.[4] Bis zum 10. Mai 1356 hat Magister Martin von Elbing nachweislich dem Frauenburger Kapitel angehört.[5] Gleich-

land und das samländische Kapitel zu Königsberg ausstellen, heißt er einfach Magister Weczelo Warmiensis et Darbatensis (Dorpat) Ecclesiarum Canonicus. Daß er das Amt des Kantors weiter inne hatte, beweist die Urkunde vom 8. Januar 1334 (Cod. III, Nr. 626), die ihn wieder magister Wescelus cantor nennt. Seitdem erwähnen ihn die Quellen nicht mehr. Er scheint zu dem Orden in näherer Beziehung gestanden zu haben, da er wiederholt in dessen Angelegenheiten thätig ist. Dafür spricht auch seine Ernennung zum Domherrn von Dorpat.

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 550; I, Nr. 240. 259. 285. 291. 29[illegible]. 306. 309. 310. 312.

[2]) Sehr viele Urkunden, in denen er Erwähnung findet, betreffen Ordensangelegenheiten oder sind von Ordensangehörigen ausgestellt.

[3]) et demum memoratus Martinus non persone sue vitio, sed ex certis rationabilibus causis omni juri, si quod sibi ex electione huiusmodi quomodolibet competebat in manibus nostris libere et sponte cessit.

[4]) Czindal dürfte = Zindel sein und die Heimat Martins bezeichnen. 3 Dörfer dieses Namens liegen in Pr. Schlesien.

[5]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 380. 384. 405. 459. Dipl. Nr. 307. 309; III, Nr. 626. 627. 628; II, Nr. 235.

[f]alls aus dem Ordensdienste hervorgegangen war Johannes, [d]er als Notar des Hochmeisters Luther von Braunschweig [i]m September 1333 ein ermländisches Kanonikat erhielt.[1]) Später [f]ührt er den Titel Magister und ist zugleich Pfarrer von [K]ulm.[2]) Magister Nikolaus, Pfarrer von Salfeld, ist [n]achweislich seit dem 20. Juni 1338 Stiftsherr bei der erm[l]ändischen Mutterkirche, Tidemann oder Tylo Slusow seit [d]em 18. August 1341. Bischof Hermann von Prag brachte [u]nter anderen Geistlichen auch den Scholastikus von [B]oleslaw, Johannes, den Sohn des Petrus Glas, in seine [n]eue Diözese mit, dem er bereits 1338 eine Domherrnstelle [d]aselbst zugedacht zu haben scheint. In der That hat Johannes [G]las später eine solche Stelle inne, die er am 30. September [1]343 an Heinrich, den bisherigen Pfarrer von Schalmey, [g]egen ein Kanonikat am Kollegiatstift zu Glottau abtritt. In [d]emselben Jahre erscheinen noch Hartmud von Cruzenburch [u]nd Heinrich von Cygenhals im Schoße des ermländischen [K]apitels,[3]) so daß dasselbe damals nachweislich folgende Mit[g]lieder aufweist: Johannes Probst, Johannes Dechant, [J]ohannes Kustos, Nikolaus Kantor, Konrad von Königs-

[1]) Am 9. September 1333 heißt er einfach Johannes notarius [g]eneralis magistri, am 13. September unterzeichnet er bereits als [J]ohannes Canonicus ecclesie Warmiensis notarius magistri generalis. Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 402—406. Es ist offenbar jener [J]ohannes quondam Franconis de Belgern clericus Mysnensis [d]iocesis autoritate imperiali publicus notarius, der zusammen mit dem [N]otar Hermann, dem Sohne des verstorbenen Withmar von Thorn, das [N]otariats-Instrument vom 8. Januar 1334 zu Mewe ausstellt (Cod. III, Nr. [.]26), wie eine Vergleichung dieses Dokumentes mit der gleichfalls zu Mewe [a]usgefertigten Urkunde vom 9. Januar 1334 (Cod. I, Reg. Nr. 405) ergiebt. [D]ann aber haben wir in ihm den nachmaligen ermländischen Bischof [J]ohannes I. vor uns, der bevor er Bischof wurde, das Amt des Dom[d]echanten bekleidete.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 285. 298. 306. 309. 312; II, Nr. 8. 14. [.]2. 30. 38. 49. An der Identität des Canonicus Johannes, plebanus de [C]ulmine mit dem früheren hochmeisterlichen Notar dürfen wir kaum zweifeln, [d]a außer den Prälaten zu jener Zeit kein anderer Johannes im ermländischen [K]apitel sitzt. Am 19. August 1345 wird er zum letzten Mal erwähnt. Wahr[s]cheinlich ist er bald darauf Domdechant geworden.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 454; II, Nr. 8. 556 557. 28. 30.

berg oder Samland, Heinrich von Essen,[1]) Magister Martin, Pfarrer von Elbing, Magister Johannes von Kulm, Magister Nikolaus, Pfarrer von Salfeld, Tylo, genannt Slusow, Hartmud von Kreuzburg, Heinrich von Ziegenhals und Heinrich von Schalmey. Aus dieser Reihe riß dann der Tod als ersten, wie es scheint, am 24. Juni 1345 den Domprobst heraus. Schon am 19. August tritt uns sein Nachfolger Hartmud entgegen.[2]) Man ist geneigt, ihn für den eben genannten Domherrn Hartmud von Kreuzburg zu nehmen. Aber das Anniversarienbuch der ermländischen Domvikarien vom Jahre 1592 nennt einen Domprobst Hermannus von Pouczen. Das Hermannus ist offenbar ein Schreibfehler für Hardmannus oder Hartmodus bezw. Hermodus, wie eine Vergleichung mit den Anniversarienbüchern von 1393, 1441 und 1521 ergiebt.[3]) Darnach wäre unser Domprobst Hartmud, da nur einer dieses Namens existiert, jener Hartmud von Poytcin oder Pitczin bezw. Pitschin, der bereits 1296 unter den Frauenburger Kapitularen genannt wird. Die Möglichkeit kann nicht bestritten werden. Da er vermutlich sehr jung, nehmen wir an mit 25 Jahren, ins Kapitel getreten war, so hätte er 1345 ein Alter von etwa 74 Jahren erreicht und hätte es weiterhin, da er bis 1361 lebte, auf rund 90 Jahre gebracht: kein zu hohes Alter für einen ermländischen Prälaten, wie uns noch heute der Augenschein lehrt. Die Luft weht wohl zuweilen etwas scharf auf dem Frauenburger Domberge, ist aber sonst äußerst gesund.[4])

[1]) Dieser wird freilich nur bis zum 25. April 1342 in den Urkunden genannt. Cod. dipl. II, Nr. 15.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 49. Es heißt daselbst Hartmundus prepositus.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 249. 216. 223. 228. 230. 232. 233. 241. 242. 243.

[4]) Uebrigens dürfte Hartmud von Pitschin und Hartmud von Kreuzburg ein und dieselbe Persönlichkeit sein. Cruzenburch ist eben nicht das ostpreußische Creutzburg im Kreise Pr. Eylau, sondern das oberschlesische im Regierungsbezirk Oppeln, und Pitschin ist nicht das schlesische Dorf Bitschin bei Gleiwitz, wie ich S. 746 angenommen habe, sondern das schlesische Städtchen Pitschen, das nur 3 Meilen nördlich

Domprobst Hartmod hat die Besiedelung der Wewa im großen und ganzen zu Ende geführt. Im äußersten Osten derselben entstanden unter ihm die Ortschaften Woppen, Paulen, Stabunken und Drewenz: nicht als ob er den Grund dazu gelegt hätte; er drückte dem schon Vorhandenen nur den Stempel der Vollendung auf, indem er den genannten Orten ihre Handfesten erteilte. Auf dem Felde Wuppen, das als Ostgrenze des Dorfes Seefeld bereits in dessen Gründungsprivileg (27. März 1325) genannt wird, saßen von alters preußische Hintersassen, die dem Kapitel zu Zehnt und Scharwerk verpflichtet waren. Aber die Erfahrung, die Bischof Heinrich Wogenap in der Braunsberger Gegend machen mußte, und die ihn bewog, dort das Feld Grunenberg einem deutschen Lokator zu verschreiben,[1]) blieb auch dem Kapitel nicht erspart. Der Nutzen, den es von den jeder ernsten Arbeit abholden und ungewohnten Eingeborenen zog, war „so gering und kaum der Rede wert, daß es sich entschloß, sie durch Verleihung der persönlichen Freiheit und durch Gleichstellung mit den deutschen Bauern an ein seßhaftes Leben zu gewöhnen und damit zugleich die eigenen Einnahmen zu steigern. Der Versuch, bei dem einer der Preußen, Nycolaus mit Namen, der Herrschaft hilfreich zur Hand ging, gelang wider Erwarten gut. Spätestens 1342 war das Dorf Wuppen[2]) und wohl um dieselbe Zeit auch das Dorf Peulis (Paulen) eingerichtet. Am 8. Mai 1347 konnte das Kapitel beiden die Verschreibung ausstellen. Unter voller Würdigung seiner Verdienste[3]) übertrugen Domprobst Hartmod und Domdechant Johannes ihrem Getreuen, dem Preußen Nykolaus, und seinen wahren Erben und Nachfolgern 12 Hufen in den Dörfern Peulis und Woppen und dazu 1 Hufe zu einem Teiche (piscina) in Woppen, die nicht in Anrechnung gebracht wurde, zu kulmischem Rechte und ewigem Besitz. 6

on Creutzburg liegt, so daß jemand, der aus der dortigen Gegend nach Preußen eingewandert war, ebensogut Pitschen als Creutzburg seine Heimat nennen konnte. Vielleicht war Hartmud auch in Creutzburg geboren; in Pitschen hatte er das Pfarramt inne gehabt. Vgl. E. Z. III, 310. 311.

[1]) S. oben S. 386.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 19.

[3]) propter plurima probitatis sue seruicia nobis exhibita et inantea exhibenda.

Hufen erhalten sie nach Lokationsrecht wie jeder andere Schulze, 12 weitere Freihufen, von denen 10 in Woppen und 2 beim Sumpf Plut liegen, werden ihnen als kulmisches Gut gewährt. Aus demselben steht ihnen die niedere wie die hohe Gerichtsbarkeit zu, dagegen haben sie ½ Stein Wachs und 6 kulmische Pfennige Rekognitionszins sowie das übliche Pflugkorn jährlich zu Martini zu entrichten. Solange Nikolaus lebt, hat er freie Fischerei im See Plut mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft und nicht zum Verkauf. Vom Kruge, den er bezw. seine Nachfolger erbauen dürfen, gehört ihnen die Hälfte. Für jede der übrigen (44) Hufen zahlen sie nach 3 Freijahren ½ Mark Zins zu Martini. Fast das gesamte Kapitel, wohl alle Domherren, die damals in Frauenburg anwesend waren, 11 an Zahl, wohnten der Ausfertigung der Urkunde bei,[1]) die einen deutlichen Beweis von dem Fortschritt gab, den deutsche Kultur auch unter den Eingeborenen zu machen begann.

Schon einige Wochen früher, am 18. März 1347, hatte das Kapitel drei Preußen, Wosil, Menaute und Prewilte, von der bäuerlichen Dienstbarkeit gelöst, ihnen die Freiheit geschenkt[2]) und ihnen 3 Hufen in Woppen zu preußischem Rechte verliehen. In den üblichen Waffen müssen sie dafür einen Reiterdienst tun gegen jedweden, so oft der Ruf dazu an sie ergeht, auch die andern Dienste (ministeria) leisten, die sonst den Preußen obliegen.[3])

Später kam das Schulzenamt in Woppen und Paulen in verschiedene Hände. Aus jener Zeit wohl stammt die gesonderte Verschreibung für jedes der beiden Dörfer, die sich in den kartulärischen Privilegienbüchern findet und das Datum der gemeinsamen, das des 8. Mai 1347 trägt. Darnach stößt Powels auf der einen Seite an das Territorium des Ordens, auf der andern an Woppen und auf der dritten an Cleusiten und enthält in diesen

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 95a.

[2]) A rusticali absoluentes famulatu ipsis et ipsorum posterorum perpetuam dedimus libertatem. Cod. dipl. II, Nr. 91b.

[3]) Unter diesen ministeria werden wir nicht nur den Rekognitionszins und das Pflugkorn zu verstehen haben, sondern auch alle jene Leistungen und Arbeiten, die Brünneck, a. a. O. II, 59. 60 anführt und auf die wir noch zurückkommen.

Grenzen 32 Hufen zu kulmischem Recht. 3 zinsfreie Hufen machen das Gut des Schulzen aus, dessen Rechte hier näher dargelegt werden: er hat die kleinen Gerichte, ein Drittel von den Bußen der großen und den halben Krugzins. Der Hufenzins beträgt nach wie vor 1/2 Mark für jede der 29 Zinshufen.[1]) Der Freijahre wird nicht mehr gedacht, weil sie längst verflossen waren. — **Woppen** mißt gleichfalls 32 Hufen, die zwischen dem See **Plut** und den Ortschaften **Liebenthal**, **Powels** und **Seefeld** liegen; doch sind 10 Hufen des ehemaligen kulmischen Gutes in die Dorfmark aufgegangen. Nur die beiden Freihufen beim Sumpf Pluten befinden sich noch in den Händen des Schulzen, der davon jährlich zu Martini als Rekognitionsgebühr 3 Pfund Wachs an die Herrschaft liefert. Ebenso ist der Teich für die Mühle noch in seinem Besitz. Im übrigen gehören ihm gleich dem Schulzen in Paulen 3 Freihufen, das Schulzenamt mit den kleinen Gerichten und einem Drittel der großen sowie der halbe Krug. 29 Hufen sind Zinshufen; sie zahlen ebenfalls je 1/2 Mark zu Martini.[2]) — Der Schiedsspruch vom 28. Juli 1374 setzte beide Dörfer an die Grenze des Bistums: „also das **Woppe** vnde **Powils** blibe der ...rchin, vnde **Jotyne** vnde **Swadeke** dem ordin." Wann die Schulzengüter und mit ihnen die Schulzenämter in beiden Dörfern getrennt worden sind, läßt sich schwer sagen; sicher ist es vor 1393 geschehen, da in diesem Jahre ein besonderer Schulze von ...eulis erwähnt wird: Zum Anniversarium des Geistlichen Johannes Monachus zahlt er damals jährlich zu Weihnachten 1/2 Mark an die Kathedrale. Seinen Namen kennen wir nicht.[3])

Die **Mühle in Woppen** ist zu Anfang des 15. Jahrhunderts Eigentum des Kapitels. Am 6. Mai 1405 verkauft es dieselbe mit 3 Rädern an den Müller **Henselmus** und dessen Schwiegersohn **Gerlach** erblich zu kulmischem Recht nebst zwei ...äe- und Weidegärten außerhalb des Dorfareals. Aus besonderer Gnade gestattet ihnen die Herrschaft den Ankauf von 2 Dorfhufen, ...e sie scharwerksfrei gegen einen Zins von 1/2 Mark für die Hufe haben sollen; überdies erhalten sie freie Fischerei im Mühlen-

1) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 95b.
2) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 95c.
3) Cod. dipl. Warm. II, S. 524; Scr. rer. Warm. I, 216.

teiche mit kleinem Gezeuge für den eigenen Tisch. Von der Mühle sind jährlich zu Martini 3 Last Roggen und 3 fette Schweine, ein jedes 3 Vierdung wert, auf das Schloß Mehlsack zu liefern.[1]

Ob der Ritter **Ernst von Woppen**, der um die Wende des 14. Jahrhunderts lebte und eine Zeitlang auch das Amt des Kapitelsvogtes bekleidete, aus unserm Woppen oder aus dem gleichnamigen Orte bei Allenstein stammt, läßt sich mit voller Sicherheit nicht ausmachen; doch spricht alle Wahrscheinlichkeit für das erstere.[2] Am 3. September 1599 erneuerte das Kapitel dem Dorfe Woppen seine gesonderte Verschreibung. 1656 wohnten daselbst außer dem Schulzen 7 Bauern und 1 Müller. Der Krug gehörte einem Bürger (aus Mehlsack). Paulen hatte um dieselbe Zeit 8 Bauern und 1 Schulzen. Der See, der in seinen Grenzen liegt, war bis 1772 Eigentum des Kapitels; aber Fischreichtum zeichnete ihn gerade nicht aus. Heute mißt Paulen nur 37½ Hufen. Vermutlich sind die 3 Hufen, die das Kapitel am 18. März 1347 den Preußen Wosil, Menaute und Prewilten in Woppen verschrieb, später zum Dorfe Paulen geschlagen worden, da dieses noch 1772 doppelte Reiterdienstgelder zahlen muß, einmal für den Schulzen und dann wohl für den Dienst, der auf jenem kleinen Preußengute lastete. Die Hufenzahl von Woppen ist dieselbe geblieben. Die 32 Dorfhufen und jene 2 Hufen des Schulzen am Blutsumpfe machen 34 Hufen, wie sie auch heute der Kataster dem Orte giebt.[3])

Uebrigens waren die beiden Hufen am Blutsumpfe lange Zeit ein Zankapfel zwischen dem **Schulzen von Woppen** und den **Bauern von Glanden** gewesen. Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts scheinen die letzteren berechtigte Ansprüche darauf erworben zu haben, die ihnen aber der genannte Schulz wieder und wieder streitig machte. Eine erste Entscheidung des Kapitels zu Gunsten der Bauern fruchtete nichts. Ums Jahr

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 408a.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 239. 240. 452. 457. Woppen bei Allenstein kommt schon deshalb kaum in Betracht, weil seine Ansetzung erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts erfolgte. Cod. III, Nr. 401c.

[3]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 95c Anm.; E. Z. VII, 209. 210; I 106. 93. Genau zählt **Paulen** 638,18,21 ha., **Woppen** 579,65,58 ha.

1533 brach der Zwist aufs neue aus, und abermals setzte das Urteil der Landesherrschaft den Schulzen von Woppen ins Unrecht. Am 3. Oktober 1533 sprachen Domdechant Leonard Niddershoff, Kustos Tideman Gise und Kantor Johannes Tymerman den Bewohnern von Glanden gegen den darauf lastenden Rekognitionszins von 3 Pfund Wachs die 2 Hufen Wiese beim See Pluten oder Liebenthal zu, die man Crappel nenne und die nachweislich seit hundert Jahren im rechtlichen Besitze des Dorfes sei. Zugleich wurden die alten Grenzen der Wiese nochmals ausdrücklich festgelegt: Geradlinig verlaufende und sich rechtwinklig schneidende Gräben trennten sie von den Dörfern Liebenthal (im Süden), Woppen (im Osten) und Seefeld (im Norden), während im Westen der Plutsee, der damals viel weiter nach Norden gereicht haben muß, den Abschluß bildete.[1]) Zur Ge-

[1]) Quoniam vero lite nuper inter dictos Incolas Villae Glanden et Scultetum de Woppen super prato circa praedictum lacum Pluten alias Libenthal vocatum, quod Crappel appellatur coram Nobis orta, Nos innitentes Sententiae praedecessorum Nostrorum, quam in antiquis Libris Actorum Capitularium descriptam invenimus, ipsum pratum, quod duos Mansos continere debet Incolis praedictis adjudicavimus eis in illius possessionem, qua per dictum Scultetum spoliati fuerant, restitutis. Ne labente tempore similis lis et contentio iterum suboriatur et periclitetur Justicia, Nos praemissa omnia praesenti Nostra attentatione roboramus decernentes dictis Incolis tam praescriptione centum Annorum, quibus eos possedisse constabat, quam etiam ob rem judicatam iam bis obtentam plenum jus in dicto prato quaesitum esse, quod etiam per praesentes ratum habemus atque innovamus hac adjecta Conditione, ut ipsi Incolae ratione ipsorum duorum Mansorum Nobis et Capitulo Nostro Annis singulis in festo Sancti Martini tres libras Cerae in recognitionem Dominii dare sint obligati prout ab antiquo eorum antecessores observaverunt. Ne autem de graniciis dictorum duorum Mansorum dubitari possit, ita Nos limitamus prout et superioribus temporibus extiterunt designati. incipiendo a parte occidentali a praedicto Lacu et procedendo versus orientem per fossatum quod determinat bona Villae Liebenthal usque ad Lapidem triangularem a quo procedendum est versus Septentrionem ad Latus Villae Woppen juxta fossatum ibidem factum usque ad graniciem illorum de Seefelt, inde juxta eiusdem Villae limites, quae similiter fossato clauduntur per quadratum reflectendo versus occidentem usque ad praedictum lacum, qui ab illa parte usque ad primam graniciam alluit Mansos eosdem. Dieser Passus bildet den letzten Teil der oben, S. 929 citierten Urkunde vom 3. Oktober 1533.

markung Glanden sind aber die 2 Hufen der Wiese Crappel niemals gerechnet worden; sie lagen „außerhalb denen Dorfgrenzen."[1]) Im Laufe des 19. Jahrhunderts kamen sie dann wieder auch in den faktischen Besitz der Gemeinde Woppen.

Wie in Woppen und Paulen hatte sich auch in der Gegend südöstlich davon die alte Bevölkerung des Landes gehalten. Schon zu der Zeit, da im Nordwesten der Wewa die Ortschaften Tolksdorf, Schöndamerau und Demuth entstanden, war hier in ihrer äußersten Südostecke dem Preußen Schardimen[2]) und seinen wahren und rechtmäßigen Erben das Feld Stabuniten[3]) (Stabunken) samt einer Wiese, die die Deutschordensbrüder unter sich hatten, die aber noch im Anteil der ermländischen Domherren lag, als Lehen zu ewigem Besitz übertragen worden. Die vom Kustos Heinrich und seinen Konfratres Hermann und Bartholomäus im Namen und mit Zustimmung des Kapitels ausgestellte Verschreibung datiert vom 29. November 1300. Einen leichten Reiterdienst mit Waffen nach der Gewohnheit des Landes legte sie der Besitzung auf, deren Recht ohne Zweifel das preußische war, dazu das übliche Pflugkorn vom Pfluge oder Haken und als Rekognitionszins ein Talent Wachs und einen kölnischen Pfennig oder dessen Wert.[4])

Wie groß das Gut Schardimens gewesen ist, erfahren wir nicht; jedenfalls hat es nicht das ganze Feld Stabuniten eingenommen. Denn nahezu ein halbes Jahrhundert später, am 18. März 1347, thut das Kapitel (Probst Hartmod, Dechant Johannes) im Felde Stabuniten das gleichnamige Dorf aus, dem es in bestimmten Grenzen 7 Hufen zuweist. Die Siedelung nebst einer Freihufe, dem Schulzenamte, den kleinen Gerichten und einem Drittel von den Bußen der großen erhält nach kulmischem

---

[1]) So besagt ein Vermerk einer zweiten Abschrift der Urkunde vom 3. Oktober 1533, die gleichfalls in den Händen des Gemeindevorstehers Porsch in Glanden ist.

[2]) Daß Schardimen ein Preuße ist, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus dem Namen hervor.

[3]) Dasselbe wird wohl auch später noch in den Urkunden Stabuniten geschrieben, muß aber zweifellos Stabüniken gelautet haben, da daraus Stabunken geworden ist.

[4]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 110.

Rechte zu ewigem und erblichem Besitz der Preuße Guncti. Jede der 6 Zinshufen zahlt nach 12 Freijahren jährlich $^1/_2$ Mark zu Martini.[1])

Guncti oder Gunthe[2]) war alteinheimisch in Staboniten. Zusammen mit seinem Bruder hatte er daselbst von jeher 2 Haken Landes inne gehabt, und neben ihnen saßen ihre Stammesgenossen Weitsutz, Istiwn und Hannus. Aber sämtlich waren sie, wenn nicht alle Anzeichen trügen, unfreie Hintersassen gewesen, die dem Kapitel hatten zehnten und scharwerken müssen. Wenigstens von Weitsutz, Istiwn und Hannus wissen wir dieses genau. Erst an demselben 18. März 1347, an dem das Dorf Staboniten seine Handfeste erhielt, wurden sie aus der bäuerlichen Dienstbarkeit entlassen und für sich und ihre Nachkommen mit der persönlichen Freiheit beschenkt. Zugleich wies ihnen die Herrschaft 6 Hufen im Dorfe Staboniten, wohl dieselben, die sie schon vordem beackert hatten, zu preußischem Rechte und freiem Besitz an gegen die Verpflichtung, auf jede Aufforderung hin einen leichten Reiter in den gewohnten Waffen gegen jedweden zu stellen und die andern Leistungen getreulich zu erfüllen, wie sie den freien Preußen insgemein zur Pflicht gemacht waren.[3]) Zu derselben Zeit und unter denselben Bedingungen übertrug das Kapitel dem Gunthe und seinem Bruder anstatt ihrer früheren 2 Haken 3 Hufen im Felde des genannten Dorfes.[4])

Und noch ein anderer Preuße, Alwarmus, der Sohn des verstorbenen Sassin, ward damals, am 18. März 1347, gegen die gleichen Leistungen mit einem ebenso großen Grundbesitz, mit 3 Hufen in Staboniten ausgestattet. Er hatte, wie es scheint, ungerechtfertigten Anspruch auf die Felder Marym und Spiritcze (Marim und Speriti = Peythunen bei Mehlsack) erhoben, mit denen einst durch Urkunde vom 2. Juli 1282 Sassin zusammen

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 89.

[2]) Der Name bezeichnet offenbar ein und dieselbe Person.

[3]) In der Verschreibung für Weitsutz, Istiwn und Hannus (Cod. II, Nr. 91) steht freilich nur: quod ac alia ministeria, que pruteni faciunt et facere teneantur. Daß es liberi pruthení heißen muß, ergiebt eine Vergleichung mit Nr. 90. 92, zumal die Genannten durch die Urkunde vom 18. März 1347 ausdrücklich in den Stand der Freien erhoben worden waren.

[4]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 92.

mit Poytun, seinem Bruder und dessen Sohn Stygots zu kulmischem Rechte beliehen worden war, hatte dann aber freimütig und freiwillig auf das Recht, wenn ihm ein solches von seinem Vater her auf die genannten Felder zustand oder zuzustehen schien, vor dem Kapitel Verzicht geleistet. Zum Lohne dafür löste dieses am 18. März 1347 ausdrücklich das Band der bäuerlichen Abhängigkeit, das Alwarmus bisher noch gefesselt hatte, verlieh ihm und seinen Erben die Freiheit, wie sie schon sein Vater besessen hatte und zugleich die 3 Hufen im Felde Staboniten zu preußischem Rechte und freiem Besitz.[1])

Durch diese 3 Preußengüter erhöhte sich die Hufenzahl des Dorfverbandes Staboniten, dem sie ohne Zweifel zugeschlagen wurden,[2]) auf 19. Wahrscheinlich übte der Schulze Gunczi, wie wir das in ähnlichen Fällen finden, über die preußischen Inhaber derselben auch die niedere Gerichtsbarkeit aus, was er um so eher konnte, da er einer ihres Stammes war. Dagegen stand die hohe Gerichtsbarkeit über sie wohl beim landesherrlichen Vogte.

Fünf Jahre später (am 11. Juli 1352) verkaufte das Kapitel (Probst Hartmod, Dechant Hermann, Kustos Johannes und Kantor Nikolaus) 6 an Staboniten stoßende Hufen zur Besiedelung dem treuen Preußen Nautil und seinen rechtmäßigen Nachfolgern. Ueberdies erhielt er nach Lokationsbrauch ½ Freihufe, alles zu kulmischem Recht und erblichem Besitz. Die Kaufsumme betrug 30 Mark und mußte innerhalb 6 Jahren in jährlichen Teilzahlungen zu 5 Mark abgezahlt werden; Zahlungstermin war Weihnachten. Während dieser 6 Jahre durfte der Hufenzins, ½ Mark und 2 Hühner für jede Hufe, nur vom Kulturlande, das die Vermessung ergeben würde, entrichtet werden; nach Ablauf derselben waren alle 6 Hufen unterschiedslos dazu verpflichtet. Die Vergehen richtete sämtlich der Vogt des Kapitels, doch hatten Nautil und seine Erben Anspruch auf ein Drittel der Strafgefälle. Die Siedelung führt bald darauf den Namen

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 60; II, Nr. 90.

[2]) Von den beiden ersteren besagen die Verschreibungen ausdrücklich, daß sie in villa Staboniten oder in campo ejusdem ville liegen. Die 3 Hufen des Alwarmus werden ausgethan in campo dicto Staboniten.

Klein-Staboniten, während im Gegensatz dazu das ältere Dorf Groß-Staboniten genannt ward.[1])

Frühzeitig entstand in Staboniten eine Mühle mit einem Rade zu kulmischem Recht, mit dem auch die zur Mühle gehörigen 4 Hufen begabt wurden. Außerdem durfte der Müller, was wir verhältnismäßig selten finden, Brod, Fleisch und überhaupt sämtliche Eßwaren verkaufen, er durfte Bier verschenken[2]) und im Mühlenteiche zu Tisches Bedarf fischen. Auf seinen Hufen hatte er dieselbe Gerichtsbarkeit, die gemeinhin die Schulzen in den Dörfern besaßen. Für die Mühle waren jährlich 2 Mark, für 3 Hufen $1^1/_2$ Mark Zins zu zahlen, die vierte Hufe war frei. Durch die Nachlässigkeit des zeitigen Inhabers Tydemann ging das Mühlenprivileg im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts infolge eines Brandes zu Grunde, weswegen das Kapitel (Probst Heinrich, Dechant Michael) dasselbe unter dem 21. Januar 1380 erneuerte. Eine nochmalige Verschreibung für die Mühle in „Stabuniken" wurde im Jahre 1585 ausgefertigt und am 3. November 1611 dem Müller daselbst ein „Perner oder sonst außländischer Stein off einem neyen gang" gegen eine besondere Abgabe gestattet.[3])

Groß- und Klein-Staboniten sowie das Mühlengrundstück, im ganzen $29^1/_2$ Hufen, wurden später zu einem Gemeindebezirk, dem Dorf Stabuniken oder Stabunken, zusammengelegt, das durch den Elbinger Schiedsspruch vom 28. Juli 1374 auf die Grenze des Ermlandes zu liegen kam: also das Kewtir blibe dem Ordin, vnde Stabonyten der kirchin." Durch Urkunde vom 19. August 1591 überließ das Kapitel den Bewohnern von Stabunken das von ihnen seit längerer Zeit gepachtete „wüste Gut Schwiedergal" von ungefähr 7 Hufen, wobei für die Hufe $^1/_2$ Mark Zins, 1 Mark Freigeld und die gewöhnlichen Pflichten an Hafer, Hühnern und Gänsen, wie sie andere Zinshufen in denselben Gebieten zu leisten hatten, verschrieben wurden.[4]) Damit

---

[1]) Die Bezeichnungen Gr.- und Kl.-Staboniten haben sicher schon um die Wende des 14. Jahrhunderts bestanden, wie die Ueberschriften im Privilegienbuche F des domkapitulärischen Archivs in Frauenburg beweisen.

[2]) Mühlen- und Tabernenrecht wird also hier zusammen verliehen.

[3]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 94; II, Nr. 89 Anm. 1.

[4]) Cod. dipl. Warm. II, S. 524; Nr. 89 Anm.

stieg die Größe der Gemarkung auf rund 36 Hufen. Schwiedergall ist zweifelsohne die alte Besitzung des Preußen Schardimen, jene erste Ansetzung im Felde Staboniten, die dann den Kriegsstürmen des 15. und 16. Jahrhunderts zum Opfer fiel. Der Name hielt sich noch lange Zeit. Ja, wie es scheint, hat er um die Mitte des 17. Jahrhunderts für die ganze Ortschaft gegolten; wenigstens führt das summarische Verzeichnis von 1656 im Kammeramt Mehlsack ein Schwidrigall mit 33 Hufen an, in die sich 7 Freie und 1 Mühle teilen; „der 8te hat 2 huben davon." [1]) Die 3 Scheffel Weizen, die der Ort neben anderen Abgaben damals entrichten muß, bilden das Pflugkorn der 3 kleinen Freilehen zu preußischem Recht, die, wie wir wissen, seit alters daselbst bestanden. Noch um's Jahr 1622 war eines derselben in der Größe von 3 Hufen durch den Tod des Oswalt Kleefelt der Herrschaft anheimgefallen, war aber auf Bitten der Wittwe unter dem 3. November 1622 vom Domkapitel an Urban Gerik wiederum für einen Reiterdienst zu preußischem Rechte in männlicher Linie erblich verliehen worden. Ueber ein zweites dieser Güter von $3^1/_2$ Hufen hatte das Kapitel die Verschreibung für einen Laurentius Spiel am 21. Januar 1644 erneuert. Das dritte ist vermutlich später eingegangen; denn zur Zeit der Einverleibung des Ermlandes in Preußen (1772) zahlt Stabunken nur doppelte, nicht dreifache Ritterdienstgelder. Etwa 2 Hufen der Dorfflur, die in jene 33 Hufen Schwidrigalls nicht eingerechnet sein dürften, nahm der herrschaftliche Stabunische Karpfenteich ein, der mit 64 Schock Karpfen besetzt werden konnte, 1656 aber abgelassen war.[2]) So stimmt die damalige Gemarkungsgröße (35 bezw. 36 Hufen) mit der heutigen ($35^1/_4$ Hufen) gut überein.[3]) Ob die Grenzen von Stabunken noch heute überall die ursprünglichen sind, läßt sich mit Sicherheit kaum entscheiden, da unsere Urkunden den genauen Grenzzug nicht angeben. Nur soviel wissen wir, daß er von jeher im Norden Powils (Paulen), im Süden Drewenz berührte, im Osten und Nordosten aber an das im Ordensgebiet

---

[1]) E. Z. VII, 209.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 89 Anm. E. Z. X, 93; VII, 213.

[3]) Nach der Katasterliste sind es genau 599,55,60 ha.

liegende Glandiamsdorf und an das nicht mehr vorhandene Dorf Kowtir heranreichte.[1])

Auch Drewenz ist eine Siedelung der alten Bewohner des Landes. Als das ermländische Kapitel (Probst Jordan, Dechant Hermann) am 3. November 1319 den beiden Preußenbrüdern Tulabite und Naglindes jedem zur Hälfte eine Besitzung nach preußischem Erbrecht verlieh, wofür sie 2 Reiter zum Kriege zu stellen und die gewöhnlichen Abgaben (Pflugkorn und Rekognitionszins) zu entrichten hatten, bestimmte es als die Grenze der Begüterung von der einen Seite das Feld des Preußendorfes Drewancz.[2]) Ohne Frage gehört Drewancz zu jenen unfreien, unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Bauernschaften, wie wir sie schon verschiedentlich kennen gelernt haben. Bald aber erlangten die hier sitzenden Preußen das kulmische Recht und mit ihm die persönliche Freiheit. Am 25. Mai 1352 übertrugen Domprobst Hartmod, Dechant Hermann, Kustos Johannes, Kantor Nikolaus und das ganze Kapitel ihrem Getreuen, dem bewährten Manne Nikolaus, 36 Hufen nach genanntem Recht zur Gründung des Dorfes Drewancz am gleichnamigen Flusse. 3 Freihufen erhielt Nikolaus zum Schulzenamt, dazu die kleinen Gerichte, ein Drittel der großen und den halben Krugzins. Der zu Martini fällige Hufenzins betrug während der 2 Freijahre, die dem Dorfe gewährt wurden, einen Scheffel Roggen, weiterhin ½ Mark und 2 Hühner. Die Gemarkung der neuen Ortschaft

---

¹) Cod. dipl. Warm. I, Reg. Nr. 300; II, S. 524.

²) Den Verlauf der Grenze beschreibt die betreffende Urkunde (Cod. I, Reg. Nr. 300) folgendermaßen: Incipientes a quodam meatu paludoso (sumpfiger Wasserlauf) iuxta campum ville prutenicalis Drewancz ubi aqua drewancz influit versus Staboniten et per ascensum illius meatus ad quercum ex alia parte vie iuxta paludem signatam veniendo. Deinde eundo directe per intermedias granicias multis presentibus signatas vsque ad quercum signatam infra viam inferiorem ante aquam versus Helsberg, de qua est ad pinum quendam iuxta viam eandem pro limite signatam procedendum. Et ab inde ad primo dictam granicium redeundum. Darnach scheint das Gut der genannten Preußenbrüder zwischen dem noch heute sehr sumpfigen Oberlauf der Drewenz bei den Dörfern Drewenz und Stabunken und den Wegen gelegen zu haben, die westlich davon von Stabunken nach Workeim und Sperwatten und weiterhin nach Heilsberg führen.

umschloß zugleich das oben erwähnte Gut der Brüder Tubalite und Naglindes, das inzwischen, wie es scheint, an die Herrschaft zurückgefallen war.[1]) Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde dann einigen Besitzern von Drewenz die von ihnen zu leistenden Frohnden in einen Geldzins umgewandelt: unter dem 6. Mai 1387, zu der Zeit also, da auch andere Dörfer diese Erleichterung erstritten, stellten Probst Michael, Dechant Arnold, Kustos Tilo, Kantor Johannes und das ganze Kapitel die Urkunde aus, wonach Hanniko von Drewantz von 3 Hufen, Nikolaus Schudiken von 3 Hufen und die Brüder Dieterich und Madeten von 1½ Hufen jährlich zu Martini fortan 1 Mark und 2 Hühner (für die Hufe) statt jeder Verpflichtung, jeden Zinses und Scharwerkes zu entrichten haben.[2]) Unverkennbar zeigen die Namen Schudiken und Madeten die preußische Nationalität der Bewohner von Drewenz an. Zudem ersehen wir aus der Urkunde, daß die bäuerlichen Grundstücke daselbst durchschnittlich 3 Hufen messen. Damit stimmt es nahezu, wenn das summarische Verzeichnis von 1656 beim Dorfe Drewitz oder Drewantz 36 Hufen, 8 Bauern, 2 Schulzen und einen den Bauern zustehenden Krug angiebt. Noch im Jahre 1772 lautet der Name des Ortes Drewantz. Heute zählt Drewenz rund 36⅓ Hufen.[3]) Die Größe und auch die Grenzen sind demnach dieselben wie vor alters.

Die letzte Verschreibung des Domprobstes Hartmod in der Terra Wewa datiert vom 24. August 1358. Gemeinsam mit dem Dechanten Hermann, dem Kustos Johannes und dem Kantor Tylo verleiht er damals im Auftrage des Kapitels dem erprobten Manne Lindeman und dessen wahren Erben und Rechtsnachfolgern 11½ Hufen bei (d. i. zwischen) den Grenzen der Dörfer Cumeyn, Heinrichow, Sonnenwald und Caben zur Besiedelung nach kulmischem Recht und zu ewigem Besitz.

---

[1]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 181. Sowohl das altpreußische Dorf Drewancz als das besagte Gut müssen in das mit kulmischem Recht begabte Dorf Drewantz aufgegangen sein, weil sonst kein Platz für sie bleibt.

[2]) pro omni jure, censu et seruicio. Cod. dipl. III, Nr. 211.

[3]) E. Z. VII, 206; X, 93. 101. Der genaue Inhalt der Dorfmark beträgt 620,56,60 ha.

Eine Freihufe wird dem Lokator und Schulzen reserviert, dem auch die kleinen und ein Drittel der großen Gerichte zustehen. Jede Zinshufe zahlt 1½ Mark und 2 Hühner zu Martini. Lindeman gab der Kolonie, die übrigens schon eine geraume Zeit bestanden haben muß, da bei der Ausstellung ihrer Handfeste die Freijahre bereits verflossen sind, den Namen Lindmansdorf.[1]) Am 13. Januar 1420 erhielt der Schulze Georg in Lindmansdorf vom Kapitel (Dechant Bartholomäus, Kantor Friedrich) zu seiner einen Schulzenhufe noch 4 ehemalige Zinshufen des Dorfes als Freihufen mit den kleinen Gerichten und einem Drittel der großen zu kulmischem Recht gegen einen Reiterdienst, die Beihilfe beim Burgenbau und die gewöhnlichen Abgaben, Pflugkorn und Rekognitionsgebühr. 90 Jahre später (am 7. Dezember 1510) wurden auch die noch übrigen 6½ Dorfhufen, die in den Kriegen des 15. Jahrhunderts wüst geworden waren, gegen 1½ Mark Zins, 4 Skot Wartgeld und nur 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer Pfarrdezem dem Freigute des Schulzen einverleibt; am 18. August 1633 ward diese Verleihung nochmals ausdrücklich erneuert.[2]) Kurz darauf muß Gut Lindmannsdorf an die Landesherrschaft zurückgefallen sein, die es wiederum zu einem Dorfe austhat. 1656 sitzen auf seinen 11½ Hufen 5 Bauern und 1 Schulze. Heute mißt Lindmannsdorf 17⅓ Hufen. Das Uebermaß von nahezu 6 Hufen ist im Osten seiner Gemarkung hinzugekommen und bildet einen Teil des untergegangenen Dorfes Caben oder Gabeln.[3])

Schon das Privileg für den Preußen Susangen vom 24. November 1334 nennt die Güter (bona) des Preußen Cabe als (Ost-)Grenze des Feldes Kumayn. Noch vor dem 24. August 1358 ward aus dem Gute ein Dorf, dessen Besetzung nach kulmischem Recht das Domkapitel dem genannten Preußen zu-

---

[1]) Die Bezeichnung findet sich in unsern Urkunden zuerst am 25. Juli 1363. Cod. dipl. Warm. II. Nr. 348.

[2]) Cod. dipl. Warm. II, Nr. 272 mit Anm.; III, Nr. 550.

[3]) E. Z. VII, 208. Die Katasterliste verzeichnet zu Lindmannsdorf 295,42,89 ha. Wenn man die Nordostgrenze von Komainen geradlinig bis zum Sonnwalder Grenzwall verlängert, dann liegt westlich davon das alte Lindmannsdorf, östlich das später hinzugekommene Stück von Gabeln.

gestand. Die offizielle Verschreibung erfolgte aber erst am 25. Juli 1363 durch den Dompropst Heinrich, den Dechant Hermann, den Kustos Johannes und den Kantor Tr[illegible]. Mit Rücksicht auf den Nutzen des Kapitels überweisen sie ihrem Getreuen, dem Preußen Kabe, und seinen wahren Erben und rechtmäßigen Nachfolgern zum Dorfe Kabe 14½ Hufen zwischen Sunnewalt und dem Kapitelshain (Steinkerwalde), Lychtenau und Abstyken, Mynnegen (Migehnen), Kumayn und Lyndemansdorf zu deutschem (d. i. kulmischem) Recht und ewigem Besitz. Kabe und seine Rechtsnachfolger erhalten nach Siedelungsbrauch 2 Freihufen, die kleinen Gerichte und ein Drittel der großen; von jeder sonstigen Hufe zinsen sie jährlich zu Martini ½ Mark.[1]) Von Freijahren ist in der Handfeste keine Rede, wohl weil der Boden seit langem unter Kultur stand. Später hat Dorf Cabe oder Gabeln noch Scharwerksfreiheit erworben, weshalb es sich an dem Bauernaufstande von 1440 bis 1442 nicht beteiligte.[2]) In den Kriegen der Folgezeit ist die Siedelung wüst geworden. Ihre Hufen bestanden mit Wald, der den Namen der früheren Ortschaft bis auf unsere Tage erhalten hat: Der Gabelwald oder der Gabesche Winkel heißt noch heute das nordwestliche Stück der Millenberger Gemarkung, das ehedem zusammen mit dem östlichen Drittel von Lindmannsdorf und der Südostecke von Sonnwalde die Flur des Dorfes Gabeln ausmachte.

In die Feldmark von Millenberg ist auch ein kleines Zinsgut von 4 Hufen aufgegangen, das das ermländische Kapitel um die Mitte des 14. Jahrhunderts dem Preußen Abestik zwischen den Dörfern Gabeln und Lichtenau und dem Hegewalde von Mingein (Migehnen) gegen einen jährlichen Hufenzins von ½ Mark zu kulmischem Rechte verliehen hatte.[3]) Abestik gab dem Gütchen den Namen Abstyken, unter dem es, wie wir eben

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 268; II, Nr. 272. 348.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 89. 90.

[3]) Da heute die Südgrenze von Lichtenau in ihrem ganzen Verlauf mit dem Nordwall von Millenberg zusammenfällt, da ferner die Südwestwand von Millenberg zugleich die Nordostwand von Migehnen ist, so muß das Gut Abestichs in der Millenberger Gemarkung gesucht werden.

ahen, am 25. Juli 1363 in unseren Urkunden auftaucht. Gegen Ende des Jahrhunderts nennen Nikolaus Paustern und Petrus und Barthus Glande die 4 Hufen ihr Eigen. Auf ihren Antrag erließ ihnen die Herrschaft (Domdechant Arnold, Kustos Friedrich und Kantor Johannes) durch Urkunde vom 7. Mai 1398 das drückende bäuerliche Scharwerk, das ja auch auf den Zinsgütern lastete, erhöhte aber den Zins für jede Hufe auf 15 Skot. Der Siedelung war nur kurzes Leben beschieden. Wahrscheinlich schon in dem Plünderungszuge, mit dem Wladislaus Jagiello und Witold 1414 das Ermland heimsuchten, ging sie zu Grunde. Oede und verlassen lag seitdem ihr Gebiet, bis es das Kapitel am 26. Dezember 1449 gegen einen jährlichen Zins von ½ Mark für die Hufe dem benachbarten Migehnen überwies. Später sind die 4 Hufen von Abestich an Millenberg gekommen, vermutlich zu der Zeit, da dieses Dorf durch Bischof Fabian von Loßainen (1512—1523) in den Besitz des ermländischen Kapitels gelangte.[1])

Mit der Ansetzung von Lindsmannsdorf, Gabeln und Abestich kann die Kolonisation der Terra Wewa, die im wesentlichen mit dem späteren kapitulärischen Kammeramte Mehlsack zusammenfällt,[2]) als beendet gelten. Wohl waren hier und da noch einzelne

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 330 mit Anm.; I, S. 516 Zusatz 32.

[2]) Die Nordgrenze der Wewa haben wir oben, S. 382 Anm. 2 festzulegen gesucht und gezeigt, daß sie wahrscheinlich in der Fortsetzung der Hirschfelder Nordwand zur Passarge lief, also etwa 80 Hufen von ihr noch zum Kammeramt Braunsberg gehörten. Die Westgrenze fiel mit dem Lauf der Passarge, die Nordostgrenze bis nach Stabunken hin mit der des Bistums zusammen; weiterhin zog sie an der Ostwand von Drewenz und Frauendorf entlang. Im Süden gegen die Landschaft Pogesanien bildete nicht die Walsch oder die Drewenz eine natürliche Grenzscheide, sondern vermutlich ein dichter Urwald, der sich zwischen beiden Flüssen hinzog, und dessen Ueberreste noch heute im Tafter- und Komainer Wald erhalten sind. Solche Wälder trennten auch sonst altpreußische Landschaften, z. B. den Gau Natangen von der Terra Plut (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 26. 31). Die eigentliche Grenzlinie zog man dann später durch die Mitte dieser Wälder. So auch zwischen der Wewa und Pogesanien. Die erstere endete im Süden, wenn wir bei der Passarge beginnen, mit Wusen bezw. Kl. Damerau, Stegmannsdorf, Agstein, ging dann quer durch den Tafterwald nach dem Taftersee, durchschnitt die Gemarkungen der Ortschaften Kleefeld, Hein-

Hufen unvergeben, aber sie wurden, wie die Darstellung gezeigt hat, nicht mehr zur Gründung neuer Ortschaften verwendet, sondern teils den bereits vorhandenen als Wald und Weideland zugeschlagen, teils, wie beispielsweise der Tafter- und Steinlerwald, als herrschaftliche Forsten genutzt. Ein Gebiet von rund 500 □ Kilometern, die größere mittlere Hälfte des heutigen Braunsberger Kreises[1]) und vom Kreise Heilsberg das ganze Kirchspiel Frauendorf, war so in mehr als sechzigjähriger unermüdlicher, angestrengter Arbeit der Kultur und Gesittung gewonnen. Das Kapitel von Ermland hatte sich bei der Lösung der großen Aufgabe der Erschließung und Urbarmachung des Landes den Bischöfen ebenbürtig an die Seite gestellt. Das Erreichte ermutigte zu weiterem rüstigem Wirken und Schaffen.

Der Schiedsspruch vom 2. September 1288 hatte, wie wir wahrscheinlich gemacht haben, das kapitulärische Drittel zu klein bemessen. Eben deshalb war demselben ums Jahr 1317 im Süden der Wewa ein Stück von Pogesanien hinzugefügt worden. Wohl aus demselben Grunde erfolgte um dieselbe Zeit die Ueberlassung des ganzen Gebietes westlich von der Baude bis hin zur Bistumsgrenze an das Kapitel.[2]) Doch war hier wenig mehr zu kolonisieren. Schon Bischof Heinrich I. Fleming hatte daselbst die Ortschaften Frauenburg, Bylau mit Parengel, Wosien oder Dittersdorf und Heinrichsdorf mit Vierzighuben

rikau und Komainen und lief weiter längs der Südgrenze von Gabeln, Abstich, Eschenau und Frauendorf, wo sie auf die Ostgrenze stieß. Die Gebietsregulierungen im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts erweiterten hier aber den Anteil des Kapitels, so daß das spätere Kammeramt Mehlsack im Süden mit Wusen bezw. Kl. Damerau, Stegmannsdorf, Agstein, dem Tafter-Walde, Neuhof, der Komainer Forst, dem Dorfe Komainen, Gabeln, Abstich, Eschenau und Frauendorf abschloß. Hinzugekommen war also der größte Teil des Tafterwaldes, Stücke von Kleefeld und Heinrikau, Dorf Neuhof, die Komainer Forst und die größere Hälfte der Ortschaft Komainen, die demnach ursprünglich ohne Zweifel zu Pogesanien gehört haben.

[1]) Der ganze Kreis fast 946 qkm.

[2]) Vgl. Scr. rer. Warm. I, 58 Anm.

gegründet; sein Nachfolger Eberhard hatte dann die südöstliche Ecke, das spätere Bludau besetzt.

Vom 25. Mai 1310 datiert die Urkunde, durch die Eberhard unter Zustimmung des Kapitels dem jüngsten der Lichtenauschen Brüder, dem Hermann von Bludau, und seinen rechten Erben und Nachfolgern das Feld Klopotyten und den dritten Teil der Wiese Puringe, 64 gemessene Hufen, verschrieb als Tauschobjekt ir die in Pogesanien aufgegebenen Felder Zygeniten und Swarboniten (die Gegend des heutigen Waltersmühl zwischen Elditten und Heiligenthal an der Passarge), die ihm einst von Bischof Heinrich I. zu Teil geworden waren. Er erhielt die neue Begüterung zu freiem ewigem Besitz mit allem Vorteil, Nutzen und Nießbrauch, mit der Fischerei und Jagd, den Wiesen, Wäldern und Weiden, den Wegen und Unwegen, überhaupt mit der gesamten Nutznießung nach kulmischem Rechte. Die Breite der Hufen, deren Vermessung im Beisein Eberhards stattgefunden hatte, verlief auf der Grenze zwischen Bistum und Ordensgebiet direkt zur Baude,[1]) die Länge diesen Fluß hinab gegen die Besitzung Martins von Rautenberg und die Wiese Puringe. Soweit die Baude die Grenze bildete, gehörte sie bis zur Mitte samt allem Nießbrauch zum Gute. Die großen und kleinen Gerichte, das Mühlen- und Krugrecht standen ohne Einschränkung bei dem Gutsherrn.[2]) Derselbe sollte, wenn mit Gottes Hilfe die Hufen besiedelt sein würden, daselbst nach freiem Belieben zu Gottes Ehre eine Kirche erbauen und diese mit 4 Hufen mittelmäßigen Ackers an einem passenden Platze ausstatten, und jeder Gutsbauer (rusticus) sollte gehalten werden, dem Pfarrer jährlich zu Martini von jeder Hufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer zu liefern nach der Gewohnheit der anderen Kirchen des Bistums.[3]) Wegen der treuen Dienste, die Hermann und

[1]) a Granicia fratrum, que uicinior est predictis mansis (d. die Grenze im Süden nach Mühlhausen zu, nicht die im Westen gegen Tarschau hin) tendendo in latum directe in Baudam fluvium.

[2]) Maiora et minora Iudicia ad collum se extendencia suo reserent dominio. Thabernas et molendina sine alterius preiudicio construant in eisdem.

[3]) Gutsdörfer wurden also in Bezug auf den Dezem genau so behandelt, wie die landesherrlichen Dörfer.

seine Brüder dem Bischof und der ermländischen Kirche geleistet hatten, ward ihm aus besonderer Gnade und als Zeichen besonderer Gunst und umfassender Liebe für sich und seine Nachfolger das Patronatsrecht über die Kirche gewährt.

Zwei leichte Reiter hatte der Gutsinhaber innerhalb der Grenzen des Bistums zur allgemeinen Landesverteidigung zu stellen und den doppelten Rekognitionszins, 2 Markpfund Wachs und 2 kölnische oder 12 kulmische Pfennige, jährlich zu Martini zu entrichten. Herr wie Gutsbauern waren außerdem zum herkömmlichen Pflugkorn verpflichtet.[1]) Doch genoß die Besitzung von all' diesen Leistungen und dazu vom Wartgelde eine zehnjährige Freiheit, die von Martini 1310 lief. Erst im 11. Jahre begann Kriegspflicht und Steuerzahlung nach dem allgemeinen Brauche des Landes. Der Bistumsvogt Bruder **Konrad** von **Altenburg**, sein Kumpan Bruder **Gerhard Rude**, sämtliche Prälaten der ermländischen Kirche, Probst **Heinrich**, Dechant **Hermann**, Scholastikus **Berthold**, Kantor **Bartholomäus** und Kustos **Heinrich**, ferner die Lehnsleute und Großgrundbesitzer **Otto von Rossen**, **Gerko von Kurwen** und sein Bruder **Alexander**, **Hermann Schreiber**, **Martin von Rautenberg**, **Ortwin** und **Jordan** bezeugen die vermutlich zu Frauenburg ausgestellte Verschreibung, an die Bischof und Kapitel zur Bestätigung und Bekräftigung ihr Siegel hingen.[2])

Der Beiname von **Bludau**, den Hermann, der erste Besitzer des Feldes Klopotyten führt,[3]) macht seine Herkunft aus **Böhmen** wahrscheinlich, wo sich Ortschaften dieses Namens in den Kreisen

---

[1]) d. h. jeder für die Hufen, die er bewirtschaftete. In der Praxis dürfte sich die Sache so gestaltet haben, daß der Gutsinhaber an die Landesherrschaft das gesamte Pflugkorn abführte, wogegen ihm seine Bauern zu Zins und Scharwerk und den sonstigen Leistungen verbunden blieben, die die Handfeste und die Gewohnheit des Landes ihnen auferlegte. Jedenfalls waren die Dörfer als solche zum Pflugkorn nicht verpflichtet; es war dies eine besondere Abgabe der Güter. Auffallen muß, daß im Privilegium von Bludau das Pflugkorn nur vom Pfluge, nicht auch wie sonst immer, zugleich vom Haken gefordert wird.

[2]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 153.

[3]) Schon früher einmal, am 17. April 1298 (Cod. I, Nr. 105) kommt **Hermannus dictus Bludow** vor.

Tzaslau und Budweis finden. Vielleicht schon unter Bischof Anselm mochten die Lichtenaus von dorther nach dem Ermlande ingewandert sein. Hermann, der in den Jahren 1304 und 1305 das Amt des Kapitelsvogtes verwaltet hatte,[1]) wird nach seiner offiziellen Beleihung mit dem Gute an der Baude, dem er den Namen Bludau gab,[2]) nicht mehr erwähnt. Er ist wohl bald nach 1310 gestorben. Die Brüder Alexander und Johannes von Bludau sind ohne Zweifel seine Söhne.[3]) Am 14. Mai 1308 tritt uns Alexander von Bludau zum ersten Mal entgegen. Eine Urkunde vom 15. Oktober 1317 nennt ihn Kapitelsvogt; zum letzten Mal erscheint er am 4. Februar 1322.[4]) Johannes von Bludau findet in unseren Quellen nur zweimal Erwähnung, am 25. Januar und am 12. Juni 1314. Unter Bischof Johannes Stryprock (1355—1373) erwarb ein Heinrich von Bludau Schulzengut und Schulzenamt im Dorfe Kerschdorf bei Heilsberg. Ums Jahr 1374 lassen sich einige Mitglieder der Familie, die Ritter Hermann und Eberhard von Bludau, in Braunsberg nachweisen; ein Zweig aber blieb sitzen auf dem Stammgute und erwarb noch das benachbarte Dittersdorf hinzu. Zu Anfang des

---

1) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 127. 134. 135.

2) Die villa Bludaw können wir seit dem 12. Juli 1321 nachweisen. Cod. I, Nr. 209.

3) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 171. Bender (E. Z. IX, 69. 70) freilich nimmt sie für die Brüder Hermanns, für Alexander und Johannes von Lichtenau. Mir scheint dieses völlig ausgeschlossen, da die Brüder Alexander und Johannes von Bludau erst nach der Zeit genannt werden, da Hermann bereits im Besitze des Gutes ist, dem er den Namen gab und den außer ihm fortan nur seine Söhne und sonstigen Nachkommen zu tragen berechtigt waren.

4) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 141. 182. 211. Mit seinem vollen Namen wird er noch genannt am 12. Juni 1309, am 4. April 1311, am 8. Juli desselben Jahres, am 12. Juni 1314, am 15. Mai 1315 und am 13. Oktober 1317. Cod. I, Nr. 150. 159. 162. 171. 173. 181. Daß er mit jenem Alexander identisch sei, der vom 24. Juni 1315 bis 30. Januar 1320 bischöflicher Vogt ist, will mir trotz Wölky (Scr. rer. Warm. I, 319) nicht recht einleuchten, da derselbe immer nur Alexander heißt ohne den Zunamen von Bludau. Zudem ist Alexander von Bludau zum 15. Oktober 1317 ausdrücklich als Kapitelsvogt bezeugt, kommt auch sonst fast nur in Urkunden des Kapitels vor, als dessen Lehnsmann er überdies seit etwa 1317 gelten muß. Sollte der bischöfliche Vogt Alexander nicht vielleicht Alexander von Lichtenau, der Besitzer von Regerteln sein?

15. Jahrhunderts gehörten beide Begüterungen einem Eberhard von Bludau, den gleichfalls der Rittergürtel schmückte. Drei Söhne, Johannes, Maternus und Konrad, sowie eine Tochter, die sich damals bereits verheiratet hatte, bildeten seine Nachkommenschaft.[1])

Frühe war der größte Teil des Gutes Bludau zu einem Dorfe ausgethan worden, dessen Bauern dem Grundherrn Zins zahlten. 4 Mark und 1 Vierdung dieses Erbzinses, den Ertrag von 6½ Hufen, kauften ums Jahr 1405 die Testamentsvollstrecker und Erben des ermländischen Domdechanten Arnold von Ergesten aus dessen Nachlaß, jede Mark für 24 Mark preußischer Münze.[2]) Die Vermögensverhältnisse der Besitzer von Bludau scheinen demnach schon damals nicht mehr die besten gewesen zu sein; die Kriege der nächsten Zeit haben sie dann völlig zerrüttet. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts befindet sich das Gut in den Händen derer von Baysen; die Familie der Bludau aber ist seitdem verschollen, wohl zu Grunde gegangen in den wilden Stürmen der unseligen Zeit. Auch weiterhin hat der Ort furchtbar gelitten. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts reichten die Einkünfte zur Unterhaltung eines eigenen Pfarrers nicht mehr aus, die Pfarrgebäude waren niedergebrannt, jeden zweiten Sonntag hielt der Pfarrer von Neukirch Gottesdienst in Bludau. Unter dem 28. Juni 1574 inkorporierte Bischof Kromer die Kirche der Domvikarien-Kommunität und schlug unter dem 5. Dezember 1583 auch das Dorf Karschau hinzu, das früher zur Kirche in Trunz eingepfarrt gewesen, wegen seiner Zugehörigkeit zum Brigittenkloster in Danzig aber katholisch geblieben war.[3]) Die Gemarkung von Bludau selbst fiel an die Landesherrschaft, an das Domkapitel, zurück und zählte noch 1772 zu den Zins- und Scharwerksdörfern des Kammeramtes Frauenburg. Außer den 4 Pfarrhufen gehören damals 10 Zinshufen und 60 Scharwerkshufen zu dem Dorfe, also 10 Hufen mehr, als ihm das Privileg von 1310 giebt. Diese 10 Hufen, ein Stück der alten Besitzung Dietrichs von Ulsen (Heinrichsdorf), bilden

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 170. 171; II, Nr. 499; III, 20. 371. 372.

[2]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 414.

[3]) Scr. rer. Warm. I, 371. 414.

den nördlichen Teil der Bludauer Feldmark, der den Namen Parengel oder Prengel führt.[1]) Heute mißt die Ortschaft rund 79 Hufen.[2]) Das Uebermaß von 5 Hufen ist wohl durch die ungenaue Vermessung der früheren Zeit zu erklären, da eine Verschiebung der Grenzen seit 1772 kaum stattgefunden haben dürfte.

Wann die Bestimmung der Gründungsurkunde von Bludau inbetreff der dort zu erbauenden Kirche zur Ausführung gelangt, wann der erste Pfarrer berufen worden ist, darüber fehlen nähere Nachrichten. Jedenfalls bestand das Gotteshaus bereits am 17. April 1402, und am 5. November 1420 wird ein Pfarrer Johannes in Bludau erwähnt. Ein anderer Pfarrer, Bartholomäus Berger, der aus der Meißener Diözese stammte, ward auf Vorschlag des Patronatsherrn, des gestrengen Herrn Thomas von Bayszen, am 18. März 1482, einem Montage, von Bischof Nikolaus von Tüngen mit der Pfarrei in Bludau kanonisch beliehen. Papst Sixtus IV. gewährte der Kirche im Jahre 1484 einen Indulgenzbrief für gewisse Tage, um die Gläubigen zur Beisteuer für den Bau des Gotteshauses und dessen Erhaltung zu ermuntern. Bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts war das nahe Ebersbach im Ordensgebiete Filiale von Bludau. Die Reformation hat dann das Band gelöst, zugleich aber auch im Verein mit den politischen und kriegerischen Wirren jener Periode die Mutterkirche an den Rand des Verderbens gebracht. Seit 1574 wurde diese, wie wir schon sahen, von den Domvikarien in Frauenburg verwaltet. Das jetzige Kirchengebäude stammt aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Der Kommendarius Petrus Andreas Schröter hat 1703 dazu den Grund gelegt, sein Nachfolger Franz Peitz (1710—1716) es in den Hauptteilen vollendet. Aber erst unter Michael Gerigk (1727—1738) wurde der ganze Bau fertig, so daß Weihbischof Remigius Laszewski das Gotteshaus am vierten Sonntag nach Pfingsten, am 21. Juni 1733 zu Ehren der Heimsuchung Mariä und des hl. Nikolaus konsekrieren

[1]) E. Z. X, 103. 127; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 105 Anm. 4; vgl. oben S. 462.

[2]) Genau sind es 1348,30,68 ha. oder etwas über 79 Hufen.

konnte.[1]) Die Pfarrgemeinde besteht aus den Ortschaften Bludau, Alt-Münsterberg, Karschau mit Johannishof, Vierzighuben und Heinrichsdorf.

Auf diese Weise fand das ermländische Kapitel, als es um 1317 in den Besitz des ganzen Gebietes zwischen Baude und Narz gelangte, nur noch die südwestliche Spitze desselben unbesetzt. Wenige Jahre später war auch diese in festen Händen. Am 12. Juli 1321 erhielt der ehrenwerte Mann Hermann Currifer (Wagner) die Handfeste über das Dorf, das man gemeinhin Monsterberg nannte.[2]) Zu Frauenburg in feierlicher Kapitelssitzung ward ihm dieselbe durch den Domprobst Jordan und den Dechanten Hermann unter dem Siegel des Kapitels und im Beisein der Schulzen Bertram von (Neu-) Münsterberg und Petrus von Klein-Stybain (Stoboi) sowie des Besitzers Thomas aus demselben Dorfe Stybain und vieler anderen glaubwürdigen Zeugen ausgestellt. Von einem Baumstumpf auf der Scheide zwischen Ordensland und Kapitelsgebiet lief die Grenze der neuen Siedelung (im Westen) längs der Ordensbesitzung Carsow (Karschau) zu einer Buche, von dieser Buche (im Norden) bis zu einer Espe bei Bludau und von dieser Espe (im Osten) an der Gemarkung des Dorfes Bludau entlang wiederum bis zur Ordensgrenze, die sie nun weiter (im Süden) bis zum Ausgangspunkte verfolgte. Die 40 oder mehr Hufen, die nach ungefährer Schätzung in diesen Grenzen eingeschlossen waren,[3]) übertrug die Urkunde unter der Bedingung, Kolonisten darauf anzusiedeln, dem genannten Hermann Wagner und seinen rechtmäßigen Erben und Nachfolgern mit allem Nießbrauch und

---

[1]) Cod. dipl. Warm. III, Nr. 372. 569; Scr. rer. Warm. I, 371. 414; E. Z. XI, 273. Die Konsekration kann nur 1733, nicht 1703 stattgefunden haben, weil Remigius Laszewski von 1730—1746 Domprobst und Weihbischof war. S. E. Z. III, 154 ff. 338. 339.

[2]) villa Monsterberg vulgariter nuncupata. Wahrscheinlich hatten die Kolonisten den Namen aus der alten Heimat mitgebracht, sei es nun, daß sie aus Anhalt, aus Pommern oder aus Schlesien stammten, wo Orte dieses Namens noch heute sich finden.

[3]) xl mansos et si qui plures inter granicias infrascriptas postmodum mensurando excreuerint in villa Monsterberg. Die genaue Vermessung sollte also erst später erfolgen.

Nutzen nach kulmischem Rechte zu ewigem Besitz. Als Lohn für seine Mühe wurden dem Lokator und weiterhin den Schulzen 4 erbliche Freihufen zugestanden, ferner die kleinen Gerichte und ein Drittel der großen, deren Bußen freilich die Herrschaft ohne weiteres erlassen konnte. Den Zins des Dorfkruges teilte diese mit dem jeweiligen Schulzen. Der Zins für jede der übrigen 36 Hufen betrug nach 9 Freijahren 1/2 Mark und war zu Martini fällig. Auch eine Mühle bekam Münsterberg. Am 4. März 1323 verschrieb sie das Kapitel (Domprobst Jordan, Dechant Johannes) dem Gerhard, genannt Polen, zu Erbrecht gegen 5 Vierdung jährlichen Zins und gestattete ihm, zwei Mahlgänge anzulegen.[1])

Die Grenzregulierung von 1374 scheint dann wie von Dittersdorf so auch von Münsterberg eine Anzahl Hufen dem Ordensgebiete zugewiesen zu haben, indem sie die Westwand des Bistums hier weiter nach Osten gegen die Baude hin schob; wenigstens zählt Münsterberg um 1393 nur 30 Hufen, 26 Zinshufen und 4 Schulzenhufen. Auch die Mühle besteht damals noch.[2]) Die 4 Hufen des Schulzengutes und dazu 2 bisherige Zinshufen verschrieb das Kapitel unter dem 6. Juli 1571 dem Kapitelsvogte Bertrand Borgk, der dieses Amt über 40 Jahre geführt hatte, als Lehngut zu Magdeburgischem Recht mit der kleinen und großen Gerichtsbarkeit und erneuerte die Verschreibung mit einigen Abänderungen am 22. Januar 1691. Die übrigen Hufen blieben Zins- und Scharwerkshufen; ihre Zahl wird im Jahre 1772 auf 25 angegeben.[3]) Heute umfaßt Dorf Alt-Münsterberg, wie es im Unterschiede zu dem anstoßenden Gute Neu-Münsterberg im Kreise Pr. Holland heißt, 35 Hufen, ohne daß wir eine Veränderung der Grenzen seit dem Jahre 1374 nachweisen können.[4])

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts war so alles Land,

---

[1]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 209 und Reg. Nr. 328.

[2]) Scr. rer. Warm. I, 218. Vgl. oben S. 371.

[3]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 209 Anm. E. Z. X, 103. 128.

[4]) Nach dem Kataster beträgt der Flächeninhalt 595,65,90 ha. Die Westwand des Dorfes, die ursprünglich sicher geradlinig verlief, zeigt jetzt in ihrer südlichen Hälfte eine Ausbuchtung gegen Karschau hin.

das der Schiedsspruch vom 2. September 1288 mit seinen Zusatzbestimmungen den ermländischen Domherren zugesprochen hatte, d. h. die Kammerämter Frauenburg und Mehlsack, mit Kolonisten besetzt. Aber schon hatte die Aufteilung des südlichen Ermlandes, die um diese Zeit erfolgte, dem Kapitel ein neues Feld der Thätigkeit erschlossen, auf dem es nun seine ganze Kraft entfalten konnte.

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins.

Vorstandsmitglieder.

Dr. Dittrich, Professor am Kgl. Lyceum Hosianum in Braunsberg, Vorsitzender.
Dr. Dombrowsky, Professor am Kgl. Gymnasium in Braunsberg, Sekretär.
Dr. Fleischer, Domvikar in Frauenburg, Bibliothekar.
Dr. A. Kolberg, Domdechant und Generalvikar in Frauenburg.
Dr. Jos. Kolberg, Professor am Kgl. Lyceum Hosianum in Braunsberg.
Dr. Liedtke, Erster bischöflicher Sekretär in Frauenburg.
Dr. Röhrich, Professor am Kgl. Lyceum Hosianum in Braunsberg.

Ordentliche Mitglieder.

Adl. Sankau. Fritsch, Rittergutsbesitzer.
Allenstein. Dr. Helwig, Rechtsanwalt. — Kgl. Landratsamt. — Lokal-Lehrerverein. — v. Palmowski, Rittergutsbesitzer. — Pingel, Kaplan. — Dr. Switalski, Kaplan. — Teschner, Erzpriester.
Altmark. Jablonka, Kaplan. — v. Palmowski, Pfarrer.
Alt Schöneberg. Barczewski, Kaplan. — Kuck, Pfarrer.
Alt Wartenburg. Dr. Benjamin, Pfarrer. — Poetsch, Kaplan.
Arnsdorf. Kuhnigk, Pfarrer.

Benern. Marquardt, Pfarrer.
Bilderweitschen. Hinzmann, Pfarrer.
Bischofsburg. Erdmann, Propst. — Stoff, Kaplan.
Bischofstein. Schulz, Beneficiat. — Unger, Propst.
Blankensee. Lingnau, Pfarrer.
Bludau. Malies, Pfarrer.
Bönhof. Dobczyński, Curatus.
Braunsberg. Bargel, Beneficiat. — Dr. Boenigk, Sanitätsrat. — Dr. Borchert, Kaplan. — Buchholtz, Amtsgerichtsrat. — Graf von Dohna, Landrat. — Dr. Gigalski, Konviktspräfekt und Privatdocent am Kgl. Lyceum. — Günther, Kaplan. — Kgl. Gymnasium. — Dr. Kranich, Professor am Kgl. Lyceum. — Kgl. Landratsamt. — Kgl. Lehrerseminar. — Ludwig, Oberstlieutenant. — Dr. Lühr, Gymnasialprofessor. — Kgl. Lyceum Hosianum. — Magistrat. — Matern, Ehrendomherr und Erzpriester. — Nieswandt, Rechtsanwalt. — Dr. Oswald, Päpstlicher Hausprälat und Professor am Kgl. Lyceum. — Dr. Reiter, Gymnasialoberlehrer. — Dr. A. Schulz, Gymnasialreligionslehrer und Privatdocent am Kgl. Lyceum. — Fr. Schulz, Beneficiat. — Fr. Schulz, Regens des Priesterseminars. — Skowronski, Beneficiat. — Dr. Weiß, Professor am Kgl. Lyceum.
Braunswalde. Barczewski, Pfarrer.
Breslau. Bönigk, Direktor. — Dr. Lämmer, Päpstlicher Hausprälat und Universitätsprofessor.
Christburg. Heller, Ehrendomherr und Pfarrer. — Kabath, Kaplan.
Crossen. Packheiser, Kaplan. — Schacht, Stiftspropst. — Schroeter, Commorans.
Culmsee. Dr. Thunert, Kgl. Kreisschulinspektor.
Danzig. Dr. Behrend, Pfarrer.
Dt. Damerau. Schwent, Pfarrer.
Dietrichswalde. Weichsel, Pfarrer. — Osiński, Kaplan.
Diwitten. Schnarbach, Pfarrer.
Dresden. Arnold's Buchhandlung.
Elbing. Magistrat. — Werner, Kaplan. — Zagermann, Propst. Dr. Gendreitzig, praktischer Arzt.

Elditten. Thiel, Pfarrer.
Engelswalde. Lilienthal, Gutsbesitzer.
Eschenau. Bludau, Curatus.
Fischau. Klein, Pfarrer.
Fleming. Boch, Curatus.
Frankenau. Krause, Pfarrer.
Frankfurt a. M. Buchhandlung von Jos. Baer & Co.
Frauenburg. C. Bader, bischöflicher Controlleur. — P. Bader, Domvikar. — Boehm, Bischöflicher Rendant. — Braun, Beneficiat. — Dr. Harnau, praktischer Arzt. — Herrmann, Domherr. — Karau, Domherr. — Keuchel, bischöflicher Kaplan. — Kolberg, Stadtpfarrer. — Dr. Krüger, Dompropst. — Lange, Apothekenbesitzer. — C. Marquardt, Domvikar. — Dr. J. Marquardt, Domherr. — Nitsch, Domherr. — Pohl, Domherr. — Prahl, Domvikar. — H. Preuschoff, Domherr. — J. Preuschoff, Beneficiat. — Dr. Ritzke, Domherr. — Dr. Thiel, Bischof von Ermland. — Dr. Walter, bischöflicher Sekretär. — Dr. Wichert, Domcapitular.
Frauendorf. Neumann, Pfarrer.
Freudenberg. Boenigk, Pfarrer. — Heppner, Kaplan.
Fürstenwerder. Behrendt, Pfarrer.
Gillau. Kowalski, Curatus.
Glockstein. Kraemer, Pfarrer.
Glottau. Fox, Kaplan. — Steinsohn, Pfarrer.
Gnesen. Marianski, emeritierter Geistlicher.
Gnojau. Thater, Pfarrer.
Goldap. Hennig, Curatus.
Gr. Bartelsdorf. Gems, Commendarius.
Gr. Bertung. Brzeczynski, Kaplan. — Kiszporski, Pfarrer.
Gr. Boessau. Braun, Pfarrer.
Gr. Kellen. Kuhnigk, Pfarrer.
Gr. Kleeberg. Neumann, Pfarrer. — Matheblowski, Kaplan.
Gr. Lemkendorf. Krix, Pfarrer. — Nuszkowski, Kaplan. — Rudlowski, Kaplan.
Gr. Lesewitz. Heinick, Pfarrer. — Steinke, Kaplan.
Gr. Lichtenau. Lilienthal, Pfarrer.
Gr. Montau. Terletzki, Pfarrer.

Gr. Purden. Jablonski, Pfarrer.
Gr. Ramsau. Weichsel, Pfarrer.
Gr. Tromp. Heubach, Rittergutsbesitzer.
Gumbinnen. Hinz, Curatus.
Guttstadt. Heer'sche Bibliothek. — Magistrat. — Schroeter, Erzpriester. — Wien, Kaplan.
Halle. Dr. Perlbach, Oberbibliothekar.
Heiligelinde. Harder, Propst. — Stift. — Szotowski, Kaplan.
Heiligenthal. Stuhrmann, Kaplan.
Heilsberg. v. Borzyskowski, Kaplan. — Kgl. Landratsamt. — Lunau, Pfarrer. — Lunkwitz, Kaplan. — Dr. Spannenkrebs, Erzpriester. — Wenzel, Steuerinspektor. — Zink, Schloßpropst.
Hildesheim. Poschmann, Direktor des Kgl. Lehrerseminars.
Hohenstein. Teschner, Pfarrer.
Insterburg. Wölk, Pfarrer.
Jonkendorf. Koslowski, Pfarrer.
Kalkstein. Anhut, Pfarrer.
Kalwe. Kossenbey, Pfarrer.
Kattmedien. Zimmermann, Rittergutsbesitzer,
Kiwitten. Wichmann, Pfarrer.
Klaukendorf. Poetsch, Pfarrer.
Königsberg. Buchholz, Kaplan. — Dr. Gramsch, Oberregierungsrat. — Jasiński, Divisionspfarrer. — Krause, Kaplan. — Landeshauptmann. — Lange, cand. math. — Dr Lohmeyer, Universitätsprofessor. — Dr. Pusch, praktischer Arzt. — A. Schulz, Kaplan. — St. Schulz, Curatus. — Kgl. Staatsarchiv. — Schweihöfer, cand. med. — Szadowski, Propst.
Königswinter. Klein, Rector.
Krekollen. Block, Kaplan. — Prill, Pfarrer.
Kunzendorf. Knorr, Pfarrer.
Ladekopp. Kretschmann, Pfarrer. — Zimmermann, Kaplan.
Langwalde. A. Buchholz, Pfarrer. — J. Buchholz, Kaplan.
Lautern. Eichhorn, Pfarrer.
Layß. Klein, Pfarrer. — Thara, Kaplan.
Legienen. Buchholz, Pfarrer.
Leipzig. Universitätsbibliothek.

Lichtenau. Bornowski, Pfarrer. — Dobczynski, Kaplan.
Lichtfelde. Frölich, Pfarrer.
Liebstadt. Kolberg, Pfarrer.
Lyck. Maczkowski, Rechtsanwalt.
Marienau. Zett, Pfarrer.
Marienburg. Bullert, Kaplan. — Fischer, Kaplan. — Gehrmann, Kaplan. — Dr. Ludwig, Dekan. — Dr. Töppen, Gymnasialoberlehrer. — Zett, Pfarrer.
Marienwerder. Barkowski, Kaplan — Kanigowski, Pfarrer.
Mehlsack. Keuchel, Erzpriester. — Klingenberg, Stadtkämmerer. — Mohn, Kaplan. — St. Annabibliothek.
Memel. Hohmann, Pfarradministrator. — Neumann, Kaplan.
Migehnen. Brieskorn, Pfarrer.
Montau. Terletzki, Pfarrer.
Mühlhausen. Mundkowski, Pfarrer.
München. Kgl. Staatsbibliothek.
Münster. Dr. Bludau, Professor.
Münsterberg. Stuhrmann, Curatus.
Neukirch (Kr. Marienburg). Richert, Kaplan. — Tolki, Pfarrer.
Neukockendorf. Lingk, Pfarrer.
Neuteich. Keuchel, Kaplan. — Tietz, Pfarrer.
Nikolaiken. Mayska, Commendarius.
Nosberg. Böhm, Pfarrer.
Oliva. Rückwardt, Lehrer.
Open. Moschall, Curatus.
Ortelsburg. v. Petrikowski, praktischer Arzt.
Pangritz-Colonie. Ehlert, Commendarius.
Pelplin. Landsberg, Domcapitular. — Dr. Lüdtke, Domcapitular und Generalvikar. — Stengert, Domcapitular.
Pestlin. Engel, Pfarrer. — Thater, Kaplan. — Polomski, Kaplan.
Peterswalde bei Mehlsack. Fromm, Pfarrer.
Bettelkau. Busau, Commendarius.
Blaßwich. Fahl, Pfarrer.
Blausen. Stankewitz, Pfarrer.
Blauten. Gerigk, Kaplan. — Kitt, Pfarrer.
Bosilge. Warkowski, Pfarrer.

Potritten. v. Marquardt, Rittergutsbesitzer.
Pr. Friedland. Dr. Bludau, Gymnasialprofessor.
Pr. Holland. Hennig, Pfarrer.
Prossitten. Fink, Pfarrer.
Radomnno. Batke, Pfarrer.
Rastenburg. Küßner, Pfarrer.
Raunau. Skirde, Pfarrer.
Regerteln. Goerigk, Curatus.
Rehhof. Romahn, Curatus.
Reichenberg. Hosmann, Pfarrer. — Lilienthal, Kaplan.
Reimerswalde. Hohmann, Pfarrer.
Riedelsberg. Hohmann, Pfarrer.
Riesenburg. Krause, Pfarrer.
Robkojen. Radolny, Pfarradministrator.
Rößel. Lic. Grunau, Gymnasialoberlehrer. — Kgl. Gymnasium. — Kgl. Landratsamt. — Magistrat. — Dr. Poetschk, Gymnasialoberlehrer. — Dr. Radtke, Taubstummenanstaltslehrer. — Romahn, Erzpriester. — Schlicht, Kgl. Kreisschulinspektor. — Stankewitz, Kaplan. — Witt, Bürgermeister.
Roggenhausen. Wobbe, Pfarrer.
Rom. Preußische Stiftung. — Stankewitz, Direktor.
Rosengarth. Trebbau, Curatus.
Santoppen. Werner, Pfarrer.
Schalmey. Dr. Matern, Pfarrer.
Schellen. Kahsnitz, Curatus.
Schönbrück. Woywod, Pfarrer.
Schönwiese (Kr. Christburg). Klaperski, Pfarrer.
Schulen. Heinrich, Curatus.
Seeburg. Froelich, Kaplan. — Lehmann, Erzpriester. — Skirde, Beneficiat. — Wronka, Kaplan.
Sensburg. Großmann, Commendarius.
Siegfriedswalde. Lilienweiß, Pfarrer.
Sonnwalde. Kramer, Pfarrer.
Springborn. Boenigk, Direktor.
Stolzhagen. Austen, Kaplan.
Straßburg i. E. K. Universitätsbibliothek.
Straszewo. Sowa, Kuratus.

Stuhm. Nahlenz, Kaplan. — Stalinski, Pfarrer.
Sturmhübel. Erdmann, Pfarrer.
Szibben. Menzel, Pfarrer.
Tannsee. Coekoll, Pfarrer.
Thiergart. Freisleben, Pfarrer.
Tiedmannsdorf. Reiter, Pfarrer.
Tiefenau. Baranowski, Pfarrer. — Kiszporski, Kaplan.
Tiegenhagen. Kabath, Kaplan. — Dr. Weitzenmiller, Dekan.
Tilsit. Januskowski, Propst. — Schulz, Kaplan.
Tolkemit. Kutschki, Lehrer. — Matthee, Propst. — Schulz, Kaplan.
Tolksdorf. Bludau, Pfarrer.
Wartenburg. Hanowski, Kaplan. — Hirschberg, Erzpriester. — Katke, Strafanstaltsgeistlicher. — Samland, Kaplan.
Wernegitten. Behlau, Pfarrer.
Wernersdorf. Kolessa, Pfarrer.
Wormditt Gehrmann, Kaplan. — Hinzmann, Erzpriester. — Magistrat. — Wolff, Kaplan.
Wusen. Lingnau, Pfarrer.
Wuslack. Armborst, Pfarrer.

Chronik des Vereins.

173. Sitzung am 6. November in Braunsberg.

Der Vorsitzende macht Mitteilungen über den Druck des nächsten Vereinsheftes, welcher bereits in Angriff genommen ist, berichtet dann über das Buch des Hofpredigers an der kurfürstlichen Residenzkirche Ring v. J. 1694, „Wohlgemeinte Antwort," aus welchem hervorgeht, daß damals beim protestantischen Gottesdienste und auch sonst im Volksbrauch die katholische Sitte des Kreuzschlagens noch vielfach in Uebung war.

In dem Buche Regia via ad omnes dissidentes des Pater Hacki, S. J., 1689 in Danzig erschienen, ist ein Verzeichnis aller in Preußen, Polen und Livland katholisch Gewordenen enthalten.

Endlich spricht der Vorsitzende über die Beteiligung der Katholiken an den Aemtern in Preußen im 17. und 18. Jahrhundert. Er legte eine Beschwerde von 40 Adligen v. J. 1621 aus dem Königsberger Archiv vor des Inhalts, daß den Katholiken der Anspruch auf die Aemter zwar gesetzlich zugestanden werde, thatsächlich aber die Aemter ihnen vorenthalten würden. So blieb es unter dem großen Kurfürsten mit einzelnen wenigen Ausnahmen. Friedrich II. betonte 1773 in der Instruction für den Kammerpräsidenten v. Domhardt die Gleichberechtigung der Katholiken, hielt jedoch dies Princip in der Praxis nicht ein, was durch Beispiele illustriert wird. 1786 wurde darauf hingewiesen, daß laut dem Warschauer Vertrage die Katholiken von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen seien; der König entschied sich jedoch nicht für den gänzlichen Ausschluß, betonte aber, daß sie niemals zur Majorität in den Kollegien kommen dürften.

Generalvikar Dr. Kolberg spricht über das Verhältnis des Abtes von St. Sabba in Rom zum hl. Adalbert. Er erörtert die Bezeichnung Santa Sabba als eine in Italien schon alte

Bezeichnung und will aus der Anwendung dieses Ausdruckes in dem Gedichte über den hl. Adalbert mit einen Beweis für die Entstehung dieses Gedichtes in Italien, speciell in Rom finden.

Bischöflicher Sekretär Dr Liedtke teilt den Inhalt der Schrift von Dr. Lewinsohn: „Polnisch=Preußisches aus der Bibliothek Borghese“ mit.

Domvikar Dr. Fleischer legt das Werk von Krebs »Dittersdorfiana« vor, welches auch mit Benützung von Frauenburger Archivalien gearbeitet ist.

Secretär Dr. Liedtke legt den Inhalt des Codex D. Nr. 65 aus dem Bischöflichen Archiv zu Frauenburg vor, welcher Actenstücke aus der Zeit von 1500—1520 umfaßt.

174. Sitzung am 2. Januar 1901 in Frauenburg.

Generalvikar Dr. Kolberg überreicht für die Vereinsbibliothek eine im Nachlasse des verstorbenen Domvikars Dr Wölky vorgefundene „Beschreibung des frischen Haffes und der Karte desselben von Becker.“

Vorgezeigt wird ein beim Kirchenbau in Diwitten ausgegrabener silberner Krug, welcher aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen dürfte.

Generalvikar Dr. Kolberg erörtert die von Dr Kętrzyński neuerdings aufgestellte Hypothese über das Verhältnis der vita longior S. Adalberti zur vita brevior II. Er entscheidet sich im Gegensatz zu Kętrzyński dafür, daß die kürzere vita die ältere sei, und folgert dies aus ihren stilistischen und inhaltlichen Eigentümlichkeiten. Das Fehlen der Wunder in der kürzeren vita, die eine Mahnschrift an Kaiser Heinrich II. war, sowie das Fehlen des Lobes Otto's III. in der längeren vita sprechen gegen Kętrzyński's Ansicht. Nicht stichhaltig sind auch die von Kętrzyński vorgebrachten Gründe dafür, daß die längere vita nicht vom hl. Bruno, sondern von einem Benedictiner zu St. Alessio in Rom herrühre. Der Verfasser der vita II hat vielmehr den hl. Adalbert persönlich gekannt, kann aber bei Abfassung seiner Schrift die vita I nicht vor sich gehabt haben, hat ihren Inhalt vielmehr aus dem Gedächtnis wiedergegeben. Die längere vita

ist als ein nicht fertig gewordenes Concept Brunos anzusehen, an dem andere noch später stilisiert haben. Als zweiten Teil seines Aufsatzes stellt Generalvikar Dr. Kolberg die Herausgabe der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Prager Handschrift der vita in Aussicht.

Professor Dr. Dittrich legt eine im Nachlasse des verstorbenen Domcapitulars Dr. Hipler gefundene „Geschichte der Pfarrer und Hilfsgeistlichen von Braunsberg“ aus der Hand des verstorbenen Erzpriesters Dr. Pohlmann vor, welche mit dem 1251 erwähnten Pfarrer Friedrich beginnt und bis auf den Pfarrer Ferdinand Adalbert Ludwig († 1723) geht. Hipler hat daraus Vieles in seiner „Geschichte Braunsbergs in der Schwedenzeit“ verwertet.

175. Sitzung am 17. Juni in Braunsberg.

Der Vorsitzende berichtet über den Druck des Vereinsheftes. Um die Vereinshefte schneller in die Hände der Mitglieder gelangen zu lassen, wird beschlossen, die Hefte von nun an jedem einzelnen Mitgliede direct zuzusenden. Die Kasse des Vereins übernimmt Professor Dr. Dombrowski.

Generalvikar Dr. Kolberg spricht über die Unterhaltung der Mühlenbrücke in Braunsberg vor 1772, welche ebenso, wie es bezüglich der Passargebrücken bei Zagern und Wagten aus Frauenburger Akten sich darthun läßt, dem Fiskus oblag. Besonders legt er dar, daß die Urkunde vom 15. Juni 1410 (Cod. dipl. Warm. III, 462) nicht die Mühlenbrücke betrifft. Entscheidend ist aber vor allem ein Brief des Bischofs Grabowski an das Domcapitel v. J. 1754.

Der Vorsitzende verbreitete sich über den ermländischen Mons Pietatis.

Professor Dr. Röhrich sprach über die ersten Domherren des ermländischen Kapitels, welches anfangs in Elbing, seit 1288 in Frauenburg residierte, und anfangs noch unvollständig war. Am spätesten erscheint (seit 1297) das Amt des Scholasticus. Die Mitglieder des Kapitels behielten überhaupt ihre früheren Stellungen bei.